Bavar.
2445 m
-1

Seiffert

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36633937490018

<36633937490018

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

zur

Rentamtsadminiſtration

von

R

Friedrich Seiffert.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.

1839.

Wa

119 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß

der

P. T. Subſcribenten in alphabetiſcher Ordnung.

(Wo keine Zahl bemerkt iſt, wurde auf Ein Exemplar ſubſcribirt.)

Albertshauſen. Hr. Mangold, k. Rentbeamte.
Altdorf . . . . . „ Saley, k. Rentbeamte.
Ansbach . . . . . „ Eder, Rentamts-Gehilfe.
„ Gründler, k. Acceſſiſt.
„ v. Hartmann, Rechtspraktikant.
„ Huck, k. Rechnungs-Reviſor.
„ Kittlinger, k. Acceſſiſt.
„ Körber, Rentamts-Gehilfe.
„ Lehmann, ditto.
„ Meier, Rentamts-Oberſchreiber.
„ Ochs, Rentamts-Gehilfe.
„ v. Perizhofen, k. Rechnungs-Commiſſär.
„ Recknagel, Rentamts-Gehilfe.
„ Rupprecht, Stadtſekretär.
„ Schauber, Stadtſchreiber.
„ Schwarz, k. Rentbeamte.
„ Utz, Rentamts-Gehilfe.
Arnsberg . . . . „ Aſam, Patrimonialrichter.
Aſchaffenburg . „ Chandelle, k. Rentbeamte.
„ Helfreich, ditto.
Augsburg . . . . „ Dr. Arbauer, k. Advokat.

Bamberg	Herr Kern, Rentamts=Gehilfe.
	„ Siggl, Landgerichts=Scribent.
	„ Uebel, Rentamts=Oberſchreiber.
	„ Werner, Rentamts=Gehilfe.
Bayreuth . . .	Grau'ſche Buchhandlung. 12 Exempl.
Beilngries . .	Herr Scherbauer, k. Rentbeamte.
Berchtesgaden.	K. Rentamt.
Biſſingen . . .	Herr Stürzer, Rentbeamte.
Burghauſen . . .	„ Vital, Rechtspraktikant.
Burglengenfeld.	„ Ziſchinger, k. Rentbeamte.
Burgwindheim .	„ Kaß, Rentamts=Oberſchreiber.
	„ Ringmüller, Rentamts=Gehilfe.
Deggendorf . . .	„ Raumbauer, k. Rentbeamte.
Dettelbach. . . .	„ Schirlinger, k. Rentbeamte.
Dillingen	„ Bronner, Rentamts=Oberſchreiber.
Dingolfing . . .	„ v. Streber, k. Rentbeamte.
Dinkelsbühl . .	„ Dörfler, Rentamts=Gehilfe.
	„ Katzenberger, ditto.
	„ Müller, Rentamts=Oberſchreiber.
	„ Walter, Rentamts=Gehilfe.
Donauwörth . .	K. Rentamt.
Erding	Herr Fellner, k. Rentbeamte.
	„ Mandel, Stadtſchreiber und Gerichtshalter.
	„ Riegl, Rentamts=Gehilfe.
Eſchenbach . . .	Stadt=Magiſtrat.
	Herr Erkert, Patrimonialrichter.
	„ Gänsbauer, Aktuar.
Falkenſtein . . .	„ Roth, k. Rentbeamte.
Feuchtwang . . .	„ Hoffmann, k. Rentbeamte.
Forchheim . . .	K. Rentamt.
	Herr Elbersberger, Rentamts=Oberſchreiber.
Freiſing	„ Appel, k. Rentbeamte.
Friedberg	„ Bänel, Rentamts=Gehilfe.
	„ Hepperger, Rentamts=Oberſchreiber.
Frohnhof	„ Kleinſchrod, Rentenverwalter.
Fürth	„ Beſold, k. Rentbeamte.
	„ Strobel, Rentamts=Oberſchreiber.
Füßen	„ Höck, ditto.
Göggingen	„ Wiedemann, k. Rentbeamte.

Gößweinſtein. Herr Schürer, Rentamts=Oberſchreiber.
Greding..... K. Rentamt.
Gunzenhauſen. Herr Bullich, Rentamts=Oberſchreiber.
„ Henſolt, Rentamts=Oberſchreiber.
„ Veſter, ditto.
Guttenberg ... „ Zuber, Rentamts=Gehilfe.
Hallſtadt..... „ Hofmann, k. Rentbeamte.
„ Riemann, Rentamts=Oberſchreiber.
„ Stahlmann, Rentamts=Gehilfe.
Harburg ..... „ Meyer, Conſulent.
„ Nölp, Rentamts=Oberſchreiber.
Heidenheim ... „ Kleemann, k. Rentbeamte.
„ Kreyßig, Buchbinder. 2 Exempl.
Hilpoltſtein ... „ Rechenleiter, Rentamts=Oberſchreiber.
„ Werner, k. Rentbeamte.
Höchſtadt ..... „ Schöpf, k. Rentbeamte.
Höchſtädt ..... „ Letzguß, Rentamts=Oberſchreiber.
Holzkirchen ... „ Hötzler, Domänenrath.
Immenſtadt ... „ Kiechle, k. Rentbeamte.
Ingolſtad .... „ Attenkofer, Buchhändler. 3 Exempl.
„ Friz, Handlangermeiſter.
Ipsheim ..... „ Limmer, Rentamts=Oberſchreiber.
Kamm........ „ Spranger, Aufſchläger.
Kaufbeuern . . K. Rentamt.
Stadt=Magiſtrat.
Herr Saupert, Rentamts=Oberſchreiber.
Kelheim ..... „ v. Kirchbauer, k. Rentbeamte.
Kempten..... „ Dürr, Perzipient.
„ Klein, Rentamts=Oberſchreiber.
„ Pfeifer, Rentamts=Gehilfe.
Kiefersfelden . „ Lechner, Zollamts=Controlleur.
Kötzing ...... „ Dexel, k. Rentbeamte.
Landau ...... „ Robert, Rentamts=Oberſchreiber.
Landshut.... Kanzlei=Bibliothek Sr. Hoheit des Herzogs Max in Bayern.
Herr Engerer, k. Regg.=Aſſeſſor.
„ Fredel, k. Reviſor.
„ v. Gietl, k. Regg.=Raths=Acceſſiſt.
„ Gipferl, Funktionär b. d. k. Kataſter=Commiſ.

Landshut . . . . Herr Habel, k. Rechnungs-Commiſſär.
„ Mauermeier, k. Rechnungs-Reviſor.
„ Merk, k. Regg.-Acceſſiſt.
„ v. Muggenthaler, Rechnungs-Commiſſär bei der k. Gen.-Lotto-Adminiſtration.
„ Ulrich, Rentamts-Oberſchreiber.
„ Weber, k. Rechnungs-Reviſor.
„ Dr. Weinrich, k. Rentbeamte.
Laufen . . . . . . „ Wagner, k. Rentbeamte.
Lauingen . . . . . K. Rentamt.
Herr Herbek, Rentamts-Gehilfe.
Lindau . . . . . . „ Stöhr, k. Rentbeamte.
Marktrentweinsdorf. Herr Hübſch, Rentamts-Aſſiſtent.
Mindelheim. . Herr Illing, Rentamts-Aſſiſtent.
Mittenfels. . . . „ Steininger, Rentamtsbote. 2 Exempl.
Mühldorf . . . . K. Rentamt.
Herr Ebert, Rentamts-Oberſchreiber.
München . . . . . K. Miniſterium der Finanzen.
Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſche Vormundſchafts-Kanzlei.
Herr Berrmann, Profeſſor u. Mitglied des Oberſtudienraths.
„ v. Bierdimpfel, k. Oberaufſchläger.
„ Engelbach, Landrichter b. k. Landg. Au.
„ Fehr, Rechtspraktikant.
„ Funke, Funktionär b. d. k. Centr.-Staatskaſſe.
„ Gumpfer, Oberſchreiber b. k. Landg. Au.
„ Küneth, Funktionär.
„ Dr. Küttlinger, k. Raths-Acceſſiſt.
„ Kuttner, Landrichter b. k. Landg. München.
„ Marke, Funkt. b. d. k. Central-Staatskaſſe.
„ Melzl, Praktikant beim k. Rentamt.
„ Schmidt, k. Rechnungs-Commiſſär.
„ Seyfried, Kreis- und Stadtgerichts.-Depoſ.
„ Stobäus, k. Rentbeamte in Au.
Naabburg . . . . „ Schuſter, k. Rentbeamte.
Neuburg . . . . . „ Eppert, Rentamtspraktikant.
„ Ott, ditto.
„ Wiedemann, k. Donaumoos-Inſpektor.

Neunburg . . . Herr Wiedenmann, k. Rentbeamte.
Neuſtadt a. d. Aiſch. „ Alt, Rentamts-Gehilfe.
„ Behrends, ditto.
„ Kellermann, ditto.
„ Notthafft, Rentamts-Oberſchreiber.
„ Preiß, Rentamts-Aſſiſtent.
„ Ungar, Candidat der Philologie.
Nördlingen . . . „ Frickhinger, Rentamts-Gehilfe.
„ Pölzl, k. Landrichter.
Nürnberg . . . . „ Haas, Rentamts-Praktikant.
„ Frhr. v. Holzſchuher, k. Rentbeamte.
„ Krauß, Rentenverwalter.
„ Löhner, Rentamts-Gehilfe.
„ Maußner, Rentamts-Aſſiſtent.
„ Schrepfer, Rentamts-Oberſchreiber.
„ Steinl, Rentamts-Aſſiſtent.
„ Stein, Buchhändler. 3 Exempl.
Oberndorf . . . . „ Blank, Rentamts-Oberſchreiber.
Ochſenfurt . . . . „ Roß, Rentamts-Oberſchreiber.
Oettingen . . . Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſche Domänial-Kanzlei.
Herr Auer, Rentamts-Oberſchreiber.
„ Cammerer, Kaſſen-Controlleur.
„ Erb, Rentbeamte.
„ Peez, Rentamts-Gehilfe.
Orb . . . . „ Bayerlein, Rentbeamte.
Paſſau . . . . . . „ Scheibenpflug, k. Regg.-Aſſeſſor.
„ v. Stubenrauch, bei der k. Regierung.
„ Wolf, k. Regierungs-Sekretär.
Pfarrkirchen . . . „ Bethal, k. Rentbeamte.
Polſingen . . . . „ Holz, Gerichtshalter.
Rain . . . . „ Hintermayer, k. Rentbeamte.
Regensburg . . . K. Regierung. 5 Exempl
Herr Engelhardt, Rentamts-Oberſchreiber. 3 Ex.
„ Erhard, k. Rechnungs-Commiſſär.
„ Sartorius, k. Finanz-Rechnungs-Reviſ. 12 E.
Riedenburg . . . „ Schefftlmayer, Rentamts-Gehilfe.
„ Schoberer, ditto.
Röthingen . . . . „ Metz, k. Rentbeamte.
„ Schauer, Rentamts-Gehilfe.

Sallach	Herr Funke, Aktuar.
Schnabelweid . .	" Ertl, k. Landrichter.
	" Schiebel, Landgerichts-Oberſchreiber.
Schongau	" Grabner, Rechtspraktikant.
	" Hagſpiel, Buchbinder.
Schrotzberg. . . .	" Lung, Rentamts-Oberſchreiber.
Schwabmünchen.	" Geiger, k. Rentbeamte.
Schwarzenbach .	" Baumgärtner, Marktſchreiber.
Schwarzenberg .	" Allweyer, Cameralbeamte.
Sternberg	" Büdel, Amtmann.
Stotzingen	" Keller, k. Rentbeamte.
Straubing . . .	Schornerſche Buchhandlung.
Sünching	Herr Bonsco, Rentamts-Oberſchreiber.
Sulzbach	" Eichinger, Rentamts-Oberſchreiber.
	" Fiſcher, Gerichtshalter.
Tölz	" Beer, k. Rentbeamte.
	" Dr. Mayer, k. Rentbeamte u. Regg.-Aſſeſſor.
	" Vogtherr, Rentamts-Oberſchreiber.
Troſtberg.	" Eoder, Rentamts-Oberſchreiber.
	" Simmerl, Rechts-Praktikant.
Türkheim	" Rettich, k. Rentbeamte.
Uffenheim	" v. Berg, k. Rentbeamte.
	" Fritz, Rentamts-Oberſchreiber.
Ulm	" Nübling, Buchhändler.
Urfarn	" Rapl, Patrimonialgerichtshalter.
Ursberg	" Kober, Rentamts-Oberſchreiber.
Vilshofen	" Binder, Rentamts-Gehilfe.
	" Schneider, Rentamts-Oberſchreiber.
	" Schwab, k. Rentbeamte.
Waldmünchen . .	" Dietrich, Steuerliquidations-Commiſſär.
	" Fleſſa, k. Rentbeamte.
	" Ketterl, Steuerliquidations-Aktuar.
	" Loſchge, ditto.
	" v. Schmitt, Rechts-Praktikant u. Landgerichts-Oberſchreiber.
Wallerſtein . . .	" Berger, Rechnungs-Commiſſär.
	" Böhm, Rentbeamte.
	" Henninger, Rentamts-Oberſchreiber.
	" Mack, Rentamts-Gehilfe.

Waſſertrüdingen.	Hr.	Müller, Rentamts=Oberſchreiber.
	„	Müllner, k. Rentbeamte.
Weismain	„	Reitzner, Rentamts=Oberſchreiber.
Weiſſenburg...	„	Meyer, Rentamts=Gehilfe.
Werneck......	„	Hipelius, k. Rentbeamte.
Wolfſtein.....	„	Forſter, k. Rentbeamte.
Würzburg	„	Bernhold, Steuer=Liquidat.=Commiſſär.
	„	Ehlen, k. Rentbeamte.
	„	Eiſenhofer, k. Liquidat.=Direktor.
	„	Götz, k. Rechnungs=Reviſor.
	„	Grüb, Cameral=Praktikant.
	„	Keim, k. Liquidations=Aktuar.
	„	Rößner, Buchbinder.
	„	Sauer, Univerſitäts=Rentbeamte.
	„	Sutor, k. Rechnungs=Commiſſär.
	„	Ungemach, k. Rentbeamte.
	„	Windiſch, k. Rechnungs=Reviſor.
	„	Zinn, k. Rentbeamte. 6 Exempl.
Zinnenberg....	„	Sartori, Gräfl. Arco'ſcher Verwalter.
Zusmarshauſen.	„	Zerreis, k. Rentbeamte.

Vorwort.

Die Beſtimmung des vorliegenden Werkes iſt: eine zweckmäßige Ausſcheidung ſämmtlicher, den rentamtlichen Geſchäftskreis berührenden und gegenwärtig noch giltigen Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen ꝛc. nach Materien, unter Hinweiſung auf die bezüglichen Geſetz- und Verordnungen-Sammlungen.

Die bisher noch ungedruckten Vorſchriften und Erläuterungen von Ober-Stellen, welche ich zu ſammeln Gelegenheit hatte, ſind wo möglich immer ihrem ganzen Inhalte nach, und nur dann, wenn dieſelben zu voluminös waren, in Exzerpten in gegenwärtiges Hilfsbuch aufgenommen.

Indem ich nunmehr dem Publikum das geſchloſſene Ganze dieſes Handbuches übergebe, bitte ich, mögliche Defecte, unter Rückſichtsnahme auf das Schwierige und Mühſame meiner Aufgabe, mit

Billigkeitsgefühl beurtheilen zu wollen, und bemerke nur noch, daß es jedem Beſitzer weſentlichen Vortheil gewähren wird, künftige Abänderungen und resp. Ergänzungen ſelbſt nachzutragen, und ſo dieſes Werk der Gegenwart immer treu zu erhalten.

Waſſertrüdingen, den 4. März 1839.

Der Verfaſſer.

Überſicht des Inhalts.

Seite.

Ablöſung der Renten u. Rechte des Staats im Allgemeinen 3
Abrechnungs-Pflege der Rentämter 11
Aktiv-Kapitalien und Zinſen des Staats 13
Amtsbürgſchaften (Cautionen) 17
Amts-Extraditionen 23
Amts- und Kaſſenviſitationen 28
Amtsehren-Beleidigungen, dann Widerſetzung und Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit 32
Ausſtände an Staatsgefällen, Forderung an die Finanz- ꝛc. Kaſſen- und resp. Erlöſchung derſelben 36
Bau-Perſonale, deſſen Beſoldungs- u. übrige Verhältniſſe 45
Berichtsform, Eingaben an höhere Stellen ꝛc. 50
Beſoldungen (Geld- und Natural-) im Allgemeinen 57
Beſondere Verrechnungen in genere 64
Botenlöhne und Geldlieferungs-Gebühren 68
Brand- und Hagel-Aſſekuration 73
Caſſa- und Rechnungsweſen der Rentämter im Allgemeinen 84
Conkurrenz des Staats-Aerars zu Kreis-, Diſtrikts- und Gemeinde-Umlagen, Kreislaſten der Gemeinden ꝛc. von den ärarialiſchen Realitäten und Renten . . . 93
Conſcriptions- und Aushebungskoſten, ſowie Einſtandskapitalien und Zinſen 96
Conſenſe, grund- und lehenherrliche 100
Correſpondenzform ꝛc. 116
Criminalgerichts-, Streif- und Vaganten-Koſten 124

Seite.
Cultur- und landwirthſchaftliche Gegenſtände 152
Depoſiten-Weſen 156
Diäten und Reiſegelder 161
Dienſtwohnungen und Gründe 169
Etats-Anfertigung ꝛc. im Allgemeinen 174
Ewiggeld-Kapitalien und Zinſe 178
Exekutions-Befugniſſe 180
Familienſteuer 198
Familiengelder und Funktionsbezüge der Landrichter 208
Finanz-Verfaſſung, Finanz-Geſetze und Budgets im Allg. . 214
Formation und Wirkungskreis der Staats-Miniſterien und Central-, dann Kreis-Geſchäftsſtellen, ſowie Kaſſen und Aemter im Allgemeinen 218
Forſt-Produkte, in spec. Perzeption, Ausſtände und Nachläſſe der Forſtgefälle 233
Forſtweſen, in spec. Forſt- und Jagd-Rechnungsweſen . . 245
Forſtrechte, ſowie Weid-, Laub-, Streu- ꝛc. Benützung in den Staats-Waldungen 261
Forſt- und Jagdperſonale, deſſen Beſoldungs- und übrige Verhältniſſe 274
Forſtrügeweſen, in spec. Forſtrügetaxen u. Strafen, ſowie Pfandgelder 290
Forſt- und Jagdpolizei im Allgemeinen 301
Freizügigkeits-Verträge ſowie Nachſteuern und Emigrationstaxen 309
Frohnweſen, in spec. Fixirung, Umwandlung u. Ablöſung der gutsherrlichen Frohnen 316
Gefäll- ꝛc. Umwandlungen 324
Gegenſtände des formellen Geſchäftsganges im Allgemeinen 327
Gemeinde- und Stiftungsgegenſtände im Allgemeinen . . . 339
Gerichts- und gutsherrliche Gegenſtände im Allgemeinen . . 346
Gerichts- und Polizeitaxen, Strafen ꝛc. 354
Getraidweſen, in spec. Verwaltung der ärarialiſchen Getraidrenten, als Getraid-Eindienung, Magazinirung, Abgabe, Normalpreis, Regulirung u. a. m. 363

Seite.
Gewerb-Steuer 375
Grund- u. zinsherrliche Gefälle und Rechte im Allgemeinen 384
Guts-Zertrümmerungen und Arrondirungen 391
Hoheits-Rechte und Gefälle, besondere 410
Hypothekenwesen 415
Jagdwesen, in spec. Jagdgefälle ꝛc. 422
Juden, Güterhandel und übrige Verhältnisse derselben . . . 425
Landbauwesen 430
Landgerichts-Personale, dessen Besoldungs- und übrige Verhältnisse 446
Landstände und Landräthe. Wahlen ꝛc. 456
Laudemien und Leibgelder. Handlohns-Regulirungen, Fixirungen und Ablösungen 463
Lehenwesen 491
Medizinal-Personale, dessen Besoldungs- und übrige Verhältnisse 502
Münzen, Maß und Gewicht 505
Nachlaßwesen und Moderation der Abgaben 512
Passiv-Reichnisse des Staats-Aerars 527
Pensionen und Quiescenz-Gehalte, Alimentationen, Unterstützungsbeiträge, Sterb- und Nachmonate ꝛc. . . 530
Perzeption u. Quittirung der Staatsgefälle im Allgemeinen 559
Pfarrer ꝛc. u. deren Relikten, Besoldungs- sowie Pensions-Verhältnisse ꝛc. 565
Postwesen im Allgemeinen 573
Prüfungen für den Finanzdienst, dann Amts- und höhere Geschäfts-Praxis 582
Rechnungswesen der Rentämter, resp. Buchführung, Rechnungs-Anfertigung, Revision und Verbescheidung 587
Regie-Ausgaben im Allgemeinen, sowie insbesondere des Rentamts, des Landgerichts, des Forstamts, der Polizei, der Kirche, Medizinal-Polizei ꝛc. 630
Regierungs-, Gesetz- und Intelligenzblätter 655
Registratursachen 659

Seite.
Rentämter, deren Formation und Wirkungskreis im Allgemeinen, ſowie auch insbeſondere Beſoldungs- und übrige Verhältniſſe des Rentamts-Perſonals . . . 664
Staatsdiener im Allg., deren Rechte und Verbindlichkeiten 692
Staats-Realitäten, Renten und Rechte, deren Erwerbung Benützung und Veräußerung 710
Staats-Schuldenweſen, in spec. Staatspapiere 731
Steuern der Geiſtlichen 746
Steuerweſen im Allgemeinen, dann insbeſondere die definitive Grund-, Haus- und Dominikal-Beſteuerung (Meſſung, Bonitirnng, Klaſſifikation, Liquidirung, Kataſtrirung, Umſchreibung, Reklamation) 758
Stempelweſen 802
Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen 810
Schul- und Unterrichts-Anſtalten, ſowie in spec. Beſoldungs- und Penſions-Verhältniſſe der Schullehrer ꝛc. und ihrer Relikten 836
Taxweſen 842
Umzugs-Gebühren 845
Verbriefungen der Gerichte ꝛc. im Allgemeinen 848
Vertretung des Finanz-Vermögens in Concurs- u. Gant- ꝛc. Prozeſſen 852
Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge 859
Zahlungsbefugniſſe der Rentämter im Allgemeinen 865
Zehenten 868

Handbuch

der

Rentamts-Adminiſtration.

Ablöſung
der
Renten und Rechte des Staats im Allgemeinen.

Bezüglich der Ablöſung der

Handlöhne und Handlohnsbodenzinſe	vid. Mat.	Laudemien u. Leibgelder,
Lehen und Lehenbodenzinſe . . .	„ „	Lehenweſen,
Zehenten	„ „	Zehentweſen,
Frohnen	„ „	Frohnweſen,
Paſſiv-Reichniſſe	„ „	Paſſiv-Reichniſſe des Staats-Aerars.
Kornbodenzinſe	„ „	Staatsrealitäten, Renten u. Rechte, deren Benützung u. Verkauf.

Verordnung vom

4. Jan. 1800. Meiers Generalien-Sammlg. Bd. VIII. S. 29.
Halbe Giltablöſung der Urbars-Unterthanen betr.

21. Aug. 1803. Regierungsblatt (churbayeriſches) 1803 S. 575.
13. Aug. 1803. „ „ „ „ 1803 S. 554.
27. Juni 1803. „ „ „ „ 1803 S. 426.

Die Ablöſung der Grundgerechtigkeiten der ſtändiſchen Kloſter-Unterthanen betr.

21. März 1804. Regierungsblatt (churbayeriſches) 1804 S. 300.
1. Aug. 1804. „ „ „ „ 1804 S. 732.

Gleichen Betreffes, und wird die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten in Zenſiten auch auf Unterthanen der nicht ſtändiſchen Klöſter ausgedehnt.

Verordnung vom

13. Sept. 1804. Reggsbl. (churbayer.) 1804 S. 823. Grundeigenthums-Ablöſung der Paſſauiſchen, Freiſingiſchen und Augsburgiſchen Unterthanen betr.

20. April 1804. Regierungsblatt (churbayeriſches) 1804 S. 418.

19. Sept. 1804. " " " " 1804 S. 834.

17. Dez. 1804. " " " " 1804 S. 962.

18. Jan. 1805. " " " " 1805 S. 129.
Normen zur Ablöſung der Forſtſervituten betr.

26. Febr. 1808. } Reggsbl. 1808 S. 602. Ablöſung der Waid-
4. März 1808. } und Streu-Servitute in den Staatswaldungen betr.

8. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1174. Die intendirte Ablöſung der Holz-, Waid- und anderer Berechtigungen in königlichen Forſten betr.

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1852. Alle Bodenzinſe in Frucht und Geld können abgelöſt werden.

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1852. Ablöſung und Loskaufung der Zehentrechte betr.

28. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 633. Die Forſtrechtsſervituten und Grundgerechtigkeits-Ablöſungen betr.

6. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 958. Ablöſungs-Normen des Grundeigenthums.

2. Nov. 1811. Gerets Verordn. Samml. Bd. II. S. 250. Die Ablöſungskapitalien für Bodenzinſe dürfen nicht zur Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion, ſondern müſſen zu den Kreiskaſſen eingeſendet werden.

29. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 377. Normen über die Grundeigenthums-Ablöſungen betr.

13. Dez. 1811. Reggsbl. 1812 S. 170. Normen zur Ablöſung der Forſtrechte.

10. Juli 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 242. Annahme der
25. Mai 1814. } Landanlehens-, ſ. a. Obligationen bei Grund-Ablöſungen betr., mit Bezug auf die Verordn. vom 2. Juli 1809 (Reggsbl. 1809 S. 1145.)

Verordnung vom

9. Dez. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1794. Auch bei den Grunduntertḩanen der aufgelöſten Johanniter-Ordens-Commenden ſind die Grundeigenthums-Ablöſungen geſtattet.

23. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 151. Gleich der Verordnung vom 10. Juli 1814.

1. Juli 1816. Gerets S. Bd. VII. S. 497. Prüfung der ſtatt baar Geld einkommenden Staatspapiere betr.

10. Juli 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 473. Verrechnungsweiſe der Grundeigenthums-Ablöſungsgelder ehemals Regensburgiſcher Unterthanen betr.

9. April 1818. } Gerets S. Bd. XII. S. 1291. Taxen bei
19. Sept. 1818. } Forſtrechts-Ablöſungen betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 223. Beilage 6. zu Titl. V. §. 4. Nr. 1. der Verfaß. Urkunde: Edikt über die gutsherrlichen Rechte.

§§. 6. u. 7. Ablößbarkeit aller, in grundherrlichen Verträgen konſtituirten ſtändigen und unſtändigen Renten, Laſten, dann der Bodenzinſe und des Zehentrechts, nach Einverſtändniß der Betheiligten.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 115. Verfaſſungs-Urkunde Titl. III. §. 7. Bei den nach §. 6. geſtatteten Veräußerungen des Staatsgutes dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geſchmälert werden.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 250. Beſtimmung über die Verwendung des Erlöſes aus Ablöſungen des Grundeigenthums.

11. Aug. 1819. Reggsbl. 1819 S. 250. Das Staatsſchuldenweſen des Reichs betr.

Abth. VIII. §. 4. sub c. Der nach Titl. III. §. 7. der Konſtitution und der hierauf gegründeten Verordnung vom 16. Oktober 1818 (Regierungsblatt 1818 S. 1215) zum Schulden-Tilgungsfond beſtimmte Erlöß aus den Verkäufen

Verordnung vom

der Staats-Realitäten und Grundeigenthums-Ablöſungen ꝛc. fließt in die eigentliche Tilgungs- oder Amortiſationskaſſe, mit Vorbehalt der erforderlichen Rückzahlung und einer 4prozentigen Verzinſung an die Central-Staatskaſſe.

25. März 1820. Gerets S. Bd. X. S. 956. Annahme der Landanlehens-, ſ. a. Obligationen bei Grundablöſungen betr., mit Bezug auf die Verordnung vom 2. Juli 1809.

16. Sept. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1534. Grund- und Obereigenthums-Ablöſungen betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1110. Den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 96. Jede Ablöſung, welche nach beſtimmten allerhöchſten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den k. Kreisregierungen aus eigener Kompetenz regulirt, und hiebei nur die Superreviſſion des oberſten Rechnungshofes vorbehalten. — Von dieſem Vorbehalte iſt in den Ablöſungsbriefen mit dem Beiſatze Erwähnung zu machen, daß die Ablöſungs-Verhandlung als definitiv angeſehen wird, wenn, vom Tage der Ausſtellung anfangend, 2 Jahre verfloſſen ſind, ohne daß dieſer Ablöſungsbrief zurückgefordert oder für nichtig erklärt worden iſt.

13. Febr. 1826. Reggsbl. 1826 S. 257. General-Verordnung. Die Ablöſung der ſtändigen Dominikalgefälle betr.

14. April 1826.
11. Juni 1827. Miniſterial-Entſchließung. Wenn beſtimmte ſtändige oder unſtändige Gefälle und Leiſtungen abgelöſt werden, ſo iſt die Dominikal- oder Zehentſteuer des Definitivums der entlaſteten Beſitzung zuzuſchreiben.

Verordnung vom
26. Aug. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 17. Tax- und Stempelgebühren bei Grundeigenthums-Ablöſungen betr.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 31. Landtagsabſchied von 1828. Nr. 8.

Die Verwendung des Erlöſes aus verkauften Realitäten und Renten des Staates betr. resp. Beſtimmung, daß den deßfallſigen Rechnungen jederzeit Nachweiſungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenſtände,
b) der daraus erlöſten und bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe angelegten Kaufſchillinge,
c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte,

beigefügt werden.

15. Sept. 1830. Miniſterial-Entſchließung. Die im 17ten Jahrhundert gegen Wiedereinlöſung in der Provinz Bayern veräußerten Scharwerksrechte ſollen eingelöſt werden, und dieſe eingelöſten Scharwerksrechte ſind nach der Deklaration vom 15. Febr. 1826 ablösbar.

28. Juni 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 219. Die Ablöſung ärarialiſcher grundherrlicher Rechte, durch Uebernahme der — ärarialiſchen Grundholden zuſtändigen Waldungen betr.

10. Nov. 1831. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung Nr. 2479. Allgemeine Vorſchriften über Behandlung des Gefäll-Ablöſungsgeſchäftes in formeller Hinſicht, und Beſtimmung, daß bei der Ablöſung eines Schäffels Dinkel der Preis von 5 fl. 30 kr. angenommen werden muß.

18. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 219. Die Ratenberechnung bei Ablöſung von Geld- und Naturalgefällen betr.

Verordnung vom

18. Nov. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 203. Die Grundſteuer-Erhöhung bei Grundeigenthums-Ablöſungen betr.

10. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 179. Erläuterung der §§. 8. u. 10. der Deklaration vom 13. Februar 1826 betr.

10. Dez. 1831. Reggs.-Ausſchreiben. Rezatkreis-Int.-Blatt 1831 Nr. 100. Die Unterthanen, welche um Grundobereigenthums-Ablöſung oder anderer grund- und zehentherrlicher Gefälle nachſuchen, ſind jederzeit wegen der geſetzlich eintretenden Grundſteuer-Erhöhung zu belehren, und daß dieſes geſchehen, iſt in die Ablöſungs-Verhandlung aufzunehmen.

26. Dez. 1831. { Gerets S. Bd. XVI. S. 196 / " " " XVII. " 88 } Ablöſung der Forſtrechte betr.

27. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 160. Jede Ablöſung eignet ſich zur kollegialen Berathung.

7. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 133. Meierſchaftsfriſten werden durch Erlage des 25fachen Betrages abgelöſt.

21. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 134. Ratenberechnung bei Ablöſung ſtändiger Dominikal-Gefälle in Geld oder Naturalien betr.

27. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 138. Das Reſcript vom 21. Okt. 1832 bezieht ſich nur auf Geld- und Getreidboden-Zinſe, welche die Eigenſchaft eines Aktivkapital-Zinſes an ſich tragen, ſohin eine Ratenberechnung erforderlich iſt. Hinſichtlich der übrigen ſtändigen Dominikal-Gefälle, welche dieſe Eigenſchaft nicht haben, findet keine Ratenberechnung ſtatt, ſondern wenn 18³¹⁄₃₂ die Abgabe losgekauft wird, ſo erfolgt deren Abſchreibung pro 18³²⁄₃₃.

Verordnung vom

10. März 1833. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung Nr. 9901. Blutzehent-Ablöſung betr.

Soll ein noch nicht definitiv ſubrepartirtes Gefäll irgend einer Art abgelöſt werden, ſo findet der §. 6. der Deklaration vom 13. Febr. 1826 Anwendung, wenn das Gefäll den, in dem §. 10. loc. cit. angegebenen Betrag überſteigt.

Das Verhältniß, daß das ganze Gefäll von den einzelnen Intereſſenten in kleinen Beträgen unter 1 fl. oder ½ Metzen Getreid kontribuirt wird, kann kein Motiv geben, von der Deklaration abzuweichen, und den §. 10. anzuwenden.

22. Febr. 1834. Miniſterial-Entſchließung. Die Ablöſung des quoad quale et quantum fixirten Holzrechtes als ſtändiges Paſſiv-Reichniß, kann nur mit 5 pCt. oder 20. kapitaliſirt, ſtatt finden.

14. April 1834. Reggs.-Ausſchreiben. Rezatkreis-Int.-Blatt 1834 S. 642. Die Ablöſung ſtändiger Geldgefälle betr.

Auftrag an die k. Rentämter, die Grundholden bei jeder Gelegenheit von den wohlthätigen Beſtimmungen der Verordn. vom 13. Febr. 1826 in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben aufmerkſam zu machen, daß die Ablöſung unverkennbare Vortheile gewähre, wenn man erwägt, daß man:

1) dermalen Darlehen zu 4 pCt. gerne erhält, daß
2) der Eigenthümer eines belaſteten Objektes ſein Kapital nirgends ſicherer anlegen kann, als durch Ablöſung der Grundlaſten,
3) mit der Ablöſung die zeitraubenden Gänge zum Amte, die Mahn- und Umſchreibgebühren erſpart werden.

zumal in dem Falle, wo die Gefälle in 20fachem Betrage abgelöst werden dürfen

Verordnung vom

4. Jan. 1836. Miniſterial-Entſchließung Nr. 18594. Die Ablöſung der Staats-Dominikalgefälle von erworben werdenden Realitäten und Gebäuden betr.

24. April 1837. Miniſterial-Entſchließung Nr. 5305. Ablöſung ſtändiger Dominikalgefälle betr.

Die in der Verordnung vom 10. Dez. 1831 gegebene Erläuterung des §. 10. der Deklaration vom 13. Februar 1826 ceſirt, und wird beſtimmt, daß für ein, auf einem Beſitz-Objekte haftendes, ausgeſchiedenes, für ſich beſtehendes, und den jährlichen Betrag von 1 fl. in Geld, oder ½ Metzen in Getreid nicht überſteigendes Gefäll, nach §. 10. der allerhöchſten Deklaration vom 13. Februar 1826 der 20fache Betrag als Loskaufſchilling zu bezahlen iſt.

21. Dez. 1837. Miniſterial-Entſchließung Nr. 5293. Von $18^{37}/_{38}$ anfangend, ſollen die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von eingegangenen Gefällsablöſungs-Schillingen ꝛc. in den allgemeinen Renten ꝛc. Rechnungen, unter den Erhebungs- und Verwaltungs-Ausgaben, auf die lehen-, grund-, zins-, gerichts- und zehentherrlichen Gefälle verrechnet, ſohin die erwähnten Einnahmen unverkürzt an die k. Central-Staatskaſſe abgeliefert werden.

27. Jan. 1838. Gen.-Ausſchreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nr. 5293. Erläuterungen zu vorſtehender Entſchließung.

3. Febr. 1838. Entſchließung des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 199. Erläuterung des Miniſterial-Reſcripts vom 21. Dezember 1837 und Beſtimmung, daß derlei Ausgaben als Tantiemen, Buchbinder- und Botenlöhne ꝛc. in der Finanz-Adminiſtrations-Rechnung, Abth. II. Kap. V. §. 2. zum Vortrag kommen.

Abrechnungs-Pflege der Rentämter.

Siehe auch: sub Mat. Kaſſe- und Rechnungsweſen der Rentämter im Allgemeinen.

" " Rechnungsweſen der Rentämter, bezüglich der Hauptrechnungen.

Verordnung vom

11. Aug. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 291. Inſtruktion für die Abrechnungspflege der Kaſſen mit den Kreiskaſſen.

31. Aug. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 344. Inſtruktion für die Führung der Tag- und Kaſſebücher der Rentämter.

§. 6., ad 2 u. 3. Jedes Rentamt ſteht mit der Kreiskaſſe in Abrechnung, das heißt, es liefert ſeine Amtsüberſchüſſe entweder baar und unmittelbar, oder mittelbar, indem es für dieſelbe Ausgaben beſtreitet (à Contozahlungen).

1. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 244. Abrechnungspflege, vorzüglich hinſichtlich der Kreis- und Central-Staatskaſſe.

10. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 139. Bruchpfenninge betr.

In der Hauptrechnung durch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, dann in den Abrechnungen und in den Summen der Einnahms- und Ausgabsverzeichniſſe ſind immer nur ganze Pfenninge einzuſetzen.

21. Sept. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 299. Beſchleunigung der Abrechnungspflege der Rentämter betr.

22. Febr. 1819. Gerets S. Bd. XI. S. 1179. Vorſchriften über die Abrechnungspflege und Beſtimmung, daß die untergeordneten Aemter keine andere Abrechnungsſchuldigkeit für die Abrechnungspflege eines verfloſſenen Jahres auswerfen, und die Kaſſen

Verordnung vom

keine andere Schuldigkeit anerkennen ſollen, als diejenige, welche nach förmlich aufgenommener und erledigter Rechnung durch die Rechnungs-Aufnahmsbehörde feſtgeſtellt worden iſt.

22. Juli 1819. Geſetzblatt 1819 S. 46. Jährliche Abrechnung mit den königlichen Kaſſen betr.

12. Nov. 1821. Entſchließung des k. oberſten Rechnungshofes. Bevollmächtigung für das Abrechnungs-geſchäft betr.

Die Funktionen der bei den Kreisregierungen angeſtellten oder verwendeten Staatsdiener und Adſpiranten ſind mit der Uebernahme des von einem Rentbeamten zur Vertretung bei der Abrechnung ausgeſtellten Mandates unvereinbar, weshalb die Abrechnungs-Kommiſſäre ſolche Vollmachten zurückzuweiſen haben.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1121. §. 112. ꝛc. Wirkungskreis der Finanzkammer im Kaſſen- und Abrechnungsweſen betr.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 172. Das Finanzrechnungsweſen im Allgemeinen betr.

§. 7. Beſtimmung, daß jeder Rechnung ſogleich der Beweis der Ablieferung des Aktivreſtes an die Kreiskaſſe beizufügen, oder derſelbe doch längſtens 8 Tage nach dem Rechnungstermine nachzubringen iſt.

28. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 113. Die Einberufung der Rentbeamten zur jährlichen Rechnungs-Aufnahme hat von nun an, beſondere Veranlaſſungen ausgenommen, zu unterbleiben, und iſt mit der Mittheilung der Definitiv-Beſchlüſſe an die Rentbeamten dieſen zugleich ein Termin von 8 Tagen zu geben, innerhalb welchem ſie vollſtändige Abrechnung mit der Kreiskaſſe zu pflegen und die Beweiſe hierüber einzuſenden haben. Erſt

Verordnung vom

hierauf können die Abſolutorien ausgehändiget werden.

16. Febr. 1835. Entſchließung des k. oberſten Rechnungshofes Nro. 194 Rechnungs-Aufnahmsgeſchäft betr.

Die Rechnungsſtellung ſowie die proviſoriſche Abrechnung mit der Kreiskaſſe in dem angeordneten Zeitraume erſcheint ſchon deßwegen wünſchenswerth und nothwendig, damit die Aemter ſodann ungehindert der Gefälls-Perzeption des neueingetretenen Etatsjahres ſich widmen, und nicht etwa verſucht werden können, die Schuldigkeit des abgewichenen — mit den Einnahmen des neuen Verwaltungsjahres zu decken.

1. Mai 1835. Entſchließung der k. Regierung des Regenkreiſes. Rechnungsaufnahme pro $18^{33}/_{34}$ betr.

Die einzelnen Final-Abrechnungen ſind in triplo an die k. Kreiskaſſe einzuſenden, wovon dieſe nach erfolgter Ausquittirung ein Exemplar ſogleich br. m. zu den Abrechnungs-Akten der k. Regierung zu übergeben, ein Exemplar dem k. Rentamte zurückzuſenden und ein Exemplar in Händen zu behalten hat.

Aktivkapitalien und Zinſen des Staats.

Siehe auch: sub Mat. Staatsſchuldenweſen.

Verordnung vom

28. Nov. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 241 und 242. Schuldenweſen, resp. Verrechnung der Staats-Aktivkapitalien betr.

3. Dez. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 286. Behandlung der Staats-Aktivkapitalien betr.

Verordnung vom

5. März 1812. { Gerets S. Bd. II. S. 255 / Regier. Bl. 1812. S. 461 } Inſtruktion über die Behandlung der Staats-Aktivkapitalien und Zinſe.

28. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 109. Behandlung der Staats-Aktivkapitalien betr.

30. Jan. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 342. Die jährliche Abrechnung der Rentämter über die von denſelben zu perzipirenden Aktivkapitals-Zinſe betr.

12. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1139. Die Amortiſation der Schuldurkunden über Aktivkapitalien bei k. Aemtern und Kaſſen betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1108. Wirkungskreis ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 92. In Hinſicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß der Staats-Aktivkapitalien haben die Kreis-Finanzkammern mit der Schuldentilgungs-Kommiſſion Rückſprache zu nehmen und die Zuſtimmung derſelben zu erholen.

Die Rentämter führen über ſolche, wie bisher, eine abgeſonderte Rechnung, deren Aktivreſte durch die Abrechnungs-Kommiſſion an die Schuldentilgungs-Anſtalt überwieſen werden.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 222. Geſetz, das Staatsſchuldenweſen betr.

§§. 6. und 31. Die ſchon bisher den Rentämtern übergebenen Aktivkapitalien der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt werden vom 1. Oktober 1831 an, den allgemeinen Finanzfonds zugewieſen.

23. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 124. Die Behandlung des Staats-Aktivkapitalienweſens, resp. die Nachläſſe an Aktivkapitalien und Zinſen betr.

25. Febr. 1832. }
15. März 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 139. Die Ueberweiſung der Aktivkapitalien und Zinſen, ſowie der Schuldurkunden von den Spezial-Schulden-

Verordnung vom

tilgungs=Kaſſen an die betreffenden kgl. Kreis=kaſſen, in Folge des Geſetzes vom 28. Dezbr. 1831 betr.

4. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 140. Ueber die Aktiv=kapitalien und Zinſe haben die Rentämter, wie bisher, ſeparirte Rechnungen zu ſtellen. Die aus dem Abſchluſſe dieſer Rechnungen reſultirenden Zinſe ſind in den Rentenrechnungen (Kap. IV. §. 5. Tit. 1) zu verrechnen, die eingehenden Kapitalien aber bei der Schuldentilgungs=Anſtalt gegen 4prozentige Verzinſung anzulegen.

31. März 1835. Gen.=Ausſchreiben der k. Regierung des Regen=kreiſes Nro. 7495. Zinſenberichtigung bei Heimzahlung der Staats=Aktivkapitalien betr.

Da deßfalls die Verordnung vom 5. März 1812 unter den dermalen veränderten Geld= und Kreditverhältniſſen keinen praktiſchen Werth mehr hat, ſo iſt in Zukunft bei jeder Staats=Aktiv=kapitals=Heimzahlung blos auf die im Schulden=briefe bedungene Aufkündigungszeit Rückſicht zu nehmen, und der Zins bis zum Ablauf der Kün=dungszeit zu erheben, ſowie in Verrechnung zu bringen.

30. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 98. Die rentamtlichen Einheb=Tantiemen von den Zinſen der Staats=Aktivkapitalien ſind in der rentamtlichen Staats=Fonds=Hauptrechnung zu verausgaben.

16. Sept. 1836. Regenkreis=Int.=Bl. 1837. S. 23. Miniſterial=Entſchließung Nro. 13175. Zinsrata bei Staats=Aktivkapitals=Heimzahlungen betr.

Bei Heimzahlungen von Staats=Aktivkapita=lien ſollen die Zinſe unter Anwendung des am 13. März 1835 Nr. 3534 im Betreffe der Ab=

Verordnung vom

löſung der Lehenbodenzinſe ergangenen Ausſchreibens nur bis zum Tage der Zahlung des Kapitals berechnet und erhoben werden.

(Regenkreis-Int.-Bl. 1835 S. 379. Miniſterial-Reſcript vom 13. März 1835. Ein Zinspflichtiger, welcher den Bodenzins ganz oder zum Theil ablöſen will, iſt nicht verbunden, denſelben ein halbes Jahr vorher aufzukünden, ſondern es ſteht ihm frei, den Lehenbodenzins zu jeder Zeit abzulöſen, wobei ſodann nur der bis zum Tage der Heimzahlung des Bodenzinskapitals fällige Zins zu entrichten iſt).

18. Mai 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Oberdonaukreiſes Nro. 10949. Die in den Staats-Aktivkapitalien-Rechnungen bisher unter den Perzeptions-Koſten verausgabten Koſten für das Einbinden der Staats-Aktivkapitalien-Rechnungen ſind von $18^{36}/_{37}$ anfangend, in die rentamtlichen Regie-Rechnungen für den Staatsfond aufzunehmen.

21. Dez. 1837. Miniſterial-Entſchließung Nr. 5293. Von $18^{37}/_{38}$ anfangend ſollen die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von heimbezahlten Aktivkapitalien in den allgemeinen Renten- und übrigen Rechnungen unter den Erhebungs- und Verwaltungs-Ausgaben auf die lehen-, grund-, zins-, gerichts- und zehentherrlichen Gefälle verrechnet, ſohin die erwähnten Einnahmen unverkürzt an die k. Central-Staatskaſſe abgeliefert werden.

27. Jan. 1838. Gen.-Ausſchreiben der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nr. 5293. Erläuterungen zu vorſtehender Entſchließung, wobei sub 3 beſtimmt wird, daß allenfalls ſich ergebende und genehmigte Nachläſſe, Niederſchläge und Rückerſätze von Aktivkapitalien ꝛc. wie bisher in den

Verordnung vom

betreffenden Staats-Aktivkapitalien-Rechnungen zu verausgaben ſind.

3. Febr. 1838. Entſchließung des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 199. Erläuterung des Miniſterial-Reſcripts vom 21. Dezember 1837 und Beſtimmung, daß derlei Ausgaben, als Tantiemen, Buchbinder- und Botenlöhne ꝛc. in der Finanz-Adminiſtrations-Rechnung, Abth. II. Kap. V. §. 2. zum Vortrag kommen.

Amts-Bürgſchaften.
(Kautionen.)

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1878. Die Behandlung des geſammten Bürgſchaftsweſens der Beamten liegt der Finanzdirektion ob.

18. Aug. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 495. Die Kataſtrirung und Verzinſung der Amtsbürgſchaften betr.

19. Febr. 1819. Reggsbl. 1819 S. 865. Allgemeine Verordnung. Die Wiedereinführung der Kautionen betr. Die Vorſchriften enthaltend:

Abſchn. I. §§. 1—13. Wer Amtsbürgſchaften leiſten ſoll.

" II. " 14—15. Wie die Amtsbürgſchaften geleiſtet werden ſollen.

" III. " 16—28. Wie viel zur Amtsbürgſchaft geleiſtet werden ſoll.

" IV. " 29—31. Ueber Verzinſung und Verſicherung der Amtsbürgſchaften.

" V. " 32—33. Wie mittelloſen Beamten die Entrichtung der Amtsbürgſchaften zu erleichtern ſeie.

Verordnung vom

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 250. Geſetz, das Staats-ſchulden-Tilgungsweſen betr.

Art. VIII. §. 4. lit. d. Die Amtsbürgſchaften fließen in die Tilgungs- oder Amortiſations-Kaſſe, und dienen zur Deckung des Mindererträgs der Einnahmen gegen die Ausgaben bei der Haupt-Schuldentilgungs-Anſtalt.

29. Febr. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 968. Inſtruktion zur Vollziehung der Generalverordnung vom 19. Febr. 1819.

12. Mai 1820. Gerets S. Bd. X. S. 976. Die älteren, ſchon früher baar erlegten Kautionskapitalien werden vom 1. Oktober 1819 an mit 5 pCt. verzinſt.

27. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 976. Die Kautionen der Depoſiten-Kommiſſions-Mitglieder oder Kuratoren betreffend.

31. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 977. Die Ausſtellung der Kautions-Urkunden betr.

9. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 977. Die Amtsbürgſchaften im Rheinkreiſe betr.

7. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 978. Die Kautions-Kapitalien ſind ſämmtlich bei der Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe München zu erlegen und aufrecht zu machen.

18. Okt. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 978. Die Kautionen der Unteraufſchläger betr.

28. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 978. Verzinſung der Kautionen, resp. Erläuterung der Verordnung vom 12. Mai 1820.

19. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 978. Die Kautionen der Beamten im Untermainkreiſe betr.

16. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1139. Kautionen der Salzbeamten im Rheinkreiſe betr.

17. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1140. Die Kautions-Berichtigung mittels Gehaltabzügen betr.

Verordnung vom

17. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1141. Kautionen der Unteraufſchläger betr.

28. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1141. Heimzahlung der Kautionen auf Ordonnanz des k. Staats=miniſteriums der Finanzen betr.

27. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1142. Die Verzichtbriefe von den Ehefrauen der bürgſchaftpflichtigen Beamten ſind tax=, jedoch nicht ſtempelfrei.

29. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1142. Kautionen der Kaſſe=Kontrolleure betr.

25. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1144. Wenn ein bürgſchaftpflichtiger Beamter abtritt, ſo hat ſich die k. Regierung, wenn deſſen Rechnungsweſen in Ordnung befunden worden, unmittelbar an die k. Staats=Schulden=Tilgungskaſſe zu wenden, und die Herausgabe der Amtsbürgſchaft zu bewirken.

26. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1145. Die Leiſtung eines Dritten, welcher die nämliche Kaution baar erlegt, und ſich den nämlichen Bedingniſſen unterwirft, iſt geſtattet.

— — — — Gerets S. Bd. XII. Anhang I. S. 54. Die Amtsbürgſchafts=Inſtrumente werden nur einfach ausgefertigt, und nach der verbürgten Summe — wie andere einfach zu errichtende Briefe — taxirt. Nach der ſpätern Beſtimmung vom

9. April 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1301. ſind die Amtsbürgſchafts=Inſtrumente taxfrei.

12. Jan. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1335. Kautionen des Zollperſonals betr.

12. Jan. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1336 §. IV. Kautionen derjenigen Beamten, welche wegen Privatſchulden Gehaltsabzüge erleiden.

Verordnung vom

30. Juni 1822. Reggsbl. 1822 S. 684. Die Annahme und Verzinſung neuer Anlehen betr.

Die Amtsbürgſchafts-Gelder ſollen bei den Spezialkaſſen der Schuldentilgungs-Anſtalt ausnahmsweiſe auch noch ferner gegen Verzinſung zu 5 pCt. übernommen werden.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 104. Prioratsordnung.

Abſchnitt II. §. 4. Bei den in Geld oder Obligationen geſtellten Amtskautionen findet das Separations-Recht des Staats wegen aller aus der Amtsführung entſpringenden Forderungen, im Konkurſe der Beamten ſtatt.

24. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1337. Vereinfachung in Behandlung der Kautionen betr.

30. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1338. Die Heimzahlung des Kapitals hat nur dann ſtatt, wenn der treffende Beamte das Abſolutorium erhalten hat.

Dem Requiſitorium an die k. Spezial-Schuldentilgungskaſſe ſoll jedesmal eine beglaubigte Abſchrift des Abſolutorium beigelegt werden, indem ſonſt die Spezialkaſſe keine Zahlung leiſten darf.

10. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1508. Wenn die Frage, ob einem Bürgſchaftspflichtigen nach den beſtehenden Geſetzen die Siegelmäßigkeit zukomme, oder nicht, als zweifelhaft erſcheint, ſo iſt auf gerichtlicher Fertigung der Verzichturkunde zu beharren.

18. Mai 1824. Miniſterial-Entſchließung. In jeder Haupt-Rentamts-Rechnung iſt auf der zweiten Seite des Titelblattes die Kautions-Anzeige a) des Rentbeamten, und b) des Landrichters aufzuführen, und zu bemerken, ob die aufrecht zu machende Kaution bereits ganz erlegt ſeie, und auf welchen Tag und Jahr die, in den Händen des

Verordnung vom

Beamten befindliche Amtsbürgſchafts-Urkunde verlaute.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1124. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtelle betr.

§. 87., u. Titl. VII. §. 119. Das Amtsbürgſchaftsweſen gehört zum Wirkungskreis der Finanzkammern.

20. Aug. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 1. Die von den Ehefrauen der kavirenden Beamten zu erholenden Verzichtsurkunden betr.

6. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 90. Die Baarſchaften, welche die kautionspflichtigen Beamten durch die Vermittlung der ihnen zunächſt vorgeſetzten kgl. Behörde oder Finanzkaſſe an die k. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einſenden, dürfen als Regierungsſache bezeichnet, und portofrei behandelt werden.

13. Juni 1831. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 13626. Mit Bezug auf die Verordnung vom 29. Februar 1820 wird beſtimmt, daß die k. Rentbeamten ihre Kautionszinſe aus ihren eigenen Kaſſen erheben, und der Kreiskaſſe ſtatt baar Geld aufrechnen dürfen.

Landrichter beziehen ihre Kautionszinſe von den Rentämtern, welche dieſelben gleichfalls der Kreiskaſſe aufrechnen.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktoren, Zucht- und Strafarbeitshaus-Verwalter, Schloßverwalter u. ſ. w erheben ihre Kautionszinſe bei der k. Kreiskaſſe, welche dieſelben mit allen übrigen, der Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſe auswechſeln.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 227. Geſetz, das Staatsſchuldenweſen betr.

Verordnung vom

§. 11. Für die Kautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, ſoll nur der Zinsfuß von 4 pCt. angewendet werden.

8. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 143. Nur ſolchen kautionspflichtigen Beamten, deren Bürgſchafts-Kapitalien bereits angelegt ſind, iſt bei Herabſetzung der Zinſen ihrer Kapitalien auf 4 pCt. (Geſ. vom 28. Dezember 1831) freigeſtellt, ihre Kaution in baarem Gelde, mittelſt Staatspapieren, oder durch exzeptionsfreie Hypotheken-Urkunden zu erlegen. Die neu zu erlegenden Kautionen müſſen jedoch immer in baarem Gelde entrichtet werden.

4. Juni 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 45. Die Quittungen über den Rückempfang eines Kautions-Kapitals ſind tax- und ſtempelfrei zu behandeln, und ſollen zugleich auf die Rückſeite der Kautions-Urkunde geſetzt werden. (cfr. Gerets S. Bd. XI. S. 1141.)

28. März 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 90. Rückzahlung der noch mit 5 pCt. verzinslichen Bürgſchafts-Kapitalien betr.

5. April 1834. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 11463. In der Kautions-Vormerkung (der Rechnungen) muß ausdrückliche Anzeige geſchehen, wenn kautionspflichtige Beamte abtreten, und zwar in ſo lange, bis dem Rechnungsſteller bekannt wird, daß und wann die Kaution zurückbezahlt worden iſt.

1. Aug. 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 19570. In der rentamtl. Staats-Fondsrechnung iſt die Vormerkung der Kautionen ꝛc. gemäß Rechnungs-Schema v. 18. September 1836 zu machen.

Verordnung vom

Bei bewilligten Friſtenzahlungen ſind auch dieſe vorzutragen, ſowie die wirklich geſchehenen Abſchlagszahlungen unter Allegirung der Daten der Interimsſcheine der Staatsſchulden=Tilgungs=Spezialkaſſe, wobei das Rentamt die genaue Einhaltung der bewilligten Friſten zu bewachen, und die Unterlaſſung ſogleich anzuzeigen hat.

Im Falle ein Beamter die Amtsbürgſchaft im unverheiratheten Stande aufrecht gemacht hat, und er ſich ſpäter verheirathet, ſo hat das Rentamt, Behufs der Einforderung der Verzichts=Urkunde ſogleich hievon Anzeige zu machen.

Wenn eine Veränderung in der Perſon eines Bürgſchaftspflichtigen ſich ergiebt, ſo darf die in der Rechnung vorgetragene Kaution nur auf den Grund einer Regierungs=Entſchließung weggelaſſen werden, welche Entſchließung das Rentamt nöthigenfalls zu erwirken hat.

Amts = Extraditionen.

23. Dez. 1801. Reggsbl. 1802 S. 5. §. 6. Bei Amts=Extraditionen und Viſitationen ſoll genaue Rückſicht eintreten, ob die Beamten die Regierungsblätter gebunden aſſerviren, und im Falle eines ſich vorfindenden Mangels ſollen ſie gehalten ſein, jedes fehlende Stück auf ihre Koſten zu erſetzen.

2. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1105. Verſieglung, Ausſcheidung und Aushändigung der Amtspapiere und Gelder ꝛc. bei dem Ableben eines Staatsbeamten.

3. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 105. Die Amtseinweiſungskoſten wegen der Herrſchaftsgerichte betr.

Verordnung vom

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 274. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen.

Tit. VI. §. 83. Die Kammer der Finanzen beſorgt die Amts-Ein- und Ausantwortung bei allen verrechnenden Beamten und legt die Reſultate davon berichtlich vor. Dieſelbe konkurrirt auch mit der Kammer des Innern bei der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren in Hinſicht auf die Depoſiten-, Tax- und Sportelgelder.

23. Sept. 1817. Reggsbl. 1817 S. 861. VI. Beſtimmungen wegen übermäßiger Ausdehnung der Kommiſſionszeit und Diätenverrechnung betr.

10. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1004. Rentämter-Extraditionen betr.

17. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1500. Den bei Amts-Extraditionen von den Kommiſſarien der Regierung oder des Appellationsgerichts als Aktuare verwendeten Landgerichts- oder Rentamts-Scribenten kann ein Honorar bis zu dem höchſten Betrage von 15 fl. bewilligt werden.

24. Juni 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1540. Amts-Extraditionskoſten betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1100. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen.

§. 89. Die Beſorgung der Landgerichts-Extraditionen durch die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern.

§. 115. Amts-Ein- und Ausantwortungen, dann Inſtallation der Rentbeamten durch die k. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

§. 129. lit. K. Bei Verbeſcheidung der Amts-Extraditions-Akten tritt kollegialiſche Berathung ein, wobei die Direktoren und Räthe eine entſcheidende Stimme haben.

Verordnung vom

18. Jan. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 40. Die Extradition gutsherrlicher Gerichte bei eintretendem Beamtenwechſel, und die Einweiſung der neuen Beamten ſteht den k. Behörden zu. Die dabei erlaufenden Koſten ſind jedoch jedesmal von dem Patrimonialgerichts-Inhaber allein zu tragen.

13. Juni 1829. Gerets S. Bd. XIV. S. 1. Die Koſten auf die Extradition desjenigen Amtes, von welchem ein Rentbeamter abzieht, müſſen von demſelben ſelbſt getragen werden.

— — — — Gerets S. Bd. XV. S. 54 im Anhange. VII. Anleitung zum Vollzuge der Amts-Extraditionen betr.

27. März 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 73. Inſtruktion zur Extradition der Landgerichte.

23. Aug. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 153.
29. Sept. 1830. „ „ „ „ „ 142.
Die auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Kommiſſionskoſten betr.

24. Febr. 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 9226. Die bei Rentamts-Extraditionen zu haltende Nachſicht über die Vorräthe der Detailpläne betr.

25. März 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 10971. Vorſchriften zur Extradition der Rentämter.

I.

Jeder Beamte oder Verweſer, welcher ein Rentamt zu übergeben hat, muß ſchon vor dem Eintreffen des Extraditions-Kommiſſärs folgende Vorarbeiten herſtellen:

1) eine umſtändliche Beſchreibung des ganzen Amtsbezirks, aus welchen Theilen derſelbe bei der Aemter-Organiſation zuſammengeſetzt worden iſt, welche Ab- und Zugänge ſeither erfolgt ſind, und aus welchen Steuerdiſtrikten derſelbe gegen-

Verordnung vom
(25. Mrz. 1837.) wärtig beſteht, dann welche Städte, Flecken, Dörfer und Weiler ꝛc. darin liegen. Der Flächeninhalt nebſt den Grenzen, die Bevölkerung, die natürliche Beſchaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens, die vorzüglichen Erwerbsquellen der Amts-Einwohner, der finanzielle Zuſtand derſelben, dann die Dominikal- und Grundbarkeits-Verhältniſſe des Aerars, der Stiftungen, Communen und Privaten ſind genau anzugeben.

2) Die Abſchlüſſe ſämmtlicher Heberegiſter als Baſis der Verrechnungsſchuldigkeit.

3) Die Abſchlüſſe der Manualien, ſo wie die Abnummerirung der Rechnungsbelege, um die von dem abtretenden Beamten bis zum Tage der Ausantwortung erhobenen Gefälle und die beſtrittenen Ausgaben erſehen zu können.

4) Die zur Erhebung und Verrechnung unerläßlichen Urkunden über die direkten und indirekten Staats-Abgaben, Regalien, Renten und Güter, Aktivkapitalien und Kaufſchillinge ꝛc.; die Ausgaben an Beſoldungen und Penſionen ſind ſpeciell zu verzeichnen, und ſodann mit der geſammten Regiſtratur und dem Amts-Inventar von dem abtretenden Beamten ſeinem Nachfolger auszuantworten.

5) Die Stempel- und Fruchtvorräthe hat der abtretende Beamte dem Amtsnachfolger in Gegenwart zweier von dem Gemeindevorſtand zu wählender und am Orte der Verhandlung wohnender Bürger vorſtürzen zu laſſen und die Tagsgebühren derſelben ſollen in das rentamtliche Regiekoſten-Verzeichniß aufgenommen werden.

6) Ueber jede dieſer Verhandlungen haben die beiden Beamten ein umſtändliches Protokoll in duplo zu verfaſſen, wovon ein Exemplar dem

Verordnung vom (25. Mrz. 1837.) Extraditions=Kommiſſär zugeſtellt wird, und das zweite bei den Amts=Akten verbleibt.

II.

Sobald dieſe Vorarbeiten der Vollendung nahe ſind, iſt Anzeige zu erſtatten, worauf ſodann der Extraditions=Kommiſſär abgeordnet werden wird. Die Aufgabe desſelben iſt, die Vorarbeiten beider Beamten zu prüfen und zu beſtätigen, die Anſtände, welche ſich allenfalls bei dem Vollzuge ergeben haben, zu heben, und wenn dieſes nicht thunlich wäre, oder die getroffene Verfügung von dem ab= oder antretenden Beamten widerſprochen würde, die Entſcheidung der k. Regierung vorzubehalten.

Hierauf iſt die förmliche Abrechnung zwiſchen den beiden Beamten kommiſſionell zu bewerkſtelligen, die Einweiſung des neuen Beamten in alle Theile der Verwaltung vorzunehmen und der ganze Akt durch die feierliche Inſtallation des Letztern zu beendigen.

Das vollſtändige Verfahren des Extraditions=Kommiſſärs iſt in einem von Tag zu Tag fortlaufenden Protokoll niederzulegen, von welchem die obenerwähnten Vorarbeiten der Beamten Beilagen bilden, und eine Abſchrift bei den Amts=Akten zurückzubehalten iſt.

III.

Ueber den Vollzug, der den Zeitraum von 8 Tagen nicht überſchreiten darf, hat der Extraditions=Kommiſſär unter Anlage der Kommiſſions=Verhandlungen umſtändlichen Bericht zu erſtatten.

Amts- und Kaſſen-Viſitationen.

Siehe auch: sub Mat. Kaſſe- und Rechnungsweſen der Rentämter im Allgemeinen.

Verordnung vom

23. Dez. 1801. Reggsbl. 1802 S. 5 §. 6. Bei Amts-Extraditionen und Viſitationen ſoll genaue Rückſicht eintreten, ob die Beamten die Regierungsblätter gebunden aſſerviren, und im Falle eines ſich vorfindenden Mangels ſollen ſie gehalten ſein, jedes fehlende Stück auf ihre Koſten zu erſetzen ꝛc.

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1875. Verfügung des Umſturzes der Kreiskaſſe und der Rentamtskaſſen des Kreiſes von Seite der Finanz-Direktoren betr.

21. Febr. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 372. Ceſſirung der wechſelſeitigen Kontrollirung der Landrichter und Rentbeamten betr.

12. Sept. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1534. Den Amts-Viſitationen ſind nicht nur die allgemeinen und beſondern Rentämter, die Kreiskaſſen und die Rechnungs-Kommiſſariate der Finanz-Direktionen, ſondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizei-Direktionen und Kommiſſariate, die Expeditions-Aemter der General-Kommiſſariate, Finanz-Direktionen und Appellationsgerichte rückſichtlich der ihnen zum Einzug, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen, Strafen, Depoſitengelder u. ſ. w. unterworfen.

16. Okt. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 372. Wenn es nicht um eine förmliche Unterſuchung des Beamten, ſondern nur um Viſitation des Amts zu thun iſt, ſo ſollen die Kommiſſäre nicht beſondere Aktuare aus dem Sitze der Finanz-Direktionen mit ſich führen, ſondern zur Erſparung der Koſten und zur Beförderung des Dienſtes ſogleich eines

Verordnung vom

Schreibers bei dem Amte, oder vom Orte ſelbſt ſich bedienen.

2. Juni 1815. Reggsbl. 1815 S. 452. Die Finanz-Direktionen ſind beauftragt, bei Viſitation der Rentämter jedesmal auch die Depoſitenkaſſen der Gerichtsſtellen genau zu unterſuchen und über den Befund Bericht zu erſtatten.

10. Febr. 1816. Gerets Repert. Bd. II. S. 246. Amts-Viſitationen ſollen ausſchließlich von Finanzräthen und Rechnungs-Kommiſſären vorgenommen werden.

28. April 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 362. In den Fällen, wo zur Geſchäfts-Beſchleunigung die Beigebung von Aktuarien nöthig iſt, ſollen letztere aus den Rechnungs-Gehilfen oder Acceſſiſten genommen werden.

14. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 272. Bei Rentamts-Viſitationen zu haltende Nachſicht über das Staats-Dominikalrenten-Liquidationsgeſchäft betr.

15. Okt. 1817. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Oberdonaukreiſes. Ausführliche Inſtruktion zur Viſitation der allgemeinen und beſondern Rentämter, und zur finanziellen Viſitation der königlichen Landgerichte.

23. Sept. 1817. Reggsbl. 1817 S. 860. Beiziehung von Kommiſſions-Aktuaren aus dem Schreiber-Perſonale einer im Kommiſſions-Orte befindlichen Behörde zu Amts-Viſitationen betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 203. §. 35. In den ſtandesherrlichen Gebieten verfügt die Regierungskanzlei die Amtsunterſuchung der ihr untergebenen Behörden.

14. Febr. 1819. Döllingers Repert. Bd. VIII. S. 151 bis 194. Ausführliche Inſtruktion zur Viſitation der allgemeinen und beſondern Rentämter, ſowie der Landgerichte.

Verordnung vom

17. Sept. 1819. Reggsbl. 1819 S. 923. Einſendung der Kommiſſionskoſten-Rechnungen betr.

26. Okt. 1821. Gerets S. Bd. X. S. 1187. Anordnung, die Vornahme der Amts-Viſitationen durch inſpizirende Rechnungs-Kommiſſäre, nebſt Dienſtes-Inſtruktion für Letztere.

19. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XIII. S. 1509. Rentamts-Viſitationen betr.

Amts-Unterſuchungen, welche ein gerichtliches Verfahren gegen den Beamten zur Folge haben können, ſind ausgezeichneten Aſſeſſoren und Raths-Acceſſiſten zu übertragen.

17. März 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1510. Die periodiſch vorzunehmenden Kaſſe-Viſitationen betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1123. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 116. Die Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kaſſen-Viſitationen gehört zum Wirkungskreis der Finanzkammer.

§. 124. Die jährlichen Viſitations-Reiſen im Kreiſe durch den k. General-Kommiſſär betr.

§. 125. Die beſonderen Viſitationen der Rentämter und Kaſſen geſchehen durch einen Rechnungs-Kommiſſär oder nach Umſtänden durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Direktor der Finanzen vorſchlägt, und der General-Kommiſſär beſtätigt.

Das Juſtitut der inſpicirenden Rechnungs-Kommiſſäre wird vorläufig aufgehoben, und iſt von den Beſtimmungen der Inſtruktion vom 26. Oktober 1821 nur Dasjenige in Anwendung bringen zu laſſen, was den beſonderen Amts-verhältniſſen entſprechen wird.

Es bleibt den General-Kommiſſären unter den Reviſoren die freie Wahl Derjenigen, welche

Verordnung vom

ſie zu Amts- und Kaſſen-Viſitationen abordnen wollen. — Jedes Rentamt incl. der Taxämter ſoll jährlich 3mal viſitirt werden.

18. Aug. 1828. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 20141. Anordnung, daß bei periodiſchen Amts-Viſitationen auch hinſichtlich der — den treffenden Rentämtern übertragenen Perzeption der Nürnbergiſchen Stiftungsrenten, Nachſicht gepflogen werden ſoll.

4. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 154. Die Viſitation der Zucht- und Arbeitshäuſer durch Kommiſſäre von der Regierung und dem Appellationsgerichte betr.

26. März 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 141. Kommiſſionskoſten wegen Landgerichts-Viſitationen betr.

23. Juli 1833. Gerets S. Bd. XVII. S. 9. Die Viſitationen ſämmtlicher Finanzkaſſen, allgemeiner und beſonderer Rentämter, dann der unmittelbaren ſtandes- und gutsherrlichen Gerichte betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 446. Viſitation der äußeren Behörden durch die k. General-Kommiſſäre betr.

12. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 146. Aemter-Viſitationen hinſichtlich des Tax- und Stempelweſens.

29. Dez. 1836. Reggsbl. 1836 S. 1029. Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

III. Jeder General-Kommiſſär und Regierungs-Präſident hat jährlich alle Amtsſitze des ihm anvertrauten Kreiſes zu beſuchen.

24. Febr. 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 9226. Bei Rentamts-Viſitationen zu haltende Nachſicht über die in deposito befindlichen Steuerkataſter-Pläne.

31. Mai 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 14453. Bei der jährlichen Viſitation ſämmtlicher Behörden ſoll genau Kontrolle gehal-

Verordnung vom (31. Mai 1837.) ten werden, daß jene Gegenſtände der Amts-Inventarien, welche nach der Verord. v. 6. Febr. 1810 (Gerets S. Bd. I. S. 171) aus den Funktions-Bezügen der treffenden k. Beamten zu unterhalten ſind, bei allenfallſiger Abnutzung ꝛc. den nöthigen Reparaturen unterworfen werden.

Amtsehren = Beleidigungen,

dann

Widerſetzung und Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit ꝛc.

Siehe auch: sub Mat. Staatsdiener im Allgemeinen.

Verordnung vom 27. Juli 1809. Reggsbl. 1809. S. 1288. Die Beſtrafung der Staatsverbrechen betr.

Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtiget, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu 1 bis 2 tägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen.

Jahre 1813. Strafgeſetzbuch I. Buch II. Tit. 2. Kap. 3. Widerſetzung gegen die Obrigkeit betr.

Art. 315. Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihres Amts Gewalt verübt, wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam zu rächen ſucht, macht ſich des Verbrechens der Widerſetzung ſchuldig, und büßt:

Art. 316. I. mit 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Perſon in

Verordnung vom
(Jahr 1813.)

verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittels nächtlichen Aufpaſſens, oder durch Gebrauch von Waffen geſchehen iſt,

II. mit 2 bis 4 Jahren Arbeitshaus, wenn die thätliche Mißhandlung ohne vorbemerkte beſchwerende Umſtände geſchehen iſt.

Art. 317. Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beordneten Militärperſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

Art. 318. Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtigt, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu 1- bis 2tägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen, vorbehaltlich der Art. 316 beſtimmten Strafe der Widerſetzung *) und **)

---

*) Mahirs Handbuch für bayeriſche Staatsbürger.

a) Zu den obrigkeitlichen Perſonen gehören auch die Gemeindevorſteher (Verordnung vom 29. Oktober 1815. Regierungsbl. S. 881.)

b) Die Kompetenz der Obrigkeit oder die Rechtmäßigkeit ihres Befehls kommt hier nicht in Betrachtung.

c) Die Widerſetzung iſt vollendet, ſobald obige Handlungen vollbracht ſind, ohne Rückſicht, ob der allenfalls erzielte Zweck erreicht wurde oder nicht.

d) Bloßes Schimpfen ohne Drohung iſt keine Widerſetzung, ſondern nach Verhältniſſen Beleidigung der Amtsehre (cfr. Art. 406 und 407 des Strafgeſetzbuches).

e) Drohung einer Beſchwerdeführung bei der höhern Stelle iſt erlaubt.

**) Im Falle ein der Widerſetzung beſchuldigter Unterthan in einem auswärtigen Landgerichtsbezirke anſäſſig iſt, ſo iſt doch der Antrag vom Rentamte zur Einleitung der erforderlichen Unterſuchung an das k. Landgericht im rentamtlichen Bezirke als forum delicti commissi und zuſtändiges Unterſuchungsgericht zu ſtellen. (cfr. Strafgeſetzbuch Thl. II. Buch 1. Tit. 1. Kap. 1. Art. 22.)

Verordnung vom Jahre 1813. Strafgeſetzbuch I. Bd. II. Tit. 2. Kap. V. Art. 337. Die Fälſchung amtlicher Urkunden betr.

dto. I. Bd. III. Tit. 2. Kap. I. **Beleidigung der Amtsehre betr.**

Art. 405 u. 407. Wer die Würde des Staats-Amts durch Ehrenbeleidigung eines **Staatsbeamten** entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunktion, oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hätte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle, vorſätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, der büßt mit 1 — 6 Monate einfachen oder geſchärften Gefängniſſes und nach Umſtänden mit feierlicher Abbitte.

Art. 408. Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach Art. 415 und 411 zu beurtheilen *).

Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit durch Frevel an Patenten ꝛc. und durch Siegelverletzung betr.

Art. 409. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentliche Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt,

---

*) **Mayirs Handbuch für bayeriſche Staatsbürger.** Ob der Staatsdiener ſtändig oder funktionirend, die Funktion ordentlich oder außerordentlich iſt, iſt gleichgiltig, aber die Beleidigung der Amtsehre iſt nur an einem Staatsdiener, gleichviel mittel- oder unmittelbar, möglich. Sie iſt daher z. B. ausgeſchloſſen bei Gemeindevorſtehern, Magiſtratsräthen, Bürgermeiſtern u. ſ. w. in ſoferne es ſich nicht um Verfügungen handelt, die ſie als Polizeibeamte vornehmen, ſondern um Kommunal-Verfügungen, dann bei Gerichtsdienern, Gendarmen ꝛc. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch in dieſen Fällen polizeilich geahndet wird.

Verordnung vom

beſudelt, oder ſonſt mißhandelt, ſoll im Falle bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit 2 bis 14 tägigem Gefängniſſe, wenn aber ſolche Handlung geſchehen aus Rache, oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten belegt werden.

Art. 410. Wer gerichtliche oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich oder abſichtlich erbricht, ablöst, beſchädigt, hat 1 bis 3 monatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht, oder andere Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

15. Sept. 1813. Entſchließung der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 1083. Wenn ſich der Fall ereignet, daß ein k. Rentamt einen widerſpenſtigen Unterthanen zur Aufrechthaltung ſeines obrigkeitlichen Anſehens auf der Stelle zum Gefängniſſe abführen laſſen muß, ſo hat der Rentamtsbote dieſen Widerſpenſtigen dem Landgerichtsdiener ſammt einem ſchriftlichen Certifikate über das in Verhaft zu bringende Subjekt, ſowie über die Zeit der Detention zu übergeben, welch' Certifikat nach beſtandener Strafe des Arreſtanten mit der Beglaubigung des k. Landgerichts=Vorſtandes verſehen, das k. Rentamt zurückzuempfangen hat.

24. März 1815. Reggsbl. 1815 S. 242. Beſtimmung des Verfahrens, wenn eine in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſon über ein begangenes Verbrechen oder Vergehen an ihre vorgeſetzte Adminiſtrativ=Behörde Anzeige macht.

3*

Verordnung vom

6. Okt. 1825. Entſchließung der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 246. Die Unterſuchungen wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten bei Auspfändungen gegen den Rentamtsboten oder deſſen Gehilfen gehören vor das k. Landgericht, und die Aburtheilung vor das k. Appellationsgericht.

Es darf und ſoll auch zur ausdrücklichen Geltendmachung des amtlichen Befehls dem der Gehorſam verweigert wird, die Gendarmerie requirirt werden.

13. Nov. 1832. Doppelmayrs Erläuterungen ꝛc. zum Strafgeſetzbuch S. 93. Miniſterial-Entſchließung. Das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre kann auch an ſolchen öffentlichen und an obrigkeitlichen Dienern begangen werden, welchen die konſtitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zuſtehen.

Ausſtände an Staatsgefällen, Forderungen an die Finanz- ꝛc. Kaſſen, und reſp. Erlöſchung derſelben.

Siehe auch: sub Mat. Hypothekenweſen.
sub Mat. Perzeption und Quittirung der Staatsgefälle.
sub Mat. Vertretung des Finanz-Vermögens in Konkurs- und Gantprozeſſen.

Verordnung vom

23. Aug. 1802. Reggsbl. 1802. S. 618.
18. Juni 1802. Reggsbl. 1802. S. 473. } Die Beſeitigung der in den Rechnungen vorkommenden Ausſtände betr.

7. Jan. 1807. Reggsbl. 1807. S. 170. Das Ausſtands-Libell iſt wenigſtens 4 Wochen vor dem Rechnungsſchluſſe zur Ratifikation vorzulegen.

Verordnung vom

10. Aug. 1810. Reggsbl. 1810. S. 721. Behandlung und ſeparirte Verrechnung der Aerarial-Ausſtände betr.

10. Aug. 1810. Reggsbl. 1810. S. 725. Berichtigung der Ausſtände mit Staats-Obligationen betr.

7. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 910. Die Behandlung des Ausſtandsweſens iſt der Steuer- und Domainen-Sektion zur oberſten Leitung übertragen.

23. Okt. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 112. Erläuterung der Verordnung vom 10. Auguſt 1810 betr.

22. Jan. 1811.
24. Sept. 1811. } Gerets S. Bd. I. S. 124. Inſtruktiv-Verordnung über die ruhenden und niederzuſchlagenden Gefälls-Ausſtände.

22. März 1811. Gerets S. Bd. II. S. 285. Das ältere Ausſtandsweſen betr.

23 Aug. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 125. Verrechnung der momentan uneinbringlichen Poſten betr.

18. Sept. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 120. Die Behandlung der Außenſtände de $18^{09}/_{10}$ betr.

8. März 1811. Gerets S. Bd. I. S. 119. Inſtruktion über die Verfahrungsweiſe bei der Liquidation, Nachlaß- und Friſten-Regulirung, dann Perzeption der Ausſtände betr.

15. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 151. Die älteren und neueren Ausſtände an verfallenen Kapitalsfriſten und Zinſen, ſollen ohne Ausnahme in die Staatsſchulden-Tilgungskaſſen fließen.

3. Dez. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 286. Ausſtände an Aktivkapitals-Zinſen betr.

2. März 1812. Gerets S. Bd. II. S. 256. Annahme der Staats-Obligationen zur Tilgung der älteren Ausſtände betr.

8. Mai 1812. Gerets S. Bd. II. S. 292. Inſtruktion zur Anfertigung der Rechnungen über die älteren Ausſtände betr.

Verordnung vom

20. Sept. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 46. Niederſchlagung ärarialiſcher Vorſchüſſe für die Verpflegung fremder Truppen betr.

22. Jan. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 48. Verrechnungsweiſe der ruhenden Gefälle betr.

20. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 46. Das ältere Ausſtandsweſen betr.

17. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 35. Behandlung des Ausſtandsweſens betr.

29. Juli 1814.
5. Nov. 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 192. Berichtigung älterer Ausſtände mit Lotterie-Anlehensloosen iſt geſtattet.

3. April 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 270.
9. März 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 275. } Behandlung der Ausſtände an Gemeinde-Umlagen betr.

21. Sept. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 299. Behandlung der nicht ratifizirten Ausſtände bei der Rechnungs-Aufnahme betr.

12. Mai 1817. Reggsbl. 1817 S. 531. Kompetenz der Regierungs-Finanzkammern in Behandlung des Ausſtandsweſens.

15. Dez. 1817.
27. Juli 1818. } Gerets S. Band XI. S. 1056. General-Verordnung, die Behandlung des Ausſtandsweſens, in spec. der ruhenden, niederzuſchlagenden und abſolut uneinbringlichen Gefälle betr.

13. Jan. 1818. Reggsbl. 1818 S. 83. In Fällen, wo bei einer Gant ärarialiſche Rückſtände vermuthet werden, haben die Gantgerichte die einſchlägigen Rentämter durch Schreiben ꝛc. von der ausgebrochenen Gant und den anberaumten Ediktstagen in Kenntniß zu ſetzen.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 112. Verfaſſungs-Urkunde §. 2. (8.) Die Ausſtände an Staatsgefällen ſind ein Theil des unveräußerlichen Staatsgutes.

Verordnung vom

17. Nov. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 654. Friſtenbehandlung der beim Rechnungsſchluſſe $18^{17}/_{18}$ vorhanden geweſenen Gefällsausſtände betr.

9. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 955. Behandlung der Kaufſchillinge von den jure delendi erworbenen Gantgütern, als Surrogat der von den Beſitzern dieſer Güter ſchuldenden Gefällsrückſtände betr.

23. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 952. Behandlung der Ausſtände, resp. deren Uebertragung auf das nächſtfolgende Jahr betr.

29. Nov. 1820. Döllingers Repert. Bd. VIII. S. 244.

a) Bei Beſitzveränderungen ſoll der grundherrliche Konſens nur dann ertheilt, und die Umſchreibung in den Amtsbüchern auf den neuen Beſitzer nur dann vorgenommen werden, wenn die früheren Ausſtände, ſammt der laufenden Schuldigkeit, vollſtändig abgeführt ſind.

b) Bei Gutszertrümmerungen muß darauf beſtanden werden, daß alle, auf dem zertrümmerten Gute haftenden Ausſtände vor Fertigung der Abgabenumlage zu berichtigen ſeien.

c) Wenn Ausſtände wegen Vergantung des Schuldners fortgeführt werden müſſen, ſo haben die Rentämter von Zeit zu Zeit bei dem Gantgerichte auf Bezahlung zu dringen, und das geſetzliche Vorzugsrecht der Befriedigung aus der Gantmaſſe geltend zu machen.

20. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1056. Fortgang der Steuer-Perzeption betr.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 108. Prioritäts-Ordnung.

§§. 12. — 14. Zur erſten Klaſſe gehören 6) alle direkten und indirekten, odentlichen und

Verordnung vom

außerordentlichen Staats-Abgaben, ſo weit ſie — neben dem bei Eröffnung des Konkurſes laufenden Jahre — von 2 unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändig ſind, ſo wie 8) die für ſtaats- und gutsherrliche Abgabenrückſtände bedungenen Friſten.

1. Juni 1822. Geſetzblatt 1822 S. 141. Geſetz, die Staatsſchuld betr.

III. Die Erlöſchung der Forderungen ſowie Zahlungsrückſtände für die Zeit vor dem 1 Okt. 1811, wenn ſie nicht bis 1. Okt. 1824 angemeldet werden.

31. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1311. Vereinfachung der Gefälls-Perzeption betr.

9. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1478. Die Erledigung des älteren Ausſtandsweſens, resp. die Beitreibung der älteren Ausſtände betr.

26. Jan. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 16. Die Niederſchlagung der Taxen und Sporteln durch die Gerichte betr.

5. Nov. 1828. Miniſterial-Entſchließung. Den Schuldnern der Gefällsrückſtände aus den Jahren $18^{18}/_{19}$ et retro, welche noch im Laufe der II. Finanz-Periode $^{3}/_{4}$tel ihres Rückſtandes zahlen, darf das letzte Viertel nachgelaſſen werden. Dieſe Erlaßbewilligung erſtreckt ſich jedoch nicht auf diejenigen Gefälle, de $18^{18}/_{19}$ et retro, welche bei Konkurſen eingeklagt ſind.

16. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 39. Behandlung der abſolut uneinbringlichen Handlöhne und Forſtgefälle pro $18^{27}/_{28}$ betr.

28. Okt. 1829. Miniſterial-Entſchließung Nr. 14338. Auf diejenigen, als ruhend behandelten Gefälle und Poſten, welche entweder im Konkurs oder einem andern Prozeſſe befangen waren, gegen deren

Verordnung vom

Liquidität quoad quale oder quantum Einreden erhoben wurden, oder deren Erhebung von der Vornahme gerichtlicher Verkäufe, von dem zu erwartenden Vermögensanfalle, von der Entſcheidung adminiſtrativer Unterſuchungen, oder der durch Liquidation noch feſtzuſtellenden Erſatz- oder Haftungsgröße, oder vom Ausgange begonnener, und noch nicht zum Schluß gereifter Verhandlungen ꝛc. abhängen, kann dem Reſcripte vom 5. November 1828 **keine Anwendung** zugeſtanden werden.

28. Okt. 1829. Miniſterial-Entſchließung Nr. 14191. Erläuterungen zu dem Reſcripte vom 5. Nov. 1328, und Beſtimmung, daß dasſelbe bis zum Ausgange der II. Finanzperiode in Wirkung bleibt.

19. Jan. 1830. Regierungsblatt 1830 S. 360. **Inſtruktion über Umſchreibung ꝛc. der definitiven Grundſteuer.**

§. 77. lit. c. Wenn der Veräußerungsluſtige noch mit Staatsabgaben zum Rentamte im Rückſtande iſt, ſo ſollen die rückſtändigen Staatsabgaben, wenn ſie nicht ſogleich berichtigt werden, auf dem Anmeld-Certifikate verzeichnet, und mit der Requiſition an die Gerichtsbehörde übergeben werden, daß für den Ausſtandsbetrag der Kaufſchilling, oder ein Theil desſelben mit gerichtlichem Beſchlage belegt, oder in ſoferne ein Kaufſchilling ſich nicht ergibt, die ärarialiſchen Rückſtände dem Gutserwerber zur ungeſäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß ſolches geſchehen, ein gerichtliches Gegen-Certifikat oder Protokolls-Extract an das kgl. Rentamt zur Deckung desſelben, zurück übermacht werde.

2. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 129. Die Behandlung

Verordnung vom

der abſolut uneinbringlichen Gefälle für $18^{28}/_{29}$ betr.

13. Sept. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 206. Die Beitreibung der Gefälls-Ausſtände betr.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 146. Finanzgeſetz für die III. Finanzperiode $18^{31}/_{37}$ betr.

Titl. IV. §. 30. Die Erlöſchung der Forderungen, ſowie Zahlungsrückſtände an die Staats-Finanz- und Militärkaſſen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis 1. Okt. 1830, wenn ſie nicht bis 1. Okt. 1833 angemeldet werden.

§§. 31.—34. Vom 1. Okt. 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen und Rückſtände, wenn ſie binnen 3 Jahren vom Zahlungs-Verfall-Termine an nicht erhoben worden ſind, oder eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſen geſchehene Anmeldung nachgewieſen werden kann.

12. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 80. Die Vorſchriften §§. 30. 31. 32. u. 33. des Finanzgeſetzes ſind im Kreis-Intelligenzblatte alle Jahre viermal, nämlich im Anfange der Monate Oktober, Januar, April u. Juli durch die Kreisregierungen bekannt zu machen.

27. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 81. Verjährung der Staatsgefälle, resp. Vorſchriften wegen Sicherſtellung des Staats-Aerars betr.

11. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 84. Verjährung der Staatsgefälle in spec. die Kontrolle der Handlöhne betr.

25. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 84. Alle Rückſtände, auch unter 5 fl., müſſen in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

26. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 85. Die Kontrolle der Handlöhne durch die Steuervorgeher betr.

Verordnung vom

22. April 1833. Miniſterial = Entſchließung } Der durch das Re=
15. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 38. } ſcript v. 5. Novbr. 1828 ausgeſprochene Nachlaß von 1/4tel der Rückſtands = Summe des Reſtanten, darf auch im Laufe der III. Finanzperiode, in ſoferne der Reſt der Ausſtände baar erlegt wird, nicht nur bei allen Rückſtänden von 18 18/19 et retro, ſondern auch bei allen Rückſtänden aus der I. Finanzperiode 18 19/25 bewilligt werden.

12. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 36. } Das Erlöſchen
4. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 54. } von Aktiv=Ausſtänden an Staatsgefällen betr.

13. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 37. Die Behandlung des älteren Ausſtandsweſens aus der I. und II. Finanzperiode betr., resp. Erläuterung des Reſcripts vom 22. April 1833 bezüglich der, den Kreisfonds überwieſenen Ausſtände betr.

6. Aug. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 49. Den nahen Ablauf des im Finanzgeſetze vom 22. Dezember 1831 für verfallene Zahlungen an die Staatskaſſen beſtimmten Erlöſchungstermines betr.

2. Okt. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 58. Verjährung der Staatsgefälle, resp. Erläuterung des §. 32. des Finanzgeſetzes, dann wann die Staatsgefälle, insbeſondere die Handlöhne, als verfallen zu betrachten ſeien.

25. Jan. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 74. Das Eintragen unbedeutender Gefälle und Abgabenrückſtände in die Hypothekenbücher betr.

28. Febr. 1834. Reggsbl. 1834 S. 680. Die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen betr.

17. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 95. Die Belege der Ausſtands = Libelle betr.

15. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 135. Aeltere Rück=

Verordnung vom

ſtände, resp. Erläuterung des Reſcripts vom 22. April 1833 betr.

10. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 134. Realrechte und Reallaſten ſind unter den im Geſetz v. 28. Dez. 1831 §. 30. mit der Strafe der Erlöſchung bedrohten Forderungen nicht begriffen.

8. Nov. 1334. Gerets S. Bd. XVIII. S. 161. Der §. 32. des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831 findet allerdings auch auf diejenigen Staatsgefälle Anwendung, deren Anfall den Perzeptions-Behörden vor dem 1. Okt. 1833 noch gar nicht bekannt geweſen, wofern nur der Anfall von den Pflichtigen nicht abſichtlich verheimlicht wurde.

8. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 162. Handlohns-Rückvergütung, resp. Verjährung betr.

22. Juli 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 24. Die Erlöſchung des Rechts auf Rückforderung in debite geleiſteter Zahlungen nach dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831 betr.

28. Febr. 1835. Miniſterial-Entſchließung Nr. 2495. Verjährung der Staatsgefälle betr. (Abſ. 2. §. 32. des Finanzgeſ. v. 28. Dez. 1831.)

Unterſchlagene Staatsgefälle werden erſt in dem Momente Forderungen des Staatsärars, wo die Unterſchlagung zur Kognition der Staatsbehörden gebracht wird.

22. Juni 1835. Miniſterial-Entſchließung Nr. 7394. Den §. 32. des Finanzgeſetzes v. 28. Dez. 1831 hinſichtlich der Laudemien betr.

a) Das an die Staatskaſſe geſchuldete Laudemium muß wirklich verfallen, und dennoch innerhalb des geſetzlichen Termines von dem einſchlägigen Perzeptions-Amte nicht eingefordert worden ſein.

[V]erordnung vom

b) Wann nun ein Handlohn, welcher Kathegorie dasſelbe ſein mag, als wirklich verfallen anzunehmen ſeie, dieß kann nur nach den geltenden Handlohnsordnungen oder in deren Ermanglung, nach den geltenden civilrechtlichen Beſtimmungen ermeſſen werden.

c) Die k. Regierungen K. d. F. haben jeden derartigen Fall zu unterſuchen, und vorbehaltlich des Rekurſes zu entſcheiden, ob das Handlohn erloſchen oder nachzuzahlen ſeie, in welch' letzterem Falle den Pflichtigen ohnehin noch der Rechtsweg offen bleibt.

[.]1. Sept. 1835. Miniſterial=Entſchließung Nr. 13123. Kontrollirung der Handlöhne durch vierteljährige Anzeigen der Gemeindevorſteher zum Rentamte über die ſich ergebenden Beſitzveränderungen handlohnbarer Güter betr., und Beſtimmung, daß der Gemeindevorſteher für jede quartaliter erſtattete Fehlanzeige eine Gebühr von 12 kr. ex Aerario erhält.

Bau=Perſonale

deſſen Beſoldungs- und übrige Verhältniſſe.

Siehe auch: sub Mat. „Landbauweſen.“

sub Mat. „Straßen=, Brücken= und Waſſerbauweſen.“

[Ve]rordnung vom

[.] Mai 1805. Reggsbl. (churb.) 1805 S. 660. Diäten des Straßen= und Waſſerbau=Perſonals betr.

[.] Aug. 1805. Reggsbl. (ſchwäb.) 1805 S. 794. Das Rechnungsweſen bei dem Straßen= und Waſſerbaue betr.

Verordnung vom

§. 8. Die Ausbezahlung der Beſoldungen, Taglöhne ꝛc. wird den Rentämtern übertragen.

29. Aug. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 196. Strafe des Bau=Perſonals bei unrichtigem Reiſe=Anſatz betr.

16. Sept. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 210. Regulirung der Poſtſpeſen für die Reiſen der Landbau=Inſpektoren betr.

13. Febr. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 201. Verbindlichkeit der Geſchäftsreiſen des Straßen= und Waſſerbau=Perſonals gegen den Reiſekoſtenbezug betr.

27. Nov. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 205. Normativ über Anrechnung der Gefährtegelder des Straßenbau=Perſonals betr.

31. Juli 1813. Gerets S. Bd. III. S. 95. Reviſ. der von den Baubeamten verfaßten Diäten=Verzeichniſſe betr.

22. Juli 1813. Gerets S. Bd. III. S. 94. Reiſe=Diäten des Straßenbau=Perſonals betr.

28. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 95. Reiſe= und Kommiſ.=Koſten der Straßen= und Waſſerbau=Beamten betr.

8. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 236. Funktions=Gratifikationen und Regie=Ausgaben des Bau=Perſonals betr.

28. Dez. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 219. Erneuerung der früheren Verordnungen hinſichtlich der Reviſion der Diäten=Verzeichniſſe.

12. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 363. Diäten der Waſſerbau=Poliere betr.

5. Nov. 1817. Reggsbl. 1817 S. 915. Das Straßen= und Waſſerbauweſen betr.

7. April 1818. Dörrers Repert. S. 58. Die Bauinſpektoren erhalten 4 fl. Diäten.

17. April 1818. Reggsbl. 1818. S. 555. Straßen= und Waſſerbau=Inſpektionen, resp. die Kompetenz=, Ausſcheidung der Polizeibehörden, Bau=Inſpektionen und Rentämter betr.

Verordnung vom

20. April 1818. } Gerets S. Bd. VIII. S. 679. Diäten der Kreis-
21. Juli 1818. } forſt- und Bauräthe betr.

11. Nov. 1818. Gerets S. Bd. XII. S. 1266. Verwendung, dann Diäten und Obliegenheiten der Bau-Praktikanten betr.

30. Juni 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 681. Gefährtgelder der Bauingenieurs betr.

26. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 709. Inſtrukton für das obere Straßen- und Waſſerbau-Perſonal.

26. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 725. Inſtruktion für die Wegmeiſter.

26. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 737. Inſtruktion für die Wegmacher.

8. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 753. Die Wegmacher, resp. deren Kleidungs- und Unterſtützungs-Beiträge betr.

9. Jan. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1267. Verwendung, dann Diäten und Obliegenheiten der Bau-Praktikanten betr.

— — — Im Anhange S. 15. Gerets S. Bd. XII. 3) Diätenſätze für die Kreis-, dann Diſtrikts-Land-, Straßen- und Waſſerbau-Inſpektionen betr.

19. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1493. Die Bezahlungsweiſe der für Reiſekoſten der techniſchen Behörden beſtimmten Etats-Maxima betr.

2. April 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1495. Die Diäten und Reiſekoſten des Bauperſonals betr.

30. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1497. Die Reiſen des Landbau-Inſpektions-Perſonals betr.

20. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1499. Die Vergütung der Gefährtegelder für Kreis- und Bau-Ingenieurs betr.

8. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 28. Die Aufrechnung

Verordnung vom

der Gefährtegelder der Kreis⸗ und Inſpektions⸗Ingenieurs betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825. S. 1062. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 20. Das ſtabile Bau⸗Perſonal in den Kreiſen iſt der unmittelbaren Ernennung vorbehalten.

26. Dez. 1825. Reggsbl. 1826 S. 25. General⸗Verordnung, die Leitung des Bauweſens betr.

15. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 59. Pferdgeld⸗Averſa der Kreisbauräthe und Ingenieure betr.

24. Mai 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 97. Die Taggelder des Bau⸗Perſonals betr.

17. Aug. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 97. Die Taggelder der Bau⸗Ingenieure betr.

12. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XV. S. 42. Die Befugniß zur Transferirung der Etatsſätze auf Diäten der Kondukteurs, Ingenieurs und Bauräthe bei Ueberſchreitungen betr.

13. März 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 40. Diäten⸗Verrechnungs⸗Befugniſſe der Bau⸗Beamten betr.

18. April 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 37. Diäten für Geſchäftsreiſen des Bau⸗Perſonals pro $18^{26}/_{27}$ betr.

31. Okt. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 44. Die Haltung der Dienſtpferde von den Regierungs-Ingenieuren betr.

29. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 40. Den Baubeamten ſoll ihr Dienſthaber, da wo es möglich iſt, in natura abgegeben werden.

11. Aug. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 143. Die Bau⸗Praktikanten erhalten während ihrer Verwendung bei äußeren Dienſtesleiſtungen täglich 2 fl. 30 kr. Diäten.

Verordnung vom

14. Febr. 1830. Reggsbl. 1830 S. 177. Die Einrichtung des Bauweſens betr.

— — — — Reggsbl. 1830 S. 208. Perſonal-Ernennung für die oberſte Baubehörde.

27. Mai 1830. Reggsbl. 1830 S. 805. Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen, Aufnahme und Verwendung der Praktikanten ꝛc.

18. Febr. 1831. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Oberdonaukreiſes Nr. 6698. Die an die Stelle der nach und nach einzugehenden Wegmacher tretenden, blos von den Bau-Inſpektionen aufzuſtellenden Wegarbeiter ſind bei ihrer Aufſtellung von den Bau-Inſpektionen den Rentämtern namhaft zu machen, und ſollen gleichfalls keine andere als ihre eigene Bezahlung zu erheben befugt ſein.

20. Dez. 1831. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 4420. Die Bureau-Exigenz-Averſa der Baubezirks-Ingenieure dürfen von nun an quartaliter praenumerando bezahlt werden, dagegen wird die Bezahlung der Pferdgelder-Averſa, welche ebenfalls in Quartalsraten zu geſchehen hat, auf die Mitte des zweiten Monats eines jeden Quartals beſtimmt.

— — — — Reggsbl. 1832 S. 265. Nomination des Bau-Perſonals für das Königreich Bayern betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 614. Das wirkliche Halten der Dienſtpferde der Bezirksbau-Ingenieure betr.

7. Aug. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Reg. des Rezatkr. Nr. 26227.
2. Jan. 1833. Präſidial-Verfügung. Die Anweiſungen zur Zahlung der Diäten des Bau-Perſonals ſind von der Ingroſation ausgenommen, weil dieſelben einer ſpeziellen Kontrolle unterliegen.

10. Juni 1834. Sitzungs-Protokoll der k. Regierung des Rezatkreiſes. Antrag zur Anweiſung der Rentämter, daß den Baubeamten in den erſten Monaten

Verordnung vom

jeden Etatsjahrs die Natural-Haberbezüge unaufgehalten verabreicht werden.

26. Okt. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 71. Verrechnung des Mehr- und Minderbetrags der Normal-Preis-Anschläge gegen die Budget-Preiſe von den Natural-Beſoldungen des Bau-Perſonals betr.

3. Nov. 1835. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 2683. Da nach allerhöchſter organiſcher Beſtimmung v. 31. Okt. 1826 Nr. 15085 den ſämmtlichen Baubeamten die Pferdegelder und der Haber zur Haltung der Pferde und Vornahme der Reiſen praenumerando verabfolgt wird, ſo muß dieſe Erlaubniß auch auf die ohnehin gering bezahlten Wegmeiſter ausgedehnt werden.

24. März 1838. Reggsbl. 1838. S. 237. Nomination des Bau-Perſonals in Folge der neuen Eintheilung der Bau-Inſpektions-Bezirke (cfr. Verordnung vom 12. März 1838 Reggsbl. 1838 S. 208.)

Berichts-Form,

Eingaben an höhere Stellen u. ſ. w.

Siehe auch: sub Mat. Correſpondenz-Form.

Verordnung vom

3. Mai 1800. Meiers Gen.-Sammlung 1802 S. 52. In den Berichten zur höchſten Stelle ſollen jederzeit die Fakta wohl ausgeführt ſein.

1. Nov. 1801. Meiers Gen.-Sammlung 1802 S. 97. Alle untergeordneten Stellen und Individuen ſollen ſich in ihren Berichten und Schriften im Kontexte immer ſolcher Ausdrücke bedienen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

Verordnung vom

31. Okt. 1803. Schwäb. Reggsbl. 180¾ S. 122. In den Berichten darf nicht von mehreren Materien abgehandelt werden, ſondern über jeden Gegenſtand iſt beſonderer Bericht zu erſtatten.

1. Jan. 1806. Reggsbl. 1806 S. 7. Die Anrede an Seine Königliche Majeſtät ſoll in den Berichten und Vorſtellungen heißen:

Allerdurchlauchtigſter großmächtigſter
König,
Allergnädigſter König und Herr!

Der Kontext:

Euer Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſtdieſelbe.

Die Schlußformel:

Allerunterthänigſt treu gehorſamſt.

25. April 1806. Reggsbl. 1806 S. 154. Den Aemtern iſt es unterſagt, ſich der Benennung „Stelle" in ihren Unterſchriften ꝛc. zu bedienen, indem dieſe Benennung nur den Landeskollegien zukommt.

20. Aug. 1806. Reggsbl. 1806 S. 307. Form, Ueberſchrift und Unterſchrift der Berichte betr.

28. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 25. Alle Behörden haben in ihren Vorſchlägen zu Beſetzungen von Aemtern und Stellen die Tauf- und Familien-Namen genau zu bezeichnen.

7. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 251. Titulatur und Wappen der k. Prinzen und Prinzeſſinnen betr.

25. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 920. Rubrizirung der Berichte betr.

31. Okt. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1699. Sämmtliche königliche Behörden haben auf ihren zu erſtattenden Berichten oben in der Ecke des Bogens die Nr. der vorhergegangenen veranlaſſenden Weiſung zu allegiren, oder wenn keine Veranlaſſung vorliegt, beizuſetzen „ex officio."

Verordnung vom

18. Jan. 1808. Reggsbl. 1808. S. 179. Berichten an die allerhöchſte Stelle iſt neben der Aufſchrift an Seine Königliche Majeſtät das betreffende Miniſterial-Departement und der Gegenſtand, worauf ſich dieſelben beziehen, in Kürze beizuſetzen.

19. April 1808. Reggsbl. 1808 S. 933. Berichte, worin die Titulaturen „Herr und Unterthan" vorkommen, ſind unſchicklich, und der Gebrauch ſolcher Ausdrücke in Berichten an Seine Königliche Majeſtät oder die Landeskollegien ſind mit 1 Reichsthaler Strafe zum Armenfond zu belegen.

15. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1673. Form, Ueber- und Unterſchrift der Berichte betr.

18. Dez. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2976. Kumulirung verſchiedenartiger Gegenſtände von den Unterbehörden in ihren Berichten betr.

1. Dez. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2867. Annahme und Ertheilung des Excellenz-Titels betr.

8. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 523. Alle Behörden haben in ihren Vorſchlägen zu Aemter- und Stellen-Beſetzungen die Tauf- und Familien-Namen genau zu bezeichnen.

9. Nov. 1810. Gerets S. Bd. IV. S. 310. Die Verſieglung der Berichte betr.

6. Juni 1811. Reggsbl. 1811 S. 772. Die General-, Zoll- und Mautdirektionen, die General-Forſt-Adminiſtrationen ꝛc. haben gleich den Appellationsgerichten an ſämmtliche Untergerichte im Befehlsſtyle zu reſcribiren, dieſe Letzteren aber an Erſtere in Berichtsform zu ſchreiben.

2. Febr. 1812. Reggsbl. 1812 S. 281. Die zur Führung des Prädikats „Excellenz" befugten Stellen betr.

10. März 1813. Gerets S. Bd. III. S. 129. Alle Berichte, welche an die Miniſterien gerichtet ſind, ſollen mit der Aufſchrift „An Seine Königliche Majeſtät

Verordnung vom

von Bayern," addreſſirt — und denſelben ſoll das Miniſterium zugleich beigefügt — auch die ordentliche Bezeichnung der Monate, Tag- und Jahreszahlen, dann der veranlaſſenden Reſcripts-Nr. nie unterlaſſen werden.

6. März 1813. Rezatkreis-Intelligenzblatt 1813 S. 411 Regierungs-Ausſchreiben. Verbot der Abkürzung in Beziehung des Monats, Tags und Jahrs, bei Berichten und ſchriftlichen Verhandlungen, ſo wie die Anwendung arabiſcher Buchſtaben betr.

18. Jan. 1816. Reggsbl. 1816 S. 748. Titulatur und Wappen der k. Prinzen und Prinzeſſinen betr.

14. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 405. Bei Strafe von 1 fl. 30 kr. im Unterlaſſungsfalle iſt:

a) bei jedem Berichte, welcher aus Veranlaſſung höheren Auftrages erſtattet wird, die Nummer des Reſcripts und das Datum des Letzteren jederzeit zu allegiren.

b) bei Berichten, welche ohne höheren Auftrag, ſohin ex officio erſtattet werden, dieſes beſtimmt zu bemerken.

c) ſind in einem und demſelben Berichte weder verſchiedenartige noch hetrogene Gegenſtände zu kumuliren.

10. Dez. 1817. { Gerets S. Bd. VII. S. 520. / Rezatkr.-Int.-Bl. 1817 S. 1811. } Ausführliche Inſtruktion, unter Berückſichtigung ſämmtlicher früherer Verordnungen der k. Rezatkreisregierung an die untergeordneten Behörden, bezüglich der Form ꝛc. der Berichte.

14. Jan. 1818. / 21. Nov. 1822. } Gerets S. Bd. XII. S. 1345. Wiederholung der Beſtimmungen vom 31. Oktober 1807 und 14. Mai 1816.

1. Nov. 1819. Rezatkr.-Int.-Bl. 1819 S. 1696 Reggs.-Ausſchr.

Verordnung vom

Genaue Bezeichnung der Aktenſtücke, wenn ſolche Berichten ꝛc. beigelegt und allegirt werden.

30. Mai 1820. Rezatkr.-Int.-Bl. 1820 S. 1009 Reggs.-Ausſchr.

2. Nov. 1822. Rezatkr.-Int.-Bl. 1822 S. 2169 Reggs.-Ausſchr. Sämmtliche Behörden haben bei Berichtserſtattungen jedesmal die veranlaſſende Verfügung ꝛc. mit Beiſetzung der Expeditions- und Kontroll-Nummer anzuführen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. im Unterlaſſungsfalle.

4. Juni 1822. Rezatkr.-Int.-Bl. 1822 S. 1124 Reggs.-Ausſchr. Die Verordnung vom 10. Dez. 1817, die Form der Berichte ꝛc. zur Kreisregierung betr., wird unter Strafandrohung in Erinnerung gebracht.

18. März 1823. Rezatkr.-Int.-Bl. 1823 S. 639 Reggs.-Ausſchr. Die Amtsvorſtände haben ſich in ihren Berichten und amtlichen Ausfertigungen leſerlich und mit deutſchen Buchſtaben zu unterzeichnen.

1. Febr. 1825. Rezatkr.-Int.-Bl. 1825 S. 246 Reggs.-Ausſchr. Wiederholung und Erneuerung der Vorſchriften vom 10. Dez. 1817.

25. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 905. Die unmittelbare Eingabe von Bittſchriften an das k. Kabinet betr.

18. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 876. §. 8. Eingaben an den Staatsrath werden unmittelbar an den König, unter der Aufſchrift: „An Seine Majeſtät den König" „zum Staatsrath" eingeſendet.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1142. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 140. lit. a. Die Ausfertigungen der kgl. Kreisregierungen an die untergeordneten Aemter und Parteien betr.

Lit. b. Die Schreiben der Kreisregierungen an koordinirte Stellen betr.

Lit. c. Die Form der Berichte an die allerhöchſte Stelle betr.

Verordnung vom

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren, auf gebrochenen Bogen (halbbrüchig) zu ſchreibenden Berichten und Vorſtellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede iſt:

„Königliche Regierung des — Kreiſes.“

die Unterſchrift:

„unterthänig gehorſamſt.“

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schluſſe der Berichte und Schreiben ſind wegzulaſſen.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 194. §. 64. Die Form der Berichte an den oberſten Rechnungshof richtet ſich nach jener bei den Ober-Appellationsgerichten des Reichs.

2. Febr. 1826. Reggsbl. 1826 S. 201. Die unmittelbare Eingabe von Bittſchriften an das k. Kabinet betr.

15. Sept. 1826. Miniſterial-Reſcript. Die Beſtimmung sub §. 140. lit. c. der Verordnung vom 17. Dez. 1825 bezüglich der Weglaſſung der bloßen Empfehlungs ꝛc. Formeln wird in Erinnerung gebracht, und bemerkt, daß ſich ſämmtliche Behörden bei Erſtattung ihrer Berichte eines kurzen bündigen Vortrags, wodurch das Weſentliche der Sache mit Vermeidung alles überflüſſigen Wortſchwalles und aller unnützen Formeln, einfach, klar und doch erſchöpfend, vorgeſtellt wird, zu befleißigen haben.

7. Dez. 1826. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 4788. Das Miniſterial-Reſcript vom 20. Febr. 1826, wornach jene Aufſätze ꝛc. von Reſcripten ꝛc., welche ſich nicht weiter, als

Verordnung vom

auf die erſte Seite eines Bogens Papier erſtrecken, nur auf einen halben Bogen geſchrieben werden ſollen, findet auf Berichte der Aemter an ihre vorgeſetzten Stellen keine Anwendung, ſondern dieſe müſſen immer auf ganze Bogen geſchrieben werden.

8. Febr. 1829. Reggsbl. 1829 S. 141. Formation der k. Steuerkataſter-Kommiſſion.

§. 1. Die k. Steuerkataſter-Kommiſſion iſt dem Staatsminiſterium der Finanzen unmittelbar untergeordnet.

18. Juli 1829. Rezatkreis-Int.-Bl. 1829 Nr. 58. Präſidial-Erinnerung, daß alle Eingaben der Parteien oder Bittſteller bei den k. Staatsminiſterien in Doppelſchrift eingereicht werden müſſen.

13. Febr. 1833. Miniſterial-Entſchließung. Die Bezeichnung der Tauf- und Familiennamen bei Vorſchlägen der Behörden zu Beſetzungen von Aemtern und Stellen betr.

20. Juni 1833. Rezatkreis-Int.-Bl. 1833 S. 1506. Miniſt.-Entſchließung. Die Berichtsform der, dem k. Staatsminiſterium des Innern untergebenen Stellen und Behörden betr.

2. Febr. 1835. Rezatkreis-Int.-Bl. 1835 S. 357. Miniſterial-Entſchließung. Die Vorſchriften vom 28. Dez. 1806, 8. März 1809 und 13. Februar 1833, werden zur pünktlichſten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

7. April 1835. Rezatkreis-Int.-Bl. 1835 S. 781. Präſidial-Erinnerung, daß alle Eingaben der Parteien ꝛc. oder Bittſteller bei den k. Staatsminiſterien in Doppelſchrift eingereicht werden müſſen.

18. Okt. 1835.
31. Okt. 1835. Reggsbl. 1835 S. 889 und 951. Das kgl. Wappen und Siegel betr.

Verordnung vom

Dem Majeſtäts = Wappen entſprechend, hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig von Gottes Gnaden,
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken
und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

17. Jan. 1838. Reggsbl. 1838 S. 101. Die Benennung der k. Kreisſtellen.

In Folge der neuen Eintheilung des Königreichs (cfr. Verordnung vom 29. Nov. 1837 Reggsbl. 1837 S. 930.) wird beſtimmt, daß bei amtl. Berichten, Ausfertigungen u. ſ. w. bezüglich der k. Kreisregierungen ꝛc. von nun an die Benennung:

Kgl. bayeriſche Regierung von Oberbayern, Niederbayern ꝛc., dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" gebraucht werden ſoll.

Beſoldungen
(Geld und Natural.)
im Allgemeinen.

10. Febr. 1756. 24. Mai 1756. Gerets Repert. Bd. I. S. 169. Die Beiführung des Beſoldungsholzes haben die Beamten ſelbſt zu bezahlen.

31. Jan. 1801. Meiers Gen. = Sammlung 1802. S. 59. Die Holz = Anweiſung iſt in den nächſtgelegenen Waldungen zu treffen und die Beiführung auf eigene Koſten zu überlaſſen.

19. Aug. 1803. Meiers Gen. = Ind. 1806 S. 38. Den Beamten iſt das Beſoldungsholz nicht auf dem Stamm,

Verordnung vom

sondern in Klaftern anzuweiſen, die Aufſcheiterung aber iſt aus dem Aerar zu bezahlen.

5. Nov. 1804. Reggsbl. 1804 S. 957. So lange der Beſoldungs-Haber in natura eingedient wird, ſoll derſelbe auch in natura, und zwar vierteljährig abgegeben werden.

1. Jan. 1805. Reggsbl. 1805 S. 225. Ausſcheidung der Beſoldungen in Standes- und Dienſtesgehalt, ſowie die Haupt- und Nebenbezüge der Staatsdiener betr.

17. Juni 1805. Reggsbl. 1805 S. 714.
25. April 1805. Reggsbl. 1805 S. 712. §. 11. } Beſoldungsſcheine dürfen nicht an Juden verhandelt werden.

8. April 1806. Reggsbl. 1806 S. 152. Der Handel mit Beſoldungsſcheinen oder Quittungen iſt ſtrenge verboten, und die Kaſſen und Aemter ſollen, — wie bereits in einer früheren Verordnung vom 18. Jan. 1790 ausgeſprochen wurde, — dieſelben nicht mehr vormerken.

11. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 870. Die Beamten dürfen ihr Beſoldungsholz nicht ſcharwerksweiſe beiführen laſſen.

26. Dez. 1807. Reggsbl. 1808 S. 153.
22. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 726. } Die Rentämter ſollen alle gerichtliche Requiſitionen wegen Gehalts- oder Penſions-Abzügen ohne Anſtand befolgen, und die im Urtheilungsſpruch ausgedrückten Abzüge eintreten laſſen.

14. Jan. 1808. Reggsbl. 1808 S. 411. Geldanſchlag der Natural-Reichniſſe betr.

21. Okt. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 125.
2. Nov. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 126. } Beſoldungs-Vorauszahlungen finden nicht ſtatt, ſondern dieſelben ſollen in der erſten Hälfte des nachfolgen-

Verordnung vom

den Monats für den verfloſſenen Monat bezahlt werden.

28. Febr. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 129. Anfang der Beſoldungsbezüge in zweifelhaften Fällen betr.

14. Okt. 1809. Rezatkreis-Int.-Bl. 1809 S. 737. Beſoldungs-Abzüge hat das k. Rentamt nur auf Requiſition des einſchlägigen Gerichts zu machen und die zu benennenden Beträge an dieſes zu überſenden.

1. Juni 1810. Gerets S. Band I. S. 130. Holzbeſoldungen dürfen nicht anticipando abgegeben werden.

13. Sept. 1811. Gerets Repert. Bd. I. S. 256. In dem General-Reſcript wegen Ueberweiſung der Zahlungs-rückſtände der Kreis- an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe §. 9. iſt beſtimmt, daß ſämmtliche königliche Kaſſen vom 1. Oktober an ermächtigt ſind, ſobald die Dotation der Central-Staats-kaſſe berichtigt iſt, ſchon im Laufe jeden Monats mit Bezahlung der Beſoldungen und Penſionen für dasſelbe Monat anzufangen.

5. Dez. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 50. Nur die auf allerhöchſte Spezial-Reſcripte ſich gründenden Beſoldungen ſind zahlbar.

30. Nov. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 26. Die monatliche Quittirung aller fixen Gehalts-Bezüge, welche in Monatsraten ausbezahlt werden.

11. Jan. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 193. Bezahlung der Funktions-Remunerationen für proviſoriſche Dienſtleiſtung auf ſtatusmäßigen Stellen betr.

2. März 1314. Gerets S. Bd. IV. S. 249. Zahlungsbefugniſſe der Rentämter betr.

§. 6. lit. a. Zahlungs-Anfangs-Termine betr.

lit. b. Kontraſignation der erſten Beſoldungs-Quittungen.

lit. c. Atteſt des Beſoldungsbezuges bei Verſetzungen.

Verordnung vom

lit. d. Entrichtung des geheimen Kanzlei-
taxes vor der Gehalts-Auszahlung.
lit. e. u. f. Penſions- ꝛc. Ueberweiſungen
und Bezug ins Ausland.
§. 7. Zahlung in monatlichen Raten betr.

12. April 1814. Gerets S. Bd. IV. 196. Bezahlung des Gehaltes von einer ſolchen Stelle, wovon die Relikten des Vorgängers noch im Bezuge des Sterb- und Nachmonats ſtehen, betr.

12. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 138. Soferne in den allerhöchſten Reſcripten wegen des Gehaltsbezugs-Anfangs keine Zeitbeſtimmung enthalten iſt, ſo nehmen dergleichen Bezüge von dem Tage des Bewilligungs-Reſcripts an, ihren Anfang.

2. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 81.
30. Mai 1815. " " " " " 82.
5. Dez. 1815. " " " " " 83.
Die Gehalte der, unter den mobilen Legionen ꝛc. dienenden Civilbeamten betr.

26. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 305. Gehalts-, und Penſions-Mehrbezüge der, bei dem Militär verbleibenden vormaligen Civildiener betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 335. Beil. IX. zu Titl. 5. §. 6. der Verfaſſungsurkunde. Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

20. März 1819.
16. April 1819.
Gerets S. Band IX. S. 772. Allgemeine Vorſchrift bezüglich des Beſoldungsholzes der äußeren Beamten.

6. Jan. 1820. Reggsbl. 1820 S. 575. Regulirung und Verrechnung der Funktionszulagen für proviſoriſche Dienſtesleiſtungen betr.

6. Jan. 1820.
18. Jan. 1820.
Reggsbl. 1820 S. 573. Bezahlungs- und Verrechnungsweiſe der Gehaltszulagen aus Entſchädigung der Staatsdiener betr.

Verordnung vom

10. März 1820. Gerets S. Bd. X. S. 957. Die Anträge zu neuen Gehalten oder Beſoldungs-Erhöhungen dürfen nur in den geeigneten beſonderen Begutachtungsberichten vorgebracht, nie aber ſogleich in den Etat ſelbſt aufgenommen werden.

21. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 956. Bezahlung und Verrechnungsweiſe der Gehaltszulagen aus Entſchädigung betr.

30. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1091. Es darf die wirkliche Bezahlung der Beſoldungen nicht früher erfolgen, bis nicht die erſte Beſoldungs-Quittung des treffenden Individuums durch den Vorſtand der einſchlägigen Geſchäftsſtelle kontraſignirt ſein wird.

16. März 1821. Gerets S. Band XI. S. 1091. Beſoldungs-Abzüge zur Deckung der Kaſſendefekte der Beamten betr.

11. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XII. S. 1480. Beſoldungs-Abzüge hat das k. Rentamt nur auf Requiſition des einſchlägigen Gerichts zu machen, und die zu benennenden Beträge an dieſes zu überſenden

17. April 1824. Reggsbl. 1824 S. 411. Das Verhältniß des Standes- und Dienſtesgehaltes der neu angeſtellten Staatsdiener betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1111. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Titl. III. §. 100. Die Anweiſung aller in den Kreiſen vorkommenden, und aus den Finanzkaſſen zu beſtreitenden Ausgaben auf Beſoldungen, Penſionen und Bureau-Exigenzen gehört zum Geſchäftskreis der Finanzkammer.

10. Juni 1826. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 17147. Die Schreiben, womit Beſoldungs-Abzugs-Gelder von den öffentlichen

Verordnung vom

Kaſſen an die Aemter und Gerichtsbehörden überſendet werden, ſind ſtempelfrei zu behandeln.

26. Aug. 1826. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 21604. Die allerhöchſten Verordnungen vom 21. Okt. und 2. Nov. 1808 erklären eine Vorausbezahlung der Beſoldungen und Penſionen als unſtatthaft, wohl aber dürfen dergleichen Bezüge für den laufenden Monat ſucceſſive, und zwar in der Art berichtigt werden, daß jene bis 1000 fl. in der erſten, jene bis 2000 fl., ſo wie die größeren Jahresgehalte und Penſionen ꝛc. in der zweiten Woche jeden Monats prompt bezahlt werden. Die Abgabe der Naturalbeſoldungen hat unter geeigneter Fürſorge gegen jeden Nachtheil des Aerars, wie bisher zu erfolgen.

Dieſe Zahlungsordnung hat mit dem 1. Okt. 1827 zu beginnen, und haben ſich hieran ſämmtliche Aemter und Kaſſen genau zu halten.

18. Aug. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 59. }
11. Jan. 1827. " " " " " 60. } Die neue Gehalts-Klaſſifikation betr.

9. Juli 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 92. Die Verrechnung der Naturalbezüge bei Sterbfällen betr.

1. Aug. 1827. Rezatkreis-Int.-Bl. 1827 S. 2572. Reggs.-Ausſchreiben. Die ſcharwerksweiſe Beifahrung des Dienſtholzes der Beamten iſt unterſagt.

1. Juli 1828. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 17129. Die Beſcheinigungen für Beſoldungen ꝛc. in viertel- oder halbjährigen Raten iſt nur dann zu geſtatten, wenn durch die Anweiſungs-Reſcripte die Ausbezahlung in dieſen Terminen geſtattet iſt.

20. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 41. Die ſogenannten

Verordnung vom

Schleifer= oder Rückerlöhne für die Beſoldungs=Hölzer betr.

30. April 1829. Miniſterial=Entſchließung. Die Beiträge der Gemeinden und Privaten zu Beamten=Beſoldungen ſind wahre Staatsabgaben.

6. Nov. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 135. Die Beſoldungsbezüge der in Unterſuchung befangenen Staatsdiener betr.

30. April 1830. Gerets S. Band XVI. S. 132. Verbot des Handels mit Beſoldungsſcheinen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 122. Landtags=Abſchied. Erläuterung der Verordnung vom 1. Jan. 1805 und übrigen ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe betr.

26. März 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 211. Die Klage der Gemeinde N. gegen den königlichen Fiskus wegen Befreiung von den Beiträgen zu Beamten=Beſoldungen betr.

19. Okt. 1832. Reggsbl. 1832 S. 880. Dem Antrage des Land=Raths des Obermainkreiſes wegen Vergütung der Getraidbezüge der Beamten in natura kann nicht Statt gegeben werden.

28. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 150. Die Beiträge zu Beamten=Beſoldungen betr.

30. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 151. Verwendung von Militär=Penſioniſten im Civildienſte betr.

3. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 11. Künftig dürfen ohne allerhöchſte Genehmigung weder Gehalte noch Penſionen in das Ausland bezahlt werden bei Haftung des betreffenden Kaſſiers oder Beamten.

9. Mai 1835. Gerets S. Band XIX. S. 28. Vorſtehendes Reſcript findet auf die Mitglieder der ehemal. Dom= und freien Reichsſtifte keine Anwendung.

Verordnung vom
17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 84. **Geſetz, einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.**

Abſchn. VII. §. 73. Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quiescenz-Gehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militär-Perſonen, öffentlichen Diener und Geiſtlichen ſie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für anderen Kaſſen fließen, können, wenn ſie nicht über 500 fl. betragen, nur bis zu $1/5$, wenn ſie nicht über 1000 fl. betragen, nur bis zu $1/4$ bei noch höherem Betrage nur bis zu $1/3$ Vollſtreckungsmittel ſein, und das hier feſtgeſetzte Maaß darf niemals, ſelbſt nicht mit Einwilligung des Schuldners, überſchritten werden.

Dieſe Beſtimmung gilt auch für den Untermainkreis.

Beſondere Verrechnungen
in genere.

Im Uebrigen ſiehe man unter den betreffenden ſpeziellen Materien.

Verordnung vom
8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2157.
25. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2549. } Die Aufhebung des Johaniter-Ordens und die Anordnung einer Central-Adminiſtration über die Güter desſelben betr.

9. März 1809. Gerets S. Bd. I. S. 151. Die Stellung beſonderer Kreis-Konkurrenz-Rechnungen betr.

15. Okt. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 37. Die geſonderte Verrechnung aller Lokal- und Diſtrikts-Steuer-Beiſchläge, ſowie anderer Auflagen betr.

Verordnung vom
8. Mai 1814. Gerets Repert. Bd. II. S. 212.
13. Sept. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 142.
9. Dez. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 144.
} Die beſondere Behandlung und Verrechnung der Kaufſchillinge von den Johaniter-Ordens-Realitäten durch die Rentämter betr.

30. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 357. Die Rechnungen über beſondere Konkurrenzen ꝛc. ſind an die k. Finanzdirektion einzuſenden.

15. Mai 1819. Miniſterial-Entſchließung. Die Uebertragung der Adminiſtration der Gefälle des Julius-Hoſpitals zu Würzburg an die einſchlägigen Rentämter betr.

10. Febr. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 968.
9. Sept. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1474.
} Die Errichtung und Aufbewahrung von Ueberfuhren, ſowie die Erhebung und Verrechnung der Ueberfahrt-Gebühren durch die Rentämter betr.

15. Mai 1823.
30. Mai 1823.
} Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 17583. *Die Adminiſtration des Vermögens zweier, ohne landesherrliche Erlaubniß Ausgewanderter betr.*

Derlei Sequeſtrationen eignen ſich nicht für die k. Rentämter, ſondern nach der Verordnung vom 29. Auguſt 1808 *) zum Reſſort des kgl. Landgerichts. Für die Sequeſtrirung der Beträge hat daher das k. Landgericht die geeignete Sorgfalt zu treffen, und iſt den Betheiligten hierüber jährliche Rechnung zu legen, die aus

---

*) Verordnung vom 29. Aug. 1808 Reggsbl. 1808 S. 1939. Bei Auswanderungen ohne allerhöchſte Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Beſitz und der Genuß des Vermögens benommen, dasſelbe ſoll aber den rechtmäßigen Erben, welche ſich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug aber auch ohne Zinſen wieder verabfolgt werden.

Verordnung vom

dieſen Sequeſtrationen abfallenden jährlichen Renten aber ſind an das k. Rentamt abzugeben.

9. Sept. 1823. Miniſterial-Entſchließung. Neben dem bisherigen direkten Verkauf der lythographirten Steuerpläne von Seite der königl. Steuerkataſter-Kommiſſion ſollen ſolche auch durch die königl. Rentämter in Kommiſſion verkauft werden, wobei denſelben eine Proviſion von $13\frac{1}{3}$ pCt. oder 8 kr. vom Gulden bewilliget wird.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. im Anhange. Inſtruktion für die k. b. Rentämter über die Anfertigung ihrer Hauptrechnungen.

sub IV. Inſoferne hie und da einzelnen Rentämtern die Verwaltung von Gefällen beſonderer Fonds oder Guts-Sequeſtrationen ꝛc. übertragen ſein ſollte, ſo hat von denſelben eine beſondere Rechnungsſtellung zu geſchehen.

Die von einem Rentamte zu ſtellenden Rechnungen müſſen alle auf der Kehrſeite des Titelblatts der Hauptrechnung namentlich aufgeführt, (und wenn eine oder mehrere der nummerirten 7 Rechnungen nicht zu ſtellen ſein ſollten, die Urſachen angegeben werden) dagegen fällt die Einſendung von deßfallſigen Fehlanzeigen weg.

Alle dieſe Rechnungen ſind übrigens von einander unabhängig, vor keiner wird das Reſultat ihres Abſchluſſes in einer andern durchgeführt, und für jede hat eine beſondere Final-Abrechnung zu geſchehen.

18. Aug. 1828. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 20141. Die Perzeption der den Nürnberger Kultus- und Wohlthätigkeitsſtiftungen zugehörigen Dominikalrenten wird den betreffenden königlichen Rentämtern übertragen gegen

Verordnung vom

Zuſicherung der gewöhnlichen 1½ bis 1¾ pCt. Tantiemen ꝛc. wie von den Staats-Einnahmen.

29. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 124. Ueber die bei den Rentämtern anfallenden Johaniter-Ordens-Aktivkapitalien und Zinſen ſind ferner, wie bisher, beſondere Rechnungen zu ſtellen.

Die Zinſe werden in der Rentamtsrechnung vereinnahmt, und die Kapitalien der königlichen Central-Staatskaſſe Behufs verzinslicher Anlegung bei der Schuldentilgungs-Anſtalt zugerechnet.

6. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 168. Die abgeſonderte Verwaltung und Verrechnung der heimgefallenen Lehen-Renten durch die königlichen Rentämter betr.

16. April 1836. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 12227. Die Haftung der königlichen Rentbeamten ſowohl für die Beträge der kommiſſionsweiſe verkauften Steuer-Blätter ſelbſt, als auch für die Beſtellungen von anderen Arbeiten, als Bezeichnung der Grundſtücke, Zuſammenträge ꝛc.

24. Febr. 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 9226. Die in Deposito gegebenen Steuer-Detail-Blätter ſind gehörig aufzubewahren und über Empfang und Abgabe ſolcher Pläne, ſowie über die Ablieferung des allenfallſigen Erlöſes genaue und richtige Aufſchreibung zu führen.

Die Vorräthe bei den Rentämtern ſind bei Amts-Viſitationen und Extraditionen genau zu prüfen und ſind die Rentbeamten für jeden Abgang haftend.

Botenlöhne
und
Geldlieferungs-Gebühren.

Siehe auch: sub Mat. Exekutions-Befugniſſe.
sub Mat. Poſtweſen ꝛc.
sub Mat. Regie-Ausgaben des Rentamts.

Verordnung vom

23. Okt. 1804. Reggsbl. 1804 S. 900. Dienſtes-Inſtruktion für die Rentamtsdiener.

Der Rentamtsdiener hat alle bei dem Rentamte vorkommenden Botengänge zu verrichten.

15. Jan. 1805. Reggsbl. 1805 S. 139. Die Bezahlung der Botenlöhne aus dem Aerar ſoll nur dann Statt finden, wenn die nothwendige Abſendung und die Wegweite nachgewieſen ſein wird.

25. Jan. 1806. Reggsbl. 1806 S. 78. Die Botenlöhne dürfen nicht gleich von den treffenden Perzeptionen abgezogen, ſondern müſſen erſt verzeichnet und zur Genehmigung eingeſendet werden.

7. Febr. 1807. Ungedrucktes Reſcript. Bei Ueberbringung der Schreiben ꝛc. durch Expreſſe hat das Amt in dem mitkommenden Laufzettel deſſen Ankunft zu bemerken, „ob gute oder ſchlechte Witterung ꝛc.“ Das letzte zur Bezahlung angewieſene Amt behält den Laufzettel, berechnet das Botenlohn- und Wartgeld und läßt ſich ſogleich auf den Zettel beſcheinigen, bemerkt auch den Betreff der überbrachten Depeſchen.

Die Botenlöhne ſind bei Tag 18 kr. per Meile bei guter, und 20 kr. per Meile bei übler Witterung, dann 30 kr. bei Nacht ohne Rückſicht der Witterung, Wartgeld 3 kr. für die Stunde.

29. Sept. 1808. Gerets Repert. Bd. I. S. 181. In Kriegszeiten ſind Botenlöhne und dergleichen Koſten von den

Verordnung vom

Civilſtellen zu übernehmen und auf die Steuerpflichtigen zu repartiren.

4. Juli 1809. Gerets Repert. Bd. I. S. 180. Die Botenlöhne für Einberufung beurlaubter Soldaten ſind aus dem Militär=Aerar zu erſetzen.

23. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 394. Der Botenlohn wird auf 16 kr. von jeder deutſchen Meile feſtgeſetzt.

6. Febr. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 147.
26. Febr. 1811. Genehm.=Reſcript. } Behandlung, Nachweiſung und Zahlung der Botenlohns=Anrechnungen der **Rentamtsboten.**

Für alle Botengänge, welche nicht mehr als eine Meile betragen, bekommt der Rentamtsbote nichts. Für alle Botengänge, wo die Diſtanz mehr als eine Meile beträgt, werden für die Meile hin und her, oder mit Einrechnung des Rückganges bezahlt:

a) in Amtsſachen:

16 kr. pr. Meile beim Tag,

24 kr. pr. Meile für Botengänge, welche auf Tag und Nacht verrichtet werden müſſen.

b) in Parteiſachen.

dürfen der Partei 2 kr. mehr pr. Meile angeſetzt werden. Bei Geldlieferungen erhält der Rentamtsbote nebſt dem gewöhnlichen Botenlohne, noch für jedes Hundert baares Geld 2 kr. Tragerlohn pr. Meile.

6. Juni 1812. Gerets. S. Bd. I. S. 150. Bezahlung ausländiſcher Botenlöhne bei Kriminal=Korreſpondenzen betr.

5. Aug. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 70. Botenlöhne für die Regierungsblätter der Gemeinden betr.

Verordnung vom

26. März 1813. Reggsbl. 1814 S. 483. Die Verſendung k. Gelder ſoll allenthalben, wo ein Poſtwagenkurs eingerichtet iſt, ohne Ausnahme, durch dieſen erfolgen.

31. März 1813. Gerets S. Bd. III. S. 70. Beſtimmungen über die Sätze der Botenlöhne betr.

15. April 1813. Gerets S. Bd. III. S. 71. Beſtimmungen über Botenlöhne im Allgemeinen.

14. Jan. 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 201. Botenlöhne für
20. Mai 1814. } die Regierungsblätter der Gemeinden betr.

16. Dez. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 201. Botenlohns-Anrechnungen der **Privatboten.**

1) Wenn der Botengang in einem halben Tage mit Einſchluß des Rückweges verrichtet werden kann, oder wenn die Diſtanz nicht mehr als 1 Meile beträgt:

16 kr. bei Tag pr. Meile bei guter Witterung,

18 kr. bei Tag pr. Meile bei ſchlimmer Witterung,

24 kr. bei Nacht pr. Meile bei guter Witterung,

28 kr. bei Nacht pr. Meile bei ſchlimmer Witterung.

2) Wenn aber der Bote den Botengang in in einem halben Tag mit Einſchluß des Rückweges nicht zurücklegen kann:

18 kr. bei Tag pr. Meile bei guter Witterung,

20 kr. bei Tag pr. Meile bei ſchlimmer Witterung,

30 kr. bei Nacht für die Meile überhaupt,

und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bote wegen der zurückzubringenden Depeſche aufgehalten wird.

Verordnung vom

14. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 86. Die Beſtimmung vom 23. Oktober 1804, nach welcher den Rentamtsdienern von allen Botengängen, wozu mehr als ein halber Tag erforderlich, auch die Anrechnung der Botenlöhne geſtattet iſt, wird hierdurch erneuert.

4. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 50. Die Botenlohnsquittungen ſind ſtempelfrei.

29. Sept. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 784. Exzeſſe und Mißbräuche bei Botengängen.

9. Okt. 1821. Sitz.-Prot. Nr. 133. der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 26,066. Da in den Fällen, wo ein Rentamtsbote wegen Beſtellung ſämmtliche Orte des Amtes begehen muß, derſelbe immer in officio erſcheint, und der eigentliche Rückweg nicht genau bemeſſen werden kann, ſo erfordert es die Billigkeit, daß von dem Geſammtbetrage des zurückgelegten Weges nur derjenige Theil als Rückweg betrachtet werden darf, welcher der unmittelbaren Entfernung des vom Amtsſitze am weiteſten entlegenen Ortes gleich iſt.

Für Botengänge unter 1 Meile erhält der Amtsbote keinen Botenlohn.

6. April 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1321. Botengebühren für mündliche Ladungen betr.

29. Mai 1823. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 17625. Jedem expreſſen Boten, welcher von der Kreisregierung 2c. abgeſendet wird, iſt jedesmal ein Atteſt über die Zeit ſeiner Ankunft, die Meilenzahl der Entfernung, und die allenfallſige Wartzeit, einzuhändigen, damit derſelbe die Gebühren-Liquidation gehörig begründen kann.

1. Nov. 1825. Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 1844. Nur dann, wenn ein Unter-

Verordnung vom

than durch ſeine Schuld eine weitere Vorladung und einen Botengang veranlaßt, hat derſelbe hiefür die Inſinuations-Gebühr zu 4 kr. und 18 kr. pr. Meile dem Rentamtsboten zu bezahlen.

Im Amtsſitze hat jede erſte Vorladung umſonſt, bei Wiederholung aber, gegen die Gebühr von 4 kr. pr. Mann zu geſchehen, der Amtsbote darf übrigens nichts unmittelbar von der Partei erheben, ſondern hat ſeine Bezahlung durch das Amt zu gewärtigen.

13. Aug. 1833. Miniſterial-Entſchließ. Die Stempelfreiheit der Quittungen der Rentamtsboten über den ihnen gebührenden Boten- und Tragerlohn bei Geldlieferungen betr.

5. Mai 1824. Gerets S. Bd. XVIII. S. 10. Bewilligung von Botenlöhnen an die Landgerichtsdiener oder Rentamtsboten für Uebertragung der Hypotheken-Protokolle von den Hyptheken-Aemtern an die Rentämter Behufs der Stempel-Kontrolle, wenn erſtere nicht am Sitze der Rentämter ſich befinden.

27. März 1885. Gerets S. Bd. XIX. S. 15. Für ſolche Uebertragung iſt den Landgerichtsdienern oder ihren Gehilfen, in gleichem Maaße, wie den Rentamtsdienern, die Botengebühr von 16 kr. pr. Meile, und außerdem eine Traggebühr von 8 kr. pr. Meile, oder dort, wo nach amtlichem Zeugniſſe voluminöſere Protokolle zu Wagen transportirt werden müſſen, das nachgewieſene ortsübliche Fuhrlohn zu bewilligen, und die deßfallſigen Vergütungen bei dem Kreisſtempel-Verlagsamte auf Regie zu verrechnen.

12. Juli 1837. Gen.-Ausſchreiben der k. Regg. des Rezatkreiſes Nr. 18271. Die Dienſtes-Verrichtungen der Bezirks-Geometer betr.

Beſondere Botenlohns= Aufrechnungen für die Hin= und Herſendung der Korrektionsblätter und Umſchreibkataſter finden nicht ſtatt.

Brand= und Hagel=Aſſekuration.

Verordnung vom

22. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 1126. Die Beſorgung der Brand=Aſſekurations=Geſchäfte iſt unter die unentgeldlichen Dienſtverrichtungen zu rechnen.

22. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 129. Aufhebung der bisher in den einzelnen Kreiſen beſtandenen Brand=Aſſekurations=Anſtalten und Einführung einer allgemeinen Brand=Verſicherungs=Ordnung für das Königreich Bayern betr.

30. Juli 1813. Gerets S. Bd. III. S. 113. Konkurrenz=Beſtimmung zur Brand=Aſſekuranz=Anſtalt von den Staatsgebäuden.

10. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 113. Alle Staatsgebäude ſollen bei der Brandverſicherungs=Anſtalt inkataſtrirt ſein.

18. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 202. Die Berichtigung der Brand=Aſſekurations=Beiträge liegt nicht den Bewohnern der Staatsgebäude, ſondern den Hauseigenthümern ob, ſind daher aus ärarialiſchen Kaſſen zu vergüten.

14. Jan. 1815. Reggsbl. 1815. S. 33. Brandverſicherungs=Art der Gebäude betr.

20. April 1815. Reggsbl. 1815 S. 329. Legitimation über den Beitritt zur Brand=Aſſekurations=Anſtalt.

20. April 1815. Reggsbl. 1815 S. 332. Entſchädigung für demolirte Gebäude bei Feuersbrünſten betr.

3. Febr. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 307. Bezahlung der Zeugniſſe über den Beitritt zur Brand=Aſſekuration.

Verordnung vom

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 322. Den königlichen Rentämtern liegt ob, die Kataſter über die Brandverſicherungen, bezüglich der Staatsgebäude zu fertigen und einzuſenden.

13. Juni 1817. Reggsbl. 1817 S. 620. Verfahren bei Feuersbrünſten aus Fahrläſſigkeit.

1. Sept. 1818.
18. Sept. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 669. Portofreie Verſendung der Brand-Aſſekuranz-Beiträge von Aerarial-Gebäuden betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819. S. 264 und 270. Beſtimmungen über Brandbeſchädigte in Kriegszeiten betr.

10. Juni 1822.
19. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1321. Alle Staatsgebäude müſſen der Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt ſein. Die jährlichen Beiträge werden von den Rentämtern bezahlt und unter den ſtändigen Bau-Ausgaben ohne beſondere Genehmigungs-Erholung verrechnet.

17. April 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1445. Die Brand-Aſſekuranz-Beiträge von den Domkapitel'ſchen Gebäuden betr.

22. Juli 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1445. Das Kataſter über die Brand-Aſſekuranz-Kapitalien von Staatsgebäuden betr.

21. Juni 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 33. Brand-Aſſekurations-Beiträge von Staatsgebäuden betr.

5. Nov. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 50. Verrechnung der Brand-Beſichtigungskoſten betr.

12. Mai 1832. Reggsbl. 1832 S. 317. Die Hagelverſicherungs-Anſtalt zu Mindelheim betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 442. Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes.

Beil. ad Nr. 20. Statuten des Hagel-Aſſekurations-Vereines für den Iſarkreis.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 467. Abſchied für den Landrath des Unterdonaukreiſes.

Verordnung vom

Beil. ad Nr. 21. Satzungen der Hagel-Verſicherungs-Anſtalt für den Unterdonaukreis.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 537. Abſchied für den Landrath des Oberdonaukreiſes.

Beil. Nr. 23. Satzungen der Hagel-Verſicherungs-Anſtalt für den Oberdonaukreis.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 618. Abſchied für den Landrath des Obermainkreiſes.

Beil. Nr. 25. Satzungen der Hagel-Verſicherungs-Anſtalt für den Obermainkreis.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 660. Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes.

Beil. Nr. 26. Satzungen der Hagel-Verſicherungs-Anſtalt für den Untermainkreis.

9. Juni 1833. Rezatkreis-Int.-Bl. 1833 S. 1073. Miniſterial-Entſchließung. Verbot ausländiſcher Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaften.

30. Nov. 1833. Reggsbl. 1833 S. 1367. Die auswärtigen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften betr.

28. Febr. 1834. Reggsbl. 1834 S. 576 u. 579. Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes.

Satzungen einer Verſicherungs-Anſtalt gegen Hagelſchaden für den Rezatkreis.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 90. Geſetz, die allgemeine Brand-Verſicherungs-Ordnung betr.

resp. Abänderung der

Art.	1.	Abſch.	4.	der Verordnung vom 23. Januar 1811.
„	2.	„	2.	
„	12.	„	—	
„	14.	„	3.	
„	18.	„	—	
„	20.	„	—	

22. März 1835. Rezatkreis-Int.-Bl. 1835 S. 745. Miniſterial-Entſchließung. Die neuen Abdrücke, welche in

Verordnung vom

Folge der durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 vollzogenen Reviſion der Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 veranſtaltet wurden, ſind in allen amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. unter der Benennung:

„Revidirte Brand-Verſicherungs-Ordnung“ anzuführen.

3. Okt. 1835. | 20. Sept. 1835. Rezatkreis-Int.-Blatt 1835. Extra-Beilage. Nr. 84. Miniſterial-Ausſchreiben. Den Vollzug der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Ordnung betr., resp. Zuſammenfaſſung des noch Geltenden mit den aus den neuerlich geſetzlichen Beſtimmungen hervorgehenden Direktiven in ein Ganzes.

§. 124. In dieſe Inſtruktion ſind, ſo weit ſie noch beſtehen, nachſtehende zum Vollzuge der Brand-Verſicherungs-Ordnung gegebenen Beſtimmungen aufgenommen, wornach das Rekurriren auf dieſelben hinwegfällt, nämlich

Inſtruktion vom

23. Jan. 1811. Die Geſchäftsführung in Sachen der Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betr.

19. März 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 4512. Die Verfaſſung der Brand-Aſſekuranz-Kataſter betr.

25. März 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 4806. Die Anſchaffung der Brand-Verſicherungs-Kataſter betr.

25. März 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 4474. Dergleichen Betreff.

8. April 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 6300. Die Brand-Verſicherungs-Kataſter betr.

16. Juni 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 9237. Die Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

28. Mai 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 7707. Die Einführung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

Inſtruktion vom

8. Aug. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 12372. Die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

6. Sept. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 10838. Die Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

13. Sept. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 16696. Dergleichen Betreff.

5. Nov. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 19972. Die Anzeigen über vorgefallene Brandſchäden betr.

28. Dez. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 23318. Die Brand-Verſicherungs-Ordnung, resp. die Veränderungen im Anſchlag der Gebäude betr.

28. Dez. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 23015. Die Beiträge zur Bildung eines Vorſchußfondes für die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betr.

23. Jan. 1811. Miniſterial-Entſchließung Nr. 21072. Die allgemeine Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betr.

11. März 1812. Miniſterial-Entſchließung Nr. 2463. Dergleichen Betreff.

27. Mai 1812. Miniſterial-Entſchließung Nr. 6880. Den Brand zu Stadtſteinach, insbeſondere die Aſſekuranz der Potaſchen- und Salpeter-Hütten betr.

18. Aug. 1812. Miniſterial-Entſchließung Nr. 12205. Die Aufnahme der Kupfer- und Eiſenhämmer in die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betr.

10. Sept. 1812. Miniſterial-Entſchließung Nr. 12801. Die Veränderung der Brand-Aſſekuranz-Anſchläge unter dem Jahre betr.

21. Okt. 1815. { Miniſterial-Entſchließung Nr. 15767. Gerets S. Bd. VI. S. 307. } Die Legitimation über den Beitritt zur Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

7. Sept. 1816. Miniſterial-Entſchließung Nr. 12075. Einen freiwilligen Beitrag von 400 fl. zur Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betr.

Inſtruktion vom

17. Nov. 1817. Miniſterial-Entſchließung Nr. 19550. Die beſonderen Beiträge zum Vorſchußfonde der Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

4. März 1818. Allerhöchſte Entſchließung Nr. 2497. Die Verwahrung der Brand-Aſſekuranz-Gelder betr.

31. Mai 1818. Miniſterial-Entſchließung Nr. 9044. Die Beſchädigung eines Gebäudes durch den Blitz betr.

1. Febr. 1822. Miniſterial-Entſchließung Nr. 703. Den Bezug der Taggelder bei Unterſuchungen in Brandſchäden betr.

23. April 1825. Miniſterial-Entſchließung Nr. 4220. Brand-Entſchädigungen für die Stadt Hof betr.

3. Juni 1826. Miniſterial-Entſchließung Nr. 6497. Die Anzeigen der angewieſenen Brand-Entſchädigungen betr.

30. April 1828. Miniſterial-Entſchließung Nr. 5675. Die von dem Landrichter N. unterſchlagenen Gelder der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

12. Nov. 1830. Miniſterial-Entſchließung Nr. 7876. Die Reviſion der Brand-Verſicherungs-Kapitalien betr.

2. Nov. 1831. Miniſterial-Entſchließung Nr. 16666. Das Geſuch des Rechnungsführers N. um eine Remuneration für empfangene und weiter verſendete Gelder der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr.

16. Febr. 1833. Miniſterial-Entſchließung Nr. 27433. Die Entſchädigungen für abgebrannte Aerarial-Gebäude betr.

17. Febr. 1833. Miniſterial-Entſchließung Nr. 161. Den Beitritt zu auswärtigen Brand-Aſſekuranz-Anſtalten betr.

19. Nov. 1833. Miniſterial-Entſchließung Nr. 30886. Das Geſuch des Joh. Schuſter zu Arberg um nachträgliche Brand-Entſchädigung betr.

Inſtruktion vom	
24. Aug. 1834.	Miniſterial-Entſchließung Nr. 23383. Den bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenlandsberg in Seehaus verübten Kaſſediebſtahl betr.
	Nachſtehende frühere Beſtimmungen ſind in dieſer Inſtruktion citationsweiſe enthalten, nämlich:
29. März 1811.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 5331 sub Cit. 68 ad §. 67 und Cit. 76 ad §. 80.
12. Mai 1811.	Gen. der Rezatkr.-Regg. Nr. 4333 sub Cit. 19 ad §. 15.
30. Mai 1811.	Gen. des k. Gen.-Kommiſſariats des Rezatkreiſes sub Cit. 19 ad §. 15.
9. April 1811.	Miniſterial-Entſchließung Nr. 6620 sub Cit. 35 ad §. 37 und Cit. 37 ad §. 38.
28. Sept. 1811.	Miniſterial-Entſchließung Nr. 17506 sub Cit. 74 ad §. 78 und Cit. 76 ad §. 80.
23. Jan. 1812.	Min.-Entſchl. sub Cit. 8 ad §. 10 und Cit. 17 ad §. 14.
26. März 1812.	Miniſterial-Entſchließung Nr. 3489 sub Cit. 18 ad §. 14.
31. März 1812.	Gen. des Gen.-Kommiſſariats des Illerkreiſes sub Cit. 60 ad §. 55.
30. Juni 1812.	Gen. des Gen.-Kommiſſariats des Iſarkreiſes sub Cit. 52 ad §. 47.
4. Juni 1812.	Gen. des Gen.-Kommiſſariats des Illerkreiſes sub Cit. 83 ad §. 98.
5. Mai 1813.	Miniſt.-Entſchl. sub Cit. 89 ad §. 111.
31. Mai 1813.	„ „ sub Cit. 58 ad §. 51.
10. Juni 1813.	„ „ Nr. 2516 sub Cit. 1 ad §. 3 bezüglich der Verſicherung der Staats-Gebäude.
3. Sept. 1813.	Gen. der k. Iſarkreis-Regg. sub Cit. 25 ad §. 23.
6. Okt. 1813.	Miniſterial-Entſchließung Nr. 4318 sub Cit. 20 ad §. 15 bezüglich der Staats-Gebäude.

Inſtruktion vom

30. Nov. 1813. Miniſt.-Entſchl. Nr. 5038 sub Cit. 88 ad §. 110.
11. Juli 1814. Gen. der Rezatkreis-Regg. sub Cit. 8 ad §. 10 u. Cit. 17. ad §. 14.
24. Juni 1817. Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 98 ad §. 117.
9. Sept. 1817. " " sub Cit. 98 ad §. 117.
11. Sept. 1817. Miniſt.-Entſchl. Nr. 15904 sub Cit. 2 ad §. 4.
26. März 1818. " " " 4040 sub Cit. 90 ad §. 112.
4. Juli 1818. " " " 10986 sub Cit. 47 ad §. 42.
21. Juli 1818. " " " 11710 sub Cit. 86 ad §. 105.
6. Aug. 1818. " " " 12408 sub Cit. 89 ad §. 111. und Cit. 100 ad §. 118.
1. Sept. 1818. { Miniſterial-Entſchließung. Gerets S. Bd. VIII. S. 669. } sub Cit. 95 ad §. 114. Portofreie Verſendung der Brand-Aſſekurations-Beiträge von Staatsgebäuden betr.
4. März 1819. Miniſt.-Entſchl. Nr. 3732 sub Cit. 93 ad §. 113.
26. März 1821. Gen. der Regenkreis-Regg. sub Cit. 26 ad §. 26.
30. Sept. 1821. Miniſt.-Entſchl. Nr. 12495 sub Cit. 71 ad §. 73.
10. Juni 1822. " " " 10547 sub Cit. 1 ad §. 3. bezüglich der Verſicherung der Staatsgebäude.
13. Aug. 1822. Miniſt.-Entſchl. Nr. 9607 sub Cit. 48 ad §. 44. und Cit. 57 ad §. 51.
21. Febr. 1822. Gen. der Rezatkreis-Regg. sub Cit. 52 ad §. 47.
9. Dez. 1822. Miniſt.-Entſchl. sub Cit. 59 ad §. 52 und Cit. 93 ad §. 113.
11. Febr. 1822. Miniſt.-Entſchl. Nr. 1206 sub Cit. 92 ad §. 112.
6. Okt. 1823. " " " 11314 sub Cit. 5 ad §. 8.
6. Nov. 1823. " " " 12931 sub Cit. 76 ad §. 80.
21. Juni 1823. " " " 7873 sub Cit. 93 ad §. 113.
30. Jan. 1824. Gen. d. Rezatkreis-Regg. Nr. 11409 sub Cit. 80 ad §. 87.
23. Febr. 1824. Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 3 ad §. 7.
26. Jan. 1824. Miniſt.-Entſchl. Nr. 1541 sub Cit. 88 ad §. 110.

Inſtruktion vom	
22. Nov. 1825.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 15596 sub Cit. 13 ad §. 11.
14. Juni 1825.	„ „ „ 4786 sub Cit. 28 ad §. 27.
7. Sept. 1825.	Gen. d. Unterdonaukr.-Regg. sub Cit. 46 ad §. 42.
19. Nov. 1825.	Gen. der Iſarkreis-Regg. sub Cit. 54 ad §. 49.
7. Nov. 1826.	Gen. der Oberdonaukreis-Regg. Nr. 2401 sub Cit. 94 ad §. 113.
22. Nov. 1826.	Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 67 ad §. 67.
8. April 1828.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 4252 sub Cit. 14 ad §. 11.
17. Nov. 1828.	Generale der Oberdonaukreis-Regg. Nr. 8275 sub Cit. 24 ad §. 20. bezüglich der Verſicherung der Staatsgebäude.
22. Febr. 1828.	Gen. d. Oberdonaukr.-Regg. sub Cit. 46 ad §. 42.
30. Jan. 1828.	Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 80 ad §. 87.
28. Aug. 1828.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 9080 sub Cit. 87 ad §. 108.
18. Mai 1830.	Regenkreis-Intelligenzblatt 1830 S. 571 sub Cit. 6 ad §. 8.
6. Nov. 1830.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 12779 sub Cit. 9 ad §. 10.
24. März 1830.	„ „ „ 14998 sub Cit. 60 ad §. 55.
6. Juni 1830.	Gen. der Oberdonaukr.-Regg. Nr. 20622 sub Cit. 97 ad §. 116 und Cit. 99 ad §. 117.
13. April 1831.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 1147 sub Cit. 4 ad §. 8.
17. Aug. 1831.	Gen. d. Obermainkr.-Regg. sub Cit. 30 ad §. 29.
28. Dez. 1831.	Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 31 ad §. 30.
13. Juli 1832.	Gen. der Rezatkr.-Regg. sub Cit. 56 ad §. 50.
14. Juni 1832.	Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 77 ad §. 84.
2. Juli 1832.	„ „ sub Cit. 88 ad §. 110.
17. Febr. 1833.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 23436 sub Cit. 16 ad §. 13.
23. April 1833.	„ „ „ 9900 sub Cit. 16 ad §. 13.
14. Sept. 1833.	Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 68 ad §. 67. u. Cit. 76 ad §. 80.
23. Nov. 1833.	Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 79 ad §. 86.
24. Jan. 1833.	Gen. d. Obermainkr.-Regg. sub Cit. 82 ad §. 89.
11. Juni 1833.	Miniſt.-Entſchl. Nr. 13782 sub Cit. 91 ad §. 112.
14. Juli 1834.	„ „ „ 20625 sub Cit. 15 ad §. 13.

Inſtruktion vom
26. Juni 1834. Gen. der Obermainkreis-Regg. sub. Cit. 63 ad §. 58.
12. Aug. 1834. Miniſterial-Entſchließung sub Cit. 85. ad §. 105.

Verordnung vom
6. Jan. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 114. Miniſt.-Entſchl. Den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung, resp. Ergänzung der Inſtruktion vom 20. Sept. 1835.

24. Jan. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 519. Miniſt.-Entſchl. Die Ueberſchüſſe der Brand-Aſſekurations-Kaſſen des Rezatkreiſes werden fortan an die k. Bank in Nürnberg hinübergegeben.

15. Febr. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 466. Miniſt.-Entſchl. Die Verſicherung der Staatsgebäude gegen Brandſchaden betr.

Mit Bezug auf den Art. 12. der allgemeinen und §. 3. der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung wird ausgeſprochen, daß bei Ermittlung der Brandverſicherungs-Kapitalien nur der wahre, ſohin der gegenwärtig beſtehende vorſchriftsmäßig zu erhebende Werth zu Grunde gelegt werden ſoll.

Im Uebrigen hat es bei den bisherigen Beſtimmungen insbeſondere bei der Ausſchreibung vom 10. Juni 1822 ſein Verbleiben.

18. Febr. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 414. Reggs.-Ausſchr. Die Nachweiſe über die Maſſa-Reduktionen ex officio betr., dann Geſtattung, daß die Nachweiſe über periodiſche Veränderungen, nach Zurückbehaltung eines Exemplars für die amtlichen Akten, in einfacher Ausfertigung erfolgen dürfen.

20. April 1836. Reggsbl. 1836 S. 667. Reglementaire Grundbeſtimmungen der bayeriſchen Hypotheken- und

Verordnung vom

Wechſelbank, einer Feuerverſicherungs-Anſtalt für bewegliches Eigenthum, betr.

25. April 1836. Rezatkt.-Int.-Bl. 1836 S. 981. Miniſt.-Entſchl. Die Mitſperre der Brand-Aſſekurations-Kaſſen durch die Höchſtverſicherten betr.

15. Mai 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 1119. Miniſt.-Entſchl. Nur das für den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung, nicht aber für die künftigen periodiſchen Anzeigen, Kaſſabücher ꝛc. erforderliche Papier, darf den Brand-Aſſekurations-Kaſſen aufgerechnet werden.

17. Mai 1836.
5. Juni 1836. } Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 1452. Miniſt.-Entſchl. Die Verſicherung der Militär-Gebäude bei der allgemeinen Brandverſicherungs-Geſellſchaft betr.

5. Juni 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 18. Brand-Aſſekuranz-Beiträge à Conto des kathol. Kultus betr.

7. Okt. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 2412. Miniſt.-Entſchl. Die Aſſekuranz der mit Hypotheken belaſteten Gebäude betr.

16. Nov. 1836. Reggsblatt 1836 S. 741. Beilage ad Nr. 41. Satzungen der Nürnberger Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.

20. Dez. 1836. Regierungsblatt 1836 S. 1005. Zuſätze zu den Satzungen der Nürnberger Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.

6. Aug. 1837. Reggsbl. 1837 S. 569.
16. Sept. 1837. Reggsbl. 1837 S. 646. } Die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Verſicherungsanſtalt betr.

Kaſſen= und Rechnungsweſen der Rentämter im Allgemeinen.

Siehe auch sub Mat. „Amts= und Kaſſen=Viſitationen."
sub Mat. „Münzen, Maaß und Gewicht."
„ „ „Rechnungsweſen der Rentämter."
„ „ „Staatsdiener im Allgemeinen."
„ „ „Tag= und Hauptbücher der Rentämter."
„ „ „Zahlungsbefugniſſe."
ſ. a. m.

Verordnung vom

Cod. Civ. bav. Max. P. IV. Cap. 14. §. 7. Nr. 5. Jede Zahlung muß in gangbarer guter Münze geſchehen, jedoch ſo, daß man über 25 fl. Scheidemünze in einer Zahlung nicht anzunehmen ſchuldig iſt.

Jahre 1669. Meiers Gen.=Sammlung Bd. I. S. 352. Renten=Inſtruktion. Die Amtskaſſen ſind von allen dahin nicht unmittelbar gehörigen Geldern zu räumen.

21. März 1788. Meiers Gen.=S. Bd. IV. S. 1067. Geldabgänge bei Amtskaſſen ſind nicht mehr paſſirlich.

8. Febr. 1800. Reggsbl. 1800 S. 149. Verſieglung der Amts=Kaſſen und Papiere beim Ableben eines Staatsbeamten betr.

31. Dez. 1803. Reggsbl. 1804 S. 5 — 7. Verhältniſſe der Rentämter zur Provinzial=Hauptkaſſe betr.

11. Juli 1804. Reggsbl. 1804 S. 667.
9. Aug. 1804. Reggsbl. 1804 S. 751.
Das neue Rechnungs= oder Etatsjahr ſoll vom 1. Oktober des einen bis ultimo September des andern Jahres laufen.

17. Juli 1805. Reggsbl. 1805 S. 786. Deutliche Ausfertigung der Haftſcheine betr.

21. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 703. Das ſ. g. kanoniſche Jahr fängt allgemein von Lichtmeß (2. Februar) an, und endet mit dem 31. Januar.

Verordnung vom

8. Aug. 1808. { Reggsbl. 1808 S. 1741. / Reggsbl. 1808 S. 1837. } §§. 9 und 16. Kompetenz der Finanzdirektionen in Kaſſenverfügungen betr.

21. Febr. 1809. / 16. Okt. 1811. } Gerets S. Band II. S. 372. Ceſſirung der wechſelſeitigen Kontrolirung der Landrichter und Rentbeamten betr.

22. Sept. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 309. Die nöthigen Geld-Anweiſungen an die Rentämter dürfen nur von der Finanzdirektion ausfließen.

9. Nov. 1810. Gerets S. Bd. IV. S. 279. Ausführliche Inſtruktion für ſämmtliche Obliegenheiten der Rentämter, in spec. für den Regenkreis gegeben, jedoch für alle Rentämter überſichtlich und belehrend.

6. Febr. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 171. Die Anſchaffung von Kaſſen bei den äußern Aemtern betr.

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 385. Inſtruktion für die Geſchäftsführung, dann das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Rentämter im Salzachkreis.

2. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1105. Vorſchriften über die beſondere Verſieglung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten, mit Bezug auf die Geſetzſtelle Cod. Civ. P. III. Cap. I. §. 17. Nr. 7., dann die nachgefolgten Verordnungen vom 24. Dez. 1771 und 8. Februar 1800.

13. Dez. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 291. Die Verbindlichkeit der Kreiskaſſen rückſichtlich der Penſions- und Beſoldungs-Zahlungen, ſowie die unſtatthafte deßfallſige Ueberbürdung der Rentämter betr.

4. Okt. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 361. / 2. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 362. } Wachtpoſten bei den Kreiskaſſen und andern Civilämtern betr.

Verordnung vom

6. April 1812. Gerets Rep. Bd. I. S. 242. Die Militär-Hauptkaſſe hat die Militär-Penſionen nicht den Rentämtern, ſondern den Kreiskaſſen zur Auszahlung anzuweiſen.

11. Okt. 1812. Reggsbl. 1812. S. 1744. Die Errichtung einer Gendarmerie betr.

Art. 144. ꝛc. Die Gendarmerie kann durch die General-Kommiſſariate, Finanz-Direktionen, Rentämter, Landgerichte und Polizei-Kommiſſäre requirirt werden, die Poſtwägen, Kouriere, Geld- und andere Transporte zu eskortiren.

31. Aug. 1813. Gerets Repert. II. S. 238. Verhalten der Verwaltungsbeamten bei Annäherung feindlicher Truppen betr.

29. Okt. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 4. Verfahren gegen Rentbeamte, welche ſich eines Kaſſen-Defektes ſchuldig gemacht haben.

17. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 50. Die Kontrole gegen die Rentämter von Seite der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen, bezüglich der prompten rentamtlichen Gefälls-Perzeption betr.

Jahr 1813. Strafgeſetzb. I., Bch. 2, Tit. 2, Kap. 6. Art. 349 und 350. Verbrechen wider das Staats- und anderes Eigenthum betr.

Jahr 1813. Strafgeſetzb. I., Bch. 2, Tit. 2, Kap. 7. Von den beſondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, und zwar:

Art. 361 Verkürzung der Staats-Einkünfte betr.

Art. 362 — 364. Unterſchlagung anvertrauter Gelder.

Art. 365. Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

12. Dez. 1813. Doppelmayrs Erläut. zum Strafgeſetzb. S. 107.

Verordnung vom

Die Landgerichte ſind zur Unterſuchung über Staatsvergehen in der Regel nicht ermächtiget.

5. Juli 1814. Gerets Repert. II. S. 238. Dem oberſten Rechnungshofe zum gutachtlichen Antrage zuzuſtellende Geſuche und Berichte der Finanzbehörden, im Betreff der Nachgenehmigungs-Ertheilungen.

25. Febr. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 197. Unterſtützung der Gattinnen und Kinder derjenigen Staatsdiener, welche wegen Dienſtesverbrechen ihres Amtes entſetzt, oder nach deren Tode Kaſſendefekte entdeckt werden.

2. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 34. Beſtrafung einiger Beamten wegen eigenmächtig erhobener Umlagen betr.

28. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 127. Mittheilung der Ausgabs-Bewilligungs-Reſcripte an die einſchlägigen Kaſſen betr.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 368. Inſtruktion für die Geſchäftsführung, dann das Kaſſa- und Rechnungsweſen der Rentämter im Untermainkreis betr.

19. März 1816. Reggbl. 1816. S. 129. Das kronfiskaliſche Verfahren bei Unterſuchungen über Staatsverbrechen betr.

28. Febr. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 422. Inſtruktion zur Vollführung der neuen Kreis-Eintheilung vom Jahre 1817, in Beziehung auf das Finanz-Kaſſen- und Rechnungsweſen.

8. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 520. Kaſſe- und Rechnungsführung der Rentämter im Oberdonaukreis betr.

6. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 486. Rentamtliche Geldverſendungskoſten betr. mit der Beſtimmung, daß Geldkiſten, Fäſſer und Säckchen dem Aerar aufzurechnen ſind.

Verordnung vom

11. Febr. 1817. Doppelmayrs Erläut. zum Strafgeſetzb. S. 96. Die Beſtrafung der Unterſchlagung als Staatsverbrechen betr.

12. Aug. 1817. Doppelmayrs Erläut. zum Strafgeſetzb. S. 96. Die Anwendung des Art. XI. des Edikts vom 25. März 1816 bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte.

19. Sept. 1817. Doppelmayrs Erläut. zum Strafgeſetzb. S. 216. Auch bei Vergehen wider den Staat (Strafgeſ. Bch. Thl. I. Buch 3, Tit. 2) ſind die Erkenntniſſe mit den Akten den Kronfiskalen zur Ergreifung der Reviſion mitzutheilen.

30. Okt. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 645. Die bei den Regierungskammern der Finanzen angeordneten Kaſſe-Kommiſſionen betr.

16. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1091. Gehalts-Abzüge der Beamten, behufs der Deckung der Kaſſendefekte betr.

9. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1117. Die Anſchaffungskoſten eiſerner Amtskaſſen bei Landgerichten und Rentämtern ſind unter den Regiekoſten der Aemter zu verrechnen.

3. Aug. 1821. Gerets Repert. Bd. II. S. 21. Nichtanerkennung der Kompetenz der Juſtizſtellen in Kaſſeſachen betr.

15. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1179. Maßregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen betr.

12. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1182. Behandlung der Kaſſedefekte der Beamten betr.

28. Febr. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1510. Die Abrechnung über geleiſtete Vorſchüſſe betr.

31. März 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1513. Die Kontrole der Gefälls-Ueberſchuß-Lieferungen betr.

Verordnung vom

8. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1514. Die jedesmalige ungeſäumte Verbuchung der von den Aemtern und Kaſſen geleiſteten Vorſchuß- Abſchlags- oder à Conto-Zahlungen betr.

30. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1516. Vorſichtsmaßregeln bei Ausſtellung und Annahme von Kaſſe-Quittungen betr.

31. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1518. Die Ausquittirung der Gefälls-Ueberſchuß-Lieferungen betr.

10. Okt. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1519. Inſtruktion über das von den königl. Aerarial-Aemtern und Kaſſen bei baaren Gefälls-Ablieferungen und Empfängen zu beobachtende Verfahren.

24. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1523. Das Verfahren bei amtlichen baaren Geldſendungen betr.

22. Dez. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1524. Die Einſendung der Quittungen für die Militärzahlungen betr.

14. März 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1456. Stempel- und Taxfreiheit der von den Pfarrämtern auszuſtellenden, zur Sicherheit der Kaſſen und Aemter dienenden Atteſte und Todtenſcheine betr.

12. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1525. Die Zurechnung der Ausgabs-Papiere von den Kreiskaſſen betr.

14. Mai 1824. 26. Juni 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1482. Die Zurechnungsweiſe der außerordentlichen Penſionen betr.

8. Dez. 1824. 10. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1499. Die Abrechnung über Kommiſſionskoſten-Vorſchüſſe betr.

9. Okt. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 29. Maßregeln gegen die Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825. S. 1121. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 112. Zum Wirkungskreis der Finanzkammer gehört die Sorge für rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberſchüſſe

Verordnung vom

von den Aemtern an die Kreiskaſſen, die etats- und vorſchriftsmäßige Verwendung der bei den Kreiskaſſen eingefloſſenen Geldvorräthe, die pünktliche Realiſirung und Einlieferung der Central-Staats-Kaſſe-Dotation und der Dotations-Nachträge, die Aufſicht und Unterſuchung der Kaſſen hinſichtlich des Baarſchaftsbeſtandes und der Buchführung, der vierteljährig zu unbeſtimmter Zeit vorzunehmende Kaſſenſturz und die Beaufſichtigung des Kaſſen-Perſonals.

31. März 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 37. Den beſondern Dienſteid der Kaſſebeamten betr.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826. S. 169. Das Finanz-Rechnungsweſen für das Königreich betr.

29. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 87. Die Erlöſchung der Kredit-Aſſignationen, oder die prompte Leiſtung der ſanktionirten Currentzahlungen und das Verbot der Ausgaben aus den Erſparniſſen früherer Jahre betr.

7. März 1829. Gerets Rep. Bd. III. S. 104. Die prinzipaliter angeordnete Haftung der Kaſſebeamten für Einhaltung der genehmigten Etats-Poſitionen für den Staats-Aufwand betr.

20. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 143.
27. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 145. } Den portofreien Rücktransport der leeren Geldkiſten und Geldſäcke, ſowie Verſendung der Baarſchaften des Staats überhaupt betr.

15. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 31. Zahlungs-Anweiſung auf Rechnung der Kreisfonds betr.

15. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 94. Die Zuerkennung der Amts-Viſitationskoſten an jene Beamte, die wegen Amts-Unordnungen, Rückſtänden ꝛc. alljährlich eine zeitraubende Viſitation nothwendig machen, betr.

Verordnung vom
6. März 1833. Miniſterial=Entſchließung. Zahlungs=Anweiſungen auf den Etat der innern Verwaltung betr.

§. 5. lit. a. Alle Verfügungen der k. Kammer des Innern an die Kreiskaſſe und an die Rentämter müſſen von dem Direktor der k. Finanzkammer oder deſſen Stellvertreter mitunterzeichnet ſein.

lit. b. Keine Zahlungs=Anweiſung darf von der Kreiskaſſe oder dem Rentamte honorirt werden, wenn dieſelbe nicht mit der vorerwähnten Unterſchrift und dem Ingroßationszeichen verſehen iſt.

lit. c. Jede Zahlungs=Anweiſung, welche ſich auf ein allerhöchſtes Reſcript oder auf eine Miniſterial=Entſchließung gründet, muß, damit eine gründliche Superreviſion vorgenommen werden kann, mit einer beglaubigten Abſchrift des Reſcripts oder der Entſchließung belegt ſein.

lit. d. Sobald bei irgend einer Poſition der eröffnete Kredit erſchöpft iſt, hat die Kreiskaſſe oder das Rentamt die Zahlungen auf Rechnung dieſer Poſition einzuſtellen und dem Landgerichte oder der Polizeibehörde zu überlaſſen, die weitere Kredits=Eröffnung durch Anträge an die königliche Kammer des Innern zu erwirken.

25. Jan. 1836. Miniſterial=Entſchließung.
1. Febr. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 6. Nr. 229. Die Verſendung der Staatsgelder mittels der fahrenden Poſt betr.

1) Sämmtliche Kaſſen und Einnahmsſtellen ſollen von nun an die Staatsgelder nur in kleinen Partien, und zwar mit Benützung der auf den meiſten Straßen wöchentlich mehrmals fahrenden Poſtwägen verſenden.

Verordnung vom

2) Die an den Aufgabsorten der Kaſſen und Einnahmsſtellen befindlichen Poſtbehörden ſind ermächtiget, die Annahme von Staatsgeldern zurückzuweiſen, wenn ein ſo großer Zuſammenfluß derſelben Statt findet, daß ſie entweder nicht ohne beſondern Zuſpann, oder ohne offenbare Ueberſchwerung der Wägen fortgeſchafft werden können. Bevor daher die k. Kaſſen und Einnahmsſtellen ihre Gelder zur Poſt abliefern, haben dieſelben, beſonders aber alsdann, wenn bedeutende Summen zu verſenden ſind, bei der Poſtbehörde ihres Orts über die Möglichkeit deren Abſendung anzufragen, ſofort die Ablieferung dahin nur in dem Falle bewirken zu laſſen, wenn die Thunlichkeit der Verſendung zugeſagt worden iſt.

3) Die in Folge genommener Rückſprache mit der Poſtbehörde, abgelieferten und in den Kaſſe-Journalen verbuchten Staatsgelder dürfen von derſelben nicht mehr zurückgewieſen werden, ſondern ſie haben bei der empfangenden Poſtbehörde zu bleiben, welche für ihre baldmöglichſte Abſpedition unter Haftung hiefür, pflichtmäßige Sorge zu tragen hat.

7. Dez. 1837. { Miniſterial-Entſchließung. Gerets S. Bd. XX. S. 106. } Inſtruktion zur Vollführung der durch Verordnung vom 29. Novbr. 1837 (Reggsbl. 1837 S. 793) beſtimmten neuen Kreis-Eintheilung, bezüglich des Finanz-Kaſſen- und Rechnungsweſens betr.

Conkurrenz des Staats=Aerars
zu
Kreis-, Diſtrikts- und Gemeinde-Umlagen, Kriegslaſten der Gemeinden u. ſ. w.
von den ärarialiſchen Realitäten und Renten.

Verordnung vom

17. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 85. Gemeinde=Edikt.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819. S. 33—98. Geſetz, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr., resp. Ergänzung des §. 35 des Gemeinde=Edikts vom 17. Mai 1818.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 261. Peräquation der Kriegslaſten betr.

30. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 911. Die Beitragspflichtigkeit des Staats=Aerars zu Gemeindebedürfniſſen betr.

19. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1019. Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825. S. 88. Diſtrikts=Umlagen=Geſetz betr.

18. Juli 1826. Gen.=Ausſchr. d. k. Regg. des Rezatkr. Nr. 18019. Beiträge des Staats=Aerars zu den Gemeinde=Umlagen. Mit Bezug auf das Miniſterial=Reſcripts vom 30. Auguſt 1820 wird beſtimmt, daß von jenen in einer Gemeinde=Markung gelegenen, der Steuer wirklich unterworfenen Staats=Realitäten, welche von dem Staats=Aerar ſelbſt, entweder in eigener Regie, oder durch zeitliche Verpachtung benützt werden, die — nach dem Steuerkapitale treffenden Beiträge zu den Gemeinde=Umlagen, in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juli 1819 Art. 2. Nr. 3. von dem Aerar,

Verordnung vom

resp. dem k. Rentamte zu bezahlen und zu verrechnen ſind.

20. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 5. Die Conkurrenzpflichtigkeit der Staatsrealitäten zu Gemeinde-Umlagen betr.

12. Febr. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 7. Streitſache der Stadtgemeinde Dillingen contra fiscum wegen Beitrags zu Kommunal-Umlagen betr.

7. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 101. Conkurrenz des Staats-Aerars zu Diſtrikts-Umlagen betr.

25. Febr. 1832. Oberdonaukreis-Int.-Bl. 1832 S. 284. Miniſt.-Entſchl. Die Beitragspflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen betr.

17. Aug. 1832. Miniſterial-Entſchließung Nr. 11050. Die Zutheilung der ärarialiſchen Waldungen zu Gemeindebezirken und die Conkurrenzpflicht derſelben zu Gemeinde-Umlagen betr.

Bei Aushändigung der Zutheilungs-Verzeichniſſe an die k. Steuer-Liquidations-Kommiſſionen iſt bemerklich zu machen, daß durch die Zutheilung der Staatswaldungen zu den Steuergemeinden durchaus keine Verpflichtung des Staats-Aerars zu Gemeinde- oder Bezirkslaſten zugegeben werden wolle, wenn ſolche nicht ſchon vorher beſtanden, und iſt dieſer Vorbehalt im Kataſter vorzumerken.

15. Jan. 1833. Gerets S. Band XVIII. S. 6. Nr. 18186. Verrechnung und Behandlung der Militär-Einqartirungskoſten betr.

Anforderungen an die Staatskaſſen zur Beitragung von Militär-Einquartirungskoſten ſind nicht zu befriedigen, ſondern wegen Befreiung des Aerars hievon die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Verordnung vom

13. Juli 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 48. Verrechnung der Diſtrikts- und Gemeinde-Umlagen vom Staats-Eigenthum betr.

31. Dez. 1834. Miniſterial-Entſchließung. Die Beitrags-Pflichtigkeit des Staats zu Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen, und zwar bezüglich älterer und neuerworbener Staatsgebäude und Grundſtücke betr.

1) Von den neuen, nach dem Geſetze vom 22. Juni 1819 ſtattgefundenen Erwerbungen des Staats ſind die Gemeinde-Lokal- und Diſtrikts-Umlagen in dem nämlichen Maße zu entrichten, wie die Verpflichtung zur Theilnahme dem nächſt vorigen Beſitzer obliegen würden, indem das Staats-Aerar nicht zum Nachtheil der Gemeinden von den früher ſtattgefundenen Beiträgen eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann. Hier kommt es daher nicht darauf an, ob die Steuer von dem treffenden Objekte wirklich erhoben wird, genug, wenn es nur überhaupt ſteuerbar iſt, und die Verpflichtung des vorigen Beſitzers in jedem vorkommenden Falle zuvor gehörig konſtatirt wird.

2) Was aber die älteren Staatsgebäude und Grundſtücke betrifft, ſo ſind ſolche nach Art. II Nr. 3 des Geſetzes vom 22. Juli 1819 zu Gemeinde- ꝛc. Umlagen nur in ſoferne verpflichtet, als ſie ſich ſchon vor dieſem Geſetze im Gemeindeverband befanden, innerhalb der Grenzen der damaligen Gemeinde-Markungen lagen und zugleich wirklich der Steuer unterworfen waren.

Es müſſen deshalb bei dieſen ältern Staatsgebäuden und Grundſtücken vor der Bezahlung einer Gemeinde-Umlage immer vorſtehende Momente genau erhoben, und insbeſondere muß

Verordnung vom

nachgewieſen werden, daß von denſelben ſchon vor dem Geſetz vom 22. Juli 1819 wirklich die Steuer= und Gemeinde=Umlagen bezahlt wurden.

Im entgegengeſetzten Falle ſind die Umlagen zu verweigern und die allenfallſigen Recurſe von Einzelnen abzuwarten.

31. Jan. 1838. Gen.=Ausſchreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg Nr. 188. Die durch die k. Forſtämter ſtatt zu findenden Reklamations=Anmeldungen gegen das definitive Steuerkataſter bezüglich der Zutheilung der ärarialiſchen Waldungen zu Gemeindebezirken, und die Conkurrenzpflichtigkeit zu Gemeinde=Umlagen betr.

Conſcriptions= und Aushebungskoſten,

ſowie

Einſtandskapitalien und Zinſen.

Verordnung vom

29. März 1812. Reggsbl. 1812 S. 666.
22. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 195. } Die Zahlung und Verrechnung der aus der Staatskaſſe zu beſtreitenden Conſcriptionskoſten betr.

18. Juni 1812. Reggsbl. 1812 S. 1180.
9. Okt. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 82. } Liquidation, Prüfung und Genehmigung der aus dem Staats=Aerar zu bezahlenden Conſcriptionskoſten betr.

19. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 209. Dem Aktuar der Conſcriptionskommiſſion paſſiren keine Diäten.

25. Nov. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 83. Remunerationen aus der Conſcriptionskaſſe betr.

22. Dez. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 18. Conſcriptions=Entlaſſungs=Taxen betr.

Verordnung vom

19. Febr. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 83.⎫ Behandlungsweiſe
13. März 1813. Gerets S. Bd. III. S. 85.⎭ der Conſcriptions=koſten betr.

27. Febr. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 86. Diäten der zum Meſſen der Conſcribirten verwendeten Unter=Offiziere betr.

24. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 92. Taggebühren der unbeſoldeten Aerzte und Chyrurgen für Unterſuchung der Conſcribirten betr.

12. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 212. Alle der Conſcriptionskaſſe nicht zur Laſt fallenden Ausgaben ſind durch die Kreiskaſſe auf Rechnung der ordentlichen Militär=Exigenz zu berichtigen.

13. Okt. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 203. Brutto=Prozente von den Conſcriptionsgeldern betr.

15. Okt. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 228. Diäten der Beamten in Militär=Conſcriptionsſachen betr.

3. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 217. Zurechnungsweiſe der Militär=Conſcriptionskoſten zur Militär=Hauptkaſſe betr.

15. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 213. Ausführliche Beſtimmungen über Behandlung der Conſcriptionskoſten.

30. Sept. 1815. Reggsbl. 1815 S. 809. Taggelder bei dem Transporte der Conſcribirten betr.

16. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 102. Conſcriptionskoſten bei Herrſchaftsgerichten ſind ebenſo wie diejenigen bei Landgerichten zu behandeln.

24. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 103. Conſcriptionskoſten der Nationalgarde II. und III. Klaſſe betr.

26. März 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 361. Conſcriptionskaſſe=Rechnungsweſen betr.

26. Juli 1816.⎫ Gerets S. Bd. VI. S. 314. Die Abzugskoſten
24. Nov. 1816.⎭ der zur Gefängnißſtrafe verurtheilten widerſpenſtigen Conſcribirten betr.

Verordnung vom

19. Juni 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 487. Dergl. Betreff.

26. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 488.
28. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VIII. S. 676. } Verpflegungs-koſten flüchtiger Conſcriptionspflichtiger betr.

28. Nov. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 693. Koſten des Transportes für Deſerteure betr.

29. Juli 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 787.
18. Nov. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 787.
9. Dez. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 788. } Auslagen für Deſerteure, ſowie Bezahlungs- und Verrechnungsweiſe der Koſten betr.

26. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1486. Erhöhung der Tantiemen für die Beſorgung der Geſchäfte bei der Conſcriptionskaſſe betr.

13. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1537. Verpflegungskoſten widerſpenſtiger Conſcribirter betr.

31. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 27. Taxregulativ für unbeſoldete funkt. Gerichtsärzte betr.

3. Mai 1826. Oberdonaukreis-Intelligenz-Blatt 1826 S. 630. Miniſterial-Entſchließung. Die Quittungen über Zinſen von Einſtandskapitalien ſind ſtempelfrei.

16. Juni 1827. Gen.-Ausſchreiben der k. Reg. des Rezatkreiſes Nr. 16947. Jedes Rentamt iſt ermächtiget, ohne höhern Befehl, einen Vorſchuß von 60 fl. zur Verpflegung der Conſcribirten jedesmal zu leiſten.

15. Aug. 1828. Geſetzblatt 1828 S. 116. Geſetz, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.

Abſchn. VII. §. 91. Die Conſcriptions- und Aushebungskoſten werden aus der Staatskaſſe beſtritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt.

1. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI S. 29.
7. Mai 1830. " " " " " 113. } Conſcriptions-Stempel-Gebühren betr.

Verordnung vom

17. Mai 1830. Gerets S. Bd. XIV. S. 151. Abſchluß der Conſcriptionskoſten-Rechnungen betr.

13. März 1830. Reggsbl. 1830 S. 441 und 535. Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres, in spec. Abſchn. VII. §§. 126 — 133 incl. Von den Koſten.

30. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 221. Die Einſtandskapitalien-Ueberſichten betr.

4. Jan. 1831. Rezatkr.-Int.-Bl. 1831 S. 215. Miniſt.-Entſchl.
18. Jan. 1831. Gerets Sammlung Band XVI. Seite 222.
Unzuläſſige Diätenzahlung aus der Staatskaſſe an die zu den Conſcriptions-Ausſchüſſen beigezogenen Gemeindevorſteher und Bevollmächtigten.

22. Jan. 1832.
7. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 91. Remunerations-Bewilligungen in Conſcriptionsſachen betr.

21. Febr. 1832. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung Nr. 7391. Die Rentämter werden zum genauen Vollzug der beſtehenden Vorſchriften, wegen der Conſcriptions- und Aushebungskoſten (Verordg. vom 15. Nov. 1814 und 13. März 1830) aufgefordert und angewieſen, den Conſcriptionsbehörden die nöthigen Vorſchüſſe, welche jedoch den wahren Bedarf und die bisherige, nach den Rechnungen reſultirende Summe von 30 bis 60 fl. nicht überſchreiten dürfen, und worüber ſich wegen deren Erhebung bei den k. Rentämtern kürzlich auszuweiſen iſt, auf Verlangen ſucceſſive zu leiſten, und als ſolche einſtweilen zu verbuchen.

7. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 140. Die Bezahlung der Zinſen von Einſtandskapitalien durch die Rentämter betr.

16. April 1832. Reggsbl. 1832 S. 285. Gleichen Betreffes.

Verordnung vom
19. März 1833. Rezatkreis-Int.-Bl. 1833 S. 497. Miniſter.-Entſchließung. Die Koſten der Verpflegung aufgegriffener Conſcriptions-Flüchtlinge werden von der Behörde des Beſtimmungs-Ortes des Aufgegriffenen verrechnet und vorſchriftsmäßig behandelt, welche deshalb auch die von den vorausliegenden Stationen beſtrittenen Verpflegungskoſten abzulöſen hat.

8. Febr. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 485. Min.-Ent. Gerets Sammlung Band XX. Seite 8. Die magiſtratiſchen Polizeidiener ſind hinſichtlich des Diätenbezuges für den Transport der Conſcribirten in Zukunft den Landgerichtsdienern gleichzuſtellen.

Conſenſe,
grund- und lehenherrliche.

Siehe auch: sub Mat. Gutszertrümmerungen und Arrondirungen.
" " Laudemien und Leibgelder.
" " Lehenweſen.

Inſtruktion vom
— — — — Annotat. ad Codic. Max. bav. Civ. P. IV. Cap. 7 F. 388 et seq. Von dem Contractu Emphyteutico überhaupt.

§. XII. sub 1. Von Veräußerung des Erbrechts und
" " 2. dem grundherrlichen Conſens.
" " 3. Worin derſelbe unnöthig ſeie.
" " 4. Ob ſolcher verſagt werden könne.
" " 5. Strafe des vernachläſſigten Conſenſes.
" " 6. Von Siegel und Brief in Erbſchafts-Veräußerung.

Verordnung vom

22. Dez. 1749. Meiers Gen.⸗S. Bd. II. S. 1287 u. 1289.
1. Febr. 1757. „ „ „ „ „ „ 1360. } Die grund⸗ und lehenherrlichen Unterthanen müſſen vor der Brieferrichtung über Veräußerung oder Verpfändung ihrer Güter den grundherrlichen Conſens bei Strafe der Nullität und Caduzität erholen.

14. Aug. 1769. Meiers Gen.⸗S. Bd. II. S. 1314 und 1360. Einen Unterthan, der die Poſeſſion bei Erkaufung eines Gutes wider Willen des Grundherrn genommen hat, ſoll man dabei in Contradictorio nicht ſchützen.

22. Dez. 1749. Meiers Gen.⸗S. Bd. II. S. 1285. Zu dem Verkaufe der walzenden nicht ludeigenen Stücke iſt kein grundherrlicher Conſens erforderlich.

5. Dez. 1774. Meiers Gen.⸗S. Bd. I. S. 86. Briefe über Grund und Boden ſollen ohne grundherrlichen Conſens, ſoweit ſolcher de jure von nöthen iſt, nicht errichtet werden.

8. Mai 1776. Meiers Gen.⸗S. Bd. III. S. 167. Austrägen für Wittwen und Kinder ſind bei Kameral⸗Leibgedingsgütern von den Beamten ohne Kameral⸗Conſens nicht zu errichten.

3. Mai 1779. Meiers Gen.⸗S. Bd. I. S. 383. Meierſchaftsfriſten⸗Mandat.

§. 3. Denjenigen Unterthanen, welche die Meierſchaftsfriſten annehmen, wird erlaubt, daß ſie künftighin zu Verſicherung der heirathlichen Sprüche und Darlehen auf grundbaren Gütern keines grundherrlichen Conſenſes mehr bedürfen, ſondern es genug ſeie, wenn deren Verwendung in das grundbare Gut, oder zu dem dazu gehörigen Viehſtand durch jährliche Schuldbriefe, oder auf eine andere legale Art dargethan wird.

Verordnung vom

7. März 1783. Meiers Gen.=S. Bd. I. S. 443. Alle jene churfürſtlichen Kaſten= oder Urbars=Unterthanen, welche ihre Leibes= oder andere vorige Gerechtigkeiten beibehalten, ſohin ſich des Meierſchaftsfriſten=Mandats nicht bedienen wollen, ſollen im Betreffe der grundherrlichen Conſenſe noch auf die vorige Art behandelt werden.

13. Febr. 1784. Meiers Gen.=Samml. Bd. II. S. 1175.
13. Juli 1784. „ „ „ „ II. S. 1483.
5. Nov. 1784. „ „ „ „ IV. S. 806.
21. Dez. 1786. „ „ „ „ IV. S. 862.
} Conſens=Erholung der Urbars=Unterthanen betr.

22. April 1789. Meiers Gen.=Samml. Bd. V. S. 50. Allzugroßen Austrägen bei Veränderung der Urbarsgüter iſt der Conſens nicht zu ertheilen.

28. Aug. 1792.
3. Mai 1799. } Meiers Gen.=S. Bd. I. und V. S. 382. Anlehen, welche auf neuertheilte Erbgerechtigkeiten oder auf den dazu gehörigen Viehſtand, oder aus dem Kirchenvermögen ſind und zu Saamen=Speiſegetraid verwendet werden, dürfen ohne grundherrlichen Conſens auf das treffende Gut verſichert werden.

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 239. Die Grundgerechtigkeits=Briefe über die churfürſtlichen urbaren Güter ſollen von den Rentbeamten entworfen und von den churfürſtlichen Landes=Direktionen ausgefertiget werden. Ebenſo gebührt den Rentbeamten in Anſehung der geiſtlichen Güter die Errichtung aller grundherrlichen Briefe.

24. April 1802. Reggsbl. 1802 S. 350. Die grundherrlichen Conſenſe für die churfürſtlichen Kameral=Unterthanen bei Kirchenanlehen betr.

17. Febr. 1804. Reggsbl. 1804 S. 162. Ertheilung der grundherrlichen Conſenſe und die Anfertigung der Anlehens=Tabellen betr.

Verordnung vom

27. Juni 1805. Schwäb. Reggsbl. 1805 S. 727. Zur Verhypothezirung der blos auf= und abfährtigen Güter ſind keine Conſenſe nothwendig.

29. Aug. 1806. Reggsbl. 1806 S. 321. Die Verpfändung der gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter im Ansbachiſchen.

22. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 86. Ertheilung der grundherrlichen Conſenſe und die Anfertigung der Anlehens=Tabellen betr.

8. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 614. Zu Veräußerungen ꝛc. der Gemeinde=Antheile iſt kein grundherrlicher Conſens erforderlich, da ſolche die Eigenſchaft walzender Stücke und des ungebundenen Eigenthums haben.

21. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 891. Ertheilung der grundherrlichen Conſenſe und Anfertigung der Anlehens=Tabellen betr.

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1849. §. 73. Die Einwilligung zu grundherrlichen Verträgen über getheiltes Eigenthum betr.

7. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1893. Von den Lehen=Conſenſen.

8. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 973. Abſchn. II. §. 12. Für grund= und lehenherrliche Conſenſe, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe oder der Belaſtung eines Gutes ertheilt, iſt nicht die Taxe eines Briefes, ſondern nur eines Atteſtats ad 30 kr. zu erholen.

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 405. Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Rentämter betr.

Wenn der neue Lehensmann oder Grundhold in dem Lehen= oder Grundbuche mit Bezug auf die Nummer des rentamtlichen Verhandlungs=Protokolles vorgemerkt iſt, und ſeine Schuldig=

Verordnung vom

keit an Urbarial-Abgaben und Laudemial-Gebühren entrichtet hat, ſo erhält er von dem Rentamte den lehen- oder grundherrlichen Conſens, auf welchen hin durch das Landgericht, als Jurisdiktions-Behörde, die Uebernahms- Kauf- oder Tauſchverbriefung vorgenommen wird.

16. Aug. 1812. } 21. Aug. 1812. } Reggsbl. 1812 S. 1461. Grundherrliche Conſenſe zum Behufe der Darleihen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen betr.

24. Nov. 1812. Novellen zum bayer. Landrecht (1820) S. 461. u. resp. Schwemmers proviſ. Taxordnung 2te Aufl. von 1818 S. 60. Laudemialtaxen, (Tiſch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc.) ſind für die Zukunft abgeſtellt.

Neben der Taxe für den Grundgerechtigkeits-Brief ſoll auch die Protokollirungs-Taxe, die Tagſatzungsgebühr, die Conſens-Taxe, die Umſchreibgebühr ꝛc. erhoben werden.

18. Dez. 1812. Reggsbl. 1813 S. 74, §. 7, Kl. II. sub a. Der Stempel für grund- und lehenherrliche Conſenſe beſteht ohne Rückſicht auf den Betrag oder Gutswerth in 15 kr.

6. Juni 1815. Reggsbl. 1815 S. 481 Abſchn. VIII. In Folge der Leheneignung hören alle Laſten des Lehenverbandes, ſowohl ſtändige als unſtändige auf, und iſt dem Beſitzer jederlei Verfügung über das ehemalige Lehen erlaubt.

7. Aug. 1815. Reggsbl. 1815 S. 721 §. 3. Bei umgewandelten Privat- und Afterlehen in kanonfreies Erbrecht, hat der Erbrechter zu Verpfändungen und Vertauſchungen, ſowie zu Veräußerungen aller Art, die Einwilligung des Grundherrn bei Strafe der Nichtigkeit einzuholen. Dieſelbe iſt

Verordnung vom

jedoch nicht zu verweigern, wenn nicht beſonders erhebliche Urſachen vorhanden ſind.

5. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 245. Grundherrliche Conſenſe zur Verſicherung von Kapitalien betr.

16. April 1817. Geh. Amtsbl. des Oberdonaukreiſes von 1817 S. 44. Behandlung der Güterzertrümmerungen, resp. Conſens-Erholung hiezu betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 328 §. 7. Siegelmäßige Grundherrn können, wenn ſie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

25. Aug. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 650. Conſenſe zur Verpfändung von Kanzleilehen betr.

6. Sept. 1820. Gen.-Ausſchreiben der Oberdonaukreis-Regg. Die Anlehens-Tabellen müſſen mit dem Dreikreuzer-Stempel verſehen werden.

Die Berichte ſind als Parteiſachen, wie die Conſenſe ſelbſt zu behandeln und zu taxiren.

14. Sept. 1820. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkeis-Regierung.

1) Die Taxe der grund- und lehenherrlichen Conſenſe iſt §. 12 der prov. Taxordnung vom Jahre 1810, auf 30 kr., und der zu adhibirende Stempel im Edikte von 1812 auf 15 kr. beſtimmt.

(Die ſogenannten Anmeldſcheine vertreten die Stelle der Conſenſe.)

2) Für die Atteſte bei Beſitzveränderungen blos ſteuerbarer Objecte, ſind nur die Umſchreibgebühren zu fordern.

3) Für die Handlohnsprotokolle iſt keine Gebühr zu erheben.

4) Für die bloße Anmeldung ihrer vorhabenden Beſitzveränderungen darf von den Unterthanen keine Taxe erhoben werden.

Verordnung vom

3. Aug. 1820. | Gerets S. Bd. XI. S. 1207. Die Fertigung
10. Aug. 1820. | von Urkunden ꝛc. von den Magiſtraten der Städte und Märkte betr.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 20. Hypothekengeſetz.

§. 6. Bei Gütern, welche im Grundbarkeits-verbande ſtehen, wird zur Erwerbung einer durch Privatwillen beſtellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maasgabe der beſtehenden Geſetze, Gewohnheiten und Verträge erfordert.

Für Conſenſe, welche der Grundherr dem Grundholden zu der Hypothezirung eines Gutes ertheilt, iſt in Gemäßheit der prov. Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §§. 12 und 74 lediglich die Taxe eines Atteſtats zu erheben.

§. 7. Der grundherrliche Conſens in die Hypothek wird bei jenen Hypotheken nicht gefordert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar, Kraft des gegenwärtigen Geſetzes berechtigt iſt. (cfr. §. 12.) Er wird für gegeben erachtet, wenn eine Hypothek dem Grundherrn ſelbſt erworben wird.

13. März 1823. Reggsbl. 1823 S. 545. Inſtruktion zum Vollzuge des Hypothekengeſes.

§. 28. (13.) Bei lehen- und grundbaren Gütern, bei welchen zu einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek der Conſens des Lehen- oder Grundherrn erfordert wird, darf zwar in den Unterpfands-Protokollen, Spezial-Akten und deren Beilagen nichts ermangeln, woraus das Vorhandenſein dieſes Conſenſes oder dieſer Einwilligung vollkommen bemeſſen werden kann, jedoch iſt bei dem Eintrage der Hypothek ſelbſt eine Erwähnung hievon überflüſſig.

Verordnung vom

26. Juli 1823. Rezatkreis-Int.-Bl. 1823 S. 1756. Die erforderlichen Conſenſe bei Beſitzveränderungen der zum Staats-Aerar grundbaren Objekte betr.

13. Dez. 1823. Entſchließung der k. Oberdonaukreis-Regierung. Pupillengelder bei ſolchen, welche nicht die Vormünder oder Kuratoren ſind, gehören nicht unter die im Hypothekengeſetz §. 12 enthaltenen Hypotheken, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar berechtigt iſt, ſondern in ſolchen Fällen iſt, gleich wie bei andern auf Privatwillen beruhenden Hypotheken (§. 7 des Hypothekengeſetzes) der grundherrliche Conſens zu erholen.

27. Jan. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1538. Die Pfand-Conſenſe der Aerarial-Grundholden betr.

21. April 1824. Rezatkreis-Int.-Bl. 1824 S. 913. Bei einer Ordnungsſtrafe von 5 fl. dürfen die Untergerichte ohne vorgängige Beibringung des grundherrlichen Conſenſes keine gerichtliche Verbriefung der im Laudemial-Verbande befangenen Güter oder einzelnen Realitäten, wovon das Handlohn einer Stiftung oder Gemeinde zuſteht, vornehmen.

17. Mai 1825. Rezatkreis-Int.-Bl. 1825 S. 1345. Die Ausſtellung grundherrlicher Conſenſe bei Verpfändungen der dem Staats-Aerare grundbaren Güter im vormaligen Fürſtenthum Ansbach betr.

11. Febr. 1825. Miniſterial-Entſchließung. Den Pfarrern und Benefiziaten ſteht nicht zu, Urkunden aus grundherrlichen Verhältniſſen zu fertigen, dagegen dürfen dieſelben als Verwalter und Nutznießer geiſtlicher Stiftungsgüter die erwähnten Urkunden ſelbſt entwerfen, und ſodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben. Die Taxe für ſolche Urkunden haben die Gerichtsbehörden zu erheben und zu verrechnen.

Verordnung vom

Den Pfarrern und Benefiziaten ſoll unbenommen ſein, auf Verlangen der Grundholden ſo betittelte Conſenſe oder Atteſtate gegen Bezug einer Gebühr von 30 kr. auszuſtellen.

26. Febr. 1826. Ungedruckt. Grundgerechtigkeits-Briefe betr.

1) Die Grundgerechtigkeits-Briefe werden von den Rentämtern entworfen und den treffenden Laudemial-Verhandlungen beigelegt.

Bei der Reviſion der Laudemial-Akten, dieſe mag durch den Inſpektions-Kommiſſär oder unmittelbar bei der Regierung geſchehen, werden die Entwürfe, geprüft und mit dem vidit der Reviſion verſehen. Hinſichtlich der Erhebung und Verrechnung der Briefs-Taxen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

2) Diejenigen Grundgerechtigkeits-Briefe, welche blos eine Veränderung in der Perſon des Beſitzers enthalten, mithin alle Briefe über Erbrechts-, Leibrechts-, Neuſtifts- und Freiſtifts-Verleihungen werden künftig von den Rentämtern auch ſelbſt ausgefertigt, und mit dem vidit der Reviſion verſehen, den Parteien ausgehändigt. Die Form ſolcher Briefe enthält beigehendes Formular.

3) Diejenigen Briefereien aber, worin eine Veränderung an der Dominikal-Belaſtung vorkommt, als Handlohns-Fixirung, Meierſchafts-Friſten, Grundobereigenthums-Ablöſungsbriefe werden zwar auch von den k. Rentämtern entworfen, jedoch wie bisher von der Finanzkammer ausgefertiget, weshalb dieſelben jedesmal ſogleich mit den ohnehin zur Genehmigung vorzulegenden Verhandlungen einzuſenden ſind.

Verordnung vom (26. Febr. 1826.)

4) Die k. Rentbeamten ſind für die richtige und vollſtändige Eintragung der Eingaben und Grundbarkeits-Verhältniſſe in die Briefe verantwortlich, und haften dem k. Aerar für jeden aus einer Vernachläſſigung entſtehenden Schaden.

5) Auf Güter, welche blos zinsbar ſind, und nicht im Grundgerechtigkeits-Verbande ſtehen, dann in jenen Landestheilen, wo nach den Provinzial-Geſetzen und der bisherigen Uebung Grundgerechtigkeits-Briefe nicht gefertigt werden, finden obige Vorſchriften keine Anwendung.

6) Es ſind aber die Gerichte, welchen die Fertigung der Kaufsbriefe und Erwerbs-Urkunden zuſteht, zu veranlaſſen, die dem Staate gebührenden Abgaben in den Dokumenten nach der zu erholenden Angabe des einſchlägigen Rentamts genau einzutragen. Im Falle aus einer Verſäumniß oder einem Irrthum dem Aerar ein Nachtheil erwachſen ſollte, iſt der Regreß gegen ſie mit aller geſetzlichen Strenge zu nehmen.

7) Im Falle über Abgaben und Verbindlichkeiten ein Streit entſtehen ſollte, ſind die Anſprüche des Rentamts, vorbehaltlich deren Ausführung oder Abwendung, vorzumerken.

Formular.

Stempel.

Vom k. Rentamte N. N.

wird dem Martin Liebl zu Brodshub, neu angehenden Ederbauer zu Kleinkatzbach, der geſtellten Bitte gemäß, auf den durch Ehelichung der Anna Kallin zu Kleinkatzbach an ſich gebrachten, vorhin zur Hofmark Kopfsburg, nun dem k. Aerar leibrechtsweiſe grundbaren (grundzins- und handlohnbaren) ganzen Ederhof zu Kleinkatzbach nebſt

Verordnung vom (26. Febr. 1826.) Zugehörungen neue (Leibs-) Gerechtigkeit verliehen, und ihm darüber die gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Dagegen übernimmt der angehende Grundhold neben der Steuer dermalen — fl. — kr. Simpla Cat. Nr. — die auf dem Gute haftenden Abgaben und Laſten, welche in dem Lagerbuche Fol. N. — dann in dem Gefällbuche der Gemeinde Katzbach Fol. N. — beſchrieben und jährlich am Rentamtsſitze zu entrichten, oder in den angewieſenen Getraidſpeicher abzuliefern ſind, mit (folgt die Aufzählung der einzelnen aus dem Grundbarkeits-Verhältniſſe fließenden Abgaben in Geld und Natura.)

Die Eindienungs- und Zahlungstermine werden auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember jeden Jahres feſtgeſetzt, übrigens müſſen die Naturalien in kaſtenmäßiger Qualität nach dem Münchner Maaße und Gewicht gereicht, oder mit jedesmaliger Einwilligung des Grundherrn nach den jährlich zu beſtimmenden Normalpreiſen in Geld bezahlt werden.

„Der angehende Grundhold unterwirft ſich „nicht nur auf den Fall, daß er die ſchuldigen „Abgaben nicht rechtzeitig und vollſtändig be„richtigen ſollte, der Exekution, der Auspfändung „und jedem weiteren geſetzlichen Zwangsmittel, „ſondern derſelbe verſpricht auch, ſich zur Ent„richtung der Abgaben beim Rentamte perſönlich „zu ſtellen, ſowie auf jedesmalige Aufforderung „zu erſcheinen, auf Befragen die Wahrheit zu „ſagen, und jeden Schaden, welcher die Grund„herrſchaft treffen könnte, nach Kräften abzu„wenden.

Verordnung vom

„Ferner hat derſelbe das grundbare Gut im „gutbaulichen Zuſtande zu Dorf und zu Feld zu „erhalten, ſich in der Benützung der Waldungen „der allgemeinen polizeilichen Aufſicht und den „forſtämtlichen Anordnungen zu unterwerfen, ſo „wie überhaupt die Pflichten eines Grundholden „auf's Genaueſte zu befolgen und zu beobachten.

„Endlich hat derſelbe, wenn dem k. Aerar „durch Guts-Abſchwendung, unerlaubte Ver- „äußerung und Ueberſchuldung ein Nachtheil zu- „gehen ſollte, hiefür vollſtändige Entſchädigung „zu leiſten.

„Nachdem der angehende Grundhold ver- „ſprochen hat, dieſem Allem getreulich nachzu- „kommen, ſo wurde der Grundgerechtigkeitsbrief „ausgefertigt, mit amtlichem Siegel und Unter- „ſchrift verſehen und dem Grundholden ein- „gehändigt.

„N. am

„Königliches Rentamt N.

(L. S.) N.

vid. der Reviſion."

18. Jan. 1827. Entſchließung der königl. Rezatkreis-Regierung. Bei Verpfändung ehemals deutſchordenſcher Beſitzungen dürfen, wenn es vor ſo war, keine grundherrlichen Conſenſe ertheilt werden.

23. Febr. 1827. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung. Bei Conſensgeſuchen ad hypothecandum darf neben der geſetzlichen Gebühr von

30 kr. Taxe,
15½ kr. Stempel
4 kr. Zuſtellgebühr
in Summa 49½ kr.

Verordnung vom

für die von den k. Rentämtern auszuſtellenden grundherrlichen Conſenſe keine weitere Gebühr für die in gewiſſen Fällen noch zu erſtattenden Berichte ꝛc. gefordert werden, denn dieſelben ſind als tax= und ſtempelfrei zu behandeln.

1. Juli 1830. Gen.=Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.=Regg. Erläuterung der Verordnung v. 3. Mai 1779 §. 3. Für jede Veränderung eines meierſchaftsfriſtigen Gutes muß der grundherrliche Conſens erholt und die dafür treffende Taxe erhoben und verrechnet werden, außer für Verſicherungen der Heurathsgüter der Eheweiber und für Anlehen, deren Verwendung in das Gut legal erwieſen iſt.

14. Aug. 1830. Gen.=Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.=Regg. Die Rentämter haben den mit den Quartals=Akten an die k. Regierung gelangenden Conſens=Protokollen jederzeit die Anlehens=Tabellen und die Belege, worauf die Ausfertigung der Conſenſe ad hypothecandum gegründet worden iſt, beizugeben.

20. Jan. 1831. Gen.=Ausſchreiben der k. Rezatkreis=Regierung. Veräußerungs=Conſenſe betr.

Die Entſcheidung der Frage, „zu welchen Veräußerungen grundherrliche Conſenſe nothwendig ſind,“ iſt lediglich aus den geltenden Civilgeſetzen, und wenn dieſe keine Beſtimmung enthalten, aus den Obſervanzen zu nehmen.

So wird nur in Anſehung der nach Ansbacher Obſervanz handlohnbaren Realitäten bemerkt, daß nach der Verordnung vom 4. Dez. 1732 (Hirſch. Real=Index S. 214) und Th. I. Tit. XVIII. §. 698 des allgemeinen preußiſchen Landrechts

Verordnung vom

„in allen Veräußerungen unter Lebendigen „die Einwilligung des Erbzinsherrn erforder-„lich iſt"

ſomit auch bei den Erb-Auseinanderſetzungen und Subhaſtationen.

7. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 47. Hinſichtlich der Verpfändungs-Conſenſe iſt ſich nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Vollzugs-Inſtruktion vom 13. März 1823 (Regierungsblatt 1823 Nr. 17) genau zu achten, und es ſind demnach dieſe Conſenſe bei den Erbzinsgütern nicht erforderlich.

Was die Veräußerungs-Conſenſe betrifft, ſo ſind dieſelben mit den durch die Verordnung vom 27. Oktober 1813 (Regierungsbl. 1813 Stück 58) Behufs der Umſchreibung nach dem Steuer-Proviſorium und den durch das Grundſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828 vorgeſchriebenen Anmeldungs-Certifikaten bei allen Beſitzveränderungen nicht zu verwechſeln, und ſind eigentliche Conſenſe nur auf diejenigen im Grundbarkeitsverhältniß ſtehenden Güter, bei welchen ein beſchränktes Alienationsrecht beſteht, z. B. bei leibrechtsbaren Gütern zu beſchränken, welcher Fall auch bei Zertrümmerung und Arrondirung grundbarer Güter zur Wahrung des grundherrlichen Intereſſe eintritt.

19. Juni 1832. Reggsbl. 1832 S. 389. Verordnung über Fixirung und Ablöſung des Handlohns betr.

§. 11. Mit jeder Ablöſung, ſie geſchehe ganz oder theilweiſe, erliſcht die Grundbarkeit des Gutes mit ihren Folgen (insbeſondere hinſichtlich der Conſenſe zu Veräußerungen, Ver-

Verordnung vom

pfändungen, Vertheilungen, Halbſetzungen, Willengeldern ꝛc.)

30. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 133. Handlohns-Fixirung und Ablöſung betr.

§. 5. Da wo ſich lediglich auf die Fixirung des Handlohns beſchränkt, und nicht zugleich die gänzliche oder theilweiſe Ablöſung damit verbunden wird, beſteht der Grundverband, welcher nach §. 11 nur mit der Ablöſung erliſcht, fort, und ſind daher bei den, in Folge der Grundbarkeit vorzunehmenden Verhandlungen und auszuſtellenden Urkunden, die geſetzlichen Taxen und Stempelgebühren zu erheben.

27. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 55. Die Entſchließung vom 7. April 1832 findet nicht blos auf die — dem Staate erbzinsbaren Güter Anwendung, ſondern wird in der Art ausgedehnt, daß die Erholung eines Verpfändungs-Conſenſes auch bei den — dem Staate mit unſtändigem Handlohne pflichtigen Gütern nicht erforderlich iſt.

4. Dez. 1833. Gen.-Ausſchreiben der k. Regenkreis-Regierung Nr. 2895. Handlohns-Ablöſungen, vielmehr die hiebei ausgeſtellten grundherrlichen Veräußerungs-Conſenſe betr.

Wenn der antretende Beſitzer ſtatt der Entrichtung des unſtändigen Handlohns die gänzliche Ablöſung der Grundbarkeit, oder Umwandlung, in bodenzinſige Eigenſchaft verlangt hat, und dieſelbe auch von dem Rentamte vorgenommen und behandelt worden iſt, ſo iſt Behufs der gerichtlichen Verbriefung ſchon für dieſen Fall kein grundherrlicher Conſens mehr nöthig, ſondern es genügt ein Umſchreib-Certifikat, in welchem das veränderte Verhältniß zu erwähnen iſt.

Verordnung vom

22. Febr. 1834. Miniſt. = Entſchließung. Den Verkauf und die Ablöſung der Holzrechte betr.

§. 3. Zum Verkauf eines fixirten Holzrechts an einen Dritten iſt der grundherrliche Conſens erforderlich, und dieſer kann nur dann ertheilt werden, wenn die Dominikalrechte und Renten des Staats geſichert ſind, und keine forſtwirthſchaftlichen und forſtpolizeilichen Rückſichten entgegenſtehen.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 140. Geſetz über Anſäßigmachung und Verehelichung betr.

§. 3. Abſ. 2 und 3, lit. b. Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung ſeiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, ſowie zur Repartition der grundherrlichen Reichniſſe ſtets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der geſetzlichen Beſtimmung über die Supplirung des grundherrlichen Conſenſes in allen jenen Fällen, wo dem Gutskomplexe auch nach erfolgter Abtretung das im §. 2 beſtimmte Steuer = Minimum von 1 fl. geſichert bleibt.

31. Juli 1834. Min.=Ent. Oberdonaukr.=Int.=Bl. 1834 S. 983.

11. Aug. 1834. Min.=Ent. Rezatkreis = Int. = Bl. 1834 S. 1553.

Anwendung des Geſetzes v. 1. Juli 1834.

Zu §. 3. Abſ. 2 und 3. Da das Geſetz vom 1. Juli 1834 die Supplirung des grundherrlichen Conſenſes ausdrücklich nur den Gerichten vorbehält, ſo erlöſchen von ſelbſt alle etwa zwiſchen Gerichts= und Verwaltungsbehörden früher dießfalls obgeſchwebten Streite, und es darf auf einer Adminiſtrativ=Zuſtändigkeit in keiner Weiſe ferner beſtanden werden.

20. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 154. §. 6. Conſenstaxen ſollen:

Verordnung vom

a) nur von denjenigen im Grundbarkeits-Verhältniß ſtehenden Gütern, bei welchen ein beſchränktes Alienations-Recht beſteht, z. B. von leibrechtsbaren Gütern in allen Veränderungsfällen, und

b) von handlohnbaren Realitäten in Arrondirungs- oder Dismembrations-Fällen erhoben werden.

In dieſem letztern Falle iſt aber nur eine Conſenstaxe zu 30 kr. demjenigen, welcher die Dismembration nachgeſucht, und die Genehmigung erhalten hat, anzurechnen.

4. Juni 1835. Rezatkr.-Int.-Bl. 1835 S. 1331. Unmittelbare Magiſtrate, Kirchenverwaltungen, Stiftungsverwaltungen ꝛc. müſſen alle Geſuche um Ertheilung eines grundherrlichen Veräußerungs-Conſenſes bei Strafe von 5 Thalern binnen 4 Wochen nach der Anbringung entweder durch Ausſtellung des Conſenſes, oder durch ſchriftliche oder protokollariſche Eröffnung der Hinderniß-Urſachen erledigen.

Correſpondenz-Form ꝛc.

Siehe auch: sub Mat. „Berichtsform" ꝛc.

3. Febr. 1804. Schwäb. Reggsbl. 1804 S. 123. Die Titulaturen, den Geſchäfsſtyl und die Correſpondenz der Stellen betr.

§. 8. Nach der Analogie der höhern Collegien iſt auch die Correſpondenz-Art der untern Behörden unter ſich, und an die Parteien einzurichten, alle perſönliche Anreden, mithin Titulaturen, Beziehungen und Schlußformeln ſind wegzulaſſen, und blos unter Benennung, Un-

Verordnung vom

terſchrift und Aufſchrift des Landgerichts, Rent-amts, Magiſtrats oder ſonſtiger Stelle gegen einander zu ſchreiben; auch hat im Contexte alles wegzubleiben, was auf eine perſönliche Karakteriſirung Bezug hat, ohne jedoch bei der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

§. 9. Anſtatt aller gradweiſen Signaturen und Amtsſchreiben haben die untern Behörden zukünftig einerlei Ausfertigungen oben mit der Ueberſchrift des Amts, dann am Ende mit der Unterſchrift des Beamten, mit Weglaſſung aller Eingangs- und Schlußformeln einzuführen, lediglich die Sache ſelbſt abzuhandeln, und hiebei den Redeſatz in der dritten Perſon zu beobachten.

§. 12. Bei Correſpondenzen mit den Militärbehörden haben ſich in ihren Schreiben die untern Stellen, Beamte ꝛc. ſtatt des Ausdruckes „requirirt" des Wortes „erſucht" zu bedienen.

25. April 1806. Reggsbl. 1806 S. 154. Den Aemtern iſt es unterſagt, ſich der Benennung „Stelle" in ihren Unterſchriften zu bedienen, indem dieſe Benennung nur den Landescollegien zukommt.

17. Dez. 1807. Rezatkr.-Int.-Bl. 1807 S. 914. Die Civilbehörden haben ohne Aufenthalt die Beantwortung der Requiſitionsſchreiben der Militärbehörden zu bewerkſtelligen.

17. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1674.
28. Nov. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2759.
} Correſpondenz der General-Commiſſariate, Finanz-Direktionen und Appellationsgerichte ꝛc. mit koordinirten Stellen betr.

28. Nov. 1808. Ungedruckte Verordnung.
17. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 1037.
} Den Geſchäftsverkehr

Verordnung vom

der Unterbehörden mit den erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stellen betr.

31. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 264. Correſpondenz mit den Beamten zentraliſirter Stellen betr.

17. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 1037. Reſcriptsform der Finanzdirektionen ꝛc., dann Ausfertigungen der Unterbehörden betr.

23. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1722. Correſpondenz=Form zwiſchen Adminiſtrativ= und Gerichtsbehörden betr.

24. Juli 1810. Ausſchreiben für den Pegnitzkreis E. Nr. 6432. Es iſt den Rentämtern unterſagt, ihre Erläſſe an Privatperſonen in ordentlichem Briefſtyle zu richten, ſondern ſämmtliche Erläſſe an Privatperſonen ſind mit der Formel „Von Königl. bayer. Rentamtswegen" zu beginnen, und es ſind darin alle Ceremonien zu vermeiden, alſo auch keine Schlußformel beizufügen; jedoch erhalten Privatperſonen aus den höhern Ständen das Prädikat „Herr."

Die Rentämter haben daher auch von Privatperſonen nur ſolche Erläſſe anzunehmen, die in der ordentlichen Form von Eingaben an k. Behörden gefaßt ſind.

24. Febr. 1812. Reggsbl. 1812 S. 377. Die Landgerichte, Rentämter und andere koordinirte Stellen ſollen ſich einer ähnlichen, nach der Verordnung vom 17. Juli 1808 bezeichneten Correſpondenz=Form bedienen, nämlich das k. Gericht N. an das k. Commiſſariat N. — Erläſſe oder Verfügungen richten ſich nach Vorſchrift der Verordnung vom 17. Juni 1809.

1. Jan. 1812. Gerets S. Bd. II. S. 382. Die Forſtämter correſpondiren mit allen äußeren k. Behörden, als Landgerichten, Rentämtern, Straßen= und

Verordnung vom

Waſſerbau-Inſpektionen, bergämtlichen Beamtungen ꝛc. mittels Schreiben, nämlich das k. Forſtamt N. an das k. Rentamt N. In den Schreiben ſind die, allen k. Behörden gebührenden Ausdrücke von Achtung ſorgfältig zu beobachten.

19. Okt. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1834. Sämmtliche Unterbehörden haben ſich zwar gegen alle Privatparteien ohne Unterſchied der, in der Verordn. vom 17. Juni 1809 vorgeſchriebenen Formel: „das Stadt-, Landgericht oder Rentamt an den" zu bedienen, zugleich aber

a) gegen adeliche, mit Gerichtsbarkeit verſehene Gutsbeſitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer ſich einer anſtändigen, dem öffentlichen Anſehen ſolcher Perſonen entſprechenden Schreibart und Verfahrungsweiſe zu bedienen, und

b) den höheren Staatsdienern, vom wirklichen Rath angefangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gutsbeſitzern, wie auch den Pfarrern, das Prädikat „Herr" in ihren amtlichen Ausfertigungen beizulegen.

17. Sept. 1813. Rezatkreis-Int.-Bl. 1813 S. 1493. Requiſitionen auswärtiger Finanzbehörden an die Gerichtsbehörden wegen Eintreibung von Rückſtänden, ſollen jedesmal der adminiſtrativen Behörde abgegeben werden.

31. Okt. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1677. Aufſchrift der Correſpondenzen mit dem Hauptregiſtratur-Depot und dem Reichs-Archiv-Konſervatorium in München betr.

21. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 153. Correſpondenz-Form zwiſchen Land- und Orts- oder Patrimonialgerichten betr.

Verordnung vom

5. Dez. 1815. Reggsbl. 1815 S. 1008. Verfaſſung der Beſtellungsſchreiben an die Redaktion des Regierungsblattes.

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 289. Correſpondenz=Form der Unterbehörden mit koordinirten Stellen betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 190. Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

§. 3. Die Form der Ausfertigungen königl. Stellen an Mediatiſirte betr.

21. Sept. 1818. Reggsbl. 1818 S. 1057 und 1062. Inſtruktion, die Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.

§§. 17 und 29. Die Zuſchriften und Ausfertigungen an Magiſtrate betr.

30. Juni 1819. Reggsbl. 1819 S. 625. Die Ehrenvorzüge der Reichsräthe betr.

§. 1. Den erblichen oder lebenslänglichen Reichsräthen, welche keine Standesherrn ſind, ſoll in den an ſie gerichteten Ausfertigungen, neben ihren übrigen Titulaturen, das Prädikat „Herr Reichsrath" gegeben werden.

23. März 1819. Oberdonaukreis=Int.=Bl. 1819 S. 282. Das Benehmen zwiſchen den k. Rentämtern und den, einem k. Landgerichte untergeordneten Stadtmagiſtraten, hat ſich nach derjenigen Form zu richten, welches für das Benehmen zwiſchen den Rentämtern und den Patrimonialgerichten vorgeſchrieben iſt.

13. März 1821. Gen.=Ausſchreiben des Präſid. und Direct. der k. Oberdonaukreis=Regierung.

Verbot der Correſpondenz der Land= und Herrſchaftsgerichte, Stadtkommiſſariate, Rentämter, Forſtämter und Straßenbau=Inſpektionen, mit den Regierungs=Expeditions=Aemtern (den

Verordnung vom

Fall der Taxentrichtung oder Abrechnung, auch Defekte der Kreis=Intelligenzblätter, und die fortlaufende Abrechnung mit der Expedition derſelben, dann die Einſendungen zur Einrückung allein ausgenommen) den Secretariaten, Rechnungscommiſſariaten, Regiſtraturen ꝛc.

Die Rückſendung irrig verpackter Akten, die Abforderung fehlender Beilagen u. ſ. w. ſoll nie mehr an oder durch das Expeditionsamt, oder der Regierung untergeordnetes Bureau, ſondern an oder durch die k. Regierung ſelbſt geſchehen.

6. Aug. 1824. Rezatkreis=Int.=Bl. 1824 S. 1737. Correſpondenz k. Stellen mit fremden Geſandſchaften betr.

19. Juli 1825. Reggsbl. 1825 S. 574. Correſpondenzform der Unterbehörden, in spec. Beſtimmung, daß in dem Antwortsſchreiben der Betreff, das Datum und die Expedit.=Nummer der veranlaſſenden Requiſition bemerkt werden müſſe.

7. Mai 1826. Reggsbl. 1826 S. 489. Die gleichförmige Geſchäfts=Abtheilung bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen, resp. die Correſpondenz zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Behörden betr.

3. Aug. 1826. Miniſt.=Entſchl. (cfr. Verordnung v. 28. Nov. 1808 und 17. Juni 1809.)

Den kgl. Landgerichten und anderen Unterbehörden des adminiſtrativen Reſſorts iſt es nicht geſtattet, mit den erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Behörden in unmittebaren Geſchäftsverkehr zu treten.

Wenn daher auf vorgängige Anforderungen offizielle Mittheilungen an Letztere nothwendig werden, ſo ſind ſolche von den Unterbehörden

Verordnung vom

jedesmal den unmittelbar vorangeſetzen Kreisregierungen zu dem Ende vorzulegen, damit ſie durch dieſe auf dem Wege der vorſchriftsmäßigen Kommunikation an die geiſtlichen Stellen gelangen.

5. Dez. 1827. Miniſt.-Entſchl. Den Standes- und Gutsherrn iſt jene Achtung zu erweiſen, die ſchon im Allgemeinen jeder Staatsbürger zu fordern berechtigt iſt, und auf welche den Standes- und Gutsherrn noch insbeſondere, nach ihren eigentlichen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen ein beſonderer Anſpruch zuſteht.

2. Aug. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 67. Die Correſpondenz-Form zwiſchen den Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien, und den Regierungen anderer Kreiſe betr.

9. Febr. 1829. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung Nr. 10016. (cfr. Verordnung vom 6. Auguſt 1824.) Wenn fremde Geſandſchaften, oder deren beigegebenes Geſandſchafts-Perſonale, mit k. Stellen unmittelbar über Geſchäftsgegenſtände in ein Benehmen treten wollen, ſo haben die Letztern zu entgegnen:

„daß ſie nicht ermächtigt ſeien, Aufſchlüſſe zu „ertheilen, und dieſelben lediglich im diplomatiſchen Wege bei dem Staatsminiſterium des „k. Hauſes und des Aeußern erholt werden „können.“

19. Mai 1830. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung. Alle zur Aufnahme in das Regierungsblatt beſtimmten Mittheilungen ſind an die Redaktion desſelben einzuſenden, dagegen die, den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Schreiben ꝛc. an die Expedition zu addreſſiren.

Verordnung vom

13. Jan. 1832. Gerets S. Band XVII. S. 144. Nur jene Reſcripte ꝛc., deren Ausfertigungen von dem Könige unterzeichnet werden, ſind allerhöchſte Reſcripte, die übrigen nur Miniſterial-Reſcripte zu benennen.

12. Aug. 1833. Miniſt.-Entſchließung. Rezatkreis-Int.-Blatt 1833 S. 1470. Correſpondenz-Form zwiſchen den k. Land- oder Ortspolizei-Gerichten und den Pfarrämtern betr.

Die Pfarrer haben in allen Fällen, wo es ſich von einer perſönlichen Angelegenheit derſelben handelt, in ihren Eingaben bei den kgl. Landgerichten, die Anrede „königl. Landgericht" und am Schluſſe die geeignete Submiſſions-Formel zu gebrauchen, hingegen in anderen, das öffentliche Verhältniß des Pfarramtes betreffenden Gegenſtänden ſich der Form der Anſchreiben mit dem Eingange „das k. Pfarramt N. an das k. Landgericht N." und am Ende einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Verſicherung zu bedienen.

8. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 68. Die Errichtung von k. k. öſterreich. Kameral-Gefällsverwaltungen betr., in spec. die Geſtattung, daß dieſe ſich über Gegenſtände ihres Wirkungskreiſes, mit den kompetenten Behörden der benachbarten Staaten in unmittelbare Correſpondenz einlaſſen dürfen.

28. Jan. 1836. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung E. Nr. 6753. Die Handroß-Handlohns-Entſchädigung des Rittergutsbeſitzers Frhr. v. Seckendorf in Sugenheim betr.

Uebrigens wird das k. Rentamt N. darauf aufmerkſam gemacht, daß die Rentenverwaltung zu Sugenheim eine bloße Privatverwaltung iſt,

Verordnung vom

welche an das k. Rentamt keine Schreiben erlaſſen kann, und deren Eingaben, wie jede Privateingabe auf Stempel gefertigt ſein müſſen.

20. Febr. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 7352.
12. Juli 1837. „ „ „ „ „ „ „ 18271.

Die Correſpondenz und Dienſtes-Verrichtungen der Bezirks-Geometer betr.

Alle amtlichen Ausfertigungen und Requiſitionen der k. Rentämter in Bezug auf die Vornahme von Mutations-Meſſungen, Ergänzungen der Umſchreib-Plane und Atläſe, überhaupt was das in objektiver Beziehung benöthigte Material zum Behufe der Inſtruktionsmäßigen Kataſter-Umſchreibungen betrifft, ſind als Dienſtſachen zu behandeln, ebenſo ſind die Antwortſchreiben und Anſuchen der Bezirks-Geometer an die k. Rentämter als Dienſtſachen anzuſehen. Da Letztere ſich keines Amtsſiegels zu bedienen haben, ſo werden die k. Rentämter angewieſen, deren Correſpondenz mit andern Aemtern zum Behufe der Weiterſpedirung mit dem amtlichen Siegel unverweigerlich zu verſehen.

16. Juli 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 22. Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correſpondenzen der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank mit den k. Behörden betr.

Criminalgerichts-, Streif- und Vaganten-Koſten.

— — — — Cod. Crim. P. II. Cap. 11. §. 5. Der Gefangene iſt verbunden, die Verpflegungskoſten in der Regel allemal, die Gerichtskoſten aber nur dann zu er-

Verordnung vom

ſetzen, wenn er wirklich beſtraft, oder nach eingetrener Begnadigung doch für ſtrafbar befunden, oder nicht gänzlich, ſondern blos ab instantia et observatione judiciali abſolvirt, oder während der Inquiſition flüchtig wird, oder gar verſtirbt, ehe er ſich von den wider ihn ſtattfindenden Indizien genügſam gereinigt hat.

4. Jan. 1808. Reggsbl. 1808 S. 191. Das Forſtperſonal hat ſich bei Streifen verwenden zu laſſen.

25. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 726.
18. Juni 1808. Reggsbl. 1808 S. 1472. } Diäten ꝛc. des Forſtperſonals bei Streifen betr.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2200. Tit. II. §. 11. Der Gerichtsarzt ſoll ſich mit der erſten Reviſion der Apotheker-Rechnungen befaſſen.

9. Mai 1809. Reggsbl. 1809 S. 765. Regulativ über die Diäten des Landgerichtsperſonals in Criminalfällen betr.

17. Okt. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1801. Aerariariſche Vorſchüſſe zur Verpflegung der Inquiſiten betr.

24. Nov. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 185. Allgemeine Inſtruktion über Anrechnung und Verrechnung der Criminalgerichtskoſten.

20. März 1810. Gerets S. Bd. I. S. 193. Nachtrag zu dieſer Inſtruktion.

22. Mai 1810. Doppelmayrs Erläuterungen zum Strafgeſetzbuch S. 308. Den beſonders abgeordneten Boten in Criminal-Angelegenheiten wird eine Gebühr von 20 kr. pr. Meile vergütet.

10. Okt. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 204. Hofmarks-Jäger erhalten 1 fl., deren Gehilfen 45 kr. und der

24. Dez. 1810. Reggsbl. 1811 S. 35. Criminal-Adjunkte beziehen gleich den Landgerichts-Aſſeſſoren im Bezirke des Landgerichts 3 fl. und auswärts 5 fl. Diäten.

Verordnung vom

Gerichtsdiener 45 kr. Diäten bei Streifen außer dem Hofmarksbezirk.

2. Nov. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 207. Diäten des Stadtgerichts=Perſonales außer dem Stadtgerichtsbezirk betr.

7. Febr. 1812. Gerets S. Bd. I. S. 194. Liefergebühren der Gerichtsdiener betr. in spec. Beſtimmung, daß in außerordentlichen Fällen, in welchen ein Gerichtsdiener ausnahmsweiſe einen Transport außer dem Gerichtsbezirk zu beſorgen hat, demſelben die normalmäßigen Tagsgebühren zukommen.

17. März 1812. Gerets S. Bd. I. S. 195. Vermehrung der Heizungs= und Transport=Gebühren für die Eiſengerichtsdiener betr.

6. Juni 1812. Gerets S. Bd. I. S. 150. Ausländiſche Botenlöhne bei Criminal=Correſpondenzen betr.

Jahr 1813. Strafgeſetzb. Thl. II. Kap. 6. Von den Prozeßkoſten.

Art. 404. Für die Koſten eines Criminalprozeſſes haftet zunächſt derjenige, welcher ſie durch ſein Verſchulden veranlaßt hat.

Art. 405. Wer von der Strafe freigeſprochen wird, iſt zu den Prozeßkoſten nicht verbunden, ausgenommen, wenn er diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Unterſuchung gebaut worden iſt, durch eigenes Verſchulden wider ſich veranlaßt hat.

Art. 406. Wer durch wiſſentlich falſche Anzeige einen Unſchuldigen in Unterſuchung gebracht hat, iſt, wenn er deſſen überwieſen worden, zur Bezahlung aller Prozeßkoſten verbunden.

Art. 407. Die Verurtheilung des Angeſchuldeten, oder die Entlaſſung von der Inſtanz hat

Verordnung vom

die Verurtheilung des Inquiſiten in die Prozeß-koſten zur nothwendigen Folge.

Art. 408. Wenn ein Inquiſit wegen Unvermögenheit die ihm zur Laſt liegenden Koſten zu bezahlen nicht vermag, ſo haften diejenigen Perſonen, welche ihn nach den bürgerlichen Geſetzen zu ernähren verpflichtet ſind, für die auf ſeinen Unterhalt und auf ſeine Vertheidigung verwendeten Koſten, nicht aber für die übrigen.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgeſetzbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75 zur Verhinderung eines bevorſtehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen ſolcher ſtrafbaren Unterlaſſung verurtheilt worden ſind, haben, im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers, für alle auf deſſen Unterſuchung und Beſtrafung verwendeten Koſten zu haften.

Art. 409. Bei der Unvermögenheit des Angeſchuldeten, oder derjenigen Perſonen, welche ſonſt zur Tragung der Prozeßkoſten verbunden ſind, fallen dieſelben dem Staate zur Laſt.

Für unvermögend iſt aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkoſten außer Stand geſetzt ſein würde, ſich ſelbſt und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

23. Febr. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 81. Gebühr der Beiſitzer bei den Criminalgerichten betr.

9. Mai 1813. Gerets S. Bd. III. S. 96. Taggelder der Scharfrichter bei Exekutionen betr.

15. Aug. 1813. }
21. Aug. 1813. } Gerets S. Bd. V. S. 97. Staatsgefangenen aus dem Inn- und Salzachkreiſe ſind täglich 34 — 40 kr. Verpflegungskoſten, und 3 — 6 kr. für kleine Anſchaffungen bewilligt.

10. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 81. Unter Berückſichtigung der geſetzlichen Beſtimmung des Cod.

Verordnung vom

Crim. P. II. Cap. 11. §. 5. und in Erwägung, daß das Geſetz hiebei keinen Unterſchied zwiſchen den Sitzungs=, Atzungs= und anderen Gerichts=koſten macht, ſollen die Criminalgerichts=Koſten nach den bisherigen Grundſätzen behandelt werden.

24. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 92. Diäten der unbeſoldeten Aerzte und Chirurgen betr.

1. Okt. 1813. Reſcript des oberſten Reichshofes. Für das Raſiren des Bartes paſſiren wöchentlich 2 kr.

20. Febr. 1814. Doppelmayrs Erläut. S. 239. Die Verurtheilung eines Inquiſiten zur theilweiſen Tragung der Koſten bei Unzulänglichkeit des Vermögens desſelben betr.

10. März 1814.
19. April 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 209. Vergütung der Vagantenkoſten an die Patrimonial= und Untergerichte betr.

15. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 209. Nachdem durch den Spruch der Juſtizbehörde dem Aerar nur die Sitz= und Atzungskoſten der N. N. zur Laſt geſchrieben ſind, ſo müſſen gleichwohl die Vertheidigungskoſten von der Inquiſitin getragen werden.

26. April 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 209. Dem unbeſoldeten Landgerichtsarzt zu Friedberg ſind in Criminalſachen bewilligt:

a) für eine ärztliche Unterſuchung 1 — 3 fl.
b) für einen Krankenbeſuch oder Ordination 24 kr.
c) für ein Parere 1 — 3 fl.

16. Aug. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 227. Dienſtesgeſchäfts=Reiſen des Land= und resp. Criminalgerichts=Perſonals betr.

2. Sept. 1814. Reggsblatt 1814 S. 1457. Erläuterung des §. 408 des Strafgeſetzbuches bezüglich der Vertheidigung mittelloſer Angeſchuldigter betr.

Verordnung vom

8. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 210. Für einen, auf die Feſtung Rothenberg kondemnirten Beamten ſind die Verpflegungskoſten mit täglich 30 kr. zur Verabfolgung an die Commandantſchaft und gehörigen Verrechnung bewilligt.

14. Nov. 1814. Doppelmayrs Erläut. zum Strafgeſetzb. S. 240. Derjenige Gutsherr, welchem die Criminalgerichtsbarkeit verliehen worden iſt, hat auch die damit verbundenen Unterſuchungskoſten zu tragen, im Falle der Angeſchuldigte oder die Uebrigen zur Tragung der Prozeßkoſten geſetzlich verbundenen Perſonen unvermögend ſind.

2. Dez. 1814. Doppelmayrs Erläuterung. S. 240. Die Unterſuchungskoſten der im Auslande prozeſſirten Inländer betr.

13. Dez 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 210. Diäten der Rechtsanwälte, ſowie der Appellations-, Stadt- und Landgerichts-Acceſſiſten für die Vertheidigung prozeßirter mittelloſer Perſonen, wenn dazu Reiſen nothwendig ſind, betr.

23. Dez. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 211. Außerhalb des Amtsbezirks darf den Gerichtsdienern bei Transporten von Verbrechern täglich 1 fl. verabreicht werden.

23. Dez. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 212. Für die Landgerichte Lauingen und Dillingen dürfen zur Beheizung ihrer Gefängniſſe dem Gerichtsdiener täglich 8 kr. Heizgeld bezahlt werden.

1. Febr. 1815. Reggsbl. 1815 S. 113. Vorſpann zu den Vaganten-Transporten betr.

24. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 94. Inſtruktion, Behandlung der gegen Reſtitution vorgeſchoſſenen Criminalgerichts-Koſten und der vorgemerkten Gerichtstaxen.

Verordnung vom

31. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 97. Für einen zur Feſtungsſtrafe nach Wülzburg kondemnirten vermögensloſen Poſterpeditionsſchreiber werden für Verpflegung, Kleiduug und übrige Nebenbedürfniſſe 30 kr. täglich bewilligt und zur Verrechnung bei der Oberdonaukreiskaſſe eingewieſen.

31. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 104. Diäten der Stadtgerichts-Aſſeſſoren in Criminalfällen betr.

22. April 1815. Doppelmayrs Erläut. S. 191. Bei gerichtlichen Obduktionen und Unterſuchungen ſoll nebſt dem aufgeſtellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Koſten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Diſtrikts, in welchem die Obduktion oder Unterſuchung vorgenommen wird, beigezogen werden.

9. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 100 und Regenkreis-Int.-Bl. 1815 S. 356. Für die Räucherung jedes bewohnten Kerkers paſſirt wöchentlich 1 kr. und für Reinigung desſelben wöchentlich ½ kr. Das angeſchaffte Eß- und Trinkgeſchirr iſt nach gehöriger Prüfung aus dem Regiefonde der Gerichte zu bezahlen. Für Kerzen, die ein Gefangenwärter (Gerichtsdiener) zur Viſitation der Keuchen braucht, darf nichts aufgerechnet werden.

17. Juli 1815. Gerets S. Bd. V. S. 98. Verrechnungsweiſe der Criminalgerichtskoſten und Vorſchüſſe betr.

10. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 201. Die Vertheidigung mittelloſer Inquiſiten betr.

24. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 105. Taggebühren der Polizei-Soldaten bei Vaganten-Transporten betr.

12. Dez. 1815. Doppelmayrs Erläut. S. 240. Die Prozeßkoſten bei der Mittelloſigkeit des Angeſchuldigten betr.

Verordnung vom

26. Jan. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 313. Taggebühren der Polizei-Soldaten bei Vaganten-Transporten betr.

7. März 1816. Regierungsbl. 1816 S. 736. Uebereinkunft mit Würtemberg und Baden wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſener betr.

12. März 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 314. Die vom Staats-Aerar und den Herrſchaftsgerichten zu tragenden Vaganten-Transport-Koſten betr.

16. März 1816. Doppelmayrs Erläut. S. 241. Die Mittheilung der Straf- und Disciplinar-Erkenntniſſe an die Kronfiskale betr.

26. Aug. 1816. Doppelmayrs Erläut. S. 299. Für das Raſiren armer unvermögender Gefangener darf jedesmal 1 kr. und für das Haarabſchneiden 2 kr. dem k. Aerar verrechnet werden.

4. Dez. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 311. Taggelder der National-Garde dritter Klaſſe und Polizeidiener bei Vaganten-Transporten betr.

13. Febr. 1817. Miniſt.-Entſchließung. Im Allgemeinen bleiben die Beheizungs-Gebühren bei den in der Inſtruktion vom 24. November 1809 beſtimmten Beträgen.

1. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 485. Transportkoſten der entlaſſenen mittelloſen Feſtungs-Arreſtanten betr.

18. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 487. Erhöhung der Atzungsgebühren an Brod ꝛc. für Inquiſiten in den Frohnveſten betr.

An Brod darf täglich (vom 1. April 1817 anfangend)

a) für jeden erwachſenen männlichen Inquiſiten 1½ Pfund,

b) für Inquiſiten weiblichen Geſchlechts oder unter 15 Jahren 1¼ Pfund

Verordnung vom

nach der für das Roggenbrod jedesmal beſtehen⸗ den örtlichen Polizei⸗Taxe verrechnet werden

c) für die übrigen Nahrungsmittel wird ein täglicher Erſatz geleiſtet von 8 — 9 kr. erſter und 7 — 8 zweiter Gattung.

30. April 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 490. In loco ihres Wohnſitzes dürfen die Gerichtsärzte keine Diäten aufrechnen.

7. Mai 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 490. Für Parere paſſirt den Gerichtsärzten nichts.

27. Mai 1817. Doppelmayrs Erläut. S. 238. Die Aufrechnung eines Deſervits des Defenſors für die Bearbeitung der Defenſionsſchrift neben den Koſten für Reiſe⸗ zehrung und Schreibgebühren betr.

2. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 488. Koſten für den Transport der Vaganten betr.

28. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VIII. S. 676. Diäten der Ge⸗ richtsdiener bei Vaganten⸗Transporten außer dem Gerichtsbezirke betr.

16. Dez. 1817. Reggsbl. 1817 S. 1022. Die Tragung der Unter⸗ ſuchungskoſten von der Staatskaſſe bei Unver⸗ mögenheit des Angeſchuldigten, ſowie die Vor⸗ merkung ſolcher Koſten, behufs des ganzen oder theilweiſen Wiedererſatzes betr.

5. Jan. 1818.
27. Jan. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 672. Kurkoſten bei körperlichen Verletzungen ſind erſt in Ermang⸗ lung ſämmtlicher anderer Mittel vom Aerar zu tragen.

11. Febr. 1818. Reggsbl. 1818 S. 190. General⸗Verord⸗ nung, die Adjudikatur der Unterſuchungskoſten bei Polizeivergehen betr.

3. März 1818. Reggsbl. 1818 S. 263. Vagantenweſen zwiſchen dem Landgerichte Lindau und dem Hohenzoller⸗ ſchen Amte Achberg.

Verordnung vom

18. April 1818. Gerets S. Bd. IX. S. 1119. Verpflegung der Vaganten in den Bezirken der Herrſchaftsgerichte betr.

21. April 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 673. Belohnungen für Aufbringung von Verbrechern betr.

9. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 454. Convention zwiſchen den Kronen Bayern und Preußen über das Vaganten-weſen betr.

3. Juni 1818. Doppelmayrs Erläut. S. 235. Derjenige hat die Prozeßkoſten zu tragen, welcher ſie durch ſein Verſchulden veranlaßt hat.

28. Juli 1818. Doppelmayrs Eräut. S. 67. Die den Wild-ſchützen abgenommenen Gewehre ſind nach ge-endigter Unterſuchung an das einſchlägige Rent-amt abzugeben.

5. Nov. 1818. }
25. Nov. 1818. } Gerets S. Bd. VIII. S. 674. Generelle Beſtimmungen, Criminalgerichtskoſten-Vor-ſchüſſe zur Verpflegung der Verhafteten betr., wobei bemerkt wird, daß die Verordnungen vom 24. Februar 1815 und 17. Juli 1815 auch fer-ners noch eingehalten werden ſollen, ſoferne ſie keine Abänderung erlitten haben.

28. Nov. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 693. Koſten des Trans-portes für Deſerteure betr.

30. Dez. 1818. Miniſt.-Entſchl. Die Gendarmerie hat zur Be-ſcheinigung keinen Stempel nöthig.

31. Dez. 1818. Appellations-Gerichts-Entſchließ. (Regenkreis.) Hiernach darf kein Vertheidiger, wenn auch die Partei die Koſten zu bezahlen hat, für Infor-mation und Akten-Inſpizirung eine Gebühr an-ſetzen.

30. Jan. 1819. Miniſt.-Entſchl. Die Reviſion der Koſten über die bei den Herrſchafts- und hiezu berechtigten Patrimonialgerichten geführten Unterſuchungen ſteht in allen Fällen den Regierungs-Finanz-

Verordnung vom	
	Kammern zu, wie bei jenen von Land- und Stadtgerichten.
12. Febr. 1819.	Gerets S. Bd. IX. S. 761. Die Gerichtshöfe müſſen die Koſten in ihren Erkenntniſſen näher bezeichnen, wenn ſie aus der Staatskaſſe vergütet werden.
26. April 1819.	Miniſt.-Entſchl. Privatboten erhalten neben dem Laufgelde, von jeder verſendeten Criminal-Akte, die das Gewicht eines Pfundes erreicht, auf die Meile 1 kr. Tragerlohn pr. Pfund, jedoch haben die Stadt- und Landgerichte in der Regel den Poſtwagen, und nur ausnahmsweiſe, wenn beſondere Beſchleunigung erwieſen nothwendig iſt, eigene Boten hiezu zu gebrauchen.
4. Juni 1819.	Gerets S. Bd. XI. S. 1119. Vagantenkoſten bei den Patrimonialgerichten betr.
15. Juni 1819.	Gerets S. Bd. IX. S. 786. Wein darf ärztlich ohne Anzeige zur Kreisſtelle für Inquiſiten nicht verordnet werden.
9. Juli 1819.	Gerets S. Bd. IX. S. 790. Außer des ſtadtgerichtlichen Jurisdiktions-Bezirkes ſind die Gerichtsdiener des betreffenden Landgerichtes zu requiriren.
29. Juli 1819.	Gerets S. Bd. IX. S. 787.
18. Nov. 1819.	" " " " " 787.
9. Dez. 1819.	" " " " " 788.
	} Auslagen für Deſerteure, dann Bezahlungs- und Verrechnungsweiſe der Koſten betr.
6. Aug. 1819.	Doppelmayrs Erläut. S. 190. Erläuterung der Verordnung vom 22. April 1815 und Beſtimmung, daß bei Obduktionen und Unterſuchungen von Wunden, ſowohl im Falle der Tödtung als der Körperverletzung in der Regel die Zuziehung eines Gerichtsarztes allein hinreichend iſt.

Verordnung vom

2. Sept. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 788. Die Koſten der Unterſuchungen, welche auf Verlangen der Militär=Behörden von Civil=Saatsbehörden zu den bei den Militärgerichten anhängigen Verhandlungen vorgenommen werden, fallen der Militärkaſſe zur Laſt, und nur dringende Criminalkoſten ſollen von den Rentämtern und Kaſſen vorſchußweiſe à Conto der Militärkaſſe bezahlt werden.

21. Okt. 1819. Reggsbl. 1819 S. 1062. Jeder, welcher einen, die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, ſoll eine Belohnung von 10 bis 20 fl. erhalten.

8. Nov. 1819. Miniſt.=Entſchl. Die (nach der Verordnung vom 21. Oktober 1819 bewilligten) Aufbringerlöhne dürfen ohne weitere ſpezielle Bewilligung unter den übrigen Koſten angewieſen werden. Die Gerichte haben daher die Urtheile quoad pass. concernentem vor Anfertigung der Criminal=koſten=Spezial=Verzeichniſſe berichtlich vorzulegen, um den Betrag des Aufbringerlohns feſtzuſetzen, und zur Aufnahme und Verrechnung unter den übrigen Koſten dekretiren zu können.

18. Nov. 1819. Reggsbl. 1819 S. 1157. Uebereinkunft mit Sachſen=Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr.

17. Dez. 1819.}
28. Dez. 1819.} Gerets S. Bd. IX. S. 789. Die Appellations=gerichte ſollen wachen, daß nicht unnöthige Augenſcheine vorgenommen werden, ſowie Verminderung der landgerichtlichen Commiſſionen betr.

24. Jan. 1820. Miniſt.=Entſchließung. Feſtungs=Sträflinge, die vermögenslos ſind, werden nach den für die Criminal=Gefängniſſe beſtehenden Sätzen verpflegt.

Verordnung vom

6. Juni 1820. Gerets S. Bd. X. S. 926. Arznei-Vorſchriften und Tarif betr.

15. Juni 1820. Reggsbl. 1820 S. 525. Uebereinkunft mit Sachſen wegen Uebernahme der Vagabunden betr.

10. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 962. Ueberſchreitung der etatsmäßigen Criminalgerichtskoſten betr.

23. Febr. 1821. Gerets S. Bd. X. S. 1120. Wenn ein Uebelthäter in die Bezahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt wird, ſo ſind neben der Malefikantengebühr auch die nach der Taxordnung zu berechnenden Prozeßkoſten zu erheben und dem Aerar zu verrechnen.

27. Febr. 1821. / 7. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1121. Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Perſonals betr.

27. April 1821. Reggsbl. 1821 S. 422. Uebereinkunft mit der fürſtlich Reuß-Plauenſchen Regierung zu Gera wegen Uebernahme der Vaganten betr.

7. Dez. 1821. Reggsbl. 1821 S. 1099. Uebereinkunft mit dem fürſtlichen Hauſe Reuß, älterer Linie, wegen Uebernahme der Vaganten.

— — — — Gerets S. Bd. XII. Im Anhange S. 21. Lit. E. Diätenſätze in Criminal-Gegenſtänden betr.

21. Jan. 1822. Reggsbl. 1822 S. 97. Inſtruktion über die Beſchäftigung der Gefangenen betr.

§. 28. Den in Unterſuchung befindlichen vermögensloſen Gefangenen wird $1/3$ des Arbeitslohnes zu ihrer Verwendung überlaſſen, und $1/3$ nach vollendeter Strafzeit behändiget, wogegen das letzte $1/3$ dem Staate zu einigem Erſatze der Verpflegungskoſten verrechnet wird.

27. Febr. 1822. / 3. März 1822. Gerets S. Bd. XIII. S. 1489. Verpflegungs- und Transportkoſten der Vaganten betr.

10. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1325. Sitzgebühren finden nur in Criminalfällen während des Pro-

Verordnung vom

zeſſes ſtatt, nicht aber auch bei Polizei-Unterſuchungen.

29. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1325. Berechnung der ärztlichen Deſerviten für die Unterſuchung von Körperverletzungen betr.

11. Dez. 1822. } 22. Jan. 1823. } Reggsbl. 1823 S. 97. Convention zwiſchen Sachſen-Coburg-Saalfeld über das Vagantenweſen betr.

12. Febr. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1489. Zuſammenſtellung der beſtehenden Vorſchriften über die Verpflegungs- und Transportkoſten der Vaganten betr.

10. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1490. Diäten und Koſtenbetrag der Landgerichts-Aſſeſſoren ꝛc., wenn der zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilte Inquiſit in die Gant verfällt, betr.

30. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1491. Kur- und Beerdigungskoſten der Inquiſiten ſollen von dem getragen werden, welcher die Verpflegungskoſten zu bezahlen hat. Sobald alſo der Inquiſit im Gefängniſſe erkrankt oder ſtirbt, und weder Vermögen noch alimentationspflichtige Verwandte hat, trägt das Aerar dieſe Koſten, wird er aber auf freiem Fuße prozeſſirt, dann fallen die Koſten dem Armenfonde der Gemeinde zur Laſt.

Für den Sarg wird 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. bewilligt, wo er um 40 kr. nicht zu erhalten iſt.

7. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1492. Von den auf den Feſtungen befindlichen Civilſträflingen ſollen für die Abnutzung der Bettfourituren und Kammer-Requiſiten täglich 1 kr. und ebenſoviel vom Civil-Aerar für die mittelloſen Civilſträflinge dortſelbſt bezahlt werden.

2. Sept. 1823. Reggsbl. 1823. S. 1344. Uebereinkunft mit

Verordnung vom

Sachſen-Weimar wegen Verminderung der Criminalkoſten betr.

16. Sept. 1823. Reggsbl. 1823 S. 1367. Uebereinkunft mit dem Königreich Sachſen wegen ſtrafrechtlicher Koſten betr.

3. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1493. Gerichtsärzte erhalten bei Reiſen in andere gerichtsärztliche Bezirke 5 fl. Diäten nebſt regulativmäßigen Gefährtgeldern.

15. Febr. 1824. Reggsbl. 1824 S. 121. Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg wegen ſtrafrechtlicher Koſten betr.

15. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1495. Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Perſonals betr.

18. Juni 1824. Reggsbl. 1824 S. 597. Uebereinkunft mit Sachſen-Hildburghauſen über das Vagantenweſen betr.

15. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1488. Die Rückfuhren bei Vaganten-Transporten betr.

30. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1497. Diäten-Aufrechnung der Landgerichte in Parteiſachen wegen mehrfachen Geſchäftsverrichtungen betr.

9. Dez. 1824. Miniſter.-Entſchl. Die primitive Reviſion der Unterſuchungskoſten gemiſchter Gerichte wird ausſchließend von der Regierungs-Finanz-Kammer beſorgt und die Reſultate der Reviſion ſind den treffenden Militärbehörden in einer Form mitzutheilen, welche nur das Gepräge der Benachrichtigung enthält, ſohin jeden Anſchein von eigener Zahlungs-Anweiſung ausſchließt.

19. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 23. Die Taggebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen betr.

7. Aug. 1825. Gerets S. Bd. XVI. S. 213. Apotheker-Rechnungen in Criminal-Unterſuchungen betr.

16. Aug. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 23. Landgerichts-Aſſeſſoren, die in der Entfernung von einer Stunde

Verordnung vom

ein Commiſſionsgeſchäft von kurzer Dauer zu verrichten haben, und nur ½ Tag abweſend ſein müſſen, haben nur die Hälfte der normalen Diäten zu beziehen:

1. Sept. 1825. Regenkreis-Int.-Bl. 1825. S. 1356.
4. Okt. 1825. Oberdonaukreis-Int.-Bl. 1825 S. 1262. } Die im Auguſt 1825 die königliche Beſtätigung erhaltene Taxa Pharmaceutica bavarica beſtimmt, daß die Apotheker ſich bei Abgabe von Medikamenten für Straf- und Zwangsarbeitshäuſer, ſonſtige Detentions-Anſtalten, Spitäler, Armen- und Wohlthätigkeits-Inſtitute ⅓ Abzug an der Geſammt-Aufrechnung nach der neuen Taxe gefallen laſſen müſſen.

16. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 24. Landärzte erhalten für Verrichtungen in Criminalſachen, außerhalb ihres Wohnortes, 3 fl. Diäten, incl. Rittgeld.

22. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 24. Wenn die Behandlung der Beſchädigungen nicht zu den ordentlichen Funktionen der Gerichtsärzte gehört, ſo findet im gegebenen Falle die Vergütung der Kurkoſten an den Doktor ſtatt.

21. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 27. Taxregulativ für unbeſoldete funktionirende Gerichtsärzte betr.

17. Juni 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 73. Die Verpflegung der Heimathloſen betr.

27. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 74. Die Atzungsgebühren für Gefangene betr.

a) Brod 1½ Pfund und resp. 1¼ Pfund nach der Polizei-Taxe (cfr. Verordnung vom 18. März 1817),

b) für die übrigen Beſtandtheile der Koſt wird bewilligt im geſunden Zuſtande:

½ Pfund Rindfleiſch nach der örtlichen Polizei-Taxe,

Verordnung vom

1 kr. Zuſchlag für Salz und Zubereitung,

c) erhält der Gefangene nach richterlicher Verfügung blos Waſſer und Brod, ſo fällt die warme Speiſe weg,

d) bei Aufrechnung der Krankenkoſt darf der Betrag 20 kr. nicht überſteigen.

27. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 74. Die Verpflegungskoſten während der Lieferung werden

a) für einen Erwachſenen von 24 kr. auf 18 kr.

b) für ein Kind von 15 kr. auf 10 kr.

herabgeſetzt.

27. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 74. Deſerviten für Chyrurgen und Landärzte bei Behandlung der durch Körperverletzung Beſchädigten ſowie Tragung der Kurkoſten betr.

27. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 94. Verpflegung der Gefangenen und Vaganten betr.

9. Dez. 1826. Reſcript des oberſten Rechnungshofes. Verrechnung der gegen Reſtitution vorgeſchoſſenen Criminalgerichtskoſten für die erſte Finanz-Periode betr. (vide sub Mat.: Rechnungsweſen.)

16. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 75. Verrechnung der Koſten auf Polizei-Unterſuchungen betr.

23. Dez. 1826. Miniſt.-Entſchl. Verrechnung der Koſten auf Polizei-Unterſuchungen, in spec. Erläuterung der Verordnung vom 16. Dez. 1826 betr.

5. Mai 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 94. Verpflegung der Gefangenen und Vaganten betr.

2. Juni 1827. {Gerets S. Bd. XIV. S. 95. / Doppelmayrs Erläuter. S. 41.} Koſten der Kur bei Körperverletzungen, resp. ſubſidiäre Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme betr.

Verordnung vom

23. Juni 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 97. Die Taggeldbezüge der bei auswärtigen Unterſuchungs-Commiſſionen aktuirenden Diurniſten der Kreis- und Stadtgerichte betr.

3. Juli 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 98. Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betr.

23. Juli 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 95. Die Anweiſung der gegen Reſtitution vorzuſchießenden Criminalgerichtskoſten betr.

27. Sept. 1827. Dr. Chriſtliebs Sammlung der Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen Bd. III. S. 245. Die Unterſuchungskoſten der im Auslande prozeſſirten bayeriſchen Unterthanen betr., in spec. Beſtimmung, daß die Appellationsgerichte derlei zur diplomatiſchen Ausgleichung geeignete Fälle jederzeit berichtlich anzuzeigen haben.

18. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 95. Vorſchüſſe für Verpflegung Heimathloſer betr.

15. Jan. 1828.
26. Jan. 1828.
10. März 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 35 und 36. Die Einſendung der Criminal-Unterſuchungs-Akten und Koſten-Spezifikationen, ſowie Verrechnung der Koſten betr.

9. Febr. 1828. Miniſt.-Entſchl. Koſten-Niederſchlagung in Criminalſachen ſteht lediglich den Finanzſtellen zu, und die Appellationsgerichte haben ſich hievon zu enthalten.

3. Juni 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 38. Diäten des Perſonals bei den gutsherrlichen Gerichten betr.

10. Juni 1828. Entſchließung der k. Regierung des Rezatkreiſes. Den Rabbinern paſſiren bei Meineidswarnungen in Criminalſachen in loco 30 kr. und auswärts nach Verhältniß der Entfernung bis zu 1 fl. 45 kr. excl. der Gefährtgelder.

10. Juni 1828. Entſchließung des königl. Appellations-Gerichts (Regenkreis.) Extr. Es war ungeeignet, den

Verordnung vom

Advokaten N., welcher in einem andern Landgerichtsbezirke und Kreiſe wohnt, zum Vertheidiger zu beſtellen, da dem unvermögenden Inquiſiten die Wahl eines Advokaten zum Vertheidiger nicht zuſteht, und zu N. 2 Advokaten ſich befinden, wovon nach dem Turnus einer zum Vertheidiger hätte beſtellt werden ſollen, um die Vertheidigungskoſten zu vermeiden.

28. Aug. 1828. Miniſt.=Entſchl. Diäten der Stadtgerichte in Criminalſachen betr.

Durch die Verordnungen vom 2. Nov. 1811 und 27. Febr. 1821 wurde einerſeits 5 fl. nebſt Fuhrlohn bewilligt, anderſeits die Entfernung auf eine Poſtſtunde beſchränkt.

10. Sept. 1828. Doppelmayrs Erläut. S. 67. Die Verwendung der den Wildſchützen abgenommenen Gewehre betr.

5. Nov. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 50. Die Verrechnung der Brandbeſichtigungskoſten betr.

9. Dez. 1828. Miniſt.=Entſchl. Die Criminalgerichts=Taxen ſind ſogleich nach erlaſſenem Erkenntniſſe über den Koſtenpunkt auf den Grund des zur Prüfung mit vorzulegenden Expenſars in das Taxregiſter als Soll einzutragen.

Können dieſe Taxen von dem Inquiſiten wegen nachgewieſener momentaner Zahlungsunfähigkeit nicht eingebracht werden, ſo ſind ſolche als ruhend zu behandeln und in den Ausſtands=Libellen ſo lange fortzuführen, bis ſie berichtigt ſein werden, oder als abſolut uneinbringlich abgeſchrieben werden müſſen. Da hiedurch dieſe Taxausſtände in Evidenz gehalten werden, ſo hat die Vortragung derſelben in dem angeordneten Vormerkungsbuche, welches ſich blos auf die Criminalgerichtskoſten=Vorſchüſſe,

Verordnung vom

nämlich Auslagen für Verpflegung ꝛc. beſchränkt, zu unterbleiben.

1. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 52. Verpflegung der Zolldefraudanten im Arreſt betr.

12. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 52. Verpflegung der Vaganten betr.

17. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 52. Die Verpflegung mittelloſer Zolldefraudanten betr.

20. Febr. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 10. Die Verwendung der den Wildſchützen abgenommenen Gewehre betr.

9. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 57. Verrechnung der Diäten auf Brand=Unterſuchungen betr.

28. März 1829. Entſchließung der k. Regenkreis=Regierung. Die Abſetzung der Criminal=Gerichts=Taxen in den Vormerkungsbüchern betr.

20. April 1829. }
12. Mai 1829. } Gerets S. Bd. XVI. S. 52. Gebühren der Landwehr für Vaganten=Transporte betr.

16. Juni 1829. Reggsbl. 1829. S. 498. Poſtporto=Entrichtung bezüglich der Requiſitionen in Strafrechtsfällen zwiſchen den bayeriſchen und würtembergiſchen Gerichten betr.

28. Juni 1829. Doppelmayrs Erläut. S. 309. Die Verzeichniſſe über die Crimnalgerichtskoſten=Aufrechnungen ſollen die Unterſuchungsgerichte monatlich zur Prüfung einſenden, und jede Gattung der Koſten genau bezeichnen.

11. Juli 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 54. Zeugengebühren der Staatsdiener in Criminal=Unterſuchungen, resp. die Diäten ꝛc. bei desfallſigen Reiſen dürfen nie die Hälfte der (als Staatsdiener) treffenden Diäten und Reiſekoſten überſchreiten.

12. Nov. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 58. Die Poſtportofreiheit bei Criminal=Unterſuchungen betr.

Verordnung vom

4. Dez. 1829. | Gerets S. Bd. XVI. S. 55. Vorſchüſſe des
19. Dez. 1829. | Staats=Aerars für Verpflegung der Heimathsloſen betr.

19. Dez. 1829. Oberdonaukreis=Int.=Bl. 1830 S. 54. Die Koſten für Verpflegung von Heimathsloſen werden ohne weitere Vorſchußleiſtung des Aerars, auf Rechnung des Kreisfonds angewieſen.

22. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 38. Den Bezug der Criminalgeldſtrafen betr.

21. Jan. 1830. Miniſterial=Entſchließung. Gerichtsdiener, wenn ſie auch kein Pferdgeld=Averſum beziehen, erhalten in Offizial=Angelegenheiten keine Diäten, folglich auch in Criminal= und Polizei=Unterſuchungen nicht.

28. Febr. 1830. Min.=Entſchl. Gerichtsdiener bei Stadtgerichten, welche mit Pferdgeld=Averſen verſehen ſind, gebühren für Commiſſionsreiſen in Criminalſachen innerhalb ihres Jurisdiktions=Bezirkes keine Diäten, in ſoferne das Aerar die Koſten trägt.

26. März 1830. Doppelmayrs Erläut. S. 246. Taxfreie Behandlung der von den franzöſiſchen Gerichtsbehörden in Criminalſachen geſtellten Requiſitionen betr.

15. Juli 1830. Oberdonaukreis=Int.=Bl. 1830 S. 1041. Die Stempel=Unterlaſſung bei Ausfertigungen, Verhandlungen und Erkenntniſſen in Criminal=, oder Polizei=Unterſuchungsſachen betr.

13. Juli 1830. | Gerets S. Bd. XVI. S. 125. Auslagen der
14. Dez. 1830. | Gendarmerie und Zollſchutzwache auf den Transport der von unbekannten Schwärzern abgeworfenen Waaren betr.

11. Aug. 1830. Miniſt.=Entſchließung. Die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre ſollen denjenigen Individuen zugeſtellt werden, welche dieſe Gewehr=Abnahme bewirkt haben, dagegen fallen die, bei

Verordnung vom

Hausviſitationen aufgefundenen Gewehre von ſchuldig befundenen Wildſchützen dem allerh. Aerar anheim, daher dieſelben dem einſchlägigen k. Rentamte zuzuſtellen ſind.

Das allerh. Aerar hat übrigens keinen Anſpruch auf die Gewehre nicht ſchuldig befundener Individuen.

28. Aug. 1830. / 10. Nov. 1830. } Gerets S. Bd. XVI. S. 141 und 142. Den Acceſſiſten paſſiren für die Vertheidigung mittelloſer Inquiſiten, neben 3 fl. Diäten, auch die Auslagen für Fuhrlohn, was auch Bezug auf die Praktikanten bei Landgerichten hat.

10. Nov. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 140. Den Scharfrichtersknechten paſſiren für Ausſtellung des Verurtheilten 3 fl. und für die Hin- und Herreiſe an den Sitz der Unterſuchungsgerichte aber nur die gewöhnlichen Bothengebühren.

28. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 213. Apothekerrechnungen in Criminal-Unterſuchungen betr.

18. Mai 1831. Miniſt.-Entſchließung. Bei einer Entfernung von nur $^1/_2$ Stunde, oder geringerem als halbtägigem Zeitaufwand, paſſiren nur halbe Diäten.

14. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 198. Die Quittungen über die Verpflegungsgelder der Heimathsloſen ſind ſtempelfrei.

27. Nov. 1831. / 29. Dez. 1831. } Gerets S. Bd. XVI. S. 214. Criminal-Unterſuchungskoſten, resp. Akteneinſicht der Fiskale betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 97. Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge betr.

30. Dez. 1831. Reggsbl. 1832 S. 20. Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr.

12. Jan. 1832. / 25. Jan. 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 97. Criminal-Defenſionskoſten betr.

Verordnung vom

25. Jan. 1832.	Gerets. S. Band XVII. S. 96. Die Unterſuchungskoſten für den Soldaten N. betr.
26. Jan. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 97. Beſchwerde der Landgerichtsaſſeſſoren wegen Diätenmoderation in Criminalſachen betr.
30. Jan. 1832.	Reggsbl. 1832. S. 150. Die Uebereinkunft mit der herzogl. Sachſen=Meining'ſchen Regierung wegen der, durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.
5. April 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 98. Die künftige Behandlung der Criminalgerichtskoſten betr.
18. April 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 99. Verpflegungsſätze für Gefangene, resp. die Ceſſirung der deßfallſigen halbjährigen Anzeigen betr.
19. Mai 1832. } 25. Mai 1832. }	Gerets S. Bd. XVII. S. 1. Die Unterſuchungskoſten in Zolldefraudationsſachen betr.
22. Mai 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 99. Criminalgerichtskoſten, resp. Abänderung des Art. 5 der Verordnung vom 5. April 1832 betr.
12. Juli 1832.	Mittheilung des erſten Armeedivisions=Commandos an die k. Regenkreis=Regierung. Alle Militärbehörden ſind im Allgemeinen ſchon angewieſen, auf den Grund der Regierungsdekrete, der revidirten Koſtenverzeichniſſe und der Belege, dann einer Abſchrift des Erkenntniſſes, Zahlung zu leiſten.
17. Juli 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 100. Die Deſerviten der Acceſſiſten in Criminalgegenſtänden, resp. Diätenvorſchüſſe betr.
23. Aug. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 100. Vaganten=Transportkoſten, resp. Taggebühren der Polizei=Soldaten in Nürnberg betr.
5. Sept. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 76. Die Beſchwerde des k. Rezatkreis=Fiskalats, den Straffall in

Verordnung vom

der polizeilichen Unterſuchung gegen den Landarzt N. betr.

11. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 101.
4. Dez. 1832. " " " " " 104. } Die Exigenz für Vaganten- und Polizeiunterſuchungs- dann Criminalgerichtskoſten betr.

12. Sept. 1832.
18. Sept. 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 101. Verpflegung vom 1. Oktober 1832 an, nach der jedesmaligen Fleiſch- und Brodtaxe wie ehevor (cfr. Verord. v. 27. Nov. 1826) unter Aufhebung der Verord. v. 31. Dez. 1830.

11. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 102.
14. Nov. 1832. " " " " " 106. } Die Gefährtgelder der Defenſoren betr.

8. Nov. 1832. Gerets. S. Bd. XVII. S. 103. Diäten des Landgerichts-Perſonals bei Augenſcheinen ꝛc. in Criminalfällen außerhalb des Amtsbezirks betr.

28. Nov. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 66. Die Verurtheilung des Aerars in die Koſten von Polizei-Unterſuchungen wegen Mittelloſigkeit des Verurtheilten betr.

31. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 70. Die Koſten für Vaganten und Heimathsloſe betr.

11. Jan. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 71. Die Verwendung der — den Wildſchützen abgenommenen Gewehre betr.

29. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 109. Zeugengebühren der Geiſtlichen:

Pfarrer . . . 5 fl.
Cooperatoren 3 fl. } excl. Fuhrlohn.

6. Mai 1834. Reggsbl. 1834 S. 768. Uebereinkunft mit Sachſen-Altenburg wegen ſtrafrechtlicher Koſten betr.

27. Mai 1834. Reggsbl. 1834 S. 811 — 816. Uebereinkunft mit Preußen wegen der Koſten in Civil- und Criminalſachen betr.

Verordnung vom

31. Mai 1834. Reggsbl. 1834 S. 821. Uebereinkunft mit der herzoglich Sachſen=Koburg=Gothaiſchen Regierung wegen der Koſten in Civil= und Criminalſachen betr.

3. Juli 1834. Regenkreis=Int.=Bl. 1834 S. 814. Wiederholte Beſtimmungen über Kurkoſten, jedoch nicht abändernd, und gebührt den Gerichtsärzten für behandelte Arme nichts.

21. Juli 1834. Gen.=Ausſchreiben der k. Oberdonaukreis=Regg. Die ärztlichen und wundärztlichen Rechnungen in Criminal= und Polizeifällen betr.

1) Das betreffende Unterſuchungsgericht hat auf jede ärztliche und wundärztliche Liquidation genau die Entfernung des Wohnſitzes des Arztes und Wundarztes von jenem des Verwundeten anzugeben.

2) Die Liquidationen der ärztlichen und wundärztlichen Conti, ſowie jener der Apotheker ſind von dem einſchlägigen k. Gerichtsarzte genau feſtzuſetzen, und beglaubigen zu laſſen.

3) Wenn der k. Gerichtsarzt nicht im Stande iſt, die Beſuche, die der Wundarzt angeblich gemacht hat, genau zu wiſſen, ſo hat die betreffende Behörde den Behandelten jedesmal darüber zu vernehmen, ob die angeblichen Beſuche auch wirklich Statt fanden, und ob ſelbe auch nothwendig waren.

4) Bei Apothekerrechnungen müſſen immer auch die Rezepte als Belege mit eingeſchickt werden.

5. Aug. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 143. Verrechnung

Verordnung vom

der Diäten des Landgerichtsperſonals bei Feuersbrünſten betr.

23. Nov. 1834. Doppelm. Erl. S. 247. }
17. Dez. 1834. Miniſt.-Entſchließung. } Nach Rheinheſſen ſind keine Unterſuchungskoſten zu vergüten.

16. Jan. 1835. Gen.-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regierung E. Nr. 2401. Polizei-Unterſuchungskoſten betr, in spec. Beſtimmung, daß in denjenigen Polizei-Unterſuchungsſachen, in welchen die Koſten dem Aerar überwieſen ſind, und gegen welche die Rentämter Erinnerungen zu machen haben, dieſe mit den betreffenden Akten mindeſtens binnen 8 Tagen, vom Empfange der betreffenden Akten angerechnet, unter beſonderer Bezeichnung des Präcluſſionstermines zur Berufung, im Uebergabsbericht, der k. Kreisregierung vorzulegen ſind.

22. März 1835. Miniſt.-Entſchl. Rezatkreis-Int.-Bl. 1835 S. 783. Die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathsloſen unterm 7. März 1316 abgeſchloſſenen Staatsvertrages betr.

26. Mai 1835. Entſchließung der k. Regenkreis-Regierung. Die Koſten für den Transport der Criminalſträflinge dürfen nach den zuläſſigen Sätzen dem Aerar aufgerechnet werden.

3. Juni 1835. Reggsbl. 1835 S. 545. Uebereinkunft mit Churheſſen auf 6 Jahre, bezüglich der Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Frevler betr.

21. Juni 1835. Regenkreis-Int.-Bl. 1835 S. 927. Diäten-Liquidationen der kgl. Landgerichts-Aſſeſſoren, Aktuare ꝛc. müſſen hinſichtlich des Zeit-Aufwandes an Tagen (halben, ganzen) durch den kgl. Landgerichtsvorſtand beſtätigt werden.

Verordnung vom

26. Sept. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 66. Bezahlung und Verrechnung der Criminalgerichts=, Polizei=Unterſuchungs= und Vagantenkoſten für die laufende Finanzperiode betr.

25. Nov. 1835. Miniſterial=Entſchließung. Regenkreis=Int.=Bl. 1835 S. 2021. Die Apotheker ſollen ihren Rechnungen Preis=Courante beilegen.

3. Dez. 1835.
12. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 84. Die Vertheidigung mittelloſer Angeſchuldigter betr.

31. März 1836. Reggsbl. 1836 S. 212. Allgemeine Medizinal=Taxordnung, unter Aufhebung aller deßfalls bisher beſtandenen beſondern Vorſchriften.

Hiedurch wird auch beſtimmt, daß — wenn die Koſten den Kaſſen des Staats, den ſtandesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts= oder Polizei=Aemtern, den gemeindlichen Polizeikaſſen oder Wohlthätigkeits=Anſtalten zur Laſt fallen, nur die Anrechnung nach den niedrigſten Anſätzen erlaubt iſt.

21. April 1836. Regierungsbl. 1836 S. 249. Uebereinkunft mit Sachſen=Weimar, wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt=, Jagd=, Fiſch= und Feldpolizei=Uebertretungen betr.

8. Nov. 1836. Min.=Entſchl. Regenkr.=Int.=Bl. 1836 S. 1795.
14. Nov. 1836. Gerets Sammlung Band XX. Seite 34.

Die Quittungen des Landgerichtsperſonals über Diäten=Empfänge in Parteiſachen unterliegen der Anwendung des Stempels nicht.

2. Dez. 1836.
19. Jan. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 43. Die Verpflegung und Behandlung der auf dem Transporte befindlichen Arreſtanten betr.

18. Febr. 1837.
18. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 49. Die Aufbewahrung konfiszirter Gewehre der Wildſchützen betr.

Verordnung vom

29. März 1837. { Miniſt.-Entſchl. Nr. 3807. / Gerets S. Bd. XX. S. 56. } Inſtruktion über die Behandlung der Criminalgerichtskoſten, in spec. Beſtimmung, daß die Bezahlung der, von dem Staats-Aerar zu tragenden oder gegen Reſtitution vorzuſchießenden Criminalgerichtskoſten an die einzelnen Empfänger, den Rentämtern obliegt.

14. April 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 11419. Vorſtehende Inſtruktion wird mit mehreren Erläuterungen den k. Rentämtern des Rezatkreiſes bekannt gemacht, und zugleich sub Ziffer II. ein im Rezatkreis übliches Normativ für Zeugengebühren angefügt. Hiernach paſſiren gewöhnlich:

in loco	bis	3/4	St. Entfernung	—	bis	15 kr.
auf 1	bis	1 3/4	" " "	20	"	24 kr.
" 2	"	2 3/4	" " "	30	"	36 kr.
" 3	"	3 3/4	" " "	40	"	45 kr.
" 4	"	4 3/4	" " "	—	"	48 kr.
" 5	"	6	" " "	—	"	1 fl.
" 6 1/2	"	7 1/2	" " "	1 fl. 15 kr.	bis	1 fl. 30 kr.

6. Mai 1837. /
13. Mai 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 74. Verpflegungsſätze für die ohne nähere Verpflegungs-Beſtimmung auf die Feſtungen verbracht werdenden Civilſträflinge betr.

11. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 88. Den Vollzug der Verordnung vom 19. Jan. 1837 betr.

15. Sept. 1837. /
28. Sept. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 95. Die Vergütung der an die auf dem Transporte befindlichen Arreſtanten abzureichenden Suppen nach Maasgabe der Verordnung vom 19. Jan. 1837.

27. Okt. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 98. Die Anwendung der Medizinal-Taxordnung v. 1836 auf Criminalſachen unterliegt keinem Zweifel, und

Verordnung vom

ſind mithin die dießfalls früher gegebenen Beſtimmungen fernerhin nicht mehr giltig.

18. Dez. 1837.
30. Dez. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 117. Die Koſten der Polizeiunterſuchungen wegen Weinverfälſchung betr.

20. Jan. 1838. Miniſt.=Entſchließ. Intelligenzbl. für Schwaben und Neuburg 1838. S. 196.

In Criminal= und Polizeiunterſuchungen ſind den Damnifikaten die normativmäßigen Zeugengebühren paſſiren zu laſſen.

— — — — Gerets S. Bd. XX. sub Nr. XVII. Fortſetzung des im XII. Geretſch. Band S. 21. Lit. E. enthaltenen Diäten-Reglements.

Cultur= und landwirthſchaftliche Gegenſtände.

Verordnung vom

— — — — Cod. Max. Bav. Civ. P. II. Cap. 1 §. 7 Nr. 5. Welche Gründe für öde oder herrnlos u. vagirend geachtet werden ſollen, dann ob ſie dem Landesherrn Jure Regalium zugehören.

— — — — Annotat. ad Cod. Max. Bav. Civ. P. II. Cap. 1 §. 7, Nr. 5. Unterſchied zwiſchen öden und unfruchtbaren Gründen und Obigen.

— — — — Desgl. P. V. Cap. 28, §. 5. a. Wie die unfruchtbaren Gründe kultivirt und fruchtbar gemacht, oder als vakant von dem Fiskus eingezogen und anderen verliehen werden ſollen.

30. Juli 1723.
24. März 1762. } Meiers Gen.=Samml. 1771 S. 449 und 453. General=Mandate wegen der öden Gründe und Landeskultur überhaupt betr.

26. Mai 1775.	Meiers Gen.=Samml.	Bd.	II.	S.	908.	} Beſtätigung
10. Mai 1783.	„ „	„	IV.	„	663.	
3. Mai 1787.	„ „	„	IV.	„	713.	
10. Nov. 1790.	„ „	„	VI.	„	204.	

Verordnung vom

und Erneuerung der in vorbemerkten General=Mandaten enthaltenen Beſtimmungen betr.

5. Juni 1801. Reggsbl. 1801 S. 401.
9. Febr. 1802. Reggsbl. 1802 S. 105. } Zur Ermunterung der Kultur wird eine 25jährige Zehntbefreiung von allen neu kultivirten öden Gründen ausgeſprochen.

26. April 1805. Reggsbl. 1805 S. 689. Gleich den Käufern veräußerter Staatswaldungen (cfr. Verordnung vom 26. April 1805, Reggsbl. 1805 S. 542) iſt es jedem Beſitzer eigenthümlicher Waldungen erlaubt, den Waldgrund in Acker= oder Wies=grund umzugeſtalten.

27. März 1806. Reggsbl. 1806 S. 122.
2. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 441. } Einführung der Kultur=Verordnungen in Schwaben und Vorarlberg betr.

15. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 677. Inſtruktiv=Erläuterungen einiger Cultur=Verordnungen, bezüglich der Dienſtbarkeits=Rechte, Weiden auf Aeckern, in Waldungen u. ſ. w.

10. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 997. Die Vertretung der fiskaliſchen Rechte in Cultur= und Gemeinheits=Theilungs=Angelegenheiten betr.

30. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 209. Alle Culturs=Verhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewieſenen Gerichtsbezirke ſollen von den in dieſen Städten beſtehenden oder zunächſt gelegenen Landgerichten vorgenommen werden.

22. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1392. Der Pfarrer kann nicht in der Eigenſchaft als Seelſorger, wofür er ohnehin ſeine Congruam genießt, ſondern nur in der als Gemeindeglied einen Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeindegründen zur Cultur bekommen.

27. Juni 1811. Rezatkr.=Int.=Bl. 1811 S. 361. Die Zuziehung

Verordnung vom

der Kronfiskale zu den Cultur-Prozeſſen iſt nicht überall nothwendig.

14. Juli 1812. Gerets S. Bd. III. S. 28. Behandlung der in Cultur tretenden Gründe, ratione der Beſteuerung betr.

7. Juli 1815. } 21. Aug. 1815. } Gerets S. Bd. V. S. 77. Weideplätze, welche kultivirt werden, ſollen deshalb keine höhere Steuer-Anlage erhalten, ſoferne die Privatbeſitzer keine Steuerbefreiung anſprechen ſollten.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 199. Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

§. 26. In ſtandesherrlichen Gebieten gehört die Aufſicht und die Vollziehung der Geſetze über Landes-Cultur zu dem Wirkungskreis der ſtandesherrlichen Gerichte.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 253. Edikt über die gutsherrlichen Rechte betr.

§. 89. Den Patrimonialgerichten ſteht die rechtliche Entſcheidung von Streitigkeiten über Cultur- und Gemeinde-Rechte nicht zu.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 114. Verfaſſungs-Urkunde §. 6 (4). Einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern zur Beförderung der Landes-Cultur zum Beſten des Staats-Aerars oder wegen Beſeitigung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung in Antrag kommen, ſind dem allgemeinen Verbot der Veräußerung des Staatsgutes nicht unterworfen.

18. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 872. Inſtruktion für den k. Staatsrath betr. Die Cultur-Streitigkeiten ſind zur Berufung an den Staatsrath als dritte Inſtanz geeignet, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntniſſe der unteren Inſtanzen vorliegen.

Verordnung vom

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1092. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 64. Zum Reſſort der königl. Regierungskammern des Innern gehören die allgemeinen Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht. Die Vertheilung von Prämien und Unterſtützungen innerhalb der Gränzen oder dießfalls zu ihrer Verfügung geſtellten Etatsſumme, das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und Waldungen, die Handhabung der Forſtpolizei bei Letzteren, — und die kollegiale Entſcheidung der Cultur-Streitigkeiten in zweiter Inſtanz.

26. Okt. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 89. Die aus öffentlichen Fonds geleiſteten Vorſchüſſe zur Beförderung der Induſtrie und Gewerbe betr.

1. Okt. 1835. Reggsbl. 1835 S. 357. Die Reorganiſation des landwirthſchaftlichen Vereins betr.

Die Satzungen dieſes Vereins werden mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Beitritt der größeren Gutsbeſitzer, des Regierungs-Perſonals, der Diſtrikts-, Lokal- und Polizeibeamten, dann des Pfarr-Clerus ſehr gewünſcht wird.

20. Febr. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 8. Beitritt zum landwirthſchaftlichen Verein betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 34. Abſchied für die Ständeverſammlung betr.

III. F. sub VI. Cultur-Geſetz betr. Die deßfallſigen Anträge der Stände werden bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches in Erwägung gezogen werden.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 168. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreis- von den Staats-

Verordnung vom

laſten, und der Bildung der Kreisfonds betr.

Art. I. Vom 1. Oktober 1837 anfangend, nehmen nachſtehende Ausgaben die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an: D. Aus dem Etat der Staatsanſtalten: 4) „Der Geſammtaufwand auf polytechniſche Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen, dann $^4/_5$ der zur Unterſtützung der Landwirthſchaft und Induſtrie beſtimmten allgemeinen, einzelnen Kreiſen nicht ſonſt ſchon ſpeziell zugewieſenen Fonds.

Depoſiten=Weſen.

2. März 1787. Maiers Gen.=Samml. 1788. S. 126. Depoſiten, wozu ſich bei geſchehenen Vorladungen keine rechtmäßigen Prätendenten gemeldet haben, ſind dem landesherrlichen Fiskus anzuzeigen.

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 230. Die Erlegung von Depoſiten bei den kgl. Landgerichten gegen Verrechnung der Taxen betr.

9. Juli 1802. Reggsbl. 1802. S. 514. General=Mandat, den Umlauf und resp. Einſendung der Depoſiten betr.

29. Juli 1802. Gerets Rep. Bd. I. S. 281. Von Ablieferung an die Kaſſen ſind diejenigen Depoſiten ausgenommen, welche nur unter 10 fl. betragen, oder innerhalb 4 Wochen wieder zurückbezahlt werden.

21. Nov. 1806. Gerets S. Bd. II. S. 379. Die verzinsliche Anlegung von Pupillardepoſiten betr.

19. Febr. 1808. Reggsbl. 1808 S. 554. Depoſitentaxen ſollen ganz ungetheilt der Staatskaſſe verrechnet werden.

Verordnung vom

12. Sept. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1534. Die Finanzſtellen haben auch die Stadt=, Land= und Appellat.=Gerichte ꝛc., rückſichtlich der Depoſiten ꝛc. viſitiren zu laſſen.

9. Febr. 1810. } Gerets S. Bd. II. S. 244. Normen für die
20. Febr. 1810. } Verzinſung der, bei der Staatsſchuldentilgungs=kaſſe ꝛc. anliegenden Judizial=Depoſiten betr.

8. Okt. 1810. Regierungsbl. 1810 S. 984. Proviſoriſche Taxordnung.

§. 64. Für das Protokoll über hinterlegte Gelder iſt die gewöhnliche Protokollirungstaxe mit 36 kr. zu bezahlen.

3. Dec. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1794. Die Ueberweiſung der, bisher an die Rentämter abgegebenen, gerichtlichen Depoſiten (Judizial=Depoſiten) an die Schuldentilgungskaſſen betr.

13. März 1812. Gerets S. Bd. II. S. 259. Die Verzinſung der Judizial=Depoſiten betr.

20. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 5 Art. 8. Depoſitengelder der Gendarmerie=Eskadrone und Compagnieen betr.

2. Juni 1815. Reggsbl. 1815 S. 441. Prompte Einſendung der Depoſiten an die einſchlägigen Spezial=Schuldentilgungskaſſen, mit Bezug auf die Verordnung vom 9. Juli 1802 betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 198 §§. 24 und 25. Das Depoſiten=Weſen der Mediatiſirten betr.

26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818 S. 250. Edikt über die gutsherrlichen Rechte.

§. 83. Die Einſicht des Depoſitenweſens bei den Herrſchafts= und Patrimonalgerichten durch die Gutsherrn betr.

22. Juli 1819. Geſetzblatt 1819 S. 250. Staatsſchuldenweſen betr.

Art. 8. (4. b.) Bei der Tilgungs= und Amortiſationskaſſe werden die Depoſitengelder,

Verordnung vom

wenn ſie länger als einen Monat in ſolcher liegen bleiben, jährlich mit 2 Prozent verzinſt.

9. Mai 1820. Reggsbl. 1820 S. 395. Unſtatthaftigkeit der Verwahrung von Depoſiten durch die Aſſeſſoren und Aktuarien bei den Landgerichten und die Ablieferung derſelben an die Depoſitenkaſſe betr.

27. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 976. Amtsbürgſchaften der Depoſiten = Commiſſions = Mitglieder oder Kuratoren betr.

29. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1137.
4. Aug. 1821. „ „ „ „ „ 1138. } Behandlung der bei den Gerichtsſtellen deponirten Staatspapiere betr.

30. Juni 1822. Reggsbl. 1822 S. 684. Verzinſung der Pupillengelder der Militär = Perſonen betr.

— — — — Gerets S. Bd. XII. Anhang I. S. 34. Die Hinterlegungsgebühr in ſtreitigen Fällen betr.

22. April 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1507. Die bei den Gerichtsſtellen hinterlegten Staatspapiere betr.

23. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1508. Die Quittirung der Einſtandskapitalien bei ihrer Hinauszahlung betr.

21. Jan. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 33. Die bei dem ehemaligen Rentamte N. vorhanden geweſenen Depoſiten und die Anſprüche des Lokal = Armenfonds an ſolche betr., resp. Beſtimmung, daß herrenloſe Depoſiten das Staats = Aerar in Anſpruch zu nehmen hat.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 195. Geſetz, das Staatsſchuldenweſen betr.

§. 4. c. Zinsfuß zu 2½ pCt. für gerichtliche Depoſiten aus dem Rezat =, Ober = und Untermainkreis bei der Bank zu Nürnberg betr.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 994. Formation der Miniſterien betr.

Verordnung vom

§. 51. Die oberſte Aufſicht über die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depoſiten iſt ein Attribut des Miniſteriums der Juſtiz.

10. Juni 1826. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkreis=Regg. N. 17147. §. 17. Alle Vormerkungen und Beſcheinigungen der Obervormundſchafts = Conzeſſionen und der Depoſitenämter über die an ſie gemachten Kapitalszahlungen ſind ſtempelfrei zu behandeln.

5. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 80. Die Haftung der adelichen Gerichtsherrn für ihre Beamten betr.

11. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 41. Poſtporto = Entrichtung für die Verſendung von Depoſiten betr.

30. März 1829. Gerets Rep. Bd. III. S. 45. Stempel zu den Depoſiten = Belegen bei Verabfolgung der, bei den Gerichten deponirten Gelder und zu den Contos, welche aus dieſen Geldern bezahlt werden.

4. Aug. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 116. Die Stemplung der Depoſital = Atteſte der Kreis = und Stadtgerichte betr.

31. Aug. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 598. Die Hinterlegung der Staatspapiere bei Kreiskaſſen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 84. Abſchied für die Ständeverſammlung.

III. §. 11. Depoſitenweſen resp. genaue Beobachtung der preuß. Depoſitenordnung, wo derſelben noch Giltigkeit zukommt.

10. Nov. 1832. Reggsbl. 1832 S. 1033. Inſtruktive Vorſchriften über Verwahrung und Verrechnung der Depoſiten betr.

Durch dieſe Vorſchriften wird an den civilrechtlichen Verhältniſſen überhaupt, ſowie an den über die Haftung des Staats und ſeiner Beamten für Depoſiten, dann über die Anlegung der Depoſitengelder bei den Staatsſchulden=

Verordnung vom

Tilgungskaſſen ꝛc. beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen insbeſondere, allenthalben nichts geändert.

24. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 142. Die bei den Gerichtsſtellen hinterlegten Staatspapiere betr.

26. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 8. Das Depoſitenweſen betr., resp. Beſchränkung des Wirkungskreiſes der k. Finanzkammer auf die, durch den §. 56. der Verordnung vom 10. Nov. 1832 zur Pflicht gemachten periodiſchen und unvorhergeſehenen Unterſuchungen der Depoſitenkaſſen.

6. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 34. Die Ausgaben=Verrechnung entwendeter oder unterſchlagener Depoſiten bei den Kreiskaſſen betr.

9. Aug. 1833. Miniſt.=Entſchließung. Das Depoſitenweſen bei den k. Landgerichten betr, resp. Beſtimmung, daß die Amtsvorſtände in der Regel auch Depoſital=Kuratoren ſein ſollen.

9. März 1833.
18. Aug. 1833.
3. Okt. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 51. Depoſitenweſen betr., resp. Beſtimmung, daß Alles, was zu Gerichtshänden kommt, und nicht bei Gericht auf längere Zeit aſſervirt bleibt, ſondern ſogleich oder in kürzeſter Zeitfriſt an Jemanden ausgehändiget wird, nicht zu verbuchen, ſondern in ein beſonderes Einnahms= und Ausgabs=Journal einzutragen iſt.

16. Okt. 1833. Rezatkr.=Int.=Bl. 1833 Nr. 85. Die Quittungen über den Empfang von Baarſchaften aus dem Depoſitorium müſſen geſtempelt ſein.

14. Aug. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 144. Behandlung der Militär=Einſtandskapitalien nach der Depoſiten=Ordnung betr.

20. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 164.
9. Mai 1335. Gerets S. Bd. XIX. Seite 27. Die Tax= und Stempel=Gebühren in Depoſitenſachen betr.

Verordnung vom

23. Sept. 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 66. Finanzielle Viſi-
30. Sept. 1835. } tation des Depoſitenweſens bei Obergerichten betr., resp. Befugniß der k. Kreisregier., Kammer der Finanzen, alle amtlichen Depoſiten-Kaſſen ohne Ausnahme, der period. finanziellen Viſitation zu unterziehen.

6. Juli 1836. Miniſterial-Entſchl. Gerets S. Bd. XX. S. 21. Alle Geld-Papiere au porteur, es mögen dieſelben in- oder ausländiſche Staatspapiere oder Privatpapiere ſein, ſind, ſofern ſie als Gerichtsdepoſiten behandelt werden, von den k. Kreiskaſſen in Verwahrung zu übernehmen.

11. Dez. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 111. Die Viſitation der
18. Dez. 1837. } appellationsgerichtlichen Depoſitenkaſſen durch die k. Reg.-Finanzkammer findet ohne Anſtand ſtatt.

16. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 113. Die Depoſitenämter werden zur Abſchreibung der, den betreffenden Depoſitorien durch die Devalvirung der $1/4$ und $1/2$ Kronthlr. zur Laſt gehenden Münzverluſte ermächtiget.

Diäten- und Reiſegelder.

24. Mai 1756. Meiers Gen. S. 1771 S. 192. Für die von Beamten der gnädigſten Landesherrſch. bei Durchreiſen ꝛc. zu machenden Aufwartungen und Vorreitungen paſſirt kein Deputat.

26. Juni 1772. Meiers Gen. Samml. S. 1771 S. 52. Die Deputaten verſtehen ſich niemals anders, als wenn man wirklich zu reiſen und Zehrungsaufwand zu machen hat.

3. Aug. 1787. Meiers Gen. S. Bd. III. S. 331. Blos charakt. Räthe haben in Commiſſionsſachen nicht Raths-Deputate.

Verordnung vom

9. Jan. 1788. Meiers Gen. Samml. Bd. IV. S. 1056. Ohne Kammeralbewilligung iſt zu den Commiſſions-reiſen kein Vorſchuß zu machen.

6. Okt. 1795. Meiers Gen. S. Bd. V. S. 505. Das Commiſſ.-Diarium muß jederzeit der Diäten-Liquidation beigefügt werden.

23. April 1799. Meiers Gen. S. Bd. VII. S. 55. Poſtgelder paſſiren nur für 2 Pferde und Wagen, und Aufrechnung von Nebenauslagen für Bedienung, Zimmer und Trinkgeld findet nicht ſtatt.

31. Aug. 1804. Gerets Rep. Bd. I. S. 196. Den Rentbeamten ſind bei Verſtiftung der Zehnten und Eindienung des Getreides außerhalb des Amtsſitzes die herkommenden Diäten bewilliget.

26. Nov. 1804. Reggsbl. 1804 S. 1033. Diäten der Rentbeamten bei Zehentverleihungen betr.

29. Mai 1805. Reggsbl. 1805 S. 633. Die Marſchcommiſſions-Diäten betragen für den Landrichter und nöthigen Falls auch Rentbeamten täglich 4 fl., dann für den Schreiber 1 fl. 30 kr.

8. Aug. 1808.
25. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1073 und 2046. Taggelder dürfen in keinem Falle die Hälfte des Gehalts desjenigen Individuums überſteigen, von welchem ſolche bezogen werden.

29. Aug. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 197. Anſätze fingirter Reiſen ſind mit 10fachem Erſatze durch Beſoldungs-abzug zu beſtrafen.

17. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1679. §. 70. Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehaltes eines Individuums überſteigen.

5. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 132. Diäten der Rentbeamten ꝛc. bei Wald-Verkäufen, Forſt-Purifikationen und Jagverpachtungen betr.

9. Mai 1809. Reggsbl. 1809 S. 765. Regulativ, allge-

Verordnung vom

meines, über Diäten und Reiſegebühren des Rentamts- und Landgerichtsperſonals.

8. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 978. Proviſoriſche Taxordnung.

Abſchn. VI. §. 35 — 44. Von Commiſſionen, Augenſcheinen und Tagſatzungen.

17. März 1812. Gerets S. Bd. I. S. 211. Aufrechnung des Lohnes für einzelne Pferde zum Tragen der Bagagen und Akten betr.

16. März 1813. Gerets S. Bd. III. S. 97. Den Rentbeamten, wenn ſie außer ihrem Amtsbezirke zu außerordentlichen Geſchäften beigezogen werden, ſind die Gefährtgelder beſonders zu vergüten.

26. Jan. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 88. Bei Commiſſionen im Auslande werden die Diäten um ⅓ des regulativmäßigen Betrages erhöht.

26. Okt. 1813. Gerets R. Bd. II. S. 166. Commiſſions-Abordnungen zu Lehenſchätzungen ſind unſtatthaft.

29. Okt. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 93. Vermeidung der Reiſekoſten von Seite der Rentbeamten bei unbedeutenden Baureparationen betr.

4. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 221. Taggelder und Reiſekoſten der, zum Abrechnungsgeſchäfte einberufenen Rentbeamten betr.

19. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 230. Eine Aufrechnung von Diäten bei Verſteigerung des Abfallholzes findet nur bei einem approximativen Werthe von 20 fl. und darüber ſtatt, und der alsdann hiebei zu verwendende Rentamtsoberſchreiber erhält 2 fl. Diäten nebſt Rittgeld.

2. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 244. Inſtruktion über die Zahlungsbefugniſſe der Kaſſen und Aemter.

§. 19. Keinem in Commiſſionsgeſchäften abgeordneten Staatsdiener ſteht die Befugniß zu, bei

Verordnung vom

irgend einer Aerarialkaſſe einen Diäten- und Reiſekoſtenvorſchuß, oder eine Abſchlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kaſſe von der kompetenten Behörde ausdrücklich hiezu ermächtiget iſt.

7. Febr. 1616. } 23. Febr. 1816. } Gerets S. Bd VI. S. 309. Taggebühren der Rentbeamten bei Schadenerhebungen betr.

2. April 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 362. Die Verrechnung der, auf die Staats-Dominikalgefäll-Liquidation erlaufenen Koſten betr.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VII. S. 492. Die Einſendung der Diäten- und Reiſekoſtenberechnungen betr.

23. Sept. 1817. Reggsbl. 1817 S. 859. Generalverfügung über das Diätenweſen, resp. Uebermaaß der Commiſſionsdiäten-Aufrechnungen betr.

29. Dez. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 489. Die Zehentſchätzer erhalten 1 fl. Taggeld, nebſt 30 kr. Rittgeld.

7. März 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 677. Anwendung des altbayer. Diäten-Regulat. im Untermainkr. betr.

30. März 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 677. Taggelder der Rentbeamten für die Beſorgung der Getreidkäſten betr.

20. April 1818. Miniſt.-Entſchl. Den Rentämtern iſt geſtattet, bei den wichtigeren und umfaſſenderen rentamtl. Verhandlungen, als Zehentverpachtungen, Realitätsverkäufen, Getreidverkäufen ꝛc. Schreiber als Aktuare zu adhibiren, und die reglementsmäßigen Diäten dafür aufzurechnen.

31. März 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 757. Diäten der Rentbeamten bei Holzverkäufen betr.

27. Sept. 1319. Reggsbl. 1819 S. 923. Die Einſendung der Commiſſionskoſten-Rechnungen am Schluſſe jeden Verwaltungsjahres betr.

23. Nov. 1819. } 21. Dez. 1819. } Gerets S. Bd. XII. S. 1325 und 1330. Verrechnung der Commiſſionskoſten und resp. Koſten-Vorſchüſſe betr.

Verordnung vom

23. Nov. 1819. Gerets S. Bd. X. S. 875. Aufhebung der Controlle der Rentbeamten bei Holzverkäufen, ſohin auch Ceſſirung desfallſiger Diäten betr.

27. Febr. 1819.
19. Nov. 1819. } Gerets S. Bd. XIII. S. 1492. Die Berechnung der Commiſſionsdiäten betr.

23. Juni 1820. Gerets. S. Bd. X. S. 964. Die Verordnung vom 23. Sept. 1817 muß ohne Unterſchied, ob die Commiſſionskoſten von der Staatskaſſe oder von einem Privaten getragen werden, in Anwendung kommen.

27. Sept. 1820. Gerets S. Band X. S. 965. Erläuterungs-Reſcript über die Verrechnung der Diäten und Reiſekoſten.

19. Juni 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1121. Diäten der Rentbeamten bei Reiſen in Bezug auf das Landbauweſen.

21. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1123. Diäten des Rentamts-Perſonals bei Zehentverpachtungen betr.

23. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. 1123. Diäten der Rent-Beamten für Geſchäftsreiſen bei Uebernahme von Gantgütern betr.

10. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1123. Bei Commiſſions-Geſchäften außerhalb des Königreiches dürfen die Diäten in der Regel um ⅓ höher in Anrechnung gebracht werden.

25. Febr. 1822. Gerets S. Bd. XIII. S. 305. Die Aufrechnung von Poſt- und Chaiſengeldern betr.

17. März 1822.
16. Juli 1822. } Gerets S. Bd. XII. S. 1317. Gefährtgelder der Rentamtsverweſer betr.

— — — — Gerets S. Bd. XII. im Anhange. Zuſammenſtellung der Verordnungen über die Diäten ꝛc. der k. bayerl. Staatsdiener v. 12. April 1823.

29. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1405. Die Rentamts-Oberſchreiber bekommen bei Reiſen auf die Ge-

Verordnung vom

treidſpeicher in Vertretung des Rentbeamten 3 fl. Diäten.

17. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1500. Den bei Amts-Extraditionen von den Kommiſſären der Regierung ꝛc. als Aktuare verwendeten Landgerichts- oder Rentamts-Schreibern dürfen als höchſtes Honorar 15 fl. bezahlt werden.

23. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1495. Die Taggebühren der Rentbeamten bei der Mitwirkung im Depoſitenweſen ſind aus dem Regiefonde der Regierungs-Finanzkammer zu beſtreiten.

6. Juli 1824. Gerets S. B. XIII. S. 1492. Diäten der Rentamtsſchreiber bei Beſorgung auswärtiger Geſchäfte in legaler Abweſenheit des Beamten betr.

15. Juni 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1496. Diäten der unſtändigen Rechnungsgehilfen betr.

5. Nov. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1498. Die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienſtreiſen betr.

8. Dez. 1824.
10. Dez. 1824. } Gerets S. Bd. XIII. S. 1499. Ueber alle zum Behufe von Kommiſſions-Geſchäften erhobenen Vorſchüſſe muß innerhalb 3 Wochen nach Beendigung des Geſchäfts, oder wenn ſie ſich in das folgende Etatsjahr erſtrecken würden, längſtens binnen 14 Tagen nach dem Jahresſchluß Rechnung geſtellt, und Abrechnung gepflogen werden.

5. April 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 25. Diäten der Kanzlei-Diurniſten bei Aemter-Extraditionen betr.

12. April 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 25. Die Diäten des Rentamtsperſonals in Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten.

12. Okt. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 30. Die Verrechnung der bei der jährlichen Rechnungs-Aufnahme veranlaßt werdenden Reiſekoſten der Rentbeamten betr.

Verordnung vom

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825. S. 1112. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 102. Die Anweiſung der Vorſchüſſe für Diäten und Reiſekoſten geht unter Mitwirkung des Etatskurators von derjenigen Kammer aus, welche auch die Abordnung dekretirt hat, dagegen gebührt die reviſoriſche Einweiſung jederzeit der Finanzkammer.

21. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 96. Die Diäten des Rentamtsperſonals und der Zehentſchätzer betr. in spec. Erläuterung der Verordnungen vom 29. April 1823 und 6. Juli 1824.

28. Juni 1827. Entſchl. der k. Rezatkrs.-Regg. E. Nr. 17571. Nur bei bedeutenden Heuzehenten kann der Rentbeamte oder der kommittirte Oberſchreiber der Beſichtigung der zehentbaren Wieſen ſich unterziehen, dagegen hat bei unbedeutenden Heuzehenten das Rentamt die Abſchätzung an Ort und Stelle lediglich durch die dazu berufenen Taxatoren vornehmen zu laſſen, und ihre Ausſagen im Amtslokale zu Protokoll zu nehmen.

29. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XV. S. 37. Diäten der bei der Rechnungs-Aufnahme erſcheinenden Mandatarien betr.

12. April 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 41. Hinſichtlich der Aufrechnung von Reiſekoſten bei Verſteigerung entbehrlicher Bauhölzer und anderer Utenſilien auf den Blauplätzen von Seite der Rentämter iſt die für den Straßen-, Brücken- und Waſſerbau in dieſer Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 auch auf den Landbau in analoge Anwendung zu bringen.

9. Juni 1829. Miniſt.-Entſchl. Gerets S. Bd. XX. Anhang sub XIX. Die Reiſekoſten der fiskaliſchen Vertreter, welche bei Conkurrenzbauten zur Einſicht

Verordnung vom

der Koſtenvoranſchläge und Regulirung der Beitragsquoten beigezogen werden, ſind aus dem Regiefond der Regierung oder des Rentamts, je nachdem die unvermeidliche Reiſe entweder von dem Fiskal oder ſubſtituirten Rentbeamten vorgenommen wird, zu beſtreiten.

30. Okt. 1829. Miniſt.-Entſchl. Gerets S. Bd. XX. Anhang sub XL. Diäten der Rentamts-Oberſchreiber und Rentamtsſchreiber in Kaſtengeſchäften dürfen nicht mehr als 2 fl. betragen.

17. Mai 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 177. Gebühren der Schätzleute bei Laudemial-Schätzungen betr.

28. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 113. Die Unterbleibung der Einberufung der Rentbeamten zur Abrechnung betr.

7. Mai 1832. Miniſt.-Entſchl. Die zur Konſtatirung der Aerarial-Naturalvorräthe beigezogenen Individuen erhalten eine Taggebühr von 1 fl.

22. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 93. Die Verrechnung der ſich auf Ausmittlung der Nachläſſe wegen Elementar-Beſchädigungen ergebenden Diäten der III. Finanz-Periode haben halb auf Staats- und halb auf Kreisfonds zu geſchehen.

30. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 95. Koſten auf die Steuer-Einſchätzungen betr.

11. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 94. Diäten der Rechnungs-Commiſſariats- und Raths-Acceſſiſten betr.

20. Juni 1834. Miniſt.-Entſchl. Nr. 8558. Bei den Taggelder-Aufrechnungen für die Beſorgung der Getraid-Magazine iſt auf die Einhaltung der Beſtimmungen vom 30. März 1818 fortan zu beſtehen.

— — — Gerets S. Bd. XX. Im Anhange. Nachtrag und resp. Fortſetzung der im XII. Gerekſchen Band enthaltenen Zuſammenſtellung der Verordnungen über Diäten betr.

Verordnung vom

19. Juli 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 23. Die Bezahlung und Verrechnung der normativmäßigen Gebühren der Aktuare und Amtsdiener, welche die Rentbeamten in Nachlaßfällen größerer Bedeutung bei Aufnahme der Schadensgrößen beiziehen, unterlegt keinem Anſtande.

8. Nov. 1836. Miniſt.=Entſchl.
14. Nov. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 34. } Stempel=Anwendung bei Quittungen über Diäten in Partheiſachen betr.

30. Jan. 1834. } Gerets S. Bd. XX. S. 83. Diäten für Amtsverweſer auf die Dauer der Extradition betr.
10. Juli 1837.

18. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 62. Das Regulativ über die Taggelder des Landgerichts=Perſonals bei fremden Truppenmärſchen vom 29. Mai 1805 iſt bei vorkommenden Fällen vor der Hand noch anzuwenden.

Dienſt=Wohnungen und Gründe betr.

Verordnung vom

21. Aug. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 282. Geldanſchlag und Verrechnung der Naturalbezüge betr.

2. Okt. 1810. Gerets S. Bd. III. S. 283. Geldanſchlag der Pfarrwohnungen betr.

9. Okt. 1810. Min.=Ent. Rentamtsboten=Wohnungen betr. In Folge einer allerhöchſten Entſchl. vom 2. Okt. 1810 wird verordnet, daß diejenigen Rentboten, welche in der Nähe der rentamtl. Getreidſpeicher zur Sicherheit der letzteren in Aerarialgebäuden wohnen, in dieſen gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Miethzinſes ferner belaſſen werden ſollen.

Den übrigen Rentboten aber, welche Aerarialgebäude bewohnen, ohne wegen ihrer Entlegenheit

Verordnung vom	
	für die Sicherheit der k. Getreidſpeicher wachen zu können, iſt für den Genuß dieſer Wohnung gegen halbjährige Aufkündigung ein verhältnißmäßiger Hauszins abzufordern, und aber vorzüglich der Bedacht zu nehmen, daß ſolche entbehrliche Gebäude unverzüglich zur Veräußerung nach den beſtehenden Normen gebracht werden. Ueberhaupt iſt auf den Grundſatz zu beſtehen, daß keinem Rentamtsboten eine zinsfreie Wohnung gebühre.
15. März 1812.	Gerets Rep. Bd. II. S. 17. Eine Entſchädigung aus dem Aerar für die von Mauthbedienſteten angebrachten Verbeſſerungen an Gärten oder anderen Gründen findet nicht ſtatt, und dem Nachfolger kann die Vergütung des Verbeſſerungsbetrages nicht aufgebürdet werden.
22. Dez. 1812.	Oberdonaukr.-Int.-Bl. 812. Dem Forſtperſonal gebührt wegen Zehenten, welche ein oder das andere Individuum von ſeinen Dienſt-Nutzungs-Gründen an Dritte zu entrichten hat, keine Entſchädigung.
4. Dez. 1813.	Gerets S. Bd. III. S. 31. } Die Befreiung der
29. Jan. 1814.	Gerets S. Bd. IV. S. 76. } Dienſtgründe des Forſtperſonals von Zehenten und andern Paſſivreichniſſen betr.
19. Sept. 1815.	Entſchl. der Rezatkr.-Regg. Nr. 20,641. Landgerichtsdiener, inſofern ſie auch Eiſengrichtsdiener ſind, erhalten nur dann freie Wohnung, wenn das Lokale ſolches geſtattet. Iſt dieß der Fall nicht, oder kann das vorhandene Quartier eine Zeitlang nicht benützt werden, ſo können ſie keinen Anſpruch auf Entſchädigung machen.
20. Febr. 1819.	Gerets S. Bd. IX. S. 776. Die Benützung der Aerarialgärten von Seiten der Landbeamten betr.

Verordnung vom

10. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 776. Freie, resp. pachtweiſe Benützung der Aerarialgärten von königl. Beamten.

22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822 S. 25. Beſtimmung über die Dienſtwohnungen und Gründe des Forſtperſonals betr.

4. März 1827. Gen. der Rezatkr.-Regg. E. Nr. 10,244. Die Forſtdienſtgrundſtücke gehören nicht in die Forſt- (ſondern in die Hauptrechnung) zum Vortrag resp. Verrechnung.

1. Okt. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 91. Die Miethzinſe der Landrichter und Rentbeamten betr.

31. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 47. Miethzinſe der Forſtmeiſter betr.

28. Mai 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 132. Miethzinsersätze der Forſtmeiſter und Revierförſter betr.

1. Dez. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 134. Die Miethzinſe der Landrichter 2ter und 3ter Klaſſe betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 108 — 116. Die Miethzinſe der neu angeſtellten Landrichter betr.

5. Febr. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 77. Die an die k. Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen, resp. die bauliche Unterhaltung derſelben betr.

30. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 18. Die Wohnung und Verköſtigung der Forſtamtsaktuare und Reviergehilfen betr.

29. April 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 20. Die Behandlung der Forſtdienſtgründe ꝛc. bei der Kartirung und Inventariſirung der Staatsforſte betr.

16. Mai 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 75. Hauszins-Entſchädigung für den Rechnungskommiſ. N. N. betr.

15. Nov. 1837. Miniſterial-Reſcript Nr. 9787.

30. Nov. 1837. G. d. Rezatkr.-Reg. E. Nr. 3993. Gerets S. Band XX. S. 100.

} Die Dienſtgrundſtücke des k. Forſtperſonals betr.

Verordnung vom
15. Nov. }
30. Nov. } 1837.

I.

Die nach der organ. Verord. v. 22. Dez. 1821 dem k. Forſtperſonale zugewieſene Anzahl an Dienſtgründen ſoll in der Regel und nach dem erläuternden allerh. Reſcr. vom 15. Juni 1822 Nr. 15,940 in natura ſtattfinden; wo jedoch dieſe nicht ganz oder theilweiſe vorhanden ſind, haben die Forſtbedienſteten Anſpruch auf Vergütung in Geld, u. zwar von jedem mangelnden Tagwerk 10 fl.

Eine beſondere Ermäßigung der Bonität und des Mehr- oder Minderertrags ſolcher Dienſt-Nutzungsgründe, welche letztere vorzüglich von der beſondern Induſtrie und Beſtrebſamkeit eines jeweiligen Nutznießers abhängt, darf nicht zugegeben werden, und eben ſo wenig dürfen Nachforderungen über beſondern Culturaufwand und Meliorationskoſten geſtattet werden.

Der Vergütungsmaaßſtab von 10 fl. per Tagwerk iſt blos im allgemeinen Durchſchnitte zur Beſeitigung kleinlicher Berechnungen angenommen worden, und darf daher durchaus keinen Anhalt zur Begründung von Entſchädigungen gewähren.

II.

Solche Grundſtücke, welche vom Sitze eines Forſtbedienſteten ſoweit entfernt ſind, daß ſie nicht unmittelbar ſelbſt bewirthſchaftet, ſelbſt beſtellt und benützt werden können, dürfen in der Regel nicht als Dienſtgründe angewieſen werden. In ſolch einem Falle iſt es dem Dienſte, wie dem Bedienſteten angemeſſener, wenn die Geld-Vergütung hiefür verabreicht wird.

III.

Tritt der Fall ein, daß am Sitze eines Forſtbedienſteten eine größere Tagwerkzahl vorhanden

Verordnung vom
15. Nov.
30. Nov. 1837.

iſt, als das Normale vorſchreibt, und erſcheint die Veräußerung des Ueberſchußes wegen Störung des wirthſchaftlichen Verbandes, oder aus andern wohl zu erwägenden Umſtänden und Gründen nicht vortheilhaft oder räthlich, ſo kann das Surplus dem Forſtbedienſteten gegen einen bemeſſenen jährl. Pachtſchilling vorzugsweiſe überlaſſen werden, inſofern die Geſammtzahl mit Einſchluß der Normalzahl an Dienſtgründen, den Betrag von 12 Tagw. nicht überſchreitet.

IV.

Es unterliegt aber auch keinem Anſtande, daß da, wo überflüßige Dienſtgrundſtücke ſich vorfinden, dieſe, bevor ſie dem Verkaufe unterſtellt werden, nach Ermeſſen der Umſtände

a) entweder, wenn ſie, wie es häufig der Fall iſt, Ausbrüche und integrirende Beſtandtheile der Staatswaldungen ſind, dieſen letztern wieder einverleibt;

b) oder zum Austauſche gegen andere, den Privaten ꝛc. angehörige Inklaven der Staatswaldungen behufs deren Purifikation und Zurundung,

c) oder auch zur Ablöſung liquider Forſtrechte verwendet werden können und dürfen.

V.

Für die sub II. III. et IV. vorgetragenen Fälle wird die Genehmigung der Kreisregierung vorbehalten, zumal auch hierüber die allerhöchſten Genehmigungen ſich erbeten werden müſſen.

Deßfallſige Berichte ꝛc. haben die einſchlägigen k. Rent- und Forſtämter gemeinſchaftlich zu erſtatten.

Etats-Anfertigung ꝛc. im Allgemeinen.

Siehe auch sub. Mat. „Finanzgeſetze und Budgets im Allgemeinen“, dann

Bezüglich des Etats der Forſt- ꝛc. Verwaltung sub. Mat. „Forſtrechnungs-Weſen.“

Bezüglich des Bau-Etats sub Mat. „Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bau-Weſen.“

Verordnung vom

9. Sept. 1803. Reggsbl. 1803. S. 929. Erſtes Edikt über die Formation eines Finanz-Etats betr.

27. Dez. 1803. Reggsbl. 1803. S. 1037. Schema hiezu.

11. Juli 1804. Reggsbl. 1804. S. 667. Mit dem Jahre 180⁴/₅ wird ein neues Etats- oder Rechnungs-Jahr feſtgeſetzt, welches vom 1. Oktober des einen, bis letzten September des andern Jahrs laufen ſoll.

1. Mai 1805. Reggsbl. 1805. S. 567. Inſtruktiver Auftrag zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats pro 180⁵/₆.

15. Okt. 1805. Reggsbl. 1805 S. 1124. Inſtruktion über die Einrichtung der ſtändigen und unſtändigen Einnahmen und Ausgaben im Etat.

1. Juni 1812. Gerets S. Bd. I. S. 7. Inſtruktion zur Anfertigung des Etats der allgemeinen Rentämter betr.

30. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 26. Inſtruktiv-Reſcript über die Anfertigung der Kreis-Finanz-Etats pro 18¹⁵/₁₆ betr.

9. Juni 1815. Gerets S. Bd. V. S. 93. Bezahlung und Verrechnung der Druckpapiere für die rentamt. Etats betr.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 380. Das Etats- oder Finanz-Jahr im Königreich betr.

10. April 1817. }
25. April 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 431. Inſtruktion zur Anfertigung der Etats der Rentamter pro 18¹⁷/₁₈ betr.

Verordnung vom

14. Febr. 1818. Reggsbl. 1818. S. 201. }
16. Mai 1818. Gerets S. Bd. IX. S. 755. } Die Nichtgenehmigung der zu ſpät angezeigten Etats-Ueberſchreitungen betr.

14. Aug. 1819. }
18. Aug. 1819. } Gerets S. Bd. IX. S. 756. Die Kreis-Finanz-Etats pro $18^{19}/_{20}$ betr.

23. Febr. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 987. Inſtruktion, die Anweiſung der Etats auf k. Kaſſen betr.

10. März 1820. Gerets S. Bd. X. S. 957. Die Anſätze der Beſoldungen in den Etats betr.

6. April 1820. Reggsbl. 1820. S. 293. Einführung des bayer. Etats-Jahrs im Rheinkreiſe betr.

4. Mai 1820. Gerets S. Bd. X. S. 902. Anfertignug des Kreis-Finanz-Etats pro $18^{20}/_{21}$ betr.

18. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1125. Realiſation der ſanktionirten Etats betr.

18. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1013. Fertigung des Kreis-Finanz-Etats pro $18^{21}/_{22}$ betr.

2. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XI. S. 1276. Kreis-Finanz-Etat pro $18^{22}/_{23}$ betr.

14. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1417. Die Vereinigung der Paſſiv-Reichniſſe Behufs der Etats betr.

24. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1419. Die Ausgaben-Etats für einige Zweige der inneren Verwaltung für die II. Finanz-Periode $18^{24}/_{31}$ betr.

18. Nov. 1825. Reggsbl. 1825. S. 870. Inſtruktion für den Staats-Rath.

Tit. II. §. 7. Die Berathung des General-Finanz-Etats, wie ſolcher den Ständen verfaſſungsmäßig vorgelegt werden ſoll, gehört zum Geſchäftskreis des Staatsrathes.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 986. Formation der Miniſterien.

§. 21 — 24. Die Anfertigung der Etats durch die Miniſterien und perſönliche Verant-

Verordnung vom

wortlichkeit der Miniſter hinſichtlich der Einhaltung dieſer Etats betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825. S. 1115. Der Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen.

§. 108 und 112. Etatswesen im Allgemeinen, resp. die Anfertigung und Prüfung der Etats betr.

19. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 40. Kreis-Finanz-Etat für 1 Jahr der II. Finanz-Periode, nämlich pro $18^{24}/_{25}$ bis $18^{30}/_{31}$ incl.

16. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 68. Etat auf Umzugsgebühren und Penſionen betr.

13. April 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 68. Etat der Beſoldungen und Regiekoſten der Landgerichte betr.

29. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 84. Die Erlöſchung der Credit-Aſſignationen, oder die prompte Leiſtung der ſanktionirten Currentzahlungen und das Verbot der Ausgaben aus den Erſparniſſen früherer Jahre betr.

8. Febr. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 5. Ausſcheidung der eigentlichen Fundationen und Paſſiv-Reichniſſe für Zwecke der Erziehung ꝛc. in den Etats und den Rechnungen betr.

7. März 1829. Gerets Rep. Bd. III. S. 101. Die prinzipaliter angeordnete Haftung der Kaſſenbeamten für Einhaltung der genehmigten Etatspoſitionen für den Staats-Aufwand betr.

30. Sept. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 162. Credit-Eröffnung à Conto des Staats-Aufwands-Etats pro $18^{31}/_{32}$ betr.

14. Okt. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 163. Finanz-Wirthſchaft pro $18^{31}/_{32}$ betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 120. Abſchied für die Ständeverſammlung.

Nr. 74. Allgemeiner Ausgaben-Etat für den Kultus betr.

Verordnung vom

26. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 19. Credits-Aſſignationen für Ausgaben auf den Etat des königl. Staats-Miniſteriums der Finanzen pro $18^{31}/_{32}$ betr.

7. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 20. }
21. März 1832. Gerets S. Bd. XVI. S. 235. } Finanz-Verwaltungs-Etat für 1 Jahr der III. Finanz-Periode, nämlich pro $18^{31}/_{32}$ bis $18^{36}/_{37}$ incl.

25. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 23. Credit-Aſſignationen für $18^{31}/_{32}$ à Conto des Centralfonds betr.

2. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 27. Credits-Aſſignationen für Ausgaben auf den Etat des königl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz pro $18^{31}/_{32}$ betr.

6. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 29. Den Finanz-Verwaltungs-Etat für 1 Jahr der III. Finanz-Periode, resp. die Einnahmen und Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre betr.

15. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 31. Zahlungs-Anweiſungen auf Rechnung der Kreis-Fonds betr.

Beſoldungen, ſtändige Bauausgaben, Perzeptionskoſten, Koſten für Heimathsloſe, Nachläſſe und Rückſtände, Koſten für die Landraths-Verſammlungen dürfen ohne weitere Anfrage und höhere Genehmigung zur Zahlung angewieſen werden, wenn auch die ausgeſetzten Etatsſummen überſchritten werden, nur dürfen die genehmigten Kreisfonds überhaupt nicht erſchöpft werden.

16. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 31. Die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr.

26. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 32. Credit-Aſſignationen auf den Etat des Staatsminiſteriums der

Verordnung vom

Finanzen pro $18^{32}/_{33}$ mit Bezug auf die Beſtimmungen vom 26. Febr. 1832 betr.

26. Nov. 1832. 10. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 33. Credits-Eröffnung auf den Etat des Staatsminiſteriums des Innern — der Landgerichte und der Staats-Anſtalten betr.

27. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 35. Der Mehrbedarf zur Ergänzung der Funktionszulagen für die Landrichter betr.

10. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 122. Die Exigenz der innern Verwaltung in den Kreiſen auf Rechnung des Centralfonds für das J. $18^{32}/_{33}$ betr.

14. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 87. Inſtruktive Bemerkungen zur Anfertigung der Spezial-Aemter- und Kreis-Etats Behufs der Herſtellung des Budgets für die IV. Finanzperiode, nämlich pro $18^{37}/_{38}$ bis $18^{42}/_{43}$ incl.

11. Dez. 1837. Finanz-Miniſterial-Entſchl. Nr. 16,936. Den Finanz-Verwaltungs-Etat für 1 Jahr der IV. Finanzperiode betr.

III. Die allgemeinen Beſtimmungen der Ausſchreibung zum Finanz-Verwaltungs-Etat für die III. Finanzperiode (v. 7. März 1832) Art. V. bis XI. incl., ſind ihrem weſentlichen Inhalte nach auch bei der Realiſirung des Etats für die IV. Finanzperiode zu beobachten.

Ewiggeld-Kapitalien und Zinſe.

Verordnung vom

— — — — Dr. Mahirs Handb. für bayer Staatsb. S. 187. Das Ewiggeld-Inſtitut in München betr. mit Bezug auf die Gantordnung der Stadt München (Ewiggeld-Ordnung) vom 19. Mai 1751 ſ. a. Inſtruktionen.

Verordnung vom

(§. 1.) Begriff. Ewiggeld im Allgemeinen iſt eine beſtimmte jährl. Geldleiſtung — Gilt —, die als dingliche Laſt auf einer unbeweglichen Sache ruht, und gewiſſe eigenthümliche Rechtsverhältniſſe — Ewiggeldrechte — begründet. Ewiggeld in der engern Bedeutung iſt vorhanden, wenn das dingliche Recht auf eine ſolche Gilt (Ewiggiltrecht) unter dem Titel des Kaufvertrages erworben wird. Der gegebene Kaufſchilling, der zugleich den Kapitals-Anſchlag des Ewiggiltrechtes bildet, heißt Ewiggeldkapital (Hauptſumme, Hauptgut).

(§. 2.) Gegenſtand des Ewiggiltrechtes. Das Ewiggiltrecht kann nur an einem in der Stadt München, oder ihrem Burgfrieden gelegenen, und in dem ſtädtiſchen Grundbuche eingetragenen Gebäude oder Grundſtücke, oder an beiden zugleich ſtattfinden.

— — — — Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 7. Nr. 8. Die Ewiggelder bleiben als Reallaſten auf einem Hauſe liegen, und gehen auf jeden Käufer über.

21. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 901. Inſtruktion, die Paſſiv-Anleihen von Kirchen und Stiftungen, in spec. sub §. 18, Anleihen von Ewiggeldkapitalien betr.

1. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1614 und 1748 sub §. III. lit. e. Verhältniſſe und Behandlung der Ewiggeldkapitalien in der Stadt München, bezüglich der Beſteuerung betr.

9. Jan. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 682. Die ſogenannten eiſernen oder Ewiggeldkapitalien ſind nicht an die Staatsſchuldentilgungskaſſe zu überweiſen, ſondern noch ferner von den Rentämtern zu behandeln.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 51. Hypothekengeſetz.

§. 67. Behandlung der Ewiggelder bei Vergantungen betr.

12*

Verordnung vom
1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 105. Prioritätsordnung. §. 6. 8. Dem Ewiggeld der Stadt München ſteht das Separationsrecht im Confurs ſowohl hinſichtlich des Kapitals, als der davon zu entrichtenden Gilten und Zinſen zu. Iſt eine Realität nicht blos mit Ewiggeldern, ſondern auch mit Hypotheken belaſtet, ſo haben im Gant die rückſtändigen Gilten von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken; auch können die Ewiggelder einen Partikularconkurs veranlaſſen.

25. Jan. 1832. Miniſterial=Entſchl. Die ſogenannten Ewiggeldkapitalszinſen, welche nicht als Zins von eigentlichen Kapitalien in die III. Rubrik des Hypothekenbuches gehören, ſondern als auf speziellem Rechtstitel beruhende Reallaſten zu betrachten, mithin in die I. Rubrik des Hypothekenbuches geeignet ſind, ſtellen ſich als Objekte der Dominikalſteuer dar.

Exekutions=Befugniſſe.

Siehe auch sub Mat. „Botenlöhne und Geldlieferungsgebühren.“

Verordnung vom
28. Febr. 1752. Meiers Gen. S. Bd. I. S. 15. Beſtimmungen, bei welchen grundherrlichen Forderungen die Auspfändung Platz greift.

— — — — Annotat. ad Cod. Max. Bav. Civ. IV. Cap. 7. §. XXVIII. S. 472.

sub 1) Von der grundherrl. Jurisdiction, Exekution und Auspfändung.

sub 2) Wem die letztere in hieſigen Landen zuſtehe.

sub 3) Um was für Forderungen:

„Gegenwärtige Pfändung (a) hat nur Platz, „um das, was der Grundherr als Grundherr,

Verordnung vom

„mithin Jure reali zu fordern hat, inſonderheit „die Stift, Gilt, Laudemia, Küchen- und Klein- „dienſt, rückſtändige Briefgelder und anderes. „Nicht aber (b), um eingelegte Gatter- oder „andere derlei Gilt, und was man etwa nur „um vorgeliehenes Saam- oder Speiſ'getreid, „und ſonſten ex Debito mere personali zu „fordern hat.

sub 4) Und wie:

„Um die Getreidgilt (a), welche in quanto „et quali richtig iſt, kann der Grundherr dem „Unterthan ausdreſchen, und das ausgedroſchene „pro Quantitate des liquiden Rückſtandes ab- „meſſen und abführen laſſen, ohne daß er ſolches „noch für Gericht zu bringen mehr nöthig hat.

„Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem (b) „Kuchen- nnd Kleindienſt, wenn ſolcher „nicht in Geld, ſondern in Natura et Specie „präſtirt wird, welchenfalls jedoch die Grundherr- „ſchaft nicht das Beßte, ſondern nur das Mitt- „lere nehmen darf. Um die rückſtändige Stift (c), „Laudemia, Briefgelder und alles andere, „was nicht in Natura et Specie präſtirt wird, „kann zwar der Grundherr den Grundholden „pfänden, muß aber das abgenommene Pfand „ſogleich zum Landgericht bringen, damit es „alldort geſchätzt, und quanti plurimi verkauft, „mithin ſo, wie ſonſt überhaupt Pfandrechts iſt, „hierunter verfahren werde."

29. Nov. 1819. Gen.-Ausſchr. der kgl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, an ſämmtliche Rentämter des Obermainkreiſes, **die Exekutionsbefugniſſe der Rentämter** betr.

Verordnung vom

„Ueber Befugniß und Anwendung der Exe-„kution in Beitreibung ärarialiſcher Gefälle liegen „zwar mehrere Verordnungen vor, die jeden „möglichen Zweifel löſen, inzwiſchen kommen „doch noch immer Anfragen oder zum Theil ge-„gründete Beſchwerden über das Ungeeignete der „angewendeten Exekutionsmaßregeln vor, die „es zur Nothwendigkeit machen, alle jene Ver-„ordnungen zuſammen zu ſtellen, und durch „genaue und beſtimmte Bezeichnung des amtl. „Verfahrens der Willkühr und der Ungewißheit „Schranken zu ſetzen.“

§. 1.

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 250 pos. 9.

Der k. Rentbeamte hat die Pflicht und Befugniß, alle ihm zur Verrechnung und Adminiſtration zugewieſenen Renten beizutreiben, und dazu Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

§. 2.

13. Aug. 1806. Reggsbl. 1806 S. 301.
25. Sept. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1252 Art. VI.

Dieſe Zwangsmittel kommen zur Anwendung:

a) Bei Staatsauflagen unbedingt, und ohne alle Rückſicht auf Widerſpruch, die Suſpenſiv-Wirkung hat ihre Einwirkung mit dem Schluſſe des Steuer-Reklamations-Termines geendigt.

b) Bei Aerarialgefällen aller Art, wenn nicht der rechtliche Widerſpruch erhoben, und die Siſtirung des Amtszwanges durch die kompetente Gerichtsbehörde verlangt, und von der k. Regier. an das Amt hierauf verfügt iſt.

§. 3.

6. Okt. 1815. Der vormal. Steuer- und Domainen-Sektion.
30. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 59. pos. 7.

Verordnung vom

Die Exekutions-Gewalt der Rentämter geht nur auf die — im Amtsbezirk wohnenden Individuen, und wenn Rückſtände von Unterthanen eines andern Rentamtes beſtehen, ſo muß die Anwendung der Exekution bei dem betreffenden Rentamte nachgeſucht werden.

§. 4.

16. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2251 §. 20.

12. Sept. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1537.

Dagegen gibt aber die Abtheilung des Rentamtsbezirks in Patrimonialbezirke keine Unterbrechung jener Befugniſſe, denn wenn gleich dieſen die Erhebung eigener Grundgefälle zuſteht, ſo übt doch das Rentamt das Perzeptionsrecht auf Staatsauflagen, auch auf die Patrimonialgerichtsbezirke, als Theil ſeines Amtsbezirks aus.

§. 5.

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 250 Art. XIII.

23. Okt. 1804. Reggsbl. 1804 S. 902.

Der Rentamtsdiener (Bote) hat die Verbindlichkeit, die — von dem Rentbeamten verfügte Exekution zu vollziehen, und empfängt dafür die Exekutionsgebühr.

§. 6.

27. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 407.

Die rentamtliche Exekution kommt zur Anwendung, wenn der Debent die ihm bekannten Zahlungstermine verabſäumt, und hat folgende Grade: 1) Anmahnung, 2) Strafboten und 3) Auspfändung.

§. 7.

27. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 407.

30. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 59.

Verordnung vom

Wenn durch dieſe Maßregeln der Amtsgewalt der verlangte Erfolg nicht bewirkt wird, ſo tritt der 4te Grad, nämlich der

„Verkauf von Immobilien“

ein, deſſen Anwendung, wegen des dabei nothwendigen richterlichen Verfahrens, dem ordentlichen Richter des Debenten überlaſſen bleiben muß.

§. 8.

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 250 pos. 9.

Alle dieſe Gerichtsbehörden ſind angewieſen, den Requiſitionen der Rentämter zum Verkaufe von Immobilien unverzüglich zu genügen.

§. 9.

27. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 407.
4. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1539.
30. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 59.

Beſchwerden der Debenten über das Verfahren der Rentämter bei Anwendung der 3 erſten Exekutionsgrade gehen im Rekurswege an die vorgeſetzte Regierungs-Finanzkammer, und nicht an die Gerichtsſtellen.

§. 10.

27. Juli 1809. Reggsbl. 1809 S. 1291.

Ueber die Beſtrafung der Renitenz gegen die rentamtliche Exekution ſchreibt die Verordnung vom 27. Juli 1809 und das Strafgeſetzbuch das Nöthige vor.

§. 11.

Für das Verfahren bei Anwendung der einzelnen Exekutions-Grade dient Folgendes als Vorſchrift:

§. 12.

Anmahnung.

Für jede Gefälls- und Abgaben-Gattung iſt der Zahlungs-Termin geſetzl. vorgeſchrieben, das Rentamt ſchreibt die Einheb-Termine noch be-

Verordnung vom 27. Juli 1809.

ſonders aus, und macht ſolche in der geeigneten Art bekannt. Längſtens 6 Tage nach dem fruchtlos verlaufenen Perzeptions-Termine extrahirt das Rentamt die verbliebenen Rückſtände, und läßt die Debenten durch den Rentamtsdiener oder deſſen Subſtituten anmahnen.

Die davon zu erhebende Gebühr darf einen Kreuzer vom Gulden nicht überſteigen, und im Ganzen bei mehreren Reſtanten dem Exekutor nicht mehr als 1 Gulden Taggebühr gewähren.

Die dem Letztern auszuſtellenden Vorweiſe des Rentamts werden nach vollendeter Anmahnung von dem Exekutor zum Beweis des Vollzugs unterſchrieben, und zu den Akten genommen.

§. 13.

Exekution.

In der Regel darf bei der Anmahnung zur Zahlung kein Termin über 3 Tage geſetzt werden. Iſt dieſer abermals fruchtlos verlaufen, ſo tritt die eigentliche Exekution ein.

Während in der Anmahnung weder Strafe noch Zwang liegt, und nur die Vergütung des Zeitaufwandes verlangt wird, muß die Exekution Strafe und Zwang verbinden.

So wie deshalb der Zahlungstermin nach der Anmahnung verfloſſen iſt, fertigt das Rentamt taxirte Namensverzeichniſſe der Reſtanten, unter amtlicher Unterſchrift als Exekutions-Patente aus, und läßt dieſelben durch den Exekutor gegen Gebühren, die bis zu 6 kr. vom Gulden Rückſtand ſteigen, fordern. Die Taggebühr des Exekut. von ſämmtl. Reſtanten kann bis zu 2 fl. ſteigen.

§. 14.

Dieſe Exekution wird von 3 zu 3 Tagen, dreimal wiederholt, geſtattet es die Entfernung,

Verordnung vom

ſo können auch kürzere Termine geſetzt werden, und war dieſe Maßregel abermals fruchtlos, ſo tritt alsdann

§. 15.

die Auspfändung

ein.

Die Gegenſtände derſelben ſind Mobilien, worunter auch Vieh, Getreid auf dem Boden, in Stroh oder auf dem Halm ꝛc. gehört.

§. 16.

Die Anwendung dieſer Zwangsmaßregeln tritt nur dann ein, wenn Renitenz und nicht Zahlungsunvermögen die Veranlaſſung gibt.

Zahlungsvermögen iſt aber da, ſo lange der Debent noch entbehrliche Vorräthe hat. Vieh, Futter, Saamengetreid, Ackergeräthſchaften, Handwerkszeug ꝛc. werden nur im äußerſten Falle und bei erwieſener Renitenz und Zahlungsvermögen in Anſpruch genommen.

§. 17.

Die Auspfändung vollzieht der Amtsdiener 3 Tage nach verſtrichenem letzten Zahlungstermin auf den Grund einer taxirten amtlichen Weiſung gegen Bezug einer Gebühr von 1 — 2 fl.

§. 18.

30. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 59 pos. 4.

27. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 407.

Die Pfandobjekte werden in amtliche Verwahrung gebracht und nach 6 Tagen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Innerhalb dieſer Zeitfriſt ſteht dem Debenten die Einlöſung gegen Erſatz der Koſten frei.

§. 19.

Exekutionsgebühren und amtl. Taxen werden dabei ebenfalls ſogleich in Abzug gebracht.

Verordnung vom

§. 20.

War auch die Auspfändung erfolglos und es ſind disponible Realitäten da, ſo requirirt das Rentamt ſofort die richterliche Hilfe zur Anwendung des 4ten Exekutionsgrades, und bringt die ad 19 bemerkten Forderungen mit in Anrechnung.

§. 21.

11. Okt. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1771.
28. April 1813. Gerets S. Bd. III. S. 40.
19. Febr. 1816. { Miniſterial-Reſcript. Rezatkreis-Int.-Bl. 1816 S. 535.

In der Regel muß, wie §. 5 bemerkt iſt, der Rentamtsdiener die 3 Exekutionsgrade vollziehen. Hat aber das Rentamt überwiegende Gründe, welche die Verwendung desſelben in einzelnen, beſonders erheblichen Fällen, unräthlich machen, ſo kann Gendarmerie dazu requirirt werden.

In dieſen Fällen iſt ſich genau nach den allerhöchſten Verordnungen vom 11. Okt. 1812 Reggsbl. S. 1771 Abth. XIV. Art. 144 pos. e. vom 28. April 1813, Gerets S. Bd. III. p. 40, und dem allerhöchſten Reſcripte vom 19. Febr. 1816 sub 8. und 6. März d. a. ausgeſchrieben, zu achten, und jedesmal die Genehmigung der Finanzkammer zu erholen.

§. 22.

Alle dieſe Zwangsmittel werden jedoch nur dann zum Vollzuge gebracht, wenn der k. Rentbeamte nicht zureichende Veranlaſſung erhält, Nachſicht zu geben. Ueber dieſen Theil der rentamtlichen Competenz enthalten die bereits erlaſſenen Verfügungen und namentlich die vom 17. Okt. 1818 hinreichende Belehrung.

Verordnung vom

§. 23.

Auch findet dieſer Amtszwang nur bei den ſtändigen Jahresreichniſſen und in der Regel bei Staatsrealitäten-Kaufſchillingen, Holzgeldern, verkauftem Getreide und Handlöhnen nicht ſtatt.

Denn geſetzlich iſt:

ad a) das Eigenthum bis zur bezahlten letzten Kaufſchillingsfriſt vorbehalten.

ad b) die Abfuhr des Holzes bis zur geleiſteten Zahlung nicht geſtattet, und beſtimmte Strafe darauf geſetzt.

ad c) dasſelbe bei Getreideverkäufen, und

31. Mai 1806. Reggsbl. p. 199.

ad d) die gerichtliche Protokollirung und Verlautbarung von Güterkäufen und Uebergaben nicht geſtattet, bis durch ein unentgeldlich ausgeſtelltes rentamtl. Atteſtat die Contrahenten ſich legitimirt haben, daß alle und jede Aerarial-Ausſtände abgeführt ſind.

8. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 988. Proviſoriſche Tax-Ordnung.

Abſchn. XIII. §. 88. Wegen Vorladung (Verſchaffung, Einſagung) einer Partei werden für jede vorzuladende Partei 4 kr. zu erholen bewilliget.

§. 90. Die Vorladungs- (Verſchaffungs-, Einſagungs-) Gebühr und das Zuſtellgeld (§. 89) werden dem Gerichtsdiener oder dem Boten überlaſſen.

§. 92. Wegen Vormerkung Derjenigen, welche an den zur Entrichtung einer Abgabe ausgeſchriebenen Tagen nicht erſcheinen, wird, wie bisher, von jeder Perſon eine Gebühr von 4 kr. erhoben.

Verordnung vom

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 387. Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Rentämter des Salzachkreiſes.

§. 6. Die exekutive Gewalt der Rentämter bezüglich liquider öffentlicher Abgaben, ſowie anderer Gefäll=Gattungen betr.

28. April 1813. Gerets S. Bd. III. S. 40. . . . . }
8. Mai 1813. Oberdonaukreis=Intelligenzblatt 1813 S. 364. }
Exekutionsgebühren der Gendarmerie betr.

§. 11. Als Exekutionsgebühr erhält

ein Brigadier der Kavallerie täglich	1 fl. 50 kr.
ein Gendarm zu Pferd	1 fl. 30 kr.
ein Brigadier zu Fuß	1 fl. 20 kr.
ein Gendarm zu Fuß	1 fl. — kr.

23. Febr. 1813. Gen.=Ausſchr. der k. Finanz=Direktion des Oberdonaukreiſes Nr. 8070. Die Erhebung der Steuern von der Geiſtlichkeit betr.

Durch zeitiges und mehrmaliges Erinnern, und durch Anwendung ſolcher Mittel, welche der öffentlichen Achtung am wenigſten nachtheilig ſind, iſt alle Schonung zu beobachten, die ſich mit dem Intereſſe des Dienſtes verträgt. Dem zufolge ſind Abzüge an Geldbezügen aus Rentamts= oder anderen Kaſſen, wo ſie irgend angehen, immer der Einlegung von Exekutanten vorzuziehen.

Wenn Zahlungsmahnungen fruchtlos bleiben, ſo kann ſchriftlich ein letzter Termin geſetzt werden, nach deſſen Ablauf für jeden Tag eine auf täglich 15 kr. bis 48 kr. feſtzuſetzende und dem Aerar zu verrechnende Ausſtandsſtrafe bezahlt werden müſſe. Doch darf dieſe Strafe in Summa den 5. Theil der ausſtehenden Schuldigkeit nicht

Verordnung vom

überſchreiten, es iſt mit derſelben daher abzubrechen, wenn ſie dieſen erreicht hat, und nach Bedürfen auf dem gewöhnlichen Wege der Exekution weiter zu verfahren.

25. Sept. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1253. Erläuterung der Verordnung vom 27. Februar 1807.

Unter den Staatsgefällen, zu deren exekutiven Beitreibung überhaupt den Rentämtern das Recht zuſteht, ſollen insbeſondere und namentlich auch die Forſtgefälle aus den Staats-Waldungen begriffen ſein.

15. Nov. 1815. Gen.-Ausſchr. der k. Finanz-Direktion des Oberdonaukreiſes Nr. 1903. Die Exekutionsbefugniſſe der k. Rentämter betr.

1) Die Exekution kann nach Lit. b der allerhöchſten Verordnung vom 27. Februar 1807 nie vor dem Verfalle der beſtimmten Zahlungszeit, und

2) erſt nach ausgelaufenem Termine der zweiten Mahnung, worin die Exekution gedroht werden muß, eintreten.

3) Wenn die Zahlungen nicht in ſehr enge Termine ihrer Natur nach eingeſchloſſen ſind, können 14 Tage, im umgekehrten Falle 8 Tage pro Termino gegeben werden.

4) Die erſten Exekutions-Ausübungen geſchehen immer durch die Rentamtsboten, oder deren Gehilfen.

Das Laufgeld iſt das gewöhnliche 16 kr. pr. Meile, die Exekutionsgebühr 45 kr.

5) Die Exekution durch bewaffnete Gewalt (mittels der Gendarmerie) kann nach der allerhöchſten Verfügung vom 11. Oktober 1812 §. 14, Art. 144 in der Regel nur auf beſondere Autoriſation der dieſſeitigen Stelle verfügt werden.

Verordnung vom 25. Nov. 1815. Man geſtattet jedoch den k. Rentämtern, ohne beſondere Anfrage, dieſe Exekution in folgenden Fällen eintreten laſſen zu können, nämlich

a) wenn eine geſchärfte, ordinäre Exekution bereits ohne Erfolg angewendet worden, und der Fall dennoch zur Auspfändung noch nicht geeignet iſt,
b) wenn der auf Exekution abgeordnete Bote mißhandelt oder beſchimpft worden iſt,
c) wenn der nämliche Fall auch nur bei der vorläufigen Anmahnung eintreten ſollte,
d) wenn von Seite der Zahlungspflichtigen eine erweisliche Renitenz der Zahlung eintritt.

Die Exekutionsgebühren für die Gendarmerie iſt in der Verordnung vom 28. April 1813 § 2 ausgeſprochen, wornach einem gemeinen Gendarm zu Fuße 1 fl. und zu Pferde 1 fl. 30 kr. gebühren. Weniger, als dieſes Regulativ ausſpricht, darf den Gendarmen nie, wohl aber nach Verhältniß der Umſtände mehr ausgezeichnet werden.

6) Die Exekutionsgebühr darf bei etwas größeren Rückſtänden den 5ten Theil derſelben nicht überſchreiten.

7) Der nächſte Grad der Exekution iſt die Auspfändung des beweglichen, und erſt wenn dieſes nicht hinreicht, des Grundeigenthums.

8) Ueber die Exekution der Geiſtlichkeit wird ſich auf die General-Ausſchreibung vom 23. Febr. 1813 bezogen, und die dortſelbſt vorgeſchriebene Handlungsweiſe auch für die Adelichen, und übrigen Gutsbeſitzer höheren Standes, für Staatsbeamte, und was dieſen gleich ſteht, ausgedehnt.

Verordnung vom

Dieſe Vorſchriften werden vorzüglich nur für ruhigere Zeiten gegeben, während der Kriegsdauer treten aber durchaus mildere Maßregeln ein, und müſſen die unvermeidlichen örtlichen Laſten der Unterthanen berückſichtiget werden, weshalb jene Aemter, welche in dieſen Fall kommen, ſich ihres Benehmens wegen Verhaltungsbefehle zu erholen haben, um jeder Verantwortung zu entgehen.

26. Juli 1816. Rezatkr.-Int.-Bl. 1816 S. 978. Die Säumigkeit der Gemeindevorſteher und Rendanten in Entrichtung ſchuldiger Abgaben ſoll *nicht* durch Erhebung von Exekutionsgebühren *auf Koſten des Gemeindevermögens* geahndet werden.

1. Okt. 1816. Miniſt.-Entſchl. Nur wirklich in Dienſt und Pflicht ſtehende Perſonen dürfen zum Exequiren gebraucht werden.

20. Mai 1818. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkreis-Regierung. *Erhebungs- und Verrechnungsweiſe der Reſtanten-Vormerkungsgebühren* betr.

Nach dem §. 92 der proviſ. Taxordnung vom 8. Oktober 1810 ſoll wegen Vormerkung derjenigen Reſtanten, welche an den zur Entrichtung ihrer Abgaben beſtimmten Tagen nicht erſcheinen, 4 kr. von jeder Perſon erhoben werden. So wenig es die allerhöchſte Abſicht iſt, dadurch die Vermehrung des Sportelertrages zu erzielen, ſo ſicher ſcheint es, daß gedachte Maßregel die Einhaltung einer prompten und ordnungsmäßigen Gefäll-Perzeption ſowohl, als eine gelinde Rüge gegen ſäumige Debenten zum Zwecke hat und daher nöthigenfalls genau, jedoch mit Umgehung aller unzeitigen Strenge beachtet werden muß.

Verordnung vom

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 267. Kap. VI §. 117 — 128. Die grundherrliche Exekution und Auspfändung betr.

3. Sept. 1818. Gerets S. Bd. XII. S. 1292. Die Erhebung und Verrechnuug der Reſtanten-Vormerkungs-Gebühren betr.

12. Juli 1819. Gerets S. Bd. XI. S. 1033. Exekution auf hinterſtellige Steuern der Standesherrn betr.

Die Exekution iſt gegen die ſtandesherrlichen Kammeralverwalter als legitime Bevollmächtigte der Gutsherrſchaft, dann gegen die zahlungspflichtigen Objekte zu richten.

24. Sept. 1819. Reggsbl. 1819 S. 910. Die Erhebung der Exekutionsgebühr durch die Gendarmerie unmittelbar iſt verboten, ſondern die einſchlägige Behörde hat dergleichen Gelder nach geſchehenem Einzuge an das betreffende Kompagnie-Kommando abzugeben.

3. Juni 1820. Miniſt.-Entſchl. Die Exekutionsbefugniß der Rentämter in Beitreibung rückſtändiger Staatsgefälle iſt ſowohl bei liquiden Handlohns-, (Laudemial-) als Forſt-Gefäll-Reſten ferners zu behaupten, und nur bei ſtreitigen Forderungen dieſer Art die Sache vor Gericht zu bringen.

11. April 1820. Rezatkr.-Int.-Bl. 1820 S. 618. Nicht nur blos bei Auspfändungen wegen rückſtändiger Steuern ꝛc., ſondern auch bei Auspfändungen wegen verweigerten Exekutionsgebühren ſind jedesmal dem Rentamtsboten die beſondern Vorweiſe zuzuſtellen.

30. Jan. 1821. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 6317. Die Exekutionsbefugniſſe der k. Rent-

Verordnung vom
ämter und das Realrecht der Hand-lohns-Forderungen betr.

Ueber die Frage: „ob die k. Rentämter ihre „Requiſitionen um Subhaſtation der Liegen-„ſchaften handlohnspflichtiger Schuldner nur an „deren perſönlichen Gerichtsſtand und nicht un-„mittelbar an den davon im gegebenen Falle „verſchiedenen Gerichtsſtand der gelegenen Sache „zu richten haben?“ verfügte das k. Appellations-gericht des Rezatkreiſes unterm 25. Dezbr. 1820 in einem beſondern Falle an die betreffende Gerichtsbehörde der gelegenen Sache, daß daß ſie der ergangenen rentamtlichen Requiſition Folge zu geben habe.

12. Juni 1821. Entſchl. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 12,333. Der Vorzug des befreiten Gerichtsſtandes äußert auf die rentamtliche Exekutionsbefugniß keinen Ein-fluß, jedoch ſind die rentamtlichen Exekutions-Verfügungen dergleichen bevorzugten Perſonen, mittels verſchloſſenen Schreiben, durch den Exekutor zu inſinuiren.

29. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1451. Die bisher von den Gerichten beſorgte Perzeption der Forſt-ſtrafgefälle wird den einſchlägigen k. Rent-ämtern überwieſen und letztere haben im er-forderlichen Falle dieſelben paraten Exekutions-Mittel in Anſpruch zu nehmen, welche dem Richter bisher zugeſtanden.

23. April 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1464. Die Exekutions-befugniß der Rentämter wegen der gegen die Advokaten angeordnet werdenden Disciplinar-ſtrafen betr.

9. Juni 1824. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 618 resp. Publikation eines Erkenntniſſes des König-lichen Appellationsgerichts des Rezatkreiſes vom

Verordnung vom 22. April 1824. Die Befugniſſe, resp. Obliegenheiten der Untergerichte bei rentamtlichen Exekutionen betr.

Durch die Verordnungen vom 24. März 1802 und 27. Februar 1807 ſind dem Rentamte zwar Exekutionsgrade vorgeſchrieben, welche es beobachten muß, bevor es die Subhaſtation extrahirt; allein wegen des Einhaltens dieſer Grade iſt es nur ſeiner Oberbehörde verantwortlich, nur bei dieſer kann man ſich des Nichteinhaltens wegen beſchweren, das koordinirte Untergericht hat hierüber keine Cognition, es darf die nachgeſuchte Subhaſtation weder verſagen noch verzögern, alſo auch nicht dem Rentamte den Vorbeſcheid geben, es habe vorerſt noch den Nachweis der fruchtloſen Exekution zu liefern.

6. Okt. 1825. Entſchl. der k. Rezatkreis-Regg. Nr. 246. Die Unterſuchungen wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten bei Auspfändungen gegen den Rentamtsboten oder deſſen Gehilfen gehören vor das k. Landgericht und die Aburtheilung vor das Appellationsgericht.

Es darf und ſoll auch zur ausdrücklichen Geltendmachung des amtlichen Befehls, dem der Gehorſam verweigert wird, die Gendarmerie requirirt werden.

1. Nov. 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 1844. Nur dann, wenn ein Unterthan durch ſeine Schuld eine weitere Vorladung und einen Botengang veranlaßt, hat derſelbe hiefür die Inſinuationsgebühr zu 4 kr. und 18 kr. pr. Meile dem Rentamtsboten zu bezahlen.

Im Amtsſitze hat jede erſte Vorladung umſonſt, bei Wiederholung aber gegen die Gebühr von 4 kr. pr. Mann zu geſchehen, der Amts-

Verordnung vom

bote darf übrigens nichts **unmittelbar** von der Partei erheben, ſondern hat ſeine Bezahlung durch das Amt zu gewärtigen.

22. Nov. 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 1583. Da ſchon öfters der Fall vorgekommen iſt, daß Perſonen, welche des Verbrechens oder Vergehens der Widerſetzung angeſchuldigt waren, deshalb nicht nach dem Geſetze

Strafgeſetzb. I. Art. 315, 406, 407, 411

beſtraft werden konnten, weil der Exekutions-Vorweis auf diejenigen Perſonen, welche die Hilfsvollſtreckung vornahmen, nicht ausgeſtellt war, ſo werden die Rentämter angewieſen:

„zu Hilfsvollſtreckungen künftig immer nur „diejenigen Exekutoren abgehen zu laſſen, „auf welche der Exekutions-Vorweis ausgeſtellt iſt."

8. Jan. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 89. Die Abſtellung von Exzeſſen obrigkeitlicher Diener bei Hilfsvollſtreckungen betr.

2. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 129. Beitreibung liquider Staatsgefälle, resp. Competenz der Kreis-Regierungen bezüglich der abſolut uneinbringlichen Gefälle betr.

11. Juli 1831. Schreiben der k. Regenkreis-Regierung an die k. Iſarkreis-Regierung. **Die rentamtlichen Exekutionsbefugniſſe bezüglich auswärtiger Debenten betr.**

Auf die gefällige Zuſchrift vom 21. v. M. beehren wir uns unter Rückgabe der Beilagen zu erwidern, daß wir es zur Erleichterung der Perzeption ſchon von jeher zuträglich fanden, und daher auch zugeſtanden haben, daß die k. Rentbeamten ihre Amtsboten zum Anſagen der Zahlungstage und zu Anmahnungen, was ohne-

Verordnung vom:

hin nur hinſichtlich auswärtiger Holzkäufer und walzender Grundſtücke vorzukommen pflegt, auch in die benachbarten Amtsbezirke ſenden dürfen, doch ſollen ſie jedesmal den betreffenden benachbarten Beamten vorläufig in Kenntniß ſetzen. Dieſes kann um ſo minder Anſtand finden, da hiedurch kein Jurisdiktions- oder Verwaltungs-Recht beeinträchtiget wird, indem auch jeder Privatgläubiger ſeine Schuldner in jedem Gerichtsbezirke auch außergerichtlich fordern und mahnen laſſen kann. Wenn es jedoch zu Exekutionen oder Auspfändungen kommen müßte, ſind alle Beamten zur Requiſition der einſchlägigen Behörden des Wohnorts der Schuldner angewieſen und verbunden.

31. März 1832. Entſchl. der Regenkreis-Regierung Nr. $\frac{2147}{1057}$. Die Exekutionsbefugniſſe bei auswärtigen Debenten betr.

1) Allerdings iſt den k. Rentämtern geſtattet, wegen liquider Abgaben-Reſte an auswärtige Debenten Mahnboten abzuſenden, wie in dem Erlaß vom 11. Juli v. J. an die k. Iſarkreis-Regg. enthalten iſt.

2) Dieſe Mahngebühr darf aber nicht willkührlich erhöht werden, ſondern iſt nur als einfache Zuſtell- oder Fordergebühr mit 4 kr. für jeden Reſtanten zu erheben.

25. Febr. 1836. Gen.-Ausſchr. der Rezatkr.-Regg. E. N. 9403. Aus den Unterſuchungs-Akten hat man erſehen, daß der Rentamtsbote N. das Bett des N. mit dem rentamtlichen Siegel belegte. Das königl. Rentamt wird darauf aufmerkſam gemacht, daß das Amtsſiegel an derlei Individuen nicht abgegeben werden darf, daß vielmehr der Rentbeamte dergleichen Geſchäfte ſelbſt vorzunehmen habe.

Familienſteuer.

Siehe auch sub Mat. „Gewerbſteuer.“
„ „ „Steuern im Allgemeinen.“

Verordnung vom

25. Nov. 1808. Regierungsbl. 1808 S. 2820. Allgemeines Edikt, über die Einführung des Familienſchutzgeldes (Familienſteuer) gegen Aufhebung verſchiedener Perſonal-Auflagen betr.

21. Febr. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 44. Erhebung, in spec. von auswärts wohnenden Beſitzern inländiſcher Grundſtücke betr.

1. Sept. 1809. Döllingers Rep. Bd. IX. S. 168. Bei Perſonen, welche von wechſelndem Verdienſte leben, hat es ohne nähere Unterſuchung bei dem zu verbleiben, wie ſie ſich in der Grundlage des Kataſters faſſionirt haben.

21. April 1810. } Oberdonaukreis-Intellig.-Blatt 1810 Stk. 18.
27. April 1810. } Familienſteuer aus Vormundſchaften betr.

Auf die Frage, wie es bezüglich auf die Familienſteuer mit der Vormundſchaftsmaſſe, die lediglich aus unbeſteuerten Kapitalien und beweglichen Vermögenstheilen beſtehen, gehalten werden ſoll, wurde ausgeſprochen, daß derlei Vormundſchaftsmaſſen, ſo lange deren Renten die Summe von 2000 fl. nicht überſteigen, in Uebereinſtimmung mit §. 11 des Edikts vom 25. Nov. 1808 mit einer Steuer von 30 kr. bis 3 fl. belegt werden ſollen.

16. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1116. Einführung des Familienſchutzgeldes im Bayreuthiſchen betr.

18. Okt. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 44. Die Nachtwächter, welche nur mit 46 — 50 fl. beſoldet ſind, und ſich alſo ihre Nahrung noch durch andere Dienſtleiſtungen verſchaffen müſſen, ſind mit ihren Gehalten nicht ſeparat anzulegen, ſondern nach den

Verordnung vom

beſtehenden allgemeinen Normen zu belegen und zu behandeln.

13. April 1811. Reggsbl. 1811 S. 494. Erhebung eines einfachen Familienſchutzgeldes in 5 nacheinanderfolgenden Jahren zur Kriegskoſten-Peräquation betr.

2. Nov. 1811. Gerets Rep. Bd. I. S. 62. Den Papierbedarf zu den Familien-Schutzgeld-Kataſtern haben die Landgerichte nicht aus ihrem Schreibmaterialien-Averſo zu bezahlen.

14. Dez. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 38. Erhebung eines vierfachen Familienſchutzgeldes pro $18^{11}/_{12}$ ohne alle Folge und Ausdehnung auf andere Jahre zur Dotation der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe und Land-Anlehens-Zinszahlung betr.

24. Jan. 1812. Ungedr. Penſioniſten, welche nicht mehr als 50 — 60 fl. Penſion, oder Alimentations-Beitrag aus den Staatskaſſen beziehen und außerdem weder ein Grund- noch Kapital-Vermögen beſitzen und ſich nur mit Handarbeit fortbringen, können höchſtens in die erſte Klaſſe der Familienſteuer eingereiht werden, wenn aber dergleichen vermögensloſe Penſioniſten unfähig ſind, etwas zu verdienen, ſo ſind dieſelben von der Familienſteuer befreit.

4. März 1812. Döllingers Repert. Bd. IX. S. 166. Die Kapläne, Proviſoren und Hilfsprieſter, welche blos bei den Pfarrern Koſt und Wohnung, dann ein ſogenanntes Wohn- oder Wartgeld haben, (ſonſt aber keine Penſion, oder andere weitere Benefizien genießen, oder die keine eigene Domeſtikationen führen, oder ſonſt kein ſteuerbares Vermögen beſitzen) können keineswegs als Oberhäupter einer Familie betrachtet werden.

Verordnung vom

12. April 1812. Rezatkr.-Int.-Bl. 1812 S. 469. Die Familienſteuer der Unbegüterten, Beſoldeten und Kapitaliſten betr.

26. Dez. 1812. Reggsbl. 1813 S. 13.
20. Febr. 1813. Reggsbl. 1813 S. 257. } Beſtimmungen über die Erhebung des Familien-Schutzgeldes pro $18^{12}/_{13}$ betr.

19. Mai 1814.
25. Mai 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 146. Jene Militär-Individuen, welche nicht über 5 fl. monatliche Penſion beziehen, ſind nur von Entrichtung der außerordentlichen, nicht aber des ordinären einfachen Familienſchutzgeldes befreit.

10. Dez. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1777. **Leuteration des Edikts über das Familienſchutzgeld** vom 25. Nov. 1808, enthaltend die Beſtimmungen über die zur Familienſteuer verpflichteten Perſonen, ſowie über das Maaß der Familienſteuer.

6. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 35. Kapitaliſten, welche blos von ihren Zinſen leben, und weder Häuſer oder Grundſtücke beſitzen, keine Dominikalrenten beziehen, auch kein Gewerbe treiben, haben mindeſtens 4 fl. zur Familienſteuer zu entrichten.

20. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 36. Mit Bezug auf das Leuterations-Edikt vom 10. Dez. 1814 werden wegen Beiziehung der Ausländer, der Lehrer, der Kapitaliſten und der auswärts domizilirenden Penſioniſten ꝛc. dann der Austrägler ꝛc., ſowie der den Rentbeamten obliegenden Auslagen für die Herſtellung der Familienſteuer-Regiſter ꝛc. nähere Beſtimmungen ertheilt.

27. Juni 1815. Ungedr. Der Viehhandel iſt wohl von der Gewerbſteuer, nicht aber von der Familienſteuer befreit.

Verordnung vom

26. Nov. 1815. | 13. Dez. 1815. } Gerets S. Bd. V. S. 43. Hergebrachtes gutsherrliches Herbergsgeld oder Privatſchutzgeld in purifizirten Ortsgerichten betr.

26. Febr. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 244. | 16. März 1816. Rezatkr.-Int.-Bl. 1816 S. 370. } Familienſteuer der Pächter von Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Beſitzungen betr.

20. Juli 1816. | 3. Aug. 1816. } Gerets S. Bd. VI. S. 244. Alle Stiftungen, auch der Pfarr-Wittwenfond, ſowie die Interkalarfrüchte erledigter Pfarreien ſind von Zahlung der Familienſteuer frei.

31. März 1817. Ungedr. Die Bettelmönche und Nonnen ſind von der Familienſteuer nicht befreit, nur im Falle gänzlicher Zahlungs-Unfähigkeit iſt damit, wie bei andern zahlungsunfähigen Individuen zu verfahren.

8. Nov. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 454. | 25. Nov. 1817. Gerets S. Bd. VIII. S. 652. } Erläuterungen, hinſichtlich der Familienſteuer-Pflichtigkeit der Taglöhner, welche Häuſer beſitzen, der Dienſtboten und Geſellen, ſowie die Remuneration der Steuervorgeher für die Familienbeſchreibung und Perzeption betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 208. Befreiung der Standesherrn und ihrer Familie von allen Perſonal-Steuern betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 230. Familienſteuer-Erhebung pro 1819 — 1825.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 35, 232, 249, 272. Erhebung einer außerordentlichen Familienſteuer auf drei Jahre, nämlich 1819 — 1822 zur Unterſtützung der Haupt-Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe betr.

19. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 757. Die Mauthbedienſteten müſſen von den freien Dienſt-

Verordnung vom

wohnungen und Hauszinſen die Familienſteuer bezahlen.

9. Mai 1820. Gerets S. Bd. X. S. 912. Die Zahlung des außerordentlichen Familien-Schutzgeldes im ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth.

31. Juli 1821. Ungedr. Die Forſtgehilfen dürfen von 18²⁰/₂₁ an, nach den Beſtimmungen des §. 6. V. 1. des Leut. Edikts vom 10. Dez. 1814 behandelt werden, und ihre Familienſteuer iſt nach dem Durchſchnitte ihrer Geſammtbezüge mit Einſchluß der freien Wohnung und Koſt nach einem billigen Anſchlage zu berechnen und zu erheben.

29. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1280. Die Familienſteuer der neuern Rentbeamten, welche von allen Einnahmen 1½ pCt. Tantiemen beziehen, iſt nur aus 1 pCt. zu berechnen und ½ pCt. frei zu belaſſen.

31. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1280. Familienſteuer der Jagdpächter betr.

18. Okt. 1822. }
28. Nov. 1822. } Gerets S. Bd. XII. S. 1280. Aufhebung der als Kriegskoſten-Peräquations-Umlage erhobenen Familienſteuern betr.

17. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1447. Die Mitglieder des Militär-Appellationsgerichts ſind nicht — dagegen aber die Auditore, Aerzte, Quartiermeiſter, Chirurgen, Praktikanten und Aktuare von der Familienſteuer befreit. — Die Kaſernenverwalter ſind Familienſteuerpflichtig.

8. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1446. Die Familienſteuerpflichtigkeit unbeſoldeter Schreiber betr.

23. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1447. Die Pächter ärarialiſcher Jagden ſind von der Familienſteuer frei.

Verordnung vom

29. März 1826. Ungedr. Miniſt.-Entſchl. Die Beſteuerung der Leinweberei betr.

(V) Wenn die Leinweberei, welche nach dem Geſetz vom 11. Sept. 1825 gewerbſteuerfrei iſt, gewerbmäßig betrieben wird, ſo iſt ſie nach §. 6 des Familienſteuer-Edikts in der 3. bis 7. Klaſſe anzulegen.

(VI) Bisher nicht conceſſionirte Landleute, welche die freigegebene Leinweberei nicht gewerbmäßig, ſondern nur als Weilarbeit betreiben, ſind familienſteuerfrei.

8. Juli 1827. Miniſt.-Entſchl. Zeitliche Pfarrverweſer haben ebenfalls von ihren Bezügen die Familienſteuer zu entrichten, und ſind nach Abth. II. §. 6. V. 1. des Leut. Edikts zu behandeln.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 183. Geſetz, die allgemeine Häuſerſteuer betr.

§. 39. Der Familienſteuer-Beitrag der Haus-Eigenthümer mit 1/10 des Hausſteuer-Simplums der Beſitzer von Grundſtiften, Gilten u. Zehnten und andern Dominikal-Renten mit 2/10 des Dominikal-Renten-Steuer-Simplums und der Grundeigenthümer mit 4/10 des Ruſtikalſteuer-Simplums hat in Folge des neuen Hausſteuer-Geſetzes aufgehört.

22. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 153. Die beſondere Rechnungs-Legung über die Rückſtände an der extra-ordinären Familienſteuer zeſſirt mit dem Jahre 18²⁹/₃₀.

28. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 121. Die Familienſteuer-Pflichtigkeit der Apothekergehilfen betr.

28. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 135. Finanzgeſetz pro 18³¹/₃₇.

§. 17. Der durch das Geſetz vom 10. Dez. 1814 feſtgeſetzte Betrag der VII. VIII. und IX.

Verordnung vom

Klaſſe der Familienſteuer und die Hälfte der Familienſteuer aus der X. Klaſſe von jenen Gewerben, deren Gewerbſteuer 9 fl. und darunter beträgt, werden für die III. Finanz-Per. außer Perzeption geſetzt.

10. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 70. Familienſteuer der beurlaubten Soldaten betr.

10. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 70. Familienſteuer des Schreiber-Perſonals betr.

27. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 71. Der §. 7 des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831 der III. Finanzperiode wird dahin erläutert, daß die Hälfte der Familienſteuer der 10. Klaſſe nur von den einzelnen Gewerben, deren Gewerbſteuer 9 fl. und darunter beträgt, außer Perzeption bleiben ſoll.

2. Aug. 1832. Miniſterial-Entſchl. Beſoldete Schreiber, wenn ſie auch ſteuerbare Beſitzungen haben, ſind nach der V. Abtheilung familienſteuerpflichtig. Dagegen ſind unbeſoldete Schreiber mit ſteuerbaren Beſitzungen durch das Finanzgeſetz als befreit erklärt. Dies gilt auch bei den Kapitaliſten mit Häuſern, Renten oder Grundbeſitzungen.

31. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 72. Familienſteuer der Schreiber, Lehrer, Schriftſteller und Künſtler betr.

3. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 89. Von den — den Landgerichts-Aſſeſoren (für die III. Finanzperiode) bewilligten Remunerationen darf keine Familienſteuer entrichtet werden.

5. Sept. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. E. Nr. 20,510. Von den Zulagen der Profeſſoren und Lehrer, welche aus der bewilligten Schuldotations-Erhöhung bezogen werden, iſt gleich den Remu-

Verordnung vom

nerationen der Landgerichts-Aſſeſſoren keine Familienſteuer zu entrichten.

4. Aug. 1835. Entſchl. der Rezatkr.-Reg. E. Nr. 21,001. Reklamationen wegen Gewerb- und Familienſteuer betr.

§. 2. Verbleiben Meiſter lediglich als Geſellen bei andern und für andere Meiſter, ſo iſt die Conzeſſion derſelben als ruhend zu betrachten, in ſo ferne ſie nicht vorziehen, darauf zu verzichten, ſie werden aber dann für die Dauer der Ruhe ihres Gewerbes familienſteuerpflichtig.

16. Sept. 1835. Entſchl. der k. Regenkr.-Reg. E. Nr. 10,982. Remuneration f. die Familienbeſchreibung betr.

Da im Regenkreiſe die Familienſteuer-Perzeption von den Beamten ſelbſt geſchieht, und für die Beſchreibung der Familienſteuer-Zu- und Abgänge von den Ortsvorſtänden keine Remuneration bisher verlangt wurde, ſo hat das k. Rentamt N. hiervon gleichfalls Umgang zu nehmen.

14. Okt. 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Reg. Nr. 830. Familienſteuer von der Gewerbſtr. betr. Nach der allerhöchſten Verordnung vom 10. Dez. 1814 zum Familien-Edikte §. 12 ſind bei Berechnung der Familienſteuerbeiſchläge nach 10 und resp. 20 pCt. von den Gewerbſteuern, je nachdem dieſe 9 fl. oder darüber betragen, die Verhältniſſe der Familienſteuerpflichtigen zur Zeit des Steuerziels, mit welchem die Familienſteuer erhoben wird, als Maßſtab anzunehmen.

Da die Familienſteuerbeiſchläge nach der Verordnung über die Beſtimmung der Steuerziele vom 24. Jan. 1832 (Reggsbl. 1832 S. 146) mit der am 15. Juli jeden Jahrs verfallenden

Verordnung vom

zweiten Gewerbſteuer-Hälfte zu erheben ſind, ſo reguliren ſich dieſelben auch nach dem Stande des zweiten Zieles der Gewerbſteuer, resp. dem doppelten Betrage der zweiten Gewerbſteuerhälfte als Jahresſteuer.

13. Sept. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 27. Bei der nächſten Gewerbſteuer-Reviſion ſind die Wechſel- und Waarenſenſale nach dem Familienſteuer-Edikte vom 10. Dez. 1814 §. V. Ziffer 3 mit der Familienſteuer zu belegen.

17. Dez. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 38. Die Familienſteuer der Militärärzte aus der Rente ihrer Civilpraxis betr.

4. Aug. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. E. Nr. 19,670, Die Familienſteuer-Entrichtung von ſ. g. freien Gewerben betr.

Es iſt vorgekommen, daß, wenn ſ. g. freie Gewerbe, welche nach §. 6 III. des Familienſteuer-Edikts nach 12 Klaſſen zwiſchen 10 kr. und 12 fl. zur Familienſteuer angezogen werden ſollen, davon befreit bleiben, wenn ſie von Individuen betrieben werden, welche für andere conceſſionirte Gewerbe die geſetzliche Gewerbſteuer entrichten.

So könnte z. B. ein Schuhmacher auf dem Lande, welcher mit 30 kr. Gewerbſteuer angelegt iſt, einen bedeutenden Getreid- oder Hopfenhandel treiben, ohne zur Familienſteuer angezogen zu werden.

Dieß liegt aber weder im Geiſte noch in den Worten der Geſetze, und es iſt durchaus kein Zweifel, daß die Familienſteuer von freien Gewerben gar wohl neben der Gewerbſteuer von conceſſionirten Gewerben beſtehen kann und muß.

Nur darauf iſt zur Vermeidung jeder Bedrückung zu ſehen, daß wenn, wie es z. B. in

Verordnung vom 4. Aug. 1836.

einigen Gegenden wirklich der Fall iſt. Individuen zum Handel mit Landesprodukten förmlich conceſſionirt und damit zur Gewerbſteuer nach Verhältniß des Geſchäftsbetriebs angelegt ſind, dieſelben nicht zugleich auch zur Familienſteuer angelegt werden können, weil unter den Geſchäftszweigen ſich Gegenſtände befinden, welche auch als freie Gewerbe betrieben werden dürfen.

So ſind z. B. mehrere Hopfenhändler als ſolche conceſſionirt, zahlen alſo Gewerbſteuer und können daher für dieſen Gegenſtand nicht noch beſonders zur Familienſteuer angezogen werden, würde jedoch ein dergleichen Hopfenhändler zugleich mit Holz handeln, ſo würde derſelbe allerdings auch zur Familienſteuer angezogen werden müſſen.

Hier wird beſonders bei den Juden beſondere Aufmerkſamkeit nothwendig. Unterhändler, Schmußer ſind mit 30 kr. Gewerbſteuer angelegt.

Ergreift ein dergl. ein freies Gewerbe, z. B. den Vieh-, Wollen- ꝛc. Handel, ſo iſt derſelbe mit der Gewerbſteuer in Abgang und mit der Familienſteuer in Zugang zu bringen, würde jedoch ein dergl. zu irgend einem ſonſt freien Gewerbe förmlich conceſſionirt, ſo wäre für ſolchen die Gewerbſteuer, wohl innerhalb der I. et II. Hauptklaſſe, alſo zwiſchen 30 kr. und 16 fl. zu reguliren, wobei von einer Familienſteuer keine Rede ſein könnte. Wäre aber ein Individuum zum Hopfenhandel conceſſionirt, betriebe aber nebenbei die Kalkbrennerei als freies Geſchäft, ſo würde derſelbe in erſterer Eigenſchaft die treffende Gewerb-, in letzterer die verhältnißmäßige Familienſteuer unbedenklich zu entrichten haben.

Verordnung vom

Es kann hiebei nicht leicht das richtige Verfahren verfehlt werden, wenn folgende Punkte feſtgehalten werden:

1) Die Gewerbſteuer kann nur von förmlich conceſſionirten Gewerben erhoben werden.

2) Der Familienſteuer ſind dagegen die ſ. g. freien Gewerbe überlaſſen.

3) Der Handel mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen des eigenen Beſitzthums unterliegt weder der Gewerb= noch der Familienſteuer.

4. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 103. Nachdem die nunmehrige Zollſchutzwache ein Civil=Inſtitut iſt, so kann dieſelbe der — nur dem Militär bewilligten — Familienſteuer=Befreiung nicht theilhaftig werden.

13. Febr. 1838. Miniſterial=Entſchl. Nr. 1370. Zu Folge allerhöchſter Entſchl. vom 27. Jan. 1838 haben die Militärbeamten der aktiven Heeres=Abth. künftighin die Familienſteuer, wo es bisher nicht ſchon geſchehen ſein ſollte, zu entrichten.

Familiengelder und Funktionsbezüge der Landrichter.

Siehe auch sub Mat. „Landgerichts=Perſonale, deſſen Beſoldungs=Verhältniſſe betr.“

„ „ „Regie=Ausgaben des Landgerichts.“

Verordnung vom

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 169. Beil. Lit. B. zum Finanz=Geſetz für die III. Finanz=Per.

II. Die bisher in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen ſind vom 1. Okt. 1831 an, aufgehoben.

Verordnung vom
25. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 90. Statt der, gemäß Beil. B. des Finanzgeſ. für die III. Finanz-Periode aufgehobenen Sporteltantiemen, ſollen vom 1. Okt. 1831 an, die Landrichter wieder die ihnen ſchon bei der Einrichtung der Landgerichte im Jahre 1802, als Dienſtes-Emolument zugewieſenen Familiengelder zu 20 kr. für jede der Gerichtsbarkeit der Landgerichte **unmittelbar** untergebene Familie, dann ein Dritttheil von dieſen Emolumenten für den Unterhalt der Schreiber empfangen.

5. März 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. E. Nr. 8042. Mit Bezug auf die Verordnung vom 25. Febr. 1832 wird bemerkt, daß von allen, bis **Ende September** 1831 kontrollirten, erhobenen und noch im Rückſtande befindlichen Taxen der bisherige Tantiemenbezug den kgl. Landrichtern eben ſo, als künftig noch die Zulage für das Schreiber-Perſonal aus ihrem fixen Geldgehalt, nebſt dem Schreibmaterialien-Averſum verbleiben.

31. März 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. Nr. 9128. **Die Tantiemen-Surrogate**, resp. **Reklamationen der Landrichter wegen Aufhebung der Sporteltantiemen** betr.

1) Durch allerh. General-Verordnung vom 24. März 1802 (Reggsbl. 1802 S. 254), dann vom 2. Nov. 1804 (Reggsbl. 1804 S. 939 seq.) wegen Einrichtung der Landgerichte, wurde ausgeſprochen, daß neben der fixen Geldbeſoldung und den Naturalbezügen den kgl. Landrichtern noch eine beſondere Zulage an Geld bewilliget ſeie, welche nach der Anzahl der — ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien, zu 20 kr. für jede derſelben beſtimmt wurde; gleichzeitig aber, nämlich durch allerh. Entſchl.

Verordnung vom 31. März 1832.

vom 24. Okt. 1803 (Reggsbl. 1803 S. 886) iſt nicht nur **weitere** Abänderung für die Zukunft vorbehalten, ſondern dabei auch ausdrücklich erklärt worden, daß wenn ein oder der andere Beamte bei einer dergleichen Aenderung an fraglicher Zulage etwas verlieren ſollte, **keiner jemalen einen Entſchädigungs-Anſpruch** für dieſen accidentalen Genuß machen dürfe.

2) Unter Beziehung auf dieſe allerh. Beſtimmungen ſind auch durch allerh. Organiſations-Verordnungen vom 11. Aug. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 1765) die Beſoldungen der Landgerichte in den unacquirirten Provinzen nach demſelben Maßſtab, und auch nur **bis auf Weiteres** regulirt worden, wobei es, bis zum Erſcheinen der allgemeinen allerh. Norm über die Dienſtes-**Emolumente** der Landrichter vom 16. Juni 1809 (Reggsbl. 1809 S. 1018) verblieb, welche aber ebenfalls §. 1 erklärte, daß die ſtatt der obengedachten Familiengelder bewilligten Sporteltantiemen nur **proviſoriſch**, und bis zur Sanktionirung einer neuen allgem. Taxordnung zugeſtanden ſei.

3) Obſchon Letztere unterm 8. Okt. 1810 (Reggsbl. 1810 S. 971) erſchienen iſt, und der Staatsregierung zu jeder Zeit freiſtund, die oben allegirten Funktionsgehaltsbeſtimmungen zu modifiziren, ſo wurde doch die — bereits durch den Ständeabſchied vom 22. Juli 1819 (Geſetzbl. 1819 S. 45) zugeſicherte Aenderung fraglicher Emolumenten-Bezüge erſt durch das Finanzgeſetz vom 28. Dez. 1831 (Geſetzbl. 1831 S. 169) auf wiederholtes Verlangen der Stände beſchloſſen, und durch allerh. Reſcript vom 25. Febr.

Verordnung vom

1832 ſtatt dieſer Taxantheile die früheren Familiengeld-Bezüge zu 20 kr. ſammt ⅓ Zulage für das Schreiber-Perſonal beſtimmt, nach dieſem Maßſtab aber auch das Haupt-Budget für $18^{31}/_{32}$ als Bedarf der Kreisfonds feſtgeſetzt, worauf nun ſämmtliche Koſten der Landgerichts-Verwaltung verwieſen ſind. (Geſetzbl. 1831 S. 199.)

18. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 91. Von den, ſeit dem 1. Okt. 1831 eingegangenen und noch beizutreibenden Taxausſtänden aus der I. und II. Finanzperiode, paſſirt den Landrichtern die Tantieme nach der Verordnung vom 16. Juni 1809.

19. Okt. 1832. Reggsbl. 1832 S. 705. Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes betr.

II. 1) Der Mehrbedarf auf Funktionsbezüge der Landrichter fällt den Kreisfonds zur Laſt.

30. Okt. 1832. } 6. Nov. 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 145. Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter, in spec. die Beſchreibung der Familien, und die erforderliche Kontrolle hiebei bert.

27. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 35. Den Mehrbedarf zur Ergänzung der Funktionszulagen für die Landrichter betr.

19. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 28. Auch die Tantiemen der Landrichter von den Waldfrevel-Verhandlungen, ſind durch das Finanzgeſetz vom Jahre 1831 aufgehoben.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 610. Abſchied für den Landrath des Obermainkreiſes.

sub 7) Den Mehrbedarf an Funktionsbezügen und Regiebeiträgen des landgerichtl. Dienſtes, ſowie die vollſtändige Beſetzung der Landgerichtskanzleien mit entſprechenden Individuen betr.

30. Okt. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 64. Vorerſt, und in ſo lange nichts anderes verfügt werden wird,

Verordnung vom

ſind die den königl. Landrichtern für $18^{32}/_{33}$ ſtatt der Familiengelder bewilligten **erhöhten Funktionsbezüge** in gleicher Größe auch für $18^{33}/_{34}$ auf Rechnung der entſprechenden Etats-Summe zahlbar anzuweiſen.

23. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 70. Den Nachweis der landgerichtl. Funktionsbezüge betr.

8. März 1834. Gen.-Ausſchr. der Rezatkr.-Reg. E. Nr. 9795. **Gleichen Betreffes.**

Nachdem durch Miniſt.-Reſcr. vom 23. Dez. 1833 und 14. Jan. 1834 ausgeſprochen worden iſt:

„daß den k. Landgerichtsvorſtänden zwar der „ſpezielle Geldausweis über die Verwendung „ihrer Funktionszulagen nachzuſehen, dagegen „aber die k. Regierung im Vollzuge der ihr „obliegenden Aufſicht und Controlle, wegen „vollſtändiger und geeigneter Beſetzung der „Landgerichts-Kanzleien, von dem Stande „und der Qualifikation des landgerichtlichen „Hilfsperſonals Einſicht zu nehmen, ſo wie „über die geregelte und beſchleunigte Geſchäfts„führung allda geeignet zu wachen habe,“

ſo wird angeordnet, daß jedes Landgericht zu Anfang eines Semeſters ein **ſpezielles** Verzeichniß über das — dort angeſtellte Hilfsperſonale, nach Namen, Alter, Religion, Herkunft, Dienſtzeit und Moralität, unter genauer Angabe der Qualifikation jedes einzelnen Individuums vorlege — auch dabei auf **ſeine Amtspflicht** angebe, ob und welche Reſte in der Kanzlei und Regiſtratur, dann bei dem Hypothekenamte und in der ganzen Geſchäftsführung überhaupt vorhanden ſind, worüber gelegenheitlich der gewöhnl. Amtsviſitat. die erforderliche Nachſicht gepflogen werden wird.

Verordnung vom

17. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 93. Die Anfertigung der Verzeichniſſe über unmittelbare Familien, und Prüfung derſelben durch die k. Rentämter Behufs der Berechnung der Familiengelder der Landrichter betr.

23. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 96. Die Familiengelder der Landrichter von ſolchen Familien, worüber den Landgerichten die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit übertragen iſt, ſind in der rentamtlichen Nebenrechnung unter Allegation der zu erhebenden Quittung, von der Einnahme an den Patrimonialgerichtstaxen in Abzug zu bringen, ſofort nur die reine Einnahme derſelben in die Rentamts-Hauptrechnung überzutragen.

2. Juli 1834.
9. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 133. Die Anfertigung der Verzeichniſſe über mittelbare Familien, und Prüfung derſelben durch die k. Rentämter Behufs der Feſtſetzung der landgerichtl. Familiengelder betr.

14. Juli 1835. Miniſt.-Entſchl. Rezatkr.-Int.-Bl. 1835 S. 1753. Für 18³⁴/₃₅ et futuro darf kein Familiengeld für die mittelbaren oder patrimonialgerichtl. Familien bewilliget werden.

1. Sept. 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr. Reg. E. Nr. 23,019. Mit Bezug auf den §. 2. der allerh. Verord. vom 30. Okt. 1832 und da nach §. 4 Ziffer 2 des Edikts vom 10. Dez. 1814 das in einem bedungenen Austrag beſtehende Einkommen der Familienſteuer unterliegt, die durch die Verord. vom 20. Mai 1815 (Gerets S. Bd. V. S. 36) bewilligte Befreiung derjenigen, deren Austrag ſich nicht höher als auf 60 fl. jährlich beläuft, die Aufhebung der Pflichtigkeit ſelbſt nach ſich zieht und daher auf die Berechnung der Familiengelder der Landrichter keinen Einfluß haben

Verordnung vom
1. Sept. 1835. kann, wird beſtimmt, daß den k. Landrichtern auch von den ſ. g. Austräglern die Familien=gelder gebühren.

Finanz=Verfaſſung,
Finanz-Geſetze und Budgets im Allgemeinen.

Siehe auch sub Mat. „Etats=Anfertigung ꝛc.“

Verordnung vom
26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 127 seq. Verfaſſungs=Urkunde des Königreichs Bayern.

Titl. I. §. 1. Das Königreich Bayern in der Geſammt=Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouveräner monarch. Staat nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungs=Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich beſteht eine allgemeine in 2 Kammern abgetheilte Stände=verſammlung.

Titl. VII. §. 2. Ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen, oder das Eigenthum der Staats=Angehörigen betrifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, ſowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Ueberſicht des Staats=Bedürfniſſes, ſowie der geſammten Staats=Ein=

Verordnung vom 26. Mai 1818.

nahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieſelbe durch einen Ausſchuß prüfen, und ſodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beſtändigen und beſtimmt vorherzuſehenden Staatsausgaben, mit Einſchluß des nothwendigen Reſervefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf ſechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erſte Ständeverſammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termines, für welchen die fixen Ausgaben feſtgeſetzt ſind, ſomit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche dieſem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniſſe verhindert iſt, in dieſem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu verſammeln, kommt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergeſehen Bedürfniſſes und der Unzulänglichkeit der beſtehenden Staatseinkünfte zu deſſen Deckung wird dieſes den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

Verordnung vom

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 30. Der König allein ſanktionirt die Geſetze und erläßt dieſelben mit ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

Titl. X. §. 4. Die k. Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 33 und 46. Abſchied für die Ständeverſammlung.

Lit. C. Finanz-Gegenſtände betr.

Lit. W. Finanz-Budget betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 227. Finanz-Geſetz für die I. Finanz-Periode 18¹⁹/₂₅ nebſt dem dazu gehörigen Finanz-Etat über Ausgaben und Einnahmen betr.

11. Sept, 1825. Geſetzblatt 1825 S. 18. Abſchied für die Ständeverſammlung.

sub Lit. A. Das Finanz-Geſetz betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 143. Finanz-Geſetz für die II. Finanz-Per. 18²⁵/₃₁ nebſt dem dazu gehörigen Finanz-Etat über Ausgaben und Einnahmen betr.

Titl. I. Feſtſetzung der Staats-Ausgaben.

Titl. II. Von den Staats-Einnahmen.

Titl. III. Erfüllung des Dienſtes der Vorjahre.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1010. Formation der Miniſterien betr.

§. 95. Die Bearbeitung des Budget-Entwurfes für jede Finanz-Per., und der Vortrag

Verordnung vom

über die in dieſer Beziehung zu erlaſſenden Geſetze gehört zu dem Wirkungskreis des Finanz-Miniſteriums.

15. Aug. 1828. Geſetzblatt 1828 S. 26. Abſchied für die Ständeverſammlung.

II. sub 1) Nachweis über Verwendung der Staats-Einnahmen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 67. Abſchied für die Ständeverſammlung.

Lit. Q. Finanz-Gegenſtände betr.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 125. Finanz-Geſetz für die III. Finanz-Periode 18$^{31}/_{37}$ betr.

Titl. I. Feſtſetzung der Staats-Ausgaben.

Titl. II. Von den Staats-Einnahmen.

Titl. III. Ausſcheidung der Kreislaſten.

Titl. IV. Beſondere Verfügungen.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 10 und 16. Abſchied für die Ständeverſammlung.

Lit. I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betr.

II. sub 1) Nachweis über Verwendung der Staats-Einnahmen.

17. Nov. 1837. Geſetzblatt 1837 S. 13. Abſchied für die Ständeverſammlung.

Lit. H. Budget betr.

Lit. I. Finanz-Geſetz betr.

Lit. K. Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, und Bildung der Kreisfonds betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 153. Finanz-Geſetz für die IV. Finanzperiode 18$^{37}/_{43}$ betr.

Titl. I. Beſtand der Vorjahre.

Titl. II. Feſtſetzung der Staats-Ausgaben.

Titl. III. Von den Staats-Einnahmen.

Titl. IV. Beſondere Beſtimmungen.

Verordnung vom

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 165. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, und die Bildung der Kreisfonds betr.

Formation und Wirkungskreis
der
Staats-Miniſterien und Central-, dann Kreis-Geſchäfts-Stellen, ſowie Kaſſen und Aemter im Allgemeinen.

Verordnung vom

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 236 und 262. Einrichtung der Rentämter und Landgerichte im Allgemeinen betr.

13. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 300. Errichtung einer General-Adminiſtration der Salinen und die Organiſation derſelben betr.

Die Leitung des geſammten Salinenweſens in den k. Staaten wird unter der unmittelbaren oberſten Aufſicht des Finanz-Miniſteriums einer eigenen „General-Salinen-Adminiſtration“ übertragen, welcher die Salzämter ꝛc. untergeordnet ſind.

13. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 304. Organiſation des k. oberſten Bergamtes betr.

Als oberſte adminiſtrative Behörde in allen, das Berg- und Hüttenweſen, ſowie die Münz-Aemter betreffenden Gegenſtänden wird in unmittelbarer Verbindung mit dem k. Finanz-Miniſterium ein centraliſirtes „oberſtes Bergamt“ errichtet, welchem alle Berg-Hütten und Münz-Aemter untergeordnet ſind, ſowie auch die Porzellain-Fabrik.

1. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 790. Die General-Lotto-Adminiſtration betr.

Verordnung vom

Es wird eine „General-Lotto-Admi-niſtration" angeordnet, welche die Geſchäfte der ganzen Anſtalt leitet, und unmittelbar unter der oberſten Leitung des Finanz-Miniſteriums ſteht. Derſelben ſind alle Filial-Büreaux und Collekteurs untergeordnet.

28. Juli 1807. Reggsbl. 1807 Seite 1273.
8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1879 §. 20. } Die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungs-Art der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufſchläge betr.

Der Oberaufſchläger des Kreiſes führt die ſpezielle Aufſicht über das geſammte Auf-ſchlagsweſen in demſelben nach der Hauptver-ordnung. Alle Unteraufſchläger des Kreiſes ſind ihm untergeordnet.

17. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1301. Für das ganze Reich beſtehen vier unter dem Finanz-Miniſterium unmittelbar ſtehende Aufſchlags-Inſpek-toren, welche das Aufſchlagsweſen zu unter-ſuchen haben.

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1870. Organiſation der Kreis-Finanz-Direktionen, Aufſchlag- und Siegel-Aemter ꝛc.

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1737. Formation der k. Central-Staatskaſſe und ihrer Filial-kaſſen betr.

§. 1. In der Central-Staatskaſſe fließen alle wie immer Namen habende Staats-Einnahmen des ganzen Reichs zuſammen und alle Staats-Ausgaben werden nur aus derſelben geleiſtet.

§. 2. Die Central-Staatskaſſe bezieht alle Geld-Ueberſchüſſe:

a) von den ſämmtlichen Kreiskaſſen,

b) von der General-, Zoll- und Mautkaſſe,

Verordnung vom 8. Aug. 1808.

c) von der General-Salinenkaſſe,
d) von der General-Poſtkaſſe,
e) von der General-Lottokaſſe,
f) von der oberſten Bergamtskaſſe,
g) von dem geheimen Taxationsamte,
h) von dem Taxationsamte des Lehen-Bureau,
i) von der Redaktion des Regierungsblattes,

und im Detail bezieht ſie nur jene beſondere Einnahmen, welche durch keine der obengenannten Kaſſen laufen, oder für welche nicht noch beſondere Kaſſen errichtet werden.

§. 3. Die äußeren Rentämter bleiben die erſten Empfangs-Stationen der ihnen zugewieſenen Gefälle.

§. 5. Die bisherigen Provinzial-Hauptkaſſen werden aufgelöſt, und es wird an ihrer Statt eine eigene **Kreiskaſſe** errichtet.

§. 6. Die beſondern Empfänge, z. B. Aufſchläge, Siegelpapier, Taxen, Bräugefälle u. dgl. welche nicht durch Rentämter, ſondern durch eigene Empfänger einfließen, werden von den Kreiskaſſen nach beſondern paſſenden Rubriken ſowohl in Einnahme als Ausgabe zuſammengeſtellt, und wie die übrigen Gefälle zur Central-Staatskaſſe verrechnet.

§. 7. Alles dasjenige, was eine Kreiskaſſe nicht durch die Rentbeamten oder beſondern Empfänger, ſondern unmittelbar perzipirt, perzipirt dieſelbe nur im Namen der Central-Staatskaſſe, und ſendet den Ertrag ſogleich in Geld oder in Papieren an die Letztere ein, wo derſelbe am geeigneten Orte als eine Spezial-Einnahme behandelt wird.

§. 18. Die Hauptkaſſe des Central-Staats-Kaſſiers wird wenigſtens zweimal im Jahre auf

Verordnung vom

besondere Anordnung des Finanz-Miniſteriums unterſucht und geſtürzt.

24. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1785. Organiſches Edikt, die Gerichtsverfaſſung betr.

§. 1. Es werden in jedem Kreiſe des Königreichs Untergerichte: (Stadtgerichte, Landgerichte, Patrimonialgerichte) als erſte Inſtanzen in Civil-Rechtsſachen, dann als inſtruirende Behörden in peinlichen Prozeſſen für die ihnen angewieſenen Bezirke beſtimmt.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte in der Regel je für zwei Kreiſe, als zweite Inſtanzen in ſtreitigen Civil-Rechtsſachen und als erſte entſcheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In der Reſidenzſtadt ſoll ein Ober-Appellationsgericht als letzte Inſtanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für das ganze Königreich angeordnet werden.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2189. Medizinalweſen, in spec. Bildung der Medizinal-Räthe, Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzte betr.

29. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2965. Die Eintheilung des Königreichs in drei Haupt-Berg-Diſtrikte, resp. Anordnung einer „General-Bergwerks-Adminiſtration,“ mit Bezug auf die Verordnung vom 13. Februar 1807.

28. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2751. Es wird unter der oberſten Leitung des k. Finanz-Miniſteriums eine eigene „Münz-Commiſſion“ errichtet.

20. Aug. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1063. Formation und Wirkungskreis der zu errichtenden Schuldentilgungs-Commiſſion betr.

Der ganze Schuldenetat ſoll künftig von der Central-Staatskaſſe, ſowie von den Kreiskaſſen

Verordnung vom 8. Aug. 1808.

c) von der General-Salinenkaſſe,
d) von der General-Poſtkaſſe,
e) von der General-Lottokaſſe,
f) von der oberſten Bergamtskaſſe,
g) von dem geheimen Taxationsamte,
h) von dem Taxationsamte des Lehen-Bureau,
i) von der Redaktion des Regierungsblattes,

und im Detail bezieht ſie nur jene beſondere Einnahmen, welche durch keine der obengenannten Kaſſen laufen, oder für welche nicht noch beſondere Kaſſen errichtet werden.

§. 3. Die äußeren Rentämter bleiben die erſten Empfangs-Stationen der ihnen zugewieſenen Gefälle.

§. 5. Die bisherigen Provinzial-Hauptkaſſen werden aufgelöst, und es wird an ihrer Statt eine eigene **Kreiskaſſe** errichtet.

§. 6. Die beſondern Empfänge, z. B. Aufſchläge, Siegelpapier, Taxen, Bräugefälle u. dgl. welche nicht durch Rentämter, ſondern durch eigene Empfänger einfließen, werden von den Kreiskaſſen nach beſondern paſſenden Rubriken ſowohl in Einnahme als Ausgabe zuſammengeſtellt, und wie die übrigen Gefälle zur Central-Staatskaſſe verrechnet.

§. 7. Alles dasjenige, was eine Kreiskaſſe nicht durch die Rentbeamten oder beſondern Empfänger, ſondern unmittelbar perzipirt, perzipirt dieſelbe nur im Namen der Central-Staatskaſſe, und ſendet den Ertrag ſogleich in Geld oder in Papieren an die Letztere ein, wo derſelbe am geeigneten Orte als eine Spezial-Einnahme behandelt wird.

§. 18. Die Hauptkaſſe des Central-Staats-Kaſſiers wird wenigſtens zweimal im Jahre auf

Verordnung vom

besondere Anordnung des Finanz-Miniſteriums unterſucht und geſtürzt.

24. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1785. Organiſches Edikt, die Gerichtsverfaſſung betr.

§. 1. Es werden in jedem Kreiſe des Königreichs Untergerichte: (Stadtgerichte, Landgerichte, Patrimonialgerichte) als erſte Inſtanzen in Civil-Rechtsſachen, dann als inſtruirende Behörden in peinlichen Prozeſſen für die ihnen angewieſenen Bezirke beſtimmt.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte in der Regel je für zwei Kreiſe, als zweite Inſtanzen in ſtreitigen Civil-Rechtsſachen und als erſte entſcheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In der Reſidenzſtadt ſoll ein Ober-Appellationsgericht als letzte Inſtanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für das ganze Königreich angeordnet werden.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2189. Medizinalweſen, in spec. Bildung der Medizinal-Räthe, Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzte betr.

29. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2965. Die Eintheilung des Königreichs in drei Haupt-Berg-Diſtrikte, resp. Anordnung einer „General-Bergwerks-Adminiſtration,“ mit Bezug auf die Verordnung vom 13. Februar 1807.

28. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2751. Es wird unter der oberſten Leitung des k. Finanz-Miniſteriums eine eigene „Münz-Commiſſion“ errichtet.

20. Aug. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1063. Formation und Wirkungskreis der zu errichtenden Schuldentilgungs-Commiſſion betr.

Der ganze Schuldenetat ſoll künftig von der Central-Staatskaſſe, ſowie von den Kreiskaſſen

Verordnung vom

gänzlich getrennt werden. Dagegen wird eine beſondere Schuldentilgungs-Kaſſe errichtet, und dieſe einer eigenen Central-Schuldentilgungs-Commiſſion untergeben.

20. Okt. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1785. Errichtung und Bildung des oberſten Rechnungshofes, dann die Aufhebung des geheimen Central-Rechnungs-Commiſſariats der Finanzen betr.

2. Febr. 1817. Reggsbl. 1817 S. 49. Bildung und Einrichtung der oberſten Staats-Stellen betr.

I. Die oberſte vollziehende Stelle bildet das Geſammt-Staats-Miniſterium.
Es wird in fünf für ſich beſtehende Staats-Miniſterien abgetheilt, welche nach ihren Geſchäftskreiſen den Titel führen:
1) Miniſterium des Hauſes und des Aeußern.
2) Miniſterium der Juſtiz,
3) Miniſterium des Innern,
4) Miniſterium der Finanzen,
5) Miniſterium der Armee.

II. Die oberſte berathende Stelle bildet ein Staatsrath.

VI. Das Königreich wird in 8 Kreiſe eingetheilt, und jedem Kreis ſoll ein General-Commiſſär vorſtehen, zugleich Präſident des Kreisrathes, welcher in zwei Kammern, die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen ſich abtheilen.

VII. Für die oberſte Juſtizpflege wird in jedem Kreiſe ein Appellationsgericht und für das ganze Reich ein Ober-Appellationsgericht beſtehen.

Verordnung vom

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 233. Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

§. 1. Die oberſte Verwaltungsſtelle in jedem Kreiſe theilt ſich in zwei Kammern, die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen, welche zuſammen die Regierung des Kreiſes bilden.

§. 8. Außerdem beſteht in jedem Kreiſe, der Kammer der Finanzen untergeordnet:

1) eine Kreiskaſſe, beſtehend:
aus einem Kaſſier,
aus einem Controlleur, zugl. Buchhalter,
aus einem Zahlmeiſter,
aus zwei Offizianten,
aus einem Kaſſadiener,

2) ein Oberaufſchlagamt, und

3) ein Siegelamt.

15. April 1817. Reggsbl. 1817 S. 329. Formation und Wirkungskreis der Miniſterien betr.

5. Nov. 1817. Reggsblatt 1817 S. 615. Straßen= und Waſſerbauweſen betr.

Die obere Leitung des Straßen=, Brücken= und Waſſerbaues in den Kreiſen ſoll gleich dem Landbauweſen, den Kreisregierungen übertragen werden, welchen ein Kreisbaurath für die techniſche Leitung beigegeben iſt.

17. April 1818. Reggsblatt 1818 S. 555. Straßen= und Waſſerbau=Inſpektionen betr.

Es ſollen noch ferner, wie bisher eigene Bau=Inſpektionen für gewiſſe Bezirke eines jeden Kreiſes zur techniſchen Leitung der, in dieſen Bezirken vorkommenden Straßen=, Brücken= und

Verordnung vom

Waſſerbauten beſtehen, und den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet ſein.

14. Juli 1818. Reggsbl. 1818 S. 772. Die Direktion und obere Verwaltung des Domainen-, Forſt- und Jagdweſens wird den k. Kreisregg. übertragen.

17. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 62. Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr.

In Städten und größeren Märkten wird die Gemeindeverwaltung durch einen bürgerlichen Magiſtrat beſorgt und vollzogen, welcher den Vorſtand der Gemeinde, ſowie auch die Amtsſtelle für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens bildet. Derſelbe ſteht als Beamter der Gemeinde rückſichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens unter der näheren Aufſicht der Kreisregierung.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 49. Unabhängige Stellung des oberſten Rechnungshofes betr.

22. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 891. Organiſation der Archive und Conſervatorien in den Kreiſen betr.

Außerhalb des bereits organiſirten Reichsarchivs ſollen in Zukunft lediglich die äußern Archive zu Bamberg, Würzburg und Dillingen, ferner die Archiv-Conſervatorien zu München, Landshut und Nürnberg, beſtehen.

27. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 893. Die General-Bergwerks-Adminiſtr. und die unmittelbare Münz-Commiſſion, werden mit der General-Salinen-Adminiſtration unter dem Namen: „General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Adminiſtration" vereinigt.

22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822 S. 25. Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-

Verordnung vom

Eintheilung in den k. Staatswaldungen betr.

§. 1 und 2. Für den äußern Forſtdienſt ſollen lediglich zwei ſtabile Dienſtgrade ſtattfinden, welche in den höhern unter der Benennung „Forſtmeiſter" und in den niedern unter der Benennung „Revierförſter" ausgeſchieden werden.

§. 10. Einem jeden Forſtmeiſter wird ein Hilfsindividuum unter der Benennung „Forſtamts-Aktuar" und den Revierförſtern werden die „Forſtwärter" und „Reviergehilfen" ſowie „Forſtaufſeher" beigegeben.

§. 6. Die Durchſchnittsgrößen der äußeren Verwaltungsbezirke ſind bei den Forſtämtern auf circa 20,000 Tagw. Domainen-Waldungen und bei den Revierbezirken auf circa 4000 Tagw. angenommen.

15. Sept. 1825. Reggsbl. 1825 S. 683. Verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens in den ſieben oberen Kreiſen betr.

I. Die beſonderen Siegelämter werden aufgelöſt.

II. Das Geſchäft der Stempelung wird von dem Haupt-Münzamte und der Central-Verlag von einem Hauptverwaltungs- und Verlagsamte in der Reſidenzſtadt beſorgt, der Verlag in den Kreiſen geht an die Oberaufſchlag-Aemter über.

18. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 865. Inſtruktion für den k. Staatsrath.

I. Titl. Bildung des Staatsraths.

(§. 1.) Der Staatsrath iſt die oberſte berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigſten Angelegenheiten der Krone und

Verordnung vom

Seines Volkes in unmittelbare Berathung bringt, derſelbe iſt zugleich in den Nr. 15 bis 25 incl. des II. Titels bemerkten Fällen die oberſte entſcheidende Stelle. — An der Verwaltung ſelbſt kommt ihm kein Antheil zu.

II. Titl. Geſchäftskreis des Staatsraths.

III. Titl. Geſchäftsgang.

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 921. Auflöſung des General-Fiskalats betr.

§. 1. Das Gen.-Fiskalat wird aufgehoben.

§. 2. Die Bearbeitung der, die Thronlehen betreffenden Gegenſtände wird künftig von dem Miniſterium des Hauſes und des Aeußern beſorgt.

§. 3. Alle übrigen Lehengeſchäfte, welche bisher zum General-Fiskalate als oberſtem Lehenhof reſſortirten, werden den Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, übertragen, und die Perzeption der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern beſorgt.

§. 4 — 6. Von den Fiskal-Beamten in den Kreiſen, und ſelbſtſtändigen Führung der fiskal. Prozeſſe durch dieſelben.

§. 7. In der Reſidenzſtadt werden zwei Kron-Anwälte aufgeſtellt, welche dem Miniſt. der Finanzen unmittelbar untergeordnet ſein ſollen.

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 930. Das Ober-Medizinal-Collegium wird aufgelöſt, und die Gegenſtände der allgemeinen Medizinal-Polizei werden dem Staatsminiſterium des Innern zugetheilt.

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 931. Das Reichs-Herolden-Amt wird aufgelöſt, und deſſen Geſchäfte werden durch das Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern beſorgt.

Verordnung vom

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 933. Die Auflöſung des geheimen Taxamtes und die künftige Erhebung und Verrechnung der Taxen und Ausſchreib-Gebühren durch die Rentämter ꝛc. betr.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 977. Formation der Miniſterien betr.

Titl. I. Formation der Miniſterien.

§. 1. Es ſollen 5 Miniſterien fortbeſtehen. (cfr. Verordnung vom 2. Febr. 1817.)

§. 2. Jedes Miniſterium beſteht:

a) aus einem dirigirenden Miniſter,
b) aus einer beſtimmten Anzahl von Miniſterialräthen,
c) aus einem Gen.-Sekretär,
d) aus einem Archivar (mit Ausnahme des St. M. des Hauſ. u. des Aeußern) und der erforderl. Anz. v. Regiſtatoren,
e) aus geheimen Sekretärs, Expeditoren, Buchhalter und Rechnungs-Commiſ.,
f et g) aus zwei Kanzliſten, dann Dienern und Boten.

Titl. II. Wirkungskreis der Miniſt.

„ IV. Wirkungskreis des Miniſteriums der Finanzen.

§. 90. Dem Miniſterium der Finanzen ſind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten perzipiren, ſowie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatsfonds verausgaben. — Dahin gehören folgende Zweige:

a) die Finanzkammern mit ihren Kreiskaſſen, ihrem geſammten Rechnungsperſonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perzeptions-Behörden,

15 *

Verordnung vom 9. Dez. 1825.

b) das geſammte Zoll- und Mauthweſen ſammt den Brücken- und Weggeldern, in Beziehung auf die Tarife im Benehmen mit dem Miniſt. des Innern,

c) das Salinen- und Bergwerksweſen,

d) die k. Porzellainfabrik,

e) die k. Münzanſtalt,

f) das Poſtweſen,

g) das Forſtweſen, in ſofern es die ärar. Waldungen betrifft,

h) die k. Jagden,

i) das geſammte Stempel- u. Taxweſen; bei letzterem benehmlich mit den betreff. Miniſterien in Hinſicht aller Anträge über Veränderungen in den beſtehenden Normen,

k) die Lotterie-Anſtalt,

l) die k. Brauereien, Fabriken und Oekonomien, insbeſondere die unmittelbare Adminiſtration der kgl. Oekonomien in Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſtephan, und

m) die Centralkaſſe, in welcher die Rechnungsreſte aller Staatsrenten zuſammenfließen.

§. 91. Die Oberaufſicht über das geſammte mit ſeinen eigenen Fonds bereits dotirte Staats-Schulden-Tilgungsweſen.

§. 92. Die oberſte Leitung und Vertretung des fiskaliſchen Intereſſe, ſoviel es das Staatseigenthum und die nutzbaren Rechte des Staats betrifft.

§. 94. Die Aufſicht über den oberſten Rechnungshof, welcher nach den Geſetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen

Verordnung vom

unabhängig von dem Miniſterium der Finanzen zu erkennen, demſelben jedoch die Reſultate ſeiner Prüfung vorzulegen hat.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1049. **Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.**

§. 1 und 2. Die Regierung iſt die oberſte Verwaltungsſtelle in jedem Kreiſe, und zerfällt in Kammer des Innern und Kammer der Finanzen (cfr. Verord. v. 27. März 1817.)

§. 3. Der erſte Vorſtand im Kreiſe iſt der General-Commiſſär, zugleich Präſident der Regierung.

§. 4. Außerdem wird vorläufig das statusmäßige Perſonale beſtehen:

a) **Bei der Kammer des Innern:**
aus einem Direktor,
„ vier bis ſechs Räthen, (bei allen acht Regierungen nicht über 40)
„ einem Medizinalrath,
„ zwei Regiſtratoren,
„ drei Rechnungs-Commiſſären.

b) **Bei der Kammer der Finanzen:**
aus einem Direktor,
„ drei bis vier Räthen (bei allen acht Regierungen nicht über 30),
„ einem Aſſeſſor,
„ einem Fiskal-Rathe,
„ einem oder mehreren Fiskal-Adjunkten, wovon in jedem Kreiſe einer an dem Sitze des Appellationsgerichts wohnen muß; die Zahl derſelben in allen Kreiſen darf nicht über 12 ſteigen,

Verordnung vom

aus einem Kreis-Forſtrathe,
„ einem bis zwei Forſt-Inſpektoren, (bei allen 8 Kreiſen nicht über 13),
„ zwei Regiſtratoren,
„ fünf bis acht Rechnungs-Commiſſären (bei allen 8 Kreiſen nicht über 56)

Aus dieſen Rechnungs-Commiſſarien haben die Regierungs-Vorſtände die Finanz-Buchhalter zu erwählen.

Ueberdieß können bei jeder Regier.-Kammer vom Präſidenten 10 — 12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen werden.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1033. Die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Miniſterial-Sektion betr.

26. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 25. Die Behandlung des Bauweſens bei dem Miniſterium und den Kreisbehörden betr.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 187. Das Finanz-Rechnungsweſen für das Königreich betr.

D. Von der Super-Reviſion und der letzten Rechnungs-Inſtanz.

§. 46. Die Super-Reviſion und die letzte Rechnungs-Inſtanz bleibt dem oberſten Rechnungshofe übertragen. Dieſer oberſte Rechnungshof ſoll künftig aus folgendem Perſonale beſtehen:

a) aus einem Präſidenten,
b) aus acht Räthen,
c) aus einem Sekretär, zugleich Regiſtrator,
d) aus einem Rechnungs-Commiſſär.

26. März 1826. Reggsbl. 1826 S. 345. Bildung des Kriegs-Miniſteriums betr.

7. Mai 1826. Reggsbl. 1826 S. 489. Die gleichförmige Ge-

Verordnung vom

ſchäfts-Abtheilung bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen betr.

4. Okt. 1826. Reggsbl. 1826 S. 681. Die Erkenntniſſe und Entſchließungen des oberſten Rechnungshofes ſollen die Eingangsformel: „Seine Königliche Majeſtät" erhalten.

31. Dez. 1826. Reggsbl. 1827 S. 27. Formation der kgl. Poſtverwaltungs-Behörden betr.

Die oberſte Poſtverwaltungsſtelle iſt die „General-Adminiſtration der k. Poſten," welche eine Sektion des Staats-Miniſteriums der Finanzen bildet. Derſelben ſind unmittelbar untergeordnet: vier Oberpoſt-Aemter, welche zu Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg ihren Sitz haben und denen ſodann als untergeordnet, die Poſtämter, Poſtverwaltungen und Poſt-Expeditionen ꝛc. folgen.

20. Jan. 1827. Reggsbl. 1827 S. 81. Formation der Zollverwaltungs-Behörden betr.

Die General-Zoll-Adminiſtration iſt die oberſte Zollverwaltungsſtelle, und dem Staats-Miniſterium der Finanzen unmittelbar untergeordnet. Derſelben unmittelbar untergeordnet ſind die Oberzoll- und Hallämter. Den Oberzollämtern ſind:

a) die Beizollämter und

b) die Grenzzoll-Stationen,

den Hallämtern:

„die Weggeld-Stationen"

in ihren Amtsbezirken untergeordnet.

31. Jan. 1829. Reggsbl. 1829 S. 209. Formation des königl. Kriegs-Miniſteriums, der Militär-Hauptkriegskaſſe, Fonds-Commiſſion ꝛc. betr.

8. Febr. 1829. Reggsbl. 1829 S. 141. Formation der kgl. Steuerkataſter-Commiſſion betr.

Verordnung vom

Für die Vollziehung des Grund- und Häuſer-ſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 wird eine Centralſtelle niedergeſetzt, welche die Benennung: „Königliche Steuerkataſter-Commiſſion“ führt, und dem Miniſterium der Finanzen unmittelbar untergeordnet iſt.

14. Febr. 1830. Reggsbl. 1830 S. 177. Einrichtung des Bauweſens betr.

Die Miniſterial-Sektion des Bauweſens wird aufgehoben, und es beſteht dafür zum Behufe der oberſten Leitung des Bauweſens bei dem Staats-Miniſterium des Innern als ein ergänzender Theil desſelben eine eigene Stelle unter der Benennung „Oberſte Baubehörde.“

Für den äußeren Dienſt wird die Bauverwaltung nach den zwei Hauptfächern der Civilbaukunſt, dann der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde getrennt und für beſtimmte Bezirke, der k. Regierung gleich den Ingenieurs, untergeordnete Civil-Bau-Inſpektoren aufgegeſtellt, welchen nach Erforderniß ein oder zwei Kondukteurs beizugeben ſind.

11. Sept. 1836. Reggsbl. 1836 S. 693. Die Adminiſtration der Staatsgüter Schleißheim u. Weihenſtephan wird der Leitung und der Oberaufſicht der Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, untergeordnet.

21. Jan. 1837. Reggsbl. 1837 S. 94. Die Unterordnung der noch beſtehenden äußern Archive und Archivs-Conſervatorien unter das allgemeine Reichs-Archiv betr.

29. Nov. 1837. Reggsbl. 1837 S. 798. Die Eintheilung des Königreichs Bayern betr.

Art. XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreiſe eine Kreis-Regierung und für die

Verordnung vom
29. Nov. 1837. oberſte Juſtizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, beſtehen.

Art. XII. Die Vorſtände der Kreis-Regierungen werden in Zukunft ausſchließlich den Titel „Regierungs-Präſident" führen.

Der Titel „General-Commiſſär" iſt abgeſchafft.

Forſt-Produkte,
in spec. Perzeption, Ausſtände und Nachläſſe der Forſtgefälle.

Siehe auch: sub Mat. „Forſt- und Jagdrechnungsweſen."

Verordnung vom

5. Juli 1786. Meyers Gen.-Samml. vom Jahr 1788 S. 193. §. 4 und 5. Wenn es der Zuſtand der Staatswaldungen erleidet, daß aus denſelben Bau-, Werk- und Brennholz zum Verkauf abgegeben werden kann, ſo ſoll dasſelbe vorzüglich an Inländer und an die Eiſenhämmer, dann erſt das übrige an die Ausländer überlaſſen werden, und zwar plus licitandi mittels Protokollsabhaltung.

26. Okt. 1786. Meyers Gen.-Samml. v. Jahr 1788 S. 215 §. 16. Bei dieſen Verſteigerungen ſoll das Holz um den möglich beßten Preis zum Vortheil des Staats-Aerars zu verwerthen geſucht werden.

30. Mai 1791. Meiers Gen.-Samml. v. 1797 S. 236 §. 126. Die Abbrändler ſind von ihren Grundherrſchaften mit dem nöthigen Bauholze zu unterſtützen.

13. Nov. 1796. Meyers Gen.-Samml. vom Jahr 1799 S. 55.
26. Okt. 1804. Reggsbl. (fränkiſches) 1804 S. 106. . . . . .
Forſtprodukten-Veräußerung betr.

27. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1483.
5. Sept. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1698.
Sämmtliche Stadt- und Landgerichte haben bei eintretenden Gantprozeſſen gegen königl. Unterthanen die Ediktal-

Verordnung vom

Citationen den königl. Rent= und Oberforſtämtern jedesmal ſogleich beſonders mitzutheilen, damit von denſelben wegen der ärarial. Forderungen, deren Anmeldung und Liquidirung bei Conkurs=gerichten, in Zeiten das Erforderliche beobachtet werden könne. Den Forſtämtern liegt ſodann ob, wegen der etwa zu fordern habenden Holz=gelder ꝛc. den Rentämtern den Betrag ſolcher Holzſchulden ſogleich anzuzeigen.

27. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1454. Errichtung des oberſten Forſtamtes betr.

V. lit. n. Die Einnahmen ſämmtlicher Forſt=gefälle fließen, wie bisher, in die Rentamts=kaſſen, aus welchen auch die auf dieſen Gefällen ruhenden Lokal=Forſt=Ausgaben ferner beſtritten werden.

1. Sept. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1479 §. 8. Alles dasjenige Holz, welches für die Bergämter angewieſen und abgegeben wird, iſt nach einem dem wahren Werthe nahe kommenden und zu beſtimmenden Preiſe den Klaftern nach anzuſchlagen und von den gedachten Aemtern den einſchlägigen Rent=ämtern zu vergüten.

6. Juli 1808. } Reggsbl. 1808 S. 1557. Forſt=Produkten=Ver=
15. Juli 1808. } werthung durch öffentliche Verſteigerung betr.

14. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2212. }
27. Sept. 1808. } Gerets S. Bd. I. S. 45. } Die Anfertigung
5. Okt. 1808. }

und Einſendung der jährlichen Holz=Abgabs=Deſignationen betr.

Bei Verkäufen von Brennholz, nach Erreich=ung oder Ueberſteigung der Taxen dürfen die Holz=Abgabs=Deſignationen (Duplikate) den Rentämtern zur Geldeinziehung zugeſtellt wer=den, jedoch muß die Einſendung der Originalien

Verordnung vom

ad ratif. vom Forſtamte innerhalb acht Tagen geſchehen.

Bei Bau- und Commerzial-Holzverkäufen muß die formelle Genehmigung jederzeit vorerſt abgewartet werden.

30. Nov. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 46. Die Erhebung und Verrechnung der Forſtgefälle von jedem Forſtreviere kommt demjenigen Rentamte zu, in deſſen Bezirk die Staatswaldungen gelegen ſind.

24. Febr. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 49. Monatliche Anfertigung, ſowie Einſendung der Holz-Abgabs-Deſignationen und der Ueberſichten der Einnahmen an Forſtgefällen betr.

30. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 1062. Holzverſteigerungen betr.

23. Juni 1809. / 1. Juni 1810. Gerets S. Bd. I. S. 59. Von den ſämmtlichen Holz-Deſignationen darf im Monat September hinſichtlich der Zuſtellung an die Rentämter keine mehr im Rückſtande ſein.

28. Dez. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 104. Forſtgefäll-Ausſtände und Nachläſſe, ſowie deren Verrechnung betr.

Die Forſtgefälle ſollen nicht über die beſtimmte Zeit nachgeborgt, ſondern zur rechten Zeit eingebracht werden, damit der Rechnungsſchluß dadurch keiner Behinderung ausgeſetzt wird.

22. Jan. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 51. Beſchleunigung der Holzfällung und Verwerthung betr.

2. April 1811. Gerets S. Bd. I. S. 52. Bei Holzverkäufen dürfen die feſtzuſetzenden Zahlungs-Termine die Gränzen des Rechnungs-Jahrs nicht überſchreiten.

10. Dez. 1811. Reggsbl. 1812 S. 244. Die Perzeption der Forſtgefälle ſchlägt lediglich in die Inkumbenz

Verordnung vom

der Rentämter ein, und die Forſt=Individuen ſollen ſich bei Strafe damit nicht befaſſen.

Jahr 1812. . . Döllingers Repert. Bd. XV. S. 407. Ober=Förſters=Inſtruktion betr.

§. 13 sub. 5. Bei der Beſtimmung des Zahlungstermines iſt vorzüglich ein möglichſt hoher Abſatz und folglich der Zeitpunkt zu berückſichtigen, zu welchem die anweſenden Käufer am fähigſten ſein werden, mit der Bezahlung des angekauften Materials genau einzuhalten. Indem daher dieſer Zeitpunkt dem gemeinſchaftlichen Ermeſſen des Forſt= und kontrollirenden Rentamtes überſtellt werden muß, wird blos erinnert, daß in der Regel, und wenn nicht beſondere örtliche Verhältniſſe eine Ausnahme nöthig machen, der Zahlungstermin ſich nicht über den Schluß des laufenden Etatsjahres hinauserſtrecken darf.

6. März 1812. Gerets S. Bd. I. S. 60. Bei den Holzverkäufen iſt, wenn nicht eine gleich baare, doch eine baldige Bezahlung zu bedingen und die Zahlungs=Termine ſollen nur bis September oder längſtens bis zu Ende September verlängert werden.

25. Sept. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1249. Aufhebung der bisherigen Holzverſteigerungen in den Staats=Waldungen betr.

§. 1. Die Holzverſteigerungen in allen Staats=Waldungen ſind im Allgemeinen aufgehoben und die Forſtprodukte an die k. Unterthanen ſowohl, als an Auswärtige ſollen um einen beſtimmten Preis abgegeben werden.

§. 4. Die Bezahlung der Holzgelder muß gleich bei der Abführung des Holzes, oder wie die Räumung der Schläge eintritt, für jeden Fall aber wenigſtens noch inner dem Laufe des=

Verordnung vom

ſelben Etats-Jahres geſchehen.

Bei Ausländern iſt gar nicht, und bei Inländern nur dann bis zum Schluſſe des Rechnungs-Jahres nachzuborgen, wenn ſie von frühern Jahren kein Holzgeld mehr ſchuldig ſind; doch muß jeder Käufer dem betreffenden Rentamte als ein ſicherer Zahler bekannt ſein. Iſt er aus einem andern Rentamtsbezirke, ſo hat er darüber ein Zeugniß ſeines Landgerichts und Rentamts beizubringen.

§. 5. Sollte ein Verluſt an Forſtgefällen erweislich aus Unterlaſſung dieſer Rückſichten eintreten, ſo iſt der Rentbeamte allein dafür verantwortlich. Entſtünde ein ſolcher aber allein aus Schuld des Forſtbeamten, z. B. wenn er einſeitig und ohne Vorwiſſen des Rentbeamten einen Holzverkauf oder Abgabe vornahm, ſo hat auch nur dieſer allein zu haften.

20. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 43. Die Gerberrinde ſoll im Verſteigerungswege öffentlich verkauft werden.

20. Febr. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 445. In holzarmen Gegenden und in Fällen, wo das Bedürfniß erweislich das etatsmäßige Holzquantum überſteigt, ſoll ausnahmsweiſe die Verwerthung auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung Statt finden.

12. Mai 1817. Reggsbl. 1817 S. 531. Competenz der Finanz-Kammern rückſichtlich des Nachlaßweſens, der Steuer- und Gültmoderationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle betr.

27. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 447. Abnahme des Werkholzes zum ärarialiſchen Brücken- und Waſſerbau aus den Staats-Waldungen betr.

15. Dez. 1817. Gerets S. Bd. XI. S. 1059 §. 5. lit. h. Die Forſtgefälle ſind zu Nachläſſen nicht geeignet,

Verordnung vom

indem dieſe nicht in die Kathegorie von Staats-Abgaben eingereiht werden können, ſondern die Käufer für das, was ſie an den Staat bezahlen ſollen, den Werth in natura empfangen.

14. Juli 1818. Reggsbl. 1818 S. 772. Verwaltung und Behandlung des Forſt- und Jagdweſens bei den Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen betr.

I. §. 4. g. Die Aufſicht und Sorge für die richtige Perzeption der Forſt- und Jagdgefälle liegt der k. Regierung, Kammer der Finanzen, ob.

II. Dem Staats-Miniſterium der Finanzen kommt zu:

lit. d. die Genehmigung aller beſondern Holzhandels-Verträge und Commerzial-Holzverkäufe, welche außer den gewöhnlichen Holzabgaben und Holzverſteigerungen Statt finden.

lit. e. Alle beſondern Bewilligungen von Holzabgaben aus Gnade, entweder unentgeldlich, oder um geminderte Kaufspreiſe.

28. Sept. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 758. Als Strafe für die forſtpolizeiwidrig vernachläßigte Holzabfuhr und der hiedurch dem Walde zugegangenen Nachtheile iſt vom Käufer der dritte Theil des Kaufswerthes zu erholen, und iſt dieſe Modifikation in die öffentlichen Holzverkaufsbedingniſſe aufzunehmen.

22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822 S. 25. Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung in den k. Staatswaldungen betr.

Verordnung vom

§. 12. Die mit den Rentämtern gemeinſchaftliche Verwerthung der Forſtprodukte hat zu unterbleiben, und ſomit auch die fernere Ausgabe, welche bisher durch die Diäten der Rentbeamten und ihrer Schreiber veranlaßt worden iſt, zu zeſſiren.

23. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1452. Die Holzabgabs-Deſignationen der Forſtämter ſind rechtzeitig zur Reviſion einzuſenden, ohne Verzug zu revidiren, und alsdann unverzüglich den treffenden Rentämtern zur Perzeption der Forſtgefälle zuzuſenden, welche Letztere dieſe Gefälle rechtzeitig erheben, und nicht den Monat Sept. als den letzten und einzigen Zahlungstermin betrachten ſollen.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1106. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Titl. II. §. 90. Die Sorge für die Verwaltung der Staatsdomainen, insbeſondere der Forſten- und Jagden ꝛc. innerhalb der Grenzen der von allerhöchſter Stelle feſtzuſetzenden Material-Hauptetats, ſowie der Geldetats für Vermarkungen und Kulturen, gehören zum Wirkungskreis der Finanzkammer.

23. April 1827. Miniſt.-Entſchl. Nr. 5578. Döll. Repert. Bd. XV. S. 413. Erläuterungen zum §. 13. der Oberförſters-Inſtruktion v. Jahr 1812. Die Materialverkäufe und Abgaben und die darüber herzuſtellenden Deſignationen betr.

Lit. m. Hinſichtlich der Zahlungstermine und der Zahlungsfähigkeit der Käufer oder Holzempfänger wird bemerkt, daß erſtere nach den pag. 117 und 118 (ſiehe §. 13 sub 5 der Inſtruktion v. J. 1812) gegebenen Regeln zu

Verordnung vom

beſtimmen ſind, und daß in Anſehung Letzterer diejenige Vorſicht anzuwenden kommt, welche geeignet iſt, um das k. Aerar ſicher zu ſtellen, ohne dabei zu Maßregeln und Förmlichkeiten die Zuflucht zu nehmen, welche die Käufer abſchrekken könnten, demnach nachtheilig auf den Holzdebit einwirken würden.

19. Juni 1827. Döll. Rep. Bd. XVII. S. 246. Haftungs=Verbindlichkeit der Beamten bezüglich uneinbringlicher Forſtgefälle betr.

16. Okt. 1827. Döll. Repert. Bd. XV. S. 1. Bei Begutachtungsfällen zur Nachlaſſung von Forſttaxen für bewilligtes Bauholz müſſen die grundherrl. und Vermögensverhältniſſe der verunglückten Unterthanen der allerhöchſten Stelle legal nachgewieſen werden.

16. Febr. 1828. Gen.=Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.=Regg. Nr. 6909. Forſt=Produkten=Abgabe an Zahlungsfähige betr.

Eine zu vorſichtige, resp. ängſtliche Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer, wie man ſolche bisher bei den Rentämtern, in Folge des auf ein allerhöchſtes Reſcript vom 28. Febr. 1827 geſtützten Gen. vom 9. Mai v. Js. Num. 7710, wahrnehmen mußte, kann in den allerh. Abſichten um ſo weniger liegen, als dadurch eine — dem Aerar nachtheilige Stockung in dem Holzabſatze herbeigeführt würde.

Dieß beſtättiget ſich durch ein neueres allerhöchſtes Reſcript vom 23. April v. Js., worin sub Lit. M. ausdrücklich beſtimmt wurde, daß in Anſehung der Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer oder Empfänger diejenige Vorſicht anzuwenden komme, um das k. Aerar ſicher zu ſtellen, ohne dabei zu Maßregeln und Förm=

Verordnung vom 16. Febr. 1828.

lichkeiten die Zuflucht zu nehmen, welche die Käufer abſchrecken könnten, demnach nachtheilig auf den Holzdebit einwirken würden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, zu beſtimmen, daß alle jene Holzkäufer,

a) welche ihre Abgaben immer ordentlich entrichtet haben, und insbeſondere mit keiner Holzſchuld im Rückſtande ſind, und

b) welchen ein Confurs notoriſch nicht bevorſteht, hinſichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit, als annehmbar erachtet werden können.

Mit dieſen Beſtimmungen will man nun die bisher vorgekommenen übertriebenen Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Annehmbarkeit der Holzkäufer für immer beſeitigt wiſſen, ſo wie man andrerſeits von jedem klugen und für das allerh. Intereſſe aufmerkſamen Beamten mit Recht erwarten muß, daß er die zur Sicherſtellung des Aerars nöthig werdenden Vorſichtsmaßregeln immer rechtzeitig ergreifen, und dadurch jede Verantwortlichkeit um ſo leichter von ſich entfernt halten werde, als ſelbſt das unterm 9. Mai v. Js. mitgeth. allerh. Reſcr. v. 28. Febr. v. Js. bei einer gehörig nachgewieſenen momentanen Zahlungsunfähigkeit die Ruhendbehandlung der Holzausſtände geſtattet.

Daß übrigens die Forſtämter für den Fall, daß ſich ihr Holzdebit in mehrere Rentamtsbezirke ausdehnt, ſich wegen der vorgeſchriebenen Erinnerung über die Zahlungsfähigkeit der Käufer nur an jenes Rentamt, in deſſen Amtsbezirk dieſelben wohnen, zu wenden haben, und daß ſohin auch nur jenem Rentamt, welches die Zahlungsfähigkeit beſtättigte, die Anwendung der wegen möglicher Sicherſtellung des Aerars nöthigen Vorſicht und Aufmerkſamkeit obliegt,

Verordnung vom

wenn gleich ein anderes Rentamt die zu erhebenden Forſtgefälle zu erheben hat, iſt nicht nur im Weſentlichen ſchon durch das Generale vom 23. März 1822, Num. 13,587 angeordnet, ſondern es verſteht ſich auch von ſelbſt, weil von jedem Rentamt nur gefordert werden kann, daß es von dem Zuſtand ſeiner Amtsangehörigen im Ganzen nähere Kenntniß habe, und ſollte dieſes irgend einen Zweifel oder Anſtand haben, es ſich hierüber die nöthigen Aufſchlüſſe bei dem einſchlägigen Gericht nicht nur füglichſt erholen, ſondern auch nöthigenfalls die geeigneten Einſchreitungen bei demſelben machen könne.

28. Nov. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 55. Modifikationen der Dienſtes-Inſtruktionen für das Foſtrechnungsweſen betr.

2) Für alle, vom Material-Abſchluß (30. Juni) bis Ende Dezember zum Verkaufe oder zur Abgabe kommenden Forſtprodukte wird der 15. März durchgängig, dann für alles vom 1. Jan. bis zum neuen Material-Abſchluß verwerthet werdende Holz ꝛc. der 15. September, als ſtändiger Termin der Perzeption feſtgeſetzt.

6. Jan. 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 6400. Staatsforſtgefälle betr.

Die k. Rentämter haben die Unterſuchung der Vermögensverhältniſſe der Abnehmer von Forſtprodukten möglichſt genau zu nehmen, den wenig Bemittelten den Bezug einer ihr Bedürfniß oder ihre Zahlungsfähigkeit überſteigenden Quantität Holz nicht zu geſtatten, und die Forſtgefälle nach abgelaufenem Zahlungstermine eifrig beizutreiben.

Für jeden aus Unterlaſſung dieſer Rückſichten entſtehenden Verluſt an Forſtgefällen werden die

Verordnung vom

k. Rentämter wiederholt verantwortlich gemacht, und um denſelben die Beobachtung dieſer Anordnungen zu erleichtern, haben die k. Forſtämter ihre Erfahrungen über die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Abnehmer auf geeignete Weiſe ſelbſt zu benützen, und erforderlichen Falls den k. Rentämtern mitzutheilen.

21. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 9. Lokation der Forſtgefälle in Conkurſen betr.

Die Verordnung vom 25. Sept. 1813 ſetzt die Forſtgefälle ausdrücklich nur in Hinſicht auf die rentamtlichen Exekutions-Befugniſſe den übrigen Staatsgefällen gleich, dieſelbe räumt aber ſo wenig als die Prioritäts-Ordnung v. J. 1822 ihnen ein Vorzugsrecht bei Conkurſen ein.

31. März 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 5163. Die neue Forſtdienſt-Einrichtung, in specie Modifikation der Dienſtes-Inſtruktionen und das Forſtrechnungsweſen betr.

Zu §. XIII. (der Inſt. v. Jahre 1812) Material-Verkäufe und Abgaben.

Der pag. 109 ausgeſprochene Grundſatz der öffentlichen Verſteigerung iſt, wie bereits in dem Generale vom 20. Sept. 1827 erinnert worden, auch ferner in allen Lokalitäten, wo die Holzproduktion mit der Nachfrage in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht, daß es an einer hinlänglichen Conkurrenz nicht fehlt, als Regel beizubehalten, und die Verwerthung um beſtimmte Preiſe (um die Taxe) als Ausnahme zu betrachten, welche in dem pag. 110 bezeichneten Falle zur Anwendung kommt.

Verordnung vom

16. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 39. Die Behandlung der abſolut uneinbringlichen Handlöhne und Forſtgefälle pro $18^{27}/_{28}$ betr.

9. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 110. Die genaue Beobachtung der Beſtimmungen der allgemeinen Forſtdienſt-Inſtruktion in beſonderer Beziehung auf das Streu- und Leſeholz-Sammeln betr.

30. Okt. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 110. Die Befriedigung der Brennholz-Bedürfniſſe in dem bevorſtehenden Winter betr.

3. März 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 165. Brenn- und Bauholz-Bezug der k. Berg- und Hüttenwerke, dann der k. Salinen zu Orb und Kiſſingen betr.

Jeder Verwaltungszweig hat das Holz, welches er aus Staatswaldungen bezieht, im vollen Lokalwerthe an das Forſtärar zu vergüten, und es kann daher von keiner Gratisabgabe oder Abgabe mit Rabbat für die Staatsſtraßen-, Land- und Waſſerbaubehörden, oder die Staats-Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ꝛc. mehr die Rede ſein.

17. Okt. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 194. Die Eintheilung der Staatswaldungen zum Behufe des Forſtſchutzes und den Geldzuſchuß betr.

18. Dez. 1831. { Gerets S. Bd. XVI. S. 192. / Gerets S. Bd. XVII. S. 57. } Die Befriedigung der Brennholzbedürfniſſe für unbemittelte Unterthanen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 114. Abſchied für die Ständeverſammlung.

§. 67. Forſtweſen betr.

23. Jan. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 58. Die Befriedigung des Holzbedarfes der Hüttenwerks- und Fabrikbeſitzer aus Staatswaldungen betr.

Verordnung vom

10. April 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 31. Rechtzeitige Anweiſung der Streuabgaben betr.

2. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 116. Unterſtützung der Staatsgrundholden in außerordentlichen Unglücksfällen mit Bauholz betr.

23. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 91. Die Befriedigung der Brennholz-Bedürfniſſe für unbemittelte Unterthanen betr.

Forſtweſen,
in spec. Forſt- und Jagd-Rechnungsweſen.

Siehe auch: sub Mat. „Rechnnngsweſen der Rentämter bezüglich der Hauptrechnungen.“

„ „ „Regie-Ausgaben des Forſtamts.“

„ „ Etats-Anfertigung ꝛc.“

ſowie unter den übrigen Materien bezüglich des Forſtweſens.

Verordnung vom

7. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 828. Die Organiſation des Forſtweſens betr.

§. VIII. Wenn von dem Forſttaxator der Material-Etat ausgemittelt, und dieſer unter der Leitung des Oberförſters durch die exekutiven Verrichtungen der Revierförſter und Forſtwärter realiſirt iſt, ſo ſchließt ſich der Wirkungskreis des eigentlichen Forſtperſonals, und die Realiſirung des Pekunial-Etats mittels Einnahme aus der (kumulativen) Verwerthung der geſammten Forſtproduktion, und die deßfallſige Verrechnung geht in den Kreis der Rentbeamten über.

Jahr 1804. . . Döll. Rep. Bd. XVII. S. 202. Die General- und resp. Spezial-Inſtruktion zum Rechnungs-Schematismus für die allgemeinen Rentämter in Bayern, ſpricht S. 25 §. 24 aus, daß, da

Verordnung vom

die Deſignationen über die in den Revieren geſchehene Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte, die ſpezifiſche Nachweiſung des Materials, ſowie des Pekunials in ſich vereinigen, eine beſondere Material-Rechnungs-Anfertigung überflüſſig ſei.

21. Nov. 1804. Reggsbl. 1804 S. 1017. Die Verrechnung der Forſt-Einnahmen betr.

27. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1454. Errichtung des oberſten Forſtamtes betr.

V. Lit. n. Die ſämmtlichen Einnahmen aus den Forſten fließen wie bisher in die Rentamtskaſſen, aus welchen auch die auf dieſen Gefällen ruhenden Lokalforſt-Ausgaben ferner beſtritten werden. Hierüber ſind aber abgeſonderte Rechnungen zu führen, und die jedesmaligen, nach Abzug der Ausgaben aus den Forſtgefällen ſich ergebenden Ueberſchüſſe zu den Provinzial-Hauptkaſſen einzuſenden.

12. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1801. Die Kaſſe- und Rechnungsführungs-Form über die k. Forſt- und Jagdgefälle betr.

27. Sept. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 45. Die Einſendung des Material-Etats betr.

21. Okt. 1808. Gerets S. Bd. II. S. 298. Erläuterung über verſchiedene in die Forſtrechnung ſich eignende Gegenſtände betr.

24. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2541. Die Verrechnung derjenigen Holzgelder, welche nach dem Schluſſe des Etatsjahres verfallen, betr.

26. Okt. 1808. Gerets S. Bd. II. S. 302. Erläuternde Vorſchriften über den Schematismus für das Forſt- und Jagdweſen betr.

15. Nov. 1808. Gerets S. Bd. II. S. 306. Im Falle, daß Rentämter in den Forſtrechnungen zwar Aus-

Verordnung vom

gaben, aber keine Einnahmen zu verrechnen haben ſollten, muß der Betrag der Ausgaben von der Provinzial-Hauptkaſſe erholt, der Rentamtskaſſe noch vor dem Rechnungsſchluſſe erſetzt und folglich die von den Rentgefällen geleiſtete Zahlung als ein für benannte Haupt- resp. Haftkaſſe gemachten Vorſchuß behandelt werden.

30. Nov. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 46. Die Erhebung und Verrechnung der Forſtgefälle von jedem Forſtreviere kommt in der Regel dem Rentamte zu, in deſſen Bezirk die Staatswaldungen gelegen ſind.

27. Dez. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 48. Die Beiträge, welche von Gemeinden, wegen Aufſicht auf ihre Kommunalwaldungen entrichtet werden, müſſen in der Forſtrechnung vereinnahmt werden.

19. Sept. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 307. Verrechnung der Forſtgefälle im Jahre ihres Anfalls, und Beſtimmung, daß es bei der von jeher eingeführten Ordnung zu verbleiben habe, daß nämlich das Forſtrechnungsjahr mit Michaelis geendet und mit 1. Oktober angefangen werden muß.

7. Okt. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 309. Einſendung eines Voranſchlags der Forſtamts-Bedürfniſſe und Ausgaben betr.

17. Okt. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 311. Kaſſenverfügungen in Forſtſachen betr.

16. März 1810. } 12. Juni 1810. } Gerets S. Bd. II. S. 313. Genehmigung und Anweiſung der Forſtregie-Ausgaben betr.

27. Juli 1810. Gerets S. Bd. II. S. 315. Die Reviſions-Protokolle über die Forſtrechnungen betr.

28. Dez. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 104. Verrechnung der Forſtgefäll-Ausſtände und Nachläſſe betr.

Jahre 1812. . . { Gerets Samml. Bd. I. S. 22. Döll. Rep. Bd. XVII. S. 143. } Dienſtes-Inſtruktion für die bayer. Oberförſter.

Verordnung vom

§. 21. Das Forſtrechnungsweſen betr.

§. 25. Erhebung und Verrechnung der Taxen betr.

Jahre 1812. . . {Gerets Samml. Bd. I. S. 58. / Döll. Rep. Bd. XVII. S. 310.} Dienſtes-Inſtruktion für die bayer. Revierförſter.

sub §. 7, 13 und 19. Die Revierförſter haben die Rechnungſtellung über die von ihnen bezahlten Holzhauerlöhne, ſowie über die Forſtkulturen, und müſſen ſich jeder Einnahme von Forſt- und Jagdgefällen enthalten.

Jahre 1812. . . {Gerets Samml. Bd. I. S. 59. / Döll. Rep. Bd. XV. S. 481.} Dienſtes-Inſtruktion für die bayer. Forſtwärter.

§. 15. Beſorgung der Forſtgefäll-Perzeption durch die Rentbeamten, und Beſtimmung, daß ſich die Forſtwärter hiemit durchaus nicht befaſſen dürfen.

1. Jan. 1812. Gerets S. Bd. II. S. 316. Inſtruktion für die Forſt-Inſpektoren und Oberförſter zur Anfertigung der Holzabgabs-Deſignationen und übrigen Forſtrechnungsbelege betr.

28. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 108. Erläuterungen in Beziehung auf das Forſtrechnungsweſen betr.

10. März 1815. Döll. Rep. Bd. XVII. S. 211. Die jährlichen Forſt- und Jagdrechnungs-Nachweiſungen betr., resp. Nachtrag zur Dienſtes-Inſtruktion der Forſtämter.

30. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 89. Verrechnungsweiſe der zum Staatsdienſte abgegebenen Hölzer betr.

21. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 242. Anfertigung des Pekunial-Etats pro $18^{16}/_{17}$ betr.

15. Sept. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 385. Erweiterte Competenz der Finanz-Direktionen in Forſtrechnungs-Gegenſtänden betr.

Verordnung vom

3. Jan. 1817. Reggsbl. 1817 S. 24. Geſchäftsgang bei Verwaltung der Forſten betr.

9. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 446. Beiträge der Gemeinden für die Aufſicht des Forſtperſonals auf die Gemeindewaldungen betr.

14. Juli 1818. Reggsbl. 1818 S. 772. Verwaltung und Behandlung des Forſt- und Jagdweſens bei den Kreisregierungen betr.

1. Mai 1819. Gerets S. Bd. X. S. 818. Normativ für die Betriebs-Regulirung der Domainen-Waldungen betr.

10. Sept. 1819. Gerets S. Bd. X. S. 898. Die Betriebs-Vorſchläge für das Forſtwirthſchaftsjahr $18^{19}/_{20}$ und den Rechenſchaftsbericht für $18^{18}/_{19}$ betr.

23. Sept. 1819. Gerets S. Bd. X. S. 856. Vorbereitungs-Arbeiten zur neuen Forſtbezirks-Eintheilung und zur Einrichtung des äußern Forſtdienſtes betr.

31. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 905. Forſtwirthſchafts-Vorſchläge für $18^{20}/_{21}$, dann die Forſtrechenſchaftsberichte für $18^{19}/_{20}$ betr.

4. Nov. 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Die Gefälle unter dem Titel „Gnäckerigs Reluitions-Gelder" aus Kommunal- und Privatwaldungen ſind nicht in der Forſt-, ſondern in der Renten-Rechnung zu verrechnen.

4. Nov. 1820. Gerets S. Bd. XI. S. 1005. Die Vorlage der Wirthſchafts-Vorſchläge für das Forſtwirthſchaftsjahr $18^{20}/_{21}$ betr.

8. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1011. Erleichterungen bei Erſtattung der jährl. Forſtwirthſchafts- und resp. Fällungs-Vorſchläge betr.

31. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1013. Alle aus den ehemaligen berg- und hüttenamtlichen Waldungen anfallenden Haupt- und Nebennutzungen werden nicht, wie bei den übrigen Staatswaldungen zu

Verordnung vom

den einſchlägigen Rentämtern, ſondern zu den einſchlägigen Berg- und Hüttenämtern verrechnet.

22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822 S. 25. Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung in den k. Staatswaldungen betr.

18. Jan. 1822. Döll. Rep. Bd. XV. S. 128. Die Verrechnung über jeden ganzen, ſohin ungetheilten Revier-Bezirk iſt demjenigen Rentamte zuzuweiſen, in deſſen Bezirke der größere Theil der Waldungen entlegen, oder wohin der Hauptdebit derſelben am meiſten gerichtet iſt.

13. Jan. 1823. Miniſt.-Entſchl. Sämmtliche Forſtpolizeitaxen, Sporteln und Strafen erſcheinen in der Hauptrechnung jährlich zur Verrechnung.

16. Jan. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1384. Den Geſchäftsgang im Forſtweſen bei den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, betr.

21. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1448. Forſtvermarkungen und Vermeſſungen betr.

14. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1450. Die Verrechnung des Beſoldungsholzes und Getreides der Forſtbedienſteten betr.

22. Juni 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1424. Die Anfertigung prüfungsfähiger Etats über die aus den k. Staatswaldungen für die II. Finanzperiode zu erwartenden Einnahmen betr.

25. Sept. 1824. Gen.-Ausſchr. der Oberdonaukr.-Regg. Das Forſtzins-Getreid (Forſthaber, Hundshaber ꝛc.) hat mit dem, in der Material-Rechnung correſpondirenden Geldbetrag in der Renten-Rechnung zu erſcheinen.

12. Febr. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 76. Die analoge Anwendung der Beſtimmung vom 18. Jan. 1826.

Verordnung vom

Die Zahlungs-Normen für Rentamts-Verweſungen auf ſämmtliche Forſtbedienſtete betr.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 43. Die Behandlung der Forſtkulturen in den k. Staatswaldungen betr.

21. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. XVII. im Anhange. Inſtruktion zum Schema für die Forſt- und Jagdrechnung.

(§. 1.) Für die Forſt- und Jagdgefälle muß eine ſelbſtſtändige Rechnung geſtellt werden, welche eine bloße Adminiſtrations-Rechnung iſt, und ſich nur mit Verrechnung der Einnahmen aus Staats-Forſten und Jagden und resp. aus Holztriften und Holzöfen, dann der wegen des Betriebes und der Verwaltung derſelben ſich ergebenden Ausgaben zu befaſſen hat.

2. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 44. Die Verrechnung der, auf das Jahr 18$^{25}/_{26}$ übergegangenen Triftholz-Vorräthe betr.

10. Dez. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regierung. Verrechnung der Forſtrüge-Gefälle betr.

1) Ueber die Forſtrüge-Gefälle iſt eine beſondere Nebenrechnung, und zwar:

a) eine Nebenrechnung über die Forſttaxen und Strafen für die Renten-Rechnung und
b) eine Nebenrechnung über die Schadenserſätze, da auch dieſe nach der bisherigen Uebung durch Forſtkulturs-Arbeiten abverdient werden könnten, für die Forſtrechnung

anzufertigen.

2) Jede dieſer Nebenrechnungen hat das ganze Brutto-Einnahms-Soll von a) oder b) auf den Grund der Forſt-Rügeverhandlungen aufzunehmen, und in einer Summa darzuſtellen.

Verordnung vom

3) Das, was jedoch hievon nicht baar zu bezahlen, ſondern in Forſtkultur-Arbeit umgewandelt worden, und abzuverdienen iſt, kommt in den Nebenrechnungen — unter geeignetem Vortrage — von dem Brutto-Einnahms-Soll abzuſchreiben, und ſomit nur der effektive Betrag in die Haupt-Renten- oder Forſtrechnung zu übertragen. Dagegen verſteht es ſich aber auch

4) von ſelbſt, daß in den Forſtkulturs-Rechnungen durchaus keine Beträge vor abverdienten Forſtſtrafen mehr verausgabt werden dürfen,

5) Was die Pfandgelder betrifft, ſo ſind dieſe ebenfalls in die Nebenrechnung, und zwar in jene von Lit. A. zur Renten-Rechnung nämlich, mit dem Sollbetrag auf den Grund der Rüge-Verhandlungen aufzunehmen. — Nachdem aber die Pfandgelder in die Rechnung ſelbſt nicht mehr aufzunehmen ſind, ſo muß

6) die geſchehene Hinausbezahlung derſelben in der Nebenrechnung unter Anlegung der Empfangsbeſcheinigungen individuell nachgewieſen werden.

7) Diejenigen unter dem Soll begriffenen Pfandgelder, welche für arme Forſtfrevler, und resp. Umwandlung deren Strafe ꝛc. in Forſtkulturs-Arbeit, das k. Aerar zu tragen hat, ſind in der einſchlägigen Nebenrechnung Lit. A. von dem oben Nr. 3. erwähnten effektiven Betrag der Forſtſtrafen abzuſchreiben, ſofort in jedem Falle nur die effektiven Einnahms-Beträge in die Hauptrechnung zu übertragen.

4. März 1827. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 10,244. Die Anfertigung und Vorlage der zur Jahres-, Forſt- und Jagdrechnung gehörigen Belege ꝛc. betr.

Verordnung vom

7. April 1827. Döll. Rep. Bd. XVII. S. 247. Die Beſtimmungen wegen Reviſion der Forſtrüge-Taxen und Strafen bleiben unverändert.

22. April 1827. Döll. Rep. Bd. XVII. S. 93. Die Forſtmaterial- und Pekunial-Etats betr.

19. Juni 1827. Döll. Rep. Bd. XVII. S. 246. Nachläſſe an Forſtgefällen, ſowie abſolut uneinbringliche und niederzuſchlagende Ausſtände an Forſtgefällen, dann die Haftungsverbindlichkeit der den Forſtproduktendebit u. die Perzept. beſorgenden Beamten betr.

1. Mai 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 11,847. Zur Beſeitigung der Vielſchreiberei werden die k. Rentämter angewieſen, die Diäten und Reiſekoſten des Forſt-Perſonals für Reiſen außer deſſen Amts- und resp. Dienſtbezirk, die Holzverſteigerungs-Koſten, dann die Schadenerſätze wegen Holzabfuhr, gegen gehörig kontraſignirte Scheine zu bezahlen, dieſe Scheine in eine Nebenrechnung aufzunehmen, und ſolche am Schluße des Monats Auguſt zur Reviſion und Dekretur vorzulegen.

8. Aug. 1828.
4. Sept. 1828. } Gerets S. Bd. XV. S. 49. Verrechnung des, einem Geiſtlichen im Beichtſtuhle eingehändigten Erſatzes für aus Aerarial-Forſten gefreveltes Holz betr.

Die Rentämter haben die in vorkommenden Fällen durch die Geiſtlichen ihnen zugeſtellt werdenden Beträge jeder Art in Empfang zu nehmen, und der Kreiskaſſe zuzurechnen.

28. Nov. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 55. Die Modifikationen der Dienſtes-Inſtruktionen für das Forſtrechnungsweſen betr.

15. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 57. Nachtrag zu dem Gen. vom 28. Nov. 1828. Die Modifikationen der Dienſtes-Inſtrukt. für das Forſtrechnungs-

Verordnung vom

weſen betr., in spec. Vorſchriften über die Anfertigung ꝛc. ſämmtlicher Deſignationen, welche Belege zur Forſt- und Jagdgeldrechnung ſind.

16. Mai 1829. Döllingers Rep. Bd. XVII. S. 126 und 248. Anfertigung der Forſtwirthſchafts-Etats für die VI. Finanz-Periode betr.

16. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 39. Die Behandlung der abſolut uneinbringlichen Forſtgefälle betr.

31. März 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 5163. Die neue Forſtdienſt-Einrichtung, in spec. Modifikation der Dienſtes-Inſtruktion für die k. bayer. Oberförſter (Forſtämter) und das Forſtrechnungsweſen betr.

Zu §. XXI., das Forſtrechnungsweſen.

Der pag. 221 ausgeſprochene Grundſatz, daß ſich das Forſtperſonal mit der Einnahme der Forſtgefälle nicht zu befaſſen habe, iſt durch das den k. Forſtämtern unterm 16. April 1827 zugekommene allerh. Reſcript vom 20. März 1827 auch auf die Forſt-Regie-Ausgaben ausgedehnt worden, indem die Auszahlung derſelben an die betreffenden Empfänger unmittelbar den k. Rentämtern zugewieſen iſt. — Hiedurch, ſo wie durch die Feſtſetzung von Averſen für Schreibmaterialien, ſind die Beſtimmungen des oben bezeichneten §. der Inſtruktion weſentlich modifizirt worden, ſo, daß die Vorſchüſſe und andere Verrechnungen für die pag. 223 angeführten Gegenſtände nicht mehr ſtatt finden.

Hinſichtlich der Auszahlung der Diäten und Reiſekoſten des Forſtperſonals (z. B. für Beiwohnung bei den Forſtbetrieb-Comités) ferner rückſichtlich der Holzverſteigerungskoſten, dann der Schadenerſätze bei der

Verordnung vom

Holzabfuhr ſoll das analoge Verfahren eintreten, wie bei den Forſtkulturs- und Vermarkungskoſten, und wie bei den Holzhauerlöhnungen.

31. März 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nachtrag zur Inſtrukt. für die k. bayer. Revierförſter betr.

1. Febr. 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukreis-Regierung Nr. 6146. Mit Bezug auf die Verfügung vom 1. Mai 1828 wird ſämmtlichen k. Rentämtern ferner die Ermächtigung ertheilt, derlei Zahlungen auf den Grund des gegenwärtigen allgemeinen Kredits und gegen Empfangnahme der gehörig kontraſignirten Beſcheinigungen einſtweilen und bis auf die (in der Verfügung v. 1. Mai 1828) angedeutete kollektive Vorlage derſelben, resp. auf die darüber anzufertigende Nebenrechnung die entſprechende Verrechnungsdekretur erfolgt, ohne Anſtand zu leiſten.

9. Juli 1830. } 17. Sept. 1830. } Gerets S. Bd. XVI. S. 108. Die Forſtwirthſchafts-Einrichtung betr.

3. März 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 184. Die Forſtwirthſchafts-Einrichtung betr.

16. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 189. Die vom Anfange der III. Finanz-Periode jährlich zu verfaſſenden Operations-Pläne für die Forſtbetriebs-Einrichtungs-Geſchäfte, ſowie deren Vollzugs-Nachweiſungen betr.

19. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 190. Die Anfertigung der Fällungs-Nachweiſung und Material-Rechnung betr.

3. Okt. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 167. Vorläufige Kredite zur Beſtreitung der Forſtbetriebs- und Regie-Ausgaben für das erſte Jahr der III. Finanz-Periode betr.

13. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 6. Das Aushülfs-

Verordnung vom

Perſonal für die Kreis-Forſt-Büreaux und die Behandlung des Rechnungsweſens betr.

6. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 67. Die Operations-Pläne für das Forſt-Einrichtungsgeſchäft von $18^{31}/_{32}$ betr.

31. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVI. S. 67. Die Nachzucht der Eichen betr.

9. März 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 7854. Ausgaben auf Forſteinrichtung betr.

Mit Bezug auf die Miniſt.-Reſcripte vom 3. März 1831 und 16. Juli 1831 §. 5 ꝛc. wurde an das k. Rentamt N. folgendes erlaſſen:

„Es unterliegt keinem Anſtande, daß der von dem k. Forſtamte N. liquidirte Betrag von — fl. — kr. Arbeitslöhne, welche für die Durchhauung mehrerer Diſtrikts- und Abtheilungsgränzen im Sebalderwald, ſowie die vorſchriftsmäßige Bezeichnung derſelben mit Gräben und Pflöcken fällig wurden, von dem k. Rentamte auf den Grund ordentlich ausgeſtellter Lohnzettel, gleich wie bei andern Waldarbeiten ausbezahlt werde, und zwar aus der Summe von — fl. — kr., welche nach Anzeige des k. Forſtamts aus der Verwerthung des bei den Durchhauungen angefallenen Materials erlöst wurde, und welche ebenſo wie die übrigen Einnahmen aus Forſtprodukten zu behandeln iſt, nachdem zuvor obige Ausgabe in Abzug gebracht ſein wird.

Das k. Forſtamt iſt angewieſen über den in Frage ſtehenden Materialanfall beſondere Deſignationen anzufertigen und mit einer ſummariſchen Abrechnung über die gleichzeitig nöthig gewordenen Ausgaben vorzulegen.

5. Okt. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 59. Die Benützung

Verordnung vom

der Steuer-Vermeſſungs-Operate zum Behufe der Forſtwirthſchafts-Einrichtung betr.

21. Jan. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 73. Forſtkulturen und Verbeſſerungen betr.

8. März 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 87. Forſt-Einrichtungs-Vorſchläge pro $18^{33}/_{34}$ betr.

31. März 1834. Gerets S. Bd. XVII. S. 91. Die Nachzucht der Eichen betr.

30. Mai 1834. Miniſt.-Entſchl. . . . .
4. Juni 1834.
12. Juni 1834. } Gerets S. Bd. XIX. S. 41. } Das Forſt-Jagd- und Trift-Rechnungsweſen iſt von jenem der allgemeinen Renten-Rechnungen (mit welchem es gemäß Anordnung vom 21. Oktober 1832, Gerets S. Bd. XVII. S. 122, vereinigt war) wieder zu trennen, und von $18^{33}/_{34}$ an in der Art abgeſondert zu behandeln, wie es in der II. Finanz-Periode geſchehen iſt.

31. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVII. S. 143. Die Forſtrechenſchaftsberichte betr.

25. Mai 1834. Miniſt.-Entſchließung . . . .
18. Sept. 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 14,720. } Remunerationen für interimiſtiſche Dienſt-Reſpizirung im Forſtweſen ſollen in einer beſondern Unterabtheilung des betreffenden §. der Rechnung vorgetragen werden. Es iſt daher von $18^{33}/_{34}$ an in den Forſtrechnungen für dergleichen Ausgaben unter den Beſoldungen des Forſtperſonals nach der Rubrick c. an Mehrbezügen noch die weitere Rubrick d. „an Remunerationen für interimiſtiſche Dienſt-Inſpizirung“ einzuſchalten. In den Forſtrechnungen iſt auch nicht zu unterlaſſen, die Erläuterungen des Mehr und Minder in der Einnahme gegen die

Verordnung vom	
	Reſultate der vorigen Rechnung und in der Ausgabe gegen den Etat gründlich beizuſetzen.
20. Sept. 1834. 1. Okt. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 140. Die Einnahmen und Ausgaben an Forſtgefällen der I. Finanz-Periode et retro ſind, ebenſo wie die der Periode von $18^{24}/_{25}$ et retro in der Staats-Fonds-Rechnung zu belaſſen.
27. Nov. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 166. Die Etats für Forſt-, Jagd- und Trift-Ausgaben pro $18^{34}/_{37}$ betr.
15. Dez. 1834. 31. Dez. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 180. Holzabfuhr- und Verbindungswege betr.
16. Febr. 1835. 9. März 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 8. Forſtwirthſchaftliche Bemerkungen, in spec. die Behandlung der Kiefern, Krüppelbeſtande betr.
16. März 1835.	Miniſt.-Reſcr. Nr. 18460. Die in der Ausſchreibung vom 27. Nov. 1834 sub Ziffer III. getroffene Anordnung wegen Ingroſſation der Forſt-, Jagd- und Trift-Ausgaben wird außer Wirkſamkeit geſetzt.
3. Aug. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 55. Die Remunerationen der königl. Forſtbedienſteten aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden, resp. Abſchreibung ſolcher bisher unter dem Namen „Aufſichtsgebühren, Anweisgelder“ ꝛc. verrechneten Beträge betr.
14. Dez. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 89. Inſtruktive Bemerkungen zur Anfertigung der Spezial-Aemter- und Kreis-Etats für ein Jahr der IV. Finanz-Periode $18^{37}/_{43}$ betr.
	§. 8. Der Voranſchlag der Forſt-, Jagd- und Trift-Einnahmen und Ausgaben wird zwar nach beſonders gegebenen Vorſchriften hergeſtellt, demohngeachtet aber ſollen die Rentämter dieſe Einnahmen und Ausgaben auf den Grund der Rechnungs-Ziffer von $18^{34}/_{35}$ und resp. des

Verordnung vom

oben vorgeſchriebenen Durchſchnitts in ihre Etats aufnehmen.

26. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 92. Die Forſtwirthſchafts-Etats für die IV. Finanz-Periode betr.

5. Jan. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 4. Den Kreis-Forſt-Etat für die IV. Finanz-Periode betr.

20. Okt. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 28. Den Material-Etat für die IV. Finanz-Periode und deſſen Anwendung auf das Etats-Jahr $18^{36}/_{37}$ betr.

11. Febr. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 47. Die forſtwirthſchaftlichen Etats für die IV. Finanz-Periode betr.

7. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 107. Den Vollzug der neuen Kreis-Eintheilung betr.

§. 10. Wird eine Forſtrevier oder Wartei durch die neue Kreiseintheilung vom Forſtamte getrennt, ſo hat es hinſichtlich der Unterordnung der abgetrennten Reviere oder Wartei unter das Forſtamt, ſowie hinſichtlich der Verrechnung der Forſtgefälle und Beſtreitung der Ausgaben ſo lange als nichts anders verfügt wird, wie bisher zu verbleiben.

22. Febr. 1838. Miniſt.-Entſchließung . . . . }
22. Mai 1838. Ausſchr. der k. Regg. von Mittelfranken Nr. 9405. }

Den Forſtverwaltungs-Ausgaben-Etat für die IV. Finanz-Periode betr.

Mit Bezugnahme auf den Finanz-Verwaltungs-Etat für 1 Jahr der IV. Finanz-Periode wird dem Rentamte ein Auszug aus dem Forſtverwaltungs-Ausgaben-Etat mitgetheilt, und hiebei folgendes bemerkt:

Unter der Poſition ad §. 2 Tit. 1. (Inventarſtücke für das k. Forſtamt) iſt der Aufwand für Zeitſchriften und Bücher nicht inbegriffen, indem die Verausgabung jener Koſten vom Kreis-

Verordnung vom 22. Mai 1838.

Forſt-Büreau aus für ſämmtliche Forſtämter wird veranlaßt werden. Ingleichen wird die Anſchaffung der gedruckten und lithographirten Papiere Tit. 4 des §. 2 vom Kreis-Forſt-Büreau aus beſorgt.

Der Fond ad §. 5 auf Forſteinrichtung iſt nur als approximativ zu betrachten, und es werden die hierauf nöthigen Summen für jedes Jahr durch Spezial-Reſcripte feſtgeſetzt werden. Ebenſo wird ad §. 7 Tit. 1 für außerordentliche Ereigniſſe, Tit. 4 für Gräben und Baumpflanzungen an den Landſtraßen in vorkommenden Fällen die beſondere Regierungs-Genehmigung vorbehalten. Auf Tit. 2 für beſondere Remunerationen und Unterſtützungen iſt in dem Finanz-Verwaltungs-Etat nichts vorgeſehen worden, weil dergleichen Ausgaben auf ſpezieller allerhöchſter Genehmigung beruhen.

Die k. Rentämter werden darüber wachen, daß keine Ueberſchreitung der bezeichneten Etats-Poſitionen und eben ſo wenig eine Transferirung von einem §. auf den andern ohne vorher erfolgte Authoriſation unterläuft. Uebrigens werden dieſelben angewieſen, die nöthigen Vorſchußzahlungen an die einſchlägigen k. Forſtämter vorſchriftsgemäß zu machen, die Büreau-Exigenzaverſen ſelbſt aber an die betreffenden Empfänger gegen Quittung jährlich zu verabreichen und ad §. 2 Tit. 3 der Forſt- und Jagdgeld-Rechnung jedes Jahr in Ausgabe zu ſtellen.

Die definitive Einweiſung der Verrechnung aller übrigen Ausgabs-Beträge wird auf den Grund der revidirten forſtämtlichen Nachweiſungen durch Spezial-Reſcripte geſchehen.

Forſt-Rechte,
ſowie Weid-, Laub-, Streu- ꝛc. Benützung in den Staats-Waldungen.

Verordnung vom

— — — Cod. Max. Bav. Civ. Ps. II. Cap. VIII §. 1. et seq.

— — — Annot. ad Cod. Max. P. II. Cap. VIII. §. 15.

Beſtimmungen über Forſtrechte und Laſten, und zwar:

a) Holzſchlag, (Forſt-, Wald- oder Beholzungsrecht, Jus lignandi)

b) Eichelſchlag, vulgo Eichelpoſſen, Jus glandis legendae,

c) Hutrecht (Viehtrieb, Blumbeſuch, „Weidgang" Hut- und Weidgerechtigkeit) Jus pascendi.

d) Durchtriebsdienſtbarkeit (Servitus Actus)

e) Von der Durchfuhr (Wegdienſtbarkeit)

Jahr 1616. . . Bayer. Landrecht S. 308 Tit. 23 Art. 2. Auf Schläge unter 3 Jahren darf kein Vieh getrieben werden.

Jahr 1616. . . Bayer. Landrecht S. 729. Forſtordnung für Ober- und Niederbayern betr.

Art. 2. Wo die Stände oder der Landesherr Waldungen beſitzen, aus welchen die umliegenden benachbarten Unterthanen ordinäre jährlich, monatlich oder wöchentlich mit beſtimmter Anzahl und Maß behölzet werden, und dieſe berechtiget ſind, hat es dabei zu verbleiben.

Art. 34. Der Weidebeſuch iſt in den Wäldern weder mit großem noch mit kleinem Vieh allen jenen verboten, welche nicht den Weidbeſuch ſo lange als zum Recht genügend, in ruhigem Gebrauche genoſſen haben.

30. Juli 1723. Kreitmeiers Gen.-Samml. v. J. 1771 S. 449. Cultur der landesfürſtlichen öden Gründe, und

Verordnung vom

Beſtimmung, daß hierauf Niemanden einiges Recht, Dienſtbarkeit ꝛc. zugeſtanden werden ſoll.

24. März 1762. Kreitmeier. Gen.=Samml. v. J. 1771 S. 451 und 454. Die Weide auf landesherrlichen öden Gründen iſt keiner Gemeinde oder andern Privaten ohne angemeſſene Reichniß in recognitionem domini directi zu geſtatten, und der Viehtrieb auf den jungen Schlägen iſt nach den Landesgeſetzen auf 3 Jahre bei Strafe verboten.

26. Mai 1775. Meiers Gen.=Samml. v. Jahr 1784 S. 989. Cultivirung öder Gründe und das Weidrecht hierauf betr.

3. Nov. 1769.
5. Mai 1770. } Kreitmeiers Gen.=Samml. v. J. 1771 Nr. 23 S. 466 und v. J. 1784 S. 824. Blumbeſuch des großen Viehes in den Forſten und Hölzern betr.

31. Okt. 1786. Meiers Gen.=Samml. v. J. 1788. Das Einforſtungsrecht betr.

29. Nov. 1788. Meiers Gen.=Samml. v. J. 1797 S. 165.
4. März 1789. „ „ „ „ „ S. 182.
7. Juli 1790. „ „ „ „ „ S. 202.
Die Geſtattung der Weide in den Kameralwaldungen iſt keinen Unterthanen erlaubt, welche hiezu nicht einen hinlänglichen Rechtstitel aufzuweiſen haben.

14. März 1789. Meiers Gen.=Samml. v. J. 1797 S. 180 §. 22. Für die den Holzberechtigten nach dem Hoffuß jährlich feſtgeſetzte Quantität Holz haben dieſelben einen beſtimmten geringen Forſtzins dem Aerar zu bezahlen, im Falle aber ſelbe mehr Holz bedürfen, müſſen ſie hiefür jederzeit den eingeführten Holzpreis entrichten.

7. Juli 1790. Meiers Gen.=Samml. v. Jahr 1797 S. 290. Mit den Forſtgerechtigkeiten wird nicht nach dem

Verordnung vom

ſtrengen Rechte, ſondern nur nach dem angegebe- nen Beſitzſtande verfahren.

24. Dez. 1795. Meiers Gen.-Samml. vom Jahr 1797 S. 81.
14. Mai 1796. " " " " " S. 832.

Die Entrichtung der Forſtzinſen für Forſtrechtler, Weidenſchaften, Streurechen und Forſtwieſen betr.

22. Okt. 1796. Meiers Gen.-Samml. vom Jahr 1797 S. 896. Die Forſtberechtigten haben ihr Bauholzbedürfniß möglichſt zu beſchränken und 1 Jahr vor der Bauzeit hierum nachzuſuchen.

8. Sept. 1798. Meiers Gen.-Samml. vom Jahr 1799 S. 51. Die Weidenſchaften in den Staats-Waldungen betr.

13. April 1804.
20. April 1804.
19. Nov. 1804.

Reggsbl. 1804 S. 406 und 417. Es ſoll die Forſtpurifikation vorgenommen werden, und es haben hiebei die Unterſuchung und Liquidation der Forſtgrundgerechtigkeiten die einſchlägigen Juſtizbeamten unter Zuziehung der Forſt- und Rentbeamten zu beſorgen.

19. Sept. 1804. Reggsbl. 1804 S. 834.
17. Dez. 1804. Reggsbl. 1805 S. 62.

Normen zur Ablöſung der Forſt-Servituten in den Kirchen- ꝛc. Waldungen betr.

18. Jan. 1805. Reggsbl. 1805 S. 129. Inſtruktion zur Ablöſung der Forſt-Servituten betr.

§. 1. Bei Wäldern und Förſten ſoll ſowohl der Eigenthümer als der Holzberechtigte befugt ſein, auf die Abtheilung und Ablöſung des gemeinſchaftlichen Genuſſes zu dringen.

§. 2. Die Abfindung dieſer Holzberechtigungen ſoll in einem wie in dem andern Falle in Grund und Boden geſchehen, und dabei zum Maßſtabe genommen werden, daß bei einem Walde in gutem Zuſtande für eine Klafter der Berech-

Verordnung vom

tigung 1, im mittelmäßigen 1½ und im ſchlechten Zuſtande 2 Tagwerk mit gehöriger Rückſicht auf eine dem Intereſſenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeſchieden werden.

§. 3. Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, ſo ſoll dieſe Abgabe als Bodenzins auf den ſurrogirten Grund und Boden übergetragen werden.

§. 4. Würde ſich ein Widerſpruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und dieſe nicht ſchon beſtimmt ſein, ſo iſt ſie durch den Durchſchnitt der Holzabgabe von den letzten zehn Jahren auszumitteln.

§. 5. Weidenſchaften in den Wäldern und das Laubrechen oder Streuſammeln ſollen den Waldeigenthümer in der freien Dispoſition und Benützung nicht verhindern und bei ihrer gänzlichen Entfernung nur dann einen Entſchädigungs-Anſpruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn ſie nach dem Kulturs-Mandate vom 26. Mai 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präſcription und darauf gegründetem Titel, ſondern auf ausdrücklicher ſpezieller Conceſſion oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

27. Juni 1806. Reggsbl. 1806 S. 260. Die Gerechtigkeit zum Bauholzbezug darf nicht auf örtliche Obſervanz, ſondern ſie muß auf rechtliche Titel gegründet ſein.

8. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 1174. Die Befreiung der Kameral-Waldungen von Servituten, in spec. Behandlung der auf leibfälligen Gütern

Verordnung vom hergebrachten Berechtigungen in den Kameral-Waldungen betr.

27. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1454. Das oberſte Forſtamt leitet die Purifikation der Waldungen und hat die Holz-, Weide-, Streu- und Laubgerechtſame durch gütliche Uebereinkunft aus den Staatsforſten ganz zu entfernen, oder ſie wenigſtens in die Schranken einer gerechten Foldpolizei zurückzuführen.

1. Sept. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1480. Für Streu hat nach der Verordnung vom 18. Jan. 1805 keine Entſchädigung ſtatt. In Anſehung der Beholzung iſt zu unterſcheiden, ob die Unterthanen gegen einen gewiſſen Forſtzins auf eine beſtimmte Quantität Holz eingeforſtet waren, oder ob ihnen das Holz in unbeſtimmter Quantität blos um einen niedern Preis abgegeben wird.

26. Febr. 1808. Reggsbl. 1808 Seite 104. Die Weid- und Streu-Servituten in den Staats-Waldungen betr.

Weil in den zum Schlage reifenden Gehölzen und auch in einigen beſondern Gegenden die Weide und die Streu-Abgabe unſchädlich ſein kann, ſo ſoll dieſe ſelbſt in den purifizirten Reſten, jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einſchlägigen Forſtbehörden und auf beſtimmten unſchädlichen Plätzen nur auf eine wieder erlöſchende Zeit und nur gegen eine angemeſſene Rekognition zur Forſtkaſſe ſtattfinden.

13. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1095. Die Forſtzinſe von den Forſtberechtigten ſind ein Objekt der Dominikalſteuer, wovon keine Ausnahme oder Befreiung Statt findet.

12. Mai 1808. Döll. Repert. Bd. XV. S. 433. Gratisholz-Abgaben betr.

Verordnung vom

Alle jene an die Kirchen, Schulen, Pfarrer, milden Stiftungen, öffentlichen Anſtalten und Communitäten zu leiſtenden Gratisholz-Abgaben, die ſich auf einen rechtlichen Erwerbstitel oder Vertrag, und eine reſcriptmäßig übernommene Verbindlichkeit gründen, ſind gleich den übrigen auf den Staatswaldungen haftenden Dienſtbarkeiten zu behandeln und fernerhin zu verabreichen.

28. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 633. Ablöſung der Forſtrechte betr.

1) Bei jenen Gütern, welche auf unbeſchränktes Erbrecht verliehen ſind, wird den Beſitzern für die Abtretung des dem Erbgute anklebenden Forſtrechtes eine Entſchädigung durch Abtretung eines, mit dem zeitherigen Holzgenuſſe im Verhältniß ſtehenden Waldgrundes zu Theil.

16. Nov. 1810. { Döll. Rep. Bd. XV. S. 427. / Gerets S. Bd. X. S. 920. } Die Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.

Die auf Domainen-Waldungen radizirten, zu Ruſtikalanweſen gehörigen Forſtrechte dürfen bei Gutsdismembrationen nicht einzeln verkauft, und kein grundherrlicher Conſens zur Trennung ſolcher Holzrechte von den häuslichen Anweſen ertheilt werden.

13. Dez. 1811. Reggsbl. 1812 S. 170. Ablöſung der Forſtrechte betr.

Jahr 1812. . . Döll. Rep. Bd. XV. S. 426. Revierförſters- und Forſtwarts-Inſtruktion.

§. 4. Von den Gerechtſamen und Servituten der Staatswaldungen betr.

Jahr 1812. . . Döll. Rep. Bd. XV. S. 448. Oberförſters-Inſtruktion.

Gleichen Betreffes.

Verordnung vom

18. Dez. 1813. Reggsbl. 1814 S. 5. Bauholz-Bedürfniß der Forſtberechtigten betr.

Die Prüfung des Bauholz-Bedürfniſſes der Forſtberechtigten in den Staatswaldungen ſoll von den verpflichteten landgerichtlichen Werkmeiſtern geſchehen, und durch Zeugniß des einſchlägigen Rentamtes bekräftiget werden.

25. Nov. 1814. Döll. Rep. Bd. XV. S. 451. Sämmtliche Forſtämter haben bei allen Forſt- und Weidrechts-Purifikationen ſogleich die Bedingungen in die Verträge aufzurechnen, daß die neuen Entſchädigungstheile jedesmal unbedingt in alle und jede Laſten ꝛc. derjenigen Antheile und Rechte, der Güter eintreten müſſen, welche dagegen für das Staats-Aerar eingetauſcht werden, indem ſonſt der Handlohnswerth der Güter geſchmälert, und dadurch das Aerar gefährdet werden würde.

12. Jan. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 258. Zu den Quittungen über die Waldrechts-Empfänge iſt kein Stempel nothwendig.

9. April 1818.
19. April 1818. Gerets S. Bd. XII. S. 1291. Bei Forſtrechts-Ablöſungen haben die Eingeforſteten mit dem allerh. Aerar gemeinſchaftlich die Koſten der Tax- und Stempel-Gebühren zu tragen.

6. Febr. 1819. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1819 S. 151. Das Aufarbeiten der Berechtigungshölzer betr.

6. Sept. 1821. Döll. Rep. Bd. XV. S. 431. Holzrechte dürfen nur dann getheilt werden, wenn ein berechtigtes Anweſen in mehrere bemaierte Güter getheilt wird, und das Holzrecht nach einem unveränderlichen Quantum beſtimmt iſt.

24. März 1827. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 11,816. Die Herausziehung des Waldrechtes oder Gerechtholzes aus bemaierten, dem k. Aerar grundbaren Gütern betr.

Verordnung vom

Die Trennung der, auf Aerarialforſten radizirten Holzrechte bleibt nach wie vor der allerh. Genehmigung vorbehalten.

11. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 85. Die durch Purifikation, als Surrogat der früheren Forſtrechte (ex jure lignandi) erhaltenen Grundſtücke, resp. Entſchädigungstheile, behalten die Natur, welche vorher die reſpektiven Forſtrechte gehabt haben.

28. Nov. 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Regulativ, nach welchem die Rechſtreu-Abgaben aus den Staatswaldungen behandelt werden ſollen.

1) Den in einer Gemeinde beiſammen wohnenden Unterthanen, die ſtreubedürftig ſind, oder auch einzelnen Weilern und Höfen wird verhältnißmäßig nach der Größe des Streubedarfs aller konkurrirenden Ortſchaften ein Streudiſtrikt oder nach Umſtänden auch mehrere mit beſtimmter Flächengröße angewieſen, aus welchem die Streu von den Streubedürftigen ſo lange fortgenützt werden darf, bis die forſtwirthſchaftlichen Operationen eine theilweiſe oder gänzliche Veränderung der Streudiſtrikte nothwendig machen.

2) Dieſe Streudiſtrikte werden in 3 Abtheil. gebracht, wovon eine jährlich berecht wird, ſo daß die Streu von jeder Abtheilung nur immer im dritten Jahre aufgeſammelt wird, und der Holzbeſtand 2 Jahre ruhig bleibt.

3) Das Streurechen darf nicht vor dem 15. Sept. beginnen, und die Einbringung der Streu muß ſich unnachſichtlich mit dem 15. April ſchließen. Innerhalb dieſes Zeitraumes hat der Ortsvorſteher, oder ein Gemeindeausſchuß die Tage zu beſtimmen, an welchen jedoch gleichzetig alle Streu-Empfänger derſelben Sreu-

Verordnung vom 28. Nov. 1828.

genoſſenſchaft Streu zu rechen haben. — Die gewählte Streu iſt dem einſchlägigen Revierförſter anzuzeigen.

4) Die Abſteckung der Streudiſtrikte, wobei ſich vorderſamſt an die Begrenzung der Beſtandes-Unterabtheilungen zu halten iſt, liegt dem Forſtamte mit Zuziehung des Revierperſonals ob, ingleichen die pflichtmäßige Ausmittlung des für die jährliche Streunutzung zu entrichtenden Pachtgeldes, welches ſich ſo lange gleich bleibt, bis eine Veränderung der Streudiſtrikte eintritt.

5) Zur Streunutzung dürfen nur ſolche Holzbeſtände aufgegeben werden, welche den beſtehenden Beſtimmungen gemäß zum wenigſten ein Alter ihrer halben Umtriebszeit zurückgelegt haben. Holzbeſtände, unter vierzig Jahre alt, dürfen der Streubenutzung nicht geöffnet werden, im Falle der Turnus auch unter 80 Jahren ſtehen ſollte. — Ferner ſind mit Streurechen zu verſchonen:

a) die Waldorte an den ſteilen Abhängen, wo zu beſorgen iſt, daß Streu und Boden durch die Regengüſſe abgeſchwemmt werden;
b) die lichtbeſtandene an den Mittagswänden dem Ausbrennen von der Sonnenhitze ausgeſetzten Waldorte, ſo wie jene,
c) wo der Boden ſchon dergeſtalt ausgemagert iſt, daß der Holzwuchs keinen gedeihlichen Fortgang nimmt;
d) diejenigen Holzbeſtände, welche nach 5 Jahren zum Hiebe beſtimmt ſind.

6) Die Vertheilung der ausgeſteckten Streudiſtrikte leitet das einſchlägige Rentamt mit Zu-

Verordnung vom 28. Nov. 1828.

ziehung des Forſtamts. Darüber iſt ein Protokoll abzuhalten, worin die jeder Streugenoſſchaft zugetheilten Diſtrikte nach Namen und Flächeninhalt bezeichnet und die Zahlungsbeträge feſtgeſetzt werden.

7) Bei Austheilung der Streudiſtrikte ſowohl, als der daraus zu nutzenden Streu ſelbſt, ſoll lediglich die verſchiedene Größe des dringenden und unabweislichen Bedarfs, vorzugsweiſe aber jener der unmittelbaren Unterthanen berückſichtigt werden, welche als Grund- und Zehentholden des Staats ſchwer belaſtet ſind.

Demnach und in ſo ferne kein Rechtstitel im Wege liegt, werden theils vom Streubezuge ganz ausgeſchloſſen, theils aber nur nach dem Verhältniſſe des Minderbedarfs mit Streu verſehen: die Gemeinden und Individuen,

a) deren Oekonomie ſich in ſolchem Zuſtande befindet, oder ohne Schwierigkeit dahin gebracht werden kann, daß die Waldſtreu zu entbehren iſt,

b) welche eigenthümliche Waldungen beſitzen, oder Streu aus Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen beziehen können, auch ſolche bisher daraus bezogen haben,

c) welche ihre eigenthümlichen Waldungen durch unwirthſchaftliche Behandlung abgeſchwendet haben, ohne den Boden zu Feld- oder Wieſenkultur zu benützen, und nun in Folge einer ſolchen Waldevaſtation die Staatswaldungen in Anſpruch nehmen wollen.

8) Die Vertheilung der Streu unter die Gemeindeglieder nach dem Maßſtabe des wahren

Verordnung vom

Bedarfs wird den Ortsvorſtehern oder einem zu wählenden Gemeinde-Ausſchuſſe überlaſſen, welcher auch für die Ablieferung der Streugelder an das k. Rentamt zu ſorgen hat.

9) Die Streuempfänger haben ſich allen forſtpolizeilichen Anordnungen des Forſtamtes zu unterwerfen, und ſich namentlich des Gebrauches eiſerner Rechen, des Mitnehmens hauender Inſtrumente in den Wald, und jeder Beſchädigung des Holzwuchſes zu enthalten.

10) Bei ſich ereignenden Erzeſſen ſoll im erſten Falle polizeiliche Einſchreitung erfolgen, und im wiederkehrenden Falle ſollen die Schuldigen von dem Streubezuge ausgeſchloſſen werden.

11) Als Streu-Surrogate ſollen verwendet werden:

a) die grünen Zweige von den gefällten Nadelholzern,

b) die Heide, in ſo ferne dieſe waldunſchädlich geſchnitten werden kann.

c) die vorhandenen Waldgräſer, welche disponibel ſind.

12) Das Forſtperſonale ſoll jede Gelegenheit benützen, die Landleute darüber zu belehren, wie mit weniger Streu durch zweckmäßige Einrichtung der Viehſtälle und Dungſtätten mehr und beſſerer Dünger gewonnen werden kann, und der hie und da wahrzunehmenden Streuverſchleuderung, ohne guten Dünger daraus zu bereiten, abgeholfen werden müſſe.

5. Febr. 1829. Miniſt.-Entſch. Nr. 15,491.
15. April 1830. Miniſt.-Entſchl Nr. 4,548. } Auf Staatswaldungen radizirte Waldrechte, wenn ſie von Gutskörpern ganz oder theilweiſe getrennt — überhaupt veräußert werden wollen, ſollen gegen

Verordnung vom

Entrichtung eines verhältnißmäßigen Kaufſchillings für das Staatsärar eingelöſt werden.

9. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 109. Die genaue Beobachtung der Beſtimmungen der allgemeinen Forſtdienſt-Inſtruktion, in beſonderer Beziehung auf das Streu- und Leſeholz-Sammeln betr.

21. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 177. Gerets S. Bd. XVII. S. 54. Die Handlohns-Freiheit und Ungebundenheit der für frühere Forſtrechte ausgemittelten Entſchädigungsantheile betr., resp. die Beſtimmung der Verordnung vom 11. April 1327, werden wiederholt.

26. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 197. Gerets S. Bd. XVIII. S. 88. Den Verkauf von Forſtrechts-Antheilen betr., resp. Beſtimmung, daß fixirte Forſtrechte, wo das quale et quantum beſtimmt iſt, vom Staate abgelöſt werden können, oder auch vom Forſtrechtler nach Verhältniß der ſich aus einem größeren grundbaren Gutskomplexe bildenden kleineren bemaierten Anweſen mit Beibehaltung der Grundbarkeit des Hauptguts, vertheilt werden.

Iſt aber das Forſtrecht noch nicht fixirt, z. B. das benöthigte Bauholz, ſo kann auch eine Vertheilung nicht ſtatt finden.

10. April 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 31. Rechtzeitige Anweiſung der Streu-Abgaben betr.

21. Febr. 1834. Miniſt.-Entſchl. Die Erwerbung von Forſtrechten für den Staat betr.

1) In den Ankauf oder die Ablöſung eines Holzrechtes darf nur dann eingegangen werden, wenn dieſe Ablöſung in forſtwirthſchaftlicher und polzeilicher Rückſicht räthlich erſcheint, und die übrigen darauf haftenden Dominikalreichniſſe an den Staat in Geld und Naturalien, inſofern

Verordnung vom

nämlich dadurch eine Abgaben-Ueberbürdung entſtünde, nicht gefährdet werden, und eine hinreichende Conkurrenz für den Grundholden zur Anſchaffung des Holzes vorhanden iſt. Insbeſondere iſt darüber zu wachen, daß ſolche Ablöſungen nicht von üblen Hauswirthen dazu benützt werden, um ſich hiedurch augenblickliche Aushilfe zu verſchaffen, ohne Rückſicht auf die künftigen Gutsbeſitzer, die durch die Anſchaffung des bei allmählig ſteigenden Holzpreiſen erforderlichen Bedarfs in ihrem häuslichen Anweſen zurückkommen müſſen.

2) Die Ablöſung des quoad quantum et quale fixirten Holzrechtes als ſtändiges Paſſivreichniß kann nur mit 5 Prozent oder 60 kapitaliſirt ſtattfinden.

3) Zum Verkauf des fixirten Holzrechts an einen Dritten iſt der grundherrliche Conſens erforderlich, und dieſer kann nur dann ertheilt werden, wenn die Dominikalrechte und Renten des Staats geſichert ſind, und keine forſtwirthſchaftlichen und forſtpolizeilichen Rückſichten entgegen ſtehen.

19. Aug. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 18,618. Verrechnung der Forſtrechts-Gegen-Reichniſſe betr.

Zur beſtändigen Kontrolle des definitiven Steuerkataſter-Vortrags ſollen die Forſtrechts-Gegenreichniſſe pro $18^{36}/_{37}$ anfangend, bei demjenigen Rentamte zur Verrechnung kommen, in deſſen Amtsbezirke die berechtigten Güter gelegen, und mit dem Forſtrecht kataſtrirt ſind.

Wenn nun dieſe Gefälle durchaus unſtändiger Natur ſind, ſo hat das Rentamt nur das Namensverzeichniß über dieſe Güterbeſitzer anzufer-

Verordnung vom
19. Aug. 1836. tigen, und dem einſchlägigen Forſtamt mitzutheilen, welches hiernach ſeine Deſignationen über dergleichen Forſtgefälle für jedes treffende Rentamt fertigt, und der Kreisregierung vorlegt, welche dann jedes Jahr dem treffenden Rentamt zur Perzeption eigens angewieſen werden.

Forſt- und Jagd-Perſonale,
deſſen Beſoldungs- und übrige Verhältniſſe.

Verordnung vom
7. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 825. Organiſation des Forſtweſens, in spec. Regulirung der Beſoldungen und Emolumente für alle Dienſtgrade des Forſtperſonals vom Forſt-Inſpektor abwärts betr.

13. April 1804. Reggsbl. 1804 S. 405. Edikt, die neue Forſtorganiſation betr.

§. 13. Die Oberförſter ſind im Range den obern Rentbeamten gleichgeſtellt, in kumulativen Geſchäften hat das Dienſtesalter den Vorzug.

§. 15. Ein landwirthſchaftlicher Gutsbetrieb wird dem Forſtperſonale nur in einem ſolchen Grade geſtattet, durch welchen den einſchlägigen Dienſtesverrichtungen kein Eintrag geſchieht.

6. Mai 1805. Reggsbl. 1805 S. 605. Die ſämmtlichen Landgerichte und Rentämter haben den Auftrag, in Fällen, welche die Dienſtesverrichtungen des untern Forſtperſonals betreffen, ſich durchaus mit den einſchlägigen Forſtämtern vorläufig zu benehmen.

1. Sept. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1474. Forſt-Organiſation in der obern Pfalz, in spec. Gehalts-Regulirung des Forſtperſonals in der obern Pfalz betr.

12. Dez. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1914. Verheirathung der Forſtwärter betr.

Verordnung vom

18. Juni 1808. Reggsbl. 1808 S. 1471. Die einſeitige Entfernung des ſubalternen Forſtperſonals von ſeinem Dienſtpoſten betr.

8. Nov. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2717. Der Holzhandel und überhaupt die Verwerthung der Forſtnutzungen wird dem untern Forſtperſonale bei Strafe verboten.

21. Dez. 1808. Döllingers Repert. Bd. XVI. S. 51. Den Forſtbeamten des Königreichs jeden Grades bleibt es beſonders in den iſolirten Lagen fernerhin geſtattet, zur Erzeugung der nöthigen landwirthſchaftlichen Bedürfniſſe eine kleine Oekonomie im eignen Anbau zu beſitzen, jedoch darf ſolche mit Einſchluß der Dienſtgründe das Maximum von 18 Tagwerken in keinem Falle überſchreiten. Es wird jedem Forſtbeamten bei Strafe der Dienſtesentſetzung unterſagt, in ſeinem Dienſtbezirke Waldtheile zu erwerben und zu beſitzen.

5. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 131. Diäten des Forſtperſonals bei Waldverkäufen, Forſtpurifikationen und Jagdverpachtungen betr.

16. Aug. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1360. Verheirathung der Forſtwärter betr.

3. Okt. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 129. Entſchädigung des Jagdperſonals für entgangenes Schußgeld und Pelzwerk betr.

13. März 1810. Gerets S. Bd. I. S. 203. Diäten der Forſt-Inſpektions-Gehilfen betr.

3. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 633. Keinem Forſtbedienſteten iſt erlaubt, Schäferei zu halten.

20. Sept. 1810. Reggsbl. 1810 S. 799. Bei Vorladungen des ſubalternen Forſtperſonals in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen von den Juſtizbehörden

Verordnung vom

ist jederzeit zugleich das vorgeſetzte Forſtamt hievon in vollſtändige Kenntniß zu ſetzen.

22. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 224. Das Verbot des Holzhandels wird erneuert und dahin ausgedehnt, daß ſämmtlichen königl. Forſtämtern und Forſt-Offizianten ohne Unterſchied, dann ſämmtlichen königl. Rentämtern und deren Dienſtperſonale dieſer Handel bei Dienſtesverluſt verboten bleibt.

Jahr 1812. . . {Gerets S. Bd. I. S. 22 und 53. / Döllingers Rep. Bd. XVII. S. 143.} Dienſtes-Inſtruktion für die bayer. Oberförſter betr.

§. 1. Allgemeine Verpflichtungs- und Subordinations-Verhältniſſe.

§. 2. Verhalten in Beziehung auf den Wohnſitz und die k. Gebäude.

§. 3. Verpflichtung für die Herſtellung vollſtändiger Gränzen und Erhaltung derſelben in dieſem Zuſtande.

§. 4. Verhalten in Beziehung auf die vorhandenen Gerechtſamen u. Servituten.

§. 5. Beſchreibung und Abſchätzung der Staatswaldungen in Beziehung auf ihren innern Zuſtand und wirthſchaftlichen Verhältniſſe.

§. 6. Anfertigung der jährlichen Forſtmaterial-Etats.

§. 7. Verfaſſung der jährlichen Holzhauerlohns-Voranſchläge u. Holzhauer-Inſtruktion.

§. 8. Verhalten bei der Anweiſung der genehmigten Fällungen.

§. 9. Abzählung des in den Schlägen gewonnenen Materials und Einſendung der darüber erhaltenen Verzeichniſſe.

§. 10. Verhalten in Beziehung auf die Verrechnung der Holzhauer-Löhnungen.

Verordnung vom

§. 11. Reviſion der Schlagmeſſungen.

§. 12. Verhalten in Beziehung auf die Forſt-nebennutzungen.

§. 13. Verhalten in Beziehung auf die ſämmtlichen Materialverkäufe und Abgaben, ſowie auf die darüber herzuſtellenden Deſignationen.

§. 14. Windwürfe, Schneebrüche, Verheerungen durch Inſekten und Waldbrände.

§. 15. Forſtkulturen.

§. 16. Pekunial-Etats.

§. 17. Jagden.

§. 18. Verpflichtung gegen die Forſtgehilfen.

§. 19. Abgaben an Brenn- und Bauholz-, oder Nebennutzungs-Berechtigte.

§. 20. Forſtſchutz und Forſtfrevel.

§. 21. Das Forſtrechnungsweſen.

§. 22. Führung der Forſtwirthſchafts- und Forſt-kontrollbücher.

§. 23. Maße und Gewichte.

§. 24. Führung eines Geſchäfts-Journals.

§. 25. Erhebung und Verrechnung der Taxen.

§. 26. Form der Berichte und anderer ſchriftlicher Ausfertigungen.

§. 27. Anſtellungs- und Beförderungsvorſchläge.

§. 28. Verfahren bei den Penſions-Begutachtungen.

§. 29. Einweiſungen der Revierförſter.

§. 30. Verhandlungen über Waldverkäufe.

§. 31. Regiſtraturs-Ordnung.

§. 32. Führung des Perſonal-Vormerkungs-buches.

§. 33 und 34. Hauptjahresberichte und Schluß.

Jahr 1812 . . { Gerets S. Bd. I. S. 58. / Döllingers Rep. Bd. XVII. S. 310. } Dienſtes-

Verordnung vom

Inſtruktion für die bayer. Revierförſter in 24 §§.

Jahr 1812 . . {Gerets S. Bd. I. S. 59. . . . . . / Döllingers Rep. Bd. XV. S. 481.} Dienſtes=Inſtruktion für die bayeriſche Forſtwärter in 18 §§.

28. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 68. / 8. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 195.} Beſtimmungen über den Standes= und Dienſtesgehalt der in Militär=dienſte übergetretenen Forſt=Individuen betr.

14. Jan. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 218. Den Oberförſtern paſſiren bei außerordentlichen Reiſen außer ihren Amtsgränzen, incl. des Pferdgeldes täglich 6 fl. Diäten, dagegen aber keine beſondere Aufrechnungen an Poſtgeldern.

26. Febr. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 303. Haltung der ſtatusmäßigen Anzahl von Forſtgehilfen und Auszahlung des Gehalts an dieſelben betr.

20. April 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 678. Die Kreisforſt=Räthe erhalten 8 fl. Diäten incl. des Dienergeldes. Jene Kreisforſträthe, welche Rationen für Dienſtpferde oder Gefährtgeld=Averſa beziehen, dürfen bei ihren Geſchäftsreiſen in Amts= oder Kreisbezirke keine Poſt= oder Gefährtgelder aufrechnen.

14. Juli 1818. Reggsbl. 1818 S. 772. Verwaltung und Behandlung des Forſt= u. Jagdweſens bei den Kreis=Regierungen betr.

Lit. a. §. V. Für die Direktion und Verwaltung aller Forſt= und Jagdgegenſtände und für die Leitung des Forſtbetriebes iſt bei jeder Kreis=Regierung, Kammer der Finanzen, ein Regierungs=Rath für dieſe Funktion beſtimmt.

§. VII. Die Kreis=Forſtreferenten haben Ge=

Verordnung vom

halt und Rang nach ihrem Dienſtesalter mit den übrigen Regierungs-Räthen.

27. Juli 1818. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 59. Diäten der Kreisforſträthe, Inſpektoren und Kontrolleurs betr.

Kreisforſt-Referenten ſind bei Geſchäftsreiſen neben ihrem Pferdgelds-Averſum von jährlich 500 fl. als Taggeld 8 fl. zu beziehen bewilligt.

24. April 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 879. Bei Verrichtungen in Parteiſachen erhält der Oberförſter 5 Gulden Diäten innerhalb und 6 Gulden außerhalb ſeines Forſtamtsbezirks, dann der Revierförſter 2 fl. innerhalb und 3 fl. außerhalb ſeines Revierbezirks.

23. Sept. 1819. Gerets S. Bd. X. S. 856. Vorbereitungs-Arbeiten zur neuen Forſtbezirks-Eintheilung und zur Einrichtung des äußern Forſtdienſtes betr.

17. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 964. Der Kreisforſt-Inſpektor hat bei Waldviſitationen 8 fl. Diäten pr. Tag incl. 1 fl. für einen Bedienten.

31. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1121. Diäten des untern Forſtperſonals bei Gebirgs-Jagden betr.

22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822 S. 25. **Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung in den königlichen Staats-Waldungen betr.**

I. Beſtimmungen über die äußern Forſtdienſt-Grade, deren Hilfsperſonal und Forſtbezirks-Eintheilung.

II. Beſtimmungen über das neue gleichheitliche Beſoldungs-Syſtem.

sub §. 16—21. Allgemeine Beſtimmungen,
„ „ 22 Veranſchlagung der Naturalbezüge,

Verordnung vom

sub §. 23 Getraid-Deputate,
„ „ 24. Holzbezug,
„ „ 25. Größe der Beſoldungen,
„ „ 26. Verköſtigungsbeiträge der Forſtamts-Aktuare u. Reviergehilfen,
„ „ 27. Ausſcheidung der Beſoldungen in Standes- und Dienſtesgehalt,
„ „ 28. Penſionen und Unterſtützungsbeiträge,
„ „ 29. Ceſſirung aller bisherigen Gehaltsbezüge.

18. Jan. 1822. | Döllingers Repert. Bd. XV. S. 174 und 175.
14. Febr. 1822. | Für die auf exemte Forſtwarteien ernannte Forſteiförſter wird ein Hauptgeldgehalt von 300 fl. jährlich mit den Nebenbezügen eines Revierförſters III. Klaſſe ausgeſprochen. Die exponirten Stationsgehilfen erhalten auf die Dauer ihrer Verwendung in dieſer Eigenſchaft den Geldgehalt eines Revierförſters erſter Klaſſe, nebſt den hiefür ausgeſetzten Verpflegungsbeitrag, dann freie Wohnung, resp. Miethzins und das Holzdeputat eines Forſtwarts.

8. April 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1316. Den Forſtamts-Aktuaren und Reviergehilfen darf nur die Gehaltsrate für den Sterbmonat, nicht aber für den Nachmonat angewieſen werden.

29. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1281. Das Holzdeputat des Forſtperſonals ſoll, wo möglich, ſtets in natura abgegeben werden.

23. Aug. 1822. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 23,449. Berechnung des Getraid-Deputats für die k. Forſtbedienſteten betr.

Die Getraid-Deputate der k. Forſtbedienſteten, erſtere mögen in natura verabreicht, oder in Geld denſelben vergütet werden, ſind im Jahres-

Verordnung vom

Etat und in der Forſt- und Jagdrechnung jederzeit nach dem laufenden Normalpreiſe (vom 15. Nov. und 15. Dez.) aufzunehmen und hiernach zu berechnen, indem der in der k. Verordnung vom 22. Dez. 1821 §. 21 und §. 25. A. Nr. 2 beſtimmte Normal-Anſchlag dieſes Getraides ad 14 fl. für 1 Schäffel Waizen ꝛc. nur zur Begründung eines gleichförmigen, fixen Beſoldungsſatzes bei ſich ereignenden Perſonal- und Dienſtes-Veränderungen als Anhalt dient.

25. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1317. Das Beſoldungs-Getraid des Forſtperſonals ſoll in der Regel in natura und durchaus nicht in Geld gegeben werden.

11. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1318. Remuneration für interimiſtiſche Verſehung von Forſtdienſtſtellen betr.

27. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1448. Die Dienſtreiſen der k. Kreisforſt-Inſpektoren betr.

14. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1450. Verrechnung des Beſoldungsholzes und Getraides der Forſtbeamten betr.

15. Nov. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1499. Diäten des Forſtperſonals bei Waldverkäufen, ſowie Diäten der Forſtmeiſter bei Reiſen ꝛc. (zur Beiwohnung der Forſtrüge-Verhandlungen) außer ihrem Amtsbezirke betr.

21. Jan. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 20. Gehaltsbezug des zum Forſtmeiſter ernannten Kreisforſt-Kontrolleurs N. betr.

Der Hauptgeldgehalt als Forſtmeiſter iſt vom Tage der Ernennung, der Funktionsgehalt hingegen vom Tage des Dienſtes-Antrittes anzuweiſen.

Verordnung vom

10. Juni 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 26. Diäten des unteren Forſtperſonals bei Reiſen außer ſeinem Amtsbezirk zur Beiwohnung der Forſtſtrafgerichte betr.

29. Okt. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 21. Die dem Salinen-Revierförſter N. ertheilte Reiſelizenz, resp. den Anfang deſſen Gehalts vom Eintritt in ſeine wirkliche Funktion betr.

21. Jan. 1826. {Gerets S. Bd. XIV. S. 76. / Döllingers Repert. Bd. XV. S. 176.} Das Erläuterungs-Reſcript v. 18. Jan. 1826 (Gerets S. Bd. XIV. S. 75.) hinſichtlich der Anwendung der Beſtimmungen des §. 5 der Verordnung vom 19. Mai 1820. Die Zahlungs-Normen für Rentamts-Verweſungen betr. (Reggsbl. 1820 S. 411) iſt auch bei ſämmtlichen Forſtbedienſteten in analoge Anwendung zu bringen.

28. Febr. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 36. Die Verehelichung der Forſtgehilfen und Forſtamts-Aktuare betr.

9. Dez. 1826. Döllingers Repert. Bd. XVII. S. 174. Die Dienſteszeit bei Regulirung der Penſion ꝛc. für Forſtwärter darf erſt von jenem Tage und Jahr an gerechnet werden, an welchen ſie nach der Verordnung vom 22. Dez. 1821 die Dienſtesſtabilität erreicht haben.

10. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 82. Alle Forſtmeiſter müſſen ein Dienſtpferd halten, und ſind die Nebenbezüge für fraglichen Dienſtgrad hiernach zu bemeſſen.

Diejenigen Forſtmeiſter, welche dem nicht Genüge leiſten, erleiden den Abzug von 100 fl. an dem Geldzuſchuſſe, ſowie auch der 12 Schäffel Haber, welche für ein Dienſtpferd bewilligt ſind.

Auf den Quittungen muß quartalweiſe durch die Diſtrikts-Polizei-Behörde des Amtsbeſitzes

Verordnung vom

certifizirt werden, daß das Dienſtpferd gehalten werde.

7. Juli 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 27. Erläuterung des §. 24 der Verordnung vom 22. Dez. 1821 das Beſoldungsholz des Forſtperſonals betr.

31. März 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 5163. Die neue Forſtdienſt-Einrichtung, in spec. Modifikation der Dienſtes-Inſtruktion für die k. b. Oberförſter (Forſtämter) und das Forſtrechnungsweſen betr.

31. März 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nachtrag zur Inſtruktion für die k. b. Revierförſter.

22. April 1829. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 130. Für die Zukunft ſollen keine Kreisforſt-Inſpektoren mehr beſtehen, ſondern an deren Stelle den Kreis-Regierungen bei den Regierungs-Finanzkammern, behufs des direktiven und leitenden Forſtdienſtes beſondere Hilfs-Individuen in der Kategorie der vormaligen Kreisforſt-Kontrolleure, unter der Benennung Forſtcommiſſärs beigegeben werden, welche jedoch nur ſucceſſive, nach Verhältniß der ſtattfindenden Erledigungen der Kreisforſt-Inſpektorſtellen anzuſtellen ſind.

Dieſe Forſtcommiſſärs zerfallen in 2 Klaſſen, die der erſten Klaſſe mit dem Range eines Regierungs-Aſſeſſors haben einen Gehalt von 975 fl., 2 Schff. Waizen und 5 Schff. Roggen, dann für Unterhalt eines Pferdes, oder ſtatt der Gefährtgelder 200 fl. nebſt 12 Schff. Haber und 5 fl. Diäten; die der zweiten Klaſſe mit dem Range eines Rechnungskommiſſärs haben einen Gehalt von 750 fl., 2 Schff. Waizen, 5 Schff. Roggen ſammt den übrigen Nebenbezügen, wie die der erſten Klaſſe zu beziehen.

Verordnung vom

4. April 1829. } Gerets S. Bd. XVI. S. 41. Interimiſtiſche
25. April 1829. } Dienſtverweſungen beim Forſtweſen und Remunerationen des Forſtperſonals hiebei betr.

13. Juni 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 1. Amts-Extraditionskoſten bei denjenigen Forſtbeamten, welche um Verſetzung auf einen andern Dienſtpoſten nachſuchen, betr.

17. Juli 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 45. Die Natural-Holzbezüge des äußeren Forſtdienſt-Perſonals ſind in der Verordnung vom 22. Dezbr. 1821 genau beſtimmt, und die unentgeldliche Zueignung des Ab- und Aſtholzes von Seite des k. Forſtperſonals iſt verboten.

31. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 47. Die Ausſcheidung des Standes- und Dienſtesgehalts der k. Forſtmeiſter, Revierförſter und Forſtwarte betr.

28. Mai 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 132. Erläuterung der Entſchl. vom 31. Dezbr. 1829 hinſichtlich der Ausſcheidung des Standes- und Dienſtgehalts der Revierförſter betr.

14. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 133. Das Halten von Dienſtpferden bei den Kreisforſt-Referenten, Forſt-Inſpektoren und Forſt-Commiſſarien iſt nicht nothwendig, hinſichtlich des Haltens eigener Pferde bei den Forſtmeiſtern bleibt es jedoch bei den Beſtimmungen vom 10. April 1827.

2. Dez. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 143. Den Forſtmeiſtern dürfen ſowohl in jenen außerordentlichen Fällen, wo ſie den Jagdpacht-Verhandlungen außer ihrem Forſtamtsbezirke beiwohnen müſſen, als für die Beiwohnung der außerämtlich gelegenen Forſtrüge-Gerichte, Diäten bewilligt werden.

19. Mai 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 169. Die Gebühren des Forſtperſonals für das Anſchlagen der Bau- und Nutz- oder der Brenn- und Kohlholzklaftern,

Verordnung vom

ſowie auch für die Ausfertigung der Holzabfuhrs-Scheine, ſind nach der Verordnung vom 22. Dez. 1821 §. 29 aufgehoben.

30. Mai 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 181. Die Remuneration der k. Forſtbedienſteten für die Bewirthſchaftung der Kommunal= und Stiftungs=Waldungen betr.

5. Aug. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 159. Die Erwerbung der Dienſtes=Stabilität eines Forſtwartes und der damit verbundenen Anſprüche findet nur in dem Falle ſtatt, wenn das betreffende Individuum 15 Dienſtes=Jahre in der Eigenſchaft als Forſtwart zurückgelegt und die allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat.

2. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 1. Die Einreihung der Forſtamts=Aktuare in eine höhere Gehaltsklaſſe betr.

4. Jan. 1833.
15. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 2. Die Verehelichung der Forſtamts=Aktuare und Forſtgehilfen betr.

17. Febr. 1833.
25. Febr. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 23. Als Diäten der kgl. Forſtmeiſter für die Beiwohnung bei den Forſtwirthſchafts=Comités außer ihrem Amtsbezirke, dürfen 6 fl., jedoch ohne Gefährtgelder, angewieſen werden.

2. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 33. Vergütungen der Reiſekoſten bei Verſetzungen inſtabiler Forſtbedienſteter betr.

23. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 44. Die Einreihung der Forſtpraktikanten in die untern Dienſtgrade betr.

22. Juni 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 48. Die Verwendung des Forſtdienſt=Perſonals zu Steuer=Kataſter=Bonitirungs= und Klaſſifikationsgeſchäften betr.

Verordnung vom

1. Mai 1834. / 9. Mai 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 113. Unterhaltungszulagen für Forſtamts-Aktuare und Revier-Gehilfen bei interimiſtiſchen Dienſtverſehungen betr. (Nachtrag zu den Beſtimmungen vom 25. April 1829.)

28. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 175. Die Beſtätigung proviſoriſcher Angeſtellter beim Forſtweſen betr.

17. Dez. 1834. / 7. Juni 1835. Gerets S. Bd. XVIII. S. 72. Das Vorrücken des äußeren Forſtperſonals in die Gehalts-Gradationen und in das Dienſt-Definitivum betr.

30. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 18. Die Wohnung und Verköſtigung der Forſtamts-Aktuare und Reviergehilfen betr.

22. April 1835. Miniſt.-Entſchl. Rezatkr.-Int.-Bl. 1835 S. 1181. Die Remuneration der Forſtbedienſteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden für geleiſteten Forſtſchutz oder Betriebs-Leitung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.

In ſoweit das k. Forſtperſonal die Forſtpolizeibehörden in der Ausübung ihrer forſtpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißſtände im Gemeinde- und Stiftungs-, dann etwaiger Devaſtationen im Privat-Waldbeſtande, oder durch techniſche Arbitria über Bewirthſchaftungs- und andere ähnliche Fragen unterſtützt, gebührt denſelben im Rückblicke auf die §§. 3 und 4 der Verordnung v. 22. Dez. 1821 für dieſe Funktion eben ſo wenig, wie den übrigen Staatsbeamten für die zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Dienſtleiſtungen, eine beſondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden, und wird ſolche auch wohl nirgends angeſprochen werden.

Verordnung vom

3. Aug. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 55. Die Remunerationen der Forſtbedienſteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden betr.

8. Aug. 1835. Miniſterial-Entſchließung . . . .
20. Aug. 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 21,721.

Den Verkauf des, den k. Forſtbedienſteten zuſtändigen Beſoldungsholzes betr.

I. Die Anordnung, wonach der Beſoldungsholzverkauf verboten iſt, muß ſtreng aufrecht erhalten werden.

II. Bei den ſelten eintretenden Fällen der Erſparniß an dem jährlichen Holzdeputate irgend eines Forſtbedienſteten kann und darf jedoch ausnahmsweiſe die Veräuſſerung, resp. der Verkauf eines Theils des erübrigten Holzdeputats, jedoch nur dann zugeſtanden werden, wenn für einen ſolchen ſpeziellen Fall, nach gehöriger Anzeige und Unterſuchung die beſondere Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, ertheilt, resp. von den k. Forſtämtern eingeholt worden iſt.

Dieſen allgemeinen Vorſchriften werden nachſtehende inſtruktive Normen angereiht:

1) Der Naturalgenuß des Beſoldungsholzes iſt zum eigenen und dienſtlichen Brennholzbedarf eines Jeden im zureichenden Maße bewilligt.

Hiemit hat ſich ein Jeder der k. Forſtbedienſteten zu begnügen. Es erſcheint daher ungeeignet,

a) daß und wenn das Beſoldungsholz andere, werthvollere Sortimente, z. B. Nutz- und Werkholz-Scheiten enthält,

b) daß und wenn der k. Forſtbedienſtete unter dem einen oder andern Vorwande

Verordnung vom
8. Aug. 1835.
20. Aug. 1835.

aus Staatswaldungen ſeines Bezirks noch einiges Brennholz zu jenem Zwecke ankauft, ohne hiefür die Erlaubniß von der k. Kreisregierung zuvor eingeholt zu haben.

2) Bei oder während der vom k. Forſtamte eingeleiteten Holzabzählung (Abpoſtung) und vor der darauf ſolgenden Abgabe iſt demſelben vom einſchlägigen k. Forſtdienſtperſonale das zum Beſoldungsholz für ſolches, ſowie für den k. Forſtmeiſter ꝛc. auserſehene Material auf den Hiebsorten und im Schlagregiſter zu bezeichnen; das k. Forſtamt hat das Quantum, die Qualität und das Werthsverhältniß dieſes Materiales nach den in Mitte liegenden Vorſchriften genau zu prüfen, zu berichtigen und nach Befund ſogleich Abänderung anzuordnen, ſodann das Schlagregiſter, nach vorgängiger Beſtätigung deſſen Uebereinſtimmung mit der im Hiebsorte geſchehenen Aufnahme durch das Revier- und Hilfsperſonale, wie die Dienſtinſtruktion und der Nachtrag hiezu beſagt, gehörig zu kontraſigniren.

Vorher oder gleichzeitig hat

3) Derjenige k. Forſtbedienſtete, welcher einen Theil ſeines nicht zu ſeinem Gebrauche bedürftigen Beſoldungsholzes zu veräußern beabſichtigt, hievon dem k. Forſtamte motivirte Anzeige zu machen, und das k. Forſtamt hat, wenn der dahin gerichtete Antrag von ihm gebilligt oder modificirt wird, darüber durch Bericht die Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, einzu-

Verordnung vom

holen, bis dahin die Abfuhr, resp. Zueignung des Holzes zu verbieten iſt.

4) Eine dergleichen Regierungs-Genehmigung wird ſich vorbehalten, wenn der Vorſtand eines k. Forſtamtes einen Verkauf ſeines Beſoldungsholzes beabſichtigt.

5) Die hienach bewilligte Veräußerung, resp. der Verkauf des Beſoldungsholzes kann und darf nur auf den Hiebsorten unter Aufſicht und Kontrolle des k. Forſtamtes und des Revierperſonals an Dritte ſtattfinden. Es iſt zu dieſem Zwecke eine beſondere Deſignation auf Verkauf des Forſtdienſt- und Beſoldungsholzes zu fertigen und anher zu überreichen, worauf nach erfolgter dieſſeitiger Reviſion und Genehmigung die Käufer dieſes Holzes beim einſchlägigen k. Rentamte den Kaufpreis berichtigen, und von ſolchem die betheiligten k. Forſtbedienſteten denſelben in Empfang gegen Quittung zu nehmen haben.

29. Aug. 1835. Gerets S. Bd. XX. S. XLV. im Anhange. Diäten der Forſtamts-Aktuare betr.

21. Sept. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 30. Promotionsliſte für den Dienſtgrad eines Forſtamts-Aktuars betr.

29. Sept. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 31. Umzugs-Gebühren des k. Forſtperſonals betr.

7. Jan. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 39. Promotionsliſte für den Dienſtgrad eines Revierförſters betr.

28. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 54. Die Verwendung des k. Forſtperſonals bei dem Bonitirungsgeſchäfte betr.

19. Juni 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 77. Promotionsliſte

Verordnung vom

für die Stationsgehilfen und Forſtwartspoſten betr.

30. Okt. 1837. | Gerets S. Bd. XX. S. 98. Perſonal-Vorſchläge
8. Nov. 1837. | im Forſtweſen betr.

Forſtrügeweſen,

in spec. Forſtrüge-Taxen und Strafen, ſowie Pfandgelder.

Siehe auch sub Mat. Forſt- und Jagdpolizei im Allgemeinen.

Verordnung vom

1. Okt. 1809. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 253. Die in den Waldungen und Forſten, welche in dem unſtreitig königlichen Gebiete gelegen und der Souveränität unſtreitig unterworfen ſind, begangenen Forſtfrevel, ſind einzig nach den bayeriſchen Geſetzen zu beurtheilen und zu beſtrafen. Die Eigenthümer dieſer Waldungen können auf die Strafgebühren keine Anſprüche machen.

22. Dez. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 99. Die dem Forſtperſonale bewilligten Pfandgelder und Strafantheile ſollen demſelben ferner verbleiben.

1. Jan. 1812. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 255. Oberförſters-Inſtruktion, in spec. Obliegenheiten der Forſtämter bei Forſtfrevel-Anzeigen und Aburtheilungen betr.

1. Jan. 1812. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 255. Revierförſters-Inſtruktion.

Die Revierförſter haben die verfaßten Rüge-Manuale beim Forſtamte monatlich einzureichen.

Ueber die von ihren Forſtgehilfen entdeckten und angezeigten Frevel ſind beſondere Rüge-Manuale zu führen, die gleichzeitig mit den übrigen zum Forſtamte eingereicht werden, und bei deren Abwandlung die Gehilfen gleichfalls

Verordnung vom

auch vor Gericht zu erſcheinen haben. Letztere beziehen die vom Gerichte ausgeſprochenen Pfandgelder über die von ihnen perſönlich gerügten Frevel.

1. Jan. 1812. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 256. Forſtwarts-Inſtruktion.

Für die Entdeckung eines jeden Forſtfrevels iſt ein Pfandgeld feſtgeſetzt, welches der Frevler zu entrichten hat, und dem Anzeiger zukommt.

Dieſe Pfandgelder werden vom Landgerichte erhoben, und nebſt den Straf- und Schadens-Erſatzgeldern dem betreffenden Rentamte übergeben, von welchem ſie die Forſtwärter nach erfolgter Genehmigung pünktlich zu empfangen haben.

31. März 1815. Allerhöchſtes Reſcript. Erläuterung des Thl. I., Art. 218 Nr. 3 des Strafgeſetzbuches, Holzfrevel betr.

Jene kleineren Holzentwendungen und Beſchädigungen an Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgeſetzbuche bereits beſtandenen Forſtverordnungen als Forſtfrevel behandelt und gerügt wurden, ſind nicht als Verbrechen oder Vergehen, ſondern als Forſtfrevel nach dieſen Verordnungen auch ferner zu behandeln und zu beſtrafen.

19. Nov. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 308. Von Forſtſtraf-Reſten ſollen die dem Forſtperſonale gebührenden Antheile ebenfalls bezahlt werden.

21. Jan. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 481. Bei einem Dienſteswechſel der Forſtbedienſteten ſoll die Vertheilung des Pekunial-Antheiles nicht nach dem Maßſtabe des Erlöſes, ſondern pro rata temporis geſchehen.

Verordnung vom

8. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 445. Die Berichtigung der Anzeige-Gebühren von armen Forſtfrevlern, welche dagegen Wald-Kultur-Arbeiten leiſten müſſen.

24. Juni 1818. Döllingers Repert. Bd. XV. S. 259. Dort, wo das Forſtperſonale einen Antheil aus den Geldſtrafen nicht bezieht, ſind vor der Hand mäßige Pfand- und Aufbringgelder bis zum nächſten Betrag von 1 fl. für einen jeden nach Zeit, Ort und Beſchaffenheit verſchiedenen Frevel bei der Abwandlung zu erholen und dem Forſtperſonale hinauszubezahlen.

7. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1309. Der Fortbezug der Pfandgelder und Rug-Antheile des äußeren Forſtſchutzperſonals unterliegt keiner Beanſtandung, es darf aber ein Entſchädigungs-Anſpruch niemals zugeſtanden werden.

26. Okt. 1822. Rezatkr.-Int.-Bl. 1822. S. 2132. Die Kompetenz zur Umwandlung der Forſtfrevel hat ſich lediglich nach den Gerichtsbezirken zu richten.

13. Jan. 1823. Miniſter.-Entſchl. Sämmtliche Forſt-Polizei-Taxen, Sporteln und dergleichen Strafen erſcheinen in der Hauptrenten-Rechnung eines jeden k. Rentamts jährlich zur Verrechnung.

29. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1451. Die Erhebung der Forſtſtrafgefälle durch die Rentämter ꝛc. betr.

Die Perzeption der Forſtſtrafgefälle wird von nun an den einſchlägigen k. Rentämtern überwieſen, und es ſind daher nach jedesmaliger Aburtheilung der Forſtfrevel und nach geſchloſſenen Verhandlungen legale ſpezifiſche Verzeichniſſe über die zu perzipirenden Forſtſtrafgefälle von den Landgerichten und Polizeibehörden an die einſchlägigen k. Rentämter zu übergeben.

Verordnung vom

22. Juli 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1486. Der Fortbezug der Pfandgelder und Rug=Antheile wird dem ſchützenden Forſtperſonale in der bisherigen Art und Weiſe, wie ſie in eines Jeden Bezirk üblich ſind geſtattet, und es unterliegt keinem Anſtande, bei armen Forſtfrevlern die Pfandgelder auch den Forſtwärtern aus der k. Staatskaſſe verabfolgen zu laſſen.

18. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1471. Erhebung der Forſtſtrafgefälle durch die k. Rentämter betr.

19. Nov. 1824. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 24,876. Vorſchriften zur Perzeption der Forſtſtrafgefälle durch die Rentämter, ſowie Umwandlung der Geld= in Naturalleiſtungen betr.

Mit Bezug auf die allerhöchſten Reſcripte vom 29. März, 5. und 10. Auguſt 1824 werden folgende Beſtimmungen gegeben:

1) Die k. Forſtämter ſind gehalten, ſechs Tage nach dem Schluſſe eines jeden Quartals die vorſchriftmäßigen Forſtrüge=Manualien in triplo nebſt hiezu gehörigen Dennunciations=Belegen dem einſchlägigen k. Landgerichte vollſtändig einzuhändigen; darauf haben

2) dieſe Gerichte längſtens innerhalb vierzehn Tagen den Termin zur Abwandlung der Forſtfrevel anzuordnen, ſolchen den einſchlägigen Forſtbehörden, von denen die k. Forſtmeiſter und die denunzirenden Forſtoffizialen unfehlbar perſönlich den Termin beizuwohnen, und die k. Forſtämter das forſtliche und ärarialiſche Intereſſe hiebei nach Pflichten wahrzunehmen haben, bekannt zu machen.

Verordnung vom 19. Nov. 1824.

3) Nach geſchloſſenen Verhandlungen ſind von den Landgerichten ſogleich die Duplikate der dreifach von denſelben auszufüllenden Quartalrüge = Manualien den perzipirenden Rentämtern zuzuſtellen, ſowie ſie auch von den Rekurſen, die bei demſelben angemeldet werden, den k. Rentämtern ſofort geeignete Mittheilung zu machen haben.

4) Den Rentämtern liegt ob, nach Verlauf der Rekursfriſt ohne Verzug die Perzeption der Forſtrügegefälle in's Werk zu ſetzen, und dabei dieſelben Grundſätze und beſtehenden Verordnungen zu beobachten, welche die prompte Perzeption der übrigen Staatsgefälle zum Zwecke haben.

5) Unter dem Ausdrucke „Forſtſtraf = oder Forſtrügegefälle" ſind alle in den Rügemanualien vorkommenden Geldleiſtungen der verurtheilten Frevler zu verſtehen, und bleiben daher die Landgerichte von aller Art Perzeption in Gegenſtänden des Forſtſtrafweſens von nun an befreit, mit Ausnahme jedoch der in Folge ergriffener Rekurſe ſich ergebenden Taxe, die ſie noch ferner zu verbuchen und zu erheben haben.

6) Die revidirten Originale der Rüge-Manualien gehen als Rechnungsbelege an die Rentämter, wogegen dieſelben die ſchon früher behufs der Perzeption erhaltenen Duplikate zu den Gerichts-Akten zurückzugeben haben.

9) Die Rubrik „Strafantheil" (in den Rüge-Manualien) bleibt von den Landgerichten unausgefüllt, ſie dient den Rentämtern lediglich zur Erleichterung der jährlichen

Verordnung vom

Herſtellung und Ausmittlung dieſer den Forſtbedienſteten aus den Forſtſtrafen hie und da noch gebührenden Bezüge.

10) Auf den Titelblättern der Originalrüge-Manualien iſt von den Rentämtern jedesmal anzugeben, ob und welche Forſtbedienſtete noch Strafantheile, und in welchem Maße zu beziehen haben.

11) Die landgerichtliche Taxe iſt, da ſie nunmehr in den landgerichtlichen Taxregiſtern nicht mehr enthalten ſind (bezüglich der Verrechnung) unter Bezug auf das Forſt-Rüge-Manual den übrigen Polizeitaxen beizuſchlagen und die Schadenserſätze an die Privaten ꝛc., ſowie die Beſtellgebühren an die Gerichtsdiener ſind von den Rentämtern den Betheiligten auszubezahlen. Die Quittungen hierüber kommen den Rüge-Manualien zu adnummeriren.

12) Die Richtigkeit des Vollzugs der in den Rüge-Manualien vorkommenden Naturalleiſtungen

a) von Hand- } Dienſten,
b) von Spann- }
c) von Saamenlieferung ꝛc.

welchen die unbemittelten Frevler ſtatt der Schadenserſätze und Strafen in Geld unterliegen, iſt von den k. Forſtämtern pflichtmäßig zu bezeugen.

2. April 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 12,826. Die in Geldſtrafen verwandelten Naturalſtrafen zahlungsunfähiger Forſtfrevler betr.

1) Den gerichtlich zu legaliſirenden Armuthszeugniſſen, welche den Erlaß einer Forſtgeld-

Verordnung vom

ſtrafe begründen ſollen, iſt von den Landgerichten die Verwandlung in Naturalſtrafe beizuſetzen. Beſteht dieſe in Arreſt, ſo iſt ſie ſofort zu vollziehen, und der Vollzug zu atteſtiren. Werden den Verurtheilten Leiſtungen zur Waldkultur, zum Straßenbau ꝛc. auferlegt, ſo haben die treffenden Behörden den Erfolg pflichtmäßig zu bezeugen.

2) Da, wo die Legaliſation fraglicher Armuthszeugniſſe Sache der Magiſtrate oder Mediatgerichte iſt, ſind ſolche von dem Rentamte der treffenden Polizeibehörde bei Zeiten zu übermachen, damit dieſelbe auf dieſen Zeugniſſen die Strafverwandlung bemerke, und wie ad 1 vorgeſchrieben iſt, verfahre.

3) Die Rentämter werden hiemit angewieſen, für die Folge jene Forſtrügegefälle, welche wegen armuthshalber erfolgter Umwandlung in Naturalſtrafen und Leiſtungen ganz unerhoben bleiben müſſen, nicht mehr als uneinbringliche, ſondern als niederzuſchlagende oder abzuſchreibende Gefälle in den Libellen zu behandeln.

6. Febr. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 8799. Die Einſendung der Rüge-Manualien zur Reviſion und Feſtſetzung betr.

Sogleich nach Einlangung der geprüften Original-Rüge-Manualien hat das Rentamt den Nachſtrich der bereits ausgeantwortet erhaltenen Duplikat-Manualien zu bewirken, und ſolche unaufgehalten dem Landgerichte zurückzugeben.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. XXVII. im Anhange. Inſtruktion für die Anfertigung der Hauptrentamts-Rechnungen betr.

Verordnung vom

XIII. sub b) §. 2. Die Verrechnung der Forſtſtrafen und Pfandgelder betr., in specie Beſtimmung, daß die Anzeige-Gebühren des Forſtperſonals aus den Forſtſtrafen beſtritten werden.

21. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. XVII. im Anhange. Inſtruktion zur Anfertigung der Forſt- und Jagd-Rechnung ꝛc.

§. X. Die von den Rügegerichten den Forſtfrevlern aufgebürdeten Erſatz-Summen werden in der Forſtrechnung verrechnet.

Die Verfallzeit von dergleichen Schadens-Erſätzen läuft vom Tage der richterlichen Sentenz.

22. Aug. 1827.
7. Sept. 1827. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 22,182. Die Unterſuchungskoſten und Pfandgelder dürfen auf keine Weiſe zur Strafe beigezogen und mit umgewandelt werden, ſondern ſind, wo möglich, beſonders zu bezahlen, und nur bei gänzlicher Armuth Erſtere niederzuſchlagen und Letztere vom k. Aerar zu vergüten.

2. April 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 70. Inſtruktion zur Abwandlung der Waldfrevler betr.

Den k. Rentämtern dürfen nur wirklich einbringliche Forſtſtrafgefälle zur Perzeption von den Gerichten überwieſen werden.

9. Jan. 1830. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1830. S. 55. Die Quittungen, welche in Folge der Forſtrüge-Verhandlungen über den Empfang von Schadens-Erſatzgeldern für entwendetes Holz aus den Privatwaldungen ausgeſtellt werden müſſen, ſind ſtempelfrei.

Verordnung vom

6. Febr. 1830. Döll. Repert. Bd. XVII. S. 181. Die Straf-Antheile und Pfandgebühren können nicht als ein wirklicher Gehaltsbezug angeſehen werden. So lange die Lokal-Verordnungen noch beſtehen, Kraft deren das Schutzperſonal dergleichen bezieht, mag zwar auch den Lokal-Aufſehern der ſie treffende Antheil daran nicht vorenthalten werden, ſobald aber durch ein allgemeines Forſtſtrafgeſetz andere Beſtimmungen in dieſer Hinſicht eintreten ſollten, könnte in keinem Falle auf den Entgang dieſer Accidenz irgend ein Anſpruch auf Entſchädigung oder Vergütung begründet werden.

5. Sept. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 191. Denjenigen Forſt-Praktikanten, welche zum Forſtſchutze angewieſen werden, und dießfalls in Pflicht genommen ſind, iſt der treffende Antheil an Pfandgeldern und Forſtſtrafen gleich dem übrigen Schutzperſonal verabfolgen zu laſſen.

31. Dez. 1831. Extr. aus der Inſtruktion für die Revierförſter des Regenkreiſes Nr. 22.

Die in den Monaten Juli, Auguſt und Sept. zur Anzeige gebrachten Frevler kommen erſt im Monate Oktober, alſo nicht mehr in dem Quartal, in welchem die Frevel begangen worden ſind, zur Abwandlung; die Geldgefälle des IV. Qrt. ſollen daher immer auf das nächſtfolgende Etatsjahr hinübergenommen und in dieſem zur Verrechnung als I. Quartal gebracht werden.

29. Mai 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 15,568. Die Abwandlung der Waldfrevler, resp. Beſtimmungen mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 2. April 1829 zur Beſeitigung der vielen Forſtrüge-Gefällausſtände, welche größtentheils nur in Folge der erſt nach der Fäl-

Verordnung vom

lung des Strafurtheils erhobenen Zahlungs-unfähigkeit der Frevler entſtanden, betr.

26. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 139. Den Rekurs in Forſtfrevel-Abwandlungen gegen die Reſolut. I. Inſtanz betr.

26. Jan. 1836. Entſchl. des k. Gendarmerie-Corps-Commandos.
1. Febr. 1836. Miniſterial-Entſchießung. . . . .
Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 374. Die Anzeige-Gebühren wegen entdeckter Waldfrevel ſind nicht unmittelbar dem anzeigenden Gendarm, ſondern an die betreffenden Brigaden gegen eine von dem Kompagnie-Commando legaliſirte Quittung auszubezahlen.

28. Febr. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 6207.

Ausführliche Inſtruktion, den Vollzug der Arbeitsſtrafen der Forſtfrevler betr.

§. 23. Da nach höchſten Beſtimmungen dem treffenden Forſtperſonale für die zu Waldarbeit verurtheilten Forſtfrevler die herkömmlichen Anzeige- und Pfandgebühren nur erſt dann bezahlt werden ſollen, wenn dieſe Sträflinge ihre Strafſchuld wirklich abgedient haben, ſo ſollen die Diſtrikts-Polizeibehörden in die vierteljährig herzuſtellenden Strafprotokolls-Auszüge, resp. Verzeichniſſe über die an die kgl. Rentämter zu überweiſenden Geldſtrafen, Erſätze, Anzeig- und Pfandgebühren, auch noch eine beſondere Rubrik für die Anſätze der, gegen einzelne Frevler ausgeſprochenen Waldarbeits-Straftage aufnehmen, und die k. Rentämter haben von 18$^{36}/_{37}$ anfangend die Anzeig- und Pfandgebühren an das betreffende Forſtperſonal für dieſe Frevler, nur gegen ſpezielle, von den k. Forſtämtern kontraſignirte Verzeichniſſe, resp. Zeugniſſe der Revierförſter, daß

Verordnung vom

die Waldarbeit wirklich geleiſtet worden iſt, auszuzahlen. Nur mit dieſen Certifikaten belegt darf die ausgabliche Verrechnung dieſer Anzeige-Gebühren von der Reviſion angenommen werden.

16. Mai 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 16. Die ex Aerario an die Forſtgehilfen zu vergütenden Anzeige-Gebühren für arme Forſtfrevler ſind aus den Forſtſtrafen zu beſtreiten, wenn nun die Einnahmen an Forſtſtrafen die Vergütung von Anzeige-Gebühren nicht erreicht, ſo iſt der Mehrbetrag der letztern in der Forſtrechnung unter den übrigen Forſtregie-Ausgaben in Ausgabe zu ſtellen, und deshalb bei dieſen von $18^{35}/_{36}$ an, ein eigener Titel einzuſchalten.

22. Aug. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 27. Die Entſchließung vom 16. Mai 1816 findet auch auf jene Fälle Anwendung, in welchen gegen die Forſtfrevler von den Rügegerichten Arreſtſtrafen erkannt werden.

15. Nov. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 35. Die förderliche Behandlung des Waldrügeweſens betr.

10. Dez. 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1837 S. 34. Die im Betreffe des Forſtrügeweſens früher ergangenen Verfügungen vom 19. Nov. 1824 Nr. 24,876, vom 2. April 1829 Nr. 9631 und vom 29. Mai 1833 Nr. 15,565 werden in Erinnerung gebracht.

24. Jan. 1838. Miniſt.-Entſchl. Nr. 12,871, an die k. Regg. von Schwaben und Neuburg. Rechnungs-Aufnahme pro $18^{35}/_{36}$ betr.

Die durch die Verfügungen vom 8. März 1817, dann 16. Mai und 22. Auguſt 1836 auf das Staats-Aerar übernommenen Pfandgelder- und Anzeige-Gebühren des Forſtperſonals beſchränken ſich nur auf diejenigen Fälle, in wel-

Verordnung vom 24. Jan. 1838. chen arme Waldfrevler vom Rügegericht zu Kultur-Arbeiten oder Arreſtſtrafen verurtheilt worden ſind, und die Entſchließung vom 21. Juli 1835 geſtattet die Hinauszahlung aller, alſo auch der von den Frevlern zu bezahlenden Gebühren gedachter Art, an das Forſtperſonale, nach erfolgter Einweiſung der Forſtrügegefälle eines Quartals, in der Vorausſetzung, daß hievon gemäß der Beſtimmungen vom 29. März 1824 und vom 2. Auguſt 1829 Lit. B. §. 3. kein Ausſtand mehr beſtehe.

Die Quittungen über Schadens-Erſätze, welche die k. Rentämter erheben, und an Privatwaldbeſitzer hinausbezahlen, ſind ſtempelfrei zu belaſſen.

Forſt- und Jagdpolizei
im Allgemeinen.

— — — — Annotat. ad Cod. Max. civ. bav. Prs. II. Cap. 8. §. 15. cit. Nr. 6. Um alle unordentliche und exceſſive Abſchwendung oder gänzliche Ausrottungen des Gehölzes zu verhüten, iſt kein beſſeres Mittel, als die vorläufige obrigkeitliche Auszeige und Anweiſung, ohne welche allgemeine Obſervanz von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr nach eigenem Willen geſchlagen werden darf.

Jahr 1616. . . . Bayer. Landrecht, Titl. XXI. Ein Freiſtifts-, Leibgedings-, Erbrechts- oder Herrengunſt-Unterthan darf ohne ſeines Grundherrn Genehmigung und Auszeige keine Fällung in den zum Gute gehörigen Hölzern vornehmen, weder zum eigenen Gebrauche noch zum Verkaufe.

Verordnung vom Jahr 1616. . . Döll. Repertorium Bd. XVII. S. 173 und 178.

Forſtordnung für Ober- und Niederbayern.

Art. 72. Aus den zu Klöſtern, Stiften und Kirchen erb- oder leibrechtsweiſe gehörigen Waldungen können die Beſitzer der Güter, zu welchen dieſe gehören, nur allein ihre Hausnothdurft beziehen; dem Forſtperſonale liegt ob, mit Fleiß darauf zu ſehen, daß dieſe Waldungen nicht abgeſchwendet werden. Wenn von ſolchen erb- und leibrechtigen Unterthanen die Waldungen abgeſchwendet und ruinirt werden, ſo iſt gegen ſelbe vermöge der publizirten Landrechte mit Einziehung ihrer Erbrechte oder Leibgedingsgerechtigkeiten ohne Nachſicht zu verfahren, und es wird ernſtlich anbefohlen, daß die Gerichts-Obrigkeiten, welchen dieſelben anzeigt und nicht verheimlichet werden ſollen, dieſen mit aller Strenge nachkommen.

Art. 74. Damit in den Landſaſſen- und andern Hölzern nicht mit Unordnung gehauen, gereutet oder geräumet, und ſolche abgeödet werden, ſollen bei ſelben die in den Artikeln der Forſtordnung gegebenen Vorſchriften, ſoviel ſolche jeden Orts anwendbar ſind, auch gehalten und vollzogen werden, doch ſoll es bei der eigenen Aufſicht, Anordnung und Beſtrafung ſein Verbleiben haben.

Wenn aber einige in ihren eigenen Hölzern ſtets verſchwenderiſch handeln, und ſich hierüber nicht würden genügend entſchuldigen können, ſoll gegen ſelbe geeignet verfahren werden, vorzüglich wenn ſich zeigen würde, daß auf gütliches Ermahnen der landesherrlichen Beamten (zu

Verordnung vom

welchem jedoch dieſe nicht verbunden ſind) keine Rückſicht genommen worden wäre.

29. März 1769. Meyers Gen.=Samml. vom Jahre 1788 S. 300. Sowohl die gemeinen, als die landesherrlichen Waldungen ſind mit den Holz=Abgaben möglichſt zu ſchonen, und ohne Ratifikation und Anzeige darf nicht zugelaſſen werden, daß in ſelben eine Holzfällung vorgenommen wird.

14. März 1789. Meyers Gen.=S. v. J. 1797 S. 178 §. 17.
6. Okt. 1792. " " " " " " " 260 Nr. 85 u. 86.
29. April 1796. " " " " " " " 827 Nr. 125.
4. Juli 1796. " " " " " " " 862 Nr. 15.

In den Waldungen eigenmächtig, ohne forſtämtliche Auszeige Holzſchläge zu eröffnen, dieſes iſt durchaus verboten.

6. Okt. 1792. Meyers Gen.=S. v. J. 1797. S. 261
3. März 1793. " " " " " " " 269 §. 1.

Selbſt bei Vertheilung der Gemeinde=Waldungen müſſen vorher die Grundherrſchaften vernommen werden.

7. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 829. *Organiſation des Forſtweſens betr.*

XI. Die Waldungen der Gemeinden, Körperſchaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staatsforſt=Regals forthin, und bis zur Reviſion der hierüber beſtehenden Verordnungen, unter die oberſte Staatsaufſicht geſtellt.

26. April 1805. Reggsbl. 1805 S. 542. *Den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betr.*

II. Es ſtehet außer der forſtordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frei, den Waldgrund in Acker= oder Wiesgrund zu verwandeln, jedoch muß ſoviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, ſogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget und

Verordnung vom

entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wieſe oder zum Gartengrund hergeſtellt werden.

4. Juni 1805. Reggsbl. 1805 S. 690. In Konſequenz der, in der Verordnung vom 26 April 1805 bezüglich der verkauften Staatswaldungen enthaltenen Grundſätze wird dieſe Wirthſchaftsbefugniß auch überhaupt allen Beſitzern eigenthümlicher Waldungen, ſie mögen durch Erbſchaft, Verträge, Purifikationen und Abtheilungen erlangt worden ſein, zugeſtanden, ſowie im Falle obiger Kultur auch alle Vortheile, welche erwähnte Verordnung Jenen einräumt, die ſolche, in das Privateigenthum übergegangene Theile der Staatswaldungen kultiviren.

27. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1455 lit. s.
9. Juni 1808. Döll. Rep. Bd. XVIII. S. 179. } Sämmtliche der Souveränität unterworfene Corporations-, Stiftungs-, Privat- und unter die nämliche Kategorie gehörigen Patrimonialgerichts-Waldungen ſind dem oberſten Forſtamte in der Art untergeben, daß ſolches ohne ſpezielle Einmiſchung in die Privat-Oekonomie derſelben lediglich nur die forſtpolizeiliche Oberaufſicht über ſolche Waldungen auszuüben haben, daher auch die Beſitzer ſolcher Waldungen zur Beobachtung der allgemeinen Forſt- und Jagdordnungen und anderer Forſtpolizei-Geſetze verbunden, und in dieſer Hinſicht der Aufſicht der einſchlagenden Lokal-Forſtämter untergeſtellt ſind.

8. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 644. Beſchwerden über ergangene Erkenntniſſe in Forſtpolizeiſachen eignen ſich zum Rekurſe in dem geheimen Rathe (cfr. Verordnung vom 18. Nov. 1825.)

16. Aug. 1812. Reggsblatt 1812 S. 1539 §. 127. Die Handhabung der Forſt- und Jagdpolizei iſt nach den

Verordnung vom

k. Forſt- und Jagdordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen ſind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daſelbſt befindlichen Domänial-Waldungen zum Reſſort dieſer Ortsgerichte mit der Strafgerichtsbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rückſicht auf das Domizil des Uebertreters. — Die Uebertretungen der Gutsherrn ſelbſt gegen die Forſt- und Jagdordnungen werden von den Diſtriktsgerichten gemeinſchaftlich mit den königl. Forſtämtern gerügt.

19. Jan. 1814. Reggsbl. 1814 S. 132. In Hinſicht auf Forſt- und Jagdpolizeifrevel gebührt allen jenen Untergerichten, welche zugleich Polizei-Behörden ſind, die erſte Inſtanz; jedoch mit Zuziehung der einſchlägigen Forſtämter.

26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818 S. 199. Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

§. 26. Den Standesherrn kompetirt die Forſt- und Jagdpolizei, ſowie die Forſtgerichtsbarkeit ſowohl in ihren eigenen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 254. Edikt, die gutsherrlichen Rechte betr.

§. 90. lit. i. Die Patrimonialgerichte haben die Forſt- und Jagdpolizei, ſowie die Forſt- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherrn ſelbſt oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Gemeinden angehören, den Landgerichten zu überlaſſen.

22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822 S. 26. Forſtbezirks-Ein-

Verordnung vom

theilung, und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung in k. Staatswaldungen betr.

§. 3. Der Forſtmeiſter hat die forſtpolizeiliche Aufſicht über die Gemeinde- und Privat-Waldungen nach den beſtehenden, oder in der Folge geſetzlich zu erlaſſenden Verordnungen zu führen.

18. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 875. Inſtruktion für den k. Staatsrath.

§. 7. II. b) Rekurſe bei ſolchen Gegenſtänden, welche dem vormaligen geheimen Rathe als gemiſchte Rechtsſachen zugewieſen waren (cfr. Verordnung vom 8. Auguſt 1810), werden vom k. Staatsrath, als erkennender Stelle, entſchieden.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1092. Den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

§. 64. Die Handhabung der Forſtpolizei in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen ſteht den Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu.

19. Mai 1830. Rezatkr.-Int.-Bl. 1830 S. 793. Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg., Kammer der Finanzen. Die Aufſicht auf die, dem k. Aerar grund- oder lehenbaren Unterthanswaldungen betr.

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß in mehreren Gutswaldungen und Gehölzen der unmittelbaren Unterthanen, welche dem k. Aerar grund- oder lehenbar ſind, durch ungeregelte, unzeitige oder übermäßige, den nachhaltigen Material-Ertrag weit überſteigende Holzhiebe, durch unterlaſſenen oder vernachläſſigten rechtzeitigen Holzanbau der zum Walde gehörigen Oedungen

Verordnung vom 19. Mai 1830.

und der Schlagflächen, durch vernachläſſigte Häge und Schonung der Letztern und der jungen Hölzer gegen das Eintreiben des Weidviehes, gegen unzeitiges Graſen und Streurechen, von deren Beſitzern waldverwüſtliche Handlungen unternommen, oder die zur Emporbringung, zur Conſervation und zum Schutz der Wälder erforderlichen Handlungen unterlaſſen werden.

Wenn man nun auch nicht gemeint iſt, die Beſitzer dergleichen Gutswaldungen in den auf deren freie Benützung gerichteten Unternehmungen zu ſtören, oder ſolche gegen Gebühr zu beſchränken, ſo bringen es doch eines Theils die Forſt- und Polizeiverordnungen, und anderen Theils die Verhältniſſe, in welchen jene Gutsbeſitzer bei dem getheilten Eigenthumsrechte zum k. Aerar ſich befinden, mit ſich, daß dieſe Waldungen durch das Begehen und resp. Unterlaſſen der oben bezeichneten Handlungen nicht verwüſtet, und in dem Holzertragsvermögen und in der nachhaltigen Benutzung von den Gutsbeſitzern zurückgeſetzt werden dürfen, ohne dafür durch eine daſelbſt angewendete andere Bodenkultur und Produktion ein zureichendes Surrogat zu gewähren.

Um dieſen, das k. Aerar bedrohlichen Nachtheilen und Gefährden thunlichſt zu begegnen, haben:

1) zuvörderſt die k. Forſtämter von den einſchlägigen k. Rentämtern ſich baldigſt ein Verzeichniß derjenigen königl. Unterthanen, deren Güter, resp. Gutswaldungen dem k. Aerar unmittelbar grund- oder lehenbar ſind, ſowie eine Ueberſicht von der Flächengröße und Lage dieſer Waldungen zu verſchaffen. Darauf ſind:

Verordnung vom 19. Mai 1830.

2) Letztere, abgetheilt nach den Steuerdiſtrikten, Gemeindebezirken und Ortsfluren, durch die betreffenden k. Revierförſter kürzlich nach der dermaligen Beſchaffenheit des Bodens, der Lage des Holzbeſtandes, deſſen Gattung und Beſtockung, deſſen Alters, Wuchſes, der Betriebsweiſe (Hochwald, Mittelwald, oder Niederwald), und nach dem Holzertrag, welcher bei einer pfleglichen Behandlung aus denſelben jährlich oder periodiſch zu gewinnen ſein mag, zu beſchreiben, welche Beſchreibungen das k. Forſtamt gelegenheitlich, an Ort und Stelle zu prüfen und zu berichtigen, und für jede einem Rentamtsbezirke angehörige Forſtrevier eine Zuſammenſtellung anzufertigen, ſolche zweckmäßig zu ordnen und längſtens bis zum 31. l. Js. nach vorgängiger Mitunterzeichnung von Seite des einſchlägigen k. Rentamts anher zur Einſicht vorzulegen hat.

3) Inzwiſchen und bis auf weitere Entſchließung haben die königl. Forſtämter ſelbſt und durch das untergeordnete Forſtperſonal eine geſchärfte Aufſicht auf die erwähnten Unterthanswaldungen, und auf die im Eingange Dieſes gerügten devaſtirlichen Unternehmungen deren Beſitzer zu richten; und, im Falle ſich ſolche derſelben erweislich zu Schulden kommen laſſen, iſt hievon dem k. Rentamte Anzeige zu machen, deſſen Pflicht und Sache es iſt, dagegen zur Wahrung des grundherrlichen und ärarialiſchen Intereſſes die geeigneten Einleitungen und Maßregeln bei der einſchlägigen k. Gerichts- oder Polizeibehörde ſogleich zu treffen.

Verordnung vom

22. April 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 21. Vorſchriften des k. Staatsminiſteriums des Innern, mit Bezug auf die früheren Geſetze und Verordnungen, wegen der forſtpolizeilichen Aufſicht über Privat-Waldungen betr.

25. April 1837. Nr. 27. Extrabeil. z. Rezatkr.-Int.-Bl. v. J. 1837.

15. Jan. 1838. Gerets S. Bd. XX. S. 121. ....

Generelles Ausſchreiben der k. Regierung von Mittelfranken (vorm. Rezatkr.), Kammer des Innern und der Finanzen, Grundſätze und Anordnungen hinſichtlich der Handhabung der forſtpolizeilichen Aufſicht auf Privatwaldungen betr.

Freizügigkeits-Verträge,

ſowie

Nachſteuern und Emigrationstaxen ꝛc.

Verordnung vom

25. Sept. 1643. Meiers Gen.-S. Bd. III. S. 200. Das Freigeld erſtreckt ſich nicht nur auf baares Geld, Fahrniſſe ꝛc., ſondern auch auf Zinsbriefe.

29. Juli 1644. Meiers Gen.-S. Bd. III. S. 199. Von aufliegenden Zinsgeldern iſt erſt dann das Freigeld zu nehmen, wenn ſelbe wirklich außer Land gebracht werden.

16. Juli 1802. Reggsbl. 1802 S. 519. Von einem, dem fisco militar. durch Deſertion, Sterbfälle ꝛc. zufallenden Vermögen darf keine Nachſteuer abgezogen werden.

19. Juli 1802. Regierungsblatt 1802 S. 537. Freizügigkeit mit Sachſen-Koburg betr.

30. Aug. 1802. Regierungsbl. 1802 S. 617. Freizügigkeit gegen Solms-Braunfels betr.

Verordnung vom

19. Aug. 1803. } Regierungsbl. 1803 S. 586 u. 962. Freizügigkeit
18. Nov. 1803. } gegen Naſſau-Uſſingen betr.

30. Jan. 1804. } Regierungsbl. 1804 S. 146. Freizügigkeit gegen
6. Febr. 1804. } Frankreich betr.

20. April 1804. Regierungsbl. 1804 S. 420. Freizügigkeit gegen Baden betr.

11. Mai 1804. Reggsbl. (ſchwäb.) 1804 S. 383. Das Vermögen der Staatsdiener, es mag in liegenden Gütern, Kapitalien oder fahrender Habe beſtanden haben, muß, wie es außer Landes in einen nicht freizügigen Staat überzieht, vernachſteuert werden.

4. Juni 1804. Regierungsbl. 1804 S. 688. Freizügigkeit gegen die kaiſerl. öſterr. deutſchen Staaten betr.

20. Juli 1804. Regierungsbl. 1804 S. 981. Freizügigkeit gegen die Schweiz betr.

6. Juli 1804. Reggsbl. 1804 S. 637. . . . . . }
9. Juli 1804. Reggsbl. (ſchwäb.) 1804 S. 505. } Die Beſtimmung über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen betr.

II. Vermögens-Exportation:

Erhebung der Abſchoß- und Freigelds-Gebühren betr.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen ſollen, wo nicht ſpezielle Verträge ein anderes beſtimmen, 10 pCt. der Regel nach erhoben werden, und dieſe Abgabe bleibt ſich gleich, die Exportation möge mit Auswanderung der Perſon, oder auf irgend eine andere Weiſe geſchehen, nur wenn von auswärtigen Staaten etwa eine Emigrationstaxe gefordert wird, iſt ſolche dieſſeits gleichfalls, und zwar nach eben den Prozenten, die das Ausland erhebt, einzuheiſchen.

Verordnung vom

Freizügigkeit, deren Hauptgrundſatz.

Freizügigkeit, vermöge welcher das, in fremde Staaten überziehende Vermögen, von der Realabgabe des Freigeldes, und der Abſchoß-Gebühren (Nachſteuer und Abzug) frei iſt, ſoll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits beſondere Verträge beſtehen, ſowie gegen diejenigen, wo der freie Vermögensüberzug als eine Folge der daſelbſt beſtehenden Landesgeſetze reziprozirlich angeordnet ward, ſtrenge eingehalten werden.

Bei den Letztern iſt jedoch genau darauf zu ſehen, ob in einzelnen Fällen das reciprocum gegen dieſſeits ſtrenge beobachtet werde.

17. Aug. 1804. Regierungsbl. 1804 S. 760. Freizügigkeit gegen Naſſau-Oranien betr.

18. Febr. 1805. Regierungsbl. 1805 S. 399. Freizügigkeit gegen das Fürſtenthum Leiningen betr.

23. Mai 1805. Regierungsbl. 1805 S. 827. Freizügigkeit gegen Preußen betr.

1. Jan. 1806. Regierungsblatt 1806 S. 5. Freizügigkeit gegen Schwarzburg-Sondershauſen betr.

28. Sept. 1806. Reggsbl. 1806 S. 369.
23. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 779. } Allgemeine Freizügigkeit im Innern des Reichs betr.

10. Jan. 1807. Reggsbl. 1807 S. 146. Die Gerichtsbarkeit in Nachſteuerſachen betr.

24. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 1241. Der am 4. Juni 1804 mit Oeſterreich abgeſchloſſene Freizügigkeits-Vertrag wird erneuert und auf alle, beiderſeits neu erworbene Länder ausgedehnt.

22. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 1084. Die mit dem Großherzogthum Baden beſtehende Freizügigkeit wird auch auf die neuerworbenen Staaten ausgedehnt.

Verordnung vom

11. Mai 1808. Regierungsbl. 1808 S. 1385. Freizügigkeit gegen das Großherzogthum Heſſen betr.

29. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1937. Edikt über die Confiskationen.

Wie ferne die Erbſchaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reziprozität und den Staatsverträgen ab.

31. März 1809. Regierungsbl. 1809 S. 691. Freizügigkeit mit Sachſen-Hildburghauſen betr.

27. Juli 1809. Regierungsbl. 1809 S. 1230. Freizügigkeit mit Naſſau-Uſſingen betr.

9. Dez. 1809. Regierungsbl. 1809 S. 1922. Freizügigkeit mit Sachſen-Meiningen betr.

11. Mai 1811. Regierungsbl. 1811 S. 665. Freizügigkeit mit Weſtphalen betr.

11. Juni 1811. Rezatkr.-Int.-Bl. 1811 S. 1243. Das Benehmen der Polizeibehörden mit den k. Rentämtern bei Exportationen betr.

26. Juni 1811. Reggsbl. 1811 S. 820. Die Anwendung des Freizügigkeits-Vertrags mit Preußen betr.

18. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1585. Die Freizügigkeit mit Baden betr.

30. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1650. Freizügigkeits-Vertrag mit den fürſtl. Reußiſchen Ländern betr.

5. Dez. 1811. Regierungsbl. 1811 S. 1817. Freizügigkeit mit Naſſau betr.

10. März 1812. Regierungsbl. 1812 S. 489. Wenn Staatsſtipendiaten auswandern, ſo ſind ſie allezeit gehalten, die genoſſenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu erſetzen.

27. April 1812. Reggsbl. 1812 S. 825. Erneuerung des Freizügigkeits-Vertrags mit Sachſen-Koburg-Saalfeld betr.

21. Mai 1812. Regierungsbl. 1812 S. 540. Freizügigkeit gegen die illyriſchen Provinzen betr.

Verordnung vom

19. Dez. 1812. Regierungsbl. 1812 S. 2089. Freizügigkeit mit Sachſen-Gotha und Altenburg betr.

28. März 1813. Regierungsbl. 1813 S. 457. Freizügigkeit gegen die fürſtl. Iſenburgiſchen Lande.

2. Juni 1813. Gerets S. Bd. III. S. 11. Ausfolgung derjenigen Nachſteuern, welche bei Vermögens-Exportationen vormals öſterreichiſcher Unterthanen erhoben und in deposito behalten wurden.

31. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 69. Abzugsfreiheit der als Legate ausgeſetzten Penſionen betr.

20. April 1815.
30. April 1815. } Gerets S. Bd. V. S. 85. Erläuterung der Verordnung vom 20. Nov. 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1241) wegen Penſions-Freizügigkeit gegen Oeſterreich betr.

28. März 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 245.
5. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 246. } Erläuterungen hinſichtlich der Vermögens-Exportationen nach Oeſterreich und Italien betr.

7. April 1816. Regierungsbl. 1816 S. 220. Freizügigkeit mit Sachſen-Weimar betr.

23. Juli 1816. Regierungsbl. 1816 S. 485. Freizügigkeit mit dem Großherzogthum Heſſen betr.

14. Sept. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 246. Erhebung eines 3prozentigen Abzuges von dem nach Baden exportirt werdenden Vermögen betr.

14. Jan. 1817. Regierungsbl. 1817 S. 17. Freizügigkeit mit Kurheſſen betr.

1. März 1817.
23. April 1817. } Reggsbl. 1817 S. 162 und 409. Erläuterung über die Anwendung des Freizügigkeits-Vertrages mit dem Königreiche Preußen.

29. Juli 1817. Reggsbl. 1817 S. 747. Nachſteuer- und Abzugsfreiheit in allen deutſchen Bundesſtaaten, nach Beſtimmung des Art. 18 der deutſchen Bundesakte v. 8. Juni 1815.

Verordnung vom

10. Aug. 1817. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 25,769. Die Nachſteuer- und Abzugsfreiheit zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten betr., in spec. Beſtimmung, daß die Polizeibehörden aufmerkſam ſein ſollen, in wieferne die Beſtimmungen der allgemeinen Freizügigkeit von andern deutſchen Bundesſtaaten gegen Bayern beobachtet werden, und iſt von einer allenfallſigen Ueberſchreitung ſogleich Anzeige zu erſtatten.

23. Dez. 1817. Geſetzblatt 1818 S. 14. Freizügigkeit mit den Niederlanden betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 208. Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachſteuer gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge abgeſchloſſen ſind.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 265. Edikt, die gutsherrlichen Rechte betr.

§. 115. Wo ſich die Gerichtsherrn im Beſitz des Nachſteuerrechtes befinden, behalten ſie dasſelbe gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge beſtehen.

6. April 1819. Regierungsbl. 1819 S. 16. Freizügigkeit mit Sachſen-Hildburghauſen betr.

25. Nov. 1819. Geſetzbl. 1819 S. 277. Freizügigkeit mit dem Königreich beider Sizilien (Neapel) betr.

2. März 1820. }
16. Juni 1820. } Gerets S. Bd. X. S. 922. Grundſätze bei Vermögens-Ausfolglaſſungen aus den bayer. nach öſterr. zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, ſowie Erneuerung und Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages vom 24. Mai 1807 hinſichtlich

Verordnung vom	
	der öſterreichiſchen, nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten betr.
19. Nov. 1820.	Dr. Chriſtliebs Samml. der Verwaltungs-Normen Bd. III. S. 573. Bei Erhebung der Nachſteuer von Auswanderern ſoll jene Summe, welche erweislich auf deren Ausrüſtung (durch Ankauf der hiezu gehörigen Gegenſtände im Inland) verwendet wird, ausgenommen und befreit bleiben.
18. April 1822.	Reggsbl. 1822 S. 516.
18. Mai 1822.	" " " 519.
10. Juni 1822. 31. Juli 1322.	" " " 729.
	(zu 516, 519, 729:) Freizügigkeit mit der Herzogin Maria Louiſe von Parma, Piazenza und Guaſtalla betr.
1. Nov. 1824. 17. Dez. 1824.	Reggsbl. 1825 S. 7. Bedingte Freizügigkeit mit Rußland betr.
17. Dez. 1825.	Reggsbl. 1825 S. 1064. Wirkungskreis der oberſten Kreis-Verwaltſtellen betr. §. 23. Die Behandlung der Nachſteuerſachen eignet ſich im Rekursweg zu den Kreisregierungen.
21. Nov. 1828.	Reggsbl. 1828 S. 657. Die Ausdehnung der beſtehenden Freizügigkeit zwiſchen Bayern und Rußland auf das Königreich Polen betr.
9. Jan. 1831.	Reggsbl. 1831 S. 127. Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Sardinien betr.
10. Sept 1832. 1. Febr. 1833.	Regierungsbl. 1833 S. 159. Vollſtändiger Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Dänemark betr.
9. Juni 1835.	Regierungsbl. 1835 S. 633. Freizügigkeit mit Griechenland betr.
6. Okt. 1835. 17. Okt. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 70. Erläuterung der Verord. vom 9. Juni 1835 hinſichtlich der Freizügigkeit mit Griechenland betr.

Verordnung vom

10. Jan. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 5. Die Erhebung der Nachſteuer von dem Nachlaſſe der Wittwe N. betr.

5. Sept. 1836. Regierungsbl. 1836 S. 685. Freizügigkeit mit England betr.

23. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 114. Freizügigkeit mit Nordamerika betr.

19. Jan. 1838. Miniſt.=Entſchl. Int.=Bl. für Mittelfranken 1838 S. 65. Da im Hinblicke auf das Miniſt.=Ausſchreiben vom 16. Okt. 1837 Nr. 38,310 volle Freizügigkeit nunmehr zwiſchen Bayern und Oeſterreich beſteht, ſo hat die Verbeſcheidung der Auswanderungsgeſuche bayeriſcher Unterthanen nach Oeſterreich auf den Grund der Verordnung v. 17. Dez. 1825 §. 23 von den k. Unterbehörden ohne weitere Anfrage der Ermächtigung auszugehen.

6. Juni 1838. Regierungsbl. 1838. S. 400. Freizügigkeit mit den päpſtlichen Staaten betr.

Frohnweſen,

in spec. Fixirung, Umwandlung und Ablöſung der gutsherrlichen Frohnen.

Siehe auch sub Mat. Ablöſung der Renten ꝛc. des Staats.

Frohnen ſind Laſten, welche entweder mit dem Beſitze gewiſſer Güter oder mit der perſönlichen Eigenſchaft gewiſſer Perſonen verbunden ſind und in Dienſten beſtehen, die dem Guts= oder Lehensherrn ꝛc. um geringen oder gar keinen Lohn, entweder mit der Perſon (Handfrohn) oder mit Anſpann, Wagen und Geſchirr (Spannfrohn) geleiſtet werden müſſen. Sie beruhen theils auf Verträgen, theils aber auch blos auf altem Herkommen und Verjährung und werden eingetheilt in gemeſſene und ungemeſſene Frohndienſte. Zu den gemeſſenen Frohndienſten werden gewöhnlich diejenigen gezählt, bei welchen

durch Dienſtverträge, Ordnungen oder Herkommen, die Zeit, die Zahl, der Ort und die Art beſtimmt iſt, oder deren Laſt, vermöge der Dienſtverträge, Ordnungen und Verjährung von Seite des Berechtigten nicht willkührlich vergrößert werden kann. Fehlen dieſe Beſtimmungen, und findet das Gegentheil ſtatt, ſo iſt die Frohne ungemeſſen.

Iſt z. B. wohl die Anzahl der jährlich zu leiſtenden Dienſte beſtimmt, nicht aber auch der Ort, die Entfernung, das Objekt, die Anzahl der zu ſtellenden Thiere oder Menſchen, ſo bleibt dem Dienſtherrn Raum genug zur Willkühr, nur weniger, als wenn gar keine Beſtimmungen vorhanden wären, es iſt — außer der Unmöglichkeit von Seite des Verpflichteten — kein Maximum der Laſt beſtimmt, ſohin die Frohne ungemeſſen.

Verordnung vom

— — — Annotat. ad Codic. Max. bav. Civ. P. II. Cap. XI. S. 958. Von Frohn- und Scharwerkdienſten, (Operis Rusticorum).

§. 1. Was die Scharkwerk ſeie.
§. 2. } Eintheilung derſelben in die landesgebräuchige und ungebräuchige, ſonderbar die Jagdfrohn und Hundhaltung.
§. 3. }
§. 4. Wer die Scharwerk fordern könne.
§. 5. Wer ſie zu verrichten habe.
§. 6. Wie das Scharwerksrecht erlangt werde.
§. 7. Modus praestandi operas u. z. determinatas et indeterminatae.
§. 8. Von der Geld- oder Natural-Präſtation.
§. 9. Von der Scharwerk außer Land.
§. 10. Von Scharwerksfuhren inner Lands.
§. 11. Zum Hofbau.
§. 12. Verköſtung und Schadloshaltung der Scharwerksleute.
§. 13. Von Scharwerksſtreitigkeiten.
§. 14. Von dem Beweiß hierinn.
§. 15. Wie das Scharwerksrecht aufhört, ſonderbar durch den Exzeß und Mißbrauch.

Verordnung vom

§. 16. Von der Gilt, dann anderer bedungen oder hergebrachter Scharkwerk.

§. 17. Von der Territorial- und landesfürſtlichen Scharwerk.

21. Sept. 1799. Meiers Gen.-Samml. Bd. I. S. 19. Bei Umwandlung der Naturalfrohnen in Geldreichniß iſt der lehen- oder grundherrliche Conſens nicht erforderlich.

Jahr 1802. . . Ungedruckt: allerhöchſte Beſtimmung über die Beſeitigung der Scharwerke oder beſtändigen Naturaldienſte, welche die Unterthanen ihren Gerichts-, Vogtei- oder Grundherrn, oder auch einem Dritten auf bedungene Art zu leiſten haben, gegen Entrichtung eines jährlichen Scharwerkgeldes.

Hierbei wird zugleich verordnet, daß in Zukunft keine Art von Scharwerk weder durch Verträge, noch durch richterliche Erkenntniſſe, noch durch Herkommen mehr erzeugt werden könne. Es ſoll daher künftig nach geſchehener Regulirung der Scharwerke in oben beſtimmter Zeitfriſt aller Dienſtzwang aufhören und auch um den landesüblichen Lohn keine Verbindlichkeit zu beſtändigen Naturaldienſten, welche die Gränzen des gewöhnlichen Mieth- und Geſindevertrags überſchreitet, mehr eintreten können. Ebenſo hat der an verſchiedenen Orten bisher noch beſtandene Zwang der Unterthanskinder zu Ehehaltensdienſten zu erlöſchen. Auch bei künftigen Gutsverträgen ſoll keine Art von Scharwerken ohne Surrogat bedungen werden und überhaupt jede Verbindlichkeit beſtändiger Naturaldienſte kraftlos ſein und hinwegfallen, von welcher der Pflichtige nicht freiwillig zurücktreten könnte.

Verordnung vom
28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1851. }
24. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2558. } Umwandlung der ungemeſſenen in gemeſſene oder beſtimmte Scharwerke betr.

31. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1936. Edikt über die Aufhebung der Leibeigenſchaft betr.

§. 10. Der Geſinde-Dienſtzwang iſt überall aufgehoben, und ſoll keine perſönliche Dienſtbarkeit dieſer Art im Königreiche mehr geſetzlichen Schutz finden.

15. Dez. 1817. Gerets S. Bd. XI. S. 1058. Die Behandlung der Nachläſſe an Staatsgefällen betr.

Tit. I. Art. II. §. 4. Cit. d. Die Scharwerke, Frohnden, Roboten oder deren Surrogate in Geld und Naturalien ſind zu Nachläſſen geeignet.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 116. Tit. IV. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde.

Alle ungemeſſenen Frohnen ſollen in gemeſſene umgeändert werden und auch Letztere ſind ablösbar.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 116. Beil. VI. zu Tit. V. §. 4 Nr. 1 der Verf. Urk. Edikt über die gutsherrlichen Rechte betr.

§. 8. Die ungemeſſenen Scharwerke (Frohne) ſollen durchgehends in gemeſſene oder beſtimmte Dienſte verwandelt werden, ohne daß auf dieſe Verwandlung ein Entſchädigungsgeſuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 7. feſtgeſetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 252. Geſetz, das Staatsſchuldenweſen betr.

Art. X. 6. Die Frohn-Ablöſungs-Summen

Verordnung vom

ſind der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt als Deckungsmittel zugewieſen.

19. Jan. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 912. Die Mitverpachtung der Jagdfrohnen bei Verpachtung der ärarialiſchen Jagden iſt ungeeignet.

28. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1204. Mit der Fixation der noch als ungemeſſen beſtehenden Frohnden iſt unaufhaltſam fortzufahren.

12. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1537. Zehentfrohnen, ſowie Erläuterungen hinſichtlich der Gemeſſen- und Ungemeſſenheit der Frohndienſte betr.

31. Mai 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1535. **Inſtruktion** zur Fixirung, Umwandlung und Ablöſung der Frohndienſte betr.

27. Jan. 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 824. Frohn-Fixirung betr.

1) Für ſolche Frohndienſte, die zu bereits verkauften oder in Folge der Zeit untergegangenen Objekten zu leiſten waren, ſoll vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 6. Oktbr. 1824 keine Entſchädigung mehr gefordert werden.

3) Hinſichtlich der Jagdfrohn ſoll es vermöge allerhöchſten Reſcripts v. 13. Sept. 1824 dort, wo die Jagden verpachtet ſind, und dieſe Dienſte den Pächtern mit überlaſſen wurden, bei dem Pachtvertrage auf deſſen Dauer ſein Verbleiben haben, bei neu abzuſchließenden Verträgen aber können die Jagdfrohnen den Pächtern nur dann verbleiben, wenn die Frohnpflichtigen nicht einen dem Pachtbetrag für dieſe Dienſte gleichkommenden Geldbetrag übernehmen wollen.

4) Was die mit dem Beholzungsrecht der Unterthanen zuſammenhängenden ſ. g. Waldfrohnen betrifft, ſo iſt in Rückſicht, daß ſolche

Verordnung vom größtentheils mit der Forſt=Oekonomie und deren Kultur, ſowie mit Ablöſung der Forſt=Servituten in Verbindung ſtehen, vorerſt nur auf die Feſtſtellung der ungemeſſenen in gemeſſene dergleichen Dienſte einzugehen.

5) Ebendaſſelbe gilt auch hinſichtlich der Fixirung aller andern Scharwerke, da ſolche nach Tit. 4 §. 7 der Verfaß.=Urkunde als geſetzlich geboten, vollzogen werden muß, die Ablöſung oder Umwandlung derſelben in jährliche ſtändige Reichniſſe aber nur als Sache der freien Uebereinkunft dem Anſuchen der Betheiligten vorbehalten bleiben muß.

8. Febr. 1825. Reggsbl. 1825 S. 105. Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staats betr.

B. §. 16 — 22.
§. 27 — 31. } Von den Frohndienſten, deren Fixirung, Umwandlung und Ablöſung betr.

28. Febr. 1825. Miniſt.=Entſchl. Bei vorkommenden Umwandlungen iſt jedesmal der §. 37 der allerhöchſten Erklärung vom 8. Febr. 1825 in das Protokoll einzurücken und die Eigenſchaft der fixirten resp. umgewandelten Gefälle auch in den Hypothekenbüchern vormerken zu laſſen.

(§. 37 d. Dekl. v. 8. Febr. 1825. „Alle in Folge der Fixirungs= und Umwandlungsverhandlungen übernommene Geld= und Naturalgefälle nehmen für die Zukunft die Eigenſchaft der Grundzinſen und Gülten an.")

31. Mai 1825. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 13,352. Nur die Feſtſtellung oder Fixirung der ungemeſſenen Scharwerke in beſtimmte Naturaldienſte (nach Tag= oder Fuhrenzahl) iſt als geſetzlich geboten, von Amtswegen zu vollziehen, dagegen

Verordnung vom

kann die Ablöſung und Umwandlung der Frohnen in jährliche Geldreichniſſe als Sache der freien Uebereinkunft blos auf ausdrückliches Begehren der Pflichtigen vorgenommen werden.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1110. Wirkungskreis der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

§. 96. Die Behandlung der Ablöſung von Frohnen nach den gegebenen Normen gehört zur Competenz der Kreis-Finanz-Kammern.

21. Febr. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 9619. Berechnung der Gegenreichniſſe bei Umwandlung der ungemeſſenen Frohnen betr.

Nach einem allerhöchſten Reſcript v. 11. Febr. 1826 ſind bei Umwandlung der ungemeſſenen Frohnen die Gegenreichniſſe in Gemäßheit des §. 29 der allerhöchſten Deklaration v. 8. Febr. 1825 folgendermaßen anzuſchlagen, nämlich 4 kr. für die Maas Bier und 2½ kr. für das Pfund Brod, wenn die Grundbücher aber nur Bier und Brod ohne Angabe eines Maaßes erwähnen, ſo iſt das Gegenreichniß auf 6½ kr., alſo auf 1 Maas Bier und 1 Pfund Brod zu berechnen.

15. Febr. 1826. Miniſt.-Entſchl. Nr. 2291. Frohn-Umwandlung betr.

Die Erklärung vom 8. Februar 1825 ſetzt §. 27 die Entſchädigung für den Naturalfrohndienſt auf ein Dritttheil des ortsüblichen Lohnes. Davon werden nach §. 29. die Gegenreichniſſe abgerechnet. Nach der zurückfolgenden Berechnung iſt der Werth der Frohndienſte auf 25 fl. anzuſchlagen, die Gegenreichniſſe

Verordnung vom

betragen 31 fl. 40½ kr., folglich erliſcht die Frohn nach deutlicher Beſtimmung des §. 30.

Die Rentämter ſind aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich an die von Seiner k. Majeſtät genehmigten Grundſätze ſtreng zu halten haben, nicht nur da, wo ſolche dem Aerar, ſondern eben ſo feſt da, wo ſie für die Unterthanen vortheilhafter ſcheinen mögen, und eine jede Behörde iſt verantwortlich, wenn ſie durch Zuwiderhandlung Beſchwerden erregt, oder den Vollzug der wohlthätigen Fixirungen und Umwandlungen erſchwert.

29. Juni 1829. Miniſt. Entſchl. Nr. 8585.
27. Nov. 1829. Miniſt. Entſchl. Nr. 16063. } Fixirung und Ablöſung der Frohnen betr.

Zur Erreichung dieſes für die Landeskultur und freie Benützung des Grundeigenthums ſo wohlthätigen Zweckes iſt den landesväterlichen Abſichten Sr. k. Maj. entſprechend dahin zu wirken, daß die Rentbeamten jede günſtige Gelegenheit ergreifen, um die Unterthanen über das Drückende der (nunmehr) gemeſſenen Frohnen zu belehren, und ſo auf dem Wege des freiwilligen Uebereinkommens die Fixation und Ablöſung der Frohnen vollſtändig zu realiſiren.

15. Sept. 1830. Miniſterial-Entſchließung. Die im 17. Jahrhundert gegen Wiedereinlöſung in der Provinz Bayern veräußerten Scharwerksrechte ſollen eingelöst werden, und dieſe eingelöſten Scharwerksrechte ſind daher nach der Deklaration vom 15. Februar 1826 ablösbar (Reggsbl. 1826 S. 257.)

30. Jan. 1831. Reggsbl. 1831 S. 50. Die Wirkſamkeit der k. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staats v. 8. Febr.

Verordnung vom

1825 wird bis zum Schluſſe der III. Finanz-Periode verlängert.

22. Dez. 1837. Regierungsbl. 1837 S. 937. Die Wirkſamkeit der k. Erklärung vom 8. Februar 1825 wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats wird bis zum Schluſſe der IV. Finanzperiode verlängert.

Gefäll- ꝛc. Umwandlungen.

Siehe auch sub Mat.: „Ablöſung der Renten ꝛc. des Staats.“

Verordnung vom

8. Febr. 1825. Reggsbl. 1825 S. 106. Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staats betr.

II. Abth. §. 23—40. Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

30. Jan. 1831. Reggsbl. 1831 S. 50. Die Wirkſamkeit der k. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrl. Gefälle des Staats vom 8. Febr. 1825 wird bis zum Schluſſe der III. Finanz-Periode verlängert.

10. Nov. 1831. Gen.-Ausſchr. der kgl. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 2480. Umwandlung der Gefälle und Rechte des Staats betr.

Bei der Umwandlung der Gefälle und Rechte wurde bisher von den k. bayeriſchen Rentämtern nicht immer in dem Sinne der allerh. Deklar. vom 8. Febr. 1825 (Reggsbl. S. 100) verfahren. Um dieſes zu vermeiden, und um die vielen Berichte wegen jedes einzelnen Geſuches deshalb zu beſeitigen, wird Folgendes angeordnet:

1) Die Umwandlung der Feldfrüchte kann bei den Zehentfixirungen nach Maasgabe des §. 4. der alleg. Deklaration in ſo lange erfolgen,

Verordnung vom
10. Nov. 1831.

bis die Subrepartition des Fixums definitiv geſchehen iſt (cfr. generelles Ausſchreiben vom 24. Jan. 1830 Nr. 6957, die Subrepartition der fix. Zehenten betr.), wobei ſogar nach dem Aus=ſchreiben vom 5. Nov. 1829 Nr. 2354, gleichen Betreffs, in dieſem angegebenen Falle die Um=wandlung in Geld ſtatt finden darf. Was aber

2) die Umwandlung der übrigen fixirten Reich=niſſe, ſomit auch der definiv ſubrepartirten Zehenten, und zwar an Feldfrüchten, angeht, ſo beſtimmt dieſelbe allerh. Deklar. im §. 23, daß eine dergl. nur dann eintreten dürfe, wenn die bedungenen Früchte in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden.

Wenn daher Geſuche der Art vorgebracht werden, ſo iſt nur dann auf dieſe einzugehen, wenn von dem k. Rentamte bezeugt werden kann, daß die angegebene Bedingung wirklich vorhanden iſt.

Damit nun auch die deshalb zu pflegenden Geſchäfte mehr Gleichförmigkeit erhalten, und in der Folge keine Irrungen entſtehen, ſo ſind von nun an die Geſuche auf Umwandlungen jeder Art für jedes Etatsjahr fortlaufend zu protokolliren, und haben die Protokolle:

1) den Namen und Wohnort des Beſitzers,
2) Benennung des Objekts mit Angabe der Str.=Beſ.=Nr., dann des Foliums des Urbars und Gefällbuchs,
3) alle ſtändigen und unſtändigen Gefälle jeder Art, welche auf jenen haften,
4) welcher Betrag hievon umgewandelt und
5) welches Reichniß hiefür gegeben werden ſoll?

zu enthalten, am Ende iſt das Zeugniß des kgl. Rentamts anzufügen.

Verordnung vom

Auf den Grund der Protokolle iſt bis zum 1. September jeden Jahrs eine Ueberſicht anzufertigen und vorzulegen, welche jedoch nur die Rubriken Nr. 1. 2. 4. und 5. zu enthalten hat, und welcher die Protokolle als Belege dienen; ſonach wird die Verrechnungs-Dekretur für jedes Etatsjahr mit einem Male rechtzeitig ertheilt werden, damit bis zu dem Verfallstermine, welcher in der Regel Martini iſt, die Berichtigung der Bücher und die Perzeption hienach erfolgen kann.

10. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 179. Ablöſung ſtändiger Dominikalgefälle betr.

(2.) Da nach dem §. 23 der allerhöchſten Deklaration vom 8. Febr. 1825 die ſtändigen Natural-Reichniſſe in andere Natural-Abgaben nur dann umgewandelt werden können, wenn die bedungenen Natural-Reichniſſe nicht in dem zur Entrichtung des ganzen Solls erforderlichen Maße gebaut werden, ſo verſchwindet dadurch die Beſorgniß, daß viele für das Staats-Aerar nachtheilige Umwandlungen der Art ſtattfinden werden.

19. Juli 1834. Miniſt.-Entſchl. Nr. 8194. Die Weinkompetenzen der Pfarrer betr.

Da im §. 24. der Deklar. vom 8. Februar 1825 kein Decenium beſtimmt iſt, aus welchem die Normal-Fraktion für die Fixirung derjenigen Rural-Erzeugniſſe, welche dem Korn angeglichen werden ſollen, zu bilden iſt, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß in der Regel in ſolchen Fällen der Durchſchnitt aus den 10 letzten der Fixirung oder Reluition vorangehenden Jahren, wenn keine außerordentlichen Jahrgänge vorkommen, genommen werde, wonach ſich in allen

Verordnung vom

ähnlichen Fällen, wenn es ſich um die Preiß-beſtimmung von Natural-Abgaben handelt, welche erſt nach dem §. 24 der Deklar. vom 8. Febr. 1825, resp. §. 8 der Deklar. v. 13. Febr. 1826, ausgemittelt werden ſoll, zu achten.

18. April 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 15. Die Umwandlung der Natural-Paſſiv-Reichniſſe in ablösbare fixe Geldreichniſſe betr.

22. Dez. 1837. Reggsbl. 1837 S. 937. Die Wirkſamkeit der k. Erklärung v. 8. Febr. 1825, wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Rechte des Staats wird bis zum Schluſſe der IV. Finanz-Periode verlängert.

Gegenſtände des formellen Geſchäftsganges im Allgemeinen.

Siehe auch: sub Mat. Berichtsform ꝛc.
„ „ „ „ Correſpondenzform ꝛc.
„ „ „ „ Regiſtraturſachen.
„ „ „ „ Regierungs-, Geſetz- und Int.-Blätter.
„ „ „ „ Regie-Ausgaben des Rentamts.
u. a. m.

Verordnung vom

5. Juni 1801. Meiers Gen.-Samml. Bd. VIII. S. 263. Publikationsart der landesherrl. Verordnungen betr.

15. Febr. 1802. Reggsbl. 1802 S. 127. } Gebrauch des Amts-
6. Febr. 1804. Reggsbl. 1804 S. 139. }
Siegels in gerichtlichen Ausfertigungen betr.

5. März 1803. Reggsbl. 1803 S. 153. Publikation der landesherrlichen Verordnungen betr.

Sämmtliche Beamte werden beauftragt, die landesherrlichen Verordnungen nicht nur gehörig publiziren zu laſſen, ſondern auch für deren Befolgung Sorge zu tragen.

Verordnung vom

13. Juni 1803. Reggsbl. 1803 S. 382. Die eigenmächtige Herausgabe offizieller Aktenſtücke aus den Kanzleien iſt unterſagt.

25. April 1806. Reggsbl. 1806 S. 154. Die Benennung Stelle kommt nur den Landeskollegien zu und die Aemter dürfen ſich derſelben nicht bedienen.

14. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 697. Geſetzliche Kraft aller in dem allgemeinen Regierungsblatte enthaltenen k. Verordnungen, Aufträge und Bekanntmachungen für alle hohe und niedere Behörden und ſämmtliche Unterthanen, als wenn ſie an dieſelben beſonders ausgeſchrieben und verkündet worden wären.

29. Dez. 1807. Reggsbl. 1808 S. 152.
22. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2581. } Die Nichtannahme und Beſtrafung ungeeigneter Eingaben, dann Nichtübergehung der Inſtanzen betr.

16. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 694. Auf anonyme Anzeigen, wozu ſich ein rechtlicher Mann ohnehin nicht herabwürdigen kann, wird keine Entſchließung ertheilt.

17. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 695. Erneuerung der Vorſchriften über den Gebrauch des Papier-Formats zu 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe bei Berichtserſtattungen und Vorſtellungen betr.

22. Juni 1808. Reggsbl. 1808 S. 1469 In Gleichförmigkeit der Verordnung vom 5. Juni 1801 werden hinſichtlich der Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen und amtlicher Signaturen ꝛc. nähere Beſtimmungen gegeben.

20. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 587. Verbot gegen Vornahme öffentlicher Verſteigerungen an Sonn- und Feiertagen betr.

19. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 50. Den Mißbrauch offizieller Arbeiten betr., in spec. Beſtimmung, unter Er-

Verordnung vom

neuerung der Verordnung vom 13. Juni 1803, daß ſämmtlichen Staatdienern verboten iſt, ihre in Dienſtesſachen gefertigten Arbeiten ohne beſondere Erlaubniß zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen.

16. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 679. Keine Ausſchreibung einer außerordentlichen Geldumlage iſt giltig, wenn ſie nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht iſt.

23. April 1811. Reggsbl. 1811 S. 537. Die Nichtannahme und Beſtrafung ungeeigneter Eingaben, dann Nichtübergehung der Inſtanzen betr.

5. Mai 1811. Ausſchreiben Nr. 12,481. Das Fertigen von Bittſchriften und die Prokuratien für Unterthanen in Finanz=Gegenſtänden iſt ſämmtlichen Rentamts=Scribenten ſtrenge verboten, auch dürfen dieſelben ohne Wiſſen und Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Beamten, den Unterthanen keine Abſchriften oder Auszüge aus amtlichen Akten, Büchern und Dokumenten mittheilen.

30. Juli 1811. Rezatkr.=Int.=Bl. 1811 S. 1517. Das Verbot der Schriftenfertigung der Kameral=Praktikanten in Kultur= und Gemeinheits=Theilungs=Prozeſſen betr.

19. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 284. Gebrauch des gewöhnlichen Papierformats zu Etats und anern tabellariſchen Arbeiten betr.

2. Jan. 1812. Reggsbl. 1812 S. 169. Die Bekanntmachung der k. Verordnungen durch das Regierungsblatt betr.

6. Jan. 1812. Reggsbl. 1812 S. 195. Einführung eines geichen Papierformats betr.

31. März 1812. Gerets S. Bd. II. S. 384. Die Bauplne ſollen nicht gerollt, ſondern in Akten=Format gebogen, verſendet werden.

Verordnung vom

3. April 1812. Gerets S. Bd. II. S. 384. Ordentliche Verpackung der mit dem Poſtwagen abgehenden Verſendungen betr.

4. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 213. Das Packen und Verſiegeln der baares Geld vorſtellenden Papiere betr.

18. Febr. 1813. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1813 S. 132. Bei allen Stellen und Behörden iſt es verboten, bei Ausfertigung offener Urkunden ꝛc. mit Lack oder Oblaten zu ſiegeln, ſondern es ſind gefärbte und blos mit einem Stampf, jedoch rein und deutlich auszudrückende Siegel zu gebrauchen.

18. April 1814. Reggsbl. 1814 S. 1035. Papierformat der Eingaben an k. Stellen betr.

12. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 58. In allen Fällen, wo in öffentlichen Bekanntmachungen oder auch in gerichtlichen Urkunden, die auf Häuſern, Ruſtikalbeſitzungen oder Dominikalrenten haftenden Steuern erwähnt werden müſſen, iſt jedesmal nur das treffende Steuerſimplum der Haus-, Grund- oder Dominikalſteuer anzuführen und von der Familienſteuer ꝛc., ſowie von allen außerordentlichen Auflagen oder Steuerbeiſchlägen gänzlich Umgang zu nehmen.

8. Juli 1817. Reggsbl. 1817 S. 662. Die Zeugniſſe über die Qualifikation der Dienſtes-Individuen ſind denſelben verſchloſſen zu behändigen.

29 Dez. 1817. Geſetzbl. 1818 S. 5. / Reggsbl. 1818 S. 1. Umänderung des Regierungsblattes in ein Geſetzblatt und Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.

6 Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1002. Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. April 1811, (Reggsbl. 1811 S. 496) wird verordnet, daß in ſämmtl. königl., den Kreis-Regierungen untergeordneten,

Verordnung vom

Kanzleien und andern Bureaux, dann Regiſtraturen und Kaſſen die ehemaligen Geſchäfts- und Kanzleiſtunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 — 5 Uhr Nachmittags wieder eingeführt werden.

30. Juni 1821. Rezatkr.-Int.-Bl. 1821 S. 1337. Amtliche ꝛc. Bekanntmachungen öffentlich durch die Pfarrer von den Kanzeln ableſen zu laſſen, iſt verboten.

8. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1208. Die Geſuche der Unterthanen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden, resp. Anwendung der Disciplinarſtrafen wegen Umgehung der erſten Inſtanz nach den Verordnungen vom 23. März 1813 (Reggsbl. 1813 S. 425) und 24. März 1816 (Reggsbl. 1816 S. 153.)

1. April 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1344. Die Erhebung der Verzichte der Parteien bei Bewilligungen an ihren Forderungen betr.

20. Dez. 1823. Rezatkr.-Int.-Bl. 1823 S. 2794. Die Lokal-Wochenblätter zu amtlichen Bekanntmachungen an die Ortsvorſteher ꝛc. von Seite der Unterämter zu gebrauchen, iſt verboten.

21. Okt. 1825. Gen.-Ausſchr. der königl. Rezatkreis-Regierung Nr. 1458. Beſtimmung, daß in Folge des Ablebens Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, Maximilian Joſeph I. alle Berichte und andere offizielle Expeditionen auf ſchwarzangelaufenes Papier zu fertigen ſind, und daß auch ſchwarz geſiegelt werden muß.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1116. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

(§. 109.) Die Obſorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extrakte und Conſpekte über den Stand der Kaſſen, der Effektuirung, der Einnahmen und ihrer Ver-

Verordnung vom

wendung ꝛc. hat durch die Regierungs-Finanz-Kammer zu geſchehen.

16. Jan. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 38. Geſchäfts-Vereinfachung, resp. die Erlaſſung der in der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825 §. 109 lit. a. bis k. genannten Ueberſichten und Anzeigen betr.

10. April 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 39. die Kaſſebeſtands-Anzeigen betr.

15. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 76. Das Papierformat zu den rentamtlichen Rechnungen ꝛc. iſt 14 Zoll in der Höhe und 17 Zoll in der ganzen Breite.

2. Nov. 1827. Miniſt.-Entſchl. Alle Bureau-Bedürfniſſe und Schreibmaterialien ſollen von inländiſchen Fabrikanten angekauft werden.

5. Dez. 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonau-Kreis-Regg. Nr. 4396. Sämmtlichen Rentämtern des Oberdonaukreiſes wird ein Verzeichniß der einzuſendenden Terminsarbeiten mitgetheilt, und bemerkt:

Jeder entweder durch allerhöchſte Geſetze und Verordnungen oder durch Verfügungen der Kreisſtelle ertheilte Termin legt auch dann, wenn keine Drohung auf die Nichteinhaltung geſetzt iſt, der treffenden Behörde die alternative Verpflichtung auf, entweder:

a) zu rechtzeitigen Einreichung der befohlenen Arbeit und treffenden Falls der Fehlanzeige, oder

b) zu einem Verlängerungsgeſuch.

8. Jan. 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkreis-Regg. Nr. 3897. Sämmtlichen Rentämtern des Regenkreiſes wird unter folgendem Anfügen eine Terminskontrolle mitgetheilt:

Den k. Rentämtern wird fernerhin geſtattet,

Verordnung vom

dieſenigen Arbeiten, welche einer berichtlichen Erörterung oder Aufklärung nicht bedürfen, ohne beſondere Remiß-Berichte einzuſenden, hingegen wird ausdrücklich anbefohlen, daß:

a) dieſenigen Verzeichniſſe, Deſignationen und dergleichen, zu welchen Inlagen gehören, nicht auf halbe Bogen, ſondern der unerläßlichen Ordnung wegen, auf ganze Bogen geſchrieben werden.

b) daß die Handſchrift für alle dergleichen Vorlagen rein, deutlich und nicht zu gedrängt ſein dürfe,

c) daß auf den Deſignationen und dergleichen der erforderliche Raum gelaſſen werden müſſe, um am Schluſſe das Ratifikatorium mit ordentlicher Fertigung beiſetzen zu können.

1. Mai 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukreis-Regg. K. d. J. Nr. 16,075. Nur die k. Staats-Miniſterien dürfen ihren Weiſungen das Reichswappen voranſenden, es iſt ſomit weder den Kreis-Regierungen noch weniger den Unterbehörden der Vorandruck königlicher oder ſonſtiger Wappenſchilde geſtattet.

24. Aug. 1830. Reggsbl. 1830 S. 1056. Anonyme Eingaben betr.

29. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 81. Abſchied für die Stände-Verſammlung.

7) Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen betr.

Jene Entſchließungen, welche allgemeine Vorſchriften für den Vollzug einzelner Geſetze oder geſetzlichen Beſtimmungen enthalten, werden in den geeigneten Fällen durch das Regierungs-

Verordnung vom

blatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 78.
26. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 12. } Competenz-Conflickte der Adminiſtrativ-Behörden mit den Juſtiz-Behörden betr.

13. Jan. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 144. Nur jene Reſcripte und Entſchließungen, deren Ausfertigung von Seiner Majeſtät dem Könige unterzeichnet werden, ſind in Zukunft allerhöchſte Reſcripte oder Entſchließungen zu nennen, die übrigen haben die Benennung Miniſterial-Reſcripte und Entſchließungen zu erhalten.

18. März 1835. }
28. März 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 14. Die Abſchaffung des bis jetzt gebräuchlichen Wortes „Rural-Gemeinde" und Einführung der Benennung „Landgemeinde."

18. Okt. 1835. }
31. Okt. 1835. } Reggsbl. 1835 S. 889 und 951. Das neue k. Wappen und Siegel, dann die große Titulatur Seiner Königl. Majeſtät von Bayern betr.

9. Dez. 1835. Reggsbl. 1836 S. 15. Den Gleichlaut der Duplikate mit dem Original-Erhibit betr.

5. März 1836. Miniſt.-Entſchl. Das neue k. Wappen und Siegel betr.

I. Die neuen Amtsſigille zum Lack- und Oblatendruck theilen ſich in zwei Kategorien, wovon die eine das ganze k. Wappen mit Schildhaltern, die andere blos das Mittelſchild jenes k. Wappens, mit Lorbeer- und Palmzweig umgeben und der Königs-Krone bedeckt, erhält.

Jede dieſer Kategorien zerfällt in 3 Klaſſen, und in die hiernach beſtehenden 6 Klaſſen der Amts-Sigille werden ſämmtliche k. Central- und höhere Stellen und die dieſen beigeordneten

Verordnung vom 5. März 1836.

oder untergebenen Behörden und Aemter in der Art mitgetheilt, daß jene die Sigille der erſten Kategorie und die übrigen Behörden und Aemter die Sigille der zweiten Kategorie nach ihren Abſtufungen erhalten.

Die Sigille zum ſchwarz oder färbigem Drucke theilen ſich gleichfalls in zwei mit den vorigen korreſpondirende Kategorien, und die Sigille der zweiten Kategorie, mit dem verzierten Mittelſchilde, in zwei für die Unterbehörden beſtimmte Klaſſen.

II. Andere, als von dem k. Hauptmünzamte nach den hergeſtellten Matrizen gefertigte Amtsſigille dürfen von keiner Stelle und keiner Behörde in Zukunft gebraucht und alle in der Folge durch Gebrauch abgenützten Amtsſigille müſſen jederzeit von eben demſelben erneuert werden.

IV. Die Ablieferung und Verſendung der neuen Amtsſigille geſchieht durch das k. Hauptmünzamt an die k. Central- und Kreisſtellen, ſowohl für ihren eigenen Bedarf, als auch für den Bedarf der ihnen beigeordneten und untergebenen Behörden und Aemter.

V. Bei dem Empfang der neuen Sigille ſind von jeder Stelle und Behörde die bisher geführten ältern Sigille ohne Ausnahme ſogleich außer Gebrauch zu ſetzen, und es iſt ſich zu allen und jeden amtlichen Ausfertigungen nur mehr der neuen Sigille zu bedienen.

Ueber den Anfang der Siegelung mit den neuen Siegeln iſt zu den Akten jeder Stelle eine Vormerkung zu bringen, worin Jahr, Monat und Tag der Einführung der neuen Sigille deutlich zu bemerken, und Abdrücke aller bisher geführten, von dieſem Tage an abgewürdigten,

Verordnung vom

dann der korreſpondirenden neuen Sigille beizufügen ſind.

26. Juni 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 20. Die Benennung
2. Juli 1836. } der k. Infanterie- und Kavallerie-Regimenter nach dem Namen der Regiments-Inhaber betr.

29. Dez. 1836. Reggsbl. 1836 S. 1030. Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

30. Jan. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 46 und 73. Die An-
8. Mai 1837. } ſchaffung des neuen kgl. Wappens für die kgl. Stellen und Behörden, ſowie Beſtreitung der Koſten hiefür betr.

23. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 53. Die Koſten des neuen Amtsſiegels werden aus den etatsmäßigen Regieſummen beſtritten.

16. April 1837. Sämmtlichen Rentämtern des Rezatkreiſes wird eine Geſchäfts- und Termins-Controlle mitgetheilt, und bemerkt, daß, wenn die Vorlagen (oder Fehlanzeigen) in den beigeſetzten Terminen bei der k. Regierung nicht eingekommen ſind, jeder Rückſtand mit einer Ordnungsſtrafe von 1 fl. 30 kr. geahndet wird, welche als bereits verfallen, ſofort dem Regierungs-Taxamt zur Einziehung einzuweiſen iſt.

24. Dez. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 116. Den Gebrauch
27. Dez. 1837. } des Ausdrucks „Regierung" im Gegenſatze Sr. Majeſtät des Königs in den Eingaben an Stellen und Behörden betr.

17. Jan. 1838. Reggsbl. 1838 S. 101. Die Benennung der k. Kreisſtellen betr.

31. Jan. 1838. Reggsbl. 1838 S. 141. Die Benennung der Kreiskaſſen betr.

In Zukunft ſoll die Benennung „k. Kreiskaſſe von Oberbayern, oder k. Kreiskaſſe von Schwaben und Neuburg" u. ſ. w. gebraucht werden.

Verordnung vom

15. Febr. 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Mittelfranken 1838 S. 106. Die ungeeignete Zuhilfnahme von Analogien beim Vollzuge beſtehender Geſetze und Verordnungen betr.

Die in neuerer Zeit mehrfältig hervorgetretene Tendenz, beſtehende Geſetze und Verordnungen durch Analogien, Folgerungen aus dem Geiſte ſpäterer Geſetze ꝛc. abrogiren zu wollen, und hierdurch in das Gebiet der Geſetzgebung überzugreifen, kann in keiner Weiſe geduldet werden. Die Aufhebung der verbindenden Kraft beſtehender Geſetze und Verordn. iſt durch eine unzweifelhafte Willenserklärung des Geſetzgebers ſowohl nach den ältern geſetzlichen Vorſchriften, als nach jenen der Verfaſſungsurkunde bedingt, und es iſt daher Pflicht der Vollzugsbehörden, in zweifelhaften Fällen die gegebenen Geſetze und Verordnungen bis zur erfolgten allerhöchſten Entſcheidung über den vorzutragenden Zweifel zu handhaben. Wie bei den vorhandenen Geſetzes-Colliſſionen zu verfahren ſei, iſt durch die beſtehenden Geſetze gleichfalls klar vorgezeichnet, und es ſind daher auch in ſolchen Vorkommniſſen die geſetzlichen Vorſchriften genau einzuhalten.

14. Aug. 1838. Gen.-Ausſchr. des Präſid. der Regierung von Schwaben und Neuburg, Nr. 807. Den Gebrauch der Worte: Staatsregierung, Staatsbürger und Staatsangehörige betr.

Se. Maj. der König haben wiederholt wahrgenommen, daß in amtlichen Handlungen, Berichten, Eingaben ꝛc. der Ausdruck „Staats-Regierung“ häufig in Fällen gebraucht wird, in denen ſich entweder auf die höchſte Staatsgewalt, ſowohl auf die allerhöchſte Perſon Sr.

Verordnung vom
14. Aug. 1838. Majeſtät des Königs, oder aber auf eines oder mehrere kgl. Miniſterien bezogen werden will. Da in der einen, wie in der andern Beziehung der Ausdruck „Staatsregierung“ offenbar ungeeignet iſt, ſo erwarten Se. kgl. Majeſtät, daß der Gebrauch des bezeichneten Ausdrucks in den Verhandlungen der ſämmtlichen k. Stellen und Behörden allenthalben vermieden, und da, wo ſich auf die höchſte Staatsgewalt bezogen werden will, der Ausdruck: „Seine Majeſtät der König“ oder, wo eines oder mehrere Miniſterien in Bezug genommen werden wollen, die Benennung dieſer Miniſterien gebraucht werde.

Da nicht minder auch der Ausdruck „Staatsbürger“ häufig in ungeeigneter Weiſe gebraucht zu werden pflegt, ſo ſoll in gleicher Weiſe dafür geſorgt werden, daß ſich auch dieſes Ausdruckes nur in Fällen, wo es gemäß Verfaſſung geſchehen muß, und in dem verfaſſungsmäſſigen Wortſinne bedient, dagegen in allen andern Fällen der bezeichnendere Ausdruck „Unterthan“ oder „Bayer“ und dieſe letztere Benennung auch ſtatt des hie und da vorkommenden Ausdruckes „Staats-Angehörige“ gebraucht werde.

11. Aug. 1838. }
16. Aug. 1838. } Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg 1838. S. S. 871. Die Benennung der deutſchen Schulen und des dabei angeſtellten Lehrer-Perſonals, resp. Beſtimmung, daß für die Folge die Ausdrücke „deutſche Schulen“, „Schullehrer“ und „Arbeitslehrerinnen“ gebraucht werden ſollen.

Gemeinde= und Stiftungs=Gegenſtände im Allgemeinen.

Verordnung vom

16. April 1800. Reggsbl. 1800 S. 261. }
14. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 835. } Die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindegründen bei der Vertheilung derſelben betr.

5. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 613. Die Veräußerungen und Wiedereinlöſungen von Gemeindetheilen betr.

19. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 1125. Die Ausſcheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeindegründen betr.

1. Febr. 1808. Reggsbl. 1808 S. 457. Die Verkaufs=Modalität der Stiftungs= und Kommunal=Realitäten betr.

22. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1329. Die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeindegründen zur Kultur betr.

21. Mai 1811. Reggsbl. 1811 S. 748. Die Antheile der Schulen bei Gemeindegründe=Vertheilungen betr.

15. Juli 1812. Reggsbl. 1812 S. 1564. Die Vertheilung der Gemeinde=Waldungen betr.

11. Mai 1814. Reggsbl. 1814 S. 1105. Die Prüfung der Nützlichkeit von Gemeinheits=Theilungen durch Sachverſtändige betr.

6. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 154. Verwaltung des Stiftungs= und Kommunalvermögens, dann die Extradition desſelben an die Magiſtrate vom 1. Oktober 1817 an.

5. Juni 1817. Geſetzbl. 1817 S. 418, Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchen=Fabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen können weder geſchmälert, noch veräußert, noch in Penſionen verwandelt werden.

Verordnung vom

17. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 85. Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr.

§. 100. Das Hauptorgan des Gemeinde-Ausſchuſſes iſt der Gemeindevorſteher. Er leitet und verſammelt die Gemeinde, erholet ihre Beſchlüſſe, verkündet ihr die k. Befehle und Verordnungen und iſt für deren Vollzug verantwortlich, ihm liegt nebſtdem insbeſondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beſchreibung der Gemeinde-Gränzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Beſitzungen derſelben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthſchaften, Feuerlöſch-Requiſiten und dergleichen, dann

c) der Conkurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. ſ. w. nach dem feſtgeſetzten Fuße,

d) des Lagerbuches über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuſer und Beſitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Laſten und Steuern.

Er hat zu ſorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Beſitzungen in einer Dorfgemeinde durch Kauf, Tauſch u. ſ. w. ſich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

17. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 53. Klaſſifikation der Städte nach der Familienzahl betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 117. Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 9. 10. Sicherung des Stiftungs-Vermögens betr.

26. Mai 1818.
11. Juni 1818. Reggsbl. 1818 S. 125 und 683. Die Bildung und Begränzung der Gemeinden betr.

Verordnung vom

5. Aug. 1818. Geſetzbl. 1818 S. 477. Gemeinde-Wahl-Ordnung betr.

11. Aug. 1818. Dr. Chriſtliebs Handbuch Bd. II. S. 191. Die Pfarrer haben als ſolche dem Gemeinde-Ausſchuß nur in Gegenſtänden des Stiftungs- und Schulweſens oder der Armenpflege — nicht aber bei andern Gemeinde-Sachen — anzuwohnen.

23. Okt. 1818. Miniſt.-Entſchl. Die Gemeinde-Wahl-Koſten betr.

I. Commiſſarien. Nach §. 30 der Wahlordnung übernimmt die Staats-Kaſſe die Gebühren der k. Commiſſarien, ſoweit ein Anſpruch hierauf in den Diäten-Regulativen begründet iſt. Dieſem gemäß ſind die Diäten der königlichen Regierungsräthe, welche zur Wahl der Magiſtrate abgeordnet werden, ſo wie der Aktuare und Aſſeſſoren, dem Aerar aufzurechnen; wogegen die Landrichter und Polizei-Commiſſäre, welche das gleiche Geſchäft innerhalb ihres Sprengels zu beſorgen haben, für ſolche in ihrem Geſchäfts-Kreis liegende Verrichtung nichts zu beziehen haben.

II. Schreiber und Aktuare. Die Wahlordnung §. 29 beſiehlt, daß hiezu jene Individuen verwendet werden ſollen, welche bei den Munizipal- und Gemeinde-Räthen den Schreibtiſch beſorgen. Somit findet bei den Wahlen der Magiſtrate keine Verrechnung eines Taggeldes für Schreiber ſtatt, und eben ſo wenig in Ruralgemeinden, wo der Orts-Schullehrer nach §. 94 des Edikts die Feder führen ſoll.

III. Wahlboten. Da die Wahlordnung §. 29 beſtimmt, daß dieſe aus den vorhandenen Gemeindedienern entnommen werden ſollen, ſo paſſirt kein beſonderes Taggeld, wenn auch

Verordnung vom

allenfalls die Gerichtsdiener hiezu gebraucht würden.

IV. Formularien. Um den Gang der Wahlen zu erleichtern und die erforderliche Einförmigkeit in dieſes Geſchäft zu bringen, hat der §. 29 der Wahlordnung verfügt, daß für die Protokolle, Wahlliſten, Wahlzettel, Ladungen u. ſ. w. gedruckte Formulare auszutheilen ſeien.

V. Botenlöhnungen. Dieſe ſind, ſofern die Abſendung eigener Boten nöthig fällt, nach dem deshalb beſtehenden Regulativ zu behandeln.

15. Sept. 1818. Geſetzbl. 1818 S. 616. Aufſtellung k. Commiſſarien in den größern Städten erſter und zweiter Klaſſe betr.

21. Sept. 1818. Reggsbl. 1818 S. 1051. Inſtruktion über die Geſchäftsführung der Magiſtrate in den Städten und Märkten betr.

24. Sept. 1818. Regierungsblatt 1818 S. 1112. Regulativ zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Rural⸗Gemeinden betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 33 — 98. Geſetz, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr., resp. Ergänzung des §. 35 des Gemeinde⸗Edikts vom 17. Mai 1818.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 261. Peräquation der Kriegslaſten betr.

10. März 1820. Dr. Chriſtliebs Handbuch Bd. II. S. 193. Die Belohnung und Entſchädigung der Mitglieder des Ausſchuſſes in Rural⸗Gemeinden betr.

16. Mai 1821. Miniſt.⸗Entſchl. Die gemeindlichen Hilfdienſtleiſtungen für die Rentämter betr.

Die Gemeindevorſteher als ſolche ſind zu allen amtlichen Publikationen, Anſagung der Steuerziele, zur jährlichen Familienbeſchreibung, Familienſteuer⸗Erhebung von Kl. I. — VI.,

Verordnung vom

Mitwirkung bei der Rentenliquidation, Anzeige der Beſitzveränderungen, beſonders der mit Veränderungsfällen behafteten Güter, zu Schätzungen bei Steuer-Umlagen, Handlohns-Erhebungen, Gefäll-Moderationen, Leib- und Erbpachts-Reluitionen, Zehentverpachtungen, Fixationen, Austauſch verkäuflicher Staats-Realitäten ꝛc. ſtrenge verpflichtet.

14. Jan. 1822. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1822 S. 90. Den Gemeindevorſtehern kann die Funktion eines Gemeindepflegers auf den Grund eines förmlichen Gemeinde-Beſchluſſes in dem Falle übertragen werden, wenn ein eigens hiezu qualifizirtes und nach den Geſetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht vorhanden iſt. Die Cognition und Beſcheidung eines ſolchen Falles bleibt der Regierung vorbehalten.

27. Jan. 1823. Reggsbl. 1823 S. 113. Den §. 128 der Verordnung über das Gemeindeweſen betr.

2. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1383. Koſten bei Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Jahre 1821, resp. Beſtimmung, daß die hiebei adhibirten Aktuarien keine Taggebühren erhalten.

12. Aug. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 35. Die Gemeinde-Gränzen, resp. Erläuterung der Verordnung vom 11. Juni 1818 betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 88. Diſtrikts-Umlagen-Geſetz betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 103. Geſetz über die Heimath.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 111. Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 998. Formation der Miniſterien ꝛc. betr.

§. 63. Die oberſte Curatel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vor-

Verordnung vom

handenen Stiftungen kommt dem Miniſterium des Innern zu.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1095. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen ꝛc. betr.

Tit. VII. §. 69 — 75. Competenz der Regierung K. d. J. in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

19. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 363. Inſtruktion, die Umſchreibung bei dem definitiven Steuer-Kat. ꝛc.

§. 80. Zur Kontrolirung der richtig geſchehenen Anmeldungen aller Grundbeſitz-Veränderungen wird in jeder Steuergemeinde ein Beſitzveränderungs- (Güterwechſel-) Buch aufgelegt, worin über alle Güterbeſitzſtandswechſel von den intereſſirten Parteien der betreffende Kataſter-Artikel, die Natur und das Datum des Aktes der Beſitzveränderung anzugeben und von dem Vorſtande, welchem nach §. 67 die Aufbewahrung des Kataſters obliegt, kurz vorzumerken ſind.

Dieſes Beſitzveränderungsbuch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §. 100 lit. d. pag. 85 des Geſetzbl.) von den Gemeindevorſtänden quartaliter dem k. Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungsprotokolle zu vergleichen und nach Befund rückſichtlich allenfallſiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeſchriebenen Anmeldungen vor ſich gegangener Veränderungen die nöthigen Einſchreitungen machen zu können.

25. April 1830. Int.-Bl. für den Oberdonaukr. 1830 S. 619. Die Grundſätze und das Verfahren bei Vertheilung von Gemeindegründen betr.

Verordnung vom

29. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 101. Abſchied für die Ständeverſammlung.

III. §. 43 und 44. Gemeindeweſen, ſowie Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden, resp. königliche Erklärung auf die deßfallſigen Wünſche und Anträge der Stände betr.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 109. Die Reviſion des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 betr.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 133. Reviſion des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

9. März. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 12. Die Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten ſind ausgeſchieden bei den Kreiskaſſen zu verrechnen.

18. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 14. Die Abſchaffung des bis jetzt gebräuchlichen Wortes „Rural-Gemeinde" und Einführung der Benennung „Landgemeinde" betr.

22. März 1835. Rezatkr.-Int.-Bl. 1835 S. 745. Miniſt.-Entſchl. Die neuen Abdrücke, welche in Folge der durch die Geſetze vom 1. Juli 1834 vollzogenen Reviſion des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818, ſowie des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 über Anſäſſigmachung und Vereheligung, veranſtaltet wurden, ſind in allen amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. unter der Benennung: „Revidirtes Gemeinde-Edikt", „Revidirtes Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung" anzuführen.

9. Aug. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. Nr. 19,960. Den Vollzug der Gemeinde-Wahlen betr.

Zur Herſtellung der Urwahlliſten und Verzeichniſſe von Seite der Gerichte iſt es nothwendig, daß denſelben nach dem Steuer-Definitivum die Höchſtbeſteuerten bekannt gemacht werden.

Da nun die Gemeinden bereits im Beſitze der definitiven Steuer-Kataſter-Auszüge ſind, ſo

Verordnung vom

9. Aug. 1836. werden die k. Rentämter Behufs der möglichſten Förderung des bevorſtehenden Wahlgeſchäftes aufgefordert, die ſämmtlichen Gemeindevorſteher anzuweiſen, daß ſie aus den einzelnen definitiven Steuer-Kataſter-Extrakten die treffenden Steuer-Simpla herausziehen, ſolche von den treffenden Rentämtern atteſtiren laſſen, und ſodann die Verzeichniſſe hierüber den einſchlägigen Gerichten ſchleunigſt aushändigen.

Gerichts- und gutsherrliche Gegenſtände im Allgemeinen.

Siehe auch: sub Mat. Grund- und zinsherrl. Gefälle und Rechte.
" " " " Gerichts- und Polizei-Taxen, Strafen ꝛc.
" " " " Realitäten- und Renten-Erwerbungen des Staats-Aerars.

Verordnung vom

18. Juli 1806. Reggsbl. 1806 S. 267. Vermöge der Landes-Verfaſſung iſt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Oberpfalz kein Real- ſondern bloßes Perſonalrecht, und der Beſitz derſelben kann nur durch landesherrliche Immiſſion erworben werden. Die Uſurpatoren einer unbefugten Jurisdiktion, welchen kein rechtlicher Beſitzſtand zur Seite ſteht, ſind alſo ohne Weiteres aus dem angemaßten Beſitze zu ſetzen.

31. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 193. Die der k. Souveränität unterworfenen Ritterſchaften und Hinterſaſſen betr.

19. März 1807. Reggsbl. 1807 S. 465. Kgl. Deklaration, die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der, der k. Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herrn zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.

Verordnung vom

6. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 1001. }
23. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 1253. } Patrimonialgerichts-Pflege in Altbayern, der obern Pfalz und Neuburg, Franken, Schwaben und Tirol betr.

25. Dez. 1807. Reggsbl. 1807 S. 113. Competenz der mediatiſirten Fürſten ꝛc. rückſichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit, der Einquartirungen und der Ausübung der Sicherheits-Polizei in vermiſchten Orten betr.

1. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 987. Conſtitution.

Titl. I. §. V. Der Adel behält ſeine Titel, und wie jeder Gutseigenthümer ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen.

24. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1785. Organiſches Edikt, die Gerichtsverfaſſung betr.

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1833. Organiſches Edikt, die gutsherrlichen Rechte betr.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2245. Organiſches Edikt, die Patrimonialgerichtsbarkeit betr.

4. Okt. 1810. Reggsbl. 1810. S. 873. Einführung des Codex juris Bavarici judiciarii im ganzen Königreiche betr.

4. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1001. Erläuterung des §. 12. des organiſchen Edikts vom 8. Sept. 1808.

16. Aug. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1505. Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

15. Aug. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1081. Fortbeſtand der gutsherrlichen Herbergsgelder betr.

26. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 43. Die gutsherrlichen Herbergsgelder, oder die hergebrachten Privat-Schutzgelder in purifizirten Ortsgerichten betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 117. Verfaſſungs-Urkunde.

Titl. V. Von beſondern Rechten und Vorzügen.

Verordnung vom

§. 2. Den vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche in dem ihre Verhältniſſe beſtimmenden Edikte ausgeſprochen ſind. (Beil. IV.)

§. 3. Die der bayer. Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der k. Deklaration durch die conſtitutionellen Edikte ihnen zugeſichert werden.

§. 4. Der geſammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Grundeigenthümer, ſeine gutsherrl. Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen. (Beil. V.)

Titl. VIII. §. 5. Der k. Fiskus hat in allen ſtreitigen Privatrechts-Verhältniſſen bei den k. Gerichtshöfen Recht zu nehmen.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 120. IV. Beil. zur Verfaß.-Urkunde. Edikt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 221. VI. Beil. zur Verfaß.-Urkunde. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Abſchn. I. Von den gutsherrl. Rechten.

Titl. I. Von den Rechten der Gutsherren, welche ſich auf das Eigenthum beziehen.

Titl. II. Von einigen beſondern Rechten der Gutsherrn.

Abſchn. II. Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titl. I. Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titl. II. Von den verſchiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

Verordnung vom

Titl. III. Von der Beſtellung der gutsherrl. Gerichte.

Titl. IV. Von den Dienſtverhältniſſen der gutsherrl. Beamten.

Titl. V. Von dem Wirkungskreiſe der gutsherrl. Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Titl. IV. Von dem Uebergange der gutsherrl. Gerichtsbarkeit an andere Beſitzer, von der Suspenſion, und von dem Aufhören derſelben.

22. Jan. 1819. Gerets S. Bd. IV. S. 707. Den Rückkauf der Gerichtsbarkeit über Grundholden des vormaligen Pflegamts N., resp. die Beſtreitung der bei neuen derartigen Erwerbungen erwachſenen Koſten aus den Kaufſchillingen und Loskaufſchillingen der Staatsgüter, ſowie Verrechnung ſämmtlicher Koſten in der Nebenrechnung zur Staatsgüter-Veräußerungsrechnung betr.

15. Mai 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 708. Geſuche der Gerichtsherrn um Entſchädigung für erkaufte Gerichtsbarkeit betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 33. Competenz der gutsherrlichen Regierungskanzlei betr.

27. Jan. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 796. Verzichtleiſtungen auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

2. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 995. Entſchädigungen der Nichtadeligen und der Corporationen für Gerichtsbarkeit betr.

8. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 995. Entſchädigung für die Koſten der Errichtung von Ortsgerichten betr.

21. Sept. 1829. Reggsbl. 1829 S. 777. Die Beſchwerde der Freiherren von Reck wegen verſagter Anerkennung des gutsherrl. Juriſdiktions-Rechtes auf dem allodifizirten Lehen Großküßendorf betr.

Verordnung vom

21. Sept. 1829. Reggsbl. 1829 S. 789. Die Beſchwerden der adeligen Gutsbeſitzer von Barth gegen die Einziehung der gutsherrl. Gerichtsbarkeit über vormalige Kloſter-Unterthanen, nunmehrige Grund-Unterthanen des Staats betr.

2. Okt. 1829.
7. Okt. 1829. Reggsbl. 1829 S. 801. Die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbeſitzern an den Staat betr.

29. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 66. Abſchied für die Ständeverſammlung.

I. lit. N. Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.

28. Dec. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 249. V. Beil. zum Stände-Abſchied. Geſetz, die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.

21. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 2. Den Vollzug des Geſetzes v. 28. Dez. 1831 wegen freiwilliger Verzichtleiſtung auf gutsherrl. Gerichtsbarkeit betr.

8. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 3. Das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Gutsherrn betr., resp. Beſtimmung, daß von den Gutsherrn, welche die mit der freiwilligen Entſagung der Gerichtsbarkeit verbundenen Vortheile erlangen wollen, die vom Geſetze vorgeſchriebenen Nachweiſungen auf eigene Koſten hergeſtellt werden müſſen, indem außer den, im Geſetze namentlich enthaltenen Zugeſtändniſſen vom Aerar für die heimgegebenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten keine weiteren Laſten oder Ausgaben übernommen werden.

4. Juli 1832. Gerets S. Bd. XIV. S. 3. Es wird dem Ermeſſen der k. Regierung überlaſſen, die Prüf-

Verordnung vom

ung der Taxregiſter und Durchſchnittberechnungen auf den Grund der Verhandlungen und Brief-Protokolle ſtatt den Rentbeamten auch den Rechnungscommiſſären oder Reviſoren aufzutragen.

25. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XIV. S. 4. Die Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden betr.

Publikation eines oberſtrichterlichen Erkenntniſſes vom 1. Oktober 1832, die Klagſache des Reichsraths Grafen von N. N. wegen der Gerichtsbarkeit über vormalige Grundholden des Reichsſtiftes N. N., zur Wahrung und Beobachtung des Grundſatzes, daß die gutsherrl. Gerichtsbarkeit über Grundholden des Königs, ſie mögen ſolche ſchon vor Erſcheinung der Verfaſſungs-Urkunde geweſen, oder erſt nach derſelben geworden ſein, nicht Platz greife.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 37. Geſetz, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr.

13. Okt. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 153. Koſten auf Erwerbung von Gerichtsbarkeiten, in spec. Commiſſions-Koſten der zur reviſoriſchen Prüfung der Taxertrags-Verzeichniſſe abgeordneten Rentbeamten oder Reviſions-Individuen betr.

28. Okt. 1334. Gerets S. Bd. XVIII. S. 157. Entſchädigung für abgetretene Gerichtsbarkeiten, in spec. die über das Entſchädigungs-Kapital ausgeſtellte Mobiliſirungs-Obligation, ſowie den jährlichen Zinſenbezug des Vaſallen betr.

11. Aug. 1834. Entſchl. des Staats-Miniſt. d. J. Nr. 16,989. Die gutsherrl. Gerichtsbarkeit über dem Aerar grundbare Güter und Stücke, dann über die Gemeindetheile betr.

Alle Gemeindegründe erſcheinen in deren unvertheiltem Zuſtande als Eigenthum der Ge-

Verordnung vom 11. Aug. 1834.

meinde, deren einzelne Glieder nur Nutzungsrechte anzuſprechen haben, während die auf dieſe Nutzungsbefugniß ſich beziehenden Gemeinderechte nicht als ein Miteigenthum an dem Gemeindegute, am Wenigſten aber als Eigenthum eines beſtimmten Antheils an dem Gemeindegute betrachtet werden können.

Erſt wenn ein Gemeindegrund durch Vertheilung ſeiner Subſtanz in korporative Theile aufhört, ein Eigenthum der Gemeinde als fortdauernde moraliſche Perſon zu ſein, entſteht das Privateigenthum der einzelnen Gemeindeglieder auf dieſen Parzellen, welche einem grundherrlichen Verbande nur dann unterworfen ſein können, wenn das Gemeindegut in unvertheiltem Zuſtande dieſem Verbande unterlag, im entgegengeſetzten Falle aber als freieigene Güter zu behandeln ſind. Eben ſo kann nach §. 28 der VI. Verfaſſungsbeilage eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über derlei Grundſtücke nur in dem Falle ausgeübt werden, wenn eine ſolche mit dinglichen Rechten im J. 1806 über die ungetheilten Gemeindegüter ausgeübt wurde.

Nachdem nun Freiherr v. N. N. zur Ausführung der in der Entſchließung vom 19. Okt. 1832 ihm vorbehaltenen Beweisſtellung keine anderen Beweismittel producirt hat, als ſolche, welche ſchon vor jener Entſchließung geprüft und gewürdigt waren, ſo kann jener Beweis um ſo weniger als hergeſtellt erachtet werden, als die vorgelegten patrimonialgerichtl. Grundacten über das eben dargeſtellte Beweisthema keinen Aufſchluß geben, ſondern die bei einzelnen

Verordnung vom

Gutsveräußerungen vorgekommene Verlautbarung des mit dem Gute verbundenen Anſpruchs auf das Gemeindrecht nur als eine deſcriptive Bezeichnung des in Frage ſtehenden Hinterſaſſengutes, nicht aber als ein Jurisdiktions-Akt über das unvertheilte Gemeindegut erachtet werden kann.

31. Jan. 1835. Reggsbl. 1835 S. 65. Die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbeſitzer betr.

4. April 1835. Schreiben der k. bayer. Steuerkataſter-Commiſſion an die k. Regierung des Rezatkr., K. des J. und d. F., Nr. 2325. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr., resp. Requſition — nachdem bereits mehrere Fälle vorgekommen ſeien, daß in der Liquidations-Verhandlung bei Gütern, welche zu k. Rentämtern grundbar, oder in Folge Ablöſung grundzinsbar ſind, die Gerichtsbarkeit gutsherrl. Gerichten zugeſchrieben iſt, ohne daß von Seite der k. Landgerichte oder Rentämter eine Einſprache gemacht wurde — ſämmtl. Behörden hierauf und insbeſondere noch auf den Vortrag der Gerichtsbarkeit über Gemeindetheile aufmerkſam zu machen, damit die ärarialiſchen Anſprüche im Reklamations-Termine rechtzeitig gewahrt werden.

11. Juni 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. an ſämmtl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Rentämter, E. Nr. 14,626. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Unter abſchriftlicher Mittheilung und mit Bezug auf die Miniſt.-Entſchl. vom 11. Auguſt 1834 und das Schreiben der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion vom 4. April 1835 erhalten die Gerichte den Auftrag, hiernach das Geeignete unter

Verordnung vom

Benehmen mit dem k. Rentamte ungeſäumt vorzukehren, und in 6 Wochen das Erforderliche anzuzeigen, ſowie die Rentämter insbeſondere hinſichtlich der Befreiung der Gemeindetheile von der Grundbarkeit, die Aufforderung, nicht nur darüber zu wachen, daß die Rentenverwaltungen nicht dagegen handeln, ſondern auch bei den Beſitzungen unmittelbarer Grundholden ſich genau darnach zu achten.

8. März 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 13. Den Vollzug des Geſetzes v. 28. Dez. 1831, den Verzicht der Standes- und adeligen Gutsherrn auf die Gerichtsbarkeit, resp. die Uebernahme der Gerichtshalter bei Erwerbungen von Patrimonialgerichtsbarkeiten II. Klaſſe, in den unmittelbaren Staatsdienſt betr.

24. Juni 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg 1838 S. 713. Die polizeiliche Zuſtändigkeit in gemiſchten Orten betr.

Gerichts- und Polizei-Taxen, Strafen ꝛc.

Verordnung vom

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 249. Die Einrichtung der Landgerichte betr.

(§. 1.) Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfließenden Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebſt einem Verzeichniſſe derſelben, und den Vormerkungen, daß in demſelben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

(§. 10.) Die zur Beſoldung und Unterhaltung des Gerichts-Perſonals beſtimmten Summen

Verordnung vom

ſollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Maleſiz-Koſten aber erſt alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeſchickte Berechnungen genehmigt ſein werden.

22. Juni 1808. Reggsblatt 1808 S. 1471. Die Taxen der Wanderbücher ſind der k. Staatskaſſe zu verrechnen, ſohin deren Beträge den treffenden Rentämtern zu entrichten.

3. Dez. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2807. Die Anordnung der neuen Stadtgerichte betr.

§. 21. Die Koſten für die Stadtgerichte werden aus der Staatskaſſe durch das einſchlägige Rentamt beſtritten; dagegen ſind alle Gerichts- und aus den Geſchäften des Civil-Standes fließenden Taxen als Staats-Einnahmen zu verrechnen und an das Rentamt abzuliefern.

5. Febr. 1810. Gerets Bd. I. S. 75. Einziehung der Oberappellationsgerichts-Taxen durch die Appellationsgerichts-Expeditions-Aemter betr.

28. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 761. Die monatliche Einſendung der Tax- und Sportelgefälle von den Landgerichten, resp. Beſtimmung, daß die k. Landrichter entweder den vollzähligen Betrag des Tax- und Sportelgefälls in baarem Gelde monatlich an das Rentamt abgeben, und dagegen den Saldo der mitgeſchickten Ausgabspapiere, ſoweit dieſelben annehmbar ſind, auch in baarem Gelde erheben ſollen, oder ſich vorher über die Annehmbarkeit der Ausgabspapiere mit den Rentbeamten zu benehmen haben.

Verordnung vom

1. Febr. 1811. } Gerets S. Bd. I. S. 77. Inſtruktion zur
5. April 1811. } Führung des Sportelweſens von den Landgerichten im Salzachkreiſe betr.

22. April 1812. Gerets S. Bd. I. S. 82. Die unentgeldliche Abgabe von Wanderbüchern an arme Handwerksgeſellen betr.

28. Juli 1815. Gerets S. Bd. V. S. 48. Beſorgung der Perzeption und Verrechnung der Taxen bei den Stadtgerichten zweiter Klaſſe betr.

10. Aug. 1815. Rezatkr.-Int.-Bl. 1815 S. 1188. Jedes Landgericht hat, wenn es ſich nicht mit dem Rentamte verſtändiget hat, die Ablieferung der Taxgefälle und Sporteln vollzählig und in baarem Gelde an das Rentamt zu bewerkſtelligen, und nicht die monatlichen Gehälter des landgerichtlichen Perſonals in Abzug zu bringen und die Quittungen ſtatt baar Geld beizulegen.

15. Aug. 1816. } Gerets S. Bd. VI. S. 248. Inſtruktion zur
27. Aug. 1816. } Pezeption und Quittirung der landgerichtlichen Taxen betr.

11. Febr. 1818. Reggsbl. 1818 S. 189. Prüfung der in den Protokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxſätze betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 265. Edikt, über die gutsherrlichen Rechte.

§. 113. Den Gerichsherren gehört der Bezug von Taxgeldern in Juſtiz- und Polizei-Gegenſtänden, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 207. Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

§. 50. Den Standesherrn gebührt der Bezug der Taxgelder in Juſtiz- und Polizei-

Verordnung vom

gegenſtänden, welche zu ihrer Competenz gehören, unter Beobachtung der Taxvorſchriften.

24. Aug. 1818. Gerets S. Bd. IX. S. 761. Die Verrechnungsweiſe der Taxen und Sporteln ꝛc. bei den Stadtgerichten ſoll nach der, vor der allerh. Entſchl. v. 26. Jan. 1817 beſtandenen Einrichtung beobachtet werden.

15. Sept. 1818. Geſetzbl. 1818 S. 622. Das Verhältniß der k. Commiſſäre zu den Magiſtraten betr.

In Städten erſter und zweiter Klaſſe werden die Taxen und Strafgelder in Polizeiſachen, welche den k. Commiſſarien ausſchließend übertragen ſind, dem Aerar verrechnet, wogegen alle übrigen Taxen und Strafen, welche von den Magiſtraten allein oder gemeinſchaftlich mit den Commiſſären angeſetzt werden, in die Stadtkaſſe fallen.

21. Sept. 1818. Reggsbl. 1818 S. 1062. Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.

In Städten, wo kein k. Commiſſär angeſtellt iſt, beſorgt der Stadt- oder Marktſchreiber die Taxirung der Parteiſachen, und die wöchentliche Ablieferung der Taxen in die Kommunalkaſſe.

7. April 1819. Gerets S. Bd. XI. S. 1024. So oft die Verwaltung eines Patrimonialgerichts einem Land- oder Herrſchaftsgerichte übertragen wird, ſind die Taxen und Sporteln dem Staats- oder herrſchaftlichen Aerar zu verrechnen.

20. Sept. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 762.
17. Febr. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 925. } Die Beſtreitung der Koſten auf Paß-Exemplarien aus den anfallenden Paßtaxen, und Ablieferung der Letzteren an das Taxamt der k. Regierung Kammer des Innern betr.

Verordnung vom
14. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 932. Die pünktliche monatliche Taxen=Ablieferung der Landgerichte an die Rentämter betr.

17. März 1821. Gerets S. Bd. XI. 1025. Vorſchriften für die Taxaturämter der Kreis= und Stadtgerichte, dann des Appellationsgerichts, wegen Behandlung und Einſendung der Taxen betr.

(I.) Die eingehenden Taxen ꝛc. ſind alle Monate an die betreffenden kgl. Rentämter, resp. die k. Kreiskaſſe abzuliefern, und mit dieſen hierüber die geeignete Abrechnung zu pflegen.

(III.) Die Taxaturämter können aus dieſen Gefällen keine Zahlungen machen, oder Ausgaben beſtreiten, außer wozu ſie durch die kgl. Kreisregierung bereits autoriſirt ſind, oder künftig Anweiſung erhalten werden.

2. Dez. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1341. Stempel= und Poſtporto=Vorſchüſſe bei den Taxämtern der k. Appellationsgerichte, dann der Kreis= und Stadtgerichte I. Klaſſe betr.

— — — — Gerets S. Bd. XII. Im Anhange. Hauptzuſammenſtellung der Normen über Kanzlei=, Amts= und Gerichtstaxen v. 27. Mai 1823 betr.

16. Jan. 1824. Gerets S. Bd. XII. S. 1459. Die durch allerh. Reſcript v. 2. Dez. 1822 den Taxämtern der k. Appellationsgerichte und der Kreis= und Stadtgerichte I. Klaſſe eingeräumte Befugniß, die Stempel= und Poſtportovorſchüſſe aus den Taxgefällen zu beſtreiten, wird unter den nämlichen Beſtimmungen auch auf die Kreis= und Stadtgerichte II. Klaſſe ausgedehnt.

12. März 1824. Gerets S. Bd. XII. S. 1468. Die Stellung des Taxaturamtes bei dem Kreis= und Stadtgerichte Nürnberg betr.

Verordnung vom

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1102 und 1106. Wirkungskreis der oberſten Kreis-Verwaltungsſtellen betr.

§. 82 und 89. Die Regierungskammer des Innern kompetirt die Abſtellung der Sportel- und Taxexceſſe ſowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und die Entſcheidung in ſtreitigen Taxgegenſtänden, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Die Sorge für den Vollzug der Geſetze über das Tax- und Sportelweſen liegt der Finanzkammer ob.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. Im Anhange. Inſtruktion zur Anfertigung der rentamtl. Hauptrechnungen.

§. XIII. Indirekte Staatsauflagen, resp. Verrechnung der Gerichts- und Polizeitaxen, Sporteln und Strafen betr.

2. Okt. 1827. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 17,424. Das Stempel- und Taxweſen in Hypothekenſachen betr.

Nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis und nach erfolgter Genehmigung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen, werden für die Reviſion und Verrechnung der Tax- und Stempelbeträge in Hypotheken-Sachen folgende Beſtimmungen gegeben:

II. Taxweſen betr.

§. 3. Ueber die Taxbeträge in Hypotheken-Sachen ſollen künftig, und zwar mit 18²⁷⁄₂₈ angefangen, Deſignationen angefertigt, resp. ein beſonderes Tax-Journal geführt werden. Dieſe Taxbeträge werden ſodann in das allgemeine Tax-Journal nicht mehr aufgenommen.

Verordnung vom

§. 4. Dieſes beſonders zu führende Tax-Journal wird jedes Quartal abgeſchloſſen, und der Geſammtbetrag der Taxen in dem Haupt-Manual der Taxen unter Anlage des beſondern Tax-Journals ſummariſch in Einnahme geſtellt. Das Hypotheken-Tax-Journal muß demnach mit den übrigen Quartals-Akten behufs einer endlichen Reviſion an die Kreisregierung eingeſendet werden.

§. 5. Den k. Rentämtern wird die Reviſion der beſondern Tax-Journale in der Weiſe übertragen, daß dieſelben dieſe Deſignationen auf den Grund der Hypothekenbücher und Protokolle genau zu kontrolliren und den Inhalt zu beſtätigen, oder die nöthigen Erinnerungen beizufügen haben.

26. Jan. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 15. Die Niederſchlagung der Taxen und Sporteln ſteht den Gerichten nicht zu.

8. April 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 17. Sportelrückvergütungen betr.

9. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 51. Inſertions-Gebühren, Poſtporto u. ſ. w. vorſchußweiſe aus den Taxgefällen zu beſtreiten, iſt den k. Landgerichten nicht geſtattet.

2. Okt. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 38. Tax- und Stempelweſen, resp. Competenz der Kreisregierungen hiebei betr.

22. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 38. Den Bezug der Criminal-Geldſtrafen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 189. Abſchied für die Stände-Verſammlung betr.

III. §. 62. Königliche Erklärung auf den Wunſch der Stände, die Aufhebung aller indirekten Gerichts- und Polizei-, ſowie Admini-

Verordnung vom

ſtrations-Taxen, und Einführung einer erhöhten Stempel-Abgabe dafür betr.

19. Okt. 1832. Reggsbl. 1832 S. 896. Landraths-Abſchied betr.

VI. §. 8. Da die Polizei-Geldſtrafen, welche nicht speziel der Armenkaſſe zugewieſen ſind, unter die budgetmäßigen Staats-Einnahmen aufgenommen ſind, ſo kann dem Antrage, daß dieſelben auf verfaſſungsmäßigem Wege den Armenkaſſen zugewieſen würden, zur Zeit nicht entſprochen werden.

9. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 4. Rechtzeitige Taxabrechnung der Appellationsgerichts-Expeditions-Aemter mit dem Taxaturamt des königl. Ober-Appellationsgerichts betr.

13. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 5. Die Erhebung der Taxanfälle durch die k. Landgerichte, Abrechnung mit den Rentämtern hierüber, und Behandlung der Ausſtände und Ausſtands-Libellen betr.

12. Febr. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 82. Anordnung, daß der Taxanfall für den Monat September, wie alle übrigen Taxen auch im laufenden Etatsjahr verrechnet werden ſoll.

12. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 146. Aemter-Viſitation hinſichtlich des Tax- und Stempelweſens betr.

30. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 148. Taxertrag der Landgerichte betr.

28. April 1836. Rezatkr.-Int.-Bl. 1836 S. 954. Die Verrechnung der Strafgelder für Uebertretungen der Straßen-Polizei-Ordnung betr.

In Folge höchſter Reſcripte des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 13. März und 17. April 1836 wird das, unterm 10. Oktober

Verordnung vom

1822 vom k. Finanzminiſterium an die kgl. Regierung des Untermainkr., K. d. F., ergangene Reſcript, ſämmtl. Diſtrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet. *)

Reſcr. v. 10. Okt. 1822 Nr. 22,685. „Bei „den mittels Bericht v. 31. Aug. vorgetragenen „Verhältniſſen hinſichtlich der vormaligen Chauſſee- „Kaſſen, wird nunmehr nach dem berichtlichen „Gutachten der k. Regier. des Untermainkreiſes, „K. d. F., vom 28. März d. J. genehmigt, „daß die Straßen-Polizei-Strafgelder, welche „ehemals in die abgeſonderten Chauſſee-Kaſſen „gefloſſen ſind, ſeit dem 1. Okt. 1817 aber in „die Kreiskaſſe fließen, im Untermainkreiſe künf- „tig, gleich wie in den übrigen Kreiſen behandelt, „resp. zu gleichen Theilen unter die Angeber „und die nächſtgelegenen Armenkaſſen vertheilt „werden.“

17. Jan. 1837. Reggsbl. 1837 S. 88. Das Paßweſen, in spec. Paßtaxen betr.

1. Juli 1837. }
7. Juli 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 81. Die Erhebung und Verrechnung der Taxen ꝛc. für Wanderbücher der Gewerbsgeſellen betr.

19. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 90. Tax- und Stempel-Exceſſe bei mittelbaren Gerichten betr.

---

*) Hierdurch treten die von der k. Rezatkr-Regg. früher gegebenen Beſtimmungen, daß nämlich die Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Staats-Aerar gebührt (Reſcr. v. 20. März 1830 §. 5. Rezatkr.-Int.-Bl. 1830 S. 450, und generelle Ausſchreiben vom 13. Sept. und 11. Februar 1830 E. Nr. 21,545) außer Wirkſamkeit.

Getraidweſen,

in spec. Verwaltung der ärarialiſchen Getraidrenten,

als: Getraid=Eindienung, Magazinirung, Abgabe, Normal=Preis=Regulirung u. a. m.

Verordnung vom

24. Mai 1756. Meiers Gen.=Samml. 1771 S. 192. Das Getraidmeſſerlohn von dem eingedient werdenden Getraid iſt abgeſchafft.

22. April 1789. Meiers Gen.=Samml. Bd. V. S. 47. Inſtruktion für Kaſſenämter über Getraid=Eindienung und Kaſſenkontrolle betr.

22. Aug. 1799. Meiers Gen.=Samml. Bd. VII. S. 103. General=Verordnung wegen der Normal=Preis=Regulirung betr.

28. Sept. 1801. Reggsbl. 1801 S. 655. Die Eindienung der Getraiddienſte im Geldanſchlag betr.

25. Okt. 1802. Reggsbl. 1802 S. 762. Zur Vertreibung der Mäuſe und Ratten ꝛc. darf kein Gift gebraucht werden.

23. Dez. 1803. Meiers Gen.=Index vom Jahr 1806 S. 119. Vorſchriften wegen Getraid=Eindienung der Unterthanen betr.

28. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 474. Die Einführung eines gleichen Maß=, Gewicht= und Münzfußes betr.

§. 4. Für das Getraid=Maß iſt der altbayer. Metzen die Einheit.

Der Metzen hält $34^2/_3$ bayer. Maaskannen und iſt abgetheilt in $^1/_2$ Metzen oder Viertel, in $^1/_4$ Metzen oder halbes Viertel, in $^1/_8$ Metzen oder Maßl, in $^1/_{16}$ Metzen oder halbes Maßl, in $^1/_{32}$ Metzen oder Dreißiger.

Das Sechs=Metzen=Maß heißt Schäffel und hält 208 Maas oder 8 Kubikfuß und 944 Dezimal=Kubikzolle.

11. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 153. Die kurrenten Ge=

Verordnung vom

traidpreiſe ſollen in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden.

25. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 388. Allerhöchſte Beſtimmung wegen Verwendung der Naturalien-Vorräthe auf den Aerarial-Speichern betr.

25. Nov. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 242. Den Staatsdienern iſt aller Getraid- und Viktualien-Handel, außer von Selbſterzeugniſſen, ſtrenge unterſagt.

28. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 463. Von den in natura eingedienten Früchten ſoll auf den k. Käſten weder von dem Rentamtsboten noch von den Schreibern ein Meßgeld oder irgend eine ſonſtige Gebühr erhoben werden.

13. Juni 1817. Reggsbl. 1817 S. 587. Allerhöchſtes Verbot gegen den Verkauf des Getraides auf dem Halme betr.

23. Aug. 1817. }
2. Sept. 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 463. }
17. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 467. } Vorſchriften wegen Eindienung und Behandlung des Aerarial-Getraides betr.

24. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 468. Die Berechnung der Schrannen-Preiſe betr.

16. Jan. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 671. Tantiemen von dem an das Militär abgegebenen Getraid betr.

15. Juni 1818. }
5. Juli 1818. } Gerets S. Bd. VIII. S. 659. Getraid-Eindienung pro $18^{18}/_{19}$ und Errichtung von Getraid-Reſerve-Magazinen betr.

5. Juni 1819. Gerets S. Bd. XI. S. 1205. Getraid-Eindienung betr. mit Bezug auf die Vorſchriften vom 17. September 1817.

9. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 767. Inſtruktion zur Verrechnung der Magazins-Getraider bei den k. Rentämtern, welche nach dem allerhöchſten

Verordnung vom

Reſcripte vom 15. Juni 1818 für $18^{18}/_{19}$ erſtesmal von dem Verkaufe vorbehalten werden.

29. Dez. 1819. Reggsbl. 1820 S. 5. Getraidhandel in das Ausland betr.

4. Aug. 1820. Gerets S. Bd. XI. S. 1204. Das auf den Aerarial-Magazinen beſindliche Getraid und die beſondere Verantwortlichkeit der Rentbeamten hiefür betr.

16. Dez. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 953. Die Entſchließung vom 28. März 1817, das Verbot des Bezugs von Getraid-Meßgeldern wird in Erinnerung gebracht.

18. April 1821. Rezatkr.-Int.-Bl. 1821 S. 834. Den Getraid-Abliefernden darf der Abfall beim Meſſen nicht verweigert werden.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 113. Prioritäts-Ordnung.

§. 21 (2.) Vorſchüſſe an Saam-Getraid ꝛc. werden in die III. Gläubiger-Klaſſe locirt.

25. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1317. Das von den k. Grundholden in Natur einzudienende Getraid ſoll in jedem Falle in guter kaſtenämtlicher Qualität an die k. Rentämter geliefert werden.

30. Sept. 1822. Reſcript der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 26,630. Mit Bezug auf die Verordnung vom 25. Okt. 1802 wird beſtimmt, daß zur Vertreibung der Mäuſe, Ratten und Gewürme auf den k. Speichern ꝛc. bei ſtrenger Verantwortlichkeit kein Mittel gebraucht werden darf, wozu Gift nöthig iſt, und die auf Gift verwendeten Ausgaben unterliegen dem Abſtriche.

1. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1343. Die Abgabe von Getraide an das k. Militär aus den ärarialiſchen Rentamtsſpeichern zeſſirt von $18^{22}/_{23}$ an.

Verordnung vom

21. Febr. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1537. Competenz der k. Regierung zur Genehmigung des geſetzlichen Getraidſchwandes betr.

13. Okt. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1538. Verwerthung des Aerarial-Getraides betr.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 190. Das Finanzrechnungsweſen betr.

§. 54. Der oberſte Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährl. Rechnungsſchluſſes bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenſein derſelben konſtatiren zu laſſen.

18. Mai 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 15,477. Für Verkündung der rent- und forſtamtlichen Naturalien-Verkaufs-Bekanntmachungen bekommen die Gemeindediener für jedes dergleichen Aufrufgeſchäft 15 bis 20 kr., welche als Regie-Ausgaben behandelt werden dürfen.

31. Aug. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Am Magazins-Getraide ſoll kein Abgang, oder nur in außerordentlichen Fällen Statt finden.

1. Jän. 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. (§. 5.) Von Ausſtellung der Gegenſcheine bei Getraid-Abgaben in Folge öffentlicher Verſteigerungen darf Umgang genommen werden.

27. Mai 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Rezat-Kreis-Regierung. In den Getraid-Verkaufs-Bekanntmachungen ſind die zu verſteigernden Beträge niemals in Zahlen auszudrücken, ſondern nur überhaupt „eine Quantität“ zu bemerken.

22. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 53. Die Verrechnung des aus den Getraid-Reſerve-Magazinen erzielten Erlöſes betr.

III. Rückſichtlich der Behandlung für das Jahr 18$^{28}/_{29}$ et seq. tritt folgendes Verfahren ein:

Verordnung vom

1) Die Rentämter fahren fort, über die ſtändigen Getraid-Magazine, ſo lange Vorräthe in denſelben vorhanden ſind, ſelbſtſtändige Rechnungen zu ſtellen.

2) Die Kreiskaſſen haben die deßfallſigen Aktivreſte in Empfang zu nehmen, und die bei einigen Magazins-Rechnungen allenfalls ſich ergebenden Paſſiv-Reſte zu decken.

3) Die Central-Staatskaſſe hat eine eigene Rechnung, resp. Hauptzuſammenſtellung jährlich herzuſtellen.

4) Die verzinsliche Anlegung der Gelder hat durch die Central-Staatskaſſe jedesmal ungeſäumt zu geſchehen.

IV. Ein Verkauf der in den Reſerve-Magazinen befindlichen Getraid-Vorräthe kann ohne beſondere Bewilligung des Staats-Miniſteriums der Finanzen nicht Statt finden, ſowie denn auch hievon die Anordnung der Ergänzung dieſer Magazine ausgehen wird.

14. Mai 1829. Miniſt.-Entſchl. Es wird gerügt:

1) daß königl. Rentämter ihre Getraid-Verkaufs-Bekanntmachungen unnöthigerweiſe in öffentliche Zeitungen oder auch bei zu weiter Entfernung von der Kreisſtadt in das Kreis-Intelligenzblatt einrücken laſſen, ohne Rückſicht, daß dadurch entfernte Käufer nicht herbeigeführt werden, durch die Anhäufung ſolcher Bekanntmachungen aber nicht günſtig auf die Getraid-Verkaufs-Preiſe gewirkt werde, ingl.

2) daß dabei die Quantitäten beſtimmt und mit Zahlen ausgedrückt worden ſeien.

Verordnung vom

28. Juni 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 16631. Die bisherige Weiſe der Bekanntmachung der rentamtlichen Getraid-Verkäufe, nämlich

„durch Anſchlag, Cirkularien, Currenden und Ausrufen oder Ausſchellen, wie ſolches bisher üblich war, durch das Lokal-Wochenblatt (und nach Umſtänden auch in die Lokal-Wochenblätter von benachbarten Städten)"

ſoll auch fernerhin beſtehen.

14. Juli 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 17,568. Ueber jeden Getraid-Verkauf iſt unverweilt die Genehmigung durch Berichts-Erſtattung an die k. Regierung einzuholen.

16. Juli 1829. Miniſt.-Entſchl. Die Entſchließungen über rentamtliche Getraid-Verkäufe werden von der kgl. Regierung aus eigener Competenz ertheilt.

16. Sept. 1829 Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 12,394. Conſtatirung der Natural-Vorräthe betr.

Mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſc. vom 24. Aug. 1829 werden folgende Beſtimmungen ertheilt:

(2.) Der Umſturz muß in der erſten Hälfte des Monats Oktobers jeden Jahrs geſchehen, und zwar mit Zuziehung des Kaſtenmeſſers und eines Rentamts-Scribenten als Protokoll-Führers.

(3.) Sowohl über den Stempel- als Naturalien-Sturz muß ein förmliches Protokoll aufgenommen werden.

(4.) Die Protokolle ſind mit den Diäten-Liquidationen und Taglöhnerkoſten-Berechnungen bis 18. Okt. jeden Jahrs direkt der k. Regierung vorzulegen.

20. Sept. 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkreis-Regg. E. Nr. 21,845. Getraide-Verwaltung betr.

Verordnung vom

1) Die k. Rentämter haben ihre Getraid-Einnahmen, und zwar ſowohl dasjenige, was davon in natura entrichtet, als auch dasjenige, was nach den Normal-Preiſen bezahlt wird, mit möglichſtem Eifer bis Ende März zu vollziehen, außerdem die hierunter ſäumigen Rentämter von dem erſt nach dem letzten Mai eingehenden Getraide die Prozentgelder ſowohl für ſich, als für ihre Schreiber verlieren ſollen.

2) Mit dem 20. April iſt ſodann bei Vermeidung eines Strafboten die ſummariſche und tabellariſche Nachweiſung:

a) der eingebrachten Getraidfrüchte,

b) ingleichen der nach den Normalpreiſen bezahlten Getraide-Beträge,

c) der im Rückſtande verbliebenen Naturalbeträge, mit beigefügter Rechtfertigung der Letzteren,

an die k. Regierung, K. d. F., zu übergeben.

3) Die Entſchließung hierauf iſt der Rechnung beizulegen, und damit auszuweiſen, in wie weit der angedrohte Prozentengelder-Verluſt in Wirkung zu treten habe.

2. Dez. 1829. Miniſt.-Entſchl. Oberdonaukreis-Int.-Bl. 1829. S. 1765. Mittheilung der Schrannenzettel an die k. Rentämter betr.

Mit Bezug auf eine Entſchl. vom 22. Mai 1813 wird beſtimmt, daß den Rentämtern nicht nur die zum eigenen Gebrauch, ſondern auch die für den Dienſt der k. Regierungs-Finanz-Kammer erforderlichen Exemplare der Schrannenzettel auf Requiſition derſelben von den unmittelbaren Magiſtraten, dann den übrigen kgl. Polizeibehörden, in deren Bezirken ſich Schrannen befinden, unentgeldlich zu verabfolgen ſind.

Verordnung vom

19. Dez. 1829. Miniſt.-Entſchl. Diejenigen Getraid-Dienſt-Pflichtigen, welche bei der Aufforderung zur Getraide-Eindienung in natura, nicht erſcheinen, ſind anzuſehen, als ob ſie ihre Beträge im Normal-Preis ablöſen wollten.

Zu den Berichten über Getraid-Verkäufe ſind die Schrannen- oder Lokalpreiſe mit den Atteſten der Polizei-Behörden darzuthun.

22. Dez. 1829. Reggsbl. 1829 S. 1025. Vergleichung der altbayer., rheinbayer., würtemb., preuß. und großherzoglich heſſiſchen Getraid-Maße.

Ein bayer. Metzen iſt gleich: 1868,2664 Pariſer Kubikzoll.

Ein altbayer. Schäffel enthält: 6 Metzen, 24 Vierling, 96 Sechzentl.

20. Okt. 1830. Miniſt.-Entſchl. Nr. 14,431. Die Behandlung des Uebermaßes an Getraid-Schwand betr.

(cfr. Inſtr. v. 10. Jan. 1832. §. 11, woſelbſt dieſe Beſtimmungen wiedergegeben ſind.)

5. Mai 1831. Entſchl. der k. Rezatkreis-Regierung Nr. 15,525. Inſertions-Gebühren wegen Getraid-Verkäufen dürfen nicht in Aufrechnung gebracht werden, da ſelbige gemäß Ausſchreiben vom 28. Juni 1829 durch Anſchlag, Currenden, Ausrufen 2c., nicht aber durch Zeitungen bekannt gemacht werden ſollen.

3. Okt. 1831. Entſchl. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 12. Abaichung der amtlichen Schäffelgemäße betr.

Die Abaichung der zweifelhaften beiden Schäffelgemäße hat das k. Rentamt N. durch das dortige Landgericht als Polizeibehörde zu veranlaſſen, indem dergleichen Abaichungen der k. Bau-Inſpektion nicht zuſtehen und allenfalls

Verordnung vom

nur bei beſonderen Anſtänden ein königl. Bau-Ingenieur oder Condukteur als Techniker zur Beiwohnung der Abaichung durch die das Geſchäft leitende Polizeibehörde requirirt werden könnte.

1. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 213. Den Verluſt der Brutto-Prozente wegen verſpäteter Getraid-Perzeption betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831. S 118. Stände-Abſchied betr.
III. §. 70. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs, hinſichtlich der ärarialiſchen Getraid-Magazine.

7. März 1832.
14. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 141. Die Conſtatirung der Aerarial-Vorräthe nach der Verord. v. 11. Jan. 1826 §. 54 iſt von den Rentämtern mit Beiziehung zweier vom Bürgermeiſter oder Gemeindevorſtand zu wählenden und am Orte des Getraidſpeichers wohnenden Mitglieder des Magiſtrats oder der Gemeinde-Ausſchüſſe vorzunehmen, und iſt denſelben eine Taggebühr von 1 fl. bewilligt.

13. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. Als Anhang. Inſtruktion über die Current-Verwaltung der Getraid-Renten des Staats betr.

§. 1.
§. 2. Von den jährlichen Anzeigen über den Stand der Getraidfrüchte.

§. 3. Von Anzeige der beſondern Ereigniſſe.

§. 4. Einrichtung und Erhaltung der Getraid-Speicher.

§. 5. Eindienung des Gilt- und Zehentgetraides, dann Aufſpeicherung der Vorräthe.

§. 6. Nachſicht und Reinigung der Speicher.

§. 7. u. 8. Verwerthung der Früchte.

§. 9. Getraid-Abgabe an Staatsdiener ꝛc.

Verordnung vom

§. 10. Reſerve-Getraid-Magazine.

§. 11. Vom Getraid-Schwande, Führung des Getraid-Regiſters, Sturz der Vorräthe, u. a. m.

§. 12. Getraid-Schwand von — über 2 Jahre lang liegendem, und dem Magazins-Getraid.

§. 13. Getraid-Transporte.

§. 14. Kontrolle der Aemter hinſichtlich der Kaſtenverwaltung.

§. 15. u. 16. Schluß.

3. Febr. 1833. Miniſt.-Entſchl. Die Rentbeamten dürfen wohl bei den Ablöſungen und Verwerthungen der Naturalrenten den Pflichtigen angemeſſene, jedoch das laufende Etatsjahr nicht überſchreitende Zahlungsfriſten zur Entrichtung nach pflichtmäßigem Ermeſſen bewilligen, dieſelben haben aber für die richtige Einbringung zu haften.

5. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 24. Die Getraid-Normalpreiſe betr.

6. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 118. Getraid-Verkauf und Abgewährung betr., resp. Beſtimmung, daß das in größeren Quantitäten verkaufte oder ſonſt abzugebende Getraide mit dem ganzen oder halben Schäffelgemäße abzugewähren iſt.

2. Aug. 1834. Reggsbl. 1834 S. 985. Der Zuſtand der Getraidmaße, und das Verfahren bei Meßereien auf den Schrannen betr.

6. Nov. 1834. }
14. Nov. 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 158. Die Behandlung der Aerarial-Getraidrenten für das Verwaltungsjahr 18³⁴/₃₅ und der noch beſtehenden Vorräthe aus den Vorjahren betr.

18. Nov. 1834. }
24. Nov. 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 165. Normalpreiſe pro 18³⁴/₃₅, resp. neuere Beſtimmungen hinſichtlich deren Regulirung betr.

Verordnung vom

25. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 166. Die neuerliche angeordnete Normal-Getreidpreis-Regulirung darf in den Kreis-Intelligenzblättern geeignet bekannt gemacht werden.

30. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 168. Die Regulirung der Getraid-Normalpreiſe, resp. Erläuterung des General-Reſcripts vom 18. Nov. 1834 betr.

23. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 174 Abſchaffung der Lokal-Getraidmaße betr.

28. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 175. Die Regulirung der Getraid-Normalpreiſe, in spec. Anwendung der Schrannentäge hiebei mit Rückſicht auf das Reſcript vom 30. Nov. 1834 betr.

11. Juni 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 43. Das Schwand-Maximum vom Haber, resp. vom Zwieſel- oder Doppelhaber betr.

21. Juli 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 52. Die rentamtlichen Getraid-Speicher und deren Baulichkeiten betr.

8. Sept. 1835. Reggsbl. 1835 S. 809. Die Beſtimmungen der Art. II. et III. der Verord. vom 2. Auguſt 1834 ſind von nun an auf alle, der polizeilichen Reſpicirung unterworfene Getraidmaße ohne Unterſchied auszudehnen.

13. Nov. 1835.
23. Nov. 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 75. Die Behandlung der rentamtlichen Getraid-Renten pro $18^{35}/_{36}$ betr.

3. Dez. 1836.
12. Dez. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 35. Die Behandlung der Getraid-Renten pro $18^{36}/_{37}$ betr.

27. Mai 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 15,012. Pflaſterzoll von den ärarialiſchen Gilt- und Zehent-Getraid-Fuhren betr.

Da die Gilten und Zehenten von den zu dieſen Abgaben verpflichteten Individuen in der Regel unentgeldlich geleiſtet werden müſſen, die

Verordnung vom

Fuhren deshalb nicht in die Kategorie der Frohnfuhren oder zu denjenigen Fuhren gehören, die nach den genehmigten Pflaſterzoll-Tarifen und nach der Obſervanz pflaſterzollfrei ſind, inſoferne die betheiligten Gemeinden nicht freiwillig darauf verzichten, oder durch ſpezielle Beſtimmungen eine Ausnahme von der Regel ſtatuirt worden iſt, ſo kann der Anforderung des Pflaſterzolls für die bemerkten Fuhren in dem angegebenen Falle kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Was indeß das Getraid von ſelbſt adminiſtrirten Zehenten, dann jenes Giltgetraid anbelangt, welches ſchon auf ärarialiſchen Speichern abgemeſſen und daher Staatseigenthum geworden iſt, ſpäter aber von einem Amtsſpeicher zu dem andern oder auf den Markt zum Verkauf gefahren wird, ſo ſind dergleichen Fuhren allerdings als herrſchaftliche zu betrachten und von der Pflaſterzoll-Entrichtung bei gehöriger Legitimation der Fuhrleute frei zu laſſen.

31. Mai 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. E. N. 15,505. In den Magazins-Getraid-Material-Rechnungen ſind künftighin Abſchn. I. Lit. A und B die einzelnen Speicher und Quantitäten vor der Linie zu bemerken, auf welchen ſich die Magazinsfrüchte aufgeſpeichert befinden.

28. Nov. 1837. } 6. Dez. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 108. Die Getraid-Renten des Staats-Aerars für das Jahr $18^{37}/_{38}$ betr.

Gewerb-Steuer.

Siehe auch: sub Mat. Familien-Steuer.
„ „ Steuern im Allgemeinen.

Verordnung vom

13. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1093 §. 7. Ceſſirung der Gewerbs-Rekognitionen aller Art betr.

2. Dez. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1947. Die Steuern, welche vormals von vielen adeligen Gutsbeſitzern wegen polizeilicher Oberaufſicht über die Handwerke für die Verleihung der Gewerbs-Conceſſionen in ihrem Bezirke erhoben wurden, ceſſiren gänzlich.

14. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 97. Die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung der Gewerbs-Conzeſſionen bedungenen Rekognitionen betr.

8. Febr. 1811. Reggsbl. 1811 S. 233. Das Gewerbsrecht erliſcht, wenn die Gewerbſteuer 2 Jahre lang nicht entrichtet wird.

1. März 1811. Ungedr. Unter die Gewerbs-Rekognitionen gehören:

„die ſog. Branntweinkeſſelgelder, Schenk- und „Zapfengelder, Muſiklizenzgelder, Canons von „Bäck- und Metzger-Gerechtigkeiten, Con„zeſſionsgelder von Garküchen, Wirthſchaften, „Billards, Handelſchaften, Melbereien, Ziegel„brennereien, Gipsmühlen ꝛc., dann das ſo„genannte Bannweingeld von Weinwirthen."

9. April 1811. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1811 Stück 25. Erläuterung der allerhöchſten Verordnung vom 14. Januar 1811, resp. Rückwirkung derſelben betr.

22. Nov. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1745. Steuer-Mandat pro $18^{11}/_{12}$, resp. Beſtimmung, daß hiernach nur mehr als direkte Staats-Auflagen die Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb- und Familien-Steuer ꝛc. erhoben werden.

Verordnung vom

9. Nov. 1811. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1811 St. 46.
13. Dez. 1811. Miniſt.-Entſchl. .... Bei allen Gewerben, welche (nach Verordnung v. 14. Jan. 1811) noch Gewerbs-Rekognitionen an die Gutsherren zu entrichten haben, wenn ſie nicht auf Häuſer radizirt und mit dieſen auf Grundgerechtigkeiten verliehen ſind, (i. e. ſog. radizirte Gewerbe, als z. B. Tabernen, Schmieden, Bäckerſtätten, Mühlen, Bräuereien ꝛc.) darf der ganze Betrag der Rekognition an der Gewerbſteuer vor der Hand abgezogen, alſo auch gar keine Gewerbſteuer entrichtet werden, wenn nicht die Rekognition eben ſo viel als dieſe Letztere betragen ſollte. — Dieſe Ausfälle an der Gewerbſteuer ſollen durchlaufend verrechnet werden. Nur bei den nicht radizirten Gewerben kann die Rekognition an der Gewerbſteuer in Abzug kommen. Die von radizirten Gewerben oder vielmehr von dem grundbaren Hauſe oder Complexe zu leiſtenden grundherrlichen Abgaben beſtehen neben der Gewerbſteuer fort. Es dürfen die vormals von den Gutsherren bezogenen und längſt für den Staat radizirten Gewerbe-Steuern wiederum als Rekognition in Anſpruch genommen werden.

21. Febr. 1812. Oberdonaukr.-Int.-B 1812 S. 158. Sämmtliche k. Rentämter haben darüber zu wachen, daß nicht durch die Grundherren Rekognitionen von ſolchen Gewerben fortbezogen werden, welche grundſatzmäßig durch 5jährigen Nichtgebrauch ꝛc. erlöſchen, und von welchen die Gewerbſteuer des Staats in Abgang geſchrieben wird.

28. Juli 1812.
4. Aug. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 27. Gewerbſteuer der Muſikanten betr.

14. Sept. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 34. Ceſſirung der Ge-

Verordnung vom

werbs=Rekognitionen gegen Einführung des Steuer=Proviſoriums betr.

20. Febr. 1813. Reggsbl. 1813 S. 257. Erhebungsart der Gewerbſteuer pro $18^{12}/_{13}$ betr.

15. April 1814. Reggsbl. 1814 S. 977. Die Rektifizirung der Gewerbſteuer betr.

I. §. 1. und 2. Beſtimmung der allgemeinen Gewerbſteuer und der dazu verpflichteten Perſonen.

II. §. 3. und 4. Maß der Gewerbſteuer.

III. §. 5 — 11. Verfahrungsart bei der Klaſſifikation und Kataſtrirung der Gewerbe.

15. April 1814. { Dölling. Repert. Bd. IX. S. 369. . . . . . / Dr. Chriſtliebs Sammlung Bd. II. S. 346. } Inſtruktion zur Klaſſifikation und Kataſtrirung der Gewerbe betr.

31. Mai 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 134. Malzmühlen, die zum Betrieb der Bräuhäuſer gehören, ſind zur beſondern Gewerbſteuer=Anlegung nicht geeignet.

21. Juni 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 184. Ausführliche allerhöchſte Inſtruktion über die Beſteuerung der Gewerbe.

12. Aug. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 180. Gewerbſteuer=Rektifizirung betr.

14. April 1815. Miniſt.=Entſchl. Alle Beſchwerden über zu hohe Gewerbſteuer, ſo wie alle Reklamationen ex officio über zu geringe Gewerbſteuer müſſen vorerſt bei der k. Regierung angebracht werden.

18. April 1815. Dölling. Repert. Bd. IX. S. 387. Diejenigen Juden, welche Patente zum Hauſiren erhalten, müſſen neben der für die jährlichen Patente zu bezahlenden Taxe auch die Gewerbſteuer entrichten.

Verordnung vom

2. Juni 1815. Miniſt.-Entſchl. Der Viehhandel iſt von der Gewerbſteuer, nicht aber von der Familienſteuer befreit.

28. Juli 1815. Gerets S. Bd. V. S. 56. Die Waſenmeiſter ſind zur Entrichtung der Gewerbſteuer verbunden.

4. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 118. Gewerbſteuer-Nachlaß wegen temporären Gewerbſtillſtandes betr.

12. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 76. Beſtimmungen über Anbringung und Verbeſcheidung der Gewerbſteuer-Reklamationen betr.

14. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 410. Erlöſchen der Gewerbſteuer betr.

28. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 937. Die Vormerkung der Gewerb- ꝛc. Steuern von den k. Berg- und Hüttenämtern intra lineam in den Rechnungen betr.

12. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1023. Behandlung beutellehenbarer Kramgerechtigkeiten bei Regulirung der Relevien und Ablöſung des Lehenverbandes betr.

13. April 1824. Regenkr.-Int.-Bl. 1824 S. 433. Steuern von ruhenden Gewerben betr.

In Folge allerhöchſter Miniſt.-Entſchließung vom 5. April 1824 werden in Anſtänden über das Maß der Beſteuerung ruhender Gewerbe ſämmtliche k. Rentämter auf das Ausſchreiben der vormaligen Steuer- und Domainen-Sektion vom 10. März 1815 verwieſen, wornach:

„ruhende oder zur Zeit nicht betriebene Gewerbe auch in tiefere Hauptklaſſen eingereiht werden dürfen, als dem Gewerbe an ſich nach dem vorgeſchriebenen Schema entſprechen würde.“

Verordnung vom 23. Juli 1824. Ungedr. Miniſt.-Entſchl. Nr. 5038. Erläuterungen zur Verordnung über Rektifizirung der Gewerbſteuer (15. April 1814), ſowie zur Inſtruktion über Klaſſifikation und Kataſtrirung der Gewerbe (15. April 1814) betr.

(Extr.) Reklamationen betr.

1) Reklamationen gegen das Geſetz finden nicht Statt, alſo insbeſondere nicht gegen die geſetzliche Hauptklaſſe.

2) Von ganzen Innungen wird keine angenommen, wenn nicht der Geſammt-Steuerbetrag den geſetzlichen Mittelſatz überſteigt, z. B. in einer Stadt I. Klaſſe zahlen 10 Maurer 300 fl., ſo iſt dieſes gerade die Mittelklaſſe, 6 Apotheker 218 fl. ſtehen unter der Mittelklaſſe.

3) Jeder einzelne Reklamant muß ſeine Beſchwerde durch Vergleichung zunächſt mit Gewerbsgenoſſen ſeiner Gattung belegen, ausnahmsweiſe durch die mit anderen.

4) Die Reklam. werden in der Regel zu Protokoll gegeben, ausnahmsweiſe ſchriftl. angebracht.

5) Die Behandlung der Reklamationen iſt den Polizei-Direktionen, Commiſſariaten und Landgerichten übertragen.

6) Dieſe wählen die Ausſchüſſe und verfahren analog dem Edikte §. 6 und 7 der Inſtruktion §. 9, je nachdem die Menge der Reklamationen und die Gewerbsgattungen es erfordern. Dieſer Ausſchuß darf nicht aus den Mitgliedern beſtehen, welche zu der erſten Klaſſifikation mitgewirkt haben.

Wo der Reklamanten mehrere ſind, iſt vor Allem die Zunft-Ausgleichung zu verſuchen. Die Widerſetzlichen trifft der Verdacht einer zu niedern Beſteuerung, die ex officio ausgeglichen werden

Verordnung vom

müßte, der Reklamations-Ausſchuß wird alſo ſelbſt eine ſolche Vertheilung verſuchen.

8) Erklärt ſich der Ausſchuß gegen den Reklamanten, ſo wird er abgewieſen, wonach ihm der Rekurs an die Regierung offen bleibt; erklärt er ſich für ihn aus deutlich anzugebenden geſetzlichen Gründen, ſo wird berichtet und die Regierung beſchließt.

9) Gegen die Abweiſung der Regierung kann an den k. Staatsrath rekurirt werden.

10) Die Koſten trägt der Unterliegende.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 132. Geſetz, die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr.

28. Dez. 1825. Reggsblatt 1826 S. 97. Inſtruktion zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr.

7. Febr. 1825. / 29. März 1826. Miniſt.-Entſchl. Der Aufwand für das zu den Gewerbskataſtern erforderliche Papier ſoll auf die rentamtliche Regie verrechnet werden.

29. März 1826. Miniſt.-Entſchließung. Die Beſteuerung der Leinweberei betr.

I. Das Geſetz vom 11. Sept. 1825, wonach die Leinweberei den Landleuten als Nebengewerb freigegeben worden iſt, ſpricht von den Landleuten, worunter nicht die Einwohner aller Rural-Gemeinden im Sinne der Verfaß.-Urkunde zu verſtehen ſind, ſondern nur jene der Dörfer und kleineren Orte, ſohin mit Ausſchluß der Marktgemeinden, für welche die Leinweberei nicht freigegeben iſt.

II. Weber, welche auch anderes Material, als Leinengarn verarbeiten, können wegen jener Freigebung eine Abſchreibung der Gewerbſteuer nicht anſprechen.

III. Die auf dem platten Lande wohnenden bloßen Leinweber hingegen ſind dazu berechtigt.

Verordnung vom

IV. Die Abſchreibung iſt jedoch nicht ex officio, ſondern nur auf Verlangen der Beſteuerten vorzunehmen.

9. April 1827. Miniſt.=Entſchl. 1) Aller Leinwandhandel im Großen unterliegt der Gewerbſteuer. 2) Die ſogenannten Weilarbeiter und Stückhändler bleiben von der Gewerbſteuer=Entrichtung frei.

— Mai 1829. Gerets Anweiſung zum Finanz=Rechnungsdienſte S. 7. §. 11. I. lit c. Bei Reviſion der Gewerbſteuer=Regiſter iſt zu prüfen, ob die gutsherrlichen Gewerbs=Recognitionen, welche in Abzug gebracht werden dürfen, gehörig hinaus vergütet werden, und da ſolche mit dem Tode des Berechtigten zeſſiren, ſo müſſen ſie ſucceſive ganz verſchwinden.

20. Jan. 1832. Reggsbl. 1832 S. 119. Reviſion der Gewerbſteuer betr.

14. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 72. Gewerbſteuer=Reviſion, resp. Beſteuerung des Schacherhandels der Juden, ſowie der freien Gewerb= und Erwerb=Arten betr.

28. Juli 1833. Gen.=Ausſchr. der k. Oberdonaukr.=Regierung Nr. 14,532. Gewerbſteuer=Reviſion betr.

In die Koſten=Verzeichniſſe wegen Gewerbſteuer=Reviſion dürfen keine weiteren Koſten, als die Reviſionsgebühren der Stadt=Commiſſäre (Landrichter), Rentbeamten und des beigezogenen Gewerbs=Mitgliedes aufgenommen werden, und die Koſten für Papier, Buchbinderlöhne gehören nicht in dieſe, ſondern unter die rentamtliche Regie.

20. Sept. 1833. Gen.=Ausſchr. der k. Oberdonaukr.=Regg. Die Evidenthaltung der neuen Gewerbſteuer=Kataſter betr.

Verordnung vom

(1.) Die mit den Gewerbſteuerziels-Regiſtern verbundenen Zu- und Abgangs-Deſignationen müſſen künftig in duplo eingeſendet werden.

(2.) In den Abgangs-Verzeichniſſen iſt die betreffende Kataſter-Nummer des Gewerbtreibenden zu allegiren, oder wenn ein ſolcher Gewerbtreibender erſt nach der Kataſtrirung in Zugang gekommen, ſo muß in dem vorerwähnten Abgangsverzeichniß das treffende Zugansverzeichniß allegirt werden.

(4.) Um einigermaßen eine Kontrolle für die ruhenden Gewerbe herzuſtellen, ſo haben die k. Rentämter mit dem Gewerbſteuer-Regiſter für das II. Ziel eines jeden Jahrs ein Verzeichniß über alle in einem Rentamtsbezirke als ruhend beſteuerten Gewerbe vorzulegen. Dieſe Verzeichniſſe müſſen mit der Beſtätigung der Polizeibehörden verſehen ſein, daß die Beſitzer dieſe Gewerbsrechte in dem nämlichen Etatsjahre nicht ausgeübt haben. *)

(5.) Nicht weniger haben die k. Rentämter dafür Sorge zu tragen, daß die mit einer Gewerbſteuer nicht belegten freien Gewerbe den beſtehenden Geſetzen gemäß als Familienſteuerpflichtig behandelt werden, weswegen dann dieſe freien Gewerbe mit den Familienbeſchrieben genau zu kontrolliren ſind.

20. Okt. 1834. 18. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 163. Das Verfahren bei Erledigung der Gewerbſteuer-Reklamationen, resp. Nachtrag zu den deßfallſigen Beſtimmungen vom 23. Juli 1824 betr.

---

*) Art. 6. §. 3. des Geſetzes vom 11. Sept. 1825. Die Gewerbs-Conzeſſion erliſcht durch fünfjährige freiwillige Unterlaſſung des Betriebes.

Verordnung vom
4. Aug. 1835. Entſchließung der k. Rezatkreis=Regierung E. Nr. 21,001. Reklamationen wegen Gewerb=ꝛc. Steuern betr.

(1.) Wenn Gewerbe wirklich ruhen, ſo bedarf es nur eines polizeilichen Vorweiſes, um das k. Rentamt zu veranlaſſen, die Betheiligten in irgend eine geringere Klaſſe, und zwar bei radizirten Gewerben in die 6te, 5te, 4te, bei blos perſönlichen Gewerben aber in die 3te und 2te, und ſelbſt bei geringeren überſetzten Gewerben in die 1ſte Gewerbſteuer=Unterklaſſe herabzuſetzen.

(2.) Verbleiben Meiſter lediglich als Geſellen bei anderen und für andere Meiſter, ſo iſt die Conceſſion derſelben gleichfalls als ruhend zu betrachten, inſofern ſie nicht vorziehen, darauf zu verzichten. Sie werden aber alsdann für die Dauer der Ruhe ihres Gewerbes familienſteuerpflichtig.

13. Sept. 1336. Gerets S. Bd. XX. S. 27. Bei der nächſten Gewerbſteuer=Reviſion ſind die Wechſel= und Waarenſenſale nach dem Familienſteuer=Edikte v. 10. Dez. 1814 §. V. Ziff. 3. mit der Familienſteuer zu belegen.

29. Mai 1837. Enſchl. des k. Staats=Miniſter. des Innern. Rezatkr.=Int.=Bl. 1837 S. 1455. Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers betr.

(I.) Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers iſt in Gemäßheit des Artikels 8 Ziffer 2. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 11 Sept. 1825 in allen Theilen des Reichs der freien Concurrenz der Landwirthe überlaſſen.

(V.) Sowohl ſich (nach §. IV.) bildende Vereine, als auch die ihre Rüben bis zur gänzlichen Vollendung des Zuckers ſelbſt verarbeitenden einzelnen Gutsbeſitzer, haben ſich in der

Verordnung vom

Folge allen jenen Beſteuerungs- und Kontrolls-Anordnungen zu fügen, welche etwa auf dem, durch Titl. VII. §. 2 der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichneten Wege feſtgeſetzt werden können.

29. Dez. 1837. | 16. Mai 1838. | Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg 1838 S. 21 und 619. Die Verhältniſſe derjenigen Perſonen, welche Muſik auf Erwerb treiben, betr.

1) Die Ausübung der Muſik wird nach Art. 8 Ziff. I. der Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen v. 11. Sept. 1825 als freie Erwerbsart bezeichnet.

2) Neue Conzeſſionen auf Erwerb durch Muſikmachen ſollen daher außer dem im Art 4. Ziffer 3. des voralleg. Gewerbs-Geſetzes vorgeſehenen Falle, nicht mehr ertheilt werden.

Grund- und zinsherrliche Gefälle und Rechte im Allgemeinen.

Siehe auch sub Mat. Laudemien und Leibgelder.
„ „ Perzeption und Quittirung der Staatsgefälle.

Verordnung vom

— — — — Annot. ad Cod. Max. bav. Civ. P. IV. Cap. VII. S. 388. Von dem Contractu Emphyteutico überhaupt, und inſonderheit von Erbrechten, Leibgeding, Neuſtift Herrenguſt oder veranleiteter Freiſtift und anderen ähnlichen Handlungen.

(§. IX. 1.) Von den grundherrlichen Präſtationen, ſonderbar dem Canone.

Was der Grundhold ſeiner Herrſchaft in Recognitionem Domini directi zu verrichten hat, das heißt Canon Emphyteuticus, auf deutſch „Erbzins" auf bayeriſch „Stift und Gilt", welche beide zwar in sensu communi für eins

Verordnung vom

genommen zu werden pflegen, in sensu proprio et stricto, aber unter der Stift nur die Geld-, und unter der Gilt die Natural-Präſtation an Getraid und anderm begriffen, zu der letztern gehört auch der ſog. Klein- oder Küchendienſt an Eyer, Butter, Schmalz, Käſe, Hühner, Enten, Gänſen und dergl.

24. Mai 1756. Meiers Gen.-Samml. 1771 S. 191. Es ſteht in höchſter Willkühr, den Küchendienſt in natura oder in Geld zu nehmen, folglich auch ſolchen nach Unterſchied der Zeiten zu erhöhen.

25. Sept. 1760. Meiers Gen.-Samml. Bd. II. S. 1324. Die Entrichtung der Stift und Gilt an die außer Landes ſich befindenden Grundherrſchaften betr., resp. Beſtimmung, daß derlei grundherrliche Präſtationen lediglich den, von ausländ. Grundherrſchaften inner Landes aufgeſtellten oder gehörig aufzuſtellenden Verwaltern abzuführen ſind.

5. Okt. 1799. Meiers Gen.-Samml. Bd. VII. S. 119. Dominikal-Präſtationen dürfen niemals erhöht werden, denn die Gilten und Stiften ſind als die jährlichen Intereſſen, und die Laudemien als Proviſionen des Gutskapitals anzuſehen.

28. Juli 1808. Reggsblatt 1808 S. 1849. Organiſches Edikt über die gutsherrl. Rechte betr.

Lit. B. §. 73 — 85. Vom getheilten Eigenthume.

17. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 13. Allerhöchſte Normal-Beſtimmung über die Verwandlung der Wechſelgilten in jährliche ſtändige Gilten betr.

28. Febr. 1814. Reggsbl. 1814 S. 513. Anordnung einer allgemeinen Liquidation ſämmtlicher Staats-Dominikalrenten betr.

Verordnung vom
23. Mai 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 225. }
26. Mai 1814. } } Staatsrenten-Li-
12. Dez. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 277. }
quidation, resp. Herſtellung der Lagerbücher und Zehentbeſchreibungen betr.

27. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 75. Beiziehung der Herrſchaftsrichter zur Staats-Dominikalgefäll-Liquidation betr.

1. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 154. Inſtruktion über die Behandlung des Staats-Dominikalrenten-Liquidations-Geſchäftes betr.

26. März 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 270. }
2. April 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 362. }
2. Mai 1816. } Gerets S. Bd. VI. S. 270. } Erläuterungen u.
14. Mai 1816. } und 274. }
Modifikation der Inſtruktion für die Staats-Dominikal-Gefäll-Liquidation betr.

17. Dez. 1816. } Gerets S. Bd. VII. S. 474, 476 und 477.
4. März 1817. } Förderung und Controllirung des Staats-Do-
30. April 1817. } minikalrenten-Liquidations-Geſchäftes betr.

26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818. S. 222. Edikt über die gutsherrlichen Rechte rc. (Beil. VI. zur Verfaß.-Urkunde) Abſchn. I. Titl. I. B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherrn über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Geſetzen anerkannten Form geſchloſſen worden ſind, verbleiben in ihrer Wirkſamkeit.

§. 5. Dieſe Verträge, ſie mögen noch in der Form ihrer erſten Errichtung beſtehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erſt errichtrt werden, unterliegen folgenden Beſtimmungen:

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen konſtituirten ſtändigen und nicht ſtändigen Renten und Laſten ſind nach dem Einverſtändiſſe der Betheiligten ablösbar.

§. 14. Rückſtandszinſen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückſtandes gutsherrl. Gaben finden in keinem Falle ſtatt, und eben ſo wenig iſt es zuläſſig, rückſtändige Leiſtungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an anderen jährlichen Leiſtungen richten ſich nach den allgemeinen Geſetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caduzität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo ſonſt die Caduzität ſtatt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlaſſenden Handlungen beſchädigt worden iſt, auf Schadenerſatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einſtandsrecht bleibt abgeſchafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hinterſaſſen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsſtande des Gutsherrn angebracht.

Verordnung vom

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 48. Liquidirung der Staats-Dominikalgefälle und Prüfung der Ueberbürdungsbeſchwerden betr.

8. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 20. Den Fortgang und die Beendigung der im Jahre 1814 angeordneten Staats-Dominikal-Gefäll-Liquidation betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1102 u. 1106. Wirkungskreis der oberſten Kreis-Verwaltungs-Stellen betr.

§. 82. Die Erledigung der Klagen gegen

Verordnung vom

Grund- und Gerichtsherrn — ſoferne ſie nicht ſtreitige Rechtsverhältniſſe betreffen — gehört zur Competenz der k. Regierung, K. d. J.

§. 90. Zum Wirkungskreis der k. Regierungs-Finanzkammer gehört die Sorge für Verwaltung der grundherrlichen, zinsherrlichen und zehentherrlichen Renten und Rechten, unter genauer Beobachtung des Grundſatzes nach Thunlichkeit überall die Selbſtregie zu entfernen, und die unſtändigen Gefälle nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Normen zu fixiren.

21. Juli 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 67. Der Anſchlag zeſſirender Dominikal-Renten ſoll nicht mehr nach den Beſtimmungen der Verord. vom 18. Februar 1814 (Reggsbl. 1814 S. 346), wie in dem Generale v. 9. Aug. 1820 Gerets S. Bd. X. S. 955 angeordnet, ſondern nach den in der allerhöchſten Verordn. vom 15. Febr. 1826 (Reggsbl. 1826 Nr. 8) beſtimmten Preiſen geſchehen.

19. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 343. Inſtruktion für Kataſtrirung der definitiven Grundſteuer betr.

§. 43. Das Grundſteuer-Kataſter ſoll nicht ein bloß detaillirtes Steuerbuch, ſondern ein allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch über Grundbeſitzthum, Zehenten, Dominikalien und dieſen gleich geachteten Reallaſten bilden, aus welchem auch (lit. c.) für jeden Grund-Rentenbeſitzer, deſſen Gerechtſame und Renten nach Maß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Beſteuerung ſpezifiſch aufgeführt und zuſammengetragen erſehen werden können.

§. 55. Unter Dominikalrenten werden alle und jede ſtändige ſowohl als unſtändige Reichniſſe in Geld und Naturalien verſtanden, welche dem Rentenbeſitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikal-Abgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt. Die Renten aus

allen andern Realrechten, wie ſie immer Namen haben mögen, ſind den Dominikal-Renten gleich zu achten.

Verordnung vom

6. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 55. Entſchl. des k. Staatsminiſteriums der Finanzen, die Transferirung von Grundbarkeits-Verhältniſſen betr., resp. Beſtimmung, daß die Regierung den Dispoſitionen der Privatgrundherrn — ſoferne nicht ganz klaren Beſtimmungen der Verfaſſung zuwider gehandelt wird — wegen Errichtung von Colonar-Verträgen oder Transferirung von Grundbarkeiten kein Hinderniß in Weg zu legen habe.

17. Nov. 1832. Entſchl. des k. Staats-Miniſt. des Innern. Die Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge betr.

Se. Maj. der König haben bei Anlaß einer ſpeziellen Reklamation auf Gutachten Allerh.-Ihres Staatsrathes auszuſprechen geruht, daß kein Geſetz beſtehe, welches die Errichtung von Colonar- oder grundherrlichen Verträgen unterſage, oder dieſe Errichtung auf die einer adeligen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter beſchränke, daß demnach der Errichtung von Colonar- und grundherrlichen Verträgen um ſo weniger ein Verbot in den Weg zu legen ſeie, als ein ſolches, abgeſehen von ſeinem Widerſpruche mit der Verfaſſung und den Geſetzen, und ſeinem widerrechtlichen Eingreifen in die freie Benützung des Eigenthums, auch höchſt nachtheilig auf die Cultur und die Bevölkerung zurückwirken müſſe.

3. Okt. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Reg. E. Nr. 19,493. Die Errichtung von Colonar-Verträgen, insbeſondere Stipulirung von Handlohn bei dem Verkaufe von den Gemeinden angehörigen Objekten betr.

Sämmtlichen k. Rentämten wird die nachſtehende, von der k. Regierung, K. des J., unterm 29. Juli 1833 an das k. Landgericht Kadolzburg erlaſſene Entſchließung kundgemacht, und denſelben aufgegeben, im Falle dergl. Colonar-Verträge von Gemeinden geſchloſſen werden ſollten, die treffenden Gerichte von dieſer Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen, und erforderlichen Falls zu berichten.

(Entſchl. d. k. Regierung, K. d. J., v. 29. Juli 1833.)

„Aus Veranlaſſung einer Mittheilung der k. Kammer der Fin.
„vom 9/16. Mai l. Jahrs im bezeichneten Gegenſtande, resp.
„wegen Verkaufs eines Bauplatzes der Gemeinde zu Roßſtall von
„ihrer freieigenen, vom Handlohn und aller Dominikal-Belaſtung
„befreiten Gemeindebeſitzungen an den Zimmergeſellen Kaspar
„Hondel mit Belegung von Handlohn nebſt jährlichem Erbzins
„wird zur Entſchließung erwiedert:

„Wenn die zur Zeit noch geltende allerh. Verordn. v. 1. Febr.
„1808, die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-
„Realitäten betr., nicht entgegenſtände, ſo dürfte wohl im Hin-
„blick auf ein neuerliches Miniſt.-Reſcr. v. 17. Nov. 1832 die
„Befugniß der Gemeinde zur Eingehung von Colonar- oder grund-
„herrlichen Verträgen, und die dadurch ausgeſprochene Freiheit
„in der Benützung des Eigenthums, ſo weit ſie nicht durch den
„§. 11 des VI. konſtitut. Edikts eine Beſchränkung erleidet, nicht
„zu bezweifeln ſein. Da aber die allegirte Normal-Verordn.
„vom 1. Febr. 1808 nach Art. II. ausdrücklich beſtimmt, daß die
„Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten als ein freies, jedoch
„grund- und bodenzinſiges Eigenthum, ohne allen Verband eines
„Hoffußes oder einer ſonſtigen Gebundenheit auf den Käufer
„übergehen ſollen, und daß ſie nach der Hand nur unter den näm-
„lichen beim Ankaufe geſetzten Belegungs-Bedingungen veräußert
„werden können, ohne daß ſich der Verkäufer ein Obereigenthum
„vorbehalten darf, ſo erſcheint die von der Gemeinde-Verwaltung
„zu Roßſtall beabſichtigte Onerirung des an Kasp. Hondel ver-
„äußerten Communal-Grundſtückes mit Handlohn für unzuläßig,
„und iſt dagegen entweder der ſtipulirte Erb-, resp. Bodenzins
„von jährl. 18½ kr. oder der Kaufſchilling verhältnißmäßig zu er-

„höhen, oder die Aufhebung des Laudemial=Verbandes auf andere „Weiſe auszugleichen.“

Verordnung vom

5. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIV. S. 81. Abgewürdigte ältere und unzuläßige neue grundherrliche Abgaben, resp. Unzuläßigkeit des Einſchreitens der Adminiſtrativ=Stellen und Aemter hiebei betr.

Guts=Zertrümmerungen und Arrondirungen.

Siehe auch: sub Mat. Juden.

Verordnung vom

— — — — Annotat. ad Cod. Max. Bav. Civ. Ps. II. Cap. II. §. XIV. Seite 272.

1) Von Pertinenzien und wie vielerlei ſie ſind,
2) wie ſie beſtellt werden,
3) und zwar a jure,
4) oder ab homine per destinationem rei,
5) entweder expresse vel tacite,
6) von dem Beweis der Pertinenzien,
7) von dem Effekt der Pertinenzial=Qualität,
8) und der Clausula cum pertinentiis,
9) von Abſonderung der Pertinenzien oder Gutszertrümmerung.

21. Sept. 1792. }
5. Okt. 1799. } Meiers Gen.=Samml. Bd. V. S. 798. u. Bd. VII. S. 122. Aufhebung des Hoffußes oder der Unzertrennbarkeit der Hofgüter betr.

20. Nov. 1801. Meiers Gen.=Samml. Bd. VIII. S. 99. Die Zertheilung der großen in kleinere Höfe, dann die Scharwerks=Verbindlichkeit und deren Austheilung betr.

18. Juni 1802. Reggsbl. 1802 S. 448. Aufhebung des Hoffußes oder der Unzertrennbarkeit der Hofgüter betr.

Verordnung vom

11. Febr. 1803. } Reggsbl. 1803. S. 118. und 228. Abgaben=
6. April 1803. } Umlagen und Abſtellung der Mißbräuche bei Güterzertrümmerungen betr.

14. März 1804. Reggsbl. 1804. S. 325. Bei Güterzertrümmerungen iſt auch das Zertrümmern der Wohngebäude geſtattet.

13. Juli 1804. Reggsbl. 1804. S. 672. Conſens=Ertheilung zu Zertrümmerung der Beutel=Lehen=Realitäten betr.

27. Febr. 1805. Reggsbl. 1805. S. 359. Beförderung der Güterzertrümmerungen betr.

11. Mai 1805. Reggsbl. 1805. S. 418. Beförderung der Güterarrondirungen betr.

15. März 1805. } Reggsbl. 1805. S. 465 und 941. Abſtellung
6. Sept. 1805. } verſchiedener Exzeſſe bei Güterzertrümmerungen betr.

1. Juni 1805. Ausführliche Inſtruktion des General=Landes=Commiſſariats Neuburg über Behandlung der Güterzertrümmerungen, wornach die Aemter angewieſen werden, die gemeinnützigen Güterzertrümmerungen auf jede Art zu begünſtigen, und in specie bezüglich der Abgaben=Repartition den Auftrag erhalten (sub. II. lit. C.) darauf Rückſicht zu nehmen, daß auf einzelne Grundſtücke nur immer eine Getraidſorte der Naturalgilt, und hievon auf die beſſeren jederzeit Dinkel, Waizen und Korn ꝛc. umgelegt werde.

6. Juni 1806. Ausſchreiben des königl. General=Landes=Commiſſariats Neuburg. Güterzertrümmerungen betr.

(1.) Jeder Zertrümmerungs=Conſens jeden Gutes iſt geſetzlich durch mehrere Verordnungen allgemein erlaubt, und in spec. durch den Pfalz=Neuburgiſchen Landtagsabſchied von 1802, ſowie durch den vorgegangenen Deputa=

Verordnung vom

tionsabſchied von 1796 für das Herzogthum Neuburg konſtitutionell ſanktionirt.

(2.) Es kann und darf ſohin der Dismembrations=Conſens nie verweigert werden, wo nicht beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, deren Entfernung zur Zeit außer der Sphäre der Regierungsgewalt und der Befugniſſe der Stände lag, wie z. B. bei geiſtlichen Gütern, bei ſolchen, die zu einer Pfarrei, zu einem Benefizio ꝛc. grundbar ſind, indem deren Veräußerung absque Consensu episcopali geſetzlich nichtig iſt.

19. Juli 1806. Reggsbl. 1806. S. 290. Vortheilhafte Anwendung des Güterzertrümmerungs=Syſtems betr.

30. Juli 1806. Reggsbl. 1806. S. 281. Austauſch der Gerichtsbarkeit bei Güterarrondirungen betr.

15. Juni 1808. Reggsbl. 1808. S. 1512. Die von adeligen Gutsbeſitzern ihren Lehensleuten geſtatteten Güterzerſchlagungen, resp. Verbot gegen derartige eigenmächtige Güterzertrümmerungen betr.

17. Juni 1808. / 31. Juli 1808. Reggsbl. 1808. S. 1712. Sowohl von mediatiſirten als immediatiſirten Herrſchaften kann bei Güterzertrümmerungen ihrer Cenſiten weder ein Conſens= oder Conceſſionsgeld erhoben, noch dürfen die grundherrlichen Abgaben vermehrt werden.

23. Mai 1810. Gerets Rep. Bd. I. S. 266. Wenn nicht beſondere Verhältniſſe vorwalten, ſo iſt auf Geſuche um Dismembration von Complexual=Beſitzungen von den Rentämtern ohne vorherige Berichtserſtattung einzugehen, und nur nach vollzogener Gutszerſchlagung der darüber gefertigte Gefäll=Vertheilungsplan bei der Finanz=Direktion einzureichen.

14. Mai 1811. Gen.=Ausſchr. der königl. Finanz=Direktion des obern Donaukreiſes, Nr. 9842. Die königlichen

Verordnung vom

Rentämter ſollen bei Ertheilung der grundherrlichen Conſenſe und bei Entwerfung der Abgaben=Repartitions=Plane durchaus keine kleinere Vereinzelung der gebundenen, oder ſonſt handlöhnigen, oder lehenbaren zuſammenhängenden Grundſtücke geſtatten, als eines bayeriſchen Tagwerkes groß, es wäre denn Sache, daß die Grundſtücke von kleinerem Inhalte ſchon einzeln in den Fluren entlegen wären und ſich die Geld=Präſtationen noch auf theilbare Münzen, und die Güter wenigſtens auf halbe Sechzehntheile belegen ließen.

24. März 1813. Ausſchreiben der k. Finanz=Direktion des Ober=Donaukreiſes. Repartition der nicht zur Staatskaſſe fließenden Abgaben dismembrirter Güter betr.

(1.) Die Vertheilung der fraglichen Abgaben, welche nicht in die Staatskaſſe fließen, ſteht dem Grund= und Zinsherrn zu, wenn ſie derſelbe nicht wegen der Connexität in den Fällen, wo mehrere Zinsherrn konkurriren, dem k. Rentamte überlaſſen will.

(2.) Dieſe Umlage muß jedoch nach den vorhandenen Beſtimmungen geſchehen, es findet nämlich nicht nur keine Erhöhung der Abgaben ſtatt, ſondern ihre Vertheilung ſoll auch gleichförmig nach dem Werthe der Grundſtücke geſchehen, und kein zuſammenhängendes Grundſtück in Theile unter 1 bayer. Tagwerk abgetheilt werden.

(3.) Bei jeder Repartition muß die fremde Gutsherrſchaft ſich mit dem k. Rentamte, welches ſtets die landesherrlichen Abgaben zu vertheilen hat, ins Benehmen ſetzen. Ein Exemplar des Vertheilungsplanes der grundherrlichen

Verordnung vom

Gefälle iſt dem k. Rentamte zuzuſtellen, welches denſelben mit dem Repartitionsplane der dem Staats-Aerar zufließenden Abgaben der königl. Regierung vorzulegen hat.

17. Sept. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 13. Die Behandlung der Wechſelgilten bei Gutszertrümmerungen betr.

29. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 158. Die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung in spec. sub XIII., Taxerhebung bei Güterzertrümmerungen betr.

26. Febr. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 283. Inſtructive Erläuterungen der Finanz-Direktion des Oberdonaukreiſes über Behandlung der Güterzertrümmerungen, resp. Zuſammenſtellung der — bezüglich dieſes Geſchäftszweiges der k. Rentämter geltenden, oder bisher bei der Reviſion beobachteten Normen betr.

6. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 391. Inſtruktion für die Umſchreibung bei der definitiven Grund-, Haus-, Dominikal- und Zehentſteuer, in spec. sub §. 6. Vertheilung der Dominikalien bei Gutszertrümmerungen betr.

7. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 456. Behandlung der Gutspertinenzien in benachbarten, proviſoriſch und definitiv beſteuerten Aemtern betr.

7. Juni 1817. {Gerets S. Bd. VII. S. 470. / Rezatkr.-Int. 1817. S. 859.} Ausſchr. der k. Rezatkreis-Regierung, die Behandlung der Güterzertrümmerungen betr.

22. Aug. 1817. Reggsbl. 1817. S. 820. Ausdehnung der Verordnung über Güterzertrümmerungen auf den Untermainkreis betr.

12. Aug. 1818. Gerets S. Bd. XI. S. 1031. (4.) Sammlung der Gefäll-Repartitions-Plane bei Gutszertrümmerungen betr.

Verordnung vom

17. Febr. 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 11,680. Die k. Rentämter werden angewieſen, bei Behandlung der Güterzertrümmerungen die Vorſchriften der allgemeinen Verfügung der vormaligen k. Finanz-Direktion des Oberdonaukreiſes vom 26. Febr. 1816 zu befolgen, bis eine abändernde allgemeine Inſtruktion über dieſen Gegenſtand erfolgt ſein wird.

19. April 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 15,650. Die in dem Generale vom 17. Febr. 1819 geſchehene Hinweiſung auf die Inſtruktion vom 26. Febr. 1816 bezieht ſich blos auf die formelle und materielle Behandlung der Abgaben-Umlags-Pläne, und es leiden deshalb die Beſtimmungen des Generale v. 7. Juni 1817 keine Aenderung.

10. Mai 1819. Gerets S. Bd. X. S. 759. Taxen und Stempel bei Güterzertrümmerungen im Untermainkreis betr.

18. Okt. 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 27,858. Da nach §. 8 Abſchn. III. Nr. 2 der Inſtruktion v. 26. Febr. 1816 die Parteien über die Repartition der Dominikal-Gefälle in jedem Falle zuerſt zu hören ſind, und ſolchen bei einer geringen Belaſtung überhaupt die Vertheilung ſogar ganz überlaſſen werden kann, ſo haben die k. Rentämter nach den nähern Beſtimmungen jener Inſtruktion blos darüber zu wachen, daß keine Ueberbürdung oder ſonſt ganz ungeeignete Vertheilung ſtatt findet.

16. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 920. Die Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.

5. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1203. Die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung umgewandelter Lehen betr.

Verordnung vom

6. Sept. 1821. Döll. Rep. Bd. XV. S. 431. Holzrechte dürfen nur dann getheilt werden, wenn ein berechtigtes Anweſen in mehrere bemaierte Güter getheilt wird, und das Holzrecht nach einem unveränderlichen Quantum beſtimmt iſt.

80. Okt. 1821. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 12,281. Mit Bezug auf die Inſtruktion vom 26. Februar 1816, welche wiederholt als allgemeine Richtſchnur vorgezeichnet wird, wird den kgl. Rentämtern aufgegeben, ſich beſonders vorzuſehen:

1) nicht jeder Gutsparzelle von jeder einzelnen Gefällgattung etwas zuzutheilen, ſondern ſo viel als möglich nur einerlei Gefällgattung auf jede einzelne Parzelle zu erhalten zu ſuchen, und dabei zu berückſichtigen, daß auf Gebäude, Wälder und Wieſen ſich zunächſt die Geldgefälle, auf Aecker dagegen ſich mehr die Natural-Gefälle eignen.

2) die Geldgefälle nicht unter ganzen Kreuzern, außer dem bei dem Ganzen allenfalls bereits beſtehenden Bruchtheil, noch weniger aber die Natural-Gefälle unter $^1/_{16}$ Metz. umzulegen.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 39. Hypotheken-Geſetz. §. 39 und 40. Behandlung der Güterzertrümmerungen in Hinſicht auf das Hypothekenweſen betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 115. Geſetz über Anſäßigmachung betr.

1. April 1836. Miniſt.-Entſchl. Gutszertrümmerungen betr. Abſchn. I. §. 3. Behandlung der Güterzertrümmerungen bei Anſäßigmachungen betr.

(1.) Nachdem das Geſetz vom 11. Sept. 1825 über Anſäßigmachungen die Zertrümmerung

Verordnung vom

aller ludeigenen Güter bis auf die kleinſten Parzellen unbedigt geſtattet, bei grundbaren Gütern aber von der Uebereinkunft der Grundherrn und Grundholden nach Umſtänden abhängig gemacht hat, ſo bedarf es zu ſolchen Zertrümmerungen einer beſonderen polizeilichen Genehmigung nicht mehr.

(4.) Ergeben ſich Anſtände zwiſchen Grundherren und Grundholden wegen verweigerter Einwilligung Erſterer zu Gutszertrümmerungen in Fällen, wo ſolche noch erforderlich iſt, ſo ſteht die Entſcheidung denſelben Behörden zu, welche bisher dazu kompetent waren.

(5.) Betreffen die Anſtände nur ſtaatswirthſchaftliche Fragen (ein Fall, der nach dem, was oden unter 1. geſagt iſt, nur höchſt ſelten vorkommen kann), ſo iſt die Competenz der Regierungen, K. des J., und der ihr untergeordneten Behörden durch die §§. 21 resp. 19 der allerh. Verordn. v. 17. Dez. 1825 außer Zweifel geſetzt.

(6.) Was das Verfahren anbelangt, welches in Zertrümmerungsfällen zu beobachten iſt, ſo geht aus dem Inhalte der neuen Verordnung unverkennbar die Abſicht hervor, daß dieſelben möglichſt abgekürzt und beſchleunigt, den Unterthanen aber alle vermeidliche Unkoſten erſpart werden ſollen, weshalb denn auch bei Guts-Zertrümmerungen die von den Finanz-Behörden ungeſäumt zu inſtruirenden und feſtzuſetzenden Vertheilungs-Vorſchläge der Staats-Auflagen, oder bei Gütern, welche dem Staate grundbar ſind, der Grundreichniſſe, einer weiteren Genehmigung der Kammer des Innern zur gerichtl. Verbriefung nicht mehr bedürfen.

24. März 1827. Gen.-Ausſchr. der k. Regierung des Rezatkreiſes

Verordnung vom
Nr. 11,816. Die Trennung der auf Aerarialforſten radizirten Holzrechte betr.

(1.) Durch das Geſetz vom 11. Sept. 1825 ſind die in dem Publikandum v. 7. Juni 1817 die Güterzertrümmerungen betr., enthaltenen Beſchränkungen außer Wirkung geſetzt, dagegen aber die in dem Publikandum v. 24. Nov. 1820 (16. November 1820) wegen Trennung der auf Aerarialforſten radizirten Holzrechte enthaltene Beſtimmung aufrecht erhalten.

(2.) Die Trennung von dergleichen Holzrechten bleibt daher nach wie vor der allerhöchſten Genehmigung vorbehalten, unter allen andern Verhältniſſen iſt es jedoch dem k. Rentamte überlaſſen, den grundherrl. Conſens bis zu dem im §. 3. des Eingangs erwähnten Geſetzes bezeichneten Normalwerth zu ertheilen, und iſt daher eine Berichtserſtattung nur dann erforderlich, wenn durch die beantragte Trennung irgend eines Objekts das grundherrl. Intereſſe nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Amts gefährdet ſcheinen ſollte.

11. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 85. Die Dominikal-Verhältniſſe der vertheilten Gemeinde- und Forſtrechts-Entſchädigungs-Antheile betr.

26. Mai 1829. Inſtruktions-Entwurf für Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung der definitiven Grundſteuer betr.

Abſchn. III. Umſchreibung §. 85. Abgaben-Repartitionen bei Zugangs- und Abgangs-Umſchreibungen betr.

Rückſichtlich der Steuer- und Abgaben-Repartitionen, welche in den (§. 84 Nr. 2) gedachten Umſchreibfällen, nämlich bei Zertrümmerungen eintreten, ſind folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) Die Vertheilung der Dominikal-Abgaben geſchieht, wenn

nicht durch Uebereinkunft der Grundherren mit den Grundholden eine andere verhältnißmäßige Repartition gewählt wurde, lediglich nach den Verhältnißzahlen, welche im Kataſter dem zu zerſchlagenden Grundbeſitze zukommen.

b) Getraid=Abgaben (Gilten) ſollen nicht ohne beſondere Urſachen auf Wieſen, Wald, Weide oder Gebäude vertheilt werden, weil ſich Geldreichniſſe ſchicklicher hiefür eignen.

c) Die beſſeren Getraidſorten können allenfalls allein auf die beſſeren Aecker, verſteht ſich immer nach Verhältnißzahlen, umgelegt werden.

d) Die Geld=Anſchläge der Getraidſorten, ſowie der übrigen Natural=Reichniſſe oder Leiſtungen ſind nach den für die Kataſtrirung (§. 55 et seq.) vorgeſchriebenen Sätzen zu machen.

e) Die Steuer=Repartition auf die Gutsausbrüche ergibt ſich bei Zertrümmerungen ludeigener Beſitzungen von ſelbſt nach den bloßen Verhältnißzahlen, deren jede Einheit einen Kataſter=Gulden, ſohin einen Kreuzer Steuerſimplum ausſpricht. Bei nicht ludeigenen Ausbrüchen oder Zertrümmerungen wird von jedem Gulden ein Kreuzer Dominikal=Steuer=Simplum, und bei zehentbaren Grundſtücken 1/10 der ludeigenen Steuer als Zehentſteuer=Simplum berechnet.

Verordnung vom

5. Febr. 1829. Miniſt.=Entſchl. Nr. 15491.
15. April 1830. Miniſt.=Entſchl. Nr. 4548. } Auf Staatswaldungen radizirte Waldrechte, wenn ſie von Gutskörpern ganz oder theilweiſe getrennt, überhaupt veräußert werden wollen, ſollen gegen Entrichtung eines verhältnißmäßigen Kaufſchillings für das Staats=Aerar eingelöſt werden.

19. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 360. Inſtruktion über Umſchreibung der definitiven Grundſteuer betr.

§. 77 lit. b. Bei einer Guts= ꝛc. Zertrümmerung muß vor Ausſtellung des Certifikats der Entwurf der Dominikal=Abgaben= und Steuer=Repartition die Prüfung und Geneh=

Verordnung vom

migung von der kompetenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrſchaft erfolgt ſeie, und es iſt hiebei gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder blos grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder ſonſtige beſondere Dominikal-Abgaben betreffe, und ob dieſe Abgaben dem Staate, Stiftungen und Communen oder Privaten angehören.

In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition das Certifikat ausſtellen.

20. April 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 11817. Mit Bezug auf die allerhöchſten Entſchließungen vom 5. Februar 1829 und 15. April 1830 werden die Rentämter angewieſen, bei vorkommenden Verkaufs-Anträgen jedesmal vorerſt im Benehmen mit den k. Forſtämtern näher zu recherchiren, ob nicht der Ankauf ſolcher Forſtrechte vom Aerar ſelbſt mit Vortheil geſchehen, und dadurch die Staatswaldungen ſucceſſive von dergleichen läſtigen Servituten befreit werden können.

21. Febr. 1831. {Gerets S. Bd. XVI. S. 177. / Gerets S. Bd. XVII. S. 54.} Die Handlohns-Freiheit und Ungebundenheit der für frühere Forſtrechte ausgemittelten Entſchädigungsantheile betr., resp. die Beſtimmungen der Verordnung vom 11. April 1827 werden wiederholt.

26. Dez. 1831. {Gerets S. Bd. XVI. S. 197. / Gerets S. Bd. XVIII. S. 88.} Den Verkauf von Forſtrechts-Antheilen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 108. Abſchied für die Ständeverſammlung.

§. 60. Abgabenfreiheit bei Arrondirungen betr.

Verordnung vom

18. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 7. Die Abgaben-Umlagen bei Gutszertrümmerungen, resp. Beſtimmung, daß unter Aufhebung des Ausſchreibens der k. Rezatkreis-Regierung vom 20. April 1826 die Abgaben-Umlags-Tabellen wie früher jedesmal zur Reviſion der Regierungs-Finanz-Kammer vorgelegt werden müſſen.

25. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 54. Erläuterung hinſichtlich der Anwendung der Verordnung vom 11. März 1805, die Handlohnsfreiheit bei Guts- und Gründe-Täuſchen betr.

1. März 1833. Reggsbl. 1833 S. 540. Die Reviſion der Repartitions-Pläne bei Gutszertrümmerungen betr.

21. Febr. 1834. Miniſt.-Entſchl. Die Erwerbung von Forſtrechten für den Staat betr. (vid. Mat. Forſtrechte ꝛc.)

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 140. Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung.

§. 3. Abſ. 2 und 3 lit. b. Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung ſeiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, ſowie zur Repartition der grundherrlichen Reichniſſe ſtets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der geſetzlichen Beſtimmung über die Supplirung des grundherrlichen Conſenſes in allen jenen Fällen, wo dem Gutskomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 beſtimmte Steuer-Minimum von 1 fl. geſichert bleibt.

31. Juli 1834. Min.-Entſchl. Oberd.-Kr.-Int.-Bl. 1834 S. 983.
11. Aug. 1834. Miniſt.-Entſchl. Rezatkr.-Int.-Bl. 1834 S. 1553.
Anwendung des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Zu §. 3 Abſ. 2 und 3. Da das Geſetz vom 1. Juli 1834 die Supplirung des grundherrlichen Conſenſes ausdrücklich nur den Gerichten vorbehält, ſo erlöſchen von ſelbſt alle etwa zwiſchen

Verordnung vom

Gerichts= und Verwaltungsbehörden früher dieß=falls obgeſchwebten Streite, und es darf auf einer Adminiſtrativ=Zuſtändigkeit in keiner Weiſe ferner beſtanden werden.

20. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 154. §. 6. Conſens-Taxen bei Gutszertrümmerungen betr.

4. Sept. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 64. Die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr., resp. Beſtimmung, daß bei Gutszertrümmerungen die Zehentfixa als eine auf dem ganzen betreffenden Gutskörper liegende Laſt zu betrachten, und hiernach gleichmäßig auf alle dazu gehörigen Grundſtücke zu repartiren ſind.

24. Nov. 1836. Reggsbl. 1836 S. 819. Abſchied für den Landrath des Oberdonaukreiſes.

V. §. 6. Die Bedenken des Landraths gegen die allgemein beſtehende Verfahrungsweiſe, gemäß welcher die Zehentfixa bei Gutszertrümmerungen auch auf Wieſen und Waldungen repartirt werden, werden ihre Erledigung in dem vom Staats=Miniſterium der Finanzen ergangenen Ausſchreiben vom 4. Septbr. 1335 finden, in welchem ausdrücklich auf den 1. Abſatz des §. 3 des Geſetzes über Anſäſſigmachung ꝛc. vom 11. September 1825 hingewieſen wurde, in Folge deſſen bei jeder Gutszertrümmerung die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichniſſe, in deren Kategorie die Zehentfixa normativmäßig getreten ſind, durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen iſt.

21. Dez. 1837. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 5709. Handlohns=Fixirung und Ablöſung betr.

§. 6. Abſ. 3. Der Conſens zur Dismembration eines dem Staate grundbaren Anweſens, welches

Verordnung vom

nur 1 fl. und darunter Steuerſimplum gibt, ſoll nur dann gegeben werden, wenn die gänzliche Ablöſung des Handlohns erfolgt. (cfr. Geſetz vom 1. Juli 1834.)

8. Febr. 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regierung von Mittelfranken E. Nr. 8608. Die Abgaben-Umlagen und Gutszertrümmerungen betr.

1) Ueber jedes Geſuch, ein dem Staate grundbares Gut zertrümmern zu dürfen, oder die Umlagen der Gefälle auf zertrümmerten freieigenen oder Privaten und Stiftungen grundbaren Gütern einzuleiten, iſt mit dem Bittſteller ein förmliches Protokoll aufzunehmen und demſelben der grundherrliche Conſens, ſo wie, wo dieſelbe erforderlich iſt, die Ummeſſungs-Tabelle als Beilage beizufügen.

2) Iſt der Gutsbeſitzer Staatsgrundhold, ſo iſt demſelben zugleich zu Protokoll zu eröffnen, daß die Zertrümmerung ſeines Gutes nur unter der Bedingung geſtattet wird, daß er ſofort die Handlohnbarkeit gänzlich ablöſe, oder wenigſtens das Handlohn für den künftigen Veränderungsfall fixire, in welcher Beziehung auf §. 6 des Ausſchreibens vom 21. Dezbr. v. J., die Handlohns-Fixirung und Ablöſung betr., hingewieſen wird.

Erklärt ſich der Grundhold bereit zur Ablöſung oder Fixirung des Handlohns, ſo iſt ſogleich mit ihm die Verhandlung hierüber zu pflegen und dieſe unverweilt mit beſonderem Bericht nebſt dem Steuerkataſter-Extrakt und den übrigen Beilagen zur Genehmigung einzuſenden.

Auf den Grund der genehmigten Fixirungs- und Ablöſungs-Verhandlung iſt ſofort unverzüglich die Abgabe-Repartition herzuſtellen.

a) Iſt die gänzliche Ablöſung der Handlohnbarkeit durch baare Erlage des Firums und Ablöſungs-Kapitals erfolgt, ſo iſt vor Allem die Laudemialquote im Umſchreibkataſter abzuſchreiben und die Abgaben-Repartition hienach anzufertigen;

b) iſt dagegen ein Bodenzins-Kapital übernommen worden; ſo hat gleichfalls die Abſchreibung der Laudemial-Quote, aber

auch die Zuſchreibung des Bodenzinſes zu erfolgen, und iſt letzterer nach der Verhältnißzahl auf die Gutsbeſtandtheile umzulegen.

c.) [cfr. Ausſchr. vom 11. Mai 1838.]

3) Wenn der Gutsbeſitzer Grundhold eines Privaten, einer Stiftung ꝛc. iſt, ſo hat derſelbe, wie bereits bemerkt, den grundherrlichen Conſens zu Abtrennung der Gutsbeſtandtheile und zur projektirten Gefällsumlage ſelbſt beizubringen, und nur dann erſt kann die Abgaben-Repartitions-Tabelle ſelbſt vom Rentamt angefertigt und vorgelegt werden.

4) Die Vertheilung der Abgaben und Gefälle hat in der Regel nach den Verhältnißzahlen und nach den Grundſätzen des Definitivums zu erfolgen, nur wo die Grundherrſchaft ausdrücklich auf einer andern Vertheilungsart beſteht, iſt nach §. 3 des Anſäſſigmachungsgeſetzes vom Jahre 1825 und des Geſetzes vom Jahre 1834 (Geſetzblatt 1834 S. 139 und 140) eine Abweichung in ſo weit geſtattet, als die Laſtenvertheilung überhaupt den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen entſpricht.

5) Damit nicht nutzlos Abgaben-Repartitionen über Beſitzungen angefertiget werden, zu deren Zertheilung die polizeiliche Bewilligung und die Einwilligung der Hypothekengläubiger erfordert wird, haben die k. Rentämter die nach §. 1. verfaßten Protokolle von kurzer Hand der betreffenden Polizeibehörde und dem Hypothekenamte zur Erinnerung zuzuſchließen, welche dieſelben unverzüglich abzugeben haben.

6) Wenn bei einer Gutszertrümmerung die Abtrennung oder Transferirung eines Holzrechtantheiles oder Forſtrechts in Frage ſteht; ſo iſt dieſer Gegenſtand vor Anfertigung der Abgaben-Repartition im Benehmen mit der einſchlägigen k. Forſtbehörde nach Anleitung der allgemeinen Ausſchreibungen vom 20. April 1830 Nr. 11,817, dann vom 7. März 1834 Nr. 9372 und 28. März 1834 Nr. 10,967 vorſchriftmäßig zu inſtruiren, und Entſchließung zu erholen, ob das Forſtrecht für das Staats-Aerar erworben, oder deſſen Verkauf genehmiget werden kann; erſt nach Empfang dieſer Entſchließung iſt die Abgaben-Umlagstabelle anzufertigen, und mit derſelben vorzulegen.

7) Sowie nun nach Verſchiedenheit der Fälle ein Gutszertrümmerungsgeſuch vollſtändig inſtruirt iſt, hat das k. Rentamt ohne Verzögerung die Abgaben⸗Umlagstabelle vorſchriftsmäßig herzuſtellen, und mit ſämmtlichen Belegen, namentlich allen dazu gehörigen und vollſtändig nachgetragenen Kataſter⸗Extrakten, einzuſenden.

8) Hinſichtlich des Formellen der Abgaben⸗Repartitions⸗Tabellen wird auf die generelle Entſchließung vom 24. Januar 1834 Nr. 6644 hingewieſen, das dort vorgeſchriebene Formular iſt genau einzuhalten, und es darf in demſelben nur für das nach der obigen Beſtimmung zu Ziff. 2 lit. e. ebenfalls zu repartirende Handlohnsfixum eine beſondere Rubrik angelegt werden.

9) Bei jeder Abgaben⸗Repartition iſt übrigens von nun an auf der Titelſeite das Verhältniß der zu repartirenden Gefälle genau auseinander zu ſetzen, und für jede einzelne, für ſich beſtehende Gefälls⸗Poſition (als z. B. die Handlohnsquote, das Bodenzinskapital, das Handlohnsfixum ꝛc.), welche jederzeit beſonders behandelt werden müſſen, aus der Vertheilungs⸗Scala anzugeben; was auf 10,0 oder 1,0 Verhältnißzahl trifft. Dieſe Repartitions⸗Scala darf in keinem Falle mehr weggelaſſen, oder auf einem beſondern Blatte angelegt werden, bei Vermeidung der Rückgabe der Elaborate auf Koſten des Amtes.

10) Ebenſo iſt auf der Rückſeite jeder Abgaben⸗Repartitions⸗Tabelle zur Controlle des Umſchreib⸗Actes genau und mit Deutlichkeit nachzuweiſen, welche Veränderungen an der Dominikal⸗Belaſtung, ferner welche Ab⸗ und Zugänge an den verſchiedenen Steuergattungen für jede einzelne Steuergemeinde reſultiren, ſo daß hiedurch die für die ſummariſchen Steuerregiſter ſich ergebenden Ab⸗ und Zugänge mit aller Beſtimmtheit ausgewieſen werden.

Abgaben⸗Repartitionen, welche dieſe Nachweiſung nicht haben, werden gleichfalls auf Koſten des Amtes zur Ergänzung zurückgeſendet werden.

11) Wenn eine Abtheilung von Gebäuden Statt findet, ſo iſt in der Abgaben⸗Repartition die Rubrik „Hausſteuer“ einzuſchalten, hiebei erleidet aber der oben ad Ziffer 4. ausgeſprochene

Grundſatz eine Ausnahme, indem die Vertheilung der Hausſteuer von ſolchen Gebäuden, welche nach §. 4 lit. a. des Hausſteuergeſetzes vom Jahre 1828 in Steuer gelegt ſind, nicht nach den Verhältnißzahlen, ſondern nach Verhältniß des Miethertrages der abgetrennten Haustheile, wie ihn die Miethertrags-Faſſion ausweiſet, zu erfolgen hat. Sind aber ſeit der Miethertrags-Erhebung Veränderungen in den Gebäuden ſelbſt vorgenommen worden, ſo daß ſich die Ertrags-Fähigkeit des einen oder andern Theiles erhöhet oder vermindert hat, ſo muß eine neue Miethertrags-Erhebung eintreten, und dieſe der Repartition zu Grunde gelegt werden.

Soll dagegen eine Abtheilung von Gebäuden vor ſich gehen, welche nach §. 4 lit. b. des Hausſteuergeſetzes mit Areal-Hausſteuer belegt ſind, ſo muß auch die auf jeden abgetrennten Theil des Gebäudes treffende Hausſteuer-Quote ausgeſetzt werden, wobei noch beſonders bemerkt wird, daß nach §. 5 Abſatz 3 und §. 6 Abſ. 3 jenes Geſetzes der geringſte geſetzlich zuläſſige Satz der Hausſteuer 3 kr. in Simplo beträgt.

12) Wo in den Kataſtern ein Normalwerth der Gebäude bereits ausgeſchieden iſt, muß die Laudemial-Quote für die Gebäude nach Verhältniß dieſes Normal-Werthes umgelegt, und erſt der Reſt auf die übrigen Gutsbeſtandtheile vertheilt werden, wo ein ſolcher Normalwerth aus dem Kataſter ſelbſt nicht hervorgeht, iſt er aus den letzten entſprechenden Laudemial-Verhandlungen, oder wenn hierin der Gebäudewerth nicht ausgeſchieden ſein ſollte, durch neue — jedoch ſo viel als möglich keine Koſten veranlaſſende Werthserhebungen zu ermitteln. Nach dieſem Grundſatze iſt auch bei den Privatgrundholden zu verfahren, jedoch lediglich behufs des Kataſtervortrags, und ohne daß dadurch den allenfallſigen gegentheiligen Anſprüchen der Privatgrundherrſchaften irgend präjudizirt werden ſoll.

13) Bereits ſubrepartirte ärarialiſche Zehenten ſind nach Maasgabe des Miniſterial-Reſcripts vom 4. Sept. 1835 Nr. 11,971 bei Guts-Zertrümmerungen als Dominikal-Laſt in Zugang zu bringen, und in der Regel demnach nicht auf die zehentbaren Grundſtücke allein, ſondern auf alle Gutsbeſtandtheile ver-

hältnißmäßig umzulegen, wenn aber ein Zehentholde gegen dieſe Vertheilungsweiſe proteſtirt (worüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen und der Abgaben-Repartitions-Tabelle beizulegen iſt), ſo hat die Vertheilung des Zehent-Fixums gleichwohl nur auf die zehentbaren Grundſtücke zu geſchehen.

14) Die Zerſplitterung der zu repartirenden Geld- und Natural-Gefälle in zu kleine, die Adminiſtration erſchwerende Bruchtheile iſt ſorgfältig zu vermeiden, und der auf eine Parzelle treffende ſummariſche Betrag bei Getraidgefällen wo möglich nur in einer Fruchtgattung, und zwar die Winterfrüchte auf die beſſeren und die Sommerfrüchte auf die geringeren Bonitätsklaſſen zu repartiren.

Bei Inſtruirung von Gutszertrümmerungen iſt mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß die Ablöſung aller Geldgefälle unter einem Gulden und aller Natural-Gefälle unter einem halben Metzen nach der Verordnung vom 13. Febr. 1826 Statt findet, insbeſondere dann, wenn eine Ueberweiſung ſolcher Gefälle an ein anderes Amt erfolgen müßte.

Bei Ausſtellung des Anmeld-Certifikates ſind daher dieſe Gefälle nach erfolgter Ablöſungs-Erklärung ſogleich außer Vortrag zu laſſen.

15) Wenn bei der Anfertigung von Abgaben-Repartitionen ſich Differenzen in Bezug auf den Beſitzſtand oder die Dominikal-Belaſtung ergeben, ſo ſind dieſe der k. Streuerkataſter-Commiſſion unmittelbar zur Vergleichung mit den Liquidations-Verhandlungen unter Anlage des Kataſter-Extraktes anzuzeigen.

Dieſe Stelle wird nicht ſäumen, ſolche Vorlagen ſogleich zu erledigen, und dem k. Rentamte das weitere Verfahren hinſichtlich der Kataſter-Berichtigung zu bezeichnen.

16) Indem ſchlüßlich auf das Generale vom 18. v. Mts. Nr. 7215, den Güterhandel der Juden betr., noch beſonders aufmerkſam gemacht wird, wird bemerkt, daß zur Vermeidung unnöthiger Vielſchreiberei die Vorlage von mehreren Abgaben-Repartitionen, welche gleichzeitig einzuſenden ſind, mit einem einzigen Begleitungs-Berichte zu geſchehen hat.

Verordnung vom
12. Mai 1838. Int.-Bl. für Mittelfranken 1838 S. 263. Abgaben-Umlagen bei Guts-Zertrümmerungen betr.

Auf eine Mittheilung der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion in München vom 30. März 1838 wird der §. 2 lit. c. der generellen Beſtimmungen vom 8. Febr. 1838 Nr. 8608 dahin abgeändert: „daß in Guts-Dismembrations-Fällen „bei vorausgegangener Handlohns-Fixirung für „den nächſten Fall (nach §. 12 der Deklaration) „mit Umgehung der Laudemial-Quote, das fixe „Handlohn ſogleich in die Gefälls-Umlagen-„Berechnungen gezogen und repartirt wird.“

Bei der Umſchreibung (Kataſtrirung) ſelbſt wird die Handlohns-Quote ſummariſch vom Guts-Complexe in Abgang gebracht, und wenn die gänzliche Ablöſung nicht erfolgt, ſo kommt das treffende Fixum als Bodenzins-Kapital bei den einzelnen Avulſen ſowie bei dem Reſt-Complexe in Zugang, und $\frac{1}{25}$ hievon (4 pCt.) als jährlicher Bodenzins wird zur Berechnung der Dominikal-Steuern in Anſatz, und die hierauf treffende Quote dem Gutsbeſitzer an den Ruſtikal-Steuern in Abzug gebracht.

5. Juli 1838. Miniſt.-Entſchl. Die Taxerhebung bei Guts-Zertrümmerungen betr.

Die k. Regierungen, K. d. F., erhalten den Auftrag, ſämmtliche betreffende untergeordnete Aemter auf die Erläuterungs-Reſcripte dd. 29. Nov. 1814 und 26. Febr. 1816 hinzuweiſen, wornach bei Guts-Zertrümmerungen die Taxirung ſich auf die Anmeldungs-Geſuche, auf die Genehmigungs-Reſcripte und die Conſenſe der Grundherrn beſchränkt, alle übrigen Verhandlungen aber taxfrei ſind.

Verordnung vom 17. Aug. 1838. Entſchl. der k. Regg. von Schwaben und Neuburg Nr. 12,196. Guts=Zertrümmerung des NN. betr.

(4.) Nur in den sub. §. 2. der Inſtruktion über Anfertigung der ſummariſchen Steuerregiſter nach dem Definitivum vom 24. Juni 1838 bezeichneten Fällen tritt eine Steuer=Aenderung ein, und iſt zur Anzeige zu bringen, wenn dagegen bei Auflöſung von Guts=Complexen, Repartition der Geſammtlaſten und Berechnung der Dominikalſteuer für die einzelnen Gutsausbrüche Aenderungen in den Streuergattungen ſich ergeben ſollten, welche nur immer von geringem Betrage ſein können, ſo ſind ſolche wo möglich annäherungsweiſe auszugleichen, und dadurch das primitive Steuer=Soll zu erhalten.

Hohheits=Rechte und Gefälle,

beſondere.

— — — Annot. ad Cod. Max. bav. Civ. P. II. Cap. I. Von den Pflichten und Rechten in Anſehung des Hab und Guts überhaupt.

§. VII. 1) Res nullius.
" " 2) Sonderbar wilde Thiere.
" " 3) Vakante Güter.
" " 4) Mineralien.
" " 5) Oede Güter und Gründe, welche dafür geachtet werden, und ob ſie dem Landesherrn Jure regalium zugehören.

P. II. Cap. III. Von der Art und Weiſe, das Eigenthum zu erlangen.

§. II. Was und wie vielerlei die Occupation ſeie.

Verordnung vom

§. III. (1 — 31.) Von der Jagd, was und wie vielerlei ſie ſeie.

(32 — 45. Von dem Jure piscandi.

§. IV. Von aufgefundenen Schätzen und Eigenthums-Anſprüchen des Fiskus hierauf.

§. V. De occupatione rei derelictae.

§. X. De alluvione.

1. Okt. 1653. Meiers Gen.-Samml. Bd. III. S. 123. Die Verlaſſenſchaft erbloſer Perſonen gebührt der Landesherrſchaft.

1. Jan. 1748. Meiers Gen.-Samml. v. 1771 S. 563. Depoſiten, wozu keine rechtmäßigen Prätendenten vorhanden ſind, dürfen dem landesherrlichen Fisko nicht verſchwiegen werden.

15. Mai 1752. Meiers Gen.-Samml. Bd. I. S. 17. Von gefundenen Schätzen gehören dem Finder 1 Drittheil, dem Fiskus aber 2 Drittheile.

26. Mai 1757. Meiers Gen.-Samml. Bd. I. S. 1315. Die Erbſchaft eines ohne hinterlaſſene Erben ab intestato verſtorbenen Ehegemahls gebührt dem Fiskus.

26. Mai 1775. Meiers Gen.-Samml. Bd. II. S. 909. Vakante Güter, Weiden ꝛc. gehören dem Fiskus.

20. Sept. 1784. Meiers Gen.-Samml. von 1788 S. 180. Die Goldwäſcherei betr.

2. März 1787. Meiers Gen.-Samml. Bd. III. S. 126. Depoſiten, wozu keine rechtmäßigen Prätendenten vorhanden ſind, gehören dem Fiskus.

19. Juli 1799. Meiers Gen.-Samml. Bd. VII. S. 88. Emporbringung der Perlfiſcherei in der obern Pfalz betr.

8. Okt. 1802. Reggsbl. 1802 S. 746. Das Perl-Regale auf dem Ilzfluſſe betr.

9. März 1807. Reggsbl. 1807 S. 442. Die Erbfolge in den Verlaſſenſchaften der Bamberg. Geiſtlichkeit betr.

Verordnung vom

29. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1937. Edikt über die Confiskationen betr.

22. Nov. 1815. Reggsbl. 1815 S. 1001. Die Behandlung gefundener Sachen betr.

16. März 1818. Reggsbl. 1818 S. 321. Verlaſſenſchaft der ab intestato verſtorbenen Geiſtlichen im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 66. Beil. VI. zur Verfaſſungs-Urkunde. Edikt über die gutsherrlichen Rechte.

§. 116. Der Gutsherr hat keinen Anſpruch auf das Heimfallsrecht, die Confiskation der Güter und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die ſich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den k. Gerichtsſtellen vorgenommen.

22. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 924. Den Fund alter Münzen und anderer Alterthümer und Erſtattung des vollen Geldwerthes bei Einlieferung derſelben an die Akademie der Wiſſenſchaften betr.

21. Jan. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 33. Die bei dem ehemaligen Rentamte N. vorhanden geweſenen Depoſiten und die Anſprüche des Lokal-Armen-Fonds betr., resp. Beſtimmung, daß herrenloſe Depoſiten das Staats-Aerar in Anſpruch zu nehmen hat.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 148. Geſetz, die allgemeine Grundſteuer betr.

§. 65. Herrenloſe und von Niemand in Beſitz oder als Eigenthum angeſprochene Gründe werden hinſichtlich der Beſteuerung dem Staate zugeſchrieben.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 119. Abſchied für die Ständeverſammlung betr.

Verordnung vom

§. 73. Rechte des Fiskus, und zwar:

a) Aufhebung der Beſtimmungen des Cod. civ. bav. P. I. Cap. VI. §. 35 in notis Abſ. 3 und P. III. Cap. XII. §. 5. Abſ. 1 und 3, gemäß welchen der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausſchluß der Gattin, erbt.

b) Die prozeſſual. Vorrechte des Fiskus betr.

c) Das Alluvionsrecht des Staates an der Donau betr.

24. Nov. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 1485.
14. Febr. 1837. Miniſt.-Genehmigungs-Reſcript . . . . .

Die Liquidirung und Kataſtrirung der Flüſſe und Bäche betr.

Die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion in München hat den untergebenen Steuer-Liquidations-Commiſſionen zur gleichmäßigen Liquidations-Behandlung bezüglich der Eigenthums-Rechte der Flüſſe in einem Generale vom 26. Juli 1834 Nr. 500 folgende Inſtruktion gegeben:

1) Der Fluß (das fließende Waſſer und das Flußbeet), der Grund, worüber das Waſſer fließt) bilden zuſammen ſtets nur einen und denſelben Gegenſtand, indem das Flußbeet nur Theil des Fluſſes, daher mit dem Fluſſe ſelbſt gleichen Rechtes iſt.

Wer Eigenthümer des Fluſſes iſt, iſt es von ſelbſt auch vom Flußbeete, ohne dieſes beſonders erwähnen zu müſſen. Anders iſt es mit den verlaſſenen Flußbeeten und mit im Fluſſe entſtehenden Inſeln. Beide bilden keine integrirende Theile des Fluſſes, ſondern ſind für ſich beſtehende Gegenſtände, ſind deswegen auch nicht von ſelbſt gleichen Rechtes mit dem Fluſſe, ſondern können verſchiedenen Rechtes ſein, z. B. bei einem öffentlichen Fluſſe, welcher Staats-Eigenthum iſt, können Inſeln und verlaſſenes Flußbeet ob-

ſervanzmäßig den Angrenzern gehören, weil Statutarrechte dem Staate nichts reſerviren, oder umgekehrt bei Privatflüſſen, ſo ein Eigenthum einer Commune oder ſonſtiger Privaten ſind, können Inſeln und verlaſſenes Flußbeet dem Staate reſervirt ſein.

Nach dieſem doppelten Geſichtspunkte kommen demnach bei der Liquidation jeder der beiden Gegenſtände und deren Verhältniſſe beſonders zu erörtern, nämlich das Eigenthum des Fluſſes (worunter das Flußbeet ipso jure ſich verſteht), dann jenes der entſtehenden Inſeln und verlaſſenen Flußbeete.

2) Nach Generale vom 19. September 1834 Nr. 6680. Rückſichtlich des Eigenthumsrechtes der Flüſſe und Flußbeete ſind die Beſtimmungen des Cod. civ. p. II. Cap. I. §. 5 notis 4 und Cap. III. §. 12 in notis, dann des Cod. jud. Cap. I. §. 13 in notis lit. f. zweifellos und klar, daß dasſelbe

a) von allen Strömen und Flüſſen (Flumina publica), worauf öffentliche Schiff- oder Floßfahrt geübt wird, als ein jus Regale dem Staats-Aerar;

b) von allen übrigen Privat-Flüſſen und Bächen aber den an beiden Seiten anliegenden Grundbeſitzern zu gleichen Theilen zuſtehe.

Mit Beachtung dieſer geſetzlichen Unterſuchung iſt es daher in Anſehung der Liquidirung dieſer Gegenſtände eine natürliche Folge, daß die ad a bemerkten Flußbeete mit dem Vertreter des Staats-Aerars, jene ad b aber mit den Gemeinde-Ausſchüſſen als geſetzlichen Vertretern der Gemeinden oder einzelnen Privaten hinſichtlich ihrer Flächen nach Maßgabe des Plans in den über die unſteuerbaren Gegenſtände zu ſchöpfenden Protokollen, in der ſchon früher exemplifizirten Vorſchrift zu konſtatiren ſeien.

Dieſe hier vorausgegebenen Begriffe des Fluß-Regals ſind offenbar zu eng aufgefaßt, indem das Staats-Eigenthum an einem Fluſſe keineswegs durch die wirkliche Ausübung der Schiff- oder Floßfahrt allein beſtimmt wird, vielmehr alle jene fließenden Gewäſſer, worauf eine Schiff- oder Floßfahrt betrieben werden könnte, nicht nur in ſo lange als Staats-Eigenthum

zu präſumiren ſind, bis ein Privat-Eigenthum hierauf nachgewieſen wird, ſondern auch nach Cod. civ. p. II. Cap. I. in notis Ziff. 4 lit. m ſelbſt auch kleinere Flüſſe, welche ſich zur Schiff- oder Floßfahrt gar nicht eignen, unter den daſelbſt verzeichneten Vorausſetzungen Staats-Eigenthum ſein können.

Verordnung vom
17. Nov. 1837. Geſetzblatt 1837 S. 34. Abſchied für die Ständeverſammlung betr.
V. Alluvionsrecht an der Donau, resp. Fortbeſtehung desſelben auch ferner betr.

Hypothekenweſen.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 17. Hypothekengeſetz betr.

13. März 1823. Reggsbl. 1823 S. 503. Inſtruktion für den Vollzug des Hypothekengeſetzes betr.

30. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1388. Die Obliegenheiten der allgemeinen und beſondern Rentämter bei Einführung des Hypothekengeſetzes betr.

21. Dez. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1389. Erläuterungen hiezu betr.

10. Febr. 1824.
6. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1397. Koſtenvorſchüſſe für die Vorarbeiten zum Vollzuge des Hypothekengeſetzes, resp. Inſtruktionen Behufs der Vorarbeiten betr.

26. April 1824. Reggsbl. 1824 S. 491. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen betr.

2. Juni 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1459. Das neue Tax-Regulativ vom 26. April 1824 tritt mit dem Hypothekengeſetze ſelbſt am 1. Juni 1825 in Wirkung.

22. Nov. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1479. Alle Rückſtände an Taxen, Sporteln, Abgaben und Gefällen aller Art, wenn ſie über das laufende und die

Verordnung vom

zwei vorhergehenden Jahre zurückgehen, ſind in die Hypothekenbücher eintragen zu laſſen.

6. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1459. Erläuterungen bezüglich der Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen betr.

27. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1446. Eintragung der Bodenzinſe von den in bodenzinſiges Eigenthum verwandelten Lehen in die Hypothekenbücher betr.

18. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 34. Die Eintragung der Kornbodenzinſe in die Hypothekenbücher betr.

20. April 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 6. Hypothekenſachen, insbeſondere die Stemplung der bei den Hypotheken-Aemtern produzirt werdenden Urkunden betr.

20. April 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 14. Die Einträge der Tax- und Sportel-Rückſtände in das Hypothekenbuch betr.

2. Mai 1825. Reggsbl. 1825 S. 451. Die Eintragung der Lehenbodenzinſe in die Hypothekenbücher betr.

26. Mai 1825. Geſetzbl. 1825 S. 5. Geſetz, die Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypothekengeſetzes betr.

5. Aug. 1825. Rezatkr.-Int.-Bl. 1825 S. 2120. Die Eintragung der Bodenzins-Kapitalien von allodifizirten Lehen betr.

1) Es iſt keinem Anſtande unterworfen, daß in allen Fällen, wo die Leheneignungs-Urkunden nicht ſchon vorliegen, bei Eintragung der Bodenzinskapitalien lediglich auf die Verfügung, wodurch die Lehenseignung vorläufig genehmigt, resp. das Bodenzins-Kapital feſtgeſetzt worden iſt, Bezug genommen werde.

2) Die Löſchung eines Bodenzins-Kapitals darf von den Hypotheken-Aemtern nicht eher vorgenommen werden, als bis der über deſſen

Verordnung vom

Eintragung in das Hypothekenbuch ausgeſtellte Rekognitionsſchein von dem königl. Rentamte im Original vorgelegt ſein wird.

17. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 18. Das neue Tax-Regulativ vom 26. April 1824 darf jetzt ſchon in Anwendung gebracht werden.

13. Febr. 1827. Oberdonaukr. - Int - Bl. 1827 S. 182. Die Stemplung der Hypotheken-Protokolle betr.

Sowie eine Verhandlung in den Hypotheken-Protokoll-Band aufgenommen wird, iſt auch ſogleich die hiefür treffende Tax- und Stempelgebühr zu erheben. Ueber die angefallenen Stempelbeträge ſoll jedesmal am Jahresſchluß eine Deſignation, unter Hinweiſung auf die Nummern und Folien in dem Protokoll-Bande verfaßt werden, welche das einſchlägige Rentamt mit dem angelegten Hypotheken-Protokolle genau zu controlliren und der Richtigkeit halber zu beſtätigen hat. Dieſe mit der rentamtl. Beſtätigung verſehene Deſignation iſt ſofort, ſammt den Stempelbeträgen, an das betreffende Kreis-Oberaufſchlagamt, als Kreis-Stempelverlagsamt, und von dieſem an das Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamt in München einzuſenden. Letzteres beſorgt die Stemplung der Deſignationen nach ihrer Geſammt-Summe, worauf ſolche den Hypotheken-Aemtern zur Beibindung in den betreffenden Protokoll-Band zurückgegeben wird.

29. März 1827. Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 1097. Stempelung der Hypotheken-Protokolle betr.

(3.) Da nach §. 13 des Normativs alle protokollariſche Verhandlungen dem Stempel unterworfen ſein ſollen, ſo iſt dieſes für jede einzelne ununterbrochene Verhandlung zu verſtehen, und

es kommt dabei nicht darauf an, ob eine dergleichen weniger oder mehr als Einen Bogen einnimmt.

(4.) Nach eben dieſem Paragraph findet ad a bei den Hypotheken-Protokollen in der Regel der 3 kr.-Klaſſenſtempel, der 15 kr.-Klaſſenſtempel aber nur bei den Ceſſions-Protokollen ſtatt, wogegen nach §. 18 der Leuteration vom 10. Juni 1826 Nr. 17,147 der ſofort auf das Original-Dokument zu ſetzende Ceſſions-Vormerk ungeſtempelt bleibt.

(5.) Daß die Ausfertigungen von Rekognitions-Scheinen und Certifikaten dem 15 kr.-Klaſſenſtempel unterliegen, iſt ad b. desſelben Paragraphs eben ſo außer Zweifel, als daß nach c. die Anwendung des Gradations-Stempels bei den Hypothekenbriefen zu erfolgen hat. Quittungs-Protokolle aber, als dem Gradations-Stempel unterliegend zu betrachten, würde ſich in keiner Beziehung rechtfertigen laſſen.

(6.) Daß, wo blos von Amtswegen eingeſchritten wird, auch bei den allenfallſigen protokollariſchen Anträgen kein Stempel anzuwenden iſt, verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, als die gleiche Behandlung von Offizial-Ausfertigungen, z. B. Certifikate über eingetragene Lehen-Ablöſungen für die k. Rentämter und alles, was auf Fixation der Staats- und Privatdominikalrenten Bezug hat, weshalb auf das lithographirte Ausſchreiben vom 22. Jan. 1825 Nr. 8026 aufmerkſam gemacht wird.

(7.) Da die Taxen in Hypothekenſachen in dem gewöhnlichen Taxregiſter controllirt werden, ſo haben auch die Stempel-Beträge durch dasſelbe zu laufen.

Verordnung vom
2. Okt. 1827. Gen.-Ausſchr. der Oberdonaukr.-Regg. Nr. 17,424. Das Stempel- und Taxweſen in Hypothekenſachen betr.

Nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis und nach erfolgter Genehmigung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen werden für die Reviſion und Verrechnung der Tax- und Stem-

Verordnung vom

pelbeträge in Hypothekenſachen folgende Beſtimmungen gegeben:

I. Stempelweſen.

§. 1. In Beziehung auf die Reviſion und Verrechnung der Stempelbeträge wird auf das allgemeine Ausſchreiben vom 13. Februar 1827 verwieſen.

II. Taxweſen.

§. 3 — 5. (cfr. Mat. Gerichts = ꝛc. Taxen S. 359.)

21. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XV. S. 13. Stempel = und Taxweſen in Hypothekenſachen in spec. die rentamtliche Controlle betr.

16. Jan. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 14. Die Stempelgebühren in Hypothekenſachen betr.

18. April 1828. } Gerets S. Bd. XV. S. 30. Koſten=Vergütung
26. Aug. 1828. } für Anlegung neuer Hypothekenbücher betr.

9. Nov. 1828. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. Nr. 2815. Die hypothekariſche Verſicherung der über zwei Jahre alten Gefällrückſtände, in spec. die Führung von Vormerkungsbüchern hierüber betr.

(4.) Wenn die Zeit herannahet, wo Gefäll=Rückſtände ihrem Alter nach das §. 12 der Prioritäts = Ordnung (vom 1. Juni 1822) beſtimmte Vorzugsrecht verlieren, ſo hat das Amt ſich von dem Stande der bereits ingroßirten Hypotheken zu informiren, und hiernach zu beurtheilen, ob das durch Erwerbung einer Hypothek zu erzielende Vorzugsrecht, welches im Verhältniß zu den übrigen Hypotheken nach §. 59 und 60 des Hypothekengeſetzes und §. 16 der Prioritätsordnung zu bemeſſen iſt, im Falle eines Concurſes oder einer nothwendigen Subhaſtation auf die Befriedigung rechnen laſſe.

Scheint dieſes nicht der Fall zu ſein, ſo muß das Vorzugsrecht der erſten Klaſſe wohl im Auge behalten, und die Flüſſigmachung unter Benützung aller zu Gebote ſtehenden Mittel zu

erwirken geſucht werden, wobei ſelbſt die Exekution in die Immobilion nicht ausgenommen iſt, deren Einleitung bei dem betr. Realgericht, jedoch die zeitige Erholung einer Regierungs-Entſchließung dann vorauszugehen hat, wenn beſondere Verhältniſſe eine längere Nachſicht räthlich machen ſollten. In manchen Fällen kann eine bloße Vormerkung vor Ablauf der privilegirten Zeit, um eventuell im Voraus einen Platz unter den Hypotheken zu ſichern, zweckmäßig ſein.

(5.) Die hypothekenamtlichen Rekognitionsſcheine ſind nach Abführung der eingetragenen Rückſtände dem Schuldner zurückzugeben, ſohin den Rechnungen und Libellen nicht beizulegen.

Verordnung vom

3. April 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 32. Tax- und Stempelgebühren in Hypothekenſachen betr.

19. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 123. Taxen und Stempel von Hypothekenbriefen betr.

10. Mai 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 115. Stempelweſen bei Verhandlungen im Hypothekenweſen, resp. die rentamtliche Tax- und Stempelcontrolle betr.

21. Aug. 1830. Int.-Bl. für den Rezatkr. 1830 S. 1283. Von dem Kreis-Stempelverlagsamt wird die genaue Befolgung der Vorſchrift v. 13. Febr. 1827 in Erinnerung gebracht.

8. Febr. 1831. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 1992. Die Stempelung der Hypotheken-Protokolle betr.

1) Jedes Hypotheken-Protokoll iſt ſtempelpflichtig.

2) Längere Protokolle unterliegen nur in ſoweit einem Stempel, als ſie mehr als einen ganzen Bogen, resp. 4, 8, 12 ꝛc. volle Seiten einnehmen. Wenn daher z. B. zwei kurze Protokolle Ein Blatt einnehmen, von einem längern Protokolle aber zwei Blätter eingenommen werden ſollten, ſo wären für die

Verordnung vom

beiden erſten Protokolle zwei Stempel, für das dritte aber nur ein Stempel in Anſatz zu bringen, wogegen, wenn das Letztere ſich noch auf eine weitere Seite erſtrecken würde, ebenfalls zwei Stempel anfällig werden müßten.

28. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 199. Taxen und Stempel bei Quittungen über Hypotheken-Kapitalien betr.

9. April 1831. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 9305. Die bei jüngſter Rechnungs-Aufnahme angeregten Gegenſtände betr.

(6.) Mit Hinblick auf §. 9 der allgemeinen Rechnungs-Inſtruktion kann die (im Ausſchr. v. 9. Nov. 1828 angeordnete) Vorlage des ſeparaten Vormerkungsbuches über hypothekariſch verſicherte Gefällreſte unterbleiben.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 149. Finanzgeſetz für die III. Finanz-Periode betr.

§. 32. Liquidation der — über drei Jahre alten Staatsgefälle, und Haftung des Perzeptions-Beamten für allen bei unterlaſſener Anmeldung zum Hypothekenbuch entſpringenden Nachtheil.

30. Jan. 1832.
17. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 74. Das Taxweſen in Hypothekenſachen betr. und in spec. Beſtimmung, daß die vorſchriftsgemäße Eintragung der Aerarialgefälls-Rückſtände in die Hypothekenbücher als Offizialſache tax- und ſtempelfrei zu behandeln iſt.

25. Mai 1832. Rezatkr.-Int.-Bl. 1832 S. 898. Die in dem General-Reſcripte v. 22. Nov. 1824 enthaltene Beſtimmung: „daß in Fällen, wo die Rückſtände unvermeidlich aber ſo klein ſind, daß der Geſammtbetrag 5 fl. nicht überſteigt, die Eintragung in das Hypothekenbuch unterlaſſen werden dürfe,“ wird andurch außer Wirkſamkeit geſetzt.

Verordnung vom

18. Jan. 1834. } Gerets S. B. XVIII. S. 74. Das Eintragen
25. Jan. 1834. } der unbedeutenden Gefälle und Abgaben-Rückſtände in die Hypothekenbücher betr.

16. Aug. 1835. Entſchl. des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz, den §. 52 des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822 betr.

13. Juni 1838. Miniſt-Entſchl. Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg 1838 S. 676. Tax- und Stempel-Erhebung bei Hypotheken-Ceſſionen betr.

8. Febr. 1838. Int.-Bl. für Mittelfranken 1838 S. 100. Die Stempelung der Hypothekenprotokolle betr.

Es iſt vorgekommen, daß von einigen Hypotheken-Aemtern für ein Hypotheken-Protokoll neben dem Klaſſenſtempel noch der Papierpreis von 2 Pfennigen pr. Bogen erhoben wurde. Eine derartige Erhebung iſt unſtatthaft, und wo dieſelbe Platz gegriffen hat, abzuſtellen.

Die Bekanntmachung vom 29. März 1827 Nr. 2 wird hierdurch ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Jagdweſen,

in spec. Jagdgefälle ꝛc.

Siehe auch sub Mat. Forſtweſen ꝛc.
" " Forſt- und Jagdpolizei.

Verordnung vom

26. Okt. 1804. Reggsbl. 1804 S. 942. Die Perzeption der Jagdgefällgelder iſt den Rentämtern übertragen, und es dürfen daher den Forſtbedienſteten hievon keine Entſchädigungen mehr paſſiren, ſondern die Pachtgelder müſſen ohne Abzug in Einnahme geſtellt werden.

Verordnung vom

3. Okt. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 130. Entſchädigung des Forſt- und Jagdperſonals wegen Entgang des Schußgeldes und des Raubzeuges betr.

16. Nov. 1810. Verordn. der General-Forſtadminiſtration. Das Einfangen der wilden Bienen ſteht dem Staats-Aerar zu, und weder das Forſtperſonal noch die Jagdpächter können ſolches ausüben, wenn es ihnen nicht als ein Beſoldungstheil ꝛc. verliehen worden iſt.

7. April 1814. }
7. Juli 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 148. Die Taxe von Jagd-Pachtverträgen betr.

19. Mai 1815. Reggsbl. 1815 S. 430. Das Schußgeld für einen Wolf beſteht in 75 fl., welches aus der Central-Staatskaſſe bezahlt werden ſoll.

Jahr 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 416. Formular eines Jagd-Pachtbriefes betr.

19. Jan. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 913. Die Mitverpachtung der Frohnen bei Jagdverpachtungen betr.

(cfr. §. 20. der Verord. v. 3. Mai 1829.)

16. Aug. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1021. Wildſchadens-Erſätze bei verpachteten k. Jagden betr.

(cfr. §. 22 der Verord. v 3. Mai 1829.)

11. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1287. Jagdpachtungen des kgl. Forſt- und Jagdperſonals außer dem Dienſtbezirke und die Dauer dieſer Jagdverpachtungen bis auf die Zeit der wirklichen Dienſtes-Aktivität betr.

(cfr. Abth. II. sub §. 5 der Verordnung vom 3. Mai 1829.)

11. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1288. Ungeeignete Reklamation eines Revierförſters wegen Auflöſung des Jagdpachtes betr.

27. Nov. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1289. Jagdverpachtungen an Staatsdiener betr.

(cfr. §. 4. lit. b. der Verord. v. 3. Mai 1829.)

Verordnung vom

10. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1451. Die Beiziehung der Revierjäger bei Wildſchadens-Abſchätzungen betr.

8. Aug. 1826. Int.-Bl. für den Iſarkreis Stk. 32. / Gerets S. Bd. XVI. S. 11. Inſtruktion der k. Regierung des Iſarkreiſes zur Behandlung der Wildſchäden betr.

20. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 44. Das in der Verordnung vom 19. Mai 1815 für die Erlegung eines Luchſes feſtgeſetzte Schuß- oder Fanggeld zu 75 fl. wird von nun an auf 25 fl. herabgeſetzt.

9. Mai 1829. / 29. April 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 10. Bei Verhandlungen über Wildſchäden ſoll die Inſtruktion der k. Iſarkreis-Regierung vom 8. Aug. 1826 zu Grunde gelegt werden.

3. Mai 1829. / 10. Juni 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 15. **Grundſätze und Bedingungen**, nach welchen die k. Jagden künftig verpachtet werden ſollen, betr.

30. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 15. Die Erlegung und Verrechnung der Kautionen der Jagdpächter, ſowie Koſten für Ausfertigung der Hypothekenurkunden betr.

23. April 1834. / 4. Mai 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 109. Erläuterung u. resp. Modifikation des Jagdverpachtungs-Normatives v. 3. Mai 1829 Abſchn. II. §. 4 lit. c. hinſichtlich auf Zuläßigkeit der Gemeindevorſteher betr.

1. Juli 1834. / 14. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 125. Erläuterungen, resp. Modifikation des Jagdverpachtungs-Normativs vom 3. Mai 1829 in Beziehung auf Zuläſſigkeit zu den Pachtungen betr.

16. Febr. 1835. / 18. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 5. Die Jagdpachtungen der Landgerichts-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichts-Beamten betr.

Juden,
Güterhandel und übrige Verhältniſſe derſelben.

Siehe auch: sub Mat. Conſenſe.
„ „ Gutszertrümmerungen.
„ „ Laudemien und Leibgelder.

Verordnung vom

30. Mai 1799. } 10. Juni 1799. } Reggsblatt 1807 S. 1329. Verordnung, die Güterkäufe der Juden betr.

4. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1329. Die unter dem 30. Mai 1799 an die oberpfälziſche Landes-Direktion erlaſſene, und von dieſer unterm 10. Juni 1799 ausgeſchriebene Verordnung wird erneuert, und auf alle übrigen Theile des Königreichs ausgedehnt.

9. Okt. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1652. Das allerh. Reſcript vom 4. Aug. 1807 hat ſich auf öffentliche Güterverkäufe bei Verſteigerung der Staats-Realitäten nicht zu erſtrecken.

6. Juli 1812. } 29. Juli 1812. } Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1812 S. 656. Bei den Stiftungs- und Communal-Realitäten-Verkäufen dürfen die Juden zugelaſſen werden.

10. Juni 1813. Reggsbl. 1813 S. 922. Edikt über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreich Bayern betr.

17. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 15. Die Juden-Rezeptions- und Corporations-Abgaben an das Staats-Aerar hören mit dem Eintritte des Steuer-Proviſoriums auf.

7. Febr. 1814. } 11. Febr. 1814. } 13. Mai 1814. } Gerets S. Band IV. S. 178. Ceſſirung der Juden-Schutzgelder und Jägergelder betr.

17. April 1814. Reggsbl. 1814 S. 897. Die hinterlaſſenen Wittwen und Kinder der Juden betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 117. Verfaß.-Urkunde Titl. IV. §. 9. Religions-Verhältniſſe, resp. Beſtätigung des Edikts über jüdiſche Glaubensgenoſſen betr.

Verordnung vom
19. März 1819. Entſchl. des k. Staats-Miniſteriums des Innern Int.-Bl. für den Oberdonaukr. 1819 S. 325.

„Die wegen Einmiſchung der Juden bei Ver-„äußerungen unbeweglicher Güter im Jahre 1807 „ergangene Verordnung iſt durch das Edikt vom „Jahre 1813 nicht aufgehoben worden, ſondern „beſteht bis auf Weiteres fort.“

26. Juli 1824. Allerh. Entſchl. an die k. Regierungen des Rezat- und Obermainkreiſes Nr. 9917. Den Güterhandel der Juden betr.

(I.) Die Verordnung über den Güterhandel der Juden vom 4. Aug. 1807 ſpricht keineswegs die abſolute Nichtigkeit der bereits abgeſchloſſenen jüdiſchen Güterkäufe aus, und es ſteht daher den Kreisregierungen nicht zu, über die Nichtigkeit ſolcher Güterverkäufe ex officio zu erkennen, oder ſich eine andere offizielle Einmiſchung hierunter zu erlauben.

Die Polizeiſtellen ſind nur befugt, gegen die Uebertreter der Verordnung die entſprechenden polizeilichen Maßregeln in Anwendung zu bringen, und in jedem Falle gegen die Juden ſowohl, als gegen die Käufer und Verkäufer, welche eine jüdiſche Einwirkung oder Unterhandlung bewirkt oder geſtattet haben, die polizeiliche Strafe auszuſprechen, ohne alle Rückſicht, ob die Juden aus dem Geſchäfte einen Gewinn gemacht haben, oder nicht.

Ueber den Rechtsbeſtand dagegen und über die Wirkung eines abgeſchloſſenen Kauf- oder Tauſch-Contraktes und der daraus hervorgehenden Privatrechts-Verhältniſſe, ſowie über die durch die Vorfrage wegen der Giltigkeit der Kaufsverhandlung bedingte Handlohnsverbindlichkeit kann nur allein das zuſtändige Gericht, und auch dieſes niemal von Amtswegen, ſondern erſt auf die von den Betheiligten angebrachten Beſchwerden, wodurch der Contrakt als nichtig angefochten wird, mit rechtlichem Erfolge erkennen.

(II.) ꝛc. Indem daher erklärt wird, daß die Güterhandels-Verbote vom Jahre 1807 und resp. 1799 rückſichtlich der, im Obermain- und Rezatkreiſe befindlichen Beſtandtheile des vor-

maligen Fürſtenthums Bayreuth keine Anwendung finden, ſonach der Ausſchreibung derſelben keine Folge zu geben ſeie, ergehet jedoch hiemit zugleich die nachdrückliche Weiſung, die übrigen wegen des Güterhandels beſtehenden Geſetze und Verordnungen auch in dieſen Parzellen mit deſto größerer Sorgfalt zu handhaben. Dahin gehören namentlich: der §. 16 des Edikts vom Jahre 1813, worin die Erwerbung von Gütern zum Wiederverkaufe nur bei öffentlichen Verſteigerungen oder jure delendi erlaubt, ſchon außer dieſen Fällen jeder weitere Güterhandel mittels Ankaufs von Realitäten aus freier Hand ſ. a. verboten und unzuläſſig iſt, dann die Vorſchriften v. J. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 1659 Ziff. III. lit. c.) und v. J. 1817 (Reggsbl. 1817 S. 256 §. 34), wornach die Kreisregierungen ſchon in Folge ihres Wirkungskreiſes zu entſprechenden polizeilichen Einſchreitungen befugt und verpflichtet ſind, ſobald ſie Gefährden oder wucheriſche Umtriebe wahrnehmen ꝛc.

Verordnung vom

18. Aug. 1824. Entſchl. des Staatsminiſteriums der Finanzen, Nr. 18,422. Güterhandel der Juden, in spec. Handlohns-Beeinträchtigung betr. (vide sub Mat. Laudemien.)

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 79. Die Aufhebung des — den Juden in einigen Theilen des Königreichs geſtatteten höheren Zinsfußes betr.

22. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 101. Die Annulirung des, durch das Geſetz verbotenen Güterhandels der Juden betr.

18. Dez. 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 1519. Den Güterhandel der Juden in Form ſogenannter freiwilliger Subhaſtationen betr.

Nachdem Anzeigen erſtattet worden ſind, daß die Juden die beſtehenden Beſchänkungen hinſichtlich der Erwerbung liegender Gründe durch Juden zu umgehen ſuchen, indem ſie die Landleute veranlaſſen, ihre Güter durch die Gerichte

Verordnung vom

freiwillig ſubhaſtiren zu laſſen, und dann die auf ſolche Art an ſich gebrachten Güter bis auf die kleinſten Theile zertrümmern, ſo wird den k. Rentämtern aufgetragen, in dergleichen Fällen genau die in den §§. 2 und 3 des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 über die Anſäßigmachung enthaltenen Vorſchriften zu beobachten, wornach die Theilung der Güter nur zum Behufe der Anſäßigmachung erleichtert iſt, und alſo da, wo dieſe geſetzliche Rückſicht nicht eintritt, der grundherrliche Conſens verweigert werden kann.

Die k. Rentämter haben daher in Fällen, wo die Begründung einer Anſäßigmachung auf dem, von Juden zertrümmerten Eigenthum nicht speziel nachgewieſen wird, die grundherrliche Einwilligung zur Zertrümmerung in ſolchen Fällen zu verweigern.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 99. Stände-Abſchied.

§. 47. Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche, resp. königl. Erklärung auf den Antrag der Stände betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 585. Die ſtrenge Aufrechthaltung des Verbotes gegen den Güterhandel der Juden betr.

20. Juni 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. des Rezatkreiſes, K. d. J., an ſämmtliche Polizeibehörden. Den Güterhandel der Juden betr.

Es iſt ein Fall zur Kenntniß gekommen, in welchem ein Untergericht einen Juden, welcher aus einem unerlaubten Güterhandel einen Bruttogewinn von 1016 fl. erlangt hatte, in eine Strafe von 10 fl. verurtheilte. Eine ſolche polizeiliche Einſchreitung kann zur Erreichung des in dem Edikte vom 10. Juni 1813 und der Verordnung vom 4. Aug. 1807 ausdrücklich

Verordnung vom

ausgeſprochenen Zweckes des Verbotes des jüdiſchen Güterhandels nur wenig beitragen, und entſpricht auch nicht der Beſtimmung der Verordnung vom 4. Aug. 1807, welche eine empfindliche Strafe androht.

Es werden ſich daher die Polizeibehörden von ſelbſt veranlaßt ſehen, bei Bemeſſung der gegen die Uebertreter der erwähnten Geſetze auszuſprechenden Strafe auf die Höhe des erlangten verbotwidrigen Gewinnes Rückſicht zu nehmen.

18. Nov. 1337. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Mittelfranken 1838 S. 238. Den Güterhandel der Juden, insbeſondere die Gutszertümmerungen durch ſolche betr.

Aus den mit Bericht vom 24. Juni d. J. eingeſendeten Akten im untenbemerkten Betreffe iſt zwar eine Zuwiderhandlung gegen die geſetzlichen Beſtimmungen über den jüdiſchen Güterhandel ſpeziell nicht zu erſehen, dagegen läßt der Bericht des Landgerichts N. N. vom 15. April d. J. entnehmen, daß die Zertrümmerungen von Guts-Complexen durch die Israeliten, welche dieſe bei an ſich ſtatthaften gerichtlichen Verſteigerungen aus Veranlaſſung der Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzungen Minderjähriger erworben haben, bisher unbedingt als geſetzlich erlaubt erachtet und zugelaſſen worden ſeien, während von dem Vorſtande jenes Amtes zugleich ernſtliche Beſorgniſſe über die nachtheiligen Folgen des hierbei ſich zeigenden Wuchers ausgedrückt werden.

Dieſe Anſicht von der Zuläſſigkeit ſolcher Guts-Dismembrationen kann jedoch nach genauer Vergleichung der hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nicht als begründet erkannt werden.

Die allerhöchſte Verordnung vom 30. Mai 1799, erneuert und auf alle übrigen Gebietstheile des Königreichs ausgedehnt unter dem 4. Auguſt 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1329) hat die Israeliten zur künftigen Behebung ihres gemeinſchädlichen Unweſens der Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerung liegender

Gründe, von allen desfallſigen Kauf- und Tauſch-Contrakten und Unterhandlungen bei Strafe ausgeſchloſſen.

Das Edikt vom 10. Juni 1813 hingegen ändert dieſe Beſtimmungen im §. 16 Abſ. 3 nur in ſo weit ab, als es den Israeliten den Ankauf von Häuſern und liegenden Gütern zur eigenen Bewohnung und resp. Bebauung, deren Wiederverkauf aber nur unter der Bedingung geſtattet, wenn ſie ſolche bei öffentlichen (gerichtlichen) Verſteigerungen oder in Conkursfällen jure delendi erworben haben.

Unter dieſem Wiederverkauf iſt aber zunächſt blos die einfache Wiederveräußerung eines Gutes in ſeinem ganzen Complexe zu verſtehen, da

1) hierdurch nur eine vergünſtigende Ausnahme von der Beſchränkung bewilligt werden wollte, daß Israeliten Häuſer und liegende Gründe lediglich zur eigenen Bewohnung und resp. Bebauung an ſich bringen dürfen;
2) jene ältere Verordnung neben dem Edikt v. 10. Juni 1813 noch fortbeſteht, wie das in Folge einer Staatsraths-Entſchließung erlaſſene Miniſterial-Ausſchreiben vom 19. März 1819 kund gibt, und
3) nach dem Anerkenntniß einer weiteren, in einem ähnlichen Falle ergangenen Staatsraths-Entſchließung d. d. 14. Jan. v. J. Zweck, Geiſt und Beſtimmung jener Verordnung und des erwähnten Edikts den wucheriſchen Gutszertrümmerungen der Israeliten als entgegenſtehend zu erachten ſind.

Landbauweſen.

Siehe auch: sub Mat. Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen.
„ „ Regie-Ausgaben.

Verordnung vom
30. März 1791. Meiers Gen.-Samml. Bd. V. S. 228. Bei ausbrechender Feuersgefahr haben ſich Diener und Beamte nebſt ihrem Perſonale, ſowohl bei Tag- als Nachtzeit, in das Amtslokale oder Kanzleien zu begeben, um ſich zur ſchleunigen

Verordnung vom

Sicherung der Papiere und Kaſſen bereit zu halten.

4. Febr. 1805. Reggsbl. 1805 S. 275. Edikt über die Organiſation des Provinzial-Landbauweſens betr.

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1882. Edikt, die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen betr.

Tit. II. §. 22. Competenz-Verhältniſſe der Landbau-Inſpektionen, hinſichtlich der Herſtellung der Bau-Etats, Reviſion der Bau-Rechnungen u. ſ. w.

25. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2049. Tit. II. §. 8 lit. d. et f. Die neuerrichtete Steuer- und Domainenſektion hat die unmittelbare obere Aufſicht und Leitung über das Landbauweſen zu führen und die jährlichen Etats zu prüfen.

29. Nov. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2853. Die Superreviſion der Anträge der Landbau-Inſpektionen ſoll der k. Steuer- und Domainenſektion vorbehalten werden.

2. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 873. Inſtruktion über das Landbau-Rechnungsweſen betr.

29. Mai 1810. Reggsbl. 1810 S. 606. Das Landbauweſen, in spec. Die Verminderung der Landbau-Inſpektionen, Unterordnung derſelben unter die Finanz-Direktionen, Anfertigung der Bau-Etats und Kataſter über die Staatsgebäude, ſowie Beſtreitung der Bau-Ausgaben und Führung der Rechnungen durch die Rentämter betr.

7. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1022 Bd. IX. Die Oberaufſicht über das Landbauweſen iſt der Steuer- und Domainen-Sektion anvertraut, welche über die Nichtüberſchreitung des Etats zu wachen hat.

30. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1347. Dislokation verſchiedener Behörden betr., resp. Beſtimmung, daß

Verordnung vom

Bau=Abänderungen ꝛc. nur mit allerhöchſter Genehmigung ſtatt finden dürfen.

10. April 1811. Rezatkr.=Int.=Bl. 1811 S. 712. Die rechtzeitigen Bau=Reparatur=Anzeigen der Amts=Vorſtände, welche Staatsgebäude bewohnen, Behufs der Regulirung der Baufonds=Ausgaben betr.

17. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 363. Modifikation der Vorſchriften vom 2. Juni 1809 über das Landbau=Rechnungsweſen betr.

8. Juli 1811. Reggsbl. 1811 S. 873.
9. Dez. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1818. } Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizial=Häuſern, in spec. Anhaltung der Bewohner zur Unterhaltung derſelben betr.

4. Okt. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 361. Bei Civil=Aemtern und Gebäuden aufgeſtellte Militär=Wachtpoſten und Unterhaltung eines Nachtlichtes betr.

2. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 361. Unterhaltung der Schloßwacht=Gebäude, ſowie des Ameublements betr.

31. März 1812.
7. April 1812. } Gerets S. Bd. II. S. 384. Die Verſendung der Baupläne betr.

1. Aug. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1435. Zeugniſſe über die bauliche Unterhaltung der Pfarr= und Benefizial=Gebäude betr.

1. Sept. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 111. Verwendungs=Summen der Bau=Inſpektion zu geringen Baufällen betr.

22. Jan. 1813.
16. Okt. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 114. Bau=Rechnungsweſen über die reſervirten k. Schlöſſer in den Kreiſen betr.

4. Mai 1813.
9. Juni 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 112. Anweiſung der Baukoſten=Beträge und Superreviſion der Landbau=Rechnungen betr.

Verordnung vom

8. Okt. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 116. Die Beſtreitung der Kaminfegerlöhne von den Bewohnern der Staatsgebäude auf den Grund des Bau-Mandats vom 10. November 1751 und der Inſtruktion vom 24. Mai 1756 (Meiers Gen.-Samml. 1771 S. 192), ſowie die Reviſion der Landbau-Rechnungen durch die Kreis-Finanz-Direktionen nach den beſtehenden Verordnungen v. 4. Febr. 1805, 8. Aug. 1808, 2. Juni 1809 und 29. Mai 1810 ꝛc. betr.

9. Nov. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 118. Uebertragung der Bau-Etats-Erſparniſſe bei einzelnen Rentämtern auf andere Rentämter desſelben Kreiſes betr.

31. Dez. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 119. Die Reparaturen in den k. Hofgebäuden ꝛc. und deren Beſtreitung betr.

11. März 1814.
25. Febr. 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 234. Die Reinigung der Kamine in allen Staatsgebäuden auf Aerarialkoſten betr.

3. Juni 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 240. Die Bezahlung der kleinen Reparaturen in Aerarialgebäuden betr.

27. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 241. Das Ausweißen von Wohnungen in Hofgebäuden betr.

13. Jan. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 25. Die Kaminfegerlöhne, Boden- und Waſſergenuß-Zinſe, Beleuchtungskoſten, Brand-Aſſekurations-Beiträge ꝛc. ſollen als ſtändige Bau-Ausgaben beſonders verzeichnet und in die Bau-Etats nur intra latus eingeſtellt werden.

22. Juni 1815. Gerets S. Bd. V. S. 116. Concurrenz-Pflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen betr.

2. Juli 1815. Gerets S. Bd. V. S. 117. Koſten für das Ausweißen der Gendarmerie-Lokalitäten betr.

Verordnung vom

4. Juli 1815. Gerets S. Bd. V. S. 13. Competenz-Erweiterung der Finanz-Direktionen in Landbau-Gegenſtänden betr.

4. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 152. Miethzinſe für Gendarmerie-Wohnungen betr.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 314. Inſtruktion über die Behandlung des Landbauweſens im Untermainkreiſe betr.

1. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 484. Befreiung der Rentämter von Abſchließung der Akkorde über Miethzinſe ꝛc. der Gendarmerie-Lokalitäten (cfr. Verordnung vom 2. Juli und 4. Auguſt 1815.)

6. März 1818. Gerets Rep. Bd. II. S. 190. Unterhaltungskoſten der Glockenriemen und Seile bei Kirchen, deren Unterhaltung dem Aerar obliegt, ſind auf den Bau-Etat zu bringen.

22. Juli 1819. Geſetzblatt 1819 S. 86. Beitrags-Pflichtigkeit des Staats zur Straßen-Beleuchtung wegen der Aerarial-Gebäude betr.

13. Aug. 1819. Gerets S. Bd. XII. S. 1346. **Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens bei allen Staats-Gebäuden im Königreiche Bayern ohne Unterſchied** betr.

Abſchn. I. Von dem Verhalten bei den Neubauten.

Abſchn. II. Von dem Unterhalte der ſchon beſtehenden Gebäude.

Abſchn. III. Von der Verfaſſung der Baukoſten-Voranſchläge.

Abſchn. IV. Von der Anfertigung der jährlichen Bau-Etats.

Abſchn. V. Von der Bau-Ausführung ſelbſt.

Abſchn. VI. Von dem Bau-Rechnungsweſen.

Verordnung vom

Abſchn. VII. Von dem Gebäude-Kataſter und der Plan-Sammlung.

Abſchn. VIII. Von den übrigen mit dem Bauweſen im Verbande ſtehenden Geſchäften.

Abſchn. IX. Von der techniſchen Bau-Aufſicht ſelbſt.

Beil. Nr. I. zum Abſchn. II. (abgedr. im Regg.-Bl. 1820 S. 323 v. 19. April 1820.) Allgemeine Vorſchrift über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staatsgebäuden.

Beil. Nr. II. zum Abſchn. III. Grund-Linien zur Verfaſſung der Voranſchläge über die finanziellen Staats-Gebäude.

Beil. Nr. III. zum Abſchn. IV. Inſtruktion für die Verfaſſung der Bau-Etats über die finanziellen Staats-Gebäude.

Beil. Nr. IV. zum Abſchn. VII. Erläuterungen zu den Rubriken des allgemeinen Kataſters über die Staats-Gebäude.

13. Dez. 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 5378. Nach einer allerhöchſten Beſtimmung v. 24. Nov. 1819 ſollen die Koſten auf Unterhaltung der in ärarialiſchen Kirchen befindlichen und bisher aus dem Staatsvermögen angeſchafften und unterhaltenen Orgeln fernerhin nicht mehr auf den Bau-Unterhaltungs-Etat gebracht, ſondern in die Regie des Cultus geſtellt werden.

30. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 966. Beitrags-Pflicht des Staats-Aerars zu Pfarrhausbauten betr.

19. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1124. Beſtreitung der Koſten kleiner Baufälle in den Central- und übrigen Kloſter-Gebäuden betr.

18. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1125. Die Verrechnungsweiſe der Bau-Ausgaben betr.

Verordnung vom
31. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1203. Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu Neubauten betr.
16. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1270. Vorſchriften über das Landbauweſen, in spec. die Bau-Unterhaltungskoſten und den Landbau-Etat pro 18²¹/₂₂ betr.
27. Sept. 1822. Miniſt.-Entſchl. Die in der Verordnung vom 16. Juni 1822 sub §. 2 angeordneten Quartals-Rapporte dürfen für die Folge nur über Neubauten erſtattet werden.
19. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1501. Alle Aerarial-Gebäude müſſen nummerirt werden.
16. Sept. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1444. Die Feuerbeſchau in den Aerarial-Gebäuden betr.
3. Nov. 1823. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 2925. Verkauf des Abfallholzes und Verrechnung des Erlöſes in den Landbau-Rechnungen betr.

Der Erlös aus dem Abfallholze von den vorgenommenen Reparaturen iſt auf den Spezial-Baukoſten-Verzeichniſſen der treffenden Gebäude, wo durch Anſchaffung neuer Gegenſtände, als: Thüren, Fenſter ꝛc. dergleichen alte Theile erlangt wurden, zu bemerken und mittelſt hierüber anzufertigender und zur Genehmigung vorzulegender Verzeichniſſe in Einnahme zu ſtellen, auch fragliche Verzeichniſſe, oder im Falle keine Gegenſtände zur Veräußerung vorhanden ſind, erforderliche Fehlanzeigen von den treffenden Bewohnern und Bau-Aufſehern atteſtiren zu laſſen.

Die Rentämter dürfen auch keine Conti der Handwerksleute annehmen, bevor ſolche von den Bau-Aufſehern, wo ſich deren befinden, revidirt ſind, indem alle dergleichen nicht atteſtirten

Verordnung vom

Conti in der Rechnung als ungiltig ausgeſtrichen werden.

23. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1418. Die Landbau-Ausgaben, resp. den Etat für die II. Finanz-Periode betr.

25. Juni 1824. Dr. Chriſtliebs Samml. Bd. I. S. 268. Die k. Rentämter ſind angewieſen, ein beſonderes Augenmerk auf die kleinen Baufälle zu richten, damit dieſe nie mehr in dem Bau-Etat erſcheinen oder durch Vernachläſſigung zu großen Baufällen anwachſen. Es iſt daher befohlen, daß ſolche immer rechtzeitig auf Koſten der Betheiligten hergeſtellt werden und daß bei Verſetzungen oder Sterbfällen der Bewohner ein förmliches Verzeichniß darüber, ſowie über ſämmtliche bauliche Inventarſtücke durch das betreffende Rentamt aufgenommen, die Herſtellung beſorgt, ſonach dem neu eintretenden Bewohner das geſammte Lokale in gutem Zuſtande übergeben, oder in beſondern Fällen berichtet werden ſolle.

15. Juli 1824. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 17,784. Bei eintretenden Beſchädigungen der herrſchaftlichen Gebäude, welche mit Blitzableiter verſehen ſind, durch Entladung eines Blitzſtrahls, hat das k. Rentamt Sorge zu tragen, daß vor erfolgter techniſcher Unterſuchung keine Veränderungen, resp. Verbeſſerungen von der einſchlägigen Orts-Polizei vorgenommen werden.

8. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1429. Die in den Verordnungen vom 16. Juni und 27. September 1822 angeordneten Quartals-Anzeigen über Land-Neubauten betr.

26. Dez. 1825. Reggsbl. 1826 S. 25. General-Verordnung, die Leitung des Bauweſens betr. §. 61. Ueber das Verfahren bei Anfertigung

Verordnung vom

der Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Inſtruktion der nunmehr ſich auflöſenden Landbau-Inſpektionen auf die Bau-Inſtruktion vom 13. Auguſt 1819 und auf den §. 82 der Verordnung über den Wirkungskreis der Miniſterien vom 9. Dez. 1825 hingewieſen.

§. 62. In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Weſentlichen bei der den Rentbeamten in der Verordnung v. 17. April 1818 (Reggsbl. 1818 S. 555. Straßen- und Waſſerbauweſen betr.) ertheilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweiſung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weiſe geſchehen müſſe.

4. Febr. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 8764. Die Verhandlungen über den Verkauf von Bau-Abfallholz, unbrauchbaren Werkzeugen ꝛc. ſind auf Requiſition der Baubehörde von dem Rentamte einzuleiten und mit den nachgewieſenen Koſten der Verſteigerung zur Prüfung vorzulegen.

6. Nov. 1826. Rezatkr.-Int.-Bl. 1826 S. 2994. Die Einnahme und Verrechnung der Erlöſe aus veräußerten Baumaterialien und Inventarienſtücken betr.

Nach der allerh. Inſtruktion vom 27. Sept. 1826 über die Rechnungsſtellung der k. Kreis-Kaſſen ſollen die Erlöſe aus alten Baumaterialien und Abfallholz ꝛc. dem betreffenden Bau-Etat zu Guten gehen und bei den einſchlägigen Koſten auf Unterhaltung oder Neubauten, je nachdem ſich die Abfälle ꝛc. bei einer Reparatur oder bei einem Neubau ergeben haben, mittels Abzugs in Einnahme geſtellt werden.

Das Ausſchreiben vom 26. Juli 1826 (Kreis-Blatt 1826 S. 1986) wird daher als aufgehoben

Verordnung vom

erklärt und den Aemtern übrigens eröffnet, daß in Folge der obenbemerkten allerh. Inſtruktion alle Ausgaben auf Straßen=, Brücken=, Waſſer- und Landbauten ausſchließlich bei den Kreiskaſſen zur definitiven Verrechnung gelangen.

18. Dez. 1826. Miniſt.=Entſchl. Nr. 17,297. Die ſogenannten ſtändigen Bau=Ausgaben ſind nunmehr unter den Regie=Ausgaben der einſchlägigen Verwaltungsbehörden zu verrechnen.

16. Febr. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 100. Verrechnung der Landbau=Ausgaben auf den Hof=Etat, welche der I. Finanz=Periode angehören betr.

19. Febr. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 100. Die Verrechnung der ſogenannten ſtändigen Bau=Ausgaben betr.

19. Febr. 1827. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 11,923. Die Vereinfachung des Baurechnungsweſens betr.

(7.) Hinſichtlich einer bedeutenden Erleichterung im Landbau=Rechnungsweſen iſt geſtattet worden, daß künftig nicht mehr für jedes einzelne Gebäude eine beſondere Nebenrechnung hergeſtellt, ſondern vom Amt blos ein geeignetes Verzeichniß der treffenden Baukoſten für jeden Miniſterial=Etat gefertigt wird.

(8.) Ueber alle Baukoſten jeden Rentamts aber iſt eine Haupt=Ueberſicht herzuſtellen, und nach Verfluß jeden Jahrs zur techniſchen und finanziellen Prüfung, dann Einweiſung bei der Kreiskaſſe in duplo der k. Regierung ſammt Belegen zu übergeben.

31. März 1827. Miniſt.=Entſchl. Rezatkr.=Int.=Bl. 1827 S. 1296. Verrechnung der Condezimations=Beiträge des Staats zu Kirchen= und Pfarrhausbauten betr.

Es genügt künftig, wenn die Aufrechnung

Verordnung vom

von Condezimations - Beiträgen des Staates zu Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten in den rentamtlichen Landbau-Nebenrechnungen blos mit der allerhöchſten Bewilligung und dem Empfangſchein desjenigen Landgerichts belegt wird, welches die Baufallwendung zu leiten, die Auszahlung der Gelder im Einzelnen zu besorgen und die desfallſige Rechnung zur Kammer des Innern als Oberkuratel der Stiftungen und Gemeinden zu ſtellen hat. Findet das einſchlägige Rentamt während des Baues, oder nach dem Abſchluß der von ihm einzuſehenden Bauconkurrenz-Rechnung einen beſondern Grund zu amtlichen Erinnerungen über die Verwendung der Staats-Beiträge, ſo iſt hierüber alsbald Bericht zu erſtatten.

30. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 100. Verrechnungsweiſe der Bau-Ausgaben, in spec. Straßenbau-Ausgaben betr.

8. Juni 1827. Miniſt.-Entſchl. Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 2786. Die Beſtätigung der Scheine bei dem Landbauweſen betr.

Die k. Regierung hat die k. Ingenieure anzuweiſen, in der Zukunft ohne die Unterſchrift des Hausbewohners, bei Akkord-Arbeiten die definitive Aufnahme, und bei Regie-Ausgaben die letzten Conti der Handwerksleute nicht mehr zu contraſigniren und zur Zahlung anzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe bei der Reviſion der kgl. Regierung ausgeſchloſſen und an den Contraſignanten zurückgewieſen werden ſollen.

Würde aber ein Hausbewohner die Unterſchrift wegen nicht vollzogener oder nicht meiſterhaft ausgeführter Arbeit verweigern, ſo hat der k. Ingenieur, im Falle ſich derſelbe von der

Verordnung vom

Richtig- und Meiſterhaftigkeit der Arbeit hinlänglich überzeugt hat, die vorhin erwähnten Belege zur Vermeidung jeder Rechnungs-Verſpätung unter den geeigneten Bemerkungen zu contraſigniren, hievon aber zugleich Anzeige an die k. Regierung zu erſtatten.

30. Sept. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 101. Baurechnungsweſen, in spec. Straßenbau betr.

19. Okt. 1827. Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 3193. Alle Koſten-Anſchläge über ſolche Regie-Gegenſtände, welche einer techniſchen Reviſion bedürfen, z. B. amtliche Meubles, Kirchen-Requiſiten ꝛc. müſſen vorerſt dem treffenden k. Diſtrikts-Bau-Ingenieur zur primitiven Prüfung zugeſtellt, ehe ſolche zur Genehmigung oder Zahlungs-Anweiſung der k. Kreis-Regierung vorgelegt werden.

20. Juni 1828. }
10. Juli 1828. } Gerets S. Bd. XV. S. 46. Die von den ſogenannten ſtändigen Bau-Ausgaben oder dem Landbau-Etat in die Regie-Rechnungen der Aemter übergehenden Regiekoſten betr.

28. Aug. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 49. Die Verrechnung der ſtändigen Bau-Ausgaben betr.

4. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 43. Credits-Eröffnung für Baukoſten betr.

18. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 43. Den Gebrauch von Schleichacherglas bei Landbauten betr.

28. Sept. 1828. Gen.-Ausſchr. der Rezatkr.-Regg. E. Nr. 28,055. Die Anordnung aller jener Arbeiten, deren Koſten den Baufond nicht tangiren, liegt nicht mehr dem Bau-Perſonale, ſondern denjenigen Individuen ob, welchen zunächſt die Aufſicht auf das Aerial-Gebäude anvertraut iſt.

5. Dez. 1828. Miniſt.-Entſchl. Verrechnung der ſogenannten ſtändigen Bau-Ausgaben unter den Regiekoſten betr. (vid. sub Mat. Regie-Ausgaben.)

Verordnung vom

6. Aug. 1829. Dr. Chriſtl. Samml. Bd. I. S. 273. Die neu-entſtehenden Gebäude, resp. Einſendung der Pläne und Koſten-Anſchläge hierüber betr.

14. Febr. 1830. Reggsbl. 1830 S. 177. Die Einrichtung des Bauweſens betr.

Lit. B §. VIII. In Beziehung auf die Behandlung des Bauweſens bei den Kreis-Behörden bleiben vor der Hand die Vorſchriften der Verordnung vom 26. Dez. 1825 in Wirkſamkeit mit Ausnahme einiger allgemeinen Beſtimmungen.

7. Mai 1830.
27. Mai 1830. } Reggsbl. 1830 S. 805. Die Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen betr.

31. Mai 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 15,274. Kein Rentamt darf einen ärarialiſchen Beitrag zu irgend einem Bau — wenn ſchon in der Vorausſetzung, daß die Ausführung erfolgt iſt, oder gleich erfolgen wird die Zahlungs-Genehmigung vorliegt — ohne ein Bau-Vollendungs-Atteſt des treffenden Bau-Bezirks-Ingenieurs aushändigen.

1. Okt. 1830. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1830 S. 407.
6. Okt. 1830. Dr. Chriſtl. Samml. Bd. V. S. 43. } Die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen in Bauſtreitigkeiten bei Kirchen- und Pfarrhöfen betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 102. Stände-Abſchied betr.

§. 46. Conkurrenz zu Stiftungs-Bauten, resp. die Verordnung vom 1. Okt. 1830 betr.

§. 54. Landbau betr.

20. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 109. Die Unterhaltung der Staats-Gebäude zum Behufe der Finanzverwaltung während der III. Finanz-Periode betr.

20. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 110. Landbauten zum Behufe der Finanz-Verwaltung während der III. Finanz-Periode betr.

Verordnung vom

8. Okt. 1832.
14. Okt. 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 111 — 112. Die Bau-Adminiſtrations-Koſten für Rechnung der Central-Fonds betr.

28. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 112. Verrechnung der Landbau-Ausgaben betr.

29. April 1833. Reggsbl. 1833 S. 394. Die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 530, 582, 647. Die ordentliche Herſtellung und Beheizung der landgerichtlichen Wart- und Geſchäftszimmer betr.

24. Juni 1834. Entſchl. des oberſten Rechnungshofes auf den Grund Miniſt.-Reſcripts v. 18. Juni 1834. Die Verrechnung der Straßen-, Brücken- und Landbaukoſten der Kreis-Fonds betr.

a) Sämmtliche auf dem Kreisfonde laſtende Straßen-, Brücken- und Landbau-Ausgaben ſind von $18^{33}/_{34}$ an bei den Rentämtern lediglich als à Conto Zahlungen für die Kreiskaſſe zu behandeln.

b) Die Rentämter haben hierüber wie bisher Quartals-Rechnungen zu ſtellen, auf den Grund der letzten Quartals-Rechnungen wird jedoch der ganzjährige Aufwand, anſtatt bei den Rentämtern, nunmehr bei der Kreiskaſſe zur Verrechnung eingewieſen.

Die Regierungs-Finanzkammer wird ſorgen, daß die rentamtlichen Baukoſten-Rechnungen nach vorgenommener techniſcher Prüfung bei der Kammer des Innern, unverzüglich der Kammer der Finanzen zur Reviſion übergeben und der reviſoriſch feſtgeſtellte Betrag nach vorgeſchriebenen Rubriken jedesmal ſogleich der Kreiskaſſe eingewieſen werde.

Verordnung vom

10. Juli 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 16,860. Die Rentämter ſollen keine Bauſchein-Contraſignationen der Bau-Inſpektionen honoriren, wenn die Akkord-Protokolle blos von ihnen und nicht nach §. 63 der allerh. Verordnung v. 26. Dez. 1825 von den treffenden Polizeibehörden aufgenommen ſind.

23. Jan. 1835. / 3. Febr. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 3. Die Verrechnung der Averſalbeiträge zu den Schulhausbauten armer Gemeinden, resp. Erläuterung der Entſchl. vom 24. (18.) Juni 1834 betr.

26. Jan. 1835. / 2. Febr. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 5. Die Beſtreitung der Kaminfegerlöhne in Aerarial- und Cultus-Gebäuden betr. (resp. Suspendirung der Generale der Rezatkreis-Regierung vom 12. Jan. 1833 und 30. Jan. 1834.)

30. März 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 3800. Die Unterhaltung der Staats-Finanz-Gebäude betr.

1) Von einem Jahre zum andern iſt über die an den Amts-Lokalitäten und Dienſtwohnungen nebſt Zugehör, insbeſondere auch an den Getraidſpeichern entdeckten Baumängel eine ſchriftliche Vormerkung zu halten.

2) Wenn die k. Baubehörde jährlich zur Aufnahme des Bau-Unterhaltungs-Etats bei dem k. Rent- und Forſtamte eintrifft, ſind die über jedes Gebäude vorgemerkten Baumängel in ein Baumängel-Anzeige-Protokoll aufzunehmen, welches im Betreff der rentamtlichen Gebäulichkeiten von dem Rentbeamten, im Betreff der Forſt-Gebäulichkeiten von dem Forſtbeamten in duplo zu entwerfen, und ſowohl von dieſen Beamten, als auch von dem k. Baubeamten zu unterzeichnen iſt.

Verordnung vom

3) Der Baubeamte prüft daſſelbe techniſch, und ergänzt es, wenn es nöthig iſt.

4) Von dieſem techniſch geprüften und ergänzten Anzeige-Protokoll hat die Baubehörde das eine Exemplar ihrem Bau-Etat beizufügen, das andere Exemplar hat das k. Rentamt ſogleich nach beendigter Bau-Etats-Aufnahme mit Bericht an die k. Regierung einzuſenden, und ſollten die von der Baubehörde dem Protokolle angefügten Bemerkungen zu gegründeten Gegen-Erinnerungen Veranlaſſung geben, ſo ſind dieſe unter Beziehung auf die Vortrags-Nummer des Protokolls in den Bericht aufzunehmen.

31. Mai 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 29. Den Etat der Neubauten für die IV. Finanz-Periode betr.

21. Juli 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 52. Die rentamtlichen Getraidſpeicher und deren Baulichkeiten mit Bezug auf die Inſtr. vom 13. Juni 1832 (Gerets Samml. Bd. XVII. im Anhang.)

14. Sept. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 65. Neubauten für die IV. Finanz-Periode betr.

14. Aug. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 25. Die Transferirung
20. Aug. 1836. } der Credite für Bau-Ausgaben betr.

14. Aug. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 24. Die Beſtreitung der
24. Aug. 1836. } kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 157. Finanzgeſetz für die IV. Finanz-Periode $18^{37}/_{43}$ betr.

§. 6. lit. l und m. Aus den Erübrigungen der III. Finanz-Periode werden beſtritten, als im Budget ſelbſt nicht aufgenommene Ausgaben:

250,000 fl. zur Ausbeſſerung des baulichen Zuſtandes von Staats-Gebäuden.

150,000 fl. für außerordentliche Gefängnißbauten.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 165. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den

Verordnung vom

Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Art. I. lit. D. Nr. 5. Der Geſammt-Staats-Aufwand auf die Bauverwaltung des Kreiſes, auf den Unterhalt der Landbauten ꝛc. iſt aus den Kreisfonds zu beſtreiten.

Art. II. lit. B. Was aus dem Bereiche des Landbaues als Neubauten (welche Staatslaſt bleiben) zu betrachten iſt.

3. Juni 1838. Miniſt.-Entſchl. Nr. 13,054. Den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr.

Die durch Miniſt.-Entſchl. v. 26. Jan. 1834 (Gerets S. Bd. XVIII. S. 77) hinſichtlich der Dienſtes-Wohnungen der Landrichter angeordnete Abänderung der Bau-Inſtruktion vom 13. Aug. 1819 wird außer Wirkſamkeit geſetzt.

14. Juni 1838. Miniſt.-Entſchl. Die Koſten für das Ausweißen der Amts-Lokalitäten ſollen fernerhin nicht mehr aus den Regie-Etats der treffenden Geſchäftsſtellen beſtritten, und in den Regierechnungen als ſtändige Bauausgaben vorgetragen werden, ſondern ſind auf den Baufond zu übernehmen.

Landgerichts- ꝛc. Perſonale,
deſſen Beſoldungs- und übrige Verhältniſſe betr.

Siehe auch: sub Mat. Beſoldungen im Allgemeinen.
" " Diäten und Reiſegelder.
" " Familiengelder und Funktionsbezüge der Landrichter.

Verordnung vom

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 236. Die Eintheilung der Landgerichte betr.

§. III. Das Perſonale des Landgerichts oder Juſtizamts.

Verordnung vom

§. V. Beſoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen.

§. VI. Beſoldung des Langerichts.

§. X. et XI. Gerichtsdiener und deren Amt.

13. Juni 1803. / 20. Juni 1803. } Reggsbl. 1803 S. 416. Beſoldungsbezüge des Landrichters, Landgerichts-Aktuars und Gerichtsdieners, in spec. zu Friedberg betr.

19. Aug. 1803. / 29. Aug. 1803. } Reggsbl. 1803 S. 691. Den Naturalholzbezug der neu angeſtellten Landrichter betr.

24. Okt. 1803. / 30. Okt. 1803. } Reggsbl. 1803 S. 886. Gehaltsanſprüche der Beamten bei Veränderungen in den Amts-Organiſirungen betr., resp. Beſtimmung mit Bezug auf die Verordnung vom 24. März 1802, daß, wenn ein oder der andere der Beamten bei einer ſolchen künftigen Abänderung der Gerichts- oder Rentamtsgränze ꝛc., etwas, nämlich der Landrichter an dem Genuſſe der 20 kr. für jede landgerichtliche Familie und der Rentbeamte an dem ein Prozent der Brutto-Einnahmen verlieren wird, keiner jemalen einen Entſchädigungs-Anſpruch für dieſen accidentalen Genuß ſollte machen dürfen oder können.

15. Okt. 1804. / 2. Nov. 1804. } Reggsbl. 1804 S. 939. Beſoldungs-Erhöhung der Landrichter betr.

5. Nov. 1804. Reggsbl. 1804 S. 957. Beſoldungshaber der Landrichter ſoll vierteljährig in natura abgegeben werden.

1. Febr. 1805. Reggsbl. 1805 S. 230. §. 16. Kein Juſtizbeamter darf in ſeinem Amtsbezirk eine Realität beſitzen.

29. Mai 1805. Reggsbl. 1805 S. 633. Marſch-Commiſſions-Diäten des Landgerichts-Perſonals betr.

11. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1765. Beſoldungs-Beſtimmung für das Landgerichts-Perſonal in der Provinz Ansbach betr.

Verordnung vom

3. Nov. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2810. } Den Gerichtsſtand der
30. Sept. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1601. }
Stadt-, Land- und Mediat-Untergerichte in erſter und zweiter Inſtanz betr.

21. Febr. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 128. Die Holzbeſoldung der Landrichter, resp. Beſtimmung, daß hieraus die Behölzung für den Aktuar beſtritten werden müſſe.

21. Febr. 1809 Gerets S. Bd. II. S. 372. Die (unterm 28. Dez. 1804 und 22. Jan. 1805 Reggsbl. 1805 S. 52 und 289 angeordneten) landgerichtl. Controllen gegen die Rentbeamten werden aufgehoben.

25. Febr. 1809. Gerets Rep. Bd. I. S. 162. Das Beſoldungsholz der Landrichter iſt ihnen zu 36 Klafter halb in harter, halb in weicher Gattung zu verabreichen.

4. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 441. Die Anſtellung und Ernennung der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare für das geſammte Königreich betr.

14. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 537. Der Gehalt der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare wird auf jährl. 600 fl. feſtgeſetzt, gegen Ceſſirung aller ſonſtigen Bezüge.

9. Mai 1809. Reggsbl. 1809 S. 765. Diäten-Regulativ für das Landgerichts-Perſonale betr.

16. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 1017. Die Dienſtes-Emolumente der Landrichter betr.

Vom 1. Juli 1809 an erhalten ſämmtliche Landrichter ſtatt der bisherigen Familiengelder zu 20 kr. (cfr. Verord. v. 24. März 1802 und 2. Nov. 1804) den fünften Theil von allen ärarial. Taxen und Sporteln, und aus dieſem Fünfttheil ein Dritttheil zum Unterhalte der Schreiber.

Verordnung vom

28. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 1227. Den Geſchäftskreis der Landgerichts=Aſſeſſoren betr.

1. Juni 1810. Gerets S. Bd. I. S. 130. Die Holzbeſoldungen der Landrichter ꝛc. dürfen nicht anticipando abgegeben werden.

18. Juni 1810. Reggsbl. 1810 S. 505. Inſtruktion für die Landgerichte, das Formelle der Geſchäftsführung und die wechſelſeitigen Verhältniſſe des Landrichters und der Aſſeſſoren betr.

22. Sept. 1810. Reggsbl. 1810 S. 800. Den Gerichtsſtand der Aſſeſſoren und Aktuare der ſämmtlichen Untergerichte betr.

24. Dez. 1810. Reggsbl. 1811 S. 36. Die Gehalte der Criminal=Adjunkten betr.

2. Nov. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 131. Denjenigen Landrichtern, welche auf eine Haberbeſoldung Anſpruch haben, ſollen 168 bayeriſche Metzen verabfolgt werden.

12. Febr. 1812. Reggsbl. 1812 S. 407. Beſoldung des Landgerichtsperſonals in den vormals Bayreuthiſchen und Würzburgiſchen Gebietstheilen betr.

12. März 1812. }
22. Okt. 1812. } Gerets S. Bd. III. S. 51. Beiträge für Unterhaltung des Schreiberperſonals an die Criminalgerichte betr.

17. März 1812. Gerets S. Bd. I. S. 132. Entſchädigung und Unterhaltungsbeitrag der Landgerichte als Criminalgerichte für Schreiber und Sreibmaterialien betr.

17. März 1812. Gerets S. Bd. I. S. 132. Gerichtsdiener bei den mit Criminalgerichtsbarkeit verſehenen Landgerichten betr.

13. Nov. 1812. Gerets S. Bd. I. S. 88. Diäten des Landgerichtsperſonals bei Reiſen gekrönter Häupter betr.

Verordnung vom

18. Juni 1813. Gerets S. Bd. III. S. 54. Gehalt der Knechte der Eiſengerichtsdiener betr.

28. Juni 1813. Gerets S. Bd. III. S. 54. Beſoldungs-Erhöhung der Landgerichtsdiener zweiter und dritter Klaſſe betr.

4. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 222. Diäten der bei Landgerichten zur Geſchäftsaushilfe verwendeten Rechtspraktikanten betr.

16. Aug. 1814. Gerets S. Bd. VI. S. 228. Dienſtgeſchäftsreiſen der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare, ſowie der Criminal-Adjunkten betr.

23. Dez. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 196. Beſoldungsbezug eines zum Stadtrichter beförderten Landrichters betr.

24. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 78. Funktionszulagen der Landgerichts-Verweſer für den Unterhalt der Schreiber betr.

8. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 78. Es iſt unzuläſſig, wenn die Herrſchafts- und Ortsrichter auf den ganzen Bezug der Sporteln und Taxen ſtatt der Beſoldungen angewieſen werden, die Anweiſung auf eine Tantieme als Theil der Beſoldung bleibt in ſo lange, als eine ſolche Anweiſung auch bei den Landgerichten beſteht, unverwehrt.

27. Dez. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 84. Mit Bezug auf das allgemeine Beſoldungs-Normativ vom 25. Mai 1800, ſowie auf ein allerh. Reſcript v. 27. Mai 1814 wird beſtimmt, daß die Landrichter und Rentbeamten ihr Beſoldungsholz zur Hälfte aus hartem und zur Hälfte aus weichem Holze beziehen ſollen.

20. Febr. 1816. }
16. Okt. 1816. } Gerets S. Bd. VI. S. 240. Die geſetzliche Beſtimmung v. 1. Febr. 1805 §. 16, daß der äußere Juſtiz- und Kameral-Beamte von dem Beſitze einer Gutsrealität in ſeinem Amtsbezirke

Verordnung vom

ausgeſchloſſen ſeie, erſtreckt ſich auch auf die Eheweiber der Beamten.

6. März 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 310. Taggebühren der Landgerichts-Aſſeſſoren bei Beſichtigung der Brandſchäden betr.

31. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 304. Funktionsgehalt eines Landgerichtsverweſers betr.

20. Juli 1816.
26. Aug. 1816.
24. Okt. 1816. } Gerets S. Bd. VI. S. 241. Die Verpflichtung der Landgerichtsdieners-Gehilfen betr.

16. Juni 1817.
25. Juni 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 427. Das Verbot des Beſitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirk erſtreckt ſich auch auf die Landgerichts-Aktuare und Aſſeſſoren.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 345. Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener betr.

§. 23. Die Vorſtände und Räthe der Juſtiz-Collegien mit Einſchluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenſchaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezug des verliehenen Geſammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

31. Juli 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 680. Diätenbezüge der Rechts-Praktikanten betr.

20. März 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 772. Das Beſoldungsholz der äußern Beamten betr.

28. Sept. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 754. Hausmiethvergütung an Landgerichts-Aktuare betr.

11. April 1820. Gerets S. Bd. X. S. 957. Ausgaben für die Aushilfe bei den Landgerichten und andere ähnliche Ausgaben betr.

9. Mai 1820. Reggsbl. 1820 S. 414. Berechnung der Holz-Beſoldungen bei erledigten und wiederbeſetzten Landgerichten und Rentämtern.

Verordnung vom

19. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1479. Bei mangelndem harten Holze (Buchenholze) darf immer ein Dritttheil mehr weiches Holz an die Landrichter und Rentbeamten abgegeben werden, wie bei den Forſtbeamten (cfr. Verord. v. 22. Dez. 1821 §. 25 Reggsbl. 1822 Nr. 3.)

— — — — Gerets S. Bd. XII. im Anhange. Zuſammenſtellung der Verord. über Diäten des Landgerichts-Perſonals ꝛc.

6. Jan. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1494. Diäten des Landgerichtsperſonals bei Commiſſionen über Land wegen Herſtellung der Grund- und Lagerbücher.

23. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1405. Taggebühren bei Einweiſung der Landgerichts-Aktuare in den Depoſiten-Mitverſchluß betr.

30. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1497. Die Entſchließung der Finanz-Direktion des Regenkreiſes v. 15. Febr. 1812, wornach den Landgerichten geſtattet iſt, bei Parteiſachen in beſonderen Fällen zweifache Taggebühren für einen Tag in Anwendung zu bringen, wird aufgehoben, resp. für die Folge als ungültig erklärt.

21. Juni 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 26. Den Herrſchaftsrichtern gebühren weder wegen der Wahlen zur Ständeverſammlung, noch wegen der Gemeindewahlen Diäten aus der Staatskaſſe.

17. Dez. 1825. Reggsblatt 1825 S. 1100. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

a) Wirkungskreis der Kammer des Innern in specie sub Titl. IX. hinſichtlich der Dienſtordnung und Gerichtspolizei betr.

24. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 28. Diäten der Rechtspraktikanten, die nicht als Funktionäre aufgeſtellt ſind, ſind denen der Schreiber gleich-

Verordnung vom

10. Febr. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 94. Diäten der Landgerichts-Aſſeſſoren bei Schutzpocken-Impfung betr.

3. Juni 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 38. Taggelder des Perſonals der Herrſchafts- und Patrimonialgerichte betr.

3. Okt. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 28. Die Koſten für außerordentliche Geſchäftsaushilfe bei den Landgerichten betr.

3. Okt. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 29. Die Funktions-Nebenbezüge der Landgerichts-Aſſeſſoren bei Amtsverweſungen betr.

2. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 40. Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr., resp. Beſtimmung, daß derſelbe da, wo es der Waldbeſtand und der Jahreshieb geſtattet, in Buchen- und Fichtenholz angewieſen werde.

9. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 57. Verrechnung der Diäten der Aſſeſſoren bei Brand-Unterſuchungen betr.

19. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 137. Die Funktions-Zulagen der neuen Landrichter betr.

5. Aug. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 136. Die Verſehung erledigter Gerichtsdienerdienſte betr.

5. Juli 1830. }
26. Sept. 1830. } Gerets S. Bd. XVI. S. 125 und 134. Die Natural-Bezüge der Juſtiz-Beamten und deren Taxirung betr.

14. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 133. Das Halten von Dienſtpferden bei den Landrichtern wird als nicht nothwendig angeſehen.

19. Mai 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 215. Dienſtreiſen der Landgerichtsverweſer betr.

17. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 86. Gehalts-Verbeſſerungen und Remunerationen des Landgerichts-Perſonals betr.

Verordnung vom

21. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 93. Diäten der Landrichter wegen Grenzbeſichtigungen betr.

9. Sept. 1832. Entſchl. der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 15,851. Die den Staatsdienern nach den neuen Beſoldungsgrundſätzen verliehenen Natural-Beſoldungen ſind ausdrücklich als Funktions-Nebenbezüge erklärt, und als ſolche auch nur auf die Dauer der Funktionsleiſtung zu verabfolgen.

Eine Ausnahme findet nur bei den wirklichen Richtern ſtatt, wozu aber die Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare, gemäß §. 23. des IX. verfaſſungsmäßigen Edikts nicht gerechnet werden können. Ebenſo ſollen dieſe Naturalbezüge nicht in natura, ſondern nach den, im Amtsbezirke des Wohnſitzes eines Beſoldeten beſtehenden jeweiligen Normalpreiſen am Ende des II. und IV. Quartals jeden Etatsjahres in zwei gleichen Hälften in baarem Gelde vergütet werden.

19. Okt. 1832. Reggsbl. 1832 S. 880. Abſchied für den Landrath des Obermainkreiſes betr.

(5.) Dem Antrage, daß die Natural-Getraidbezüge der Juſtiz- und anderer auf die Kreisfonds überwieſenen Beamten, nach dem freien Willen der Beſoldeten in natura oder nach dem Normalpreiſe vergütet werden, kann nicht ſtatt gegeben werden.

(6.) Die Kreis-Regierung hat genau darüber zu wachen, daß jeder Landrichter die ſeinen Fouragebezügen entſprechenden Dienſtpferde auch wirklich halte, und daß ſomit dem Zwecke der Fourage-Bewilligung volle Erfüllung zu Theil werde.

12. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 134. Die Landrichter

Verordnung vom	
	haben die Hauerlöhne ihres Beſoldungsholzes nicht zu erſetzen.
5. Aug. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 143. Verrechnung der Diäten des Landgerichts=Perſonals bei Feuersbrünſten betr.
11. Aug. 1834. 20. Aug. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 144. Diäten der Landrichter für Grenzreviſionen betr.
29. Aug. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 60. Den Landrichtern gebühren bei Einziehung aufgelöster Patrimonialgerichtsbarkeiten keine Diäten.
7. Dez. 1835. 18. Dez. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 82. Taggelder der Landgerichts=Aſſeſſoren und Aktuare für den Vollzug der Brandverſicherungs=Ordnung betr.
30. Nov. 1836. 16. Jan. 1837.	Gerets S. Bd. XX. S. 43. Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsverſammlungen außerhalb des Gerichtsſitzes betr.
18. April 1837.	Gerets S. Bd. XX. S. 63. Das Regulativ über die Taggelder des Landgerichts=Perſonals bei fremden Truppenmärſchen v. 29. Mai 1805 iſt in vorkommenden Fällen noch anzuwenden.
5. Dez. 1837.	Gerets S. Bd. XX. S. 105. Die den Landgerichten des Kreiſes bewilligte Geſchäfts=Aushilfe durch Funktionäre und ihre Fortſetzung im Jahre 18 37/38 betr.
— — — —	Gerets S. Bd. XX. im Anhange. Nachtrag und resp. Fortſetzung der im XII. Geretſchen Bande enthaltenen Zuſammenſtellung der Verordnungen über Diätenbezüge des Landgerichts=Perſonals ꝛc. betr.

Landſtände und Landräthe. Wahlen ꝛc.

Verordnung vom

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 124. Verfaſſungs-Urkunde.

Titl. VI. Von der Ständeverſammlung.

Titl. VII. Von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung.

26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818 S. 371. Edikt über die Ständeverſammlung (X. Beil. zur Verfaß.-Urkunde Titl. VI. §. 10.)

Titl. I. Bildung der Ständeverſammlung.

Titl. II. Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Ständeverſammlung.

20. Aug. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1384. Die Steuerliſten zum Behufe der Wahlen zur Ständeverſammlung betr.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1016. Formation der Miniſterien betr.

§. 123. Die Landtagsabſchiede werden von ſämmtlichen dirigirenden Miniſtern und dem Feldmarſchall contraſignirt.

18. Sept. 1826. Dr. Chriſtliebs Sammlung Band IV. S. 252. Alle Veränderungen, welche ſich in der Perſon der Mitglieder beider Kammern ergeben, ſollen jedesmal ohne Verzug und unter Bemerkung des treffenden Erſatzmannes angezeigt werden.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 21. Landtagsabſchied, resp. sub. lit. G. die Einführung der Landräthe betr.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 49. Geſetz, die Einführung der Landräthe betr.

9. März 1828. Geſetzblatt 1828 S. 9. Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe, in specie Erläuterung der, in dem Titl. VI. §. 2 Ziffer 6, dann §. 4 der Verfaß.-Urkunde enthaltenen Beſtimmungen betr.

Verordnung vom

11. Okt. 1828. Dr. Chriſtliebs S. Bd. III. S. 297. Nach den Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes §. 10 ſoll die paſſive Wahlfähigkeit zum Landrath allen jenen Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit zuſtehen, welche an Ruſtikal- und Häuſerſteuer ein Simplum von 5 fl., oder in Verbindung mit Gewerbſteuern einen Geſammtbetrag von 25 fl. entrichten; es dürfen aber letztern Falles nur die Steuern von jenen Gewerben, welche — gleich den radizirten — die Natur eines freien, erblich nutzbaren Eigenthums an ſich tragen, in die Berechnung der Geſammtſteuer aufgenommen werden.

2. Sept. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 25. Den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung, resp. Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Titl. II. der X. Beilage zur Verfaß.-Urkunde betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 86. Landtags-Abſchied betr.

Nr. 16. Abänderung der §§. 13 und 14 des Geſetzes vom 15. Aug. 1828 über die Einführung der Landräthe betr.

10. Jan. 1836. }
21. Okt. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 32. Die Einrechnung der Steuer von primitiven und gemeinſchaftl. Beſitzungen für die Stellvertreter der letztern, bezüglich der Stände- und Landrathswahlen betr.

9. Sept. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 22,076. Die Herſtellung der Steuerliſten zur Stände- und Landrathswahl betr.

Zur Grundſteuer iſt die Fiſchwaſſer- und Jagdſteuer zu zählen, wogegen die Dominikal-Groß-, Klein- und Blutzehent-Steuer bei den Wahlen nicht in Berückſichtigung kommen kann.

Verordnung vom
22. Okt. 1836. Gen.-Ausſchr. der k Regenkr.-Regg. Nr. 1189.
Landſtände- und Landräthe-Wahlen für 1837 betr.

In Folge Miniſt.-Reſcripts vom 20. Okt. 1837 Nr. 27,506 werden die k. Rentämter beauftragt, auf den Grund der Steuerkataſter die Verzeichniſſe aller Individuen, welche nach ihrem ſteuerbaren Beſitzſtande in die Klaſſe der Städte und Märkte über 500 Familien oder der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit an der Wahl Theil haben, anzufertigen, wobei denſelben noch folgende Weiſungen zukommen:

(1.) Die Steuerliſten ſind geſondert herzuſtellen, und zwar:

a) für die Städte und Märkte mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber,

b) für die Landeigenthümer, nach den Bezirken der einzelnen Landgerichte und der Herrſchaftsgerichte.

(cfr. Edikt X. §. 31. und Reſcript v. 28. Juli 1818.)

(2.) In die Verzeichniſſe können nur diejenigen Individuen aufgenommen werden, welche die im Titl. 6 der Verfaß.-Urk. §. 12 und im Edikte Beil. X. §. 8 vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen.

Hiernach ſind: Forenſen, Juden, Weiber, Beſitzer unter dem 30ſten Lebensjahre, ferner, wer einer Special-Unterſuchung wegen Vergehens oder Verbrechens unterlegen hat, wovon er nicht gänzlich freigeſprochen wurde, und Ueberſchuldete, wenn ihr Beſitzthum wirklich ſequeſtrirt oder der Conkurs förmlich ausgeſchrieben iſt, von den Steuerliſten wegzulaſſen.

(cfr. Reſcr. v. 30. Nov. 1818.)

(7.) In die Liſte der Landeigenthümer eignen ſich auch jene Grundbeſitzer, die nicht blos in einem Gerichtsbezirke, ſondern auch in den übrigen Theilen des Kreiſes Grundbeſitzungen haben, wenn ſie von ihren ſämmtlichen in dieſem Kreiſe gelegenen Grundbeſitzungen wenigſtens 10 fl. Steuer-Simplum bezahlen. Solche Landeigenthümer ſollen in der Steuerliſte desjenigen Land- oder Herrſchaftsgerichtes aufgeführt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben, jedoch ſind in dem Falle, daß die Steuerquote

von dem im Gerichte ihres Wohnſitzes befindlichen Beſitzthum die erforderliche Summe nicht erreicht, auch ſeine übrigen, in andern Gerichtsbezirken des Kreiſes entlegenen Beſitzungen, eigentlich die hievon zu entrichtenden Steuer-Simplen anzumerken, und ſie demnach zur Angabe und Nachweiſung aufzufordern.

(cfr. Edikt X. §. 9 und Reſcr. vom 9. Juli 1818 und 9. Nov. 1830.)

(9.) Nach dem beſtimmten Ausſpruche der Verfaß.-Urkunde Titl. VI. §. 7 lit. c und Edikt X. §. 7 können Grundbeſitzer mit grundherrl. Gerichtsbarkeit in die Liſte der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit weder in Anſehung ihrer Landgüter, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, noch auch in Anſehung eines andern, mit Gerichtsbarkeit nicht verbundenen Grundeigenthums, das ſie beſitzen, aufgenommen werden, was auch von bloßen Theilhabern eines gemeinſchaftlichen mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gutes gilt.

Die Beſitzer der mit gutsherrl. Gerichtsbarkeit verſehenen Güter ſind jedoch in Bezug auf ihre Beſitzungen in den Städten, in ſoferne ſie von denſelben die beſtimmte Steuerquote entrichten, und die übrigen geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, in die Steuerliſte der betreffenden Stadt aufzunehmen.

(cfr. Reſcr. v. 26. Okt. und 30. Nov. 1818.)

(10.) Da Adelige, welche bei ihren gutsherrl. Beſitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, nach Art. 11 des Geſetzes vom 28. Dez. 1831, die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr., für ſich und ihre adeligen Rechtsnachfolger im Beſitze dieſer Güter hinſichtl. der Ausübung der Standesherrſchafts-Rechte den Grundbeſitzern mit gutsherrl. Gerichtsbarkeit gleichgeachtet werden ſollen, und durch Art. II. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr., dieſer Vorbehalt der Standesherrſchafts-Rechte auch auf jene adeligen Gutscomplexe ausgedehnt iſt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrl. Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Beſitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem am 26. Juni 1818 durch ein königliches, von dem Staatsminiſterium des Innern contraſignirtes Genehmigungs-Reſcript erhalten, vor dem Erſcheinen des eben erwähnten Geſetzes

aber auf die Geſammtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa ſpäter zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben, ſo können alle dieſe adeligen Gutsbeſitzer nicht in die Liſte der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

Hingegen ſind aber

(11.) alle Gutsbeſitzer, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch Einziehung verloren haben, dadurch in die Klaſſe der Landeigenthümer ohne gutsherrl. Gerichtsbarkeit übergetreten, und daher in die Liſte dieſer aufzunehmen, vorausgeſetzt, daß ſie die für dieſe Klaſſe erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, ſomit insbeſondere die erforderliche Steuerquote bezahlen, und ſich in wenigſtens dreijährigem Beſitze befinden.

(cfr. Reſcr. v. 30. Nov. 1818.)

(12.) Die Bedingung des dreijährigen Beſitzſtandes überhaupt erſtreckt ſich nicht blos auf ein einzelnes Grundeigenthum oder Gewerbe, in ſo ferne daſſelbe nicht ſchon an und für ſich zur erforderlichen Steuerquote hinreicht, ſondein auf alle übrigen Stücke, bis die erforderliche Steuerſumme erreicht wird.

(13.) Die Verzeichniſſe ſind vor ihrer Einſendung von den Gerichtsbehörden hinſichtlich des wenigſtens dreijährigen Beſitzſtandes, ſowie der übrigen Titl. VI. §. 12 der Verfaß.-Urk. erforderlichen Eigenſchaften legaliſiren zu laſſen.

Verordnung vom
22. Okt. 1836. Entſchl. der k. Regenkr.-Regg. Herſtellung der Steuerliſten zum Behufe der Landraths-Wahlen betr., resp. Beſtimmung, daß die für die Stände-Wahlen hergeſtellten Steuerliſten auch für die Wahlen der Landraths-Candidaten dienen, in ſoferne:

a) die aus denſelben gewählten Wahlmänner nach §. 12 des Landraths-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zugleich auch de jure Wahlmänner der Candidaten für den Landrath ſind, und

Verordnung vom

b) als ſämmtliche in jene Liſten aufgenommene Individuen zu Landraths-Candidaten paſſiv wahlfähig ſind.

17. Nov. 1836. Entſchl. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 2507. Die Anfertigung der Urwahl-Steuerliſten betr.

Nach erfolgter Anfertigung der Verzeichniſſe über ſämmtliche, nach der geſetzlichen Steuerquote wahlfähigen Individuen aus den Städten und Märkten, und aus den Grundeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wird nun die Anfertigung der Urwahl-Steuerliſten für die Klaſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, unter Hinweiſung auf §. 27 der Beil. X. zur Verfaß.-Urkunde angeordnet, und mit Bezug auf ein Reſcr. v. 30. Nov. 1818 beſtimmt, daß in dieſe Verzeichniſſe adelige Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, Individuen unter 25 Jahren, dann die von der aktiven und paſſiven Wahlfähigkeit ohnedem ausgeſchloſſenen Forenſen, Minorennen und Weiber nicht aufzunehmen ſind, dagegen müſſen die Stellvertreter gemeinſchaftlicher Beſitzungen, anſäßige Juden, im Sequeſter oder Conkurs befangene Perſonen, ſowie auch ſolche Gemeindeglieder, welche ſchon einer Special-Unterſuchung unterlagen, oder noch unterliegen, darin vorgetragen werden, wenn ſie die übrigen zu Bevollmächtigten verfaßungsgemäß bedingten Eigenſchaften beſitzen.

23. Nov. 1836. Entſchließung der k. Regenkreis-Regg. Nr. 1692. Steuerliſten für die Ständewahlen betr.

Im Sinne des §. 8 lit. e Beil. X. zur Verfaß.-Urkunde, und nach einem höchſten Miniſt.-Ausſchreiben v. 16. Dez. 1824 darf die Gewerbſteuer bei Individuen außer den wohlberechtigten Städten und Märkten, nur dann in die Geſammtſteuer

Verordnung vom

mit eingerechnet werden, wenn das treffende Gewerbe förmlich radizirt, ſohin vererblich iſt, was auf den Grund des Regierungs-Ausſchreiben vom 11. Juli 1835 (Regenkr.-Int.-Bl. 1835 S. 1025) vom k. Landgerichte beglaubigt werden muß.

3. Dez. 1836. Miniſt.-Entſchl. Nr. 16,972. Steuer-Minimum zur Wählbarkeit betr.

Nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsminiſterium des Innern wird beſtimmt, daß das Minimum der Steuer zur Wählbarkeit fortwährend nach den Vollzugsvorſchriften der allerh. Entſchl. v. 25. Juli 1818 in der Art zu bemeſſen iſt, daß ſolches:

I. In der Klaſſe der Städte und Märkte:

a) bei bloßen Hausbeſitzern in einem Hausſteuer-Simplum von 10 fl. oder jährlich 30 fl.,

b) bei bloßen Ruſtikal-Steuerpflichtigen in einem Simplum von 10 fl. oder in der dieſer Quote entſprechenden Jahresſteuer von 40 fl.,

c) bei einem bloßen Gewerbsmanne in einer Gewerbſteuer von wenigſtens 30 fl. beſteht,

d) bei jenen Individuen, welche Haus- und Grundſteuer bezahlen, in einem Steuer-Simplum, welches mit einander den Betrag von 10 fl. wenigſtens erreicht,

e) bei jenen Individuen, welche theils Haus- und Gewerbſteuer, oder theils Grund-, Haus- und Gewerbſteuer zu entrichten haben, nach der Geſammt-Jahresſteuer von 30 fl. mindeſtens;

zu beſtimmen iſt.

II. In der Klaſſe der Landeigenthümer nach den Steuerſimplen von Haus- und

Verordnung vom

Ruſtikalſteuern von 10 fl., in Verbindung mit Gewerbſteuern aber nach der — dem in dem Jahre 1818 angenommenen Satze von 50 fl. nunmehr entſprechenden Geſammtſteuer von 40 fl. zu berechnen iſt.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 9. Landtagsabſchied. Lit. E. Die Landräthe betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 33. Geſetz, einige Abänderungen des Geſetzes vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betr.

29. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 116. Die Verrechnung der auf die Wahlen der Landräthe erlaufenen Koſten betr.

Laudemien und Leibgelder.

Handlohns-Regulirungen, Fixirungen und Ablöſungen.

Siehe auch: sub Mat. Conſenſe.
„ „ Gutszertrümmerungen.
„ „ Juden.

Verordnung vom

— — — — Cod. Max. P. IV. Cap. VII. S. 504 §. 11. Laudemium emphyteuticum, zu deutſch: Anfall, Anleit oder Handlohn, gehört unter die grundherrlichen Präſtationes, ergibt ſich bei Inhabern der Erbrechtsgüter, wenn Todfälle, Kauf, Tauſch, Vergleich, Vermächtniſſe, Schenkungen ſich einſtellen, und wird regulariter 5 von hundert Gulden erhoben, mit Ausſchluß der Fahrniß von andern, nicht dahin gehörigen Allodialſtücken, und der Anſchlag geſchieht unparteyiſch.

22. Dez. 1651. Meiers Gen.-Samml. Bd. III. S. 142. Die Entrichtung der Abfahrt und des Anſtandes bei Erbſchaftsfällen betr.

Verordnung vom

8. März 1687. Meiers Gen.-S. Bd. III. S. 136. Abfahrt und Anſtand bei Leibgedings-Uebergaben betr.

26. Nov. 1726. Meiers Gen.-S. Bd. III. S. 142. Leibrechts-Forderungsfälle betr.

13. Jan. 1762. Meiers Gen.-S. Bd. I. S. 280. Beſtimmung eines jährlichen Willengeldes von 5 pCt. von dem zurückbleibenden Laudemialbetrag bei dem Forthauſen der Wittwen betr.

21. Juli 1775. Meiers Gen.-S. Bd. II. S. 1383. Die Regulirung der Handlöhne nach der höchſten der beiden vorhergegangenen Gutsſchätzungen, ſowie Anwendung von neuen Schätzungen und Berichtung der Gebühren hiefür betr.

3. Mai 1779. Meiers Gen.-S. Bd. I. S. 382. Mandat über Regulirung der Meierſchaftsfriſten betr.

9. Nov. 1785.
31. Okt. 1786. } Meiers Gen.-S. Bd. III. S. 185 und 290. Laudemial-Entrichtung von den Gutsausträgen betr.

21. Nov. 1786. Meiers Gen.-S. Bd. IV. S. 861. Das Laudemial-Weſen bezügl. der Kirchengüter betr.

7. Juli 1790. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 201. Der Abſchleif der Güter ſoll nicht verlaudemiſirt werden.

22. Dez. 1790. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 62. Erneuertes Laudemial-Mandat betr.

22. Juni 1791.
17. Dez. 1791. } Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 65 und 68. Erläuterungen hierüber betr.

21. April 1790. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 197.
27. Sept. 1790. „ „ „ „ „ „ 202.
6. Okt. 1792. „ „ „ „ „ „ 261. } Die walzend und ludeigene Eigenſchaft der Gemeindetheile betr.

25. Aug. 1792. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 71. Mortuarium der ſtändiſchen Unterthanen betr.

19. Okt. 1792. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 331. Erläuterung der Verordnung vom 6. Okt. 1792 hinſichtlich der Grundbarkeit der Gemeindetheile betr.

Verordnung vom

11. März 1794. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 278. Die neukultivirten landesherrlichen Gründe ſind vom Laudemio befreit.

20. Febr. 1796. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 823. Die Laudemial-Haupt- und Mittelfälle ſollen ſtreng eingebracht werden.

5. Okt. 1799. Meiers Gen-S. Bd. VII. S. 119. Die Laudemien und übrigen Dominikal-Präſtationen durften im Neuburgiſchen nicht erhöht werden.

18. Juni 1802. Reggsbl. 1802 S. 464. Laudemien eignen ſich als eine außerordentliche Präſtation nicht zum Nachlaſſe.

8. Aug. 1803. Reggsbl. 1803 S. 560. Die bei dem Landgerichte Dachau vorgekommene Behandlung der Gemeindetheile als grundbare Objekte wird, als den Mandaten zuwider, gerügt.

15. Mai 1804. Reggsbl. 1804 S. 516. Die Laudemial-Verhandlungen bei den Grundholden der aufgehobenen Klöſter und kaſtenämtlichen Unterthanen betr.

26. Dez. 1804. Reggsbl. (Schwäbiſch.) 1804 S. 6. Inſtruktion, allgemeine, über die Behandlung der beſtandbaren und liebfälligen Güter in Veränderungen.

11. Mai 1805. Reggsbl. 1805 S. 418. Wenn Behufs der Gründe-Arrondirungen Grundſtücke ausgetauſcht werden, ſo ſoll zu deren Beförderung kein Handlohn gefordert werden.

12. Jan. 1807. Reſcr. der ſchwäbiſchen Landes-Direktion. Der §. 10 der Verordnung v. 26. Dez. 1804 wird dahin abgeändert, daß alle Schätzungen Behufs der Handlohns-Regulirungen von den Rentämtern aufgenommen werden ſollen.

6. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 561. Anwendung der Meierſchaftsfriſten in der obern Pfalz betr.

5. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 614. Jeder durch Abtheilung erworbene Gemeindetheil hat die unbeſchränkte Eigen-

Verordnung vom

ſchaft eines walzenden Stückes und ungebundenen Eigenthums.

13. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1125 §. 12. Die walzende und ludeigene Eigenſchaft der Gemeindetheile betr.

31. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1341. Die Zahlung der Laudemien von den Unterkäufern grundbarer Güter im Eichſtädtiſchen und resp. Aufhebung der Eichſtädtiſchen Verordnung wegen der Handlohnsfreiheit von ſolchen Gütern, die Behufs der Zertrümmerung erkauft werden.

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1849. Organiſches Edikt über die gutsherrlichen Rechte.

Lit. B. Vom getheilten Eigenthum, wobei beſtimmt wird, daß es bezüglich der grundherrl. Verträge, nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jan. 1809 geltenden Gewohnheiten und Geſetzen ſein Verbleiben hat.

28. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 634. Erläuternde Vorſchriften über die Rechte und Verbindlichkeiten des Grundherrn und Grundholden rückſichtlich der in Bayern auf Erbrecht, Leibgeding oder Leibrecht, Neuſtift und Herrengunſt oder Freiſtift verliehenen Güter betr.

2. Dez. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1947. Die Verlaudemiſirung der Realgewerbe ſoll den adeligen Gutsbeſitzern verbleiben.

22. Nov. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1746 §. 1.
30. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 102 u. 103.
14. Sept. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 33 §. 14.
Die gegen Einführung des allgem. Steuer-Proviſoriums erlöſchenden Handroß-Handlöhne betr.

17. Aug. 1813. Miniſt.-Entſchl. Bei Berechnung der Laudemien von — zum Aerar grundbaren Gütern, dürfen die proviſoriſchen Grundſteuer-Kapitale

Verordnung vom

nicht unmittelbar zur Grundlage der Handlohns-berechnung benützt werden.

25. Febr. 1814. Miniſt.-Entſchl. Alle Unterhändler handlöhniger Güter, unter was immer für einem Titel ſie auch entweder die wiederum zu veräußernden Güter, oder auch die Kaufſchillinge um eine beſtimmte Summe kaufen, oder zur ſtückweiſen Verkaufung übernehmen, ſind als wahre Käufer anzunehmen, und von ihnen ſowohl die Briefs-gebühren, als die betreffenden Handlohns-Gefälle zu erheben.

7. Juli 1815. Miniſt.-Entſchl. Entſchädigung für verlorene Handroß-Handlöhne betr.

(1.) Den Stiftungen und Privaten ꝛc., welche im Jahre 1811 im rechtmäßigen Bezuge des Handroß-Handlohnes waren, wird Entſchädigung bis zur Wiederbemaierung eines ſolchen Gutes vom Staats-Aerar verheißen.

(2.) Dieſe Entſchädigung ſoll nach vorgängiger Liquidation jedem Gutsherrn nach Maßgabe ſeines Beſitzes (ſeie es jährl. Rente oder alle 10 oder 17 Jahre wiederholtes Laudemium) von dem treffenden Rentamte bezahlt, resp. zugerechnet werden, in ſo lange, als eines der Güter, von welchem er im Beſitze dieſes Handlohns war, noch Zubaugut bleibt.

(3.) Wird aber ein ſolches Gut wieder bemaiert, ſo erliſcht dieſe Entſchädigung.

29. Nov. 1815.
27. Dez. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 44. Die Erhebung des Laudemiums von Gebäuden betr.

25. Juli 1817. Geheimes Amtsblatt für den Oberdonaukreis v. Jahre 1817 S. 133. Inſtruktion, allgemeine, für die Rentämter des Oberdonaukreiſes, das Laudemialweſen betr.

Verordnung vom

29. März 1818. Miniſt. = Entſchließ. Handlohns = Erhebung von Güterhändlern betr.

9. April 1818. Miniſt. = Entſchl. Die vertheilten Gemeindegründe der Beſitzer ſtreng leibfälliger Güter können nicht als freies Eigenthum angeſehen werden.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 224. Beilage VI. zur Verfaſſungs=Urk. Edikt über die gutsherrl. Rechte.

Lit. B. Vom getheilten Eigenthume, in spec. §. 10 bis 14 von Laudemialgefällen.

31. Juli 1818. Gen. = Ausſchr. der k. Rezatkr. = Regg. Handlohns=Beeinträchtigung durch ſimulirte Verträge betr.

Mit Bezug auf eine allerhöchſte Entſchl. vom 4. Juli 1818 wird angeordnet:

(6.) Wenn die k. Rentämter ſich überzeugen, daß ein Vollmachts=Vertrag zu Güterzertrümmerungen nur ein Scheinvertrag iſt, und kein wirklicher Kauf geſchloſſen wurde, ſo haben dieſelben für den angeblichen Bevollmächtigten das Handlohn zu berechnen, und denſelben aufzufordern, „binnen 14 Tagen entweder Zahlung zu leiſten, oder den an die k. Regierungs=Finanz=Kammer ergriffenen Rekurs nachzuweiſen.“ Geſchieht keines von Beiden, ſo iſt nach Ablauf des Termines die Exekution vorzukehren, diejenigen Fälle ausgenommen, wo ſich zur Bezahlung des Handlohns verſtanden, und nur noch etwas weitere Nachſicht zur Berichtigung erbeten wird.

7. Aug. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 651. Laudemien von neu erbauten Häuſern betr.

15. Aug. 1818. Miniſt. = Entſchl. Handlohns = Beeinträchtigung durch ſimulirte Verträge betr.

(1.) Bei vorkommenden Vollmachtsverträgen zu Güter-Zertrümmerungen muß jeder einzelne Fall beſonders behandelt werden.

(2.) Die Beurtheilung der fiskaliſchen Anſprüche beruht gänzlich auf der Frage:

„ob das geſchloſſene Geſchäft ein Vollmachts- und Mäckler-, oder ein Kaufsvertrag ſeie?"

Dieſes wird nur aus Wort und Geiſt der Urkunde, verglichen mit den Geſetzesſtellen, erörtert, und es muß demnach dieſe Vergleichung jedesmal unter Anführung der Geſetze, es ſeien allgemeine oder partikuläre, durchgeführt werden.

(3.) Die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Einwilligung zur Zertrümmerung folgt aus der Natur des getheilten Eigenthums (und iſt für den größern Theil des Rezatkreiſes durch das preußiſche Landrecht außer Zweifel geſetzt). Die Grundherrſchaft iſt alſo wohl befugt, wegen rechtsbeſtändigen Verdachts einer Gefährde ihre Einwilligung bis zur Aufklärung auf geſetzlichem Wege zu verſchieben.

(4.) Die Rentämter ſind berechtigt und verpflichtet, durch Vernehmung des Verkäufers auszumitteln, ob ein wahrer Kauf geſchloſſen worden iſt.

(5.) Oft wird die Verfolgung des Thatbeſtandes erforderliche Aufklärung geben, indem nicht ſelten die bedungene Zeit abgelaufen, und der Bevollmächtigte vermöge des Vertrages ſelbſt Eigenthümer geworden ſein wird.

(6.) Oft wird eine richtige Anwendung der Geſetzſtellen: Allg. L.R. Thl. I. titl. IV. §. 14., titl. V. §. 50. 60., titl. VII. §. 58. 59. 70., titl. XIII. §. 77., Thl. II. titl. VIII. §. 1380 rc., verbunden mit dem Strafgeſetzbuche Thl. I. §. 258 und 433. theils Entſcheidungsnormen bieten, theils die Zwecke der Güterhändler vereiteln.

(9.) Es führt nur zu einem ſchleppenden Geſchäftsgange und Benachtheilung des ärarialiſchen Intereſſe, wenn jede Reklamation durch ſämmtliche Adminiſtrativſtellen läuft, um zuletzt doch auf den Civilrechtsweg gewieſen zu werden. Die k. Regierung hat vielmehr denſelben den Parteien, zugleich mit ihren abweiſenden

Entſchließungen, zu eröffnen, im Falle er ergriffen wird, ſich nach §. 88 der organiſchen Verordn. v. 27. März 1817 zu achten, bei verſchuldeter Verſäumung des geſetzlichen Termines hingegen das verfallene Handlohn, ſammt den hergebrachten Verzugszinſen, ohne weitere Rückfrage beitreiben zu laſſen. Nur ſolche Fälle, welche ſie zweifelhaft oder von beſonderer Erheblichkeit findet, ſind der Entſchließung des k. Finanz-Miniſteriums zu unterſtellen.

Verordnung vom

1. Mai 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Zur Erläuterung der Verordnung v. 7. Aug. 1818 wird ausgeſprochen, daß es gleichviel iſt, ob ein Wohn- oder Oekonomie-Gebäude auf dem handlohnbaren Grund errichtet wird.

4. Sept. 1819. } Gerets S. Bd. IX. S. 758. Das Laudemium
21. Sept. 1819. } von Häuſern betr.

1. Okt. 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. 27,719. Die Handlöhne von Güterhändlern betr.

Mit Bezug auf allerh. Reſcripte v. 6. Juli und 20. Sept. 1819 wird sub 3 verordnet, daß, wenn die Handlohnsſchuldner um einen theilweiſen Nachlaß auf dem Gnadenwege bitten, und das übrige ſogleich baar bezahlen, die deshalb abzuhaltenden Protokolle mit Gutachtensberichten einzuſenden ſind.

26. Nov. 1819. Miniſt.-Entſchl. Die aus vertheilten Gemeindewaldungen den handlöhnigen Gütern zugewachſenen Waldgründe ſind handlohnsfrei.

31. Dez. 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Die Verordnung v. 26. Nov. 1819, welche ſich auch auf alle übrigen Gründe bezieht, erſtreckt ſich nur ſoweit, als die fragliche Theilung nicht ſchon vor dem Jahre 1807, als der Einführung der k. bayer. Cultur-Ordnung v. 23. März 1807 zum Vollzuge gekommen iſt.

9. März 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Handlohnsweſen betr., in specie Beſtimmung, daß

Verordnung vom

von Erhebung der Verzugszinſe bei Handlöhnen Umgang zu nehmen iſt.

1. Okt. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 920. Die Erhebung des Hauptrechts oder Beſthaupts hat zu unterbleiben, jedoch nicht die ſchon vor der Verordn. v. 31. Aug. 1808 bereits abgelöſten Mortuarien und Hauptrechte.

10. Nov. 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Solche kleine Handlöhne, wo die Partikularien und Saalbücher den beſtimmten Betrag, z. B.:

„geben in vorkommenden Veränderungsfällen 1 fl. oder ½ fl.“

bezeichnen, können nicht unter die, durch die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 aufgehobenen kleinen Handlöhne gezählt werden.

10. Nov. 1820. Gen.-Ausſchr. d. k. Rezatkr. Regg. Bei Entrichtung des Todfallhandlohnes iſt der Wittwe oder den Relikten die rechtzeitige Wiederbeſtehung der treffenden Güter ſowohl, als die auf Ueberſchreitung der Indultzeit nach der Handlohns-Obſervanz geſetzte Bezahlung eines Zwiſchenhandlohns bekannt zu machen, welches bei der Protokollirung des Todfallhandlohns ausdrücklich zu inſeriren, und von den betr. Relikten durch Unterſchrift zu beſtätigen iſt.

12. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1022. Das eigentliche Mortuarium, welches neben dem Handlohn der fahrenden Habe in natura oder in Geld ſonſt erhoben wurde, ceſſirt nach dem Steueredikte vom 31. Aug. 1808.

4. April 1821. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Bei Behandlung der Laudemialfälle dürfen die treffenden Taxgebühren nicht mehr nach den früher beſtandenen Normen und Obſervanzen berechnet und erhoben werden, ſondern lediglich nach den

Verordnung vom

Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810.

31. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1055. Alle Handlöhne, und überhaupt alle unſtändigen Einnahmen hat der Rentbeamte perſönlich zu quittiren, und findet dafür eine Uebertragung an Schreiber in keinem Fall ſtatt.

9. Juli 1822. }
16. Aug. 1822. } Gerets S. Bd. XII. S. 1342. Erledigte und heimfällige Leibrechtsgüter betr.

17. Aug. 1822. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Da, wo die Ausfertigung grundherrl. Briefe nicht üblich war, hat ſie auch in Zukunft zu unterbleiben, die Rentämter müſſen jedoch die Briefs-Protokolle richtig führen, wovon der Grundhold im Falle Bedürfens und auf Verlangen gegen Entrichtung der gewöhnlichen und geſetzlichen Taxen zu jeder Zeit Extrakte haben kann.

Da, wo grundherrliche Briefe anzufertigen üblich war, bleibt es bei dieſem Gebrauch, und die Taxen werden nach der proviſoriſchen Taxordnung erhoben.

18. Juli 1823. Gerets S. Bd. XII. S. 1532. Die Fixirung des Handlohns bei Trennung einer Schafweide von einem handlohnbaren Gute betr.

12. Dez. 1823. Gerets S. Bd. XII. S. 1453. Die Entſchädigung für entgangene Handroß-Handlöhne betr.

6. Mai 1824. Gerets S. Bd. XII. S. 1454. Die Unzuläſſigkeit, einen ſelbſt gewählten frühern Werths-Anſchlag zur Grundlage der Verhandlohnung zu nehmen, betr.

19. März 1824. Gerets S. Bd. XII. S. 1453. Das Handlohn von Häuſern und radizirten Gewerben, resp. Ausmittlung von Normal-Preiſen hiefür betr.

30. Juli 1824. Gerets S. Bd. XII. S. 1461. Die Fixationen

Verordnung vom

der dem Aerar zuſtändigen Handlöhne ꝛc. ſind als Offizial=Sache tax= und ſtempelfrei.

18. Aug. 1824. Finanz=Miniſt.=Entſchl. Nr. 18,422. Den jüdiſchen Güterhandel betr.

Handlohn kann erſt erhoben werden, nachdem die Beſitzveränderung handlohnbarer Objekte rechtsförmlich, alſo unter Nichtſiegelmäßigen gerichtlich vollzogen iſt. Eine Einſchreitung wegen Zweifel an der Rechtsbeſtändigkeit und Legalität ſolcher gerichtlichen Handlungen ſteht den Finanzbehörden nicht zu, wenn jedoch Rentbeamte oder die inſpicirenden Rechnungs=Commiſſäre bei Prüfung der Handlohns=Protokolle auf ſolche Zweifel ſtoßen, ſo haben ſie, ohne jedoch die Erhebung des Handlohns darum aufzuhalten, der vorgeſetzten Finanzkammer Anzeige, dieſe der Kammer des Innern Mittheilung zu machen, und das Weitere ihr zu überlaſſen.

30. Sept. 1824. Miniſterial=Entſchl. Die von den treffenden Realitäten=Beſitzern ſchon bisher, jedoch mit Vorbehalt einer periodiſchen Schätzung entrichteten, fixen Handlöhne werden für immer als ſtändig erklärt, und jede künftige Taxation, jedoch nur mit Einverſtändniß der Betheiligten, aufgehoben.

5. Nov. 1824. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Militärpflichtige Söhne dürfen als bloße Lehenträger angenommen werden.

10. Sept. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 4. Ein zu einem Leichenacker erkauftes Grundſtück iſt von künftiger Entrichtung des Handlohns befreit.

5. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 4. Gutsſchätzungen zu Laudemial=Verhandlungen bei k. Grundholden, welche Patrimonialgerichten untergeben ſind, betr.

Verordnung vom

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1105 §. 89. Die Sorge für Verwaltung der grundherrl. ſ. a. ärarialiſcher Gefälle und Rechte liegt der Regierungs-Finanz-Kammer ob.

18. Aug. 1826. Rezatkr.-Int.-Bl. 1826 S. 2258. Die Eingaben, Berichte, dann Stündungs-Geſuche in Handlohnsſachen betr., in specie Beſtimmung, daß die Bewilligung derjenigen Stündungen, welche ein laufendes Etatsjahr nicht überſchreiten, in der Competenz der Rentämter liegt.

11. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 83.
18. April 1827. Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 1377. } Die Dominikalverhältniſſe der vertheilten Gemeinde und Forſtrechts-Entſchädigungs-Antheile betr.

18. April 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Das, bei den vormals Deutſchordens-Gütern herkömmlich geweſene Kleinhandlohn von 1/4 Wein, welches bei Beſitzveränderungen zu erheben kommt, darf im Geldanſchlage zu 40 kr. bezahlt und verrechnet werden.

27. Mai 1828. Gen.-Ausſchr. der kgl. Rezatkr.-Regg. Ein Wiederaufleben der einmal untergegangenen Zubaueigenſchaft eines Gutes findet in der Art nicht ſtatt, daß dadurch ein Wiederaufleben der einmal erloſchenen Entſchädigung für den aufgehobenen Handroß-Handlohn begründet wird, weil die Entſchädigung nur ſo lang dauern ſoll, als das Gut noch Zubaugut bleibt, und weil das, was einmal erloſchen iſt, nicht wieder aufleben kann.

31. Aug. 1828.
29. Okt. 1828. } Miniſterial-Entſchl. Die Zuläſſigkeit der Hauptrechte oder Mortuarien betr.

Da die Leibeigenſchaft durch die Conſtitutionen vom Jahre 1808 und 1818 durchaus und ohne alle Entſchädigung aufgehoben iſt, ſo verſteht

Verordnung vom

ſich dieſes nicht nur von unmittelbaren Grund=holden des Staates, ſondern auch von mittelbaren, und zwar in der Art, daß keine Privat=grundherrſchaft ein Mortuarium in ſo lange erheben darf, bis ſie nicht den ſchweren Beweis geliefert hat, daß ein derartiges von ihr in Anſpruch genommenes Gefäll eine andere Eigenſchaft habe.

16. April 1829. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. Nr. 12,013. Hinſichtlich der früher zur Provinz Neuburg gehörig geweſenen Objekte wird erläutert, daß die realen Gewerbsgerechtigkeiten, welche auf Anweſen haften, handlohnbar ſind.

22. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 101. Den Güterhandel der Juden und Handlohnsbeeinträchtigung hiedurch betr.

5. Aug. 1830. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Soferne der Staat als Grundherr pfarramtliche Sterbatteſte als Controllmittel zur rechtzeitigen Erhebung ꝛc. der Todfall= und Beſtehhandlöhne bedarf, müſſen ſolche als Offizialſache behandelt, und von dem treffenden Pfarramte tax= und ſtempelfrei ausgeſtellt werden.

7. Nov. 1830. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 2584. Die deutſchorden. Handlohns=Obſervanzen betr.

Bereits in einer Entſchließung vom 18. April 1821 wurde beſtimmt, daß die auf dem fundus noch beſtehenden Früchte, nicht als Zugehörungen und Pertinenzſtücke des veralienirten Gutes, ſondern als Dreingabe zu betrachten, und bei der Handlohnsberechnung abzuſchlagen ſeien.

1. Dez. 1830. Rezatkr.=Int.=Bl. 1830 S. 1885. Bezahlung der Handlohnsgefälle betr.

Verordnung vom

Handlöhne, welche in Folge von Käufen, überhaupt von freiwilligen Uebernahmen anfallen, dürfen gar nicht geſtündet werden, indem jeder Uebernehmer ſich wegen der Bezahlung derſelben vorzuſehen hat, in Anſehung aller übrigen Handlöhne kann aber nur dann eine Stündung eintreten, wenn das momentane Zahlungs-Unvermögen gehörig nachgewieſen, und das Staats-Aerar nicht gefährdet wird; Nachläſſe an Handlöhnen dürfen nur dann ſtatt finden, wenn dieſe auf den Grund gerichtlicher Verhandlungen als abſolut uneinbringlich nachgewieſen werden.

16. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 178. Die Erhebung fixirter Handlöhne von einigen neu erbauten Häuſern betr.

18. Febr. 1831. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 8047. Das bei den Gütern des ehemaligen Kloſters Kaisheim herkömmliche Wart- und Willengeld wird nicht nur von den grundbaren Gutscomplexen, ſondern auch von den walzenden Grundſtücken mit 5 pCt. erhoben.

21. Febr. 1831. {Gerets S. Bd. XVI. S. 177. / Gerets S. Bd. XVII. S. 54.} Die Handlohns-Freiheit und Ungebundenheit der für frühere Forſtrechte ausgemittelten Entſchädigungsantheile betr.

22. März 1831. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 9897. Anordnung zur Führung von einem Vormerkungsbuche bei den Rentämtern über die Ueberſchreibung handlohnbarer Güter betr.

17. Mai 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 177. Das Laudemium von Häuſern, in specie Schätzungs-Vornahme betr.

31. Aug. 1831. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Inſtruktion für die k. Rentämter des Regenkreiſes für Regulirung der Laudemien ꝛc. betr.

Verordnung vom

10. Nov. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 179. Die Laudemial-Obſervanz des ehemaligen Kloſters Weiſenohr betr.

18. Nov. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 203. Die Grundſteuer-Erhöhungen in Folge von Obereigenthums-Ablöſungen betr.

7. Dez. 1831. Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Bei den Gütern ꝛc., welche zum vormaligen Fürſtenthume Eichſtädt gehörig waren, ſind 5 pCt. des Kaufſchillings handlohnfrei an dem angegebenen Leihkaufe ausgehen zu laſſen.

26. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 180. Das Beſthaupt im vormaligen Fürſtenthum Eichſtädt betr.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1832 S. 45. Civilrechtliche Gegenſtände auf den Fall des Eindringens der Cholera ins Königreich, resp. von Leiſtungen, welche wegen grund- und lehenbaren Beſitzungen zu machen ſind, und vom Todfall abhängen.

10. Febr. 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. In Anſehung der **Nachholung der fixen Handlöhne** gilt, in Uebereinſtimmung des §. 45 des Entwurfes zu dem Culturgeſetze als Norm, daß die Erhebung von dem Zeitpunkte der letzten Beſitzveränderung an zu geſchehen habe.

22. Febr. 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 7533. Handlohnsweſen, resp. Rückvergütung und Nachholung von Handlöhnen betr., wobei unter Hinweiſung auf das Finanzgeſetz v. 28. Dez. 1831 §. 32 et seq. (Geſetzbl. 1831 S. 149.) beſtimmt wird, daß, wenn über die Frage: „ob eine Rückvergütung oder Nachzahlung einzutreten habe?“ Zweifel beſtehen, jedesmal beſonderer Bericht zu erſtatten iſt.

29. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 46. Die **Kleinhand-**

Verordnung vom

löhne ſollen durch Erlegung des doppelten Betrages abgelöſt werden können.

8. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 43. Erläuternde Vorſchriften bezügl. des Laudemiums von Häuſern betr.

12. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 43. Das lehenfähige Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Beſitzungen betr.

27. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 81. Die Verjährung der Staatsgefälle, in specie Controllirung der Laudemien betr. (pl. sub Mat. Ausſtände an Staatsgefällen.)

6. April 1832. {Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. Nr. 9752. Gerets S. Bd. XVII. S. 45.}

Kleinhandlohns=Fixirungen und Ablöſungen betr.

Den Rentämtern werden Vorſchriften hinſichtl. der formellen Geſchäfts=Behandlung bei Kleinhandlohns=Ablöſungen nach dem Reſcript vom 29. Febr. 1832 gegeben, und sub Nr. 6 im Formular des Ablöſ.=Briefes angefügt.

7. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 44. Die Behandlung der Laudemien, resp. Begriff von „fahrender Habe" betr.

7. April 1832. Ausſchr. der k. Oberdonaukr.=Regg. Fixirung und Ablöſung der Kleinhandlöhne betr.

(2.) Nach §. 10 der Verordn. v. 15. Febr. 1826 (Reggsbl. 1826 S. 257) hat bei Gefälls=Ablöſungen, welche einen Gulden nicht überſteigen, die Quittung ſtatt des Ablöſungsbriefes, wenn nicht ein ſolcher von dem Ablöſenden begehrt wird, zu dienen, es wird ſonach auch bei den Kleinhandlohns=Ablöſungen äußerſt ſelten zur förmlichen Briefs=Ausſtellung kommen.

19. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 47. Die Kleinhandlöhne, insbeſondere deren Ablöſung betr.

Verordnung vom

19. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 52. Das Laudemium von Häuſern betr.

28. April 1832. Gerets S. Bd. XVI. S. 244. Inſtruktion für die Rentämter des Rezatkr., das Verfahren bei Handlohns=Regulirungen betr.

4. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 52. Die ſ. g. Kleinhandlöhne und die Laudemien von Häuſern betr.

20. Mai 1832. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Gerets S. Bd. XVII. S. 49. Das Laudemium von Häuſern, resp. Erläuterungen mit Bezug auf das Miniſt.=Reſc. vom 19. April 1832 betr.

19. Juni 1832. Regierungsbl. 1832 S. 389. **Verordnung** über die Fixirung und Ablöſung des Handlohns und anderer unſtändigen Beſitzveränderungsgefälle des Staats unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Juni 1803, 27. Juli 1803 und 7. Okt. 1813, ſowie der auf Umwandlung des Ober=Eigenthums bezüglichen Paragraphen der Deklaration vom 8. Febr. 1825.

27. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 75. Tax= und ſtempelfreie Behandlung der Grund= Obereigenthums=Ablöſungen betr.

17. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 129. Fixirung und Ablöſung der Handlöhne betr., resp. Erläuterungen zu der Verordnung vom 19. Juni 1832.

25. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 54. Die Handlohns-Freiheit bei Guts= und Gründetäuſchen nach der Verordnung v. 11. März 1805 betr.

30. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 133. Handlohns=Fixirung und Ablöſung betr., resp. Erläuterungen zu der Verordnung vom 19. Juni 1832, mit Bezug auf das Reſcr. v. 17. Juli 1832.

5. Sept. 1832. Reggsbl. 1832 S. 584. Die Handlohnbarkeit

Verordnung vom

der vertheilten und unvertheilten Gemeindegründe betr.

7. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 133. Die bereits regulirte Meierſchaftsfriſt, verbunden mit der Befreiung von der Grundbarkeit, kann nur mit dem 25fachen Betrage abgelöſt werden.

12. Sept. 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Handlohns-Fixirungen und Ablöſungen betr.

Mit Bezug auf die Miniſt.-Entſchl. vom 17. und 30. Juli 1832 werden hinſichtlich der formellen Behandlung des Handlohns-Fixations- und Ablöſungs-Geſchäftes Beſtimmungen erlaſſen, wobei sub Nr. 5 bemerkt wird: „der Ausdruck im §. 5 der Verordn. „„die Beſtimmung des Fixums geſchieht nach dem Durchſchnitt der drei letzten Schätzungen ꝛc.““ wird dahin erläutert, daß die aus den Kaufs- oder Uebergabs-Summen und andern herſtammenden Laudemien, bei dieſer Durchſchnittsberechung, in ſoferne ſonſt keine Einwendung dagegen beſteht, ohne Unterſchied konkurriren.

6. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. 65. Transferirung von Grundbarkeits-Verhältniſſen betr.

10. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 133. Fixirung und Ablöſung des Handlohns, resp. Abordnung der Referenten an den Amtsſitz zur Belehrung der Rentbeamten betr.

22. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 134. Handlohns-Fixirungen, resp. den §. 4 Abſ. 1 u. §. 5 Abſ. 2 der Dekl. v. 19. Juni 1832 betr.

22. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 135. Die Beſtimmung des §. 5 Abſ. 1 des Gen.-Reſcr. v. 17. Juli 1832 erleidet keine Ausnahme.

30. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 135. Eintragung der Laudemial-Bodenzinſe in die Hypothekenbücher betr.

Verordnung vom

30. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 136. Grundbarkeits-Ablöſung bei handlohnsfreien Gütern im Rentamtsbezirke Walderbach betr.

31. Okt. 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Ablöſung der Kleinhandlöhne betr.

Diejenigen, nach dem jedesmaligen Werthe zu regulirenden, ſohin nicht fixen Kleinhandlöhne, welche unter verſchiedenen Benennungen, als: Auf- und Abfahrt, Arrha, Weglos ꝛc. auf ſolchen Grundſtücken haften, die auch das Großhandlohn abzureichen haben, ſind mit Letzterem zu fixiren und abzulöſen, es müſſen jedoch fragliche Kleinhandlöhne partikular- und ſaalbuchmäßige gutsherrliche Gefälle ſein, und dürfen nicht unter diejenigen Gebühren gehören, welche nach §. 28 Abth. IV. der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 aufgehoben wurden.

17. Okt. 1832.
3. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 136. Handlohns-Fixirung und Ablöſungen, resp. Beſtimmungen über Ausmittlung des Handlohns-Fixums beim Wechſel des Laudemiums im Prozentenmaße betr.

5. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 137. Fixirung und Ablöſung des Handlohns in dem Falle, wenn wegen Dismembrationen ein Durchſchnitt nicht gezogen werden kann.

23. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 137. Handlohnsfixirung bei jenen Gütern, wo die Bamberger oder Bayreuther Handlohnsordnung Anwendung findet, betr.

27. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 138. Ratenberechnung bei ſolchen Gefälls-Ablöſungen, welche die Eigenſchaft eines Aktivkapitalzinſes (Handlohnszinſe ꝛc.) an ſich tragen, betr.

16. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 7. Die Grundbar-

Verordnung vom

keits-Ablöſung bei erbrechtsweiſe grundb. Gütern ohne Handlohnspflichtigkeit betr.

2. Febr. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 13. Handlohns-Fixirung und Ablöſung, resp. Herſtellung der zur Handlohns-Fixirung nothwendigen Data durch die Rentämter betr.

27. Febr. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 10. Mit Bezug auf das Miniſt.-Reſcr. v. 2. Febr. 1833 werden von der k. Rezatkr.-Regg. den Rentämtern Erläuterungen hinſichtlich der Handlohns-Fixirung und Ablöſung, ſowie der Auftrag zur Herſtellung der Durchſchnittsberechnungen gegeben, und bezüglich Letzterer und der Fixirung und Ablöſung, Protokolle und Brief-Formulare angefügt.

1. März 1833. Reggsbl. 1833 S. 540. Die Ablöſung der ſtreng leibfälligen Güter betr.

3. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 21. Erläuternde Beſtimmungen wegen Fixirung- und Ablöſung des Handlohns betr.

4. März 1833.
10. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 25. Handlohn von den zu Bauplätzen verwendeten Gemeindegründen betr.

9. März 1833. Miniſt.-Entſchl. Nr. 15,906. Die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betr.

Wenn in Handlohns-Regulirungsfällen bei einem grundbaren Anweſen noch unvertheilte Gemeindegründe oder Nutzungen vorkommen, ſo iſt von nun an mit ſolchen Nutzungen gleichwie mit den vertheilten Gemeindegründen zu verfahren, d. i. von einer Handlohns-Berechnung aus denſelben Umgang zu nehmen. Hiebei ſind aber durchgängig nur ſolche Gemeinedgründe zu verſtehen, welche nicht die Gemeinde ſelbſt urſprünglich in grundherrlicher Eigenſchaft gegen Stellung eines Lehen- oder Handlohnträgers be-

Verordnung vom

ſeſſen hat oder noch beſitzt, und es haben ferner die Gründe, welche ſich zwar uuvertheilt im Beſitze mehrerer Perſonen befinden, dagegen aber von dieſen aus einem andern Titel als dem eines Gemeinde=Mitgliedes beſeſſen werden, auf Handlohnsbefreiung keinen Anſpruch.

16. März 1833. / 27. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 27. Handlohns=Fixirung und Ablöſung betr., resp. Aufſtellung eines Mittel=Prozentes und eines Mittel=Turnus bei verſchiedenen Handlohns=Prozenten und Handlohns=Anfalls=Normen.

9. April 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 31. Die Würzburgiſchen Handlohns=Obſervanzen betr., insbeſondere den §. 12 des IV. Edikts zur Verfaß.=Urkunde über das Laudemium vom Austrage.

21. April 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 31. Den Hauptherrenfall bei erb= und leibrechtsbaren Gütern der ehemaligen Stifter und Klöſter betr.

18. Mai 1833. / 29. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 42. Fortgangs=Anzeigen über Fixirung und Ablöſung der Handlöhne betr.

28. Juli 1833. Oberdonaukr.=Int.=Bl. 1833 S. 1092. Grundbarkeits=Verhältniſſe der Waaſenmeiſtereien betr.

Wenn auch die Befugniß zur Ausübung des Waaſenmeiſterei=Gewerbes, und zum Bezuge der Waaſengefälle, nachdem die neuere Gewerbs=Geſetzgebung in Mitte liegt, einem eigentlichen grundbaren Verbande nicht mehr unterworfen ſein kann, ſo darf dennoch nicht verkannt werden, daß die Waaſenmeiſtereien an einzelnen Orten die Eigenſchaft eines realen Gewerbsrechtes, wo ſich dieſe als hergebracht nachweiſen läßt, an ſich tragen können.

Verordnung vom

Da nun die Verordnung v. 2. Dez. 1809 den Grundherrn, welche im Beſitze realer Gewerbsrechte ſind, — worüber dieſe, wie mit jedem Theile ihres Eigenthums auf jede in dem Geſetze nicht unterſagte Weiſe disponiren dürfen, — den Fortbezug ihrer vor dem Jahre 1806 hergebrachten Laudemien zu ſichern beabſichtigt, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Beſtimmungen auch auf jene Gutsbeſitzer Anwendung finden, welche einem hiezu qualifizirten Individuum die Ausübung ihrer realen Waaſenmeiſterei-Befugniſſe auf geſetzlich zuläßige Weiſe überlaſſen.

4. Aug. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 49. Die Handlohns-Freiheit der, den Pfarreien oder Schulen zugetheilten Gemeindegründe betr.

18. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 55. Die Fixirung der Handlöhne, insbeſondere im vormaligen Hochſtifte Eichſtädt betr.

4. Jan. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 71. Die Verlaudemiſirung der radizirten und Real-Gewerbe betr.

22. Jan. 1834. Reggsbl. 1834 S. 102. Fortgang der Handlohns-Fixirungen bis $18^{32}/_{33}$ betr.

12. Febr. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 83. Die Handlohns-Fixirungs- und Ablöſungsbriefe betr.

7. Mai 1834.
19. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 110. Die Handlohns-Fixirung bei den, nach Eichſtädter-Handlohns-Ordnung grundbaren Gütern betr.

10. Juni 1834. Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 9479. Briefe bei Handlohns-Fixirungen betr.

Ueber bloße Fixirungen des Handlohns ſind in der Regel keine eigenen Briefe nothwendig, ſondern es genügt, wenn nebſt der gehörigen Vormerkung in den amtlichen Büchern die bewirkte Fixation auch in den neueſten Erbrechts-

Verordnung vom

oder wo ſolche nicht herkömmlich ſind, in den gerichtlichen Kaufs- oder Erwerbsbriefen rentamtlich vorgemerkt wird.

18. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 120. Die deutſchordenſche Handlohns-Obſervanzen, insbeſondere die Erhebung des Todtfall-Handlohns betr., unter Publikation eines Dekretes vom 3. Okt. 1735.

10. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 134. Handlohns-Reklamation, resp. Verjährung betr.

13. Aug. 1834. } 18. Sept. 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 148. Die Handlohns-Fixirung bei den, nach Eichſtädter-Handlohns-Ordnung grundbaren Gütern betr.

8. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 162. Handlohns-Rückvergütung, resp. Verjährung betr.

29. Dez. 1834. } 13. Jan. 1835. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 176. Die Anfertigung der Durchſchnitts-Berechnungen Behufs der Handlohns-Fixirung und Ablöſung betr.

18. Jan. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 2. Die Grundbarkeits-Verhältniſſe und Verpfändung der Gemeinderechte betr.

19. Febr. 1835. Miniſt.-Entſchließung. Bei allen Ratenberechnungen iſt das Jahr gewöhnlich zu 360 Tagen, und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

26. Febr. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 10. Handlohns-Fixirung und Ablöſung betr., in spec. auch Beſtimmung, daß es dem pflichtmäßigen Ermeſſen und der Sach- und Lokalkenntniß der Rentbeamten anheim gegeben wird, durch Eruirung eines entſprechenden Werthes, das Staats-Aerar gegen Schmälerung des Laudemial-Einkommens zu ſichern.

15. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 12. Die Bayreuther Handlohnsordnung, resp. die Rekognition der

Verordnung vom

mit dem Todtfallhandlohne behafteten Güter betr., unter Publikation eines Reſcripts vom 11. Jan. 1814.

25. Mai 1835.
2. Juni 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 30 — 40. Fixirung und Ablöſung der Handlöhne betr., resp. Beſtimmungen wegen Herſtellung der Durchſchnitts-Berechnungen (mit Formular), ſowie gemeindeweiſer Fixirung und Ablöſung auf Bodenzins.

23. Juni 1835.
28. Juni 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 50. Die Bodenzinſe von Handlohnsfixen, ſowie die Ruſtikalſteuer-Mehrungen wegen Handlohnbarkeits-Ablöſungen betr.

20. Aug. 1835. Miniſt.-Entſchl. Liquide Handlöhne dürfen nur bei nachgewieſener abſoluter Uneinbringlichkeit, oder in Folge eines gerichtlichen Arrangements mit allen Gläubigern erlaſſen werden.

23. Sept. 1835. Miniſt.-Entſchl. Bei der Begutachtung außerordentlicher Gefälls-Nachläſſe, ſind jederzeit die Hypothekenbuchs-Auszüge zu berückſichtigen und vorzulegen.

23. Sept. 1835. Miniſt.-Entſchl. Handlohn von den, vor dem 26. Mai 1818 neuerbauten Häuſern betr.

1) Der §. 11. der IV. Beilage zur Verfaß.-Urkunde beſtimmt, daß das Laudemium von Häuſern nur da, wo es nicht hergebracht war, nicht angeſetzt werden darf, woraus ſich von ſelbſt als Folgeſatz ergibt, daß das Laudemium von allen vor dem 26. Mai 1818 erbauten Häuſern, wenn für das Handlohnsrecht des Staats rechtbeſtändiges Herkommen oder giltige Verträge ſprechen, nach den hergebrachten oder bedungenen Prozenten-Maaßen angeſetzt und erhoben werden darf, gleichviel, ob ſich bei dieſen neuerbauten Häuſern vor dem 26. Mai 1818 ein Handlohns-Anfall ergeben hat oder nicht, indem das Handlohnsrecht des Staats beſteht, wenn auch dasſelbe vor dem 26. Mai 1818 nicht in Ausübung gebracht wurde, weil dasſelbe

durch das Herkommen, durch Saal=, Grund= und Lagerbücher ꝛc. oder giltige Verträge im Allgemeinen begründet iſt.

2) Da nun in dem Würzburgiſchen nach dem Berichte der Regierung des Untermainkreiſes von dem auf Handlohn oder lehenbaren Grunde vor dem 26. Mai 1818 neuerbauten Häuſern das Handlohnsrecht des Staats durch das Herkommen begründet iſt, ſo kann daſſelbe nicht beanſtandet werden, indem durch die Beſtimmung des §. 11. der VI. Beilage das Handlohnsrecht in Bezug auf Häuſer nicht aufgehoben, ſondern nur im ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſe für die Zukunft beſchränkt wurde, welche Begünſtigung den Staatsgrundholden durch die desfalls erlaſſenen Inſtruktiv=Normen zureichend zu Theil wurde.

Verordnung vom 29. Dez. 1835. Miniſt.=Entſchl. Nr. 19,009. Verrechnungsweiſe der Bodenzinſe von den Handlohnsfixen, resp. Modifizirung des §. 2 des Ausſchr. vom 23. Juni 1835 betr.

Da aus guten Gründen die allgemeine Verfallzeit der Bodenzinſe von den Handlohnsfixen auf den 15. Nov. jeden Jahres (Martini) beſtimmt wurde, ſo iſt zur Vermeidung der mehrfachen Ratenberechnungen und ſonſtiger Störung in der Comptabilität, von allen in dem Zeitraume vom 15. Nov. jeden Jahrs realiſirt werdenden Handlohns=Fixirungen auf Bodenzinſe das Zinsratum nicht bis zum Ende des Etats-Jahrs, ſondern bis Martini des nächſtfolgenden Etatsjahres zu berechnen, und in der Rechnung für dieſes letztere Etatsjahr geeigneten Orts vorzutragen; wornach über die Perzeption und Verrechnung der ganzjährigen Bodenzinſe in den darauf folgenden Jahren bis zur etwaigen Ablöſung derſelben durch Kapitals=Erlage ſich kein weiterer Zweifel mehr ergeben kann, jedoch iſt für die rechnungsmäßige Nachweiſung

Verordnung vom der Zugänge an Bodenzinſen, welche erſt am 15. Nov. des nächſten Finanzjahres verfallen, in der Rechnung des vorhergehenden Jahres Sorge zu tragen.

7. Mai 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkreis-Regg. Die Eichſtädter Handlohns-Ordnung betr.

Von jenen Gütern, welche nach Eichſtädter Obſervanz handlohnbar und von ledigen Weibsperſonen erworben mit 6⅔ pCt. verhandlohnt wurden, hat auch der Ehemann, dem ſpäter dieſer Beſitz zum Miteigenthum angeheirathet worden, das Handlohn, und zwar bezüglich auf die §§. 9, 28, 49 und 53 der Eichſtädter Handlohns-Ordnung v. 1689 zu entrichten.

16. Mai 1836. Reggsbl. 1836. S. 290. Fortgang der Handlohns-Ablöſungen pro $18^{34}/_{35}$ betr.

20. Juli 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 19,098. Handlohns-Fixirung und Ablöſung betr.

In Berückſichtigung des Miniſt.-Reſcr. vom 4. März 1836 und in der Abſicht, ein Kontrolmittel gegen zu niedrige Schätzungen zu gewinnen, wird angeordnet, daß in allen Fällen, wo zur Handlohns-Fixation und Ablöſung eigene Schätzung der Objekte eintreten muß, auf Seite der Verhandlungen über jene, „die Steuerverhältnißzahlen“ derſelben anzugeben, — mit 25 über Abzug der kataſtrirten Geſammtbelaſtung — zu kapitaliſiren, und hiernach die Schätzungs-Größen zu kontroliren und zu motiviren ſind.

29. Mai 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 76. Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stift-

Verordnung vom

ungsgütern, nach Maasgabe des §. 100 der Taxordnung v. 8. Okt. 1810 betr.

15. Juli 1837. Reggsbl. 1837 S. 458. Fortgang der Handlohns-Ablöſungen pro $18^{35}/_{36}$ betr.

21. Dez. 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 5709. Die Handlohns-Fixirung und Ablöſung betr.

Behufs der Durchführung der Handlohns-Fixationen auf den Grund der angefertigten und geprüften Durchſchnittsberechnungen, werden den Rentämtern Vorſchriften ertheilt, und in spec. sub §. 6 beſtimmt.

„Wenn ein Grundhold ſein handlohnbares
„Gut zu dismembriren beabſichtigt, ſo iſt vor
„der Ertheilung des Conſenſes hiezu die Fixirung
„nach §. 12 der Deklaration herbeizuführen,
„wobei das Fixum verhältnißmäßig auf die dis-
„membrirten Theile gelegt werden muß. Den
„Intereſſenten bleibt es ſonach überlaſſen, ganz
„oder theilweiſe abzulöſen.

„Das Fixum für den unveräußerten Theil
„bleibt auf dieſem bis zum künftigen Falle
„haften.

„Der Conſens zur Dismembration eines
„handlohnbaren Anweſens, welches nur 1 fl.
„und darunter an Grundſteuer-Simplum gibt,
„iſt nur dann zu geben, wenn die gänzliche Ab-
„löſung erfolgt."

(cfr. Geſetz v. 1. Juli 1834 §. 4 Geſ.-Bl. S. 139 und 140.)

21. Dez. 1837. Miniſt.-Entſchl. Gerets S. Bd. XX. S. 111. Die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von Aktiv-Kapitalien und Renten-Ablöſungs-Schillingen betr.

3. Febr. 1838. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 199.

Verordnung vom

Erläuterung des Miniſt.-Reſcripts v. 21. Dez. 1837, und Beſtimmung, daß derlei Ausgaben als Tantiemen, Buchbinder- und Botenlöhne ꝛc. in der Finanzadminiſtrations-Rechnung Abth. II. Kap. V. §. 2 zum Vortrag kommen.

— — — — Gerets S. Bd. XX. S. XVI½ im Anhange (Fomular). Aufruf an ſämmtliche Staatsgrundholden zur Fixirung und Ablöſung des Handlohns v. 7. März 1838.

18. Mai 1838. Int.-Blatt für Mittelfranken 1838 S. 282. Protokolls-Taxen bei Handlohns-Regulirungen betr.

Durch Finanz-Miniſt.-Reſcr. v. 13. Mai 1838 Nr. 4816 wurde ausgeſprochen, daß nach Vorſchrift des Reſcripts der ehemaligen Steuer- und Domainen-Sektion vom 24. Nov. 1812 die Protokolls-Taxe mit 36 kr. bei jeder Handlohns-Regulirung zu erheben ſeie.

Die Verrechnung dieſer Taxen hat Kap. IV. §. 3 bei den unſtändigen grund-, gerichts- und zinsherrlichen Gefällen zu erfolgen.

30. Mai 1838. Reggsbl. 1838 S. 429. Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablöſung bis zum Schluſſe des Etats-Jahres $18^{36}/_{37}$ betr.

27. Juni 1838. Reggsbl. 1838 S. 485. Plenarbeſchluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs.

In Streitigkeiten über das Handlohnsrecht und deſſen Umfang ſind Berufungen an das k. Oberappellationsgericht gegen Erkenntniſſe, welche vor dem 1. Juni 1838 verkündet worden ſind, an die geſetzliche Appallations- oder Reviſions-Summe nicht gebunden.

Lehenweſen.

Siehe auch sub Mat. Conſenſe.
„ „ Laudemien ꝛc.

Verordnung vom

24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 259. Die beſondern Lehenknechte ſind aufgehoben, und werden deren Geſchäfte den Rentamtsboten zugetheilt.

3. Juni 1808. Reggsbl. 1808 S. 1291. Streite über Ritter-Lehen-Pferds-Surrogate ſollen im Adminiſtr.-Wege entſchieden werden.

7. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1893. **Edikt über die Lehen-Verhältniſſe im Königreiche Bayern** betr.

Titl. I. Allgemeine Beſtimmungen.
II. Von der Conſtituirung und Erlangung eines Lehens.
III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entſpringen.
IV. Von der Auflöſung des Lehen-Verbandes.

25. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1939. Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten betr.

5. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 97. Die Aufſtellung von Anwälten zur Inſinuation lehenherrlicher Beſchlüſſe betr.

3. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 257. Auflöſung des bisherigen Lehenverbandes zwiſchen den, der k. Souveränität unterworfenen mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn und ihren Vaſallen betr.

30. März 1810. Reggsbl. 1810 S. 281. Die Umwandlung der k. gemeinen Lehen (im Pegnitzkreiſe) in freies Eigenthum betr.

Verordnung vom

22. Juni 1810. Reggsbl. 1810 S. 516. Der Termin zur Auflöſung der Privatlehen ꝛc. wird bis 1. Jan. 1811 verlängert.

16. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 657. Auflöſung der Privatlehen betr.

4. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1083. Aufhebung der vorhin beſtandenen Beutellehen-Confirmirung betr.

12. Dez. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1833. Allerhöchſte Verordn. nebſt Inſtruktion zur Faſſions-Herſtellung über die Kron-, Ritter- und Beutellehen, Behufs ihrer Allodifikation betr.

25. Dez. 1811. Reggsbl. 1811 S. 71. Auflöſung der After- und Privatlehen betr.

13. Nov. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 49. Die Einziehung der Beſoldungen der Lehenſchultheißen betr.

6. Dez. 1812. Reggsbl. 1812 S. 2057. Verlängerung der Friſt zur Einreichung der Lehen-Faſſionen betr.

23. Dez. 1812. } 11. Jan. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 16. Werthsbeſtimmung der zu allodifizirenden Lehen betr.

2. Jan. 1813. Reggsbl. 1813 S. 41. Auflöſung des Lehenverbandes zwiſchen den der k. Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herrn, dann ihrer Vaſallen betr.

16. Febr. 1813. Reggsbl. 1813 S. 262. Stempelung der Lehen-Faſſionen betr.

26. Okt. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1439. Die zum Behufe der Lehen-Allodifikation erforderlichen Schätzungen ſollen nicht durch eigene Landgerichts-Commiſſionen beſorgt werden.

31. Jan. 1814. Reggsbl. 1814 S. 209. Auflöſung der Privatlehen betr.

31. Jan. 1814. } 14. April 1814. } Reggsbl. 1814 S. 878. Fertigung der Kronlehenfaſſionen betr.

6. Juni 1815. Reggsbl. 1815 S. 481. Verordnung, die

Verordnung vom

Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freies Eigenthum betr.

7. Aug. 1815. Reggsbl. 1815 S. 721. Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht betr.

18. Aug. 1815. Reggsbl. 1815 S. 753. Entſchädigung der ehemaligen Staats-Paſſivlehenbeſitzer betr.

11. Nov. 1815. Reggsbl. 1815 S. 969. Termin zur Uebergabe der Ritterlehen-Faſſionen betr.

26. Sept. 1816. Reggsbl. 1816 S. 613. Allerhöchſte Erläuterung wegen Umwandlung der After- und Privatlehen in Erbrecht, oder in bodenzinſiges Eigenthum betr.

16. April 1817. Reggsbl. 1817 S. 384. Die Geſchäfte des vormaligen Oberſtlehenhofes (Verord. v. 25. Aug. 1808) werden dem General-Fiskalat übertragen.

24. Aug. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 447. Allerhöchſte Erläuterung wegen Umwandlung der gemeinen Lehen betr.

26. Febr. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 649. Eignung der gemeinen Lehen betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 110. Verleihung heimgefallener Lehen betr.

16. Juli 1818. Gerets S. Bd. XII. S. 262. Annahme der Staats-Obligationen bei Lehens-Ablöſungen betr.

3. Okt. 1818. Reggsbl. 1818 S. 1375. Taxen von Verſicherungs-Urkunden über die regulirten Bodenzinskapitalien bei den allodifizirten Ritterlehen betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819. S. 252 §. 10 Nr. 6. Die Lehenablöſungs-Summen fließen in die Haupt-Schuldentilgungskaſſe.

6. Okt. 1819. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Lehen-Eignungs-Urkunden betr.

Den Rentämtern wird das nachſtehende Formular zu Lehen-Eignungs-Urkunden mitgetheilt:

(Formular.)

Im Namen ꝛc.

„überläßt die k. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der „Finanzen, in Folge allerh. Reſcripts vom ... dem NN. von N. „den, von ſelbem bisher inngehabten, zum ehemaligen Hochſtifte „Kempten beutellehenbaren $1/8$ Hof, beſtehend in ... im Werths„anſchlage zu .. fl. .. kr. als freies und lediglich bodenzinſiges „Eigenthum nach der allerh. Verordn. vom 6. Juni 1815 unter „nachſtehenden allgemeinen und beſondern Bedingniſſen:

„1) Hat der bisherige Beſitzer den — nach dem, von der „allerhöchſten Stelle ausgeſprochenen Bodenzinskapital pr. „..fl. ..kr. — treffenden Bodenzins à 4 pCt. mit .. fl. ..kr. „in den vorgeſchriebenen zwei Terminen, nämlich am 1. Okt. „und 1. April jeden Jahrs zum k. Rentamte ... zu ent„richten.

„2) Dagegen zeſſiren von dem Zeitpunkte der Ablöſung alle, „aus dem Lehenverbande herrührende Laſten.

„Die k. Regierung des Oberdonaukreiſes hat demnach gegen„wärtige Eignungs-Urkunde unter gewöhnlicher Fertigung und „Unterſchrift dem Gutsbeſitzer zuſtellen laſſen.

„Gegeben in der k. Kreishauptſtadt Augsburg den ....

„K. Regg. des Oberdonaukr. K. d. F."

Verordnung vom

22. Juni 1820. Gerets S. Bd. X. S. 921. Werthsbeſtimmung gemeiner Lehen betr.

1. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 921. Annahme der Staats-Papiere bei Ablöſung gemeiner Lehen betr.

22. Nov. 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Ablöſung der Bodenzinſe von allodifizirten gemeinen Lehen betr.

Wenn Bodenzinſe von allodifizirten gemeinen Lehen ganz oder zum Theil direktivmäßig abgelöſt werden, ſo iſt bei der Erlage des Reluitions-Schillings mit dem Reluenten hierüber ein Protokoll abzuhalten, welches mit der Anzeige der

Verordnung vom	
	Ablöſung einzuſenden iſt, damit auch das Natum des nur pro futuro zeſſirenden Zinſes dekretirt werden kann.
11. Jan. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 1025. Die Taxen bei der Umwandlung der After= und Privatlehen betr.
12. Jan. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 1023. Behandlung lehenbarer Gewerbsgerechtigkeiten betr.
26. März 1821.	Gen. Ausſchr. der k. Oberdonaukr.=Regg. In Beziehung auf das Generale v. 22. Nov. 1820 wird anbefohlen, mit dem Bodenzins=Ablöſungs=Protokoll jedesmal auch die Eignungs=Urkunde des Reluenten zur Einſicht mit vorzulegen.
5. Mai 1821.	Miniſt=Entſchl. Die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung umgewandelter Lehen iſt in allen denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dieſelbe auch in Anſehung freieigener oder grundbarer Güter erholt werden muß.
24. Aug. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 996. Benützung lehenbarer Gegenſtände zu Fideicommiſſen betr.
1. Okt. 1821. 30. Nov. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 1022 und 1023. Annahme von Staatspapieren bei Lehen=Allodifikationen betr.
15. Okt. 1821.	Miniſt.=Entſchl. Verrechnung der Allodifikations=Kapitalien betr. a) Da die Ablöſung der Lehen, wenn ſolche in baarem Gelde, und resp. durch Staatspapiere wirklich effektuirt wird, eine wirkliche Alienation eines Staatsgutes iſt; ſo eignen ſich dieſe Allodifikations=Kapitalien in die Staatsgüter=Veräußerungs=Rechnung, inſoferne aber b) die Lehen=Allodifikation blos gegen Bodenzins bewirkt wird, ſo ſind die entſprechenden Kapitalien nur in der Rentenrechnung

Verordnung vom

vorzumerken, und ſo auch die Zinſe hievon in derſelben zu verrechnen.

27. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1195. Eignung gemeiner Lehen pro $18^{20}/_{21}$ betr.

5. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1290. Vorſchriften über Ablöſung gemeiner Lehen betr.

30. Okt. 1822. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Bodenzins-Ablöſung von allodifizirten Lehen betr.

Wenn ſich ein oder mehrere Reluenten zur Ablöſung der auf ihren allodifizirten Lehen haftenden Bodenzinſe an einem Tage melden, ſo iſt eine ſolche Bodenzins-Ablöſungs-Verhandlung jedesmal ſogleich, und nicht erſt am Schluſſe des Etats-Jahres, mit einem beſondern Berichte zur Decretirung der Regierung vorzulegen, auch muß in dem, mit dem Reluenten aufzunehmenden Protokoll die Summe des baar oder in Staatspapieren heimbezahlten Bodenzinskapitals ſowohl, als das bis zum Tage der Ablöſung treffende Bodenzins-Ratum deutlich ausgedrückt ſein.

17. April 1824. Reggsbl. 1824 S. 462. Aufruf an ſämmtliche Ritterlehen-Vaſallen des ſäkulariſirten Hochſtifts Eichſtädt, zur Rekognoszirung des Hauptfalles betr.

27. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1446. Eintragung der Bodenzinſe von den, in bodenzinſiges Eigenthum verwandelten Lehen, in die Hypothekenbücher betr.

2. Mai 1825. Reggsbl. 1825 S. 451. Eintragung der Lehenbodenzinſe in die Hypothekenbücher betr.

17. Mai 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 6. Taxen und Stempel der Lehenbriefe betr.

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 923. Auflöſung des General-Fiskalats (cfr. Verordn. v. 16. April

Verordnung vom

1817) und Zutheilung der Lehen-Gegenſtände an das Miniſterium des Hauſes und des Aeußern und resp. an die Kreisregierungen betr., mit der Beſtimmung, daß die Perzeption der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, von den Rentämtern, in deren Bezirk die Lehenobjekte liegen, beſorgt werden.

15. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 16. Die Zuſtell-Gebühren von Leheneignungs-Urkunden gebühren den Rentamtsboten.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 977. Formation der Miniſterien betr.

§. 14. Mit dem Miniſterium der Finanzen iſt das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar verbunden.

§. 41. Das Miniſt. des Hauſes und des Aeußern beſorgt die Thronlehen, im Einvernehmen mit dem Finanz-Miniſterium.

§. 85. Dem Finanz-Miniſterium kommt die oberſte Leitung der geſammten Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen zu.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1107. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

§. 91. Die Oberaufſicht der den allgemeinen Rentämtern zu übertragenden Verwaltung ſämmtlicher Lehengefälle ſteht der Kreis-Finanzkammer zu, dann Beſtimmungen hinſichtlich der Beutel-, Kanzlei- und Ritterlehen betr.

5. Jan. 1826. Reggsbl. 1826. Die Ausſchreibung des Hauptlehenfalls betr.

16. Jan. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 38. Die Eignung der gemeinen Lehen und Leibrechte haben die Kreis-Regierungen aus eigener Competenz zu genehmigen.

Verordnung vom

4. Juni 1826. Miniſt.=Entſchl. Die Lehen=Allodifik.=Protokolle ſind ſtempelfrei.

14. Juli 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 45. Die Ritterlehen, deren Beſtandtheile in zwei Kreiſen liegen, betr.

2. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 45. Nachträgliche Beſtimmungen zum Lehenedikte betr.

6. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 46. Fortgang der Fatirung und Liquidation der Ritterlehen betr.

15. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 46. Den letzten Ritterlehenfall v. 13. Okt. 1825 betr.

7. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 85. Berechnung der Lehens=Gebühren betr.

10. Juni 1827. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 18,609. Die Liquidations=Verhandlungen Behufs der Klaſſifikation der Kanzleilehen betr.

Ueber jedes beſondere Lehen muß auch die Liquidations=Verhandlung geſondert geführt werden, wenn gleich dieſelbe an einem Tage oder mit dem nämlichen Bevollmächtigten vorgenommen werden, oder das — bisher für ſich beſtandene Lehen — etwa als Parzelle eines Rittergutes ꝛc. betrachtet werden will.

24. Juli 1827. Miniſt.=Entſchl. Gemeine Lehen betr.

Wenn einzelne Objekte der Beſitzer umgewandelter Lehen zu ſehr überbürdet ſind, und die Reklamanten auf ihrer Reklamation ſtehen bleiben ſollten, ſo iſt auf Koſten derſelben eine unpartheiſche Schätzung der in Frage ſtehenden Objekte vorzunehmen, und mit Berückſichtigung des Lehenanſchlags von den letzten drei Veränderungsfällen auf den Grund dieſer Werthsdaten ein wohl motivirtes Gutachten zu erſtatten, in welchem Maaße die feſtgeſetzten Allodifikations=Kapitalien zu mindern ſind.

Verordnung vom
15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 353. Geſetz, die Reviſion des Lehen-Ediktes betr.

1) Die Ritterlehen-Ablöſungs-Taxe (§§. 81 bis 83 des Lehen-Ediktes) iſt vom 1. Okt. 1828 an, aufgehoben.
2) Ceſſirung der Kanzlei-Gebühren (§§. 52 bis 54 des Lehen-Edikts).
3) Verpfändungs-Conſenſe bei Ritterlehen (§. 94 des Lehen-Edikts).
4) Die gezwungene Lehen-Allodifikation hört mit dem Jahre 1828 auf.
5) Lehen-Allodifikation betr.
6) Umwandlung der Staats-Aktivlehen betr.
7) Succeſſions-Ordnung bei Lehen betr.
8) Lehenbriefe und Reverſe betr.
9) Ausdehnung des Lehen-Edikts auf den Untermainkreis betr.

6. April 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 88. Lehenbriefe der Standesherrn betr.

5. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 102. Bodenzins-Ablöſung von allodifizirten Lehen betr.

31. Dez. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 101. Ablöſung von Lehenbodenzins-Kapitalien betr., resp. Beſtimmung, daß auch Ablöſungsbeträge unter 100 fl. (cfr. §. 22 der Verord. v. 6 Juni 1815) bis zu einer Quote von 25 fl. angenommen werden dürfen.

5. Aug. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 204. Fixation lehenbarer Zehenten betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 117. Stände-Abſchied betr.

§. 68. Königl. Erklärung auf die Anträge und Wünſche der Stände wegen einer Aenderung in den Beſtimmungen des §. 50 des Lehen-

Verordnung vom

Edikts v. 7. Juli 1808 und wegen einer authentiſchen Erläuterung des §. 197 in dieſem Edikte.

13. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 68. Die Stempelung der Lehen=Reverſe betr.

15. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 70. Den Abzug der Steuern bei Ausmittlung des Lehenwerthes betr.

11. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 56. Die Dispenſation der k. Vaſallen von dem perſönlichen Erſcheinen bei Belehnungen betr.

6. Dez. 1834. }
16. Dez. 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 168. Die abgeſonderte Verwaltung und Verrechnung der heimgefallenen Lehen=Renten betr.

13. März 1835. Miniſt.=Entſchl. Nr. 3534. Regenkr.=Int.=Bl. 1835 S. 379. Das Verfahren bei Ablöſung der Lehenbodenzinſe betr.

Ein Zinspflichtiger, welcher den Bodenzins ganz oder zum Theil ablöſen will, iſt nicht verbunden, denſelben ein halbes Jahr vorher aufzukünden, ſondern es ſteht ihm frei, den Lehenbodenzins zu jeder Zeit abzulöſen, wobei ſodann nur der bis zum Tage der Heimzahlung des Bodenzinskapitals fällige Zins zu entrichten iſt.

(Hierdurch zeſſirt die Beſtimmung des §. 33 des Lehen=Edikts v. 7. Juli 1808.)

30. April 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 16. Renten heimgefallener Lehen, resp. deren Verzinſung betr.

18. Febr. 1837. }
28. Febr. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 50. Ausfertigungsformular, insbeſondere bei Lehenbriefen betr.

23. Febr. 1837. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 9379. Allodifikation der gemeinen Lehen betr.

Die gezwungene Lehen=Allodifikation hat zwar nach §. 4 des Geſetzes vom 15. Aug. 1828, die Reviſion des Lehen=Edikts betr., aufgehört, die Allodifikation der gemeinen Lehen, im Wege gegenſeitigen freiwilligen Uebereinkommens, bleibt jedoch immer erwünſcht.

I. Bei heimfälligen gemeinen Lehen ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1815 zu beobachten, wozu jedoch bemerkt wird, daß, da im ganzen Rezatkreis das Steuer-definitivum eingeführt iſt, zur Beſtimmung des Lehenwerthes als Maaßſtab für Regulirung des Bodenzins- oder Ablöſungs-Kapitals auf Koſten des Aerars eine Schätzung vorgenommen werden dürfe. Die Ruſtikalſteuer-Verhältnißzahlen der treffenden Objekte ſind nach Abzug der Verhältnißzahl der Dominikalbelaſtung in die Allodifikations-Tabelle aufzunehmen.

II. Bei unheimfälligen Lehen finden nach §. 6 des Geſetzes vom 15. Aug. 1828 die Beſtimmungen der §§. 28 bis 33 des Lehen-Edikts vom 7. Juli 1808, ſomit auch die — auf dieſe Paragraphen beziehende Verordnung vom 16. Aug. 1810 Anwendung.

III. Da bei der Allodifikation der gemeinen Lehen, vorzüglich die Beſeitigung der unſtändigen Lehenlaſten beabſichtigt werden will, ſo iſt es gleichviel, ob ſolche mittelſt Umwandlung durch Errichtung eines Bodenzins-Vertrages, oder durch baare Ablöſung des Lehenverbandes realiſirt wird.

Die Bodenzinſe ſind als ſpeziell titulirte Aerarial-Präſtationen nach Maaßgabe der Verordnung vom 27. Dez. 1824 als Reallaſt ins Hypothekenbuch eintragen zu laſſen.

IV. Von der allerhöchſten Entſchließung vom 31. Dez. 1830 ſind die Betheiligten in Kenntniß zu ſetzen.

V. Bei den eichſtädtiſchen gemeinen Mann- und Weiberlehen (nicht bloßen Mannlehen) darf ein — gegen die Norm geringerer Maaßſtab der Eignungs-Summe, nämlich der 8te Theil des Lehenwerthes dann angenommen werden, wenn durch die Ablöſungsſumme oder deren Zinſen die bisherigen Lehenrenten vollkommen gedeckt ſind.

Verordnung vom

15. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 62. Form der Lehenbriefe betr.

3. Juli 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 78. Die Behandlung der Lehen bei Einführung des Steuerdefinitivums betr.

Verordnung vom

26. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 114. Den Stand und die Behandlung der Lehenſurrogat=Kapitalien betr.

Medizinal=Perſonale, deſſen Beſoldungs- und übrige Verhälniſſe.

Verordnung vom

28. Okt. 1803. Reggsbl. 1803. S. 912. Beſtimmung und Beſoldung der Landgerichs=Aerzte betr.

Jeder bei einem Landgerichte angeſtellte Arzt ſoll 600 fl. zur jährlichen Beſoldung aus dem Staats=Aerar erhalten, dagegen aber verpflichtet ſein, alle gerichtlichen und Criminalfälle, Beſichtigungen, Reiſen bei Epidemieen und Viehſeuchen, unentgeldlich zu verrichten, auch die Armen des Bezirks unentgeldlich zu beſorgen.

4. Nov. 1803. Reggsbl. 1803 S. 953. Die Beſoldung der Medizinalräthe wird auf jährl. 800 fl. feſtgeſetzt.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2189. Organiſches Edikt über das Medizinalweſen im Königreiche betr.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2218. Die Beſoldungen der Medizinal=Räthe unterliegen wie bisher der unterm 4. Nov. 1803 feſtgeſetzten Norm.

6. Okt. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1822. Die Organiſation der Gerichts=Aerzte betr., resp. Beſtimmung, daß die Beſoldung der Landgerichts=Aerzte auf die järliche Summe von 600 fl. feſtgeſetzt wird.

1. Febr. 1810. Reggsbl. 1810 S. 131. Edikt, das Veterinärweſen betr.

19. Juni 1810. Reggsbl. 1810 S. 525. Beſoldungsgrade der Stadtgerichtsärzte betr.

Die Stadtgerichts=Aerzte bei den Städten I. Klaſſe erhalten jährlich 600 fl. Geldbeſoldung,

Verordnung vom

bei den Städten II. Klaſſe 500 fl., und bei den Städten III. Klaſſe 400 fl.

4. Mai 1813. Gerets S. Bd. III. S. 90.
26. April 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 224. } Diäten der Landärzte bei Viſitations-Reiſen betr.

11. Jan. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 193. Gehaltsbezug der proviſoriſch angeſtellten Land- und Stadtgerichts-Aerzte betr.

26. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 145. Erhebung der Gehalte für die Landärzte durch die Steuervorgeher betr.

1. März 1815. Reggsbl. 1815 S. 202. Einholung von ärztlichen Zeugnißen betr.

7. Jan. 1816. Gerets S. VI. S. 300. Bezahlung der bisherigen ärarialiſchen Hebammenbeſoldungen betr.

15. Dez. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 304. Beſoldung der Gerichtsärzte in Herrſchaftsgerichten betr.

17. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 53. Umlagen für Landärzte, Hebammen ꝛc. betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 86. Umlagen zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunſt betr.

3. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1493. Den Gerichtsärzten iſt für den Fall, wenn ſie ſich in Offizialgeſchäften in einen andern Gerichtsbezirk begeben müſſen, 5 fl. Diät und das regulativmäßige Gefährt bewilligt.

5. Nov. 1825. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1825 S. 1420. Die Anſtellung von eigenen Gerichts-Hebammen mit einer jährlichen Beſoldung aus Communal- oder Bezirksmitteln im Belaufe von 50 fl. hat für die Zukunft zu unterbleiben, indem zu den Geſchäften einer Gerichtshebamme jede approbirte Geburtshelferin gegen Gebühr verwendet werden kann.

Verordnung vom

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1049. Formation der oberſten Kreis-Verwaltungs-Stellen betr.

§. 20 lit. i. Die Ernennung der Stadt- und Landgerichtsärzte geht von dem Könige aus, und die Beaufſichtigung derſelben kompetirt den Kreisregierungen.

21. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 27. Tax-Regulativ für unbeſoldete funktionirende Gerichtsärte betr.

11. März 1830. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1830 S. 297. Die Prüfung der angeſtellten Hebammen betr., resp. Beſtimmung, daß dergleichen Prüfungen, als Dienſtſache, für keine Koſten-Aufrechnung geeignet ſind.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 91. Stände-Abſchied betr.

§. 28. Gehalt der Gerichts-Hebammen, in spec. Beſtimmung, daß die durch die Normal-Entſchl. v. 7. Jan. 1816 feſtgeſetzten Bezüge der Gerichts-Hebammen, vom 1. Okt. 1831 an, auf die Staatskaſſe übernommen werden ſollen, jedoch die Anſtellung ſolcher Gerichts-Hebammen gemäß der Entſchließung v. 5. Nov. 1825 künftig zu unterbleiben habe.

§. 29. Suſtentations-Beiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunſt ſollen durch Diſtrikts-Umlagen gedeckt werden.

31. März 1836. Reggsbl. 1836 S. 209. Die allgemeine Medizinal-Taxe betr.

2. Mai 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 71. Den während der Brechruhr verwendeten unbeſoldeten Aerzten und Chirurgen, gebühren die in der Medizinal-Taxordnung v. J. 1836 §§. 9 und 11 beſtimmten Diäten, und zwar ohne Abzug von einem Drittel nach Umfluß von 14 Tagen.

Verordnung vom

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 167. Geſetz, Ausſcheidung der Kreis- von den Staatslaſten, und in spec. Lit. D. Nr. 2 Beſtimmung, daß der Geſammt-Staatsaufwand auf die Stadt-, Landgerichts- und Cantons-Phyſikate, die Gerichts- und Polizeiwundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Waaſenmeiſter aus Kreisfonds zu beſtreiten ſind.

Münzen, Maaß und Gewicht.

Verordnung vom

24. Okt. 1806. Reggsbl. 1806 S. 401. } Den Kurs der fremden
24. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 777. } Scheidemünzen betr.

23. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 752. Den Fund alter Münzen betr.

28. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 473. Verordnung, die Einführung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzfußes im Königreiche Bayern betr.

14. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 521. Den Kurs der einheimiſchen und fremden Scheidemünzen betr.

17. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 538. Die neugeprägten bayer. Kronenthaler ſind bei allen Staatskaſſen für 2 fl. 42 kr. anzunehmen und auszugeben.

1. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 225. Der Termin zur Einführung gleicher Maaße und Gewichte (cfr. Verordnung v. 28. Febr. 1809) wird bis 1. Okt. 1810 verlängert.

7. Juni 1811. Reggsbl. 1811 S. 786. Der Termin zur Einführung gleicher Maaße und Gewichte (cfr. Verordnung v. 1. Okt. 1810) wird bis zum 1. Okt. 1811 verlängert.

6. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1177. Reduktion der bisherigen Getraid-, Längen- und Flüßigkeits-Maaße, dann der Gewichte der verſchiedenen mit dem König-

Verordnung vom

reiche vereinigten Provinzen, mit den neuen, durch die Verordn. v. 28. Febr. 1809 allgemein vorgeſchriebenen Maaßen und Gewichten betr.

25. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1668. Kurs der fremden und einheimiſchen Scheidemünzen betr.

7. Febr. 1812. Reggsbl. 1812 S. 353. Abwürdigung der franz. 6 und 3 Livres, oder ganzen und halben Laubthaler betr.

24. April 1812. Reggsbl. 1812 S. 867. Reduktion der Regensburger Getraid- und Flüſſigkeits-Maaße betr.

7. Aug. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1457. Abwürdigung der alten Laubthaler oder der ſ. g. Louis blancs betr.

Jahre 1813. Strafgeſetzb. Thl. I. Art. 344 und 431. Beſtimmungen wegen Beſtrafung der Münzfälſchung und der Einführung verrufener oder anderer ſchlechten Münzen betr.

2. Jan. 1813. Reggsbl. 1813 S. 97. Ausſchreibung verſchiedener falſcher, im Umlaufe befindlicher Münzſorten, ſowie deren Unſchädlichmachung bei ſämmtlichen Kaſſen betr.

31. Dez. 1814. {Gerets S. Bd. IV. S. 147. / Reggsbl. 1815 S. 21.} Einführung eines Normal-Holzmaaßes nach Klaftern im ganzen Königreiche betr.

22. Nov. 1815. Reggsbl. 1815 S. 1001. Erneuerung der Verordnung vom 23. März 1808, den Fund alter Münzen betr.

20. Nov. 1816. Rheiniſches Amtsbl. und resp. Gerets Repert. Bd. II. S. 100. Annahme der bayer. Scheidemünze bei den öffentlichen Kaſſen des Rheingebietes und zwar das 6-Kreuzer-Stück zu 21½ Centimes, das 3-Kreuzer-Stück zu 10½ Centimes, und 1 Kreuzer zu 3½ Centimes; und Feſtſetzung des Frank auf 27 kr. 6⁶⁄₈ Heller betr.

Verordnung vom

17. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 467. Abaichen der Getraidgemäße mit den polizeilichen Muttermaaßen betr.

20. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 502. Die k. Aemter und Kaſſen ſind angewieſen, bei der Einhebung der Staatsgefälle jeder Art, an ausländiſchen Scheidemünzen gar nichts, an inländiſchen Scheidemünzen aber nur ſo viel anzunehmen, als zur Berichtigung kleinerer, unter dem Betrage des Conventions-Geldes ſtehender Summen nothwendig iſt.

13. März 1818. Geſetzbl. 1818 S. 33. Einführung des bayer. Münzfußes im Untermainkreiſe betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 109. Prägung der Münzen mit dem Bruſtbilde, Wappen und Titel des Königs betr.

3. Aug. 1819. Reggsbl. 1819 S. 643, 693. Getraidmaaße in den Rentämtern Auerbach und Speinshart betr.

27. Nov. 1819. Reggsbl. 1819 S. 1159. Reduktion des egeriſchen Getraidmaaßes in das bayer. Normalmaaß betr.

16. März 1820. Reggsbl. 1820 S. 169. Reduktion des Bamberger Getraidmaaßes in das bayer. Normalmaaß betr.

7. April 1820. Reggsbl. 1820 S. 304. Vernichtung kurſirender falſcher Münzen betr.

22. Juli 1820. Gerets S. Bd. X. S. 924. Den Fund alter Münzen und den fiskaliſchen Antheil hierauf betr.

22. Okt. 1820. Reggsbl. 1820 S. 875. Reduktion des Heidenheimer Getraidmaaßes in das bayer Normalmaaß betr.

28 Febr. 1821. Reggsbl. 1821 S. 227. Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bei öffentl. Kaſſen betr.

13. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1054. Verbot der Auswechslung von 24-Kreuzer-Stücken gegen Scheidemünzen bei den k. Kaſſen und Aemtern betr.

Verordnung vom

1. Sept. 1821. Gerets S. B. XII. S. 1309. Annahme des preußiſchen Geldes im Obermainkreiſe betr.

18. Sept. 1821. } Reggsbl. 1821 S. 973. Vernichtung kurſirender
11. Okt. 1821. } falſcher Münzen betr.

28. Dez. 1821. Reggsbl. 1821 S. 477. Reduktion des im Rentamtsbezirke Lauingen üblichen Getraidmaaßes in das Münchner Normalmaaß betr.

31. März 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1309. Kurs fremder Münzſorten im Untermainkreiſe betr.

7. Nov. 1822. Reggsbl. 1822 S. 1195. Die Reduktion des alten Hemauer Habermaaßes in das bayer. Normalmaaß betr.

17. Jan. 1823. Reggsbl. 1823 S. 71. Falſche Münzſorten betr.

24. Sept. 1823. Reggsbl. 1823 S. 1447. Reduktion des Seßlacher und Eberner Getraidmaaßes betr.

6. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1475. Verbot der Auswechslung von Conventions-Münzen bei königl. Kaſſen betr.

— — — — Reggsbl. 1825 S. 579. Berichtigung der Verhältniſſe des Krumbacher Gemäßes zum bayer. Normalmaaß betr.

13. April 1826. Reggsbl. 1826 S. 393. Den Kurs der auswärtigen Scheidemünzen in den ſieben obern Kreiſen betr., resp. Beſtimmung, unter Hinweiſung auf die gegen die Zirkulation der fremden Scheidemünzen beſtehenden Verordnungen, daß nur die mit dem ehemaligen churfürſtl. bayer. und nun kgl. bayer. Wappen geprägten Scheidemünzen zu 6 kr., 3 kr. und 1 kr. geſetzlichen vollen Kurs haben, alle übrigen Scheidemünzen ohne Unterſchied als längſt abgewürdigt, außer Kurs bleiben ſollen.

17. Juni 1829. Reggsbl. 1829 S. 499. Den Kurs der durchlöcherten Münzſorten, resp. Erneuerung des Verbotes der Annahme und Ausgabe durchlöcherter

Verordnung vom

Münzen bei Staats-, Stiftungs- und Komunal-Kaſſen betr.

10. Aug. 1829. Reggsbl. 1829 S. 689. Die Reduktion des alten Pappenheimer Getraidmaaßes in das bayer. Normalmaaß betr.

8. Okt. 1829. Reggsbl. 1829 S. 828. Die Reduktion der Würzburger-Aſchaffenburger Maaße betr.

— — — — Reggsbl. 1829 S. 1005. Vergleichung der altbayer., rheinbayer., würtemberg., preußiſchen und großherzoglich heſſiſchen Fußmaaße betr.

11. Dez. 1831. Reggsbl. 1831 S. 25. Die berichtigte Reduktion des Nürnberger Getraidmaaßes in das bayer. Normalmaaß betr.

5. Okt. 1832. Rezatkr.-Int-Bl. 1832 S. 1537. Annahme und Ausgabe der preußiſchen Thaler zu 1 fl. 42 kr. und $1/3$-Thaler-Stücke zu 34 kr. bei den Rentämtern und Kaſſen betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 810. Das Getraidmaaß der ehemaligen Hofmarkt Reitenbuch betr.

21. Juni 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 47. Die Beſtimmung v. 10. Dez. 1824 wird zurückgenommen und angeordnet, daß von nun an wieder nach der Verordnung v. 7. April 1820, resp. 2. Jan. 1813 bei allen Kaſſen und Aemtern, die in Zahlungen eingehenden falſchen Münzen ohne Ausnahme auf der Stelle durch Zerſchneiden oder Zerſchlagen unſchädlich gemacht werden ſollen.

27. April 1334. Reggsbl. 1834 S. 732. Abgleichung des Alt-Neresheim'ſchen, Krailsheimer-Sommersdorfer Maaßes mit dem bayer. Normalmaaße betr.

26. Mai 1834.
23. Aug. 1834. } Reggsbl. 1834 S. 822 und 1001. Reduktion des Sommersdorfer Getraidmaaßes betr.

2. Aug. 1834. Reggsbl. 1884 S. 985. Den Zuſtand der Getraidmaaße und das Verfahren bei Meſſereien auf den Schrannen betr.

Verordnung vom	
23. Dez. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 174. Lokalmaaße und deren Abſchaffung betr.
8. Sept. 1835.	Reggsbl. 1835 S. 809. Den Zuſtand der Getraidmaaße betr.
10. Sept. 1835.	Reggsbl. 1835 S. 845. Reduktion des Jßnyer Getraidmaaßes betr.
20. Okt. 1835. / 4. Nov. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 72. Warnung wegen Umlaufs falſcher Kronenthaler betr.
2. Dez. 1835.	Reggsbl. 1835 S. 1138. Das Uhlſtädter Getraidemaaß betr.
9. März 1836.	Reggsbl. 1836 S. 81. Reduktion des gräflich Kaſtellſchen Kaſtenmaaßes betr.
26. April 1837.	Reggsbl. 1837 S. 289. Der Kurswerth der Viertels-Kronenthaler wird von 40½ kr. auf 39 kr. ſowohl für den Privat-Verkehr, als bei den ſämmtlichen Staatskaſſen des Königreichs, herabgeſetzt.
4. Mai 1837.	Reggsbl. 1837 S. 313. Der Kurswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. ſowohl für den Privatverkehr, als bei den ſämmtlichen Staatskaſſen des Königreichs, herabgeſetzt.
31. Juni 1837.	Reggsbl. 1837 S. 121. Reduktion des Burgauer Getraidmaaßes betr.
29. Aug. 1837.	Reggsbl. 1837 S. 745. Ratifikation der zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen Münz-Convention v. 25. Aug. 1837 betr.
29. Aug. 1837.	Reggsbl. 1837 S. 755. Ratifikation der, zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frank-

Verordnung vom

furt abgeſchloſſenen Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen vom 25. Auguſt 1837 betr.

22. Nov. 1837. Reggsbl. 1837 S. 803. Reduktion des Sünchinger Getraidmaaßes betr.

23. Nov. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 99. Die Emiſſion der neuen Guldenſtücke betr.

8. Dez. 1837. Reggsbl. 1837 S. 899. Die Scheidemünzen betr., resp. Beſtimmung, daß neben den inländiſchen Scheidemünzen nur die k. würtembergiſchen, die großherzogl. badenſchen, die großherzoglich heſſenſchen und die herzoglich naſſauiſchen 6- und 3-Kreuzerſtücke, ſowie jene der freien Reichsſtadt Frankfurt vollen Kurs haben, dagegen alle übrigen Scheidemünzen wie bisher außer Kurs bleiben.

16. Dez. 1837. }
23. Dez. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 113. Die Auswechslung der herabgeſetzten ½ und ¼ Kronenthaler in den gerichtl. Depoſitorien betr.

19. Dez. 1837. }
22. Dez. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 118 und 112. Den Kurs der ausländiſchen Scheidemünzen betr.

30. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 118. Die Annahme der Scheidemünzen betr.

5. Jan. 1838. Reggsbl. 1838 S. 17. Den Art. V. der Convention über die Scheidemünzen vom 25. Auguſt 1837 betr.

Sämmtliche Kreiskaſſen (und die Münchner Münzſtätte) haben die innländiſchen 6- und 3-Kreuzerſtücke gegen kursfähige grobe Münzſorten zu jeder Zeit umzuwechſeln, inſoferne die zur Umwechslung beſtimmte Summe nicht weniger als 100 fl. beträgt.

24. März 1838. Reggsbl. 1838 S. 298. Den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Convention v. 25. Aug. 1837 betr.

Verordnung vom

17. Mai 1838. Reggsbl. 1838 S. 385. Den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen zur Münz-Convention v. 25. Aug. 1837 betr.

17. Mai 1838. Reggsbl. 1838 S. 386. Reduktion des Thanner Lokal-Getraidmaaßes in das bayeriſche Normal-Maaß betr.

8. Juni 1838. } Reggsbl. 1838 S. 469. Beitritt des Herzogthums
16. Juni 1838. } Sachſen-Meiningen zu der Münz-Convention und der beſondern Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen, vom 25. Auguſt 1837 betr.

22. Juni 1838. Reggsbl. 18?8 S. 445. Reduktion des Hohenwarter Getr. maaßes in das bayer. Normal-Maaß betr.

Nachlaßweſen
und
Moderation der Abgaben.

Verordnung vom

— — — — Cod. Max. Bav. Civ. P. IV. Cap. VII. §. 9. Nr. 9.

— — — — Annotat. ad Cod. Max. Bav. Civ. P. IV. Cap. VII. et §. 16. Nr. 3. . . . . }
§. 9 Nr. 5 et 6, dann §. 16 sub lit. e. et f. }
Beſtimmungen über geſetzliche Nachläſſe an den grundherrlichen Präſtationen, insbeſondere an der Gilt und Stift betr.

20. Jan. 1802. Reggsbl. 1802 S. 63. Die Geſuche um Moderation grundherrlicher Abgaben, deren Inſtruirung und Verb'ſcheidung betr.

18. Juni 1802. Reggsbl. 1802 S. 442 ꝛc. Allgemeine Verordnung über Begutachtung der Nachläſſe, Anfertigung der Nachlaß-Libelle und der Verrechnung der Nachläſſe.

(§. 1.) Begriff der Nachläſſe und Nachlaß-Libellen.

Verordnung vom

Unter Nachläſſen (wie ſie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) verſteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichniſſen der Unterthanen, welche ſelben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilligt wird. Das Nachlaß-Libell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, beſtimmt bei jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet dieſe Angabe durch die beigelegten Schadens-Beſchreibungs- und Abſchätzungs-Protokolle, gibt des Beſchädigten Beſitzthum und ſeine hievon zu verreichende Abgaben an und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beſchädigten.

8. Febr. 1805. Reggsbl. 1805 S. 301. Das erforderliche Gutachten der Rentämter über die Gefäll-Nachlaß- und Moderations-Geſuche betr.

9. Aug. 1806. Reggsbl. 1806 S. 294. Beſchädigungen, welche dem Grundeigenthümer durch das Wild zugefügt werden, ſind geſetzlich durch den Jagd-Eigenthümer zu vergüten.

11. Jan. 1814. Gerets S. Bd. VI. S. 283. Nachläſſe und Moderationen der Abgaben der Aerarial-Grundholden betr.

2. Aug. 1814. Miniſt.-Entſchl. Nachläſſe an Laudemien oder Handlöhnen dürfen ohne höhere Genehmigung nicht ſtatt haben, ſondern es ſollen von den k. Rentämtern hierüber Gutachtens-Berichte erſtattet werden.

4. März 1815. Gerets S. Bd. V. S. 50. Alle Nachlaß-Genuß-Scheine ſind ſtempelfrei.

7. Febr. 1816. } Gerets S. Bd. VI. S. 309. Diäten der Rent-
23. Febr. 1816. } beamten bei Schadens-Aufnahmen betr.

Verordnung vom

27. März 1817. } Reggsbl. 1817 S. 268 und 531. Competenz der
12. Mai 1817. } Kreis-Regierungs-Finanzkammern in Behandlung des Nachlaßweſens betr.

12. Mai 1817. Reggsbl. 1817 S. 534. Erneuerung der ältern Beſtimmungen wegen Behandlung der Gült-Moderations-Geſuche aus Ueberbürdungen betr.

15. Dez. 1817. Gerets S. Bd. XI. S. 1056. Unter Zuſammenſtellung und Allegation der in den ältern Theilen des Königreichs beſtehenden Vorſchriften über das Nachlaßweſen, wird von der k. Regierung des Untermainkreiſes eine **allgemeine Inſtruktion** über Behandlung der Nachläſſe, Moderationen ꝛc, dann der ruhenden, abzuſchreibenden und uneinbringlichen Staatsgefälle entworfen, welche durch Reſcript vom 27. Juli 1818 die allerhöchſte Genehmigung erhalten hat.

21. Juni 1820. Miniſt.-Entſchl. Inſtruktion zur Behandlung der Gefälls-Moderationen betr.

I. Von den Moderationsfällen überhaupt.

(1.) Moderation heißt die bleibende Minderung jährlicher Dominikal-Schuldigkeiten an Geld oder Früchten.

(2.) Hieher gehören alſo nicht Steuer-Minderungen, Freijahr-Bewilligungen, Nachläſſe und Verborgungen wegen Armuth, beſonderer Familien-Verhältniſſe, Mißwachs, Unglücksfälle, über deren Behandlung beſondere Verordnungen vorliegen.

(4.) Wenn aus den deutlichen Worten der Vertrags-Urkunden erhellt, daß bei erkauften Domainen-Gütern — Kameral-Gefälle, zugleich in Rückſicht ausdrücklich verſicherter Steuerfreiheit bedungen worden ſind, ſo wird an den Dominikal-Reichniſſen ſo viel in Abgang geſchrieben, als die ordentliche Steuer zur Zeit jenes Vertrages betragen haben würde, und die mit Veranſchlagung der Geſammtlaſt beſtimmte Steuer nach der Minderung berichtiget.

(5.) Soferne Ereigniſſe, welche Nachläſſe begründen, in ihren Wirkungen längere Zeit fortdauern, tritt die fortgeſetzte jährliche Nachlaß-Behandlung ein, nicht aber eine auf mehrere Jahre vorausbeſtimmte Moderation.

(6.) Nachdem die Verfaſſungs-Urkunde das geſammte Staats-Gut mit allen Renten unveräußerlich erklärt, finden bleibende Moderationen nur ſtatt a) aus Rechtstiteln, b) wegen Guts-Abriſſen, c) unbedingter Ueberlaſtung d) eines, legale Anſprüche begründenden Beſitzſtandes.

II. Von Rechtstiteln.

(8.) Rechtstitel geben: Spezial-Verträge, Eviktions-Leiſtungen, rechtskräftige Erkenntniſſe, die von der kompetenten Stelle als Grundherrſchaft beſtätigten Erwerbs-Urkunden.

In ſolchen Fällen bewendet es bei den Worten der Urkunde und deren civilrechtlichen Auslegung.

III. Von Guts-Abriſſen.

(9.) Unter Guts-Abriſſen werden alle Entziehungen eingehöriger nutzbarer Grundſtücke und Rechte verſtanden.

(10.) Unter die moderationsfähigen Grundabriſſe gehören nicht, die jetzt nicht mehr zuläſſigen, vormals aber häufigen Veräuſſerungen einzelner Grundſtücke mit Belaſſung der ganzen Dominikallaſt auf dem gebliebenen Körper, ſondern nur jene, welche die Natur (Waſſereinbrüche, Bergſturz u. d. gl.) oder Staats-Anordnung, Straßen-, Feſtungsbau bewirken.

(11.) In dem letztern Falle kann, wenn die Entſchädigung der Staatskaſſe zur Laſt fällt, mit der geſetzlichen Entſchädigungs-Verhandlung, jene um Gefäll-Moderation verbunden, und bei ſchwer belaſteten Gütern das ganze Entſchädigungs-Kapital nach Antrag des Betheiligten durch Gefäll-Abſchreibung gut gemacht werden. Das dagegen aus dem betroffenen Fonds einzuziehende Kapital wird als ein, aus veräußerten Staats-Realitäten enthaltenes behandelt.

(12.) Eine durch Natur-Ereigniß bewirkte Zerſtörung, deren Herſtellung nur durch ſolchen Kultur-Aufwand möglich wird, daß der neue Ertrag lediglich Zins dieſes Kapitals iſt, wobei alſo die gewöhnliche Freijahre-Berechnung zur Aufmunterung und

Entſchädigung der Kultur nicht ausreicht, wird einem Abriß gleich geachtet.

(13.) Abriſſe ziehen jedesmal Steuer-Rektifikationen nach ſich und die Quote der abzuſchreibenden Dominikalbelaſtung berechnet ſich von ſelbſt aus jener des abzuſetzenden Steuer-Simplums.

(14.) Bei Einziehung oder Beſchränkung zum Gut verliehener Zehent-, Forſt-, Waiderechte und anderer Servituten ohne ein in Gütern gegebenes Surrogat, fallen die dafür beſonders bedungenen Leiſtungen gänzlich, oder nach Verhältniß des entzogenen oder gebliebenen Nutzantheils weg, die Gemeinſchaftlichen werden nach dem Erfolge der Steuer-Abgleichung behandelt.

(15.) Wegen Feſtſtellung bisher unbeſtimmt angeſprochener Waldgenüſſe kann eine Moderation nicht gefordert werden, eben ſo wenig wegen nothwendiger Anweiſung der Bezüge auf einen entlegenen Forſt, wohl aber findet wegen einer, nach Forſtkulturgeſetzen eintretenden zeitlichen Minderung rechtlicher und beſtimmter Holzgenüſſe ein zeitlicher Nachlaß ſtatt, bis zum Wiedereintritt des Vollgenuſſes.

(16.) Wenn der Beſitzer eines mit radizirtem Gewerbsrechte verſehenen Anweſens dieſem Rechte auf legitime Art entſagt, ſo erlöſchen jene Dominikal-Abgaben, welche nach den Urkunden als Reichniſſe für das Gewerb ausgeſchieden werden können, wenn ſie gleich in den neuen Ruſtikal- und Häuſerkataſtern als Anklebungen der Realität behandelt worden ſind.

Die Beſteuerung der Letztern iſt zugleich zu rektifiziren.

(17.) Iſt die Ausſcheidung nicht thunlich, ſo wird die ganze Belaſtung als Anklebung der Realität betrachtet, und nur das, den laſtfreien Werth derſelben überſteigende Maaß als Gewerbs-Abgabe behandelt.

IV. Ueberlaſtung.

(18.) Die Ueberlaſtung iſt unbedingt, wenn die jährlichen Dominikal-Reichniſſe den Reinertrag des gehörig bewirthſchafteten Gutes überſteigen;

(19.) Wenn ordentl. Wirthe, unter Entrichtung aller Giebigkeiten, bisher auf dem Gut beſtanden, ſo iſt der ausreichende Ertrag nachgewieſen und eine entgegenſtehende Berechnung faktiſch widerlegt.

(20.) Wenn ein Gut in Kauf und Anſchlag jedesmal einen Preis gefunden, ſo hat es einen, das Belaſtungs-Kapital überſteigenden Werth, iſt alſo nicht unbedingt überlaſtet.

(21.) Die ſtatt eingehörig geweſenen Forſt- und Gemeinde-Rechte, jetzt walzend beſeſſenen Entſchädigungs-Theile, ſind dem Gutswerth beizuſchlagen.

Wenn ſie bereits veräußert, und durch die Trennung Mißverhältniſſe zwiſchen dem Gutsertrag und der Belaſtung entſtanden ſind, ſo kann darauf ein Moderations-Anſpruch nicht begründet werden.

(22.) Wenn bei der neuen Beſteuerung die Belaſtung gehörig angeſchlagen, und ein ſteuerbarer Werth oder Ertrag geblieben iſt, ſo iſt die Peräquation im Sinne der Verordnung vom 20. Jänner 1802 bewirkt.

(23.) Bei dem ſogenannten Definitivum ſind die Häuſer außer Schätzung und Beſteuerung geblieben, folglich die Guts-Complexe um den Betrag der Hausſteuer geringer beſteuert. Dominikal-Abgaben haften aber auch mit auf den Gebäuden, und ſind zum Theil mit Rückſicht auf ſolche aufgelegt worden.

Deswegen muß zur Vergleichung der Dominikallaſt mit dem ſteuerbaren Werth oder Ertrag, für ein Haus ein Steuer-Simplum (nach den Regeln des Steuer-Definitivums) ausgemittelt, und Behufs jener Vergleichung den wirklichen Steuer-Simplen des Kataſters zugerechnet werden.

(24.) Die Dominikal-Abgaben ſind nicht unerſchwinglich, wenn ſie die Größe eines Pachtgelds nicht überſteigen. Jedoch muß bei der Vergleichung eines Pachterträgniſſes und einer jährlichen Dominikal-Belaſtung der reine Pachtertrag ausgemittelt, insbeſondere in Anſchlag gebracht werden, daß der Pächter die Gutsveränderungs-Gefälle und gewöhnlich auch die Steuern nicht entrichtet.

(25.) Endlich müſſen die höchſt belaſteten Güter des Amtes und anderer Aemter in Vergleichung gezogen werden, oft beſtehen Beſchwerden bloß wegen lokaler Mißverhältniſſe, Abhilfe aber fordern nur jene, die ſich allgemein als ſolche ausſprechen.

(26.) Zur Kontrole mögen Werths = und Ertrags = Berechnungen angeſtellt werden, jene mit Benützung der Gütermittel-Werthe, beide unter Veranſchlagung der Natural = Erträgniſſe und Reichniſſe nach den für die Dominikal = Renten = Beſteuerung beſtimmten Normalpreiſen.

Dieſe Berechnungen müſſen aber den ganzen Wirthſchafts-Betrieb umfaſſen, nicht bloß die Benützung der Gründe.

(27.) Eine Ueberbürdung der mit radizirten Gewerben verbundenen Anweſen, welche nach dem zu §. 16 oben bemerkten Verfahren bei der Beſteuerung gar oft ſcheinbar Statt finden kann, begründet an ſich noch keine Moderation, indem die Dominikal = Abgabe, z. B. Mühlgilt, gleichwohl als Reichniß von dem radizirten Gewerbe zu betrachten iſt und entrichtet werden muß, ſo lange dieſes getrieben wird.

Abnahme des Gewerbs, Verleihungen neuer Conceſſionen, gewöhnliche Nachlaß bewirkende Schäden, geben keinen bleibenden Anſpruch.

(28.) Wenn aber ausdrücklich verliehene Rechte beſchränkt werden, z. B. Bann, Mahlmitze, Kloſtergemälter ꝛc. ſo kann dafür eine Moderation eintreten, welche durch Compromiß = Ausſpruch unter der — von der Kreisſtelle einzuholenden Beſtätigung des Miniſteriums beſtimmt wird.

V. Bisheriger Beſitz.

(29.) Die in den miniſteriellen und von der Hofkammer oder andern Provinzial = Landesſtellen nach ihrer verfaſſungsmäßigen Competenz erlaſſenen Bewilligungs=Dekreten, als ſtändig ausgeſprochenen Moderationen unterliegen keiner weitern Unterſuchung.

(30.) Die unbedingt widerruflichen enden ſofort, wenn nicht die Abſ. 36 nachher, angegebene Rückſicht eintritt. Im Reklamationsfall werden ſie als neue Geſuche inſtruirt.

(31.) Hierbei kann der nach Art. 19 — 24 auszumittelnde Thatbeſtand beſondere Prüfung fordern, in ſo ferne altherkömmliche Minderung darauf Einfluß gehabt hat, z. B. ein Gutsbeſitzer bisher fortgekommen iſt, das Gut jedesmal Käufer ge-

funden hat, weil die Gilt nie vollſtändig entrichtet und auf jährlichen Nachlaß ſtillſchweigend gerechnet worden iſt.

(32.) Moderationen auf beſtimmte Zeit, Bedingung, Zwecke, laufen, bis dieſe gekommen ſind.

(33.) Hierüber, und über die Widerruflichkeit im Allgemeinen, entſcheidet zunächſt die Bewilligungs-Urkunde, ſodann der Inhalt der erſten Verhandlungen, der Verbriefungen, Amtsüberſchreibungen, die bisherige Verrechnungsart, der Vortrag in den Grund-Hebe-Zahlungs-Büchern.

(34.) Der in geeigneten Fällen von Amtswegen zu ergänzende Einwand der Verjährung iſt nach den ortsgiltigen Civilgeſetzen zn prüfen.

(35.) Auch ohne Rechtstitel kann eine, über die längſte Verjährungszeit ununterbrochen genoſſene Moderation Billigkeits-Anſprüche geben, welche beſondere Würdigung erheiſchen.

(36.) Die, als widerruflich erkannten Moderationen können wieder als neue Geſuche inſtruirt werden.

(37.) Nach gleichen Grundſätzen und Anſichten iſt zu verfahren, wenn beſtimmte Natural-Reichniſſe bisher nach niedrigen Preiſen jährlich in Geld reluirt worden ſind.

VI. Geſchäfts-Behandlung.

(38.) Alle nach Art. 29 ſtändigen Moderationen ſind mit Anführung der Bewilligungs-Urkunde in den Grundbüchern vorzumerken, in den künftigen Amtsverhandlungen aber nur die gebliebenen Giebigkeiten vorzutragen, ohne Rückweiſung auf das Abgefaßte.

(39.) Alle übrigen Moderationen werden unter Aufführung der Beträge, Grundholden, Beſitzungen, Zeit und Modalität der Bewilligung, in ein Verzeichniß gebracht, der Rechnung jährlich beigelegt, und dadurch kontrollirt.

(40.) Gehen ſolche Moderationen nach Rechts-Anſprüchen auch auf neue Gutserwerber über, ſo iſt in den Zuſchreibungen die volle Abgabe einzuſetzen, und das Genußrecht nach Inhalt der Bewilligung beſonders zu bemerken.

(43.) Keine Aufhebung kann erkannt werden, ohne vorgängige Eröffnung an den betheiligten Gutsbeſitzer, dem zur Abgeb-

ung ſeiner Einwendungen bei Amt ein 30tägiger Termin offen bleibt.

(44.) Neue und erneute Geſuche, werden bei der erhebenden Stelle angebracht, inſtruirt von ihr, vorbehaltlich der weitern Bitte abgewieſen, oder mit begutachtendem Antrag der Kreis-Finanzkammer vorgelegt.

(48.) Stempel und Koſten werden ſuspendirt und nur bei definitiv abgewieſenen Geſuchen nachgeholt.

Commiſſions-Gebühren der Lokalbeamten finden niemals ſtatt.

(49.) Die nach Art. 4 in Folge der Steuer-Rektifikation eintretenden Steuerminderungen werden in einem Jahreszuſammentrag vorgelegt.

(50.) Die zu bewilligenden Abſchreibungen ſollen (erforderlichen Falles mit Einverſtändniß der Betheiligten) zuerſt an den in Natur zu leiſtenden Küchendienſten, hierauf an einen der Früchte, vorzüglich an ſolchen, welche in der Gegend am wenigſten gebaut werden, an Korn und Haber zuletzt geſchehen.

Verordnung vom

28. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 952. Rückvergütung erhobener Giltnachläſſe hat immer in natura zu erfolgen.

23. Aug. 1821.
24. Dez. 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1090. Competenz in Nachlaßbewilligungen betr.

13. März 1822. General-Ausſchr. der kgl. Oberdonaukr.-Regg. Gefäll-Moderationen vormaliger Kloſter-Unterthanen betr.

Wenn von vormaligen Kloſter-Unterthanen die grundbuchmäßigen Gefälle nie voll gereicht werden dürfen, ſo iſt, wenn die, von den ehehinigen Kloſterherrſchaften auf beſtimmte Zeit, Bedingung, Zwecke, ertheilten Moderationen abgelaufen, nicht mit Aufhebung derſelben vorzuſchreiten, ſondern der betheiligte Gutsbeſitzer von dem erfolgten Ablaufe der nicht als ſtändig ausgeſprochenen Moderation mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß ihm zur Aufhebung

Verordnung vom

ſeiner Einwendungen gegen die Aufhebung der ſeither genoſſenen Gefälls-Minderung ein 30tägiger Termin bei Amte offen ſtehe. Die von den Grundholden innherhalb der Friſt vorgebracht werdenden Einreden ſind gehörig zu Protokoll zu nehmen, und mit umfaſſendem Berichte, in welchem ſich ſowohl über die geſammten Guts-verhältniſſe zu verbreiten, als auch in den geeigneten Fällen der Einwand der Verjährung nach dem ortsgiltigen Civilgeſetze von Amtswegen zu ergänzen iſt, einzubegleiten.

5. April 1822. | 16. April 1822. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Gefäll-Moderationen betr.

Die k. Rentämter haben, nach vorangegangener gründlicher Inſtruirung der Moderations-Geſuche in einem eigenen fortlaufenden Protokolle die Motive ihrer Anträge zu entwickeln. Hierin iſt vorerſt kürzlich das Geſuch des Moderations-Bewerbers mit deſſen Gründen vorzutragen, und inſofern ſich ein ſolches Geſuch nicht auf beſondere Rechtstitel, ſondern auf die Verhältniſſe des Guts, und resp. der Guts-Ueberlaſtung gründet, über die Beſchaffenheit der Gründe und des Gutes ſich zu verbreiten.

Sofort iſt das Erträgniß des Gutes nach vorgenommener Schätzung durch alle Fälle genannt werdenden Fruchtgattungen und Nutzungen zu erheben, und auf 1 Tagwerk auszuſchlagen, um die Belaſtung des Gutes gleichfalls pr. Tagwerk dagegen halten zu können. Hiebei iſt aber unter Zugrundlegung obiger Ertragsberechnung und der Aeſtimation der amtlichen Schätzmänner nach Saamen-Erträgniß, aufgewendete Kapitalszinſen, dann Wirthſchaftskoſten, der reine Ertrag approximativ auszumitteln, z. B. 1/3 1/4,

Verordnung vom

indem nur dieſer zu einem richtigen Anhalts-punkte, bei Beurtheilung: „ob und in wie ferne ein Gut überlaſtet ſei,“ dienen kann.

Hieran ſchließt ſich ſodann das motivirte Gutachten des Amtes.

2. Jan. 1824. } 13. Jan. 1824. } Gerets S. B. XVI. S. 128. Nachlaß-Behandlung, resp. die Zeugniſſe, welche Privatgrundholden wegen der, von ihren Grundherrn erhaltenen Nachläſſe beizubringen hatten, betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1110. Formation der oberſten Kreis-Verwaltungsſtellen betr.

§. 97. Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßweſens, der Ausſtände und ruhenden, vorläufig nach der, in den §§. 1, 2 und 3 der Verordnung vom 12 Mai 1817 feſtgeſetzten Competenz, liegt der Regg.-Finanzkammer ob.

16. Jan. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 38. Die Genehmigung ſolcher Gilt- und Gefäll-Moderationen, welche auf Rechtstiteln, Grundabriſſen, oder mehr als 30jährigen, ununterbrochenen Genuß gegründet ſind, hat die Kreisregierungs-Finanzkammer aus eigener Competenz zu verfügen.

21. Okt. 1826. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1826 S. 1156. Die früher zugeſtandene Stempelfreiheit in Nachlaß-Sachen iſt durch das neue Stempelgeſetz nicht aufgehoben.

22. Nov. 1830. Miniſt.-Entſchl. Die Genußſcheine der Nachlaßempfänger ſind ſtatt von den Gerichten, künftig nur von den Gemeindevorſtehern zu atteſtiren, und der Nachlaß iſt jederzeit in den Bücheln einzuſchreiben.

1. Dez. 1830. Rezatkr.-Int.-Bl. 1830 S. 1885. Nachläſſe an Handlöhnen betr., (vide sub Mat. Laudemien ꝛc.)

Verordnung vom	
23. Jan. 1832. / 27. Jan. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 80 und 113. Nachläſſe an fixirten Zehentreichniſſen betr.
23. Febr. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 124. Nachläſſe an Staats-Aktivkapitalien und Zinſen betr.
18. April 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 83. Nachlaßgeſuch des NN., resp. Nachläſſe an fixirten Zehenten betr.
16. Nov. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 85. Nachlaßgeſuch des NN., resp. Competenz der Gerichte bei Dominikalgefäll- und Steuernachläſſen betr.
1. Juli 1834.	Geſetzbl. 1834 S. 50. **Geſetz**, die Steuer-Nachläſſe betr.
16. Juli 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 135. Das Steuer-Nachlaß-Geſetz findet auf die Steuer-Nachläſſe für das Erndtejahr 1834 keine Anwendung.
12. Juni 1835.	Reggsbl. 1835 S. 563. **Inſtruktion** zu dem Steuer-Nachlaß-Geſetze betr.
17. Juni 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 43. Die Nachläſſe an den ſtändigen gutsherrlichen Geld- und Naturalgefällen des Staats betr., resp. Beſtimmung, daß die desfalls bisher geltenden Normen fortan in Anwendung zu bringen ſind. (Mit beigefügtem Formular zum Schaden-Aufnahms-Protokolle, ſowie zu den Libellen über Steuer- und Dominikalgefäll-Nachläſſe.)
17. Aug. 1835.	Gerets S. Bd. XIX. S. 59. Nachläſſe an grundherrl. Gefällen des Staats betr., resp. Beſtimmung, daß die deßfalls bisher beſtandene Beſchränkung — beſtehend in der Bedingniß, daß der jährliche Geſammtbetrag der zum Nachlaß geeigneten grundherrlichen Reichniſſe die ordentliche Jahresſteuer des grundbaren Objekts erreiche oder überſteige — nicht mehr zu berückſichtigen ſeie.
23. Sept. 1835.	Miniſt.-Entſchl. Es wird verfügt, daß künftig

Verordnung vom

bei Begutachtung außerordentlicher Gefäll-Nachläſſe jederzeit die Hypothekenbuchs-Auszüge zu berückſichtigen, und dem Gutachten beizufügen ſeien.

18. Jan. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 5. Nachläſſe und Freijahre bei Brandſchäden betr.

19. Juli 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 23. Die Gebühren der Aktuare und Amtsdiener bei Aufnahme der Schadens-Größen von Elementar-Beſchädigungen betr.

10. Nov. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 1743. Das Nachlaßweſen bei Abbrändlern betr.

Mit Bezug auf die Miniſterial-Entſchl. vom 18. Jan. 1836 wird folgendes beſtimmt:

(1.) Gehen Gebäude durch Brand total zu Grunde, ſo unterliegt es keinem Anſtande, die betreffende Hausſteuer in den Zielregiſtern abzuſchreiben, und bei erfolgtem Wiederaufbaue der erſteren, die für neue Gebäude in dem Hausſteuer-Geſetze vom 15. Aug. 1828 §. 37, und resp. für das Steuerproviſorium in der allerh. Verordnung vom 24. Jan. und 26. Juni 1812 (Reggsbl. 1812 S. 1182 und 1338) feſtgeſetzten Steuer-Freijahre eintreten zu laſſen.

(2.) Da Gebäude auf dem flachen Lande keine eigene Hausſteuer haben (Steuer-Proviſorium), ſondern mit dem Ruſtikal-Complexe beſteuert ſind, ſo iſt, im Falle ſolche Gebäude durch Brand total zu Grunde gehen, für ſolche ein aliquoter Betrag der Complexual-Grundſteuer als Hausſteuer auszumitteln, und bei ſolchen Gebäuden ſodann eben ſo, wie bei Gebäuden, wo ausgeſchiedene Hausſteuern beſtehen, zu verfahren.

25. Jan. 1838. Miniſt.-Entſchl. Berechnung der Scha-

dens- und Grundſteuer-Nachlaßquoten bei Brandbeſchädigungen betr.

Bei den durch Unglück entſtandenen Beſchädigungen an den, im §. 2 des Steuer-Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 genannten Gegenſtänden, ſoll nach §. 3 die Steuer-Nachlaßquote der Beſchädigungs-Quote gleich ſein, dieſe nach §. 7. durch die Schätzmänner feſtgeſetzt werden, endlich die Beſchädigung und der Steuernachlaß von einem Viertel das Minimum, die Zerſtörung des ganzen Gegenſtandes und der Nachlaß der ganzen einjährigen Steuer das Maximum ſein. Dieſe allgemeinen geſetzlichen Grundſätze müſſen auch insbeſondere bei Grundſteuer-Nachläſſen wegen Brandbeſchädigungen an den, im §. 2 unter den Buchſtaben b., c. d. genannten Objekten angewendet werden, und zwar um ſo mehr, als das Steuernachlaßgeſetz keine Feuer-Verſicherungsanſtalt iſt. Hiernach ergibt ſich Folgendes von ſelbſt:

Zu b.

Bei der Beſchädigung der eingebrachten Erndte muß durch die Schätzmänner, unter geeigneter Beachtung der in Mitte liegenden Thatſachen die Quote des Schadens an dem gewöhnlichen Jahresertrage der Erndte feſtgeſetzt werden, und nach der Schadens-Quote iſt die entſprechende Nachlaß-Quote zu berechnen. Der Current-Geldwerth der verbrannten Gutserträgniſſe darf nicht berückſichtigt, alſo auch mit dem Gutsertrage oder der Steuer-Behältnißzahl nicht verglichen werden. Beträgt die Schadens-Quote weniger als ¼ des Jahresertrags der Erndte, ſo findet ein Nachlaß nicht ſtatt, und die Zerſtörung der ganzen Erndte hat den Maximal-Nachlaß der ganzen einjährigen Grundſteuer zur Folge. — Wenn ein Gutsbeſitzer z. B. Getraid- oder Holz-Händler iſt, und die erkauften Getraid- oder Holzvorräthe durch Brand-Unglück verliert, ſo darf bei der Feſtſetzung der Schadensquote der Verluſt dieſer Gegenſtände nicht berückſichtigt werden, weil dieſelben keine Gutserträgniſſe ſind. Wenn ferner ein Gutsbeſitzer z. B. aus Liederlichkeit von den in dieſem Jahre zur Kultur beſtimmten Aeckern nur den zehenten Theil angebaut hat,

und von dem geerndeten Getraide durch Brand die Hälfte verloren hat, ſo beträgt die Schadensquote nicht ein halb, ſondern nur $1/_{20}$, und es findet daher ein Grundſteuernachlaß nicht ſtatt, weil das Minimum von $1/_4$ nicht erreicht iſt.

Zu c.

Der vor dem Brande vorhanden geweſene Oekonomie-Viehſtand muß nach Stücken und deren Geld-Currentwerth ausgemittelt, die zu Grunde gegangenen Stücke nach demſelben Werthe hergeſtellt, und ſodann von den Schätzmännern unter gehöriger Berückſichtigung des zur Beſtellung des Gutes erforderlichen geſammten Oekonomie-Viehſtandes durch Vergleichung des Werthes der verbrannten Stücke mit dem Werthe des vorhanden geweſenen Oekonomie-Viehſtandes, nicht aber mit dem Gutsertrage oder der Steuer-Verhältnißzahl, die Schadensquote ausgeſprochen werden. Das Minimum der Beſchädigung und des Grundſteuer-Nachlaſſes iſt $1/_4$, und wenn der ganze Oekonomie-Viehſtand zu Grunde gegangen iſt, ſo tritt der Nachlaß der ganzen einjährigen Grundſteuer als Maximum ein.

Wenn z. B. der Gutsbeſitzer ein Viehhändler iſt, ſo dürfen die zum Handel erkauften und verbrannten Viehſtücke nicht berückſichtiget werden, weil dieſelben nicht zum Oekonomie-Viehſtande gehören. Wenn ferner z. B. zur Beſtellung des Guts in der Regel 4 Kühe à 25 fl. erforderlich ſind, und vor dem Brande aus Zufall nur 2 Ziegen à 5 fl. vorhanden waren, von welchen eine zu Grunde gegangen iſt, ſo beträgt die Schadensquote nicht $1/_2$ ſondern $1/_{20}$, weshalb ein Grundſteuer-Nachlaß nicht eintritt.

Zu d.

Die vor dem Brande vorhanden geweſene Baumannsfahrniß muß nach Stücken und deren Geldkurrentwerth ausgemittelt, die verbrannten Stücke nach demſelben Werthe hergeſtellt, und ſodann, wenn die Beſchädigung den vierten Theil des Gutsertrages oder der Steuer-Verhältnißzahl erreicht oder überſteigt, von den Schätzmännern unter gehöriger Berückſichtigung der zur Be-

ſtellung des Guts erforderlichen Baumannsfahrniſſe, die Schadensquote feſtgeſetzt, und hiernach die Nachlaßquote berechnet werden. Das Minimum des Nachlaſſes iſt $1/4$, das Maximum aber das Ganze der einjährigen Grundſteuer.

Wenn ein Gutsbeſitzer z. B. ſeine Bibliothek oder ſein Waarenlager durch Brand verliert, ſo darf der Werth dieſer Objekte nicht berückſichtiget werden, weil dieſelben keine zur Beſtellung des Guts erforderlichen Baumannsfahrniſſe ſind.

Zu b. c. d.

Das Geſetz hat das obengedachte Minimum und Maximum als Regel feſtgeſetzt. Hieraus folgt nothwendig, daß, wenn die Schadensquote, bei einem jeden der genannten Objekte nur $1/8$ beträgt, dieſe Quoten nicht zuſammengerechnet werden dürfen, weil die — das Minimum von $1/4$ nicht erreichenden Schadensquoten überhaupt keinen Anſpruch auf Steuer-Nachlaß begründen, und daß ferner, wenn jedes der gedachten drei Objekte ganz zu Grunde geht, dem beſchädigten Gutsbeſitzer mehr nicht als ein Nachlaß der ganzen Grundſteuer für drei Jahre gebühre, weil der Nachlaß der ganzen einjährigen Grundſteuer wegen gänzlicher Zerſtörung eines jeden der fraglichen drei Objekte in der Regel das Maximum iſt.

Paſſiv=Reichniſſe des Staats=Ärars.

Verordnung vom

2. Mai 1822. Gerets S. Bd. XIII. S. 1532. Paſſiv=Reichniſſe im Rentamte N., resp. Beſtimmung, daß ſolche Ablöſungen für das vierprozentige Kapital in der Regel nicht genehmigt werden können.

31. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 79. Ablöſung der Staats=Paſſivreichniſſe betr.

9. Sept. 1830. Finanz=Miniſt.=Entſchl. Nr. 820. Ablöſung eines Paſſiv=Reichniſſes im Rentamte Monheim, resp. Inſtruktion zur Be-

handlung der Staats-Paſſiv-Reichniß-Ablöſungen betr.

§. 1.

Jedes abzulöſende Paſſiv-Reichniß muß

a) aus einem Privatrechts-Titel auf ein Staatsgut im Allgemeinen radizirt, und

b) ad quoad quantum et quale liquid und fixirt ſein, wenn daher

c) das Paſſiv-Reichniß unſtändig iſt, ſo hat vor Allem deſſen Fixirung im Einverſtändniß mit dem Berechtigten einzutreten.

Hiebei iſt die Beſtimmung des nachfolgendes §. 4 zu beobachten, und die Genehmigung des Staats-Miniſteriums der Finanzen vorzubehalten und einzuholen.

§. 2.

Bei der Ablöſung eines Paſſiv-Reichniſſes iſt vor Allem zu erheben, ob an das Staats-Aerar, gleichviel an welches Finanz-Amt, von den Berechtigten aus einem Rechtstitel ſtändige Reichniſſe, in Geld oder Naturalien zu leiſten ſind, in welchem Falle die Compenſation ſtattfindet, hiebei iſt die Natural-Reichniß, wechſelſeitig nach der Verordnung vom 15. Febr. 1826 (Reggsbl. 1826 St. VIII.) in Geld anzuſchlagen, und die Ausgleichung hiernach zu bewirken, zu welchem Behuf eine Berechnung in duplo herzuſtellen, zu revidiren, und das Duplikat der Genehmigungs-Decretur anzulegen iſt.

§. 3.

Wenn ſich bei der Ausgleichung durch Compenſation ergibt, daß das Staats-Aerar in Geld oder Naturalien noch einen Mehrbetrag zu leiſten habe, ſo iſt deſſen Ablöſung mit dem zwanzigfachen Betrag, wobei die Natural-Reichniſſe nach der vorallegirten Verordnung in Berechnung kommen, zu realiſiren.

Ein gleiches Verfahren iſt zu beobachten, wenn keine Compenſation eintreten kann, wie bereits durch das Reſcript vom 31. Okt. 1826 (Gerets S. Bd. XIV. S. 79) angeordnet iſt, worauf zur Nachachtung hingewieſen wird.

§. 4.

Bei Gemeinden und Stiftungen iſt jederzeit die Zuſtimmung der Curatel, und bei Privaten der Betheiligten zu erheben.

§. 5.

In ſo lange keine allgemeinen geſetzlichen Normen für die Ablöſung aller Dominikal-Gefälle des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten beſtehen, ſind Dominikalien des Staats zur Ablöſung der Paſſivreichniſſe an die Berechtigten, wenn auch die Pflichtigen damit einverſtanden ſein ſollten, nicht zu überweiſen, und es iſt eine Compenſation dieſer Art nicht einzugehen.

§. 6.

Ueber jede Ablöſung eines Staats-Paſſiv-Reichniſſes iſt ein vom Berechtigten mit zu unterzeichnender Ablöſungsbrief, welcher alle Momente der Verhandlung enthält, in duplo auszufertigen, wovon das eine Exemplar dem Berechtigten, das andere aber dem einſchlägigen Rentamte zugefertigt wird, in welcher Beziehung auf den §. 96 der Verordnung v. 17. Dez. 1825 hingewieſen wird.

§. 7.

Da die Ablöſungen der Paſſiv-Reichniſſe aus den Staats-Realitäten-Kaufſchillings-Geldern beſtritten werden, und hiezu die Einweiſung bei der Central-Staatskaſſe erforderlich iſt, ſo iſt jede Reluition eines Staats-Paſſiv-Reichniſſes zur Genehmigung dem Finanz-Miniſterium vorzulegen.

Verordnung vom

10. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVIII. S. 138. Ablöſung der Paſſiv-Reichniſſe, in spec. durch Compenſation betr.

18. April 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 15. Die Umwandlung der Natural-Paſſiv-Reichniſſe in ablösbare fixe Geldreichniſſe betr., (mit Bezug auf die Entſchließung vom 19. Juni 1834, „Weincompetenz für Pfarrer betr.,“ vide sub Mat. „Gefäll-Umwandlungen.“)

Penſionen und Quiescenz-Gehalte,
Alimentationen, Unterſtützungs-Beiträge, Sterb- und Nach-Monate ꝛc.

Penſionsfonds-Beiträge, vide sub Mat. Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge.

Siehe auch sub Mat. Beſoldungen im Allgemeinen.

Verordnung vom

25. Febr. 1803. Gerets S. Bd. III. S. 1. Auszug aus dem Reichs-Deputations-Rezeſſe, die Penſionirung der übernommenen Staatsdiener betr.

14. Juni 1803. Reggsbl. 1803 S. 383. Das Penſions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betr.

24. Juli 1803. Reggsbl. 1803 S. 593. Militär-Penſions-Regulativ betr.

10. Sept. 1803. Reggsbl. 1803 S. 729. Penſions-Regulativ des Hofmuſik-Etats betr.

7. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 831. Penſions-Regulativ für das Forſt-Perſonale betr.

28. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 916. Penſionen der Landgerichts-Arzts-Wittwen und Kinder betr.

4. Nov. 1803. Reggsbl. 1803 S. 954. Penſionen der Medizinalraths-Wittwen und Kinder betr.

3. Febr. 1804. Reggsbl. 1804 S. 142. Penſion der weiblichen Hofdienerſchaft betr.

12. April 1804. Reggsbl. 1804 S. 442. Penſions-Regulativ-Formirung für das Schulperſonale auf dem Lande betr.

4. Mai 1804. Reggsbl. 1804 S. 485. Unterhaltungsbeitrag für die Waiſen der Staatsdiener betr.

9. Mai 1804. Reggsbl. 1804 S. 489. Penſionsfonds-Abzüge der Militär-Individuen betr.

11. Mai 1804. Reggsbl. 1804 S. 520. Die Penſionirung der Kloſtergeiſtlichen und deren Zahlungs-Anweiſungsart bei königl. Kaſſen betr.

Verordnung vom

12. Juni 1804. Reggsbl. 1804 S. 569. Penſions-Regulativ für ſämmtliche Individuen der aufgelösten ſtändiſchen Klöſter betr.

15. Juni 1804. Reggsbl. 1804 S. 277. Unterhaltungsbeiträge für Wittwen und Kinder der Gerichtsdiener betr.

22. Juni 1804. Gerets S. Bd. XI. S. 1098. Die Penſionirung der Eiſengerichtsdiener betr.

20. Juli 1804. Reggsbl. 1804 S. 724. Penſionen der Wittwen ꝛc. von Berg- und Hüttenbeamten betr.

25. Juli 1804. Reggsbl. 1804 S. 706. Penſionen des Stadtgerichts-Perſonales betr.

7. Sept. 1804. Gerets S. Bd. XI. S. 1098. Die Penſionen der quiescirenden Gerichtsboten und Kaſtenknechte betr.

9. Okt. 1804. Reggsbl. 1804 S. 891. Ein Felddienſtjahr gilt auch bei Berechnung der Militär-Penſionen für zwei Friedensjahre.

21. Nov. 1804. Reggsbl. 1804 S. 943. Mit dem Eintritt in das 21ſte Jahr, oder mit Vollendung des 20ſten Jahrs endigen ſich die Penſionsbezüge der Kinder.

1. Jan. 1805. Reggsbl. 1805 S. 225. Die Dienſt-Pragmatik und resp. **Penſions-Regulativ, allgemeines.**

8. Febr. 1805. Reggsbl. 1805 S. 242. Die Penſionen der Landrichters- und Rentbeamten-Wittwen und Kinder betr.

6. März 1805. Reggsbl. 1805 S. 372. Penſionirung des weltlichen Dienſt-Perſonals der ſtändiſchen Klöſter betr.

2. Juli 1805. Reggsbl. 1805 S. 761. Penſionen für die Stadtgerichte und Magiſtrate der Hauptſtädte betr.

19. Juli 1805. Gerets S. Bd. XI. S. 1098. Die künftige Anſtellung oder Quiescirung der Gerichtsdiener und Boten betr.

Verordnung vom

30. Sept. 1805. / 4. Okt. 1805.	Reggsbl. 1805 S. 1023 und 1060. Unterſtützungsbeiträge für Wegmeiſter und Wegmacher betr.
9. Mai 1806.	Reggsbl. 1806 S. 177. Unterſtützungsbeiträge der Wegmeiſter und Wegmacher betr.
12. Juli 1806.	Reggsbl. 1806 S. 104 und 128 Art. 2 und 32. Penſionirung derjenigen Diener, welche mit den, durch die rheiniſche Bundesakte erworbenen Ländern an Bayern übergegangen ſind.
20. Juli 1806.	Reggsbl. 1806 S. 287. Die Vermehrung des Alimentations-Beitrages der in den Centralklöſtern lebenden Bettelmönche betr.
3. Sept. 1806.	Reggsbl. 1806 S. 339. Die Certifikation der Penſionsſcheine betr.
21. Nov. 1806.	Reggsbl. 1806 S. 441. Die bei der Organiſation neunominirten Staatsdiener, welche es ſchon vorher waren, ſollen ganz nach der Dienſt- und Penſions-Pragmatik behandelt werden.
31. Dez. 1806.	Reggsbl. 1807 S. 215. Die Penſionirung der vormals ritterſchaftlichen Diener, nach dem Reichs-Deputations-Schluß §. 59 betr.
31. Dez. 1806.	Reggsbl. 1807 S. 13. Penſions-Anſprüche ſolcher Wittwen und Kinder, welche von einem quiescirten oder penſionirtn Staatsdiener geehelicht resp. erzeugt worden ſind.
5. April 1807.	Reggsbl. 1807 S. 612. Penſionirung der Wittwen und Waiſen ſtädtiſcher Bedienſteten und ehemals reichſtädtiſcher Individuen betr.
1. Mai 1807.	Reggsbl. 1807 S. 1212. Die Penſions-Verhältniſſe der Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften betr.
8. Juni 1807.	Reggsbl. 1807 S. 980. Penſionen der landſchaftlichen Ausſchüſſe und Deputationen betr.
30. Juni 1807.	Reggsbl. 1807 S. 1137. Den Domkapitularen iſt die Verbindlichkeit aufgelegt, ihre Penſionen

Verordnung vom

im Lande zu verzehren, widrigenfalls ſie 1/4 Abzug erleiden.

1. Sept. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1460. Regulativ für die Unterſtützungsbeiträge der Wegmeiſter und Wegmacher betr.

11. Okt. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1615. Penſionirung der Emeriten betr.

20. Nov. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1857. Penſions-Freizügigkeit zwiſchen Oeſterreich und Bayern betr.

12. Dez. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1914. Penſion der Forſtwarts-Relikten betr.

1. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 995 Titl. III. §. VII. Penſionen ꝛc. der Verwaltungsbeamten betr.

27. Juni 1808. Reggsbl. 1808 S. 1449. Bildung einer Penſions-Anſtalt für Wittwen und Waiſen der Advokaten betr.

15. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1757. Die Certifikation der Penſionsſcheine betr.

8. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2161. Penſions-Verhältniſſe der Beamten des aufgehobenen Johanniter-Ordens betr.

3. Nov. 1808.
3. Dez. 1808. } Reggsbl. 1808 S. 2805 und 2810. Penſionen des Stadtgerichts-Perſonals betr.

23. Dez. 1808. Gerets S. Bd. II. S. 336. Eintheilung der Penſionen auf die verſchiedenen Etats, nämlich: I. Hof-Etat, II. Etat der auswärtigen Angelegenheiten, III. Etat der Juſtiz-Verwaltung, IV. Etat der Finanz-Verwaltung, V. Etat des Miniſteriums des Innern, VI. Etat der Säkulariſations- und Mediatiſirungs-Penſionen, VII. Militär-Etat.

10. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 102. Penſions-Anweiſungen bei Wohnſitzveränderung der Penſioniſten betr.

4. März 1809. Gerets S. Bd. I. S. 135. Abſchlags-Zahlungen auf fatirte Penſionen betr.

Verordnung vom

29. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 593. Kanonikal-Suſtentation und Kloſter-Penſions-Erlöſchung betr.

6. Okt. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1824. Penſionirung der Landgerichtsarzts-Wittwen betr.

19. Dez. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 136. Beſtimmungen über das Erlöſchen der Penſionen betr.

19. Juni 1810. } Reggsbl. 1810 S. 641 und 526. Penſionirung
7. Aug. 1810. } der Land- und Stadtgerichts-Arzts-Wittwen betr.

14. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 689. Penſionirung der Profeſſoren und ihrer Relikten bei den höhern Lehranſtalten betr.

24. Aug. 1810. Gerets Rep. Bd. I. S. 174. Die Penſionen der vormals reichsſtädtiſchen Dieners-Wittwen ſind ſtrenge nach den, unter der reichsſtädtiſchen Verfaſſung beſtandenen Normen zu begutachten.

7. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1021. Vorſchriften für die Central-Finanz-Stellen und Finanz-Direktionen über Penſions- und Unterſtützungs-Verleihungen betr.

23. Nov. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 360. Bezahlung der Penſionärs der oberſten Juſtizſtellen betr.

18. Dez. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1466. Penſions-Anweiſungsart im Falle der Wohnſitzveränderung der Penſioniſten betr.

30. Dez. 1810. Reggsbl. 1811 S. 22. Penſion und Alimentation der ſubalternen Kirchendiener und ihrer Relikten betr.

13. Jan. 1811. Gerets Repert. Bd. II. S. 141. Den Wittwen der, nach dem Reichs-Deputations-Schluſſe penſionirten Diener ſoll keine Penſion, ſondern nur ein Alimentations-Beitrag zuſtehen.

19. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 210. Quiescirung des Juſtiz-Kanzlei-Perſonals zu Oettingen-Wallerſtein betr.

15. Febr. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 139. Die Regulirung von Quieszenz-Gehältern und Penſionen betr.

Verordnung vom

26. April 1811. Gerets S. Bd. I. S. 140. Vorſchriften über Begutachtung von Penſionen und Unterſtützungs-Beiträgen betr.

16. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1161. Penſions-Anſprüche der Mauth-Patrouilleurs betr.

25. Okt. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 143. Modifikation der Befugniſſe der Juſtizſtellen in Penſions-Reklamations-Sachen betr.

13. Dez. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 29. Die Berichtigung der Penſionen ſoll in der Regel von den Kreiskaſſen ſelbſt geſchehen, und dieſe keinem Rentamte, noch weniger aber dem Rentamte am Sitze der Kreiskaſſe überbürdet werden.

1. Jan. 1812. Gerets S. Bd. I. S. 144. Normen bei Penſions-Begutachtungen für Forſtbedienſtete betr.

14. Jan. 1812. } 10. Juli 1812. } Reggsbl. 1812 S. 233 und 1361. Transferirung der Penſionen von einem Kreiſe auf den andern, resp. Beſtimmung, daß von der Verordnung, wornach während dem Laufe eines Finanzjahres keine Penſion von einem Kreiſe auf den andern transferirt werden dürfe, die Militär-Penſionen ausgenommen ſind.

31. Jan. 1812. Gerets Rep. Bd. I. S. 174. Auf das Perſonal der ehemaligen Reichstags-Geſandten, Kammergerichts-Prokuratoren u. Reichshofraths-Agenten, iſt der Grundſatz, ihre Penſion im Königreiche zu verzehren, oder einen Abzug zu erleiden, bisher nicht anwendbar.

1. Mai 1812. Gerets S. Bd. 1. S. 146. Bezahlung der Penſionen an die Bewohner des öſterreichiſchen Staates mit Einlöſungsſcheinen betr.

22. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 146. Nachweis über Penſions-Zu- und Abgänge betr.

17. Juli 1812. Gerets S. Bd. III. S. 55. Art und Weiſe

Verordnung vom

die Penſions=Gegenſtände allerhöchſten Orts zur Vorlage zu bringen.

7. Aug. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 56. Penſions=Bezüge in das Ausland, in spec. der Mitglieder der aufgehobenen Mediat= und Domſtifter betr.

11. Okt. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1762. Penſionen der Gendarmerie=Individuen und ihrer Hinterlaſſenen betr.

23. Okt. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 63. Penſions=Rückſtände an die in Oeſterreich wohnenden Erben eines bayer.=Penſioniſten, in spec. deren Zahlungsart betr.

13. Nov. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 62. Die zu Civildienſten verwendeten Militär=Penſioniſten betr.

13. Nov. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 49. Penſions=Anſprüche der Lehenſchultheißen betr.

18. Nov. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 57. Errichtung einer beſondern Unterſtützungsanſtalt bei dem Oberſthofmeiſterſtabe für diejenigen Staatsdiener=Relikten, welche auf die Pragmatik keinen Anſpruch haben.

28. Nov. 1812. Reggsbl. 1812 S. 761. Normen zur Begutachtung der Penſionen für ſämmtliche Staatsdiener und ihre Hinterlaſſenen betr.

6. Dez. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 61. Penſions=Weſen, resp. monatliche Anzeige des Penſions=Standes betr.

13. Jan. 1813. Reggsbl. 1813 S. 114. Penſionirung des Juſtizkanzlei=Perſonals zu Oettingen=Spielberg betr.

15. Jan. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 65. Alle Penſions= und Unterſtützungsbezüge in das Ausland unterliegen dem Abzuge eines Dritttheils.

19. Febr. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 64. Regulirung der Quiescenz=Gehälter für die Gerichtsdiener im Bayreuthiſchen betr.

Verordnung vom	
9. März 1813. 9. Juni 1813.	Reggsbl. 1813 S. 369 und 777. Beſtimmungen über die Bezahlung ꝛc. der Penſionen der Gendarmerie-Individuen und ihrer Hinterlaſſenen betr.
22. März 1813.	Gerets S. Bd. III. S. 62. Die zu Civildienſten verwendeten Militär-Penſioniſten betr.
8. Mai 1813.	Gerets S. Bd. III. S. 65. Abzüge an den Penſionen der Lotterie-Anlehens-Pflichtigen betr.
16. Juli 1813.	Gerets S. Bd. III. S. 67. Abzugsfreie Verabfolgung der Penſionen an die, im Jahre 18¹²/₁₃ bei der mobilen Legion als Gemeine, Unteroffiziere oder Subaltern-Offiziere verwendeten Penſionärs betr.
6. Aug. 1813.	Miniſt.-Entſchl. Die Penſionen jener Domkapitularen, welche in fremde Dienſte treten, oder ſich in den Eheſtand begeben, ſowie jener weltlichen Penſioniſten, welche in auswärtige Dienſte treten, werden ad aerariam eingezogen.
28. Dez. 1813.	Gerets S. Bd. III. S. 64. Bezahlung der Penſionen an Bewohner des öſterreichiſchen Staats mit Einlöſungsſcheinen betr.
31. Dez. 1813.	Gerets S. Bd. III. S. 69. Abzugsfreiheit der als Legate ausgeſetzten Penſionen betr.
5. Jan. 1814.	Reggsbl. 1814 S. 1450. Die Lebenszeugniſſe hinſichtlich der penſionirten Advokaten-Wittwen und Waiſen betr.
25. Febr. 1814.	Gerets S. Bd. IV. S. 197. Unterſtützung der Gattinen und Kinder entſetzter Staatsdiener betr.
22. März 1814. 2. Sept. 1814.	Gerets S. Bd. IV. S. 194. Bezahlung der Sterb- und Nachmonate betr.
24. März 1814. 25. April 1814.	Gerets S. Bd. IV. S. 164. Rezatkr.-Int.-Bl. 1814 S. 644. Alle Gegenſtände, welche die Penſions-Anſtalt für die Advokaten-Wittwen und Waiſen im Königreiche betreffen, ſind ſtempelfrei zu behandeln.

Verordnung vom

15. Aug. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 200. Allerh. Erläuterung über die Autoriſation zu den Ausgaben auf augenblickliche Unterſtützungen betr.

3. Sept. 1814. Rezatkr.-Int.-Bl. 1814 S. 1312. Quittirung und Verrechnung der Penſionen und Alimentationen betr.

Die Penſions-Zahlungen werden in keiner Rentamts- weder Haupt- noch Nebenrechnung verrechnet, ſondern die Beträge ſind als baare Geld-Ueberſchußlieferungen zur Kreiskaſſe einzuſenden, und werden daher derſelben mittels der Penſions-Quittungen als baar Geld aufgerechnet.

Die monatlichen Quittungen, welche nicht 8 fl. 20 kr. betragen, dürfen nicht geſtempelt ſein, mit 8 fl. 20 kr. und darüber unterliegen ſie dem Gradationsſtempel. Alle monatlichen Quittungen, die auf vorſtehende Art ſchon geſtempelt ſind, bedürfen für das letzte Monat keinen höhern Stempel, wenn gleich der Betrag auf den ganzen Jahres-Empfang verlautet, dagegen alle die Penſionen und Quieszenzgehalte, welche monatlich nicht 8 fl. 20 kr. betragen, haben für die 11 Monate gar keinen Stempel, und nur für die letzte September-Quittung den Stempel nach der Gradation nöthig.

Wenn die 11 Monate auf dieſe Art bezahlt, quittirt und aufgerechnet ſind, ſo wird das zwölfte oder September-Monat mit einer Hauptquittung, welche den ganzen Jahresbetrag der Penſion oder des Quieszenz-Gehaltes ausſpricht, belegt, und dazu iſt, wie vor geſagt, bei den 11monatl. ungeſtempelten Quittungen der 3-Kreuzer-Stempel, bei den geſtempelten Hauptquittungen aber der nämliche Stempel, wie bei den 11monatlichen gebraucht wurde, anzuwenden.

Dieſe Hauptquittungen müſſen mit dem Atteſte der Polizeiſtelle verſehen ſein, welches die eigene Handunterſchrift, den unveränderten Stand, und die Verzehrung der Penſion im Inlande; dann bei Kindern, daß ſolche noch leben, noch unverſorgt ſind und kein Stipendium genießen, zu beſtätigen hat. Wenn ein Penſioniſt einen Vormund hat, ſo iſt vom Landgerichte ꝛc. atteſtiren zu laſſen,

daß der N. N. gerichtlich aufgeſtellter Vormund von dieſem Penſioniſten, und zum Empfang der Penſion beauftragt und berechtigt ſei.

Dieſe Atteſte, bei denen das amtliche Siegel nie fehlen darf, dürfen nur von Land- und Herrſchaftsgerichten, oder Magiſtraten und Polizeibehörden ausgeſtellt werden. Zu den Kinder-Alimentationen müſſen, wenn dieſelben das geſetzliche Alter noch nicht überſchritten haben, und ſich in Verpflegung der Mutter befinden, mithin nicht als ſelbſtſtändige Penſioniſten erſcheinen, keine beſondere geſtempelte Quittungen verwendet werden, ſondern dieſe Alimentationen werden mit der Penſion der Mutter auf einer Jahres-Quittung von derſelben beſcheinigt. Die Beträge ſind aber für jedes Kind einzeln, mit dem Taufnamen und Geburtstag der Kinder, nach der Reihe aufzuführen.

Verordnung vom

1. Okt. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 139. Penſions-Verhältniſſe der proviſoriſch angeſtellten Diener betr.

— — — — Gerets Rep. Bd. II. S. 142. Die vormaligen männl. deutſchordenſchen Diener ſollen nach dem Reichsdeputat.-Hauptſchluß, deren Wittwen aber nach der Verordnung v. 14. Juni 1803 behandelt werden.

1. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 199. Nur die Wittwen der Staatsdiener haben auf Gehaltsgenuß des Sterb- und Nachmonats Anſpruch.

20. April 1815. Gerets S. Bd. V. S. 85. Penſions-Freizügigkeit gegen Oeſterreich betr.

2. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 82. Fortbezahlung der Penſionen an die, zu den freiwilligen Corps und mobilen Legionen übergetretenen Penſioniſten betr.

23 Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 85. Quiescenz-Gehalts-Regulirung der ansbachiſchen Diener betr.

16. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 86. Penſions-Anſprüche der großherzoglich würzburgiſchen Staatsdiener betr.

29. Nov. 1815. Gerets S. V. S. 57. Unterſtützung der dienſtunfähigen Wegmacher betr.

Verordnung vom

5. Dez. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 83. Einziehung der Quiescenz=Gehälter und Penſionen der zu den freiwilligen Corps ꝛc. übergetretenen Civil=Penſioniſten ꝛc. betr.

30. April 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 306. Penſions=Zahlungsart der Reichshofraths=Agenten betr.

10. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 363. Aufrechnung der Militär=Penſionen betr.

26. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 305. Penſions=Mehrbezüge der zum Militär übergetretenen, und bei demſelben verbliebenen Civil=Quiescenten betr.

13. Sept. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 307. Beſeitigung der Penſions=Reklamationen betr.

23. Jan. 1817. Notific. der k. Rezatkr.=Kaſſe. Wenn die N. N. im Hoſpitale befindlich war, und ſonach die Hoſpital=Adminiſtration die Verlaſſenſchaft derſelben in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt, welches jedoch durch gerichtliches Atteſt nachgewieſen werden muß, ſo gebührt derſelben auch der volle Betrag des Sterbmonats von Geld und Holz.

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 269 §§. 70 und 71. Competenz der Kreis=Regierungs=Finanzkammer hinſichtlich der Regulirung und Anweiſung von Penſionen betr.

9. Mai 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 425. Ueberſichten und Nachweiſungen über die Penſionsfälle betr.

21. Nov. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 479. Bezug des Sterb= und Nachmonats aus dem Gehalte der Unteraufſchläger betr.

3. Jan. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 663. Abfertigung der bereits majorennen Kinder der verſtorbenen Staatsdiener betr.

26. Jan. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 663. Penſionen der Oberaufſchläger=Wittwen betr.

Verordnung vom

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 144 §. 10 (2). Durch die Annahme einer Penſion von einer auswärtigen Macht, ohne k. Genehmigung, geht das Staatsbürgerrecht verloren.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 333. IX. Beil. zu Titl. V. §. 6 der Verfaß.-Urkunde, Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. (in spec. §§. 19 — 29, Quieszirungen und Penſionen betr.)

12. Juni 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 664. Anwendung der Dienſtes- und Penſions-Pragmatik auf die Staatsdiener im Rheinkreiſe betr.

26. Okt. 1818. } 5. Nov. 1818. } Gerets S. Bd. VIII. S. 664. Gewählte Quiescenten bei den Wahlen für die Verwaltung der Gemeinden zu Bürgermeiſtern ſ. a. betr.

2. Nov. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 669. Unterhaltungsbeitrag für Amtsdieners-Wittwen und Waiſen betr.

8. Dez. 1818. Reggsbl. 1818 S. 1349. Ertheilung der Lebenszeugniſſe an Advokaten-Wittwen betr.

2. April 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 774. Penſions-Regulirung für Beamte im Rheinkreiſe betr.

15. Mai 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 775. Das im Würzburgiſchen üblich geweſene Sterbquartal betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 49. Beſchränkung der Quiescirungen und Wiederanſtellung tauglicher Quiescenten betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 229 und 246. Die auf die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe überwieſenen Säkulariſations- und Mediatiſirungs-Penſionen betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 139. Unterſtützungsfond für dürftige Individuen des Zolldienſtes betr.

8. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 753. Dienſt- und Penſions-Verhältniſſe der Wegmacher betr.

Verordnung vom

15. Aug. 1819. } Gerets S. Bd. IX. S. 779 und 784. Die auf
10. Okt. 1819. } die Staatsſchulden=Tilgungskaſſen zu überweiſenden außerordentlichen Penſionen aus der Säkulariſation und Mediatiſirung, ſowie künftige Behandlung des Penſionsweſens betr.

6. Jan. 1820. Reggsbl. 1820 S. 574. Ueberweiſung der Gehalts=Entſchädigungszulagen auf den Penſions=Etat betr.

18. April 1820. Rezatkr.=Int.=Bl. 1820 S. 710. An Militär=Penſioniſten, ſobald dieſelben wegen eines Vergehens in gerichtliche Unterſuchung oder in ein Arbeitshaus kommen, iſt die Penſion nicht mehr zu zahlen, ſondern dieſelbe hat bis auf Weiteres zu ſiſtiren.

19. Okt. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 959. Sterbquartal von den Penſionen der ehemaligen deutſchordenſchen Ritter und Diener betr.

19. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 946. Behandlung der auf den Staatsſchulden=Tilgungsfond überwieſenen Penſionen betr.

21. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 956. Behandlung der Mehrbezüge aktiver Staatsdiener als Penſionen betr.

4. Dez. 1820. Gerets S. Bd. XI. S. 1109. Behandlung und Verrechnung der auf den Staatsſchulden=Tilgungsfond übergehenden Penſionen betr.

27. Dez. 1820. Gerets S. Bd. XI. S. 1179. Maaßregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen betr.

3. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1109. Erziehungsbeiträge für Kinder der Hofdiener betr.

6. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1110. Unterhaltungsbeitrag für majorenne Töchter der Rentbeamten=Wittwen, resp. Vorſchriften über Ausmittlung der Erwerbsunfähigkeit betr.

Verordnung vom

21. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1091. Sterb= und Nachmonat von ſtändigen Funktions=Gratifikationen betr.

20. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1099. Inſtruktion zur Anfertigung neuer Civil=Penſions=Kataſter oder Verzeichniſſe betr.

17. Juni 1821. }
15. Sept. 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1181. Maaßregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſions=Zahlungen betr.

9. Juli 1821. }
18. Juli 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1110. Verrechnung der Erhöung außerordentlicher, resp. Penſionen der Doppelwaiſen betr.

30. Juli 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1111. Anfertigung monatlicher Penſions=Veränderungs=Anzeigen betr.

23. Aug. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1185. }
30. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XII. S. 1338. } Kreis=Unterſtützungsfond und Vorſchriften über die Anweiſung augenblicklicher Unterſtützungen betr.

27. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XII. S. 1259. Inſtruktion über die Zahlung und Verrechnung der Militär=Penſionen, nebſt Formularien zu den Jahresquittungen, dann Lebens= und Standes=Atteſten betr.

15. Okt. 1821. Miniſt.=Entſchl. Bei Penſioniſten, welche ſich über ein halbes Jahr im Auslande aufhalten, iſt der Abzug von $1/3$ an der Penſion zu verfügen.

9. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1117. Regulirung der Penſion eines Landrichters, welcher früher nach ſeinem eigenen Willen von der Stelle eines Hofgerichtsrathes auf jene eines Landrichters verſetzt worden iſt.

9. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1117. Unterhaltungs=

Verordnung vom

	beiträge für vereinkindſchaftete Kinder von Staatsdienern betr.
8. April 1822.	Gerets S. Bd. XII. S. 1316. Sterbmonat von den Gehaltsbezügen der Forſtamts-Aktuare und Reviergehilfen betr.
16. Juli 1822.	Gerets S. Bd. XII. S. 1317. Sterb- und Nachmonat von den Funktions-Bezügen der Beamten, nämlich Schreiber-Averſum, Tantiemen, Holz- und Fourage betr.
27. Juli 1822.	Gerets S. Bd. XII. S. 1270. Penſions- und Alimentations-Anſprüche der Gerichtsdiener und Rentamtsboten, ſowie deren Wittwen betr.
23. Sept. 1822.	Gerets S. Bd. XII. S. 1339. Penſions-Anſprüche der definitiv angeſtellten Rentbeamten betr.
19. Okt. 1822.	Gerets S. Bd. XII. S. 1320. Militär-Penſionen, deren Bezahlung bei den Kreiskaſſen und Rentämtern, ſowie Transferirung von einem Kreiſe auf den andern betr.
6. Nov. 1822. 6. Dez. 1822	Reggsbl. 1822 S. 1319. Inſtruktion für die Militär-Fonds-Verwaltungs-Commiſſion betr.
30. Dez. 1822.	Reggsbl. 1823 S. 5. Die Entlaſſung der penſionirten Unteroffiziere und Soldaten aus dem Militär-Verbande betr.
2. Jan. 1823.	Notif. der k. Rezatkr.-Kaſſe. Von keiner Wittwen- und Waiſen-Penſion gebührt deren Relikten das Nachmonat, ſondern nur das Sterbmonat; dagegen aus allen Civil-Penſionen männlicher Individuen darf den Relikten, auch den Colateral- und Teſtamentserben, das Nachmonat vergütet werden, welches mit den übrigen Monatsbeträgen unter ein und derſelben Rubrik verrechnet wird.
26. März 1823.	Dr. Chriſtl. Samml. Bd. III. S. 507. Da die aus dem Militär-Verbande mit Penſions-Bezug entlaſſenen Unteroffiziere und Soldaten einen

Verordnung vom

Anſpruch auf Penſion oder Unterſtützung aus Militär-Fonds für ſolche Ehefrauen, mit welchen ſie ſich erſt nach ihrer Entlaſſung und nach dem Rücktritt in bürgerliche Verhältniſſe ehelich verbunden haben, ſowie für deren Kinder nicht erwerben können, ſo ſind ſie auch nicht verbunden, zum Militär-Wittwenfond einen fernern Beitrag zu leiſten.

29. März 1823. Reggsbl. 1823 S. 44. Die Bildung einer Penſions-Anſtalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten betr.

27. Juni 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1454. Penſionen der Rentbeamten-Wittwen und Kinder betr.

12. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1481 Erläuterungen zu der Verordnung v. 30. Dez. 1822 betr.

18. Dez. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1481. Die Freiplätze in einem Erziehungs-Inſtitute und ihre Einrechnung in die Penſionsbezüge betr.

16. Febr. 1824. Reggsbl. 1824 S. 89. Die Gründung einer jährlichen Unterſtützung für 20 Kinder, aus dem Fond des Verdienſt-Ordens der bayer. Krone betr.

5. April 1824. Rezatkr.-Int.-Bl. 1824 S. 761. Die königl. Kreiskaſſen ſind ermächtiget, den Rentämtern ꝛc., wenn ſie die Einrechnung der außerordentlichen Penſionen nicht bis Ende des, auf ein Quartal folgenden Monats bewerkſtelligen, einen Strafwartboten zuzuſenden.

Für den Fall, wo Penſionen nicht rechtzeitig erhoben werden, iſt die Einrechnung nicht hinzuhalten, ſondern es iſt nur davon die geeignete Anmerkung zu machen.

14. Mai 1824. }
26. Juni 1824. } Gerets S. Bd. XIII. S. 1482. Die Zurechnungsweiſe der außerordentlichen Penſionen betr.

Verordnung vom

5. Juli 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1484. Die Erhöhung der pragmatiſchen Penſion bei Erwerbsunfähigkeit, Preßhaftigkeit ꝛc. betr.

11. Sept. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1480. Abzüge an Gehalten und Penſionen betr.

9. Jan. 1825. Dr. Chriſtl. Samml. Bd. III. S. 507. Anbringen und Fortbezug einer, nur auf beſtimmte Zeitdauer verliehenen Militärpenſion, ſollen nach dem Sinne der Verord. vom 12. Juli 1823 ſtets zwei Monate vor Erlöſchung der Penſion vollſtändig inſtruirt, an die Militär-Fonds gelangen, damit ſie auf geſchehene Würdigung zu rechter Zeit allerhöchſten Orts vorgelegt und entſchieden werden.

4. Febr. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 21. Die Preiſe der Penſions-Getraidabgaben betr.

22. Febr. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 22. Die von der Stadtgerichts-Direktors-Wittwe N. N. nachgeſuchte Fortſetzung der Unterhaltungsbeiträge für ihre Kinder betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 196. Geſetz, das Staatsſchuldenweſen betr.

§§. 6 — 8. Bildung einer — eigen fundirten — Penſions-Amortiſations-Kaſſe neben und abgeſondert von der Hauptſchuldentilgungs-Kaſſe betr.

11. Sept. 1825. Geſetzbl. 1825 S. 20. Ständeabſchied betr.

Das Staatsminiſterium der Finanzen iſt ermächtiget worden, den Ueberſchuß an Wittwen- und Waiſenfondsbeiträgen der Beamten zu einem Penſionsfond zu admaſſiren.

9. Okt. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 29. Die einſchlägigen Polizeibehörden haben bei eigener Haftung die Verſorgung der Kinder verſtorbener Staatsdiener

Verordnung vom

vor zurückgelegtem 20ſten Jahre genau anzuzeigen.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1112. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen.

§. 14. Der Kreisfinanzkammer-Competenz in Regulirung und Anweiſung der Penſionen und Alimentationen, die Transferirungen der Penſionen, ſowie Zahlung und Verrechnung der den Schulden-Tilgungskaſſen überwieſenen Penſionen, ſowie der Militär-Penſionen betr.

10. April 1826. Dr. Chriſtliebs Samml. Bd. III. S. 654. Wenn die Penſionirung eines Beamten in Folge organiſcher Verfügungen oder adminiſtrativer Erwägung eintritt, ſo iſt die Anweiſung der Penſion ein Offizial-Gegenſtand; erfolgt ſie aber auf eigenes Verlangen, ſo muß der geeignete Tax und Stempel bezahlt werden.

16. April 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 37. Die Competenz der k. Regg. bei Regulirung der Quiescenz-Gehalte, in spec. rückſichtlich der Berechnung des Dienſtalters betr.

24. Mai 1826. Reſcr. des k. Kriegs-Miniſt. an die Militärfonds-Commiſſion. Militär-Penſion betr. Auf die, mittels Bericht erſtattete Anzeige über die Vertheilung des Militär-Penſioniſten N. N. zu 8jähriger Zuchthausſtrafe, wird erwiedert, daß, nachdem gedachter N. N. wegen Anſäßigmachung und Vereheligung außer dem Militär-Verbande, aus demſelben nach Maaßgabe des §. 313 der Vorſchriften zum Conſcriptions-Geſetze auf ſein Anſuchen entlaſſen worden iſt, deſſen bisherige Militär-Penſion fortan nicht als Suſtentations-Beitrag für ſein Weib und Kinder verabfolgt werden könne, ſondern der Einziehung unterliegen müſſe.

Verordnung vom

2. Juli 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 62. Die Conſtituirung einer Penſions-Amortiſationskaſſe betr.

26. Aug. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 21,604. Die Vorausbezahlung der Beſoldungen und Penſionen betr. (vide sub. Mat. Beſoldungen S. 62.)

28. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 66. Die künftige Behandlung des Peſionswefens betr.

2. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 67. Die Zahlung der auf das Zahlamt der Amortiſations-Kaſſe angewieſenen Penſionen betr.

21. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 67. Penſionen der reſignirten Kloſterpfarrer betr.

9. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 68. Die Penſions-Regulirung der in Dienſtes-Stabilität eingetretenen k. Forſtwarte betr.

16. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 68. Die Etatspoſition auf Umzugs-Gebühren und Penſionen betr.

Jahr. 1826. Notif. der k. Rezatkr.-Kaſſe. Die dem Stempel nicht unterliegenden Monatsquittungen müſſen jährlich nicht mit zur Kreiskaſſe eingeſendet werden, da ſolche uur in Sterbfällen als wirkliche Rechnungsbelege dienen.

3. Jan. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 92. Verrechnungs-Weiſe der Sterb- und Nachmonats-Bezüge verſtorbener Staatsdiener betr.

12. Mai 1827. Notif. der k. Rezatkr.-Kaſſe. In Sterbfällen, bei Penſionen ſtädtiſcher Diener, als Thürmer, Nachtwächter, Hebammen ꝛc. findet die Zahlung eines Nachmonatbetrages nicht ſtatt, und die Zahlung hört mit dem Sterbetage auf.

12. Mai 1827. Notif. der k. Rezatkr.-Kaſſe. Von Penſions-Beträgen männlicher Penſioniſten, welche mehr die Eigenſchaft einer Unterſtützung aus Gnade, od. eines Almoſen, als Penſion einer wegen früherer

Verordnung vom

Dienſtesleiſtungen anzeigen, ſoll kein Nachmonats-Betrag gezahlt werden.

30. Juni 1827. Miniſt.-Entſchl. Da nach §. 1 ſowohl der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Januar 1805, als des konſtitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 der Stand eines Staatsdieners durch das Anſtellungs-Reſcript erworben wird, ſo entſpricht es dieſer Beſtimmung, daß die dermal förmlich angeſtellten Gerichtsdiener und Rentamtsboten, für welche ein ſolches, innerhalb der jedesmaligen Competenz-Zuſtändigkeit erlaſſenes Reſcript vorliegt, als Staatsdiener behandelt und auf ſie, ſowie auf ihre Relikten die Satzungen der Dienſtes-Pragmatik und des erwähnten Edikts angewendet werden.

3. Juli 1827. {Dr. Chriſtl. Samml. Bd. III. S. 507. / Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 218.} Den, aus dem Militär-Verbande tretenden penſion. Unteroffizieren und Soldaten, wenn ſie ſich auf den Grund des Geſ. v. 11. Sept. 1825 erſt nach ihrem Rücktritte in die bürgerlichen Verhältniſſe verehelichen, ſoll die Penſion oder Unterſtützung belaſſen werden, ohne daß es deßfalls bei der Verehelichung einer neuerlichen Beſtätigung bedarf, zumal, da die Relikten derſelben keinen Anſpruch auf Penſion oder Unterſtützung aus dem Militär-Fond erlangen.

9. Juli 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 92. Verrechnung der Naturalbezüge bei Sterbfällen, resp. Sterb- und Nachmonat von den Funktions-Bezügen betr.

24. Nov. 1827. Gerets S. Bd. XV. S. 19. Die Unterſtützungsbeiträge für einen arbeitsunfähigen Wegmacher, resp. die Anzeige aller Alimentationsfälle zur allerh. Genehmigung betr.

29. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XV. S. 20. Die Einrechnung der Militär-Dienſtjahre in das Alter des Civil-

Verordnung vom

Staatsdienſtes bei Beſtimmung der Penſion betr., mit einem oberſtrichterlichen Erkenntniſſe vom 3. Dez. 1827.

Jahr 1827. Notif. der k. Rezatkr.-Kaſſe. Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionen betr.

Die Monatsquittungen, wozu kein Stempel nöthig iſt, müſſen auf die Central-Penſions-Anſtalt für Advokaten-Wittwen und Waiſen verlauten, und jedesmal das Atteſt der treffenden Polizeibehörde nach der Verordnung vom 5. Jan. 1814 enthalten, dann gegen das Ende eines jeden Etats-Jahres (im Laufe des Septembers) eine Haupt-Quittung ebenfalls ohne Stempel, über die im Laufe des Jahres erhobenen Raten, mit der vorgeſchriebenen Fertigung verſehen, eingeſendet werden.

Die Scheine werden immer gleich zu Ende eines jeden Quartals der Kreiskaſſe in Aufrechnung gebracht. Die Penſionen der Wittwen und Waiſen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbmonat des Gatten und Vaters folgt. Die Penſionen werden in monatlichen Raten und mit Anticipation bezahlt.

Die Penſionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung,
2) bei ihrem Tode mit dem Sterbemonat.

Die Penſionen der Waiſen hören auf:

1) mit dem Schluſſe des 20ſten Jahrs des Lebensalters,
2) mit dem Eintritte einer — vor dem 20ſten Jahre erfolgenden Verſorgung,
3) bei dem Tode mit dem Sterbemonat.

23. Febr. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 23. Die Regulirung und Anweiſung der Penſionen und Alimentationen betr.

Verordnung vom

19. Mai 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 25. Penſionen aus der Penſions=Amortiſations=Kaſſe betr.

5. Juni 1828. Entſchl. der k. Rezatkr.=Regg. E. Nr. 15,633. Wenn ſich die N. N. nur auf Beſuch bei ihren Verwandten im Auslande befindet, und daher ihr Domizil gleichwohl noch im Inlande hat, ſo darf derſelben auch ihre Penſion ohne Abzug verabfolgt werden; im entgegengeſetzten Falle müßte jedoch der geſetzliche Abzug von dem Zeitpunkte an, eintreten, mit welchem ſie ihren Wohnſitz im Inlande aufgegeben hat. Sollten hierüber irgend Zweifel beſtehen, ſo wären die Betheiligten zur Beibringung eines legalen Nachweiſes über ihre Domizils=Verhältniſſe anzuhalten.

3. Juli 1828. Notif. der k. Rezatkr.=Kaſſe. Bei franzöſiſchen Ordenspenſionen findet weder ein Sterb= noch Nachmonat ſtatt, ſondern dieſelben hören mit dem Sterbetage auf.

10. Juli 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 26. Penſionsanſprüche der Relikten proviſoriſcher Revierförſter betr.

30. Aug. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 26. Die Anſprüche der Wittwen und Waiſen der aus der Säkulariſation und Mediatiſirung auf Bayern übernommenen Staatsdiener auf die Dienſtes=Pragmatik betr.

3. Okt. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 29. Sterb= und Nachmonatsbezug der Erben eines Landrichters betr.

4. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 25. Die Vergütung der Penſions=Nachmonats=Raten an die Relikten verſtorbener penſionirter Offiziere betr.

4. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 26. Die Bezahlung der Medaillen=Zulagen der Militär=Penſioniſten, resp. Aufhören derſelben mit dem Todestage betr.

17. Dez. 1828. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. Nr. 5158. Die Vergütung der Medaillen=Zulagen und Brodgeld=Gebühren der penſionirten Militärs

Verordnung vom

ſind ſtets nach der Zahl der Tage berechnet, zu leiſten.

23. Jan. 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 6959. Penſions-Veränderungs-Anzeigen betr.

Die Anzeige über Penſions-Veränderungen muß am 10. des nach dem Schluſſe jeden Quartals folgenden Monats bei der k. Regg.-Finanz-Kammer vorliegen, außerdem, ſowie bei unrichtigem Vortrage, Strafe beſtimmt wird.

1. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 131. Penſionsgeſuch der Strafarbeitshaus-Verwalters-Wittwe N. N. betr.

27. März 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 131. Die Beſoldungs-Verabfolgung für das Sterb-Nachmonat an die Relikten lediger Landgerichts-Aſſeſſoren betr.

11. April 1830. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1830 S. 377. Bei Tiſchtitel-Bezügen und Penſionen aus dem Emeritenfond wird ein Sterbmonat nicht bewilligt, ſondern der Genuß hört mit dem Todestage auf.

30. April 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 132. Den Handel mit Penſions- und Beſoldungsſcheinen betr.

5. Aug. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 136. Sterb- und Nachmonate der Hinterlaſſenen eines Gerichts-dieners betr.

14. Aug. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 131. Die Verwendung der Militärpenſioniſten im Civildienſte betr.

11. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 130. Die Wittwen- und Waiſen-Penſion des Richterperſonals betr.

Jahr 1830. Notif. der k. Rezatkr.-Kaſſe. Auf den Jahresquittungen muß die Eigenſchaft des Bezugs:
„Gehalts-Mehrbezug, Quieszenz-Gehalt oder
„Penſion, Wittwen-Penſion, Waiſen-Ali-
„mentation, oder Militär-Penſion, oder fran-
„zöſiſche Ehren-Legions-Ordens-Penſion,“
ausgeſprochen werden.

Verordnung vom

10. Jan. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 210. Penſionsgeſuch der Ritterhauptmanns=Wittwe N. betr.

25. Febr. 1831. Gerets S. Bd. 207. Penſions=Veränderungs=Anzeigen für das I. Quartal $18^{30}/_{31}$ betr.

19. April 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 208. Die Einziehung des Ruhegehaltes des vormaligen Rentbeamten N. wegen Veruntreuung ꝛc. betr., mit angehängtem oberſtrichterlichem Erkenntniſſe v. 10. März 1831.

13. Mai 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 159. Die Verwendung penſionirter Unterlieutenants betr.

5. Aug. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 207. Anzeige über das Ableben penſionirter Offiziere und Militär=Beamten durch die Rentämter an die zunächſt gelegene Commandantſchaft betr.

2. Nov. 1831. Notif. der k. Rezatkr.=Kaſſe. Sterb= und Nachmonate betr.

Kraft einer allerh. Miniſt.=Beſtimmung vom 26. April 1811 darf in Sterbfällen ſolcher Penſioniſten, die in gerader Linie keine Erben oder Verwandte hinterlaſſen, der Betrag des Sterb= und Nachmonats auch an Colateral=Erben gezahlt werden, und außerdem werden dergleichen Beträge an die treffenden Gerichte gegen geſtempelte Quittungen gezahlt, wenn für den Verſtorbenen noch Begräbnißkoſten ꝛc. Zahlungen zu leiſten ſind, die durch die Hinterlaſſenſchaft nicht gedeckt werden können.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 220. Geſetz, das Staatsſchuldenweſen, in spec. §. 4 u. 5, die Penſions=Amortiſationskaſſe betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 97 und 122. Stände=Abſchied.

Nr. 32. Rechnungen über bewilligte Unterſtützungen betr.

Verordnung vom

Nr. 78. Staatsdienerſchaftliche Verhältniſſe, resp. Erläuterungen zur Penſions-Pragmatik v. 1. Jan. 1805 betr.

6. März 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 8321. Penſions-Veränderungs-Anzeigen betr.

In der, der k. Regierung alle Quartale vorzulegenden Penſions-Ueberſicht muß nachſtehender Weiſung entſprochen werden.

1) Die Penſionen auf den Etat der Landgerichte ſind von jenen des Etats der Juſtiz und des Innern auszuſcheiden, und unter einer eigenen, zwiſchen dem Etat des k. Staatsminiſteriums des Innern und dem Etat des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen einzuſchaltenden Poſition: „gemeinſchaftlicher Etat des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz und des Innern," vorzutragen.

2) Der Betrag der auf die Forſtgefälle radizirten Penſionen und Quiescenzgehälter iſt künftighin bei dem ſummariſchen Stande zu Anfang des Quartals in der Colonne der Bemerkungen, den Penſionen à Conto des Adminiſtrations-Etats gegenüber, zu bemerken.

24. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 144. Regulirung der Penſionen und Unterhaltungsbeiträge für die Wittwen und Waiſen des Richter-Perſonals betr.

14. Aug. 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 17552. Penſions-Anzeigen betr.

Bei Strafvermeidung ſind in den vierteljährigen Anzeigen des Penſionsſtandes die Taufnamen der Quiescenten, ihr Amt oder Domizil ꝛc. zur Zeit der Quiescenz, die Urſachen der Letztern, und bei Sterbfällen der Sterbetag anzugeben, auch darf die Allegation des Reſcripts und deſſen Nummer nicht mangeln.

Verordnung vom

30. Sept. 1832. Miniſt.-Entſchl. Nur die Penſionen des — ſeit 1. Oktober 1831 quiescirten und dermalen noch am Leben befindlichen Juſtizperſonals ſowohl, als die treffenden Raten der inzwiſchen verſtorbenen oder reactivirten Individuen der Landgerichte dürfen unter Abth. II. Cap. I. §. 6 der rentamtlichen Staats-Ausgaben-Rechnung pro $18^{31}/_{37}$ vorgetragen werden, weil alle früheren dergleichen Bewilligungen auf die Penſions-Amortiſations-Kaſſe übergehen. Auch die Penſionen jener Herrſchafts- und Patrimonialrichter ꝛc. ſollen allda (§. 6. jedoch unter einem eigenen Titel) verrechnet werden, welche in Folge des Geſetzes v. 28. Dez. 1831 wegen der, auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherrn, auf die Staatskaſſe übernommen worden ſind, oder noch überwieſen werden.

6. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 126. Die Nebenrechnung der Kreiskaſſe über augenblickliche Unterſtützungen betr.

15. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 144. Die Streitſache des Landgerichts-Aſſeſſors N. wegen Entſchädigung für den als Patrimonialrichter bezogenen Gehalt betr.

7. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 126. Penſions-, Standes- und Veränderungs-Anzeige für das I. Quart. $18^{32}/_{33}$ betr.

26. Febr. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Militär-Penſionen betr.

1) Auf den — im Monate September auszuſtellenden Hauptquittungen ſolcher Penſoniſten, die als Funktionäre bei Zoll- und Aufſchlagsſtationen, neben ihrer Penſion eine Funktionszulage beziehen, ſoll das gewöhnliche Atteſt auch die Bemerkung enthalten, daß ſie in dieſer

Verordnung vom

Funktion nur auf Ruf und Widerruf angeſtellt ſeien. Gleiche Atteſtation ſoll auch ſtatt haben, wenn ein ſolches Individuum im Laufe des Jahres abgeht.

2) Auf den Sterb-Nachmonats-Quittungen über Penſionsraten verſtorbener Offiziere, und ſolcher, die ihnen im Range gleich ſtehen, ſowie auch auf den letzten Quittungen der — im Laufe des Jahrs abgehenden Unteroffiziere und Gemeinen, iſt das gewöhnliche gerichtliche Zeugniß, wie bei den Civil-Penſionen beizuſetzen, und zwar bei Erſteren die Befugniß zur Erhebung der Nachmonats-Raten, beglaubigend.

3) Die Aechtheit der Handzeichen ſolcher Penſioniſten, die des Schreibens nicht fähig ſind, darf nicht von Privaten, ſondern nur von Polizei- und gerichtlichen Behörden, oder von Kommunal-Vorſtänden beglaubigt werden.

13. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 37. Die Verwendung von Quiescenten im Aufſchlagsweſen und zu Botenſtellen betr.

31. Jan. 1834. 26. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 76 und 139. Verwendung von Militär-Penſioniſten zu Rentamtsbotenſtellen betr.

30. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 151. Verwendung von Militär-Penſioniſten im Civildienſte betr.

11. Okt. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 152. Alimention der Wittwen ſtabiler Wegmacher betr.

12. Okt. 1834. Reggsbl. 1834 S. 1073. Verrechnung der Unterſtützungbeiträge für Kinder der Civilverdienſtordens-Mitglieder betr.

1. Jan. 1835. Reggsbl. 1835 S. 17. Die Bildung von 10 neuen Unterſtützungs-Beiträgen für Kinder der Mitglieder des Civilverdienſtordens der bayer. Krone betr.

Verordnung vom

27. Febr. 1835. Reggsbl. 1835 S. 289. Die Gründung von Unterſtützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär=Max=Joſephs=Ordens betr.

3. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 11. Künftig dürfen ohne allerhöchſte Genehmigung weder Gehalte noch Penſionen in das Ausland bezahlt werden.

9. Mai 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 28. Den Penſionsbezug des Grafen N. als ehemaliger Domkapitular, in das Ausland betr.

13. Aug. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 59. Die Penſionen der Landrichters= und Rentbeamten=Wittwen betr.

12. Okt. 1835. Reggsbl. 1835 S. 699. Die weitere Vermehrung der — auf den Fond des Civilverdienſtordens angewieſenen Unterſtützungsbeiträge betr.

20. Jan. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 6. Die Vertheilung der Unterſtützungsfonds für die k. Unteraufſchläger betr.

22. Juli 1836.
8. Aug. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 23. Militärpenſioniſten und deren Verwendung im Civildienſte betr.

10. Nov. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 33. Die amtlichen Zeugniſſe zu den Geſuchen um außerordentliche Unterſtützung aus Staatsfonds betr.

23. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 53. Die tax= und ſtempelfreie Ausfertigung der Tauf= und Todtenſcheine, Behufs der Regulirung und Erhebung der Penſionen betr.

2. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 85. Die rechtzeitige Vorlage von Quiescenz=Verlängerungs=Geſuchen der auf gewiſſe Zeit quiescirten Staatsdiener betr.

25. Aug. 1837. Reggsbl. 1837 S. 586. Vermehrung der Militär=Ordens=Unterſtützungsbeiträge betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 31. Die Evidenthaltung der auf die Amortiſations=Kaſſe überwieſenen Penſionen betr.

Verordnung vom

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 84. Geſetz, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, in spec. Abſchn. VII. §. 73., Maaßbeſtimmung der Abzüge an Penſionen, Quiescenzgehalten ꝛc. betr. (vide sub Mat. Beſoldungen S. 64.)

7. Sept. 1838. Bekanntm. des k. Appellat.=Ger. v. Schwaben und Neuburg, Int.=Bl. für Schwaben und Neuburg 1838 S. 977. Die Zeugniſſe und Quittungen zur Erhebung der Advokaten=Wittwen= und Waiſen=Penſions= und Alimentat.=Gelder betr.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz v. 28. Aug. 1838 wird zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung hiemit bekannt gemacht, daß

1) die auszuſtellenden Zeugniſſe den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwe, und der unverſorgten, namentlich aufzuführenden Kinder, nebſt dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebührniß nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müſſen, und daß

2) in den Empfangsbeſcheinigungen der Betrag mit Worten zu ſchreiben, dann die Advokaten=Wittwen= und Waiſen=Kaſſe, aus welcher, und die Zeit, für welche die Zahlung geleiſtet wird, nebſt dem Datum und Namen der Waiſen beſtimmt und deutlich anzuführen ſeie.

A.) Formular zu einem zweckmäßigen Hebe-Regiſter über ſtändige Getraid-Gefälle.

Haus-Nr. . . in N. N. { . . . . (Haus-, Vor- und Zunamen.) . . . . } Plura, Steuer-Gemeinde N. fol. . . . .

Ur-kataſt. fol.	Um-ſchreib-kataſter fol.	Beſ. Lit. und Plan-Nr.	Schuldigkeit.																				Erfüllung.																		
			Kern.				Roggen.				Dinkel.				Gerſte.				Haber.				Jahrgang.	In natura.						Durch Ablöſung im Normal-Preis.											
																								Gattung	Maaß.				Journal pag.	Gattung.	Maaß.				Geldbetrag.			Journal pag.	Zahlung.		
			S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	V.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.			S.	M.	V.	S.			S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.

B.) Formular zu einem zweckmäßigen Hebe-Regiſter über ſtändige Geld-Gefälle.

Hausnummer.	Fol.		Namen und Wohnort der Pflichtigen.	18—							18—							18—							18—							18—						
	des Ur-Kat.	des Um-ſchreib-Kat.		Schuldigkeit.			Zahlung.				Schuldigkeit.			Zahlung.				Schuldigkeit.			Zahlung.				Schuldigkeit.			Zahlung.				Schuldigkeit.			Zahlung.			
							Journal pag.	Betrag.						Journal pag.	Betrag.						Journal pag.	Betrag.						Journal pag.	Betrag.						Journal pag.	Betrag.		
				fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.

Beilage zu Seite 559.

Perception und Quittirung der Staatsgefälle im Allgemeinen.

Siehe auch: sub Mat. Exekutions-Befugniſſe.
„ „ „ „ Steuern im Allgemeinen.

Verordnung vom

— — — Gerets Mat. zu einem Rechnungsrecht §. 98, S. 143 (Eſchenm. §. 544. Hofm. §. 30.) Eigentlich haben zwar nur die ein verrechnendes Amt konſtituirenden Fundamentalbücher und Kataſter (General-Rechnungs-Belege) fidem et probationem judicalem prout acta publica; ſo lange jedoch die Schuldigkeit eines Abgabenpflichtigen im Heberegiſter des Rentbeamten nicht delirt iſt, kann der betreffende Kontribuent angehalten werden, entweder Zahlung zu leiſten, oder giltigen Beweis beizubringen, daß er die Zahlung bereits geleiſtet habe.

September 1804. Rechnungs-Inſtruktion für die königlichen Rentämter.

§. 29. „Das Bezugs-Regiſter iſt weder zur Führung noch zur Anfertigung einer Rechnung weſentlich erforderlich, ſondern ſoll dem Beamten nur Mittel ſein, ſich ſelbſt ſeine Verwaltung zu erleichtern.

Der Begriff eines Bezugs-Regiſters fordert, daß

1) bei jedem Individuum ſeine ganze Schuldigkeit nach allen ſeinen Reichniſſen zuſammengeſtellt werde,
2) der Beamte in jedem Augenblicke daraus erſehen könne, wie viel jeder daran bereits abgetragen habe und noch abzutragen ſchuldig ſeie, daß es endlich
3) für mehrere Jahre brauchbar, und alle ſich ergebenden Veränderungen aufzunehmen fähig ſeie.

Verordnung vom

31. Aug. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 344. Inſtruktion zur Führung der rentamtlichen Tag- und Kaſſabücher.

§. 3. lit. a. Jeder Rentbeamte hat für die Einnahmen ſogenannte Hebe- oder Perzeptions-Regiſter, worin die ſchuldigen Abgaben und Reichniſſe vorgetragen ſind, und ſodann jede Zahlung hieran ſpezifiſch vorgemerkt oder delirt wird; es iſt daher überflüſſig, die Zahlungen eines jeden einzelnen Unterthanen in dem Tagbuche vorzutragen.

8. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 992 u. 994. Proviſoriſche Taxordnung.

§§. 114 u. 123. Die Unterthanen ſind ſtrenge angewieſen, ſich beſondere Büchlein zu halten, in welche ihnen das Amt alle Abgaben, insbeſondere die erlegten Taxen einzuſchreiben hat.

9. Nov. 1810. Gerets S. Bd. IV. S. 282. Inſtruktion für die rentamtliche Geſchäftsführung, in spec. sub II. lit. b., die amtlichen Hebe- oder Bezugs-Regiſter betr.

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 385. Inſtruktion für die rentamtliche Geſchäftsführung, in spec. sub §. 19 die amtlichen Bezugsregiſter betr.

4. Okt. 1813. }
17. Dez. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 42 und 50. Kontrole wegen rechtzeitiger Erhebung der Staatsgefälle betr.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 371. Inſtruktion zur Amtskaſſen- und Rechnungsführung der Rentämter.

§. 3. Die Anlegung und Führung der Bezugs- oder Heberegiſter, ſowie der Abgabenbüchlein der Unterthanen und Quittirung der Leiſtungen durch die Rentbeamten, oder durch

Verordnung vom

ein hiezu öffentlich autoriſirtes Individuum des Schreiberperſonals betr.

15. Okt. 1817. Inſtruktion der kgl. Oberdonau-Kreis-Regg. zur Viſitation der Rentämter ꝛc. betr.

X. §. 23. Insbeſondere ſind auch die ſämmtlichen Heberegiſter über die ſtändigen Gefälle, die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung, die Art und Weiſe, wie und durch wen die empfangenen abſchläglichen oder totalen Zahlungen bedirt, ob die Ab- und Zugänge fleißig vorgemerkt, und ob die Heberegiſter alljährlich bei der Rechnungsſtellung richtig abgeſchloſſen und mit der effektiven Verrechnungs-Summe verglichen werden, ſorgfältig zu prüfen.

12. Aug. 1818. Gerets S. Bd. XI. S. 1031. Die Steuer- und Gefäll-Umſchreibungen betr.

(§. 6.) Sowie bereits für die Steuern eigene Steuerbüchlein beſtehen, ebenſo ſollen auch, wo es noch nicht geſchehen, den Grund-, Lehen- und Zehentholden ſofort eigene Gefällbüchlein behändiget werden, welche auf den erſten Blättern ihren Beſitzſtand nebſt ſämmtlichen Dominikal-Verbindlichkeiten, hiernächſt Jahr für Jahr die anfallenden Schuldigkeiten und deren Berichtigung nachweiſen.

(§. 13.) Das Ab- und Zuſchreiben der Veränderungen und die daraus hervorgehende Ab- und Zurechnung der Leiſtungen in den ſämmtlichen rentamtlichen Heberegiſtern, ſowie in den Steuer- und Gefällbüchlein hat unentgeldlich zu geſchehen.

17. Nov. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 653. Die Perzeption und Verwaltung der Staatsgefälle betr.

Verordnung vom

6. Jan. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 766. Prompte Perzeption und Einſendung der kurrenten Staatsgefälle betr.

5. Jan. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 961. Die Koſten für Anfertigung und Einbinden der amtlichen Perzeptions-Regiſter betr.

23. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 952. Behandlung der Ausſtände betr., resp. Beſtimmung, daß das Soll ſolcher Ausſtände in die Zahlungsbüchlein der Schuldner obenan, vor dem Soll des laufenden Jahres, einzutragen ſind.

30. Jan. 1821. } 31. Juli 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1055. Die Quittirung der Staatsgefälle durch die Rentbeamten betr.

6. Juli 1821. } 31. Juli 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1054. Die Ablöſung der Perzeptions-Regiſter von Seite der Amts-Nachfolger betr.

26. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1193. Inſtruktion für die inſpizirenden Rechnungs-Commiſſarien.

Lit. B. §. 19. Bei den Heberegiſtern, welche zunächſt nur Erleichterung und Sicherſtellung des Beamten in der Manipulation des Perzeptirens zum Zwecke haben, iſt im Allgemeinen nur auf ihre Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit zu ſehen, ohne den Beamten ein beſtimmtes Formular aufzudringen.

12. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1339. Die rentamtlichen Heberegiſter ꝛc. ſind als wahre Amtsbücher bei dem Abgange eines Rentbeamten bei dem Amte zu belaſſen.

31. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1310. Vereinfachung der Gefälls-Perzeption, resp. Herſtellung rentämtlicher Gefällbücher betr.

Verordnung vom

7. April 1823. 5. Mai 1823. 10. Mai 1823. 14. Juni 1824.	Gerets S. Bd. XIII. S. 1476. Die zweckmäßige Anlegung der (durch Verordnung vom 31. Auguſt 1822 angeordneten) Gefällbücher betr.
18. Jan. 1825. 8. März 1825.	Gerets S. Bd. XIV. S. 19. Die Herſtellung und den Abſchluß der Gefällbücher betr.
11. Sept. 1825.	Geſetzbl. 1825 S. 179. Geſetz, die Stempel-Ordnung betr. Art. II. (2) Die Einſchreib- und Quittungsbüchlein der Unterthanen ſind vom Stempel befreit.
15. Aug. 1828.	Geſetzbl. 1828 S. 154. Geſetz, die allgemeine Grundſteuer betr. §. 78. In den beſonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen ſollen die Umſchreib-Aenderungen der Steuer-Simplen unentgeldlich nachgetragen werden.
4. Juli 1829.	Gerets S. Bd. XVI. S. 64. Den Abſchluß der Gefällbücher betr.
7. Nov. 1829.	Gerets S. Bd. XVI. S. 51. Die Koſten, welche nicht auf die Anfertigung, ſondern auf das Einbinden zweckmäßiger und für längere Zeit brauchbarer Heberegiſter erlaufen, ſind vom Aerar zu tragen.
18. Mai 1832.	Rezatkr.-Int.-Bl. 1832 S. 787. Die Steuer- und Grundgefälls-Zahlungstage ſind allenthalben ſo rechtzeitig zu beſtimmen, daß die treffenden Gemeinden und Debenten immer 14 Tage zuvor davon benachrichtiget ſind.
25. Mai 1832.	Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 12,140. Die Bekanntmachung der Zahlungstage für Steuern und Grundgefälle betr.

Es iſt wahrgenommen worden, daß bei Ausſchreibung der Steuer- und Grundgefäll-Zahlungstage nicht allenthalben dem Zwecke entſprechend verfahren wird, insbeſondere hat ſich erge-

36*

ben, daß der Nachweis weder über die, an die ſteuerpflichtigen Gemeinden erlaſſenen Terminsbeſtimmungen und Zahlungs=Aufforderungen, noch über die wirklich erfolgte Bekanntmachung der Letztern, in den treffenden Gemeinden aktenmäßig gemacht, und ſich nur darauf beſchränkt wird, die getroffene Terminsbeſtimmung zu notiren, und hiernach die Zahlungsleiſtung der einzelnen Debenten zu gewärtigen.

Auf der einen Seite iſt nun aber durch den aktenmäßigen Nachweis über die vorangegangene Terminsbeſtimmung und Zahlungs=Aufforderung, ſowie über die gehörige Bekanntmachung der letztern den Gemeinden die rechtliche Begründung des, gegen den einzelnen Debenten ſpäter erforderlich werdenden Mahn= und Exekutions=Verfahrens eben ſo weſentlich bedingt, als anderſeits eine Kontrole der einzelnen Gemeinde= und Diſtriktsvorſteher hinſichtlich der zeitigen Bekanntmachung ſolcher — das Intereſſe der einzelnen Steuerpflichtigen berührenden amtlichen Verfügungen durchaus nothwendig erſcheint. Demgemäß wird daher hiemit angeordnet, daß

1) die Ausſchreibung der Zahlungstage, wenn auch die Ausfertigung der desfallſigen amtlichen Erläſſe nach Formularien geſchieht, in beſondern, für jeden Steuerdiſtrikt zu bildenden Akten behandelt, und erſtere auf dieſe Weiſe aktenmäßig nachgewieſen wird; ferner, daß

2) die — die Beſtimmung des Zahlungstages enthaltende Verfügung in der Ausfertigung zeitig und wenigſtens 8 Tage vor Ablauf der, nach dem generellen Ausſchreiben vom 18. d. M. (Int.=Bl. Nr. 41 Seite 787 u. 788 E. Nr. 14,077) geräumig zu bemeſſenden Zahlungstermine mit dem Nachweiſe der erfolgten Bekanntmachung durch Atteſtation der treffenden Gemeinde=Ausſchüſſe zu den Amtsakten zurückgebracht werden.

Hienach hat das k. Rentamt die Gemeinde= und Diſtrikts=Vorſteher hinſichtlich des Punktes ad 2 anzuweiſen, und ſein Verfahren, in ſoweit dasſelbe nicht bis jetzt ſchon den vorangehenden Andeutungen entſprechend geregelt ſein ſollte, künftig zu bemeſſen.

Pfarrer ꝛc. und deren Relikten,
Beſoldungs- ſowie Penſions-Verhältniſſe ꝛc.

Siehe auch sub Mat. Penſionen und Quiescenz=Gehalte,
„ „ Steuervorſchüſſe der Geiſtlichen.

Verordnung vom

16. Juli 1805. Reggsbl. 1805 S. 783. Beſoldungs= und Dienſtgründe der ſtändiſchen Kloſter=Pfarreien betr.

30. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 274. Die Reſignation eines Pfarrers zu Gunſten eines beſtimmten Individuums iſt verboten.

21. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 702. Die Interkalar=Früchte bei erledigten (katholiſchen) Kirchenpfründen betr.

23. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 186. Inſtr. über Prüfung und Beförderung ꝛc. proteſtantiſcher Pfarramtskandidaten betr.

5. Mai 1809. Reggsbl. 1809 S. 761. Beſoldungs=Certifikate der Hilfspriester von neu organiſirten ehemaligen Kloſter=Pfarreien betr.

16. Juni 1809.
10. Okt. 1810.
30. Okt. 1811.
20. Dez. 1811.
Gerets S. Bd. I. S. 224 — 228. Die Fabrika=Dotation der, mit keinem eigenen Vermögen verſehenen Stifts=, Kloſter=, Pfarr= und Filial=Kirchen betr. (vide Mat. Regie=Ausgaben.)

27. Nov. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1889.
15. März 1810. Reggsbl. 1810 S. 193.
Beſtellung der proteſtantiſchen Pfarrvikare bei eintretender Krankheit oder vorzunehmender Reiſe eines Geiſtlichen, oder Abſterben desſeben, ſowie Belohnung der Vikare betr.

29. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1345. Die Interkalar=Früchte bei katholiſchen Pfarreien in den ehemaligen Fürſtenthümern Ansbach u. Bayreuth betr.

13. Aug. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1003. Den Nachſitz der Relikten proteſtantiſcher Geiſtlichen betr.

7. Dez. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1823. Berechnung der In=

Verordnung vom

terkalar-Früchte geiſtlicher Pfründen im Unterdonau- und Salzachkreis betr.

25. März 1812. Reggsbl. 1812 S. 568. Errichtungs-Urkunde einer allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche betr.

II. §. 3. Als Ergänzungs-Vermögen wird für dieſes Inſtitut verordnet, a) der Bezug aller Interkalar-Einkünfte, ſowohl mittelbarer als unmittelbarer proteſtantiſch-geiſtlicher Amtsſtellen, nach Abzug der Koſten für die Pfarrverweſung, worüber die allgemeine Verordnung v. 27. Nov. 1809 und deren Nachtrag v. J. 1810 die näheren Beſtimmungen enthält.

16. April 1812. Reggsbl. 1812 S. 769. Die Berechnung der Interkalar-Früchte bei erledigten katholiſchen geiſtlichen Pfründen betr.

24. Juni 1812. Gerets S. Bd. I. S. 133. Gehalts-Regulirung der Hilfsprieſter auf den vom Aerar dotirten Pfarreien betr.

9. Nov. 1812.
26. Nov. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 54. In allen vorkommenden Erledigungsfällen proteſtantiſcher Pfarreien, ſollen ohne deren Wiederbeſetzung abzuwarten, die von den k. Rentämtern zu leiſtenden Beſoldungsbezüge fortbezahlt werden.

27. Nov. 1812.
27. Juli 1813.
10. Aug. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 52. Die Beſoldungen der katholiſchen Pfarreien ſind auch während der Vakatur ununterbrochen fortzubezahlen.

20. Febr. 1313. Reggsbl. 1813 S. 326. Die gleichförmige Norm bei Berechnung erledigter proteſtantiſcher Pfarreinkünfte, ſowohl in Geld als Naturalien betr.

5. Mai 1813. Gerets S. Bd. III. S. 53. Die Beſoldungen oder Funktionszulagen der Hilfsprieſter bei den neu organiſirten Kloſterpfarreien betr.

Verordnung vom

3. Febr. 1814. Reggsbl. 1814 S. 265. Die jährlichen Beiträge der proteſtantiſchen Geiſtlichen zur allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt betr.

17. Aug. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1433. Interkalar-Früchte von katholiſchen Pfarreien in paritätiſchen Pfarrorten betr.

29. Jan. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 301. Hilfspriestergehalt bei organiſirten Kloſterpfarreien betr.

25. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 302. Die Jahrtags-Deputate von organiſirten Pfarreien betr.

21. Okt. 1818. Miniſt.-Entſchl. Rezatkr.-Int.-Bl. 1818 S. 1676. Baufall-Schätzungen und Interkalar-Früchte-Berechnung betr.

1) Die Baufallſchätzungen ſollen von den treffenden Land- und Herrſchaftsgerichten behandelt werden.

2) Die Berechnungen der Interkalar-Früchte ſind bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien, welche ſich durch Verſetzung ergeben, den Land- und Herrſchaftsgerichten überlaſſen, bei Vakaturen durch Todesfälle aber, haben die — die Verlaſſenſchaft behandelnden Kreis- und Stadtgerichte auch die Interkalar-Früchte-Berechnung zu fertigen, jedoch ſollen dieſelben, ſoviel möglich zu dieſem Geſchäfte die Land- und Herrſchaftsgerichte kommittiren, oder mit dieſen das geeignete Benehmen pflegen.

16. Juni 1820. Dr. Chriſtl. Samml. Bd. III. S. 711. Die proteſtantiſche Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt und Wittwen-Kaſſe hat für die aus der Staatskaſſe empfangenden Bezüge auf ordnungsmäßigem Stempel zu quittiren, um ſo mehr, als die Empfänger von Zulagen und Penſionen aus dieſer Kaſſe vom Stempel befreit ſind.

Verordnung vom

20. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 958. Gehaltsbezüge der als Hilfspriester verwendeten Exkonventualen bei organiſirten Kloſterpfarreien betr.

18. Febr. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1097. Einrechnung der Jahrtagsgebühren organiſirter Kloſterpfarreien in die Beſoldungen der Pfarrer betr.

27. Febr. 1821. Regenkr.=Int.=Bl. 1821 S. 222. Aerarial-Bezüge organiſirter Pfarreien während ihrer Erledigung betr.

1) Die Früchte erledigter Kirchenpfründen ohne Ausnahme fallen nach geſetzlichen Beſtimmungen vom 21. April 1807 den einſchlägigen Pfarrkirchen zu, demnach und zu Folge allerh. Entſchl. v. 27. Nov. 1812 und 27. Juli 1813 ſind auch die Aerarial=Bezüge organiſirter Pfarreien und Kuratien während ihrer Erledigung ununterbrochen fort zu verreichen.

2) Nach erwähnter Verordn. v. 21. April 1807 haben die aufgeſtellten Proviſoren die Interkalar=Früchte zu verwalten und zu verrechnen. Die Aerarial=Bezüge ſind daher zur Verfallzeit nur an diejenigen zu verabfolgen, welche als beſtellte Proviſoren ſich legitimiren werden. Da ferner nach Vorſchrift der Kaſſa=Inſtruktion vom 2. März 1814 die erſten Beſoldungs-Quittungen neu angeſtellter Pfarrer ꝛc. von den Einweiſungs=Commiſſärs ohnehin kontraſignirt ſein müſſen, ſo haben die k. Rentämter bei vorgehenden Veränderungen ſpezielle Anweiſungen nicht zu erwarten.

31. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1092. Zahlung der Hilfspriester=Gehalte bei ehemaligen Stifts- und Kloſter=Pfarreien betr.

22. Juli 1821. } 10. Aug. 1821. } 22. Sept. 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1092 u. 1096. Funktions-Zulagen der Exkonventualen, welche als Hilfspriester bei organiſirten Kloſterpfarreien verwendet werden.

Verordnung vom

1. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1097. Einrechnung der Jahrtagsgebühren organiſirter Kloſterpfarreien in die Beſoldungen der Pfarrer betr.

10. Jan. 1822. Reggsbl. 1822 S. 81. Rang und Titel der Erzbiſchöfe und Biſchöfe betr.

17. Febr. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1316. Zahlung der Pfarreibezüge aus dem Aerar bei Veränderung der Perſonen, durch die Rentämter betr.

28. Febr. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1480. Den Hilfspriester-Gehalt bei organiſirten Kloſterpfarreien betr.

24. Aug. 1824. }
28. Aug. 1824. } Gerets S. Bd. XIII. S. 1525. Den Bezug, resp. die Berechnung der ſ. g. portio canonica betr.

21. Juni 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 21. Die Congrua der Pfarrer in Anſehung der Funktionszulage für Hilfspriester betr.

18. Nov. 1826. { Oberdonaukr.-Int.-Bl.-1826. S. 1390. / Dr. Chriſtl. S. Bd. III. S. 715. } Ordnung der Pfarwittwen-Penſions-Anſtalt dießeits des Rheins betr.

§. 19. Der Nachſitz der Pfarrwittwen und minorennen Kinder bleibt vor der Hand und bis zu einer weitern Beſtimmung auf ein halbes Jahr, von dem Todestag an, feſtgeſetzt, während welcher Zeit die Hinterbliebenen ſämmtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen haben. Von da an tritt die Pfarrwittwenkaſſe in den dreimonatlichen Genuß der durch Tod erledigten Pfarreien ein, und wenn keine zum Nachſitz berechtigten Relikten vorhanden ſind, hat die Anſtalt 6 Monate lang alle Einkünfte zu beziehen. Während der ganzen Erledigungszeit iſt der Pfarrdienſt durch die Diöceſan-Geiſt-

Verordnung vom

lichen nach Anordnung des Dekanats unentgeldlich zu verſehen, wenn nicht Lokal-Verhältniſſe ſolches erſchweren oder unmöglich machen.

21. Nov. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 67. Die Penſionen der reſignirten Kloſterpfarrer betr.

29. März 1827. Oberdonaukr.-Int-Bl. 1827 S. 364. Unterſtützung für das Halten eines Vikars betr.

Die Bewilligung von Zulagen oder Unterſtützungen für Pfarrer, mit dem ausgedrückten Zwecke „zu Haltung eines Vikars" ſetzt immer voraus, daß ſolcher auch wirklich gehalten werde. Es wird daher angeordnet, daß die Zulagen oder Unterſtützungen nur auf ſolche Quittungen der Geiſtlichen ausbezahlt werden ſollen, in denen von dem vorgeſetzten Dekan oder deſſen Stellvertreter, und wenn der Dekan ſelbſt die Unterſtützung bezieht, von dem Kapitel-Senior, bezeugt iſt, daß ein Vikar für den Zeitraum, auf welchen die Quittung lautet, wirklich gehalten worden ſeie.

26. Juni 1827. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1827 S. 1114 / Dr. Chriſtl. Samml. Bd. III. S. 703. Die Ordnung der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Pfarreien betr.

(2. a.) Als Ergänzungs-Vermögen der neuen Anſtalt ſind beſtimmt; die Interkalar-Früchte von allen durch Beförderung, Verſetzung oder Emeritirung erledigten, ſowohl unmittelbaren, als mittelbaren proteſtantiſch-geiſtlichen Amtsſtellen, welche durchaus 6 Monate über, vom Tage der Erledigung an, offen gelaſſen, zum Beſten der Unterſtützungs-An-

Verordnung vom

ſtalt durch benachbarte Geiſtliche verſehen, und nur ausnahmsweiſe mit eigenen Vikaren beſtellt werden ſollen.

27. Sept. 1829. } 13. Okt. 1829. } Gerets S. Bd. XVI. S. 46. Die Berechnung und Verwendung der Interkalarien bei biſchöflichen und domkapitel'ſchen Präbenden betr.

9. Juni 1834. } 20. Juni 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 122. Beitrag des Aerars zu den Pfarr-Inſtalations-Koſten betr.

21. Dez. 1832. Reggsbl. 1833 S. 33. Umänderung der Quartalabgabe zur allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrunterſtützungsanſtalt in eine Serte betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 14 und 35. Stände-Abſchied betr.

Lit. B. Ausgaben für den Kultus betr.

VIII. und IX. Anträge wegen Ergänzung der Dotation für Kirchenpfründen, und Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Geiſtliche betr.

10. Febr. 1838. Int.-B. für Mittelfranken 1838 S. 100. Die Reichniſſe des Finanz-Aerars an Pfarrer, dann Beſoldungen und geiſtliche Pfründen betr.

Durch die allerh. Verord. vom 21. April 1807 (Reggsbl. S. 702) und 27 Nov. 1809 (Reggsbl S. 1889), iſt beſtimmt, daß in Erledigungsfällen die Reichniſſe des Finanz-Aerars an geiſtliche Pfründen ohne Unterbrechung fortgeleiſtet und die Koſten der Zwiſchenverwaltung, ſowie die Anſprüche der verſchiedenen Betheiligten in der Interkalarien-Rechnung behandelt werden ſollen. Das Aerar hat demnach bei erledigten Kirchenpfründen kein anderes Intereſſe, als daß die rechnungsmäßigen Reichniſſe in den herkömmlichen Zielen von den einſchlägigen k. Aemtern fortentrichtet, und die beſtrittenen Ausgaben durch normalmäßige Quittungen in den rentamtlichen Rechnungen nachgewieſen werden.

Die während der erledigten Pfründe entweder der Verlaſſenſchaftsmaſſe, Vikarien, Stiftungen oder Nachfolgern zu-

kommenden Antheile werden in der Interkalarien-Rechnung auseinandergeſetzt, und von den kompetenten Behörden der innern Verwaltung beſchieden.

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Anordnungen wird demnach den k. Rent- und Forſtämtern von Mittelfranken zur künftigen Nachachtung folgende Eröffnung gemacht:

1) Die bei neuen Ernennungen zu Kirchenpfründen bisher ſtatt gefundene Einweiſung der rechnungsmäßigen Reichniſſe, ſowie die in den Staatsfonds- und Forſtrechnungen übliche Ausſcheidung der Reichniſſe nach den verſchiedenen Zeitpunkten der Pfründen-Erledigung, Verweſung und Wiederbeſetzung, unterbleibt von nun an gänzlich. Die k. Rent- und Forſtämter haben die ſchuldigen Reichniſſe den im Regierungsblatt ausgeſchriebenen neuen Pfründebeſitzern zur Verfallzeit pünktlich zu entrichten, nur muß die erſte Empfangsquittung mit dem tax- und ſtempelfreien Zeugniß des treffenden Dekanats verſehen ſein, daß der Empfänger zum Bezuge berechtiget ſei. Die Quittungen der Pfründeverweſer hingegen müſſen Alle das erwähnte Dekanatszeugniß der Empfangsberechtigung enthalten, da den Vikaren verordnungsmäßig ſowohl die vollſtändige Befriedigung der Betheiligten, als die Stellung der Interkalarien-Rechnung obliegt. Die rentämtlichen Rechnungen enthalten daher künftighin die jedesmaligen Jahresbeträge der fraglichen Reichniſſe in Ausgabe, und weiſen die Erfüllung derſelben durch die Quittungen der zur Verfallzeit zum Empfang berechtigten Pfründebeſitzer oder Verweſer nach.

2) Eine Ausnahme von dieſen Beſtimmungen tritt bei katholiſchen Kaplaneiſtellen organiſirter Stifts- und Kloſterpfarreien ein. Die hiefür beſtimmte Funktionszulage darf nur ſo lange bezahlt werden, als ein Hilfsprieſter gehalten wird. Wenn jedoch das Pfarramt den nothwendigen Hilfsprieſter nicht ſogleich finden kann, und deſſen Funktionen aushilfsweiſe durch benachbarte Prieſter verſehen läßt, ſo ſind die k. Rentämter ermächtiget, auf

das Zeugniß des Dekanats dem Pfarramte die Hälfte des etatsmäßigen Kaplaneigehaltes ſechs Monate lang fort zu bezahlen. Sollten die Hinderungs-Urſachen noch länger andauern, ſo hat der Pfarrer dieſes durch ein Atteſt des Ordinariats bei der unterzeichneten k. Regierung nachzuweiſen, worauf ſodann weitere Entſchließung erfolgen wird.

Die k. Rent- und Forſtämter haben ſich hiernach genau zu achten, und jeden Regreß-Anſpruch ſorgfältig zu verhüten.

Poſtweſen
im Allgemeinen.

Verordnung vom

12. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 5. Allerhöchſte Beſtimmung wegen der Poſtporto-Freiheit betr.

17. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 1231. Für die amtlichen Aufgaben ſoll keine Scheinsgebühr verlangt und die Rezepiſſen auf Begehren jedesmal umſonſt ausgeſtellt, für die Rekommandationsſcheine bei Privat-Correſpondenzen aber auch von ſonſt befreiten Perſonen die Scheinsgebühr mit 4 kr. von den Poſtämtern noch ferner erhoben werden.

25. Jan. 1808. Reggsbl. 1808 S. 448. Die Bemerkung causa domini oder partium auf den der Poſt übergeben werdenden Amts-Expeditionen betr.

11. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1511. Die mit der reitenden Poſt abzuſchickenden Pakete betr.

14. Juni 1808. / 22. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1581. Beſtimmungen hinſichtlich der Aufgaben auf den Poſtwagen und der dießfallſigen Taxen betr.

14. Juni 1808. / 24. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1614. Kundmachung der Poſtwagen-Tarife betr.

11. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 2556. Das Gewicht der, mittelſt Eſtaffette abzuſendenden Gegenſtände betr.

Verordnung vom

19. Dez. 1808. Reggsbl. 1809 S. 33. Poſtporto-Freiheit betr.

Außer dem k. Hauſe ſind vom Briefporto noch befreit:

1) unbeſchränkt: alle wirkliche geheime Staats- und Conferenz-Miniſter von allen einlaufenden oder aufgebenden und mit einem beſondern Zeichen der Befreiung bei der Aufgabe zu verſehenden Briefen.

2) beſchränkt: alle diejenigen Staatsdiener, denen die Briefporto-Freiheit vor dem 1. Oktober 1808 zugeſtanden war, jedoch nur von ſolchen Briefen, welche unfrankirt an dieſelben einlaufen, wogegen ſie keine Briefe ohne Zahlung frankiren dürfen.

26. Dez. 1808. Reggsbl. 1809 S. 42. Poſtwagens-Taxe für die mit Quittungen beſchwerten Briefe betr.

17. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 321. Alle Briefe und zur Poſt geeignete Pakete, welche von unbefreiten Perſonen in Parteiſachen an die k. Stellen und Aemter aufgegeben werden, ſind zu frankiren und das Poſtporto davon ſogleich zu bezahlen, davon ſollen jedoch diejenigen ausgenommen ſein, welche aus den Armenkaſſen Bezüge haben und ſich hierüber mit amtlichen Zeugniſſen ausweiſen können.

11. Aug. 1809.
18. Dez. 1809. } Reggsbl. 1809 S. 1338 und 1965. Herabſetzung der Poſtwagens-Taxe betr.

28. Nov. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1963. Aufgabe der Gegenſtände auf den Poſtwagen betr.

23. Febr. 1810. Reggsbl. 1810 S. 258. Beſtimmung der Poſt-Diſtanzen im Königreiche betr.

3. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1201. Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland.

Verordnung vom

(§. 5.) Es müſſen ſogleich bei der Aufgabe frankirt werden alle Briefe und Schriften, Pakete, welche Perſonen, denen die Briefporto-Freiheit nicht zuſteht, in ihren eigenen oder Parteiſachen an die k. Stellen und Behörden aufgeben.

(§. 7.) Mit der reitenden oder Briefpoſt werden nur Briefe befördert, jedoch werden auch Schriften-Pakete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht überſteigen, zur Beförderung mit reitender Poſt angenommen.

(§. 8.) Geldſendungen und alle Gegenſtände von Werth dürfen mit der Priefpoſt nicht befördert werden, und es wird im Falle des Verluſtes kein Erſatz hiefür geleiſtet.

(§. 11.) Briefe, welche unter Rekommendation abgeſchickt werden, bezahlen für Schein und Einſchreibgebühr 4 kr., für ein Retour-Rezepiſſe 12 kr. und für einen unter Rekommendation aufgegebenen Brief oder Brief-Paket werden im Falle des Verluſtes 25 fl. Erſatz geleiſtet.

(§. 12.) Die ſg. Briefkreuzer ſind an allen Orten aufgehoben, wo Oberpoſtämter, Poſtämter oder Poſtverwaltungen beſtehen, bei einzelnen Expeditionen ſind ſie dann erlaubt, wenn ſich dieſe durch eine eigene Verordnung gehörig ausweiſen können.

10. Febr. 1811. Reggsbl. 1811 S. 337. Die Poſtaufgabſcheine und Retour-Rezepiſſe betr.

29. April 1811. Reggsbl. 1811 S. 563. Moderation des Tarifs für Geldſendungen mit dem Poſtwagen betr.

28. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1481. Regulirung der auswärtigen Brief-Taxen betr.

1. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1489. Poſtwagenſendungen, welche wegen Abreiſe der Addreſſanten an letztere nicht abgegeben werden können, ſollen bei den

Verordnung vom

Poſt-Expeditionen liegen bleiben, bis ſich jene darum melden werden.

2. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1485. Neben dem Werthe der mit dem Poſtwagen verſendet werdenden Pakete ſoll auch der Inhalt deklarirt werden, widrigenfalls bei Verluſt kein Schadenerſatz erfolgt.

10. März 1812. Gerets S. Bd. I. S. 211. Porto von den zur Liquidation eingeſandten Staats-Schuld-Obligationen betr.

3. April 1812. Gerets S. Bd. II. S. 385. Die Verſendungen durch die Poſtwägen ſind gut und vorſichtig zu packen, mit mehrfachem Papier zu umlegen und mit ſtarkem Bindfaden zu binden.

4. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 213. Verſendungen von Gold und der — baares Geld vorſtellenden Papiere betr., resp. Beſtimmung, daß Scheine, Quittungen, Wechſel, Privat- oder Staats-Obligationen oder Coupons davon, nicht offen zur Poſt gebracht werden müſſen.

8. Mai 1812. Reggsbl. 1812 S. 887. Von einem retourgehenden — ſchon frankirten Brief darf das Poſtporto nicht mehr, von einem zurückgehenden unfrankirten Brief dasſelbe aber nur einfach erhoben werden.

11. Okt. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1744 Art. 144. Die Gendarmerie kann durch die Rentämter ꝛc. requirirt werden, die Poſtwägen, Couriere, Geld- und andere Transporte zu eskortiren.

2. Nov. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1915. Inſtanzenzug bei Poſt-Contraventionen betr.

6. Jan. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 96. Wiederholung des Verbots, daß Privat-Angelegenheiten mit K. D. S. bezeichnet werden.

Verordnung vom

26. März 1813. Reggsbl. 1813 S. 483. Alle k. Kaſſen, welche Gelder ꝛc. an andere Kaſſen ꝛc. verſenden, ſollen dieſelben der Poſt aufgeben.

14. Mai 1813.
25. Juni 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 98. Die Poſtfachgelder betr., in spec. Beſtimmung, daß die einzelnen Aemter, wie z. B. die Landgerichte, Rentämter, Zoll- und Mautämter, Forſtämter ꝛc. in der Regel und ohne beſondere Bewilligung kein Poſtfachgeld verrechnen dürfen.

16. Dez. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1585. Das Eſtaffettenweſen betr.

16. März 1814. Reggsbl. 1814 S. 616. Die Taxe und Verpackung der baar Geld vorſtellenden Papiere betr.

27. März 1814.
13. April 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 231. Berichte, Schreiben oder ſonſtige Ausfertigungen in Parteiſachen, ſind ohne Ausnahme von den Aemtern der Poſt zu übergeben.

22. Sept. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1524. Die bisherige Haftungsfriſt des Poſtärars wegen einer zu Verluſt gehenden Poſtwagensſendung wird von 1/4 auf ein ganzes Jahr ausgedehnt.

6. Okt. 1814.
12. Okt. 1814. } Reggsbl. 1814 S. 1577. Die Porto-Freiheit der k. Stellen und Behörden betr.

28. April 1815. Reggsbl. 1815 S. 374. Beſtrafung der Poſt-Defraudationen betr.

14. Juni 1815. Regierungsblatt 1815 Seite 479.
1. Juni 1817.
8. Dez. 1817. } Reggsbl. 1817 S. 556 und 1025. } Erhöhung der Extrapoſt-Taxe und des Poſtwagen-Porto betr.

20. Juni 1815. Allerhöchſte Verordnung, den Bezug von Briefbeſtellungs-Kreuzern betr.

(1) Für alle in kgl. Dienſtangelegenheiten

Verordnung vom

(R. S.) einlaufende Correſpondenz darf kein Briefbeſtellungs-Kreuzer erhoben werden.

(2.) Für die Beſtellung der, unter Couvert oder Kreuzband einlaufenden Zeitungen, Regierungsblätter und Journale darf ebenfalls kein Beſtellungs-Kreuzer pr. Stück gefordert werden.

3. Jan. 1817. Dörrers Real-Index S. 210. Das Porto von, in Dienſtesſachen an Private abgehenden Depeſchen iſt aus dem Regiefond zu bezahlen, zur Umgehung dergleichen Zahlungen aber immer die Depeſche an eine Amtsbehörde zu couvertiren.

31. Juli 1817. Reggsbl. 1817 S. 724. Organiſation der General-Adminiſtration der Poſten betr.

1. Mai 1818. Reggsbl. 1818 S. 566. Poſtentfernung von Ansbach nach Gunzenhauſen betr.

17. Mai 1818. } Reggsbl. 1818 S. 629. }
20. Mai 1818. }
14. Mai 1819. Reggsbl. 1819 S. 432. } Herabſetzung der Extrapoſttaxe und Feſtſetzung der Eſtaffetten-Ritttaxe betr.

26. Juni 1818. Reggsbl. 1818 S. 725. Competenz in Poſt-Reklamations-Fällen betr.

13. Aug. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 681. Poſtporto-Freiheit bei Geldſendungen an die Redaktion des Geſetzblattes betr.

1. Sept. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 670. Portofreie Verſendung der Brandbeiträge von k. Aerarial-Gebäuden betr.

20. Jan. 1820. Reggsbl. 1820 S. 36. Poſtwagen-Porto in k. Dienſtſachen betr.

5. Okt. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 966. Die nicht Statt findende Aufrechnung der Poſtſchein-Gebühren für aufgegebene Aerarial-Gelder, Amtspapiere und Akten betr.

Verordnung vom

12. Nov. 1821. Reggsbl. 1821 S. 1037. Beſtimmung der Taxe für Eſtaffetten betr.

31. Jan. 1822.
1. März 1822. } Reggsbl. 1822 S. 289. Poſt-Entfernung verſchiedener Orte betr.

16. Nov. 1822. Reggsbl. 1822 S. 1129. Land- und Waſſerboten-Ordnung.

(§. 14.) Was die Aufnahme von Briefen, Schriften oder Paqueten unter ½ Pfund betrifft, ſo ſteht ſolche den Boten nur zu:

a) hinſichtlich der mit Tax und Sporteln belegten Briefe der k. Stellen, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern mit ihrer Unterſchrift und mit dem abzulöſenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte vorgemerkt ſind;

b) hinſichtlich der Briefe und Aktenpaquete auch unter ½ Pfund von Orten, wo keine Briefpoſt beſteht, (bis zum nächſten Poſtamt).

(§. 18.) Alle Boten ſind ſchuldig, das allgemeine Regierungsblatt unentgeldlich zu verführen und die von Seitenorten kommenden Boten müſſen auch die Schreiben der k. Stellen in Dienſtesſachen unentgeldlich aufnehmen.

20. März 1823. Reggsbl. 1823 S. 478. Die k. Poſtwagen-Anſtalt und die Poſtwagen-Taxe betr.

6. Mai 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1484. Die Vergütung der Auslagen an fremde Poſten betr.

2. Dez. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1484. Die Beſtellungsgebühren für Frachtſtücke in Parteiſachen betr.

20. Dez. 1823. Reggsbl. 1824 S. 7. Die Verſendungen von Obligationen und Urkunden ꝛc. durch die Diligence betr.

1. Mai 1824. Reggsbl. 1824 S. 517. Dienſt-Ordnung, die Beförderung mit Extrapoſt betr.

Verordnung vom

11. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 41. Poſtporto-Entrichtung für die Verſendung von Depoſiten betr.

23. Juni 1829. Reggsbl. 1829 S. 521. **Die Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen** betr., resp. Reviſion der bisherigen Verordnungen über Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen, mit dem Befehl, daß in dieſer Beziehung künftig nur dieſe neueren Beſtimmungen giltig ſein ſollen.

13. Nov. 1829.
17. Nov. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 59. Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen, in spec. der Oberaufſchlags-Inſpektoren, Unteraufſchläger, Revierförſter, Gendarmen u. ſ. w. betr.

6. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 90. Die Verſendung der Kautionsgelder betr.

20. Febr. 1830.
27. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 144. Den portofreien Rücktransport leerer Geldkiſtchen und Geldſäcke betr.

29. Juni 1830. Rezatkr.-Int.-Bl. 1830 S. 1009. Bei Beſtellung und Verſendung ſolcher Gegenſtände, welche à Conto des etatsmäßigen Regie-Maximums zum Behuſe des Dienſtes angeſchafft werden, ſollen dieſelben auf der Addreſſe nicht mehr als R. S. bezeichnet werden, ſondern, wenn dieſe Beſtellungen und Verſendungen an oder von Privaten nicht durch die beſtehenden Amtsboten geſchehen können, iſt das betreffende Poſtporto zu bezahlen und gehörigen Orts in Anrechnung zu bringen.

18. Jan. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 6. **Das geſammte Poſtweſen des Reichs** wird wieder, wie früher, dem k. Staats-Miniſterium **des Aeuſſern** untergeordnet.

19. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 105. Auszug aus der Uebereinkunft zwiſchen der Poſtanſtalt des Königreichs Bayern und jener der fürſtlichen Thurn

Verordnung vom

und Tariſchen Lehenpoſten vom 23. Juli 1831 betr.

1. April 1833. Reggsbl. 1833 S. 308. Die Extrapoſt=Ordnung betr.

25. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 58. Portofreiheit der Gelder der Redaktion des Kreis=Intelligenz=Blattes betr.

1. Jan. 1834. Reggsbl. 1834 S. 50. Das Regulativ über die Behandlung der mit den Staats=Fahrpoſten verſendet werdenden Waaren und zahlbaren Gegenſtände betr.

1. März 1834. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. N. 13,499. Poſtporto=Freiheit in Amtsſachen betr.

Rentamtliche Requiſitions=Schreiben an andere Rentämter, durch welche Privatperſonen zur Entrichtung ihrer ſchuldigen Holz= oder Getraid=ſtrichgelder und ſonſtiger Gefälle, welche ſie an die k. Rentämter zu überliefern hätten, gemahnt, resp. mittels Exekution angehalten werden, können — als durch Saumſal der Zahlungspflichtigen veranlaßt — nicht als Amtsſachen betrachtet werden, und haben daher die ſäumigen Zahler ſowohl das Porto für die Erinnerungsſchreiben als für die abgeſendeten Gelder zu berichtigen.

22. März 1834. Reggsbl. 1834 S. 412. Die Taxberechnungen für Sendungen auf den fahrenden Poſten betr.

2. Mai 1834. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. N. 13,149. Poſtporto=Freiheit in Amtsſachen betr.

In Folge mehrerer Anfragen wird erläutert, daß das Ausſchreiben vom 1. März 1834 lediglich zur Abſicht hatte, darauf aufmerkſam zu machen, daß reine Parteiſachen nicht als Dienſtſachen bezeichnet werden dürfen. Die Beurtheilung, ob der Gegenſtand Parteiſache oder Dienſtſache iſt, muß dabei immer dem pflichtmäßigen

Verordnung vom

Ermeſſen der k. Rentämter überlaſſen werden, und es fällt in die Begriffe, daß wenn in einem Schreiben Leiſtungen von mehreren oder vielen Reſtanten gefordert werden, wegen allzugroßer Vertheilung des Portobetrages und Unmöglichkeit deſſen Erhebung die Bezeichnung als Parteiſache unthunlich erſcheint, daher auch von den Poſtbehörden desfalls Vexationen nicht zu befürchten ſind.

13. Nov. 1834. Reggsbl. 1834 S. 1138. Die Extrapoſt- und Eſtaffetten-Taxe betr.

9. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 84. Die Porto-Pflichtigkeit der Pfarrſteuern betr.

25. Jan. 1836. / 1. Febr. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 6. Das Anſammeln der Staatsgelder und deren Verſendung mit der Fahrpoſt betr.

17. Febr. 1836. / 4. März 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 9. Die Erhebung von Poſtfachgeldern betr.

19. Okt. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 32. Die Poſtporto-Freiheit in Sachen des Ludwigs-Kanals betr.

25. Juli 1837. / 3. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 86. Portofreiheit für das von den Verlagsämtern verſendete Stempel-Papier betr.

Prüfungen für den Finanzdienſt, dann Amts- und höhere Geſchäfts-Praxis.

Siehe auch sub Mat. Rentamtsperſonale.

Verordnung vom

15. Aug. 1803. Reggsbl. 1803 S. 680. Die Organiſation der churfürſtlichen Landesdirektion von Bayern, in spec. sub VIII., vom Eintritte und der Beförderung im Staatsdienſte betr.

28. Juni 1806. Reggsbl. 1806 S. 234. Die Prüfungen der Aſpiranten zum k. Staatsdienſte betr.

Verordnung vom

17. Okt. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1682. Die Prüfungen und Begutachtungen für Juſtiz- und Adminiſtrativſtellen betr.

8. Aug. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1329. Die Prüfungen der Aspiranten zum Staats- ꝛc. Finanzdienſte, resp. Modifikationen der Mandate v. 28. Juni 1806 und 17. Okt. 1807 betr.

20. Sept. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1737. Die Conkurs-Prüfungen der Aspiranten zum Staatsdienſte im Allgemeinen, wobei beſtimmt wird, daß rückſichtlich der Prüfungen bei den Kreis-Finanzdirektionen, die Verordnung vom 8. Aug. 1809 fortbeſtehende Giltigkeit hat.

4. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 17. Erläuterung der Verordnung v. 20. Sept. 1809 betr.

11. Jan. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 1. General-Normativ zur Begutachtung über die Beſetzung finanzieller Dienſtſtellen betr.

28. April 1814. Reggsbl. 1814 S. 1009. Den Acceß bei den General-Kreis-Commiſſariaten betr.

16. Juli 1816. Reggsbl. 1816 S. 467. Anſtellung der Finanzraths-Acceſſiſten auf Rechnungs-Commiſſärs- und Rentbeamtenſtellen betr.

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 273. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen, in spec. §. 81. Prüfung der Aspiranten zum Staats-Finanzdienſt betr.

8. Juli 1817. Reggsbl. 1817 S. 662. Die Zeugniſſe, welche öffentliche Finanz-Behörden untergeordneten Dienſt-Individuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung geben, ſind denſelben verſchloſſen zuſtellen zu laſſen.

27. Jan. 1818. } Gerets S. Bd. VIII. S. 693. Geſuch der Of-
13. Febr. 1818. } fiziere um Praxis bei den Kameral-Aemtern betr.

29. Okt. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 754. Geſuche der Of-

Verordnung vom

fiziere um Zulaſſung zur Amtspraxis bei den Kameralämtern betr.

17. März 1820. 14. April 1820. Gerets S. Bd. X. S. 897. Prüfung der Aspiranten für den untern Finanzdienſt betr., resp. Beſtimmung, daß ſolche Bewerber zuzulaſſen ſeien, welche entweder die Gymnaſialſtudien vollendet, oder die Amtspraxis ſchon vor dem Ende des Jahrs 1809 angetreten haben.

25. Juni 1820. Gerets S. Bd. X. S. 898. Fiskalats-Acceß und die Prüfung zum höhern Finanzdienſt betr.

30. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1005. Verwendung der Funktionäre oder Praktikanten zu Rentamts-Verweſern betr.

11. Aug. 1823. 18. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1405.
22. Sept. 1823. Regierungsblatt 1823 S. 1390. Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden, resp. die bei den künftig statt findenden Prüfungen derſelben für den höheren und niederen Finanzdienſt ꝛc. zu beobachtenden Beſtimmungen, hinſichtlich der von denſelben beizubringenden Sittenzeugniſſe betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1122. Formation ꝛc. der oberſten Kreis-Verwaltungsſtellen.

§. 114. Wegen Prüfung der Aspiranten bleibt es noch bei den, über die Concurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Acceſſiſten im Finanzfache erlaſſenen Verordnungen, wobei ausdrücklich die früheren Weiſungen wiederholt werden, daß hiezu nur jene Individuen zugelaſſen werden dürfen, welche die akademiſchen Studien ordentlich vollendet haben.

10. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 38. Die Acceſſiſten bei den k. Kreisregierungen, resp. die denſelben

Verordnung vom

auferlegten Vorbedingungen zum Eintritt in den Staats-Finanzdienſt betr.

31. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 61. Die Verwendung der Rechnungs-Commiſſariats-Acceſſiſten zu Amts-Viſitationen, Verweſungen ꝛc. betr.

18. Juni 1829. Rezatkr.-Int.-Bl. 1829 S. 810. Prüfungs-Concurs für Bewerber zum untern Finanzdienſt betr.

Die k. Regierung des Rezatkreiſes eröffnet eine Prüfung für Bewerber zum untern Finanzdienſt, und beſtimmt hiebei, daß nur jene Individuen zugelaſſen werden, welche entweder die Gymnaſialſtudien vollendet, und mehrjährige Rentamtspraxis erſtanden haben, oder welche nachweiſen können, daß ſie ſchon vor Ende des Jahres 1809 (wo dieſe Studien als Vorbedingung bezeichnet wurden) die Amtspraxis angetreten haben.

6. Nov. 1829. Regenkr.-Int.-Bl. 1829 S. 1608. Nachdem durch Entſchl. des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 2. Nov. 1829 genehmigt worden iſt, daß die kgl. Regierung eine Prüfung der Aſpiranten zu Rechnungscomiſſärs-Stellen — mithin zum niedern oder mittlern Finanzdienſte, im Gegenſatze zu dem höhern Finanzdienſte im Collegium vornehme, ſetzt die k. Regenkreis-Regierung hinſichtlich der Zulaſſung der Bewerber folgende Beſtimmungen feſt.

Die Competenten müſſen die akademiſchen Studien der Kameral-Wiſſenſchaften zurückgelegt, und die Praxis bei einem äußern Amte wenigſtens ein Jahr lang — mit gutem Erfolge genommen haben. Aſpiranten, welche ſich blos über zurückgelegte Gymnaſial-Studien (durch Produktion der Abſolutorien) nebſt mehrjähriger Praxis im Finanzdienſte auszuweiſen vermögen, können ausnahmsweiſe, jedoch nur dann

zur Prüfung zugelaſſen werden, wenn ſie ſchon vor dem Erſcheinen der allerhöchſten Verordnung vom 8. Auguſt 1809 (Reggsbl. S. 1329) in die Praxis übergetreten ſind. Daß abſolvirte Rechtskandidaten, ſoferne ſie wenigſtens einjährige Rentamtspraxis genommen haben, von dieſer Prüfung nicht ausgeſchloſſen ſind, verſteht ſich von ſelbſt, da mit dem juridiſchen Lehrkurs ohnehin das Studium der weſentlichſten Kameralgegenſtände verbunden iſt, und dieſelben, wenn ſie die allgemeine Prüfung für die Rechtscandidaten beſtanden haben, ſogar zum Raths-Acceſſe aſpiriren können.

Dieſe Prüfung hat ſich zwar vorzüglich auf die Staatswirthſchaft, Finanzwiſſenſchaft, dann auf die ſpeciellen Geſetze und Verordnungen im Betreff des Finanzweſens zu erſtrecken; da übrigens das Beſte des Dienſtes und der Unterthanen es offenbar erfordert, daß auch die Finanzbeamten des mittlern Grades nicht ohne alle Kenntniſſe des Staats- und bürgerlichen Rechts mit Einſchluß des neuen Hypothekengeſetzes, des Strafgeſetzbuches und Lehenrechtes ſeien, und zu erwarten iſt, daß junge Leute, welche zu Beamtenſtellen gelangen wollen, ſich auch in dieſen Gegenſtänden, wenigſtens ſo weit ſie in ihre Geſchäftsſphäre eingreifen, die nöthigen Kenntniſſe verſchaffen werden, ſind auch aus derjenigen Materie, welche für den Finanzbeamten, dann überhaupt für jene Staatsdiener als ſolchen beſondere Wichtigkeit haben, einige Fragen zu ſtellen.

Verordnung vom

6. März 1830. Reggsbl. 1830 S. 581. Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienſte aſpirirenden Rechtskandidaten betr.

16. April 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 95. Die Zulaſſung der geprüften Rechtskandidaten zum Rathsacceß betr.

26. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 156. Die Prüfung für den höhern Finanzdienſt betr.

26. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 158. Die Prüfungen für den höhern und mittlern oder niedern Finanzdienſt betr.

Verordnung vom

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 84. Qualifikation der Staatsdienſt-Aſpiranten betr.

29. Jan. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 13. Prüfung für den höhern Finanzdienſt betr.

21. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 15. Verwendung von Rechnungscommiſſariats-Praktikanten als Aktuare bei Amtsviſitationen betr.

19. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 16. Qualifikations-Bücher der Staatsdienſt-Aſpiranten betr.

18. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 17. Verwendung von Rechnungs-Commiſſariats-Acceſſiſten im äußern Finanzdienſte betr.

10. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 55. Aufnahme von Rechnungs-Commiſſariats-Funktionären und Acceſſiſten betr.

12. Nov. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 65. Die Abhaltung einer Concursprüfung für den untern Finanzdienſt betr.

23. Dez. 1836. Reggsbl. 1836 S. 997. Den Acceß bei den Kreisregierungen betr.

12. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 62. Conkursprüfung für den niedern Finanzdienſt, resp. Klaſſifikation der Prüfungs-Arbeiten betr.

Rechnungswesen der Rentämter,
resp. Buchführung, Rechnungs-Anfertigung, Reviſion und Verbeſcheidung.

Siehe auch sub Mat. Caſſen-Rechnungswesen im Allgemeinen.
„ „ Etats-Anfertigung ꝛc.
„ „ Finanz-Verfaſſung ꝛc.
„ „ Regie-Ausgaben, ſowie die einſchläg. ſpec. Titel.

Verordnung vom

Jahr 1669. Meiers Gen.-Samml. v. J. 1771 S. 552. Alle Gefälle ſollen in dem Jahre, wo ſie anfallen, verrechnet werden.

Verordnung vom
10. Sept. 1751. Meiers Gen.-Samml. v. J. 1771 S. 231. Am Ende der Amtsrechnungen ſind die vorhandenen Aerarial-Gebäude vorzumerken.

Septemb. 1804. resp. Novemb. 1806. General-Rechnungs-Inſtruktion für die k. bayer Rentämter.

(§. 1.) Alle Rechnungen der äußern Rentämter in den verſchiedenen Provinzen des bayer. Geſammtſtaates ſollen eine gleiche Einrichtung haben.

(§. 2.) Die Rechnungen enthalten Einnahmen und Ausgaben, aus deren Vergleichung ſich der Aktiv- oder der Paſſivreſt als Reſultat von ſelbſt ergibt. Uebrigens beſtehen die Rechnungen aus Theilen, Abſchnitten, Kapiteln, Paragraphen und Titeln.

(§. 3.) Die Einnahmen werden nach den objektiven Hauptquellen, aus welchen die Staatseinnahmen fließen, in drei Theile: aus Staats-Auflagen, aus Staats-Regalien und aus Staatsgütern eingetheilt.

(§. 4.) Die Staats-Auflagen, in ſoferne ſich ſelbe entweder auf die Sache, von welcher ſie entrichtet werden, oder auf die Perſon, welche ſelbe zu entrichten hat, beziehen, theilen ſich in Real- und Perſonal-Auflagen.

Jene ſind allgemeine; wenn ſie zu den allgemeinen collectiven Staatszwecken von allgemeinen Beſitz-Gegenſtänden entrichtet werden, z. B. die Grundvermögensſteuer, die Gewerbſteuer ꝛc.; oder ſie ſind beſondere, wenn man ſie blos zu beſondern beſtimmten Staatszwecken, oder für beſondere beſtimmte Zugeſtändniſſe entrichtet.

Die Perſonal-Auflagen werden in jedem Stande, im beſondern Stande und bei Veränderung des Staats entrichtet.

(§. 5.) Die Staats-Regalien fließen entweder zunächſt aus der oberſten Staatsgewalt, und hierher gehören die eigentlichen, im ſtrengen Sinne ſogenannten Regalien, z. B. das Zoll-, Jagd-Regal, Occupation herrenloſer Objekte ꝛc., oder aus der richterlichen Gewalt, oder endlich aus der Polizeigewalt.

(§. 6.) Die Staatsgüter ſind von dreierlei Natur.

Ihre Renten fließen entweder aus dem vollen Staats-Eigenthum, wenn das Obereigenthum, und das nutzbare Eigenthum des rentirenden Staatsgutes (Dominium directum et utile) ſich in dem Staate vereinigt, z. B. bei Forſten und Oekonomien ꝛc., oder aus dem Staatsobereigenthume, wenn der Staat nur das Obereigenthum ſich vorbehalten, und das nutzbare Eigenthum einem Vaſallen oder Grundholden überlaſſen hat, z. B. bei Lehen, bei handlöhnigen Gütern, bei dem Contractus emphiteuticus ꝛc., oder endlich aus dem vollen Privateigenthume, wenn die Sache, aus der die Rente gezogen wird, dem Staate weder als Ober-, noch als nutzbares Eigenthum zuſtehet, ſondern das volle Eigenthum eines dritten iſt, z. B. bei Zehenten, bei Zinsgütern, wo der Cenſus blos als Zins eines, auf fremdem Privat-Eigenthume ausdrücklich oder ſtillſchweigend liegen gebliebenen Staats-Kapitals angeſehen werden muß.

(§. 7.) Die Ausgaben werden nicht in Hinſicht auf die Einnahms-Objekte, deren Verwaltung die Ausgabe erheiſcht, ſondern ſubjektive in Beziehung auf die verſchiedenen Zweige dieſer Verwaltung ſelbſt eingetheilt.

(§. 12.) Unter den Ausgaben haben die Penſionen und das Schuldenweſen keine lokale Beziehung auf die äußern Aemter, ſondern eine collektive auf jede geſammte Provinz, daher dieſe Poſten nur bei den Provinzial-Hauptkaſſen verrechnet werden, und in den Rechnungen der Rentämter, welche hievon nur auf Anweiſungen der Provinzial-Hauptkaſſen gegen Einſendung der Scheine ſtatt baaren Geldes bezahlen dürfen, von ſelben nicht das Geringſte vorkommt.

(§. 13.) Auf gleiche Weiſe erſcheinen auch die Bau-Ausgaben in den Rechnungen der äußern Aemter nicht mehr, weil auch dieſe Ausgaben in einer jeden Provinz einer unmittelbaren General-Aufſicht und Leitung unterworfen ſind. Hieraus folgt, daß auch dieſe Bau-Ausgaben centraliter nur bei den Provinzial-Kaſſen verrechnet werden, und die äußern Rentämter Zahlungen hievon ebenfalls nur commiſſionsweiſe gegen Einſendung der Scheine ſtatt baaren Geldes machen können.

(§. 26.) Die General-Rechnungsbehelfe ſind:

1) das Tagbuch (Journal),

2) das Hauptbuch (Manual) und

3) die Bezugsregiſter (Heberegiſter).

(§. 27.) Das Tagbuch (Journal) nimmt alle täglich vorkommenden, wie immer Namen habenden Amts-Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in chronologiſcher Folge auf, ohne Rückſicht auf ihre einzelne verſchiedene Natur. Am Ende eines jeden Blattes zieht der Beamte bei den Einnahmen und Ausgaben die Summen, transportirt den Betrag auf das folgende Blatt und fährt auf ſolche Weiſe dergeſtalt fort, daß er auf Verlangen oder zu ſeinem eigenen Unterricht augenblicklich die Bilanz eines Kaſſeſtandes erheben kann.

Das Tagbuch muß mit den entſprechenden Manualien, da ſie ſich wechſelſeitig zu kontroliren die Beſtimmung haben, in Verbindung ſtehen, weswegen in einer beſondern Kolonne des erſtern, bei jedem Poſten die Seitenzahl des Manuals, in welches derſelbe übergetragen wurde, zu bemerken iſt; für ein jedes Jahr muß ein beſonders Tagbuch gehalten und ſo lange fortgeführt werden, bis alle Einnahmen für dasſelbe erhoben und alle Ausgaben berichtigt ſind.

In dasſelbe müſſen alle baare Einnahmen und Ausgaben, wie ſie Namen haben mögen, eingetragen werden, alſo auch alle Vorſchüſſe, baare Lieferungen zur Hauptkaſſe, Abſchlags-Zahlungen u. ſ. w. Hat der Beamte auch Naturalien zu verwalten, ſo muß hierüber ein beſonderes Tagbuch geführt werden.

(§. 28.) Das Manual- oder Hauptbuch iſt die Grundlage der Rechnung und im eigentlichen Sinne die Rechnung ſelbſt, welche ſich allmählig bildet, deswegen muß es ganz dieſelben Rubriken in Einnahme und Ausgabe, wie ſie das Rechnungs-Formular vorſchreibt, enthalten.

Sowie der Beamte in das Tagbuch alle Einnahms- und Ausgabs-Poſten ohne Rückſicht auf ihre Natur täglich blos chronologiſch einträgt, ſo unterſtellt er dieſe Poſten zu gleicher Zeit auch in dem Manual den geeigneten Rubriken.

(§. 29.) Das Bezugs-Regiſter iſt zwar weder zur Führung noch zur Anfertigung einer Rechnung weſentlich erforderlich, ſondern ſoll dem Beamten nur Mittel ſein, ſich ſelbſt ſeine Verwaltung zu erleichtern.

Der Begriff eines Bezugs-Regiſters fordert, daß

1) bei jedem Individuum ſeine ganze Schuldigkeit nach allen ſeinen Reichniſſen zuſammengeſtellt werde,
2) der Beamte in jedem Augenblick daraus erſehen könne, wieviel jeder daran bereits abgetragen habe und noch abzutragen ſchuldig ſeie, daß es endlich
3) für mehrere Jahre brauchbar und alle ſich ergebenden Veränderungen aufzunehmen fähig ſeie.

Verordnung vom

11. Juli 1804. Reggsbl. 1804 S. 667. Das Rechnungs-Jahr ſoll vom 1. Oktober des einen bis ultimo Sept. des andern Jahrs laufen.

14. Okt. 1805. Reggsbl. 1805 S. 1087. Meiers Gen.-Samml., Regierungsblätter und übrige in den Händen der Aemter befindliche Geſetzes-Sammlungen ſind im Inventario aufzuführen und nachzutragen.

26. Juni 1806. Gerets Repert. Bd. I. S. 224. Die mit Michaelis verfallenden beſtändigen Gefälle ſind erſt im darauffolgenden Rechnungs-Jahr zu verrechnen.

5. Febr. 1808. Reggsbl. 1808 S. 528. Die Führung der rentamtlichen Rechnungs-Manuale.

In das Manual müſſen nicht allein die wirklichen Einnahmen in den gehörigen Rubriken eingetragen werden, ſondern es muß bei jeder Rubrik auch die ganze Schuldigkeit vorgemerkt werden. Bei ſtändigen Einnahmen iſt dieſes ſehr leicht, und zwar auch in dem Falle, wenn ſich unter dem Jahre Zugänge ergeben, denn dieſe werden ebenfalls vorgemerkt. Bei unſtändigen Gefällen geſchieht die Vormerkung zur Zeit des Anfalles und mit Bezug auf die Papiere.

Verordnung vom

17. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1676. Papier-Format zu den amtlichen Rechnungen und Akten betr.

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1739. Modifikation der rentamtlichen Rechnungsform hinſichtlich der Ausgaben und Anordnung monatlicher Rechnungs-Extrakte betr.

28. Juli 1809. Gerets S. Bd. II. S. 276. Einführung der Abtheilung: Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre in den Rechnungen betr.

11. Aug. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 279 und 287. Vorſchriften über die Rechnungslegung und über die Verrechnung des Geldbetrags der Naturalgefälle betr.

24. Nov. 1809.
20. März 1810. } Gerets S. Bd. I. S. 185 und 193. Verrechnungsweiſe der Criminalgerichtskoſten betr.

19. Juni 1810. Reggsbl. 1810 S. 885.
15. Dez. 1810. Reggsbl. 1810 S. 585. } Verrechnung des Steuer-Vorſchuſſes für die Geiſtlichkeit betr.

17. Juli 1810. Gerets S. Bd. II. S. 281. Verausgabung der Unterhaltungs-Beiträge an Privaten zu Beſchlächten (Döhler) in den Rentamts-Rechnungen betr.

21. Aug. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 282. Verrechnung der Natural-Beſoldungs- und Penſions-Bezüge betr.

31. Aug. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 344. Inſtruktion für die Führung der **Tag- und Kaſſebücher** bei ſämmtlichen Rentämtern betr.

18. Sept. 1810. Reggsbl. 1810 S. 836. Verrechnung der Geld- und Kornbodenzins-Ablöſungs-Kapitalien betr.

30. Sept. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 344. Nachtrag zur Inſtruktion vom 31. Auguſt 1810 über Führung der Tag- und Kaſſebücher, insbeſondere die Kaſſetagbuchs-Extrakte betr.

2. Okt. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 283. Verrechnung des

Verordnung vom
Geldanſchlages der Amtswohnungen und Gründe betr.

9. Nov. 1810. Gerets S. Bd. IV. S. 279. Gehaltreiche Inſtruktion der Finanzdirektion des Regenkreiſes über den Rentamtsdienſt überhaupt und das Rentamts-Rechnungsweſen insbeſondere betr.

2. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 66. Verrechnungsweiſe des Dotations- und Steuervorſchuſſes für die Geiſtlichkeit betr.

22. Jan. 1811.
23. Aug. 1811.
18. Sept. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 119 und 124. Behandlung der ruhenden Gefälle und Ausſtände in den Rechnungen betr.

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 385. Inſtruktion der Finanz-Direktion des Salzachkreiſes über den Rentamtsdienſt überhaupt und das rentamtliche Rechnungsweſen insbeſondere betr.

20. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1162. Allgemeine Beſtimmungen über die Verrechnung der Gehalts-Mehrbezüge betr.

19. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 284. Bei den Rechnungen der Rentämter iſt das gewöhnliche Papier-Format zu gebrauchen.

20. Nov. 1811. Gerets S. Bd. II. S. 283. Verrechnungsweiſe der Beſoldungs-Mehrbezüge betr.

10. April 1812.
3. Juni 1812. Gerets S. Bd. I. S. 66 und 97. Verrechnung der Steuern von den Staats-Domainen betr.

20. Okt. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1785. Errichtung und Bildung des oberſten Rechnungshofes betr.

22. Jan. 1813 Gerets S. Bd. III. S. 48. Behandlungsweiſe der ruhenden Gefälle betr.

24. Nov. 1813. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonau-Kreis-Regg. Die Rechnungs-Ergänzungs-Theile und die Ordnung der Rechnungsbelege betr.

Verordnung vom

(3.) Jeder Ergänzungstheil muß ſo beſchaffen ſein, daß er die einzelnen Beträge der Quartals-Verzeichniſſe, der Dekreturen oder der ſonſtigen Belege, ſpezifik und untereinandergeſetzt, enthält, damit der Revident der Rechnung nie nöthig hat, die einzelnen Summen auf beſondere Bögen erſt auszuſetzen, ſondern daß die einzelnen Summen blos angeſtrichen werden dürfen.

(6.) Die zu einem Ergänzungstheile gehörigen Belege ſind in der Ordnung aneinanderzureihen, daß zuerſt die Dekretur, dann aber das revidirte Verzeichniß mit den dazu gehörigen Spezial-Beilagen folgt, und ſo wird in Bezug auf jeden einzelnen Anſatz des Ergänzungs-Theiles, oder ſelbſt auch der Rechnung fortgefahren.

2. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 244. Allgemeine Inſtruktion über die Zahlungsbefugniſſe der k. Aemter und Kaſſen betr.

26. April 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 259. Zahlungsweiſe der Reiſeſtipendien betr.

7. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 260. Die Rechnungen ſind mit den Original-Anweiſungs-Reſcripten zu belegen.

26. Aug. 1814. Gerets S. Bd IV. S. 264. Verausgabung der Zahlungen auf den Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre betr.

30. Sept. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 193. Abſchreibung der bei Conkurſen zu Verluſt gehenden Aerarial-Forderungen betr.

22. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 264.
28. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 127. } Zahlungsbefugniſſe der Kaſſen und Aemter betr.

24. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 94. Zur Vormerkung geeignete Criminalgerichts-Taxen und gegen Re-

Verordnung vom

ſtitution vorgeſchoſſene Criminalgerichts-Koſten betr.

2. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 138. Terminus a quo bei Beſoldungs-Zahlungen betr.

6. Mai 1815. Miniſt.-Entſchließung. Die Anfertigung der Kreiskaſſe-Rechnung pro $18^{13}/_{14}$ betr.

a) Sobald die Summe bei einem Titel gezogen wird, ſollen ſowohl in Einnahme als in Ausgabe blos Viertels-Kreuzer in Anſatz gebracht, dagegen halbe und Viertels-Pfenninge ganz weggelaſſen werden.

b) Die Urſachen der Mehr- oder Minder-Einnahme und Ausgabe gegen das vorhergehende Jahr iſt jedesmal mit Sachkenntniß und Gründlichkeit zu erläutern.

30. Mai 1815. Gerets S. V. S. 89. Verrechnungsweiſe der zum Staatsdienſte abgegebenen Hölzer betr.

10. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 139. Vermeidung der Bruch-Pfenninge in den Rechnungen betr.

21. Sept. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 300. Die in Liquidation zu nehmenden nicht ratifizirten Ausſtände und Nachläſſe bei der Rechnungs-Aufnahme betr.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 368. Allgemeine Inſtruktion der k. Hofcommiſſion Würzburg über das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Rentämter ꝛc. betr.

6. Nov. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 365. Abänderung der rentamtlichen Material-Rechnung betr.

28. Febr. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 422. Inſtruktion zur Vollführung der neuen Kreis-Einrichtung vom Jahre 1817 in Beziehung auf das Finanz-, Kaſſen- und Rechnungsweſen betr.

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 273. Formation der oberſten Kreis-Verwaltungsſtellen betr.

Verordnung vom

Titl. V. §. 78. Zum Wirkungskreis der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, gehört Wachſamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seiten der Aemter und Kaſſen; Prüfung und Aufnahme der Aemter- und Kaſſenrechnungen, Jahres- und Rechenſchafts-Bericht über die ganze Finanz-Verwaltung des Kreiſes, nach allen ihren Branchen, am Schluſſe eines jeden Finanzjahres.

10. April 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 435. Verrechnung der Steuer-Vorſchüſſe für Geiſtliche betr.

30. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 507. Die Behandlung der Rechnungs-Retardaten betr.

8. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 507. Vorſchriften über die Führung der Kaſſen-, Tag- und Hauptbücher bei den allgemeinen Rentämtern betr.

16. Dez. 1817. Gerets S. Bd. VIII. S. 682. Bruchtheile in den Geld- und Material-Rechnungen betr.

19. März 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 685. Inventariſation der Bureau-Meubeln und Geräthſchaften betr.

6. Mai 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 686. Die Herſtellung der Rechnungs-Duplikate betr.

14. Sept. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 686. Inſtruktion für die Finanz-Buchführung in den Kreiſen betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 49. Unabhängige Stellung des oberſten Rechnungshofes betr.

16. Sept. 1819. Miniſt.-Entſchl. Die gutsherrlichen Gewerbs-Rekognitionen von nicht radizirten Gewerben, ſind als abzuſchreibende Poſten zu verrechnen.

27. Sept. 1819. Regierungsblatt 1819 Seite 923.
23. Nov. 1819.
21. Dez. 1819. } Gerets S. Bd. XII. S. 1325 u. 1330. } Verrechnung der Commiſſionskoſten betr.

6. Jan. 1820. Reggsbl. 1820 S. 573. Verrechnungsweiſe der Gehaltszulagen aus Entſchädigung betr.

Verordnung vom

24. März 1820. } Gerets S. Bd. X. S. 982. Vereinfachung und
17. Juli 1820. } frühere Erledigung des Rechnungsweſens betr.

28. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 937. Sämmtliche Grund- und Gewerbſteuern von den k. Berg- und Hüttenwerken dürfen in den Rechnungen nur intra lineam geführt werden.

24. Okt. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 992. Rechnungsſtellung für $18^{19}/_{20}$ betr.

4. Nov. 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Die Gefälle unter dem Titel „Geäckerigs-Reluitionsgelder" aus Kommunal- und Privat-Waldungen, ſind in der Rentenrechnung zu verrechnen.

21. Nov. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 956. Verrechnung der Gehaltszulagen aus Entſchädigung betr.

12. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1339. Die von Seite der abtretenden Beamten oder ihrer Erben zurückzulaſſenden rentamtlichen Kaſſe- und Hauptbücher betr.

17. Juli 1822. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Die Rechnungen mit den Nebenrechnungen und Belegen ſind zur primitiven Reviſion vorläufig ungebunden einzuſenden, müſſen aber unverzüglich gebunden werden, ſobald die Reviſion hierüber erfolgt ſein wird.

14. Nov. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1340. Verrechnung der Entſchädigungen für eingezogene Gerichtsbarkeit in den Rentamtsrechnungen betr.

28. Nov. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1340. Verrechnungsweiſe der Waſſerzinſe betr.

28. Febr. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1510. Die Abrechnung über geleiſtete Vorſchüſſe betr.

5. April 1823. Gerets S. Bd. XII. S. 1487. Verrechnung des Erlöſes aus verkaufter Aſche betr.

Verordnung vom
8. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1514. Die zweckmäßige Führung der Kaſſetagbücher, vielmehr die jedesmalige ungeſäumte Bebuchung der von den Aemtern und Kaſſen geleiſteten Vorſchuß-, Abſchlags- oder à Conto-Zahlungen betr.

22. Mai 1823. Miniſt.-Entſchl. Neben-Rechnung über Kaſſendefekte betr.

(1.) Jedes Rentamt hat über die bei demſelben vorhandenen Kaſſendefekte ꝛc. eine — der Jahresrechnung anzulegende Nachweiſung, resp. Nebenrechnung zu ſtellen, worin das Entſtehen, die urſprüngliche Größe, die von Jahr zu Jahr ſich ergebenen Mehrungen oder Minderungen derſelben, zu erſehen ſind.

(2.) Auf dem Titelblatt ſind in der Vormerkung der Aufenthalt des Beamten oder ſeiner Relikten, das verwaltete Amt zu benennen, und über die, zur gänzlichen Aufräumung oder Erſatzleiſtung getroffenen — oder angeordneten Maaßregeln und vorhandenen Deckungsmittel die erforderliche Erläuterung zu geben.

(3.) Wenn von mehreren Beamten noch Kaſſendefekte ꝛc. beſtehen, ſo ſind dieſelben nacheinander mit der Bezeichnung I. II. u. ſ. w. in der nämlichen Nebenrechnung aufzuführen, und auch die Vormerkung hierüber iſt hiernach abzutheilen.

(8.) Wenn in dieſe Nebenrechnung die Kaſſendefekte von zwei oder drei Beamten aufgenommen werden müſſen, ſo iſt nicht nur für jeden Beamten die Schuldigkeit und Gutmachung geſondert abzuſchließen, ſondern auch noch am Ende der Rechnung eine Zuſammenſtellung der Schuldigkeiten und Gutmachung von dieſen zwei oder drei Beamten anzureihen.

(10.) Bei welchem Amte kein Kaſſendefekt ꝛc.

Verordnung vom

beſteht, dieſes hat eine Fehlanzeige ſeiner Haupt-Rechnung anzulegen.

14. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XII. S. 1450. Verrechnung des Beſoldungs-Holzes und Getraides betr.

18. Mai 1824. Miniſt.-Entſchl. Vormerkung der Realkautionen in den Rechnungen betr. (vide sub Amtsbürgſchaften S. 20.)

22. Juli 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1540. Die Form der Ausfertigung der Reviſions-Protokolle betr.

25. Sept. 1824. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Das Forſtzins-Getraid (Forſthaber, Hundshaber ꝛc.), hat mit dem, in der Material-Rechnung correſpondirenden Geldbetrag in der Rentenrechnung unter dem geeigneten Titel zu erſcheinen.

28. Okt. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1426. Einſendung von Kaſſetagbuchs-Abſchriften betr.

29. Nov. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1428. Vortrag der Ausgaben auf den Rechnungsbeſtand voriger Jahre in den Quartals-Zuſammenſtellungen betr.

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 934 §. 3. Zahlung und Verrechnung der geheimen Kanzleitaxen und Ausſchreibgebühren betr.

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1010. Formation der Miniſterien.

§. 94. Zum Wirkungskreis des k. Staatsminiſteriums der Finanzen gehört die Aufſicht über den oberſten Rechnungshof, welcher nach den Geſetzen der Comptabilität unabhängig von dem Miniſterium der Finanzen zu erkennen, demſelben jedoch die Reſultate ſeiner Prüfung vorzulegen hat.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1118. Formation ꝛc. der oberſten Kreisverwaltungsſtellen.

Titl. V. §. 110. Wirkungskreis der k. Re-

Verordnung vom

gierungen K. d. F. hinſichtlich der Stellung und Prüfung der Aemter-Rechnungen betr.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 169. Das **Finanz-Rechnungsweſen** für das Königreich, resp. Reviſion der Inſtruktion des oberſten Rechnungshofes betr.

Lit. A. Allgemeine Beſtimmungen.

„ B. Von der primitiven Reviſion und der erſten Rechnungs-Inſtanz.

„ C. Von der Rechnungskammer.

„ D. Von der Superreviſion und der letzten Rechnungs-Inſtanz.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. im Anh. **Inſtruktion** für die k. bayer. Rentämter über die Anfertigung ihrer Hauptrechnungen mit Schematismus.

(I.) Die in den General- und Spezial-Rechnungs-Inſtruktionen vom Monate Sept. 1804, resp. November 1806, und den dazu gehörigen inſtruktiven Erläuterungen v. 21. Juli 1806 gegebenen Vorſchriften, mit den in einem allerh. Reſcripte v. 11. Aug. 1809 Nr. 17,365 (die Abrechnungspflege für 180$^{8}/_{9}$ betr.) vorgeſchriebenen und resp. beſtätigten Modifikationen des Rechnungs-Schematism, bleiben vor der Hand und bis die bereits eingeleiteten Vereinfachungen in der Adminiſtration und Gefälls-Perzeption realiſirt ſind, im Weſentlichen unverändert, in ſoferne ſie nicht durch nachſtehende Beſtimmungen aufgehoben oder modificirt werden.

Hieraus ergibt ſich, daß der Schematism für die Material-Rechnung v. 6. Nov. 1816 nebſt jenem für die Haupt-Rechnung vom 17. Juli 1820 v. J. 18$^{25}/_{26}$ anfangend, nur noch in ſo weit eine Anwendung mehr finden, als ſie mit gegen-

Verordnung vom

	wärtigen Beſtimmungen und resp. den beſondern Inſtruktionen für die Material-Nebenrechnungen und für die ſelbſtſtändige Forſtrechnung vereinbarlich ſind.
18. Sept. 1826.	Gerets S. Bd. XIV. im Anhange. Inſtruktion und Schematism zur Rechnung über die Erfüllung des Dienſtes der I. Finanz-Periode betr.
18. Sept. 1826.	Gerets S. Bd. XIV. im Anh. Neuer Schematismus zur rentamtl. Material-Nebenrechnung nebſt Inſtruktion.
4. Okt. 1826.	Reggsbl. 1826 S. 681. Die Eingangs-Formel der Erkenntniſſe und Entſchließungen des oberſten Rechnungshofes betr.
15. Nov. 1826.	Gerets S. Bd. XIV. S. 76. Das Papier zu den Rentamts-Rechnungen muß 14 Zoll in der Höhe und 17 Zoll in der ganzen Breite haben.
28. Nov. 1826.	Gerets S. Bd. XIV. S. 77. Einige Berichtigungen in dem neuen Rechnungs-Schematism betr.
9. Dez. 1826.	Entſchl. des oberſten Rechnungshofes. Verrechnung der gegen Reſtitution vorgeſchoſſenen Criminalgerichts-Koſten für die I. Finanz-Periode betr. Die Gefälle dieſer Art, und zwar jene aus der Periode von 18¹⁸/₁₉ et retro ſind unter Abth. I. Cap. II., dann die, aus der I. Finanz-Periode von 18¹⁹/₂₅ unter Abth. II. Cap. II. sub Rubro „Rückerſätze" einnähmlich zu verrechnen.
10. Dez. 1826.	Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regierung. Verrechnung der Forſtrüge-Gefälle betr. (vide sub Forſtrechnungsweſen S. 251.)
16. Dez. 1826.	Gerets S. Bd. XIV. S. 69. Die Etats-Poſition auf Umzugsgebühren und Penſionen betr.

Verordnung vom

16. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 75. Verrechnungsweiſe der Koſten auf Polizei-Unterſuchungen betr.

18. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 73. Die Bureau-Exigenz-Rechnungen betr.

23. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 77. Verrechnung der Koſten auf die Anfertigung der Hypothekenbücher betr.

23. Dez. 1826. Miniſt.-Entſchl. Verrechnung der Koſten auf Polizei-Unterſuchungen betr.

Zur Erläuterung des allerhöchſten Reſcripts v. 16. Dez. 1826 wird beſtimmt, daß unter dieſen Koſten, analog mit den Criminal-Koſten, auch die bei dieſen polizeilichen Unterſuchungen ſich ergebenden Diäten der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare ꝛc. zu verrechnen ſeien. Was aber jene Diäten und Reiſekoſten betrifft, welche ſich auf den allgemeinen Dienſt, resp. auf allgemeine polizeiliche Zwecke, als bei Feuersbrünſten, Jahrmärkten ꝛc. ergeben, ſo ſind ſolche in gleichen Theilen zur Hälfte auf den Etat der Juſtiz und zur andern Hälfte auf den Etat des Innern bei den allgemeinen Regiekoſten sub Ziff. 5 zu verrechnen.

Die Poſition auf außerordentliche Polizei-Maaßregeln iſt eigentlich nur als Reſerve-Fond zu betrachten, und es können hierunter nur jene Ausgaben verrechnet werden, welche unvorhergeſehene Fälle veranlaſſen, und ſich unter keine der übrigen Poſitionen ſubſummiren laſſen.

3. Jan. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 92. Die Verrechnungsweiſe der Sterb- und Nachmonatsbezüge verſtorbener Staatsdiener betr.

27. Nov. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 84. Verrechnung der Ausgaben auf den Dienſt der I. Finanz-Periode und der Vorjahre betr.

Verordnung vom

18. Dez. 1827. Miniſt. = Entſchl. Vorſchüſſe für Verpflegung Heimathloſer betr.

Für den Fall, wenn die Koſten für Verpflegung heimathloſer Individuen aus der etatsmäßigen Poſition „für Vaganten" beſtritten werden, ſollen dergleichen Ausgaben eben ſo evident gehalten werden, als die auf Rückerſatz beruhenden Criminalgerichtskoſten, zu welchem Behufe auch über erſtgedachte Vorſchüſſe entſprechende Verzeichniſſe angelegt, und für dergleichen Rückerſätze in der Einnahmsrechnung auf den Beſtand der Vorjahre Abth. I. Cap. 3. ein eigener Titel eröffnet werden ſoll.

29. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 84. Die Erlöſchung von Credit = Aſſignationen, oder die prompte Leiſtung der ſanctionirten Current = Zahlungen und das Verbot der Ausgaben aus den Erſparniſſen früherer Jahre betr.

1. Jan. 1828. Gen. = Ausſchr. der k. Rezatkr. = Regg. Nr. 6518. Rechnungsweſen betr.

(1.) Sämmtliche Einnahms = und Ausgabs = Verifikationen ſind, in ſo ferne ſie zu ein und derſelben Rechnung gehören, z. B. „Staats = Adminiſtrations = Rechnung, Staats = Ausgaben = Rechnung, Material = Rechnung, Forſt = Rechnung ꝛc.", etwa 10 bis 12 Stück, mittels eines einzigen Berichts zu übergeben.

26. Jan. 1828. / 10. März 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 35 u. 36. Die Verrechnung der Ausgaben auf den Dienſt der I. Finanz = Periode und der Vorjahre, in spec. auf die Criminalgerichtspflege betr.

8. Febr. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 5. Verrechnung eines Zuſchuſſes zur Suſtentation der engliſchen Fräulein zu Aſchaffenburg betr.

Verordnung vom

1. Juli 1828. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. N. 17,129. Rechnungs=Aufnahme pro $18^{26}/_{27}$ betr.

Die einen Beſtandtheil der Haupt=Rechnungen bildenden Ueberſichten und Deſignationen über ſtändige Einnahmen, z. B. über Rechnungs=Anſchläge, Vogtei= und Kornbodenzinſe, fixe Getraid=Zehenten und ſtändige Gülten, allodifizirte Lehenzinſe, Baukoſten=Beiträge, dann über die in Geld reluirten ſtändigen Natural=Gilten ꝛc. dürfen nicht mehr ſeparat, ſondern gleichzeitig mit der Jahres=Rechnung zur Prüfung vorgelegt werden, indem nur die unſtändigen Einnahms= und Ausgabs=Beträge einer vorherigen Reviſion und ſpeziellen Einweiſung bedürfen.

4. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 49. Verrechnungsweiſe der, den Geiſtlichen im Beichtſtuhle eingehändigten Erſätze betr.

13. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 45. Die Verrechnung der allgemeinen Schuldotation u. der Schuldotations=Verbeſſerung betr.

3. Okt. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 28. Die Verrechnung der Koſten der außerordentlichen Geſchäfts=Aushilfe bei k. Landgerichten betr.

5. Nov. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 50. Verrechnung der Brandbeſichtigungskoſten betr.

2. Dez. 1828.
22. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 51 u. 52. Verrechnung der dem Dienſte der I. Finanz=Periode angehörigen Einnahmen und Ausgaben, resp. Ceſſirung der deßfallſigen bisherigen geſonderten Rechnungsſtellung betr.

8. Febr. 1829.
18. April 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 61. Die Verrechnung der, dem Dienſte der I. Finanz=Periode angehörigen Einnahmen und Ausgaben betr., mit angehängtem Schema der Rubriken=Eintheilung.

Verordnung vom

7. März 1829. Miniſt. = Entſchl. Die principaliter angeordnete Haftung der Kaſſenbeamten für Einhaltung der genehmigten Etats = Poſitionen für den Staats= Aufwand betr.

19. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 54. Die Koſten auf Verpflegung der Heimathloſen ſind auf die Kreisfonds anzuweiſen.

15. März 1830. Gen. = Ausſchr. der Oberdonau = Kreis = Regierung. Rechnungs = Abhör pro $18^{28}/_{29}$ betr.

(2.) Da jede ſummariſche Einnahme oder Ausgabe der Haupt = Rechnung durch eine Nebenrechnung nachgewieſen ſein muß, ſo ſind die juſtifizirten Libelle, Conſpekte und Verzeichniſſe über ſummariſche Steuer = Regiſter, geſetzliche Nachläſſe und uneinbringliche Gefälle, Handlöhne, Meierſchaftsfriſten, grundherrliche Taxen, rentamtliche Geſchäfts = Taxen, unſtändige Zehent= und Regiekoſten ꝛc. der Haupt = Rechnung nicht als Belege, ſondern als Nebenrechnungen zu adnummeriren Die Quartals= oder Semeſtral = Beträge ſind auf dem letzten Verzeichniſſe zu rekapituliren, und die Summe für das ganze Jahr zu ziehen.

Auf gleiche Weiſe iſt bei der Ausgabe auf Nachläſſe, wenn die ſummariſchen Vorträge der Rechnung Thl. II., Abth. II., Abſchn. I. auf mehrere Libelle ſich ſtützen, auf den Grund der Letzteren und der Genehmigungs = Dekrete nach den Rechnungs= Poſitionen ein Conſpekt herzuſtellen.

(3.) Die Gewerbſteuer Zu = und Abgangs = Verzeichniſſe müſſen jedesmal auch der Rechnung mit den Regiſtern als Nebenrechnungen adnummerirt werden.

(4.) Zur Begründung der rückſtändigen Criminalgerichts= koſten = Vorſchüſſe muß der Extrakt aus dem Vormerkungsbuche mit dem landgerichtlichen Zeugniſſe verſehen ſein, daß den Debenten noch kein eigenes Vermögen angefallen ſeie.

(8.) Jeder Quittung über einen Naturalgehalts = Bezug muß der Geldbetrag nach dem Normalpreis beigefügt werden. Auf gleiche Weiſe muß jede Beſoldungs = Quittung der Gerichtsdiener

mit dem landgerichtlichen Zeugniſſe verſehen ſein, daß die Gerichtsdieners-Gehilfen wirklich gehalten werden, wofür die Bezahlung erhoben wird.

Verordnung vom

22. Mai 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 13,955.
Das rentamtliche Rechnungsweſen betr.

In Folge der bei Aufnahme der Aemter- und Kaſſen-Rechnungen des Rezatkreiſes für $18^{28}/_{29}$ vorgekommenen Superreviſions-Bemerkungen, werden nachſtehende Gegenſtände zur Beachtung und künftigen genauen Befolgung ſämmtlichen Aemtern des Rezatkreiſes eröffnet:

1) Iſt darauf zu achten, daß von allen Beſoldungen neu angeſtellter Diener, ſo wie von Gehaltszulagen jedesmal auch die hieraus zu berechnenden geheimen Taxen bei dem treffenden und resp. zahlenden Amte zur Einnahme kommen. Wo ſolche nicht eingewieſen worden ſind, iſt Erinnerung zu machen.

2) In verſchiedenen Material-Nebenrechnungen ſind die neuerlich fixirten Zehnten noch unter den zehentherrlichen Gefällen vorgetragen. Dieß iſt der allerhöchſten Beſtimmung entgegen, und werden daher die Rentämter erinnert, ſolche unter den ſtändigen Grundgilten unter einer eigenen Poſition vorzutragen, ſo wie auch die gleichfalls neuerlich fixirten Geldzehnten in der Hauptgeldrechnung unter den ſtändigen Grundgefällen und zwar unter einer eigenen Poſition in Vortrag kommen müſſen.

4) Es iſt vorgekommen, daß in den Rechnungen die ſanctionirten Etatsbeträge auch die allerhöchſt nachgenehmigten Etats-Ueberſchreitungsbeträge eingerechnet oder beigeſetzt wurden. Dieß iſt aber unrichtig, daher wird verordnet, künftig die durch die ſanctionirten Etats feſtgeſetzten Beträge durchaus rein zu erhalten, und wo Etats-Ueberſchreitungen nachgenehmigt werden, ſolche unter Beilegung der Genehmigungs-Reſcripte unter der Rubrik: „Bemerkungen" vorzutragen.

6) Wenn bei neuen Zeit- und Erbpachten der bisherige Ertrag nicht erreicht — oder überſtiegen wird, ſo iſt die Miniſterial-Genehmigung nöthig. Sollten daher ſowohl in dieſen Fällen, als

auch bei den Staatsrealitäten-Verkäufen, und bei Ausgabs-Bewilligungen ꝛc. die in den Anweis-Dekreten allegirten allerhöchſten Reſcripte weder im Original, noch in beglaubigter Abſchrift beigelegt ſein, ſo iſt wegen deren nachzuholenden Mittheilung Anzeige zu erſtatten.

Es wird ohnehin künftig auf deren Beifügung genau gehalten werden, ſoweit dieß aber für das laufende Jahr nicht geſchehen iſt, iſt deren Nachfertigung zu erinnern.

8) Bei Ueberſchreitungen des Getraid-Schwand-Regulativs wurden bisher mehrfältig die Minderbeträge an einigen Getraid-Gattungen zur Deckung der Mehrbeträge an den übrigen berechnet. Allein dieſe Ueberrechnung darf nicht geſtattet werden, daher ſie auch künftig zu vermeiden. Uebrigens müſſen beſondere Abgänge genau motivirt und erwieſen werden.

9) Da es in der allerhöchſten Abſicht liegt, daß überall, wo ein Averſum an Geld oder Getraid zum Unterhalt von Dienſtpferden gegeben wird, dieſe Pferde auch wirklich gehalten werden, denn da auch bei einigen Fällen angedroht wurde, daß außerdem die Einziehung der Averſen ꝛc. eintreten ſoll, ſo muß künftig allenthalben, ſowohl bei den k. Landrichtern und Landgerichtsdienern, als auch bei den k. Forſtmeiſtern auf Beibringung von polizeilichen Atteſten hierüber gehalten werden.

10) Genußſcheine über abſolut uneinbringliche Gefälle und ertheilte Nachläſſe ſind künftighin ohne Ausnahme auch von den Beträgen unter 30 kr. wieder beizubringen. Zur Vermeidung der beſchwerlichen Herbeiſchaffung der oft weit entfernten Nachlaßempfänger wegen unbedeutender Beträge, wird aber den Perzeptions-Behörden überlaſſen, gedruckte Quittungen an die treffenden Ortsvorſteher hinauszugeben, und unter deren Atteſtation die Unterſchriften einzuholen.

11) Die wirklich realiſirten Nachlaßvergütungen wegen Elementarbeſchädigung ſind dagegen durch das — von dem königl. Finanzminiſterium unter dem 1. März 1817 vorgeſchriebene Abrechnungs- und Hinausvergütungs-Libell (welches auf ſpezielle Vernehmung der Nachlaßempfänger von dem Landgerichte oder

einem zugezogenen Gerichts-Advokaten als Offizialſache unentgeldlich beglaubigt werden ſoll) zu beweiſen.

12) Bei der Nachlaß-Bewilligung ſelbſt, insbeſondere der abſolut uneinbringlichen Gefälle, iſt größere Aufmerkſamkeit nöthig. Bei abſoluter Uneinbringlichkeit wird vorausgeſetzt, daß die Exekution durch alle vorgeſchriebenen Grade realiſirt, und die Auspfändung fruchtlos angewendet wurde. Zum Beweis, daß dieß geſchehen, müſſen den Libellen die Perzeptions-Akten beigelegt werden, nämlich die Ausſchreibung oder Bekanntmachung der Perzeptions-Tage, Abordnungen von Mahnboten, Exekutions-Auspfändungs-Verfügungen, polizeiliche Armuthszeugniſſe, letztere zwar nicht einzeln für jeden zahlungsunfähigen Reſtanten, jedoch gegründet auf die protokollariſche Vernehmung der einſchlägigen Gemeindevorſteher. Die Perzeptions-Akten, welche mit den atteſtirten Original-Exekutions-Vorweiſen verſehen ſein müſſen; ſind zu foliren, und in den Libellen iſt bei jedem Reſtanten oder dergleichen Nachlaßempfänger auf das treffende Folium des Akts hinzuweiſen. Damit jedoch nicht dem Grundſatz der allerhöchſten Milde entgegen, auf Individuen, welche vorausſichtlich wirklich zahlungsunfähig ſind, mit den 3 erſten Exekutionsgraden, Anmahnung, Exekution und Auspfändung rückſichtslos eingeſchritten und dadurch blos Exekutions-Gebühren-Zahlung veranlaßt werde, ſo iſt dieſe Einſchreitung vorzüglich nur gegen ſäumige Zahler von bekannter Zahlungsfähigkeit zu vollziehen, und beſonders bei erwieſener Renitenz mit Strenge anzuwenden. Dagegen muß es rückſichtlich der wirklich zahlungsunfähigen Individuen dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Perzeptions-Beamten überlaſſen werden, hierüber die Verhältniſſe der Reſtanten einer genauen Würdigung zu unterſtellen, und gegen ſolche Individuen zwar gleichfalls ununterbrochene Mahnungen und Erinnerungen anzuwenden, jedoch endlich unter Hinweiſung auf die Perzeptions-Akten und Beilegung polizeilicher Armuthszeugniſſe, die Abſchreibung zu bewirken und den Libellen für dergl. Individuen eine beſondere Abtheilung zu geben.

13) Dieſelbe Aufmerkſamkeit erfordert die Behandlung der

ruhenden Gefälle. Dieſe müſſen gehörig motivirt, resp. durch gerichtliche Certifikate über anhängige Gant- und andere Proceſſe, auf deren Ausgang die Flüſſigkeit beruht, bewieſen werden. Die Certifikate dürfen nur ſummariſch alle bei einem Gerichte anhängigen Proceſſe enthalten, jedoch muß der Stand eines jeden Proceſſes kurz bemerkt werden. Zur Ueberſicht dieſer ruhenden Gefälle ſind ſolche in den Libellen unter einer eigenen Abtheilung vorzutragen.

Dagegen müſſen die verbleibenden Ausſtände von blos momentan zahlungsunfähigen Debenten zwar in der zweiten Abtheilung der Libelle vorgetragen werden, die momentane Uneinbringlichkeit muß ſich aber gleichfalls aus dem Nachweis über die Anwendung der 3 erſten Exekutionsgrade ergeben, und es muß ſolcher unter Beziehung auf die treffenden Folien der Perzeptions-Akten dargethan werden. Auch hiebei muß es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten überlaſſen bleiben, mit Umſicht die weitere Nachſicht zu geſtatten, um nicht erſt durch vergebliches Exekutionsverfahren den Ruin der Unterthanen herbeizuführen. Es werden jedoch die Aemter aufmerkſam gemacht, ſchon im Laufe des Jahrs vorerſt ohne Zwang, lediglich durch ununterbrochene Mahnungen und Erinnerungen auf Abſchlags-Zahlungen hinzuwirken, und hiezu beſonders die Zeit zu benützen, wo der Unterthan durch Umſatz ſeiner Produkte am zahlungsfähigſten iſt.

(16.) Für diejenigen Zehent-Fixationen, welche nicht bereits durch ſpezielle allerhöchſte Reſcripte genehmigt ſind, ſollen die Fraktions-Berechnungen und übrigen Verhandlungen Behufs der Superreviſion noch vorgelegt werden; es hat aber dieſe Vorlage erſt mit der Beantwortung der nächſten Rechnungs-Notaten zu geſchehen, und ſie werden nach erfolgter Rechnungs-Aufnahme wieder zu den Akten zurückgegeben werden.

Verordnung vom
22. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 153. Die Rechnungslegung über die Rückſtände an der extraordinären Familienſteuer ceſſirt.

Verordnung vom

11. Aug. 1830. | Gerets S. Bd. XVI. S. 153. Verrechnung der
23. Aug. 1830. | auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Commiſſionskoſten betr.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 124. Finanz-Geſetz für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$, resp. Beſtimmung, welche Einnahmen und Ausgaben den Staats- und Kreisfonds zugewieſen ſind.

31. Dez. 1831. Extr. aus der Inſtr. für die Revierförſter des Rezatkreiſes. Verrechnungsweiſe der Forſtſtrafgefälle betr. (vid. Forſtrügewesen S. 298.)

25. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVI. S. 223. Inſtruktion über die Verrechnung der **Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben**, und über Buchführung hinſichtlich dieſer Fonds.

26. Febr. 1832. | Gerets S. Bd. XVII. S. 20. Den Finanz-
7. März 1832. | verwaltungs-Etat für ein Jahr der III. Finanz-Periode, resp. Beſtimmungen bezüglich des rentamtlichen Staats- und Kreisfonds-Rechnungsweſens und der Buchführung betr.

28. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 113. Die Einberufung der Rentbeamten zur jährlichen Abrechnung ceſſirt.

4. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 140. Die aus dem Abſchluſſe der Staats-Aktivkapitalien-Rechnungen reſultirenden Zinſen ſind in der Renten- (Finanz-Verwaltung-) Rechnung Kap. IV. §. 5 Tit. 1. zu vereinnahmen.

22. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 93. Die Verrechnung der ſich auf Ausmittlung der Nachläſſe wegen Elementar-Beſchädigungen ergebenden Diäten in der III. Finanz-Periode betr.

6. Juni 1832. | Gerets S. Bd. XVII. S. 29 und 115. Der
19. Juni 1832. | Vortrag der Einnahmen und Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre betr.

Verordnung vom 8. Juni 1832. 2. Juli 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 117. Die Form der Staats-Ausgaben-Rechnungen der k. Rentämter für $18^{31}/_{37}$ betr.
30. Juni 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 95. Verrechnung der Steuer-Einwerthungskoſten in der III. Finanz-Periode betr.
17. Juli 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 131. Verrechnung der Handlohns-Ablöſungs-Beträge betr.
18. Juli 1832.	Miniſt.-Entſchl. Aſſignationen auf Rechnung der Kreisfonds betr.

(3.) Die k. Regierungen haben, ſobald die Landraths-Abſchiede erfolgt ſind, auf den Grund derſelben die Kreis-Etats in die einzelnen Amts-Etats zu zerlegen, und jedem Amte, welches Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Kreisfonds zu beſorgen hat, ſeine Etats hierüber zuzufertigen, welche alsdann in die amtlichen Hauptbücher eingetragen und am Ende des Jahres zur Belegung der Rechnung benützt werden müſſen.

(5.) Auf den Grund der allerhöchſten Ernennungs-Reſcripte oder Miniſterial-Anweiſungen haben die k. Regierungskammern des Innern die Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen an das treffende Amt oder die Kreiskaſſe zu entwerfen, dieſelben jedoch vor der Ausfertigung der k. Finanzkammer mitzutheilen, wo ſie, wenn ſich nichts dagegen zu erinnern findet, von dem Finanzkammer-Direktor in Conzept und Reinſchrift unterzeichnet, ſodann ingroſſirt und mit dem Ingroſſationszeichen verſehen werden.

(6.) Jede Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanz, welche von dem Finanzkammer-Direktor nicht contraſignirt und mit dem Ingroſſationszeichen nicht verſehen iſt, bleibt bis zur Ergänzung des Mangels ohne Kraft, und darf von dem Amte oder von der Kreiskaſſe bei eigener Haftung nicht honorirt werden.

(7.) Jeder Zahlungs-Ordonnanz muß das allerh. Reſcript oder die Miniſterial-Anweiſung, worauf ſie ſich gründet, im Original oder beglaubigter Abſchrift beigelegt werden.

(8.) Bei der ausgeſprochenen Prinzipalhaftung der Beamten und Kaſſiere für jede Ueberſchreitung der Etats hat es ſein Verbleiben.

Verordnung vom

25. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 89. Verrechnung der Steuer-Vorſchüſſe der Geiſtlichen in den Kreisfonds-Tagbüchern betr.

4. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 119. Die Verrechnung jener Ausgaben in den Kreisfonds-Rechnungen, welche wegen außerordentlicher Geſchäfts-Aushilfe bei den k. Landgerichten erwachſen und nicht aus der etatsmäßigen Beſoldungs-Erigenz einer unbeſetzten Stelle beſtritten werden, betr.

21. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 107. Die Verrechnung des Ertrags von den Straßen-Böſchungen geſchieht auf dem Straßen-Unterhaltungs-Etat des Kreisfonds.

30. Aug. 1832. } 9. Sept. 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 120. Die Behandlung der Kreisfonds-Einnahmen, ſowie der rentamtlichen allgemeinen Regie-Ausgaben betr.

15. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 31. Die Zahlungs-Anweiſungen auf Rechnung der Kreisfonds, resp. Ueberſchreitung der Etatsſummen mit Bezug auf die Entſchließung vom 18. Juli 1832 betr.

29. Sept. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 125. Die Zinſen von den Johanniter-Ordens-Kapitalien ſind in der Rentamts-Rechnung Kap. IV. §. 5. Tit. 1 zu vereinnahmen.

30. Sept. 1832. Miniſt.-Entſchl. Verrechnung der in Folge der Verzichtleiſtung auf die Gerichtsbarkeit übernommen werdenden Penſionen betr. (vid. Penſionen ꝛc.)

6. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 121. Berichtigung des Ausſchreiben vom 2. Juli 1832, dann Verrechnung der Polizei-Unterſuchungs- und Criminal-Gerichtskoſten betr.

26. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 121. Rechnungs-Fertigung für 18³¹/₃₂, resp. Verrechnung der Criminal-Gerichtskoſten der Stadtgerichte betr.

Verordnung vom
15. Nov. 1832. Miniſt.-Entſchließung. Die Verrechnung der Defekte und Rückerſätze an den direkten Staats-Auflagen aus der II. und I. Finanz-Periode et retro betr.

1) Für die im §. 24 des Finanz-Geſetzes der III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ den Kreisfonds zugewendete Ueberlaſſung der ſich an ſämmtlichen direkten Staats-Auflagen ergebenden, ſowie auch der ſämmtlichen mit Schluß des Etats-Jahr $18^{30}/_{31}$ beſtehenden und aus der I. und II. Periode herrührenden Ausſtände an den oben angeführten direkten Staats-Auflagen, dann für die auf dieſe finanzgeſetzliche Beſtimmung hin, durch den §. 7 der Inſtruktion über die Verrechnung der Kreisfonds vom 22. Februar 1832 ausgeſprochene gleichfallſige Ueberlaſſung der Einnahms-Nachholungen, welche ſich an den direkten Staats-Auflagen ergeben, an die Kreisfonds, haben dieſe mehrgedachten Kreisfonds keine weitere Verpflichtung, als daß ſie die im Laufe der dritten Finanz-Periode ſich ergebenden Rückſtände und die als Kreislaſt überwieſenen Nachläſſe und uneinbringlichen Poſten an den, der Staatskaſſe verbleibenden Zielen der direkten Staats-Auflagen zu vertreten und der Staatskaſſe zu vergüten haben.

2) Alle Rückerſätze an direkten Staats-Auflagen oder Steuern aus der I. und II. Finanz-Periode et retro ſind von dem Staatsfond, dem das in debite Bezahlte zugefloſſen iſt, zu leiſten, und eignen ſich daher zur Verausgabung in der Staatsfonds-Rechnung. Nur in den Fällen, wo in Hoffnung der Abrechnung aus früher in debite entrichteten Beträgen, Steuern unentrichtet geblieben, und daher den Vergütungen correſpondirende Ausſtände erwachſen ſind, welche dem Kreisfonds überwieſen wurden, gehen dem Letztern ſolche Rückvergütungen durch Abrechnung, resp. durch Abſchlag an dem hinauszuvergütenden Beitrag zur Laſt.

3) Die in dem Rechnungs-Schema für die Kreisfonds bei den Adminiſtrations-Ausgaben aus dem Beſtand der Vorjahre I. Abth., I. Abſchn., Kap. II. eröffnete Rubrik für Rechnungsdefekte und Rückerſätze, iſt lediglich für jene Beträge beſtimmt, welche an den ſchon früher für Kreiszwecke beſtimmten Erhebungen

aus dieſen Jahren, wie an der Kreis-Umlage u. a. zur Rückvergütung und Verausgabung gelangen mögen.

4) Vergütungen und Rückerſätze an direkten Staats-Auflagen, welche ſich während des Laufes der III. Finanz-Periode und auf den Beſtand der Vorjahre aus dieſer Periode ſelbſt, z. B. im Jahre 18³²/₃₃ von dem Vorjahre 18³¹/₃₂ ergeben, ſind zu theilen und dem Staatsfond und dem Kreisfond gleichmäßig, d. i. in dem Verhältniſſe zu imputiren, in welchem nach Maaß der geſetzlich repartirten Steuerziele und Simplen der eine oder der andere dieſer Fonds die zurückzuerſetzende Steuer für ſeine Rechnung eingezogen hat.

Verordnung vom

5. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVII. S. 96. Verrechnung des Erlöſes aus verkauften alten Regiſtraturkäſten betr.

9. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 5. Die Mittheilung der Reviſions-Protokolle im Originale an den Rechner zur Beantwortung gegen Wieder-Vorlage betr.

13. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 5. Erhebung und Verrechnung der Taxgefälle durch die Landgerichte betr.

15. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 6. Verrechnung und Behandlung der Militär-Einquartierungskoſten betr.

26. Jan. 1833. }
5. Febr. 1833. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 9. Verrechnung der Rechnungs-Defekte und Rückerſätze aus der III. Finanz-Periode betr.

6. März 1833. Miniſt.-Entſchl. Zahlungs-Anweiſungen auf den Etat der innern Verwaltung betr. (vid. S. 91.)

23. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 30. Ausgaben der Kreisfonds auf Erziehung und Bildung betr.

15. April 1833. Miniſt.-Entſchl. Einige Poſitionen im Staatsfonds-Rechnungs-Schema betr.

1) Der Pachtſchilling für das mit Einſchluß der Gaſtwirths-, Bäcker- und Metzger-Gerech-

tigkeit verpachtete ärarialiſche Mineralbad (zu Höhenſtadt) iſt nach dem Rechnungsſchema der Kreisfinanz-Etats unter Cap. IV. §. 2 I. Tit. 4 b. Nr. 7. in Einnahme zu verrechnen.

2) In ſoferne unter dem Geldanſchlag für Dienſtwohnungen Cap. IV. §. 2 I. Tit. 5 b. ff. auch ein Geldanſchlag für Dienſtgründe des Kirchenperſonals begriffen iſt, muß ſolcher in demſelben Kapitel und §. 1 Tit. 3 d. ausgeſchieden vorgetragen werden.

22. April 1833. Miniſt.-Entſchl.
13. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 38.
15. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 135.
15. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 135.
Die Behandlung des ältern Ausſtandsweſens aus der I. und II. Finanz-Periode ꝛc. betr. (vid. Ausſtände ꝛc. S. 43.)

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 607. Die Evidenthaltung der zu beſtimmten Zwecken verwendbaren Kreis-Fonds-Ausgaben betr.

1. Mai 1833. Reggsbl. 1833 S. 441 und 527. Vorlage der zum Landrath beſtimmten Kreisfonds-Rechnungen bis 1. Juni jeden Jahrs betr.

6. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 34. Die Ausgaben-Verrechnung entwendeter oder unterſchlagener Depoſiten betr.

10. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 36. Die Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre der III. Finanz-Periode betr., resp. Modifikation der Verfügung vom 6. Juni 1832.

13. Juli 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 48. Verrechnung der Diſtrikts- und Gemeinde-Umlagen vom Aerarial-Eigenthume betr.

23. Juli 1833. Gen.-Ausſchr. d. k. Rezatkr.-Regg. E.Nr. 18,430.

Verordnung vom

Das Staatsfonds-Rechnungsweſen für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ betr.

(11.) Da nach einer Entſchließung des kgl. oberſten Rechnungshofes vom 8. Febr. 1833 die Polizei-Unterſuchungskoſten-Vorſchüſſe, wie die Criminalgerichtskoſten-Vorſchüſſe, beſonders vorgemerkt werden müſſen, ſo ſind ſolche von den Letztern zu trennen, und in der Staats-Fonds-Rechnung auf den Rechnungsbeſtand der Vorjahre, resp. der I., II. und III. Periode einzureihen, und zwar gleich unmittelbar nach den Criminalgerichtskoſten-Vorſchüſſen, unter dem eigenen Kapitel: an reſtirten Polizei-Unterſuchungskoſten-Vorſchüſſen.

(12.) In Folge dieſer Anordnungen müſſen dieſe Vorſchüſſe auch bei der Ausgabe der Polizei-Unterſuchungskoſten des laufenden Jahres ſogleich gehörig ausgeſchieden werden. Es ſind daher dieſe Polizei-Unterſuchungskoſten bei der Ausgabe in die:

a) gemäs polizeilicher Entſcheidung vom Aerar zu tragenden Koſten,

b) gegen Reſtitution vorgeſchoſſenen Koſten

abzutheilen.

26. Juli 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonau-Kreis-Regg. Die Verzeichniſſe über die à Conto der Kreisfonds beſtrittenen Natural-Bezüge betr.

Die ſeparirte Vorlage dieſer Verzeichniſſe iſt zu unterlaſſen, und dieſelben ſind lediglich den betreffenden Kreisfonds-Rechnungen geeigneten Orts zu adnummeriren und mit den Belegen dieſer Rechnungen zur Einſendung zu bringen, worauf deren Prüfung, ſowie die des damit correſpondirenden Verrechnungs-Ziffers mit der

Verordnung vom

Reviſion der Rechnung erfolgen wird. Zugleich wird bemerkt, daß ſich die erwähnten Verzeichniſſe, resp. die darin enthaltene Abgleichung der Normal- und Budget-Preiſe auf ſämmtliche in der Kreisfonds-Rechnung zur Verausgabung kommende Naturalbezüge ohne Unterſchied zu erſtrecken haben, ſomit die Naturalbezüge des Bau- und Schulperſonals, wo ſolche vorkommen, gleichfalls aufzunehmen ſind.

8. Nov. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 64. Das Kreisfonds-Rechnungsweſen, in spec. Vollendung des Reviſions- und Superreviſions-Verfahrens bis 1. Juni des folgenden Jahrs betr.

4. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 67. Verrechnung der Umzugsgebühren des Landgerichts-Perſonals betr.

6. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 68. Verrechnung der Tantiemen der Rentbeamten von den Kreis-Concurrenz-Umlagen betr.

20. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 69. Verrechnung der Einnahms-Nachholungen aus der III. Finanz-Periode in Folge neu regulirter oder erhöhter direkter Staats-Auflagen betr.

12. Febr. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 82. Verrechnung des Taxanfalls pro September betr.

17. Febr. 1834. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes. Ausſtände ꝛc. an Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträgen betr.

Im Falle ſich an Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträgen während der III. Finanz-Periode ruhende Beträge oder Ausſtände ergeben ſollten, ſo gehen ſolche nicht in die Kreisfonds-Rechnungen über, ſondern verbleiben in den Staats-Fonds-Rechnungen und ſind dieſelben bei den Einnahmen des III. Abſchnittes unter Kap. I.

Verordnung vom

§. 1, oder bei den vorzumerkenden Rückſtänden vor den indirekten Staatsauflagen, resp. Taxen mit dem Titel: „an direkten Staatsauflagen, resp. Wittwen- und Waiſenfondsbeiträgen“ vorzutragen; wahrſcheinlich werden ſich aber ſolche Rückſtände nicht ergeben, da dieſe Beiträge verordnungsmäßig ſogleich an den Gehältern in Abzug gebracht werden müſſen.

1. März 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 84. Rückſtände und Nachläſſe an Einnahms-Nachholungen aus der III. Finanz-Periode betr.

5. April 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 11,463. In der Kautionsvormerkung der Rechnungen muß ausdrückliche Anzeige geſchehen, wenn kautionspflichtige Beamte abtreten, und zwar in ſo lange, bis dem Rechnungsſteller bekannt wird, daß und wann die Kaution zurückbezahlt worden iſt.

17. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 95. Rechnungs-Ablage für 18$^{32}/_{33}$, in spec. die Ausſtands-Libelle betr.

23. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 96. Die Verrechnungsweiſe der Familiengelder der Landrichter von mittelbaren Familien betr.

30. Mai 1834.
4. Juni 1834.
12. Juni 1834. Gerets S. XIX. S. 41. Das Forſt-, Jagd- und Trift-Rechnungsweſen iſt von jenem der allgemeinen Rentenrechnungen (mit welchem es gemäß Anordnung vom 21. Okt. 1832, Gerets S. Bd. XVII. S. 122, vereinigt war) wieder zu trennen, und von 18$^{33}/_{34}$ an in der Art abgeſondert zu behandeln, wie es in der II. Finanz-Periode geſchehen iſt.

18. Juni 1834. Miniſterial-Entſchließung. . .
24. Juni 1834. Entſchl. des oberſt. Rechgshofes. Die Verrechnung der Straßen-, Brücken- und Landbaukoſten

Verordnung vom

bei den Kreiskaſſen betr. (vide Landbauweſen S. 443.)

21. Juli 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonau-Kreis-Regg. Die ärztlichen und wundärztlichen Rechnungen in Criminal- und Polizei-Fällen betr. (vid. Criminalgerichts-Koſten ꝛc. S. 148.)

5. Aug. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 143. Die Verrechnung der Diäten des Landgerichts-Perſonals bei Feuersbrünſten betr.

18. Sept. 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkreis-Regg. Die amtliche Buchführung betr.

1) Sowohl die Journale als die Hauptbücher ſollen nicht nur paginirt, ſondern auch von den k. Landgerichten paraphirt ſein. Letzteres beſteht darin, daß der k. Landrichter jedes Blatt entweder oben oder unten eigenhändig mit ſeinem Namenszuge bezeichnet und auf dem letzten Blatte nicht nur die Seitenzahl des Buchs, ſondern auch die von ihm geſchehene Paraphirung gehörig certificirt.

2) Alle Berichtigungen ſollen über oder unter dem unrichtigen Anſatz, welcher leicht zu durchſtreichen iſt, geſchehen.

3) Nicht ſelten zeigen ſich in den Hauptbüchern, vorzüglich die Einträge des Einnahms-Solls erſt bei oder nach Aufſtellung der Rechnungen ergänzt. Dieß iſt gegen den Zweck des Hauptbuchs, welches dem Verwalter ſchon im Laufe des Jahres die vollſtändigſte Ueberſicht des Solls und Habens in Einnahme und Ausgabe gewähren und die Grundlage der Rechnung geben ſoll.

4) Die monatlichen Abſchlüſſe des Hauptbuches und die dadurch hergeſtellte Uebereinſtimmung der Bücher unter ſich und mit dem Kaſſenbeſtand müſſen in den Büchern ſelbſt angemerkt ſein.

5) Mehrfältig werden die Durchführungspoſten in Einnahme und Ausgabe erſt am Ende des Jahres in Hauptbuch und Tagbuch eingeſtellt. Aber auch dieſe Vorträge müſſen ſchon im Laufe des Jahres geſchehen, ſobald die Größe jedes Durchführungs-Poſten liquid zu ſtellen iſt.

6) In dem Hauptbuche müſſen unerläßlich in Einnahme und Ausgabe die Rubriken für empfangene und zurückerhaltene, für geleiſtete und zurückerſtattete Vorſchüſſe, ſowie für beſondere Einnahmen und Ausgaben, welche weder in die rentamtlichen Rechnungen einlaufen, noch à Conto der Kreiskaſſe geleiſtet, ſondern für einzelne Perſonen oder für andere Aemter vollzogen werden, ſtets eröffnet ſein.

7) Von einigen Aemtern iſt der Abſchluß der Tag- und Hauptbücher oder auch die Beſieglung und Unterfertigung dieſes Abſchluſſes vor ihrer Einſendung unterlaſſen worden; andere hatten nach dem Abſchluſſe der Einnahmen und Ausgaben den Abzug der Ablieferungen in Baarem und in à Conto-Papieren der Vorſchüſſe und beſonderen Einnahmen und Ausgaben und die hiedurch zu bewirkende Gleichſtellung des Rechnungs- und des Hauptbücher-Abſchluſſes umgangen.

Verordnung vom

17. Okt. 1834. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes. Die Nachläſſe und Ausſtände an den direkten Staats-Auflagen des Staats-Fonds, welche in der Kreis-Fonds-Rechnung Abſchn. II. Kap. V. vorzutragen ſind, ſollen in ſämmtlichen Kreisfonds-Rechnungen auch in das Einnahms-Soll eingetragen werden.

1. Okt. 1834.
6. Dez. 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 170. Die abgeſonderte Verrechnung heimgefallener Lehen-Renten betr.

11. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 171. Das Abrechnungsweſen, resp. prompte Vorlage und Reviſion der Aemter-Rechnungen betr.

23. Jan. 1835.
3. Febr. 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 3. Die Verrechnung der Averſalbeiträge zu den Schulhausbauten armer Gemeinden betr.

16. Febr. 1835. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 194. Das Rechnungs-Aufnahms-Geſchäft betr.

In Folge der, von dem k. Staatsminiſterium der Finanzen unterm 11. Dez. 1834 wegen Beſchleunigung ꝛc. des Abrechnungs-

Geſchäftes, erlaſſenen ausführlichen und alle Geſchäfts-Branchen der Finanz-Verwaltung umfaſſende Direktiven, theilt der Oberſtrechnungshof dieſe Direktiven den Rechnungskammern, in ſo weit ſie den Kreis derſelben berühren, unter folgenden Bemerkungen mit:

Da das beſtehende Rechnungsjahr den Vortheil verbindet, daß in den letzten 2 bis 3 Monaten desſelben, resp. bis zum Rechnungsſtellungs-Termine die Einnahmen der Rentämter ohnehin nicht mehr von Bedeutung ſind, und denſelben daher die nöthige Zeit gewährt, neben Beſorgung der Current-Ausgaben, die einbringlichen Ausſtände nachzuholen, die Ausſtands- und Nachläſſe-Libelle anzufertigen und die Hauptrechnung ſelbſt vorzubereiten; ſo wird es den gedachten Aemtern nicht ſchwer werden, wie bisher ſelbſt die Erfahrung und das Beiſpiel aller wohlgeordneten Aemter und pflichtgetreuen Beamten bezeugt — die geſetzten Termine genau einzuhalten; vorausgeſetzt, daß keine außerordentlichen Störungen eintreten, die Aemter ihre Quartals-Rechnungen rechtzeitig vorlegen, auch in ihrem Geſchäftsbetriebe überhaupt, ſowie in Führung ihrer Rechnungsbücher genaue Ordnung halten.

Hiezu iſt aber eine ſorgſame Einwirkung der Regierungs-Kammern der Finanzen unerläßlich.

Es iſt nöthig, daß dieſelben ſtrenge darauf ſehen, daß die Aemter ihre Quartals-Rechnungen, ſowie am Ende die Ausſtands- und Nachläſſe-Libelle rechtzeitig zur Prüfung einſenden, letztere jedesmal unverweilt vorgenommen und die Beſchlüſſe hierüber ertheilt werden; — daß überhaupt die den Beamten zur Belegung ihrer Rechnungen unentbehrlichen Dekreturen, Ratifikatorien und Einweiſungen nicht im mindeſten verſäumt, vorzüglich aber auch, daß die vorgeſchriebenen Amtsviſitationen noch während dem Laufe des Jahrs nicht außer Acht gelaſſen werden.

Die k. Regierung wird ſelbſt überzeugt ſein, daß die Rechnungsſtellung, ſowie die proviſoriſche Abrechnung mit der Kreiskaſſe in dem angeordneten Zeitraume ſchon deswegen wünſchenswerth und nothwendig erſcheint, damit die Aemter ſodann ungehindert der Gefälls-Perzeption des neu eingetretenen Etatsjahrs ſich widmen und nicht etwa verſucht werden können, die

Schuldigkeit des abgewichenen mit den Einnahmen des neuen Verwaltungsjahrs zu decken.

Der Oberſtrechnungshof theilt wegen rechtzeitiger Erledigung des Rechnungsweſens die Verantwortlichkeit mit den Kreis-Regierungen und hegt zu denſelben das volle Vertrauen, daß ſie ihm durch Anwendung einer thätigen Wachſamkeit, und wo es noth thut, ernſter und ſtrenger Einſchreitungen gegen die Säumigen, ihre amtliche Mitwirkungen nicht verſagen werden.

Verordnung vom

19. Febr. 1835. Miniſt.-Entſchl. Bei Ratenberechnungen iſt gewöhnlich das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

25. Febr. 1835. Reviſionsbemerkung der k. Regenkr.-Regg. Da bei den Einnahmen die Motive der Mehrungen und Minderungen gegen die vorhergehende Rechnung vorzutragen ſind, ſo können in der erſten Rubrik: „Einnahmen nach der vorjährigen Rechnung" nicht die effektiven Einnahmen, ſondern die Soll-Einnahmen aufgeführt werden.

9. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 12. Verrechnung der Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten bei der Kreiskaſſe betr.

12. März 1835. Regenkr.-Int.-Bl. 1835 S. 336. Die Rechnungs-Ablagen betr.

(5.) Die kgl. Rentämter können und müſſen ſich ſchon im Laufe des Rechnungs-Jahres die einſtige Rechnungsablage, hauptſächlich durch eine ſtreng geregelte Buchführung und durch die ſtetige Zuſammenſtellung der Einnahms- und Ausgabs-Verifikationen, nach der Reihe der Nebenrechnungen, denen ſie angehören, erleichtern und fördern. Das Rechnungs-Hauptbuch gewährt ihnen in jedem Moment von Titel zu Titel der Einnahme und Ausgabe die volle Ueberſicht des Verhaltens ihres Solls und Habens. Ihre Obſorge muß es ſein, ſtetig allen Hinderniſſen zu begegnen, welche der möglichſten Angleichung des letztern an erſteres entgegen ſtehen, und rechtzeitig an die einſchlägigen Behörden, von deren Mitwirkung die Beſiegung jener Hinderniſſe

abhängt, oder durch welche ſie Einnahms= und Ausgabs=Behelfe und Verifikationen zu erhalten haben, die geeignete Mahnung oder Requiſitionen zu erlaſſen.

(6.) Naht ſich aber das Ende des Rechnung=Jahres, ſo muß, und zwar ſpäteſtens mit Anfang Septembers, auch ſofort durch die Anlegung ſämmtlicher Haupt= und Nebenrechnungen die Vorbereitung der Rechnungs=Ablage ſelbſt begonnen werden. Was zur definitiven Verrechnung in Form und Materie bereits vollendet iſt, kann und muß ſofort aus den Hauptbüchern in die betreffenden Nebenrechnungen geeigneten Orts eingetragen werden, und die ſich im Monate September und Oktober ausbildenden Verrechnungsbehelfe werden dann von einem Tage zum andern fortlaufend und ergänzend eingeſtellt; jede Nebenrechnung aber wird nach erhaltenem Abſchluſſe ohne Verzug mit ihrem Summarium der betreffenden Hauptrechnung einverleibt. So ergänzen ſich Letztere nach und nach bis zu dem Schlußtermine, und ihr förmlicher Abſchluß, ſowie ihre Abgleichung mit den Hauptbüchern kann in wenigen Tagen beendigt werden.

Verordnung vom

10. April 1835. Gen.=Ausſchr. der k. Regenkr.=Regg. Nr. 8203. Das Kreisfonds=Rechnungsweſen betr. (vide Regie=Ausgaben.)

11. April 1835. Entſchl. der k. Regenkr.=Regg. Verrechnung der ſuspendirten Handlöhne betr.

Die Halbhandlöhne, welche nach §. 18 der Eichſtädter Handlohnsordnung von 1689 erſt nach dem Tode der treffenden Eheweiber anfallen, ſind in der Staatsfonds=Rechnung vorzumerken, resp. in einer beſondern Nebenrechnung in Evidenz zu ſtellen.

14. Okt. 1835. Gen.=Ausſchr. der k. Regenkr.=Regg. Nr. 750. Die Material=Nebenrechnungen betr.

Mit Bezug auf ein Reſcript des k. oberſten Rechnungshofes v. 8. Febr. 1833 Nr. 231 wird ſämmtlichen kgl. Rentämtern ein Schema der Rubriken=Eintheilung bei Anfertigung der Ma=

Verordnung vom

terial = Nebenrechnungen und der Geldverrechnungsausweiſe zu den Staatsfonds = Rechnungen mitgetheilt, und bemerkt, daß ſowohl die Unterabtheilungen bei den Einnahmen, als die horizontalen Rubriken, welche die Ausſcheidung der Naturalgefäll = Gattungen, die Allegirung der Belege ꝛc. bezwecken, in der bisherigen Weiſe unverändert bleiben. Die Berechnung der Normal= und der Verkaufs = Durchſchnitts-Preiſe iſt lediglich auf Waizen, Kern, Dinkel oder Veſen, dann Roggen, Gerſte und Haber auszudehnen, und es ſind übrigens die Normal=Durchſchnittspreiſe aus den Ablöſungen nach den Normalpreiſen, mit Hinzurechnung der effektiven Ausgaben nach den Normalpreiſen, zu ſchöpfen, die Verkaufs = Durchſchnittspreiſe dagegen aus der ganzen Material=Soll=Einnahme, nach Abzug der Nachläſſe, Ausſtände und Vorräthe, dann des Schwandes und Abgangs zu erheben.

14. Okt. 1835. Gen. = Ausſchr. der k. Regenkr. = Regg. Nr. 827. Rechnungs = Reſervate betr.

Mit jeder Jahresrechnung iſt auch eine Ueberſicht vorzulegen, aus welcher die einzelnen Reſervate, ihr Betreff, dann die einſchlägigen Paragraphen der Rechnungserkenntniſſe zu erſehen ſind, und in welcher auch unter Bezeichnung der erſtatteten Berichte, ſowie der etwa ergangenen Regierungs = Entſchließungen anzugeben iſt, was im Laufe des Jahres zur Beſeitigung der Vorbehalte geſchah.

23. Okt. 1835. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes. Superreviſion der Nachlaß = Libelle betr.

Zu den — den Rechnungen anliegenden Nachlaßlibellen ſind auch die rentamtichen Verhand-

lungen über die eingetretenen Beſchädigungen einzuſenden. Da dieſe rentamtlichen Verhandlungen als Akten-Produkte des kgl. Rentamts demſelben nach vollzogener Superreviſion wieder zurückgegeben werden, ſo ſind dieſelben den Rechnungsbelegen nicht zu adnummeriren.

26. Okt. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 71. Verrechnung des Mehr- und Minderbetrages der Normalpreis-Anſchläge gegen die Budget-Preiſe von den Natural-Beſoldungen des Bauperſonals betr.

21. Nov. 1835. Miniſt.-Entſchl. Inventarien der k. Stadtgerichts- und Landgerichts-Phyſikate betr.

Der Staats-Fonds-Rechnung iſt auch künftig ein Inventar über die den k. Stadt- und Landgerichts-Phyſikaten zum Dienſte mitgetheilten Geräthſchaften und Literalien als Nebenrechnung anzulegen. Das k. Phyſikat hat auch alljährlich außer den Inventarien ſelbſt, noch die Zu- und Abgangs-Verzeichniſſe an Inventarſtücken an das k. Rentamt vorzulegen, welche von dieſen ebenfalls mit der Staats-Fonds-Rechnung der k. Regierung vorzulegen ſind.

21. Nov. 1835. Entſchließung des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 55. Die landgerichtlichen Inventarien betr.

Die vollſtändigen landgerichtlichen Inventare ſind auch künftig als Beilagen der rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen zu behandeln.

29. Dez. 1835. Miniſt.-Entſchl. Nr. 19,009. Verrechnungsweiſe der Bodenzinſe von den Handlohnsfixen betr. (vide Laudemien ꝛc.)

Verordnung vom

30. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 98. Die Verrechnung der Tantiemen von Aktivkapitals-Zinſen in der Rentenrechnung betr.

12. Jan. 1836. Reviſions-Bemerkung der k. Regenkreis-Regg. Das Formelle der Rechnung betr.

a) Bei den Staats-Ausgaben ſind die Rezepiſſe über Vaganten-Verpflegung und Transporte, da dieſelben dem k. Landgerichte wieder zurückgegeben werden, den Belegen nicht zu adnummeriren, ſondern nur jedem Koſten-Verzeichniſſe, in welchem ſie ohnehin ſchon nummerirt ſind, anzufügen.

b) Die Rechnungs-Duplikate ſind erſt mit dem beantworteten Reviſions-Protokoll vorzulegen.

c) Die Rechnungsbelege ſollen oben an der linken Ecke mit den fortlaufenden Nummern verſehen werden.

21. Jan. 1836. Miniſt.-Entſchl. Ausgaben auf Erübrigungen der Vorjahre betr.

Die Ausgabe, welche auf die in den frühern Jahren der III. Finanz-Periode unverwendet gebliebenen Fonds für beſtimmte Zwecke, z. B. auf Erziehung und Bildung ꝛc. nachträglich angewieſen werden, dürfen in der Rechnung nicht unter der I. Abtheilung „auf den Beſtand der Vorjahre," eingeſtellt werden, ſondern dieſelben ſind unter der II. Abtheilung „Ausgaben des laufenden Jahrs," jedoch ausgeſchieden mit der Bezeichnung „auf die Erübrigungen aus den Vorjahren" vorzutragen.

4. März 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 12. Die Staats-Aufwands-Ausgaben à Conto der Erübrigungen aus der II. Finanz-Periode betr.

Verordnung vom

16. Mai 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 17 und 27. Die Ver-
22. Aug. 1836. } rechnung der Anzeige-Gebühren der Forſtgehilfen für arme Forſtfrevler betr.

16. Juni 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 16064. Generelle Erinnerungen über die Rechnungs-Aufnahme pro $18^{34}/_{35}$ betr.

a) Kreis-Fonds-Rechnung betr.

2) Die Gerichts-Familien-Verzeichniſſe, resp. die Nachweiſungen der deßfallſigen Ab- und Zugänge müſſen nicht nur von den treffenden Gemeindevorſtehern beſcheinigt, ſondern auch von den Rentämtern atteſtirt werden, daß ſolche auf den Grund der Familien-Steuer-Regiſter geprüft ſind.

3) In allen Fällen, wo ſich auf allerhöchſte Reſcripte berufen iſt, müſſen ſolche abſchriftlich den treffenden Regierungs-Reſcripten beigefügt werden.

5) Die Nachweiſung der rechtzeitigen Ablieferung des Rechnungs-Aktiv-Reſtes iſt längſtens 3 Tage nach der Rechnungs-Einſendung zu realiſiren.

6) Alle Quittungen über Beiträge aus den Kreis-Fonds zu Bezirks-Weegbauten ꝛc. müſſen mit dem normalmäßigen Stempel verſehen werden.

8) Ueber das wirkliche Halten der Gerichtsdienersknechte und Pferde ſind amtliche Atteſte anzufügen.

9) Wo über Veraccordirung von Bauten ꝛc. beſondere — von den Polizeibehörden beſtätigte Verhandlungen beſtehen, müſſen ſolche ſammt deßfallſigen Regierungs-Genehmigungen den Rechnungs-Belegen angefügt — abgängigen Falls aber nachgefordert werden.

b) Staats-Fonds-Rechnung betr.

10) Ueber jede Verminderung eines Zeitpacht-Erträgniſſes oder anderweite Verwendung der treffenden Objekte, Wieſen-Aufforſtung, Zutheilung als Beſoldungs-Grundſtücke ꝛc. muß eine k. Miniſterial-Bedeckung erwirkt werden.

11) Bei dem Vortrag vorſchußweiſe beſtrittener Unterſuchungs- ꝛc. Koſten und deren Rückſtände, iſt ein Atteſt der tref-

fenden Behörde darüber anzulegen, daß dem Schuldner kein Vermögen angefallen iſt, aus welchem die Zahlung hätte bewirkt werden können.

12) Zur nähern Prüfung der Zehent- und Handlohns-Fixations-Handlungen iſt auch die Vorlage der treffenden Durchſchnitts-Berechnungen nothwendig.

14) Ueber die wirkliche Verwendung der Aerarial-Beiträge zu Schulhaus-Bauten und andere Zwecken ſind Atteſte der treffenden Polizeibehörden erforderlich.

15) Sämmtliche Quittungen über accordmäßige, resp. ſtändige Fuhr- und Botenlöhne ſind ſtempelpflichtig, da ſie nicht mehr in die Kategorien der Taglöhne gehören.

17) Bei Vormerkung der Amtsbürgſchaften iſt jederzeit auch die Verzichts-Urkunde der Ehefrau des treffenden Beamten zu allegiren.

18) Sämmtliche Dekreturen über unſtändige Einnahmen ſind entweder mit dem Ingroſſations-Stempel oder mit der Nummer des treffenden Rechnungs-Commiſſariats-Vormerkungsbuches verſehen zu laſſen.

19) In Fällen, bei welchen vom Umſturz der Aerarial-Getraid-Speicher-Vorräthe Umgang genommen wird, iſt wenigſtens ein Beſichtigungs-Protokoll von einem Sachverſtändigen hinſichtlich der ungefähren Quantität beſtätigt vorzulegen.

20) Die den Forſtbedienſteten gebührenden Strafantheile und Pfandgelder ſind nicht von dem Aerarial-Anfall zu kürzen, ſondern förmlich in Ausgabe zu ſtellen.

21) Für Holzabgaben zu Aerarial-Bauten müſſen die treffenden Beträge ſogleich von den genehmigten Voranſchlags- oder Etatsſummen zurückgehalten oder hieran gekürzt werden, da künftig desfalls kein Ausſtand paſſirt.

22) Die jährl. ſtändigen Reichniſſe von bereits allegirten gemeinen Lehen ſind unter den übrigen Dominikal-Gefällen zu verrechnen.

23) Von allen Apotheker-Contos, die ex aerar. bezahlt werden, muß das verordnungsmäßige Drittel gekürzt werden.

24) Wegen Erledigung der Rechnungs-Reſervate iſt 30 Tage nach dem Einlauf des Abſolutoriums über die jüngſte Rechnungsablage beſonderer Bericht zu erſtatten.

Verordnung vom

9. Jan. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 39. Kreis-Finanz-Rechnungen und deren Beilagen ꝛc. betr.

21. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 67. Die Vormerkung der Einnahms-Rückſtände und Nachläſſe als Beilagen zur Kreis-Finanz-Rechnung betr.

29. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 69. Die Kreisumlage von den Realitäten ſelbſtſtändiger Finanzämter betr.

1. Aug. 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 19,570. Die Vormerkung der Kaution in der rentamtl. Staatsfonds-Rechnung betr. (vide Amtsbürgſchaften S. 22.)

12. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 87. Verrechnung der Koſten auf ſanitätspolizeiliche Unterſuchung der Schaafe betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 10 ꝛc. Stände-Abſchied.

I. Lit. E. sub 2. Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen ſich ergebenden Ueberſchüſſe der Kreisfonds zur verzinslichen Anlegung kommen können und ſollen? bleibt jedesmal der königlichen beſondern Beſchlußfaſſung vorbehalten.

I. Lit. I. Finanz-Geſetz betr.

I. Lit. N. Ausſcheidung der Kreislaſten von Staatslaſten und Bildung der Kreisfonds betr.

II. Nachweiſungen über Verwendung der Staatseinnahmen ꝛc. betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 153. Finanz-Geſetz für die IV. Finanz-Periode $18^{37}/_{43}$ betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 165. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Verordnung vom

7. Dez. 1837. | Gerets S. Bd. XX. S. 106 und XI. im An-
18. Dez. 1837. | hange. Den Vollzug der neuen Kreiseintheilung bezügl. des Rechnungsweſens betr.

11. Dez. 1837. | Gerets S. Bd. XX. S. 125. Den Finanz-
31. Dez. 1837. | verwaltungs-Etat für 1 Jahr der IV. Finanz-Periode, resp. das rentamtliche Rechnungsweſen betr.

18. Dez. 1837. | Gerets S. Bd. XX. S. 117. Verrechnung der
30. Dez. 1837. | Koſten der Polizeiunterſuchungen wegen Weinverfälſchung betr.

21. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 112. Die Verausgabung der Erhebungs- und Verwaltungskoſten von Aktivkapitalien und Renten-Ablöſungsſchillingen in der Staatsfondsrechnung betr.

29. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 117. Verrechnung der auf die Wahlen der Landräthe erlaufenen Koſten betr.

3. Febr. 1838. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 199. Die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von Aktivkapitalien und Renten-Ablöſungsſchillingen betr.

Die durch das Miniſterial-Reſcript vom 21. Dezember 1837 getroffene Anordnung findet allerdings auch bezüglich der Grund-Obereigenthums-Ablöſungs-Schillinge Anwendung, und die Verrechnung aller derlei Ausgaben, worunter Tantiemen, Buchbinder- und Botenlöhne ꝛc. gehören, hat ſummariſch unter Abth. II. Cap. V. §. 2 der Finanz-Adminiſtrations-Rechnung auf die lehen-, grund-, zins-, gerichts- und zehentherrlichen Gefälle in einer beſonderen Unterabtheilung und unter Anlage einer beſonderen Nebenrechnung zu geſchehen.

27. Febr. 1838. Miniſt.-Entſchl. Nr. 380. Die Ausſcheidung der Central- und Kreisfonds betr.

Verordnung vom

1) Der Paſſivreſt des Kreisfonds für nothwendige Zwecke, welcher ſich nach der Rechnung für $18^{36}/_{37}$ ergeben wird, geht nach den Beſtimmungen des Geſetzes v. 17. Nov. 1837 (Geſetzbl. 1837 S. 130) in die Rechnung über die Kreisfonds für $18^{37}/_{38}$ über, indem eine Deckung deſſelben aus Central-Fonds geſetzlich nicht begründet wäre.

2) Da der §. 24 des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831 noch in voller Wirkſamkeit ſteht, ſo müſſen alle Ausſtände an Steuern und Kreisumlagen aus der III. Periode et retro dem Kreisfonde auch künftig ungeſchmälert verbleiben. Ebenſo gehört demſelben

3) derjenige Antheil an Steuer-Nachholungen aus der III. Finanz-Periode, welchen der Kreisfond in **derſelben** am Current-Soll der Staatsauflagen überhaupt zu nehmen hatte, wogegen dieſer aber auch die Nachläſſe noch ferner zu decken hat, die ſich allenfalls für Rechnung des Centralfonds-Antheils an den Steuern erwähnter Finanz-Periode ergeben werden.

4) daß Nachholungen an Kreisumlagen ohne Unterſchied dem Kreisfond zu verrechnen ſeien, verſteht ſich nach dem Zwecke dieſer Umlagen von ſelbſt.

23. März 1838. Miniſt.-Entſchl. Nr. 3972. Kreisfonds-Rechnungsweſen für die IV. Finanz-Periode

Aus Anlaß des Geſetzes über die Ausſcheidung der Kreis- und Staatslaſten vom 17 Nov. 1837 wird verfügt:

1) Die Beſtimmungen der dießfalls beſtehenden Inſtruktion vom 25. Febr. 1832 bleiben, ſo weit ſolche nicht durch das oben allegirte Geſetz aufgehoben, oder modifizirt ſind, oder nicht

in Gemäßheit der gegenwärtigen Entſchließung, Aenderungen unterliegen, auch für die IV. Finanz-Periode giltig.

2) Die Kreisfonds-Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, für nothwendige Zwecke beſtimmt, hinſichtlich der rentämtlichen Rechnung das (beiliegende) Schema A.

3) Wenn bei einem k. Rentamte Ausgaben, die das Rechnungs-Schema vorſorglich enthält, nicht vorkommen, ſo darf zwar das Detail des Vortrages in der Rechnung weggelaſſen werden, die bezüglichen Haupt-Paragraphen oder Titel-Poſition ꝛc. muß jedoch beibehalten werden, um den Zuſammenhang der Kapitel, Paragraphen ꝛc. in jeder Rechnung zu erhalten, und bei Verrechnungs-Einweiſungen die erforderliche Bezugnahme hierauf möglich zu machen.

4) Die Form der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für fakultative Zwecke des Kreisfonds bleibt wie bisher, nur iſt es Bedürfniß bei dem Beſtande der Vorjahre der III. Finanz-Periode, die erforderliche Poſition nach Art. VI. des Geſetzes vom 17 Nov. 1837 (Geſetzbl. S. 133) und eine eigene Abtheilung für den Beſtand der Vorjahre der IV. Finanz-Periode einzuſchalten.

5) Die bisher durch die Zuſammenziehung der Hauptreſultate beſtandene Verbindung der Kreisfonds-Rechnungen für nothwendige und für fakultative Einnahmen und Ausgaben hat künftig aufzuhören, jede dieſer Rechnungen hat alſo für ſich zu beſtehen, was aber nicht hindert, ſolche in einen Einband zu vereinigen, ſo wie ſich von ſelbſt verſteht, daß beide Rechnungen hiernach nur gemeinſam einzuſenden, und der Re- und Superreviſion, ſo wie der definitiven Erledigung zu unterwerfen ſind. —

Verordnung vom
5. Mai 1838. Miniſt.-Entſchl. Nr. 2647. Verrechnung der Funktionsbezüge der Landgeometer betr.

Die Funktionsbezüge der, von der kgl. Steuerkataſter-Commiſſion beſtimmten und abgeordneten Landgeometer à 300 fl. ſind vom

Verordnung vom

1. Okt. 1837 an bei den einſchlägigen k. Rentämtern zur Zahlung und Verrechnung auf die direkten Staatsauflagen des Verwaltungs-Etats (Abth. II. Cap. II. §. 1.) einzuweiſen.

16. Aug. 1838. Miniſt.-Entſchl. Erhebung der Kreis-Umlagen betr.

Rückſichtlich der Beitragspflichtigkeit der Staatsgebäude zu den Kreisumlagen ſeit Einführung des Steuerdefinitivums, wird beſtimmt, daß nach dem Landraths-Geſetze v. 1828 §. 4 und gemäß dem Hausſteuergeſetze v. 1828 §. 2 eine ſolche Beitragspflicht der Staatsgebäude nicht beſteht.

Hiernach iſt bei Erhebung der Kreisumlage mit dem Jahre 18³⁷/₃₈ angefangen, zu achten.

27. Sept. 1838. Miniſt-Entſchl. Die Kreisumlage für fakultative Zwecke für 18³⁷/₃₈ betr., resp. Beſtimmung, daß das ganze Soll dieſer Umlage, gemäß dem geſetzlich beſtimmten Maximum in den Rechnungen für 18³⁷/₃₈ als Rückſtand vorzutragen, und ſeiner Zeit gleichzeitig mit der Schuldigkeit für 18³⁸/₃₉ zu perzipiren ſeie, weshalb die Kreisumlage für 18³⁷/₃₈ als wirkliche Einnahme an Ausſtänden in der Rechnung für 18³⁸/₃₉ zu erſcheinen hat, und was hieran allenfalls bisher ſchon erhoben worden ſein ſollte, iſt hiernach zu verbuchen.

7. Okt. 1838. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 15. Bezüglich des Vortrages der Einnahmen und Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre in den Rechnungen für die IV. Finanz-Periode werden unter Anfügung dreier Schemate Lit. A. — C. ausführliche Beſtimmungen ertheilt.

19. Okt. 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. von Schwaben und Neuburg Nr. 827. Rechnungsform betr.

Verordnung vom

Auf einige durch den §. 2 der Etats-Ausſchreibung v. 30. Dez. 1837 Nr. 4059 veranlaßte Anfragen wird den Rentämtern eröffnet, daß durch den Finanz-Etat für die IV. Finanz-Periode die bisherige Form der Rechnungen bezüglich der Hauptrubriken keine Aenderung erleide, und daß ſomit die Hauptrubriken:

a) bei den Einnahmen:

in der I. Kolonne „Soll-Einnahmen nach der vorjährigen Rechnung,"

in der II. Kolonne „Soll-Einnahme des laufenden Jahrs,"

b) bei den Ausgaben:

in der I. Kolonne „Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung,"

in der II. Kolonne „Ausgabs-Etat des laufenden Jahrs,"

wie bisher im Rechnungs-Vortrag zu verbleiben haben.

25. Okt. 1838. Miniſterial-Entſchließung. } Intelligenz-Bl.
2. Nov. 1838. Entſchl. d. k. oberſt. Rechnungsh. }
für Mittelfr. 1838 S. 608. Die Verrechnung der dem Aerar als herrenlos angefallenen Güter betr.

Zur Verrechnung der dem Staats-Aerar als herrenlos angefallenen Güter wird von 18$^{37}/_{38}$ an, Folgendes verfügt:

1) Sind unter dem, dem Aerar als herrenlos angefallenen Gütern Realitäten, nutzbare Rechte oder Aktiv-Kapitalien begriffen, ſo ſind ſolche durch den Akt der Adjudikation von ſelbſt Staats-Realitäten, Staatsdomainen und Staats-Aktivkapitalien geworden, es iſt daher nur der daraus fließende Ertrag in der Finanz-Adminiſtrations-Rech-

Verordnung vom

nung am einſchlägigen Orte, der Erlös für die Subſtanz ſelbſt, aber im Falle des Verkaufs oder der Heimzahlung in der Kaufſchillings- und resp. Staats-Aktivkapitalien-Rechnung zu vereinnahmen.

2) Beſteht das angefallene herrenloſe Gut aus Mobilien, baarem Gelde, oder Depoſiten, ſo ſind ſolche in der Finanz-Adminiſtrations-Rechnung in Einnahme zu verrechnen, und zwar bei den übrigen Einnahmen aus Staats-Regalien.

31. Okt. 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Mittel-Fr. 1838 S. 638. Koſten für Heimathloſe betr.

Die Beſtimmung des §. 5 der Ausſchreibung vom 18. Juli 1832 Nr. 9389 findet nach ihrem klaren Inhalte nicht auf ſolche Dekreturen und Verrechnungs-Einweiſungen Anwendung, wodurch auf den Grund einer ſtattgehabten reviſoriſchen Rechnungsfeſtſtellung, Ausgaben in die Kreisfonds-Rechnungen eingewieſen werden, da die Reviſion und die darauf zu gründende Verrechnungsdekretur nach der allgemeinen Competenz der k. Regierungs-Finanzkammern dieſen allein zuſteht, und hiernach nach §. 8. der citirten Entſchließung in Folge der Ausſcheidung der Kreis- und Centrallaſten nichts geändert worden iſt.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß bezüglich der Heimathloſen die Verpflegungsart, die Ausgabsſätze hiefür, die Anſchaffung von Kleidungsſtücken u. dgl. von der Genehmigung der kgl. Regierungskammern des Innern abhänge, dagegen aber die über dieſe Koſten zu ſtellenden Rechnungen an die k. Regierungs-

Verordnung vom

Finanzkammern nebſt den Begründungs=Belegen einzuſenden, von dieſen reviſoriſch feſtzuſtellen, und hiernach zur Verrechnung einzuweiſen ſeien.

Regie=Ausgaben im Allgemeinen,
ſowie insbeſondere
des Rentamts, des Landgerichts, des Forſtamts, der Polizei, der Kirche, der Medizinal-Polizei ꝛc.

Siehe auch sub Mat. Familiengelder der Landrichter,
" " Forſtweſen,
" " Rechnungsweſen,
" " Rentämter ꝛc.,
dann die übrigen ſpeciellen Materien.

Verordnung vom

6. Dez. 1804. Reggsbl. 1804 S. 1082. Die nachgeſuchte jährliche Averſions=Summe zur Beleuchtung der Amtszimmer wurde den Aemtern nicht bewilliget,

14. Okt. 1805. Reggsbl. 1805 S. 1087. Sämmtlichen Landgerichten und Rentämtern wurden die zwei erſten Bände der Meierſchen Gen.=Sammlung mit der Weiſung zugefertigt, ſolche gleich den übrigen in Händen habenden Geſetzbüchern dem Inventarium nachzutragen.

5. Dez. 1805. Allerh. Entſchl. Die Ausgabe für Buchbinderlöhne und andere Bureau=Bedürfniſſe darf den dritten Theil des Schreibmaterialien=Averſums nicht überſteigen.

13. Febr. 1808. Reggsbl. 1808 S. 559. Die Forſtregie=Zahlungen betr.

9. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2146. Die Wiedereinführ= und der Schützenvortheile betr.

18. Okt. 1808. Gerets S. Bd. I. S. 157. Die Einrichtungen der Geſchäfts=Bureaux ſollen mit dem eingeſchränkteſten Aufwand geſchehen, die Requi-

Verordnung vom	
	ſiten aber inventariſirt werden, wobei die Kanzleidiener, welchen das Duplikat des Inventars zuzuſtellen iſt, für jede Entwendung verantwortlich bleiben.
20. Okt. 1808.	Gerets S. Bd. I. S. 158. Der Gebrauch der feinen Brief-Papiere, der luxuriöſen Schreib-Requiſiten ꝛc. hat zu unterbleiben, und iſt überhaupt jeder unnütze Bureauaufwand zu vermeiden.
20. Okt. 1808. 20. Jan. 1809.	Reggsbl. 1808 S. 2538. Reggsbl. 1809 S. 145. } Die Gen.-Sammlungen, Regierungs- ſ. a. Blätter verſtorbener oder durch die Organiſation außer Aktivität gekommener Staatsdiener müſſen eingeliefert werden.
28. Okt. 1808.	Gerets S. Bd. I. S. 159. Das für einige Bureau-Ausgaben beſtimmte Averſum betr.
20. Jan. 1809.	Gerets S. Bd. I. S. 161. Die Bureau-Bedürfniſſe ꝛc. Schreibmat.-Averſum der Rentämter betr.
27. Jan. 1809.	Gerets S. Bd. I. S. 162. Beſtimmung, welche Gegenſtände unter den etatsmäßigen Beträgen auf Bureau-Ausgaben der Geſchäftsſtellen und Aemter begriffen ſind.
7. April 1809. 22. Aug. 1809. 12. Jan. 1810.	Gerets S. Bd. I. S. 166 und 118. Das Schreibmaterialien-Averſum der k. Landgerichte betr.
16. Juni 1809. 10. Okt. 1810. 30. Okt. 1811.	Gerets S. Bd. I. S. 225 — 232. Die Fabrik-Dotation der mit keinem eigenen Vermögen verſehenen Stift-, Kloſter-, Pfarr- und Filialkirchen betr.
27. Juni 1809.	Gerets S. Bd. I. S. 173. Die Druckkoſten der bei den Rentämtern erforderlichen Zehentverpacht- und Zehentertrags-, dann Rechnungstabellen haben die Rentbeamten ſelbſt zu beſtreiten.

Verdornung vom

12. Sept. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 167. Aus den Bureau=Geldern dürfen weder politiſche Zeitungen und Journale, noch feines Briefpapier angeſchafft werden.

22. Sept. 1809.
16. März 1810.
12. Juni 1810.
9. Jan. 1810.
Gerets S. Bd. I. S. 309 — 316. Die Forſt=Regieausgaben und Geldanweiſungen hiezu betr.

17. Okt. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 311. Geldanweiſungen zu Holzhauerlöhnungen, Forſtkultur=Zahlungen ꝛc. betr.

16. Jan. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 170. Beſtreitung der Regiekoſten, resp. Rechnungsſtellung hierüber betr.

6. Febr. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 171. Bureau=Requiſiten der Landgerichte und Rentämter betr., resp. Beſtimmung, daß nur die Ausgaben für Schreibtiſche, Regiſtraturkäſten und Kaſſen auf das Staats=Aerar übernommen werden, alle übrigen Anſchaffungen jedoch von den Beamten zu beſtreiten ſind. Die Stühle bei den Landgerichten, welche 6 Stücke nicht überſteigen ſollen, werden noch auf die Staatskaſſe übernommen.

30. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1347. Die Anſchaffung neuer Meubeln darf ohne allerhöchſte Genehmigung nicht geſchehen.

11. Jan. 1811.
18. Jan. 1811.
Gerets Bd. I. S. 174. Die Regie=Rechnungen ſollen ganzjährig gefertigt, und nach dem Schluſſe des Rechnungsjahrs zur Juſtifikatur eingeſendet werden.

22. Jan. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 177. Bezahlung der Inſertions=Gebühren für amtliche Bekanntmachungen betr.

12. April 1811.
15. April 1811.
Gerets S. Bd. I. S. 172 und 178. Behandlung der Regie=Ausgaben betr.

Verordnung vom

31. Dez. 1811.
13. Febr. 1812. } Gerets S. Bd. I. S. 172. Es dürfen keine Ausgaben auf Bureau- und Regiſtratur-Requiſiten mehr liqidirt werden, welche nicht in den Etats ſchon aufgenommen ſind.

20. Dez. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 224. Fabrik-Dotation der mit keinem eigenen Vermögen verſehenen Pfarr- und Filialkirchen der ſäkulariſirten Stifte und Klöſter betr.

14. Jan. 1812.
18. Febr. 1812. } Gerets S. Bd. I. S. 214. Schützen-Vortheile werden nur für jene Städte bewilligt, wo bereits wirklich organiſirte Schützencompagnien der Nationalgarden III. Klaſſe beſtehen.

2. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 214. Koſten für Schutzblattern-Impfung betr.

14. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 184. Bureau-Bedürfniſſe der Forſt-Inſpektionen betr.

5. Dez. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 50. Nicht-Ueberſchreitung des Drittels derjenigen Regie-Ausgaben, wozu keine Averſa beſtimmt ſind.

12. Okt. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 92. Die Taxgelder der Mühlbeſchauer betragen 1 fl. 30 kr.

16. Jan. 1814. Reggsbl. 1814 S. 428. . .
28. Febr. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 206. } Anſchaffung des Döllinger'ſchen Repertoriums und der Geret'ſchen Verordnungs-Sammlung aus dem Maximum der Regie-Exigenz betr.

2. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 246. Zahlungs-Befugniſſe der Kaſſen und Aemter, in spec. Regie-Ausgaben betr.

22. April 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 208. Vergütung der Papier- und Druckkoſten für die Conſcriptions-Verzeichniſſe zum Behufe der außerordentlichen Kriegsſteuer betr.

26. April 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 207. Druckkoſten für

Verordnung vom

Tauf- und Sterbregiſter derjenigen Pfarreien, welche vom Aerar dotirt ſind, betr.

14. Okt. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 207. Anſchaffung der ꝛc. Meierſchen Forſt- und Jagdzeitſchrift für dürftige Forſtgehilfen aus dem Regie-Maximum der Forſtſtellen betr.

22. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 264. Im Falle, wenn während dem Laufe eines Jahrs die Etats-Summe irgend einer Ausgabs-Poſition, deren Exigenz nicht auf ein Maximum beſtimmt werden kann, überſchritten wird, iſt jederzeit die höchſte Genehmigung zu erholen.

3. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 308. Nur Forſtprodukten-Verwerthungs-Annonçen, Deſignationen und ſummariſche Ueberſichten, und keine weitern Forſttabellen, dürfen auf ärarialiſche Koſten gedruckt werden.

9. Juni 1815. Gerets S. Bd. V. S. 93. Die Koſten für den Druck der Etats-Formularien haben die k. Rentbeamten ſelbſt zu tragen.

16. Juni 1815. Gerets S. Bd. V. S. 91. } Regie-Koſten betr.
1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VII. S. 492. }

6. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 486. Aufrechnung der rentamtlichen Geldverſendungskoſten betr.

14. Febr. 1818. Reggsbl. 1818 S. 201. Die Ueberſchreitung der etatsmäßig bewilligten Regie-Exigenz-Summen betr.

19. März 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 635. Die Inventariſirung der Bureau-Meubles betr.

5. Jan. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 960. Regie-Ausgaben für Buchbinderlöhne bei den Rentämtern und auf Perzeptions-Regiſter überhaupt betr.

23. Juni 1820. Rezatkr.-Int.-Bl. 1820 S. 1164. Bei Einholung der Genehmigung zu Anſchaffung von Geräthſchaften ꝛc. iſt neben Vorlage des Koſten-An-

Verordnung vom

ſchlages immer zu erläutern, wie weit die zu begutachtende Anſchaffung ohne Etats-Ueberſchreitung erfolgen kann.

11. Sept. 1820. Miniſt-Entſch. Ausgaben auf Amtsregie finden nicht ſtatt, wenn die Koſten hiefür im ſanktionirten Etat nicht enthalten ſind.

9. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1117. Koſten auf Anſchaffung eiſerner Amtskaſſen bei den Landgerichten und Rentämtern dürfen unter den Regiekoſten dieſer Aemter verrechnet werden.

25. Juni 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1117. Die Anſchaffung des Repertoriums zu den Protokollen der erſten Ständeverſammlung auf Regie durch die k. Stellen ꝛc. betr.

8. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1118. Geſtattete Anſchaffung der Zeitſchrift „die geöffneten Archive" auf Regie betr.

26. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1195. Inſtruktion für die inſpizirenden Rechnungs-Commiſſäre, in spec. §. 33, die rentamtlichen Regie-Ausgaben betr.

11. Juli 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1324. Mit Bezug auf die früheren Verordnungen werden Beſtimmungen wegen des Regie-Rechnungsweſens im Allgemeinen gegeben.

5. April 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1487. Verkauf der Aſche von dem, zur Beheizung der Geſchäftszimmer verwendeten Holze, und Verrechnung des Erlöſes hiefür betr.

23. Mai 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1488. Die Zurückgabe der, den Staatsdienern zum Dienſtgebrauche überlaſſenen Schriften betr.

15. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1489. Bei dem allenfallſigen Ankaufe von Tapeten für die k. Staatsgebäude ſoll die Sattler-ꝛc. Fabrik in Schweinfurt berückſichtiget werden.

Verordnung vom

18. Dez. 1824. Int.-Bl. für den Oberdonaukr. 1824 S. 455. Die Prämie für erlegte, der Wuth verdächtige, oder wirklich wüthige Hunde ſoll 2 fl. 24 kr. betragen, ſolche jedoch nur alsdann von dem Staats-Aerar bezahlt werden, wenn der Eigenthümer des Hundes unbekannt oder zahlungsunfähig iſt.

7. Febr. 1825. } 29. März 1826. } Miniſt.-Entſchl. Der Aufwand auf das zu den Gewerbskataſtern erforderliche Papier ſoll auf die rentamtliche Regie verrechnet werden.

13. April 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 69. Der Etat der Beſoldungen und Regiekoſten der Landgerichte pro $18^{25}/_{26}$ betr.

2. Mai 1826. Miniſt.-Entſchl. Gerets S. Bd. XV. Anhang und Rezatkr.-Int.-Bl. 1826 S. 1255. Die Ermächtigung v. 16. Jan. 1814 zur Anſchaffung der Geret'ſchen Verordnungen-Sammlung durch die Aemter auf Regie, erſtreckt ſich auch auf alle Fortſetzungen dieſes Werkes, ſofern durch die Anſchaffung das Regie-Maximum nicht überſchritten wird.

18. Mai 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Für Verkündigung der rent- und forſtamtlichen Naturalien-Verkaufs-Bekanntmachungen ꝛc. bekommen die Gemeindediener für jedes dergleichen Ausruf-Geſchäft 15 bis 20 kr., welche als Regie-Ausgaben behandelt werden dürfen.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. Anh. IV. Inſtruktion zur Anfertigung der Rentamts-Hauptrechnungen, in spec. Abſchn. XX. §. 6 und 7. Verrechnung der allgemeinen Regie-Koſten, ſowie der beſondern Erhebungs- und Regiekoſten betr.

20. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 44. Das Schuß- und

Verordnung vom

Fanggeld für einen Luchs wird auf 25 fl. herabgeſetzt.

20. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 70. Die Bureaukoſten der k. Forſtämter und Forſt-Reviere, resp. Einführung von Schreibmat.-Averſen betr.

18. Dez. 1826. Miniſt.-Entſchl. Nr. 17,297. Die ſogenannten ſtändigen Bau-Ausgaben ſind nunmehr unter den Regie-Ausgaben der einſchlägigen Verwaltungsbehörden zu verrechnen.

18. Dez. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 73. Die Bureau-Exigenz-Rechnungen betr.

21. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIX. im Anh. III. Inſtruktion zum Schema für die Forſt- und Jagd-Rechnung, in spec. Abſchn. XVII., Verrechnung der Forſtbetriebs- und Regiekoſten betr.

10. Febr. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 94. Schutzpocken-Impfungskoſten betr.

19. Febr. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 100. Die Verrechnung der ſogenannten ſtändigen Bau-Ausgaben betr.

31. März 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 93. Die Druckkoſten für den äußern Forſtdienſt betr.

19. Okt. 1827. Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 3193. Techniſche Prüfung der Koſtenanſchläge betr.

Alle Koſtenanſchläge über ſolche Regie-Gegenſtände, welche einer techniſchen Reviſion bedürfen, müſſen vorerſt dem treffenden Diſtrikts-Bau-Ingenieur zur primitiven Prüfung zugeſtellt, ehe ſolche zur Genehmigung oder Zahlungs-Anweiſung der k. Kreisregierung vorgelegt werden.

30. Okt. 1827. { Gerets S. Bd. XIV. S. 92. / Gerets S. Bd. XV. S. 33. } Koſten für Beſorgung, für Reinigung und Beheizung der rentamtlichen Geſchäfts-Lokalitäten betr.

Verordnung vom

2. Nov. 1827. Miniſt.=Entſchl. Alle Bureau=Bedürfniſſe und Schreibmaterialien ſollen bei inländiſchen Fabrikanten angekauft werden.

20. Juni 1828. } 10. Juli 1828. } Gerets S. Bd. XV. S. 47. Die bisherigen ſtändigen Bau=Ausgaben, resp. Erläuterungen, welche Ausgaben hiezu gerechnet werden können, betr.

1. Juli 1828. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Rechnungsaufnahme pro $18^{26}/_{27}$ betr.

Die Einholung beſonderer Genehmigungen über Regie=Ausgaben, welche den Betrag eines Guldens nicht überſteigen, darf unterlaſſen werden.

28. Aug. 1828. Gerets S. Bd. XV. 48. Verrechnung der ſtändigen Bau=Ausgaben, und zwar I. in den Regie=Rechnungen der einſchlägigen Gerichtsſtellen, II. in den Kirchen=Regie=Rechnungen und III. in der rentamtl. Adminiſtrations=Rechnung betr.

28. Aug. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 31. Die Ausbezahlung der Bureau=Averſa für Forſtämter und Revierförſter darf mit einem Male zu Anfange, oder in Mitte des Etats=Jahres geſchehen.

7. Okt. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 32. Den Papierbedarf der k. Stellen ꝛc. betr.

5. Dez. 1828. Miniſt.=Entſchl. Verrechnungsweiſe der ſog. ſtändigen Bau=Ausgaben unter den Regiekoſten betr.

Die Verrichtungen

1) auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden,
2) auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterfenſter und Vorthüren auf Staatskoſten ſind nicht zuläßig, und die Koſten
3) für Reinigung der Oefen, und
4) für Reinigen der Fenſter, Gänge und Stiegen bei den Landgerichten und Rentämtern liegen den Bewohnern der Gebäude ob.

Sollte ausnahmsweiſe bei einigen Aemtern für ſeparirte Amts-Lokalitäten eine derlei Ausgabe zuläßig erkannt werden, ſo ſind ſolche für die Landgerichte Th. II. Abſchn. II. Cap. I. §. 2 Tit. 6 und zwar zur Hälfte auf den Etat der Juſtiz und zur andern Hälfte auf den Etat des Innern zu verrechnen.

Bei den Rentämtern eignen ſich derlei Ausgaben im Theil I. Abth. II. Cap. I. §. 2 Tit. 2 lit. b. unter Ziffer 5, worunter auch die übrigen Ausgaben auf Gebäude, in ſoweit ſolche nicht dem Baufond zur Laſt fallen, nach einer ſpezifiſchen Nebenrechnung vorgetragen werden müſſen.

Wenn öffentliche aufgeſtellte Uhren nicht Eigenthum des Staats ſind, und demſelben keine Verbindlichkeit der Unterhaltung obliegt, kann das Aerar auch keine Koſten tragen.

Inſoferne aber in k. Gebäuden und Schlößern, welche dem Hofetat nicht reſervirt ſind, noch Uhren beſtehen, deren Beibehaltung einen nützlichen oder nothwendigen Zweck haben, ohne daß ſolche unter die Amts-Lokalitäten ſubſummirt werden können, ſo ſind ſolche als Inventarien-Stücke des Finanz-Aerars zu betrachten, und die nothwendig hierauf erlaufenen Koſten im Thl. I. Abth. II. Kap. I. §. 2 Tit. 1 lit. c. Nr. 4 unter der Rubrik „auf Unterhaltung der Thurm- und Hausuhren" zu verrechnen.

Verordnung vom

15. Dez. 1828. Gerets S. B. XV. S. 64. Modifikation der Dienſt-Inſtruktion für das Forſt-Rechnungsweſen, in spec. §. 8, die Nachweiſung, resp. Vormerkung über forſtamtl. allgemeine Regiekoſten betr.

20. Jan. 1829. }
27. Jan. 1829. } Gerets S. Bd. XVI. S. 50. Anſchaffung des neuen Tagblattes „das Inland" auf Regie von den Finanzbehörden betr.

9. März 1829. Gerets S. XVI. S. 51. Die unſtatthafte Vorſchußleiſtung an die k. Landgerichte für die Inſerations-Gebühren, Poſtporto u. ſ. w. betr.

7. Nov. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 51. Die Koſten für

Verordnung vom

Einbinden der rentamtl. Heberegiſter dürfen auf amtliche Regie verrechnet werden.

29. Juni 1830. Rezatkr.-Int.-Bl. 1830 S. 1009. **Poſtporto bei Regie-Gegenſtänden betr.**

Bei Beſtellung und Verſendung ſolcher Gegenſtände, welche à Conto des etatsmäßigen Regie-Maximums zum Behufe des Dienſtes angeſchafft werden, ſollen dieſelben auf der Adreſſe nicht mehr als R. S. bezeichnet werden, ſondern wenn dieſe Beſtellungen und Verſendungen an oder von Privaten nicht durch die beſtehenden Amtsboten geſchehen können, iſt das betreffende Poſtporto zu bezahlen, und gehörigen Orts in Aufrechnung zu bringen.

13. Nov. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 139. Das zur Führung der Steuerumſchreibungen erforderliche Kataſter-Papier darf aus amtlicher Regie angeſchafft werden.

24. Dez. 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. **Regie-Maximum betr.**

Das landgerichtliche Schreib-Materialien-Averſum iſt keineswegs als ein Beſoldungstheil des Landrichters, ſondern lediglich als ein Aerar-Beitrag zu deſſen Bureau-Koſten zu betrachten, und darf daher immer nur auf allgemeine Regie verrechnet werden, unter welchem Maximum auch fragliches Averſum begriffen iſt. Wenn nun ſchon durch mehrere allerhöchſte Reſcripte die Anſchaffung von nützlichen Zeitſchriften rc. à Conto dieſer etatsmäßigen Poſition genehmigt iſt, ſo erſtreckt ſich dieſe Bewilligung doch keineswegs auf eine höhere Summe, als fragliches allgemeines Regie-Maximum beſagt, ſondern ſobald ſolches erſchöpft iſt, und eine neue Anſchaffung oder weitere Ausgabe hierauf geleiſtet

Verordnung vom

werden will, muß hierüber ſpecielle Regierungs-Genehmigung erholt werden, um allenfalls aus anderſeitigen Erſparniſſen die für nöthig erachtete Anſchaffung bewilligen zu können.

25. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVI. S. 227. Inſtruktion über Verrechnung der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben, in spec. auch Regie-Ausgaben betr.

19. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 95. Die Anſchaffung der Forſtverord.-Samml. des Raths und geh. Hausarchivars Döllinger auf amtl. Regie betr.

30. Juni 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 95. Verrechnung der Koſten auf Steuereinwerthungen in der III. Finanz-Periode betr.

30. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 120. Die Ausſcheidung und Verrechnung der Regie-Ausgaben auf Kreis- und Staats-Fonds betr.

24. Sept. 1832. Gen.-Ausſchr. der königl. Oberdonaukr.-Regg. Conſtatirung der Aerarial-Vorräthe betr.

(4.) Die auf den Sturz der currenten Getraid-Vorräthe und der reſervirten Magazinsbeſtände erlaufenden Koſten an Arbeitslöhnen und an Diäten, einſchlüßig der Gebühren für die beigezogenen Mitglieder des betreffenden Magiſtrates oder Gemeinde-Ausſchußes, von täglich 1 fl. für jeden, ſind auf den Grund der entſprechenden Belege in der einſchlägigen Jahres-Regierechnung am einſchlägigen Orte ausgäblich zu verrechnen.

5. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVII. S. 96. Verkauf alter Regiſtraturkäſten betr., resp. Beſtimmung, daß der Erlös ſogleich br. m. an dem Regiebedarf des laufenden Jahrs in Abzug zu bringen iſt.

18. Febr. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 21. Anſchaffung des

Verordnung vom

„allgemeinen Anzeigers“ bei den Rent- und Forſtämtern auf Regie betr.

10. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 26. Beiträge zu den bayeriſchen Annalen betr.

7. Sept. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Landgerichtliche Regiekoſten betr.

Daß nach den vorliegenden Beſtimmungen Vorſchüſſe für die Regie-Ausgaben bei den Landgerichten nicht ſtatt finden, wird in Erinnerung mit dem Bemerken gebracht, daß die Regiekoſten-Verzeichniſſe ſemeſterweiſe zur Prüfung eingeſendet werden ſollen, wornach dann die Einweiſung an das Rentamt zur Zahlung erfolgt.

22. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 57. Anſchaffung des v. Döllinger'ſchen Repertoriums über die ſtändiſchen Verhandlungen v. 1831 durch die Aemter auf Regie betr.

11. Jan. 1834. Entſchließung der k. Regenkr.-Regg. Nr. 10,271. Rentamtliche Regiekoſten betr.

Die Aufrechnung der Gebühren für die bei Getraid-Abgaben ꝛc. verwendeten Taglöhner darf zwar geſchehen, jedoch nur, wo dergleichen Abfaſſungen bedeutend ſind, die dem Rentamtsdiener obliegende Funktion als Kaſtenknecht unzureichend, und ſomit die Verwendung von Taglöhnern durchaus nothwendig iſt. In Beziehung auf den Betrag des Taglohns darf kein Uebermaaß ſtatt finden, und die wirkliche Verwendung der Taglöhner muß nach Zeit und Ort amtlich beſtätigt ſein.

31. Jan. 1834. Entſchl. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 4739. Die für das Einſagen der Gefälle erwachſenen Koſten werden nicht unter dem Titel: „auf Poſtporto und Botenlöhne“ verrechnet, ſondern ge-

Verordnung vom

hören in die für die Erhebung der Gefällsarten beſtimmten Verrechnungs-Rubriken.

13. April 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 92. Die Aufbewahrung und den Gebrauch der ſtändiſchen Verhandlungen betr.

9. Juni 1834. } 20. Juni 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 122. Beiträge des Aerars zu den Inſtallations-Koſten der Pfarrer betr.

26. Jan. 1835. } 2. Febr. 1835. } Gerets S. Bd. XIX. S. 5. Die Beſtreitung der Kaminfegerlöhne in Aerarial- und Kultus-Gebäuden betr. (resp. Suspendirung der Generalien der k. Rezatkr.-Regg. v. 12. Jan. 1833 u. 30. Jan. 1834) (vide Mehreres „Landbauweſen.")

28. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 18. Erlös aus verkauftem Makulaturpapier betr.

10. Juli 1835. Miniſt.-Entſch. Die ſog. ſtändigen Bau-Ausgaben betr.

Die durch die Budgets-Formation für die II. Finanz-Periode veranlaßte Ausſcheidung der ſogenannten ſtändigen Bau-Ausgaben, welche in Gemäßheit der Entſchließungen vom 18. Dez. 1826 und 20. Juni und resp. 28. Aug. 1828 normirt wurde, hatte lediglich die Beſtimmung der Etats zum Zwecke, auf welche von $18^{25}/_{26}$ anfangend, dieſe Ausgaben ihrer Natur nach übernommen werden ſollen, ohne Unterſchied, ob dieſelben durch die Unterhaltung oder neue Anſchaffung der überwieſenen Objekte verurſacht werden. Auch wurden bisher in allen jenen Fällen, in welchen es ſich um die neue Herſtellung ſolcher Gegenſtände handelte, deren Erhaltung gemäß obiger Entſchließungen dem Bau-Etat buchſtäblich überwieſen iſt, unbedenklich die Koſten der neuen Anſchaffungen auf den

Verordnung vom

Bau-Etat übernommen, z. B. jene auf neue Löſch-Requiſiten, Blitzableiter, obſchon nach dem Wortlaute der Entſchl. v. 18. Dez. 1826 dieſem Etat nur die Beſtreitung der Reparaturkoſten dieſer Objekte obliegen würde.

Die Koſten für neue Anſchaffung von Waſſerkufen ſollen nicht dem Bau-Etat überwieſen werden.

12. Sept. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 65. Die ſtatt der ceſſirenden bayer. Annalen erſcheinenden „gelehrten Anzeigen," dürfen auf Regie angeſchafft werden.

16. Sept. 1835. Miniſt.-Entſchl. Gerets S. Bd. XX. S. 28.
5. Dez. 1836. Regenkr.-Int.-Bl. 1836 S. 1877. . . . .
Reinigung der Amtslokalitäten bei den Landgerichten und Rentämtern betr.

Die Koſten auf Reinigung der Fußböden und Fenſter in den landgerichtlichen Amts-Lokalitäten, in ſo weit eine ſolche in Folge des Ausweißens der Geſchäftslokalitäten nothwendig wird, dürfen auf die landgerichtlichen Regiefonds verrechnet werden. Für die gewöhnliche Reinigung der fraglichen Amts-Lokalitäten aber ſoll eine beſondere Vergütung nicht ſtatt finden, und in Beziehung auf außerordentliche Koſten dieſer Art, gibt die generaliſirte Ausſchreibung vom 20. Juni 1828 „die Ausſcheidung der ſtändigen Bau- von den Regie-Ausgaben betr." bereis beſtimmte Vorſchriften.

Hiernach ſollen auch die Reinigungskoſten der rentamtlichen Geſchäfts-Lokalitäten behandelt werden.

16. Okt. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 70. Die Anſchaffung des v. Döllinger'ſchen Repertoriums über die

Verordnung vom

ſtändiſchen Verhandlungen v. J. 1834 durch die Aemter auf Regie betr.

3. März 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 11. Regulativ über die bei der Unterſuchung der Schaafe zu erhebenden Gebühren betr.

23. Juli 1836. Entſchließung des k. Staatsminiſt. des Innern. Die Fabrik-Dotation der vormaligen Stifts- und Kloſterkirchen betr.

Mit Bezug auf die Ausſchreibung vom 30. Okt. 1811 werden neuerdings Inſtruktiv-Normen zur gleichmäßigen und erſchöpfenden Herbeiführung der Fixation der Aerarial-Reichniſſe an die vormaligen Stifts- und Kloſterkirchen mit dem Bemerken ertheilt, daß die Staatsregierung bekanntlich den Grundſatz nie in Zweifel gezogen hat, daß die Verbindlichkeit zur gänzlichen oder theilweiſen Deckung des Fabrika-Bedarfs der Stifts- und Kloſter-Kirchen in Folge der Säkulariſation von den Stiftern und Klöſtern auf das Staats-Aerar übergegangen ſeie. Dieſe Verbindlichkeit konnte jedoch, als rechtlich begründet, nur rückſichtlich jener ehemaligen Stifts- und Kloſterkirchen anerkannt werden, welche zu dem Zeitpunkte der Säkulariſation entweder

a) kein eigenes und geſondertes Fabrika-Vermögen beſaßen, und ihren Bedarf lediglich aus dem unausgeſchiedenen Vermögen des Kloſters oder Stiftes bezogen, oder

b) hinſichtlich der Ergänzung ihrer mangelhaften Renten auf die Kloſter-Einkünfte rechtlich hingewieſen waren.

23. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 53. Bezahlung und Verrechnung der Koſten für die neuen Amtsſiegel betr.

8. Mai 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 73. Koſten der neuen k. Wappen-Tafeln für die Forſtämter betr.

Verordnung vom

18. Juli 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 89. Die Koſten der Anſchaffung neuer Amtsſiegel für die Stadt- und
17. Aug. 1837. } Landgerichts-Phyſikate ſind in der Kreisfonds-Rechnung auf Regie zu verausgaben.

12. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 87. Anſchaffung des lithographirten Bildes von Bodmer „Se. Maj. den König im Familienkreiſe darſtellend" durch die k. Rentämter auf Regie betr.

12. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 87. Die durch das Regulativ v. 3. März 1836 beſtimmten Gebühren für Unterſuchung der Schaafe ſind aus Staatsfonden zu beſtreiten.

21. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 111. Die Verrechnung der Erhebungs- und Verwaltungs-Koſten von Aktiv-Kapitalien und Renten-Ablöſungsſchillingen betr.

3. Febr. 1838. Entſchließung des kgl. oberſten Rechnungshofes Nr. 199. Erläuterung des Miniſt.-Reſcripts v. 21. Dez. 1837 und Beſtimmung, daß derlei Ausgaben, als Tantiemen, Buchbinder- und Botenlöhne ꝛc. in der Finanz-Adminiſtr.-Rechnung Abth. II. Kap. V. §. 2 zum Vortrag kommen.

21. April 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. v. Schwaben und Neuburg Nr. 9179. Die Koſten für Anſchaffung der Steuer-Umſchreib-Anmeldungs-Protokolle betr.

Die k. Rentämter werden hiemit ermächtiget, die Koſten für Anſchaffung der Steuer-Umſchreib-Anmeldungs-Protokolle (Inſtr. v. 9. Jan. 1830) als eines integrirenden Beſtandtheiles des Grundſteuer-Umſchreib-Kataſters, in Gemäßheit des Ausſchr. v. 13. Nov. 1830 u. eines Reſc. des k. Staats-Miniſt. der Finanzen v. 6. Mai 1838 Nr. 3001 auf amtliche Regie zu beſtreiten,

Verordnung vom

und in den Regie-Rechnungen unter vorſchriftmäßiger Begründung der Ausgabe zu verrechnen.

12. Juli 1838. Entſchl. des Staatsminiſt. d. J. Int.-Bl. für Mittelfranken 1838 S. 429. **Kirchen-Regie-Ausgaben** betr.

Das k. Staatsminiſterium der Finanzen hat unter Bezug auf die diesſeitigen Verfügungen v. 2. Okt. und 19. Dez. 1835 Nr. 29,255 und 36,874 durch die in Abſchrift angeführte Entſchließung v. 24. Jan. 1838 die k. Regierungskammern der Finanzen ermächtiget, auch in den Kirchen-Regie-Rechnungen jener ehemaligen Kloſterkirchen, deren Regie ex aerario beſtritten wird, die Ausgabe auf Anſchaffung der Münchner politiſchen Zeitung bis auf weitere Anordnung in Aufrechnung paſſiren zu laſſen.

Das k. Regierungs-Präſidium wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß dieſe Ermächtigung zunächſt nur die Fortdauer der beſtehenden Abonnements auf die Münchner politiſche Zeitung betreffe, daß aber neue Abnahme dieſer Zeitung auf Koſten ſolcher Kirchenregieen nur dann als ſtatthaft ſich darſtellen, wenn dieſelben hierzu in den angewieſenen Etats nach Deckung aller primären, aus dem Hauptzwecke entſpringenden Bedürfniſſe hinreichende Mittel beſitzen.

15. Sept. 1838. Min.-Entſchl. Int.-Bl. f. Mittelfr. 1838 S. 527.
22. Sept. 1838. Min.-Entſchl. „ „ „ „ S. 543.
Den allgemeinen Anzeiger betr.

Mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſcr. v. 24. Dez. 1832 wird wiederholt verfügt, daß die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Ausfertigungen der Stellen und Behörden aller Dienſteszweige mindeſtens einmal in den allgemeinen Anzeiger gegen Bezahlung von 3 kr.

Verordnung vom

für die Zeile eingerückt werden ſollen, und Unterlaſſungen des Vollzugs allerhöchſter Anordnungen die ernſtlichſten Einſchreitungen nach ſich ziehen würden.

17. Nov. 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Mittelfr. 1838. S. 653. Die vom geheimen Haus-Archivar Döllinger angekündigte Ueberſicht der Geſetzgeb. des Königreichs Bayern betr.

Der k. geheime Hausarchivar Döllinger hat die Herausgabe einer Ueberſicht der Geſetzgebung des Königreichs Bayern, mit Hinweglaſſung derjenigen Geſetze und Verordnungen, welche keine Giltigkeit mehr haben, angekündigt, und ſich dazu verſtanden, das angekündigte Werk den k. Stellen und Behörden um einen Averſal-Betrag von 20 fl. für ein vollſtändiges Exemplar zu überlaſſen, und dieſen Betrag in drei auf einander folgenden Finanzjahren in Empfang zu nehmen.

Die k. Regierung von Mittelfr. K. d. F. (und durch dieſe gemäß Ausſchr. v. 25. Nov. 1838 die k. Rent.- u. Forſtämter) wird ermächtiget, das erwähnte Werk unter jenen Bedingungen aus den Regie-Summen, in-ſo weit es ohne Ueberſchreitung geſchehen kann, anzuſchaffen, auch den untergeordneten Behörden gleiche Ermächtigung zu ertheilen.

20. Nov. 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. f. Mittelfrank. 1838 S. 659. Anſchaffung des Werkes „Joſ. von Stürzers theoretiſche Bemerkungen zum dermaligen bayer. Civilgerichtsverfahren" auf Regie durch die unmittelbaren Stellen und Behörden der innern Verwaltung um 4 fl. 30 kr. betr.

Verordnung vom
26. Nov. 1838. Miniſt.=Entſchl. | Int.=Bl. f. Mittelfrank. 1838
1. Dez. 1838. Reggs.=Ausſchr. | S. 675. Anſchaffung der, von dem Steuerkataſter=Reviſor Frhr. v. Khiſtler angefertigten geograph. Karte des Königr. Bayern auf Regie durch die Diſtrikts=Polizeibehörden betr. (ſchwarz 1 fl. und mit illumin. Landes=, Regierungs=Bezirks= u. Gerichtsgrenzen 1 fl. 24 kr.)

Regierungs=, Geſetz= und Intelligenzblätter.

Siehe auch: sub Mat. Regie=Ausgaben.

Verordnung vom
17. Okt. 1801. | Reggsbl. 1801 S. 789. Das mit dem Münch-
23. Nov. 1801. | ner Intelligenzblatte ſonſt verbunden geweſene Regierungsblatt wurde von 1802 an von jenem getrennt, und ſoll den ſämmtlichen Behörden, Aemtern und Unterthanen zur genaueſten Nachachtung dienen.

23. Dez. 1801. Reggsbl. 1802 S. 5.
1. Jan. 1806. Reggsbl. 1806 S. 6.
14. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 697.
2. Jan. 1812. Reggsbl. 1812 S. 169.
} Beſtimmung, daß:

a) alle, durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Verordnungen und Aufträge geſetzliche Publikations=Kraft haben,

b) die Aemter gehalten ſeien, in den Fällen, wo die Verordnungen zu den Akten geheftet werden müſſen, die erforderlichen Abſchriften aus ſolchen in jene zu nehmen, und überdieß noch

c) die einzelnen Regierungsblätter ordentlich geſammelt und gebunden in der Amtsregiſtratur aufbewahrt, jeder Abgang aber auf eigene Koſten erſetzt werden müſſe, worauf bei Amts=Viſitationen und Extra=

Verordnung vom

ditionen die erforderliche Rückſicht genommen werden ſolle.

18. April 1808. Reggsbl. 1808 S. 1411.
25. Aug. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1945. } Alle auf ärarialiſche Koſten angeſchafft werdenden Regierungsblätter ſind von der Portobezahlung befreit.

20. Jan. 1809. Reggsbl. 1809 S. 145. Die Verordnung vom 20. Okt. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 2538), die Einlieferung der Generalien-Sammlung verſtorbener — oder durch die Organiſation außer Aktivität gekommener Staatsdiener betr., wird auch auf die Regierungsblätter ausgedehnt.

30. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 1057. Den Staatsdienern ſoll blos das laufende Regierungsblatt unentgeldlich mitgetheilt werden, wogegen ſie, ſowie die Aſpiranten zum Staatsdienſte, die ältern Jahrgänge der Regierungsblätter und Geſetz-Sammlungen, denn die übrigen zum Geſchäfts-Behufe nöthigen Hilfsbücher ſich ſelbſt anſchaffen ſollen.

17. Aug. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 173. Für jedes Landgericht ſoll nur ein einziges Exemplar vom Regierungsblatte angeſchafft werden.

7. März 1814. Reggsbl. 1814 S. 673. Die Herausgabe der Kreis-Intelligenz-Blätter betr. und in ſpecie Beſtimmung, daß alle wirklich offiziellen Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommmen werden müſſen, und das Kreis-Int.-Bl. von allen adminiſtrativen, gerichtl. und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreiſes auf Koſten ihrer Regie zu halten iſt.

11. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 153. In den Kreis-Intelligenzblättern ſollen die Getraidpreiſe bekannt gemacht werden.

Verordnung vom

25. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 139. Allgemeine Verfügung über das Intelligenz-Rechnungsweſen betr.

29. Dez. 1817. Geſetzbl. 1818 S. 8. Die Einführung eines Geſetz- und eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.

10. März 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 786. Halten des Geſetz- und allgem. Intelligenzblattes von den Magiſtraten und Gemeinden betr.

2. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1019. Ausgabe auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr. (cfr. Ver. v. 25. Sept. 1826.)

26. Nov. 1822. Reggsbl. 1822 S. 1137. Alle Boten ſind ſchuldig, das Regierungsblatt unentgeldlich zu verführen.

26. Febr. 1824. Reggsbl. 1824 S. 124. In Folge der Trennung der Redaktion des Geſetz- und Regierungsblattes von der Expedition und Oekonomie-Verwaltung dieſer Blätter ſind nunmehr alle zur Aufnahme in das Regierungs- und Intelligenzblatt beſtimmten Mittheilungen an die Redaktion, dagegen aber die, den Bezug desſelben anbelangenden Schreiben und Reklamationen an die Expedition zu adreſſiren.

23. Mai 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1487. Die Zurückgabe der den Staatsdienern zum Dienſtgebrauche überlaſſenen Geſetz-, Regierungs-, Intelligenz- ſ. a. Blätter und den Einband derſelben betr.

24. Juni 1824. Reggsbl. 1824 S. 662. Die Ausſchreib-Gebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr.

18. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1527. Die Bezahlung für das Geſetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr.

Verordnung vom

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1000. Formation der Miniſterien betr.

§. 71. Die Aufſicht auf die Redaktion des Regierungsblattes gehört in den Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern.

21. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 35. Die Einrückungen in das Regierungsblatt, resp. die Aufnahme der Ausſchreibungen erledigter Pfarreien ꝛc. ſowie der monatlichen Ueberſichten der Getraid- ſ. a. Preiſe in die Kreis-Intelligenzblätter betr.

25. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 70. Allgemeine Vorſchriften, die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter betr. (mit Bezug auf die Bekanntmachung Reggsbl. 1826 S. 564.)

12. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 80. Die Vorſchriften §§. 30, 31, 32 und 33 des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831 ſind im Kreis-Intelligenzblatte alle Jahre viermal, nämlich im Anfange der Monate Oktober, Januar, April und Juli durch die Kreisregierungen bekannt zu machen.

30. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 125. Verrechnung der Erträgniſſe aus den Kreis-Intelligenzblättern durch die Kreiskaſſen betr.

25. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 58. Poſtportofreiheit der Gelder der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes betr.

25. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 166. Normal-Getraidpreisregulirung, in spec. deſſen Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern betr.

12. Juni 1835. Reggsbl. 1835 S. 563. Inſtruktion zum Steuer-Nachlaßgeſetze v. 1. Juli 1835 betr., in spec. Beſtimmung, daß die jährlichen Steuernachläſſe in den Kreis-Intelligenz-Blättern veröffentlicht werden ſollen.

Regiſtraturſachen.

Verordnung vom

19. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 50. Aktenſtücke oder ſonſtige offizielle Verhandlungen, Berichte und Abſtimmungen, dürfen weder in öffentliche Blätter aufgenommen, noch amtlich bezeichnet werden, und jeder Mißbrauch in den Kanzleien iſt ſtrenge zu beſtrafen.

9. Nov. 1810. Gerets S. Bd. IV. S. 295. Inſtruktion für die Geſchäftsführung der k. Rentämter des Regenkreiſes, in spec. sub III. lit. e., Vorſchriften wegen Anlegung und Führung der Amts-Regiſtratur betr.

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 395. Inſtruktion für die Geſchäftsführung und das Kaſſen- und Rechnungsweſen der k. Rentämter des Salzachkreiſes.

Lit. G. §. 18 sub VI. Die Amtsregiſtratur iſt eine der weſentlichſten Bedingniſſe der innern Amtseinrichtung, dieſelbe iſt in die alte und Current-Regiſtratur abzutheilen. Zu der alten Regiſtratur werden alle jene Akten, Rechnungen und Papiere gerechnet, deren Gebrauch der laufende Dienſt in der Regel nicht erheiſcht. Ueber dieſe zur alten Regiſtratur gehörigen Akten ꝛc. ſoll ein Repertorium in alphabetiſcher Ordnung hergeſtellt, und die Akten ſo aufbewahrt ſein, daß aus dem Repertorio ſogleich das Fach kann erſehen werden, worin die Akten liegen.

Die Current-Regiſtratur, welche die zum laufenden Dienſte erforderlichen Akten, Rechnungen, Bücher und Papiere in ſich faßt, muß nach Gegenſtänden abgetheilt ſein, und zwar iſt bei dieſer Abtheilung das Schema der Rechnung ſo viel möglich zur Grundlage anzunehmen, die Gegenſtände unter ſich ſind nach geographiſcher Ordnung, nämlich nach Gemeinden, resp. Steuerdiſtrikten einzutheilen. Ueber die Current-Regiſtratur iſt ein nach Rubriken abgetheiltes Manual, worin

a) die laufende Nummer,
b) die Zeit der Entſtehung des Produkts,
c) der Betreff derſelben,
d) das Fach, in welchem das Produkt reponirt iſt,
e) die ſonſtigen Bemerkungen

eingetragen ſind, zu führen, und zwar iſt bei jeder Rubrik oder Abtheilung ſo viel Raum zu laſſen, daß dieſes Manual auf mehrere Jahre zur Aufnahme der Current-Produkte zureiche.

Da die Haltung eines Regiſtratur-Buches, wie es auch immer eingerichtet iſt, ſich als nothwendig darſtellt, ſo wird die Haltung und Führung dem Rentbeamten zur beſondern Pflicht gemacht.

Verordnung vom

3. April 1812. Gerets S. Bd. I. S. 7. Die mit der Poſt verſendet werdenden Akten ſollen nicht in ſchwaches Papier, ſondern mit mehreren Papierumſchlägen oder Wachstuch verſehen, verſendet werden.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 377. Inſtruktion der k. Hofcommiſſion zu Würzburg für die Amts-, Kaſſen- und Rechnungs-Führung der Finanz-Verwaltungsbehörden, in spec. Lit. A. §. 3 II. sub b. Wiederholung der in der Inſtr. vom 8. Mai 1811 bereits gegebenen Vorſchriften zur Führung der Amtsregiſtratur betr.

10. Aug. 1819. Entſchl. des geh. Staatsminiſt. des k. Hauſes und des Aeußern, an das k. allgemeine Reichs-Archiv. Die in dem Reichsarchiv verwahrten Saal- und Lagerbücher betr.

Da aus reiflich erwogenen Gründen durch die Inſtruktionen von den Jahren 1799 u. 1812 die Aufbewahrung der Saal- und Lagerbücher den Archiven vorbehalten wurde, ſo hat es hiebei ſein Verbleiben; damit jedoch der laufende Dienſt nicht darunter Verzögerung leide, wird geſtattet, daß im Sinne des kgl. Staatsraths-Beſchluſſes v. 23. Sept. 1817 dergleichen Ori-

Verordnung vom

ginalien den k. Amtsbehörden, gegen eine Rekognition auf eine beſtimmte Zeit, von dem k. Reichsarchiv oder von den äußern Archiven und Conſervatorien unmittelbar mitgetheilt werden.

20. Juli 1821. Rezatkr.-Int.-Bl. 1821 S. 1493. Die Akten ſollen, bei Strafe im Unterlaſſungsfalle, wohl verwahrt verſendet werden.

26. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1192. Dienſtes-Inſtruktion für die inſpizirenden Rechnungs-Commiſſarien betr., in spec. Beſtimmung sub §. 18, daß die Inſpektion beſonderes Augenmerk zu nehmen habe, ob die Amtsregiſtratur zweckmäßig angelegt, auf gleiche Weiſe fortgeführt, in guter Ordnung zum bequemen Gebrauche aufgeſtellt, und in einem trockenen, der Feuersgefahr nicht ausgeſetzten Orte aufbewahrt werde.

26. Juni 1823. Rezatkr.-Int.-Bl. 1823 S. 1571. Die äußern Aemter haben erſt durch die k. Kreisregierungen Inſtruktionen mit Anlage der Aktenverzeichniſſe einzuholen, ehe ſie zur Vertilgung der alten Akten ſchreiten.

23. Jan. 1826. Rezatkr.-Int.-Bl. 1826 S. 220 und 273. Akten-Einſendung betr.

Alle Akten, welche mittelſt Bericht der königl. Kreis-Regierung ꝛc. vorgelegt werden, müſſen gehörig geordnet, die einzelnen Aktenſtücke fortlaufend nummerirt, und auf einem vorausgehenden Blatte nach Ordnung der Numme verzeichnet, und wenn ſich in Vorträgen und Berichten auf die beigelegten Akten bezogen wird, die Nummer des Aktenſtückes jedesmal allegirt werden.

20. Febr. 1826. Miniſt.-Entſchl. Nr. 1386. Bildung und Conſervirung der Akten betr., in spec. Beſtimmung,

Verordnung vom

daß jene Aufſätze von Reſcripten, Schreiben, und ſonſtigen Concepten, die nach ihrem Inhalte ſich nicht weiter als auf die erſte Seite eines Bogen Papier erſtrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufſätze, welche länger ausgeführt werden müſſen, auf einen ganzen Bogen geſchrieben werden ſollen.

2. Mai 1826. Rezatkr.-Int.-Bl. 1826 S. 1172. Den Advokaten iſt in adminiſtrativ-kontentiöſen und in Polizeiſtrafſachen die Akteneinſicht nicht zu verweigern.

7. Dez. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 4788. Das Miniſterial-Reſcript v. 20. Febr. 1826 findet auf Berichte der Aemter an ihre vorgeſetzten Stellen keine Anwendung, ſondern dieſe müſſen immer auf ganze Bogen geſchrieben werden.

16. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 65. Den Erlös aus den zur Vernichtung beſtimmten oder einer längern Conſervation unwerthen Papiere betr.

27. Juli 1829. Rezatkr.-Int.-Bl. 1829 S. 1052. Auf gehörige Ausſcheidung und Vervollſtändigung der General-Akten iſt die größte Sorgfalt zu verwenden, und auch die, in den Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blättern ergehenden Generalien ſind den einſchlägigen General-Akten entweder abſchriftlich oder durch Beziehungsbogen einzuverleiben.

29. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 223. Die Aufbewahrung von Kaufs-Urkunden betr.

18. Juni 1832. Min.-Entſchl. Das zu den Akten zu verwendende Papier betr.

Es iſt wahrgenommen worden, daß bei den Kreisregierungen ſowohl, als bei den Untergerichten zu Berichten und andern Aktenproduk-

Verordnung vom

ten Papier verwendet wird, welches ohngeachtet des ſchönſten äußern Anſehens bei längerem Gebrauche alle Conſiſtenz verliert und insbeſondere in den durch das Zuſammenlegen oder durch das Halbbrüchigtheilen entſtandenen Falten alsbald bricht. Beſonders ſcheint das mit Maſchinen verfertigte Papier dieſe Sprödigkeit zu beſitzen.

Das Präſidium der k. Kreisregierung wird hierauf aufmerkſam gemacht, um zu ſorgen, daß künftig zu allen Ausfertigungen und Aktenprodukten nicht nur bei den Kreisregierungen, ſondern auch bei den Untergerichten nur ſolches Papier verwendet werde, welches hinlängliche Feſtigkeit und Biegſamkeit beſitzt, um auch bei langem Gebrauche nicht zu zerſplittern, und die Exiſtenz der Akten zu ſichern.

28. März 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 18. Den Verkauf des Makulaturpapiers betr.

10. Febr. 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Reggs.-Finanzkammer v. Schwaben und Neuburg Nr. 6293. *Den Verkauf amtlicher Papiere* betr.

Sämmtlichen Finanzbehörden wird nachſtehende, am 28. Jan. 1838 von der k. Regierung K. d. J. erlaſſene Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt:

Die k. Regierung ſieht ſich durch vorgekommene unbefugte Verkäufe amtlicher Papiere und Akten veranlaßt, die Vorſtände ſämmtlicher Diſtrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magiſtrate aufzufordern, den ihrer Aufſicht anvertrauten Regiſtraturen, beſonders ſolchen mit ältern Papieren und Rechnungen, fortan ein vorzügliches Augenmerk zu widmen, und an ſämmtliche Papierkäufer des Amtsbezirkes, namentlich Makulatur-Papierhändler, an die, alte

Papiere ankaufenden Krämer, Papiermüller ꝛc. unter Androhung angemeſſener Strafe, die Warnung ergehen zu laſſen, von ſubalternen Amts-Individuen oder Zwiſchenperſonen ohne Beibringung einer Ermächtigung des Amtsvorſtandes kein beſchriebenes Papier zu kaufen.

Rentämter,

deren Formation und Wirkungskreis im Allgemeinen, ſowie auch insbeſondere Beſoldungs- und übrige Verhältniſſe des Rentamts-Perſonals.

Verordnung vom
24. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 236 — 262. Die Einrichtung der Rentämter und Landgerichte betr.

(§. II.) In jedem Landgerichte wird ein Landrichter zur Verwaltung der Juſtiz- und Polizeigeſchäfte, dann ein oder zwei Rentbeamte zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle angeordnet.

Der Rentbeamte verwaltet alle Kircheneinnahmen an Grundgilten, Intereſſen, Handlohn, — die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßweſen an obigen grundherrlichen Gaben, mit der Schadensbeſichtigung, die Zehentverſtiftungen und Nachläſſe, unter gleicher Beſtimmung, die Aufſicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Beſtreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

(§. IV.) Ein jedes Rentamt beſteht:

1) aus einem Rentbeamten und

2) dem nöthigen Schreiberperſonale.

Bei dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswiſſenſchaften nicht vorausgeſetzt, wer aber dieſe mit den übrigen zu ſolchem Amte erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. Der Rentbeamte muß bei der Landesdirektion geprüft und verpflichtet wer-

den, und demſelben bleibt, wie dem Landrichter, die Wahl ſeines erforderlichen Schreiberperſonals überlaſſen.

(§. VII.) Die Beſoldung des Rentbeamten beſteht:

1) in einer beſtimmten Geldſumme,

2) in einer Zulage, welche nach dem Verhältniſſe der zu verrechnenden Einnahme verſchieden iſt, und ſich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt.

3) In freier Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des benöthigten Schreiberperſonals den vierten Theil deſſen, was er in den erſten beiden Rubriken an Beſoldung bezieht, und hat demſelben gleichfalls Wohnung zu geben.

(§. XIII.) Zu dem Dienſte eines jeden Rentamtes ſoll an dem Sitze desſelben ein Amtsbote angeſtellt und beſoldet werden.

Der Amtsbote dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer- und Anlagsziele den Dorfsführern bekannt zu machen, die rückſtändigen Abgaben exekutive beizubringen, und auch die Geſchäfte der bisherigen Kaſten- und Lehenknechte, und andere bei dem Rentamte vorfallende Nebendienſte zu verrichten.

Verordnung vom

7. Juli 1803. Reggsbl. 1803 S. 464. Der fixe Geldgehalt eines Rentbeamten (zu Friedberg) wird auf 900 fl. feſtgeſetzt, und 1 Proz. Zulage der Brutto-Einnahme angeordnet.

30. Okt. 1803. Reggsbl. 1803 S. 886. Die Gehaltsanſprüche der Beamten bei Veränderungen in den Amts-Organiſirungen betr., resp. Beſtimmung, daß, wenn bei künftigen Abänderungen der Rentamts-grenze, oder Ein- und Zutheilung der Kaſtenamtsgüter, der Rentbeamte etwas an dem ein Prozent der Brutto-Einnahme verlieren wird, derſelbe keinen Entſchädigungsanſpruch für dieſen accidentalen Genuß machen ſoll oder darf.

Verordnung vom	
15. Okt. 1804.	Reggsbl. 1804 S. 939. Der Geldgehalt der Rentbeamten wird von 900 fl. auf 1200 fl., und die Zulage für das Schreiberperſonale von ¼ auf ⅓ (vom 1. Okt. 1804 an) feſtgeſetzt.
23. Okt. 1804.	Reggsbl. 1804 S. 900 Inſtruktion hinſichtlich der Verbindlichkeiten und Beſoldungsgenüſſe der Rentamtsboten betr.
9. Febr. 1807.	Reggsbl. 1807 S. 553. Die Uniformirung der Landrichter und Rentbeamten betr. (mit angef. Muſter.)
8. Aug. 1808.	Reggsbl. 1808 S. 1737. Die künftige Formation der k. Central-Staatskaſſe und ihrer Filial-Kaſſen betr., resp. Beſtimmung sub §. 3, daß die äußeren Rentämter die erſten Empfangsſtationen der ihnen zugewieſenen Gefälle bleiben.
8. Aug. 1808.	Reggsbl. 1808 S. 1874. Beſtimmung der Verhältniſſe der Rentämter und Rentbeamten zu den k. Kreis-Finanzdirektionen betr.
19. Aug. 1808.	Reggsbl. 1808 S. 2031. Die Benennung des Rentamtsperſonals in der Provinz Ansbach betr., und in spec. Beſtimmung, daß: a) für den Rentbeamten eine jährl. Beſoldung von 1200 fl. nebſt einer Zulage von 1 Proz. der Brutto-Einnahme von allen bei dem Amte eingehenden Gefällen, freie Wohnung, 36 Klafter halb hartes und halb weiches Holz, und ⅓ der Beſoldung zum Unterhalt der Schreiber, dann b) für den Rentamtsboten eine jährliche Beſoldung von 150 fl. nebſt 3 Schäffel Korn im jährl. Eindienungspreiſe, und 30 fl. für eine Amtskleidung bewilligt wird.
18. Okt. 1808.	Reggsbl. 1808 S. 2537. Von den Kaufſchillingen und Friſten der verkauften Staats-Realitäten wird den k. Rentbeamten kein Brutto-Prozent geſtattet.

Verordnung vom

20. Jan. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 162. Den Rentbeamten wird, ſtatt des bisherigen Averſums bewilligt, von jedem Tauſend der Brutto-Einnahme mit Ausnahme der Kaufſchillingsgelder von veräußerten Realitäten und der Pachtſumme für die Bräuhäuſer ꝛc., 1 fl. 30 kr. für Schreibmaterialien in Aufrechnung zu bringen.

4. Febr. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1539. Die Beſchwerden der Unterthanen gegen Rentämter betr., resp. Beſtimmung, daß, wenn Unterthanen durch die Rentämter an ihren Rechten gekränkt zu ſein glauben, und von den obern Adminiſtrativſtellen keine befriedigende Abhilfe erlangen, ſie in Sachen, die zum Rechtsweg geeignet ſind, bei den Appellationsgerichten gegen den k. Fiskus auftreten können, es hat aber in ſolchen Fällen die die adminiſtrative Unterbehörde weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht zu ſtehen, noch hat eine ſolche den Fiskus gegen die Anſprüche der Unterthanen ſelbſt zu vertreten, auch ſteht dem Appellationsgericht eine direkte Weiſung an dieſe Unterbehörden nicht zu.

21. Febr. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 128. Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.

21. Febr. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 372. Aufhebung der wechſelſeitigen Kontrolirungen zwiſchen den Rentämtern und Landgerichten betr.

9. März 1809. Gerets S. Bd. I. S. 151. Für Einkaſſirung der Kreiskonkurrenz-Umlagen wurde den Rentämtern 1 Proz. als Remuneration bewilligt.

21. März 1809. Gerets Rep. Bd. I. S. 32. Die Rentamtsboten gehören nicht in die Kategorie der Staatsdiener und haben alſo ſo wenig als ihre Wittwen auf die Pragmatik Anſpruch.

Verordnung vom

28. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 596. Unter die Bruttoprozente der Rentbeamten darf der Steuerbetrag von den Staatsdomänen nicht eingerechnet werden.

28. März 1809. }
26. März 1811. } Gerets S. Bd. I. S. 151 und 153. Die Brutto-Prozente der Rentämter von den Forſtgefällen, resp. Beſtimmung, daß von den Holzhauerlöhnungen, ſowie von dem Nutzungsanſchlage der Dienſtwohnungen u. Dienſtgründe kein Bruttoprozent gebührt.

20. Febr. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 152. Bei angeordneter Erhebung der Lokal-Gemeinde-Umlagen wurde den k. Rentbeamten keine Bruttogebühr hiefür bewilligt.

9. März 1810. Gerets S. Bd. I. S. 76. Auf den Antrag wegen Erhöhung der Rentamtsboten-Beſoldungen kann nicht eingegangen werden.

1. Juni 1810. Gerets S. Bd. I. S. 130. Das den Landgerichten und Rentämtern zukommende jährliche Beſoldungsholz darf nicht vorſchußweiſe bezogen werden, ſondern iſt immer in den forſtordnungsmäßigen Holzſchlags-Perioden anzuweiſen.

23. Okt. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 130. Die Zulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreiberperſonale betr.

9. Nov. 1810. Gerets S. Bd. IV. S. 279. **Gehaltvolle Inſtruktion** für die Geſchäftsführung der k. Rentämter des Regenkreiſes.

I. Ueber die Gefäll-Erhebung.

(Zweck derſelben. Rückſichten bei derſelben. Bedingungen des ſichern Vollzugs. Moderationen der Gefälle. Exekutive Eintreibung derſelben. Benehmen des Beamten.)

II. Ueber die Verrechnung.

(Begriff derſelben Sammlung der Verrechnungsgrundlagen. Heberegiſter. Rechnungs-Journale. Rechnungs-Hauptbuch. Einrichtung desſelben. Abgabenbücheln der Unterthanen. Einnahms-

und Ausgabsbelege. Geſchäfts-Protokolle. Geſchäftsvertheilung und Leitung.)

III. Ueber die Erhaltung des Staatseinkommens.

(Staatsbuchhaltung. Amtsregiſtratur. Zweck derſelben. Einrichtung derſelben. Ausſcheidung der entbehrlichen Produkte. Ausſcheidung der ältern Regiſtratur von der Current-Regiſtratur. Sicherung Beider.)

IV. Ueber Verbeſſerung des Staatseinkommens.

(Begriff derſelben. Sicherſtellung der Staatseinnahmen. Entfernung nachtheiliger Einwirkung. Erſparungen in der Adminiſtration. Erſparung in der Verwendung. Erweiterung der Einnahmsquellen. Vereinfachung und Abgleichung derſelben. Auffindung neuer Einnahmsquellen.)

V. Ueber die Geſchäftsbehandlung und den Geſchäftsgang.

(Gründlichkeit und Vollſtändigkeit. Unbefangenheit und Beſtimmtheit. Beſchleunigung der Geſchäfte. Förmlichkeit. Einhaltung der Termine.)

Verdornung vom

8. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 224. Die Rentbeamten dürfen, bei Dienſtesverluſt, keinen Holzhandel treiben.

8. Mai 1811. Gerets S. Bd. II. S. 385. **Inſtruktion** für die Geſchäftsführung und das Kaſſe- und Rechnungsweſen der k. Rentämter des Salzachkreiſes betr.

A. Wirkungskreis der Rentämter,
B. Rentamtsperſonale,
C. Funktion dieſes Perſonals,
D. Beſoldung des Rentamtsperſonals,
E. Amtsbürgſchaft,
F. Verhältniß der Landgerichte und Rentämter unter ſich,
G. Innere Amtseinrichtung,
H. Amtsführung.

Verordnung vom

28. Juni 1811. Gerets S. Bd. I. S. 153. Das den Rentbeamten bewilligte Bruttoprozent von Lehen-Allodifikationen betr.

3. Juli 1811. Gerets Rep. Bd. I. S. 33. Die Rentämter und Landgerichte haben unter ſich ganz gleichen Rang, und wenn es ſich um eine perſönliche Präzedenz handelt, entſcheidet das Dienſtalter.

29. Nov. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 157. Den Rentämtern gebührt zwar von den zu verrechnenden Zinſen der Staats-Aktivkapitalien, keineswegs aber von den einzukaſſirenden Kapitalien ſelbſt, die Tantieme.

10. April 1812. Gerets S. Bd. I. S. 87. Anſtellungstaxen der Rentbeamten betr.

17. Nov. 1812.
11. Dez. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 71 und 72. Auf den Grund eines Reſcripts v. 1. Sept. 1809, wornach „in jenen Fällen, für welche den Rentbeamten 1 Prozent für ihre Bemühung bewilligt iſt, ihnen auch $1/3$ Prozent als Beitrag für den Unterhalt der Schreiber gebührt," wird den Rentbeamten auch $1/3$ Prozent für die Schreiber von dem perzipirten Betrage der Staats-Aktivkapitals-Zinſen, (nicht aber auch der Kapitalien) bewilligt, und bemerkt, daß ferner durch allerhöchſte Entſchl. vom 30. Okt. 1811 die Aufrechnung der Schreibmaterialien mit 1 fl. 30 kr. von 1000 fl. der perzipirten Kapitalszinſen geſtattet wurde.

6. Juli 1813.
3. Aug. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 72. Erhebungs-Gebühren der Rentämter von den Gemeinde-Umlagen werden nicht bewilligt.

17. Aug. 1813. Gen. Ausſchr. der k. Finanzdirektion des Oberdonaukreiſes Nr. 17,417. Die Gefäll- ꝛc. Ueberweiſungen von einem Rentamte zum andern betr.

I. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß für jedes Rentamt, an welches Gefälle zu extradiren ſind, **beſondere** Verzeichniſſe hergeſtellt werden müſſen.

II. In den Verzeichniſſen müſſen die lehenherrlichen, grundherrlichen und zinsherrlichen Gefälle entweder ſeparirt vorgetragen oder über jede Gefällgattung ein eigenes Verzeichniß gefertigt werden.

Ueber die zehentherrlichen Renten, über allenfalls zu überweiſende Staatsrealitäten und Regalien ſind die Verzeichniſſe, der Natur der Sache nach, beſonders zu fertigen.

III. Die Verzeichniſſe ſtändiger und unſtändiger lehen-, grund- und zinsherrlichen Renten müſſen

a) den Steuerdiſtrikt, dann **Wohnort** der Lehen- oder Grundholden oder Cenſiten,

b) das Objekt, worauf das Gefäll haftet,

c) deſſen Benennung,

d) deſſen **Betrag** in Geld oder Naturalien,

e) die Gattung der Grundbarkeit und die, daraus hervorgehenden unſtändigen Gefälle (Erhebungsnorm und Prozente des Handlohns),

f) die Allegation des rentamtlichen Grundbuches, Partikular-Rechnung, Ueberweiſungs-Protokolls, oder ſonſtigen Rechnungs-Subſidiums, auf welches ſich die Erhebung gründet, und

g) die allenfalls nöthigen weitern Bemerkungen

enthalteu.

Dieſe Bezeichnungen haben durchgehends ſo beſtimmt zu geſchehen, als es die rentamtlichen Subſidien immer geſtatten. Bei den handlöhnigen Objekten iſt das Jahr des letzten Handlohnfalles und der Betrag des Laudemiums anzugeben.

IV. Die Zehenten ſind mittelſt Extrakten, oder Abſchriften der Zehentbeſchreibungen, oder ſonſt hierüber bei Amte vorhandenen Notizen und Hinweiſungen, dann mittelſt Extrakt der Verpachtungsprotokolle der letztern 3 Jahre zu überweiſen.

V. Aus denjenigen Grund-, Saal-, oder Lagerbüchern, Partikular-, Inkammerirungs- und Extraditions-Protokollen ꝛc.

auf welche ſich die Erhebung eines Gefälls gründet, iſt ein vollſtändiger Auszug zu fertigen.

Dieſer wird einfach, die Extraditions-Verzeichniſſe aber in triplo zur k. Regierung eingeſendet.

VI. Wo über die zu extrahirenden Gefälle geſchloſſene, und ganz auszuhändigende Grundbücher und ſonſtige bezügliche Aktenſtücke vorhanden ſind, da ſind dieſe zu verzeichnen, und die Conſignation mit jenen Verzeichniſſen in triplo zur Ueberweiſung vorzulegen.

VII. Wo bedeutendere Gefällſummen oder ganze Ortſchaften zu überweiſen ſind, kann der Fall eintreten, daß aus ſolchen:

a) ruhende Gefälle,

b) Kaufſchillingsreſte, Friſten und Zinſen von verkauften Staatsrealitäten ꝛc. zu beziehen, oder

c) in ſolchen, temporäre Moderationen und Nachläſſe ertheilt, oder

d) Staats-Realitäten entlegen ſind.

Ueber dieſe ſind gleichfalls beſtimmt bezeichnende und genaue Verzeichniſſe mit Allegirung der treffenden Reſcripte in triplo herzuſtellen, um ſolche dem künftig perzipirenden Amte zu überweiſen. Aeltere Ausſtände werden jedoch nicht überwieſen.

VIII. Von der Ueberweiſung bleiben gleichfalls:

a) die unſtändigen Forſtgefälle nach der bisherigen Revierzutheilung,

b) die Gerichtsgefälle ſo lange die Gerichtsbarkeit zwiſchen den treffenden Gerichtsbehörden nicht purifizirt iſt

noch ausgeſchloſſen.

IX. Eben ſo verſteht ſich, daß keine Gefälle gebundener Güter, deren Pertinenzien zwar zum Theil in andern Amtsbezirken, deren Gebäude aber noch im eigenen Rentamtsbezirke liegen, extradirt werden, ſo lange keine Gutszertrümmerung vorgeht.

X. Paſſivreichniſſe, welche auf überwieſenen Realitäten oder Renten ruhen, müſſen mit dieſen überwieſen, und daher die Extraditions-Verzeichniſſe mit einer Nachweiſung derſelben, als Beilage verſehen werden.

Verordnung vom

1. Okt. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 101. Gratifikationen der Rentämter für Staatsrealitäten-Veräußerungen finden nicht ſtatt.

30. Nov. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 26. Ueber Tantiemen und Prozentenbezüge werden Jahresquittungen ausgeſtellt, und dieſe mit dem, nach den Inhaltsſummen treffenden Stempel verſehen.

17. Febr. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 204. Für Perzeption der Kriegsſteuer wurde den Rentbeamten $\frac{1}{2}$ und resp. 1 Prozent bewilligt.

19. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 205. Bruttoprozente der Rentbeamten von den Lehen-Allodifikations-Erträgniſſen betr.

21. Okt. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 195. Den Funktions-Gehalt neu antretender Rentbeamten betr.

5. Jan. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 140. Tantiemen der Rentbeamten von den Militärverpflegungs-Geldern betr.

28. April 1815. Gerets S. Bd. V. S. 79. Vertheilung des Funktionsgehaltes zwiſchen ab- und neu eintretenden Rentbeamten betr.

20. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 89. Tantiemen der Rentbeamten vom Erlöſe aus den zum Staatsdienſt abgegebenen Hölzern betr.

29. Juli 1815. Entſchl. der k. Miniſt.-Steuer- und Domainen-Sektion. Die Bruttoprozente von Einnahmen für das Taxamt des oberſten Lehenhofes betr., resp. Beſtimmung, daß die Rentämter auf den Bezug eines Bruttoprozents von den durch ſie erhobenen Beutellehen-Gefällen keinen Anſpruch haben, jedoch bekommen dieſelben hievon $\frac{1}{3}$ Prozent für die Schreiber, und 1 fl. 30 kr. per mille für Schreibmaterialien.

Verordnung vom

26. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 91. Für Einbringung der Kommunal-Beiſchläge wurden keine Brutto-Prozente bewilligt.

29. Sept. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 90. Von den Kriegskoſten-Umlagen hatten 1⅓ Prozent Tant. ſtatt.

27. Dez. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 84. Holzbezug der Rentbeamten betr.

20. Febr. 1816.
16. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 240. Die geſetzliche Beſtimmung v. 1. Jan. 1805 §. 16 (Reggsbl. 1805 S. 230), daß der äußere Juſtiz- und Kameralbeamte von dem Beſitze einer Gutsrealität in ſeinem Amtsbezirke ausgeſchloſſen ſei, erſtreckt ſich auch auf die Eheweiber der Beamten.

20. Juli 1816.
26. Aug. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 240. Auch die Rentamtsboten-Gehilfen ſollen förmlich verpflichtet werden.

1. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 368. **Inſtruktion für die Amts-, Kaſſe- und Rechnungs-Führung der Finanzverwaltungs-Behörden betr.** (im Untermainkreiſe.)

§. 1 u. 2. Die Pflichten der Rentbeamten hinſichtlich der Perzeption der Staatsgefälle betr.

§. 3. Die Pflichten der Rentbeamten hinſichtlich der innern und äußern Amtseinrichtung, dann Rechenſchafts-Obliegenheit betr.

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 274. Formation ꝛc. der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr., in spec. sub § 82. Beſtimmung, daß die Regierungs-Finanzkammern die Rentamtsdiener aus der Zahl der Quiescenten proviſoriſch anſtellen dürfen.

30. April 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 463. Weder von dem Rentamtsboten noch von den Schreibern darf ein Meßgeld oder irgend eine ſonſtige Gebühr erhoben werden.

Verordnung vom

9. Mai 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 425. Quartals-Nachweis über die als Rentamtsboten ꝛc. angeſtellten Quiescenten betr.

5. Juli 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 481. Die Prozente der Rentbeamten aus verkauften Bayreuther und Regensburger Domainen betr.

8. Okt. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 520. Inſtruktion der k. Oberdonaukr.-Regg. zur Kaſſe-Journals- und Manuals-Führung der Rentämter betr.

15. Okt. 1817. Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Geheim. Amtsbl. für den Oberdonaukr. v. J. 1817 S. 241. Die gleichförmige Einführung von Geſchäfts-Protokollen, resp. Geſchäfts-Journalen bei den k. Rentämtern betr.

Für die feſte und ſichere Leitung und für eine überſichtliche Anordnung und Vertheilung der vielſeitigen und umfaſſenden Geſchäfte, insbeſondere aber auch zur hiſtoriſchen kurzen Nachweiſung der dienſtlichen Verhandlungen eines k. allgemeinen Rentamts, ſowie zur förderlichen Auffaſſung des Geſchäfts-Zuſtandes dieſer Aemter bei den gewöhnlichen Amts-Viſitationen, ſind zweckmäßig und gleichförmig eingerichtete Geſchäfts-Protokolle oder Geſchäfts-Journale ein ſehr weſentliches Hilfsmittel.

Um daher auch in dieſer Hinſicht den Dienſt der Aemter des Oberdonaukreiſes auf einen höhern Grad der Vollkommenheit und in genauere Uebereinſtimmung zu bringen, werden über die Geſchäfts-Protokolle, oder Einlaufs- und Expeditions-Protokolle, oder Geſchäfts-Journale nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

I.

Jedes k. Rentamt hat, mit dem laufenden Oktober-Monat des Etats-Jahrs 18¹⁷/₁₈ anfangend, ein ordentliches Geſchäfts-Protokoll nach dem hieneben angebogenen exemplifizirten Formular anzulegen, und dasſelbe mit Sorgfalt und Genauigkeit zu führen. Es iſt zu dieſem Zwecke alljährlich das rubrizirte Papier in Bereitſchaft zu halten, nach Bedürfniß ein Sextern an

den andern anzuheften, und das Ganze am Schluß des Jahres in ſteifes Papier binden zu laſſen.

II.

Der eine Theil des Geſchäfts-Protokolls, nämlich das Einlaufs-Protokoll, hat ſchlechthin alle und jede Geſchäfts-Veranlaſſungen aufzunehmen, dieſelben mögen dem Beamten von Außen entweder ſchriftlich von höhern Stellen, von coordinirten Behörden oder untergeordneten Perſonen, oder auch mündlich durch einzelne Petenten gegeben werden, oder auch aus der innern Amtsobliegenheit, d. h. aus dem Beamten ſelbſt ex officio hervorgehen.

Es gehören demnach dahin:

a) alle Aufträge, Befehle, Reſolutionen, Dekrete ꝛc. der höhern Stellen;

b) alle Requiſitionen, Mittheilungen, Antwortſchreiben, Anzeigen ꝛc. der coordinirten Behörden;

c) alle ſchriftlichen Anbringen, Eingaben, Vorträge, Beſolgungs-Anzeigen untergeordneter Diener und Petenten;

d) alle mündlichen Anträge, Geſuche, Anzeigen der Amts-Subalternen oder einzelner Amtsuntergebener und Privat-Perſonen, ſofern dieſelben entweder ſchriftlich erledigt werden müſſen, oder nicht allſogleich auf der Stelle, ſondern erſt in einem ſpätern Termin abgethan werden können;

e) alle und jede von dem Beamten ſich ſelbſt oder andern ex officio zu machenden Auflagen, welche entweder eine ſchriftliche Ausfertigung, z. B. eine Berichtserſtattung, ein Anſchreiben oder einen Befehl zur Folge haben, oder zu deren mündlichen Beſtellung der Beamte ſeinem Gedächtniß zu Hilfe kommen will. Hieher eignen ſich:

1) die Vormerkung der an die höhern Stellen ex officio einzureichenden Terminsarbeiten;

2) die Vormerkung der wegen beſonderen Gegenſtänden oder Ereigniſſen ex officio zu erſtattenden Berichte an höhere Stellen oder Anſchreiben an andere Behörden;

3) die Vormerkung der an Amts=Subalterne ex officio zu erlaſſenden Befehle, z. B. Exekutions=, Auspfändungs=, Excitations=, Abſchätzungs=Befehle, und dergleichen Verfügungen;

4) die Vormerkungen der auf beſtimmte Termine zu ſetzenden amtlichen Verrichtungen, z. B. der anzuberaumenden Gefälls=Perzeptionstage ꝛc.

III.

Der Vortrag in dem Einlaufs=Protokoll iſt durchaus ganz gedrängt, blos den Betreff, die Veranlaſſung, den Gegenſtand, das Geſchäft bezeichnend; in der letzten Colonne aber, welche für den Auswurf der Geſchäftstermine beſtimmt iſt, können die bereits abgelaufenen Termine, oder die vorzüglich preſſanten Arbeiten auch noch durch beſondere Zeichen, z. B. durch einen oder mehrere Striche mit rother Tinte, hervorgehoben werden, damit ſie dem Beamten im Geſchäftsgedränge nicht ſo leicht aus dem Geſichte kommen.

IV.

Jede einzelne, entweder von Außen oder von dem Beamten ſich ſelbſt ex officio gegebene Geſchäfts=Veranlaſſung, dieſelbe ſei ſchriftlich oder mündlich geſchehen, wird durchaus unter einer eigenen Nummer protokollirt, und wenn daher an einem Tage zehnerlei oder noch mehrere Geſchäfts=Veranlaſſungen vorkommen, welche nicht auf der Stelle blos mündlich zu erledigen ſind, ſo erhält dennoch jede derſelben im Einlaufs=Protokoll ihre beſondere, mit der frühern fortlaufende Nummer. Das Eintragen muß übrigens reinlich und leſerlich geſchehen, und die einzelnen Poſitionen ſind nicht allzunahe an einander zu rücken.

V.

Der auf der gegenüberſtehenden Seite des Geſchäfts=Protokolls befindliche zweite Theil, nämlich das Erledigungs= oder Erfüllungs=Protokoll, hat dagegen die Vormerkung der nach und nach im Laufe der Zeit geſchehenden Erfüllungen oder Erledigungen aller und jeder in dem neben befindlichen Einlaufs=Protokoll protokollirten und auf gleicher Linie ſtehenden Einlaufsnummern, resp. Geſchäfts=Veranlaſſungen aufzunehmen. Aber auch dar=

über iſt der Vortrag ganz kurz, und hat nur die Zeit und die Art und Weiſe der Erfüllung, oder des Vollzugs und der Erledigung, ohne eine nähere Angabe eines Inhalts, anzudeuten. Wohl aber iſt es zweckmäßig, wenn bei Verrichtungen, welche für die Regiſtratur keinen Spezial-Akt geben, ſondern in ein allgemeines Protokoll eingetragen werden, z. B. Laudemial-Verhandlungen, Abgaben-Verſchreibungen, Conſens-Ertheilungen u. ſ. w., ganz kurz auf das betreffende Protokoll hingewieſen wird, z. B. protokollirt, oder umgeſchrieben, oder ertheilt, vide Laudemial-Protokoll Fol. 7, oder Umſchreib-Protokoll Fol. 15, oder Conſens-Protokoll Fol. 2.

VI.

Die in dieſem zweiten Theil des Geſchäfts-Protokolls eingeſetzte Colonne für rentämtl. Taxen und Siegel-Gelder iſt hier blos den Taxen ohne Belege gewidmet, und es hat dieſer Vortrag mit dem dießfallſigen rentamtlichen Taxregiſter zu correſpondiren. Diejenigen Taxen hingegen, welche ſich auf zur Ratifikation vorzulegende Protokollar-Verhandlungen gründen, und daher dieſen an der Seite beigemerkt werden müſſen, kommen in obgedachter Colonne des Geſchäfts-Protokolls nicht in Auswurf.

VII.

Was aber endlich noch die Hinweiſung auf die Regiſtratur anbelangt, wo nämlich in ſelber die eingelaufenen Akten und die Erledigungen oder Berichts- und Befehlsaufſätze hinterlegt worden ſind; ſo hat man dieſe Hinweiſungsart hier blos als Beiſpiel nach Regiſtraturfächern, Fascicl und Akten-Convoluten bezeichnet; bei jedem Amt muß ſich dieſe Bezeichnungs- oder Hinweiſungs-Art nach der individuellen Einrichtung ſeiner Regiſtratur modifiziren. (Siehe die Beilage.)

Verordnung vom

16. Jan. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 672. Tantiemen der Rentbeamten von dem, an das Militär abzugebenden Getraid betr.

19. Juni 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 649. Von den Kreis-Umlagen zum Staßenbau erhalten die Rentbeamten keine Tantiemen, ſondern blos

Geſchäfts-Protokoll des königlichen Rentamts N.

für das Rechnungs-Jahr 18—

Einlaufs-Protokoll.							Erledigungs-Protokoll.										
Fortlaufende Nummer der Einläufe.	Monat und Tag des Einlaufs.		Ort, von welchem?	Benennung der Stelle oder Perſon, von welcher? und Betreff, in welchem?	Monat und Tag des Exhibit.	Aufgegebener Erledigungs-Termin.	Monat und Tag der Erledigung.		Ort, wohin?	Benennung der Stelle, Behörde und Perſon, an welche die Expedition gerichtet wurde.	Dafür zu erhebende Taxen und Stempel.			Monat und Tag der Expedition.	Regiſtrirt in der Amts-Regiſtratur im		
	Monat	Tag					Monat	Tag			fl.	kr.	pf.		Fach	Fasc. Num.	Con.
1	Okt.	2.	Augsburg.	Regierungs-Reſcript, Gilt-Moderation des Peter Aſam von Traubling betr. mit 1 Beil.	$^{27}/_{9}$ 1816	14 Tage.	Okt.	10.	Augsburg.	Bericht an die Regierung mit 5 Beil.	1	3	2	$^{11}/_{10}$ 816	40	II.	7
2	"	"	Traubling.	Johann Röck von da bittet um einen Hypothek.-Conſ.	$^{28}/_{9}$ 1816	7. Okt. h. a.	do.	7.	do.	do. an die Regierung mit 1 Beil.	—	33	2	$^{12}/_{10}$ do.	7	I.	14
3	"	"	Burgweinſtingen.	Simon Stapfer, Müller von da, bittet mündlich um den grundherrlichen Uebergabs-Conſens.	———	10. do.	"	10.	Burgweinſtingen.	wurde der Conſens ertheilt, vid. Conſens-Protokoll, fol. 15.	—	33	2	$^{10}/_{10}$ do.	—		
4	ex officio.		—	Einreichung des rentamtlichen Quartals Einnahms- und Ausgabs-Akts für das IV. Quartal $18\frac{15}{16}$.	———	15. "	"	16.	Augsburg.	Bericht an die königliche Regierung mit dem Quartals-Akt.	—	—	—	$^{16}/_{10}$ do.	—		

Verordnung vom

1½ fl. per mille Schreibmat.-Averſ. (cfr. Verordnung v. 25. Febr. 1832.)

12. Aug. 1818. Gerets S. Bd. XI. S. 1032. Die Steuer- und Gefäll-Umſchreibungen betr.

(§. 14.) Von den geſammten, durch die rentamtlichen Taxregiſter laufenden Gebühren, wird den Rentbeamten die Hälfte bewilligt.

2. April 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 775. Die Remißen mehrerer Klaſſen von Rentbeamten betr.

18. April 1820. Gerets S. Bd. X. S. 885. Die Klaſſifikation der Rentämter betr.

Wegen neuer Klaſſifikation der Rentämter werden Vorſchriften gegeben, und hiebei beſtimmt, daß die allgemeinen Rentämter für die Zukunft in drei Klaſſen fallen, wobei folgende Dienſtesbezüge feſtgeſetzt werden:

I. Kl.	1600 fl.	Geh.,	36	Klft. Holz,	freie	Wohn.	od.	120 fl.	Vergüt.
II. „	1200 „	„	27	„	„	„	„	90 „	„
III. „	1000 „	„	18	„	„	„	„	60 „	„

Die bisherigen fixirten Bezüge für das Schreiberperſonale fallen weg, und anſtatt des beſonders berechneten rentamtlichen Brutto, dann $\frac{1}{300}$ Schreiberzulags-Prozentes und $\frac{1\frac{1}{2}}{1000}$ Schreibmaterialien-Averſums hat jeder Rentbeamte ohne Unterſchied der Klaſſen 1½ Prozent der geſammten Brutto-Einnahmen zu beziehen.

Im Allgemeinen wird feſtgeſetzt, daß ein jedes Rentamt, deſſen Brutto-Einnahme an Rentamtsgefällen die Summe von 100,000 überſteigt, in die erſte, und ein ſolches mit mehr als 60,000 fl. Gefällen in die zweite Klaſſe geſetzt werden ſoll.

Verordnung vom

19. Mai 1820. Reggsbl. 1820 S. 411. Verordnung, die Zahlungsnormen für Rentamts-Verweſungen betr.

29. Mai 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 23,169. Kein Rentbeamter darf ſeinen Poſten ohne

Verordnung vom

	höhere Genehmigung auf **mehrere** Tage verlaſſen.
27. Sept. 1820.	Gerets S. Bd. X. S. 958. Beſoldungsbezüge der Rentbeamten im **Untermainkreiſe** betr.
24. Dez. 1820.	Gerets S. Bd. X. S. 894. Die Klaſſifikation der Rentämter im **Iſarkreiſe** betr.
30. Dez. 1820.	Gerets S. Bd. X. S. 894. Klaſſifikation der Rentämter im **Oberdonaukreiſe** betr.
9. Jan. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 996. Klaſſifikation der Rentämter des **Regenkreiſes** betr.
14. Febr. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 997. Die neue Klaſſifikation, resp. die Gehälter der definitiv und resp. proviſoriſch angeſtellten Rentbeamten hiebei betr.
17. Febr. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 997. Klaſſifikation der Rentämter im **Unterdonaukreiſe** betr.
19. März 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 998. Klaſſifikation der Rentämter im **Rezatkreiſe** betr.
11. April 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 998. Für **alle** nach dem 18. April 1820 neu ernannten oder definitiv beſtätigten Rentbeamten ſind alle früheren, in spec. die Verordnungen v. 20. Jan. 1809 und 19. Juni 1818 aufgehoben. Zur Brutto-Einnahme, von welcher den Rentbeamten $1\frac{1}{2}$ Proz. als Tantieme und Schreibmat.-Averſ. gebührt, dürfen keine durchlaufenden Poſten, ſondern nur die baaren Einnahmen gerechnet werden.
10. Mai 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 999. Klaſſifikation der Rentämter im **Untermainkreiſe** betr.
19. Juni 1821. 10. Dez. 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 1004. Die Inſtallation der Rentbeamten betr.
22. Juni 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 999. Klaſſifikation des Rentamts **Wolfſtein** im Unterdonaukreiſe betr.
6. Juli 1821.	Gerets S. Bd. XI. S. 1000. Klaſſifikation der Rentämter im **Obermainkreiſe** betr.

Verordnung vom

27. Aug. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1000. Abtheilung der Rentämter Landsberg und Dachau betr.

8. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1208. Die Geſuche der Unterthanen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden, in spec. Disciplinarſtrafen bei Umgehung der Inſtanzen mit Bezug auf die Verord. v. 24. März 1816 (Reggsbl. 1816 S. 153).

30. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1005. Funktionsgehalt und Taggeld eines Rentamtsverweſers betr.

30. Okt. 1821. Gerets. S. Bd. XI. S. 1002. Erhebung des Rentamts Karlſtadt zu einem Rentamt erſter Klaſſe betr.

9. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1002. Die Gehalts-Mehrbezüge früherer Rentbeamten betr.

22. Jan. 1822. / 9. Aug. 1822. } Rezatkr. = Int. = Bl. 1822 S. 154 und 1636. Bezüge der Rentamtsboten betr.

Die Vorladungs- oder Verſchaff-Gebühren, und die Vormerkungsgebühren, welche bei den Rentämtern von den Reſtanten nur einfach mit 4 kr. zu erheben ſind, ſind dem Rentboten zu belaſſen und daher dem Aerar nicht zu verrechnen.

27. März 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1322. Das allerh. Reſcr. v. 18. April 1820, zu Folge deſſen die in die neue Klaſſifikation eintretenden Rentbeamten 1½ Proz. der geſammten Brutto-Einnahme zu beziehen haben, iſt auch bei den beſondern Perzeptionen in Anwendung zu bringen.

12. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1339. Die rentamtl. Journale, Manualien und Bezugsregiſter ſollen, als wahre Amtsbücher, die abtretenden Rentbeamten oder ihre Erben bei Amte laſſen.

Verordnung vom

22. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1269. Die Rentamtsdiener gehören auch nicht von ferne unter die Kategorie von Staatsdienern.

25. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1316. Den Rentamtsboten iſt das Beſoldungskorn da, wo ſolches in natura auf den Rentamtskäſten eingedient wird, auch in Natur verabreichen zu laſſen.

29. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1323.
14. Jan. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1485. } Schreibmaterialien-Averſum von Staatsralitäten-Kaufſchillingen, resp. Beſtimmung, daß durch die Verordnung v. 18. April 1820 das Schreibmaterialien-Averſum allgemein, alſo auch von dieſen Kaufſchillingen gegen die Erhöhung der Brutto-Prozente auf $1^1/_2$ aufgehoben ſei.

23. Sept. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1339. Die klaſſifizirten Rentbeamten bleiben auch bei Verſetzung auf eine niedrigere Klaſſe in ihrem vorigen Beſoldungsbezug.

8. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1323. Die Rentbeamten erhalten auch von den, für das Aerar zu verrechnenden Steuer-Umſchreibgebühren die gewöhnliche Tantieme mit resp. $1^1/_3$ Proz. und $\frac{1\frac{1}{2}}{1000}$ oder $1^1/_2$ Prozent.

4. April 1823. Entſchl. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 2978. Das in loco des Amtes geſchehene Abblatten des in natura ausgezehnteten Hopfens gehört nach der Verord. v. 23. Okt. 1804 mit zu den Dienſtes-Verrichtungen des Rentamtsdieners, wofür derſelbe wegen ſeiner geleiſteten Beihilfe einen Taglohn wie die übrigen dazu verwendeten Taglöhner, nicht anzuſprechen hat.

19. Nov. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1480. Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr., resp.

Verordnung vom

Beſtimmung, daß ſtatt des harten (Buchen-) Holzes immer ein Dritttheil mehr weiches Holz verabfolgt werden dürfe.

9. Sept. 1824. Gerets S. Bd. III. S. 1478. Tantiemen der Rentbeamten von älteren Ausſtänden betr.

3. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 22. Von denjenigen Waldrügeſtrafen, welche zwar in Geld erkannt, aber wegen Dürftigkeit der Frevler durch Waldarbeit abverdient werden, gebührt den Rentbeamten eben ſo wenig, wie von den Gefällnachläſſen oder den Naturfrohnen eine Tantieme.

25. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 3. Dem Geſuch der Rentbeamten um Bewilligung eines gefreyten Gerichtsſtandes kann zur Zeit nicht willfahrt werden.

9. Juli 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 22. Die Prozenten-Bezüge der Rentbeamten in Würzburg von den Waldrügeſtrafen betr.

30. Juli 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg Nr. 19,837. Der Oberſchreiber bei den Rentämtern iſt, da derſelbe in Abweſenheit ꝛc. des Beamten das Amt zu vertreten hat, nächſt der Amtsverſchwiegenheit und der Verbindlichkeit, ſich geheimer Geſellſchaften zu enthalten, für die geſammten Amtsgeſchäfte; die übrigen Schreiber aber nur in Beziehung auf die beiden erſten Punkte zu verpflichten.

22. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 23. Brutto-Prozente der Rentbeamten für verkaufte Potaſche betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1123. Formation ꝛc. der obern Kreisverwaltungsſtellen betr.

(§. 20.) Die Rentbeamten bleiben unmittelbarer Allerhöchſter Ernennung vorbehalten.

(§. 115.) Inſtallation der Rentbeamten betr.

Verordnung vom

18. Jan. 1826. } Gerets S. Bd. XIV. S. 76. Die verſchiedenartige Anwendung der Verordnung v. 19. Mai 1820, die Zahlungsnormen für Rentamts-Verweſungen betr.
21. Jan. 1826. }

23. Febr. 1826. Miniſt-Entſchließung Nr. 3011. Erledigung der Rentamtsbotenſtelle zu N. betr.

Dem Rentbeamten in N. bleibt es überlaſſen, die Geſchäfte des Rentamtsboten nach ſeinem Gutbefinden und unter ſeiner Haftung durch irgend Jemanden beſorgen zu laſſen. — Die Regierung hat nur wegen Feſtſetzung der Averſal-Summen gutachtlichen Bericht zu erſtatten, welche in der Regel bei den Rentämtern I. Kl. 120 fl., II. Kl. 100 fl., III. Kl. 80 fl. in maximo betragen ſollen.

31. März 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 37. Die beſondere Verpflichtung der zur Rentamts- oder Kaſſen-Verwaltung berufenen Staatsdiener betr.

21. Aug. 1826. Miniſt.-Entſchl. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1826 S. 963. Sturz der Lotto-Papiere betr.

Jeder Lotto-Collecteur hat ſeine Material-Vorräthe an gedruckten Lotto-Papieren am Ende eines jeden Etats-Jahres bei dem k. Landgerichte oder Rentamte ꝛc., je nachdem ihnen die eine oder andere dieſer Behörden am nächſten liegt, vorzuweiſen, und ſolche um deren Abzählung und Aufnahme eines Protokolls darüber zu bitten.

18. Sept. 1826. Gerets S. B. XIV. Im Anh. Rechnungs-Inſtruktion betr.

(XV.) Verrechnung der Steuer- und Gefäll-Umſchreib-Gebühren ꝛc., und Beſtimmung, daß der den Rentbeamten hieran gebührende Antheil bei Berechnung der Tantieme von der Brutto-Einnahme abgezogen werden muß.

Verordnung vom
20. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 81. Die Normirung der Beſoldungen der Rentbeamten betr.

Die durch Entſchl. v. 18. April 1820 eingeführte Klaſſifikation der Rentämter wird aufgehoben, (die Rentbeamten, welche nach den bisherigen Normen bereits mehr beziehen, bleiben im Genuſſe ihrer Bezüge) und vom 1. Okt. 1826 folgende Beſoldungsnormen feſtgeſetzt:

Die Beſoldung eines Rentbeamten beſteht für die Folge:

(II.) 1. in einem fixen Geldgehalte von 1100 fl.

2. in 2 Schff. Waizen und 7 Schff. Korn, welche zur Hälfte mit Ende März und zur andern Hälfte mit Ende September jedesmal im Normalpreiſe bezahlt werden.

4. in einem Holzbezuge, und zwar

a) in den rauheren Gegenden zu 32 Klftr. weichen od. 24 Klft. harten,
b) „ „ mittleren „ „ 28 „ „ „ 21 „ „
c) „ „ mildern „ „ 24 „ „ „ 18 „ „

Der Lohn für das Hauen des Holzes muß von den Beamten ſelbſt beſtritten werden.

4. in einer Tantieme zu 1¾ Prozent von den rohen, jedoch wahren, und von den Rechnungs-Durchführungspoſten gereinigten Einnahmen, wogegen alle Zulagen für das Schreiberperſonal und alle Auslagen auf Schreibmaterialien zeſſiren.

(III.) Eine freie Dienſtwohnung wird nicht mehr bewilligt. Auch wenn wegen beſonderer Oertlichkeit dem Beamten die Wohnung in den Amtsgebäuden angewieſen werden muß, ſo kann es nur gegen Entrichtung einer Miethe geſchehen.

(IV.) Der Standesgehalt der Rentbeamte iſt ohne Unterſchied auf 800 fl. feſtgeſetzt.

(V.) Wenn Rentbeamten um Verſetzung auf ein anderes Amt nachſuchen, und dieſelbe ihnen bewilligt wird, ſo ſollen ſie die Koſten auf die Extradition desjenigen Amtes, von welchem ſie abziehen, ſelbſt zu tragen haben.

Verordnung vom

30. Juni 1827. Miniſt.-Entſchl. Die förmlich angeſtellten Gerichtsdiener u. Rentamtsboten ſollen als Staatsdiener behandelt, und ſie, ſowie ihre Relikten, die Satzungen der Dienſtes-Pragmatik und des conſtitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 genießen.

29. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 83. Von den in debite eingehobenen und wieder zurückvergüteten Gefällen kann den Perzeptions-Beamten keine Tantieme zugeſtanden werden.

18. Juni 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 34. Den Bezug der Brutto-Prozente von den Gutmachungen an den Kaſſendefekten früherer Beamten betr.

18. Febr. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 48. Den Bezug der Brutto-Prozente von den Gutmachungen an den Kaſſendefekten früherer Beamten, in spec. Beſtimmung, daß es bei der Verfügung vom 18. Juni 1828 ſein Verbleiben habe.

2. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 40. Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.

30. März 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 49 und 148. Den, nach den beiden Verordnungen vom 18. April 1820 klaſſifizirten und nach dem 20. Sept. 1826 neu angeſtellten Rentbeamten, ſind die hierin feſtgeſetzten Tanticmen von allen baar eingehenden — von den Durchführungsposten gereinigten Einnahmen, folglich auch von den Staats-Aktivkapitalien zu paſſiren.

1. Aug. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 49. Brutto-Prozente der k. Rentbeamten von Compenſations-Poſten betr.

27. Sept. 1829. Reggsbl. 1829 S. 761. Organiſation des Landgeſtüttweſens betr., in spec. Beſtimmung, daß ſämmtliche Rentämter und Polizeibehörden, in deren Bezirken Beſchälſtationen angelegt ſind,

Verordnung vom

mitzuwirken haben, daß die Beſchälknechte ihre Pflicht pünktlich erfüllen.

30. Jan. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 154. Die Evidenthaltung der Anſprüche des Staats vermittelſt der Anlegung eigener Vormerkungsbücher betr.

26. Mai 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 137. Tantiemen der Rentbeamten von Dienſtwohnungs-Anſchlägen finden nicht ſtatt.

9. Nov. 1830.
17. Nov. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 94. Die erforderliche Erlaubniß der k. Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehr-Offiziers- und Commando-Stellen betr.

24. Dez. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 94. Die Verpflichtung der Rentbeamten ꝛc. ſoll vor verſammeltem Collegium durch den Regierungs-Präſidenten geſchehen.

18. Juni 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 240. Das Hilfs-Perſonale der äußern Aemter betr.

I. Die Aufnahme und Zulaſſung des Hilfs-Perſonals.

II. Die Fortbildung der aufgenommenen Gehilfen.

III. Die Prüfung des amtl. Hilfsperſonals.

IV. Die Verwendung des geprüften Hilfs-Perſonals.

31. Aug. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 212. Die Tantiemen der älteren Rentbeamten von den Kreis-Umlagen betr. (cfr: Verord. v. 25. Febr. 1832.)

1. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 213. Den Verluſt der Brutto-Prozente wegen verſpäteter Getraid-Perzeption betr. (cfr. Verordnung v. 26. Mai 1832.)

10. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 143. Verwendung von tauglichen Quiescenten oder Penſioniſten zu Rentamtsdienerſtellen betr.

Verordnung vom

25. Febr. 1832. Gerets S. Bd. XVI. S. 227. Die Verrechnung der Kreisfonds betr.

(§. 11.) Die Verordnung v. 19. Juni 1818, wodurch den nach den früheren Beſoldungs-Normen angeſtellten Rentbeamten von den Kreis-Umlagen keine Tantieme, ſondern blos das Schreibmaterial-Averſum bewilligt wurde, wird hiemit als aufgehoben erklärt.

26. Mai 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 91. Den Abſtrich der Tantiemen von dem nach dem Monat März eingedienten Getraid betr., resp. Aufhebung der deßfallſigen Verordnung v. 17. Sept. 1817.

13. Okt. 1832. Miniſt.-Entſchl. Die Perzeptions-Koſten bei Staats-Realitäten-Verkäufen werden durchaus nach dem gegenwärtigen Tantiemenſatz, ſohin mit 1¾ Proz. berechnet, in Ausgabe werden jedoch blos geſtellt, die Verkaufs- und und Perzeptions-Koſten in ſoweit, wie der jedesmalige Rentbeamte zu deren Bezug berechtigt iſt.

26. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 12. Competenz-Conflikte der Adminiſtrativ-Behörden mit den Juſtiz-Behörden betr.

5. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 34. Tantiemen von dem außerordentlichen Steuernachlaſſe (im Rezatkreiſe) betr.

23. Juli 1833. Gen.-Ausſchr. d. k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 14,132. Das Rentamt ſoll, ohne vorherige Anzeige an die k. Kreisregierung, und ohne von dieſer ertheilte Berechtigung, die Ausſtellung von Zeugniſſen, welche die Privatrechte und Verbindlichkeit des Staats-Aerars betreffen, verweigern, und die Privaten, welche um ſolche Zeugniſſe nachſuchen, entweder an die Kreisſtelle, oder bei bereits anhängigem Rechtsſtreite an die Gerichte verweiſen.

Verordnung vom

18. Nov. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 65. Anſtellung von Rentamtsboten aus den vorhandenen Militär-penſioniſten betr.

6. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 68. Die Tantiemen der Rentbeamten von den Kreis-Concurrenz-Umlagen betr.

14. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 68. Die Beſetzung der Rentamtsbotenſtellen betr.

31. Jan. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 76. Verwendung von Militär-Individuen zu Rentamtsbotenſtellen, resp. Ergänzung deren Penſion oder Gehaltes betr.

2. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 133. Die Tantiemen der Rentbeamten von dem Erlöſe der zum Staatsdienſte abgegebenen Bauhölzer betr.

26. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 139. Die zu Rentamtsbotenſtellen tauglichen Militär-Individuen betr.

10. Aug. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 58. Bei Wiederbeſetzung erledigter Gerichtsdieners-, Rentamts-boten- und anderer dergleichen Stellen ſoll auch auf die noch im Heere oder in Garniſons-Compagnien dienenden felddienſtuntauglichen Unteroffiziere geeignete Rückſicht genommen werden.

30. Juni 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 52. Den Rentamtsdienern kann, da nach dem dermaligen Normativ der frühere Kleidungsbeitrag hinweggefallen iſt, eine beſondere Kleidung in ihren Verrichtungen nicht zur Vorſchrift gemacht werden.

20. Febr. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 8. Beitritt der äußern Finanzbeamten zum landwirthſchaftlichen Verein betr.

26. März 1836. Definit. Beſchl. der k. Regenkr.-Regg. Tantiemen-Berechnung betr.

Verordnung vom

Da das Ratum des Geldanſchlages für die Amtswohnung pr. — fl. — kr. von dem gegenwärtigen Beamten bebucht wurde, ſo hat dieſer Betrag bei der Tantiemen-Berechnung des dermaligen und nicht des vorigen Beamten in Abzug zu kommen.

9. April 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 15. Geſchäfts-Aushilfe bei dem k. Rentamt N., resp. Beſtimmung, daß jeder Rentbeamte verpflichtet ſei, den Anforderung des Dienſtes — ſelbſt mit gänzlicher Verwendung der für dienſtliche Ausgaben bewilligten Funktions-Bezüge, ohne weiteres Zugeſtändniß zu entſprechen.

10. Juli 1837. resp. 30. Jan. 1834. Gerets S. Bd. XX. S. 83. Die Zahlungsnorm für Rentamtsverweſungen betr.

8. Jan. 1838. Miniſt.-Entſchl. Tantiemen von Einnahmen aus veräußerten Bau-Gegenſtänden betr. Aus dem Erlös der für Rechnung des Land-Bauetats veräußerten Objekte, z. B. für Bauabfälle und alte Materialien, für aus dem Baufond erworbene und theilweiſe wieder verkaufte Gebäude und Gründe gebühren den k. Rentbeamten die normativmäßigen Tantiemen, vorausgeſetzt, daß die Rentämter den Verkauf leiten, den Erlös baar perzipiren, und in der Landbaurechnung durch Kürzung an der Ausgabe des treffenden Bau-Objekts auch verrechnen.

12. Mai 1838. Miniſt.-Entſchl.
19. Mai 1838. Miniſt.-Entſchl. } Dienſteszeichen für die Rentamtsboten betr.

Den Rentamtsboten ſoll künftig ein Dienſteszeichen, beſtehend in einem Schilde mit dem k.

Verordnung vom

Wappen und doppelter Kette von Gürtlerarbeit, auf ihrem Civilkleide zu tragen geſtattet ſein, das Tragen des früher vorgeſchriebenen Dienſtkleides hat aber zu unterbleiben.

Die Anſchaffung des Schildes, welcher den früheren Schilden der Gerichtsboten gleich ſein ſoll, hat aus der rentamtlichen Regie zu geſchehen.

28. Sept. 1838. Entſchl. des Präſid. der k. Regg. v. Schwaben und Neuburg Nr. 1028. Das mündliche Anbringen von Beſchwerden bei der k. Regierung betr.

Mit Bezugnahme auf die unterm heutigen im rubrizirten Betreffe erſcheinende Bekanntmachung im Kreis-Int.-Bl., wird bemerkt, daß ſich zu den Amtsvorſtänden der Diſtr.-Polizei-Behörden, Rent- und Forſtämter verſehen wird, daß dieſelben jedes zur Inſtruktion in erſter Inſtanz ſich eignende Geſuch, ſowie die Anmeldung von Rekurſen ſofort gehörig aufnehmen, und zur Inſtruktion bringen, die Partheien über den Inſtanzenzug wohlwollend belehren, und mit Wärme und Pflichtgefühl jeden, ihren Amts-Untergebenen durch zweckloſe Reiſen und ſonſtige Verſäumniſſe, drohenden Nachtheil rechtzeitig abzuwenden ſuchen werden. Es iſt dießfalls beſonders auch den Beſtrebungen unbefugter Sachwalter und halbgebildeter ſog. Bauernkönige entgegen zu wirken.

Staatsdiener im Allgemeinen, deren Rechte und Verbindlichkeiten.

Verordnung vom

18. Sept. 1715. Meiers Gen.-Samml. Bd. III. S. 312. Nebenverwaltungen ſind den Beamten ſtrenge verboten.

24. Mai 1756. Meiers Gen.-S. v. J. 1771 S. 191. Verbot der Beamten wegen Ankauf eines Gutes oder Grundſtückes innerhalb ihres Amtsbezirkes betr.

17. Juli 1790. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 451. Beiwohnung der Beamten bei öffentlichen Gottesdienſten an Sonn- und Feiertagen betr.

31. März 1794. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 32. Verbot gegen Agentien und Nebendienſte der Beamten betr.

24. Juli 1796. Meiers Gen.-S. B. V. S. 681. In Kriegszeiten darf ſich kein Beamter, bei Verluſt ſeiner Stelle, von ſeinem Amte entfernen.

4. Nov. 1799. Meiers Gen.-S. v. J. 1799. Verbot wegen Beitritts der Staatsdiener zu geheimen Geſellſchaften betr.

4. Juni 1801. } 1. Mai 1808. } Reggsbl. 1808 S. 993 u. 1334. Oeffentliche Stellung der Beamten vor Gericht betr.

21. Aug. 1801. } 12. Nov. 1801. } Meiers Gen.-Samml. Bd. VIII. S. 93. Annahme fremder Titel und Dekorationen der Staatsdiener betr.

25. Jan. 1802. Reggsbl. 1802 S. 262. Die Beſtechlichkeit der Staatsdiener betr.

25. Febr. 1803. Gerets S. Bd. III. S. 1. Auszug aus dem Reichsdeputations-Hauptſchluß v. 25. Februar 1803.

13. Juni 1803. Reggsbl. 1803 S. 382. Ohne beſondere Erlaubniß darf kein Staatsdiener etwas drucken laſſen, wozu er durch Dienſtverhältniſſe kommen könnte.

Verordnung vom

21. Jan. 1804. } Reggsbl. 1804 S. 107 u. 201. Verbot gegen
5. März 1804. } die Entfernung der Beamten von ihren Stellen ohne Erlaubniß betr.

5. März 1804. Reggsbl. 1804 S. 231. Der Beitritt zu geheimen Geſellſchaften iſt den Staatsdienern unterſagt.

1. Jan. 1805. Reggsbl. 1805 S. 225. **Edikt**, die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.

1. Jan. 1806. Reggsbl. 1806 S. 7. Die Reiſelizenzen der Staatsdiener betr.

16. Jan. 1806. Reggsbl. 1806 S. 25. Alle Staatsdiener ſollen künftig mit ihren Uniformen eine blau und weiße Cocarde auf dem Hute tragen, und dieſes iſt auch allen Unterthanen, weſſen Standes ſie ſind, erlaubt.

23. April 1806. Reggsbl. 1806 S. 259. Die Gratifikationen der Staatsdiener betr.

30. Dez. 1806. Gerets S. Bd. I. S. 72. Die Ausſchreib-Gebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.

11. Jan. 1807. Reggsbl. 1807 S. 385. Uniform des Miniſteriums des Innern betr.

9. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 417. Uniform des Miniſteriums der Juſtiz betr.

9. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 421. Uniform der oberſten Juſtizſtellen betr.

9. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 553. Uniform der Rentbeamten, Landrichter und Aktuare betr.

17. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 343. Den äußeren Fiskalen wird Rang und Uniform der Rentbeamten bewilligt.

17. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 513. Uniform des Miniſteriums der Finanzen betr.

Verordnung vom

26. Febr. 1807. Reggsbl. 1807 S. 698. Uniform des Poſt-Perſonals betr.

13. März 1807. Reggsbl. 1807 S. 555. Uniform des Straßen- und Waſſerbau-Perſonals betr.

22. April 1807. Reggsbl. 1807 S. 745. Uniform des Wechſelgerichts erſter Inſtanz betr.

12. Mai 1807. Reggsbl. 1807 S. 814. Uniform des Polizei-Perſonals betr.

8. Juni 1807. Reggsbl. 1807. S. 980. Anhang zur Pragmatik v. 1. Jan. 1805 betr.

9. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 1041. Allerh. Verord., die Beſtechung der Staastbeamten betr.

2. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 1113. Uniform der Stadtgerichts-, Phyſikats-, und Landgerichts-Aerzte betr.

1. Nov. 1807. Reggsbl. 1807 S. 372 und 2591. Uniform des geheimen Central-Rechnungs-Commiſſärs des Innern betr.

11. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 721. Uniform des General-Zoll- und Mauthperſonals betr.

22. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 929. Uniform der General-Salinen-Adminiſtration betr.

20. April 1808. Reggsbl. 1809 S. 115. Aufhebung der Siegelmäßigkeit der Staatsdiener betr.

1. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 995. Verhältniſſe der Verwaltungsbeamten, welche nach der Conſtitution des Reichs angeſtellt wurden, betr.

19. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1033. Errichtung des Civil-Verdienſt-Ordens betr.

21. Juni 1808. Reggsbl. 1808 S. 1411. Uniform der General-Forſt-Adminiſtration betr.

17. Juli 1808.
8. Aug. 1808. } Reggsbl. 1808 S. 1678 u. 1891. Reiſe-Bewilligung für Staatsdiener betr.

8. Aug. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1892. Rangverhältniſſe der Finanzdirektoren und Räthe betr.

Verordnung vom

6. Sept. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1981. Uniform der General-Commiſſariate und Finanz-Directionen betr.

21. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2593. Uniform der Central-Staats- und ihrer Filial-Kaſſen betr.

21. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2596 und 2648. Uniform der General-Lotto-Adminiſtration betr.

24. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2600. Uniform der Rechnungs-Commiſſäre bei den General-Commiſſariaten betr.

29. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 1589. Uniform des geheimen Raths betr.

31. Okt. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2580. Anſprüche der von Juſtiz- zu Adminiſtrativ-Stellen verſetzten Staatsdiener betr.

25. Nov. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2749. Rangverhältniſſe zwiſchen den höhern Civil- und Militärſtellen betr.

29. Nov. 1808. Reggsbl. 1808 S. 2868. Uniform des Haupt-Münzamtes betr.

23. Dez. 1808. Reggsbl. 1809 S. 10. Uniform des Stadtgerichts-Perſonals betr.

6. März 1809 Reggsbl. 1809 S. 501. Uniform der Poſtverwalter betr.

21. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 720. Uniform der Ober-Aufſchlags- und Siegelbeamten betr.

11. Juni 1809. Reggsbl. 1809 S. 937. Verbot gegen eigenmächtiges Entfernen der Staatsdiener von ihren Stellen in Tagen der Gefahr betr.

11. Aug. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 5. General-Verordnung über die Reaktivirung u. Verwendung der Staatsdiener im Dienſte des Staats, dann des Stiftungs- und Communal-Vermögens betr.

6. Okt. 1809. Reggsbl. 1809 S. 824. Uniform der Gerichtsärzte betr.

8. Nov. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1817. Uniform der Landgerichts-Aſſeſſoren betr.

Verordnung vom

19. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 50. Kein Staatsdiener darf offizielle Arbeiten ohne höchſte Genehmigung zum Drucke befördern oder ſonſt mißbrauchen.

28. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 65. Ohne allerh. Erlaubniß iſt keinem Staatsdiener geſtattet, in auswärtige literariſche Geſellſchaften zu treten, und ſeinem verliehenen Dienſtes-Charakter fremdartige Prädikate beizufügen.

31. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 915. Rechte und Vorzüge des Landgerichtsperſonals betr.

16. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1141. Uniform der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen betr.

16. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1136. Beſtrafung der Rentbeamten im Lechkreis, wegen verſpäteter Rechnungsſtellung betr.

21. Nov. 1810. Reggsbl. 1810 S. 1295. Uniform der General-Bergwerks-Adminiſtation betr.

24. Dez. 1810. Reggsbl. 1810 S. 36. Die Criminal-Adjunkten ſtehen mit den Civil-Adjunkten in gleichem Range.

11. Jan. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 1. Qualifikationsbuch für die Finanzdienerſchaft und Vorſchriften über die Anfertigung und Führung desſelben betr.

22. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 223. Verbot gegen den Holzhandel der k. Forſt- und Rentbeamten und deren Perſonal betr.

2. Febr. 1811. Reggsbl. 1811 S. 198. Die höhere Beſtätigung der Strafurtheile gegen Staatsdiener betr.

22. Aug. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 7. Es iſt verboten, daß ein Staatsdiener Nachrichten politiſchen oder literariſchen Inhaltes in ausländiſche Zeitſchriften einrücken laſſe, ohne ſelbe zuvor dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt zu haben.

Verordnung vom

2. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 59. Verſieglung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr.

2. Okt. 1811. Reggsbl. 1811. S. 1502. Reiſebewilligung für Staatsdiener betr.

15. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1584. Bedenkzeit zur Appellation eines zur Dienſtentſetzung verurtheilten Staatsdieners betr.

15. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1583. Nachſuchung fremdherrlicher Titel und Dekorationen von Seiten der Staatsdiener betr.

10. Febr. 1813. Reggsbl. 1813 S. 232. Uniform des oberſten Rechnungshofsperſonals betr.

13. März 1813. Gerets S. Bd. III. S. 3. Kein adminiſtrativer Staatsdiener darf länger als einen Tag ſich von ſeinem Amtsſitze entfernen, außer in Amtsangelegenheiten.

21. Juni 1813. Reggsbl. 1813 S. 817. Ertheilung der Heirathsbewilligungen für adminiſtrative Staatsdiener betr.

1. Okt. 1813. Doppelmayrs Erläut. zum Strafgeſetzb. S. 95. Die Beſtechung der Staatsdiener betr. mit Bezug auf die Verordng. v. 9. Juni 1807.

3. Nov. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 4. Heirathslizenzen für proviſoriſche Staatsdiener ſind blos als rein polizeiliche Gegenſtände zu behandeln.

16. Nov. 1813. }
28. Dez. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 67. Subſtituirung der zu den freiwilligen Corps übergetretenen Staatsdiener und die Gehaltsbezüge derſelben betr.

Jahr 1813. Strafgeſetzb. Bd. I. Buch 2. Tit. 2. Kap. 7. Von den beſondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener betr.

7. April 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 149. Taxen von Heiraths- und Urlaubsbewilligungen betr.

Verordnung vom

13. Sept. 1814. } Reggsbl. 1814 S. 1521. Erneuertes Verbot
20. Sept. 1814. } gegen den Eintritt der Staatsdiener in geheime Geſellſchaften betr.

15. Jan. 1815. Gerets Repert. Bd. II. S. 32. Freimaurerlogen ſind unter den verbotenen Geſellſchaften begriffen.

24. März 1815. Reggsbl. 1815 S. 241. Staatsdiener, oder andere im öffentlichen Dienſte ſtehende Perſonen, welchen vermöge ihres Dienſtes obliegt, an ihre vorgeſetzten Adminiſtrativſtellen pflichtmäßige Anzeige über zur Kenntniß gebrachte Vergehungen oder Verbrechen Anderer zu erſtatten, ſollen zur gerichtlichen Vernehmung hierüber in der Regel nicht aufgefordert werden; in durchaus dringenden Fällen aber ſollen die Gerichte gehalten ſein, deswegen die treffende Adminiſtrativſtelle zu requiriren.

2. Mai 1815. } Gerets S. Bd. V. S. 81. Gehalte der bei
30. Mai 1815. } der mobilen Legion dienenden Staatsdiener betr.

27. Mai 1815. } Gerets S. Bd. V. S. 25. Allerh. Erläuterung
29. Mai 1815. } der Verordnung wegen Ausſtellung der Reverſe
31. Mai 1815. } neu angeſtellter weltlicher und geiſtl. Staatsdiener, rückſichtlich des nicht geſtatteten Beitritts zu geheimen Geſellſchaften betr.

5. Dez. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 83. Gehalte der zum Militär übergetretenen Staatsdiener betr.

20. Febr. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 240. Das Verbot, daß die äußeren Beamten von dem Beſitze einer Gutsrealität in ihrem Amtsbezirke ausgeſchloſſen ſein ſollen, erſtreckt ſich auch auf die Eheweiber der Beamten.

20. Sept. 1816. Gerets Rep. Bd. II. S. 33. Verbot der Theilnahme an der Freimaurerei von Seiten der Staats- und Kirchendienſt-Adſpiranten betr.

13. Okt. 1816. Reggsb. 1816 S. 690. Uniform bei dem Poſtweſen betr.

Verordnung vom

25. Nov. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 242. Den Staatsdienern iſt aller Getraidhandel verboten.

11. Febr. 1817. Doppelm. Erläut. S. 96. Die Beſtrafung der Unterſchlagung als Staatsverbrechen betr.

15. April 1817. Gerets S. Bd. VI. S. 368. Erneuertes allerh. Verbot gegen Anwaltſchaften, Rathsertheilungen und Correſpondenzen in Dienſtſachen, von Seite der Staatsdiener gegen Private, betr.

10. Mai 1817. {Gerets S. Bd. VI. S. 551. / Gerets S. Bd. VII. S. 427.} Rangverhältniß der Regierungs-, Fiskalats-, Kreisforſt- und Kreisbauräthe betr.

8. Juli 1817. Doppelm. Erläut. S. 100. Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener erkennen die ordentlichen Gerichte über die Spezial-Inquiſition.

12. Aug. 1817. Doppelm. Erläut. S. 96. Die Anwendung des Art. XI. des Edikts vom 25. März 1816 bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amt betr.

13. Sept. 1817. Reggsbl. 1817 S. 803. Verbot gegen den Getraidhandel der Staatsdiener betr.

19. Sept. 1817. Doppelm. Erläut. S. 216. Auch bei Vergehen wider den Staat (Strafgeſetzb. Thl. I. Buch 3. Tit. 2.) ſind die Erkenntniſſe mit den Akten den Kronfiskalen zur Ergreifung der Reviſion mitzutheilen.

8. Okt. 1817. Reggsbl. 1817 S. 875. Erläuterung der Statuten des Civilverdienſtordens betr.

18. Jan. 1818. Reggsbl. 1818 S. 95. Gratifikationsgeſuche der Staatsdiener betr.

7. Febr. 1818. Reggsbl. 1818 S. 179. Die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausſchreibgebühren der Staatsdiener betr.

Verordnung vom

9. Febr. 1818. Geſetzbl. 1818. S. 27. Uniform für die Aſſeſſoren des Appellationsgerichts betr.

17. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 67. Amtskleidung des Magiſtrats betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 116. Verfaß.-Urkunde des Königreichs betr.

Tit. IV. §. 5. Jeder Bayer, ohne Unterſchied, kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Tit. X. §. 4. Die k. Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

Tit. X. §. 5. und 6. Beſchwerden der Stände gegen Staatsbehörden und Diener betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 116. Edikt über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels betr. (III. Beil. zur Verf.-Urk. Tit. IV. §. 11.)

(§. 3.) Staatsdiener dürfen ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind; ferner ſtatiſtiſche Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, ohne beſondere k. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben ſo bleibt ihnen unterſagt, Nachrichten politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts über die k. Staaten in ausländiſche Zeitſchriften einzurücken oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Staatsminiſterium vorgelegt waren.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 325 ꝛc. Edikt über die Siegelmäßigkeit. (VIII. Beil. zur Verf.-Urk. Tit. V. §. 4. Nr. 4.)

Verordnung vom

(§. 1.) Die Verfaſſungs-Urkunde hat im Tit. V. §§. 4 u. 5. dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angeſtellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine beſondere Bekanntmachung feſtgeſetzt werden.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 345 ꝛc. Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. (IX. Beil. zur Verfaß.-Urk. Tit. V. §. 6.)

§. 1. Erwerbung des Standes. §. 2 — 4. Proviſorium. §. 5. Beſoldungen. §. 6 — 8. Ausſcheidung. §. 9. Dienſtesentſetzung und Entlaſſung. §. 10. Beſondere Fälle. §. 11 u. 12. Disciplinarſtrafen. §. 13. Competenz dazu. §. 14. Förmlichkeit. §. 15. Recurs. §. 16. Bei höhern Beamten. §. 17. Spezialunterſuchung. §. 18. Standesgehalt. §. 19. Dienſtesgehalt, Quiescirung und Entlaſſung. §. 20. Verſetzung. §. 21. Gewerbsausübung, Realitätenbeſitz. §. 22. Quieszenzgeſuch. §. 23. Quieszenzgehalt. §. 24. Geſchäftsrückſtände. §. 25. Reaktivirung. §. 26 und 27. Ihre Folgen. §. 28. Penſionsſyſtem. §. 29. Verletzung der Pragmatik und ihre Folgen.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 350 ꝛc. Edikt über die Ständeverſammlung. (X. Beil. zur Verf.-Urk. Tit. VI. §. 10.)

(§. 44. lit. c.) Staatsdiener oder Staatspenſioniſten, ſowie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müſſen jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten er-

Verordnung vom

wählt werden, die Bewilligung des Königs nachſuchen, ohne welche ſie in die Kammer nicht eintreten können.

12. Juni 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 664. Anwendung der Dienſtes-Pragmatik auf alle Staatsdiener, in spec. auf die im Rheinkreiſe betr.

19. Juni 1818. Reggsbl. 1818. S. 700.
28. Juli 1818. Geſetzbl. 1818. S. 472. } Gerichtsſprengel und
29. Sept. 1818. Reggsbl. 1818. S. 1132.
Competenz der Kreis- und Stadtgerichte, als privilegirte erſte Inſtanzen, betr.

21. Juli 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 679. Rangverhältniſſe der Kreisbauräthe betr.

5. Aug. 1818. Geſetzbl. 1818 S. 484. Gemeindewahlordnung.

(Art. VII.) Die Staatsdiener ſind rückſichtlich derjenigen beſteuerten Beſitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur perſönlichen Nutznießung angewieſen worden, von der Klaſſe der wirklichen Gemeindeglieder, und ſomit auch von dem Wahlſtimmrechte ausgeſchloſſen.

(Art. XVII.) Die Stelle eines Bürgermeiſters, Magiſtratsraths, Gemeindevorſtehers oder Pflegers iſt in der Eigenſchaft eines aktiven Staatsdieners eben ſo wenig, als mit der eines gutsherrlichen Beamten oder Geiſtlichen vereinbar.

24. Aug. 1818. Reggsbl. 1818 S. 987. Anwendung des Edikts über die Verhältniſſe ꝛc. der Staatsdiener betr.

27. Febr. 1819. Gerets Repert. Bd. II. S. 35. Die unbefugte Selbſthilfe der Staatsdiener wegen perſönlicher Beleidigungen betr.

2. Juni 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 752. Polizeiperſonal und deſſen Beſoldungen betr.

Verdornung vom

30. Juni 1819. Reggsbl. 1819 S. 623 und 625. Perſönliche Hoffähigkeit der wirklichen Staatsräthe und den Reichsräthen bewilligte Ehrenvorzüge betr.

30. Sept. 1819. Reggsbl. 1819 S. 937. Die Kreisregierungen ſind ermächtiget, die Geſuche des ihnen untergeordneten Perſonals in reinem Adminiſtrationsdienſte um Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundſchaften aus eigener Befugniß zu erledigen.

21. Jan. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 895. Vorrücken der Regierungsräthe betr.

29. Mai 1820. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 23,169. Die eigenmächtige Entfernung der Beamten von den Aemtern betr. resp. Erneuerung der Beſtimmungen vom 21. Januar und 5. März 1804. dann vom 1. Jan. 1806.

21. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1003. Die Beſtätigung proviſoriſch angeſtellter Staatsdiener betr., resp. Beſtimmung, daß, wenn ein proviſoriſcher Staatsdiener eine Stelle drei Jahre lang verſehen hat, derſelbe von ſelbſt ſtillſchweigend als definitiv angeſtellt zu betrachten iſt.

9. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1004. Verfügung der Disciplinarſtrafen gegen Collegialräthe betr.

30. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1005. Nichtverwendung von Funktionärs oder Praktikanten zu Rentamtsverweſungen betr.

22. Juni 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1269. Die Rentamtsboten ſind nicht unter die Kategorie von Staatsdiener zu ſtellen.

20. Jan. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1403. Die Nichtüberſchreitung der vorgeſchriebenen Amtskleidung der Staatsdiener betr.

24. Juni 1824. Reggsbl. 1824 S. 661. Veröffentlichung der

Verordnung vom	
	Verordnung v. 30. Dez. 1806. Die Ausſchreibgebühren ꝛc. der Staatsdiener betr.
11. Sept. 1825.	Geſetzbl. 1825 S. 117. Geſetz über die Anſäßigmachung. (§. 4. u. 5.) Anſäßigmachung ꝛc. der Staatsdiener betr., und in spec. Beſtimmung, daß Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienſt oder durch geſetzwidriges Betragen ihren Anſpruch auf Penſion verloren haben, und in Folge deſſen verarmen, nebſt ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, ſondern dem Staate zur Laſt fallen.
25. Okt. 1825.	Reggsbl. 1825 S. 769. Den Rang und die Beſoldungsverhältniſſe der k. Miniſter bei künftigen Anſtellungen betr.
11. Nov. 1825. 12. Dez. 1825.	Reggsbl 1825 S. 861 u. 1044. Die künftigen Uniformsſtickereien, insbeſondere die k. Namens-Chiffer auf den Epauletts und Degengehängen betr.
18. Nov. 1825.	Reggsbl. 1825 S. 872. Inſtruktion für den k. Staatsrath. (B. I.) Zur Entſcheidung als erkennende Stelle (unmittelbar) gehört in den Geſchäftskreis des Staatsraths: §. 16. Die Entſcheidung der Frage in Unterſuchungen wegen Dienſtesverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorſtände und alle dieſen gleich- oder höher ſtehende Staatsbeamte: ob der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt werden ſolle? (Beil. IX. zur Verfaß.-Urkunde §. 16.) §. 17. Rekurſe der Staatsbeamten gegen von den Miniſterien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen, nach den nähern Beſtimmungen des §. 15 im Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener (Beil. IX. zur Verfaß.-Urkunde.)

Verordnung vom

9. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 989. Formation der Miniſterien betr.

(§. 27.) Jedem Miniſter ſteht, unter Beobachtung der Vorſchriften der Beil. IX. zur Verf.-Urk. der Vorſchlag zur Ernennung, Beförderung, Verſetzung und Entlaſſung derjenigen Staatsdiener zu, welche vom Könige dekretirt werden, dann die Contraſignirung der zu dieſem Behufe vom Könige auszufertigenden Decrete und Reſcripte.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1049. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

(§. 20.) Beſtimmung, welche Stellen der allerh. unmittelbaren Ernennung vorbehalten bleiben.

(§. 80—84.) Kammer des Innern. Dienſtordnung und Gerichtspolizei, in spec. Unterſuchungen, Disciplinarſtrafen, Suspenſionen, Unterthansbeſchwerden, Verehelichungs-Lizenzen.

(§. 112—118.) Kammer der Finanzen. Direktion der Kaſſen, in spec. Amts- u- Kaſſen-Viſitationen, Inſtallationen, Unterſuchung der Dienſtgebrechen, Heiraths- und Urlaubs-Lizenzen.

(§. 145.) Die Geſetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillſchweigen, auf heimliche oder offene Anwaltſchaften und unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf privative Correspondenz über Amtsſachen, auf Annahme von Geſchenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert. Gegen die ſtabilen Staatsdiener haben die Vorſtände in dieſen Fällen mit Disciplinarſtrafen nach aller Strenge der Vorſchriften der §§. 10 bis 15 des IX. Beil. zur Verfaß.-Urkunde ein-

Verordnung vom

zuſchreiten, die amoviblen Individuen aber ſogleich von der Kreisregierung zu entfernen.

20. Dez. 1825. Reggsbl. 1826 S. 5. Die den kgl. Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen betr.

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 169. Das Finanz-Rechnungsweſen betr.

(§. 6.) Disciplinarſtrafen der Rechnungs-Beamten.

(§. 31.) Verfälſchungen, Unterſchlagungen, Rekurs gegen die Definitiv-Beſchlüſſe an den oberſten Rechnungshof.

7. März 1826. Reggsbl. 1826 S. 297. Landwehr-Ordnung.

(§. 4.) Die Hof- und Staatsdiener ꝛc. bleiben vom perſönlichen Dienſte diſpenſirt, und diejenigen, welche ſich dem perſönlichen Dienſte freiwillig unterziehen, müſſen hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgeſetzten Stelle erholen.

8. März 1826. Reggsbl. 1826 S. 321. Verordnung, die Ausſcheidung des Standes- und Dienſtesgehaltes betr., unter Zurücknahme der deßfallſigen Verord. v. 17. April 1824 Reggsbl. 1824 S. 411. (cfr. S. 61 sub Beſoldungen.)

31. März 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 37. Die beſondere Verpflichtung der, zu Rentamts- oder Kaſſenverwaltungen berufenen Staatsdiener betr.

16. April 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 37. Die Competenz der k. Kreisregierungen bei Regulirung der Quiescenz-Gehalte, in spec. rückſichtlich der Berechnung des Dienſtalters betr.

29. Jan. 1827. Reggsbl. 1827 S. 129. Den Rang der kgl. Kreiskaſſiere betr.

10. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 82. Die Amtskleidung des Forſtperſonals betr.

30. Juni 1827. Miniſt.-Entſchl. Die förmlich angeſtellten Ge-

Verordnung vom	
	richtsdiener und Rentamtsboten ſollen als Staatsdiener behandelt, und auf ſie, ſowie auf ihre Relikten die Satzungen der Dienſtes-Pragmatik und des conſtitutionellen Edikts v. 26. Mai 1818 angewendet werden.
25. Aug. 1827.	Reggsbl. 1827 S. 609. Die Errichtung des Ludwigs-Ordens betr.
3. Juni 1828.	Reggsbl. 1828 S. 249. Die Beurtheilung des Ranges der Militärbeamten bei Ertheilung des k. Ludwigsordens betr.
10. Dez. 1828.	Gerets S. Bd. XVI. S. 91. Anzeigen über die, an Staatsdiener ertheilten Heirathsbewilligungen betr.
4. Mai 1829.	Reggsbl. 1829 S. 446. Das Coſtüme der Kronbeamten betr.
6. Nov. 1829.	Gerets S. Bd. XVI. S. 135. Den Dienſtes-Gehaltseinzug ſuspendirter Staatsdiener betr.
15. Juli 1830.	Miniſt.-Entſchl. Die Beamten ſammt ihrem dienſtthuenden Amtsperſonale haben ſtrenge Verſchwiegenheit zu beobachten.
24. Dez. 1830.	Gerets S. Bd. XVI. S. 94. Verpflichtung der Staatsdiener betr.
31. Aug. 1831.	Gerets S. Bd. XVI. S. 160. Die Uniform der Forſtamts-Aktuare betr.
29. Dez. 1831.	Geſetzbl. 1831 S. 122. Staatsdienerſchaftliche, in spec. Penſions-Verhältniſſe betr.
29. Jan. 1832. 2. Febr. 1832.	Reggsbl. 1832 S. 133 u. 141. Das Verfahren der Beſetzung von Dienſtesſtellen im reinen Juſtizfache betr.
1. März 1832.	Reggsbl. 1832 S. 181. Bildung politiſcher Vereine und Beitritt zu denſelben betr.
9. Aug. 1832.	Gerets S. Bd. XVII. S. 17. Die Wiederanſtellung brauchbarer Quiescenten betr.
23. Aug. 1832.	Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 17,957. Das Verbot der Uebernahme von Privat-Agen-

Verordnung vom

tien und Nebenverwaltungen ohne ausdrückliche höhere Genehmigung (Verord. v. 18. Sept. 1715 und 31. März 1794) wird vorzüglich in Bezug auf die k. Rentbeamten erneuert und in Erinnerung gebracht.

26. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 12. Competenz-Conflicte betr.

10. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 26. Beiträge zu den bayer. Annalen von Seite der Beamten betr.

23. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 29. Anſtellungen betr., resp. Beſtimmung, daß es — nachdem in den Jahren 1813 — 1815, als der Aufruf zum freiwilligen Eintritte in das Heer erging, das Verſprechen gegeben wurde, hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen — Sr. Maj. des Königs ausdrücklicher Wille iſt, auf jenes Verſprechen bei allen zu erſtattenden Anträgen Rückſicht zu nehmen, weshalb freiwillig Eingetretene, wenn ſie übrigens dazu geeigenſchaftet ſind, bei Dienſtverleihungen und Beförderungen vorzugsweiſe beantragt werden ſollen.

13. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 37. Die Verwendung von Quiescenten im Aufſchlagsweſen und zu Botenſtellen betr.

21. Mai 1333. / 8. Sept. 1833. Reggsbl. 1833 S. 705 u. 881. Die Uniform der Beamten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienſtes betr.

14. Aug. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 50. Das Erſcheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.

28. Juni 1834. / 9. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 125. Die Erſtreckung der Gerichts-Disciplin auf die Fiskalbeamten betr.

30. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 151. Verwendung von Militärpenſioniſten im Civildienſte betr.

Verordnung vom	
28. Dez. 1834.	Gerets S. Bd. XVIII. S. 175. Die Beſtätigung proviſoriſcher Angeſtellten, in spec. beim Forſtdienſte betr.
1. Jan. 1835. 12. Okt. 1835.	Reggsbl. 1835 S. 17 u. 894. Die Vermehrung der, auf den Fond des Civil-Verdienſtordens angewieſenen Unterſtützungsbeiträge betr.
17. Juni 1835.	Reggsbl. 1835 S. 645. Die allerh. Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.
20. Febr. 1836.	Gerets S. Bd. XX. S. 8. Den Beitritt der Staatsdiener zum landwirthſchaftl. Verein betr.
29. Juni 1836.	Miniſt.-Entſchl. Den Ludwigs-Orden betr. Bis auf weitere Verfügung, und ohne Conſequenz für andere Ordens-Verleihungen, ſoll dem k. Staatsminiſterium unbenommen ſein, Sr. Maj. für den Ludwigs-Orden diejenigen, welche die ſtatutenmäßigen Erforderniſſe haben, auch ohne Geſuch in Antrag zu bringen.
1. Aug. 1836.	Gen.-Ausſchr. des Präſidiums der k. Regenkr.-Regg. Nr. 1462. Den Ludwigs-Orden betr. In Folge der Entſchl. vom 29. Juni 1836 werden die k. Rentämter, Forſtämter und die Kreiskaſſe angewieſen, im Falle der Amtsvorſtand, ein beigeordneter Beamter, oder ein dem Amte untergebener Bedienſteter der Erreichung des 50ſten Dienſtjahres nahe ſteht, die amtl. Anzeigen, belegt mit den Nachweiſen, daß der betreffende Beamte die zur Erlangung des Ludwigs-Ordens vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt habe, jederzeit wenigſtens 3 Monate vor dem Jubeltag deſſelben, an die k. Regierung, K. d. F. einzuſenden.
13. März 1837.	Reggsbl. 1837 S. 162. Die Erlaubniß zum Erſcheinen in Pantalons bei Hofe betr.
22. Dez. 1837.	Gerets S. Bd. XX. S. 119. Concurrenzpflicht der Staatsdiener zu Gemeinde-Umlagen betr.

Staats-Realitäten, Renten und Rechte, deren Erwerbung, Benützung und Veräuſserung.

Erwerbung von Gerichtsbarkeiten, ſiehe Mat.: „Gerichtsherrliche Gegenſtände.“

(Siehe am Schluſſe dieſes Artikels den Aufſatz über „Allgemeine Bedingniſſe bei Staats-Realitäten-Veräußerungen.“)

Verordnung vom

23. Jan. 1805. Reggsbl. 1805 S. 192. Den Kornbodenzins betr., resp. Beſtimmung, daß der Kornbodenzins blos die Zinſen des liegen bleibenden vierten Theils vom Kaufſchillinge betrage, die Grundſtücke und Realitäten alſo als ein vollkommenes Eigenthum erworben werden, mit welchem der Beſitzer frei disponiren kann und darf.

26. April 1805. / 29. April 1805. Reggsbl. 1805 S. 537. Verkauf der entbehrlichen Staats-Waldungen betr.

22. Juni 1805. Gerets Repert. Bd. I. S. 268. Der Glockenſchlag ſoll künftig bei Verſteigerungen von Staats-Realitäten nicht als Schluß angeſehen, ſondern die Lizitanten einzeln nochmal befragt, und wenn ſich Niemand zu einem höhern Angebote mehr erklärt, alsdann erſt das Lizitations-Protokoll als geſchloſſen betrachtet werden.

1. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 955. Die Berechnung und jährliche Entrichtung der Kornbodenzinſe von veräußerten Staatsrealitäten betr.

9. Okt. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1652. Das Verbot der Güterkäufe durch Juden (Verord. v. 4. Aug. 1807, Reggsbl. 1807 S. 1329) erſtreckt ſich nicht auf öffentliche Güterverkäufe bei Verſteigerung der Staats-Realitäten.

28. Juli 1808. Regierungsbl. 1808 S. 1851. Edikt, die gutsherrlichen Rechte betr., in spec. §. 84. Beſtimmung, daß das grundherrliche Einſtandsrecht künftig nicht mehr ſtatt hat.

Verordnung vom

21. Sept. 1808. } Reggsbl. 1808 S. 2317. Bei Waldverkäufen
27. Sept. 1808. } ſoll der Verſteigerungstag nicht nur in den öffentlichen Blättern, ſondern auch noch ſonderheitlich in den benachbarten Ortſchaften zeitig genug bekannt gemacht, dieſe wirklich geſchehene Bekanntmachung aber von den betreffenden Ortsvorſtänden beſcheinigt und dem Verſteigerungs-Protokoll jedesmal angeſchloſſen werden.

31. Jan. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 373. Vorſchriften zur Anfertigung und Einſendung von Conſpecten über verkaufte Staats-Realitäten betr.

28. März 1809. Gerets S. Bd. II. S. 374. Inſtruktion für das Verfahren bei Tauſchhandlungen über gutsherrliche Rechte mit dem Staat betr.

21. April 1809. } Gerets S. Bd. II. S. 272 u. 273. Verrech-
26. April 1809. } nungsweiſe der Kaufſchillinge und Friſten von verkauften Staats-Realitäten betr.

20. Juli 1810. Gerets S. Bd. II. S. 376. Geltendmachung des beim Staats-Realitäten-Verkaufe vorbehaltenen Dominii oder Constituti possessorii, bei Einziehung der rückſtändigen Kaufſchillinge betr.

18. Sept. 1810. Reggsbl. 1810 S. 833. Ablöſungs-Normen der Korn- und Geldbodenzinſe betr.

11. Dez. 1810. Gerets S. Bd. II. S. 376. Verkauf der Staats-Gebäude betr., resp. Beſtimmung, daß die Lizitations-Tage in den öffentlichen Blättern und in den Gegenden zeitig genug bekannt zu machen ſind.

8. März 1811. Ansbacher Int.-Bl. 1811 S. 461. Nachgebote finden beim Verkaufe von Staats-Realitäten nicht ſtatt.

30. Sept. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1577. **Normen** bei der Veräußerung der Staatsrealitäten betr., mit angefügter Zuſammenſtellung aller, in die

Verordnung vom

Verkaufsprotokolle aufzunehmenden Bedingungen und Punkte.

25. Okt. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 154. Normen bei dem Verkaufe der Bayreuther Staatsrealitäten betr.

17. Nov. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1697. Annahme der verſchiedenen Staatspapiere bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

8. Mai 1812. Gerets S. Bd. II. S. 268. Annahme von Staatspapieren au porteur bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

11. Mai 1812. Ansbacher Int.-Bl. 1812 S. 635. Die Verordnung v. 8. März 1811 wird dahin erläutert, daß die Beſtimmung, ob ein Nachgebot angenommen werden ſoll, oder nicht, jedesmal der allerh. Stelle vorbehalten bleibe.

18. Dez. 1812. Miniſt.-Entſchl. Den Verkauf von Kloſter-Geräthſchaften betr., resp. Beſtimmung, daß dasjenige von Kirchen-Geräthſchaften, was von Silber oder Gold iſt, zum k. Münzamte gegen Erſtattung des, vom k. Rentamte in Einnahme zu bringenden innern Werthes, einzuſenden, das übrige aber mit Behutſamkeit, und ohne Erregung eines beſondern öffentlichen Aufſehens, zu verwerthen iſt; dagegen ſollen Gegenſtände von geringem Werthe an arme Pfarrkirchen unentgeldlich abgegeben werden.

12. März 1813. Reggsbl. 1813 S. 353.
16. März 1813. Gerets S. Bd. III. S. 125. } Verifizirung der, bei Staats-Realitäten-Verkäufen erlegten Staatspapiere betr.

14. Sept. 1813.
27. Sept. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 30. Den Lizitations-Protokollen über die Verſteigerung der Staats-Realitäten iſt die Bedingung einzuverleiben, daß der Käufer die Brieftaxe und den Gradations-Stempel für die, nach der proviſoriſchen Tax-

Verordnung vom

ordnung v. 1810 §. 16 auszufertigenden Kauf-Inſtrumente, ſowie ſämmtliche durch die Uebertragung des Eigenthums der verkauften Sache entſtehenden Sporteln, Stempel-, Schreib- und Zuſtell-Gebühren ausſchließend, und ohne Theilnahme des verkaufenden Aerars zu berichtigen habe.

30. Sept. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1210. Ablöſungs-Normen der Korn- und Geldbodenzinſe betr.

1. Okt. 1813. Gerets S. Bd. III. S. 101. Gratifikationen der Rentämter für Staatsrealitäten-Veräußerungen finden nicht ſtatt.

26. Nov. 1813. }
13. Dez. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 125 u. 126. Annahme der Lotterie-Anlehensloose bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

3. Dez. 1813. }
12. Dez. 1813. } Gerets S. Bd. III. S. 13. Ablöſung der Korn- und Geldbodenzinſe, resp. Annahme von Staats-Obligationen hiebei betr.

3. Jan. 1814. Ansbacher Int.-Bl. 1814 S. 36. Die Unzuläßigkeit der Verabredungen der Lizitanten bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

14. Jan. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 218. Bei Wald-Austauſchungen hat derjenige, welcher den Tauſch nachſucht, die dadurch veranlaßten Koſten allein zu tragen.

22. Sept. 1814. Miniſt.-Entſchl. Bei allen Verkäufen k. Staats-Realitäten muß künftighin jedesmal der bisherige Pacht-Ertrag, oder bei ſelbſtadminiſtrirten Gütern der rechnungsmäßige Ertrag zugleich mit angezeigt werden.

8. Mai 1815. Reggsbl. 1815 S. 379. Annahme von Kriegskoſten-Haftſcheinen bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

2. Juni 1815. Gerets S. Bd. V. S. 7. Die einzuholende Genehmigung bei Realitäten-Verpachtungen betr.

Verordnung vom

4. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 54. Bei Staats-Realitäten-Verkäufen, wobei das Zehentrecht einem Dritten zuſteht, ſoll dasſelbe den Berechtigten vorbehalten werden.

17. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 149. Nichtannahme der Rothenburgiſchen und anderer, bei der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt noch nicht inkataſtrirter Obligationen betr.

27. Okt. 1815.
9. Dez. 1815. } Gerets S. Bd. V. S. 142 u. 144. Verwendung und Verrechnung der Kaufſchillinge von den Johanniter-Ordens-Gütern betr.

28. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 150. Annahme der Staatspapiere und verzinslichen Lotterielooſe bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

23. Nov. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 151. Annahme der Staats-Obligationen bei Kornbodenzins-Ablöſungen.

7. März 1817.
6. Mai 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 445. Die Kornbodenzinſe ſollen jederzeit im Normalpreiſe entrichtet werden.

12. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 472. Inſtruktion wegen Annahme der Staatspapiere bei Staats-Realitäten-Veräußerungen betr.

27. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 270 (§. 71.)
9. Mai 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 424. } Anfertigung der Quartals-Anzeigen über beantragte und vollführte Staats-Realitäten-Verkäufe betr.

28. März 1817. Miniſt.-Entſchl. Die dem Staate zuſtehenden Fiſchereien in Flüſſen ſollen nicht verkauft, ſondern durch Verpachtung benützt werden.

14. Mai 1817. Reggsbl. 1817 S. 535. Die Nachgebote bei Verkauf von Staats-Realitäten betr., in spec. Beſtimmung, daß dieſelben in der Regel künftig nicht mehr ſtatt haben ſollen, und von den, die

Verordnung vom

Verkäufe behandelnden Behörden ſogleich von der Hand zu weiſen ſind.

30. Juni 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 471. Modifizirte Anwendung der Staats-Realitäten-Verkaufs-Normen im Würzburgiſchen betr.

10. Juli 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 472. Annahme der Lotterie-Anlehenslooſe Lit. E. bis M. bei Kaufſchillings-Entrichtungen betr.

29. Nov. 1817. Gerets Repert Bd. II. S. 254. Die Bodenzins-Ablöſungsſummen dürfen nur in aufkündbaren Staatspapieren, folglich keine Landanlehens-Obligationen, angenommen werden.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 114. Verfaß.-Urkunde, in spec. Tit. III. §. 4, von der Veräußerung des Staatsgutes.

16. Okt. 1818. Reggsbl. 1818 S. 1215. Allerh. Verord., den Verkauf der Staats-Realitäten betr., in spec. auch Beſtimmung, daß die Kaufſchillinge aller Staats-Realitäten — worüber die Aemter eigene Nebenrechnungen führen ſollen — dem Schuldentilgungs-Fond zugewieſen werden.

9. Nov. 1818. Gerets S. Bd. VIII. S. 663. Anlegung der Staats-Realitäten-Kaufſchillinge, und Behandlung der Loskauf-Schillinge für nutzbare Rechte, Bodenzinſe ꝛc. betr.

23. Dez. 1818. Gerets S. Bd. XI. S. 1145. Inſtruktion zur Verrechnung der Kaufſchillinge und resp. Ablöſungs-Gelder von Staatsgütern, Staatsrenten und nutzbaren Rechten betr.

22. Jan. 1819.
15. Mai 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 707. Bezahlung der Kaufſchillinge für eingezogene Gerichtsbarkeit von Privaten, Stiftungen und Kommunen betr.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 250. Beſtimmung über die Verwendung des Erlöſes von veräußerten Staats-Realitäten und Ablöſungs-Kapitalien betr.

Verordnung vom

2. Aug. 1819. Reggsbl. 1819 S. 655. Verrechnung der Kaufſchillinge aus Veräußerungen von Staatsgütern betr.

11. Aug. 1819. Reggsbl. 1819 S. 250. Das Staatsſchuldenweſen betr.

Abth. VIII. §. 4 sub c. Der nach Titl. III. §. 7 der Conſtitution und der hierauf gegründeten Verord. v. 16. Okt. 1818 zum Schulden-Tilgungs-Fond beſtimmte Erlös aus den Verkäufen der Staats-Realitäten und Grundeigenthums-Ablöſungen ꝛc., fließt in die eigentliche Tilgungs- oder Amortiſations-Kaſſe, mit Vorbehalt der erforderlichen Rückzahlung und einer 4prozentigen Verzinſung an die Central-Staatskaſſe betr.

14. Nov. 1819. Miniſt.-Entſchl. Die Aufhebung des Bierzwangsrechts geſchah in Altbayern ohne allen Regreß, (Verord. v. 28. Juli 1807 §. 33, Reggsbl. 1807 S. 1259) und es kann daher nur derjenige, wegen dieſes aufgehobenen Bierzwangsrechtes um eine Entſchädigung einkommen, welcher nachweiſt, daß er die Realität, worauf das Bierzwangsrecht haftete, vom Staate erkauft hat.

25. April 1820. Gerets S. Bd. X. S. 954. Die Veräußerungen ꝛc. von Inſeln, Auen, und Anſchütten ꝛc. betr.

30. Mai 1820. Gerets S. Bd. X. S. 955. Die Annahme von Staatspapieren bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr., in spec. Beſtimmung, daß alle unter 4 Prozent ſtehenden Staatspapiere, wenn ſie bei Verkäufen von Staats-Realitaten an Zahlungsſtatt angenommen werden ſollen, in 4proz. Papiere umgeſchrieben und reduzirt werden müſſen.

Verordnung vom

9. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 955. Behandlung und Verrechnung der Kaufſchillinge von den jure delendi erworbenen und wieder veräußerten Gantgütern betr.

17. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 915. Allgemeine erläuternde Beſtimmungen wegen der zum Verkaufe beſtimmten Staatswaldungen betr.

26. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1168. Die Verrechnung der Kaufſchillinge für veräußerte Zoll-Gebäude, und die Deckung der Kaufſchillinge für neu erworbene Zollgebäude betr.

31. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1203. Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu Neubauten betr.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 83. Hypothekengeſetz. (§. 137.) Wenn ſich ein Verkäufer für den Rückſtand am Kaufſchilling das Eigenthum vorbehalten hat, ſo muß die Rückſtands-forderung in dem Hypothekenbuch vorgemerkt werden.

23. Juli 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1282. Nachträgl. Erläuterungen und Zuſätze zu den Beſtimmungen über den Verkauf der Staatswaldungen betr.

24. Sept. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1341. Veräußerung der entbehrlichen Staatsgebäude betr.

28. Okt. 1822. Miniſt.-Entſchl. Staatsrealitäten-Verkäufe betr., resp. Beſtimmung, daß die Laſten, welche auf den veräußerten Staats-Realitäten haften, genau zu bezeichnen ſind.

9. Mai 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1528. Die Verwendung des Kaufſchillings für einen ausgegangenen Steinbruch zum Straßenbau betr.

8. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1506. Verrechnung der Kaufſchillinge von jure delendi erworbenen Gütern betr.

Verordnung vom

24. Aug. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1507. Verzugszinſen können nur bei einer wirklich vorhandenen Zahlungs=Mora gefordert werden.

21. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1534. Die fernern Ablöſungen der Kornbodenzinſe nach der Verordnung vom 30. Sept. 1813 betr.

26. Febr. 1824. Miniſt.=Entſchl. Staats=Realitäten=Verkäufe betr., resp. Beſtimmung, daß zur Linken, nach der Präſenz in den Verkaufs=Protokollen, die gegenwärtigen Kaufs=Concurrenten nach Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe zu verzeichnen ſind.

3. April 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1528. Die Veräußerung der entbehrlichen Staats=Wald=Parzellen betr., mit Formular zu der herzuſtellenden Ueberſicht.

18. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 34. Die Eintragung der Kornbodenzinſe in die Hypothekenbücher muß geſchehen.

26. März 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 31. Die Verpachtung von Staatsgütern und Grundſtücken betr., in spec. Beſtimmung, daß bei künftigen Verpachtungen von ganzen Gütern oder einzelnen Aeckern die Pachtſchillinge in der Regel in Getraid bedungen werden ſollen.

12. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 31. Die Genehmigung aller Staats=Realitäten=Verkäufe ohne Unterſchied, hat ſich der König vorbehalten.

9. Dez. 1825. Rggsbl. 1825. S. 1009. Formation der k. Staats=Miniſterien betr.

Zum Wirkungskreis des Miniſteriums der Finanzen gehört:

(§. 93.) Die Conſervation des geſammten Staatseigenthums und die Anträge und Leitung bei Veränderungen deſſelben durch Verkauf oder Austauſch, Verpfändungen oder Reluitionen. —

Verordnung vom

Kein Verkauf oder Austauſch eines zum Staatsgute gehörigen Objekts darf angeordnet werden, ohne daß zuvor ſpezielle Genehmigung des Königs erholt worden iſt. Die in dieſer Beziehung erfolgenden k. Reſcripte werden von dem dirigirenden Miniſter der Finanzen contraſignirt, müſſen aber von dem Präſidenten des oberſten Rechnungshofes ingroſſirt werden, welcher dieſelben in die Regiſter des oberſten Rechnungshofes eintragen zu laſſen, und dem König bei Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erſtatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Beſtimmungen der Verf.-Urk. und den in den Reſcripten beſonders ausgeſprochenen Modalitäten verwendet worden ſein ſollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufſchillings- und Ablöſungsgeldern iſt die beſondere allerh. Genehmigung des Königs erforderlich.

17. Dez. 1325. Reggsbl. 1825. S. 1109. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

Zum Wirkungskreis der k. Regierung, K. d. F., gehört:

(§. 94.) Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch allerhöchſte Reſcripte zur Veräußerung ſchon vorläufig beſtimmten Staats-Realitäten, und deren Genehmigung, inſoferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprozentigen Intereſſen des Kaufſchillings der bisherige Ertrag erreicht wird. Verkäufe, bei welchen geringere Summen angeboten wurden, deren Realiſirung aber dennoch räthlich zu ſein ſcheint, werden zur allerh. Genehmigung eingeſendet. Den Vorſchlägen über Veräußerung entbehrlicher Staats-Realitäten iſt

Verordnung vom

jederzeit gleich die Schätzung und Ertragsberechnung beizufügen.

(§. 95.) Behandlung der Erb- und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überſtiegen wird, außerdem Erholung der Genehmigung der Miniſterien.

7. Jan. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkreis-Regg. Nr. 1868. Tauſchhandlungen betr.

Bei Tauſchhandlungen der Unterthanen 2c. mit dem Staate, ſind die landes- und grundherrlichen Laſten der einzutauſchenden Stücke unverändert auf die neuacquirirten Parzellen zu transferiren.

13. Febr. 1826. Rggsbl. 1826. S. 259. Ablöſung der ſtänd. Dominikalgefälle betr.

(§. 4.) Die Korn- und Geldbodenzinſe von verkauften Staats-Realitäten werden durch Erlegung des urſprünglich liegengebliebenen Kapitals abgelöſt.

10. Okt. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 78. Die im Etatsjahr 18²⁶/₂₇ zu veräußernden Forſtrealitäten betr.

3. Febr. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 104. Verrechnung der Koſten auf Abſchätzung der Gebäude und Plankoſten bei Realitäten-Veräußerungen betr.

30. April 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 105. Sicherſtellung des Aerars bei Staats-Realitäten Verkäufen, resp. Beſtimmung, daß ſtatt der, im Anhange zur Verordnung v. 30. Sept. 1811 unter Nr. 2 bemerkten, und nicht mehr anwendbaren Bedingung, folgende Formel in die Kaufbriefe aufzunehmen ſeie:

„bis zur gänzlichen Berichtigung des Kauf„ſchillings, und der davon fällig werdenden „Zinſe, wird dem allerh. Aerar das Eigen-

Verordnung vom

„thum mit der ausdrücklichen Bedingung des „Eintrags in das Hypothekenbuch nach den „Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes §§. 15, „5, 136, 137, und der Inſtruktion über den „Vollzug des Hypotheken-Geſetzes §. 24 vor„behalten.“

11. Jan. 1826. Reggsbl. 1826 S. 189. Das Finanzrechnungsweſen betr.

(§. 51.) Dem oberſten Rechnungshof liegt Wachſamkeit ob, wegen Einhaltung der, im §. 93 der Verordg. v. 9. Dez. 1825 erlaſſenen Vorſchriften, in Bezug auf den Verkauf und Austauſch eines zum Staatsgute gehörigen Objekts und auf die verfaſſungsmäßige Verwendung des hiebei erzielten Erlöſes. Der Präſident iſt verantwortlich, dem Könige unmittelbar von den Uebertretungen dieſer Vorſchrift Anzeige zu machen.

15. Juni 1827. Rezatkr.-Int.-Bl. 1827 S. 2067. Die Sicherſtellung des k. Aerars bei Verkäufen von Staats-Realitäten betr., resp. Beſtimmung, daß dem Lizit.-Protokoll einverleibt werden ſoll: „daß der Flächeninhalt der veräußerten Objekte zu keiner Zeit garantirt wird.“

11. Juli 1827.
8. Okt. 1827. Miniſt.-Entſchl. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1827 S. 1498. Verbriefung der Staatsgüter-Verkäufe betr.

Die Kaufbriefe über veräußerte Staats-Realitäten ſollen auch in Zukunft wie bisher von den obern Landesſtellen ausgefertigt werden.

Wenn der Fall eintritt, daß das Aerar von unſiegelmäßigen Contrahenten eine Urkunde zu ſeiner Sicherheit zu empfangen hat, ſo muß ſolche der Unſiegelmäßige bei der betreffenden Gerichts-Behörde errichten und ausfertigen laſſen. Wird nur eine Urkunde errichtet, ſo ſoll ſchon unter

Verordnung vom

den Kaufsbedingungen vorgeſehen ſein, daß der Käufer ſämmtliche Verbriefungskoſten zu beſtreiten habe; im Falle aber doppelte Briefe zu errichten ſind, hat die höhere Landesſtelle ihre Urkunde unentgeldlich zu ertheilen, und der Käufer die Koſten ſeiner Gegenurkunde zu tragen.

8. Okt. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 105. Kaufbriefe von veräußerten Staats-Realitäten betr.

1. Febr. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 54. Die Eigenthums-Verhältniſſe der Beſitzungen ſäkulariſirter und neue errichteter Klöſter betr.

9. März 1828. Geſetzbl. 1828 S. 5. Geſetz, die Beſtimmung des §. 2 Ziffer 7 des Titl. III. der Verfaſſungs-Urkunde, das Staatsgut betr.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 31. Stände-Abſchied betr.

(III. 8.) Den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staats zu ſtellenden Rechnungen ſoll jederzeit ein Nachweis über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenſtände,

b) der, bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe angelegten Kaufſchillinge, und

c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

1. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XIV. S. 53. Staatsgüter-Verkäufe, in spec. die Genehmigungs-Erholungen hiebei, die Schätzungsvornahmen, ſowie Anfügung der Schätzung und der Anzeige der bisherigen Benutzung und Ertrags bei vorläufigen Verkaufsanträgen betr.

20. Febr. 1829. Miniſt.-Entſchl. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1829 S. 280. Bei Waldtauſch-Verhandlungen iſt:

1) die Frage nicht zu umgehen, ob das, dem

Aerar zum Tauſch angebotene Grundſtück freies oder grundbares Eigenthum ſeie? und

2) iſt die landwirthſchaftliche Boden-werths-Einſchätzung durch verpflichtete Schätz-leute nicht zu unterlaſſen.

Die Forſtämter haben dieſe Behelfe bei der einſchlägigen Behörde ordnungsmäßig zu erheben, ſelbe den Akten einzuverleiben, und bei jedem, dem Aerar zum Tauſche angebotenen grundbaren Grundſtücke den grundherrlichen Conſens beizu-bringen.

23. Febr. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 64. Die Verrechnung des Erlöſes aus den veräußert werdenden Staats-Waldparzellen, und in spec. Aufhebung des erſten Abſatzes ad F. IV. des Reſcr. v. 17. Sept. 1820 betr.

7. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 36. Von ſämmtlichen Staats-Realitätenverkäufen, ſohin auch von jenen, wo eine Gegenbriefserrichtung auf Seite des nicht ſiegelmäßigen Mitcontrahenten nicht nöthig iſt, ſind durch abſchriftliche Mittheilung der Veräußerungsurkunde die einſchlägigen Hypothekenämter in Kenntniß zu ſetzen.

7. Okt. 1829. Reggsbl. 1829 S. 801. Staats-Realitäten-Verkäufe und Erwerbungen bert.

26. Dez. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 66. Erforderniſſe zur Genehmigung der Staats-Realitätenverkäufe, ſowie die Verkaufskoſten bert.

— — — — Reggsbl. 1829 S. 866. Die Waldungen zum Reichenhaller Salzwerke im Salzthale betr.

30. Jan. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 155. Die Evidenthaltung der Anſprüche des Staats auf unbewegliche Güter, Renten und Rechte betr.

15. Mai 1830. Gen.-Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 12,361. Rechnungs-Ablage pro $18^{28}/_{29}$ betr.

Verordnung vom

In Folge ſuperreviſoriſcher Anordnung iſt bei Tauſchverträgen zwiſchen dem Aerar und Privaten der volle Werth der vom Staate abgetretenen Objekte mit Einſchluß der allenfallſigen Draufgabe in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung in Einnahme zu ſtellen, wogegen der Werth der vom Staate empfangenen Objekte auf den Erwerb neuer Realitäten von der k. Central-Staatskaſſe in Ausgabe geſtellt, und á Conto derſelben durch die Kreiskaſſe dem Rentamte mittels einer Lieferungsquittung erſetzt wird. Zu dieſem Zwecke iſt noch vor Einſendung der Rechnung durch ſpeziellen Bericht die erforderliche Ausquittirung des Betrages von Seite der Kreiskaſſe an das Rentamt und die Zurechnung desſelben von der Kreis- an die Central-Staatskaſſe zu veranlaſſen.

7. Aug. 1830. Miniſt.-Entſchl. Staatsgüter-Veräußerungen werden nicht genehmigt, wenn nicht nach Abzug der Verkaufs- und Perzeptionskoſten von dem Kaufſchillinge, deſſen 4 proz. Zinſe noch hinreichen, den bisherigen Ertrag des zu veräußernden Gegenſtandes zu decken.

30. Sept. 1830. Miniſt.-Entſchl. Nr. 12,233. Staats-Realitätenverkäufe betr.

Zur Erläuterung des Reſcripts v. 26. Dez. 1829 wird folgendes verordnet:

1) Wenn eine Staats-Realität bisher eine Pacht- oder eine Mieth-Rente gewährte, iſt hierin der reine Ertrag derſelben gegeben, und die Vergleichung der vierprozentigen Zinſen vom Kaufſchilling mit der Pachtrente unterliegt keinem Anſtande.

2) Wenn eine Staats-Realität bisher in eigener Regie behandelt wurde, iſt aus dem rech-

Verordnung vom

nungsmäßigen Durchſchnitt mehrerer Jahre der reine Ertrag herzuſtellen, und die Vergleichung hienach vorzunehmen.

3) Wurde ein Staats-Realität bisher zu einem Staatszweck verwendet, und wird als entbehrlich zur Veräußerung beſtimmt, ſo iſt durch eidliche Schätzung der Currentwerth derſelben zu erheben, und die vierproz. Zinſe hievon bilden die reine Rente, indem ſolche Staats-Realitäten, wenn ſie in Gebäuden beſtehen, nicht nach ihrem Bauwerth, und wenn ſolche Dienſtgründe ſind, nicht nach dem Dienſtanſchlag zu bemeſſen ſind, wornach es keiner Abrechnung der Bau- und Unterhaltungskoſten, welche ſchon bei der Werthserhebung berückſichtiget ſind, bedarf.

4) Die Steuern, welche bei dem Uebergang der Staats-Realitäten in Privathände bezahlt werden müſſen, können nicht in Anſchlag gebracht werden, indem dieſelben keine Dominikalrenten ſind.

16. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 218. Die Verrechnung der Erlöſe aus veräußerten Straßen-, und Flußbettantheilen betr.

26. Sept. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 218. Staats-Realitäten-Verkäufe für $18^{31}/_{32}$ betr., in spec. Beſtimmung, daß die Verzeichniſſe der, im nächſten Verwaltungsjahre zur Veräußerung geeigneten Staats-Realitäten bis zum 15. Dez. einzuſenden ſind, und die Rentämter haben alle Realitäten, welche im Laufe des Jahres, z. B. durch Ende des Pachtes verkaufbar werden und ſich zum Verkaufe eignen, in dieſem Verzeichniſſe aufzunehmen.

24. Jan. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 127. Die Staats-Realitäten-Verkäufe pro $18^{31}/_{32}$ betr., in spec. Beſtimmung, daß:

Verordnung vom

1) in die Verſteigerungs-Protokolle die Bedingung aufzunehmen iſt, daß die Verkäufer die ſämmtlichen Verkaufs- und Perzeptionskoſten zu übernehmen haben, und

2) zur reviſoriſchen Controle und Evidenthaltung dieſer, nicht mehr in der Kaufſchillings-Rechnung in effektive Ausgabe vorzutragenden Koſten, dieſelben in eine beſondere, der Kaufſchillings-Rechnung anzufügenden Nebenrechnung unter Anlage des erforderlichen Nachweiſes aufzunehmen ſind.

19. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 128. Die Erwerbung grundbarer Grundſtücke zu öffentlichen Bauten betr.

21. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 108. Die Verrechnung des Ertrags von den Straßenböſchungen betr.

16. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 129. Die Kaufbriefe über Erwerbungen von grundherrlichen Rechten, Renten und andern Realitäten betr.

17. Nov. 1832. Gen.-Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 1113. Perzeptionskoſten bei Staats-Realitäten-Verkäufen betr.

Mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſcr. v. 13. Okt. 1832 wird beſtimmt, daß die Perzeptionskoſten bei Staats-Realitäten-Verkäufen durchaus nach dem gegenwärtigen Tantiemenſatz, ſohin mit 1¾ Prozent berechnet ſind, in Ausgabe werden jedoch blos geſtellt die Verkaufs- und Perzeptions-Koſten in ſo weit, wie der jedesmalige Rentbeamte zu deren Bezug berechtigt iſt.

Der ſich allenfalls hiebei ergebende Beſtand iſt ſodann in die Renten, resp. Staats-Fonds-Rechnung zu übertragen und daſelbſt Abth. II. B. Cap. VI. §. 5 zu vereinnahmen.

Verordnung vom

18. Febr. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkreis-Regg. Nr. 3625. Mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſcr. v. 29. Dez. 1831 wird beſtimmt, daß nicht nur die Original-Urkunden über Erwerbung von Gütern und Domainen, ſondern auch andere Erwerbs-Urkunden, als Paſſiv-Reichniß-Ablöſungsbriefe ꝛc., bei k. Regierung aſſervirt werden müſſen.

7. Jan. 1834. Gen.-Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 4971. Verzeichniſſe über Staatsgüter-Veräußerung betr.

Mit Bezug auf eine Miniſt.-Entſchl. v. 29. Dez. 1833 wird beſtimmt, daß bei künftiger Vorlage der Jahres-Verzeichniſſe über die veräußerten Staatsgebäude, das Rentamt bei ſeinen Anträgen auf Verkauf von Staatsgebäuden nebſt der genauen Beſchreibung des Inhalts und Umfangs derſelben, auch jederzeit deren Höhe, Breite und Länge, ſowie die Bauart, (ob von Steinen, Holz, Brettern ꝛc.) genau anzugeben hat.

10. Febr. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 77. Die Erwerbung von Dominikalien, Gütern und Rechten für das Staats-Aerar betr. (mit Formular zu dem anzufertigenden desfallſigen Verzeichniſſe.)

4. März 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 84. Bei Inſtruirung aller dem Staate angebotenen Erwerbungen an Dominikal-Renten, Rechten und Realitäten iſt der Durchſchnitt, der ſeit dem Jahre 1809 von dem bisherigen Beſitzer entrichteten Beiträge zu Diſtrikts- und Gemeinde-Umlagen zu erheben, und ſind dieſe Angaben nebſt den geſetzlich feſtgeſetzten Prozenten an Kreis-Umlagen als Gutslaſten und Abgaben in Anſatz zu bringen.

6. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 119. Zur Sicherſtellung des Staats-Aerars ſoll den Verkaufs-

Verordnung vom

Protokollen ausdrücklich inſerirt werden, „daß für den Flächeninhalt, gleichviel, ob eine Vermeſſung vorliegt oder nicht, keine Gewährſchaft oder Garantie geleiſtet werde," und die Vorſtände werden für deren pünktliche Beobachtung verantwortlich und haftend erklärt.

12. Jan. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 1. Die Nachweiſung des Ertrags der veräußerten Staats=Realitäten und abgelösten Renten des Staates betr.

27. März 1835. / 2. April 1835. / 29. April 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 16 u. 20. Das Verfahren bei der Vermarkung, Vermeſſung und Inventariſation der dem Staate angehörigen Auen, Inſeln und Gießer, ſowie anderer an den Flüſſen liegenden Waldungen betr.

15. Sept. 1835. Miniſt.=Entſchl. Im Fall ein k. Rentbeamter die beſtehende Vorſchrift unterläßt, die Uebernahme der Verkaufs= und Perzeptionskoſten (von Seite des Käufers) im Verkaufs=Protokolle zu bedingen, hat derſelbe für die Zahlung dieſer Koſten ſelbſt zu haften.

4. Jan. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 1. Die Ablöſung der Staats=Dominikal=Gefälle von erworben werdenden Privat=Realitäten und Gebäuden betr.

16. Okt. 1836. Ausſchr. der kgl. Regenkr.=Regg. Nr. 930. Inſerations=Gebühren des Kreis=Intelligenz=Blattes bei Bekanntmachung von Staats=Realitäten=Verkäufen betr.

Gemäß Miniſt.=Entſchl. v. 13. Okt. 1832 haben bei allen Staats=Realitäten=Verkäufen die Käufer die Verkaufskoſten zu tragen. Demnach ſind künftig bei Bekanntmachungen von Staats=Realitäten=Verkäufen im Kreis=Intelligenz=Blatte, wenn der Verkauf realiſirt wird, die Inſerations=Gebühren von den Käufern zu erheben, und der Kreis=Intelligenz=Blatts=

Verordnung vom

Redaktion, welche dieſelben jedenfalls zu berechnen, und in Soll-Einnahme zu ſtellen hat, zu überſenden.

13. Okt. 1836. Miniſt.-Entſchl. Nr. 920. Regenkr.-Int.-Bl. 1836 Nr. 46. Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeinden betr.

In allen Fällen, wo auf Veräußerung eines ärarial. Eigenthums an eine Gemeinde der Antrag geſtellt wird, ſoll auch erhoben und nachgewieſen werden, daß der Kauf mit dem beſtehenden Wirthſchafts- und Schuldentilgungs-Plane der betreffenden Gemeinde vereinbar, und daß die Curatelbehörde mit ſolchem Kaufe einverſtanden iſt.

19. Jan. 1837.
11. Febr. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 44. Das Grundeigenthum der Staatsſtraßen, in spec. die Benützung des in den Straßengräben und an den Straßendamm-Böſchungen wachſenden Graſes betr.

18. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 63. Die Veräußerung verlaſſener Straßen- und Flußbettſtrecken betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 30. Stände-Abſchied betr.

(III. D. II) Die Verkäufe von Staats-Realitäten treten nur da ein, wo das Geſetz dieſelben geſtattet, und es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß die Wiedererwerbung von Dominikal-Renten oder anderen Beſitzungen ſtatt der veräußerten Staats-Realitäten bewirkt werde, wann und wo ſolches mit Vortheil möglich iſt, während die Kaufſchillinge bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt nach dem Geſetze über die Staatsſchuld vom 22. Juli 1819 Art. VIII. Nr. 4. Lit. c. einſtweilen verzinslich angelegt werden.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 34. Stände-Abſchied betr.

(III. F. V.) Alluvionsrecht an der Donau, und Abgabe der Anſchütten betr.

Verordnung vom

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 109. Geſetz, die Zwangs-abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.

17. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 110. Ankauf von Staats-Realitäten durch Gemeinden betr.

21. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 111. Die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von Aktivkapitalien und Renten-Ablöſungs-Schillingen betr.

3. Febr. 1838. Entſchl. des k oberſten Rechnungshofes Nr. 199. Erläuterung des Miniſt.-Reſeripts v. 21. Dez. 1837 und Beſtimmung, daß derlei Ausgaben, als Tantiemen, Buchbinder- und Botenlöhne ꝛc. in der Finanz-Adminiſtrations-Rechnung Abth. II. Kap. V. §. 2 zum Vortrag kommen.

Allgemeine Bedingniſſe bei Staats-Realitäten-Veräußerungen.

1) Die Kaufs-Objekte, welche den Betrag von 100 fl. nicht überſteigen, müſſen baar bezahlt werden.

2) Der Kaufſchilling von Objekten, welche den Betrag von 100 fl. überſteigen, muß zur Hälfte ſogleich baar, d. h. in klingender Münze, bezahlt werden. Die zweite Hälfte muß baar oder in annehmbaren Staats-Obligationen, entweder ſogleich oder innerhalb Jahresfriſt, (oder anderer Friſten) nebſt den Zinſen zu 4 Prozent, vom Tage der Genehmigung an, erlegt werden.

3) Einrichtungen, Fahrniſſe, Viehſtand und Material-Vorräthe müſſen in Baarem abgelöst oder bezahlt werden.

4) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufſchillings, und der davon fällig werdenden Zinſe, wird dem allerh. Aerar das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes §§. 15, 5, 136, 137 und der Inſtruktion über den Vollzug des Hypotheken-Geſetzes §. 24 vorbehalten.

5) Die in Frage ſtehende (verſteigerte) Staats-Realität darf zu keiner Zeit auf Grundgerechtigkeit verliehen werden.

6) Wenn der Käufer mit der normalmäßigen Bezahlung nicht genau einhält, ſo wird die fragliche Realität, ohne richterliche Dazwiſchenkunft nochmals verſteigert, und der erſte Käufer haftet für den durch die

zweite Lizitation ſich ergebenden Schaden, und hat zugleich die neuen Verſteigerungskoſten zu tragen.

7) Die bemerkte Realität wird in ſo weit für zehentfrei erklärt, als nicht Zehentrechte eines Dritten darauf haften.

8) Hinſichtlich der Gebäude ſoll der Käufer wenigſtens in ſo lange der Brandverſicherungs-Anſtalt beitreten, bis die Zahlung vollſtändig geleiſtet iſt.

9) Es ſollen die allgemein treffenden Steuern und übrigen Staats-Abgaben von dem Käufer entrichtet, ſowie auch von demſelben die Gemeinde-Abgaben und Bürden getragen werden.

10) Lizitanten, deren Zahlungsfähigkeit der Verkaufs-Commiſſion nicht ſchon bekannt, oder bereits notoriſch iſt, haben ſich deßfalls vorläufig mittels Vermögens-Zeugniſſe zu legitimiren.

11) Mandatarien haben, wenn ſie die Meiſtbietenden geblieben ſind, ſogleich nach geſchloſſener Verſteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen.

12) Haben die Käufer ſämmtliche erwachſene Schätzungs- und Inſertionsgebühren, Diäten und Perzeptionskoſten, dann die Briefs-Taxe und den Gradationsſtempel für die, nach der proviſ. Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 16 auszufertigenden Kaufs-Inſtrumente, ſowie alle durch die Uebertragung des Eigenthums der verkauften Objekte entſtehende Sportel-, Stempel-, Schreib- und Zuſtell-Gebühren ausſchließend und ohne Theilnahme des verkaufenden Aerars zu berichtigen.

13) Das Flächenmaß der veräußerten Objekte wird zu keiner Zeit garantirt.

14) Am Schluſſe (12 Uhr) werden die Lizitanten nochmals befragt, und wenn ſich Niemand zu einem höheren Angebote mehr erklärt, alsdann erſt das Lizitations-Protokoll als geſchloſſen betrachtet werden. Nachgebote finden in der Regel nicht ſtatt, und werden von der Verſteigerungs-Commiſſion ſogleich von der Hand gewieſen.

Staats-Schuldenweſen,
in spec. Staats-Papiere.

Verordnung vom

20. Okt. 1804. Reggsbl. 1805 S. 203. Neu errichtete Schulden-Pragmatik des Churhauſes Pfalzbayern betr.

19. März 1807. Reggsbl. 1807 S. 484. Schulden-Ausſcheidung der mediatiſirten Fürſten betr.

Verordnung vom

8. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 976. (3) Um den Staats-Kredit nicht allein in ſeinem bisherigen Anſehen zu erhalten, ſondern ihn auch für die Zukunft noch mehr zu befeſtigen und zu erhöhen, ſoll in jeder k. Provinz ein eigener, von der ordinären Staatskaſſe abgeſonderter Schuldentilgungs-Fond, nebſt einer eigenen Schuldentilg-ungs-Commiſſion errichtet, und die Einſicht in das geſammte Schuldenweſen des Königreichs einer eigenen Central-Schulden-Etats-Commiſſion anvertraut werden.

29. März 1808. Reggsbl. 1808 S. 740. Die Umſchreibung und Mobiliſirung einer ältern Klaſſe von Staats-ſchulden betr.

20. Juli 1809.
18. Aug. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1145 u. 1377. Die Erheb-ung eines allgemeinen Landanlehens in zwei Terminen, nämlich 1. Sept. 1809 u. 1. Febr. 1810 jedesmal zur Hälfte wird angeordnet, und neben dem Concurrenz-Maßſtab und der Erheb-ungsart beſtimmt, daß dieſes Anlehen mit 5 Proz. verzinst wird. Das Anlehens-Kapital ſelbſt ruht 6 Jahr hindurch, während welchen keine Heimzahlung ſtatt findet, nach deren Ablauf aber hat deſſen Abzahlung in 8 Jahresfriſten derge-ſtalt zu geſchehen, daß jährlich der achte Theil aller Obligationen nach dem Looſe heimbezahlt wird. — Eine angemeſſene Anzahl der durch das Loos beſtimmten Obligations-Nummern er-hält beſondere Prämien. — Mit dieſen Anlehens-Obligationen darf auch vor ihrer Verfallzeit bei allen Verkäufen von Staats-Realitäten, dann Grundeigenthums- und Beutellehens-Ablöſungen die Hälfte desjenigen, was der Käufer oder

Verordnung vom

Ablöſer an die Staatskaſſe baar zu bezahlen hätte, ſtatt baar Geld abgeführt werden *).

20. Aug. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1063. Die Errichtung einer allgemeinen Schuldentilgungs-Commiſſion in Bayern, ihre Formation und Geſchäftskreis betr.

17. Nov. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1698. Die Errichtung einer Staatsſchulden-Liquidationscommiſſion, ihre Bildung und Geſchäftsführung betr.

24. Febr. 1812. Reggsbl. 1812 S. 382. Annahme der Sola-Wechſel ꝛc. der Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion bei Ablöſungen von Aktiv-Kapitalien, ſowie bei den Zahlungen verkaufter Domainen betr.

24. Febr. 1812.
2. März 1812. Reggsbl. 1812 S. 425. Die Aufnahme zweier Lotterie-Anlehen, und zwar:

a) eines mit 4 Proz. verzinslichen, von 12 Mill. Gulden, welche von 1816 bis 1824 mit jährlichen 500,000 fl., und von da bis 1832 mit jährl. 1 Mill. Gulden getilgt werden ſollen;

b) eines unverzinslichen von 6 Mill. Gulden betr.

Die Geſammtſumme des verzinslichen Anlehens wird in 12 Terminen gegen 24,000 fl. mit 4 Prozent verzinslicher Lotterie-Anlehens-Looſe à 500 fl. erhoben. Dieſe 12 Termine ſind mit A — M jeder wieder mit Nr. 1 — 2000 bezeichnet. Außer den 4proz. Zinſen, welche gegen Coupons, wie die der Obligationen, erhoben werden, werden noch 2242 Preiſe von

*) Die Rückzahlung der Obligationen dieſes allgemeinen Land-Anlehens wurde beſtimmt, und zwar:
a) bezüglich jenem v. 1. Sept. 1809 durch Verord. v. 21 Juli 1827 Reggsbl. 1827 S. 500.
b) bezüglich jenem v. 1. Febr. 1810 durch Verord. v. 4. Dez. 1827 Reggsbl. 1827 S. 777.

Verordnung vom

1000 — 3000 fl. nach Maßſtab des Plans mit verloost. Der Emittent eines gewinnenden Looſes erhält überdieß jedesmal eine Prämie von 10 Prozent des Gewinſtes. Sämmtliche Gewinſte belaufen ſich auf 3,120,150 fl. Mit 1832 iſt dieſe Gattung Looſe zurückgeloost.

Das unverzinsliche Schuldkapital wird ebenfalls in 12 Terminen aufgebracht, und zwar gegen 24,000 Looſe à 100 fl., 96,000 Looſe à 25 fl., und 120,000 Looſe à 10 fl., in Summa 240,000 Looſe. Die Looſe à 100 fl. ſind wie die verzinslichen eingetheilt. Auch die von 25 und 10 fl., nur daß bei erſtern jeder Buchſtabe 3, bei letztern 5 Unterabtheilungen hat. Von 1813 — 1834 werden dieſe Looſe nebſt 3,322,870 fl. in 14,543 fl. Preiſen (außer denſelben Prämien, wie bei den verzinslichen) verloost. Die dann noch übrigen Looſe ſollen bis 1836 zurückbezahlt werden *).

29. April 1812. Gerets S. Bd. II. S. 263. Normen zur Umſchreibung der Staats-Obligationen betr.

28. Aug. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 104. Die Prüfung der Ceſſionen auf den an Zahlungsſtatt einkommenden Staats-Obligationen durch die Aemter betr.

14. Aug. 1812. } 1. Sept. 1812. } Gerets S. Bd. III. S. 106. Die Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere betr.

14. Febr. 1813. Reggsbl. 1813 S. 209. Erhebung des Lotterie-Anlehens und Verwandlung deſſelben in ein gezwungenes Anlehen betr.

17. Aug. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1082. Es ſollen bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Fonds-

---

*) Durch die Verord. v. 10. Aug. 1835 Reggsbl. 1835 S. 777 wurde die XXII. und zugleich letzte Verlooſung dieſes Lotterie-Anlehens beſtimmt.

Verordnung vom

Obligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, Amortiſationsgeſuche nicht ſtatt finden.

23. Aug. 1814. Gerets S. Bd. VII. S. 497. Den Gebrauch des Stempels bei Staats-Obligationen betr.

4. Juli 1815. Gerets S. Bd. V. S. 51. Für die Zukunft iſt von der Stemplung der Zins-Coupons der au porteur lautenden Staats-Obligationen Umgang zu nehmen.

18. Juni 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 343. Annahme der Rothenburger u. Dinkelsbühler Staats-Paſſiv-Obligationen bei k. Kaſſen betr.

1. Juli 1816. Gerets S. Bd. VII. S. 497. Prüfung der ſtatt baaren Geldes zu den k. Kaſſen einkommenden Staatspapiere betr.

12. März 1817. Reggsbl. 1817 S. 178. Erläuterung der Verordnung vom 17. Aug. 1813. Die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder ſonſt öffentlichen Fonds-Papiere betr., resp. Beſtimmung, daß gegen redliche dritte Beſitzer von dergleichen Schuldbriefen kein gerichtlicher Arreſt erkannt, und eben ſo wenig bei den Schuldentilgungskaſſen die Zahlung von verfallenen Zinſen, Kapitalien, oder damit verbundenen Gewinſten ſiſtirt werden ſoll.

12. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 472. Acceptation der bei Staats-Realitäten-Verkäufen an Zahlungsſtatt erlegten Staatspapiere, resp. deren Belegung mit einem gerichtlich verificirten Zeugniſſe, und Taxfreiheit der von Gerichtswegen auszuſtellenden Verifikationen betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 129. Verf.-Urk. Tit. VII. §. 11. Stellung der geſammten Staatsſchuld unter die Gewährleiſtung der Stände, und Vermehrung derſelben für außerordentliche Staats-Bedürfniſſe betr.

Verordnung vom

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 243. Geſetz, das Staats-Schuldenweſen des Reichs betr.

11. Dez. 1819. Reggsbl. 1819 S. 1181. Aufhebung der Staatsſchulden-Liquidations-Commiſſion betr.

9. Mai 1820. Reggsbl. 1820 S. 397. Umwandlung der Schulden aus Staats- und Perſonal-Verhältniſſen in mobile Papiere und deren Tilgungsplan betr.

1. Mai 1821. Miniſt.-Entſchl. Die 4prozentigen Staatspapiere au porteur ſind allen übrigen k. bayer. Staatspapieren gleich zu behandeln, und insbeſondere bei Lehens-Allodifikationen und für die Hälfte der Staats-Realitäten-Kaufſchillinge anzunehmen.

1. Sept. 1821. Reggsbl. 1821 S. 783. Die Umſchreibung der ältern Staatsſchuld betr.

1. Okt. 1821. }
30. Nov. 1821. } Gerets S. Bd. XI. S. 1022. Die Staatspapiere au porteur für Forderungen aus ältern Staats-Verhältniſſen und deren Annahme betr.

12. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1139. Die Amortiſation der Schuld-Urkunden über Aktivkapitalien bei k. Aemtern und Kaſſen betr.

10. Dez. 1821. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 5399. Die Staats-Papiere au porteur betr.

Da einige Gattungen von Staats-Effecten aus finanziellen Gründen und auch hauptſächlich aus der Urſache au porteur ausgefertigt ſind, damit dieſelben commerciabler werden und der Verkehr mit ſolchen leichter und ſchneller vor ſich gehen kann, indem dieſer bei den auf beſtimmte Gläubiger lautenden Staats-Papieren durch die nothwendigen Ceſſionen und Umſchreibungen ſehr erſchwert wird, auch die auf Staats-Effecten au porteur vorfindigen Ceſſionen, Annehmbarkeits-Atteſte oder ſonſtigen Bemerkungen auf den Curs dieſer Papiere den weſentlichen Ein-

Verordnung vom

fluß haben und daher die Manipulationen mit ſolchen äußerſt erſchweren; ſo werden die königliche Rezatkreis-Kaſſe, dann die ſämmtl. königl. allgemeinen und beſondern Rentämter des Rezatkreiſes in Gemäßheit eines unterm 2. vor. Monats an den königl. oberſten Rechnungshof ergangenen und von dieſem unterm 20. vor. Monats abſchriftlich mitgetheilten allerhöchſten Reſcripts hiemit angewieſen, von nun an niemals mehr eine Ceſſion auf den, unter was immer für einem Titel ſtatt baaren Geldes eingewieſen werdenden Staatspapieren au porteur, vormerken, ſondern die Ceſſionen ſowohl als andere nöthige Bemerkungen immer ſeparirt ausfertigen zu laſſen, außerdem die Zurückgabe der verordnungswidrig mit Ceſſionen oder andern Bemerkungen verſehenen Staats-Effecten au porteur erfolgen müßte.

1\. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 141. Geſetz, die Staats-Schuld betr.

30\. Juni 1822. Reggsbl. 1822 S. 684. Annahme und Verzinſung der neuen Anlehen zu 4 Prozent, vom 1. Juli 1822 an, mit Ausſchluß der Amtsbürgſchaften und der Einſtandskapitalien betr.

16\. Okt. 1822. Reggsbl. 1822 S. 1019. Umſchreibung der ältern Staatsſchuld betr.

21\. März 1823. Beil. zu Stk. 13. des Regenkr.-Int.-Bl. 1823.
27\. Mai 1823. Miniſt.-Entſchl. Regenkr.-Int.-Bl. 1823 S. 673.
Ceſſionen hinſichtlich der, dem Staats-Aerar abgetretenen Obligationen betr.

Die k. Rentämter haben, um die Umſchreibungen der ſtatt baaren Zahlungen eingewieſenen Staats-Obligationen, von Seite der einſchlägigen k. Staats-Schuldentilgungs-Kaſſen zu erholen, den Ceſſionen, welche ſie künftighin mit

Verordnung vom

	den auf beſtimmte Gläubiger lautenden Staats-Papieren an die k. Kreiskaſſe einſenden, jedesmal auch zugleich beglaubigte Abſchriften beizulegen. — Dieſe Abſchriften ſind lediglich von den k. Rentämtern ſelbſt unentgeldlich und ohne Anwendung des Stempelpapiers zu beglaubigen. (vid. Verord. v. 3. Mai 1826 §. 3.)
20. Okt. 1823.	Reggsbl. 1823 S. 1511. Die Unterſchrift der Quittungen der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe betr.
2. Aug. 1824.	Reggsbl. 1824 S. 795. Die Ausfertigung von Mobiliſirungs-Obligationen für ſämmtliche, ſowohl ältere als neuere zu 4 oder 5 vom Hundert verzinsliche Staatsſchuld-Kapitalien, gegen Rückgabe der bisherigen Obligationen, wird angeordnet, und bemerkt, daß die Form der Umſchreibung von nun an, für 4- und 5prozentige Kapitalien die einzige zuläßige ſeie. Die Gläubiger haben die Wahl, die Mobiliſirungs-Obligationen auf den Inhaber, oder auf einen beſtimmten Eigenthümer ausſtellen zu laſſen. Dieſe Obligationen der einen und andern Gattung werden in Beträgen zu 1000, 500 und 100 fl. ausgeſtellt, und mit Zinsabſchnitten verſehen. Die Verzinſung geſchieht ſtempelfrei, gegen Einlieferung der Zinsabſchnitte, welche bei den auf beſtimmte Eigenthümer lautenden Obligationen von denſelben, oder deren Ceſſionarien jedesmal vor der Zahlung unterſchrieben werden müſſen.
11. Sept. 1825.	Geſetzbl. 1825 S. 191. Geſetz, das Staats-Schuldenweſen betr.
3. Mai 1826.	Gerets S. Bd. XIV. S. 58. Die Ceſſion von Staats-Obligationen, welche auf Namen oder Inhaber lauten, betr.

Verordnung vom

22. Jan. 1827. Reggsbl. 1827 S. 73. Die Verzinſung der mobiliſirten Staats-Obligationen betr.

7. Juli 1827. Reggsbl. 1827 S. 487. Die Aufkündigung aller bei den Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſen verzinslich anliegenden Kapitalien unter 50 fl. betr.

20. Juli 1827. Reggsbl. 1827 S. 497. Die Aufkündigung der, ſeit dem Jahre 1816 bei den Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen zu 5 Prozent Zinſen baar angelegten Kapitalien betr.

29. Sept. 1828. Reggsbl. 1828 S. 513. Die Aufkündigung der, bei den Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen zu 5 Proz. anliegenden Kapitalien der Privaten betr.

13. Jan. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 59 u. 145. Die Bezahlung der Zinſen von den 4prozentigen Mobiliſirungs-Papieren durch die Rentämter ꝛc. betr.

14. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 17. Die Rückzahlung der zu 5 Prozent verzinslichen mobiliſirten Staatsſchuld wird angeordnet und zugleich beſtimmt, daß bezüglich jener Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4prozentige mobiliſirte Papiere verlangen und bewerkſtelligen, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons von ſämmtlichen Rentämtern ꝛc. nicht nur in allen Zahlungen ſtatt baaren Geldes angenommen, ſondern auch, ſowie ſie präſentirt werden, zur Verfallzeit ſogleich baar bezahlt werden dürfen.

9. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 147. Die Einlöſung der Zinscoupons der 4prozentigen Mobiliſirungs-Obligationen betr, in spec. Erläuterungen und Bemerkungen hinſichtlich des Inhaltes und der Form der Obligationen und Zinscoupons.

15. Mai 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 914. Die Verzinſung von Einſtands-Kapitalien bei den Staats-Schuldentilgungs-Fonds betr.

Verordnung vom

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S 217 Geſetz, über das Staats-Schuldenweſen.

7. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 140.
16. April 1832. Reggsbl. 1832 S. 285. } Die Bezahlung der Zinſen von Einſtands-Kapitalien durch die Rentämter betr.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 81. Geſetz, die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.

24. März 1835.
3. April 1835. } Reggsbl. 1835 S. 441. Die erſte Verlooſung der 4 proz. mobiliſ. Staatsſchuld wird angeordnet, und ein Verlooſungsplan dieſer Staatsſchuld angefügt.

29. April 1835. Reggsbl. 1835 S. 489. Verzeichniß der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Nummern (I. Verlooſung.)

18. Juni 1835. Reggsbl. 1835 S. 585 u. 788. Statuten der bayer. Hypotheken-und Wechſelbank betr.

24. Aug. 1835. Gen.-Notifik. der kgl. Regenkreis-Kaſſe. Die künftige Bezahlung der Mobiliſirungs-Coupons und Militär-Einſtands-Kapitals-Zinſen betr.

In Folge früherer Ausſchreibungen ſind die k. Rentämter ermächtiget, die Zins-Coupons nur von den 4 prozentigen Mobiliſirungs-Obligationen ohne Unterſchied, ob ſie auf den Inhaber oder auf den Namen eines beſtimmten Gläubigers lauten, in Zahlungen ſtatt baaren Geldes anzunehmen, und der Kreiskaſſe zuzurechnen.

Bei den Zins-Coupons auf Inhaber oder au porteur bedarf es gar keiner Abquittirung, bei den Zins-Coupons auf Namen aber muß jeder Gläubiger unter der auf dem Coupon hiefür beſtimmten Rubrik zum Behufe der Abquittirung nur ſeinen Namen ohne Angabe des zahlenden Rentamtes unterzeichnen, und die Aemter ſollen nur dann erſt dieſelben honoriren, wenn ſie ſich durch eigene Einſichtsnahme der Obligationen überzeugt haben, daß der Unterzeichner des Coupons auch wirklich der in

der Obligation benannte **Eigenthümer** ſei, dagegen, daß ſie in Fällen, wo Namensdifferenzen bei dieſer nothwendigen Einſichtnahme der Urkunden ſich zeigen, die Betheiligten ohne weiters zur **vorherigen Umſchreibung** des Beſitztitels in den Obligationen und Büchern an die k. Staats-Schuldentilgungs-Kaſſen ſelbſt verweiſen möchten, und wenn eine auf Namen geſtellte Obligation in Folge einer ſtattgehabten Ceſſion oder eines gerichtlichen Zeugniſſes von der einſchlägigen Schuldentilgungs-Kaſſe einmal auf den Namen des Ceſſionar-Erben u. ſ. w. umgeſchrieben wurde, ſo müſſen von dem Datum der Umſchreibung an alle zur Einlöſung kommenden Coupons dieſer Obligation von dem nunmehrigen Eigenthümer unterſchrieben ſein.

Die Aemter ſelbſt aber haben ſodann jeden von den bezahlten Coupons auf den **Inhaber** oder auf Namen vor deren Zurechnung zur Kreiskaſſe auf der Rückſeite mit dem ſchwarzen Amtsſiegel zu verſehen, daß der Name des zahlenden Rentamtes wohl leſerlich ſei, und bei Zinscoupons auf Namen, welche Vorſtände, als Bürgermeiſter, Stiftungspfleger und Commun-Verwalter unterzeichnen, müſſen auch die Magiſtrats-, Stiftungs- und Commun-Siegel, oder in deren Mangel das landgerichtliche Siegel noch beigedrückt werden, im Ueberſehungsfall muß jeder Coupon zur nachträglichen Ergänzung remittirt werden.

Ferner ſind die k. Rentämter ermächtiget worden, die Zins-Quittungen von den bei Schuldentilgungs-Spezialkaſſen angelegten **Militär-Einſtands-Kapitalien** auszubezahlen, wenn dieſelben nach dem vorgeſchriebenen Formular (vid 17. Stück des Regierungsblattes 1832) auf die treffenden Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen unter Bemerkung des Datums und Jahres der Schuldurkunde der Cataſter Nr. ausgeſtellt, und die Aechtheit der Unterſchrift und das Recht zum Zinſenbezug aus dem bezeichneten Einſtands-Kapital für die Einſteher von Garniſons-Commando wegen, unter Beidrückung des Siegels beſtättiget ſind. Zugleich haben aber auch die k. Rentämter die k. Militär-Behörden aufmerkſam zu machen, wenn es allenfalls noch nicht geſchehen, daß in befraglichen Zins-Quittungen **das zahlende Rentamt**, nämlich durch oder von dem k. Rentamt Nr. 1, zur Vermeidung

der Rückempfang = Bekenntniſſe der Rentämter ausgelaſſen werde, weil das jedem Zinsſcheine auch beigedruckte rentamtliche Amtsſiegel ohnehin ſchon die mittelbare Zahlungsbehörde ganz leſerlich bewährt.

Endlich wird auf die Anfragen einiger Aemter (die künftige Bezahlung der Mobiliſirungs = Coupons zur Folge allerhöchſter Verordnung vom 24. März h. Jahrs — Regierungsblatt 1835 Nr. 23 Seite 441 betreffend) erwiedert, daß bei allen nach dem 1. Auguſt 1835 verfallenden Coupons vor der Zahlung genau nachzuſehen iſt, ob nicht die Obligation, von welcher der Coupon zur Zahlung produzirt wird, in einer der im Regierungsblatt, Jahrgang 1835 Nr. 27 S. 491 als gezogen und zur Heimzahlung beſtimmten Serien begriffen iſt, um nicht in den Fall zu kommen, Coupons zu honoriren, die wegen bereits erfolgter Aufkündigung des Kapitals nicht mehr zahlbar ſind.

Die im Regierungblatte als gezogen bezeichneten Nummern ſind die rothen oder die Commiſſions=Kataſter=Nummern in den Obligationen, und findet ein äußeres Amt, daß von einer ſolchen gezogenen Obligation ihm noch über den im Regierungsblatte feſtgeſetzten Heimzahlungs = Termin Coupons zur Zahlung produzirt werden, ſo muß es ſich der Zahlung entſchlagen, und den Gläubiger an die ſchuldende Staats = Schuldentilgungs = Spezialkaſſe mit ſeiner abquittirten Obligation und ihn allenfalls noch treffenden Zinsratum verweiſen.

Bei dieſen verordnungsmäßigen Beſtimmungen hat alſo jedes Rentamt Sorge zu tragen, daß

a) künftig jedem Zinscoupon ohne Ausnahme, und jedem Militär = Einſtands = Kapitals = Zinsſcheine das rentamtliche Siegel, und da wo Vorſtände, Bürgermeiſter, Stiftungspfleger ꝛc. unterzeichnen, auch noch deren Amtsſiegel aufgedrückt werde, und ſollte allenfalls ein Siegel nicht ganz leſerlich ſein, ſo muß die Benennung des Amtes mit Worten beigeſetzt werden, weil das rentamtliche Siegel die zahlende Behörde benennt.

Alle übrigen Zinscoupons auf Namen und Einſtands = Kapitals = Zinsſcheine hingegen

c) worin die Unterzeichner derſelben nicht wirklich die in den Obligationen benannten Eigenthümer ſind, ſollen nicht honorirt, und die Betheiligten zur ehevorigen Umſchreibung (wie oben bemerkt und doch einmal geſchehen muß) an die einſchlägigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſen verwieſen werden, weil immer das k. Rentamt für den baaren Rückerſatz valvo regressu an den Empfänger zu haften hat.

Verordnung vom

10. Dez. 1835. } 28. Dez. 1835. } Reggsbl. 1835 S. 1220 und 1267. Die zweite Verlooſung der 4proz. mobiliſ. Staatsſchuld betr. mit Verzeichniß der gehobenen Serien.

29. Febr. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 8. Die Zahlung der Zinſe von mobiliſirten 4prozentigen neuen Staats-Obligationen der Privaten, Gemeinden und Stiftungen durch die Oberaufſchlags- und Rentämter betr.

15. Juni 1836. } 27. Juni 1836. } Reggsbl. 1836 S. 369 u. 392. Die dritte Verlooſung der 4proz. mobiliſ. Staatsſchuld betr. mit Verzeichniß der gehobenen Serien.

15. Nov. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 34. Die Emmiſſion der Banknoten betr., in spec. Beſtimmung, daß die unverzinslichen Noten der baier. Hypotheken- und Wechſelbank bei ſämmtlichen Staatskaſſen und Aemtern al pari, d. h. nach ihrem Nennwerthe bei Zahlungen anzunehmen ſind.

25. Nov. 1836. Reggsbl. 1836 S. 751. Emmiſſion der Banknoten betr. und resp. Veröffentlichung der Kennzeichen hinſichtlich der Aechtheit der Banknoten (Beilage Bekanntmachung der Hypotheken- und Wechſelbank v. 15. Okt. 1836.)

15. Juni 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 77. Diejenigen Kaſſenbeamten, welche die Annahme der Banknoten der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank beanſtanden ꝛc. haben die ſtrengſte Einſchreitung zu gewärtigen.

Verordnung vom

8. Juli 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 82. Die Staatskaſſen ſind ermächtigt, die eingehenden Banknoten der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank zu amtlichen Zahlungen zu verwenden, in ſoferne von den Empfängern dieſe Zahlungsweiſe ausdrücklich verlangt wird. Auch dürfen dieſe Banknoten gegen baaren Erlag der Valuta auf Verlangen an Private verabfolgt werden.

10. Aug. 1837. | 28. Aug. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 88. Die Annahme beſchädigter Banknoten bei den Kaſſen betr., resp. Beſtimmung, daß nur ſolche beſchädigte Banknoten an die Bank ſelbſt verwieſen werden müſſen, auf denen die Nummern entweder fehlen, oder unkennbar und zweifelhaft erſcheinen würde.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 30. Stände-Abſchied.

(III. D. I.) Die Ueberlaſſung unbenützter Gelder aus den Finanzkaſſen an die Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt findet in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Geſetzes vom 28. Dez. 1831 §. 12 ohnehin ſtatt, und wird auch bezüglich der Feſtungsbau-Dotations-Kaſſe im Falle des Artikels IV. im Geſetze v. 1. Juli 1834 Platz greifen.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 156. Finanz-Geſetz für die IV. Finanz-Periode 18³⁷/₄₃ betr., in spec. sub §. 5. Deckung des Bedarfs der Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt.

13. Dez. 1837. Reggsbl. 1837 S. 927. Mitunterzeichnung der neuen Staatsſchuld-Obligationen von Seite der neugewählten Schuldentilgungs-Commiſſäre betr.

4. Jan. 1838. | 16. Jan. 1838. } Reggsbl. 1838 S. 7 u. 113. Die vierte Verlooſung der 4 proz. mobiliſ. Staatsſchuld betr. mit Verzeichniß der gehobenen Serien und Nummern.

Verordnung vom

11. Mai 1838. Reggsbl. 1838 S. 363. Unerhoben gebliebene Kapitalien von der, zufolge der erſten Verlooſung zur Heimzahlung oder Umwandlung beſtimmten 4 prozent. Staatsſchuld nach der Verordnung v. 29. April 1835 betr.

13. Juni 1838.
25. Juni 1838. Reggsbl. 1838 S. 421 u. 447. Die fünfte Verlooſung der 4 proz. mobiliſ. Staatsſchuld betr. mit Verzeichniß der gehobenen Serien und Nummern.

10. Juli 1838. Ausſchreiben der kgl. Regg. von Mittelfranken, Nr. E. 18,795. Int.=Bl. 1838 S. 413. Die Zahlung der Zinſen von mobiliſirten neuen Staats=Obligationen betr.

Auf Veranlaſſung einiger Beſchwerden über die von mehreren Aemtern beanſtandete Einlöſung der Zins=Coupons von mobiliſirten Staats=Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, werden ſämmtliche k. Rentämter auf das Generale vom 29. Februar 1836 unter dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß nach einer Mittheilung der k. Staats=Schuldentilgungs=Commiſſion vom 3. Juli 1838 nicht das Mindeſte entgegenſtehet, wenn fragliche Zinszahlung durch die k. Rentämter ferner vollzogen wird, welcher ſich aber auch das k. Oberaufſchlagamt zur Verfallzeit der treffenden Coupons nicht entziehen darf.

27. Okt. 1838.
7. Nov. 1838. Reggsbl. 1838 S. 617 und 638. Die ſechste Verlooſung der 4proz. mobiliſirten Staatsſchuld betr., mit Verzeichniß der gehobenen Serien und Nummern.

8. Nov. 1838. Reggsbl. 1838 S. 645. Plenar=Beſchluß des Ober=Appellationsgerichts des Königreichs.

Die Zuläſſigkeit einer nach dem 1. Okt. 1824 geſtellten Klage gegen den k. Fiskus der Staats-

Verordnung vom

Schuldentilgungs-Anſtalt iſt nach dem Geſetze vom 1. Juni 1822, das Staats-Schuldenweſen betr., nicht durch die Behauptung bedingt, daß klagender Theil die Forderung in der im Art. III jenes Geſetzes beſtimmten Zeit und bei einer der hierin genannten Behörden angemeldet habe.

Steuern der Geiſtlichen.

19. Juni 1810. Reggsbl. 1810 S. 585. Die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr., resp. Beſtimmung, daß bei allen Pfarreien, welche (nach Abrechnung von 150 fl. für einen nothwendigen Hilfs-Prieſter) einen reinen Ertrag von 600 fl. nicht abwerfen, ſo wie bei allen Benefizien, welche nicht 400 fl. ertragen, die Steuer-Abgaben aus den Rentamtskaſſen vorzuſchießen und mit den anderen Steuern in Einnahme, zugleich aber auch als Vorſchuß zur Dotations-Ergänzung der Geiſtlichen wieder in Ausgabe zu ſtellen ſind. — Kriegs-Peräquations- und Communal-Auflagen von dergleichen Pfarreien und Benefizien haben übrigens die Gemeindeglieder zu tragen.

2. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 66.
3. Juli 1812. Reggsbl. 1812 S. 1356. } Erläuterungen z. Verordnung vom 19. Juni 1810 betr., in spec. Beſtimmungen zur Anfertigung und Einſendung der vorgeſchriebenen Verzeichniſſe über das pfarrliche Dienſtes-Einkommen mit beigefügtem Formular zur Nachweiſung über die Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe.

29. Mai 1812. Reggsbl. 1812 S. 994. Die Beſteuerung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit und resp. Feſtſetzung der Congrua betr.

Verordnung vom
21. Sept. 1813. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkreis-Regg. Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr.

In Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts vom 22. Jänner 1813 werden den k. Rentämtern nachfolgende Vorſchriften zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

1) Alle Geiſtliche, welchen als ſolchen ſteuerbare Realitäten zur Nutznießung überlaſſen ſind, werden im Bezug auf die Steuer-Entrichtung als zeitliche Beſitzer jener Realitäten angeſehen, und haben hievon in der Regel, und wo nichts anders beſtimmt iſt, die treffenden Staats-Auflagen zu entrichten, es mögen nun jene Realitäten von dem Vermögen des Staats, der Stiftungen, einer Gemeinde oder eines Privaten herrühren.

Da die Steuern von den Staats-Realitäten, den allerhöchſten Beſtimmungen gemäß, in den Renten-Rechnungen nur intra lineas vorgemerkt werden und alſo die Steuern von den den Geiſtlichen zur Nutznießung überlaſſenen Staats-Realitäten, welch' erſtere ſolche in Gemäßheit der oben allegirten allerhöchſten Verordnung zu bezahlen haben, noch beſonders in Einnahme nachzuweiſen ſind; ſo hat das Rentamt in den (nach der Verfügung vom 11. Aug. v. J.) einzuſendenden Verzeichniſſen der Steuern der Geiſtlichkeit und der aus dem Aerar vorzuſchießenden Beträge jedesmal zu bemerken, ob unter den aufzuführenden Häuſer- und Ruſtikal-Steuern keine dergleichen von Staats-Realitäten und wie viel hierunter begriffen ſind, damit ſolche zur Verreinnahmung unter einem beſondern Titel bei der vierten Abtheilung der Ruſtikal- und Häuſer-Steuern dekretirt werden können.

Im Fall die fraglichen Steuern von Staats-Realitäten pro $18^{11}/_{12}$ nicht in Einnahme gebracht wurden, tritt die Nachholung und Verrechnung derſelben unter den Defekten in der Rechnung pro $18^{12}/_{13}$ ein.

2) Die allerhöchſten Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811 und 3. Juli 1812, gemäß welchen die Steuern für jene Geiſtlichen, deren Congrua hierdurch geſchmälert werden

würde, in ſo lange aus der Staatskaſſe vorgeſchoſſen werden ſollen, bis der Fond ausgemittelt ſein wird, aus welchem jenes Defizit der Congrua zu erſetzen iſt, unterliegen der ſtrengſten Auslegung. Eine Folge hievon iſt, daß

a) die Rente, welche ein Geiſtlicher als Nutznießer eines Wohngebäudes oder aus Grundſtücken bezieht, nach obiger allerhöchſten Verordnung vom 3. Juli 1812 jedesmal als der fünfprozentige Zins des Häuſer- und resp. Gründeſteuer-Kapitals anzuſchlagen iſt, das Haus mag nun auf dem Lande oder in der Stadt gelegen, die Ruſtikal-Beſitzung groß oder klein ſein, in walzenden Gründen oder in einem Guts-Complexe beſtehen.

b) Zu Abzügen von der Congrua, wornach das Defizit berechnet wird, eignen ſich nur jene, wofür die der Verfügung vom 11. Auguſt v. J. anliegende Tabelle Rubriken enthält, nämlich:

alle ordentlichen und außerordentlichen direkten Real-Staats-Auflagen.

Es gehören alſo nicht hieher

die Familien-Steuer, welche alſo in jedem Fall zu bezahlen iſt,

das ſogenannte Cathedraticum, Seminaristicum, commissio annua,

die ſogenannten Abſente,

die Abgaben an die Pfarr-Vakatur-Kaſſen,

die Beiträge an Pfarr-Wittwen-Kaſſen oder andere Wohlthätigkeits-Anſtalten,

die Brand-Aſſekuranz-Beiträge,

die Kaufſchillinge, Bau-Reparatur-Koſten oder Konkurrenzen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden.

Verordnung vom

25. Jan. 1814. / 24. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 164 und 172. Steuer-Vergütung der Geiſtlichen, welche Abſenten oder ſonſtige Dienſtes-Abgaben zu leiſten haben, betr.

22. Dez. 1815. Gerets S. Bd. VI. S. 311. Erläuterungen der Beſtimmungen über die ex acrario zu leiſtenden

Verordnung vom

Steuervorſchüſſe für unzureichend dotirte Geiſtliche betr.

2. Okt. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 312. Inſtruktion zur Ausmittlung der Steuervorſchüſſe für die unzureichend dotirte Geiſtlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuerſyſtem beſteht, betr.

10. April 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 435. Verrechnungsweiſe der Steuervorſchüſſe der Geiſtlichen betr.

13. April 1820. Gerets S. Bd. X. S. 934. Die Steuer-Entrichtung aus den Interkalar-Früchten derjenigen Pfarreien, welche die Congrua nicht erreichen, betr. (confr. Verordnung vom 12. März 1832.)

22. Juni 1820. Gerets S. Bd. X. S. 935. Erläuterung der Verordnung vom 2. Jan. 1811 hinſichtlich der Behandlung des Steuervorſchuſſes, wenn eine Pfarrei Renten aus mehreren Amtsbezirken bezieht, betr.

21. Juni 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 21. Die Congrua der Pfarrer in Anſehung der Funktionszulage der Hilfsprieſter betr.

9. Juli 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 7. Die Scheine der unzureichend dotirten Geiſtlichen über die ihnen zu Gute gegangenen Steuern unterliegen dem Gradations-Stempel.

20. Dez. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 12. Kreis-Umlagen werden vom Staate nicht vorgeſchoſſen.

29. Nov. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 121. Die Erhebung der Steuern von würtembergiſchen Pfarreien betr.

12. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 86. Beſtimmungen über die Steuervorſchüſſe in Pfarrei-Erledigungen unter Aufhebung der in dieſer Beziehung gegebenen entgegengeſetzten Beſtimmungen betr.

Verordnung vom

14. März 1832. / 13. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 41. Die Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Jan. 1811 und 3. Juli 1812 ſind allenthalben, wo ſie eingeführt ſind, auch ferner zu vollziehen, und die Kreis- und Diſtrikts-Umlagen hiebei den in der erſten Verordnung vom 19. Juni 1310, Abſ. 2 genannten Kriegs-Peräquations- und Communal-Umlagen gleich zu achten.

18. März 1832. Regenkr.-Int.-Bl. 1832 S. 337. Steuervorſchüſſe für die unzureichend dotirte Geiſtlichkeit betr.

Seit einiger Zeit wird von verſchiedenen geiſtlichen Pfründnern Steuerfreiheit in Anſpruch genommen, weil ſich nach Abſchluß der revidirten Faſſionen, welche ſie zu Folge der Verordnung vom 15. Dezember 1811, Reggsbl. 1812 bei den damaligen königlichen Kreis-Commiſſariaten einzureichen hatten, diejenige Summe des reinen Einkommens nicht entzifferte, welche durch die Verfügung vom 19. Juni 1810, bezüglich auf die Steuerpflichtigkeit der geiſtlichen Pfründner pro Congrua erklärt worden iſt.

Dieſe Anſprüche werden aber nur irrthümlich erhoben, denn der Zweck der obigen Faſſions-Anordnung war ganz ein anderer, als den Anſpruch über Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit darauf zu gründen. Auch ſind die Inſtruktionen zur Herſtellung und Prüfung der Faſſionen zu einem und dem andern Zwecke keineswegs die nämlichen.

Um nun ungegründete Anſprüche abzuhalten und den Betheiligten Kenntniß von den Vorbedingungen zu geben, welche zur Erlangung des Steuervorſchuſſes unerläßlich ſind, werden die Grundſätze und Vorſchriften ſowohl, was die Faſſion der Erträgniſſe, als die zuläſſigen Abzüge betrifft, mit Nachſtehendem bekannt gemacht.

1) Die Erhaltung der Congrua wird nicht in Beziehung auf den Pfründner beabſichtigt; derjenige Pfarrer oder Benefiziat, welcher wegen Mangels der beſtimmten Congrua den Steuer-

vorſchuß vom allerhöchſten Aerar anſpricht, hat alſo zur Begründung dieſes Anſpruches nicht nur die Realitäten, Renten und Einkünfte, welche im Rentamte ſeines Domiziliums bezogen werden, ſondern auch die Realitäten, Renten und Einkünfte, welche er in andern Rentämtern oder Kreiſen beſitzt, anzugeben und zuſammen zu ſtellen.

2) Die ſteuerbaren Renten werden im proviſoriſchen ſowohl, als definitiven Steuerſyſteme nach dem vierzigfachen Steuerſimplum berechnet.

3) Zu den nicht ſteuerbaren Renten werden alle Bezüge, welche zur Haus-, Grund- und Dominikal- oder Zehentſteuer nicht kataſterirt ſind, als nämlich Geld- und Naturalbeſoldungen ohne Unterſchied, mögen dieſe in Beziehung der Pfründe gereicht oder aus einem anderen Titel bezogen werden, dann Stollgebühren, ſtändige oder unſtändige, aus Stollrechten, Meßſtipendien und dergl., ferner dort, wo das Steuer-Definitivum eingeführt iſt, insbeſondere der Vortheil der Wohnung, Blutzehent gerechnet, weil dieſe Bezüge nicht beſonders beſteuert ſind.

4) Die nicht ſteuerbaren Renten müſſen vollſtändig und ausgeſchieden fatirt werden, und können nur nach genauer rentamtlicher Controlle als richtig anerkannt werden.

5) Natural-Getraid-Beſoldungen ſind nach den zum Behuf der Dominikalſteuer laut Verordnung vom 18. Febr. 1814 beſtimmten Preiſen anzuſchlagen, die Natural-Holzbezüge nach den jeden Orts üblichen Forſtpreiſen.

6) Der zum Abzuge geeignete Anſatz für einen zu haltenden Hilfsprieſter iſt 150 fl., und dieſer Betrag darf nur in dem Falle angeſetzt werden, wo ein Hilfsgeiſtlicher benöthiget iſt und wirklich gehalten wird, alſo nicht für eine momentane Aushilfe.

7) In Bezirken, wo das Steuer-Definitivum bereits eingeführt und demzufolge die Nutznießung der Wohnung in einem Ertrags-Anſchlage angeſetzt iſt, welcher den örtlichen Verhältniſſen entſpricht, darf, in ſo ferne der geiſtliche Nutznießer die Baureparaturen ſelbſt zu beſtreiten hat, wieder ein Theil des angenommenen Ertrages für den jährlichen Betrag dieſer Re-

paraturen in Abzug gebracht werden. Andere Abzüge finden aber durchaus nicht ſtatt.

8) Geiſtliche Pfründner, welche nach vorſtehenden Grundſätzen Anſpruch auf Steuervorſchuß machen zu können glauben, haben die erforderlichen Ausweiſe dem betreffenden königlichen Rentamte zu übergeben, welches den Gegenſtand inſtruiren und ſodann bei der königlichen Regierung zur Vorlage bringen wird.

Verordnung vom

1. Juni 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 11,584. Steuern von Pfarreien, welche unter der Congrua ſtehen, ſind nach dem Miniſt.-Reſcript vom 12. März 1832 auf die ganze Dauer der Interkalarzeit zu bezahlen, ſind daher pro rata temporis, und nicht nach Steuerzielen zu berechnen. — Die Steuervorſchuß-Verzeichniſſe ſind erſt am Schluſſe des Finanz-Jahrs einzubefördern.

28. Juni 1832. Gen.-Ausſchreiben der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 12,819. Die Steuervorſchüſſe bei Pfarrei-Erledigungen betr.

Da bei der Erledigung einer Pfarrei oder anderer geiſtlichen Pfründen für den abtretenden Pfarrer oder deſſen Relikten der ihn treffende Bezug von dieſer Pfründe, nach dem jährlichen Erträgniſſe derſelben, ſowie die von ihm zu leiſtende Steuer nach der dem Jahres-Erträgniſſe gegenüber ſtehenden Jahres-Steuer für den Zeitraum der Bekleidung einer ſolchen Pfründe berechnet wird, ſo kann im analogen Falle auch der vom Aerar für einen ſolchen Pfründe-Nutznießer zu leiſtende Steuer-Vorſchuß nur pro rata temporis des wirklichen Pfründegenußes berechnet und resp. verausgabt werden.

Die Vorlage der jährlichen Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe kann erſt am Ende September jeden Jahrs geſchehen.

Verordnung vom

Die im Laufe eines jeden Etats-Jahrs erfolgten Veränderungen, resp. Erledigungen und Wiederbeſetzungen ſolcher Pfründen, für deren Nutznießer das Aerar die Steuern vorzuſchießen hat, ſind durch Atteſte der einſchlägigen Bezirks-Polizeibehörden, worin das Datum der Erledigung und Wiederbeſetzung genau angegeben werden muß, zu conſtatiren. Dieſe Atteſte ſind ſofort den Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſen als Belege zu adnummeriren.

25. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 89. Die Verrechnung, resp. Verbuchung der Steuervorſchüſſe auf Kreisfonds betr.

11. Sept. 1832. Miniſt.-Entſchl. Die Haus-, Grund- und Dominikalſteuern der Pfarreien unter der Congrua ſind während der Interkalar-Periode vom beendigten Nachſitze der Wittwe an bis zum Antritt des neuen Pfarrers von dem Verwalter der Einkünfte zu erheben.

1. März 1833. Miniſt.-Entſchließung. Steuervorſchüſſe der Geiſtlichen betr.

Von einer Rückwirkung der Entſchließung vom 12. März 1832 iſt Umgang zu nehmen. — Was dagegen die Einbringung der Steuern von den Pfarreien und den Verwaltern der Interkalar-Früchte betrifft, ſo findet von den allgemeinen Beſtimmungen keine Ausnahme ſtatt. Das treffende Steuerziel iſt daher von demjenigen zu entrichten, welcher beim Verfall-Termin der Steuerpflichtige war, und bleibt demſelben die Abrechnung mit ſeinem Vorgänger oder Nachfolger im Genuſſe, nach der Zeit oder ſonſt einem Maßſtabe überlaſſen.

7. Sept. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 54. Steuervorſchüſſe,

Verordnung vom

resp. die Nichteinrechnung der Dekanats=Remuneration in die Pfarr=Congrua betr.

19. Febr. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 9. Die Steuer=Erhebung bei erledigten unter der Congrua ſtehenden proteſtantiſchen Pfarreien betr.

20. Mai 1836. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. E. N. 14,836. Steuervorſchüſſe beim Steuer=Definitivum betr.

Mit Einführung der definitiven Grund= und Häuſerſteuern dürfen die ſteuerbaren Renten der Geiſtlichen nicht in dem bisherigen Maße in die Steuervorſchuß=Verzeichniſſe aufgenommen werden, ſondern es ſind nach Anleitung der Verordnung vom 2. Okt. 1816 zwei Drittel des, bei dem Steuer=Definitivum ausgemittelten Ertrages, oder 40 definitive Simpla der Ruſtikal= Dominikal=, Groß=, Klein= u. Blutzehent=, Fiſchwaſſer= und Jagd=Steuer einzuſtellen. Bei den Häuſern kommt dagegen der ganze Ertrag in Anſatz und nur wo ausnahmsweiſe der geiſtliche Nutznießer die Baureparaturen ſelbſt zu beſtreiten hat, bewendet es bei 40 Simplis.

21. Aug. 1836. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg E. Nr. 20,739. Wenn in Fällen die Pfarrhäuſer nicht nach dem Miethertrage, ſondern nur nach dem Areal angelegt ſind, ſo muß Erſterer nach einem billigen Maßſtabe erhoben, und in ſoferne der geiſtliche Nutznießer die Baureparaturen ſelbſt zu beſtreiten hat, der fünfte Theil noch davon in Abzug gebracht werden. Unter dem ganzen Ertrag iſt daher der Miethbetrag zu verſtehen, welcher entweder wirklich bezahlt wird, oder bezahlt werden müßte, wenn ſich im Orte eine eigene Pfarrwohnung nicht fände, ſondern gemiethet werden müßte.

Verordnung vom
27. Sept. 1836. Entſchl. der kgl. Regenkr.-Regg. Nr. 14,269. Pfarrei-Erledigungen betr.

Nach dem klaren Sinne der hoh. Verordnung vom 12. März 1832 wird nur ſo lange ein Steuervorſchuß bewilligt, als eine geiſtliche Pfründe, welche die Congrua nicht gewährt, definitiv beſetzt iſt. Es unterliegt daher keinem Anſtande, daß während der Verweſung einer Pfarrei ſelbſt dann, wenn dem Pfarrverweſer ſämmtliche Dienſtes-Emolumente zur Nutznießung angewieſen ſind, die Steuern erhoben werden müſſen.

24. Juni 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. von Schwaben und Neuburg Nr. 11,194. Die Anfertigung der Verzeichniſſe über die Steuer-Vorſchüſſe für die unzureichend dotirten Geiſtlichen betr.

Durch ein Reſcript aus dem k. Staatsminiſterium der Fin. vom 9. d. M. ſind die erforderlichen Normen darüber gegeben worden, wie es mit der Anfertigung der Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe für die Geiſtlichen gehalten werden ſoll, nachdem nunmehr, mit dem Jahr 18³⁷/₃₈ angefangen, im ganzen Umfange des der unterfertigten Stelle anvertrauten Regierungs-Bezirkes die definitive Beſteuerung zur Anwendung gekommen iſt.

Zur Vollziehung dieſer von der allerh. Stelle gegebenen Anordnungen, und wegen Anfertigung der Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe für 18³⁷/₃₈ und für die Folgezeit, werden den k. Rentämtern folgende Beſtimmungen ertheilt:

1.

Welche Renten in Anſatz, und welche Laſten in Abzug gebracht werden dürfen, um Behufs der zu ermittelnden Steuer-Vorſchüſſe das Einkommen der Geiſtlichen feſtzuſetzen, hierüber behält es bei den bisherigen Normen, und insbeſondere bei den Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811, 3. Juli 1812 und 22. Januar 1813 ſein Bewenden.

2.

Der Ertrag der ſteuerbaren Renten der Geiſtlichen iſt nach den Beſtimmungen der Verord. v. 2. Okt. 1816, — Gerets Verord.-Samml. Bd. VI. S. 312 — dadurch zu ermitteln, daß 40 Simplen der treffenden Ruſtikal-, Jagd-, Fiſchwaſſer-, Dominikal-, Großzehent-, Klein- und Blutzehent-Steuern in Anſatz gebracht werden.

Rückſichtlich der Renten aus den Wohn- und andern Gebäuden iſt an jenen Orten, wo die Häuſer nach dem Miethertrage beſteuert ſind, dieſer Ertrag in Anſatz zu bringen. An denjenigen Orten hingegen, wo Areal-Hausſteuer beſteht, iſt der von den k. Rentämtern zu ermittelnde Miethertrag anzuſetzen, um welchen ein ſolches Gebäude wirklich vermiethet iſt, oder nach den örtlichen Verhältniſſen vermiethet werden könnte.

In den beiden Fällen der Renten-Ermittlung aus Gebäuden ſind dieſe Renten um den fünften Theil ihres Betrages dann zu kürzen, und nur mit vier Fünftheilen in Anſatz zu bringen, wenn die Pfründengenießer die Bau-Reparatur-Koſten ſelbſt zu tragen haben. Die ausgemittelten Renten für die Gebäude werden hingegen unverändert in Anſatz gebracht, wenn der Nutznießer die erwähnten Bau-Reparatur-Koſten nicht zu tragen hat.

3.

Die Renten aus unſteuerbaren Gegenſtänden haben die k. Rentämter aus den neu revidirten Faſſionen zu entnehmen, wie dieſelben nach Maßgabe der aus dem k. Staatsminiſterium des Innern im Jahre 1834 erfolgten inſtruktiven Anordnungen von der k. Regierungs-Kammer des Innern ſuperrevidirt und abgeſchloſſen worden ſind. Dieſe aus den Faſſionen entnommenen Rentenbeträge müſſen unverändert in die Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe aufgenommen werden.

Nur allein die in neueſter Zeit ſuperrevidirten Faſſionen dürfen für die Renten aus unſteuerbaren Gegenſtänden benützt werden, und ſollte gegen Erwarten ein Steuer-Vorſchuß-Verzeichniß zur Vorlage kommen, bei welchem die ältern Faſſionen zu Grunde gelegt worden ſind, ſo wird unnachſichtlich deſſen Zurückſendung zur Umarbeitung erfolgen.

4.

Die Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe haben die k. Rentämter mit genauer Befolgung des mitfolgenden Formulars anzufertigen. In das Steuer-Vorſchuß-Verzeichniß für 18$^{37}/_{38}$ ſind nicht nur diejenigen Pfründegenießer aufzunehmen, welche wegen nicht zureichender Dotirung einen Vorſchuß aus der Staatskaſſe zu genießen haben, ſondern auch diejenigen Pfründner, welche eines Steuer-Vorſchuſſes nicht theilhaftig ſind. Demnach müſſen alle in einem Rentamtsbezirke vorkommenden Pfründner in dem Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe vorgetragen werden.

Für das Jahr 18$^{38}/_{39}$ hingegen, und für die Folgezeit ſind die Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe in der Art und Weiſe anzufertigen, daß nur allein diejenigen Pfründegenießer darin aufgenommen werden, für welche ein Vorſchuß aus der Staatskaſſe geleiſtet wird.

Die anzufertigenden Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe pro 18$^{37}/_{38}$ ſowohl, wie für die folgenden Jahre, müſſen ferner nach den Rubriken 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 ſummirt und vollſtändig abgeſchloſſen werden.

5.

Wegen des Termines zur Vorlage der Steuer-Vorſchuß-Verzeichniſſe werden die k. Rentämter auf das allgemeine Ausſchreiben vom 28. Juni 1832 Nr. 12,819, in Betreff der Steuer-Vorſchüſſe bei Pfarrei-Erledigungen, verwieſen, ſowie denn auch die k. Rentämter zur pünktlichen Befolgung der mit dieſer Entſchließung gegebenen Beſtimmungen wiederholt angewieſen werden.

Steuerweſen im Allgemeinen,
dann insbeſondere
die definitive Grund-, Haus- und Dominikal-Beſteuerung.
(Meſſung, Bonitirung, Klaſſifikation, Liquidirung, Kataſtrirung, Umſchreibung, Reklamation.)

Siehe auch: sub Mat. Gutszertrümmerungen ꝛc.
„ „ Perzeption und Quittirung der Staatsgefälle ꝛc.
(S. die am Schluſſe dieſes Artikels angehefteten Beilagen.)

Verordnung vom

31. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 206. Steuerverhältniß der adeligen Gutsbeſitzer und ihrer Hinterſaſſen betr.

19. März 1807. Reggsbl. 1807 S. 481. Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der der k. Souveränität unterworfenen Fürſten ꝛc., in spec. sub Lit. H. Steuerverhältniſſe bezüglich derſelben betr.

8. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 969. Die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation und Aufhebung der beſonderen landſchaftlichen Steuerkaſſen betr., resp. Beſtimmung, daß in Zukunft jedes Grundvermögen ohne Unterſchied, es mag bisher befreit geweſen ſein oder nicht, und zu den königlichen Domainen oder zu jedem andern Eigenthume gehören, ſeinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögensſteuer tragen ſoll, wogegen diejenigen beſondern Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden ſind, für die Zukunft aufzuhören haben.

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1844. Organiſches Edikt über die gutsherrlichen Rechte, in spec. Tit. V. die Beſteuerung der Gutsbeſitzer betr.

8. Aug. 1809. Reggsbl. 1809 S. 1333. Aufſtellung von Mandatarien zur Bezahlung der Steuern betr.

27. Nov. 1810. Miniſt.-Entſchl. Das allerhöchſte Edikt vom 8. Aug. 1809 ſoll auch gegen die allgemeinen

Verordnung vom

und beſondern Stiftungs-Adminiſtrationen in volle Anwendung gebracht werden.

13. März 1811. Reggsbl. 1811 S. 412. Errichtung einer unmittelbaren Steuer-Kataſter-Commiſſion betr.

10. April 1812. }
5. Juni 1812. } Gerets S. Bd. I. S. 96. Verrechnung der Steuern von den k. Domainen betr.

26. April 1812. Gerets S. Bd. I. S. 105. Steuer-Mandatarien der Stiftungs-Adminiſtratoren betr.

24. Aug. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1084. Aus den Steuer-Faſſionen, aus der Eintragung der Objekte in die Steuer-Kataſter und aus der Entrichtung der Steuer ſelbſt ſind keine Folgerungen auf das Eigenthumsrecht des Objekts giltig, ſondern der Beſitztitel muß im Gerichtsweg ausgewieſen werden.

27. Aug. 1813. Miniſt.-Entſchl. Es ſoll zwar nicht auf die Ernennung von Steuer-Mandatarien für das Stiftungsvermögen in jedem Rentamte beſtanden werden, es haben jedoch die Rentämter in allen Fällen, wo die Steuern der Stiftungen nicht zur Verfallzeit erlegt werden, nach der Verordnung v. 8. Aug. 1809 zu verfahren, und die verfallenen Steuern auf die dort vorgeſchriebene Weiſe von den zahlungsfähigſten Grundholden, Zehentholden, Bauleuten oder Pächtern zu erheben.

21. März 1814. }
12. April 1814. } Reggsbl. 1814 S. 706 und 899. Einführung der definitiven Beſteuerung im Iſarkreiſe betr.

29. Nov. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1761. Beſtimmungen über die Reklamationen gegen die definitive Kataſter-Steuer betr.

30. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 185. Verkaufspreiſe der Kataſter-Pläne betr.

12. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 58. Erwähnung der Staats-Auflagen in öffentlichen Bekanntmach-

Verordnung vom

ungen, resp. Beſtimmung, daß lediglich die treffenden Steuer-Simplen angeführt werden ſollen.

6. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 389. Inſtruktion für die Umſchreibungen bei der definitiven Grund-, Haus- Dominikal- und Zehentſteuer betr. (Iſarkreis.)

7. März 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 458. Die Behandlung der Guts-Pertinenzien in benachbarten, proviſoriſch und definitiv beſteuerten Aemtern betr.

31. März 1817. / 7. Mai 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 454. Anwendung der Steuerziele auf die Steuerzahlungs-Schuldigkeit bei verändertem Beſitzſtande betr., resp. Beſtimmung, daß der Beſitzſtand eines Grund-, Haus- und Dominikalſteuer-Pflichtigen zur Zeit eines jeden Steuerzieles über das Maß der für dieſes Ziel zu entrichtenden Grund-, Haus- und Dominikalſteuer entſcheidet, inſoferne nicht etwa bei Beſitzveränderungen der vorige und neue Beſitzer unter ſich etwas anderes feſtgeſetzt haben.

26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818 S. 126 ꝛc. Verfaſſungs-Urkunde.

Tit. III. §. 4. / Tit. IV. §. 13. Keinem Staatsbürger kann eine Befreiung von den öffentlichen Laſten bewilliget werden.

Tit. VII. §. 3. Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, ſowie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Erhebung oder Veränderung der beſtehenden.

§. 4 — 9. Bewilligung der Steuer-Erhebung auf 6 Jahre u. ſ. w. (vid. Finanz-Verfaſſung ꝛc. Seite 214.)

Beil. IV zu Tit. V. §. 2 der Verf.-Urkunde (V. §. 53.) Die Steuer-Befreiung und resp. Entſchädigung der Standesherren betr.

Verordnung vom
9. Juli 1818. } Miniſt.=Entſchl. Die Steuerbefreiung der
9. Sept. 1818. } Standesherren betr.

Was die Befreiung von der Perſonal=Steuer, dann der Hausſteuer (§. 53 des konſtit. Edikts) betrifft, ſo erhalten die k. Rentämter hiemit folgende Belehrungen und Weiſungen.

1) Der §. 53 des konſtit. Edikts findet überhaupt nur auf die Familienhäupter, oder die Beſitzer der vormals reichsſtändiſchen Fürſtenthümer, Graf= und Herrſchaften, keineswegs auf die Nebenlinien dieſer Häuſer Anwendung.

2) Die fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche, resp. deren Familienhäupter, obiger §. 53 Anwendung findet, ſind in dem Art. 24 der rheiniſchen Bundes=Akte, dann in der allerhöchſten Deklaration vom 19. März 1807, (Reggsbl. 1807 S. 465) einzeln benannt.

3) Da die Befreiung von der Hausſteuer und den Perſonalſteuern zu den Ehrenrechten gehört, welche das konſtitutionelle Edikt den vormaligen Standesherren einräumt, und da durch die allerhöchſte Entſchließung vom 20. März 1807 dem jedesmaligen Beſitzer der Herrſchaft **Pappenheim** die Ehrenrechte der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen geſtattet worden, ſo kommt dem Hrn. Grafen Carl v. Pappenheim ausnahmsweiſe auch die Befreiung von der Haus= und Perſonalſteuer zu.

4) Nach Art. 53 des konſtitutionellen Edikts iſt nur dasjenige Schloßgebäude, welches die Standesherren gewöhnlich und regelmäßig bewohnen, von der Hausſteuer befreit, doch iſt hierunter ſowohl die **ordinäre** Sommer= als Winterwohnung, keineswegs aber andere Jagd= und Luſtſchlöſſer, die nur zu unbeſtimmter Zeit beſucht werden, zu verſtehen.

Ferner bezieht ſich die Steuerfreiheit nicht bloß auf das Haupt=, ſondern auch auf jene Nebengebäude, welche eigentliche Beſtandtheile und Zugehörungen des Schloſſes, als ſolches, bilden, nämlich die Wohnungen der Dienerſchaft, die Remiſen, Stallungen, Waſchhäuſer ꝛc., wenn ſie bisher auch abgeſondert beſteuert geweſen.

Nur die beſondern, zum Erwerb beſtimmten Gebäude, als Brau- und Oekonomiegebäude, Schwaigen ꝛc., welche Beſtandtheile eigener Guts-Complexe ausmachen, bleiben ausgenommen und der Steuer unterworfen, wenn ſie gleich in unmittelbarer Verbindung mit dem Schloßgebäude ſtehen.

5) Unter den Perſonalſteuern, deren Befreiung den Standesherren nach §. 53 des konſtitutionellen Edikts zugeſtanden iſt, iſt nur die **Familienſteuer**, mit Ausnahme aller andern direkten und indirekten Steuern, jedoch die Familienſteuer **von allen 10 Abtheilungen** verſtanden.

Verordnung vom

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 95 Art. XI. Die Steuerbeiſchläge zu den Gemeinde-Umlagen ſind für **unzuläßig** erklärt, und es hört ſonach die Mitwirkung der Rentämter zu ihrer Erhebung auf.

22. Juli 1819. Geſetzbl. 1819 S. 38. Geſetzvorſchlag zur Perzeption der Steuern von den Gemeinden betr.

25. Okt. 1819. Reggsbl. 1819 S. 1077. Beſtimmung der Ziele von ſämmtlichen Steuergattungen betr. (für die I. und II. Finanz-Per. $18^{19}/_{20}$ bis $18^{30}/_{31}$ incl.)

29. April 1820. Gerets S. Bd. X. S. 796. Die Entſchädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14 der deutſchen Bundesacte zugedachte Vorrecht, in Betreff der Beſteuerung, betr.

2. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 937. Die Erfüllung der Steuerziele pro $18^{19}/_{20}$ betr.

26. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 938. Fiſchwaſſerſteuern ſind vom Eintritt der definitiven Grundſteuer an zu erheben.

28. Sept. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 937. Die Steuern von Berg- und Hüttenwerken betr.

4. Dez. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 940. Die Controle der Steuer-Perzeption betr.

29. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1034. Beſteuerung von Bergwerken betr.

Verordnung vom
23. Mai 1821. } Gerets S. Bd. XII. S. 1035. Die Herſtellung
10. Nov. 1821. } der gemeindlichen Grund- und Lagerbücher betr.
1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 109. Prioritäts-Ordnung.

§. 12 sub 6. Die direkten Steuern, ſoweit ſie neben dem bei Eröffnung eines Concurſes laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorangehenden Jahren rückſtändig ſind, nehmen in der erſten Gläubiger-Klaſſe die ſechste Stelle ein.

Jahre 1824. Gen.-Ausſchr. der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Den Verkauf der lithograph. Steuerpläne durch die k. Rentämter in Commiſſion betr.

I. Nachdem der geſtellte Antrag wegen Verkauf der lithographirten Steuerpläne durch die k. Rentämter in Commiſſion, unterm 9. Sept. 1832 von allerhöchſter Stelle genehmigt worden iſt, ſo erhält jedes k. Rentamt, ſobald die Pläne für ſeinen Amtsbezirk vollſtändig lithographirt ſind, 1 oder 2 Exemplare von ſämmtlichen, dieſen Amtsbezirk umfaſſenden Detail-Blättern mit einer Ueberſicht Behufs der leichtern Auffindung zur Einſicht für die Kaufsliebhaber. Ebenſo ein Exemplar von der Ueberſichtskarte des Gerichtsbezirks und den vorkommenden Stadtplänen.

II. Das k. Rentamt macht durch die Gemeinde-Vorſtände und ſonſt in ſeinem Amtsbezirke bekannt, daß

a) Jeder Unterthan oder ſonſtige Liebhaber das Detail-Blatt um 15 kr., die Ueberſichtskarte um 30 kr., einen Stadtplan in gewöhnlichem Format um 30 kr., ohne alle weitere Nebenkoſten bei dem Rentamte haben, resp. durch ſolches ſich verſchreiben laſſen könne.

b) Verlangt ein Unterthan nicht das ſimple Detail-Blatt, ſondern eine Bezeichnung ſeiner Grundſtücke auf ſolchem, mit oder ohne Zuſammentrag ſeiner Beſitzungen und deren Flächen-Inhalt, ſo kann auch ſolches

verſchrieben werden, und es iſt außer den 15 kr. für das Blatt ſelbſt, für die übrigen Arbeiten nur ein verhältnißmäßig ganz geringer Betrag zu vergüten.

c) Jeder Unterthan kann die Blätter bei dem k. Rentamte einſehen, und ſich diejenigen hievon, welche er um die ad a und b gedachten Preiſe zu erhalten wünſcht, auswählen.

(IV.) Das k. Rentamt notirt alle Beſtellungen und ſendet ſolche in der Regel erſt dann an die unterzeichnete Stelle ein, wenn ſolche den Betrag von 15 bis 20 fl. erreicht haben.

(V.) Die Ueberſendung der beſtellten Blätter an das kgl. Rentamt geſchieht als Dienſtſache portofrei.

(VI.) Das k. Rentamt hat mit der Beſtellung entweder ſogleich das baare Geld, nach Abzug der unten beſtimmten Proviſion, gleichfalls als Dienſtſache ohne Porto-Zahlung einzuſenden, oder haftet für den Betrag, indem ein Ausſtand hiebei durchaus nicht ſtatt finden kann.

(VII.) Als Proviſion für die Mühe und den Zeitaufwand bei dieſem Geſchäfte werden den k. Rentämtern 13⅓ Proz. oder acht Kreuzer vom Gulden bewilligt. Hierunter ſind jedoch nur die Preiſe der Blätter ſelbſt begriffen, nicht aber die Beträge für die beſonderen Arbeiten oben ad 2 Lit. b.

Verordnung vom

14. April 1826. Miniſt.-Entſchl. Den Einfluß der Gefäll-Fixirung, Umwandlung und Ablöſung auf die proviſoriſche und definitive Beſteuerung betr., unter Aufhebung der Beſtimmung §. 6 Lit. f. der Inſtruktion v. 6. Juli 1816.

11. Juni 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 91. Die Steuern der Domkapitularen betr.

11. Juni 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 91. Erläuterung der Entſchl. v. 28. April 1826 betr.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 121. Geſetz, die allgemeine **Grundſteuer** betr.

Cap. I. §. 1— 9. Allgemeine Normen für die Grundbeſteuerung.

Cap. II. §. 10— 20. Von der Meſſung.
„ III. §. 21— 46. Von der Bonitirung und Klaſſifikation der Grundſtücke.
„ IV. §. 47— 60. Von der Veranſchlagung der Renten aus dem Dominikal-Verbande, Dienſtbarkeiten und andere nutzbare Rechte.
„ V. §. 61— 66. Von der Liquidirung §. 67—70. Kaſtrirung, und §. 71—82. Umſchreibung.
„ VI. §. 83— 84. Von der Steuer-Verhältnißzahl und Quotiſation.
„ VII. §. 85—111. Von den Reklamationen.
„ VIII. §. 112—113. Von Umlagen und Erhebung der Kaſtrirungs-Koſten.
„ IX. §. 114—121. Von Erhebung der Grundſteuer und Schlußbeſtimmungen.

Verordnung vom
15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 169. Geſetz, die allgemeine **Häuſerſteuer** betr.

Cap. I. §. 1— 2. Allgemeine Normen für die Häuſer-Beſteuerung.
„ II. §. 3— 6. Vom Maßſtabe und der Verhältnißzahl der Häuſerſteuer.
„ III. §. 7— 8. Von der Quotiſation.
„ IV. §. 9—19. Von der Mieth- und Ertrags-Erhebung insbeſondere.
„ V. §. 20—23. Von der Kataſtrirung und Umſchreibung.
„ VI. §. 24—32. Von den Reklamationen.
„ VII. §. 33—40. Von Einführung u. Erhebung der neuen Häuſerſteuer.

Verordnung vom
15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 53. Geſetz, die Einführung der Landräthe betr.

§. 4. Der die direkten Staatsauflagen in ſich begreifende Steuerfuß iſt in der Regel auch der Konkurrenz-Maßſtab zu allen Laſten der Re-

Verordnung vom

gierungsbezirke, die Regierung kann jedoch mit Beirath und Zuſtimmung der Stände einen andern Maßſtab feſtſetzen.

28. Nov. 1828. Dr. Chriſtl. Sammlg. Bd. IV. S. 285. Entſchädigung der Steuervorgeher für Einhebung und Ablieferung der Steuern betr.

In den ſechs ältern Kreiſen des Königreichs liegt die Detail-Perzeption der Steuern den Rentbeamten ob, wird daher die Einſammlung der einzelnen Steuerbeiträge durch den Rentbeamten oder durch den Steuerpflichtigen ſelbſt einem Steuervorgeher übertragen, ſo hat dieſer ſeine Belohnung bei dem Committenten zu ſuchen. Auf keinen Fall darf ihm eine dießfallſige Entſchädigung aus der Gemeindekaſſe gewährt werden.

9. Dez. 1828. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 4715. Die Ausſcheidung vermiſchter Güter und Gründe bei der Steuerliquidation betr.

Die Ausſcheidung bisher vermiſchter Gründe verſchiedener Gutscomplexe Eines Beſitzers, nach Verſchiedenheit der Gutseigenſchaften und Belaſtungen, erfordert Behufs der Herſtellung des allgemeinen Grundſteuer-Kataſters als künftiges Grund-, Saal- und Lagerbuch eine beſondere Aufmerkſamkeit bei der Liquidation, damit nicht nur der richtige Beſitzſtand für das Kataſter erhoben, ſondern neben dem Intereſſe des Grundherrn, auch jenes des Grundholden vorzüglich dadurch gefördert werde, daß künftig nicht mehr als eine treffende Laudemiſirung ſtattfinden könne.

Da nun dieſe Guts- und einzelnen Grund-Ausſcheidungen, worüber es bei der Beſitz- und Dominikal-Liquidation Anſtände gibt, der Natur

Verordnung vom

der Sache nach im Einverſtändniſſe mit den betheiligten Grundherrſchaften und Gutsbeſitzern geſchehen müſſen, ſo ſind die dabei nothwendigen Verhandlungen auf Veranlaſſung der von der k. Kataſter-Commiſſion abgeordneten Liquidations-Commiſſion von den Grundherrſchaften tax- und ſtempelfrei zu pflegen, und verſteht es ſich hiernach von ſelbſt, daß da, wo das Aerar Grundherrſchaft iſt, die erforderlichen Verhandlungen von dem k. Rentamte vorgenommen werden müſſen, welches die Reſultate der k. Regierung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung der Liquidations-Commiſſion mitzutheilen verpflichtet iſt.

8. Febr. 1829. Reggsbl. 1829 S. 141. Formation der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion betr.

25. Juli 1829. Miniſt.-Entſchl. Subrepartition der fixirten Aerarialzehnten betr.

Sollten ſich die Betheiligten da, wo bisher nur eine proviſoriſche Subrepartition ſtattgefunden hat, nicht verſtehen, dieſe proviſ. Subrepartition für beſtändig gelten zu laſſen, ſo muß bis zum Erfolg einer definitiven Uebereinkunft bei jedem betheiligten Zehentholden die flurweiſe Zehentfixation mit Angabe des Fixums vorgemerkt werden, beim Abſchluſſe ſodann nach erfolgter Ausmittlung der Bonitätsklaſſen der Antheil jedes Zehentholden nach der Verhältnißzahl der zehentbaren Objekte berechnet und ausgeworfen werden, und jede nachträgliche Subrepartition und Feſtſtellung der individuellen Beträge iſt ſodann auf dem Wege der Umſchreibung zu behandeln.

30. Sept. 1829. Reggsbl. 1829 S. 805. Die Spezial-Bevollmächtigten zur Steuerliquidation betr.

Verordnung vom

30. Sept. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 200. Bei den nach §. 64 des Grundſteuergeſetzes zur Liquidirung nöthigen Vollmachten iſt von Anwendung der Taxen und Stempelgebühren Umgang zu nehmen.

21. Dez. 1829. Miniſt.-Entſchl. Rezatkr.-Int.-Bl. 1830. S. 67 und 889. Beförderung des Steuerliquidations-Geſchäftes von Seite der k. Rentämter betr.

19. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 89. Inſtruktion für die allgemeine Landesvermeſſung zum Vollzuge des Grundſteuergeſetzes betr.

19. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 225. Inſtruktionen zum Vollzuge des Grundſteuergeſetzes betr.

I. Inſtruktion für die Bonitirung und Klaſſifikation Behufs der definitiven Grundſteuer-Regulirung.

II. Inſtruktion für die Liquidirung (Abſchn. I. §. 1—41). Kataſtrirung (Abſchn. II. §. 42—67). Umſchreibung (Abſchn. III. §. 68 bis 98 *); mit Formularien über Beſitzliſten, Faſſionen, Kataſter- und Umſchreib-Kataſter.

10. Febr. 1830. Reggsbl. 1830 S. 81. Spezialbevollmächtigung zur Liquidation der ſteuerbaren Objekte des Stiftungs- und Gemeindevermögens betr.

14. April 1830. Miniſt.-Entſchl. Die Liquidations-Verhandlungen zur Einführung der definitiven Grundſteuer betr., resp. Beſtimmung, daß die ſämmtl.

---

*) Inſtr. Entwurf für Liquid.-Kataſter und Umſchreibung v. 26. Mai 1829.

Umſchreibung (ad §. 70.) Nur ausnahmsweiſe können einige Umſchreibungen von gewiſſer Art im Urkataſter ſelbſt ſtattfinden. Zu dieſen gehören:

1) Bloße Perſonal-Veränderungen der Grundbeſitzer, wobei nichts als die Namen der neuen Erwerber, mit gehöriger Angabe des Datums und urkundlicher Erwerbsart im Kataſter, ſo lange als hiefür Raum vorhanden iſt, nachgetragen werden dürfen.

2) Veränderungen oder Wechſel der Zehentherrn, Grundherrn und ſonſtigen Dominikaliſten, ohne daß in den Reichniſſen und Leiſtungen, ſohin auch in der Steuer einige Alterirung ſtattfinden.

Verordnung vom

Hypothekenämter, ſowie die definitiven Kataſter vollendet vorliegen, die ſich ergebenden Veränderungen in der Größe der einzelnen Objekte, in der Benennung und Bezeichnung der Objekte, ſowie die Differenzen in der Bezeichnung und Größe der Belaſtung zu ſammeln, und die hiernach nothwendigen Abänderungen in den Hypothekenbüchern nachzutragen haben. Hievon ſind jedoch die Betheiligten in Kenntniß zu ſetzen, und wo es nöthig iſt, dieſe Veränderungen auch in den Schuld- und Hypothekenbriefen nachzutragen.

30. April 1830. Miniſt.-Entſchl. Das Staats-Aerar ſoll in Bezug auf die Straßen und Gewäſſer, welche im öffentlichen Staatseigenthume unſteuerbare Gegenſtände ſind, durch die allgemeinen Rentämter bei der Steuerliquidation vertreten werden. Die Rentämter haben ſich daher auch wegen der Liquidation des zum Straßenbau gehörigen Eigenthums mit den betreffenden k. Bauinſpektionen zu benehmen.

17. Mai 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 119. Die Liquidation von fixirten Käſgeld- und Melkſchmalzdienſten betr.

3. Juli 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 15,642. Umſchreibweſen betr.

Bei der Wichtigkeit, welche Beſitzdocumente für die Beſitzer von Immobilien haben, läßt ſich gegen die nachträgliche Ausfertigung dort, wo ſie als erforderlich erkannt werden, im Allgemeinen nichts einwenden. Von ſelbſt verſteht es ſich aber, daß, wenn für bereits früher protokollirte jedoch aus Nachläßigkeit der Gerichte unausgefertiget gebliebene Verträge die Gebühren ſchon erhoben worden ſind, für die nachgeholte Ausfertigung weder Brieftaxen noch Gradations-

Verordnung vom

Stempel, ſondern lediglich die einfachen Ausfertigungstaxen mit 15 kr. Stempel gefordert und erhoben werden können, ferner, daß in denjenigen Fällen, wo bisher auch die Protokollirung unterblieben iſt, gleichwohl keine höhere Tax- und Stempelgebühr als die zur Zeit der vorgegangenen Beſitzveränderung geſetzliche, zur Controlirung geeignet iſt, da der Unterthan nicht für die Nachläſſigkeit der früheren Aemter geſtraft werden darf.

Wo in den rentamtlichen Büchern nach früherer Obſervanz die Umſchreibung auf den dermaligen Beſitzer in Folge des von ihm bezahlten Handlohns bereits erfolgt iſt, muß der demſelben zur gerichtlichen Zuſchreibung erforderliche grundherrliche Conſens ex officio ausgeſtellt werden, auch können keine Umſchreibgebühren anfallen, wo Umſchreibungen nicht erforderlich ſind."

11. Nov. 1830. Entſchl. der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Behandlung der Beſitzveränderungen während der Steuerliquidation betr.

1) Unmittelbar nach dem Schluße der Ruſtikal-Liquidation einer Steuergemeinde iſt dem kgl. Rentamte entweder von kurzer Hand mündlich oder nach Umſtänden ſchriftlich Kenntniß hievon mit der Requiſition zu geben, daß alle, vom angezeigten Zeitpunkte angefangen, ſich ergebenden Beſitzveränderungen der k. Steuerliquidations-Commiſſion mitzutheilen ſeien, welche dieſelbe ſodann mittels Nachprotokollirung den Verhandlungen einzuverleiben hat.

2) Sowie in einer Steuergemeinde die Liquidation mit den Grund-, Dominikal- und Zehentrentenbeſitzern durchgeführt und vollſtändig geſchloſſen iſt, hat die k. Steuerliquidations-

Verordnung vom

Commiſſion auch dieſes dem Rentamte mit der Aufforderung anzuzeigen, daß von dieſem Zeitpunkte angefangen, das Umſchreib-Anmeldungs-Protokoll nach den Vorſchriften der §§. 73 u. 74 der Liquidirungs-Inſtruktion zu eröffnen, und die ſich ergebenden Veränderungen in dasſelbe aufzunehmen ſeien. Am Schluſſe des Geſchäftes hat die Spezial-Commiſſion die von dem k. Rentamte zum Behufe der gerichtlichen Verbriefung ausgeſtellten Anmeldungs-Certifikate, welchen die Beſtätigung der geſchehenen Verlautbarung beigefügt ſein muß, zu requiriren, und gemeindeweis geordnet, mit dem Liquidirungs-Elaborate der Kataſter-Commiſſion vorzulegen.

13. Nov. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 139. Das zur Führung der Steuerumſchreibungen erforderliche Kataſter-Papier, darf aus dem rentamtl. Regie-Maximum beſtritten werden, und für Anfertigung von Duplikaten der Steuerkataſter-Extrakte ſind Schreibgebühren und Fertiggeld zu erheben.

19. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 205. Die Unterlaſſung der Erhebung von Umſchreibgebühren, bei Umſchreibung der fixirten Zehenten in den Zehent-Kataſtern betr.

14. Juli 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 202. Steuerliquidation, resp. Entdeckung von nicht verlautbarten Winkelverträgen betr.

25. Aug. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 172. Geſetz, einige Abänderungen im Grundſteuergeſetze vom 15. Aug. 1828, in spec. der §§. 61, 64, 97, betr.

18. Nov. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 203. Grundſteuer-Erhöhung wegen Zehentablöſung betr.

22. Nov. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 47. Geſetz, die proviſoriſche Erhebung von Steuern für das Jahr $18^{31}/_{32}$ betr.

Verordnung vom

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 337. Geſetz, Abänderung des §. 5 des Hausſteuergeſetzes vom 15. Aug. 1828 betr.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 132. Finanz-Geſetz für die III. Finanz-Periode 18³¹/₃₇, in spec. Beſtimmung der zu erhebenden Steuern betr.

24. Jan. 1832. Reggsbl. 1832 S. 145. Die Beſtimmung der Steuerziele für die III. Finanz-Periode betr.

25. Jan. 1832. Miniſt.-Entſchl. Die ſog. Ewiggelds-Kapital-Zinſen, welche nicht als Zins von eigentlichen Kapitalien in die III. Rubr. des Hypothekenbuches gehören, ſondern als auf ſpeziellen Rechtstiteln beruhende Reallaſten zu betrachten, mithin in die I. Rubr. des Hypothekenbuches geeignet ſind, ſtellen ſich als Objekte der Dominikalſteuer dar.

27. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 81. Verjährung der Staatsgefälle, in spec. das Umſchreibgeſchäft der ſteuerbaren Beſitzungen betr.

22. Juli 1832. Miniſt.-Entſchl. Für Steuerkataſter-Extrakte beim Steuerdefinitivum, welche nochmals ausgeſtellt werden müſſen, ſind die Schreibgebühren aufzurechnen, wovon den k. Rentbeamten die Hälfte gebührt.

2. Aug. 1832. Entſchl. der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Führung der Anmeldungs-Protokolle betr.

1) Die in der Ausſchreibung vom 11. Nov. 1830 bezeichneten Mittheilungen an die k. Rentämter von Seite der Liquidations-Comiſſionen haben genau in der darin angegebenen Weiſe zu geſchehen.

2) Die k. Rentämter werden Sorge tragen, daß ſie von dem Tage an, wo ihnen der vollſtändige Liquidations-Schluß der einen oder andern Gemeinde angezeigt worden iſt, das Anmeldungs-Protokoll dafür eröffnen können, ſich alſo ſchon vorher nach §. 74 der Inſtruktion die Paraphirung desſelben von ihrer vorgeſetzten

Kreisſtelle erbitten. Auch haben ſie die Notariats-Behörden von der Eröffnung des Protokolls in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben von da an, nach den Beſtimmungen der §§. 71 und 72 des Grundſteuer-Geſetzes keine Verlautbarung eines Akts über den Beſitz ſteuerbarer Gegenſtände in der betreffenden Gemeinde mehr vornehmen, ohne daß die Betheiligten das rentamtliche Anmeldungs-Certifikat erholt und beigebracht haben.

Die Liquidations-Commiſſäre haben zu ſorgen, daß alle vom Zeitpunkte der Ruſtikal-Steuer-Liquidation einer jeden ſolchen Gemeinde an, bis zum Dominikal-Liquidations-Schluß vorkommenden Veränderungen nach Generale vom 11. Nov. 1830 §. 2 behandelt werden, nur zeitraubende Gutszertrümmerungen können mit den Nachprotokollirungen der nach der Dominikal-Liquidation ſich ergebenden Veränderungen verbunden, ſofort nach der oben citirten obercommiſſionellen Anordnung in das beſondere Nachprotokoll aufgenommen werden.

3) Es liegt ſchon in dem Begriffe der Anmeldungs-Protokolle, daß ſie nicht tabellariſch geführt werden dürfen.

4) Der Protokolls-Vortrag muß alles umfaſſen, was zur vollſtändigen Umſchreibung der betreffenden Veränderungen erforderlich iſt. Er muß alſo nach §. 74 der Inſtruktion genau anführen und bezeichnen:

a) die Wohnorte, Hausnummern, Vor- und Zunamen der Intereſſenten, ſo wie deren allenfallſige Hausnamen; bei Unbehausten aber die deßfallſige Bemerkung;

b) die Objekte nach ihren einzelnen Benennungen und Plan-Nummern und ihrer Kataſtralfläche.

c) Die Eigenthums-Verhältniſſe mit der Dominikalbelaſtung, alſo z. B. das entrichtete Handlohn nach ſeiner Größe mit Anführung der Schätzung, der jährlichen Stiften, Gilten ꝛc.

Der §. 75 der Vollzugs-Inſtruktion geſtattet zwar, daß in letzterer Beziehung eine bloße Hinweiſung auf die Laudemial-Protokolle und Conſenſe eintreten dürfe, was aber nur von dem Zeitpunkte an zu verſtehen iſt, wo die Rentämter in den Beſitz der Steuerkataſter wirklich geſetzt worden, und die wirkliche Umſchreibung von ihnen ſelbſt vorgenommen werden muß.

Bei Beſitz-Veränderungen auswärtiger Pertinenzſtücke muß auch die Gemeinde genannt werden, worin ſie liegen.

In der Regel findet jedoch der Vortrag bei jener Gemeinde ſtatt, zu welcher die betreffenden Objekte gehören.

5) Im Allgemeinen haben die Anmeldungen zu Protokell zu geſchehen, und die Anerkennung der Betheiligten iſt durch Unterſchrift beſtätigen zu laſſen, ausnahmsweiſe ſind jedoch nach Miniſterialreſcript vom 28. Juni 1831 ſchriftliche Anmeldungen zuläßig, welche dem Protokolle unter fortlaufender Adnummerirung beigefügt werden müſſen.

6) Der im §. 79 der Vollzugs-Inſtruktion angeordneten Conſignation, mittels welcher die Anmeldungs-Certifikate von Seite der Gerichtsbehörden an die k. Rentämter zurückfolgen, iſt folgende Form:

Nr. des rentamtl. Anmelde-Certif.	Steuer-Gemeinde.	Betheiligte Grundbeſitzer.		Datum der Verbriefung.	Fol. des Brief-Prot.	Fol. des Umſchreib-Kat.	Bemerkungen.
		Hs.-Nr.	Wohnort und Namen.				

zu geben, wobei bemerkt wird, daß die Rubrik: „Fol. des Umſchreib-Kataſter" bis ſie im Beſitz desſelben ſind, leer bleibt.

Die Rückgabe erfolgt quartalweiſe; ſo lange ſich die k. Rentämter jedoch nicht im Beſitze der Grundſteuerkataſter befinden, hat ſie monatweiſe zu geſchehen, indem ſie gehalten ſind, die Conſignationen mit den Anmeldungs-Certifikaten, auf welchen

die Verlautbarung nach §. 75 des Grundſteuergeſetzes bemerkt werden muß, in den erſten Tagen eines jeden Monats an die einſchlägige Liquidations-Commiſſion, und wenn dieſelbe ihr Geſchäft gänzlich geſchloſſen hat, an die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion abzugeben. Sie haben jedoch zuvor das Anmeldungs-Protokoll nach den Vorſchriften in dem obengedachten §. 79 zu ergänzen, und nach §. 73 der Inſtruktion jene Veränderungen beſonders, oder mittelſt einer Fehlanzeige nachzuweiſen, und zu bemerken, welche in den Beſitzungen, Renten und Rechten des Staats etwa ſich ergeben.

Wann die gedachte Einſendung an die unterzeichnete Stelle wieder zu unterbleiben habe, wird den k. Rentämtern beſonders und zugleich mit der Beſtimmung des Termins eröffnet werden, von welchem an dieſelben die Steuerkataſter-Umſchreibungen ſelbſt zu beſorgen haben.

7) Wenn eine angemeldete Veränderung die Theilung von Grundſtücken erfordern, nämlich eine neue Meſſung an Ort und Stelle bedingen würde, ſo ſind die einſchlägigen laufenden Plannummern in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen.

Betrifft die Theilung hingegen ein beſtimmtes Maaß, z. B. ganze Tagwerke, halbe oder Vierlel oder auch aliquote Theile oder die Hälfte oder den dritten Theil ꝛc. des betreffenden Grundſtücks, ſo iſt nicht zu unterlaſſen, dieſen Umſtand darin beſonders genau anzuführen.

8) Vormerkungen ſind mit aller Pünktlichkeit zu führen.

9) Die Anmeldungs-Protokolle ſind gemeindeweiſe zu formiren; das Format derſelben kann das vom gewöhnlichen Kanzleipapier ſein.

Auch können beim Einbinden die Protokolle von mehreren Gemeinden in einen Band vereinigt werden, jedoch unbeſchadet ihrer genauen und ſcharfen Trennung nach Gemeinden.

Das für jede einzelne Gemeinde zu beſtimmende Volumen iſt aus deren Umfang und aus der Anzahl der darin bisher ſtattgefundenen Veränderungen zu bemeſſen, und es wird hiebei angenommen, daß die Protokolle auf mehrere Jahre hinaus dienen ſollen.

Verordnung vom

3. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 3. Die Steuer-hebung pro $18^{32}/_{33}$ im Rezatkreiſe betr.

24. März 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 10,710. Steuererhebung pro $18^{32}/_{33}$ betr.

(§. 6.) Bei Gutsveränderungen iſt in den Anmeldſcheinen und grundherrlichen Conſenſen der Vorbehalt künftiger Abrechnung auf das Steuerdefinitivum einzulegen, wodurch die Gerichte veranlaßt ſind, bei den Vertrags-Verlautbarungen auf dieſes Verhältniß Rückſicht zu nehmen.

7. Juni 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 46. Beförderung des Steuerliquidations-Geſchäftes von Seite der Rentämter betr.

12. Aug. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 9052. Die Form der neuen Steuerbücher betr.

Zur Beſcheidung mehrerer Anfragen wird ausgeſprochen, daß es am einfachſten und zweckmäßigſten ſein wird, wenn die künftigen Steuer-Quittungsbücheln nur die Rubriken für Gulden, Kreuzer und Heller enthalten, und am Anfange etwa drei Blätter für die Schuldigkeit nach dem Kataſter-Abſchluſſe mit den folgenden Umſchreibungen, die übrigen aber der Gutmachung durch Baarzahlung, Nachlaß ꝛc. beſtimmt werden.

19. Okt. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 60. Die Steuer-Ummeſſungen und die Fortführung der Kataſter-Pläne betr.

19. Okt. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 63. Den Eintrag der Hausnummern auf den Steuerkataſter-Plänen betr.

22. Febr. 1834. Entſchl. der kgl. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Oberdonaukreis-Int.-Bl. 1834 S. 286. Ausſtellung der Umſchreib-Anmeldungs-Certifikate betr.

Die Gerichts-Behörden haben in ſolchen Fällen, wo von Richteramtswegen ohne vorhergehende Aufnahme einer Punktation, z. B. bei

Verordnung vom

nothwendigen Subhaſtationen, bei Erbſchafts-theilungen ꝛc. vorgeſchritten, und dem eintretenden Beſitzer ein Adjudikationsbeſcheid, oder ein Auszug aus dem Erbsrezeſſe ſtatt eines Ankunfts-Briefes ertheilt wird, die neuen Erwerber vor Zuſtellung eines Certifikats, wodurch ſie als die neuen Beſitzer dokumentirt werden, an das einſchlägige k. Rent- oder Steuer-Controlamt zur Anmeldung der Beſitzveränderung zu verweiſen, und erſt dann, wenn ſie das im §. 71 angeordnete Anmeld-Certif. beigebracht haben, die Erwerbs-Urkunden ausfolgen zu laſſen.

23. März 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 9551. Anlegung neuer Steuer-Perzeptions-Regiſter betr.

Sämmtlichen k. Rentämtern wird ein exemplifizirtes Formular zur Anlegung der Perzeptions-Regiſter für das Steuerdefinitivum (vid. Beil. sub Lit. D.) zum allenfallſigen Gebrauch unter dem Bemerken mitgetheilt, daß dabei angenommen worden iſt, daß

1) nur ein Heberegiſter für die ſämmtlichen im Steuergeſetze v. J. 1828 aufgeführten 8 Steuergattungen anzulegen ſeie, wornach für die Gewerbſteuer und grundherrlichen Gefälle wieder eigene Regiſter zu beſtehen hätten, und

2) in jedem einzelnen Heberegiſter nur von den, innerhalb der treffenden Steuergemeinde liegenden Objekte die Steuern aufgeführt werden ſollen, um dadurch das Steuer-Soll mit dem Umſchreib-Kataſter in immerwährender Uebereinſtimmung rein zu erhalten, und die Prüfung derſelben durch den Abſchluß des Perzeptions-Regiſters leichter vornehmen zu können.

Dabei bleibt es dem k. Rentamte überlaſſen,

Verordnung vom

auch bereits nach anderer Form angelegte Regiſter beizubehalten, da es überhaupt genügt, wenn ſie nur im Weſentlichen dem Zwecke entſprechen.

15. April 1834. } 23. April 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 97. Den Geſchäfts-Vollzug der Landgeometer, resp. Inſtruktion über das Verfahren bei Ummeſſungen und Fortführung der Kataſterpläne betr., (genehm. durch Miniſt.-Entſchl. v. 12 April 1834.)

1. Mai 1834. Entſchl. der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Umſchreibungen der Laudemial-Quote betr.

1) Wenn ein Laudemium blos fixirt aber nicht abgelöst wird, ſo muß die Laudemialquote aus dem fixen Handlohne berechnet werden, und es wird dieſelbe alsdann gegen den Kataſter-Anſatz größer oder geringer, je nachdem das fixe Handlohn gegen das unſtändige kataſtrirte größer oder geringer iſt.

2) Neue Handlohns-Regulirungen nach den bisherigen Normen ohne Fixirung, wenn ſie auch auf einen andern Betrag lauten, als im Kataſter angeſetzt iſt, ſind nicht Gegenſtand der Umſchreibung.

20. Juni 1834. Entſchl. der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Vornahme der Nachträge im Umſchreib-Atlas betr.

Dem Bezirks-Geometer ſind die zu Meſſungen für Private erforderlichen Detailblätter nur gegen Bezahlung zu verabfolgen, und derſelbe hat die vorgenommenen Meſſungen in die beim Amte zu verbleibenden Umſchreib-Atlas-Blätter im Amtslokale nachzutragen.

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 69. Geſetz, die Abänderung des §. 114 des Grundſteuer-Geſetzes betr.

Verordnung vom

23. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 136. Zuſammenſtellungen über die Gründe- und Häuſerſteuern im Allgemeinen betr.

31. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 140. Die Abänderung des §. 114 des Grundſteuer-Geſetzes, in spec. Umſchreibungen ꝛc. betr.

5. Aug. 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion. Reklamationen gegen das Grundſteuer-Definitivum betr.

Der §. 95 des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Aug. 1828 verordnet, daß alle Unrichtigkeiten in dem definitiven Grundſteuer-Kataſter, welche eine Beziehung auf Rechte und Laſten haben, d. h. alle Beſchwerden wegen angeblich irriger Liquidation, bei dem k. Rentamte (Steuercontrol-Amt) innerhalb einer präkluſiven Friſt angemeldet werden müſſen. Die Aufnahme der erwähnten und zur Anmeldung gebrachten Irrthümer, welche, wie bereits bemerkt, dem k. Rentamte obliegt, hat in einem umfaſſenden, den Differenz- oder Beſchwerdepunkt genau bezeichnenden Protokolls-Vortrage zu geſchehen, und es iſt dabei für jede Steuergemeinde ein beſonderes Protokoll zu eröffnen.

Die Anmeldungen ſind darin nach ihrer Zeitfolge unmittelbar aneinander zu reihen, und der Protokoll-Schluß hat nur immer an jenen Tagen einzutreten, an welchen Aufzeichnungen ſtattgefunden haben. Nach Ausfluß des Reklamations-Termines ſind die Protokolle förmlich zu ſchließen, und dabei muß, im Falle in der einen oder andern Gemeinde durchaus keine Anmeldung ſtattgefunden hatte, dieß ausdrücklich und in legaler Weiſe angefügt werden. Das Letztere hat auch bei einem Wechſel in der Perſon des Amts-

Verordnung vom

Vorſtandes für den Zeitpunkt ſeiner Amtirung zu geſchehen, indem, wenn auch keine Reklamationen ſich ergeben haben ſollen, doch legal anzufügen iſt, daß bis dahin keine Anmeldung erfolgt ſeie. Bei ſchriftlichen Anmeldungen, in ſo ferne ſie als erſchöpfend erſcheinen, genügt in dem Protokolle ein kurzer Vortrag unter Beziehung auf jede ſolche adnummerirt werdende Anmeldung.

Beſonders wird noch dem k. Rentamte zur Pflicht gemacht:

1) ungegründete Beſchwerden durch eine ſachgemäße Belehrung im Voraus zu beſeitigen, dann

2) auch die Kataſter hinſichtlich der Renten, Rechte und Laſten in ſeinem ganzen Bezirke genau zu durchgehen, um auch die deßfallſigen Irrungen zum gleichmäßigen Protokolls-Vortrag bringen zu können.

12. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 145. Steuer-Zuſammenſtellungen betr.

15. Sept. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 146. Die Einführung des Steuerdefinitivums betr.

20. Okt. 1834. 20. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 154. Die Berechnung der Gebühren für die Umſchreibung der definitiven Steuerkataſter, und die Erhebung der Conſenstaxen betr.

4. Dez. 1834. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 4719. Die Ausfertigung der Anmeld-Certificate und Briefs-Protokoll-Extrakte über Grundbeſitzveränderungen betr.

1) Die k. Rentämter haben bei der Ausſtellung der Beſitzveränderungs-Anmeld-Certifikate, die in dem anliegenden Formular (Beil. sub Lit. E.) angezeigte Form zu beobachten.

2) Bei Ausſtellung der Certifikate iſt der §. 77 lit. e der Inſtruktion zur Einführung der

Verordnung vom

allgemeinen Steuer (Reggsbl. 1830 S. 360) in Anſehung der rückſtändigen Gefälle genau zu beobachten.

3) Die Gerichts-Behörden haben am Ende dieſer Anmeld-Certifikate nach erfolgter Verlautbarung das Datum dieſer, und Folium des Briefs-Protokolls beizuſetzen.

6) Die k. Rentämter haben nach Empfang der (unter §. 4) vorgeſchriebenen Briefs-Protokolls-Extrakte, und im Laufe desſelben Monats noch, die hienach angefallenen Handlöhne zu reguliren, dann die Beſitz- und Gefälls-Umſchreibungen vorzunehmen, und, nachdem die letzten zwei Rubriken des Briefs-Prot.-Extr. [1) Nr. des Handl.-Regul.-Prot. 2) Umſchreib-Kat.-Fol.] ausgefüllt ſind, dieſen mit den adnummerirten Anmeld-Certifikaten dem treffenden rentamtlichen Quartalakt beizulegen.

24. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 175. Den außerordentlichen Steuernachlaß im Rezatkreiſe betr.

4. April 1835. Schreiben der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion an die k. Rezatkr.-Regg. Nr. 2325. . . . . .

11. Juni 1835. General-Ausſchreiben der k. Rezatkreis-Regg. E. Nr. 14,626. . . . .

Die gutsherrl. Gerichtsbarkeit u. resp. deßfallſ. Reklamations-Anmeldungen betr. (vid. S. 353.)

23. Juni 1835.
28. Juni 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 50. Die Bodenzinſe von Handlohnsfixen, resp. die Ruſtikalſteuer-Mehrungen wegen Handlohnbarkeits-Ablöſungen betr.

12. Aug. 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 20,040. Die Behandlung der, in den definitiven Kataſtern vorkommenden und fortwährend neu entſtehenden ad tempus ſteuerfreien Objekte betr.

Verordnung vom

Mit dem Eintritt des Steuerdefinitivums hört die Steuerfreiheit wegen neuen Kulturen gänzlich auf.

Das Grundſteuergeſetz v. 15. Aug. 1828 ſagt ausdrücklich §. 3: „Die Grundſteuer bleibt unverändert, ſo lange der Beſteuerungs-Gegenſtand dauert,“ und §. 5: „den Maßſtab der Beſteuerung gibt die natürliche Ertragsfähigkeit“, und Letztere darf nach §. 22 nicht nach gefälligem Aufwande, oder künſtlichen Verbeſſerungen oder Vernachläſſigungen, ſondern nach ihrer natürlichen Entwicklung bei gewöhnlichem, gemeinüblichem Wirthſchaftsfleiße bemeſſen werden, daher auch das obenangezogene Geſetz von Steuerfreijahren gänzlich ſchweigt, dagegen das definitive Hausſteuergeſetz vom nemlichen Dato §. 37 Steuerfreijahre bewilliget, worüber keine Anſtände obwalten können, und wozu nur höchſtens zu bemerken iſt, daß die Grundflächen der neuen Gebäude und Hofräume von der Zeit der Ueberbauung angerechnet, in die beſte Klaſſe der Ortsflur zu verſetzen, und die Grundſteuern hieraus zu berechnen, und ohne Rückſicht auf die Hausſteuer-Freijahre zu erheben ſind.

Die ältern Grundbücher müſſen nur da, wo es nöthig ſcheint, bis zum Abfluß des Reklamations-Termins gegen das Grundſteuer-Kataſter, in Beziehung auf irrige Liquidirung und Kataſtrirung fortgeführt werden.

1. Sept. 1835. Miniſt.-Entſchl. an die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion Nr. 17,553. Die Umſchreibung der definitiven Steuer-Kataſter betr.

1) Am Schluſſe des Liquidations-Geſchäftes eines Bezirks hat der einſchlägige von der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion abgeordnete Liquidations-Commiſſär der betreffenden k. Kreis-Re-

gierung unmittelbar, jedoch auch gleichzeitig ſeiner vorgeſetzten Stelle, die Anzeige zu machen, daß von nun an die Fortführung der Liquidations-Protokolle, oder vielmehr der darnach zu formirenden Steuer-Kataſter durch Umſchreibung erfolgen müſſe. Mit dieſem Zeitpunkte tritt alſo die genaue Führung der im §. 74 der Umſchreib-Inſtruktion vom 19. Januar 1830 vorgeſchriebenen Anmeldungs-Protokolle ein, und weil dieſe Protokolle von den k. Kreis-Regierungen im voraus paraphirt werden müſſen, ſo iſt das einſchlägige k. Rentamt von Seite der Liquidations-Commiſſion ſchon mehrere Wochen vorher auf dieſen Zeitpunkt aufmerſam zu machen.

2) Da in der Zwiſchenzeit vom Liquidationsſchluß bis zur Extradirung der Kataſter die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion die Umſchreibungen beſorgen läßt, ſo haben die k. Rentämter bis dahin die ſämmtlichen Materialien zur Vollführung der Umſchreibungen in den durch beſondere Anordnungen vorgezeichneten Terminen an die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion einzubefördern.

3) Ueber die richtige Einbeförderung haben ſich die Rentämter gegen ihre vorgeſetzten Kreis-Regierungen auszuweiſen, welche auf die rechtzeitige Vorlegung dieſer Empfangsbeſtätigungen zu dringen haben, weil ſie hauptſächlich nur dadurch die Ueberzeugung von der wirklichen und ſachmäßigen Führung der Anmeldungs-Protokolle gewinnen. Bei Einſendung unvollſtändiger Materialien hat die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion die Ergänzung derſelben ſogleich zu veranlaſſen, und die Empfangsbeſtätigung bis zur erfolgten Ergänzung auszuſetzen.

Verordnung vom

2. Sept. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 63. Die Berechnung der Gebühren für die Umſchreibung der definitiven Steuerkataſter betr.

1. Dez. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 80. Die von den Steuerliquidations-Commiſſären entdeckten, zur Vindikation geeigneten ärarial. Gefälle betr.

20. Febr. 1836. }
12. Juli 1837. } Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 7352 und 18,271. Die Correſpondenz und Dienſtes-

Verordnung vom

Verrichtungen der Bezirks-Geometer betr. (vid. sub Mat. Correſpondenzform S. 124.)

8. Okt. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Regenkr.-Regg. Nr. 460. Verzeichniſſe über temporär ſteuerfreie Beſitzungen betr.

Auf den Grund eines ſuperreviſoriſchen Antrages und hierauf gefaßten Beſchluſſes empfängt das k. Rentamt folgende Weiſungen:

Ueber ſämmtliche temporär ſteuerfreie Beſitzungen hat daſſelbe ein genaues, hinſichtlich der Gebäude mit den polizeilichen Anzeigen über Neubauten belegtes Vormerkungsbuch zu führen, welches alle jene Realitäten, deren Beſteuerung erſt zu erfolgen hat, mit Angabe des Zeitpunktes, von welchem an dieſelbe eintritt, enthalten muß. Dieſe renamtliche Vormerkung über die jährlich unter Dach kommenden ſteuerbaren Gebäude, (ſowie über jene Grundbeſitzungen, welche wegen vorgenommener Kultur temporär außer Beſteuerung geſetzt ſind „Steuer-Proviſ.") iſt künftighin gleichzeitig bei der jährl. Vorlage der Steuer-Einwerthungs-Protokolle über dergleichen temporär ſteuerfreie Beſitzungen zur primitiven Reviſion einzuſenden. Der Jahresrechnung iſt eine Abſchrift dieſes rentamtlichen Vormerkungsbuches beizulegen, welcher Rechnungsbeleg zur Controle der, nach Umlauf der geſetzl. Steuerfreijahre richtig gepflogenen Steuerzugänge dem ſummariſchen Grund- und Hausſteuer-Regiſter zu adnummeriren kommt.

21. Okt. 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 23,012. Das Steuer-Entſchädigungs-Drittel der Standesherren betr.

Gleichwie es bei Ausmittlung des Steuer-Entſchädigungs-Drittels nach der proviſoriſchen

Verordnung vom

Beſteuerung den Standesherren oblag, die deßfallſigen Liquidationen anzufertigen, eben ſo unerläßlich iſt es dermalen nach Einführung der definitiven Beſteuerung, daß dieſelben die Verzeichniſſe über die vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen, unter Zugrundlage der früher hergeſtellten und geprüften Liquidationen, nach den Reſultaten der definitiven Steuer-Kataſter anzufertigen haben, um ſo mehr, als die in letzteren häufig vorkommende veränderte Benennung der Beſitzungen, es den k. Rentämtern unmöglich macht, dieſe Verzeichniſſe ex officio verläſſig anzufertigen.

24. Nov. 1836. Gen.-Ausſchr. d. k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 1485.
14. Febr. 1837. Miniſt.-Genehm.-Reſcript.
Die Liquidirung und Kataſtrirung der Flüſſe und Bäche betr. (vid. sub Mat. Hoheits-Rechte ꝛc. S. 413.)

24. Febr. 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 9226. Bei Rentamts-Viſitationen zu haltende Nachſicht über die bei den Rentämtern in deposito befindlichen Steuerkataſter-Pläne betr.

28. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 55. Die Verwendung des k. Forſtperſonals bei dem Bonitirungs-Geſchäfte betr.

15. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 59. Das Umſchreibgeſchäft betr., in spec. Beſtimmung, daß 6 Wochen vom Tage der Ausfertigung des Umſchreibe-Certifikats, die Verlautbarung ſtattfinden, oder das Certifikat wieder zurückgegeben werden müſſe.

8. Mai 1837.
16. Mai 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 73. Reklamationen gegen die zu hohe Claſſifikation der Staats-Waldungen betr.

Verordnung vom

3. Juli 1837. Gerets S. XX. S. 78. Die Behandlung der Lehen bei Einführung des Steuer-Definitivums betr.

2. Okt. 1837. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 21,625. Rektifikation der Kataſter auf den Grund der Reklamations-Beſcheide betr.

Durch eine Mittheilung der k. Steuer-Kataſter-Commiſſion veranlaßt, wird den k. Rentämtern in Betreff der Reklamations-Anmeldungs-Protokolle unter Hinweiſung auf die, von der Kataſterſtelle bereits vorgeſchriebenen Formulare, noch beſonders bemerkt, daß die Reklamations-Anmeldungs-Protokolle in formeller Hinſicht gleich jeder andern amtlichen legalen Verhandlung unter Präſenz eines Beamten geführt werden, und überhaupt alle protokollariſchen Förmlichkeiten an ſich tragen müſſen; in materieller Beziehung aber dieſelben die behandelten Gegenſtände erſchöpfend, — ſomit mündlich angebrachte Reklamationen durch Unterſchrift der Reklamanten beſtätigt, ſchriftlich einkommende Reklamationen aber den Protokollen inſerirt enthalten ſollen, und dieſes hat in chronologiſcher Ordnung zu geſchehen. Alle dieſen Anforderungen nicht entſprechenden Anmeldungs-Protokolle können für öffentliche Amtshandlungen nicht angeſehen, und als ſolche nicht benützt werden.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 159. Finanz-Geſetz für die IV. Finanz-Periode 18$^{37}/_{43}$, resp. Beſtimmung der zu erhebenden Steuern betr.

27. Nov. 1837.
1. Dez. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 103. Die Erhebung der definitiven Ruſtikal-, Fiſchwaſſer- und Jagdſteuern pro 18$^{37}/_{38}$ im Rezatkreiſe betr.

Verordnung vom

27. Nov. 1837. Miniſt. = Entſchl. } Oberdonaukr. = Int. = Bl. 1837
13. Dez. 1837. Reggs. = Ausſchr. } Nr. 51. Die Einführung der definitiven Beſteuerung im Oberdonaukreiſe betr., resp. Beſtimmung, daß mit dem Jahre $18^{37}/_{38}$ angefangen, die Einführung der definitiven Beſteuerung im Oberdonaukreiſe in der Weiſe ſtatt findet, daß nach den verſchiedenen Steuergattungen folgende Beträge erhoben werden:

1) Von der Ruſtikalſteuer, Jagd= und Fiſchwaſſer=Steuer $2^{4}/_{10}$ Simplen,

2) Von der Dominikalſteuer, Großzehentſteuer, Kleinzehent= und Blutzehent=Steuer 4 Simplen,

3) Von der Häuſerſteuer 3 Simplen.

9. Dez. 1837. Miniſt. = Entſch. } Oberdonaukr. = Int. = Bl. 1837
13. Dez. 1837. Reggs. = Ausſchr. } Nr. 51. Die Beſtimmung der Ziele für die definitiven Steuern betr.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. Jan. 1832 werden die Ziele für die zu erhebenden $2^{4}/_{10}$ Simpla Ruſtikalſteuer, Jagd= und Fiſchwaſſerſteuer in der Weiſe beſtimmt, daß

a) am 30. Nov., als dem 1. Ziele 1 Simpl.
b) am 15. Febr., als dem 2. Ziele 1 Simpl.
c) am 15. April, als dem 3. Ziele $^{4}/_{10}$ Simpl.

erhoben werden ſollen. Rückſichtlich der übrigen Steuergattungen bleibt es bei der Verordnung vom 24. Jan. 1832.

31. Jan. 1838. Gen. = Ausſchr. der k. Regg. von Schwaben und Neuburg Nr. 188. Die durch die k. Forſtämter ſtatt zu findenden Reklamations=Anmeldungen gegen das definitive Steuerkataſter bezüglich der Zutheilung der ärarialiſchen Waldungen zu Gemeindebezirken und daraus hervorgehende Concurrenzpflichtigkeit zu Gemeinde=Umlagen betr.

Verordnung vom
3. Febr. 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. v. Schwaben und Neuburg K. d. J. Nr. 2383. Die Evidenthaltung des Steuer-Kataſters, resp. den Ankauf von Kiesgruben für den Straßenbau betr.

Nach einer Mittheilung der k. Regierungs-Finanzkammer vom 19. d. unterliegt es keinem Anſtande, wenn die in Folge des Ankaufs von Kiesgruben erforderlichen Vermeſſungen noch wie vorhin von den Baubeamten vorgenommen werden.

Um jedoch wegen Nichteinhaltung der für die Umſchreib-Vermeſſung vorgezeichneten Normalität eine zweite Vermeſſung durch die Bezirks-Geometer unnöthig zu machen, wird die kgl. Bau-Inſpektion angewieſen, künftig die Kiesgruben-Flächen, welche von dem k. Aerar angekauft werden ſollen, auf einen lithographirten Steuerplan zu übertragen, eine genaue Angabe der Maße beizufügen, und dieſen Plan mit der ſtattgehabten Flächenberechnung dem betreffenden Rentamte mitzutheilen, damit von ſolchem ſodann das Weitere wegen Umſchreibung veranlaßt werden kann.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß vorbemerkte Vermeſſung nicht unkundigen oder unverläſſigen Wegmeiſtern übertragen werden darf, ſondern in dieſem Fall durch den k. Bezirks-Ingenieur oder in Verhinderung deſſelben durch den Condukteur zu geſchehen habe, und daß die k. Bau-Inſpektion hiefür verantwortlich bleibe, indem die Berichtigung der Steuerkataſter und Plane die größte Genauigkeit erfordert. Die Plane ſind amtlich zu unterfertigen.

Daß übrigens ein Duplicat von dergleichen Plänen zu den Inſpektions-Akten gebracht werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Verordnung vom
21. April 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. von Schwaben und Neuburg Nr. 9179. Die Koſten für Anſchaffung der Steuer-Umſchreib-Anmeldungs-Protokolle betr.

Die k. Rentämter werden hiemit ermächtiget,

Verdornung vom

die Koſten für Anſchaffung der Steuer-Umſchreib-Anmeldungs-Protokolle (Inſtr. v. 9. Jan. 1830) als eines integrirenden Beſtandtheiles des Grundſteuer-Umſchreibkataſters, in Gemäßheit des Ausſchreibens v. 13. Nov. 1830 und eines Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 6. März 1838 Nr. 3001 auf amtliche Regie zu beſtreiten, und in den Regierechnungen unter vorſchriftsmäßiger Begründung in Ausgabe zu verrechnen.

24. Juni 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. v. Schwaben und Neuburg Nr. 11,588. Inſtruktion, die Anfertigung der ſummariſchen Steuerregiſter nach dem Definitivum betr.

(§. 1.) Die eintretenden Steuerveränderungen ſollen in die, den Umſchreib-Kataſtern vorgebundenen Zuſammenſtellungen der Steuern als Zugänge und Abgänge übertragen werden.

(§. 2.) Das Steuer-Soll ändert ſich, und es wird ein Vortrag in der Steuerzuſammenſtellung nothwendig, wenn:

a) Kataſter-Umſchreibungen wegen effektiver Laſten-Veränderung ſtatt finden;

b) Im Falle irgend ein ſteuerbarer Beſitz von einer der drei Abtheilungen: Staat, Stiftungen und Communen, dann Privaten an die andere übergeht;

c) Bei Kataſter-Umſchreibungen wegen Steuerlöſchung durch Steuerabriſſe, Anlage von Straßen u. ſ. w., dann wegen Steuerbelegung bisher unbeſteuert geweſener Gründe, oder wegen Steuererhöhung, wenn Flächen überbaut werden, und endlich:

d) Bei Umſchreibungen wegen Berichtigung irriger Kataſter-Anſätze.

(§. 3–7.) Spezielle Vorſchriften wegen Evidenthaltung des Steuer-Solls, und Beſtimmung, daß alle Steuer-Veränderungen, wenn dieſelben auf das Steuer-Soll eine Einwirkung haben, durch Dekreturen der k. Regierung zur vorſchriftsmäßigen

Behandlung eingewieſen werden müſſen, weßhalb die k. Rentämter die eintretenden Steuerveränderungen in einer geeigneten Weiſe, nämlich in den Berichten, womit die Güterzertrümmerungs-Operate und Abgaben-Umlagen zur Vorlage kommen, ſowie in den beſonderen wegen Steuerveränderungen zu erſtattenden Berichten ꝛc. anzuzeigen haben.

(§. 8 u. 9.) Nach dem jährlichen Abſchluſſe der Umſchreibkataſter und der damit in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehenden Steuer-Zuſammenſtellungen, ſind nur einfache ſummariſche Steuerregiſter über das rentamtliche Verrechnungs-Soll anzufertigen.

(§. 10.) Unmittelbar nach Ablauf derjenigen Zeitperiode, innerhalb welcher die vorgekommenen Steuerveränderungen Beziehung auf das Steuer-Soll des betreffenden Jahrs haben, müſſen von den k. Rentämtern die Steuer-Zuſammenſtellungen abgeſchloſſen werden, wodurch die für eine jede Gemeinde ſtattgehabten Steuerveränderungen ſich ergeben, und als Mehrungen und Minderungen in die ſummariſchen Steuerregiſter übergetragen werden können.

Was die Steuerveränderungen anbelangt, wie dieſelben durch den jährlichen Abſchluß der Steuer-Zuſammenſtellungen dem einen oder dem andern Verwaltungsjahre angehören werden, ſo wird in dieſer Beziehung im Einklange mit den obwaltenden Verhältniſſen beſtimmt, daß alle Steuerveränderungen in Folge von Beſitzveränderungen, welche Letztere während der Periode vom 1. Oktober bis letzten März, demnach während dem erſten und zweiten Quartale eines Verwaltungs-Jahrs zur Vollziehung kommen, und in den Umſchreib-Kataſtern vorſchriftsmäßig umgeſchrieben worden ſind, dem laufenden Jahre angehören ſollen. — Hingegen diejenigen Steuerveränderungen, welche aus Beſitzveränderungen im dritten und vierten Quartale hervorgehen, können nur allein in den Steuer-Zuſammenſtellungen für das Soll des nächſtfolgenden Jahrs berückſichtiget werden. — Dieſen Beſtimmungen gemäß umfaſſen daher die Steuer-Zuſammenſtellungen von einem Abſchluſſe zum andern alle Steuer-Veränderungen des

dritten und vierten Quartals vom nächſt vorhergegangenen Jahr, und vom erſten und zweiten Quartal des laufenden Jahrs.

(§. 11 — 14.) Für die Anfertigung der ſummariſchen Steuer-Regiſter werden den k. Rentämtern Formularien vorgezeichnet, und hiebei bemerkt, daß dieſe Regiſter nach Polizei-Bezirken angefertigt, und in einer Haupt-Zuſammenſtellung die ſummariſchen Beträge der verſchiedenen Polizei-Bezirke vereinigt werden.

(§. 15.) Die vollſtändig evident erhaltenen Steuer-Zuſammenſtellungen mit den Kataſter-Auszügen der Steuerpflichtigen müſſen mit den Steuerregiſtern der k. Regierung gleichzeitig vorgelegt werden. (vid. §. 16.)

(§. 16.) Der erſte Juni eines jeden Jahrs wird als der äußerſte Termin zur Vorlage der ſummariſchen Steuerregiſter feſtgeſetzt, und bemerkt, daß die sub §. 15 enthaltene Anordnung nur für das Etatsjahr $18^{37}/_{38}$ gegeben iſt, ſohin für die Folge von Einſendung der Steuer-Zuſammenſtellungen und Kataſter-Auszüge Umgang genommen wird.

(§. 17 u. 18.) Nachdem die ſummariſchen Steuerregiſter nur in einer einfachen Fertigung vorzulegen ſind, ſo haben die kgl. Rentämter in ihren Begleitungs-Berichten, womit von denſelben die Steuerregiſter vorgelegt werden, die Reſultate der Regiſter in der Art kurz zu bemerken, daß für jeden Polizei-Bezirk, und endlich für den ganzen Rentamtsbezirk die Summen der verſchiedenen Steuergattungen ohne Ausſcheidung nach Abtheilungen vorgetragen werden, mit Beifügung der Verhältnißzahlen von den Staats-Beſitzungen, und zwar dieſe ohne Ausſcheidung nach den verſchiedenen Gattungen.

Verordnung vom
24. Sept. 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. von Mittelfr. 1838 S. 540. **Kreis-Umlage vom Ludwigs-Kanale betr.**

Da das Kanalbau-Geſetz v. 1. Juli 1834 Abſ. 5 die Zuſage ertheilt:

„daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer „andern Auflage unter irgend einer Benennung „als mit der auf das Areale desſelben nach dem

„Verhältniſſe der Bonitäts-Klaſſe der daranſtoßen„den Grundſtücke anrepartirten Grundſteuer be„laſtet werden ſolle“, ſo ſtellt ſich eine Anforderung von Kreis-Umlagen als nicht gegründet dar.

Beilage Lit. A.

Verzeichniß

über die

bei der Liquidirung und Kataſtrirung vorkommenden Dominical-Gefälle und Leiſtungen verſchiedener Art.

A.

Steuerbare Gegenſtände.

I. Gerichts- und Vogteiherrliche Gefälle.

a) Gerichtsherrliche.

Dieſe aus der Gerichts- od. Vogteiherrlichkeit fließenden Gerechtſame u. Reichniſſe haften auf Gütern oder Grundſtücken, wodurch Leztere zwar belaſtet, das Eigenthum davon aber weder getheilt noch beſchränkt wird.

Ordinär Scharwerkgeld, Jagdſcharwerkgeld, Mähnatſcharwerkgeld, verſetztes Scharwerkgeld, reluirte Frohnden, gerichtsherrl. Naturalfrohnden und Dienſte aller Art, Landfuhrengeld, Holzgefährtgeld, Heufuhrgeld, Weinfuhrgeld, Getraidfuhrgeld, Zehentfuhrengeld, Scheiterhackgeld, Dungatgeld, Spinngeld, Hechelgeld, Rubengeld, Wadelgeld, Hundsgeld, Hundshaltungsgeld, Probtiſchgeld, Kühgroßgeld, Richtergeld, Beſchaugeld, Schillingsgeld, Beſitzgeld, Klopfgeld, Jagdgeld, Gartengeld, Getraidgeld, Flachsgeld, Weingeld, Hofholzgeld, Dultgeld, Ringhalmgeld, Streugeld, Streichgeld, Hufeiſengeld, Brodbauerngeld, Semmelgeld, Ewiges-Lichtgeld, Herrengarben, Schillinggarben, Schloßgarben, Semmelgarben, Ochſenſchieden, Faßnachthenne, Probſthenne, Kreithenne, Mai- und Herbſtſteuer, Futterſammlungs-Getraid nach allen Gattungen, Probſtgetraid, Schillingsgetraid, Semmelgetraid, Dorfhaber, Hundshaber, Richterhaber, Maßelhaber,

Rauchſemmel, Weihnachtsſemmel, Pfleghaarſammlung u. ſ. w.

b) Vogteiherrliche.

Vogtei-Scharwerkgeld, Vogteizins, Vogteiſtift, Vogteigetraid aller Art, Vogteigilt, Vogteiſtroh, Vogteihühner, Vogteilamm, Vogteigans, Vogteiwidder, Vogteiſchweine, Vogtei-Rekognition, Vogteikäſe, Vogtrüben, Vogteyer, Vogt-Forſtgeld, Vogtſchaafe, Vogtfriſchlinge, Eidgeld der Müller u. ſ. w.

II. Grundherrliche.

Die Grundherrlichkeit begreift jene Gerechtſame u. Reichniſſe, welche aus dem vorbehaltenen Obereigenthums-Rechte auf den, an Dritte unter irgend einer von den Geſetzen gebilligten Grundgerechtigkeit, überlaſſenen Gütern fließen.

Die grundherlichen Leiſtungen beſtehen:

1) In Laudemien u. Relevien, welche bei Veränderung des Beſitzers nach beſtimmten Normen, die in verſchiedenen Orten verſchieden ſind, u. 21/2, 5, 11/2, 10, 15, 20 Prozent des Gutswerthes betragen, entrichtet werden.

2) In den übrigen in den grundherrlichen Verträgen konſtituirten Renten, welche auf derlei Güter radizirt ſind.

3) In grundherl. Frohnden und Scharwerken.

Laudemien (Handlöhne oder Anlait) von Gütern und Realitäten auf Erbrecht, Freiſtift, Neuſtift, Herrengunſt, Zimmerrecht, Staabrecht, Baaramtsgerechtigkeit und Widdumrecht ꝛc.

Leibgeding von Leibrechtsgütern.

Meierſchaftsfriſten.

Grundſtiften, unter verſchiedenen Benennungen: Stift, Bergſtift, Ackerſtift, Kaſtenſtift, Urbarſtift, Weinbergſtift, Wiesſtift, Alpenſtift, Waſſerſtift, Gerechtigkeits- oder Gewerbsſtiften u. ſ. w.

Gilt in Geld.

Eiſengilt, Herrengilt, Wiesgilt, Grundgilt, Weingilt, Salzgilt, Oelgilt, Probſteigilt, Ladengilt, Kaſtengilt, Biergilt, Michaeli-, Georgi-, Galli-, Martini-, Nikolai-Zins oder Gilt u. ſ. w.

Erbrechts-, Freiſtifts-, Neuſtiftszinſe, Erbzins-Eigengelder, Ackerzins, Neuerzins, Pfenningzins, Ewigerzins, Gutszins, Herbſtzins, Klohzins, Kühzins, Krautzins.

Stiftsgeld, Holzgeld, Unſchlittgeld, Weidegeld, Zapfengeld, Hofſtattgeld, Wagengeld, Rottgeld, Stockraumgeld, Streugeld, Abzählgeld, Herbſtgeld, Grundſtiftgeld, Grasgeld, Aus-

thungeld, Kühgeld, Schweingeld, Heugeld, Weingeld, Weiſetgeld, Urkundgeld.

Urbarſteuer, Urbargutsſteuer, Zimmerſteuer, Immerkuh, Ehrung, Loßung, Graslamm, Creditkreuzer, Rauchbatzen, Schillinggarben, Graspfenning, Wieſet, Laib, Amm- und Gerechet, Weinrebenaſche, Mai- u. Antlas-Bäume, Wechſelgilten, ſtändige Gilt-Averſen u. ſ. w.

Klein- und Küchendienſte in Geld und in natura nach allen Gattungen.

Hennen, Hühner, Tauben, Gänſe, Enten, Lämmer, Ziegen, Kitzeln ꝛc.

Butter, Käſe, Eyer, Wachs, Hanfkörner, Roßhaare, Kraut- oder Gabisköpfe, Flachs, Hanf, Wolle, Fladen, Flachsreiſen, Schmalzdienſt, Strohdienſt, Weindienſt, Fiſchdienſt, Holzdienſt, Salzdienſt, Leinöldienſt, Klohdienſt und Flachsdienſt u. ſ. w.

Gtraidgilten nach allen Gattungen.

Waizen, Korn, Gerſte, Haber, Kern oder Dinkel (Feſen, Spelz), Erbſen, Linſen, Brein oder Hirs u. ſ. w.

Grundherrliche Scharwerkgelder, grundherrl. Naturalfrohnden aller Art.

III. Lehenherrliche.

Ritterdienſte und Ritterlehenpferde von Ritterlehen.

Relevien: a) Hauptfall,
b) Nebenfall,

von gemeinen Beutel- oder Bauernlehen, umgehenden Familienlehen und ſtillſtehenden Stammlehen.

Beſtändiger Lehen-Canon:
a) in Geld, oder
b) in Getraid,

unter verſchiedenen Benennungen. Wahl= und Handſchuhgelder ꝛc.

IV. Zehentherrliche.

Die Natur dieſer Gefälle ſpricht ſich von ſelbſt aus.

Großzehent in Körnern und Stroh.
Klein= und Grünzehenten.
Blutzehenten.

Note. Wenn das Zehentrecht u. Gefälle durch grundherrlich Verträge auf irgend eine Grundgerechtigkeit oder durch den grundzinsherrlichen Vertrag in einen fixen Grundzins in Geld oder Getraid oder ſonſtige Naturale verwandelt wurde, ſo werden derlei Gefälle oder Renten im Kataſter als Dominikalien, im erſten Falle als grundherrliche, und im zweiten Falle als grundzinsherrliche behandelt.

V. Zinsherrliche.

Dieſe Gefälle ſind Abgaben von Gütern und Realitäten oder Rechten, welche in keinem grund= od. lehenherrl. Verbande ſtehen, ſondern die Natur eines vollen, aber belaſteten Eigenthums haben.

Bodenzins in Geld von verkauften Staats=Realitäten, Bodenzins in Getraid von dergl., Bodenzins von neuerdings umgewandelten Lehen, Bodenzins von ehemals grundbaren Gütern, deren Obereigenthum abgelöst worden, unter den früheren Benennungen von Grundſtiften aller Art, Klein= und Küchendienſten, grundherrlichen Scharwerkgeldern, Grundgilten, Grundzinſen in Getraid ꝛc.

Gattergilt oder Allodifikations=Canon von früher allodifizirten oder umgewandelten Lehen in Geld oder Getraid.

Forſtzinſe von Forſtrechts=Entſchädigungs=Antheilen, Forſtzins=Getraid von dergleichen. Eingelegte Gilten, ewige Gilten, Wachsgilt. Kirchengilt, Rechelgeld, Lehenzins, Neuzins, Immerkuh, Gartenhühner ꝛc.

VI. Beſondere Gefälle.

Dieſe ſind durch beſondere ausdrückliche Verord. als ſteuerbare Dominikalien erklärt, und haben die Natur beſonderer Verträge.

Pfarrliche Abſente in Geld und Getraid, dann Tafelgelder, welche in die Staatskaſſe fließen. Ewiggeld-Kapitalien, ſowie jene Fundations-Kapitalien, welche die Natur der Ewiggeld-Kapitalien haben.

B.

Unſteuerbare Gegenſtände.

Beſondere als Anmerkung aufgeführte Präſtationen, welche zwar als Laſten der Güter anzuſehen, aber wegen der größtentheils ſtattfindenden Gegenleiſtungen eine eigentliche Rente nicht bilden, ſohin nach der Natur und dem Weſen des Definitivums, ſowie nach der hienach angeführten Verordnung zur Beſteuerung nicht geeignet ſind;

Kirchtrachtbrod, Altar- oder Reislaib- Geſellherrn-Garben, Sammlungen in Geld u. Getraid	der Pfarreien, Benefizien, Kirchendiener, Meßner und Schullehrer.

Präſtationen	ad Seminarium ad Fabricam ad Cathedram	episcopalem.

Jahrtagsſtiften und Jahrtagsgilten für Jahrmeſſen, Spendeſtiften und Spendegilten an Getraid
ad Fundum pauperum,
ad Fundum scholarum.

Leiſtungen ad pias causas in genere et specie, fixirte Gemeinde-Laſten.

Weg- und Brückengelder, Waſſerſtiftgelder, Ausfahrtgelder ꝛc.

Eheſchafts-Reichniſſe von Tafernen, Mühlen, Schmieden und Bäckereien, Laub-, Streu- und

Weiderechte, (letztere mit Ausnahme der Alpenwaidrechte.) *)

Einſchlägige Verordnungen über Dominikalien.

Die einſchlägigen Verordnungen über Dominikalien für die proviſoriſche Beſteuerung, welche noch immer als Norm gelten, ſind folgende:

Haupt-Steuer-Mandat vom 14. Jan. 1808 Reggsbl. S. 394.

Verordnung, den Abzug der Fundationskapitalien bei der Faſſionirung der Landgüter betr. vom 2. Febr. 1808 Reggsbl. S. 566.

Verordnung, die Herſtellung der Faſſionen über die, der Dezimationspflichtigkeit unterliegenden Einkünfte betr., vom 5. Februar 1808 Reggsbl. S. 481.

Verordnung, die Entrichtung der Dezimation im Finanz-Jahre 180⁸/₉ betr., v. 10. Februar Reggsbl. S. 305.

Verordnung, die Verrechnungs-Art der Dezimations-Gefälle betr., v. 3. März 1809 Reggsbl. S. 486.

Verordnung, die Behandlung der Ewiggeldkapitalien bei dem allgem. Steuer-Proviſorium betr., vom 1. Okt. 1811 Reggsbl. S. 1614.

Steuer-Mandat v. 22. Nov. 1811. Reggsbl. S. 1745.

Verordnung, die Steuer-Vergütung an Geiſtliche, welche Abſente bezahlen, betr., v. 25. Jan. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 173.

Steuer-Mandat v. 18. Febr. 1814 Reggsbl. S. 337.

*) Getraid-Abgaben an Flurer, Gemeindediener, Herbergsgelder, in ſoferne ſie unzweifelhaft nicht aus der perſönlichen Leibeigenſchaft herrühren, daher nach Verordnung v. 18. Aug. 1813 und Reſcript vom 9. März 1821 als Früchte der Gutsherrſchaft bezogen werden, eignen ſich als nicht real, ſondern als Perſonal-Abgabe zur Beſteuerung nicht, derlei Reichniſſe werden im Dominikalkataſter blos vorgemerkt.

Verordnung, das Verhältniß zwiſchen der proviſoriſchen Grund und Dominikal-Steuer betr., v. 18. Febr. 1814 Reggsbl. S. 345.

Inſtruktion zur Ausmittlung der Steuer-Vorſchüſſe für die unzureichend dotirte Geiſtlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuerſyſtem beſteht, v. 2. Okt. 1816.

Verordnung v. 4. Jan. 1819 Reggsbl. S. 152, die Ritterlehenpferde betr.; dann d. d. 3. September 1819. Gerets S. Bd. XI. pag. 1003, desgleichen betr.

Ferner das Lehen-Geſetz vom 15. Aug. 1828. Ziffer II., k. Erklärung über Fixation und Ablöſung von Dominikalien und Zehenten v. 8. Febr. 1825 Reggsbl. S. 100.

Beil. Lit. B.

Protokoll

über

die Reklamationen in der Gemeinde Au,

gerichtet gegen die Liquidation und Kataſtrirung.

Praesentes:

Der k. Rentbeamte
N. N.
Aktuar
N. N.

Eröffnet Marienzell am 24 Aug. 1834.

In Gemäßheit der Vorſchriften im VII. Kapitel des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, und nach dem Auftrage der k. Steuerkataſter-Commiſſion, iſt zur genauen Aufzeichnung der obenbemerkten Reklamationen die Protokolls-Eröffnung heute geſchehen, nachdem der präkluſive Termin zur Anmeldung der Beſchwerden in geeigneter Weiſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden war.

Actum wie oben.

Königliches Rentamt.

(L. S.) N. N. k. Rentbamter.

N. N. Actuar.

Am 15. September 1834.

1) Erſcheint Joh. Bapt. Zoller, Schneiderbauer Hs.-Nr. 6 in Au, und bringt an, daß er zur Gutsherrſchaft Behringen, gemäß Briefs vom 20. Sept. 1820, an Korngilt nur

1 Schäffel und 2 Vierling,

und nicht, wie im Kataſter Fol. 56 erſcheint, 1 Schäffel und 2 Metzen zu entrichten habe.

Unterzeichnet

N. N.

Am 28. Dezbr. 1834.

2) Der unbehauste Franz Wild von Au, Hs.-Nr. 1/3 erklärt, daß es im Kataſter Fol. 272 bei ſeinem Weidrechte ſtatt 250 Schaafe heißen ſoll:

350 Schaafe,

und ſtützt dieſe Angabe auf den Kaufbrief vom 12. Mai 1829.

Unterzeichnet

N. N.

Am 20. März 1835.

3) Die Gutsherrſchaft Behringen zeigt durch ihren Bevollmächtigten N. N. an, daß in ihrem Dominikal-Auszuge, das zu ihr

erbzinslehnbare Hanspeter-Feldlehen des Fr. Schneider H.-Nr. 15 in Au

nicht erſcheine. Dasſelbe ſoll wie ſie vernommen, irrig dem k. Rentamt als grundbar ſammt den Gefällen zukataſtrirt ſein.

Unterzeichnet: der Bevollmächtigte

N. N.

Der bisherige k. Rentbeamte in Marienzell iſt in Folge allerhöchſten Reſcripts vom 15. April 1835 auf das Rentamt Burgheim verſetzt worden, weßwegen derſelbe bei ſeinem Abgange hiemit beſtätigt, daß bis zu dem heutigen Tage außer den vorſtehenden Reklamationen, keine weiteren zur Anmeldung gebracht worden ſind. Marienzell den 25. April 1835.

(L. S.) N. N.

Praesentes:
der k. Rentbeamte
N. N.
Aktuar
N. N.

Fortgeſetzt am 28. Juni 1835.

4) Der in der auswärtigen Steuergemeinde Peterſaurach, Ortſchaft Maulsberg, angeſeſſene Paul Hauſer Hs.-Nr. 2, vermißt in ſeinem Kataſter-Auszuge, das, ſeiner Erklärung nach ihm zugehörige

Wegäckerlein Pl.-Nr. 856½.

Unterzeichnet

N. N.

Am 26. Okt. 1835.

Beil. Nr. 1.

5) Die Pfarrei Moosmemmingen zeigt mittels Schreibens vom 24. Septbr. 1834 an, daß ſie die ihr groß- und kleinzehentbaren Objekte

Pl.-Nr. 567, des Joh. Pacher Hs.-Nr. 5, und Pl.-Nr. 590, des Martin Maier Hs.-Nr. 10 in Au

in ihrem Zehent-Auszuge nicht finde, und daß ſie irrig als der Gutsherrſchaft N. N. groß- und kleinzehentbar kataſtrirt worden ſeien.

Am 2. Dezbr. 1835.

6) Chriſtoph Kipferl, Mühljackel von Bergmühle Hs.-Nr. 1 erklärt zu Protokoll, daß ſein Mühlgut gemäß Briefs vom 16. Febr. 1822 und Laudemial-Quittung vom 10. Febr. 1822 nicht, wie im Kataſter Fol. 280 erſcheint mit 10 Prozent, ſondern nur

mit 6⅔ Prozent in Veränderungsfällen unter Lebenden laudemialbar

ſei. Es berechne ſich dieſes Prozentenmaß auch aus dem kataſtrirten letzten Handlohns-Anfalle.

Unterzeichnet

N. N.

Am 12. Oktober 1836.

7) Der Peter Heffner, Fiſcher von Au Hs.-Nr. 56 a zeigt an, daß ſein

Fiſchrecht in der Moos, Pl.-Nr. 506, doppelt beſteuert

ſei, nämlich einmal im Ruſtikal-Kataſter Fol. 57 nach der Bonitäts-Klaſſe, ſodann im Fiſchwaſſer-Kataſter Fol. 15, nach dem Fiſchertrage; er bittet die Steuer im Ruſtikal-Kataſter zu löſchen.

Unterzeichnet

N. N.

Am 13. Dezember 1836.

8) Peter Müller, Girgle, Hs.-Nr. 10 in Au, glaubt, daß Kat. Fol. 18 der

Flächeninhalt von ſeinem Acker Plan-Nr. 545 zu 1 Tagw. und 15 Dezimalen

irrig angeſetzt ſei, da derſelbe ſchon nach altem Maße 2 Morgen betrage; er bittet um Unterſuchung der angeſetzten Fläche.

Unterzeichnet

N. N.

Am 20. Oktober 1836.

Beil. Nr. 2. 9) Die Pfarrei N. zeigt gemäß anliegenden Schreibens vom 9. Oktober 1836 an, daß die ihr unter Kataſter Fol. 465 zugeſchriebenen

Gefälle aus dem Feldlehen Lit. B. des Franz Neuper, Bohmer zu Burg, Hs.-Nr. 1,

unrichtig laterirt ſeien, da ſie ſich nicht auf 56 fl. 40 kr. 2 hl., ſondern auf 46 fl. 40 kr. 2 hl. ſummiren, ſie bittet um Berichtigung.

Am 30. April 1837.

10) Johan Leypold Flinzer, Hs.-Nr. 2 zu Burg, bittet, daß die bei ſeinen Hanſenhofs-Ausbrüchen Lit. B., Kataſter Fol. 470 vorgetragenen

2 Metzen Korn
1 Simra Gerſten } im Nürnberger Maß
20 Maß Dinkel

zu Geld veranſchlagt werden möchten, was bei der Kataſter=Anfertigung überſehen worden zu ſein ſcheint.

Unterzeichnet

N. N.

11) Mich. Kunz Eberle, Hs.=Nr. 1 in Au, bittet um Berichtigung der Verhältnißzahl ſeines unter Lit. A. im Kataſter Fol. 2 vorkommenden Ackers,

Pl. Nr. 589, welche ſich auf 42.8 und nicht auf 46.8 berechnet.

Unterzeichnet

N. N.

Da mit dem geſtrigen Tage der für die Anmeldung der Reklamationen gegen die Liquidation und Kataſtrirung anberaumte präkluſive Termin abgelaufen iſt, ſo wird gegenwärtiges Protokoll mit der Bemerkung geſchloſſen, daß außer den vorſtehenden Reklamationen keine weitern angemeldet worden ſind.

Marienzell den 25. November 1838.

Königl. Rentamt.

(L. S.) N. N.

Anmerkung zu Nr. 8 — 11. Irrungen dieſer Art können auch noch nach Ablauf des geſetzlichen Reklamations=Termins zur Berichtigung angezeigt werden, weil ſie eigentlich bloß Sache des Calculs ſind.

(Folgen die Beilagen Lit. C. — G.)

Stempelweſen.

Siehe auch: sub Mat. Taxweſen.

Vormerkung.

Der XII. Band der Geret'ſchen Verordnungen=Sammlung enthält als Anhang eine Haupt=Zuſammenſtellung der Normen über Stempelgebühren v. 27. Mai 1823; nachdem jedoch durch das neue Stempelgeſetz v. 11. September 1825 (Geſetzbl. 1825 S. 175) ſowohl die allgemeine Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65), als auch die derſelben nachgefolgten Erläuterungs=Reſkripte ꝛc., weſentliche Abänderungen erlitten

Beil. Lit. C (zu Seite 802.) (cfr. §. 80 der Grundſteuer-Inſtruktion vom 19. Jänner 1830.)

Beſitzveränderungs- (Güterwechſel-) Buch

für die Steuergemeinde N.

königlichen Rentamts N.

Fort-laufende Nummer.	Datum der Beſitz-Veränderung.	Haus-Nr.	Namen und Wohnort der intereſſirten Parteien.	Benennung der Beſitzungen.	Kat. Fol.	Plan-Nr.	Fläche.		Bonit.-Kl.	Verh.-Zahl.	Erwerbs-Preis.	
							Tagw.	Dez.			fl.	kr.
			I. Quartal 18—									
1.	1. Oktober 1838.	15	Johann Georg Meyer übergibt ſeinem Sohne Johann Kaſpar Meyer.	Geſammt-Anweſen.	104/116	Lit. A bis F incl.	49	24	—	3428	2000	—

Beil. Lit. D (zu Seite 802.)

Hebe-Regiſter des

über die direk-

in der Steuer-

Polizei-

Ortſchaft

Haus-Nr.

Beſitzer

Jahrgang.	Fol. des Ur-Kat.	Fol. des Umſch.-Kat.	Ziel.	Schuldigkeit pro Simplo. Haus-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Ruſtikal-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Dominikal-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Großzehnt-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Klein-zehnten-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Blut-zehnten-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Fiſchwaſſer-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Jagd-ſteuer. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.	Neben-Umlagen. Benennung.	Betrag. fl.	kr.	hl.
18³²/₃₃	100/1	—	I.	1	30	—	1	22	4	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	3	8	4	Kr.-Uml.	—	20	—

(cfr. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. vom 23. März 1834.)

königlichen Rentamts N.

ten Steuern

Gemeinde N.

Bezirk N.

Fol. 1. Hinweiſung auf die übrigen Perzeptions=Regiſter

Steuer=Gemeinde Fol.

Jährliche Schuldigkeit.						Zahlung.					Jährliche Schuldigkeit.						Zahlung.					
Jahrgang.	Ziel.	Zahl und Benennung der Simplen.	Betrag.			Datum.	Betrag.			Journal Fol.	Jahrgang.	Ziel.	Zahl und Benennung der Simplen.	Betrag.			Datum.	Betrag.			Journal Fol.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.					fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		
1832/33	I.	1.	3	8	4	15/11 1832	3	8	4	1.												
	II.	1. Hs.	1	30	—	15/2 1833	4	20	—	20.												
		2. Nuſt.	2	30	—	15/4 1833	3	8	4	25.												
		Kr.=Uml.	—	20	—																	
			4	20	—																	
	III.	1.	3	8	4																	
			10	37	—																	
1833/34	ꝛc. ꝛc.																					

Beil. Lit. E (zu Seite 802.) (cfr. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. vom 4. Dez. 1834.)

Anmeld=Certificat.

Steuergemeinde Heſzelberg.

Anmeld=Protokoll Nro. 10.

Haus=Nr. 19 zu Heßelberg, Adam Schmidt, unterer Wirth,
verkauft
an Haus=Nr. 10 daſelbſt, Jakob Braun, nachſtehende Beſitz=Gegenſtände:

Des definitiven Steuer= Original= Kat. Fol.	Des definitiven Steuer= Um=ſchreib= Kat. Fol.	Plan=Nr.	Flächen=Inhalt. Tgw.	Flächen=Inhalt. Dez.	Benennung des Gegenſtandes.	Dominikal=Verhältniſſe. Benennung	in Geld. fl.	in Geld. kr.	in Geld. hl.	in Getraid. S.	in Getraid. M	in Getraid. V.	in Getraid. S.	Steuer=Simplum. Ruſtikal=Steuer. fl.	Ruſtikal=Steuer. kr.	Ruſtikal=Steuer. hl.	Häuſer=Steuer. fl.	Häuſer=Steuer. kr.	Häuſer=Steuer. hl.	Erwerbs=Preis fl.
92	—	Beſitz=Lit. A.			Das untere Wirthsgut.	Gerichtsbar zum k. Landgericht N. Erbrechtig zum k. Rentamt N. Hahndlohn zu 10 Proz. in Leben= und Todfällen, (oder ꝛc.) nach Bamberger Obſervanz.														Inſoferne er angegeben wird.
			114	76	Gebäude, Haus=Nr. 19, dann Gärten, Aecker, Wieſen, Waldungen, Weiher und das Gemeinde=Recht zu einem ganzen Nutzantheil.	Erbzins . .	8	59	2	—	—	—	—	6	28	1	—	13	4	
					Prov. Str.=Kat. Nr. 140 (ſo lange die Fortführung deſſelben beſteht.)	vom fixen Zehnten Grundzins	—	49	—	—	—									
						Korngilt . .	—	—	—	—	4	1	3½							
						Zur Pfarrei N. Zins	—	2	2											
						ꝛc. ꝛc.														
99	—	Beſitz=Lit. D.			Gerichtsbar wie oben.															
		434 a 434 b	1 2	32 11	Der Mühlacker	ꝛc. ꝛc.														
					Prov. Kat.=Nr. 142.															

 (cfr. §. 37 des Hausſteuer=Geſetzes vom 15. Auguſt 1828.)

Vormerkungsbuch

über

ſämmtliche neu aufgeführte Gebäude

im Rentamtsbezirk N.

vom Jahre 18 . . bis . . . .

Namen und Wohnort des Hausbeſitzers.	Des Grund=Objekts					Des aufgeführten Gebäudes							Steuer=Freijahre.	Das Gebäude wurde unter Dach geſtellt:		Hausſteuerfrei bis	Bemerkungen.
	Plannummer.	Fläche.		Benennung.	Verhältnißzahl.	Hausnummer.	Plannummer.	Fläche.		Bezeichnung.	Verhältnißzahl						
											nach der 30. Bonit.=Klaſſe.	nach dem Mieth=Ertrag.		Datum.	Beleg.		
		Tgw.	Dez.					Tgw.	Dez.								
Steuergemeinde N. Johann Georg N. zu N.	14	1	44	Grund=Acker.	16,0	149	14 a.	0	10	Wohnhaus.	—	6,0	5	5. Sept. 1835.	1	5. Sept. 1840.	Der Hausgrund wurde am 4. Juni 1835 von N. N. Hs.=Nr. 2 zu N. erworben.

Zuſammenſtellung
der
Erhebungs-Normen der direkten Staats-Auflagen
von 18$^{11}/_{12}$ bis 18$^{37}/_{43}$ incl.

Jahrgang.	Ruſtikalſteuer von 100 fl. Kapital.			Hausſteuer von 100 fl. Kapital.			Dominikalſteuer von 100 fl. Kapital.			Gewerbſteuer.	Familienſteuer.	Verordnungen.
	Simpla.	pCt.	kr.	Simpla.	pCt.	kr.	Simpla.	pCt.	kr.			
18$^{11}/_{12}$	6	⅛	45	—	¼	15	—	½	30	Nach Klaſſen.	Nach 8 Klaſſen.	22. Nov. 1811, Regg.-Bl. 1811 S. 1745.
18$^{12}/_{13}$	6	⅛	45	—	⅓	20	—	½	30	" "	" " "	26. Dez. 1812, Regg.-Bl. 1812 S. 9. 20. Febr. 1813, Regg.-Bl. 1813 S. 257.
18$^{13}/_{14}$	5	⅛	37½	3	⅛	22½	5	⅛	37½	" "	" " "	18. Febr. 1814, Regg.-Bl. 1814 S. 337.
18$^{14}/_{15}$	5	⅛	37½	3	⅛	22½	5	⅛	37½	Reviſion.	Neuere Beſtimmungen.	25. Nov. 1814, Regg.-Bl. 1814 S. 1745. 15. April 1814, Regg.-Bl. 1814 S. 977. 10. Dez. 1814, Regg.-Bl. 1814 S. 1777.
18$^{15}/_{16}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" " "	10. Febr. 1816, Regg.-Bl. 1816 S. 65.
18$^{16}/_{17}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" " "	13. Jan. 1817, Regg.-Bl. 1817 S. 19.
18$^{17}/_{18}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" " "	19. Jan. 1818, Geſetz-Bl. 1818 S. 19 u. 9
18$^{18}/_{19}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" " "	23. Nov. 1818 { Regg.-Bl. 1818 S. 1377. Geſetz-Bl. 1818 S. 128.
18$^{19}/_{20}$ bis 18$^{24}/_{25}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" " "	Finanz-Geſetz vom 22. Juli 1819. Geſetzblatt 1819 S. 230.
18$^{25}/_{26}$ bis 18$^{30}/_{31}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	" " "	Finanz-Geſetz vom 11. Sept. 1825. Geſetzblatt 1825 S. 148.
18$^{31}/_{32}$ bis 18$^{36}/_{37}$	4	⅛	30	3	⅛	22½	4	⅛	30	" "	Wie früher unter Aufhebung einiger Klaſſen, dann ferner 10 pCt. von den Gewerbſteuer-Anlagen zu und unter 9 fl., dann 20 pCt. von den Gewerbſteuer-Anlagen über 9 fl.	Finanz-Geſetz vom 28. Dez. 1831. Geſetzblatt 1831 S. 132 u. 135. Geſetz v. 22. Nov. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 5
18$^{37}/_{38}$ bis 18$^{42}/_{43}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	" "	Wie vorher.	Finanz-Geſetz vom 17. Nov. 1837. Geſetzblatt 1837 S. 153.

Uebrige Bemerkungen.

Durch die Verordnung vom 13. Mai 1808, Regierungsblatt 1808 S. 1089 „das allgemeine Steuer-Proviſorium für die Provinz Bayern betr.“ wurde beſtimmt, daß gegen Eintritt der neuen Steuern, nämlich:

1) Grund- oder Ruſtikalſteuer,
2) Hausſteuer,
3) Dominikalſteuer,
4) Gewerbſteuer,

alle früheren Steuern, Abgaben und Anlagen zeſſiren ſollen. In der Verordnung vom 25. November 1808, Regierungsblatt 1808, Seite 2820 ſind die aufgehobenen bisherigen Perſonal-Steuern benannt, und zugleich beſtimmt, daß dagegen ein allgemeines Familienſchutzgeld (Familienſteuer nach dem ſpätern Edikte vom 10. Dezember 1814, Regierungsblatt 1814 S. 1777) eingeführt werden ſoll.

Die Größe der ordentlichen Gewerbſteuer richtet ſich nach den Normen und Klaſſen, welche in der Verordnung vom 15. April 1814 (Regierungsblatt 1814 S. 977) hiefür feſtgeſetzt ſind.

Ueber die älteren, nicht mehr beſtehenden Abgaben und Gefäll-Gattungen iſt eine Ueberſicht im Geret'ſchen Repertorium Bd. I. S. 128, dann Bd. II. S. 102 und Bd. III. S. 60 enthalten.

Außer den nebigen direkten Staats-Auflagen wurden auch noch folgende beſondere Umlagen erhoben, und zwar:

a) Kommunal-Exigenz-Beiträge in den Jahren $18^{11}/_{12}$ und $18^{12}/_{13}$.

b) Kriegskoſten-Peräquations-Umlagen in den Jahren $18^{11}/_{12}$ bis $18^{18}/_{19}$ (6 kr. Beiſchlag vom Grund-, Haus-, Gewerb- und Dominikalſteuer-Gulden.)

c) Außerordentliche Kriegsſteuer pro Oktober 1813 bis ult. Juli 1814 incl. (monatlich $1\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl. Grund-, $\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl. Haus- und 1 kr. von 100 fl. Dominikalſteuer-Kapital, ſowie bei der Gewerbſteuer nach Klaſſen.

d) Militär-Verpflegungs-Beiträge pro $18^{14}/_{15}$ und resp. von den Gewerbetreibenden nur auf 8 Monate ($1\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl. Grund-, $\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl. Haus-, 1 kr. von 100 fl. Dominikalſteuer-Kapital, dann vom Gewerbſteuer-Gulden 6 kr.)

e) Zugviehſteuer von $18^{11}/_{12}$ bis $18^{21}/_{22}$ incl.

f) Familien-Schutzgeld zur Dotation der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt, früher, dann pro $18^{19}/_{20}$ bis $18^{21}/_{22}$ incl.

g) Kreis-Umlagen von den Jahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incl. (cfr. Finanz-Geſetz und die Landraths-Abſchiede.)

Die Steuerziele und Hebeſätze für die I. und II. Finanz-Periode $18^{19}/_{20}$ bis $18^{30}/_{31}$ beſtimmt die Verordnung vom 25. Oktober 1819, Regierungsblatt 1819 S. 1077.

Für die III. und IV. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ bis $18^{42}/_{43}$ incl. ſind dieſelben, wie folgt, feſtgeſetzt (cfr. Verordnung vom 24. Januar 1832, Regierungsblatt 1832 S. 145 und resp. Miniſterial-Entſchließung vom 9. Dezember 1837.)

1) Grundſteuer: 1 Simplum am 30. November für den Staatsfond,
2 Simpla am 15. Februar für den Kreisfond,
1 Simplum am 15. April für den Staatsfond,

2) Hausſteuer: 1 Simplum am 30. Novbr.
1 Simplum am 15. Februar
1 Simplum am 15. April
für den Kreisfond,

3) Dominikalſteuer: 1 Simplum am 30. November für den Staatsfond,
2 Simpla am 15. Februar für den Kreisfond,
1 Simplum am 15. April für den Staatsfond,

4) Gewerbſteuer: halb am 15. Februar
halb am 15. Juli
für den Staatsfond,

5) Familienſteuer, und zwar:
a) der erſten 6 Klaſſen am 15. Juli für den Staatsfond,
b) aus den Gewerbſteuer-Anlagen am 15. Juli.

Dieſe Ausſcheidung auf Staats- und Kreisfonds fand übrigens nur in der III. Finanz-Periode ſtatt, indem in der IV. Finanz-Periode der Kreisfond Averſal-Zuſchüſſe aus Staatsfonds erhält.

haben, ſo wurde aus dieſem Grunde i. J. 1827 der Geret'ſchen Verordnungen-Sammlung Bd. XIII. als Anhang eine **neue Zuſammenſtellung** der Stempel-Normen und Gebühren beigegeben, welche die Vorſchriften enthält:

I. Ueber Einführung und Leitung des Stempelweſens,
II. „ Veränderung des Stempelpapiers,
III. „ Abſatz des Stempelpapiers,
IV. „ Anwendung der Stempel-Normen,
V. „ Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers,
VI. „ Ausnahmen und Befreiungen vom Stempel,
VII. „ Stempel-Uebertretungen und Strafen,
VIII. „ die Judikatur bei Uebertretungen;

dann ferner:

Beil. Lit. A. eine alphabetiſche Ueberſicht der Stempel-Gebühren,
„ „ B. ein Formular zu der rentamtlichen Material- und Kaſſen-Anzeige,
„ „ C. eine Tabelle über den Gradations-Stempel,
„ „ D. eine Reſolvirung über den Erbſchaftsſtempel, (welcher Stempel jedoch nunmehr durch das Geſ. v. 28. Dez. 1831 Geſetzbl. 1831 S. 135 aufgehoben iſt.)

Dieſer neuen Zuſammenſtellung und alphabetiſchen Ueberſicht folgten i. J. 1832 als Anhang zum XVI. Band der Geret'ſchen Verordnungen-Sammlung, dann i. J. 1836 als Anhang zum XIX. Bd. dieſer Verord.-Samml., Nachträge, welche ſämmtl. bis zum Schluſſe des Etats-Jahrs 1835 ergangenen Erläuterungen der Vorſchriften über das Stempelweſen darſtellen.

Unter Bezugnahme und Hinweiſung auf dieſe Zuſammenſtellung nebſt Nachträgen folgen nun hier lediglich ſolche Erläuterungen und Normative, welche vorzüglich die rentamtl. Verwaltung berühren, und entweder in dieſer Zuſammenſtellung nicht vorkommen, oder erſt ſpäter in den jüngſten Jahren erlaſſen worden ſind.

Verordnung vom

22. Aug. 1815. Miniſt.=Entſchl. Die Wochenliſten der Hand- und Taglöhner, einſchlüſſig der Meiſter=Gebühren ſind ganz ſtempelfrei zu behandeln, wenn ſolche nicht zugleich abgelieferte Bau=Materialien von den Werkmeiſtern enthalten, in welchen Fällen pro quantitate des Kaufpreiſes der Stempel adhibirt werden muß.

20. Nov. 1825. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 2248. Zu den Berichten der äußern Behörden über bloße Gnadenſachen, welche von k. Regg. K. d. F. mittelſt geſtempelter Ausfertigungen abverlangt werden, iſt jederzeit das vorſchrifmäßige 3 kr. Stempelpapier zu gebrauchen.

22. Dez. 1825. Entſchl. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 4730. Die Geſuche wegen Handlohns=Minderungen, Nachlaß ꝛc., welche gleich bei den Rentämtern angebracht werden, ſind ſtempelfrei.

18. April 1828. Gen.=Ausſchr. d. Oberdonaukr.=Regg. Nr. 1735. Die Anwendung des Stempels bei den Quittungen über Forſtausgaben betr.

Stempelfrei ſind jene Quittungen, welche nach der Rechnungs=Inſtruktion Abth. II. Abſchn. I. Kap. III.

§. 2 Tit. 2 über Poſtporto, Fuhr= und Botenlöhne .
§. 4 Tit. 2 über Holzhauer=, Setz= und Rückerlöhne .
§. 4 Tit. 3 über Holzfuhrlöhne . . . .
§. 4 Tit. 4 über Holzabfuhrwege . . . . . .
§. 5 Tit. 4 über Forſteinrichtung . . . . . .
§. 6 Tit. 4 über Forſtkultur=Arbeiten . . . . .

} in ſoferne hiebei nicht Akkord=Arbeit vorkommt.

ausgeſtellt werden müſſen. Als Akkord=Arbeit aber wird jede Arbeit erkärt, wofür vertragsmäßig im Ganzen oder theilweiſe eine beſtimmte Summe bedungen und bezahlt wird, z. B. Herſtellung der Waldwege, Eröffnung der Schutz= und Entwäſſerungsgräben per Ruthe, Koſten für Gränzſteine pr. Stück, Vermeſſungsgebühren pr. Tagwerk, Koſten für das Einſammeln der Holzſaamen pr. Pfund oder pr. Metzen ꝛc. berechnet.

Alle übrigen hier nicht benannten Quittungen unterliegen dem normalmäßigen Stempel.

Verordnung vom
4. Juli 1829. Rezatkr.-Int.-Bl. 1829 S. 895. Die Anwendung des Stempels zu den Beſoldungs-, Penſions- und andern Quittungen über ſtändige Bezüge betr.

1) Alle Beſoldungen, Penſionen und Gnadengehalte, und überhaupt alle ſtändigen, nicht alle Jahre der erneuerten allerhöchſten Bewilligung bedürfende Ausgaben von jährlichen 100 fl. und darüber, dürfen nur in monatlichen Raten ausbezahlt, und müſſen mit dem die monatliche Rate treffenden Stempel verſehen werden.

2) Beſcheinigungen für dergleichen fixe Bezüge in viertel- oder halbjährige Raten, dürfen aber nur dann geſtattet werden, wenn durch die Anweiſungs-Reſcripte die Ausbezahlung in dieſen Raten ausdrücklich befohlen oder bewilligt iſt, und in dieſem Falle müßte in der treffenden Rechnung das Verhältniß erläutert werden.

3) Einzelne Gehaltsbezüge und andere einzelne ſtändige Ausgaben, unter dem Jahresbetrag von 100 fl., dürfen auf einmal erhoben, und in einer geſtempelten Jahresquittung beſcheinigt werden. Bei partiellen Zahlungen an dieſen kleinen Bezügen hat ſich aber die Stempel-Adhibirung nach dem jedesmal quittirten Betrag zu richten. Bei Penſions- oder Gnadengehalts-Bezügen, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht überſteigt, hat es jedoch bei der in dem Stempel-Edikt v. 18. Dez. 1812 Abſchn. IV. ad c. enthaltenen Beſtimmungen, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag verſehen ſein darf, die übrigen Quittungen aber auf ungeſiegeltes Papier ausgeſtellt werden dürfen, ſein Verbleiben.

4) Mehrere ſtändige Bezüge eines Empfängers in einer und derſelben Eigenſchaft, welche aus einer und derſelben Kaſſe vergütet und in derſelben Rechnung verrechnet werden, ſie mögen in Geld oder jährlichen Geldaverſen für Natural-Genüſſe an

Getraid, Wein, Holz, Wohnungsmiethen, Verköſtigungs-Beiträgen ꝛc. beſtehen, dürfen ohne Unterſchied, ob ſie jährlich über oder unter 100 fl. betragen, zuſammen gerechnet, in monatlichen Raten bezahlt, und in eine und dieſelbe nach dem Geſammtmonatsbetrage geſtempelte Quittung aufgenommen werden.

5) Eigentliche und wirkliche Naturalbezüge an Getraid, Wein, Holz, Anſchlag der Wohnungen und der Dienſtgründe ꝛc., deren Empfang unter Beiſetzung des Geldanſchlags nur naturaliter zu beſcheinigen iſt, bedürfen blos geſtempelter Jahresquittungen, wobei der zur Verrechnung kommende Geldbetrag des betreffenden Naturalbezugs als Maßſtab zur Stempel-Anwendung gilt. Es iſt aber klar, daß, da in der Regel jedes Magazin über das aus demſelben verabreichte Naturale beſonders quittirt werden muß, auch ſo viele verſchiedene Jahres-Quittungen ausgeſtellt werden müſſen, als Bezüge aus verſchiedenen Magazinen zu beſcheinigen ſind.

6) Die Geldvergütung für Naturalien um die jährlich regulirt werdenden Normalpreiſe muß in den durch die Anweiſungs-Dekrete beſtimmten Terminen, welche in den Rechnungen zu allegiren ſind, erfolgen, außerdem aber regelmäßig in jährl. Raten realiſirt, und die Quittungen hierüber jedesmal ſogleich auf das treffende Stempelpapier ausgeſtellt werden.

Verordnung vom

27. Aug. 1829. Gen.-Ausſchr. d. k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 15,590. Die Quittungen der Landwehrmänner für empfangene Vaganten-Transport-Gebühren ſind stempelfrei. Auf gleiche Weiſe die Quittungen der Gerichtsdiener über die Gebühren für Verpflegung der Gefangenen und Vaganten, dagegen nicht die Quittungen über die Gebühren für Transporte der Gafangenen und Vaganten, wenn ſie die Summe der Stempelpflichtigkeit erlangen.

9. Jan. 1830. Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1830 S. 55. Die Quittungen, welche in Folge der Forſtrüge-Verhandlungen über den Empfang von Schadens-Erſatzgeldern für entwendetes Holz aus den Privat-

Verordnung vom

Waldungen ausgeſtellt werden müſſen, ſind ſtempelfrei.

21. Jan. 1830. Oberdonaukr.=Int.=Bl. 1830 S. 455. Die in dem Stempelgeſetze v. 18. Dez. 1812 Abſchn. IV. lit. e. für Freijahrs=, Moderations= und Nachlaß=Geſuche unter Bedingungen bewilligte Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit ſoll nicht auf die Stündungs= und Friſtenzahlungs=Geſuche ausgedehnt werden.

12. April 1830. Rezatkr.=Int.=Bl. 1830 S. 586. Die Quittungen der Schullehrer über Gehalts= und andere Bezüge müſſen auf vorſchriftmäßiges Stempelpapier ausgefertigt, und von der treffenden Diſtrikts= oder Lokal=Schulinſpektion unter Sieglung contraſignirt ſein.

22. Juni 1830. Rezatkr.=Int.=Bl. 1830 S. 1089. Die Quittungen über die halbjährig zu erhaltende Geldvergütung für Naturalien müſſen immer ſogleich bei Empfang der Vergütung auf Stempel ausgeſtellt werden.

8. Febr. 1831. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 1992. Die Stempelung der Hypotheken=Protokolle betr. (vid. Hypothekenweſen S. 420.)

19. Jan. 1832. Rezatkr.=Int.=Bl. 1832 S. 141. Die Stempelung der Quittungen über Vaganten=Transport=Koſten betr.

30. Okt. 1835. Miniſt.=Entſchl. Nr. 16,063. Bei den Quittungen über den Zurückempfang in debite geleiſteter Zahlungen aus Staats= und andern öffentlichen Kaſſen, muß der Gradationsſtempel in Anwendung gebracht werden.

4. Juli 1836.
16. Juli 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 22. Die bayer. Hypotheken= und Wechſelbank=Adminiſtration hat bei ihren Correſpondenzen mit k. Aemtern den Klaſſenſtempel zu 3 kr. zu gebrauchen.

Verordnung vom

8. Nov. 1836. } Gerets S. B. XX. S. 34. Die Quittungen
14. Nov. 1836. } des Gerichts-Perſonals über Diäten-Empfänge in Parteiſachen bedürfen keines Stempels, weil die Stempel-Anwendung nur für Quittungen über Empfänge aus Staats- oder öffentlichen Kaſſen geſetzlich vorgeſchrieben iſt, und nicht auf Diäten, welche von den Parteien erhoben werden, und wobei die amtliche Vermittlung nur der Ordnung wegen eintritt, ausgedehnt werden ſoll.

27. Dez. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 38 und 51. Zu den
20. März 1737. } Quittungen über Holzhauerlöhne und Kultur-Arbeiten dürfen keine Stempel auch für den Fall adhibirt werden, wenn ſolche Arbeiten in Akkord gegeben, und Averſalzahlungen hiefür geleiſtet werden, in ſoferne nur die Quittungen von den Arbeitern ſelbſt und nicht von Unternehmern ausgeſtellt, und an die Arbeiter die Zahlungen unmittelbar geleiſtet werden.

23. März 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 52. Die Beſtimmungen wegen tax- und ſtempelfreier Ausfertigung der Todtenſcheine, Behufs der Regulirung und Erhebung der Penſionen, Abſchreibung der Familienſteuer ꝛc., werden wiederholt.

24. April 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 76. Tax- und Stem-
29. Mai 1837. } pel-Anwendung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern betr.

29. Mai 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 76. Wegen Austauſch des verdorbenen Stempelpapiers iſt ſich ſtrenge nach der Verordnung vom 23. Sept. 1826 zu achten, und eignen ſich, nach §. 2 derſelben Urkunden, welche bereits vollſtändig ausgefertigt worden ſind, und die nicht bloß durch einen unglücklichen Zufall oder durch Irrungen

Verordnung vom

im Copiren, ſondern aus andern Gründen unbrauchbar geworden ſind, nicht zur Auswechslung.

25. Juli 1837. } 3. Aug. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 86. Die bisherige portofreie Verſendung des Stempelpapiers von den Kreis-Verlags-Aemtern an die k. Rent- und Expeditions-Aemter, dann der bei dieſen letztern Aemtern eingehenden Stempel-Gefälle zu den Verlags-Aemtern ſoll fortwähren.

25. Aug. 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 91. Tax- und Stempelfreiheit der Zollſchutz-Mannſchaft betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 30. Stände-Abſchied betr.

(III. C. III.) Königliche allerhöchſte Erklärung auf den Antrag der Stände zur Reviſion der Taxen- und Stempel-Ordnung, daß hierauf bei dem engen Zuſammenhange dieſes Gegenſtandes mit der allgemeinen Geſetzgebung vor der Hand noch nicht eingegangen werden könne.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 125. Stempel- und Taxfreiheit bei Zwangs-Abtretungen vom Grund-Eigenthum betr.

24. Jan. 1838. Miniſt.-Entſchl. Nr. 12,871. Die Quittungen über Schadens-Erſätze, welche die k. Rentämter erheben, und an Privat-Waldbeſitzer hinausbezahlen, ſind ſtempelfrei zu belaſſen.

8. Febr. 1838. Int.-Bl. für Mittelfr. 1838 S. 100. Stempelung der Hypotheken-Protokolle betr.

Es iſt vorgekommen, daß von einigen Hypotheken-Aemtern für ein Hypotheken-Protokoll neben dem Klaſſenſtempel noch der Papierpreis von 2 Pfennigen per Bogen erhoben wurde. — Eine derartige Erhebung iſt unſtatthaft, und wo dieſelbe Platz gegriffen hat, abzuſtellen.

Die Bekanntmachung vom 29. März 1827 Nr. 2 wird hierdurch ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Verordnung vom

15. Mai 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg 1838 S. 595. Zu den Quittungen über alle, aus den Staats- oder Kreisfonds an den Kultusfond, ſowie an andere öffentliche Fonds zu leiſtenden Zuſchüſſe, iſt ein Stempel nicht zu adhibiren.

12. Juni 1838. Miniſt.-Entſchl. Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg 1838 S. 679. Quittungen über Schätzungs-Gebühren in Parteiſachen betr.

Die Entſchließung vom 8. Nov. 1836, wegen Nicht-Anwendung des Stempels zu den Quittungen des Landgerichts-Perſonals über Diäten-Empfänge in Parteiſachen, findet auch auf die Quittungen der Taxatoren über Gebühren für Güterabſchätzungen, welche die Parteien zu tragen haben, analoge Anwendung.

Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen.

Siehe auch sub Mat. Bauperſonale ꝛc.
„ „ Landbauweſen.

Verordnung vom

28. Mai 1805.
10. Juni 1805. Reggsbl. 1805 S. 649. Die Organiſation des Waſſer- und Straßenbauweſens betr.

23. Juni 1805. Reggsbl. 1805 S. 769. Organiſation des Waſſer- und Straßenbauweſens betr, in spec. Beſtimmung, daß die Rentämter in Zukunft im Straßen- und Waſſerbauweſen nur die Geldzahlungen beibehalten, und ſich daher nicht mehr in die bauwiſſenſchaftlichen Anordnungen zu miſchen haben. Die Rentbeamten, welche ſohin die Auszahlungen und Verrechnungen, dagegen die Baubeamten die Berechnungen zu führen haben, ſind gehalten, die Zahlungen ſelbſt, oder

Verordnung vom

durch einen ihrer Amtsſubalternen zu leiſten, und die beſtimmten Summen dürfen nicht überſchritten werden.

16. Aug. 1805. Reggsbl. 1805 S. 897. Die Verbeſſerung der öffentlichen Straßen betr.

29. Jan. 1807. Reggsbl. 1807 S. 278. Die Rentämter werden angewieſen, keinen Bau-Individuen Gelder für Straßen- und Waſſerbauten zu geben, ſondern die Zahlungen ſelbſt zu leiſten.

9. März 1807.
12. Sept. 1807. Reggsbl. 107 S. 506 u. 1503. Wo Gefahr auf dem Verzug haftet, darf ohne Anſtand die Zahlung für Straßen- und Waſſerbau-Ausgaben auf Rechnung des treffenden Etats geleiſtet werden.

11. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1351. Zahlungen für Straßenbau-Ausgaben eines verfloſſenen Etats-Jahrs dürfen nicht in die Current-Rechnungen gebracht werden.

4. Sept. 1807. **Inſtruktion** über das Waſſer- und Straßenbau-Rechnungsweſen.

Hinſichtlich des Waſſer- und Straßenbau-Rechnungsweſens wird den Rentämtern ein Rechnungs-Schematismus mitgetheilt, und hiebei Folgendes angefügt:

Allgemeine Beſtimmungen.

(§. 1.) In den allgemeinen Rechnungen der Rentämter erſcheint keine Rubrik für die Waſſer- und Straßenbau-Ausgaben.

Als erſter und allgemeiner Grundſatz iſt angenommen, daß die Bau-Inſpektoren ſich ausſchließend mit dem Bauwiſſenſchaftlichen befaſſen, und weder unmittelbar, noch durch das ihnen untergeordnete Perſonale Zahlungen zu leiſten haben ſollen, ſondern dieſe ſind den nächſtgelegenen Rentämtern commiſſionsweiſe übertragen, wodurch auch die Letzteren an dieſem Rechnungsweſen einen weſentlichen Antheil erhalten, obgleich es

eigentlich den Bau-Inſpektionen obläge, über die ſich ergebenden Ausgaben Rechnung zu ſtellen.

Die Straßen theilen ſich nicht nach den Bezirken der Rentämter, ſondern nach Routen, wovon jede, oder mehrere zugleich, einen Inſpektions-Bezirk ausmachen. — Das Zahlungs-Geſchäft wird deßwegen nicht weſentlich von denjenigen Rentämtern, in deren Umkreiſe die Straßen gelegen ſind, beſorgt, ſondern dasſelbe kann nach den örtlichen Verhältniſſen einer jeden Provinz, zur Erleichterung und Vereinfachung des Geſchäftsganges, auch nur einigen Rentämtern ausſchließend übertragen werden. — Dieſe Bemerkungen erſtrecken ſich auch auf den Waſſerbau. —

Formelle Beſtimmung der Rechnung (Lit. A.)

(§. 2.) Der (anliegende) Schematismus gewährt die nähere Anſicht, wie die Waſſer-, Brücken- und Straßenbau-Rechnungen bei den Provinzial-Hauptkaſſen und den zur Zahlungs-Leiſtung beſtimmten Rent- rc. Aemtern geſtellt werden muß. Sie zerfällt nach der Natur des Gegenſtandes in drei Haupttheile der Ausgabe, nämlich in jenen des Straßen-, des Waſſerbaues und der Adminiſtration, wovon die beiden erſten ſich von ſelbſt in die „Unterhaltung der beſtehenden", und in die „Anlage neuer Bauten" dieſer Art abtheilen, ſowie die Adminiſtration „Ausgaben auf Beſoldungen", und andere beſondere „Ausgaben auf die Regie" zur Folge hat. Die Unterabtheilungen beſtimmen ſich nach den collectiven Begriffen der einzelnen Ausgabsposten in Kapiteln, Paragraphen und Titeln.

Antheil der Inſpection an dem Rechnungsweſen (Lit. B. Manual Lit. C. Bauberechnung.)

(§. 3.) Die Inſpektion beſtimmt jede von dem Rentamte zu leiſtende Ausgabe, die ſtändigen Beſoldungen ausgenommen, indem ſie jede Beſcheinigung, jeden Conto und jede Zahlungsberechnung (Tagsſchichtenzettel) mit ihrem vidit und dem Inſpektions-Siegel bezeichnet, und auf ſolche Weiſe die Zahlungs-Leiſtung legitimirt. Damit ſie aber in ununterbrochener Kenntniß aller dieſer Anweiſungen bleibe und dieſelben mit den, zur Ausgabe bewilligten Summen fortwährend zu vergleichen, das Rent-

amt zu controliren, auch eine ordentliche Berechnung abzulegen, in Stand geſetzt werde, ſo iſt ſie verbunden:

1) alle dieſe mit ihrem vidit bezeichnete Ausgabs-Poſten in dem Manual täglich vorzumerken, und
2) zu Ende eines jeden Quartals einen Bauberechnungs-Auszug oder Manual-Extrakt anzufertigen und vorzulegen.

Antheil der Zahlung leiſtenden Aemter.

(§. 4.) Jedes zahlungsleiſtende Amt, welches mit der Verrechnung der Waſſer- und Straßenbau-Ausgaben beſonders comitirt wird:

1) erhält mit Anbeginn des Etatsjahres durch die Provinzial-Etats-Curatel die Anweiſung auf den Totalbetrag der, für jede Inſpection in dem, dem Amte zur Zahlungsleiſtung zugetheilten Bezirke, für das laufende Etatsjahr genehmigten Summen für den Waſſer- oder Straßenbau, mit dem Anhange, dieſe Etatsſumme ohne beſondere Anweiſung der Etatskuratel nicht zu überſchreiten. Die Namensverzeichniſſe der Baubeamten, Werk- oder Wegmeiſter, welche ihre Beſoldungen, Pferd-Gratificationen und Diäten von den Mauth- oder Rentämtern beziehen, ſind ebenfalls der auszuſchreibenden Bau-Etatsſumme beizufügen. Die Namen der Wegmacher aber werden den Rentämtern bei einer vorgehenden Veränderung durch die Inſpection ſtets bekannt gemacht.

2) Auf den Grund dieſer Auszüge und Verzeichniſſe leiſtet das Rentamt die Zahlungen an die betreffenden Individuen ſelbſt, nicht auf ſummariſche Specifikationen, ſondern auf geſonderte Quittungen, welche auf die Provinzial-Hauptkaſſe lauten, und mit dem vidit der betreffenden Inſpection verſehen ſein müſſen.

3) So lange nun die von der Inſpection dem Rentamt zur Zahlung zugeſtellten Scheine ꝛc. mit dem Etat und mit den obenerwähnten Verzeichniſſen übereinſtimmen und deſſen Gränzen nicht überſchreiten, kann die Entrichtung des geforderten Betrages ohne Rückfrage ſtattfinden. Zahlungen hingegen, welche dieſe Bedingungen nicht haben, dürfen nur auf beſondere Autoriſation der Etatscuratel geſchehen, oder bleiben dem Rechner zur Laſt.

Dieſe Scheine ſelbſt müſſen in formeller Rückſicht auf halbe Bogen geſchrieben, normalmäßig geſtempelt ſein, und auf die Provinzial=Hauptkaſſe durch das Rentamt N. lauten, und das Vidit des Inſpectors an ſich tragen.

Im Falle aber die zu weite Entlegenheit des Inſpectors vom Sitze des Rentamtes, oder deſſen zu lange Entfernung, die Zahlungen hemmen, und für die Wegmacher und übrigen Hilfsarbeiter beſchwerlich machen würde, ſo iſt ohnedem ſchon unterm 10. Oktober 1805 allergnädigſt anbefohlen, daß auch die Contraſignation der nächſt gelegenen Ingenieurs, Werk= und Wegmeiſter, welche hiezu aber von dem Inſpector durch eine beſondere Vollmacht autoriſirt werden müſſen, als geltend angenommen werden, doch müſſen dem Inſpector die Duplicate dieſer contraſignirten Scheine von obigen Bau=Individuen ſogleich zugeſtellt werden, damit er ſolche in ſein Manual eintragen kann.

4) In Hinſicht der Zahlungstermine wird verfügt, daß

a) alle Beſoldungen der Baubeamten, Werk= und Wegmeiſter, wie auch die Löhnungen der ſtabilen Wegmacher monatlich

b) die Taglöhne der Hilfsarbeiter, Maurer und Zimmerleute, und alle übrigen Conti wöchentlich beſtritten werden.

c) Was die Diäten und Reiſekoſten der Inſpectoren betrifft, welche im Bau=Etat beſonders bemerkt werden, und worüber dieſelben alle 3 Monat eine Reiſe=Specification nebſt dem ämtlichen Journal der ihr vorgeſetzten Baudirection zu übergeben haben, ſo hat das zahlungsleiſtende Amt, zur Vermeidung aller Hemmungen bei den Dienſtreiſen, denſelben Vorſchüſſe im Verhältniß der aufs Etatsjahr genehmigten Reiſekoſten und Diätenbetrages auszubezahlen, welcher Vorſchuß nach einer, entweder von dem Prov.=Etats=Curatel der Reiſe=Specifications=Abrechnung wegen geſchehenen Anweiſung, oder nach gepflogener Abrechnung über eine durch das geheime Cent.=Waſſer= und Straßenbau=Bureau in Beziehung auf das allerhöchſte Reſcript

vom 26. Oktober 1806 als richtig befundene Diäten-Specification wieder erneuert werden kann.

d) Die Diäten der Werk= und Wegmeiſter dürfen aber nicht eher ausbezahlt werden, als bis ſie von der Inſpection durch die Revidirung der vorzulegenden Reiſe=Journale als richtig befunden, und durch die Contraſignirung beſtätigt worden.

) Da ſowohl vermöge des allerhöchſten Organiſations-Reſcripts vom 28. Mai 1805, als durch die allerhöchſt genehmigte Dienſtes=Inſtruction der Werk= und Wegmeiſter verboten iſt, daß ein Bau=Individium die Zahlungen ſelbſt leiſtet, um die Baubeamten und übrigen beim Waſſer=, Brücken= und Straßenbau angeſtellten Individuen von allem Verdachte einer Veruntreuung zu befreien, ſo wird jedem Rent= und Zollbeamten ernſtlich unterſagt, keinem Baubeamten, noch dem ihm unterſtehenden Perſonale, die Selbſtzahlung für Waſſer= und Straßenbauten zuzugeſtehen, und hat derſelbe bei einem allenfalls dadurch entſtehenden Unterſchleife zu haften. Es ſind demnach Pfarrern, herrſchaftlichen Verwaltern, vertrauten Gerichtsdienern, oder anderen in der Nähe des Bauplatzes wohnenden Perſonen die Zahlungen zu übertragen. Bei Waſſer- oder Hauptbrückenbauten aber, wo die Zahl der Arbeiter und die zu bezahlende Summe ſo beträchtlich iſt, daß ſie nicht wohl einem Privaten anvertraut werden kann, hat der Rentbeamte ein Kanzlei=Individium gegen Bezug der normalmäßigen Diäten in dem Falle auf den Bauplatz zur Zahlungs=Leiſtung zu ſchicken, wenn derſelbe ſo weit von dem Sitze des Rentamts entfernt ſein ſollte, daß man es den Arbeitern nicht aufbürden kann, ihren verdienten Lohn bei dem Rentamte ſelbſt zu holen; derlei Zahlungen müſſen aber ſtets in Gegenwart eines Bauaufſehers geſchehen.

5) Jeder außerordentliche Waſſer= und Straßenbau, welcher außer den Beſtimmungen des Etats aus unvorhergeſehenen Urſachen unternommen wird, wird dem Rentamt gleichfalls bekannt gemacht werden, wobei die oben ad 3 feſtgeſetzten Anordnungen eintreten.

6) Haftet aber bei einem oder dem andern Ereigniſſe Gefahr auf Verzug, ſo haben ſich die Inſpectoren ſogleich mit den Rentämtern zu benehmen, erſtere in Rückſicht des Bauwiſſenſchaftlichen proviſoriſche Verfügungen zu treffen, für deren Zweckmäßigkeit ſie verantwortlich ſind, letztere aber die nöthigſten Mittel zur Vollführung nicht zu verſagen, worüber die Bauinſpection auf der Stelle Bericht an die ihr unmittelbar vorgeſetzte Stelle zu erſtatten, und die Genehmigung der Anweiſung nachzuholen hat.

7) Alle nach dieſen Beſtimmungen dem Rentamte zur Bezahlung präſentirten geprüfte und befriedigte Scheine, Conti und Zahlungsberechnungen ſammelt dasſelbe, und reihet ſie nach der Ordnung des Rechnungs=Schematismus in ſo viele Verzeichniſſe, (wozu die ſchon in Händen habenden gedruckten Straßenbau=Manualien verwendet werden können) als die Objekte ſelbſt verſchieden ſind, ſo, daß jede Rubrik der Rechnung mit einem beſondern Verzeichniß der Art belegt werden kann. Die Rentämter haben keine Quartalsrechnungen zu ſtellen, ſondern müſſen im Laufe des Jahres nur ſummariſche Quartals=Extracte nach dem (anliegenden) Schema verfaſſen, und der Provinzial=Curatel vorlegen.

8) Am Schluſſe des Jahres ſtellt das Rentamt aus den 4 Quartalsüberſichten eine ganze Jahresrechnung, und ſchickt dieſelbe ſammt allen Belegen bis zum 15. Dezember in duplo zur Etatscuratel ein. Damit aber keine Vermiſchung der Ausgaben des verfloſſenen mit dem angehenden Etatsjahre geſchehe, ſo haben die Rentämter ihre letzten Quartals=Extracte bis 1. November offen zu laſſen, um alle Conti und Zahlungsberechnungen welche noch auf das verfloſſene Etatsjahr lauten, und bis ultimo Septembris datirt ſind, und entweder wegen Geldmangel, oder wegen zu weiter Entfernung der Empfänger nicht gleich berichtiget werden konnten, noch aufnehmen zu können.

(§. 5.) Antheil der Straßen- und Waſſerbau-Direction an dem Rechnungsweſen betr.

Rechnungs-Reviſion.

§. 8. Die Art und Weiſe, wie die Ausgaben und Einnahmen in Rückſicht ſowohl ihrer Befugniß als Erfüllung zu führen ſei, gehet aus dem Weſentlichen dieſer Inſtruction von ſelbſt hervor, und bedarf, da auch die General-Rechnungs-Inſtruction die nöthigen Anleitungen enthält, keiner umſtändlichen Entwickelung, und es iſt hier nur noch zu bemerken, daß

1) ſo wie über jeden Waſſerbau, ſo auch über jeden neuen Straßenbau eine beſondere Rechnung geführt werden müſſe.

2) Die Dekrete, worauf die Befugniß der entſprechenden Ausgaben ſich gründet, ſind in einem beſondern Verzeichniſſe anzulegen, wie ſolches für die Landbau-Inſpection gleichfalls vorgeſchrieben iſt.

3) Wie die allgemeinen Rentämter, ſo müſſen auch die Straßenbau-Behörden ein umſtändliches Inventarium ihrer Geräthſchaften, Werkzeuge und Maſchinen ihrer Rechnung anlegen; hiebei jedesmal den Abgang und den Zugang, und in einer beſonderen Anlage bei dem erſtern den etwaigen Erlöß durch den Verkauf, bei dem letztern den Anſchaffungspreis bemerken, welcher auch bei allen Objecten des Inventariums vorzutragen iſt.

§. 9. Die Waſſer- und Straßenbau-Directionen haben Sorge zu tragen: daß die Bauanſchläge für die im künftigen Etatsjahre vorzunehmenden Waſſer- und Straßenbauten vorſchriftsmäßig, das iſt, für erſtere nach dem ihnen mitgetheilten mit dem Schematismus übereinkommenden Formular, letztere nach den ſchon beſtehenden Bauanſchlagstabellen entworfen, und längſtens bis 15. Auguſt nur dem geheimen Central-, Waſſer- und Straßenbau-Büreau in duplo vorgelegt werden, deßhalb den ihr unterſtehenden Inſpectionen zur Einſendung der Bauanſchläge ſolche Termine zu beſtimmen ſind, daß die Direction noch Zeit übrig behält, dieſelben zu prüfen, und mit ihrem gutachtlichen Bericht zur feſtgeſetzten Zeit einbefördern zu können.

Die Directionen haben nebſt den Bauanſchlägen noch einen eigenen Etat:

a) für den Provinzial=Bauperſonalſtatus

b) die zu ihrem Directions=Bureaudienſte benöthigten Ausgaben,

c) die für das Directionsperſonal erforderlichen Diäten und Reiſegelder

d) die für Beiſchaffung der Monturjacken, Hüte und Beinkleider, wozu für letztere, die den Wegmachern nach dem Organiſations=Reſcript zukommenden 6 fl. als Schuh= und Kamaſchengeld zu verwenden ſind, um mehr Gleichförmigkeit bei dem Anzuge derſelben zu erzwecken. Dabei kömmt aber zu bemerken, daß dann für die Wegmacher in jenen Provinzen, wo ſie monatlich 14 fl. beziehen, ſtatt den bis jetzt im Straßenbauanſchlag aufgenommenen 174 fl. nur mehr 168 fl. in Anſatz gebracht werden dürfen.

§. 10. Im Falle die allerhöchſte Genehmigung der Waſſer= und Straßenbau=Etats nicht gleich mit Anfang des Finanzjahres den zahlungsleiſtenden Aemtern bekannt gemacht werden kann, ſo haben dieſelben, zur Vermeidung aller für das allerhöchſte Aerar nachtheiligen Zahlungsſtockungen per Anſchlag des zu genehmigenden Bau=Etats die Zahlungen, und zwar namentlich für Beſoldungen, Diäten, Pferd=Gratifikationen, Baumaterialien aller Art, und Hilfsarbeiter proviſoriſch zu leiſten; bei Waſſer= und Brückenbauten, wo Gefahr auf Verzug haftet, tritt ohnedem der 6. Punkte des 4. § ein; bei den übrigen derlei Bauten aber wird durch das Landes=Commiſſariat auf Veranlaſſung des geheimen Centr.=Waſſer= und Straßenbau=Bureau's ſtets eine Interims-Weiſung erfolgen.

Verordnung vom

22. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1636. Das rentamtliche Rechnungsweſen über Straßen= und Waſſerbau=Ausgaben betr., resp. Modification der Inſtruktion vom 4. Sepemtber 1807, in spec. hinſichtlich der Anfertigung und monatlichen Einſendung der Manual=Extrakte, mit Formularien.

Verordnung vom

27. Jan. 1809. Gerets S. Bd. II. S. 363. Das Rechnungsweſen über die Straßen= und Waſſerbau=Ausgaben betr.

10. April 1809. Gerets S. Bd. II. S. 365. Die angeordnete monatliche Einſendung der Manual=Extrakte von Seite der Straßenbau=Inſpektionen betr.

17. April 1810. Gerets S. Bd. II. S. 366. Verrechnung der Straßen= und Waſſerbau=Ausgaben betr.

30. Mai 1812. Gerets S. Bd. II. S. 367. Die Repartition der Straßen=, Brücken= und Waſſerbaufonds betr.

3. Juli 1812. Reggsbl. 1812 S. 1353. Die Entſchädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr.

20. Nov. 1812. Gen.=Ausſchr. der k. Finanzdirektion des Oberdonaukr. Nr. 2583. Straßen= und Waſſerbau=Rechnungsweſen betr.

Zur zuverläßigen Realiſirung der Beſtimmung, „daß die Straßen= und Waſſerbau=Ausgaben von verſchiedenen Jahren nicht vermengt, und daß alle Ausgaben, welche auf den Etat eines Jahres reduzirt ſind, in demſelben Jahre auch pünktlich bezahlt und verrechnet werden ſollen", wird in Folge eines allerhöchſten Reſcripts v. 11. Nov. 1812 angeordnet, daß mit dem Schluſſe eines jeden Quartals von der Bau=Inſpektion dem Rentamte ein Verzeichniß, der in dieſem Quartale contraſignirten und auf daſſelbe gehörigen Scheine mitgetheilt werden ſoll.

Dieſes Verzeichniß muß 14 Tage nach dem Verlaufe des Quartals an das k. Rentamt beſtimmt übergeben ſein, und daſſelbe muß mit dem rentamtlichen Straßen= und Waſſerbau=Ausgabs=Manuals=Extrakt genau harmoniren. Im Falle daſſelbe nicht übereinſtimmt, haben die k. Rentämter die Differenz im Benehmen

52*

Verordnung vom

mit der einſchlägigen Baubehörde ſogleich zu heben. Das controlirende Verzeichniß der Baubehörde iſt dem Straßen- und Waſſerbau-Ausgabs-Manuals-Extrakt mit jedem Quartale anzulegen.

30. Juli 1813. Reggsbl. 1813 S. 993. Die Benützung des in den Straßengräben wachſenden Graſes durch die Wegmacher und resp. Adjacenten betr.

20. Jan. 1814. Entſchl. des k. oberſten Rechnungshofes Nr. 1168. Die Reiſekoſten und Diäten-Deſignationen des äußern Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Perſonals betr.

1) Zur Superreviſion kommen am Schluſſe eines jeden Rechnungsjahres anher vorzulegen, alle Reiſekoſten- und Diäten-Verzeichniſſe des äußern Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Perſonals bis zu den Weg- und Brückenmeiſtern abwärts, dieſe jedoch ausſchlüſſig, ohne Ausnahme.

2) Die erſte Reviſion dieſer Deſignationen iſt nach der zeitherigen Obſervanz entweder von der k. Generaldirektion, oder von der vorgeſetzten Kreis-Oberbaubehörde fortwährend quartaliter zu beſchäftigen, und vorzüglich auf die Frage zu richten, ob die angegebenen Reiſen vorſchrift- und zweckmäßig vorgenommen worden ſind.

3) Zu dieſem Behufe müſſen dieſen Verzeichniſſen als unumgängliche Belege ausführliche Reiſe- und Geſchäftsjournale beigefügt ſein, welche von der revidirenden Oberbau-Behörde jedesmal beſtimmt dahin zu contraſigniren ſind, daß die verzeichneten Reiſen und Geſchäfte richtig nach Auftrag und Vorſchrift, und ganz zweckmäßig vorgenommen worden ſind.

4) Nach vollzogener Reviſion ſind dieſe Conſignationen von der revidirenden Oberbau-Behörde ſogleich unmittelbar den einſchlägigen Rentämtern mitzutheilen, welche angewieſen ſind, am Ende des Rechnungsjahres die Reſultate der Quartal-Deſignationen in einen Conſpekt nach den treffenden Individuen zuſammenzuſtellen, und mit den ihnen mitgetheil-

ten Quartals-Verzeichniſſen und Beilagen belegt, längſtens bis Ende November jeden Jahres an die ihnen vorgeſetzten Finanzdirektionen zur weitern Veranlaſſung einzuſenden.

5) Damit hiebei alle mögliche Unordnung beſeitiget wird, und die nöthige Controle bewirkt werden kann, ſo iſt unverzüglich, wann dieſes nicht ſchon durchaus der Fall ſein ſollte, zu veranlaſſen, daß nur von einem und demſelben Rentamte an dieſelben Individuen Vorſchüſſe und Zahlungen auf Reiſekoſten und Diäten, und zwar nur von jenem Rentamte geleiſtet werden, welches die Beſoldungen der fraglichen Bau-Individuen zu bezahlen hat.

6) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in dieſen Verzeichniſſen diejenigen Klaſſen und Individuen des Bau-Perſonals entweder durch das allgemeine Regulativ, oder durch die allerhöchſt ſanktionirten Etats ausgeſprochenen Reiſekoſten-Averſe und Pferdsgratifikationen, welche ohnehin der rechnungsbeſtändigen Nachweiſung und Reviſion mit der Kreiskaſſe-Rechnung unterliegen, nicht aufzunehmen ſind, ſo wie, daß von den Individuen, welchen ſolche Averſe feſtgeſetzt ſind, keine weitern Reiſekoſten in Aufrechnung kommen können, und die Rentämter ſind angewieſen, unter den von ihnen vorzulegenden Conſpekten zu atteſtiren, daß den verzeichneten Individuen, bei welchen ſolche Aufrechnungen ſtattfinden, keine dergleichen Averſen bezahlt werden, oder bei denſelben, wo es wider Erwarten eintreten ſollte, das Gegentheil bemerklich zu machen.

7) Eben ſo ſind die Rentämter angewieſen, bei jenen Individuen, für welche ein Maximum der Diäten nach ihren Beſoldungen regulirt iſt, die ſtatusmäßigen Beträge dieſer Beſoldungen behufs der Superreviſion beizuſetzen.

Verordnung vom

8. Juli 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 236. Erläuterung hinſichtlich der eine ſpezielle Genehmigung bedürfenden Adminiſtrationskoſten des Straßenbauweſens betr.

20. Sept. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 239. Proviſoriſche Zahl-

Verordnung vom

ungsleiſtungen à Conto eines noch nicht ſanktionirten Straßenbau-Etats betr.

19. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 230. Die Verſteigerung des Abfallholzes, in spec. Diäten-Aufrechnung hiebei betr.

4. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 118. Entſchädigungs-Anſprüche der Mühlbeſitzer wegen Waſſermangels bei eintretenden Waſſer- und Flußuferbauten betr.

8. Okt. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 123. Die Behandlung des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues betr.

18. April 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 493. Die unſtatthafte Annahme von Scheinen über Straßen- u. Waſſerbau-Zahlungen bei Gefäll-Entrichtungen betr.

18. April 1817. } 26. April 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 492. Die Entſchädigung der Unterthanen für zum Straßenbau abgetretene Kiesgruben betr.

27. Sept. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 447. Die Abnahme des Werkholzes für den Straßen-, Brücken- und Waſſerbau betr.

5. Nov. 1817. Reggsbl. 1817 S. 915. Organiſche Beſtimmungen über die Behandlung des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens betr.

16. Nov. 1817. Gerets S. Bd. VII. S. 494. Behandlung der Zahlungs-Rückſtände an ältern Straßen- und Waſſerbau-Ausgaben bis 18$^{16}/_{17}$ incl. betr.

6. April 1818. Geſetzbl. 1818 S. 41. Geſetz, die Conkurrenz zum Straßenbau betr. (vid. Finanz-Geſetz vom 28. Dez. 1831.)

17. April 1818. Reggsbl. 1818 S. 555. Behandlung des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens betr.

A. Competenz der Polizei-Behörden.

B. Competenz der Bau-Inſpektionen.

C. Competenz der Rentämter: Hiezu gehört:

Verordnung vom

a) die Ausbezahlung der etatsmäßig genehmigten und angewieſenen Ausgaben zur Verfallzeit, auf gehörig contraſignirte Scheine;

b) die perſönliche Haftung für jedes eigenmächtige Ueberſchreiten des Etats, ſowie für jede Abweichung von demſelben;

c) das Einhalten der Verordnung, wonach keine Zahlung unmittelbar durch die Baubeamten, oder ihre Untergebenen geleiſtet werden ſoll;

d) die Abſchließung der Lieferungs=Akkorde, die Verſteigerung von Arbeiten an den Wenigſtnehmenden, oder von entbehrlichen Materialien an den Meiſtbiethenden u. ſ. w., in Gemeinſchaft mit den Bau=Inſpektionen und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, wo ſolche vorgeſchrieben iſt.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 254. Edikt über die gutsherrl. Rechte.

§. 90. (g) Die Patrimonial=Gerichte haben bei Beaufſichtigung der öffentlichen Flüſſe, Brücken, Straßen und Vizinalwege die von den Landgerichten erhaltenen Weiſungen zu befolgen, welche Letztere auch die vorkommenden Uebertretungen zu rügen haben.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 199. Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniße der Mediatiſirten betr.

(§. 26.) In den ſtandesherrlichen Gebieten competirt die Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken= und Flußbauten der kgl. Kreis=Regierung, und die ſtandesherrlichen Polizei=Beamten haben blos den Vollzug der dießfälligen Anordnungen und allgemeinen Vorſchriften zu beaufſichtigen.

Verordnung vom

2. Okt. 1818. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 296. Das Rentamt hat keinem unbekannten Arbeiter, wenn es von deſſen wirklicher Verwendung durch die Baubehörde nicht unterrichtet worden iſt, eine Zahlung zu leiſten. Es genügt auch, wenn ſich das Rentamt von der Richtigkeit der Unterſchriften auf den Scheinen und Wochenliſten überzeugt, und die Legaliſirung derſelben von Seite des Landgerichts kann unterbleiben.

4. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 756. Den perſönlichen Regreß an den Bau= und Rentbeamten bei Ueberſchreitung der Straßen=, Brücken= und Waſſerbau=Etats betr.

5. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 790. Entſchädigung der Unterthanen für die zum Straßenbau abgetretenen Privatgründe betr.

8. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 753. Die Verhältniſſe der künftigen Wegmacher betr.

26. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 709. Inſtruktion für das obere Straßen= und Waſſerbau=Perſonal betr.

§. 1 — 14. Allgemeine Inſtruktion.

§. 15 — 17. Inſtruktion für die Kreisbau=Referenten.

§. 18 — 70. Inſtruktion für die Waſſer= und Straßenbau=Inſpektoren, und zwar:

I. Sorge für Erhaltung und Ausbeſſerung der beſtehenden Bauwerke.

II. Entwürfe zu den nöthigen Neubauten und Leitung ihrer Ausführung.

III. Geſchäftsführung, (1. Bau=Etat, 2. Manual, 3. Zuſammenſtellung der Monats=Berichte der Wegmacher, 4. Geſchäfts=Protokoll, 5. Vormerkungsbuch über Strafen der Wegmacher, 6. Tagbuch über Geſchäftsreiſen.)

§. 71 — 75. Inſtruktion für die Ingenieurs.

Verordnung vom

26. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 725. Inſtruktion für die Wegmeiſter betr. (mit Formularien.)

I. Anſchaffung und Beifuhrung des Materials.
II. Verwendung des Materials.
III. Erhaltung und Wölbung der Straße, Seitengräben und Dämme.
IV. Aufſicht auf die Wegmacher.
V. Geſchäftsführung des Wegmeiſters.
VI. Strafen und Belohnungen.

26. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 737. Inſtruktion für die Wegmacher betr.

§. 1 — 5. Allgemeine Beſtimmungen.
§. 6 — 7. Allgemeine Pflichten der Wegmacher.
§. 8 — 12. Erhaltung der Straßen=Wölbung.
§. 13 — 15. Einwerfen des Materials.
§. 16 — 18. Koth= und Staub=Abziehen.
§. 19 — 39. Einebnen der Geleiſe und anderer Vertiefungen, Erhaltung der Fußbänke und Gräben, Anfuhr des Straßenmaterials, Steinſchlagen, Arbeiten der Wegmacher, Werkzeuge, Straßen=Polizei, Elementar=Ereigniſſe.
§ 40. Behandlung anvertrauter Zahlungs=Scheine.
§. 41 — 47. Strafen der Wegmacher.

Verordnung vom

11. Okt. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 791. Die jährlichen Rechenſchafts=Berichte über den Straßen=, Brücken= und Waſſerbau betr.

26. Okt. 1819. Entſchl. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 1491. Keine Ausgabe für Straßen=, Brücken= und Waſſerbauten darf bei einem Rentamte geleiſtet werden, wenn nicht die dafür ausgeſtellte Quittung oder Zahlungsberechnung von dem einſchlägigen Weg= oder Werkmeiſter, und der Bau=Inſpektion unterzeichnet iſt.

Verordnung vom

10. Febr. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 967. Die Erbauung von Nothbrücken und Ueberfuhren betr.

16. März 1820. Reggsbl. 1820 S. 153. Verbot eigenmächtiger Waſſerbauten der Privaten betr.

19. Mai 1820. Gerets S. Bd. X. S. 904. Den Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat von $18^{20}/_{21}$ betr.

5. Dez. 1820. Gerets S. Bd. XI. S. 1137. Die Einſendung der Jahres-Berichte über das Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen betr.

31. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1127. Die Unterhaltung der durch Ortſchaften ziehenden Straßenſtrecken betr.

16. Febr. 1821. Entſchließung der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 10,866. Diäten-Verrechnung des Straßen- und Waſſerbau-Perſonals betr.

Die k. Rentämter, bei welchen Diätenzahlungen für das Bauperſonal vorkommen, werden angewieſen, für die Folge die dafür verrechneten Beträge in ihren Quartals-Extrakten als wirklich verausgabt aufzuführen. — Die frühere Verfügung, nach welcher alle Diäten-Zahlungen im Laufe des Etatsjahrs als Vorſchüſſe zu behandeln und erſt im IV. Quartal zu verrechnen waren, iſt daher von nun an als aufgehoben zu betrachten.

10. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1124. Verwendung geprüfter Bau-Praktikanten bei Aufnahme, Zeichnen oder Copiren bedeutender Bau-Gegenſtände betr.

31. März 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1128. Die Fortſchritte der neuen Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten betr.

18. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1125. Die Verrechnungsweiſe der Bau-Ausgaben betr.

30. April 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1006. Inſtruktion zur Herſtellung eines, mit Karten und Plänen zu

Verordnung vom

belegenden Straßen⸗, Brücken⸗ und Waſſerbau⸗Kataſters betr.

19. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1130. Errichtung von Waſſerhöhenmaßen oder Pegeln betr.

21. Mai 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1130. Straßen⸗, Brücken⸗ und Waſſerbau⸗Etat für $18^{21}/_{22}$ betr.

28. Juni 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1131. Donaucorrektion bei Neuſtadt, resp. Conkurrenzen zu Waſſerbauten betr.

4. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1132. Die Beſchädigungen der Brücken und Durchläſſe durch ſchwer befrachtete Wägen betr.

4. Okt. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1133. Die monatlichen Anzeigen der Straßen⸗, Brücken⸗ und Waſſer⸗Neubauten betr.

27. Nov. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1135. Die Errichtung der Straßen⸗Eintheilungs⸗Zeichen betr.

29. Dez. 1821. Gerets S. Bd. XII. S. 1333. Vorſchriften über das Straßen⸗, Brücken⸗ und Waſſerbauweſen betr.

9. Jan. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1267. Verwendung der Bau⸗Praktikanten, dann Diäten und Obliegenheiten derſelben betr.

11. Jan. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1268. Befähigung von Subjekten zu Werk⸗ und Wegmeiſtern betr.

24. April 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1332. Nachſichtsreiſen im Straßen⸗, Brücken⸗ und Waſſerbauweſen betr.

9. Mai 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1528. Die Verwendung des Kaufſchillings für einen ausgegangenen Steinbruch zum Straßenbau betr.

4. Aug. 1823.
4. Aug. 1823. } Gerets S. Bd. XIII. S. 1502 und 1503. Die Benützung des in den Straßengräben wachſenden Graſes durch die Wegmacher betr.

Verordnung vom

6. Febr. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1516. Die Begründung der Ausgabs-Poſitionen bei dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen im Budget der II. Finanz-Periode betr.

15. Okt. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1503. Das Verfahren bei den Material-Lieferungen zum Waſſer- und Brückenbau betr.

24. Nov. 1824. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 4555. Das Rentamt hat keinen Schein auf Grund-Entſchädigungen für den Straßenbau zur Bezahlung anzunehmen, wenn demſelben nicht von der Bau-Inſpektion das Abſchätzungs-Protokoll und die Genehmigungs-Dekretur in Abſchrift mitgetheilt worden iſt, und wenn nicht auch zugleich die liquidirten und genehmigten Abſchätzungs-Gebühren verrechnet werden.

24. Dez. 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1505. Die Jahresberichte über das Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen betr.

10. Nov. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 28. Die Verrechnung der Koſten des Papiers und Druckerlohns für die Straßenmaterial-Beifuhr-Scheine und Zahlungs-Berechnungen für Rechnung des Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Etats betr.

26. Dez. 1825. Reggsbl. 1826 S. 25. Die Leitung des Bauweſens betr.

I. Behandlung des Bauweſens bei dem Miniſterium.

II. Behandlung des Bauweſens bei den Kreis-Behörden.

(§. 62.) In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Weſentlichen bei der den Rentbeamten in der Verordnung v. 17. April 1818 ertheilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweiſung und Verrech-

Verordnung vom

nung der Landbau=Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weiſe geſchehen müſſe.

27. Dez. 1825. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 5729. Das Rentamt hat auf keine Scheine Zahlungen zu leiſten, — ſelbſt wenn wegen der Zahlungs=Befugniß Weiſungen vorliegen, — die nicht von dem Bau=Inſpektor ausgefertigt, und eben ſo keine Rechnungen einzuſenden, bevor ſolche mit dem Manuals=Auszuge der Inſpektion in Uebereinſtimmung gebracht ſind.

27. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. Im Anhange. **Inſtruktion über die Rechnungsſtellung der k. Kreiskaſſen.**

(§. 42.) Diejenigen Adminiſtrations=Koſten, welche auf den äußern Dienſt gehören, ſind von den Rentämtern ferner wie bisher zu bezahlen und den Kreiskaſſen mit den eigentlichen Bau=Ausgaben=Rechnungen in beſonders belegten Verzeichniſſen zuzurechnen, ſofort in der Kreiskaſſe=Rechnung bei den Koſten auf den Straßen=, Brücken= und Waſſerbau individuell zu verausgaben.

(§. 44.) Alle Ausgaben auf das Straßen=, Brücken= und Waſſer=, dann Landbauweſen kommen ausſchließend bei den Kreiskaſſen zur definitiven Verrechnung. Hiebei iſt noch zu bemerken, daß der allenfallſige Erlös aus alten Baumaterialien und Abfallholz ꝛc. dem betreffenden Bau=Etat zu Gute gehen, und bei den einſchlägigen Koſten auf Unterhaltung oder Neubauten, je nachdem ſich die Abfälle ꝛc. bei einer Reparatur oder bei einem Neubau ergeben haben, in Abzug gebracht werden muß. Auch muß in dem Falle, wenn zum Behufe einer neuen Straßen=Anlage ꝛc. Grundſtücke angekauft, dieſelben aber zu dieſer

Verordnung vom

Straßen-Anlage nicht ganz verwendet werden, der Erlös aus den nicht verwendeten und folglich wieder zu veräußernden Parzellen, von den einſchlägigen Baukoſten dekourtirt werden.

6. Nov. 1826. Rezatkr.-Int-Bl. 1826 S. 2994. Die Einnahme und Verrechnung der Erlöſe aus veräußerten Baumaterialien und Inventarienſtücken betr. (vid. S. 438.)

19. März 1827. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 11,923. Die Vereinfachung des Baurechnungsweſens betr.

Sowohl zur beſſern Controle, als um die Vielſchreiberei bei den Bau-Neben-Rechnungen und Belegen derſelben zu vermindern, iſt unterm 14. d. Mts. an die Bezirks-Ingenieurs bereits verfügt worden, daß ſie

1) ihre Straßenbau-Manuale nicht nur ganz genau führen, ſondern ſtatt der bloßen Extrakte hieraus den treffenden Rentämtern nach Ablauf jeden Quartals, ſogleich

2) vollſtändige Manuals-Abſchriften mitzutheilen haben, und den Ingenieurs

3) daher ſowohl die Anfertigung gedachter Extrakte für das Rechnungscommiſſariat, als für die Aemter erlaſſen ſeie.

4) Letztere haben dagegen aus den vorbemerkten Manuals-Abſchriften und mit Beifügen der einzelnen Ausgabs-Belege nach beigehendem Formulare (Beil. Lit. A.) genaue Manual-Extrakte zu fertigen und wie biſer zur Prüfung vorzulegen.

5) Nach dem Vollzuge derſelben erhalten die Rentämter dieſe Extrakte wieder zurück, indem die Einweiſung der Straßenbaukoſten künftig

Formular. Beil. Lit. A (zu Seite 830.) (Zum generellen Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. v. 19. März 1827.)

Manuals = Extrakt

Rentamts Nördlingen für die Waſſer=, Brücken= und Straßenbau=Ausgaben

des I. Quartals 18²⁶/₂₇.

Nr. der Konti der Zahlungsberechnungen.	Monatstag der Eintragung.	Die Ausgaben wurden gemacht für	Geldbetrag einzelner. fl.	Geldbetrag einzelner. kr.	Geldbetrag ganzer. fl.	Geldbetrag ganzer. kr.	Der Schein oder die Zahlungsberechnung iſt unterſchrieben.	Der Schein oder die Zahlungsberechnung iſt kontraſignirt.	Bemerkungen.
		I. Adminiſtration.							
		1) Oberbauperſonal.							
	1826.	a) Beſoldungen.					Baron		
1	Oktober 31.	Beſoldung des k. Bezirks=Ingenieurs pro Okt. 1826 .	—	—	83	20	von Pechmann.		
2	Novbr. 30.	Beſoldung pro November 1826	—	—	83	30	ditto.		
3	Dezbr. 31.	ditto. pro Dezember 1826	—	—	83	30	ditto.		
		Summa	—	—	250	—			
		b) Regie.							
		Auf Amtserforderniſſe.							
10	25. Dezbr.	Schein für verſchiedene Schreib= und Zeichnungs=Materialien. Nördlingen den 8. Dezember 1826	—	—	23	30	Handelsmann Hübner von Nördlingen.	von Pechmann.	
25	ditto.	Schein für Schreibgebühren des I. Quartals 18²⁶/₂₇ .	—	—	24	24	Scribent Seiz von Nördlingen.	ditto.	
		Summa	—	—	47	54			
		Auf regulirte Pferdgelder.							
40	Dezbr. 30.	Pferdgeld des k. Bezirks=Ingenieurs für das I. Qrt. 18²⁶/₂₇	—	—	100	—	von Pechmann.		
		Summa per se							
		Diäten und Reiſekoſten.							
41	ditto.	Diäten des k. Bezirks=Ingenieurs für das I. Qrt. 18²⁶/₂₇	—	—	88	—	ditto.		
		Summa per se							
		Summa der Regie	—	—	235	54			
		Summa der Adminiſtration für das k. Oberbauperſonal	—	—	485	54			
		2) Aufſichtsperſonal.							
	1826.	a) Beſoldung.							
5	Oktbr. 31.	Beſoldung des Wegmeiſters pro Oktober 1826 . . .	—	—	26	40	Wegmeiſter Waſſermann.	von Pechmann.	
6	Novbr. 30.	Beſoldung pro November 1826	—	—	26	40			
7	Dezbr. 31.	Beſoldung pro Dezember 1826	—	—	26	40			
		Summa	—	—	80	—			
		b) Regie.							
		Auf Taggelder.							
36	Oktbr. 31.	Taggelder pro Oktober 1826	—	—	15	—	ditto.	ditto.	
37	Novbr. 30.	ditto pro November 1826	—	—	13	—	ditto.	ditto.	
		Summa	—	—	28	—			
		Summa der Adminiſtration für das Aufſichtsperſonal	—	—	108	—			
		Totalſumma der Adminiſtration für das I. Qrt. 18²⁶/₂₇	—	—	593	54			

Nr. der Kontir. der Zahlungsberechnungen.	Monatstag der Eintragung.	Die Ausgaben wurden gemacht für	Geldbetrag einzelner. fl.	kr.	ganzer. fl.	kr.	Der Schein oder die Zahlungsberechnung iſt unterſchrieben.	kontraſignirt.	Bemerkungen.
		II. Straßenbau.						Der königliche Bezirks-Ingenieur Baron von Pechmann.	
		1. Abtheilung: Unterhaltung.							
		Straße I. Klaſſe von Donauwörth nach Nördlingen.							
	1826.	Auf Löhnungen der Wegmacher.					Wegmacher		
15	Oktober 31.	Löhnung pro Oktober 1826	—	—	14	—	Karl Hammel.		
35	Novbr. 30.	ditto. pro November 1826	—	—	14	—	ditto.		
42	Dezbr. 31.	ditto. pro Dezember 1826	—	—	14	—	ditto.		
		Summa	—	—	42	—			
		Auf Förderung des Materials.							
39	Dezbr. 23.	Schein für das Fördern von 100 Haufen Kieſe à 9 kr. per Hauſe, lt. Strichprotokoll und Genehmigungsdekretur vom 17. Auguſt 1826 Nr. 9720. Wendelſtein den 20. Dezember 1826	—	—	15	—	Jakob Amon.		
		Summa per se							
		Auf Hilfsarbeiter.							
48	1826. Dezbr. 31.	Zahlungsberechnung vom 11. bis 16. November 1826. In der 18. Stunde 370 Ruthen abgeſchlammt, und mit 170 Kieshaufen die Geleiſe ausgefüllt	—	—	18	50	Wegmeiſter Waſſermann.		
		Summa per se							
		Summa dieſer Straße für das I. Quartal $18^{25}/_{26}$ . .	—	—	75	50			
		Summa des Straßenbaues per se							
		III. Hauptbrückenbau.							
		1. Unterhaltung.							
		Wörnizbrücke zu N. N.							
50	1826. Dezbr. 31.	Schein für 5 Straßenträger, jeder 42 ′ lang 16 ″ ſtark à 5 fl. per Stück. Ederheim den 20. Dezember 1826	—	—	25	—	Joſeph Reiter.		
		Summa per se							
		Summa des Hauptbrückenbaues per se							
		Totalsumma für das I. Quartal $18^{26}/_{27}$	—	—	694	44			

Rekapitulation.

	fl.	kr.
I. Adminiſtration	593	54
II. Straßenbau . . .	75	50
III. Hauptbrückenbau	25	—
IV. Waſſerbau . . .	—	—
Summa	694	44

Anmerkung.

I. Die Adminiſtration zerfällt in drei Theile, nämlich:

1) Oberperſonal, ⎱ a) Beſoldung
2) Aufſichtsperſonal und ⎰ b) Regie,
3) beſondere Remunerationen, unter welch letztern die Rentamts-Diäten für geleiſtete Bauzahlungen auf Bauplätzen, dann die Umzugskoſten und andere Gratifikationen gehören.

II. Der Straßenbau enthält 2 Hauptabtheilungen, nämlich

1) Unterhaltung und 2) Neubauten:

Zu 1) die Rubriken der Abtheilung: Unterhaltung, ſind:

a) Wegmacher:

Löhnungen der Wegmacher, Montursbeitrag für dieſelben, Unterhaltung der Wegmacher-Häuſer.

b) Materialgruben und Grundentſchädigung.

Abſchätzungsgebühren, Zinſen für Grundbenützung, Grundankäufe.

c) Uebrige Koſten:

Materialförderung, Materialbeifuhr, Remunerationsgebühren des Landgerichts-Perſonals, Hilfsarbeiter, Straßen, Brücken und Durchläſſe, Beſchlächte, Schutz- und Nutzmauern, Pflaſterſtrecken, Geländer, Straßengräben, Stunden- und Achtelszeichen, Warnungstafeln, Alleen, Werkzeuge.

Zu 2) Die Rubriken für Straßen-Neubauten theilen ſich in die Ausgaben

a) für das königliche Aerar und
b) für Rechnung der Kreisumlage.

Zur Verrechnung für das Aerar eignen ſich die Koſten für die Bau-Aufſicht, die Kunſtarbeiten und der Ankauf des hiezu benöthigten Materials, dann die Anſchaffung und Unterhaltung der Werkzeuge und Requiſiten.

Die Kreis-Umlags-Ausgaben zerfallen in die Koſten für gemeine Taglöhne und in jene für Fuhrlöhne.

III. Der Hauptbrückenbau und
IV. Der Waſſerbau werden wieder

1) in Unterhaltung beſtehender Bauten und
2) in Neubauten abgetheilt.

Die Rubriken des Brückenbaues ſind: Unterhaltung der Brücken ſelbſt, Auffahrtsdämme, Materialvorräthe, Baumagazine, Werkzeuge.

Die Ausgaben auf den Waſſerbau geſchehen nach folgenden Rubriken:

Auf Reinigung des Fahrwaſſers der Flüſſe, Ziehwege und Landplätze, Uferbauten, Fluß-Korrektionsbauten, Dammbauten, Mühl- Schleußen und Wehrbauten, Werkhütten und Baumagazine, Werkzeuge und Requiſiten.

Ansbach den 20. Februar 1827.

[illegible] in zwei [illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

[illegible]

a) [illegible] die [illegible]

II. Der [illegible]

b) [illegible]

4) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

2) [illegible]

a) für [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

III. Der Hauptbrückenbau und

IV. Der Wasserbau werden wieder

1) in Unterhaltung [illegible]

2) in Neubauten [illegible]

Die [illegible] des [illegible] sind [illegible] der [illegible] auf den Wasserbau [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] den 20. Februar 1847.

Verordnung vom

(wie bei dem Landbau) nur nach Ablauf des 4. Quartals bei der Kreiskaſſe erfolgen ſoll.

30. April 1827. | 30. Sept. 1827. Gerets S. Bd. XIV. S. 100 und 102. Das Baurechnungsweſen, in spec. Baukoſten-Transferirungen, dann Contraſignirung und Honorirung der Conti- und Zahlungsliſten betr.

12. Dez. 1827. Gerets S. Bd. XV. S. 42. Transferirung von Taggeldern des Bau-Perſonals bei Ueberſchreitung der Etatsſätze betr.

18. April 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 37. Diäten für Geſchäftsreiſen des Bauperſonals pro 18²⁶/₂₇, resp. Ueberſchreitungen der auf dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat ſtehenden Adminiſtrationskoſten betr.

4. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 42. Kredits-Eröffnung für Baukoſten pro 18²⁸/₂₉ betr.

14. Febr. 1830. Reggsbl. 1830 S. 177. Die Errichtung des Bauweſens betr., in spee. sub Lit. B. §. VIII. Beſtimmung, daß in Beziehung auf die Behandlung des Bauweſens bei den Kreis-Behörden vor der Hand die Vorſchriften der Verordnung vom 26. Dez. 1825, mit Ausnahme einiger allgemeinen Beſtimmungen, in Wirkſamkeit bleiben.

7. Mai 1830. | 27. Mai 1830. Reggsbl. 1830 S. 805. Die Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen betr.

18. Febr. 1831. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Nr. 6698. Nachdem nach den neueſten Beſtimmungen die Wegmächer nach und nach eingehen, und an deren Stelle blos von den Bau-Inſpektionen aufzuſtellende Wegarbeiter treten, ſo wird beſtimmt, daß dieſe Wegarbeiter, welche bei ihrer Aufſtellung von den Bau-Inſpektionen den Rentämtern nahmhaft zu machen ſind, gleichfalls keine andere, als ihre eigene Bezahlung zu erheben befugt ſein ſollen, und daß auch auf ſie der

Verordnung vom

§. 23 der Inſtruktion vom 16. Oktbr. 1819 über das Baurechnungsweſen Nr. 3945 angewendet werden ſoll.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 143. Finanz-Geſetz für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ betr.

Titl. III. Ausſcheidung der Kreis-laſten betr.

(§. 22.) Die während der dritten Finanz-Periode ſich ergebenden Unterhaltungskoſten der bereits beſtehenden Staats-Straßen und Brücken werden nebſt den Adminiſtrationskoſten für das äußere Bau-Perſonal auf die Kreisfonds, dagegen die ſämmtlichen Koſten der Neubauten von Staats- und Kreisſtraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanz-Periode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanz-Periode den Staatsfonds gleichfalls zur Laſt.

Begriff der Straßen-Neubauten betr.

(§. 23.) Das Geſetz vom 6. April 1818, die Natural-Conkurrenz zum Straßenbau betr., wird mit dem 1. Okt. 1831 außer Wirkſamkeit geſetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziffer V. lit. b. dieſes Geſetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 103 — 103. Stände-Abſchied betr.

III. 48. Königliche Erklärung auf die Anträge der Sände, hinſichtlich des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues.

- 52. Desgleichen, hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Herſtellung und Unterhaltung von Uferſchutzbauten.

Verordnung vom

53. Desgleichen, hinſichtlich der Bildung von Aktien=Geſellſchaften zur Erbauung von Brücken.

21. Aug. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 107. Die Verrechnung des Ertrags von den Straßenböſchungen hat auf Rechnung des Kreisfonds für den Straßen=Unterhaltungs=Etat zu geſchehen.

8. Okt. 1832.
14. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 111. Die Verrechnung der den Central=Fonds zur Laſt fallenden Bau=Adminiſtrationskoſten in der III. Finanz=Periode betr.

29. April 1833. Reggsbl. 1833 S. 394. Die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

24. Juni 1834.
18. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVII. S. 123. **Die Verrechnung der Straßen=, Brücken= und Landbaukoſten der Kreisfonds** betr.

(vid. Landbauweſen S. 443.)

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 79. **Geſetz über die Feſtſetzung des Maximums der Kreis=Umlagen für 18$^{34}/_{37}$ und die Deckung der auf Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe** betr.

(Art. III.) Das Staats=Miniſterium des Innern iſt ermächtiget, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewieſenen Straßen die Summe von 150,000 fl. jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeſchoſſene Summe wieder refundirt werden ſoll, **ſo weit am Schluſſe eines jeden Finanz=Jahres die Ueberſchüſſe der Zollerträgniſſe über den Budget=Anſatz dieſes zulaſſen.**

Verordnung vom

1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 S. 97. Geſetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau betr.

7. Aug. 1834. Reggsbl. 1834 S. 953. } Den Main= u. Donaukanal betr.
14. Aug. 1835. Reggsbl. 1835 S. 785. }

8. Nov. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 162. Die Verrechnung der durch das Geſetz v. 1. Juli 1834 bewilligten beſonderen Zuſchüſſe der Central=Straßenbaufonds an den Kreisfond betr.

15. Dez. 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 173. Die Zuſchüſſe aus den Kreisfonds zu Bezirkswegbauten betr.

10. März 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 13. Die Bepflanzung der Landſtraßen mit Alleen betr.

28. April 1836. Rezatkr.=Int.=Bl. 1836 S. 954. Die Verrechnung der Strafgelder für Uebertretungen der Straßen=Polizei=Ordnung betr. (vid. Mat. Gerichts= und Polizeitaxen, Strafen ꝛc. S. 361.)

14. Aug. 1836. } Gerets S. Bd. XX. S. 25. Die Transferirung der Credite für Bau=Ausgaben betr.
20. Aug. 1836. }

19. Jan. 1837. } Gerets S. Bd. XX. S. 44. Das Grundeigenthum der Staats=Straßen, in spec. die Benützung des in den Straßengräben und an den Straßendamm=Böſchungen wachſenden Graſes betr.
11. Febr. 1837. }

18. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 63. Die Veräußerungen verlaſſener Straßen= und Flußbettſtrecken betr.

8. Juli 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 55. Die Ablöſung der vor Promulgation der allerh. Verord. v. 3. Juli 1812 bereits beſtandenen Kiesgruben und anderer Straßenbau=Zins=Reichniſſe betr.

16. Juli 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 85. Die Abſchätzungs-Koſten bezüglich des Ludwig=Donau=Mainkanals betr.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 158. Finanzgeſetz für die IV. Finanz=Periode 18³⁷/₄₃ betr.

Verordnung vom

§. 6 lit. a. Aus den Erübrigungen der III. Finanz-Periode werden beſtritten, als im Budget ſelbſt nicht aufgenommene Ausgaben:

500,000 fl. außerordentlicher Zuſchuß für die Verbeſſerung der Landſtraßen.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 165. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Art. I. D. Nr. 5. Der Geſammt-Staats-Aufwand auf die Bauverwaltung des Kreiſes, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken, mit Ausſchluß des geſammten Waſſerbaues, iſt aus den Kreisfonds zu beſtreiten.

Art. II. Neubauten gehen auf die Kreiſe nicht über, ſondern bleiben Staatslaſt.

Als Neubauten ſind zu betrachten:

A. (1—7.) Im Bereiche des Straßen- und Brückenbaues.

B. (1—3.) Im Bereiche des Landbaues.

Art. III. Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Straßen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Schul- und Unterrichts-Anſtalten,

ſowie in spec.

Beſoldungs- und Penſions-Verhältniſſe der Schullehrer ꝛc. und ihrer Relikten.

Verordnung vom	
15. Sept. 1808.	Reggsbl. 1808 S. 2461. Organiſches Edikt über die Sektion des Miniſteriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten betr.
30. Juni 1809.	Gerets S. Bd. I. S. 215. Leiſtung und Verwendung der Staatsbeiträge für die öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten betr.
23. Febr. 1810.	Gerets S. Bd. I. S. 218. Dotation der Schulen für 18⁰⁹/₁₀ betr.
11. April 1810.	Reggsbl. 1810 S. 411. Die Diſtrikts-Schul-Inſpektoren ſollen, wegen der jährlich vorzunehmenden Reiſen im Dienſte, ſtatt der Reiſekoſten-Vergütung, 3 fl. für jede Schule ihres Diſtrikts erhalten.
14. Aug. 1810.	Reggsbl. 1810 S. 689. Die Profeſſoren ſind, wenn ſie ein ordentliches Lehramt an den höhern Lehranſtalten während dem Proviſorium zur Zufriedenheit verſehen haben, ſodann den den übrigen k. Staatsdienern gleich zu achten und nach der Dienſtes-Pragmatik zu behandeln.
21. April 1810.	Gerets S. Bd. I. S. 219. Staatsbeiträge zu den öffentlichen Schul- und Unterrichts-Anſtalten betr.
10. Mai 1810.	Reggsbl. 1810 S. 410. Die Einweiſung der Schullehrer ſoll durch die Lokal-Schul-Inſpektionen koſtenfrei geſchehen.
16. Nov. 1810. 18. Jan. 1811. 25. Okt. 1811.	Gerets S. Bd. I. S. 220—223. Zahlungs- und Verrechnungsweiſe der Staatsbeiträge zu den öffentlichen Schul- und Unterrichtsanſtalten betr.

Verordnung vom

6. Dez. 1811. Rezatkr.=Int.=Bl. 1811 S. 2301. Holz=Beſoldungen der Schullehrer betr.

Da ſich das Holzbedürfniß des Sommerſemeſters zu jenem des Winterſemeſters, welches mit dem 1. Okt. beginnt, wie 1 zu 2 verhält, ſo iſt für jenes ⅓, und für dieſes ⅔ der ganzen Holzbeſoldung zu rechnen.

16. Jan. 1812. Rezatkr.=Int.=Bl. 1812 Beil. Allgemeine Beſtimmungen über die Beſoldungen der Schullehrer betr.

21. Mai 1813. Miniſt.=Entſchl.
14. Jan. 1815. Rezatkr.=Int.=Bl. 1815 S. 115. } Beſtimmungen auf den Fall, daß die Congrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen wird, betr.

Die zu den Schulen gehörigen Induſtrie-Gärten ſind zwar von der Beſteuerung ebenſo, wie die zum Unterrichte beſtimmten Theile der Wohngebäude befreit, übrigens ſind aber die allerh. Verord. v. 19. Juni 1810, 2. Jan. 1811, 3. Juli 1812 und 22. Jan. 1813, Steuern der Geiſtlichen betr., auf die Wohnhäuſer, Gründe und Dominikalrenten, welche den Schullehrern als Beſoldungstheile angewieſen ſind, nicht anwendbar, ſondern im Falle, daß die Congrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen würde, haben die Gemeinden entweder die Steuern zu übernehmen, oder das Einkommen der Schullehrer ſubſidiariſch zu verbeſſern.

30. Sept. 1813. Rezatkr.=Int.=Bl. 1813 S. 1553. Beſoldungsgründe der Schullehrer betr.

3. Mai 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 302. Wiederanweiſung der Naturalbeſoldungen der Schullehrer bei den Rentämtern ihres Bezirks betr.

Verordnung vom	
19. April 1817.	Gerets S. Bd. VII. S. 479. Anweiſung und Bezahlungsart der Naturalbeſoldungen für die Schullehrer betr.
26. Mai 1818.	Geſetzbl. 1818 S. 162. Religions-Edikt, resp. sub §. 49. Beſtimmung, daß zur Ergänzung von Schul-Anſtalten, auch die Ueberſchüſſe des Kirchenvermögens, im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Obrigkeit verwendet werden dürfen.
22. Juli 1819.	Geſetzbl. 1819 S. 229. Finanz-Geſetz, in spec. Bewilligung eines jährl. Zuſchuſſes von 4000 fl. zur Volksſchul-Dotation für jeden Kreis aus der Staatskaſſe betr.
22. März 1821.	Reggsbl. 1821 S. 291. Bildung der Schul-Inſpektionen betr.
14. Okt. 1822.	Gerets S. Bd. XII. S. 1319. Ausgaben auf die Schulpolizei, resp. Zahlung der Koſten für Schulviſitations-Reiſe der Kreisſchulräthe aus den Kreis-Finanzkaſſen und der Remuneration für die Diſtrikts-Schul-Inſpektoren betr.
1. Juli 1823.	Dr. Chriſtl. Sammlg. Bd. IV. S. 135. Daß ein Diſtrikts-Schul-Inſpektor die Viſitation der Volksſchulen ſeines Diſtrikts nach eigenem Gutdünken abſtellen dürfe, iſt nicht zuläſſig, vielmehr hat derſelbe im Verhinderungsfalle eine amtliche Anzeige bei der Regierungskammer des Innern einzureichen, welche ſonach ermeſſen wird, ob die Viſitation etwa einmal ausgeſetzt, oder einem benachbarten Inſpektor gegen Bezug der Remuneration übertragen werden ſolle. Wenn übrigens ein Diſtrikts-Schul-Inſpektor zur Abordnung eines andern Viſitators Anlaß gibt, ſo hat er, als ſchuldiger Theil, die Viſitations-Gebühren auf ſich zu leiden.

Verordnung vom

22. Juni 1825. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 16,713. Schullehrer=Beſoldungen betr.

1) Bei den Relikten der Schullehrer findet der Bezug eines 6monatlichen Nachſitzes ſtatt.

2) Die ununterbrochene Fortbezahlung der fundationsmäßigen Staats=Beiträge iſt um ſo mehr zu leiſten, als hieraus ſpäter auch der Verweſer remunerirt werden muß.

3) Alle dergleichen bisher als Paſſiv=Reichniſſe verausgabten Aerarial=Beiträge ſind auf den Etat des Innern zu verrechnen.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1075. Formation der oberſten Kreis=Verwaltungsſtellen betr.

Tit. IV. §. 38—50. Competenz der kgl. Kreis=Regierungen hinſichtlich der Verwendung der Etats=Summen zur Kreis=Schuldotation der Anſtellungen der Lehrer u. ſ. w. betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1033. Die Errichtung einer Miniſterial=Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts betr.

18. Sept. 1826. Gerets S. Bd. XIV. Anhang. Rechnungs=Inſtruktion für die Rentämter, in spec. sub XXVII., Verrechnung der Ausgaben auf Erziehung und Bildung, betr.

13. Sept. 1828. Gerets S. Bd. XV. S. 45. Die Verrechnung der allgemeinen Schuldotation und der Schuldotations=Verbeſſerung betr.

12. April 1830. Rezatkr.=Int.=Bl. 1830 S. 586. Quittungen der Schullehrer über Gehalts= und andere Bezüge, welche aus den rentamtlichen Kaſſen gegen Zurechnung zur k. Kreiskaſſe à Conto der Schuldotation bezahlt werden, haben die k. Rentämter nur dann anzunehmen und zu honoriren, wenn dieſelben auf vorſchriftsmäßiges Stempelpapier ausgefertigt, und von der betreffenden Diſtrikts=

Verordnung vom

oder Lokal-Schul-Inſpektion unter Beidrückung des Amtsſiegels contraſignirt ſind.

13. März 1830. Reggsbl. 1830 S. 877. Ordnung der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien betr.

(§. 47.) Die Anſtellung der Lehrer der beiden untern lateiniſchen Schulen geſchieht durch die Kreis-Regierungen mit Anzeige zur allerhöchſten Stelle, die Anſtellung der Lehrer der beiden obern Klaſſen aber durch das Staats-Miniſterium des Innern.

(§. 115.) Die Anſtellung ſämmtlicher Gymnaſial-Profeſſoren geſchieht durch allerhöchſte Dekrete und iſt, wie bei den übrigen Staats-Aemtern der Verwaltung, drei Jahre lang proviſoriſch.

8. März 1831. Rezatkr.-Int.-Bl. 1831 S. 403. Die Verfügung v. 12. April 1830 wird mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß gegen die Contravenienten, neben den allenfalls betreffenden Stempelſtrafen mit einer Ordnungsſtrafe von 1 fl. 30 kr. vorgeſchritten wird.

28. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 158. Finanz-Geſetz für die III. Finanz-Periode betr.

(X. Beil. Lit. A.) Die Staats-Ausgaben auf Erziehung und Bildung werden auf 1,025,110 fl. feſtgeſetzt, womit auch die Mittel gegeben ſind, für eine jede der 3 Landes-Univerſitäten jährl. 5000 fl. und für die Dotation der Volksſchulen und Gymnaſien 244,000 fl. verwenden zu können.

— — — — Reggsbl. 1831 S. 706. Die Vertheilung der, dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Fonds betr.

1. April 1832. Reggsbl. 1832 S. 293. Die Errichtung von Kreis-Scholarchen betr.

Verordnung vom

Bei jeder Kreis=Regierung ſollen vier eigene Kreisſcholarche beſtehen. Der Präſident iſt gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten, oder durch einen der Kreis=Scholarchen die Volksſchulen von mindeſtens zwei Schul=Inſpektions=Bezirken viſitiren zu laſſen. Die Viſitationskoſten werden aus dem, der Kreis=Regierung für Commiſſionskoſten überhaupt eröffneten Credit beſtritten.

26. Sept. 1832. Rezatkr.=Int.=Bl. 1832 S. 1480. Jene Naturalbezüge, welche Schullehrer aus der Schuldotation erhalten, müſſen von derſelben geſondert quittirt werden.

4. Jan. 1833. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. Nr. 5911. Nachdem zur Controle der unſtändigen Schul=Ausgaben die deßfallſigen Aſſignationen durch die Kreiskaſſe an die treffenden Aemter gelangen, ſo ſind fragliche Zahlungs=Anweiſungen als gleichzeitige ſeparate Credis=Eröffnungen hierüber zu betrachten, ſomit ohne Anſtand zu honoriren.

24. Febr. 1833. Gen.=Ausſchr. der k. Rezatkr.=Regg. N. E. 11,997. Alle Beiträge und Zulagen, welche auf die ältere oder neuere Schuldotation entweder an Schulkaſſen oder Schullehrer, zur Haltung eines Schulgehilfen angewieſen werden, dürfen nicht anders, als auf das, der Quittung beigefügte oder derſelben beigeſetzte Zeugniß der k. Bezirks=Schul=Inſpektion, oder Lokal=Schul=Commiſſion, „daß der zu benennende Schul=Gehilfe wirklich gehalten worden", und nur für die Zeit, während welcher er gehalten worden, bezahlt werden.

23. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 29. Ausgaben der Kreisfonds auf Erziehung und Bildung betr.

Verordnung vom

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 153. Finanz-Geſetz für die IV. Finanz-Periode $18^{37}/_{43}$, resp. Beil. I. u. II. hiezu.

(X.) Die Staats-Ausgaben auf Erziehung und Bildung für 1 Jahr der IV. Finanz-Periode werden auf 1,070,733 fl. feſtgeſetzt.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 167. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, und die Bildung der Kreis-Fonds betr.

Art. I. D. 1. Der Geſammt-Staats-Aufwand auf das deutſche Schulweſen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf die lateiniſchen Schulen, Gymnaſien und Lyzeen, wird, vom 1. Okt. 1837 anfangend, auf den Kreis-Fond übernommen.

2. Jan. 1839. Int.-Bl. für Mittelfr. 1839 S. 14. Zur Belegung der Kreisfonds-Rechnungen genügt es, wenn die Jahres-Quittungen der Schullehrer über Bezüge aus Kreis-Fonds mit der Contraſignatur der Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektoren verſehen werden.

Taxweſen.

Siehe auch sub Mat. Stempelweſen.

Vormerkung.

Der XII. Band der Geret'ſchen Verordnungen-Sammlung enthält als Anhang eine **Hauptzuſammenſtellung** der Normen über Kanzlei-, Amts- und Gerichtstaxen, verfaßt am 27. Mai 1823, welche im Allgemeinen abhandelt:

I. §. 1—3. Von Einführung und Leitung des Taxweſens,

II. §. 4—6. Von Anwendung u. Ausnahme der Taxnormen,

III. §. 7—10. Von der Controle und Reviſion des Taxweſens.

IV. §. 11. Von der Tax-Perzeption und Quittirung.

V. §. 12. Von der Ablieferung und Verrechnung der Taxen.

VI. §. 13—15. Von der Beſtrafung der Nachläßigkeiten und Exzeſſe im Taxweſen,

und der

sub Lit. A. eine alphabetiſche Ueberſicht (Tarif) der Taxen,

„ „ B. ein Formular zum landgerichtl. Tax- u. Sportel-Regiſter,

„ „ C. „ „ zum Conſpect über landgerichtiche Taxen, dann

„ „ D. „ „ zur Abrechnung oder landgerichtl. Sportel-Kaſſen-Extract

beigegeben iſt.

Dieſer Hauptzuſammenſtellung und resp. alphabetiſchen Ueberſicht folgten **Nachträge**, und zwar:

a) im Jahre 1827 als Anhang zum XIII. Band der Geret-ſchen Verord.-Samml., mit 2 Reſolvirungstabellen über:

I. { Briefstaxen, Inventurstaxen, Quittungstaxen, Rechnungstaxen } nach der proviſ. Taxordnung.

II. { Taxen für Darlehensbriefe, Taxen für Ceſſionen } nach der Hypotheken-taxordnung.

b) im Jahr 1832 als Anhang zum XVI. Bd. dieſer Verord.-Samml., und

c) im Jahre 1836 als Anhang zum XIX. Band gedachter Sammlung (ſammt alphabet. Ueberſicht des Taxbetrags im ehemaligen Herzogthum Neuburg),

welche ſämmtliche, bis zum Schluſſe des Jahrs 1835 ergangenen Erläuterungen der Vorſchriften über das Taxweſen darſtellen.

Unter Bezugnahme und Hinweiſung auf dieſe Zuſammen-ſtellung nebſt Nachträgen folgen hier nun lediglich ſolche Erläu-terungen und Normative, welche vorzüglich die rentamtliche Ver-waltung berühren, und entweder in dieſer Zuſammenſtellung nicht

vorkommen, oder erſt ſpäter in den jüngſten Jahren erlaſſen worden ſind *).

Verordnung vom

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 106. Stände-Abſchied betr.

(III. Nr. 62.) Tax- und Stempelweſen betr.

Lit. c. Dem Wunſche der Stände, die Inſinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für die Staatskaſſe verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweiſen zu laſſen, wird durch die Anordnung entſprochen, daß dieſe Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben, und von dieſen hinausbezahlt werden.

18. Mai 1838. Int.-Bl. für Mittelfranken 1838 S. 282. Protokolls-Taxen bei Handlohns-Regulirungen betr.

Durch Finanz-Miniſt.-Reſcript v. 13. Mai 1838 Nr. 4816 wurde ausgeſprochen, daß nach Vorſchrift des Reſcripts der ehemaligen Steuer- und Domainen-Section vom 24. Nov. 1812, die Protokolls-Taxe mit 36 kr. bei jeder Handlohns-Regulirung zu erheben ſeie. Die Verrechnung dieſer Taxen hat Kap. IV. §. 3 bei unſtändigen grund-, gerichts- und zinsherrlichen Gefällen zu erfolgen.

21. Mai 1838. Miniſt.-Entſchl. fur Mittelfranken 1838 S. 303. Taxen betr.

Die im §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung v. 8. Okt. 1810 ausgeſprochene Taxfreiheit iſt auch da als vollkommen begründet anzunehmen, wo die Verhandlung eines Geſchäftes auf die Civilliſte Beziehung hat.

---

*) cfr. neueſte Auflage vom Jahre 1838 der Geretſchen Zuſammenſtellung der Normen über Kanzlei-, Amts- und Gerichtstaxen, welche auch alle bis Ende des Jahrs 1837 erlaſſenen Verordnungen über das Taxweſen enthält.

Umzugs-Gebühren.

16. Aug. 1817. Reggsbl. 1817 S. 835. **Verordnung**, die den Bedienſteten bei Verſetzungen zu bewilligenden Umzugs-Gebühren betr.

(§. I.) Auf Umzugs-Gebühren (Erſatz der Umzugskoſten) hat jeder Bedienſtete Anſpruch zu machen, der, ohne ſein Anſuchen, ohne ſeine Schuld, und ohne hinlängliche Entſchädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern verſetzt worden iſt.

(§. IX.) Die Umzugs-Gebühren werden von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Verſetzung geſchieht, entrichtet.

(§. X.) Ueber den Betrag der Umzugs-Gebühren wird beſtimmt:

1) der ledige Bedienſtete bezieht für die erſten fünf Meilen ſeiner Reiſe 1¼tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehen Meilen, nämlich von 5 bis 15 Meilen einſchlüſſig ¾tel vom Hundert, für die übrigen Meilen ſeiner Reiſe ½ vom Hundert.

2) der verheirathete Bedienſtete ohne, oder mit nicht mehr als drei noch unverſorgten Kindern bezieht im erſten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle ¾ vom Hundert; endlich

3) der verheirathete Bedienſtete mit vier oder mehreren noch unverſorgten Kindern bezieht nach dieſen nämlichen drei Unterſchiedsmerkmalen 2½, 1½ und 1 vom Hundert als Umzugs-Gebühren.

(§. XII.) Bei Berechnung der Meilenzahl iſt nicht gerade die beſuchteſte Poſt- und Landſtraße, ſondern der nächſte Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpaſſirlichen Nebenwege, anzunehmen. Die General-, Zoll- und Mauth-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen atteſtiren.

(§. XIII.) Die zu bewilligende Summe der Umzugs-Gebühren darf bei Bedienſteten mit Beſoldungen von 3000 fl. incl. die Hälfte, und bei Bedienſteten mit Beſoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges nicht überſteigen, jedoch bei letzteren nur dann, wenn die Umzugs-Gebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

(§. XIV.) Bei Verſetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugs-Gebühren ſtatt.

(§. XV.) Der geringſte Betrag der zu bewilligenden Umzugs-Gebühren ſoll jener nach zwei Meilen Entfernung ſein. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einſchlüſſig, werden die nämlichen Umzugs-Gebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

(§. XVI.) Die Umzugs-Gebühren werden an dem Orte, von welchem die Verſetzung geſchieht, angewieſen und bezahlt.

Verdornung vom

2. April 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 774. Die Remiſſen mehrerer Klaſſen von Rentbeamten, in spec. sub II. 3, Umzugs-Gebühren der Staatsdiener im Rheinkreiſe ꝛc. betr.

7. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1330. Die Umzugs-Gebühren der nicht ſtabilen Forſtwärter betr.

18. Febr. 1823. | 18. April 1823. } Gerets S. Bd. XIII. S. 1500. Die Umzugs-Gebühren des, durch die allgemeine Forſtorganiſation v. 22. Dezember 1821 verſetzten Forſt-Perſonals betr.

9. Sept. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1501. Bei Reaktivirung von Quieszenten, ſind die Umzugs-Gebühren nach der Entfernung ihres bisherigen Wohnortes von dem Orte ihrer neuen Beſtimmung zu berechnen und anzuweiſen.

31. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1501. Den nicht ſtabilen Forſtamts-Aktuaren, Forſtwärtern und Revier-Gehülfen dürfen, im Falle dieſelben in adminiſtrativer Erwägung ꝛc. von ihrem

Verordnung vom

dermaligen, auf andere Poſten gleicher Kategorie verſetzt werden, die normalmäßigen Umzugs-Gebühren paſſirt werden.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1112. Formation der oberſten Kreis-Verwaltungsſtellen betr. (§. 103.) Die Beſtimmung und Anweiſung der Umzugskoſten unter ſtrenger Beobachtung der hierüber beſtehenden geſetzlichen Normen ꝛc. ſteht der k. Regierung K. d. F. zu.

22. Dez. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 13. Die zollamtlichen Atteſte über Entfernungen der Orte zum Behufe der Beſtimmung der Umzugs-Gebühren ſind tax- und ſtempelfrei auszuſtellen.

22. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 133. Die Umzugs-Gebühren von den, dem wirklichen Richter-Perſonale als Beſoldung verliehenen Natural-Bezügen betr.

18. Jan. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 222. Dem Landgerichts-Aſſeſſor N., welcher bei der Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit von N. durch allerh. Reſcript in den unmittelbaren Staatsdienſt übernommen wurde, ſind die verordnungsmäßigen Umzugs-Gebühren anzuweiſen.

16. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 108. Berechnung der Umzugs-Gebühren bei Verſetzungen der Bedienſteten, resp. Erläuterung des §. XIII. des Regulativs vom 16. Auguſt 1817 betr.

2. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 33. Vergütungen von Umzugs-Gebühren bei Verſetzung inſtabiler Forſtbedienſteter, ſowie von Reiſekoſten bei Reiſen für interimiſtiſche Dienſt-Verrichtungen betr.

4. Dez. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 67. Die Verrechnung der Umzugs-Gebühren des Landgerichts-Perſonals betr.

Verordnung vom

7. Nov. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 74. Umzugs-Gebühren des von Ansbach nach Speyer verſetzten Conſiſtorial-Sekretärs N., resp. die Einrechnung der Funktions-Bezüge von Quieszenten bei Feſtſetzung der Umzugskoſten betr.

29. Sept. 1836. Gerets S. Bd. XX. S. 31. Umzugs-Gebühren des k. Forſt-Perſonals, in spec. bei bloßen Dienſtes-Verweſungen betr.

Verbriefungen der Gerichte ꝛc.
im Allgemeinen.

Siehe auch sub Mat. Steuerweſen.
" " Taxweſen.

Verordnung vom

24. März 1802. Regsbl. 1802 S. 39. Einrichtung der Landgerichte ꝛc., in spec. sub 3. Beſtimmung, daß die Beſtätigung und Beſieglung der Contrakte, Errichtung der Briefe, zum Wirkungskreis des Landrichters gehören.

8. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 974. Proviſoriſche Tax-Ordnung.

(§. 17.) Bei Verhandlungen über liegende Güter oder dingliche Rechte müſſen die brieflichen Urkunden, oder (wenn es Gegenſtände unter dem Werthe von 100 fl. ſind) die Protokollar-Einſchreibungen obrigkeitlich vollzogen werden, ohne Unterſchied, ob das Geſetz die Errichtung dieſer Inſtrumente verlangt, oder ob ein ſchriftlicher Aufſatz hiebei nothwendig iſt, oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur alsdann zur Brieferrichtung angehalten werden, wenn die Gültigkeit der Handlung andurch geſetzlich bedingt iſt.

Verordnung vom

27. Okt. 1813. Reggsbl. 1813 S. 1338. Führung der Steuer-Umſchreibbücher, in spec. die gerichtlichen Brief-Protokoll-Extrakte betr.

5. Nov. 1813. Gerets S. Bd. VI. S. 396. Die Führung der Steuer-Umſchreibbücher, in spec. sub IV. die den Rentämtern mitzutheilenden gerichtlichen Briefs-Protokoll-Extrakte betr.

8. Dez. 1814. Reggs.-Entſchl. (Rezatkr.) Nr. 3964. Alle protokollariſche Verhandlungen über Verpachtungen von Staatsdomainen, oder dem Aerar zuſtehenden dinglichen Rechten, müſſen, ſobald das ganze Pachtquantum 100 fl. überſteigt, dem einſchlägigen Gerichte durch das k. Rentamt zur förmlichen Verbriefung abſchriftlich mitgetheilt werden.

6. Juli 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 390. Inſtruktion zur Umſchreibung der definitiven Steuern, in spec. sub §. 3, die von den Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Ortsgerichten den Rentämtern zu übermachenden Protokolls-Extrakte betr.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 221 Beil. VI. zur Verf.-Urk. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Tit. V. Cap. II. (§. 72.) Die Herrſchafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren k. Landgerichten gleiche Befugniſſe und Obliegenheiten.

(§. 75.) Den Patrimonial-Gerichten zweiter Klaſſe iſt zugewieſen: die Errichtung der Urkunden über Verträge u. ſ. w.

(§. 76.) Wenn in Folge gerichtlicher Subhaſtationen und Adjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen ſind, ſo eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in deſſen Bezirk die Sache einſchlägt, die er-

Verordnung vom

gangenen Erkenntniſſe, damit das Letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abſchrift zu den Judizialakten einſende.

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 325. VIII. Beil. zur Verfaſſungs-Urkunde. Edikt über die Siegelmäßigkeit.

(§. 2.) Siegelmäßige Perſonen können über jene unſtreitigen Rechtsgeſchäfte, wozu bei den unſiegelmäßigen Perſonen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig iſt, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche ꝛc. ihre Urkunden durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt mit gleicher Kraft fertigen.

(§. 4.) Wird ein zweiſeitiger, auf gegenſeitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwiſchen einer ſiegelmäßigen und einer unſiegelmäßigen Perſon eingegangen, ſo muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

(§. 5.) Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter, und über die denſelben gleich geachteten Real-Rechte, ſind gegen dritte Perſonen erſt von der Zeit an wirkſam, wo ſie der zuſtändigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

3. Aug. 1820. / 10. Aug. 1820. Gerets S. Bd. XI. S. 1207. Die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über die grundherrlichen Verträge betr.

27. März 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1469. Die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeindewaldungen betr, in spec. Beſtimmung, daß jeder Theilhaber zu ſeiner Sicherheit und zum allenfallſigen Beweiſe ſeines Erwerbstitels blos eine gefertigte Abſchrift des Theilungs-Protokolls bedarf.

Verordnung vom

18. Okt. 1825. Regenkr.=Int.=Bl. 1825 S. 1605. Die Errichtung gerichtlicher Ankaufsbriefe bei erblich angefallenen Realitäten betr.

Durch ein allerh. Finanz=Miniſt.=Reſcript vom 7. u. 12. d. M. wurde feſtgeſetzt, daß der Uebergang des Eigenthums einer Erbſchaft auf den Erben ſchon hinreichend durch die Nachweiſung der Inteſtat= oder Teſtaments=Erbfolge und es ſomit der Errichtung eines beſondern Ankaufsbriefes für die Erben nicht bedürfe.

15. Aug. 1828. Geſetzbl. 1828 S. 151. Geſetz, die allgemeine Grundſteuer betr.

Kap. V. lit. C. (§. 72.) Ohne Beibringung eines rentamtl. Anmeldungs=Certifikates iſt es den Gerichts= und Notariats=Behörden unterſagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Beſitze der ſteuerbaren Gegenſtände zur Folge hat.

(§. 75.) Ueber alle wirklich vor ſich gegangene Verbriefungen haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs=Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefs=Protokolls verſehen) quartalweiſe mittelſt Conſignationen an das Rent= oder Steuer=Controlamt zu remittiren.

7. Mai 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 36. Briefs=Errichtung für Staats=Realitäten betr.

19. Jan. 1830. Reggsbl. 1830 S. 358. Inſtruktion zum Vollzuge des Grundſteuer=Geſetzes, in spec. sub Abſchn. III. §. 77—79, die gerichtlichen Verbriefungen betr.

27. März 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 81. Die Verjährung der Staatsgefälle, in spec. sub §. 1. Einſchreitungen gegen die Untergerichte bei Vernachläßig=

Verordnung vom

ung der Verbindlichkeit hinſichtlich der viertel-jährigen Brief-Protokolls-Extrakte betr.

16. Nov. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 129. Die Kaufbriefe über Erwerbungen von grundherrlichen Rechten, Renten und andern Realitäten betr.

12. Aug. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 50. Die Verbriefung der in Erbrecht übergegangenen Afterlehen betr.

20. Jan. 1834. } 27. Febr. 1834. } Gerets S. Bd. XVIII. S. 75. Die Ausfertigung von Verkaufs-Urkunden durch Patrimonialgerichte II. Klaſſe bei gerichtl. Subhaſtationen und Adjudikationen betr.

15. April 1837. Gerets S. Bd. XX. S. 60. Das Umſchreibgeſchäft, resp. die rentamtl. Verzeichniſſe über rückſtändige Verlautbarungen betr.

Vertretung des Finanz-Vermögens in Concurs- und Gant- ꝛc. Prozeſſen.

Siehe auch: sub Mat. Executions-Befugniſſe der Rentämter.

Verordnung vom

13. Aug. 1806. Reggsbl. 1806 S. 301. Rechtsſtreite über Staats-Abgaben ſind von den Finanz-Behörden zu verhandeln.

27. Aug. 1807. Reggsbl. 1807 S. 1483. Den Land- und Stadtgerichten wird der Auftrag ertheilt, bei eintretenden Gant-Prozeſſen gegen k. Unterthanen die Ediktal-Citation an die Rent- und Oberforſt-Aemter jedesmal ſogleich mitzutheilen, damit von dieſen wegen der ärarialiſchen Forderungen, ihrer Anmeldung und Liquidirung bei dem Concurs-Gerichte in Zeiten das Erforderliche beobachtet werden könne. Den Oberförſtern liegt hiebei ob, den Rentämtern die etwaigen Holzſchulden ohne Verzug (mithin vor Einſendung der Holzabgab-Regiſter) anzuzeigen.

Verordnung vom

7. März 1809. Reggsbl. 1809 S. 525. Jede Gerichts-Behörde hat von den, der fiskaliſchen Vertretung zugewieſenen Forderungen bei allen ausbrechenden Concurſen dem k. Fiskal ſogleich Anzeige zu machen.

13. Jan. 1810. Reggsbl. 1810 S. 36.
30. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 193. } Mittheilung der Akten an die Kronfiskale betr.

9. Aug. 1810. Reggsbl. 1810 S. 630. Die Ediktstage im Concurs-Prozeß betr.

17. Jan. 1811. Reggsbl. 1811 S. 193. In allen Fällen, wo der Fiskus als Kläger, Intervenient, oder Litis Denunciat erſcheint, hat derſelbe vor den kgl. Untergerichten Recht zu nehmen.

5. Juli 1811. Reggsbl. 1811 S. 909. **Verordnung**, die Vertretung des Staats-Aerars in Gantſachen durch die k. Fiskalate, Rentämter und Perzeptions-Behörden bei den Untergerichten betr.

14. Nov. 1812. Reggsbl. 1812 S. 1913. Die Handlungen der Kronfiskalate bei Concurſen, in spec. die Anberaumung geräumiger Termine beim Concurs-Verfahren durch die Gerichts-Behörden betr.

20. Juli 1813. Reggsbl. 1813 S. 953. Strafe wegen vernachläßigter Abgabe des Publikations-Tages bei Appellationen in adminiſtrativ-kontentiöſen Gegenſtänden betr.

5. Nov. 1814. Reggsbl. 1814 S. 1697. Alle Urtel in Concursſachen, wobei die Kronfiskalate in Aerarial-Angelegenheiten betheiligt ſind, ſollen letzteren abſchriftlich gegen Empfangsſchein zugefertigt werden.

5. März 1815. Reggsbl. 1815 S. 201. Die während des Concurſes verfallenen Staats-Abgaben ſollen zur Verfallzeit aus der vorhandenen Baarſchaft unverzüglich entrichtet werden.

Verordnung vom

13. Jan. 1818.	Reggsbl. 1818 S. 83. Döll. Rep. Bd. IX. S. 300.	Die inſtruirenden Gantgerichte haben in allen Fällen, wo Aerarial-Rückſtände vermuthet werden, von der ausgebrochenen Gant und von den angeſetzten Ediktstagen die einſchlägigen **Rentämter** zeitig genug (durch Schreiben oder Cirkular-Patente) in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe zur Wahrung des landesherrlichen Intereſſe die geeignete Vorkehr treffen können.
9. Febr. 1818.	Geſetzbl. 1818 S. 23.	Beilegung der Urtheile voriger Inſtanz bei den Recursſchriften in adminiſtrativ-kontentiöſen Gegenſtänden betr.
26. Mai 1818.	Geſetzbl. 1818 S. 134.	Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 5. Der k. Fiskus hat in allen **ſtreitigen** Privatrechts-Verhältniſſen bei den k. Gerichtshöfen Recht zu nehmen, und den Urtheilen der Letztern ſind jedesmal die Entſcheidungsgründe beizufügen.
22. Juli 1819.	Geſetzbl. 1819 S. 62.	**Geſetz**, einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung betr.
9. Aug. 1820.	Gerets S. Bd. X. S. 955.	Die jure delendi erworbenen und wieder veräußerten Gantgüter betr.
17. Febr. 1821.	Reggsbl. 1821 S. 137.	Verfahren in Adminiſtrativ-Juſtiz-Gegenſtänden betr.
24. Mai 1821.	Int.-Bl. für den Oberdonaukreis 1821 S. 631.	**Die Ausſchreibung der Ediktstage** betr. Da die **Ausſchreibung** der Ediktstage ihrem Zwecke nach jedem der Rechte und der lateiniſchen Sprache unkundigen Leſer gleich verſtändlich ſein ſoll, ſo ſind die Untergerichte angewieſen, ſolche (mit Umgehung aller techniſchen Ausdrücke) durchaus in **deutſcher** Sprache abzufaſſen.

Verordnung vom

1. April 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1345. Erhebung der bedungenen Verzichte der Parteien bei Bewilligungen an ihren Forderungen betr.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 71. Hypotheken⸗Geſetz betr.

1. Juni 1822. Geſetzbl. 1822 S. 101. Prioritäts⸗Ordnung betr.

31. Aug. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1311. Behandlung der Gefälle bei einem entſtehenden oder ſchwebenden Rechtsſtreit betr.

17. Mai 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1538. Die Beſtellung eines Inſinuations⸗Mandatars in Rechts⸗Angelegenheiten des k. Fiskus betr.

8. Juli 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1507. Verrechnung der Kaufſchillinge von den jure delendi erworbenen Gütern betr.

27. Nov. 1825. Reggsbl. 1825 S. 922. Die Auflöſung des General⸗Fiskalats, in spec. die künftige Behandlung der Fiskalats⸗Geſchäfte betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1125. Formation ꝛc. der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

Tit. VIII. §. 120. Die Leitung und Führung der fiskaliſchen Prozeſſe gehört in den Wirkungskreis der Finanz⸗Kammern in der Art und mit der Competenz, welche in der Verordnung v. 27. November 1815 näher bezeichnet iſt.

16. Jan. 1827. Gen.⸗Ausſchr. der k. Rezatkr.⸗Regg. Nr. 6449. In den Fällen, in welchen auf einer Liegenſchaft bevorzugte Forderungen haften, und zu beſorgen iſt, daß die Gefäll⸗Ausſtände mehr, als das bevorzugte zweijährige Alter erreichen werden, iſt den Anträgen auf gerichtliche Exekution oder Subhaſtation das Erſuchen um Eröffnung des Univerſal⸗ oder des Partikular⸗Concurſes entweder ſogleich beizufügen oder nach Umſtänden nachzutragen.

Verordnung vom

21. Jan. 1829. Gerets S. Bd. XVI. S. 9. Die Lokation der Forſtgefälle in Concurſen betr., in spec. Beſtimmung, daß denſelben ein Vorzugs-Recht nicht eingeräumt werden kann.

2. Febr. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 80. Geſchäfts-Verbeſſerung bei den Gerichten, resp. Behandlung fiskaliſcher ꝛc. Prozeſſe betr.

11. März 1830. Oberdonaukreis-Int.-Bl. 1830 S. 569. Die Wahrung des ärarial. Intereſſe in Concursſachen betr.

In Concurs-Prozeſſen werden gewöhnlich am erſten Ediktstage von den anweſenden Creditoren Beſchlüſſe über die Verwaltung und den Verkauf des Maſſevermögens gefaßt, oder auch Uebereinkünfte wegen Umgehung der weiteren Ediktstage und über das Prioritäts-Verhältniß getroffen. Damit nun dem Staats-Aerar aus ſolchen Verhandlungen, bei welchen es für ſeine Forderungen nicht gehörig vertreten iſt, keine nachtheiligen Folgen erwachſen, haben die kgl. Rentämter den Auftrag, bei allen Concurs-Prozeſſen, in welchen ſie zufolge der Verordnung v. 5. Juli 1811 ermächtiget ſind, die Liquidation zu beſorgen, dem erſten Ediktstage in Perſon beizuwohnen. Die von dem Sitze des Concurs-Gerichts entfernten Rentämter können Rechts-Anwälte, oder geſchickte Rechts-Praktikanten hiezu bevollmächtigten und inſtruiren.

23. April 1830. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 11,758. Die Requiſitionen eines Rentamts auf Verkauf eines Grundſtückes wegen Rückſtands ärarial. Schuldigkeiten ſind in der Art zu ſtellen:

„Der N. ſchuldet — fl. — kr. an Steuern ꝛc. „vom 1. Mai bis —.

„Wegen Zahlungs-Weigerung ꝛc. desſelben

Verordnung vom

„wurde der Verkauf der Wieſe ꝛc. in der Au ꝛc. „beſchloſſen, und es wird daher das N. Gericht „requirirt, dieſen Verkauf vorzunehmen, und „den Erlös hieher zu übermachen.“

26. März 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 212. Die Klage der Gemeinde N. gegen den k. Fiskus, wegen Befreiung von den Beiträgen zu Beamten-Beſoldungen betr.

29. Mai 1831. / 6. Juni 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 220. Inſinuations-Mandatare der Kronfiskalate betr.

27. Nov. 1831. / 29. Dez. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 214. Criminal-Gerichtskoſten, resp. die dem Fiskale zuſtehende Akten-Einſicht, im Falle dem Aerar die Koſtentragung in Criminal-Unterſuchungen aufgebürdet wird, betr.

29. Dez. 1831. Geſetzbl. 1831 S. 115. Stände-Abſchied betr. (III. Nr. 73.) Rechte des Fiskus betr., resp. Beſtimmung, daß der Antrag zur Aufhebung der prozeßual. Vorrechte des Fiskus ſeine Erledigung bei der verfaſſungmäßigen Berathung des an die Stände gebrachten Entwurfes eines Geſetzbuches für das civilrichterliche Verfahren, ſeine Erledigung finden wird.

26. März 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 30. Den Deſerviten Anſatz der Fiskale betr.

28. Juni 1834. / 9. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 125. Die Erſtreckung der Gerichts-Disziplin auf die Fiskal-Beamten betr.

4. Juli 1834. / 29. Juli 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 127. **Inſtruktion** für die k. Rentämter und Perzeptions-Behörden zur Vertretung des Staats-Aerars vor den Untergerichten bei Concurſen, Ganten und einfachen Exekutiv-Anrufen betr.

Verordnung vom

I. Präſenz an den Gant-Ediktstagen.
II. Erſter Ediktstag, (Liquidirung.)
III. Zweiter Ediktstag, (Exzeptions-Handlung.)
IV. Dritter Ediktstag, (I. Abth. Repliktermin, II. Abth. Dupliktermin.)
V. Gütliche Klaſſifikation.
VI. Appellation.
VII. Maſſa-Curatie.
VIII. Löſchungsrecht.
IX. Gant-Prozeſſe bei den Appellations-Gerichten.
X. Amtshinterſtände.
XI. Die außer dem Falle einer Gant, wegen Rückſtänden an das Staats-Aerar zu machenden Anrufen bei den Gerichten.

26. Sept. 1834. {Gerets S. Bd. XVIII. S. 150. / Gerets S. Bd. XX. S. 14.} Wenn das Amt oder die Perzeptions-Behörde nicht an dem Sitze des Gerichts, bei welchem der Concurs-Prozeß anhängt, ſich befindet, oder durch ein Hinderniß von der perſönlichen Erſcheinung abgehalten wird, ſo iſt für die im Namen des Aerariums beizuwohnenden Handlungen des Gerichts ein Rechts-Praktikant oder geeigneter Scribent aufzuſtellen, oder das Gantgericht zu requiriren, daß es den Fiskus im Präſenz-Protokolle ex officio vortrage, und die überſchickt werdenden Rezeſſe geeigneten Orts zum Protokolle des Ediktal-Termins einlege.

18. April 1835. Regenkr.-Int.-Bl. 1835 S. 582. Steuer-Rückſtände beſonders in Ganten betr.

Die k. Rentämter werden beſliſſen ſein, ſobald eine Gant ausgeſchrieben iſt, bei dem Gerichte auf die Beſtellung eines beſondern Guts-Verwalters oder Curators anzutragen. Sollte ſich dieſe Maßregel nicht bewirken laſſen, ſo

Verordnung vom

werden die k. Rentämter andere Maßregeln in Vorſchlag bringen, ſo daß ſelbſt dann, wenn die Familie des Gantleiders auf dem Gute belaſſen wird, doch gegen Verſchleppungen und für den möglichen Anbau, dann zur Beſtreitung der Current=Abgaben durch Aufſtellung eines, aus der Gemeinde oder der Verwandſchaft, dem Gantleider gerichtlich beizugebenden Controleurs in der Perſon eines Mannes von gutem Rufe und eigenem Vermögen Vorſorge getroffen werde.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 41. **Geſetz**, einige Verbeſſerungen der Gerichts=Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.

Wittwen= und Waiſenfonds=Beiträge.

Siehe auch: sub Mat. Penſionen.

Verordnung aom

8. Juni 1807. Reggsbl. 1807 S. 1106. **Verordnung**, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen= und Waiſen=Fond betr.

1) Diejenigen Staatsdiener, deren Beſoldung und Quieszenz=Gehalt ſich nicht über 600 fl. beläuft, ſind von dieſem Wittwen= und Waiſenfonds=Beitrage gänzlich befreit.

2) Die Beſoldungen und Quieszenz=Gehalte der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leiſten einen Beitrag zum Wittwen= und Waiſenfond von 1 Prozent.

3) Die Beſoldungen und Qieszenzgehalte von 2001 fl. bis 4000 fl. leiſten 1½ Prozent.

4) Die Beſoldungen und Quieszenzgehalte von 4001 fl. bis 6000 fl. leiſten 2 Prozent.

5) Diejenigen von 6001 fl. bis 12,000 fl. leiſten 2½ Prozent.

Verordnung vom

6) Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat 3 Prozent Beitrag zu leiſten.

7) Dieſer Beitrag wird von dem geſammten fixen Geld-Gehalte der aktiven Staatsdiener und von dem Standes-Gehalte der Quieszirenden in Geld, durch diejenigen Staatskaſſen, welche die Beſoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leiſten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8) Sämmtliche Kaſſen fahren gleichwohl fort, die Beſoldungen und Quieszenz-Gehalte mit ihrer Totalität in Ausgabe zu ſtellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge geſchehenen Abzüge in eine beſondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Penſionen und Unterſtützungs-Beiträgen zur Gegenpoſition dient.

24. Juni 1807. Gerets S. Bd. I. S. 62. Wittwenfonds-Beiträge der quieszirten landſchaftlichen Beamten betr.

10. Juli 1807. Gerets S. Bd. I. S. 63.
13. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 1341. } Erläuterungen über die Beſoldungs-Abzüge für den Wittwen- und Waiſenfond betr.

14. Juli 1807. Gerets S. Bd. I. S. 64. Der Beſoldungs-Abzug bezieht ſich nur auf den ſtändigen Geld-Gehalt, keineswegs aber auf den Natural-Genuß.

1. Sept. 1807. Gerets S. Bd. I. S. 65. Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge der Landrichter und Rentbeamten, und die Erhebung dieſer Beiträge von den aktiven Staatsdienern und Quieszenten betr.

11. Dez. 1807. Gerets S. Bd. I. S. 65. Beiträge der Geſandten zum Wittwen- und Waiſenfonde betr.

Verordnung vom

23. Febr. 1808. Reggsbl. 1808 S. 576. Anzeigen über Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge, in spec. des Forſt=Perſonals betr.

18. März 1808. Gerets S. Bd. I. S. 66. Abzüge von den Beſoldungen und Penſionen des Forſtperſonals für die Wittwen= und Waiſenkaſſe betr.

13. Jan. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 67. Nur diejenigen landſchaftlichen Penſioniſten, deren Wittwen= und Kinder auf eine Penſion Anſpruch haben, müſſen den normalmäßigen Wittwenfonds=Beitrag entrichten.

20. Aug. 1809. {Gerets S. Bd. I. S. 67. / Reggsbl. 1811. S. 1487.} Wittwen= u. Waiſenfonds=Beiträge des Poſt=Perſonals betr.

21. Okt. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 68. Wittwenfonds=Beitrag von allen ſtändigen Gehalten und Funktions=Zulagen betr.

15. Dez. 1809. Gerets S. Bd. I. S. 68. Wittwenfonds=Beiträge der Johanniter=Güter=Beamten betr.

16. Jan. 1810. Gerets S. Bd. I. S. 70. Befreiung der Natural=Beſoldungen von der Leiſtung des Wittwenfonds=Beitrages betr.

16. März 1810. Gerets S. Bd. I. S. 68. Wittwenfonds=Beiträge der Quieszenten betr.

10. April 1810. Gerets S. Bd. I. S. 69. Wittwenfonds=Beiträge der dimittirten Penſioniſten betr.

4. Mai 1810. Gerets Repert. Bd. I. S. 91. Auch auf diejenigen Diener, welche bei der Organiſation v. J. 1808 nicht neu angeſtellt wurden, erſtreckt ſich die Verpflichtung zur Leiſtung der Penſionsfonds=Beiträge. Jedoch ſind die nach dem Reichsdep.=Hauptſchluß v. J. 1803 penſionirten Individuen hierein nicht zu rechnen, weil ſie keinen Anſpruch auf die Dienſt=Pragmatik haben.

Verordnung vom

1. Juni 1810. Gerets S. Bd. I. S. 70. Wittwenfonds-Beiträge von den Geld-Entſchädigungen für Dienſtgründe der organiſirten Kloſter-Pfarrer betr.

17. Juni 1810. Gerets Repert. Bd. I. S. 91. Nach der Verord. v. 24. Juli und 17. Sept. 1809 bleiben die Penſionsfonds-Beiträge eine unmittelbare Perzeption der Central-Staatskaſſe, da ſie aber in den Rechnungen erſcheinen ſollen, in welchen die Beſoldungen vorkommen, wovon dieſe Beiträge erhoben wurden, ſo ſind dieſe in den treffenden Rechnungen nur intra Latus vorzutragen.

7. Juni 1811. Gerets S. Bd. I. S. 71. Wittwenfonds-Beiträge der k. geheimen Räthe und General-Sekretäre betr.

8. Nov. 1811. Gerets S. Bd. I. S. 71. Nicht ſtattfindende Erhebung der Penſionsfonds-Beiträge von den Quieszenten im ehemal. Fürſtenth. Salzburg betr.

8. Mai 1812. Gerets S. Bd. I. S. 71. Die Penſionsfonds-Beiträge der Landrichter und Rentbeamten ſind nach der Summe von 1500 fl. zu bemeſſen.

9. März 1813. Reggsbl. 1813 S. 370. Penſionsfonds-Beiträge der Gendarmerie-Individuen betr.

28. Jan. 1814. }
15. April 1814. } Gerets S. Bd. IV. S. 149. Erläuterungen über die Bezahlung der Penſionsfonds-Beiträge von den aktiven u. penſion. Staatsdienern betr.

2. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 46. Die proteſtantiſchen Geiſtlichen ſind von Beiträgen zum Aerarial-Wittwen- und Waiſenfonde befreit.

30. Mai 1815. Gerets S. Bd. V. S. 47. Wittwenfonds-Beiträge des Perſonals der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt betr.

13. Juni 1815. Gerets S. Bd. V. S. 46. Wittwenfonds-Beiträge der Johanniter-Ordens-Ritter betr.

Verordnung vom

30. Aug. 1816. Gerets S. Bd. VI. S. 259. Wittwenfonds-Beiträge derjenigen Individuen, welche aus Militär-Civilkaſſen Beſoldungen beziehen, betr.

22. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 759. Wittwenfonds-Beiträge von Gehalten, welche bei Schuldentilgungs-Kaſſen bezahlt werden.

3. Aug. 1820. Gerets S. Bd. X. S. 937. Wittwenfonds-Beiträge der Zoll-Bedienſteten im Untermainkreis betr.

14. Sept. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1013. Die Wittwenfonds-Beiträge der nach der neuen Norm angeſtellten Rentbeamten ſind aus den Gehalten von 1600, 1200, 1000 fl. zu reguliren.

17. Okt. 1822. Gerets S. Bd. XII. S. 1290. Wittwenfonds-Beiträge der Siegelbeamten und deren Verrechnung betr.

27. Juni 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1454. Die Wittwenfonds-Beitäge der neu angeſtellten Rentbeamten ſind nach dem neuen Beſoldungs-Regulativ, ſohin nach den fixen Hauptbezügen der 3 Klaſſen, zu berechnen.

3. Okt. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1455. Die Geldzuſchüſſe der Forſtmeiſter ſind von der Beitrags-Pflichtigkeit zum Wittwenfond befreit.

22. Juli 1824. Gerets S. Bd. XIII. S. 1455. Die Wittwenfonds-Beiträge von dem Clerus der Bisthümer betr.

24. Sept. 1827. Gerets S. XIV. S. 86. Von den — den Forſtmeiſtern ſtatt der Tantiemen bewilligten Geldzuſchüſſen ſind die Wittwenfonds-Beiträge zu zahlen.

11. Sept. 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 130. Von den Naturalbezügen des Richterperſonals ſind keine Wittwenfonds-Beiträge zu erheben.

Verordnung vom

19. Jan. 1832. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 5980. Die Penſionsfonds-Beitragspflichtigkeit einiger Revierförſter wegen ihrer Gehalts-Entſchädigungs-Penſionen aus dem Amortiſations-Penſionsfonds betr.

Da ſich der Fall ereignet hat, daß einige Revierförſter, welche Gehaltsmehrbezüge aus früheren Dienſtes-Verhältniſſen haben, deswegen keine Penſionsfonds-Beiträge entrichten, weil die Geldzuſchüſſe der Tantiemen nicht zur Berechnung des Geſammtbezuges zugezogen wurden, ſo werden ſämmtl. kgl. Rentämter (in Bezug auf das Miniſterial-Reſcript v. 24. Sept. 1827) angewieſen, vom 1. Okt. 1831 an nicht allein die erwähnten Mehrbezüge, ſondern auch die Geldzuſchüſſe ſtatt der Tantiemen zur Berechnung der ſchuldigen Penſionsfonds-Beiträge zuzuziehen, und dieſelben hiernach zu erheben.

28. Jan. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 78. Von allen ſtändigen Gehaltsbezügen, ſohin auch von Funktions-Nebenbezügen, wenn ſie in fixen Geldſummen beſtehen, ſind die Wittwenfonds-Beiträge zu erheben.

24. April 1832. } Gerets S. Bd. XVII. S. 79 u. 144. Wittwen-
2. Juni 1832. } Fondsbeiträge des Richterperſonals von den Naturalbezügen betr.

3. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 89. }
13. Okt. 1832. Rezatkr.-Int.-Bl. 1832 S. 1597. } Die (für die III. Finanz-Periode bewilligten) Remunerationen der Landgerichts-Aſſeſoren ſind in die der Familienſteuer und den Wittwenfonds-Beiträgen unterliegenden Gehaltsſummen nicht einzurechnen.

Verordnung vom

12. Okt. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 79. Die Witfwenfonds-Beiträge von den auf die Staatsfonds übernommenen Beſoldungen und Penſionen der Stiftungs-Exigenzkaſſe betr.

5. Sept. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 20,510. Die Zulagen der Profeſſoren und Lehrer, welche aus der, vorerſt für die Dauer der (III.) Finanz-Periode bewilligten Schuldotations-Erhöhungen bezogen werden, ſind mit den, den Landgerichts-Aſſeſſoren unter Bedingungen zuerkannten Remunerationen von gleicher Natur, daher von ſolchen weder Familienſteuer noch die Wittwenfonds-Beiträge in Anſpruch genommen werden können.

13. Aug. 1835.
10. Okt. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 59 u. 69. Die Wittwenfonds-Beiträge der neu angeſtellten Landrichter und Rentbeamten ſind aus 1500 fl. zu berechnen.

17. Nov. 1837. Geſetzbl. 1837 S. 30. Ständeabſchied betr. (III. C. II.) Königl. allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Reviſion der Verordnung vom 8. Juni 1807.

Zahlungsbefugniſſe der Rentämter im Allgemeinen.

Siehe auch: sub Mat. Kaſſen- und Rechnungsweſen im Allgemeinen.
„ „ Rechnungsweſen ſ. a. m.

Verordnung vom

2. März 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 246. **Allgemeine Inſtruktion** über die Zahlungsbefugniſſe der königl. Kaſſen und Aemter des Reichs betr.

§. 1. Zahlungsbefugniß überhaupt.
§. 2. Competenz zur Zahlungsanweiſung. — Competente Behörde. — Bedingniſſe der Zahlungs-Anweiſungs-Befugniße der Finanz-Verwaltungs-Mittelſtellen. — Mittheilung der Ausgabs-Bewilligungs-Reſcripte an die Kaſſen und Aemter.
§. 3. Der ſanktionirte Etat gewährt für ſich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß.
§. 4. Modalität der Anweiſungs- und Zahlungsbefugniß.
§. 5. Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten allerh. Bewilligung bedürfen.
§. 6. Beſondere Modalitäts-Beſtimmungen. — Zahlungs-Anfangs-Termin. — Contraſignation der erſten Beſoldungs-Quittung. — Atteſt des Beſoldungsbezugs bei Verſetzungen. — Entrichtung des geheimen Kanzleitaxes. — Ueberweiſung der Penſionen von einem Kreis auf den andern. — Penſionsbezüge im Ausland.
§. 7. Zahlung in monatlichen Raten.
§. 8. Zahlungs-Erlöſchungs-Termin.
§. 9. Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten allerh. Special-Genehmigung bedürfen.
§. 10. Zahlungen auf den Rechnungsbeſtand voriger Jahre.
§. 11. Zahlungen auf Rechnung der im Allgemeinen bewilligten Etatsſummen.
§. 12. Mittheilung des ſanktionirten Etats an die Kaſſen und Aemter.
§. 13. Proviſoriſche Zahlung der ordentlichen Ausgaben.
§. 14. Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etatsſummen.
§. 15. Vollſtändigkeit und Motivirung der Etats-Anſätze.
§. 16. Erhebungsweiſe der Regie-Summen.
§. 17. Quittungen der Bureau-Rechnungsführer.
§. 18. Ausgabsbefugniß der Bureau-Rechnungsführer.
§. 19. Commiſſions-Reiſekoſten-Vorſchüſſe oder Abſchlagszahlungen.
§. 20. Diurniſten-Gebühren.
§. 21. Reviſion der Rechnungen.

§. 22. Vorſchüſſe und à Conto-Zahlungen.

§. 23. Abrechnungsreſte voriger Jahre.

§. 24. Beſondere Beſtimmungen wegen à Conto-Zahlungen. Leiſtungs-Befugniß der à Conto-Zahlungen. — Ueberweiſungs-Befugniß der à Conto-Zahlungen. — Militär-Anweiſungen. — Proviſoriſche Zahlungs-Anweiſungs-Befugniß in außerordentlichen Fällen.

§. 25. Bebuchung aller geleiſteten Ausgaben.

§. 26 und 27. Schlußbeſtimmungen.

Verordnung vom

26. Aug. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 163. Die Zahlungen auf den Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre, in spec. den §. 10 der Inſtruktion vom 2. März 1814 betr.

22. Nov. 1814. Gerets S. Bd. IV. S 264. Erläuterung des §. 14 der Inſtruktion v. 2. März 1814 hinſichtlich der Regie-Ausgaben betr.

28. Febr. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 127. Erläuterung des §. 2 der Inſtr. v. 2. März 1814, hinſichtlich der Mittheilung der allerh. Ausgabs-Bewilligungs-Reſcripte an die Kaſſen, betr.

2. Mai 1815. Gerets S. V. S. 138. Erläuterung des §. 6. der Inſtr. v. 2. März 1814, hinſichtlich des Zahlungsanfangstermins der Beſoldungen, betr.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1111. Formation der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betr.

(B. Tit. III. §. 100.) Zum Wirkungskreis der k. Finanz-Kammer gehört: Anweiſung aller in den Kreiſen vorkommenden und aus den Finanzkaſſen zu beſtreitenden, durch beſondere allerh. Reſcripte genehmigten, oder durch die Etatsſanktions-Reſcripte in beſtimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Beſoldungen, Penſionen, Bureau-Exigenzen und öffentliche Anſtalten, in ſoferne ſie nicht zu dem Reſſort der Kammer des Innern gehören, vorläufig nach

Verordnung vom der Kaſſen-Inſtruktion vom 2. März 1814, welche unverzüglich einer durchgreifenden Reviſion unterworfen werden ſoll.

7. April 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 140.
16. April 1832. Reggsbl. 1832 S. 285.
} Die Bezahlung der Zinſen von Einſtands-Kapitalien durch die Rentämter betr.

6. März 1833. Miniſt.-Entſchl. Zahlungs-Anweiſungen auf den Etat der innern Verwaltung betr. (vid. S. 91.)

7. Sept. 1838. Gen.-Ausſchr. der k. Regg. v. Schwaben und Neuburg Nr. 14,241. *Löhnungs-Anweiſungen für die Gendarmerie* betr.

Auf den Grund eines Finanz-Miniſterial-Reſcripts v. 30. Aug. 1838 Nr. 12,347 werden die k. Rentämter zur Verhütung eines Mißbrauches der Löhnungs-Anweiſungen für die ſtationirte Gendarmerie angewieſen, künftig die Beträge ſolcher Löhnungs-Anweiſungen und resp. Kreiskaſſe-Aſſignationen für die ſtationirte Gendarmerie nur an die Brigadiers oder Stations-Commandanten, als die allein befugten Inhaber dieſer Anweiſungen, auszubezahlen.

Zehenten.

Vormerkung.

Der *Zehenten* (Decimus) iſt eine Abgabe von irgend einem Gewinn oder Erwerb, welche ihrem Namen nach in der Regel in dem zehnten Theile beſteht, jedoch auch den 5. 8. oder 20. 30. ꝛc. Theil betragen kann.

Derſelbe wird eingetheilt:

I. in *Real- oder Prädial-Zehenten*, nämlich von Früchten und Gewächſen des Feldes, ſowie von Vieh, Wachs, Wolle, Honig, Eier, Butter, Milch, Käſe und dergleichen.

II. in Perſonal- oder Induſtrial-Zehenten, nämlich vom Gewinne aus Künſten und Gewerben, Handel und Verkehr.

Die Geſchichte von der Entſtehung der erſteren Zehentgattung verliert ſich in dem graueſten Alterthume, und iſt hierüber die älteſte Urkunde in dem Moſaiſchen Geſetze zu finden. Die zweite Gattung war bei den Iſraeliten nicht bekannt, und ſcheint erſt im zwölften Jahrhundert entſtanden zu ſein, kam jedoch ſehr ſelten in Uebung.

Der Real- oder Prädialzehenten von Früchten und Gewächſen des Feldes wird gewöhnlich als ein onus reale angeſehen, indem derſelbe eigentlich auf dem zehentbaren Gute haftet, da er jedoch nicht von dem Gute, ſondern von den darauf gewachſenen Früchten zur Erntezeit entrichtet wird, ſo dürfte man eher die Zehentrechnung ein onus fructuum nennen. Der Realzehent ſcheidet ſich:

1) in den großen Zehenten,

2) in den kleinen Zehenten.

Der Großzehenten wird von allen Halmfrüchten, z. B. Waizen, Roggen, Dinkel, Gerſte, Haber, dann auch von Wein, Oel, Erbſen, Linſen, Bohnen, Heidelprin, Miſchling, (ſammt Halm und Stroh) erhoben, und zu dem Kleinzehenten rechnet man die geringeren Feldfrüchte, das Gartengewächs, und insbeſondere die ſogenannte Schmalſaat, d. i. jene Frucht, welche erſt über die größere Feldfrucht nachgebauet wird. Die einzelnen Gattungen ſind nach bayeriſchem Landrechte: Obſt, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräun, Heu, Grummet, Erdäpfel, Taback, dann auch Klee und alle Futterkräuter (Eſparſette, Luzerne, Wicken, Spargel, Treſp ꝛc.

Der Blutzehenten, welcher dort ebenfalls zum kleinen Zehenten gerechnet wird, wo nichts anderes beſtimmt iſt, wird in der Regel bald nach der Zeit der Geburt des Viehes erhoben, und die übrigen kleinen Realzehnten zu Ende des Jahrs präſtirt.

Der eigentliche (Natural-) Zehenten muß gewöhnlich vom Zehentherren auf dem Felde eingeſammelt werden, und nur bei uneigentlichen Zehenten findet eine Ausnahme ſtatt, wie

z. B. bei dem ſogenannten Sackzehenten, welcher in reinen Körnern (im Sacke) von den Pflichtigen gebracht werden muß.

Der Zehenten von Früchten des Feldes theilt ſich ferner auch noch:

a) in den Alt-Zehenten,

b) in den Neubruch (Noval-) Zehenten.

Erſterer wird von Gründen erhoben, die ſchon von Alters her urbar waren, der Neubruch oder Neugereut-Zehenten aber von Grundſtücken, die bisher öde lagen, und nun erſt urbar gemacht, kultivirt und angebaut werden. Unter Neubruch verſteht man nämlich ein Stück Land, welches vorher wenigſtens ſeit undenklicher Zeit unfruchtbar und unkultivirt dagelegen, jetzt aber aufgeriſſen und angebaut wird. Derjenige, welcher einen Acker für einen Neubruch ausgibt, und davon den Zehenten fordert, hat ſohin darzuthun, daß der jetzt gebaute Acker über Menſchengedenken nie gebaut worden, auch daß dieſes Grundſtück vorher nicht zehentbar geweſen ſeie. Aecker z. B., die zu Kriegszeiten öde liegen geblieben, und nach der Zeit wieder angebaut worden, ſind deßwegen nicht unter die Neubrüche zu zählen. Aus den Furchen ſ. a. Kennzeichen läßt ſich in der Regel abnehmen, ob ein Neubruch vorhanden, wenn man jedoch, wie z. B. bei einem Holzplatze die Spuren der Ackerbeute noch wahrnehmen kann, ſo iſt dieſes kein völliger Beweis, daß dieſer Platz vormals Acker geweſen, denn es findet öfter ſtatt, daß öde Plätze nur deßwegen umgeriſſen, um den Anflug des Holzes zu befördern, und das Wachsthum desſelben zu beſchleunigen.

Das Zehentrecht iſt entweder ein Univerſal- oder ein Partikular-Zehentrecht (jus decimandi universale et particulare) und zwar bei beiden, ſowohl in Beziehung auf die Felder, als auf die Gattungen und Arten der Früchte. Wenn ein Zehentherr auf der ganzen Markung eines Ortes in allen Diſtrikten derſelben, und zugleich auf allen gepflanzt werdenden Fruchtgattungen das Zehentrecht hat, ſo kann man dieſes im eigentlichen Sinne ein Univerſal-Zehentrecht nennen, welches auch univerſal in allen ſeinen Wirkungen iſt. Beſchränkt ſich aber das Zehentrecht nur auf einen oder etliche beſtimmte Plätze

einer Markung, und zugleich auf dieſe oder jene Fruchtarten, ſo iſt dasſelbe ein Partikular-Zehentrecht im eigentlichen Sinne, welches in allen ſeinen Wirkungen partikular iſt. Wenn ferner das Zehentrecht ſich zwar auf die ganze Markung erſtreckt, aber nur in Anſehung dieſer und jener beſtimmten Fruchtarten, oder umgekehrt, wenn ſich das Zehentrecht nur auf einen beſtimmten Diſtrikt der Markung, aber auf alle und jede Fruchtarten, die darauf gebaut werden, bezieht, ſo hat der erſte Zehentherr ein Univerſal-Zehentrecht intuitu terrae seu fundorum, und ein partikulares, intuitu speciei seu fructuum; der andere hingegen ein Univerſal-Zehentrecht, intuitu specierum; und ein partikulares, ratione terrae.

Verordnung vom

— — — — Cod. Max. P. II. Cap. X. S. 203. Von dem Zehentrechte. (Jure decimarum.)

§. 9. Von was für Sachen der Zehent gegeben wird.

Obwohl der Realzehent eine ſolche Bürde iſt, welche auf dem zehentbaren Gute ſelbſt haftet, ſo wird doch ſelten nicht von dem Gute, ſondern nur von den darauf gewachſenen Früchten, und zwar von jenen, welche (nach §. 3) dezimal ſind, gereicht.

Solchem nach kann von öden oder unangebauten Gründen, ſo lange ſie in dieſem Stande verbleiben, kein Zehent gefordert werden, wenn aber gleichwohl erſcheint, daß der Zehentmann den Feldbau aus bloſer Neidſucht, oder ſonſt dem Zehentherrn zum Schaden gefliſſener Weiſe unterläßt, ſo mag er obrigkeitlich dazu angehalten werden, und iſt den Schaden zu erſetzen ſchuldig.

§. 10. Von den Neubrüchen und Vorländern.

Auf den ſogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört:

1) der Zehent, hieſigem Landesgebrauche nach, dem Pfarrer ſelbigen Orts nur die erſten drei Jahre, ſodann aber demjenigen, der ihn daſelbſt hergebracht hat.

2) Ein Neubruch heißt aber, was vorhin noch nie angebaut, ſondern erſt neuerlich umgeriſſen worden, welches ſich aus den Furchen und andern derlei ſichtigen Kennzeichen leicht abnehmen läßt. Wo nun

3) dergleichen Merkmale vorhanden ſind, da iſt kein Neubruch mehr, und gebührt mithin der Zehent demjenigen, der ihn vorhin gehabt hat.

Die Vorländer werden:

4) dem, der die daranſtoßenden Aecker zu dezimiren hat, verzehent.

5) Iſt beſagter Neubrüche oder Vorländer halber an einem Orte etwas beſonders hergebracht, ſo hat es hierbei ſein Verbleiben, inmaſſen, was die obere Pfalz betrifft, dasjenige, was concordatmäßig iſt, beobachtet werden ſoll.

Annotat. ad Codic. S. 922 ad §. 10.

„Solchem nach gehören z. E. nicht nur neue Inſeln, Anſchütten, Möſer und andere wüſte Orte, welche man erſt zu bauen anfängt, ſondern auch ſolche Orte zu Neubrüchen, ſo vorher zwar nicht unfruchtbar geweſen, gleichwohl aber keine decimable Früchte getragen haben, z. E. ausgerottet und umgeackerte Waldungen; da hingegen gehören weder (obengedachte) Brachfelder und ſogenannte Egarten noch andere Gründe anhero, wovon man ſichtige Kennzeichen, z. E. Furch und Strang oder andere hinlängliche Nachrichten hat, daß ſie vorhin ſchon angebaut geweſen ſeien.

Und wenn man einen öden Grund nicht umreißet, ſondern nur Bäume darauf ſetzt, ſo iſt es noch kein Neubruch.

Die ſogenannten Vorländer oder neuangebauten Plätze, welche vor den Aeckern herliegen und unmittelbar daranſtoßen, pflegt man ebenfalls nicht ad novalia zu zählen, wenn man ſolche zu bauen anfängt, ſondern ſie werden vielmehr für ein Stück des daranſtoßenden Hauptgrundes geachtet, folglich von dem, welcher alldort Decimator universalis iſt, in die Decimation gezogen.

Mit dem Novialzehent wird es de jure communi eben ſo, wie mit all' andern überhaupt gehalten, infolglich gebührt er auch in regula dem Pfarrer, ſo lang kein Jus speciale dargethan werden kann, ja wenn gleich ein anderer den Zehent Jure extraordinario hergebracht hat, extendirt ſich doch ſelber nicht ad novalia, er ſei denn Decimator universalis, und habe ſchon in ſeinem Zehent-Diſtrikt ein ſo andern Actus, quo ad decimas

novalium für ſich, tunc enim obtinet axima Juris, quod multa transeat cum universitate, quae alias non transeunt."

§. 11. Wie es bei Veränderung des Feldbaues mit der Auszehntung der neuen Früchte zu halten.

Wenn der Feldbau verändert, und ſtatt der vorigen eine andere Gattung von Früchten erzielet wird, ſind hauptſächlich folgende Fälle wohl zu merken:

1) Iſt etwa der Zehent unter mehreren Dezimatoren dergeſtalt getheilt, daß einer bei dieſer, der andere bei jener Gattung Früchte den Zehent zu genießen hat, ſo iſt zu unterſcheiden, ob des einen oder andern Zehentrecht nur auf gewiſſen Gründen, oder aber auf einer gewiſſen Art von Früchten hafte. Letzterenfalls kann durch die Aenderung des Feldbaues an zehentbaren Früchten einem Dezimator etwas ab, und dem andern zuwachſen, ausgenommen, da etwa durch ſolchen Entgang dem Pfarrer ſeine Congrua zu ſehr geſchmälert würde, welchen Falls ſich der Condezimator des Zuwachſes halber, mit ihm, billiger Dinge nach, zu vergleichen hat. Andernfalls hindert

2) die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehentherr die, auf dem zehentbaren Grunde erbauten Früchte, ſie ſeien gleich von Gattung was ſie wollen, auszehenten könne, ohne daß er bei erfolgender Aenderung des Feldbaues einen Condezimator hierauf zuzulaſſen ſchuldig iſt. Solchemnach kann z. E. derjenige, der den kleinen Zehent nirgends als in den Gärten hat, ſolchen auch von andern und größern darinn gebauten neuen Früchten ſich zueignen, wo hingegen derjenige, der den großen Zehent nur auf dem Felde hat, ſolchen gleichfalls von den alldort neuerbauten kleineren Früchten genießet. Hätte aber

3) Jemand den kleinen Zehenten nicht nur in Gärten, ſondern auch auf dem Felde, ſo empfängt er, hieſigem Landesgebrauche nach, zwar den Zehenten von allen Früchten in den Gärten, aber auf dem Felde nur von den kleinern, und zwar auf einem halben Jauchert Ackers,

das Uebrige gehört dem Zehentherrn des größeren Zehentens, wo kein anderes Herkommen iſt.

4) Macht Jemand Gärten oder Heuwieſen aus Aeckern, ſo gibt man den Heuzehenten hievon, es wären denn ſolche Aecker vorhin ſchon einmal zehentfreie Gärten oder Heuwieſen gewieſen.

Wird hingegen

5) aus einem Garten ein Feld gemacht, ſo wird ſolches von dem, der vorher Dezimator von dem Garten geweſen, ausgezehntet.

6) Erweitert einer ſeinen Garten, ſo gibt er den Zehent von ſolchem neuen Einfange demjenigen, der ihn vorhin darauf gehabt hat, oder findet ſich billiger Dingen von ihm ab.

7) Die in zehentbaren Feldern gemachten Auffänge werden wie das Feld ſelbſt ausgezehnket, wenn anders der Auffang mit decimablen Früchten angebaut wird.

8) Hat einer den Zehent durch Verjährung an gewiſſen Orten, wo nur eine gewiſſe Gattung von Früchten ſelbiger Zeit gebaut worden iſt, rechtmäßig hergebracht, und werden hernach andere Früchte gebaut, ſo kann er ſich bei dieſen Letztern des Zehents nicht anmaſſen, er habe denn Titulum universalem vor ſich, und ſtehe ihm keine beſondere Gerechtſame eines Dritten diesfalls im Wege.

§. 12. Von dem Modo in Einbringung des Zehents.

1) Muß der Zehenten in natura gereicht werden, und iſt der Zehentherr nicht ſchuldig, ſich mit Geld oder einem andern Aequivalent abfertigen zu laſſen, ſoferne er nicht durch ein rechtsbeſtändiges Faktum hiezu verbunden iſt. Die bloße Verjährung ſteht ihm:

2) hierin niemals im Wege, ſo lange ſie auch immer gedauert haben mag, ausgenommen, ſoviel

3) den kleinen Zehenten betrifft, denn weil ſich dieſer obverſtandenermaſſen lediglich nach dem Herkommen richtet, ſo kann der Zehentherr, welcher ſich von 30 oder mehreren Jahren her, mit Geld oder anderer gleichförmiger Prä-

ſtation hat abfertigen laſſen, den Naturalzehent nicht mehr fordern, er könne denn beweiſen, daß dieſes nur pachtweiſe, oder auf andere widerrufliche Art geſchehen ſei.

§. 13. Von dem Quantum des Zehentens.

1) Wo kein Mehreres oder Minderes hergebracht iſt, da bleibt es regulariter bei dem zehenten Theile der jedes Jahr gewachſenen zehentbaren Früchte.

Was nun

2) die zehnte Garbe nach völliger Auszählung allen Zehents nicht erreicht, davon ſoll auch nichts genommen werden.

3) Iſt weder auf die Anzahl der Garben vorigen Jahrs, noch, da im letzten Jahre einige Garben unter 10 übrig geblieben ſind, im folgenden Jahre darauf zu zählen, wohl aber mag

4) von einem Acker auf den andern, ſoferne er dem nämlichen Zehentmann gehört, und von einer Gattung Getraides auf die andere, ſelbigen Jahres gezählt werden.

5) Hat der Zehentherr die Wahl, bei was für einer Garbe er die Auszählung anfangen, und ſofort bis auf die 10. allezeit fortzählen wolle.

Bei dem Blutzehent pflegt man

6) wo kein anderes Herkommen iſt, die Auszählung nach dem Durchlaufe, und zwar von einem Jahre auf das andere zu machen.

Annot. ad Codic. S. 931 ad 1. „Bei dem Sackzehnten, welcher in Körnern gegeben wird, iſt der zehnte Metzen, von dem Obſt das zehnte Maßl, und ſofort auch von andern Früchten der zehnte Theil auszuzehnten.“

„Bei Mißjahren, da keine Frucht wächst, oder die gewachſene von dem Schauer geſchlagen wird, bleibt zwar der Fruchtzehent als ein Onus Fructum zurück, der Strohzehnten aber muß ſolchenfalls nichts deſtoweniger gegeben werden, weil das Stroh ebenfalls in Fructu iſt.“

§. 21. Zehentbefreiung durch Gewohnheit.

Durch die Gewohnheit wird man von dem weltlichen Zehenten inner 30, und von dem geiſtlichen inner 40 Jahren be-

reit, ſoferne nur ſonſt alle zu einer rechtmäßigen Gewohnheit erforderlichen Requiſiten vorhanden ſind.

§. 22. Wie durch Verjährung.

Bei der Verjährung, welche mit der Gewohnheit ohnehin niemals vermiſcht werden muß, iſt:

1) ebenfalls unter dem geiſtlichen und weltlichen Zehent ein Unterſchied zu machen. Die Befreiung von dem letzten wird auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge überhaupt, verjährt. Bei dem erſten hingegen wird

2) gegen den Pfarrer eine Zeit von 40 Jahren, und ohne Titel eine Zeit von unfürdenklichen Jahren, gegen andere aber 10, resp. unter Abweſenden 20, und ohne Titel 40 Jahre zur Verjährung erfordert.

§. 23. Wie durch Pakten.

Soviel den geiſtlichen Zehent belangt, kann jeder Pfarrer ſoviel über verfallene als künftige Zehentfrüchte auf lebenslänglichen Nachlaß eigenmächtig handeln und tranſigniren; ſoll aber das Paktum auch ſeine Nachfolger binden; ſo wird der Conſens ſeiner geiſtlichen Obrigkeit erfordert.

Verordnung vom

de anno 1539. Regensburgiſcher Receß. Meiers Gen.=Samml. Bd. II. S. 1406 §. 2. Bei Neubrüchen im Biſthume Regensburg bezieht von den erſten Früchten das Ordinariat den Zehnten, von den folgenden aber die geiſtlichen und weltlichen Decimatores ihren gehörigen Antheil.

4. Okt. 1770. Meiers Gen.=S. v. 1771 S. 493. (3.) Da die Decimatoren zu Kirchen= und Pfarrhofbauten nur auf den Fall der Noth concurriren müſſen, ſo ceſſirt die Concurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau eines Gotteshauſes aus eigenen Mitteln beſtritten werden kann, wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, ſo concurriren die Decimatores nur pro rata zu dem abſchließenden Quanto, ſoweit es in obiger Proportion (5 zu 3) zureicht, und nicht weiter ꝛc.

Verordnung vom

16. Aug. 1779. Meiers Gen.=S. Bd. II. S. 1142. (§. 28. Nr. 6) Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehöre ſind der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialiſten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae.

18. Aug. 1779. Meiers Gen.=S. Bd. II. S. 1135. (§. 15.) Die Judikatur in geiſtlichen Zehentſachen iſt den Ordinariaten erſt ſeit den Concordaten de anno 1583 überlaſſen, jedoch nicht auf den Fall, wo der Zweifel auf dem Statu possessionis, ſondern nur auf dem Titulo beneficii ſelbſt beruht, auch dieſes nicht jure ordinario et proprio, ſondern blos privilegiato.

(cfr. Meiers Gen.=S. Bd. II. S. 10, 26, 1040, 1050. Concordat zwiſchen den Erz= und Hochſtiftern v. 1583 Kap. V. Paſſauiſcher Rezeß de anno 1690 §. 10. Freiſingiſcher Rezeß de anno 1718 §. 12.)

20. Okt. 1779. Meiers Gen.=S. Bd. II. S. 947. Von unkultivirten Gründen, es mögen die Inhaber Wieſen oder Aecker daraus machen, darf in den erſten 10 Jahren kein Zehnten gereicht werden, nach Verfluß dieſer Freijahre aber, hat erſt nach Inhalt des Cod. civ. der Pfarrer in den erſten drei Jahren, in den übrigen aber der Decimator universalis den Zehnten zu genießen (vid. Verordnung v. 5. Juli 1801.)

26. April 1785. Meiers Gen.=S. Bd. IV. S. 827. Wenn ein Kirchen= oder Pfarrhof=Gebäude von neuem zu führen, oder dabei eine nothwendige Reparation vorzunehmen, und dazu von der Kirche, Parocho loci, Patrono, Decimatoribus, der Gemeinde ꝛc. ein proportionirter Beitrag zu thun, ſoll zwiſchen denen förderſt die gütliche

Verordnung vom

Handlung geſammter Hand vorgenommen, und da ſelbe nicht ſtatt hätte, cumulative verhandelt und erkannt werden, was Rechtens.

24. Aug. 1785. Meiers Gen.=S. Bd. IV. S. 835. Der auf dem in der Brach liegenden Felde bauende Klee ſoll das Brachjahr hindurch, ſowie die zum Klee kultivirten öden Plätze, zehentfrei ſein und bleiben.

22. April 1789. Meiers Gen.=S. Bd. V. S. 48. Die Zehentbeſchau und Verſtiftung betr., resp. Beſtimmung, daß der Zehenthold nur alsdann bei der Verſtiftung ein Vorzugsrecht hat, wenn er in ſeinem Angebote einen Auswärtigen übertrifft.

10. Nov. 1790. Meiers Gen.=S. Bd. VI. S. 209. Den unkultivirten Gründen wird eine 15jährige Zehent=Freiheit bewilligt. (vid. Verord. v. 5. Juni 1801.)

15. März 1791. Meiers Gen.=S. Bd. V. S. 211. Den Zehenten auf den Donaumoosgründen betr.

6. Okt. 1792. Meiers Gen.=S. Bd. V. S. 262. Zehenten von kultivirten Wiesgründen betr.

1) Der Ausdruck in den Kultursmandaten „öde und unfruchtbare Gründe" iſt nur im Gegenſatze von kultivirten Gründen zu nehmen, ſohin müſſen einmädige Wieſen unter die unkultivirten öden Gründe gerechnet werden.

2) Derjenige, welcher eine einmädige Wieſe zweimädig macht, oder umreißt und ackermäßig in Cultur und beſſere Erträgniß bringt, ſoll ſich der in dem General=Mandate vom 20. Okt. 1779 enthaltenen Begünſtigungen und Freijahre (cfr. Verord. v. 25. Juni 1805) zu erfreuen haben, nach deren Umlauf ſofort das Zehentrecht nach Cod. civ. P. II. Kap. 10 §. 10 einzutreten hat, indem nach Kap. 10 §. 11 einem Zehentmanne frei ſteht, ſeinen Grund und Boden

Verordnung vom

nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich den Zehentherrn per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geſchieht.

3) Wenn aber der Zehentmann ſeine einmädigen Wieſen umreißen, und dagegen ſeine Aecker zu Wieſen liegen laſſen würde, und dieß aus böſer Abſicht und in fraudem Decimatoris geſchehen wäre, ſo ſoll ihm ſolches nicht geſtattet, ſondern er zu Erſatz und Entſchädigung angehalten werden.

28. Sept. 1793. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 273. Der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfelder gebaut werden, ſollen gänzlich zehentfrei ſein.

16. Sept. 1794. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 304. Die Verordnung v. 28. Sept. 1793 wird dahin erläutert, daß unter Klee und Futterkräutern nur Eſparſette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp, und ſo weiters, und überhaupt alle Klee- und angebauten Grasarten verſtanden werden, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Vieh friſch oder trocken zum Futter gereicht werden.

Die Ausdehnung auf Erbſen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linſen und ſo weiter hat alſo keineswegs ſtatt, ſondern von dieſen Früchten muß der Zehenten, da wo er Herkommen iſt, und in dem Maße, wie er Herkommens iſt, noch ferners verabrecht werden.

27. März 1795. Meiers Gen.-S. Bd. V. S. 316. Von ſämmtl. im Donaumooſe gelegenen Aeckern und Wiesgründen kann zu keiner Zeit, und unter keinerlei Vorwand einiger Naturalzehent, wie er immer Namen haben mag, gefordert werden.

30. Aug. 1797. Meiers Gen.-S. Bd. VI. S. 130. Die Kirchenzehnten ſollen allenthalben auf 6 oder 9 Jahre

Verordnung vom

verſtiftet werden, und iſt den Zehentholden caeteris paribus, wenn ſie den Stiftsbetrag in quanto et quali abführen, der Zehent vor andern zu überlaſſen.

20. Sept. 1798. Meiers Gen.-S. Bd. VI. S. 143. Hofmarks-Inhaber und Güterbeſitzer, ſowie Beamte, Kirchenverwalter, Pfarrer und Zechpröbſte ſollen von Mitſteigerung bei Kirchenzehent-Verſtiftungen ausgeſchloſſen ſein.

24. Sept. 1798. Meiers Gen.-S. Bd. VI. S. 52. Normen bei Veräußerung der Zehnten betr.

5. Okt. 1799. Meiers Gen.-S. Bd. I. S. 120. Pfalz-Neuburgiſcher Deputations-Abſchied, resp. die Umwandlung der Natural-Zehnten in ablösbare Geld-Präſtationen betr.

5. Juni 1801. Reggsbl. 1801 S. 401. / Meiers Gen.-S. Bd. VIII. S. 401. Alle künftig kultivirt werdenden öden Gründe ſollen eine 25jährige Zehentfreiheit genießen. Dieſe Zehentbefreiung ſoll ſich nicht auf bloße Umriſſe oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, ausdehnen, ſondern ſie ſoll ſich nur auf wahrhaft öde und unkultivirte Gründe beziehen.

29. Sept. 1801. Meiers Gen.-S. Bd. VIII. S. 224. Unter öden Gründen werden nicht blos Möſer, Filzen u. dgl., ſondern auch andere bloße Weidenſchaften, verſtanden. Hiebei macht es keinen Unterſchied, wenn dieſe Weidenſchaften auch hie und da mit Holz oder Geſträuch bewachſen ſind.

8. Febr. 1802. Reggsbl. 1802 S. 105. Erläuterung der Verordnung v. 5. Juni 1801, in spec. Beſtimmung, daß unter wahrhaft öden Gründen auch Inſeln, Auen, Anſchütten und einmädige Wieſen, ſohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in

Verordnung vom

in keinem Ackerzuſtande und Zehentbeſitze waren. Die Holzgründe ſind hievon (unter Modifikationen) ausgenommen.

6. März 1802. Reggsbl. 1802 S. 168. Den Anſiedlern in Bayern und im Herzogthume Neuburg iſt, in ſoweit es ohne Verkürzung eines Dritten geſchehen kann, gänzliche Zehentfreiheit, in jedem Falle aber 25jährige Zehentfreiheit zugeſichert.

9. April 1802. Reggsbl. 1802 S. 264. Die auf den Gründen des Donaumooſes unterm 27. März 1795 erklärte gänzliche Zehentfreiheit erſtreckt ſich auf alle übrigen Moosgründe, auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirtſchafts- und Wohngebäude angelegt werden.

7. Juli 1802. Reggsbl. 1802 S. 513. Zehentfreiheit der abgetheilten Forſtwieſen ꝛc., resp. Beſtimmung, daß in denjenigen Fällen, wo vor der General-Verordnung vom 5. Juni 1801 die ewige Zehentfreiheit in den Abtheilungs-Verhandlungen entweder im Vergleichspunkt, oder ſonſt in den Abtheilungsbeſcheiden ausgedrückt iſt, es ohne Anwendung erſagter Verordnung bei der ewigen Zehentfreiheit belaſſen werden ſoll.

7. Nov. 1803. Neuburger Wochenblatt 1803 S. 790 u. 833. Döll. Rep. von 1799—1825 sub Rubr. Zehent. Die Zehentfreiheit öder und abgetheilter Gemeindegründe und einmädiger Wieſen dauert in der Provinz Neuburg bis Ende 1828, mit welchem Zeitpunkte ohne Unterſchied der Zeit des Kultur-Eintritts alle Zehentfreiheit aufhört.

18. Nov. 1803. Reggsbl. 1803 S. 956. Verhandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften betr., in spec. sub 2, Beſtimmung, daß in Gegenſtänden, die ihrer Natur nach weltliche ſind, als Zehenten ꝛc., das weltliche Gericht das competente Forum iſt.

Verordnung vom

19. Mai 1804. Reggsbl. 1804 S. 536. Auf Kloſterzehenten iſt keine neue Erb=, Leib=, Freiſtifts=Gerechtigkeit zu verleihen, ſondern ſie ſind wie die übrigen Zehenten zu behandeln.

22. Mai 1804. Reggsbl. 1804 S. 540. **Inſtruktion** zur Behandlung und Adminiſtration der Zehenten betr., mit Formularien zu den Verpacht.=Protokollen und Ueberſichten ꝛc.

22. Mai 1804. } Reggsbl. 1804 S. 537 und 623. Die Her-
26. Juni 1804. } ſtellung von Zehentbeſchreibungen betr.

25. Mai 1804. Schwäb. Reggsbl. 1804 S. 391. Zehenten bei Brachfeldfrüchten betr.

Die hierüber in den ältern Kurlanden beſtehenden Verordnungen werden auch auf die kurfürſtl. Provinz in Schwaben angewendet, jedoch kann das, was im Cod. civ. P. II. Kap. 10 §. 10 wegen des Zehentens auf den Novalien oder Neubrüchen verordnet wurde, für die zur kurfürſtl. Provinz in Schwaben gehörigen neu acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht verbindlich erachtet werden, ſondern rückſichtlich der Novalien=Zehentabreichung ſoll, nach Verfluß der obigen 25 Freijahre der in dieſer Provinz angenommene Landesgebrauch, ſowie das Lokal-Herkommen, und die ſonſtigen individuellen Verhältniſſe lediglich zur Richtſchnur dienen.

26. April 1805. Reggsbl. 1805 S. 542. Den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betr.

(II.) Stehet außer der forſtordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frei, den Waldgrund in Acker oder Wiesgrund zu verwandeln, jedoch muß ſoviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, ſogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wieſe

Verordnung vom

oder zum Gartengrund hergeſtellt werden. Der Verkauf dieſer Gründe geſchieht in der Eigenſchaft als walzende Stücke ꝛc. mit ewiger Zehentfreiheit.

4. Juni 1805. Reggsbl. 1805 S. 690. Die Kultur der Gemeindegründe und Waldungen betr.

Alle Vortheile, welche die Verord. v. 26. April 1805 denjenigen einräumt, die ſolche in das Privateigenthum übergegangene Theile der Staatswaldungen kultiviren, ſollen auch überhaupt allen Beſitzern eigenthümlicher Waldungen, ſie mögen durch Erbſchaft, Verträge, Purifikation oder Abtheilung erlangt worden ſein, zuſtehen, im Falle obiger Kultur.

25. Juni 1805. Schwäb. Reggsbl. 1805 S. 715 (§. 10). In Abſicht auf die — den zur Kultur gebracht werdenden öden und unfruchtbaren Gründen mandatsmäßig zukommende 25jährige Zehentfreiheit ſollen einmädige Wieſen den unkultivirten öden Gründen in dem Maße gleich geachtet werden, daß diejenigen, welche einmädige Wieſen zweimädig machen, oder umreißen und ackermäßig in Kultur und beſſere Erträgniß bringen, der nämlichen 25jährigen Zehentfreiheit, wie öde Gründe ſich zu erfreuen haben, jedoch unter nachfolgender (in der Verordnung v. 6. Okt. 1792 bemerkten) Beſchränkung ꝛc.

27. März 1806. Reggsbl. 1806 S. 122.
2. Juli 1807. Reggsbl. 1807 S. 1141. } Die Einführung der Kultur-Verordnungen in Schwaben und Vorarlberg betr.

23. Aug. 1806. Reggsbl. 1806 S. 315. Geſetzliche Normen über Zehentſtreitigkeiten.

(1.) Jedem Zehentholden, welcher von ſeinem Zehentherrn mit unbilligen Forderungen beſchwert zu ſein glaubt, bleibt frei-

geſtellt, vor der betreffenden Gerichtsſtelle ſein Recht zu verfolgen.

(3.) Gemeinden, als ſolche, können nicht gegen den Zehentherrn klagbar auftreten, wenn ſie nicht zehentbare Güter in der Gemeinheit beſitzen.

(4.) Die Beſtimmung des Zehentquantums nach der Verſchiedenheit der zehentbaren Gründe, ſowie

(5.) die Ueberlaſſung des nöthigen Zehentquantums zur Suſtentation der Seelſorger ſind Gegenſtände, welche nicht von den Richtern, ſondern von der Geſetzgebung ihre Erledigung erhalten müſſen. Bis hierin eine neue Verordnung erfolgt, hat es bei den beſtehenden Geſetzen ſein Verbleiben.

(6.) Bei einem Verkaufe oder einer Verpachtung von Zehenten ſollen die Zehentholden den Vorzug haben.

(7.) Jeder Zehentherr, welcher ſeinen Zehent nicht ſelbſt beziehen, ſondern entweder verkaufen oder verpachten will, ſoll daher ſchuldig ſein, ſolchen vor Allem dem Zehentholden ſelbſt, oder der betreffenden Gemeinde, von welcher er zu beziehen iſt, zum Kaufe oder zum Pachte anzubieten.

(8.) Wenn hierüber ein gütliches Einverſtändniß nicht zu Stande kommt, ſo iſt der Verkauf oder die Verpachtung des Zehents durch öffentliche Verſteigeruug vorzunehmen, wobei die Zehentholden und Gemeinden mitlizitiren können.

(9.) Nach geendigter Verſteigerung kommt jedoch dem Zehentholden und Gemeinden kein Einſtandsrecht mehr zu.

Verordnung vom

31. Dez. 1806. Reggsbl. 1807 S. 213. Die der k. Souveränität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr., in spec. sub E. lit. h. Beſtimmung, daß die Adeligen den k. Geſetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normalzehenten unterworfen ſind.

31. Mai 1808. Reggsbl. 1808 S. 1337. Normen zur Verpachtung der Zehenten, in spec. in der Provinz Neuburg betr.

Verordnung vom

28. Juli 1808. Reggsbl. 1808 S. 1852. Organiſches Edikt über die gutsherrlichen Rechte betr.

C. lit. b. Zehentrechte.

(§. 89.) Der Zehent iſt eben ſo, wie andere grundherrliche Rechte auf eigenen Gütern, dem Loskaufe unterworfen.

(§. 90.) Bis zur Ablöſung, die auf einem beiderſeitigen Einverſtändniſſe beruht, verbleibt der Zehent den Zehentberechtigten nach den jedes Orts üblichen Geſetzen, Gewohnheiten, oder nach den beſtehenden Verträgen.

14. Okt. 1811. Reggsbl. 1811 S. 1605. Das Tabak=Regie=Gefäll betr., in spec. Beſtimmung, daß die mit Tabak angepflanzten Felder zehentfrei ſind.

4. Dez. 1812. Gerets S. Bd. III. S. 31.
29. Jan. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 175. } Die auf Dienſtgünden des Forſtperſonals haftenden Zehenten und Paſſiv=Reichniſſe betr.

28. Febr. 1814. Gerets S. Bd. IV. S. 277.
12. Dez. 1814. Reggsbl. 1815 S. 513. } Herſtellung von Lagerbüchern und Zehentbeſchreibungen betr.

4. Aug. 1815. Gerets S. Bd. V. S. 54. Zehentrechte eines Dritten auf ärarial. Beſitzungen ſollen bei dem Verkaufe der Letztern auf ſolchen verbleiben.

21. Febr. 1817.
24. Mai 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 458. Aerarial=Zehent=Befreiung der Brachfrüchte im Jahre 1817 betr.

12. Juni 1817.
2. Sept. 1817. } Gerets S. Bd. VII. S. 461 und 463. Verpachtung der Aerarial=Getraid=Zehenten im Jahre 1817 betr.

4. Febr. 1818. Reggsbl. 1818 S. 277. Aerarial=Zehent=Befreiung des Brach=Anbaues betr.

17. Febr. 1818. Reggsbl. 1818 S. 279. Ausdehnung der Zehent=Befreiung vom Brach=Anbaue auf die, zum Stiftungs= und Kommunal=Vermögen gehörigen Zehenten betr.

Verordnung vom

26. Mai 1818. Geſetzbl. 1818 S. 223. Ablösbarkeit des Zehentrechtes betr.

28. Juni 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 763. Zehent-Freijahre von Neugereuthen betr.

1) Die Verordnung vom 5. Juni 1801 wird auch auf den Untermainkreis ausgedehnt.

2) Die im vormaligen Herzogthume Würzburg beſtehenden Verordnungen von den Jahren 1809 und 1814, wonach den neuen Weinberg-Setzungen auf bereits kultivirten Gründen eine 7jährige, dann den neuangelegten Hopfengärten eine 3jährige Zehentfreiheit zugeſtanden wird, ſind auch auf das Fürſtenthum Aſchaffenburg und die vormals Fuldaiſchen und Heſſiſchen Aemter auszudehnen.

20. Aug. 1819. Gerets S. Bd. IX. S. 764. Bei künftigen Zehent-Verpachtungen dürfen keine Zehent-Nebengebühren erhoben werden, und iſt dieſes in dem Lizitations-Termine den Pachtluſtigen ausdrücklich zu eröffnen.

29. Jan. 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1052. Die Verordnungen v. 28. Sept. 1793 und 16. Sept. 1794 bewilligen die Zehentfreiheit der Futterkräuter auf Brachfeldern, nicht eine allgemeine Zehentfreiheit, wenn ſolche Kräuter als ordentliche Frucht gebaut werden. Perennirende Futterkräuter bleiben ſohin nur in jenem Jahre zehentfrei, in welchem nach örtlicher Kulturart das Feld in der Brachflur iſt.

30. Juni 1821. Gerets S. Bd. XI. S. 1053. Zehent-Verpachtungen pro 18²⁰/₂₁ betr.

4. Okt. 1821. }
11. Nov. 1821. } Gerets S. Bd. XIII. S. 58 im II. Anhang. Tax-Erhebungen bei Zehent-Verpachtungen betr.

16. Juli 1822. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 21,226. Bei Selbſtſammlung der ärarialiſchen Zehen-

Verordnung vom

ten ſind die Verabredungen oder Akkorde über Fuhr-, Aufſichts-, Sammel- u. Drescherlohn allzeit nach der Schoberzahl salv. ratif. abzuſchließen.

27. Febr. 1823. Gerets S. Bd. XIII. S. 1532. Umwandlung der Getraid-Zehenten in Geld betr.

12. Aug. 1823. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 22,693. In die Zehent-Verpachtungs-Protokolle iſt auch aufzunehmen, „daß nur dann ein verhältniß-mäßiger Erlaß an dem Pachte ertheilt werden könne, wenn die Beſchädigung auf dem Felde den vierten Theil am ganzen Pachtbetrag ausmache, bei Beſchädigungen unter ¼ aber, gar kein Erlaß in Anſpruch genommen werden könne."

4. Okt. 1824. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 361. In jedem Verpachtungs-Protokoll iſt auch ausdrücklich zu bemerken, daß die Pächter von allen Sporteln befreit ſeien. Mehrjährige Zehent-Verpachtungen, wenn ſie das Quantum von 100 fl. überſteigen, müſſen gerichtlich aufgenommen werden, ſo daß alſo gegenwärtige Taxbefreiung nicht anders als von den, das Quantum von 100 fl. nicht überſteigenden mehrjährigen und einjährigen Verpachtungen verſtanden werden kann.

Von mehrjährigen Zehent-Verpachtungen darf gar keine Taxe erhoben werden.

8. Febr. 1825. Reggsbl. 1825 S. 100. **Declaration**, die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats betr.

Alle dem Staate zuſtehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächſten ſechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen (wenn nicht beſondere Geſetze oder Verträge andere feſtgeſetzt haben) fixirt und umgewandelt werden.

Abth. I. Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten.

§. 1. Der unſtändige Zehenten wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchſchnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2. Der Durchſchnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811 bis 1822 einſchlüſſig, jedoch mit Hinweglaſſung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

§. 3. Ausnahmen von dieſer Regel.

§. 4. Die Fixirung ſoll auf Körner erfolgen.

§. 5. Fixirung der ganzen Zehentflur.

§. 6. Ablieferung und Umlegung des Zehentfixums der Gemeinde.

§. 7. Fixirung durch die Mehrzahl der Zehentholden.

§. 8. Mit der Fixirung begibt ſich das Aerar (unbeſchadet der Rechte Dritter) aller ſeiner Anſprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuthen ꝛc.

§. 9. Fixirung des Wein- und Hopfenzehents.

§. 10. Fixirung durch jeden einzelnen Zehentholden.

§. 11. Nachläſſe an den fixirten Zehent-Reichniſſen.

§. 12. Jährliche Eindienung der fixirten Natural-Abgabe.

§. 13. Fixirung verpachteter Zehenten.

§. 14. Ceſſirung der Natural-Auszehentung durch die Fixirung.

§. 15. Ceſſirung der Zehnt-Frohndienſte durch die Fixirung.

Abth. II. Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 26. Umwandlung des Blutzehenten.

§. 37. Die ſpätere zins- ꝛc. herrl. Eigenſchaft der fixirten und umgewandelten Gefälle.

§. 38. Lieferungs-Termin der Natural-Gefälle.

§. 39. Taxfreie Annahme der Verhandlungen.

Verordnung vom

28. Febr. 1825. Gerets S. Bd. XIV. S. 31. Vorſchriften, hinſichtlich der Zehentfixirung.

11. Mai 1825. } Gen.-Ausſchreiben der kgl. Oberdonaukr.-Regg.
28. Mai 1825. } Zehent-Fraktions-Berechnung betr.

Verordnung vom

Wenn in einer Zehentflur eine Elementar-Beſchädigung ſchon vor der Zehent-Verpachtung eingetreten iſt, ſo muß der Minderertrag nach den Nachlaß-Quoten, welche den Grundholden an Gilten ertheilt worden ſind, berechnet, und in der Fraktions-Berechnung neben dem wirklichen Verpachtungs-Erträgniß angeſetzt, resp. demſelben zugeſchlagen werden.

Nun kann aber der Fall eintreten, daß in einem Jahre und in einer und derſelben Zehentflur wegen verſchiedenartiger Beſchädigung die Grundholden auch verſchiedenartige Nachläſſe erhalten haben, in welchem Falle dann nicht mit Beſtimmtheit angenommen werden kann, daß die Zehentflur um ¼ oder ⅓ beſchädigt worden iſt, weil z. B. von den 20 Grundholden, welche ſich in der Zehentflur befinden, bei 7 ſich der Schaden auf ⅓, bei 8 auf ½ und bei 5 auf ⅜ berechnet, ſo ſind dieſe ſämmtlichen 20 Schadensquoten zuſammen zu werfen, und die hieraus ſich berechnende Durchſchnittsquote als wirklicher Minderertrag in Anſatz zu bringen. Eine ſolche Manipulation iſt jedoch in der Fraktions-Berechnung ad marginem ſtets anſchaulich zu machen, auch dürfen, wenn durch eine ſolche Durchſchnitts-Berechnung der verſchiedenartigen Schadens-Größen ſich zu kleine Bruchtheile ergeben, ſolche verhältnißmäßig, jedoch mit der geeigneten Bemerkung zurückgeſetzt werden.

Beſchädigungen unter ¼, welche keinen Nachlaß begründen, dürfen hier nicht berückſichtiget werden.

5. Aug. 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 20,351 Rechnungs-Belegung betr.

Das Original-Protokoll über Zehent-Ver-

Verordnung vom

pachtung iſt jährlich in der Amts-Regiſtratur zu hinterlegen, und der Conſpekt mit der Genehmigungs-Dekretur nur der Haupt-Rechnung als Nachweis beizugeben.

16. Aug. 1825. Gen.-Ausſchr. der k. Oberdonaukr.-Regg. Wenn dem Rentamte die Genehmigung einer behandelten Zehentfixation eröffnet ſein wird, ſo hat dasſelbe zu begutachten, ob der für die fixirte Flur vorhandene Zehentſtadel der Verordnung nach verkauft, oder zu beſondern Zwecken, z. B. zur Natural-Eindienung des Zehents in einer anſtoßenden Flur, zur Wohnung eines Förſters oder Forſtwarts ꝛc. reſervirt werden ſoll.

21. Nov. 1825. } Oberdonaukr.-Int.-Bl. 1831 S. 131. Die allerh.
24. Nov. 1825. } Erklärung v. 8. Febr. 1825 kann auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen ſowohl als der Gemeinden, unbedenklich angewendet werden.

17. Dez. 1825. Reggsbl. 1825 S. 1106 und 1118. Format. der oberſten Kreis-Verwaltſtellen betr.

(§. 90 u. 109.) Den Kreis-Regierungen competirt die Aufſicht über die Verwaltung der grund-, zins- und zehentherrlichen Rechte und Renten, unter genauer Beobachtung des Grundſatzes, nach Thunlichkeit überall die Selbſt-Regie zu entfernen und die unſtändigen Gefälle nach den beſtehenden Normen zu fixiren.

Die Einſendung vergleichender Ueberſichten der Zehent-Erträgniſſe iſt abgeſtellt.

16. Jan. 1826. Gerets S. Bd. XIV. S. 38. Die kgl. Regierungen haben aus eigener Competenz die Zehentfixirungen zu genehmigen.

1. Febr. 1826. Miniſt.-Entſchl. Auch die bisher in Geld verpachteten Groszehenten können in eine fixe Geld-Abgabe umgewandelt werden.

Verordnung vom

24. April 1826. Miniſt.-Entſchl. Nr. 6160. Die Fixirung und Ausübung des Zehentrechts kann auch an Einen, oder an mehrere Individuen einer zehentpflichtigen Gemeinde, im Falle der Weigerung der übrigen, jedoch unter dem, im §. 7 der allerh. Dekl. v. 8. Febr. 1825 ausgeſprochenen Vorbehalt, überlaſſen werden.

15. Nov. 1826. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 24,668. Zehentfixirung betr.

Den k. Rentämtern wird der Entwurf eines Zehentfixations-Protokolls mit Ueberſicht mitgetheilt, und mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſcript vom 18. Sept. 1826. Nr. 11,353 bemerkt:

1) Eine Gemeinde kann niemals zur Fixirung gezwungen werden.

2) Das, was nach erfolgter Fixirung kultivirt wird, bleibt zehentfrei.

3) Iſt der Zehent einzeln fixirt, ſo wird das Fixum in das Hypothekenbuch eingetragen.

22. Febr. 1827. Miniſt.-Entſchl. Nr. 7256. Hopfen-Zehent-Fixirung betr.

Es iſt Grundſatz, alle Zehenten wo möglich in Körnern oder Geld zu fixiren, ſollte jedoch ein Zehenthold durchaus ein Natural-Hopfen-Quantum liefern wollen, ſo darf darum die Fixirung nicht verweigert werden.

11. März 1829. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 10,001. Neureuthzehent-Fixirung betr.

Mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſeript vom 5. März 1829 Nr. 2742 wird beſtimmt:

1) Die allerh. Deklaration v. 8. Febr. 1825, insbeſondere der §. 8 derſelben findet auch auf jene Neureuth-Zehent-Bezirke Anwendung, die in Fluren gelegen ſind, wo das Aerar nicht den Hauptzehenten zu beziehen hat.

Verordnung vom

2) Von den nach der Fixation noch kultivirt werdenden öden Gründen iſt kein Zehenten für das Aerar mehr anzuſprechen.

25. Juli 1829. Miniſt.=Entſchl. Nr. 9765. Die Umlegung des Zehent=Betrags auf die einzelnen Objekte des Zehent=Bezirks betr. (vid. sub Mat. Steuerweſen im Allgemeinen.)

30. Okt. 1829. Miniſt.=Entſchl. Es iſt öfters der Fall, daß die treffenden fixen Naturalquoten ſo klein ausfallen, daß ſolche zur Perzeption nicht wohl geeignet ſind, wenn daher die Ablöſung dieſer Bruchtheile nach der Deklaration vom 13. Febr. 1826, welche vor Allem zu verſuchen iſt, nicht bewirkt werden kann, ſo ſind dieſelben nach dem §. 8 in Geld zu berechnen, und als ſtändige Geld=Abgabe zu behandeln.

17. Juli 1830. Gerets S. Bd. XVI. S. 122. Die Subrepartition der gemeindeweis fixirten Zehenten betr.

30. Jan. 1831. Reggsbl. 1831 S. 50. Die Wirkſamkeit der k. Erklärung vom 8. Febr. 1825 wird bis zum Schluſſe der III. Finanz=Periode verlängert.

19. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 205. Umſchreibung der fixirten Zehenten in den Zehent=Kataſtern, in spec. nicht ſtattfindende Erhebung von Umſchreib=Gebühren betr.

25. Febr. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 204. Die Ueberſchreibung der fixirten Zehenten in den Zehent=Kataſtern, in spec. Anlegung eines Urkundenbuches über die ſubrepartirten Zehenten betr.

5. Aug. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 204. Die Fixirung lehenbarer Zehenten betr.

18. Nov. 1831. Gerets S. Bd. XVI. S. 203. Belehrung der um Zehent=ꝛc. Ablöſung nachſuchenden Unterthanen, wegen der geſetzlich eintretenden Grundſteuer=Erhöhung, betr.

Verordnung vom

23. Jan. 1832.
27. Jan. 1832.
18. April 1832.
} Gerets S. Bd. XVII. S. 80, 113 u. 83. Nachläſſe an fixirten Zehent-Reichniſſen betr. (Plur. vid. „Nachlaßweſen.")

30. Juli 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 72. Zuläſſigkeit des Novalzehentens betr.

Die Anwendung der Ausſchreibung der vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz Ansbach vom 23. März 1307, die Vertheilung und Kultivirung der öden Gründe und Gemeinde-Waidplätze betr., auf das Novalzehentrecht des Staates in den Parzellen des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach, unterliegt keinem Anſtande, und durch den §. 3 der Dekl. vom 8. Febr. 1825 ſind ohnehin alle Anſtände wegen der Anſprüche des Staats auf den Zehenten von Neugereuthen beſeitiget, was dagegen die Beſcheidung der Anſprüche der Stiftungen, Pfarreien und Gutsherren auf den Novalzehenten betrifft, ſo iſt dieſelbe den competenten Stellen zu überlaſſen.

28. Dez. 1832. Gerets S. Bd. XVII. S. 73. Weigerung der Gemeinden zur Subrepartition bereits fixirter Zehenten betr.

18. Jan. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 7. Neureuth-Zehent-Fixirung betr.

Es wird ausgeſprochen, daß in dem Falle, wenn die Zehentholden die dem Staats-Aerar zuſtehenden Zehenten um den vollen Durchſchnitts-Betrag bereits fixirten oder fixiren werden, das Fixum für einen Morgen Neureuth-Zehenten nach dem bayer. Maße mit 30 kr. rh. von der Regierung, K. d. F. competenzmäßig angenommen werden dürfe, und nur in den davon abweichenden Fällen iſt mittels Bericht die Genehmigung zu erholen.

Verordnung vom
17. Febr. 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 20. Perzeption der fixirten Heuzehenten betr.
22. Mai 1833. Gerets S. Bd. XVIII. S. 44. Die jährlichen Zehent-Fixirungs-Ueberſichten betr.
29. Mai 1833. Entſchl. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 14,974. Neureuth-Zehent-Fixirung betr.

Daß von den Wieſen, die nach erfolgter Fixirung des Neureuthzehentens erſt zu Aeckern umgeriſſen werden, kein Zehenten für das Aerar mehr anzuſprechen iſt, iſt bereits in dem Generale v. 11. März 1829 ausgeſprochen.

31. Mai 1833. Entſchl. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 15,141. Neureuthzehent-Fixirung betr.

1) Nur der fixirenden Gemeinde ſoll die in dem Miniſt.-Reſcript vom 18. Jan. 1833 ausgeſprochene Begünſtigung zukommen.

2) Wenn die Brachfrüchte der Pfarrei ꝛc. oder überhaupt nicht dem Staats-Aerar zuſtehen, ſo kann auch nicht das volle Fixum zu 30 kr. per Morgen, ſondern nur ⅔ hievon, ſonach 20 kr., gefordert werden.

10. Aug. 1833. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 19,549. Den Novalzehenten betr.

In den Gebietstheilen des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach gebührt dem Landes- und Wildbannsherrn der Neureuthzehenten (Hirſch, Real-Index S. 445 Verordg. v. 22. Juni 1700.) Auch iſt dieſes Recht ſeit unvordenklichen Zeiten ausgeübt worden, und ſämmtliche Rentämter, welche über ſolche Gebietstheile geſetzt ſind, können eine Menge ſolcher für das Staats-Aerar, ohne Widerrede der Pfarrer und Zehentholden, urkundlich und rechnungsmäßig nachweiſen. Der Magiſtrat Nürnberg als Zehentherr auf mehreren Markungen des Amtsbezirks Gunzenhauſen hat es im Jahre 1822 unternommen, das ärarial. Neureuthzehentrecht vor Gericht anzufechten, der Erfolg davon war aber, daß er in dem Rechtsſtreite unterlag, und das Recht und der Beſitzſtand ꝛc. des

k. Aerars dadurch eine neue Stütze gewann. Die k. Rentämter werden ſich zwar in Aufrechthaltung des ärarial. Rechts und Beſitzſtandes nicht ſtören laſſen, doch dabei mit größter Vorſicht, Gelaſſenheit und Berückſichtigung des pfarrlichen Anſehens, Gehäßigkeiten zu vermeiden ſuchen.

In dieſer Beziehung kommt das unterm 6. Juli 1833 ergangene appellationsgerichtliche Proviſorium in dem Rechtsſtreite des Pfarramts Weſtheim, Amtsbezirks Seidenheim, ſehr zu Statten.

Die appellationsgerichtliche Entſcheidung geht dahin:

„daß dem beklagten k. Fiskus bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der Hauptſache in vim Provisorii, die Perzeption des ſtrittigen (Noval-) Zehents in der Art zu belaſſen ſei, daß derſelbe in der Gegenwart eines oder mehrerer Abgeordneten des klagenden Pfarramtes vollzogen wird, wobei die Zehentfrüchte nach ihrer Gattung und dem quantitativen Betrag derſelben gegenſeitig zu verzeichnen ſind, und die allenfallſige Schätzung im Geld-Anſchlage nach den laufenden Preiſen entweder durch reciprokes Uebereinkommen, oder zu adhibirende Taratoren zu erheben iſt.“

(Entſcheidungsgründe ꝛc.)

Sollte nun das eine oder das andere Pfarramt ſich die rentamtliche Ausübung des Zehentrechtes auf einen neu zum Anfall kommenden Novalzehenten nicht gefallen laſſen, und den Rechtsweg gegen den k. Fiskus betreten wollen, ſo haben die k. Rentämter dem gedachten Pfarrer die obige appellationsgerichtliche Entſcheidung zur Belehrung über den rechtlichen Stand der Verhältniſſe mitzutheilen, und bis zu ausgetragener Sache das obige appellationsgerichtliche Proviſorium in analoge Anwendung zu bringen. Auch die von dem k. Staatsminiſterium der Finanzen gemäßigten Abfindungsquante bei Fixirungen des Novalzehenten machen von Anwendung des Proviſoriums im Falle eines Conſliktes keine Ausnahme, da es den Pfarrern nach etwa zu ihren Gunſten beendigten Rechtsſtreiten offen ſteht, die von dem k. Aerar getroffenen Uebereinkünfte mit den Zehentholden nicht anzuerkennen, und ihre Rechte gegen dieſe auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege geltend zu machen. Dieſes Ausſchreiben betrifft

zwar zunächſt nur die k. Rentämter, welchen Gebietstheile des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach untergeben ſind. Inſoferne jedoch den übrigen ähnliche Fälle wie die fraglichen vorkommen könnten; ſo werden dieſelben gleichfalls die obigen Weiſungen in analoge Anwendung bringen.

Verordnung vom

10. Dez. 1833. Miniſt.-Entſchl. Evidenthaltung der fixirten Zehenten betr.

Die Anfrage, „ob die fixirten Zehenten unter den Gilten und Grundzinſen verrechnet, und in den Abgaben-Umlagsplänen bei zertrümmerten Gütern von Letzteren nicht mehr ausgeſchieden erſcheinen dürfen," wird dahin beſcheidet, daß die fixirten Zehent-Abträge fortan vollſtändig evident erhalten werden müſſen, für welche Zehenten das beſondere Zehentſteuer-Kataſter nach dem Geſetze vom 15. Aug. 1828 beſteht.

19. Juni 1834. / 25. Juni 1834. Gerets S. Bd. XVIII. S. 124. Die Umwandlung einer Zehent-Getraid-Gattung in die andere, ſowie eines in Geld geleiſteten Zehents in ein Getraid-Fixum betr.

10. Jan. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 1. Die jährlichen Zehentfixirungs-Ueberſichten betr.

19. Juni 1835. Entſchl. des k. Staats-Miniſteriums des Innern. Regenkr.-Int.-Bl. 1835 S. 913. Die 25 Jahre der Zehentfreiheit zur Beförderung der Kultur betr.

Die allerh. Verordnung vom 5. Juni 1801 beſtimmt ausdrücklich, daß alle künftig kultivirt werdenden öden Gründe die Zehentbefreiung 25 Jahre lang genießen ſollen. Dieſem klaren Wortlaute des Geſetzes gemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zehentbefreiung mit der beginnenden Kultur des öden Grundes ihren Anfang nimmt.

Dieſer Anfangs-Termin muß nothwendig in

Verordnung vom

allen jenen Theilen des Königreichs die Regel bilden, in welcher die allerh. Verordnung vom 5. Juni 1801 geſetzliche Kraft behauptet, und die Betheiligten nicht aus ſpeziellen, die Verordnung derogirenden geſetzlichen Beſtimmungen andere Anſprüche zu begründen vermögen.

4. Sept. 1835. Gerets S. Bd. XIX. S. 64. Die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr. (vid. pl. Gutszertrümmerungen S. 403.)

1. Okt. 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. Nr. 22,455. Neureuthzehenten in dem Gebiete des vormaligen Deutſchordens betr.

Auf den Grund der, in dem k. würtembergiſchen Archive zu Mergentheim befindlichen Verordnungen, wird nach Rückſprache mit der kgl. würtembergiſchen Finanz-Kammer des Jaxtkreiſes hiedurch angeordnet, daß in dem Gebiete des vormaligen Deutſchordens der Zehenten von den Neureuthen für das k. Staats-Aerar ex jure territoriali in Anſpruch zu nehmen ſeie.

4. Okt. 1835. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 537. Die Fixirung der Neureuthzehenten betr.

I. bis V. Beſtimmungen und Vorſchriften wegen Anlegung eines Neureuthzehent-Kataſters.

VI. Die Fixirung geſchieht nach dem Miniſt.-Reſcript vom 18. Jan. 1833 Nr. 841 ſogleich nach Ablauf der Zehent-Freijahre.

VII. Nur da, wo der volle vorſchriftsmäßige Durchſchnitt, Behufs der Fixirung der bereits in derſelben Flur beſtehenden, dem Staats-Aerar zuſtehenden Zehenten gegeben wurde, oder gegeben wird, darf das Fixum zu 30 kr. für 1 Tagw. Neureuth bayer. Maßes angenommen werden.

VIII. In allen Fällen aber, wo entweder der volle Durchſchnitt nicht gegeben wurde, oder in derſelben Flur für

das Staats=Aerar kein Zehent hergebracht iſt, ſind wegen der Fixirung der Neureuthzehenten unter Angabe der Verhältnißzahlen beſondere Anträge zu ſtellen, da in dieſen Fällen Bericht an die höchſte Stelle erſtattet werden muß.

IX. Es dürfen in der Regel einzelne Neureuthſtücke nicht fixirt werden, ſondern immer die ſämmtlichen, zu gleicher Zeit in einer und derſelben Flur vertheilten und resp. kultivirten.

X. Das Fixum muß im Ganzen für alle Tagwerke berechnet, und nach dem Uebereinkommen der Zehentholden repartirt werden; und es iſt denſelben unverwehrt den Zehenten (Haupt= und Neureuth=) nach der Bonität zu repartiren.

XI. Die Verhandlungen über die Fixirung der Neureuthzehenten haben vollkommen nach Maßgabe der Deklaration vom 8. Febr. 1825 zu geſchehen, und findet ſonach auch der §. 7 allda Anwendung. Jeder dergleichen Verhandlung iſt ein Auszug aus dem definitiven Kataſter anzulegen.

XII. Wo dem Staats=Aerar nicht der volle Neureuthzehent, d. h. nicht von allen Früchten, zuſteht, kann auch nicht das volle Fixum zu 30 kr. angeſprochen werden, ſondern nur antheilsmäßig, z. B. da, wo dem Staats=Aerar nur der Getraidzehenten von den Neureuthen und nicht auch der Schmalſaat=Zehenten gehört, iſt auch nur ein Fixum von — fl. 20 kr. anzufordern.

XIII. Fixiren die Zehentholden nicht im Ganzen, ſo kann eine Detailfixirung unter Benützung der Verhältnißzahlen ſtattfinden, die Fixirung wird aber in der Regel nur dann genehmiget werden, wenn alle Neureuthſtücke in derſelben Flur fixirt ſind.

XIV. XV. Kommt die Fixirung in der angegebenen Art nicht zu Stande, ſo iſt der Neureuthzehenten ſtets, jedoch in Geld zu verpachten, und ſind die deßfallſigen Verhand=

lungen zugleich mit denen über die Verpachtung der Hauptzehenten, jedoch geſondert, zu pflegen und einzuſenden.

XVI. Zweifel und Anſtände beim Neureuthzehent-Bezug ſind ¼ Jahr vor der Verpachtung zu berichten.

Verordnung vom

6. Mai 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. Nr. 13,800. Fixirung der Neureuthzehnten vor Ablauf der Freijahre betr.

Mit Bezug auf ein Miniſt.-Reſcript vom 27. April 1836 Nr. 4537 wird Folgendes beſtimmt:

1) Jene Neureuthzehenten in Fluren, wo der volle vorſchriftsmäßige Durchſchnitt Behufs der Fixirung der Hauptzehenten gegeben wurde, oder gegeben wird, (cfr. §. VII des Reggs.-Gen. v. 4. Okt. 1835) dürfen ſelbſt im Laufe der Freijahre nach der in der Anlage befindlichen Berechnung, resp. nach den in dieſer angegebenen Anſätzen abgelöst und fixirt werden.

2) Was die, in dem alleg. Generale §. VIII. bezeichneten Neureuthzehenten betrifft, ſo kann zwar die Fixirung und Ablöſung ebenfalls ſchon im Laufe der Freijahre geſchehen, und obige Berechnung verhältnißmäßig angewendet werden. Allein es hat bei den Beſtimmungen in jenem Generale ſein Verbleiben, wonach wegen Regulirung des Fixums beſondere Anträge zu ſtellen ſind.

Berechnung

des Ablöſungs-Kapitals und Zinſes, resp. Fixums, Behufs der Ablöſung und resp. Fixirung der Neureuthzehenten, nach 30 kr. für 1 bayer. Tagwerk nach Maßgabe des h. Miniſterial-Reſcripts v. 18. Jan. in Berückſichtigung der Zehentfreijahre.

Freijahre.	Ablöß.-Kapital.		Zins.		Freijahre.	Ablöß.-Kapital.		Zins.		Freijahre.	Ablöß.-Kapital.		Zins.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	4	—	—	12	9	5	40	—	17	17	7	50	—	25½
2	4	10	—	12½	10	5	50	—	17½	18	8	—	—	24
3	4	20	—	13	11	6	5	—	18¼	19	8	25	—	25¼
4	4	30	—	13½	12	6	20	—	19	20	8	40	—	26
5	4	45	—	14¼	13	6	40	—	20	21	8	55	—	26¾
6	5	—	—	15	14	7	—	—	21	22	9	10	—	27½
7	5	15	—	15¾	15	7	10	—	21½	23	9	40	—	29
8	5	25	—	16¼	16	7	25	—	22¼	24	9	55	—	29¾
										25	10	—	—	30

Verordnung vom

24. Juni 1836. Gen.-Ausſchr. der k. Rezatkr.-Regg. E. N. 16,929. Die Neureuthzehenten in dem Gebiete des vormaligen Fürſtenthums Eichſtädt betr.

Mit Bezug auf ein Miniſterial-Reſcript vom 21. Mai 1836 Nr. 6908 wird Folgendes beſtimmt:

In Anſehung der Neureuthe, von welchen nach Ablauf der 25 Freijahre ein Zehenten erhoben werden will, iſt zu unterſcheiden, ob ſie

I. in dem weltlichen Territorium des vormaligen Fürſtenthums Eichſtädt, oder

II. außerhalb desſelben, jedoch in dem geiſtlichen Sprengel des Biſchofs von Eichſtädt gelegen ſind.

Zu I. iſt weiter zu berückſichtigen, ob die Neureuthe

1) eigentliche Neureuthe ſind, die ſeit Menſchengedenken niemals kultivirt waren, oder:

2) uneigentliche, die einſtens im Kulturzuſtande ſich befanden.

Zu 1. Steht nun nach den Anordnungen des geiſtl. Rechtes der Zehenten aus dieſen eigentlichen Neureuthen in der Regel dem Pfarrer zu, wenn er in ſeinem Sprengel Zehenten bezieht.

Ausnahmen hievon treten ein

A. wenn der Decimator universalis eine allgemeine päbſtliche Conceſſion zu allem und jedem Zehentbezug nachzuweiſen vermöchte.

Dieſer Fall konnte beſonders bei dem vormaligen biſchöflichen Domkapitel, dann den Stiftern und Klöſtern in dem Fürſtenthum Eichſtädt vorgekommen ſein, welche durch Säkulariſation an den Staat übergegangen ſind.

B. Ein weiterer Titel der Ausnahme wäre unio oder incorporatio parochiae mit irgend einer geiſtlichen Corporation oder Dignität, deren Renten durch Säkulariſirung etwa mit dem Staatsvermögen vereinigt worden ſind.

C. Ein erweisliches Herkommen für einen beſtimmten Pfarrſprengel.

D. Die Verjährung.

E. Ein beſonderer Vertrag.

F. Gegründete Vermuthungen.

Dahin können gerechnet werden:

a) wenn das neue aufgeriſſene Grundſtück einen Theil desjenigen Grundſtücks bilden würde, aus welchem der Decimator universalis, der der Pfarrer etwa nicht iſt, den Zehenten einzuheben berechtigt iſt.

b) wenn erheblich zu machen iſt, daß dieſer Decimator universalis obgleich es der Pfarrer nicht iſt, aus dieſem Umriſſe ſchon vorher Emolumente bezogen hat.

Zu 2. In Anſehung der uneigentlichen Neureuthe iſt unter Berückſichtigung der §§. 11 und 12 der Eichſtädter Zehent-Ordnung vom 20. Juli 1709 der Zehenten für das Staats-Aerar

nur in ſo weit geltend zu machen, als es bereits in derſelben Flur einen Zehenten hergebracht hat.

Was

Zu II. jene Neugereuthe angeht, die außerhalb des weltlichen Territoriums des vormaligen Fürſtenthums Eichſtädt, jedoch in dem geiſtlichen Sprengel des Biſchofs allda gelegen ſind, ſo iſt der Zehent von jenen für das Staats-Aerar nach den, in dem treffenden weltlichen Territorial-Bezirke geltenden Geſetzen und Obſervanzen in Anſpruch zu nehmen, und es wird hier nur darauf aufmerkſam gemacht, daß in dem Gebiete des vormaligen Fürſtenthums Ansbach das Staats-Aerar jenen Zehenten als ein Territorialgefäll ausſchließend zu beziehen hat (cfr. Verord. vom 22. Juni 1700 Hirſch, Real-Index S. 445.)

Daſſelbe iſt der Fall in dem Gebiete des vormaligen Deutſch-Ordens.

(cfr. generelles Ausſchr. v. 1. Oktober 1834 Nr. 22,455.)

In den vormaligen neuburg. und altbayer. Gebietstheilen ſteht dem Herkommen und den Beſtimmungen des bayer. Landrechts gemäß dem Pfarrer der Zehenten die erſten 3 Jahre ausſchließend zu, ſonach aber dem Staats-Aerar nur dann, und nur in ſo weit, als es bereits einen Zehenten in der Flur hergebracht hat.

Verordnung vom
22. Juli 1836. Miniſt.-Entſchl. Nr. 10,197. Zehent-Fixationen betr.

Bei der Fixirung der, an das Aerar verkauften Zehenten tritt der, dem Kaufvertrage zum Grund gelegte Ertrags-Anſchlag an die Stelle des neunjährigen Durchſchnitts.

Wenn ſich zwiſchen dem Anſchlage und den von den Zehentholden an das Aerar entrichteten Pachtſchillingen eine erhebliche Differenz ergibt, ſo ſind ſolche Zehenten einmal, oder erforderlichen Falles auch mehrmal in Natura einzuferen, damit hiedurch der wirkliche Ertrag genau ausgemittelt werde.

Verordnung vom
22. Dez. 1837. Reggsbl. 1837 S. 937. Die Wirkſamkeit der k. Erklärung vom 8. Febr. 1825 wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats wird bis zum Schluſſe der IV. Finanz-Periode verlängert.

20. Jan. 1838. Miniſt.-Entſchl. an die k. Regg. v. Oberbayern K. d. J. Zehent-Ablöſung in Beziehung auf die hiebei in Frage kommende Kirchen- und Pfarrhaus-Bauconcurrenz betr.

Gemäß klarer Beſtimmung des Tridentinums in Sess. XXI. Cap. 7 de reform. und des General-Mandates vom 4. Okt. 1770 erſcheint die ſubſidiäre Concurrenz-Verbindlichkeit der Dezimatoren zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten als eine auf dem Zehentrechte ſelbſt haftende Reallaſt, und geht daher bei Veräußerung des Letzteren auf den neuen Erwerber jederzeit mit über.

Da nun die Zehentablöſung ihrem juriſtiſchen Begriffe nach, als eine Veräußerung des Zehent-Rechts an den Zehentpflichtigen ſich darſtellt, ſo kann hiebei der gleichmäßige Uebergang obiger Verbindlichkeit an denſelben nicht bezweifelt und um ſo viel weniger die Befugniß der Paciszenten beanſtandet werden, in dem Ablöſungs-Vertrage noch ausdrücklich zu ſtipuliren, was nach allgemeinen Rechtsbegriffen ſich ſchon ſelbſt verſtehen wird.

11. Juli 1838. Finanz-Miniſt.-Entſchl. Nr. 6621. Gleichen Betreffes.

Unter Hinblick auf das Reſcript v. 12. Novbr. 1836, Fixirungen und Ablöſungen betr., und gemäß der Entſchl. des Staats-Miniſt. des Innern v. 20. Jan. 1838 wird beſtimmt, daß bei der Ablöſung von Zehentfixen ſowohl in die rent-

amtlichen Ablöſungs-Protokolle als auch in die Ablöſungsbriefe die Klauſel aufgenommen werden müſſe,

„daß die auf den Zehenten allenfalls haftende Verbindlichkeit zur Leiſtung von Concurrenzen zu Kirchen- und Pfarrhausbauten vom Aerar an den Ablöſer übergehe"

weil das Objekt, worauf dieſe dingliche Verbindlichkeit allenfalls haftet, nämlich der zehnte Theil der Früchte, resp. das Zehentfixum als deſſen Surrogat, durch die Ablöſung nicht erliſcht, ſondern vom Aerar an den Eigenthümer des zehentbaren Guts übergeht, dieſer alſo Zehentherr wird.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Sachregiſter.

A.

	Seite.
Abaichung von Getraid-Maßen	505 370
Abgaben-Repartitionen	391
Ablöſung der Frohnen	316
Ablöſung der Handlöhne	463
Ablöſung der Korn- ſ. a. Bodenzinſe	463 491 710
Ablöſung der Lehengefälle	491
Ablöſung der Zehenten	868
Ablöſung von Renten und Rechten im Allgemeinen	3
Ablöſung von Servituten ꝛc.	261
Abrechnungs-Pflege	11 14 563
Abzüge an Beſoldungen und Penſionen	57 88
Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionen	530
Aerztliche Rechnungen	138 145 150
Agentien der Beamten ꝛc.	329 692
Aktenſtücke	328 659
Aktivkapitalien und Zinſen	13 630
Alimentationen	530
Allerhöchſte Reſcripte	334
Alluvionsrecht	510
Amortiſation von Schuldurkunden	14 731
Amtsbürgſchaften	17
Amtsehren-Beleidigungen	32
Amtseinweiſungs-Koſten	23
Amts-Extraditionen	23
Amts-Praxis ꝛc.	582
Amtsſiegel	327 330 636
Amts- und Kaſſen-Viſitationen	28 361
Amts-Unterſuchungen	28

*

	Seite.
Anlehens-Tabellen	100
Anmeldungs-Protokolle	758
Anmeld-Certifikate. Beil. zu	802
Anonyme Anzeigen	328 333
Anzeige-Gebühren	290
Anſäßigmachung und Verehelichung	343 345
Apotheker-Rechnungen	125 138 148
Appellations-Gerichte	221 358
Archive	224 232
Armuths-Zeugniſſe	45
Arrondirungen	391
Arznei-Vorſchriften und Tarife	136 159 152
Atzungs-Gebühren	124
Aufbringerlöhne	133 135
Aufſchlagsweſen	219
Aushebungskoſten	96
Auspfändungen	180
Ausſchreib-Gebühren und Anſtellungs-Taxen	655 692
Ausſtände an Aktiv-Kapitalien und Zinſen	13 37
Ausſtände an Forſtgefällen	233
Ausſtände an Staatsgefällen im Allgemeinen	36
Auswanderer, deren Vermögens-Adminiſtration	65
B.	
Banknoten	731
Bauperſonale	45
Bauplans-Verſendung	329
Bauweſen	218 230 232 430 810
Beiträge zu Beamtenbeſoldungen	65
Beiträge zur Induſtrie, Schulen ꝛc.	156 836
Bekanntmachungen, amtliche	331
Bergwerks-Adminiſtration	218 224
Berichtsform	30
Beſchwerden gegen Rentämter ꝛc.	667 691 700
Beſitzveränderungen	758
Beſitzveränderungsbuch. Beil. zu	802
Beſoldungen im Allgemeinen	57
Beſoldungsholz-Schleiferlöhne	65
Beſoldung des Bauperſonals	45

Seite.
Beſoldung des Forſtperſonals 274
Beſoldung des Landgerichts = Perſonals 446
Beſoldung des Rentamts = Perſonals 664
Beſondere Verrechnungen 64
Beſtechungen 692
Bezirks = Geometer 758
Bierzwangsrecht 710
Bittſchriften = Fertigung 329
Blutzehenten 9 868
Bonitirung 758
Botenlöhne im Allgemeinen 68 573
Botenlöhne in Criminalſachen 124
Botenlohns = Aufrechnung der Bezirks = Geometer 73
Brand = und Hagel = Aſſekuration 73
Brand = Aſſekurations = Beiträge 73 430
Briefs = Errichtung 848
Brief = Protokolls = Extrakte 758 848
Bruchpfennige 11 595
Brückenbauweſen 810
Brutto = Prozente der Landrichter 208
Brutto = Prozente der Rentbeamten 664
Buchführung der Rentämter 587
Bureau = Averſa des Bauperſonals 45
Bureau = Averſa des Forſtperſonals 245 636
Bureau = Requiſiten 332 636

C.

Caſſen = und Rechnungsweſen im Allgemeinen 84 587
Caſſenbeſtands = Anzeigen 84 332
Caſſendefekte 84
Caſſen = Viſitationen 28
Cautionen 17
Cautions = Vormerkung 17 20 587
Central = Staatskaſſe 219
Ceſſionen der Obligationen 731
Ceſſirende Staatsauflagen. Beilage zu 802
Civilverdienſtorden 694 709
Colonar = Verträge 386 389
Commiſſions = Koſten 28 161

	Seite.
Competenz=Verhältniſſe und Conflikte	88 334 688 708
Concurrenz zu Diſtrikts= ſ. a. Umlagen	95
Concurſe und Subhaſtationen	852
Confiskationen	312 412
Conſcriptions= und Aushebungskoſten	96
Conſenſe	100 391
Conſtatirung der Lotto=Papiere	684
Conſtatirung der Natural=Vorräthe	363 647 802
Controlirung der Handlöhne	56
Correſpondenzform	116
Credit=Aſſignationen	90 176 636
Criminalgerichts= ꝛc. Koſten	124
Criminalgerichts=Taxen und Strafen	124 360
Cultur und Landwirthſchaft	152

D.

Definitive Beſteuerung	758
Depoſitenweſen	156 411
Deſerteurs=Transportkoſten	97 98 124
Diäten und Reiſegelder im Allgemeinen	161
Diäten ꝛc. beim Conſcriptionsweſen	96
Diäten in Criminalfällen	124
Diäten des Forſtperſonals	274
Diäten des Gerichtsperſonals	446
Diäten des Medizinalperſonals	502
Diäten des Rentamtsperſonals	161 664
Diäten des Straßenbauperſonals	45 810
Dienſteid der Kaſſabeamten	90
Dienſtpferde des Bauperſonals	45 810
Dienſtpferde des Forſtperſonals	274
Dienſtpferde der Landrichter	446
Dienſtwohnungen und Gründe	169
Dienſtzeichen der Rentamtsboten	690
Dismembrationen	391
Disciplinarſtrafen	692
Döllingerſches Repertorium	636
Dominikal=Beſteuerung	758
Dominikalgefäll=Ablöſung	5

E.

Seite.
Ediktstage bei Ganten ꝛc. 38 233 852
Eindienung der Getraidfrüchte 363
Einfangen wilder Bienen 423
Eingaben an höhere Stellen ꝛc. 50
Einſtands = Kapitalien und Zinſen 98 99
Emigrations = Taxen 309
Emiſſion der Banknoten 731
Erhebungs = und Verwaltungs = Koſten 10 16
Erhebungsnormen der direkten Staatsauflagen. Beilage zu . 802
Erlöſchung der Aerarial = Forderungen 36
Erwerbung von Realitäten ꝛc. 710
Eſtaffetenweſen 573
Etatsanfertigung ꝛc. 174
Evidenthaltung der Staatsanſprüche 687 723
Ewiggeld = Kapitalien und Zinſen 178 772
Exekutions = Befugniſſe 180

F.

Fabrik = Dotation der Kirchen ꝛc. 636
Familiengelder der Landrichter 208
Familienſteuer 198
Feuer = Aſſekuration 73
Feuerbeſchau 430
Finanzdienſt = Adſpiranten 582
Finanzgeſetze und Budgets 214
Finanz = Verfaſſung 214
Finanz = Verwaltungsetats 174
Fiskalat 226
Fiskaliſche Prozeſſe 852
Fiſchwaſſer = Steuer 758
Fixirung der Frohnen 316
Fixirung der Handlöhne 463
Fixirung der Zehenten 868
Flüſſe und Fiſchereien 410 710
Forderungen an Finanzkaſſen 36
Formation der Stellen, Kaſſen und Aemter 218
Forſt = und Jagdperſonale 224 274

Seite.
Forſt= und Jagdpolizei . . . 301
Forſt=Produkte . . . 233
Forſtgefäll=Perzeption . . . 235
Forſt= und Jagd=Rechnungsweſen ꝛc. . . . 245
Forſtrechte und Servituten . . . 3 261 391
Forſt=Regie=Ausgaben . . . 245 636
Forſtrügeweſen . . . 251 253 290
Freizügigkeits=Verträge . . . 309
Fremdherrliche Titel und Dekorationen . . . 692
Frohnweſen . . . 316
Fund von Schätzen und Münzen . . . 410 505
Funktionsbezüge der Landrichter . . . 208

G.

Gant=Ediktalcitationen . . . 38 235
Gantgüter, erworbene . . . 39 710
Gant=Prozeſſe . . . 852
Gefährtgelder im Allgemeinen . . . 161
Gefährtgelder des Bauperſonals . . . 45
Gefäll=Nachläſſe und Moderationen . . . 512
Gefäll=Ueberſchuß=Lieferungen . . . 88 89 575
Gefäll=Ueberweiſungen . . . 670
Gefäll=Umwandlungen . . . 324
Gegenſtände des formellen Geſchäftsganges . . . 327
Gehaltsabzüge . . . 17 57 98
Gehalts=Entſchädigungs=Zulagen . . . 60 61
Geheime Geſellſchaften . . . 692
Geheimes Taxamt . . . 227
Geiſtliche, deren Beſoldungen ꝛc. . . . 565
Geiſtliche, deren Beſteuerung . . . 746
Geldlieferungs=Gebühren und Koſten . . . 68 87
Geldgefäll=Heberegiſter. Beilage zu . . . 559
Gemeinde=Gründe . . . 153 303 339 399
Gemeinde= und Kirchenwahlkoſten . . . 339
Gemeinde= und Stiftungs=Gegenſtände . . . 339
Gemeinde=Umlagen . . . 93 692
Gendarmerie=Eskorte . . . 86
Gendarmerie=Löhnungen . . . 868
Gendarmerie=Penſionen ꝛc. . . . 530

	Seite.
Generalien=Sammlungen	655 636
Geometer	758
Gerets Verordnungen=Sammlungen	636
Gerichtliche Verbriefungen	710 848
Gerichtsärzte	502
Gerichts=Pe ſonale	446
Gerichtsſtand der Rentbeamten	664
Gerichtsverfaßung	221
Gerichts= und gutsherrliche Gegenſtände	346 356 393
Gerichts= und Polizeitaxen, Strafen ꝛc.	354
Geſchäfts=Protokoll oder Journal	675
Geſchäftsſtunden	351
Geſchäftsſtyl der Stellen und Aemter	116
Geſchäftsverkehr mit biſchöflichen ꝛc. Stellen	117 121
Geſetzblätter	655
Getraidbeſoldungen im Allgemeinen	57
Getraidhandel der Staatsdiener	692
Getraidweſen im Allgemeinen	365
Gewehre der Wildſchützen	124
Gewerbs=Rekognitionen	375
Gewerbſteuer	375
Gewichts=Verhältniſſe	505
Goldwäſcherei	410
Gottesdienſt= und Feierlichkeit=Beiwohnung	692
Gratifikationen	692
Grundbeſteuerung	758
Grundgefäll=Heberegiſter. Beilage zu	559
Grundgerechtigkeits=Ablöſungen	3
Grundgerechtigkeitsbriefe	100
Grundherrliche Conſenſe	100
Grundherrn, ſiegelmäßige	105
Grundſteuer=Mehrungen ꝛc.	7 758
Grund= und Lagerbücher	758
Grund= und zinsherrliche Gefälle ꝛc.	384 463
Güterhandel der Juden	425 473
Güterwechſelbuch. Beilage zu	802
Guts=Sequeſtrationen	66
Gutszertümmerungen	391

H.

Seite.
Haberbezüge des Baupersonals 49
Haberbezüge des Forſtperſonals 282 284
Haberbezüge des Landgerichtsperſonals 446
Hagel = Aſſekuration 73
Handel mit Beſoldungs = ꝛc. Scheinen 58 63
Handlohnsweſen 463
Handroß = Handlöhne 463
Häußer = Beſteuerung 758
Hauptrechte 463
Hebammen 502
Heberegiſter über grundherrliche Gefälle. Beilage zu . . 559
Heberegiſter über Steuern ꝛc. Beilage zu 802
Heimathloſe 124 655
Heimaths = Verhältniſſe 343
Heiraths = Lizenzen 692
Herausgabe offizieller Arbeiten 692
Heroldenamt 226
Herrnloſe Objekte 410 654
Herrſchaftsgerichte 348 450 452
Hilfsperſonale der Rentämter 664
Hoheitsrechte und Gefälle 410
Holz = Abgabs = Deſignationen 233
Holz = Beſoldungen im Allgemeinen 57
Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten . . . 446 664
Holzhandel der Staatsdiener 692
Holzhauerlöhne 636
Holzrechte 3 115 261 391
Holzverſteigerungen 233
Hypothekenweſen 43 359 415
Hypotheken = und Wechſelbank 83

J.

Jagdperſonale 224 274
Jagd = Rechnungsweſen 245
Jagdſteuern 758
Jagdweſen im Allgemeinen 422
Impfkoſten 636
Inſinuations = Gebühren ꝛc. 195 844

Seite.
Inſtallationskoſten der Pfarrer 649
Inſtanzen=Uebergehung 328 329 331 681
Intelligenzblätter 655
Inventarien 31 635 636
Johanniterordens=Kapitalien 64 66 67
Juden, deren Verhältniſſe 425
Julius=Hoſpitals=Gefälle 65

K.

Kameral=Praktikanten 582
Kaminfegerlöhne 430 636
Kanoniſches Jahr 84
Kanzlei=Stunden 331
Kaſtenknechte 363 664
Kaſtenweſen 363
Kataſter=Papier 646 652 758
Kataſter=Plane 758
Kataſter über Brandverſicherungen 74
Kataſtrirung der definitiven Steuer 758
Kirchen=Regie 636
Kirchenwahlkoſten 339
Klaſſifikation der definitiven Steuer 758
Kleinhandlöhne 463
Kleinzehenten 868
Klein= und Blutzehent=Steuern 758
Kornbodenzinſe 710
Kreiseintheilung 92
Kreisfonds=Rechnungsweſen 587
Kreisintelligenzblätter 655
Kreiskaſſen 220
Kreis=Regierungen 223 229 233
Kreisumlagen S. 587 und Beilage zu 802
Kreis= und Diſtrikts=Umlagen 93
Kriegskoſten=Peräquations=Umlage 93 202
Küchendienſte 384

L.

Landärzte 502
Landbauweſen 430

Seite.
Landgemeinde . . . 334
Landgeometer . . . 632
Landgerichtliche Regie . . . 636
Landgerichtsärzte . . . 502
Landgerichts=Extraditionen . . . 23
Landgerichts=Perſonale ꝛc. . . . 354 446
Landgeſtüt . . . 686
Landſtände und Landräthe . . . 456
Landwehr=Pflichtigkeit ꝛc. . . . 692
Landwirthſchaft . . . 152 689
Laudemien und Leibgelder . . . 463
Lehenbodenzinſe . . . 16 491
Lehenherrliche Conſenſe . . . 100
Lehenrenten=Verwaltung . . . 67
Lehenweſen . . . 491
Liquidirung der definitiven Steuern . . . 758
Lottoweſen . . . 218 684
Ludwigsorden . . . 707 709

M.

Magazins=Getraide . . . 363
Magiſtrate . . . 224 342 357
Mandatarien . . . 758
Material=Rechnungsweſen . . . 363 587
Mediatiſirte . . . 120 346 357 393
Medizinal=Perſonale . . . 221 226 502
Medizinal=Taxordnung . . . 150 152
Meierſchaftsfriſten . . . 3 101 463
Meiers Generalien=Sammlung . . . 636
Meſſungen . . . 758
Miethzinſe . . . 169
Militär=Conſcriptions= und Aushebungskoſten . . . 96
Militär=Einquartirungskoſten . . . 94
Militär=Penſionen . . . 530
Miniſterien . . . 222 334
Mobiliſirungs=Obligationen . . . 731
Moderation der Abgaben . . . 512
Mortuarien . . . 363
Mühlenbeſchaukoſten . . . 636
Münz= und Maß= ꝛc. Verhältniſſe . . . 221 224 505

N.

	Seite.
Nachlaßweſen im Allgemeinen	512
Nachläſſe an Aktiv=Kapitalien und Zinſen	13
Nachläſſe an Ausſtänden	36
Nachläſſe an Forſtgefällen	253
Nachläſſe an Handlöhnen	463
Nachſitze der Pfarr=Relikten	565
Nachſteuern und Emigrationstaxen	309
Nach= und Sterbemonate	530
Naturalbeſoldungen im Allgemeinen	57
Naturalbeſoldung des Bauperſonals	45
Naturalbeſoldung des Forſtperſonals	274
Naturalbeſoldung des Gerichtsperſonals	446
Naturalbeſoldung des Rentamtsperſonals	664
Naturalien=Verwaltung	363
Nebenverwaltungen	692
Neureuth=Zehenten	868
Nomination des Bauperſonals	49 50
Normal=Getraid=Preiſe	363
Nürnbergiſche Stiftungsrenten	51 66

O.

Obereigenthums=Ablöſungen	3 463
Oberſter Rechnungshof	222 230 231 563
Obrigkeitliches Anſehen	32
Oedungen ꝛc.	152
Okkupation herrenloſer Objekte	410

P.

Papierformat	328 332
Paſſiv=Reichniſſe	527
Patrimonialgerichte	346 357
Peräquation der Kriegslaſten	93 342
Penſionen ꝛc. im Allgemeinen	530
Penſionen der Pfarr=Relikten	565
Penſionsfonds=Beiträge	859
Perlfiſcherei	410
Perſonalſteuer=Befreiung	201 758

Seite.
Perzeption der Forſtgefälle 233
Perzeption der Staatsgefälle 559
Perzeptionskoſten von Realitäten-Veräußerungen . . 664 710
Pfandgelder 290
Pfarrer, deren Verhältniſſe 565
Pferdgelder des Bauperſonals 45
Pflaſterzoll von Getraidfuhren 373
Polizei- und Gerichtstaxen, Strafen ꝛc. . . 124 354 361
Polizei-Unterſuchungskoſten 124
Poſtweſen 231 573 646
Prämie für erlegte wüthende Hunde 642
Prioritäts-Ordnung 39
Prozeſſe, fiskaliſche 852
Prüfungen für den Finanzdienſt 582
Publikation der Verordnungen 327 328 333
Purifikation der Aemter und Gefälle 664

Q.

Quiescenz-Gehalte 530
Quittirung der Beſoldungen ꝛc. 57 530
Quittirung der Staatsgefälle 559

R.

Rangs-Verhältniſſe 692 670
Raten-Berechnungen 3 463
Rechnungs-Reviſion und Verbeſcheidung 587
Rechnungsweſen, rentamtliches 587
Rechnungsweſen bei Guts-Sequeſtrationen 66
Rechnungsweſen über Aktivkapitalien und Zinſen . . . 13
Rechnungsweſen über beſondere Gefälle 64
Rechnungsweſen über Forſt- und Jagdgefälle 245
Rechnungsweſen über Landbauten 430
Rechnungsweſen über Reſ. Mag. Getraid 363
Rechnungsweſen über Staatsrealitäten-Kaufſchillinge ꝛc. . . 710
Rechnungsweſen über Straßen- ꝛc. Bauten 810
Rechte des Fiskus 410 852
Rechtsſtreite über Staatsabgaben 852
Regie-Ausgaben 636
Regierungsblätter 23 328 330 655

Seite.
Regimenter = Benennung 336
Regiſtraturgegenſtände 659
Reichswappen, königliches 333
Reiſe = Lizenzen 664 692
Reklamationen gegen Gewerbbeſteuerung 375
Reklamationen gegen die definitive Beſteuerung . . 758 798
Reklamations = Protokoll. Beilage zu 802
Remunerationen 99 692
Rentämter und Rentamtsperſonale 664
Rentamts = Extraditionen 32
Repartition der Abgaben 391
Reſtanten = Vormerkungs = Gebühren 192 193
Reviſion der Unterſuchungskoſten 133 138
Ruſtikal = Beſteuerung 758

S.

Saal = und Lagerbücher 660
Salinenweſen 218 224
Schaaf = Unterſuchungskoſten 651 652
Schätze, gefundene 411
Scharwerke 7 316
Scheidemünzen 505
Schrannenweſen 364 369
Schreibmaterialien = Averſen im Allgemeinen 636
Schreibmaterialien = Averſen ꝛc. der Rentbeamten . . . 664
Schriftenfertigung 329
Schuldenweſen 731
Schul = und Unterrichts = Anſtalten 836
Schullehrer ꝛc., deren Verhältniſſe 836 838 839
Schützenvortheile 636
Siegelmäßigkeit 20 692
Staatsbeiträge 156 836
Staatsdiener im Allgemeinen 692
Staatsdominikal = Gefäll = Liquidation 384 758
Staatsfonds = Rechnungsweſen 587
Staatsgefäll = Ausſtände 36
Staatsgefäll = Perzeption und Quittirung 559
Staatsminiſterien 222 223 227
Staatspapiere 6 36 710 731

Seite.
Staatspaſſiv-Reichniſſe 527
Staatsrath 225
Staatsrealitäten, Renten und Rechte 710
Staatsregierung und Staatsbürger ꝛc. 337
Staatsſchuldenweſen 731
Staatsverbrechen ꝛc. 32 84
Stadtgerichte 355
Stände-Abſchiede 214
Ständige Bauausgaben 636
Standes- und Gutsherren 346
Stempel in Criminalſachen 144
Stempel im Hypothekenweſen 415
Stempelweſen 802
Sterb- und Nachmonate 530
Steuererhebungsnormen. Beilage zu 802
Steuerfreijahre, S. 758 und Beilage zu 802
Steuerheberegiſter. Beilage zu 802
Steuerkataſterpläne 31 66 758
Steuerliſten 456
Steuernachläſſe 512
Steuern der Geiſtlichen 746
Steuerperzeption 39 758
Steuervorzüge der Standesherren 758
Steuerweſen 758
Stiftungs- ꝛc. Gegenſtände 339
Straßenbeleuchtungs-Beiträge 433 434
Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten 810
Streif- und Vagantenkoſten 124

T.

Tag- und Caſſabücher 587
Tantiemen der Landrichter ꝛc. 97 208
Tantiemen der Rentbeamten 13 371 664
Tauſchhandlungen 710
Taxen in Criminalſachen 142 144
Taxen im Hypothekenweſen 359 415
Taxweſen 842
Termins-Arbeiten und Controle 332 335
Territorial-Eintheilung ꝛc. 664

Seite.
Thierärzte 502
Titulatur, große des Königs 57 334

U.

Ueberfuhrgebühren ꝛc. 65
Uebermaß an Getraidſchwand 363
Ueberweiſung von Gefällen ꝛc. 670
Umlagen zu Gemeinde= ſ. a. Laſten 93
Umſchreib=Anmeld=Protokolle 652
Umſchreibgebühren 664 758
Umſchreibweſen 758
Umwandlung ärarialiſcher Gefälle ꝛc. . . . 324 868
Umwandlung der Frohnen 316
Umwandlung der Lehen 491
Umzugs=Gebühren 845
Uniformen der Staatsdiener 692
Unterrichtsanſtalten 836
Unterſtützungsbeiträge 87 530
Unterſuchungskoſten 124
Urkunden=Aſſervirung 727
Urkunden=Fertigung der Privaten ꝛc. . . 105 106 107 116
Urlaubsbewilligungen 692

V.

Vagantentransportkoſten 124
Veräußerung von Staatsrealitäten ꝛc. 710
Veräußerungs= und Verpfändungs=Conſenſe 100
Verbrechen ꝛc. der Staatsdiener 84 692
Verbriefungen der Gerichte 710 848
Verfaſſung des Königreichs 214
Verjährung der Staatsgefälle 36
Vermögens=Sequeſtrationen 65
Verordnungen, Publikationen ꝛc. 327 333
Verpachtungen 710
Verpflegungskoſten 98 100 124
Verpflichtung der Staatsdiener 692
Verſchwiegenheit, amtliche 692
Verſendung der Staatsgelder 90 91 646
Verſieglung der Amtskaſſen und Papiere . . . 23 84 85

			Seite.
Verſteigerungen an Sonn= und Feſttagen			328
Vertretung des Finanzvermögens		153	852
Verwaltung der Naturalien			363
Verwerthung der Forſtprodukte			233
Verwerthung der Getraidevorräthe			363
Verzichtbriefe Kautionspflichtiger		19	21
Verzinſung der Kautionen			17
Veterinärweſen			502
Vorausbezahlung der Beſoldungen ꝛc.		58	62
Vormerkungsbuch über Aerarialanſprüche			687
Vormerkungsbuch über Steuerfreijahre. Beilage zu			802
Vormundſchaftsübernahme			692
Vorſchuß=Abrechnung und Verbuchung	88	89	587
Vorſchüſſe für Conſcriptionskoſten		98	99
Vorſchüſſe für Criminalgerichts ꝛc. Koſten			124
Vorſchüſſe für Diäten und Reiſekoſten	161	253	255
Vorſchüſſe für Gewerbe und Induſtrie ꝛc.			155

W.

Wachtpoſten bei Kaſſen und Aemtern			85
Wahlen zu Landſtänden und Landräthen			456
Waldverkäufe und Täuſche			710
Wanderbuchstaxen			354
Wappen und Siegel, königliches	56	334	336
Wart= und Willengelder			463
Waſſerbauweſen			810
Wechſelgilten		384	395
Weidbenützung in Staatswaldungen			261
Widerſetzung gegen die Obrigkeit		32	196
Wildſchäden			422
Wirkungskreis der Stellen und Aemter			218
Wittwen= und Waiſenfonds=Beiträge			859

Z.

Zahlungsanweiſungen	90	91	177
Zahlungsbefugniſſe			865
Zahlungen in Scheidemünzen		84	505
Zehentſteuern			758
Zehentweſen		170	868
Zertrümmerungen			391
Zeugengebühren			124
Zeugniß=Ausſtellung		330	668
Zins=Coupons			731
Zinſen von Cautionskapitalien			17
Zinſen von Depoſiten			156
Zinſen von Einſtandskapitalien		98	99
Zinsherrliche Gefälle		384	463
Zollweſen			231
Zutheilung ärarialiſcher Waldungen ꝛc. zu Gemeinde=Bezügen		94	96

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seiffert, Friedrich

Handbuch zur Rentamtsadministration

Nördlingen 1839

Bavar. 2445 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378558-2